HN V5CV X

Digitized by Google

Fr 160.49

Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Französischen Gerichts-Verfassung

vom Ursprung

der Fränkischen Monarchie

bis zu unseren Zeiten.

Aus den Quellen und besten Schriftstellern dargestellt

von

Johann Paul Brewer,
Professor der Physik zu Düsseldorf.

Erster Theil.

Düsseldorf,
bei J. H. C. Schreiner.

1835.

Digitized by Google

Fr 1600.49
+5 33.5

Harvard College Library.
32 May, 1893.
From the Library of
PROF. E. W. HUBNEY.

1-2

Digitized by Google

Vorrede.

Eine so große Menge Schriften wir besitzen, worin man alle historischen Umstände, die über die Römische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung irgend eine Erläuterung gewähren, auf das vollständigste gesammelt und erklärt findet: ein eben so großer Mangel ist an solchen, woraus ein Anfänger in Beziehung auf die neuern Gesetzgebungen überhaupt, und auf die Französische insbesondere eine ähnliche Belehrung schöpfen könnte. Der Grund dieses Mangels liegt zwar in einem wirklichen Vorzug derselben; weil sie nämlich theils wegen ihrer Klarheit, theils wegen ihrer ausschließlichen Anwendung auf Gegenstände, die noch wirklich bestehen, oder wenigstens durch Tradition bekannt sind, solcher historischen Erläuterungen minder bedarf. Allein wenn dieses auch, in Beziehung auf die unmittelbare Praxis bei den Gerichten, nicht ganz unrichtig ist, so werden doch Alle, die an Gründlichkeit gewohnt sind, — und dieses Vorzugs dürfen wir Deutsche uns doch wohl rühmen, — sich durch ein solches oberflächliches Studium nicht befriedigt fühlen, sondern wünschen die Gesetzgebung bis zu ihrer Wurzel zu verfolgen, und in allen Formen ihrer allmählichen Ausbil-

Digitized by Google

dung kennen zu lernen. Vorzüglich aber wird für solche, die, ohne Rechtsgelehrte zu seyn, das Studium der Geschichte zu einer ernstern Beschäftigung machen, eine Schrift *), welche ihnen eine Uebersicht über den Zustand und die Entwickelung der Gesetzgebung eines Volks gibt, ein sehr nützliches, fast unentbehrliches Vorbereitungs-Mittel zum Studium seiner Geschichte seyn. — Das so eben in Beziehung auf die Gesetzgebung im allgemeinen Gesagte gilt ganz insbesondere für die Gerichts-Verfassung; indem, unter allen Theilen der Gesetzgebung, keine mit der eigentlichen Staats-Verfassung in so genauer Verbindung steht, als diese.

Lange und vergeblich hatte ich mich nach einer Schrift umgesehen, worin ich in Beziehung auf die Französische hierin die nöthige Belehrung fände; als ich den Gedanken faßte, Alles, was ich zufällig in größern Werken, z. B. der Encylopedie u. d. g. darüber fände, zu meiner eigenen Belehrung zusammenzustellen. Allein der Gegenstand wuchs unter meinen Händen, und als sich zugleich in dem nämlichen Maß meine Hülfsmittel vermehrten, so glaubte ich es werde vielleicht für die Anfänger nicht ganz ohne Nutzen, und für diejenigen, welche dem Werk mehr gewachsen sind, als ich (der über-

*) Recht sehr würde es mich freuen, wenn diese Schrift eine Veranlassung würde, daß Mehrere sich gleichen Arbeiten in Beziehung auch auf andere Länder unterzögen. Wenn z. B. Jemand, dem England in dieser Hinsicht näher bekannt ist, etwa ein Hamburger oder Göttinger Gelehrter, über die Gerichts-Verfassung dieses Landes eine der meinigen, oder wenigstens dem, was diese seyn sollte, ähnliche Schrift ausarbeitete, so würde er sich um alle Freunde der Englischen- und selbst der Europäischen Geschichte ein wahres Verdienst erwerben.

Digitized by Google

dem nur in seinen horis subsecivis sich demselben widmen konnte,) eine Aufforderung zu ähnlichen Arbeiten seyn, wenn ich das Resultat der meinigen dem Publicum mittheilte. Auf diese Weise entstand dann, nach mannichfachen Abänderungen, Verbesserungen und Umarbeitungen diese Schrift, deren ersten Theil ich hiermit der wohlwollenden Beurtheilung des Publicums übergebe. — Ueber den Inhalt derselben habe ich hier nur Weniges zu sagen. Eine vollständigere Aufzählung desselben wäre wegen der großen Menge der behandelten Gegenstände unmöglich, und zu einer allgemeinen Uebersicht wird ein Blick auf das Inhalts-Verzeichniß hinreichen. Ich habe, damit der Leser noch näher wisse, was er in dieser Schrift zu suchen hat, den Inhalt des zweiten Theils, der bis auf nähere Durchsicht zum Druck bereit liegt, hier ebenfalls mitgetheilt. Ich bemerke nur noch in Hinsicht der Zeit-Periode, bis zu welcher die Geschichte der Gerichts-Verfassung in diesem Buch fortgeführt ist, daß man auf Vollständigkeit nur bis zum Untergang des Kaiserreichs rechnen kann. Ich habe zwar auch die meisten von der Restauration eingeführten Veränderungen erwähnt. Allein dieselben häufen sich noch alle Tage; mehrere fielen sogar, während der Ausarbeitung dieser Schrift, und nachdem sie zum größten Theil schon fertig war, vor; so daß ich es für angemessen hielt, einen Zeitpunkt festzusetzen, über den hinaus ich wenigstens für Vollständigkeit nicht zu bürgen brauchte. Sollte diese Schrift sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen haben, so werde ich mir angelegen seyn lassen, auch hierin das Mangelnde zu ergänzen; wenn nicht, was mir lieber wäre, Einer unserer Rechtsgelehrten sich dieser Arbeit unterziehen wollte.

Digitized by Google

Was die Begründung der von mir angeführten Thatsachen betrifft, so habe ich, wie der Leser sich hoffentlich überzeugen wird, sie theils aus den besten historischen und juristischen Schriften, theils aus den Quellen selbst genommen. Wenn ich an einer Universität, oder sonst an einem größern Ort, wo ein stärkerer litterarischer Verkehr Statt fände, lebte, so würde die Schrift in dieser Hinsicht noch viel vollständiger und reichhaltiger geworden seyn. Allein ich habe mich bemüht die mir abgehende Menge von Hülfsmitteln durch einen guten Gebrauch derjenigen, die ich theils von der hiesigen Königl. Bibliothek, theils durch die Güte einiger Freunde, welchen ich hiermit den verbindlichsten Dank abstatte, erhielt, zu ersetzen. Ich fürchte sogar, daß Einige mir die zu große Menge von Citaten und mitgetheilten Stellen zum Vorwurf machen werden. Allein ohne dieses Mittel wäre es mir nicht möglich gewesen, weder bei dem Leser für meine Mittheilungen Zutrauen zu erwecken, noch ihn mit dem Geist der alten Gesetzgeber und Rechtsgelehrten gehörig vertraut zu machen. Uebrigens habe ich mich in nähere Erörterungen historischer Streitigkeiten u. dg. nirgends eingelassen, sondern nur ganz notorische und von Allen anerkannte Thatsachen angeführt. Die Menge derselben ist wirklich so groß, daß sie völlig hinreicht, um, über die Form der Französischen Gerichts-Verfassung auch in den ältern Zeiten, eine gehörige Uebersicht zu erhalten. — Uebrigens zweifle ich nicht, daß ungeachtet der Mühe, die ich mir gegeben, meine Nachrichten nur aus den Quellen selbst oder den besten Schriftstellern zu entnehmen, doch unter der außerordentlichen Menge derselben, welche diese Schrift enthält, sich einige minder richtige, oder auch wohl fal-

Digitized by Google

sche finden mögen. Ich hoffe, billige Leser werden dieses entschuldigen, und überhaupt bei Beurtheilung dieser Schrift nicht vergessen, daß ich unter den Deutschen der erste bin, der diesen Weg und zwar ohne Vorbild betritt.

Die Anfänger in der Geschichte muß ich noch aufmerksam machen, daß in den Daten der alten Gesetze und Verordnungen der Könige hin und wieder einige Verwirrung herrscht, die größtentheils durch die Verschiedenheit *) der Zeit, von welcher man in Frankreich früherhin das Jahr anfing, herrührt. (Bald zählte man diesen Anfang von Ostern, bald vom März u. s. f. an). Erst durch die Königl. Verordnung von Roussillon (gegeb. im Januar 1563 unter Carl IX.) ward dieser Anfang auf den jetzt gewöhnlichen Zeitpunkt, den 1sten Januar, gesetzt. Auch selbst in Beziehung auf die neuere (seit und während der Revolution) erschienenen Gesetze findet eine

*) M. s. die Einleitung zu der l'art de vérifier les dates, und die Vorrede v. Laurière zu der großen Sammlung der Verordnungen der Könige (Ordonnances des Rois de France de la troisème race, recueillies par ordre chronologique. Paris imprim. Roy. 1723—1820. 17 Bände. fol.) — Diese wichtige Sammlung, deren Gebrauch mir nur auf eine sehr kurze Zeit gestattet war, reicht erst bis zum Jahre 1473. Den ersten Band besorgte Laurière, den letzten Pastoret. — Für die neuere (seit der Revolution) entstandene Gesetzgebung ist noch wichtiger: Code général Français, contenant les lois et actes du gouvernement publiés depuis l'ouverture des états généraux au 5. Mai 1789 jusqu au Juillet 1815, classés par ordre de matières, et annotés des arrêts et décisions de la cour de cassation; suivi de deux tables générales, l'une par ordre chronologique et l'autre par ordre alphabétique de matières; par J. Desénne ancien chef du Bureau de l'envoi des lois. Par. 24 tom. 8. (Der erste Band vom Jahre 1818.)

Digitized by Google

kleine Unordnung in dieser Hinsicht statt; indem Einige sie nach dem Datum, wo sie erlassen worden, Andere nach dem ihrer Promulgation anführen. Ich selbst habe fast allenthalben die erstere Methode befolgt.

Der zweite Theil dieser Schrift, der diesem bald folgen wird, soll, um sie desto brauchbarer zu machen, ein vollständiges Register über alle darin vorkommenden Gegenstände enthalten. Demselben wird auch, da die Bogenzahl dieses ersten Theils zu stark angewachsen, die Verordnung Philips des Schönen über den Zweikampf, so wie das Kapitel aus den assises de Jérusalem, wovon S. 56, 135 und 136 die Rede ist, beigefügt werden.

Düsseldorf, im März 1835.

J. P. Brewer.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil.

Historische Einleitung. S. I—XVII.

Erster Abschnitt.

Von der Französischen Gerichts-Verfassung unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern überhaupt, und von der unter den ersten Königen des dritten Geschlechts insbesondere; von dem Anfang der Monarchie bis zur höchsten Ausdehnung der Herrschaft der Lehnsbarone (ungefähr v. J. 486—1108.) S. 1.

§. I. Von der Gerichts-Verfassung unter den beiden ersten Geschlechtern. S. 1—42.

§. II. Von der Gerichts-Verfassung unter den ersten Königen des dritten Geschlechts. S. 42—75.

Zweiter Abschnitt.

Zustand der Gerichts-Verfassung von dem Zeitpunct des Wiederauflebens der königl. Macht bis zur vollständigen Einrichtung des Parlaments von Paris. S. 73—115.

Anhang zum zweiten Abschnitt. Die Privat-Kriege. S. 99.

Dritter Abschnitt.

Die Französische Gerichts-Verfassung von Ludwig dem Heiligen bis zu unseren Zeiten. S. 115.

§. I. Geschichte des Rechts der Gesetzgebung in Frankreich vom Anfang der Monarchie bis zu unseren Zeiten. Gesetze und Gesetzbücher, die in verschiedenen Zeiten galten. S. 115—174.

Digitized by Google

§. II. Aufzählung der ordentlichen Gerichte von Frankreich vor der Revolution, nebst kurzer Erläuterung ihrer Amtsbefugnisse. Die Parlamente, Präsidial-Gerichte, Amtmänner, Seneschalle, Vögte u. s. f. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit. S. 174—255.

§. III. Kurze Darstellung des ehemaligen und jetzigen Verfahrens in Civilsachen. S. 255—436, (Die Notarien S. 406.)

§. IV. Ehemaliges und jetziges Verfahren in Criminalsachen. S. 436. Ehemaliges S. 436. Jetziges S. 511. Die alten und neuen Criminal-Gerichte; die Prevotal-Gerichte (jurisdictions prevôtales.) S. 486; Die Assisen- und Specialhöfe S. 523, 549 No. 5; die Polizei- und correctionellen Tribunale S. 535, 537; der hohe Nationale-Gerichtshof S. 555 No. 6; das Revolutions-Tribunal S. 557; der hohe kaiserl. Gerichtshof S. 563; das kaiserl. Familien-Gericht S. 569.

§. V. Kurze Geschichte der Geschwornen-Anstalt in Frankreich. S. 577—620. Instruction der Criminal-Prozesse während der Revolution. S. 610.

§. VI. Die Ernennung und Besoldung der Richter in dem ehemaligen Frankreich. Allgemeine Verkäuflichkeit der Stellen. S. 620.

§. VII. Kurze Uebersicht der Gerichts-Verfassung während der intermediairen Gesetzgebung, vom Anfang der Revolution bis zur Abfassung der fünf codes und dem Untergang des Kaiserreichs. S. 642—670.

Zweiter Theil.

Vierter Abschnitt.

Umständliche Beschreibung der innern Einrichtung und des Geschäftsgangs des Parlaments von Paris. — Letzte Handlungen und Untergang desselben. — Einrichtung des Stadtgerichts von Paris. (Châtelet.)

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausnahme-Gerichten in dem ehemaligen und jetzigen Frankreich.

1) Die Consular- und Handelsgerichte. Die Conservation von Lyon. Die Handwerksgerichte (conseils de prud'hommes.)
2) Die Domainenkammern (chambres du domaine, bureaux des finances.)

Digitized by Google

3) Die höhern und niedern Forſtgerichte (grueries, maîtrises des eau et forêts, tables de marbre.)
4) Die Salzkammern (greniers à sel.)
5) Die Steuergerichte (élections) und Oberſteuerhöfe (cours des aides
6) Die Oberrechenkammern (chambres ou cours des comptes.)
7) Die Münzgerichte (jurisdictions des monnoies) und der Obermünzhof (cour des monnoies.). Das Münzweſen in Frankreich.
8) Die Admiralitäts-Bureaux (bureaux d'amirauté.) Die Priſen-Gerichte (conseils des prises).
9) Die ältern und neuern Zollgerichte (bureaux des traites;) tribunaux de douanes; cours prevôtales des douanes.)
10) Die Vogtei des Pallaſtes (prevôté de l'hôtel.)
11) Das Gericht requêtes de l'hôtel genannt.
12) Die geiſtlichen Gerichte (officialités.)
13) Die Kriegs-Gerichte (zu Land und zur See.)
14) Das Gericht des Kronfeldherrn (la connetablie et maréchaussée de France.)
15) Der große Staatsrath (le grand conseil.)

Sechſter Abſchnitt.

Von den Mitteln gegen die Ausſprüche der oberſten Gerichtshöfe (cours souveraines) anzugehen. Der Caſſationshof. Der Staatsrath. Streitigkeiten in Verwaltungsſachen (contentieux administratif.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

zum

erſten Theil.

Anmerk. für den Leſer. Zur Bequemlichkeit des Leſers iſt jeder Seitenzahl des Regiſters zum erſten Theil ein *a*, und jeder zum zweiten Theil ein *b* beigefügt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register zum ersten Theil.

A.

Abberufung an ein anderes Gericht (évocation, jetzt renvoi), was sie war 313, 314 *
geschah entweder von Rechtswegen oder aus Königl. Gnaden-Bewilligung (évocations de justice ou de grâce) 313.
Fälle, worin sie Statt fand und Vorschriften darüber 313—325.
findet sowohl in Civil- als Criminalsachen Statt 316, 317,
hatte keine Anwendung bei den Ausnahme-Gerichten 317.
Abberufung à cause de suspicion légitime 316.
Wie die Abberufung nachgesucht wird
nach der neuern Gesetzgebung 316, 317,
„ „ ältern „ 318, 319.
Welches Gericht entscheidet, wenn die Abberufung zugelassen ist,
nach der neuern Gesetzgebung 317, 318,
„ „ ältern „ 318, 319.
Abberufung aus Königl. Gnaden-Bewilligung (évocations de grâce) sollten nie Statt finden 324, 325,
erhielten sich aber bis zur Revolution 325, 326.
Abbitte (schimpfliche). M. s. amende honorable.
Act (notarieller) hat jetzt vollen Glauben 302,
und executorische Kraft (exécution parée) 406, 415, 416.
Art, denselben auszufertigen unter den Römern 406.
Wann er unter den Römern vollen Glauben hatte 408.
Wann unter Ludwig dem H. 410, 411,
muß controlirt (einregistrirt) seyn 415.
Von den notariellen Acten brauchte früherhin keine Urschrift (minute) aufbewahrt zu werden und warum 413.
Philipp der Schöne führte dieses erst ein 413,
und die folgenden Könige bestätigten es 413, 414.
gegen einen notariellen Act findet kein Aufschub Statt 431.
Acten (Prozeß-Acten),
Wie und wann sie mitgetheilt werden müssen 267 *, 275, 276, 279, 282, 283.
Verzeichniß (Inventarium) derselben 276, 283.
ehmaliger Gebrauch 292.
Adel, Ursprung desselben XII., XIII., 45.

Digitized by Google

Adjoints der Commissaires-enquêteurs 291.
Admonition. M. ſ. Strafen (entehrende).
Advokaten unter den beiden erſten Geſchlechtern 5.
Liſte (tableau) der Advokaten 247, 248, 253.
Verhältniß der Advokaten zu den Anwälten oder Procuratoren 249.
Studien und Probezeit derſelben 252, 253.
Disciplinar-Rath für die Advokaten 253, 254.
Stabträger (batonier, doyen) der Advokaten 247, 254.
Advocat d'office 218, 219.
General-Advokat 194 **. (M. ſ. Staatsbehörde).
Ajourner 258, 261.
Allodium, alodis, alaudis, alaudum;
Bedeutung und Entſtehung XV.
Verſchwindet faſt gänzlich 43.
Amende honorable 441.
„ simple ou seche 442.
„ in figuris ibid.
Amtmänner 174, 211.
Wie ſie ernannt wurden 212, 214, 622, 623.
mußten adelich ſeyn 220.
Eid derſelben 214.
Erhalten Stellvertreter 222, 223, 225,
amtlicher Wirkungskreis 211, 217, 228, 231—234,
ſprachen in den früheſten Zeiten nicht ſelbſt das Urtheil 214—216.
Behalten zuletzt blos Ehrenrechte 222, 223.
Zuſammenſetzung eines Amtei-Gerichts 226.
Die Amtei-Gerichte werden mit den Päſtdial-Gerichten vereinigt 239.
Anklage-Act 520, 582, 583, 617.
Die an die Geſchwornen geſtellten Fragen dürfen ſich auf kein Verbrechen beziehen, das nicht im Anklage-Act enthalten iſt 598, IV.
Anklage-Kammer, Verfahren vor derſelben 518 folg.
Ankläger, öffentlicher 584, 611.
Anticipation 338.
Anträge (conclusions) der Anwälte 267, 271, 271 *,
müſſen der Gegenparthei mitgetheilt, und in der Sitzung übergeben werden 271.
Die Richter ſprechen nur über die letztern 271, 274.
Antrag des Staatsprocurators in Civilſachen 273,
in Criminalſachen 526, 528, 532.
Antrustio XIII. *.
Anwälte (avoués), Urſprung des Namens 251. M. ſ. Procurator;
werden durch den National-Convent aufgehoben 251, 252,
werden wieder hergeſtellt 252.

Digitized by Google

Apostres (lettres dimissoires) 336 *.
Appellation, (M. ſ. Gerichtsbarkeit und Inſtanz);
  mündliche, ſchriftliche 332, 333,
  an den Oberlehnsherrn 68, 69,
  an den König 8, 9, 10, 12,
  kommt außer Gebrauch 49, 63,
  wird wieder hergeſtellt 69, 70, 71, 83.
  Form derſelben unter Ludwig d. H. 91,
  einzig noch übrige Spur davon 330.
  Vorladung der Unterrichter bei derſelben 94, 95, 96.
Appellation von den grundherrlichen Gerichten 207,
  „ unmittelbar an das Parlament (omisso medio) 202, 480, 485.
Appellations-Friſt, in ältern Zeiten 97, 98, 330, 331, 332—336,
  „ „ in neuern Zeiten 339, 340.
  Art die Appellation einzulegen 333, 334, 339,
  Unterſchied zwiſchen der Einlegung und der Antretung der Appel (interjeter et relever son appel) 336, 337,
  acht Tage Bedenkzeit, um ſie anzutreten 337,
  wie der Appellat den Appellanten dazu zwingen konnte 338,
  der Appellat mußte bei Einlegung der Appel zuweilen auch gegen das Urtheil proteſtiren 338, 339,
  ehmals konnte man von allen Urtheilen auf der Stelle appelliren 343,
  jezt nicht mehr 343, 344,
  ob man in der Appellations-Inſtanz neue Gründe und Forderungen vorbringen darf 97, 345, 346.
Appellation während der Revolution 647, 659, 691.
  „ omisso medio, konnte bei allen Criminal-Urtheilen, die eine peinliche oder entehrende Strafe ausſprachen, eingelegt werden 480, 485.
Appellation a minima 480, 481.
Appointement, was es war 278.
  „ en droit à produire et écrire 279, 280,
  „ à mettre 278, 279.
Aquitanien, Königreich VIII., IX.,
  Herzogthum IX.,
  erhält den Namen Guyenne IX.,
  kommt an England X., XI.,
  kommt wieder an Frankreich VIII., IX.
Arrêt 392.
Aſyl-Recht der Kirchen 9.
Aſſiſen 211, 519, 521 folg., 523 *,
  grandes assises, M. ſ. grands-jours,
  jezziges Verfahren vor den Aſſiſenhöfen 525 folg.,
  Vernehmung der Zeugen vor denſelben 527.

Digitized by Google

Stellung der Fragen vor dem Aſſiſenhofe 528, 584, 603, 606.
Zahl der Stimmen, die nöthig iſt, um den Angeklagten für ſchuldig zu erklären 529 folg., 584, 608.
Unterſchied zwiſchen überführt und ſchuldig 606, 607.
Rechtsmittel gegen den Ausſpruch eines Aſſiſenhofs 533.
Assises de Jérusalem 48, 135, 136.
Assurement 103.
Aufſchub. Ob die Richter dem Schuldner einen Aufſchub bewilligen dürfen 431, 432.
Gegen notarielle Acte findet kein Aufſchub Statt ibid.
Aufſchubbriefe. M. ſ. lettres de repit und lettres d'état.
Ausfertigung eines Urtheils in executoriſcher Form 404, 405;
In der Regel darf nur eine gegeben werden 403, 404,
äußere Form derſelben 399.
Ausnahme-Gerichte. M. ſ. Gerichte.
Ausrüfe (criées) bei dem gerichtlichen Verkauf unbeweglicher Güter, Verfahren dabei 420—423;
Edict Heinrichs des Zweiten darüber 419,
dauern während der Revolution fort 423 *,
Abſchaffung derſelben 423.

B.

Barone. Was man darunter verſteht 49 Not.,
Unabhängigkeit derſelben 49.
Baſtille 495 folg. M. ſ. u. Staatsgefängniſſe.
Bauern, gänzliche Unterdrückung derſelben 50.
Beamten, adeliche 220, 221, M. ſ. Amtmänner, Vögte u. ſ. f.
Beaumanoir, Philippe (Philippus Bellomanerius) 48, 135.
Begnadigung. Das Recht dazu ſtand von je her dem König zu 505, mißbräuchlich maßten es ſich ſogar einige Beamten an 509 folg.
Das Strafgeſetzbuch der Conſtituirenden nahm dem König das Begnadigungs-Recht 510.
Die Conſtitut. vom 16ten Thermid. J. 10 übertrug es dem erſten Conſul 510.
Nach der Reſtauration erhielt es der König 510, 511.
Beiſitzer 217, 218, 226.
Beneficium XV.
Berichterſtatter (rapporteur) und Bericht (in ſchriftlich verhandelten Sachen). M. ſ. Verfahren.
Beſchlagnahme.
Beſchlagnahme und Verkauf beweglicher Güter (saisie-exécution) Verfahren dabei 417—418.

Digitized by Google

Beschlagnahme und Verkauf unbeweglicher Güter. Verfahren dabei zu den Zeiten Ludwigs des H. 419,
in spätern Zeiten 420—423.
Beschluß (résolution) des Raths der Fünfhundert 155.
— — der Consuln. M. s. arrêté.
Senats-Beschluß. M. s. Senat.
Beweis (in Civilsachen),
durch Urkunden (in den ältesten Zeiten) 36,
„ „ jetzt und nach der ordon. d. 1667 302,
durch Zeugen 288,
wird von Gericht erkannt 288,
ist nicht immer zulässig 295, 296,
Art, die Zeugen abzuhören. M. s. Zeugen.
Beweis durch Abfragen einer Parthei (interrogatoire sur faits et articles) 296,
durch Untersuchung an Ort und Stelle (descente sur les lieux) 297, 297 **, 298,
durch Antragung oder Auferlegung des Eides,
Welches Gewicht die Richter den Beweisen beilegen müssen 301,
welche Beweise die Richter als vollgültig anerkennen müssen 301, 302.
Beweis über das Bestehen einer Gewohnheit (coutume)
a. durch enquestes par turbes 128, 299,
b. durch Notorietäts-Acte 301.
Beweis in Criminalsachen. M. s. Rechtfertigung, blasme. M. s. Strafen, entehrende.
Bretagne, von Chlodwig erobert XI.;
wird zur Pairie von Frankreich erhoben ibid.,
wird mit Frankreich vereinigt XI.
Breviarium Alaricianum 124.
Burgen, dürfen nicht angelegt werden 43.
Bürgerschafts-Recht 79.
Verschiedene Arten, es zu erwerben ibid.
Burgund, jenseits des Jura VI.,
— — Herzogthum VI., VII.
Burgunder V., Gesetze derselben V., VI.
Burgundisches Reich, Entstehung V.,
„ „ Untergang VI.

C.

Capetinger kommen auf den Thron IV.
Nebenzweige des Capetingischen Stammes IV.
Capitularien 140—143.
Caribert wird König von Aquitanien VIII.

Digitized by Google

Carl der dritte (der Einfältige) tritt Neuſtrien an die Normannen ab IX.
Carolinger kommen auf den Thron III.
Carl der Große III.
Carl der VII. vertreibt die Engländer aus Frankreich IX.
Cas royaux. M. ſ. Königliche Fälle.
Caſſation;
gegen welche Urtheile und aus welchen Gründen man ſie einlegen kann 348, 349. M. ſ. noch requête civile.
Caſſation in Criminalſachen gegen den Ausſpruch eines Aſſiſenhofs 533.
Caſſation im Intereſſe des Geſetzes 533.
Caſſation gegen die Ausſprüche der Specialhöfe fand nicht Statt 551, 552.
Centenarius 1, 2, 5 *, 7.
Charta audientialis 12.
Childerich der dritte, der letzte Merovinger III.
Chlodwig, Stifter der Fränkiſchen Monarchie III.,
läßt ſich taufen III.
Chlodwigs Siege III., VII.
Citation 258.
Civil-Parthei, Entſtehung derſelben 458 *.
Civil-Parthei 528, 533, 616, 464, 465.
Code. M. ſ. Geſetzbücher.
Code civil von Ludwig dem 14ten (ordonnance d. 1667), Entſtehung derſelben 149, 150.
Code Leopold 152.
Code Marillac 152.
Code Napoleon, Geſchichte deſſelben 168—170.
Commandement (Aufforderung zur Zahlung) 417.
Commensal du Roy 310, 311 *.
Commissaires-enquêteurs 291.
Commis-greffier 242.
Commitimus 306—312. M. ſ. privilegirter Gerichtsſtand.
Iſt zweierlei au grand et au petit sceau 306, 312.
Entſtehung und Alter deſſelben 310, 311,
Perſonen, denen das Recht committimus zuſtand 309,
Provinzen, worin es nicht galt 312.
Es galt überhaupt nicht bei den Ausnahme-Gerichten 308.
Competenz der verſchiedenen Gerichte in Civilſachen, ehmals 326, 327,
" " " " " " jetzt 327, 329,
" " " " in Criminalſachen, ehmals 452—456.
Conferenzen über die ordon. d. 1667 und 1670.
Protokolle darüber.
Confiscation des Vermögens 439, 440, 463.
Conflict, was man darunter verſteht und wie er geſchlichtet ward 323, 324.

Digitized by Google

Congè 350 *.
Contestatio litis. Was man darunter verſtand 307 *, 355 *.
Contrainte par corps. M. ſ. Verhaftung.
Contrariétés des arrêts. Wie dabei zu verfahren 362, 363 *. M. ſ. Widerſpruch.
Contumacial-Urtheil. M. ſ. défaut und congé.
Conviva Regis XIV.
Correctionelle Tribunale (jetzt) 537 folg., 539, 540,
„ „ unter der Conſtituirenden 632, 633.
„ „ nach dem code vom 3ten Brum. J. 4 660.
Corps législatif. Einſetzung und Befugniſſe deſſelben 156, 157.
Cour 391, 392.
Wann die höhern Gerichte dieſen Namen, den ſie in der Revolution verloren, wieder erhielten 666.
Coutumes. M. ſ. Gewohnheits-Rechte.
Cubicularis 13.
Criminal-Prozeß, ward ehmals in der Regel von dem judex delicti commissi eingeleitet und entſchieden 452 folg.
Criminal-Prozeß. Auf welche Veranlaſſung er angehoben ward 458.
„ „ Womit er gewöhnlich eingeleitet ward 459, 460.
„ „ Vorladungsbefehle dabei, ehmals 460, 461, 462, 463, jetzt 515—517.

D.

Datum. Frühere Unordnung bei dieſem Gegenſtand. M. ſ. die Vorrede zum erſten und zweiten Theil.
Datum bei den Geſetzen, Königl. Verordnungen und Kaiſerl. Decreten 144, 145, 165.
Datum, an welchem die Geſetze executoriſche Kraft erhielten 161, 162, 163, 165, 671.
Datum eines Urtheils 387, 388. (M. ſ. Geſetze).
Déclinatoire 319, 320.
Decrete (Kaiſerl.), was ſie waren 164.
Art ſie zu verkündigen 165.
Decret d'assigné pour être ouï, — decret d'ajournement personel, — decret de prise de corps 461.
Défaut, was man darunter verſteht 350 *;
Verſchiedene Arten von défauts (défaut faute de comparoir, faut de defendre etc.) 350 *.
Défaut avec profit (avec tout le profit) 353,
älteres und jetziges Verfahren bei den défauts 350—360,
Verfahren zu Zeiten Boutelliers 351 *,

Digitized by Google

Verfahren nach der Verordnung von Villers-Cotterets 353—357,
„ „ „ „ von 1667 357,
„ jetziges dabei 358, 359 *.
Rechtsmittel gegen die défauts. M. ſ. Einſpruch.
De-Fontaines, (Petrus Fontanus, oder a Fontanis) 48, 175.
Désertion d'appel 338.
Dictum ou dicton 387.
Director der Jury 611, 612, 613, 615, 583. (M. ſ. Inſtructions-Richter.)
Disciplinar-Strafen. M. ſ. Strafen.
Dispositif. Was es iſt 389.
Droit écrit. M. ſ. Römiſches Recht.

E.

Echequier zu Rouen 199, 234.
Eid, angetragener, gibt einen vollen Beweis 302, 303.
Eideshelfer. M. ſ. Geſchworne.
Einrede der Incompetenz (déclinatoire) 319, 320;
muß vor allen andern Einreden vorgebracht werden ibid.
Einſpruch (opposition) gegen ein Contumacial-Urtheil 351, 359,
findet gegen mehrere Urtheile nicht Statt 351 *, 359, 360,
Friſt, dieſelbe einzulegen 359, 360,
kann nur einmal angewendet werden 360.
Einſpruch eines Dritten (tierce opposition) 360.
Enquêtes par turbes (inquestae per turbam). Was ſie waren 128,
Wie ſie ausgeführt wurden 128, 129, 298—301,
Abſchaffung derſelben 130.
Enregistrement bei den Parlamenten. Was man darunter verſtand 180***.
Erbeseinſetzung nach dem Saliſchen Geſetz 37, 38.
Erzkaplan (archicapellanus) 10, 11.
Etablissement 143. M. ſ. Geſetze.
Etablissemens de St Louis 48, 80 Not. **, 144.
Evangeliste. Was man darunter verſtand 286.
Examen à futur. Was es war 130 **.

F.

Fausser la cour ou le jugement (falsare Curiam) 63, 91.
Fausser sans vilain cas 84, 91.
Fehde;
Fehdepfand 54, 55.
Festuca 38, 38 *.

Digitized by Google

Feudum hieß früher beneficium XV. M. ſ. Lehn.
Folter (question préalable und préparatoire) 479,
mußte durch ein förmliches Urtheil erkannt werden 478, 479.
Abſchaffung derſelben 479, 480, 581.
Forclusion 282; Th. II. 889 *.
Freies Geleit (sauf conduit) 508 *.
Fragen. Stellung der Fragen vor den Aſſiſenhöfen. S. assises.
Friedens-Richter;
Einführung derſelben 646 folg.
Competenz derſelben in Civilſachen 328, 329, 646.
Ueber die Competenz derſelben in Criminalſachen ſ. m. den Art. Verfahren (jetziges) in Criminalſachen und Art. Verbrechen (welche Beamten die erſten Spuren derſelben verfolgen.)
Friedensrichter, Ernennung derſelben, ſ. Richter.

G.

Gallien wird Römiſche Provinz I.,
Die Burgunder in Gallien V.,
die Weſtgothen in Gallien VII.,
Chlodwig erobert es III.,
älteſte Verfaſſung Galliens II.
Garde-Gardienne 305, 306.
Gaſtfreund des Königs XIV.
Gegenklage. M. ſ. réconvention.
Gefängniſſe ſind jetzt nach dem Grad des Verbrechens verſchieden 540.
Geleit (freies) sauf conduit 508 *.
Gemeinden. Entſtehung derſelben unter Carl dem Dicken und ſeinen Nachfolgern 73 folg.
General-Advokat. M. ſ. Staatsbehörde.
General-Procurator. M. ſ. Staatsbehörde.
Gens de main morte 213.
Gerichte. M. ſ. Richter.
Ausnahme-Gerichte (tribunaux d'attribution) nach der Revolution 549. 550, 643 **,
Spezialhöfe und Verfahren vor denſelben 550, 554, 555,
Der hohe National-Gerichtshof 555 folg.,
Der hohe Kaiſerliche Gerichtshof 565 folg.,
Das Kaiſerliche Familien-Gericht 569 folg.,
Einrichtung der Civil-Gerichte nach der Revolution 327 folg.
Einrichtung der Criminal-Gerichte nach der Revolution 521 folg.,
Einrichtung der Polizey- und Correctionellen Gerichte 537, 539.
Hierarchie der Gerichte unter einander 665, 666.

Digitized by Google

Letzte Einrichtung der Gerichte unter dem Kaiserreich 667, 669,
Wiedereröffnung der Gerichte nach den Ferien, geschieht mit großer Feierlichkeit 668.
Gerichtsbarkeit unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern 1—12.
„ Königl. und grundherrliche 201.
„ grundherrliche nach ihren Abstufungen (justice haute, moyenne et basse) 201—204, 231—234,
Alter der grundherrlichen Gerichtsbarkeit 203 *,
wird im Namen des Grundherrn aber von Beamten ausgeübt 208,
Einwirkung des Königs bei derselben 208,
Aufhebung derselben 208,
Ausdehnung der Gerichtsbarkeit à cause de connexité 320,
„ durch Anstellung einer Gegenklage (réconvention) 321,
Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. M. s. Richter.
Unter welcher Gerichtsbarkeit die fremden Gesandten stehn 569 *.
Gerichtsdiener (huissiers, sergens) 242, 243,
laden die Partheien ohne richterlichen Befehl vor Gericht 260,
amtliche Pflichten und Befugnisse derselben 243—246,
ob sie außer ihrem Bezirk instrumentiren dürfen 244—246,
Disciplinar-Kammer für dieselben 246.
Gerichtshof. M. s. cour und Appellations-Gericht.
Gerichtsstand (privilegirter),
in Civilsachen,
es gibt deren jetzt keinen 303,
vor der Revolution 304, 312, 313,
besondere Privilegien in Hinsicht des Gerichtsstandes, M. s. committimus, garde-gardienne, privilèges de l'université, privilèges de scholarité, scel attributif de jurisdiction, évocation 304,
jetziger privilegirter Gerichtsstand in correctionellen Sachen 549 **.
Gerichts-Verfassung, kurze Geschichte der Veränderungen, welche seit der Revolution in derselben eingeführt worden 642—670.
Gerichtssecretair. M. s. greffier,
Jeder Graf sollte Einen haben 5, 240.
Gerichtssecretaire wurden früher aus den Hausbedienten der Richter genommen 240,
erhalten Schreiber oder Stellvertreter 241, 242,
amtlicher Wirkungskreis derselben 241—242,
Wahl der Gerichtssekretaire nach der Organisation der Constituirenden 656.
Gerichtssitzungen,
Ort und Zeit derselben unter den beiden ersten Geschlechtern 15. M. s. Grafen.
Oeffentlichkeit derselben 272, 273,

Digitized by Google

fand ehemals in Criminalſachen nicht Statt,
kann auch jetzt aus wichtigen Gründen aufgehoben werden 272 *,
Erhaltung der Ordnung in den Gerichtsſitzungen 272 *,
Protokoll über die Gerichtsſitzungen (feuille d'audience) 386.

Geſandter, unter welcher Gerichtsbarkeit die fremden Geſandten ſtehn 569*.

Geſchworne, Eideshelfer, (juratores sacramentales) 27, 28,
waren keine Zeugen 27,
nöthige Zahl derſelben 28,
Unterſchied zwiſchen denſelben, advocati, electi 29, 30.

Geſchworne bei den Aſſiſenhöfen 524,
Erſte Einführung derſelben in Frankreich 577 folg., 581 folg.
Anklage-Geſchworne und Urtheils-Geſchworne 582,
Abſchaffung der erſtern 594 folg.,
die Urtheils-Geſchwornen erkennen über die Thatſache 524, 596, III.,
ihnen ſind keine beſtimmten Beweiſe vorgeſchrieben 529,
Art, ſie zu wählen ibid., a. ſ. jedoch 596 III.
Wie ſie abſtimmen (jetzt) 529 folg.,
nach der Geſetzgebung der Conſtituirenden 584 folg., 586 *, 600,
nach dem code vom 3ten Brum. 590 folg.,
nach dem Directorium 591, 592.
In welchen Fällen gegen den Ausſpruch derſelben angegangen werden kann 531.
Ein von denſelben Freigeſprochener kann wegen derſelben Sache nie wieder belangt werden 531,
Vorzüge der Geſchwornen-Anſtalt 571 folg.,
proviſoriſche Suspenſion der Geſchwornen-Anſtalt 593, 594.

Geſetze. Verſchiedene Namen derſelben in verſchiedenen Zeiten (Geſetze, Capitularien, Edicte, Verordnungen ꝛc.) 138, 140, 143, 144, 146, 154, 155, 164, 173.

Geſetze, organiſche 153 Not.
„ wie ſie gegeben wurden,
unter den beiden erſten Geſchlechtern 115, 116,
unter den erſten Königen des dritten Geſchlechts 117,
in den letzten Zeiten bis zur Revolution 118,
im Anfang der Revolution 152, 153,
unter dem Convent 154,
unter dem Directorium 154, 155,
unter der Conſular-Regierung 156, 157, 158,
unter der Kaiſerl. Regierung 158, 159,
ſeit der Reſtauration 172;
Formeln, um die Geſetze zu verkündigen 144, 145, 159, 160, 164, 165, 172, 173. M. ſ. Promulgation.

Digitized by Google

Die Geſetze führen das Datum des Tags, an dem ſie decretirt ſind, 159, 160 Not.
Von welchem Tag an ſie ausübende Gewalt erhalten 162, 163, 165, welche Geſetze in den verſchiedenen Provinzen galten 118. M. ſ. Recht und pays de droit écrit.
Geſetzbücher; Sammlungen von Geſetzen,
Geſetze der Barbaren 138, 139,
Capitularien 140, 141, 142.
Geſetze der Könige des dritten Geſchlechts 146—152.
„ die von der Conſtituirenden und während der Republik erlaſſen wurden 166, 167, 168.
Kaiſerl. Geſetzbücher 168—171.
Geſetz-Bülletin 167.
Gewohnheits-Rechte (Coutumes);
große Menge und Verſchiedenheit derſelben 128,
waren urſprünglich nicht ſchriftlich aufgezeichnet ibid.
Beweis, daß eine Gewohnheit beſtehe (enquête par turbe) ibid.
Verſuche, ſie ſchriftlich aufzuzeichnen 132, 133,
galten zuletzt nur, wenn ſie ſchriftlich aufgezeichnet waren 130,
die Königl. Verordnungen (ordonnances) gingen denſelben vor 137,
Sammlungen derſelben 134—137.
Geſetzgebendes Corps. M. ſ. corps législatif.
Gleichheit der Stimmen (partage). Art dieſelbe aufzuheben (departager) bei den Parlamenten 381 ****,
jetzt 381, 382.
Gondebaud, König der Burgunder V.
Gottes-Gerichte, verſchiedene Arten derſelben 30, 31, 32, 33,
wodurch man dieſelben vermied 33,
Grafen 1, 3 Not., 7, 9, 10,
Saumſeligkeit derſelben wird geſtraft 6,
Zeit ihrer Gerichtsbarkeit 7,
Gränzen derſelben 3, 8,
Ernennung der Grafen 7,
Gerichtsſitzungen derſelben, allgemeine und beſondere 15,
Zeit und Ort, wo ſie gehalten wurden 15, 16,
Oeffentlichkeit derſelben 18, 19,
die Grafen mußten nüchtern darin erſcheinen 19.
Grand et petit criminel 447.
Grands-jours 231—234,
werden auch von den Grundherrn gehalten 234,
kommen außer Gebrauch 234.
Gränzen, Art ſie zu beſtimmen in den älteſten Zeiten 39, 40.
Greffier. Ableitung des Worts 241 Not. M. ſ. Gerichtsſekretair.

Digitized by Google

Greffier en chef 242,
commis-greffier 242.
Großmeiſter des Pallaſtes,
ziehn alle Macht an ſich III.
Grosse 398, 399,
Form der grosse eines Urtheils 404, 405, 406.
Großrichter, Befugniſſe deſſelben 665,
Mitwirkung deſſelben bei Begnadigungen 510,
„ „ bei Verhaftungen auf Kaiſerl. Befehl 548.

H.

Hand- und Spanndienſte XIV.
Haro (Haro-Geſchrei) 401—403.
Hausbeamte des Königs 13, 14.
Heinrich der II. (geborner Graf von Anjou), König von England X.
Homo ligius 47.
Hors de cour, was es war 384, 385.
Huissier (hostiarius). Urſprung des Worts 242. M. ſ. Gerichtsdiener.
Huissier audiencier 243,
vollſtrecken die Urtheile 416.
Huldigung, homagium, hominium, was ſie war 45,
Art und Formen derſelben 45, 46, 47.
Hypotheken;
Löſchung der Hypotheken durch gerichtlichen Verkauf 423, 424,
„ durch freiwilligen (verſtellten) gerichtlichen Verkauf (decret volontaire) 424,
Löſchung bei einem außergerichtlichen Verkauf 424.

I.

Indiculus commonitorius 12.
Inſtanz. Zahl der Inſtanzen in Civilſachen,
ehmals 326; jetzt 327;
Gerichte, woran die Appellation ging,
ehmals 326,
jetzt 327, 645,
Jetzige Inſtanzen in Criminalſachen 535, 537, 539.
Inſtructions-Richter wird an die Stelle des Auditors der Jury geſetzt 513. (M. ſ. Verfahren (jetziges) in Criminalſachen.)
Intendit. Was man darunter verſtand 279 **.
Interlocut. M. ſ. Urtheil.

Digitized by Google

Welches Gericht, nachdem von einem Interlocut appellirt worden, über die Hauptsache entscheidet 344, 345.
Jugement par forclusion 282, Th. II. 889 *.
Juratores. M. s. Geschworne.

K.

Kammer. M. s. Anklagekammer, Rathskammer.
Klagen, Civilklagen;
vor welchem Gericht sie angehoben werden müssen 257.
Klage in Polizei- und correctionellen Sachen 539, 540, 447.
Klagen gegen fremde Gesandten 569 * (s. Verbrechen).
König; entscheidet in den Zeiten der beiden ersten Geschlechter über die Sache der Mächtigern 8,
Appellation an denselben 9, 10, 11, 12.
Formular eines Königl. Urtheils 13.
Königl. Fälle (cas royaux) 93, 457, 458,
Wer darüber entschied 456.
Königl. Hausbeamten 13, 14.
Königl. Sitzung (im Parlament) fand unter viel mildern Formen Statt, als die Throngerichte (lits de justice) 180, 181, 182.
Kreisgerichte (tribunaux d'arrondissement) 327, 329,
hießen früher Districtsgerichte 647,
Zusamensetzung derselben 647.
Competenz derselben 329.

L.

Lehen. Entstehung derselben XV.,
Ausbreitung des Lehnsystems 43, 44, 45, 46,
Lehen werden auf Lebenszeit vergeben XV.,
werden erblich XVI.,
verschiedene Arten derselben XV. *.
Lettres d'état, (lettres de surséance), Zweck, Wirkung und Ursprung derselben, welche Personen darauf Anspruch machen konnten, wie man sie erhielt 427—428.
Lettres closes ou de cachet 145 *, 493—495.
Lettres en forme de requête civile 363.
Lettres de grace. Verschiedene Arten derselben 505 folg. M. s. Begnadigung.
Lettres patentes 145 *,
Große Mißbräuche bei denselben 495—496.
Lettres de ratification 424.
Lettres de repit 428—431.

Digitized by Google

Lit de justice 180, 181.
Lothringen kommt an Frankreich XII.
Lothringiſches Geſetzbuch 152.
Ludwig der Fromme iſt der erſte, welcher die Lehn erblich vergibt XVI.,
wird König von Aquitanien IX.

M.

Magistrat de sureté 615, 616.
Main mortables. M. ſ. gens de main morte.
Major domus, maire du palais. M. ſ. Großmeiſter des Pallaſtes.
Mallare, admallare, mannire 16, 258.
Marſchallsvögte (prevots de maréchaux) 486.
Meroveus II., III,
Merovinger kommen auf den Thron III.,
werden entſetzt III.
Minute und grosse 398, 399.
Monitoire (des Official zur Entdeckung eines Verbrechens) 466, 467.

N.

Néant (mettre l'appel au néant) 392, 393, 394.
Nichtigkeit (nullité);
Folgen derſelben bei Vernehmung der Zeugen 290, 291.
Die Unterlaſſung jeder vorgeſchriebenen Formalität zieht nicht immer eine Nichtigkeit nach ſich 435, 436.
Normandie wird an die Normannen abgetreten IX.,
Kommt an Frankreich zurück X., XI., IX.
Normannen dringen in Frankreich ein IX.
Notaires-tabellions-gardenotes 414.
Notarien. (M. ſ. Act, Urſchrift und Urkunde).
waren unter den Römern Schnellſchreiber 406.
Notarien unter den Carolingern;
jeder Graf ſollte einen haben 15,
fertigten auch Verträge aus ibid.
Die gehörig ausgefertigten hatten vollen Glauben 6.
Notarien unter den Römern 406, 407,
„ „ Ludwig dem H. 410, 411.
Geſchichte des Notariats bis zu den letzten Zeiten 406, 416,
das Notariat ſeit der Revolution 415, 416.
Die Notarien werden in einigen Gewohnheits-Rechten als Richter angeſehn 406 *,

Digitized by Google

sie brauchten anfangs den Entwurf (die Urschrift, minute) der Contracte nicht aufzubewahren 413.
Nullität. M. s. Nichtigkeit.

O.

Oberamtmann (grand-bailli) 223.
Opposition. M. s. Einspruch.
Ordalium, ordela. M. s. Gottes-Gericht.
Ordonnances. M. s. Gesetze. Die wichtigsten für die Gerichts-Verfassung 146—152,
Ordonnance de prise de corps 517 *, 518, 520.

P.

Pairs (pares), was man darunter verstand 51, 52,
judicium parium 51, 52,
die Pairs waren die eigentlichen Richter 215, 216,
Pairs von Frankreich in den ältern Zeiten 70, 184.
Pairs der neuern Zeiten 186,
Namen der alten Pairs 184—186,
Gerichtshof der Pairs von Frankreich 187.
Außer den Pairs wurden auch die Königl. Hausbeamten dazu gezogen 189, 190,
man konnte auch Stellvertreter schicken 190.
Der Pairshof wird mit dem Parlament von Paris vereinigt 191.
Pareatis. Was es war und Form desselben 400, 401.
Parlament. Entstehung desselben 176, 177,
verwandelt sich in einen Justizhof 177,
ursprüngliche Zusammensetzung desselben 177, 178, 183,
die Gesetze müssen in die Register des Parlaments eingetragen werden 179,
Ansprüche der Parlamente auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung 179, 180,
bestimmte Zeitpunkte für die Versammlung desselben in den ältesten Zeiten 177,
erhält seinen festen Sitz zu Paris 182,
das Parlament von Paris wird Pairshof v. Frankreich genannt 191,
richtet über die Personen der Pairs und ihre Pairien 192,
Namen der übrigen Parlamente 199,
Amtsbefugnisse derselben 200.
Paulette 629, 630.

Digitized by Google

Pays coutumiers et pays de droit écrit 118, 120,
Namen derselben 119, 120,
Ursache ihrer Verschiedenheit 120—127.
Pays hors l'obeissance le Roy 47.
Peremtion, Geschichte derselben und Regeln darüber 340—343.
Pfalzgraf (comes palatinus), dessen Befugnisse 10, 11, 13.
Pipin der Kleine, Stifter des Carolingischen Geschlechts III.,
vertreibt die Saracenen aus Frankreich VIII.
Plaids de la porte 175, 176.
Polizeigerichte 536 folg., 539, 540.
„ unter der Constituirenden 652, 653.
Polizei-Vergehn 535.
Präclusiv-Urtheil 282, 889 *.
Präsident bei einem Civil-Tribunal (Districts-Gericht). Wahl desselben
nach der Organisation der Constituirenden 647 *,
nach der Constitution vom 5ten Fructid J. 3 658, 659,
nach dem Gesetz vom 27ten Ventose J. 8 664,
unter dem Kaiserreich 667.
Präsident bei einem Criminal-Gericht, Wahl desselben nach der Organi-
sation der Constituirenden 655,
nach der Constitution vom 5ten Fructid J. 3 659.
unter dem Consulat 664.
Präsident bei den jetzigen Assisenhöfen 523.
Präsidial-Gerichte (présidiaux),
Bedeutung dieses Worts vor Errichtung der eigentlichen Präsidial-
Gerichte 237 **,
Einsetzung der Letztern 235,
Edicte über ihre Amtsbefugnisse von Heinrich dem Zweiten 235,
„ „ „ „ von Ludwig dem 16ten 236,
Amtsbefugnisse und Zusammensetzung derselben 235—239,
jugement au premier et au second chef de l'édit des présidiaux 237.
Die Präsidial-Gerichte werden mit den Amteien vereinigt 239.
Prevotal-Gerichte 486—492,
Mißbräuche bei denselben 491 Not.
Prévots des maréchaux 486.
Prise a partie. Bestimmungen der ältern Gesetzgebung darüber 371—376,
Bestimmungen der neuern Gesetzgebung 376—378.
Privatkriege, Verderblichkeit derselben 99.
Welche das Recht hatten, deren anzufangen 100,
Bemühungen, dieselben auszurotten 100 102, 106, 107,
Mittel, sich dagegen zu sichern (assurement) 193,
Verordnungen Carls des 5ten darüber v. J. 1380 190

Digitized by Google

Prozeß;
Civil-Prozeß. Anfang deſſelben. M. ſ. Vorladung.
Nothwendigkeit der vues et montrées dabei (ehmals) 297 ***,
Verfahren zwiſchen den Anwälten, ehe die Sache vor Gericht kommt 267—270,
Verfahren vor den Gerichten ſelbſt 270—287,
mündliches, ſchriftliches, déliberés, référés ibid.
Procurator (procurator ad lites, procureur postulant) M. ſ. Anwalt,
Entſtehung derſelben 248,
amtlicher Wirkungskreis 248—253.
In den früheſten Zeiten durfte ſich nicht jeder durch einen Procurator vertreten laſſen 250.
Procureur (du Roy) impérial M. ſ. Staatsbehörde.
Procureur fiscal M. ſ. Staatsbehörde.
Procureur d'office 217, 219, 220.
Procureur général 194 **. M. ſ. Staatsbehörde.
Production 276.
Promulgation der Geſetze iſt von der Publication verſchieden 161, 671. M. ſ. Geſetze.
Proposition d'erreur. Was man darunter verſtand 366, 367, 368,
durfte ſich nur auf die Thatſachen, nicht auf das Recht beziehn 367.
Welches Gericht darüber entſchied 368, Th. II. 969—872, 885, 886.
Protocoll. M. ſ. Conferenz und Gerichtsſitzung.
Protokoll bei den notariellen Acten (ehmals) 408.
Provinzen, worin das geſchriebene und worin das Gewohnheits-Recht galt. M. ſ. pays coutumiers et pays de droit écrit.
Prozeß. M. ſ. Urtheil. Auf welche Veranlaſſung ehmals ein Criminal-Prozeß eingeleitet ward 458.
Prozeß. Verwandlung eines Criminal-Prozeſſes in einen Civil-Prozeß 468, 460, 471.
Die Form der Criminal-Prozeſſe war ſchon lange Zeit vor der ordon. d. 1670 beſtimmt vorgeſchrieben 481 folg.
Prozeßkoſten. Wem ſie zur Laſt fallen
in Civilſachen 432, 433, 434, 618,
in Criminal-, Correctionellen und Polizeiſachen 413, 618,
wie und wodurch ſie feſtgeſetzt werden 434.
Prüfung der Richter, ehe ſie ihre Stelle antreten 628, Th. II. 93, 95.

Q.

Qualitäten (eines Urtheils) 390.
Quidam, Criminal-Unterſuchung gegen einen quidam 402 *.
Quinzaine, quinze jours 268 **.

Digitized by Google

R.

Rachinburgii 3.
Rath;
Rath der Alten 154, 155.
„ der Fünfhundert 154, 155.
Rathskammer 277, 517.
Recht. M. s. Römisches Recht und Gewohnheitsrechte.
Rechts-Verweigerung (deni de justice) 372—374.
Rechtfertigung. Thatsachen zur Rechtfertigung des Angeklagten durften ehmals erst nach geschlossener Instruktion vorgebracht und untersucht werden 467, 468.
Récidive bei Verbrechen. M. s. Rückfall.
Reconvention (Gegenklage), was sie ist, und Regeln darüber 321—323, fand in den frühesten Zeiten nicht Statt und warum 321, 322.
Référé. Was es ist, und wie dabei verfahren wird 286—288.
Es findet kein Einspruch (opposition) dagegen Statt 287, 288.
Referendarius 13.
Réglement du conseil 151.
Réglement de juges 323. (M. s. Conflict.
Relief d'illico 330, 331.
Renvoi 314 *. (M. s. Abberufung).
Requête civile, was sie ist 361,
Entstehung und Alter derselben 361 *, 365—368,
durch Annahme derselben wird die restitutio in integrum herbeigeführt 361,
Frist sie anzustellen 364, 365,
darf nur einmal angestellt werden 364.
Rescindant und Recisoire 364 **,
Verfahren dabei, Fälle, wo sie Statt findet, und Gerichte, welche darüber entscheiden 360—369.
Verschiedene Veränderungen, welche die Revolution hierin machte 369,
in welchen Fallen die Cassation, und in welchen die requête civile Statt findet 362, 363 *, 369—371.
Requêtes du Palais (eine Abtheilung des Parlements),
entscheidet über Sachen, wo von dem Vorrecht „committimus“ Gebrauch gemacht wird 306.
Requêtes de l'hôtel urtheilen in Sachen, wo von dem Vorrecht „committimus“ Gebrauch gemacht wird 306.
Rescindant 364 **. M. s. requête civile.
Rescisoire 364 **.
Resumé des Assisen-Präsident 609.

Digitized by Google

Retinere in mente Curiae 461 ***.
Reviſion eines Criminal-Prozeſſes, ehmals 508, jetzt 534.
Richter, Königl. und grundherrliche,
Namen derſelben 174, 204–207, 211,
Berufung von den grundherrlichen an die Königl. 174.
Richter in Civilſachen 209, 225,
„ in Criminalſachen 201, 209, 225, 486 folg.
„ in Polizeiſachen 225.
Außerordentliche Commiſſarien als Richter in Criminalſachen 504, 505.
Richter dürfen jetzt unter dem Vorwand der Dunkelheit des Geſetzes ſich nicht weigern, Recht zu ſprechen 374,
wie es vor der Revolut. damit gehalten ward 374,
Ernennung der Richter, ehmals, ſ. Vogt, Amtmann.
Ernennung der Mitglieder des Parlaments 625.
Unter Franz dem Erſten werden die Richterſtellen allgemein ververkäuflich 627, 633 *.
Prüfung der Richter 628, Th. II. 93, 95.
Unter Heinrich dem Vierten werden die Richterſtellen ſogar erblich 628, 629.
Edicte Ludwigs des 14ten über die Verkäuflichkeit der Richterſtellen 630, 631 folg.
Beſoldung der Richter 637 folg.
Aufhebung der Verkäuflichkeit der Richterſtellen durch die Conſtituirende 634.
Ernennung der Richter während der Revolution 655 folg.,
unter dem Conſulat 661, 663, 665.
Ob die Richter ehmals unabſetzbar (inamovibiles) waren 634 folg.
Wichtiges Edict Ludwigs des eilften über die Unabſetzbarkeit der Beamten 635 ****.
Unabſetzbarkeit der Richter unter dem Conſulat und Kaiſerreich 662, 667,
nach der Reſtauration 670.
Ritter, milites, Entſtehung derſelben 45.
Rolle 279 **,
beſondere Wirkung der Eintragung in die Rolle 351.
Rollo, Heerführer der Normannen IX.
Römiſches Recht erhält ſich in den ſüdlichen Provinzen und warum II., 120, 127,
Anwendbarkeit deſſelben in den übrigen Provinzen 127 folg.
Wird raison écrite (ratio scripta) genannt 127,
Sammlungen der Römiſchen Geſetze, von den Burgundiſchen und Weſtgothiſchen Königen veranſtaltet 123, 124.

Digitized by Google

Roulement des juges 667.
Rückfall, Wiederholungsfall (récidive) bei Verbrechen. Was man darunter versteht Th. II. 337 *.

S.

Sagibarones 14 Not.
Scabini. S. Scheffen.
Scel attributif de jurisdiction 312.
Scheffen 3.
Schiedsrichter (gezwungene) 657 *.
Schuldner. Mittel dieselben zur Zahlung zu zwingen
unter Ludwig dem H. 419, 420
nach der Verordnung von Moulins 425,
jetzt 425, 426.
Mittel für den Schuldner, um eine Frist zur Zahlung zu erhalten. M. s. Aufschub.
Sellette, was sie war, Abschaffung derselben 581.
Senat. Einsetzung und Befugnisse desselben 164, 159, 594, 665.
Senats-Beschlüsse (Senatus-consultes) 164 *.
Sendboten 1, 5.
Geschäfte derselben 5, 6, 14, 15.
Zeit ihrer Gerichtsbarkeit 7,
Beschränkung derselben 8.
Seneschal 13, 14, 174, 223, 224, 228—232. M. s. Amtmann.
Sergent. Ursprung des Worts 243. M. s. Gerichtsdiener.
Servi, villani, socmanni 44.
Siegel. M. s. Versiegler.
Siegel mit Competenz-Begründung (scel attributif de jurisdiction) 312, 411 *.
Siegel, strenges (scel rigoureux) 425 **,
Die Beifügung des Siegels gibt den notariellen Acten executorische Kraft 411.
Sklaven. Entstehung derselben unter den Merovingern und Carolingern XIV., XV.
Sklaven der Geistlichen haben große Vorzüge vor den übrigen 441.
Specialhöfe. Einsetzung derselben 553.
„ Verfahren vor denselben 550. S. Gerichte.
Sporteln 638 folg.
Sprache, welcher man sich bei gerichtlichen Verhandlungen und Urtheilen bedienen darf 395, 396.
Stipula. M. s. festuca.
Staatsbehörde (ministère public).

Digitized by Google

Vermuthungen über die Entstehung derselben 193, 194, 217—220,
entwickelt gleich anfangs einen großartigen Charakter 195,
amtlicher Wirkungskreis derselben 193, 196—198,
hat allezeit das letzte Wort, nur nicht in Domainensachen Th. II. 288.
verschiedene Beamten der Staatsbehörde 196, 197,
Staatsbehörde bei den grundherrlichen Gerichten 207,
Hierarchie der Beamten der Staatsbehörde nach dem Decret vom 6ten Juli 1810 669.
Staatsgefängnisse unter der alten Verfassung 495—504,
Behandlung der Gefangenen in denselben 496 folg.
Staatsgefängnisse unter dem Kaiserreich (Decr. v. 3ten März 1810) 547.
Stellvertreter (lieutenans) der Amtmänner 223—227. M. s. Amtmann und Seneschall.
Stimmen. Art abzustimmen 378 folg.
Stimmengleichheit (partage). M. s. Gleichheit.
Strafen. Eintheilung und verschiedene Arten derselben 439—445.
„ disciplinare 245.
„ entehrende (admonition, blasme, amende honorable) 440, 441, dégradation civique, Brandmark, 443.
Strafen, peinliche (peines afflictives) waren ehmals sehr hart und grausam 444,
wurden durch die neuere Gesetzgebung sehr gemildert 444, 445.
Strafen waren in Frankreich ehmals meistens willkührlich (arbitraires) 437, 438,
die Gerichtshöfe konnten sie mildern 438.
Strafen wurden im alten Frankreich zuweilen auch an der Leiche des Verbrechers, oder an einem Bilde desselben vollzogen 445.
Strafen unter den beiden ersten Geschlechtern 26, 27.
Substitute des Staatsprocurators. M. s. Staatsbehörde.
Sühnegeld 20,
wird von der Obrigkeit bestimmt 20,
durch Abtragung desselben hörte jede Feindschaft auf 22, 23,
Ersetzung desselben durch andere Strafen 26, 27.
Sühneversuch nach den Decreten der Constituirenden 651.

T.

Tabellionen, was sie waren;
unter den Römern fertigten sie die Urkunden aus, welche die Notarien entwarfen 407,
ihre Stellen wurden in Frankreich abwechselnd mit denen der Notarien vereinigt und wieder davon getrennt 411—413.
Tabellionen, was man unmittelbar vor der Revolution darunter verstand 413.

Digitized by Google

Tenir vérité, (ehmals ein besonderes Mittel zur Entdeckung der Verbrechen) 467 *. M. s. Verbrechen.
Tribunat. Einsetzung und Befugnisse desselben 156, 157,
Beschränkung und Aufhebung desselben 158.
Tributpflichtiger (tributarius) XIV.

U.

Urschrift (minute) eines Urtheils, Contracts u. s. f. 399.
Urtheil in Civilsachen. (M. s. a. Vollstreckung der Urtheile).
ging in den frühesten Zeiten nicht von den Richtern sondern von den Lehnsleuten aus 215, 216,
wird auf die Anträge der Partheien erlassen 382,
darf denselben nicht mehr zuerkennen als sie fordern 384,
nur das, was bei Gericht vorgekommen ist, darf dabei berücksichtigt werden 384,
Art der Abstimmung bei demselben 378—382,
dazu nöthige Zahl der Richter 238, 385,
ob über die Thatsachen und Rechtsgründe besonders gestimmt wird 382, 383, 577 *,
das Urtheil ward im Geheimen festgesetzt, aber jetzt öffentlich und mündlich ausgesprochen 272,
Ausnahme davon 273 *,
wie es ehmals damit gehalten ward 286, 287,
wie zur Zeit der Revolution 379 ***, 658, 659,
welche Richter dabei gegenwärtig seyn müssen 277,
wann ein Urtheil als feststehend angesehen wird 387, 388,
die Richter dürfen ihr Urtheil nicht ändern 349, 388, 389 *,
Fälle, in welchen dieses erlaubt ist 349, 350,
die Richter dürfen nur nach Anhörung beider Theile urtheilen 349,
Ausnahmen davon 350, 360, 361, 366, 367.
Verschiedene Arten der Urtheile (definitive, interlocutorische, präparatorische, provisorische, provisorisch vollstreckbare) 343, 344, 646, 348. M. s. n. Interlocut.
Unterschied zwischen provisorischen und provisorisch vollstreckbaren 346 **,
welche Urtheile provisorisch vollstreckbar sind,
ehmals 346, 347,
jetzt 287, 347, 348,
ob gegen die vorläufige Vollstreckbarkeit Appellation Statt findet 347, 348,
die vorläufige Vollstreckbarkeit dehnt sich nicht auf die Gerichtskosten aus 348,

Digitized by Google

Abfaſſung der Urtheile, doppelte Form dafür 398,
Theile, woraus jedes Urtheil beſteht 389, 390,
Sprache, worin es abgefaßt ſeyn muß 395, 396,
verſchiedene Namen der Urtheile nach Verſchiedenheit der Gerichte, wovon ſie ausgehn 391, 392,
wer ehmals die Urtheile ausſprach 222, 223,
beſondere Ausdrücke, deren ſich die verſchiedenen Gerichte in ihren Urtheilen bedienen (mettre au néant etc.) 392—394,
ſchriftliche Abfaſſung des Urtheils geſchieht in doppelter Form. Urſchrift und Ausfertigung des Urtheils (minute et grosse) 398 399, 400. M. ſ. Ausfertigung eines Urtheils und Urſchrift.
Mittel gegen ein Urtheil anzugehn 63. M. ſ. Appellation, Caſſation, Einſpruch (opposition), und prise à partie.
Urtheil in Criminalſachen,
Abſtimmung bei denſelben, ehmals 474, 475; jetzt 529 folg.,
konnte ehmals mit wenigen Ausnahmen nicht vollſtreckt werden, wenn es nicht von einem Gerichtshof beſtätigt war 480,
nöthige Zahl der Stimmen bei Criminal-Urtheilen, ehmals 475, jetzt 529 folg.,
Mittel, gegen ein Criminal-Urtheil anzugehn. M. ſ. Urtheil in Civilſachen und Reviſion.

V.

Vadium duelli. M. ſ. Fehdepfand.
Vaſall XVII., 6.
Veraltung (surannation) eines Urtheils 403,
Verpflichtung der adelichen Vaſallen 45, 46, 47.
Verbittung des Richters (recusation) 313.
Verbittung der Geſchwornen 524, 584.
Verdacht. Ob auch auf Verdacht geſtraft wird 477, 478. S. Beweis.
Verdächtig, Geſetz über die Verdächtigen (loi des suspects) 542.
Verbrechen, drei Grade von Verbrechen nach der jetzigen Geſetzgebung 535 folg.
grand et petit criminel 447,
welche Beamten die erſten Spuren der Verbrechen verfolgen,
nach der alten Geſetzgebung 455, 456,
nach der neuen „ 511, 514 folg., 610 folg., 613, 615. M. ſ. Klage.
einige beſondere Arten. die Verbrechen zu entdecken nach der alten Verfaſſung, ſ. monitoire und tenir vérité.
Verbrechen der Miniſter und der andern höhern Staatsbeamten 556, 565, 568, 661.

Digitized by Google

Verbrechen der Richter 661.
„ der fremden Gesandten 569 *. S. Klage.
„ gegen den Staat 544, 556, 564. 568, 575 No. 6.
Verbrecherische Absicht, ob ohne eine solche ein Verbrechen gedenkbar ist 605.
Verfahren. M. s. Gerichtssitzungen und Prozeß.
ist jetzt in der Regel in allen Civil-, Polizei-, correctionellen und Criminalsachen öffentlich 273.
ehmals war es in allen eigentlichen Criminalsachen schriftlich und geheim 447, 448,
ob es dieses erst durch die Verordnung von Villers-Cotterets geworden ist 448, 449.
Verfahren in Civilsachen 255 folg.
„ schriftliches in Civilsachen. Wann und wie es erkannt wird 275, 277, 278, 279,
Art der Ausführung des schriftlichen Verfahrens 275, 276—286,
Ernennung eines Berichterstatters 275,
wie der Bericht abgestattet wird, jetzt 276, 277,
Zahl der Schriften, die jede Parthei einreichen darf 275, 279, 283, 284, 285,
ehmalige Namen dieser Schriften 283, 284,
Ecrits par memoire, par intendits et par faits contraires 279 **.
Verfahren. Verschiedenheiten zwischen dem ehmaligen und jetzigen schriftlichen Verfahren 282.
Verfahren vor den Appelhöfen und Gerichten der ersten Instanz ist sich fast gleich 378.
Verfahren in Criminalsachen, ehmaliges 436 folg.
„ wichtigste Verordnungen darüber (ehmals) 437,
„ den Angeklagten ward selten ein Vertheidiger gestattet 448, 449.
„ außerordentliches in Criminalsachen (ehmals) 469, 470,
„ erste Abänderung desselben durch die Constituirende 578.
„ jetziges in Criminalsachen 511 folg.
Verhaftung in Civilsachen wegen Schulden u. s. f., contrainte par corps.
Ehmals konnte man sich zu Allem unter Strafe persönlicher Verhaftung verbinden 214, 425.
Beschränkung dieser Befugniß durch die Verordnung v. J. 1667 425.
Einige Gerichte behielten indessen das Recht der persönlichen Verhaftung 425 *.
Ob zur Vollstreckung eines Urtheils in Civilsachen persönliche Verhaftung Statt findet 425, 426.
Verhaftung in Criminalsachen. Wem die Befugniß einen Verhaftungsbefehl zu erlassen zusteht 517.
Verhaftungen auf einen unmittelbaren Königl. Befehl 493.

Digitized by Google

Ob ſie geſetzlich waren 494 **.
Waren indeſſen ſeit uralten Zeiten üblich 493, 494. M. ſ. lettres de cachet 145, 146,
neuere Maßregeln gegen willkührliche Verhaftungen 541, 544,
große Mißbräuche, die hierin während der Revolution Statt fanden 542 folg.,
Geſetz über die Verdächtigen 542,
Geſetz über die Geißel (loi des ôtages) 545, 546, 547.
Verhaftungen auf Befehl des Kaiſers 547, 549,
nach der Reſtauration 549.
Verhör des Angeklagten. Von wem, in welcher Friſt es vorgenommen werden mußte, ehmals 463, 464,
der Angeklagte mußte vor dem Verhör ſchwören, die Wahrheit zu ſagen 464.
Vérité. M. ſ. tenir vérité.
Verkauf, gerichtlicher (vente par decret). M. ſ. Beſchlagnahme und Hypotheken.
Verkauf, freiwilliger 424. M. ſ. Hypothek.
Verſiegler 411, 414,
werden aufgehoben und ihre Attributionen an die Notarien übertragen 411.
Villani, villains. Was ſie ſind 44.
Zweikampf derſelben 53.
Vogt (prevôt) 209,
Befugniſſe deſſelben 211, 226, 228—231,
Einrichtung einer Vogtei 226, 227 Not.,
wie die Vögte ernannt wurden 210, 211, 620, 621,
Vogt von Paris 211 *.
Vogt von Paris, von Ludwig dem H. beſtellt 620 **.
Vollſtreckung eines Urtheils. M. ſ. Urtheil.
Kann nur nach vorläufiger Inſinuation geſchehn 397, 398,
Zeit, von welcher an ein Urtheil vollſtreckt werden kann 398,
welchem Gericht die Vollſtreckung gehört 396, 397.
Die Vollſtreckung geſchieht vermöge einer in executoriſcher Form verfaßten Ausfertigung des Urtheils 398, 399, 403,
ehmals vermöge eines beſondern Kanzelleiſchreibens, pareatis genannt, oder der visa eines Richters 400, 401,
ehmals fand die Vollſtreckung eines Urtheils gegen die Erben nicht Statt 402, 403.
Vorfechter, campio, champion, 33, 60,
wer einen ſtellen durfte 59, 60,
Strafe, wenn er überwunden ward 34, 61,
Geworbene (campiones conductitii) 60, 61.

Digitized by Google

Vorladung (verschiedene Namen) 16, 17, 258 *.
„ nach dem Salischen Gesetz 16, 17,
Strafgeld, wenn einer nicht erschien (mannina) 17,
Frist der Vorladung in den ältesten Zeiten 17, 18, 267,
„ „ „ nach der jetzigen Gesetzgebung 267,
in dieser Frist ward der Tag der Insinuation, der Vorladung und der Verfalltag nicht mitgezählt, 267 **.
geschah in verschiedenen Zeiten bald ohne, bald auf richterlichen Befehl 260 ***, 261—263.
die Erlaubniß dazu konnte vor der Revolution auch durch eine Bittschrift (requête) an den Richter nachgesucht werden 263,
Abschaffung dieser Bittschriften seit der Revolution 263.
Vorladung vor die Parlamente und cours souveraines 261, 262, 263 *,
Formalitäten der Vorladungen 263, 266.
Vorladung bei einem référé 287.
„ einfache und geschärfte (ajournément sans intimation et avec intimation) 353, 354.
Vorladungsbefehle in Criminalsachen nach der alten Gesetzgebung, 460, 461. (M. s. n. retinere in mente curiae).
Vorladungsbefehl in Criminalsachen nach der neuern Gesetzgebung 515, 517 *, 518, 520.
Vu (bei einem Urtheil) 390.
Vues et montrées 297 ***,
sind durch die ordon. d. 1667 abgeschafft ibid.

W.

Wehrgeld, Weregeldum, Widrigildum 21, 22. S. Sühnegeld.
Westgothen setzen sich in Frankreich fest VII.,
Gesetze derselben VII.
Westgothisches Reich. Ausdehnung desselben VII.,
Entstehung desselben VII.,
Untergang „ VII.,
erhält sich im Süden VIII.
Wiederholungsfall (bei Verbrechen). M. s. Rückfall.
Widerspruch zwischen den Urtheilen desselben, oder mehrerer Gerichtshöfe 362, 363 *.
Wilhelm der Eroberer. Durch ihn entsteht die erste Verbindung von Frankreich mit England X.
Wohnort, selbst gewählter (domicile élu) 258.

Digitized by Google

3.

Zauberei, Bestrafung derselben 446.
Zeugen in Civilsachen. (M. s. juratores) 288–296, 466 *. M. s. Beweis,
in Criminalsachen (M. s. juratores) 465. 466.
Art der Vernehmung derselben vor den Assisen 527,
Schutzzeugen 468.
Zweikampf zwischen denselben. M. s. Zweikampf.
Zahl derselben in den ältesten Zeiten 36, 37,
jetzt (in Civilsachen) 289, 290,
testis per aurem tractus 37,
Beweis durch Zeugen in Civilsachen. M. s. Beweis,
Art, dieselben abzuhören in den ältern Zeiten 281–293,
jetzt und nach der ordon. de 1667 288–291,
in summarischen Sachen werden sie in der öffentlichen Sitzung abgehört 289,
eben so in Handelssachen,
in gewöhnlichen Sachen geschieht die Vernehmung vor einem besonders dazu beauftragten Richter 291.
vor der Revolution waren dazu besondere Beamten (commissaires-enquêteurs) bestellt 291,
diesen waren früher noch adjoints zugegeben 291,
Nichtigkeiten bei dieser Vernehmung und Folgen derselben 290, 291.
Zweikampf, M. s. Vorfechter; verdrängt alle Gottesgerichte 33,
entscheidet die Sache gänzlich 62,
Waffen dabei 33, 53, 54,
wer denselben eingehen mußte 33,
mußte von dem Gericht anerkannt werden 52, 53, 54,
Ursprung desselben 34, 35,
soll vor dem Meineid der Geschwornen sichern 34,
Zeit und Ort, wo er ausgeführt werden mußte 55, 56,
Art der Ausführung 57, 58, 59.
Zweikampf zwischen den Partheien und Zeugen 62.
„ „ den Partheien und Richtern 62, 84,
wann derselbe unnöthig war 71,
wird von Ludwig d. H. auf d. Königl. Domainen verboten 80,
dauert aber fort in d. Landestheilen, die den Baronen gehören 82, 83,
derselbe ward späterhin abwechselnd erlaubt und wieder verboten 84, 85,
er ward späterhin von den Gerichten förmlich erkannt 85 folg.
Letztes Beispiel eines gerichtl. Zweikampfs in Frankreich 91.

Digitized by Google

Einleitung.

Um eine deutliche Einsicht in die Staats- und Gerichtsverfassung eines Volks zu erhalten, muß man mit den vorzüglichsten Schicksalen und Veränderungen, die es im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, d. h. mit der Geschichte desselben bekannt seyn. Es hieß indessen zwei wesentlich verschiedene Gegenstände verwechseln, und würde uns weit über die Grenzen, die wir uns gesteckt, wegführen, wenn wir uns hier in eine nähere Aufzählung auch nur der merkwürdigsten Begebenheiten der französischen Geschichte einlassen wollten. Wir begnügen uns daher einige Hauptepochen derselben, welche zur Erläuterung unseres Gegenstandes von vorzüglicher Wichtigkeit sind, dem Leser kurz ins Gedächtniß zurückzurufen. Das jetzige Frankreich war in den frühesten Zeiten von einem Volk eigenen Stammes bewohnt, welches von den Alten Celten oder Gallier, so wie das Land selbst Gallien genannt ward. Der südliche Theil desselben ward schon etwa im Jahr 121 v. Ch. in eine Römische Provinz verwandelt und späterhin vom Jahr 58—50 v. Chr. die Eroberung des ganzen Landes durch Cäsar vollendet. Von den Gesetzen und der Gerichtsverfassung der alten Celten sind theils nur wenige Ueberlieferungen auf uns gekommen, theils ist auch die Kenntniß derselben für unsern Zweck von sehr geringem Nutzen, indem die wenigen Spuren,

Digitized by Google

welche die Römerherrschaft davon übrig ließ, durch die Barbaren, welche sich im 5ten Jahrhundert in Gallien festsetzten, und das neuere Frankreich gründeten, fast gänzlich verwischt wurden. *) Einen mehr dauernden Eindruck ließ die Römische Herrschaft selbst in dieser Hinsicht zurück. Nämlich noch bis zu den neuesten Zeiten (bis zum Anfang der Revolution von 1789) ward in den südlichen Provinzen Frankreichs, welche durch ihre Lage und Verhältnisse mit Italien näher verbunden waren, nach Römischen Gesetzen gerichtet. **) Daher die Eintheilung des Landes in Provinzen, worin das Römische Gesetzbuch, und in solche, worin die besondern Gewohnheitsrechte der einzelnen Provinzen galten (pays de droit écrit und pays coutumiers). Während des Sinkens der Römischen Macht ward Frankreich von mehrern Barbarenschwärmen angegriffen und nach und nach erobert, bis endlich im 5ten Jahrhundert die Franken, die von Osten hereinbrachen, es sich auf immer zueigneten, und die jetzige französische Monarchie gründeten. Seit dieser Zeit haben drei Geschlechter von Königen, nämlich die Merovinger, Carolinger und Capetinger über das Land geherrscht. Das Erste hat seinen Namen von Meroveus, einem Könige dieses Geschlechts, welcher von

*) Ueber die Verfassung des alten Galliens oder der Celten sehe man Cäsar de bell. Gall. lib. VI. cap. 13—20. So wenig auch davon noch übrig seyn mag, so ist es doch merkwürdig, daß es schon damals, gerade wie beim Anfang der Revolution (im J. 1789), in Gallien drei Stände, den der Priester (Druidae), den der Ritter (equites) und den des Volks gab. Die Priester waren an Macht und Ansehen die ersten, die Ritter standen ihnen nahe, aber das Volk war fast zur Sklaverei herabgesunken. Einige glauben, daß mehrere Rechte und Gewohnheiten des neuern Frankreichs, als das Näherrecht (retrait lignager), die Gütergemeinschaft u. s. f. von den alten Celten herrühren.

**) Montesquieu liv. XXVIII. chap. 4. gibt noch einen andern Grund für diese Erhaltung der römischen Gesetze in den südlichen Provinzen an. Ueber die ganze Sache wird im dritten Abschnitt näher geredet werden.

Digitized by Google

448—456 n. C. zu einer Zeit, wo die Franken sich schon zum Theil in Gallien festgesetzt hatten, regierte, und im Jahr 451 in der berühmten Schlacht bei Chalons als Bundesgenosse des Römischen Feldherrn Aetius, der in Gallien befehligte, gegen Attila gefochten haben soll. Der Held dieses Geschlechts ist Chlodwig, welcher im Jahr 486 den Römischen Feldherrn Syagrius in der Schlacht bei Soissons überwand, und dadurch der Herrschaft der Römer in Gallien ein Ende machte. Nach dem großen Siege, den er ferner im Jahr 496 bei Zülpich (im Erzbisthum Köln) über die Alemannen erfocht, ging er, bewogen durch die Vorstellungen seiner Gemahlinn Chlotilde, die eine Christinn war, zur christlichen Religion über. Er ward nebst einer großen Menge Volks zu Rheims von dem dortigen Erzbischof, dem heiligen Remigius, getauft, der ihm darauf auch die Salbung ertheilte. Im Jahr 507 wählte er Paris zur Hauptstadt seines Reichs. Aus diesen Gründen wird Chlodwig von Vielen für den eigentlichen Stifter der fränkischen Monarchie angesehen. Der Merovingische Stamm herrschte nach Chlodwig, der 511 starb, noch bis zum Jahr 752. Durch die unglückliche Sitte, das Königreich gleich dem Erbe eines Privatmanns unter die hinterlassenen Söhne des Königs zu theilen, ward Frankreich zerstückelt, welches unendlich viele blutige Händel und Verbrechen in der Königlichen Familie veranlaßte. Die Könige verloren endlich alle Macht, welche ganz in die Hände des Großmeisters des Pallastes (major domus, maire du palais), eines Beamten oder Vezirs, dessen Stelle endlich erblich ward, überging. Pipin der Kleine, Einer dieser Großmeister, entsetzte im Jahr 752 Childerich den Dritten, den letzten König aus dem Merovingischen Geschlecht, und ließ sich zum König ausrufen. Mit Pipin dem Kleinen (Pipin le bref) beginnt die Herschaft der Carolinger. Der Held dieses Geschlechts ist Pipin's Sohn, Carl der Große, (regierte von 772—812), dessen Namen man nur zu nennen braucht, um an seine großen Thaten und Eigen-

Digitized by Google

schaften zu erinnern. Seine Nachkommen, worin sich keine Spur von Karl's großem Geist zeigte, regierten über Frankreich noch bis zum Jahr 987, wo nach dem Tode Ludwigs des 5ten der Thron auf das Geschlecht der Capetinger überging, welches denselben noch jetzt besitzt. Der Erste desselben, Hugo Capet, Herzog von Frankreich und Graf von Paris, Einer der Großen des Reichs, ward im Jahr 987 in einer Versammlung zu Noyon von einem Theil der Großen zum König gewählt und in demselben Jahr zu Reims gesalbt. Obschon er im Anfang mit vielen Gegnern zu kämpfen hatte, so gelang es ihm doch endlich, sich auf dem Thron zu befestigen und ihn seinen Nachkommen zu hinterlassen. Derselbe vererbte sich in gerader Linie in dem Capetingischen Geschlecht bis zum Jahr 1328, in welchem Zeitraum dasselbe mehrere große Regenten, Philipp August, Ludwig den Heiligen, Philipp den Schönen, die beiden letzten auch für die Gerichtsverfassung merkwürdig, hervorgebracht hat. Nach dem Tode Carl's des Vierten (im J. 1328), des letzten Nachkömmlings von Hugo Capet in gerader Linie, bis zu unsern Zeiten, haben zwei Nebenzweige des Stammes der Capetinger, das Haus Valois (domus Valesia), und das Haus Bourbon, den Thron von Frankreich *) besessen. Die Herrschaft des Ersten beginnt (1328) mit Philipp dem Sechsten, genannt von Valois, und endet im J. 1589 mit Heinrich dem Dritten, Sohn Heinrich's des Zweiten und der berühmten Catharina von Medici, der von dem Fanatiker Clement ermordet ward. Hieranf gelangte mit Heinrich dem Vierten, König von Navarra, das Haus Bourbon auf den Thron, das ihn, mit einer kurzen Unterbrechung durch die Revolution und das Kaiserreich, bis jetzt (1835) besessen hat. — Dieses sind die drei großen Geschlechter, von welchen in dem Zeitraum von Mehr als einem Jahrtausend die Gesetzge-

*) Die Familie Napoleon, die nur kurze Zeit und in einem einzigen ihrer Glieder regierte, ist hier nicht mitgezählt.

Digitized by Google

bung Frankreichs ausgegangen ist. Man muß indessen nicht glauben, als ob sie von Anfang an über alle Landes-Theile, die man jetzt unter dem Namen Frankreich begreift, ununterbrochen die souveraine Gewalt ausgeübt hätten. Vielmehr gab es, vom Ursprung der Fränkischen Monarchie an, bis fast zu den letzten Zeiten einige von dem Hauptland getrennte Provinzen, die im Lauf der Jahrhunderte bald wieder mit demselben vereinigt, bald von neuem davon abgesondert wurden, und worüber eigne Fürsten-Geschlechter, mit größerer oder geringerer Abhängigkeit von der Krone Frankreichs, herrschten. *)

Als Chlodwig durch seinen Sieg bei Soissons (im J. 486) den Grund zu der Fränkischen Monarchie legte, war der Süden von Frankreich schon von zwei Barbaren-Stämmen, den Burgundern und Westgothen besetzt. Die Burgunder, welche im J. 406 oder 407 über den Rhein gegangen und in Gallien eingedrungen waren, machten sehr schnelle Fortschritte, so daß sie im J. 413 ein eigenes Königreich stifteten, welches sehr ausgedehnte Länderstriche, das spätere Herzogthum Burgund, die Franche-Comté, die Grafschaft Provence, die Dauphiné, Lyonnais, Savoyen u. s. f. in sich begriff, und dessen Hauptstadt Lyon war. Der erste König dieses Reichs war Gondicar, der die Burgunder über den Rhein geführt, und dessen lange Regierung sich durch Weißheit und strenge Gerechtigkeit auszeichnete. Ueberhaupt handelten die Burgunder nicht ganz so, wie man wohl von Barbaren erwarten sollte. Sie führten eine regelmäßige Regierungs-Form ein, und ihr Gesetzbuch, das von einem ihrer letzten Könige Gondebaud (im J. 501) verbessert herausgegeben ward und von ihm lex Gundebada

*) Eine kurze aber doch hinreichend belehrende Geschichte aller größern und kleinern Herrscher-Familien, die seit dem Anfang der Fränkischen Monarchie über einzelne Theile von Frankreich regiert haben, findet man in der: art de vérifier les dates.

Digitized by Google

(la loi Gombette) heißt, ist bis auf uns gekommen. Das Königreich Burgund bestand nahe 120 Jahre. Schon von Chlodwig hart bedrängt, behauptete es sich doch noch bis nach dessen Tod (im J. 511), und ward erst von den Söhnen desselben, Childebert und Chlotar im J. 534 zerstört und getheilt. Aus den Trümmern desselben bildeten sich später mehrere andere Staaten, die zum Theil wieder mit Frankreich vereinigt wurden. Insbesondere entstanden aus denselben, bald nach der Theilung des Reichs unter die Söhne Ludwigs des Frommen, (im J. 843), die Königreiche Provence *) und Burgund jenseits **) des Jura, so wie das so berühmt gewordene Herzogthum Burgund. Die beiden ersten wurden im J. 930 unter dem Titel des Königreichs Arles oder Arelat miteinander verbunden. Dieses letztere kam im J. 1032 durch das Testament seines letzten Königs Rudolphs des Dritten, der kinderlos starb, an den deutschen Kaiser Conrad, mit dem Beinamen der Salier. Allein weder derselbe noch seine Nachfolger stellten das Königreich Arelat wieder her, sondern begnügten sich fast mit dem bloßen Titel der Oberherrschaft. Das Wesen und die Rechte derselben eigneten sich bald eine Menge von kleinern Herrschern, (die Grafen von Toulouse, Provence, die Dauphins von Vienne u. s. f. zu. Allein den Französischen Königen des dritten Geschlechts, die wegen der Erblichkeit ihrer Krone hierin einen großen Vortheil vor den deutschen Kaisern hatten, gelang es fast alle diese Länder durch Heirathen, Verträge u. s. f. nach und nach mit ihrer Krone zu vereinigen.

Das Herzogthum Burgund, welches, wie wir schon

*) Es begriff die zwischen der Durance, den Alpen, dem mittelländischen Meer und der Rhone gelegenen Länder nebst dem Herzogthum Lyon.

**) (La Bourgogne transjurane). So nennen es nämlich die französischen Schriftsteller, denen es jenseits des Jura lag. Es enthielt fast nur die Schweiz.

Digitized by Google

erwähnt, ebenfalls aus den Trümmern des alten Reichs der Burgunder entstand, enthielt die zwischen der Saone und Rhone gelegenen Theile desselben. Die Herzoge von Burgund, die mächtigsten unter den Vasallen der Könige von Frankreich, erloschen erst im J. 1477 mit Karl dem Kühnen. Nach dessen Tod bemächtigte sich der König von Frankreich, Ludwig der Eilfte, des eigentlich sogenannten Herzogthums Burgund, als eines erledigten Reichslehns. Der andere Theil der Staaten Karls des Kühnen ging auf seine einzige Tochter Maria über, die noch in demselben Jahre, worin ihr Vater starb, an den Erzherzog Maximilian von Oestreich (nachherigen Kaiser) vermählt ward. *)

Der zweite Barbaren-Stamm, den Chlodwig in Gallien vorfand, die Westgothen hatten im J. 419, durch einen Vertrag mit dem Kaiser Honorius, von diesem Aquitanien, von Toulouse an bis zum Ocean, zu ihrem Wohnsitz angewiesen erhalten. Es scheint, daß die Länderstriche, die späterhin Toulousain, Agenois, Bourdelois, Perigord, Saintonge, Aunis, Angoumois und Poitou hießen, zu ihrem Reich gehörten, dessen Hauptstadt Toulouse ward. Die Gothen führten ebenfalls eine regelmäßige Staatsverfassung ein. Sie erlaubten, eben so wie die Burgunder, den Römern, die sie in ihrem Lande vorfanden, nach römischen Gesetzen zu leben. Im J. 506 ließ sogar der westgothische König, Alarich der Zweite, eine Sammlung der damals im römischen Reich geltenden Gesetze machen, damit sie seinen römischen Unterthanen zum Gesetzbuch dienen sollte. **) Allein kurz darauf im J. 507 gerieth Alarich mit Chlodwig in Krieg, und verlor in der Schlacht bei dem Dorf Champagné-Saint-Hilaire, zehn Meilen von Poitiers, Thron und Leben. Chlodwig ward im J. 508 ohne Widerstand Herr von Aquitanien und

*) Hierdurch kamen die Niederlande an Oestreich.

**) Von dieser Sammlung wird in dem dritten Abschnitt näher geredet werden.

Digitized by Google

von Toulouse, und machte so dem Reich der Westgothen zu Toulouse ein Ende. Allein ihre Macht erhielt sich in den südlichsten Theilen des Reichs, wo sie (im J. 509) Narbonne zur Hauptstadt wählten. Die Westgothen dehnten sich sogar jenseits der Pyrenäen weiter aus, und wurden nach und nach Herrn von Spanien. Die westgothischen Könige verlegten nun ihren Sitz nach diesem letztern Land, (nach Barcellona, Merida und zuletzt nach Toledo). Obschon die Franken diese Entfernung der westgothischen Könige benutzten, um ihnen (im J. 533) einen Theil ihres Gebiets diesseits der Pyrenäen zu entreissen, so behaupteten die Westgothen sich doch in dem Besitz des Gebiets von Narbonne, Nimes, Beziers, Carcassonne u. s. f. bis zum Einbruch der Sarazenen im Anfang des achten Jahrhunderts. Nachdem diese im J. 711 von Afrika nach Spanien übergegangen waren, und dieses Reich in fünfzehn Monaten erobert hatten, suchten sie bald nachher auch in Gallien einzudringen. Nach einigen fruchtlosen Versuchen gelang es ihnen im J. 716 Narbonne einzunehmen. Sie dehnten bald darauf ihre Eroberungen noch weiter bis Nimes u. s. f. aus, erlitten aber im J. 728 von Carl Martel eine große Niederlage und wurden endlich im J. 759 von Pipin gänzlich aus Frankreich verdrängt.

Aus denjenigen Theilen von Aquitanien, welchen die Franken seit dem J. 533 den Westgothen entrissen hatten, ward im J. 630, zum Vortheil Cariberts, eines nachgebornen Sohns von Chlotar dem Zweiten, ein neues Königreich Aquitanien gebildet, *) dessen Hauptstadt Toulouse ward. Im J. 631 ward es in ein Herzogthum verwandelt, und der Besitzer verpflichtet dem König von Frankreich den Huldigungs-Eid zu leisten. Dieses Herzogthum bestand bis zum J. 768, wo der letzte Herzog ermordet, und das Land von Pipin, dem Stifter des zweiten Geschlechts, mit Frankreich vereinigt

*) Es bestand aus Toulousain, Quercy, Agenois, Perigord und Gascogne.

Digitized by Google

ward. Das Königreich Aquitanien lebte aber unter Carl dem Großen wieder auf, der seinen Sohn, Ludwig den Frommen, gleich bei seiner Geburt zum König von Aquitanien ernannte. Es ging auf die Nachkommenschaft des letztern über, und bestand bis zum J. 877, da der letzte König desselben, Ludwig der Stammler, den Thron von Frankreich erbte, und es mit dieser Krone vereinigte. In dem westlichen Theil desselben gelang es indessen den Herzogen, die ursprünglich nur königliche Beamten waren, sich von dem König fast unabhängig zu machen. So entstand das Herzogthum Aquitanien, welches späterhin (etwa seit dem 14ten Jahrhundert) bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution Guyenne genannt ward. Im J. 1154 kam dieses Herzogthum an England, das es bis zur Regierung des französischen Königs, Carls des Siebenten, (ungefähr bis zum J. 1453) besaß. *)

Im J. 885 fiel ein neuer Barbaren-Stamm, die Normannen, unter ihrem Anführer Rollo von Norwegen aus, in Frankreich ein. Die andern Barbaren hatten alle ihre Anariffe zu Lande gemacht; allein die Normannen waren Seeräuber, die mit einer Flotte in die Seine eindrangen. Sie bemächtigten sich bald der Stadt Rouen, schifften bis Paris hinauf, und belagerten es. Nachdem sie mehrere Jahre mit abwechselndem Glück auf dem Boden von Frankreich gefochten, machte endlich im J. 911 der König Carl der Dritte, (mit dem Zunamen der Einfältige) einen Vertrag mit dem Anführer Rollo, wodurch er ihm den Theil von Neustrien, der eben daher später die Normandie hieß, unter dem Titel eines Herzogthums und der Verpflichtung, dem König als seinem Lehnsherrn zu huldigen, **) erblich

*) Die Engländer verloren damals alle ihre Besitzungen in Frankreich, die Stadt Calais abgerechnet, die sie schon unter Eduard dem Dritten im J. 1347 von Philipp von Valois erobert hatten, und bis zum J. 1558 behielten.

**) Zu dem Ceremonial dieser Huldigung gehörte, daß der Vasall dem König den Fuß küßte. Rollo verschmähte dieses

überließ, und ihm zugleich seine Tochter Gisele zur Gemahlin gab. Rollo herrschte über die Normandie mit dem Ruhm von großer Weisheit und Gerechtigkeit. Einer der Nachfolger dieses Rollo war Wilhelm der Eroberer, welcher von seinem Vetter, Eduard dem Bekenner, zum Erben der Krone von England eingesetzt, mit einer Armee dahin übersetzte und im J. 1066, nach der Schlacht bei Hastings, von Allen als König von England anerkannt ward. Hierdurch entstand die erste Verbindung zwischen England und Frankreich, die nachher zu so vielen Kriegen Veranlassung gegeben hat. Im J. 1154 bestieg Heinrich der Zweite, geborner Graf von Anjou, den Thron von England. Derselbe war mit Eleonore, Erbin der Grafschaft Poitiers und des Herzogthums Aquitanien (Guyenne), vermählt. Hierdurch kamen die derselben gehörigen Provinzen ebenfalls an England, das schon die Normandie besaß. Dieses dauerte bis zu der Regierung des englischen Königs Johann ohne Land. Dieser hatte im J. 1203 seinen Neffen Artur, einen Schwiegersohn des Königs von Frankreich, Philipp August, zu Rouen ermorden lassen. Der letztere ließ ihn deßhalb als seinen *) Vasallen vor die Kammer der Pairs von Frankreich laden, und als er nicht erschien, ward er aller seiner Lehen verlustig erklärt. Der König von Frankreich säumte auch nicht diesen Beschluß mit gewaffneter Hand in Vollstreckung zu setzen. Es gelang demselben, die Engländer aus allen Besitzungen, die sie in Frankreich hatten, die Guyenne abgerechnet, zu vertreiben. Ludwig der Heilige (reg. 1226—1270), überließ endlich

---

in Person zu thun und schickte einen Abgeordneten. Dieser hob den Fuß des Königs so hoch auf, daß derselbe rücklings hinstürzte. Indessen war das Königliche Ansehen damals so tief gesunken, daß man sich stellte, diese boshafte Tücke für Ungeschicklichkeit anzusehen. (art de vérifer les dates.)

*) Wegen der Normandie, Guyenne, Poitou u. s. f.

Digitized by Google

durch einen förmlichen Vertrag*) mit dem König von England Heinrich dem Dritten, außer dem Theil von Guyenne jenseits der Garonne, den Heinrich schon hatte, Limousin, Perigord, Quercy und Agenois an England, welchem es bis zu Carl dem Siebenten (von Frankreich) verblieb.

Noch ein bedeutendes Herzogthum behauptete sich sehr lange getrennt von der Krone von Frankreich, nämlich Bretagne. Dasselbe ward zwar von Chlodwig erobert, aber im J. 513 gelang es dem Sohn des von Chlodwig ermordeten Fürsten von Bretagne, sich wieder unabhängig zu machen. Im J. 1213 leistete indessen der Herzog von Bretagne dem König Philip-August von Frankreich den Huldigungs-Eid, und versprach die Huldigung seiner Unterthanen nicht anders anzunehmen, als unter Vorbehalt der Treue, die sie dem König von Frankreich, ihrem und seinem Herrn, schuldig seyn. Im J. 1297 erhob Philipp der Schöne die Bretagne zu dem Rang einer Pairie von Frankreich. **) Dieselbe bestand indessen als besonderes Herzogthum fast bis zum J. 1490, wo sie durch die Ver-

*) Der König von England machte diesen Vertrag durch einen offenen Brief, datirt London im September 1259, seinem vollständigen Inhalt nach, bekannt. Man findet den Text desselben in der Geschichte Ludwigs des H. von Joinville, herausgegeben von Du-Cange und zwar in den observat. de C. Menard. p. 371. Der König von England erhielt diese Länder zwar nur zu Lehn und ward dadurch ein Vasall des Königs von Frankreich. Er selbst sagt in dem eben angeführten Vertrag „Et de ce qui il donna à nous et à nos hoirs (héritiers) nous lui ferons hommage lige, et à ses hoirs Rois de France et aussi de Bordeaux, et Bayonne et de Gascogne — — et tiendrons de lui comme Pers de France et duc d'Aquitaine etc. Allein demungeachtet fand dieser Schritt in Frankreich die größte Mißbilligung.

**) Man war von Anfang nicht sehr froh über diese neue Ehre. Die Einwohner von Bretagne sahen dieselbe nur als einen Vorwand an, dessen der König sich bedienen wollte, um sich ihr Land zuzueignen.

Digitized by Google

mählung von Anna, Erbin von Bretagne, mit dem König Carl dem Achten von Frankreich, auf immer mit diesem letztern Land vereinigt ward. Die letzten Erwerbungen von Frankreich waren die Franche-Comté, Elsaß, Roussillon und Lothringen. Die beiden erstern erhielt es unter Ludwig dem Vierzehnten durch Usurpation und Eroberung. Lothringen, ein deutsches Reichslehn, war von je her ein Gegenstand des Streits zwischen Frankreich und Deutschland. Das Land hatte seine eignen Herzoge. Allein im J. 1735 schlossen Frankreich und Oesterreich einen Vertrag, welchem der letzte Herzog von Lothringen (nachheriger Kaiser Franz der Erste beitrat), nach welchem dieser Lothringen gegen Toscana vertauschte, und ersteres dem Schwiegervater des Königs von Frankreich, dem aus Polen vertriebenen König Stanislaus, abtrat, nach dessen Tod es an Frankreich fallen sollte. Dieses ereignete sich im J. 1766, wo dann Lothringen an Frankreich kam.

Wir sind in Erzählung der Begebenheiten, wodurch die verschiedenen Provinzen nach und nach zu Frankreich gekommen sind, Etwas umständlicher gewesen. Diese verschiedenartige Zusammensetzung hat nämlich auch in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Spuren hinterlassen, die bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) nicht verwischt waren. Die Gesetzgebung im Allgemeinen scheint schon unter den beiden ersten Königsgeschlechtern, besonders gegen die geringern Stände, einen Charakter von Gewaltthätigkeit angenommen zu haben, den sie völlig, erst seit der Revolution von 1789, abgelegt hat. Die Franken waren als Eroberer in Gallien eingedrungen. Aus diesem Umstand könnte man vermuthen, daß sie sich als die Herrn und die Ueberwundenen als ihre Sklaven angesehen hätten. Dieses ist auch wirklich die Meinung von mehreren Schriftstellern, welche glauben, die Franken hätten alles Grund-Eigenthum des Landes unter sich getheilt, und den alten Einwohnern gegen irgend eine willkührliche Vergütung die Bearbeitung desselben überlassen; aus den Nach-

Digitized by Google

kömmlingen dieser Franken sey der nachherige Adel entstanden, wogegen die unadelichen (roturiers), sowohl Bauern als Bürger, die Nachkommen derjenigen seyn, welche Gallien vor dem Einfall der Franken bewohnten. Diese Meinung, obschon auf den ersten Anblick nicht ohne Wahrscheinlichkeit, hält *) doch eine nähere

*) An diesem Gegenstand haben sich viele, besonders französische Gelehrte versucht, unter Andern der Graf Boulainvilliers (Memoires historiques sur l'état de la France), der Abt Dubos (histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules), Montesquieu (esprit des loix liv. 28, 30, 31), der Abt Mably (observations sur l'histoire de France). Der Erste (Boulainvilliers) hält dafür, die alten Bewohner des Landes seyen bei der Eroberung alle zu Sklaven gemacht worden. Der Zweite (Dubos) hingegen behauptet, Chlodwig sey nicht als eigentlicher Eroberer in Gallien eingedrungen, sondern von den Einwohnern gerufen worden, um sie von dem Joch der Römer zu befreien. Daher habe nach der Eroberung eine völlige Gleichheit der Rechte zwischen beiden Völkern statt gefunden; welches letztere indessen durch alle historische Denkmale widerlegt wird, wie denn z. B. nach dem Salischen Gesetz ein geringeres Sühngeld für den Mord eines Römers als für den eines Franken bezahlt ward. Montesquieu gibt beiden Unrecht. „Mr. le comte de Boulainvilliers et M. l'abbé Dubos ont fait chacun un système, dont l'un semble être une conjuration contre le tiers état, et l'autre une conjuration contre la noblesse" espr. des loix. liv. 30. chapit. 10). Montesquieu, der dem Adel sehr günstig ist, wird seiner Seits von Mably widerlegt. Soviel scheint wenigstens erwiesen zu seyn, daß es unter den Franken keinen Erbadel gab, da sich alle für geborne Edle hielten. Die sogenannten Antrustionen oder Getreuen (qui in truste vel fide dominica erant) erwarben ihre durchaus persönlichen Vorrechte durch eine besondere Treue, wozu sie sich gegen den König verpflichteten. So findet man bei (Marculf. formul. cujus titulus est: de regis antrustione) „rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis, deo propitio, noster una cum arimania sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, praeterea per praesens praeceptum jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum

historische Prüfung nicht aus. In dem Salischen Gesetz, welches die Franken für die von ihnen eroberten Provinzen gaben, wird nicht allein der Franke von dem Eingebornen oder Römer unterschieden, sondern auch die Rechte des letztern selbst sind anders bestimmt, nachdem er ein sehr Vornehmer, (ein Gastfreund des Königs, conviva regis), ein blos freier (possessor), oder ein Tributpflichtiger (tributarius) und Sklave ist; (Pact. leg. Sal. tit. XLIII. §. 6—8); woraus offenbar folgt, daß die Römer nicht alle zu Sklaven gemacht worden sind. Dieselben wurden zu allen, sowohl bürgerlichen als militairischen Ehrenstellen zugelassen; die geistlichen Stellen waren sogar fast einzig durch Eingeborne besetzt. Nach einigen Generationen war endlich der National-Unterschied zwischen den Franken und alten Einwohnern fast durchaus verlöscht. Die eigentliche Unterdrückung und Erniedrigung der großen Masse des Volks entstand erst durch die Kriege, welche die Franken nach der Eroberung Galliens unter sich führten, und wobei alle Gefangenen zu Sklaven gemacht wurden. Hierdurch, und durch das Fortschreiten des Lehnsystems kam es, daß, als das dritte Königs-Geschlecht auf den Thron gelangte, fast alle Bewohner, sowohl des platten Landes als der Städte, Sklaven waren. *) In den ersten Zeiten der Merovingischen Herrschaft war die Zahl derselben nur gering. Es war nämlich, wie schon

computetur." — Man sehe noch die Bemerkungen, die der Präsident Henault (in seinem abrégé chronolog. de l'hist. d. France) der Geschichte des zweiten Geschlechts angehängt hat, so wie auch die z. J. 1270.

*) Montesquieu liv. 30 chap. 11. — Selbst die Form der Knechtschaft war der in den letzten Zeiten sehr ähnlich. Zu den Zeiten Carls des Kahlen (reg. 840—877) waren die Hand- und Spanndienste schon längst bekannt. Sie kommen in den Edicten desselben unter dem Namen „manopera et carropera" vor. (Späterhin hießen sie curbadae, [corvées]). Edict. Pistens. Carol. Calv. ad a. 864 cap. 29. „Ut illi coloni, qui . . . . . carropera et manopera ex

gesagt worden, nie ein allgemeines Gesetz erschienen, welches die Eingebornen oder Römer zur Sklaverei verurtheilte, sondern nur diejenigen, welche die Franken in Gallien als Sklaven vorfanden, blieben in diesem Zustand. Als Frucht des Sieges eigneten sich die Eroberer einen Theil des Grundeigenthums der alten Einwohner zu. Im Anfang war dasjenige, was Einer auf diese Weise erhielt, sein freies volles Eigenthum, wofür er durchaus keine besondern Dienste zu leisten brauchte. Ein solches Eigenthum ward allodium, (alodis, alaudis, alaudum) genannt, und man kannte im Anfang nur diese Art von Gütern. Späterhin indessen fingen die Könige an, gewissen Personen die Benutzung von Gütern *) unter der Bedingung zu verleihen, daß sie sich zu einer besondern Treue oder zu gewissen Dienstleistungen verpflichteten. Unter diese letztern gehörte meistentheils die, daß sie dem Könige mit einer Zahl ihrer Leute in den Krieg folgen mußten. Ein solches Gut ward beneficium, späterhin feudum, Lehn genannt. Im Anfang indessen stand es demjenigen, der das Lehn verliehen hatte, (dem Lehnsherrn) frei, dasselbe nach Gefallen von dem, der es erhalten hatte, (dem Lehnsträger, Vasallen) wieder einzuziehen. Späterhin, (wahrscheinlich unter Karl Martel im J. 715) ward es zur Gewohnheit, die Lehn auf Lebenszeit zu vergeben, und endlich brachten bei den beständigen Kriegen und Unruhen, so wie bei der Schwäche der Fürsten die Lehns-

---

antiqua consuetudine debent, ... quidquid eis carricare praecipitur de opera carroperae, quando illam facere debent, sine ulla differentia carricent" apud Baluz. tom. II. p. 174. Man sehe auch die Noten von Sirmondus dazu ibid p. 794.

*) Nicht alle, welche solche Güter erhielten, verpflichteten sich zum Kriegsdienst. Daher der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Lehen; „beneficia rationem habent officii et stipendii: et pro officiorum diversitate vel militaria sunt, vel praefectoralia, vel palatina, vel judiciaria, vel ecclesiastica" Boehmer. princip. jur. feudal. §. 14.

Digitized by Google

träger es dahin, daß die Lehen gar erblich wurden. *) Von nun an betrachteten sich die Vasallen als völlige Eigenthümer der Lehen. Oft verliehen sie einen Theil derselben wieder an andere zu Lehen, welche dadurch ihre Vasallen wurden. Diese letztern verfuhren oft eben so, und so bildete sich eine Reihe von Besitzern, von welchen, den ersten und letzten abgerechnet, alle zugleich Lehnsherrn und Vasallen waren. Dadurch ward zwischen den König, welcher der ursprüngliche Eigenthümer der Lehen war, und die verschiedenen Besitzer eine solche Menge Zwischenpersonen eingeschoben, daß sie den erstern ganz aus dem Gesichte verloren, und nur auf ihren unmittelbaren Vormann sahen. Die Königliche Macht

*) Dieses geschah nicht auf einmal, sondern nach und nach. In Frankreich scheint Ludwig der Fromme der erste gewesen zu seyn, der erbliche Lehen verliehen hat. Derselbe Fürst hat aber auch an Mehrere Lehen, ohne das Recht sie auf ihre Nachkommen vererben zu können, verliehen. In Deutschland sind die kleinern Kriegslehn zuerst durch eine allgemeine Verordnung von Konrad dem Salier, de dat. Mailand den 28. Mai (v. Cal. Jun.) a. 1037 — erblich gemacht worden. Ueber das allmählige Fortschreiten der Rechte der Lehnträger kann man nicht leicht eine kürzere und gründlichere Belehrung erhalten, als aus den Lehngesetzen selbst. I. Feud. 1 et 2. „Antiquissimo tempore (feudum) sic erat in dominorum potestate connexum, ut quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam. Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent. Deinde statutum est, ut usque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret, sic progressum est, ut ad filios deveniret: in quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare. Quod hodie ita stabilitum est ut ad omnes aequaliter veniat.

Cum vero Conradus Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus, qui in ejus erant servitio, ut lege ab ea promulgata, hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur, et ut frater fratri sine legitimo haerede defuncto (vel filius) in beneficio, quod eorum patris fuit, succedat. Sin autem unus ex fratribus a domino feudum acceperit, eo defuncto sine legitimo haarede, alter frater non succedit, nisi hoc nominatim dictum sit.“

ward dadurch fast gänzlich zernichtet. Die Könige konnten ohne die Beihülfe ihrer Vasallen keinen Krieg führen, und diese liessen sich ihre Dienstleistungen sehr theuer, durch die Abtretung fast aller Majestäts-Rechte, bezahlen. Insbesondere maßten sie sich auch sowohl die bürgerliche als peinliche Gerichtsbarkeit *) an, so daß sie endlich nicht einmal eine Appellation an den König mehr gestatteten, wie in dem sogleich folgenden Abschnitt näher gezeigt wird.

*) Bei den alten Franken so wie bei den meisten Barbaren, war es Sitte, daß ihre Führer im Krieg auch zugleich im Frieden ihre Richter waren. Montesquieu glaubt daher, daß von jeher dem Lehnsträger mit dem Lehn, schon der Natur der Sache nach, zugleich die Gerichtsbarkeit verliehen worden sey. Allein so lange die Lehen nach Gefallen wieder eingezogen werden konnten, ist es kaum gedenkbar, daß, wenn auch die Lehnsträger die Gerichtsbarkeit hatten, sie dieselbe anders als im Namen oder im Auftrag des Königs ausgeübt hätten. Nach der art de vérifier les dates kommt das älteste bekannte Beispiel, daß einem Laien die Gerichtsbarkeit verliehen ward, unter Ludwig dem Frommen vor. Durch eine Urkunde v. J. 815 (Bouquet t. VI. p. 472) gibt der Kaiser einem gewissen Johann, seinem Getreuen (fidelis) oder Vasallen, Ländereien in dem Bezirk von Narbonne, und verleiht ihm zugleich die Gerichtsbarbarkeit auf diesen Gütern (l'art. de verif. les dat. art. Louis le débonnaire in der chronolog. histor. des rois de France). Die Urkunde ist auch abgedruckt in der Ausgabe der Capitularien von Baluze tom. II. p. 1405. „....Et nullus comes, nec vicarius, nec juniores eorum, nec ullus judex publicus illorum homines, qui super illorum aprisione habitant, aut in illorum proprio, distringere nec judicare praesumant; sed Johannes et filii sui, et posteritas illorum, illi eos judicent et quidquid per legem judicaverint, stabilis permaneat, et si extra legem fecerint, per legem emendent etc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von der Franzöſiſchen Gerichts-Verfaſſung unter den beiden erſten Königs-Geſchlechtern überhaupt, ſo wie von der unter den erſten Königen des dritten Geſchlechts: von dem Anfang der Monarchie bis zu der höchſten Ausdehnung der Macht der Lehns-Barone; ungefähr v. J. 486—1108.

§. 1.

Unter den beiden erſten Königs-Geſchlechtern ward die Gerichtsbarkeit auf den zu Lehn verliehenen Gütern von den Lehnsträgern, auf den Beſitzungen der Krone hingegen von Königlichen Beamten, die nach Abſtufung ihres Rangs und ihrer Macht, Hundert-Richter (centenarii, centeniers), Grafen (comites, grafiones), königliche Sendboten (missi dominici) hießen, ausgeübt. *) Das Land war nämlich in Grafſchaften, (comitatus, pagi), (Marken, Feldmarken), und jede derſelben wieder in kleinere Diſtrikte **), wovon jede eine Hundertſchaft,

*) Man findet ſie aufgezählt in dem diplom. (Pipin. Maj. dom.) pro Sto. Dyonis. apud Baluz. tom. II. p. 955 „Omnibus Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Domesticis, Grafionibus, Vegariis, Centenariis, vel omnibus missis nostris discurrentibus, seu quacunque judiciaria potestate praeditis etc.“ Der Vaſallen (vassi) geſchieht hier noch keine Erwähnung. Allein in dem Capitular. Carol. M. ad a. 779 heißt es cap. 21 „Si vassus noster justitias non fecerit, tunc etc.“

**) Capitular. lib. IV. cap. 23 „si tamen contentio, quae inter eos exorta est, in confinio duorum comitatuum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus ad causam eam testes habere.“

Digitized by Google

Hounschaft (centena) hieß, getheilt. Jedem der ersten Distrikte war ein Graf, und jedem der letztern ein Hounschafts-Richter*) vorgesetzt. Sowohl die Einen als andern waren vom König oder dessen Stellvertretern aus den angesehensten Bewohnern des Distrikts gewählt, und mußten nicht allein die sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten schlichten, sondern auch das Volk im Krieg anführen. Ganz verschieden war die Stellung der königlichen Sendboten. Sie wurden von Zeit zu Zeit von dem König in die einzelnen Grafschaften geschickt, theils um richterliche Functionen auszuüben, vorzüglich aber auch um sich von der guten Amtsführung der Grafen und der andern Beamten zu überzeugen, so wie überhaupt in allen Punkten das Interesse des Königs und Staats wahrzunehmen, und den ersten von Allem in Kenntniß zu setzen. Was die richterlichen Befugnisse der Beamten dieser drei Gattungen betrifft, so urtheilten die Hundert-Richter nur über Dinge von geringerm Belang. In Criminalsachen konnten sie weder die Todesstrafe noch den Verlust der Freiheit, und in Civilsachen weder die Herausgabe eines unbeweglichen Eigenthums, noch die von Sklaven erkennen. **) Die Entscheidung in allen wichtigen Sachen gehörte

*) Das Wort Hounschaft hatte sich in dem ehemaligen Herzogthum Berg bis zur Einführung der neuern Gesetze erhalten. Es bedeutete ohne allen Zweifel eine Verbindung von Hundert (Familien oder Häusern). In dem Salischen Gesetz wird (tit. 46. §. 1.) außer dem centenarius auch noch ein tunginus (wohl unser Dinger) erwähnt. „Tunginus aut centenarius mallum indicent" das Wort kommt noch in einigen andern Stellen (tit. 48, 63) vor, wo es immer mit centenarius durch aut verbunden ist, so daß man wohl vermuthen könnte, es sey gleichbedeutend mit centenarius, etwa wie comes und grafio. Andere (Eccard. leg. Francor. Sal. p. 87. tit. XLVII.) glauben, es komme von Tehun Zehn her, und bedeute soviel als decanus, Vorsteher von zehn Familien.

**) Carol. M. Capitular. Ztium a. 812. cap. 4. „Ut nullus homo in placito Centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum judicentur" — daß hier unter res nur res immobiles verstanden werden, geht aus mehrern

Digitized by Google

den Grafen *) (comites). Dieselben hatten Stellvertreter (vicarii) (woraus die nachherigen viguiers geworden, die bis zur Revolution bestanden), welche in ihrer Abwesenheit oder wenn sie verhindert waren, die Geschäfte wahrnahmen. Ueberdem waren Ihnen, um Recht zu sprechen, Beisitzer gegeben, welche unter ihrer Leitung nach Stimmen-Mehrheit entschieden. Diese Beisitzer werden in den ältesten Gesetzen (vor Carl dem Großen) Rachinburgii, in den, von diesem Fürsten selbst aber und seinen Nachfolgern erlassenen, scabini (Scheffen) genannt. Man hält meistens dafür, dieses sey eine bloße Namens-Verschiedenheit, und übrigens seyen die Befugnisse der Rachinburgii und scabini ganz gleich gewesen. In den neuesten Zeiten indessen äußerte Meyer in seiner Schrift: (esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe tom. I. chap. 14.), die Vermuthung, die Rachinburgii seyen (fast wie unsre Geschwornen) nur für jeden einzelnen

andern Stellen hervor. So Capitul. lib. IV. cap. 26. „Omnis controversia coram centenario definiri potest; excepta redditione terrae vel mancipiorum, quae non nisi coram comite fieri potest." Noch bestimmter Lex Longob. lib. II. tit. 52. §. 10.

*) Comes war ein an dem Hof der römischen und später der griechischen Kaiser üblicher Titel. Die Barbaren behielten, auch nachdem sie die Römer überwunden, doch in dem Gefühl der geistigen Ueberlegenheit derselben, eine gewisse Ehrfurcht für ihre Einrichtungen und Institute bei. Selbst die Könige der Barbaren fühlten sich geehrt, wenn die griechischen Kaiser ihnen den Titel eines römischen Patriciers (patricius Romanorum) beilegten. Sie gaben darauf ihren Beamten ebenfalls dieselben Titel, welche diejenigen der römischen Kaiser führten. So scheinen z. B. die Beamten, wovon wir hier reden (die Grafen) zuerst Fiscal-Richter geheißen zu haben, und erst späterhin den römischen Titel comites erhalten zu haben. So heißt es z. B. Lex Ripuar. (von Dagobert i. J. 630 verbessert) tit. 33. „Si quis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit etc." In der lex Sal. (sowohl dem ältern als dem v. Carl d. G. i. J. 798 verbesserten) wird dieser Beamte grafio oder gravio genannt. — Noch umständlichere Belehrung findet man bei Du-Cange, glossar. ad. voc. comes und patricius.

Digitized by Google

Fall aus dem Volk zu Richtern auserwählt, die Scheffen hingegen beständige Beamte gewesen, die in allen Sachen das Geschäft der Richter versehen hätten. Das Letztere wenigstens, (das in Beziehung auf die Scheffen Gesagte) ist durch die klarsten Gesetzes-Stellen erwiesen. So heißt es in einem Capitular: *) „Unsere Sendboten sollen aus allen einzelnen Orten Scheffen, Advokaten und Notarien wählen und bei ihrer Rückkehr ein schriftliches Verzeichniß ihrer Namen mitbringen. Eben so in dem Capitular d. J. 829, von Ludwig dem Frommen „Unsere Sendboten sollen, wo sie immer schlechte Scheffen finden, dieselben absetzen, und sie mit Zustimmung des ganzen Volks durch gute ersetzen, zugleich dieselben schwören lassen, daß sie wissentlich nie ungerecht urtheilen wollen. **) Die Zahl dieser Beisitzer, sowohl der Rachinburgii als scabini war in jedem einzelnen Fall sieben (pact. leg. sal. tit. 60, lex Sal. emendat. tit. 60, Capitul. passim.) ***) Sie waren es wahrscheinlich, die eigentlich das Urtheil sprachen, und den Grafen lag blos die Leitung der Sache und die Vollstreckung des Urtheils ob. Die Grafen mußten eben so wie die Honnschafts-Richter (centenarii) ****) der Gesetze kundig seyn, damit Niemand in iher Gegenwart ungerecht urtheilen, oder das Gesetz ändern könne. (Capitul. 3tium an. 803. cap. 3. „ut comites et

*) Capitular. lib. III. cap. 33. „Ut missi nostri scabineos, advocatos, notarios per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant.“

**) Capitular. Lud. P. cap. 2. „Ut missi nostri ubicunque malos scabineos inveniant, ejiciant, et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant; et cum electi fuerint, jurare faciant, ut scienter injuste judicare non debeant“ ap. Baluz. tom. I. p. 665.

***) Capit. lib. VI. cap. 238. „Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam quaerere vult aut se ab alio quaeri scit (actor aut reus), exceptis scabinis septem, qui ad omnia placita esse debent.“

****) Capitular. lib. VI. cap. 290. „Ut laici symbolum et orationem dominicam pleniter discant. Comites quoque et Centenarii, nobiles viri, legem suam pleniter discant, sicut in alio loco decretum est.“

Digitized by Google

vicarii eorum leges sciant, ut ante eos injuste neminem quis judicare possit aut legem mutare"). Der Graf konnte übrigens ein von den Scheffen gesprochenes Urtheil nicht ändern, sondern er mußte es vollstrecken lassen. *) Jeder Graf hatte auch einen Secretair, der den Titel Notarius führte, und wie es scheint, die Stelle des Gerichtschreibers versah. **) Diese Notarien, die auch die schriftliche Ausfertigung von Verträgen, die zwischen Privaten geschlossen wurden, besorgten, sollten ebenfalls Männer von gutem Ruf und der Gesetze wohl kundig seyn. ***) Auch Advokaten (advocati) fanden sich damals schon bei den Gerichten ein. Besonders hatten Kirchen und Klöster gewisse beständige Fürsprecher, die ihre Sache vor Gericht führten. Die Capitularien schreiben den Grafen vor ihre Gerichtssitzungen so zu ordnen, daß die Advokaten****), welche in andern Grafschaften Geschäfte hätten, bei denselben erscheinen und sprechen könnten (Capital. Carol. Calv. tit. 31. cap. 32.)

Ueber den Grafen standen, wie schon erinnert worden, die königlichen Sendboten. Die Geschäfte derselben waren äußerst mannigfaltig, und erstreckten sich nicht allein auf die Justiz, sondern auch auf die Verwaltung. In Einem der Capitularien ist eine vollständige Dienst-Instruction dieser Sendboten auf-

*) C. M. Capitul. 2dum a. 813. cap. 13. „postquam scabini eum dijudicaverunt, non est licentia comitis vel vicarii ei vitam concedere."

**) C. M. Capit. prim. a. 805. cap. 3. „De scribis ut vitiose non scribant. Ut unusquisque episcopus et Abba et singuli comites suum notarium habeant."

***) Capitul. Lothar. a. 824. tit. V. cap. 31. „Similiter et notarii legibus eruditi et bonae opinionis constituantur, et jusjurandum praebeant ut nullatenus falsitatem aut colludium scribant."

****) Die Advokaten der Klöster müssen schon damals gute Geschäfte gemacht haben. Die Gesetze verboten ausdrücklich, daß die Honnschafts-Richter nicht die Stellen von Advokaten der Klöster annehmen dürften. Capitular. 5tum a. 819. cap. 19. „Ut nullus episcopus nec abbas nec comes nec abbatissa Centenarium comitis advocatum habeat."

Digitized by Google

bewahrt, die hier in der Note mitgetheilt ist. *) Sie sollten vorzüglich darüber wachen, daß die Grafen und Hundert-Richter ihr Amt fleißig und thätig verwalteten, d. h. die vor sie gebrachten Klagen anhörten, und rasch entschieden. Waren sie hierin saumselig, so sollte der Sendbote sie durch Strafen dazu anhalten; und zwar sollte er sich in der Wohnung des Grafen so lange einlagern und von dessen Vermögen zehren, bis derselbe Recht gesprochen hätte. Dasselbe sollte der Sendbote und der Graf zugleich in Beziehung auf einen Vasallen thun,**)

*) Capitul. Ludovic. Pii. a. 823. cap. 26. „Commemoratio, quid ad praedictorum missorum legationem pertineat. Primo ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad eorum legationem pertinentes convenire possint, et omnibus generaliter notum faciant, qualis sit eorum legatio, scilicet ad hoc se esse a nobis constitutos, ut si quilibet episcopus aut comes ministerium suum propter quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat, et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat. Et si talis causa fuerit, quae per eorum admonitionem emendari non possit, per eos ad nostram notitiam deferatur. Et si forte Episcopus aut comes negligentius in suo ministerio egerit, per eorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat ad hoc eos esse constitutos, ut quicunque per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam acquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre, et per eorum ministerium justitiam acquirere. Et si quando aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos possimus relatorum querelas ad definiendum remittere. Ipsi vero missi non sine certissima causa huc illucque discurrant, nisi forte quando tale aliquid in cujuslibet ministerio ad legationem suam pertinente ortum esse cognoverint, quod eorum praesentia indigeat etc.“ Es scheint zwar, als ob diese Instruktion für außerordentliche Sendboten (sogenannte missi majores) bestimmt gewesen sei. Allein die Geschäfte der gewöhnlichen waren den hier angeführten ganz gleich.

**) Carol. M. Capitul. a. 779. cap. 21. „Si comes in suo ministerio justitias non fecerit, missos nostros in sua casa soniare faciat, usquedum justitiae ibi factae fuerint. Et si vassus noster justitias non fecerit, tunc et comes et missus ad ipsius casam sedeant, et de suo vivant, quo-

Digitized by Google

der sich weigerte Recht zu sprechen. Uebrigens waren die Grafen den Sendboten (so wie die Hundert-Richter den Grafen) zwar für ihre Personen *) aber nicht in Hinsicht ihrer Erkenntnisse untergeordnet, d. h. es fand keine eigentliche Appellation von den Hundert-Richtern an die Grafen, und von diesen an die königlichen Sendboten Statt: vielmehr mußten alle Beschwerden, welche die Abänderung eines gesprochenen Urtheils bezweckten, bei dem königlichen Hof angebracht werden, wo dann die Entscheidung so, wie unten näher erklärt werden wird, erfolgte. Die richterliche Gewalt der Sendboten beschränkte sich darauf, daß sie dieselbe mit den Grafen theilten. Nämlich zwei Monate in jedem Vierteljahr war der Graf Richter, und

---

usque justitiam faciat." In spätern Zeiten war diese Zwangs-Methode, jedoch mit einiger Abänderung, auch bei andern Vergehen gebräuchlich. So verordnete Carl der Sechste i. J. 1413, man solle mangeurs et gasteurs in die Häuser derjenigen legen, welche Privat-Kriege anfiengen.

*) Capitul. Lothar. a. 824. tit. III. §. 3. ap. Baluz. tom. II. p. 321. „Volumus ut comites nostri licentiam habeant inquisitionem facere de vicariis et centenariis, qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam, sepissime placita tenent." Die Hundert-Richter wurden nicht von dem König unmittelbar, sondern von den Sendboten oder Grafen gewählt, und konnten auch ohne eine besondere Erlaubniß des Königs, abgesetzt werden. Bei Vergehen der Grafen, mußte aber an den König berichtet werden. C. M. Capitular. 4tum a. 805. cap. 12. „De advocatis, i. e. ut pravi advocati, vicedomini, vicarii, et centenarii tollantur, et tales eligantur quales sciant et velint juste causas discernere et determinare. Et si comes pravus inventus fuerit, nobis nuncietur." Die Ernennung der Grafen hing vom König ab, welches gewiß zu den Zeiten Carls des Kahlen, dem Recht nach, noch bestand, obschon, der Sitte nach, die Grafen-Stellen erblich waren, wie aus Capitul. Carol. calv. tit. 51. cap. 9. erhellt. Hier verordnet nämlich der König, daß, wenn ein Graf einen kleinen Sohn habe, dieser nach dem Absterben des Vaters mit den übrigen Beamten derselben Grafschaft die Grafenstelle so lange versehen solle, bis es zur Kenntniß des Königs gelangt sei.

Digitized by Google

im dritten entschied der königliche Sendbote *) alle Sachen, welche die Grafen unerledigt gelassen hatten. Die Gerichtsbarkeit aller dieser Beamten (sowohl der Sendboten als Grafen), erstreckte sich indessen nur auf Privatleute. Streitigkeiten, welche die Bischöfe, Aebte, Grafen und überhaupt diejenigen, welche in den Capitularien Mächtigere (potentiores) heißen, unter sich hatten, **) so wie Klagen über die Vergehen und Verbrechen derselben, wurden vor den König selbst gebracht, welcher alle Klagen dieser Art, sie mochten Civil oder Criminel ***)

*) Im Januar, April, Julius und Oktober war der Sendbote Richter, in den übrigen Monaten der Graf. C. M. Capitul. 3tium. a. 812. cap. 8. „Volumus, propter justitias, quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi. nostri legationes nostras exerceant, in hyeme Januario, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumno Octobrio, caeteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat, et justitias faciat. Missi autem nostri quater in anno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire.“

**) Capitul. 3tium. a. 812. cap. 2. „Ut episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque propter hoc pauperum et minus potentium causae remaneant. Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum.“

***) C. M. Capitul. 2dum. a. 813. cap. 12. „Ut homines boni generis qui infra comitatum inique vel injuste agunt, in praesentiam regis ducantur, et rex super eos districtionem faciat carcerandi, exciliandi usque ad emendationem illorum“ ap. Baluz. t. I. p. 509. Es scheint indessen, als ob in Civilsachen beide Partheien zu den Mächtigern gehören mußten, wenn die Sache vor den König kommen sollte. Bignon hat in seinen Noten zu den Formeln des Marculph, (ap. Baluz. tom. II. p. 953) ein Urtheil, (welches man am Schluß dieses §. findet) mitgetheilt, welche der Graf (Hildegar) mit seinen Scheffen zu den Zeiten Ludwigs des Frommen zwischen dem Bischof von Langres und einem Privatmann (über eine Gränzstreitigkeit) gesprochen.

Digitized by Google

seyn, entschied. So hatte sich, wie man sieht, schon sehr früh ein privilegirter Gerichtsstand gebildet. Vorzüglich hatte sich die Geistlichkeit in den Besitz großer Vortheile und Freiheiten zu setzen gewußt, so, daß schon i. J. 595 die Kirchen das Asyl-Recht hatten, d. h. für die Verbrecher ein sicherer Zufluchts-Ort waren, woraus sie Niemand als der Bischof mit Gewalt herausbringen lassen durfte. *) In Beziehung auf die Geistlichkeit erklärt sich dieses leicht theils aus der geistigen Ueberlegenheit, theils aus der großen Macht, welche religiöse Vorurtheile auf die Gemüther aller Barbaren ausüben. Was die andern (die Mächtigern) betrifft, so mag für diese wohl der von dem Gesetz selbst angegebene Grund der richtige seyn, nämlich, „damit die Sachen der Armen deshalb nicht aufgehalten würden." An den König oder vielmehr an den Hof gingen auch alle Appellationen. „Der Graf," heißt es im zweiten Capitular d. J. 819 von Ludwig dem Frommen, „hat das Recht, in seinem Gericht Alles **) zu thun, was seines Amts ist, ohne

---

Dagegen theilt derselbe ein anderes Urtheil mit (ap. Baluz. tom. II. p. 910.), wodurch der König Chlotar mit seinen Grafen einen Civil-Prozeß zwischen einem Abt, und den Bewohnern einer Gemeinde entschieden hat.

*) Vielleicht dürfte es jetzt nicht unzweckmäßig seyn, die Bewunderer des Uralten, zu erinnern, daß dieser abscheulichste aller Mißbräuche, zugleich einer der ältesten von allen ist. C. M. Capit. 2dum. a. 803. cap. 3. „Siquis ad ecclesiam confugium fecerit, intra ipsius atria ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredi, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat: sed liceat ei confiteri quod fecit et inde per manus bonorum hominum in publicum producatur." Ferner Decret. Chlothar. II. regis. circa a. 595 ap. Baluz. tom. I. p. 21. „Nullus latronem, vel quemlibet culpabilem, sicut summis episcopis convenit, de atrio ecclesiae trahere praesumat. Quodsi sunt ecclesiae, quorum atria clausa non sunt, ab utraque parte parietum terrae spatium arpennis (jetzige arpent, Morgen) pro atrio observetur. Hier wird, wie man sieht, nicht das Römische atrium (das Vorhaus) verstanden, sondern das was die Römer area nannten.

**) Capitul. 2dum. Ludovic. P. a. 819, sive addita ad leg. Sal. ap. Baluz. tom. I. p. 605.

Digitized by Google

daß ihm Jemand widersprechen darf. Wenn er aber ungerecht handelt, so mag derjenige, den es angeht, sich zu unserer Person verfügen, und wir werden ihm gegen den Grafen Recht verschaffen." Selbst auf die geringsten Menschen erstreckte sich der königliche Schutz. „Die Bischöfe, Aebte, Abtissinnen, Grafen, so wie unsere Vasallen," heißt es in dem Capitular Carls des Kahlen v. J. 869 tit. 40. „sollen wissen, daß, wenn sie Einem ihrer Leute Unrecht thun, und dieser sich *) deshalb an uns wendet, wir dieses ändern lassen werden." Die Berufung an den König war indessen nur erlaubt, wenn der Graf entschieden hatte, und man mit seiner Entscheidung nicht zufrieden war. Wer mit Umgehung der Instanz des Grafen und der gewöhnlichen Richter (Rachinburgii) sich unmittelbar an den König wandte, erhielt Prügel. War es eine vornehme Person, so legte der König ihr **) nach Gutdünken eine geeignete Strafe auf. — Der König entschied in solchen Appellations-Sachen theils selbst, theils waren dazu im Pallast zwei eigene Beamten, der Pfalz-Graf (comes palatii) und der Erzkaplan (archicapellanus), bestellt. Der erstere entschied zwischen weltlichen ***),

*) Capitul. Carol. Calv. a. 869 apud Pistas. tit. 40. „Et si aliquis episcopus, abbas aut abbatissa vel comes ac vassus noster suo homini contra rectum et justitiam fecerit et si inde ad nos reclamaverit, sciat, quia sicut ratio et lex atque justitia est, hoc emendare faciemus."

**) Capitul. Synodi Vernensis edit. a. Pipin. reg. a. 755 cap. 29. „ . . . . si aliquis homo ad palatium venerit pro causa sua, et antea ad illum comitem non innotuerit in mallo ante Rachinburgios et hoc sustinere noluerit, quod ipsi legitime judicaverint, si pro istis ad palatium venerit, vapuletur. Et si major persona est, regis in arbitrio erit. Et si reclamaverit, quod legem ei non judicassent, tunc licentiam habeat ad palatium venire pro ipsa causa. Et si ipsos convincere potuerit, quod legem ei non judicassent, secundum legem hoc emendare faciant."

***) Walafrid. Strabo lib. de rep. eccl. cap. 31. „Quemadmodum sunt in palatiis praeceptores vel comites palatii, qui saecularium causas ventilant: ita sunt et illi, quos capellanos Franci appellant, clericorum causis praelati."

Digitized by Google

der letztere zwischen geistlichen Personen. *) Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich aber in Appellationssachen nur über arme und minder mächtige Personen, und sie durften in Sachen der Bischöfe, Grafen u. s. f. nur mit einer besondern königlichen Erlaubniß entscheiden. Dem Pfalz-Grafen waren überdem Beisitzer zugegeben, die unter dem Namen „Scheffen des Pfalz-Grafen" (scabini comitis palatii) in den Chroniken vorkommen. **) Dieser Beamte hatte indessen noch andere mannigfaltige richterliche Funktionen. Er entschied in allen Streitigkeiten zwischen den zum Hof gehörigen Personen. Eben so gehörten alle Sachen, die den Staat oder den König betrafen, zu seiner Competenz. Auch ward er zuweilen außerordentlicher Weise (als missus major) in die Provinzen geschickt, um die dort angehäuften Rechtsstreitigkeiten zu schlichten.

Wir haben so eben bemerkt, daß in vielen Sachen der Kö-

*) Hincmar, Erzbischof von Rheims (starb i. J. 882), sagt (opusc. de ord. et offic. palat. cap. 21.) von den Dienstgeschäften des Pfalz-Grafen „Comitis Palatii inter caetera pene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes legales, quae alibi ortae propter aequitatis judicium palatium aggrediebantur, juste ac rationabiliter determinaret, seu perverse judicata ad aequitatis tramitem reduceret" idem epistol. 3. cap. 19. „Praecipue duo, id est Aprocisiarius qui vocatur apud nos capellanus vel palatii custos, de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae, et comes palatii de omnibus saecularibus causis vel judiciis suscipiendi curam instanter habebant; ut nec ecclesiastici nec saeculares prius dominum regem absque eorum consultu inquietare necesse haberent."

**) Man sehe hierüber Du-Cange Glossar. ad voc. comes Palat., auch die 14te von dessen Abhandlungen in dem von ihm herausgegebenen Leben Ludwigs des H. — Die Stelle des Pfalz-Grafen war unter dem ersten Königsgeschlecht zwar eine der ansehnlichsten am Hofe, doch stand sie weit unter der des maire du palais (major domus). Die letztere Stelle hörte unter dem zweiten Königsgeschlecht auf; allein die des comte du palais dauerte fort bis zu dem dritten Königsgeschlecht, wo die des Seneschall sie verdrängte. Eine Erinnerung an den comes palatii blieb übrig in der Stelle des Groß-Vogts des Pallastes (grand-prevôt de l'hôtel), die bis zur Revolution bestand.

Digitized by Google

nig selbst entschied. Meistens war eine bestimmte Zeit festgesetzt, wo derselbe Gericht hielt. Ludwig der Fromme *) befahl den Sendboten, dem Volk bekannt zu machen, daß er jede Woche einen Tag zu Gericht sitzen wolle, um die Klagen desselben anzuhören und zu schlichten. Doch sollten sie das Volk warnen, sich nur wegen solcher Sachen an Ihn zu wenden, in welchen es bei den Sendboten oder Grafen kein Recht erhalten könnte. Zuweilen ward auch der Beklagte durch einen königl. Befehl vor das Gericht des Königs verbeschieden. Dieses geschah bei den Mächtigern, den Bischöfen u. s. f. durch ein eigens an sie gerichtetes königl. Schreiben. Bei geringern Personen ging das Schreiben an den Grafen des Bezirks, worin der Beklagte wohnte, und enthielt den Befehl an den Grafen, den Beklagten zu zwingen, vor dem Gericht des Königs zu erscheinen. Ein Schreiben der erstern Art hieß „indiculus commonitorius.“ Eins der zweiten „charta audientialis.“ Von beiden ist uns ein Muster in dem formul. Marculph. lib. I. form. 26, 28. ap. Baluz. tom. II. p. 389 erhalten. Wenn aber auch der König entschied, so that er dieses nicht, ohne mehrere seiner Großen zu Rath zu ziehen. Gewöhnlich wählte er als Beisitzer seines Gerichts einige Bischöfe, den Pfalz-Graf, und, worüber man sich wundern mögte, seine Hof- oder Haus-Beamten. Es sind noch einige Urkunden solcher von den Königen erlassenen Urtheile vorhanden. Bignon theilt in seinen Noten zu den Formuln des Marculph (ap. Baluz. tom. II. p. 309) aus dem Chronic. Divionens. ein solches Urtheil mit, welches von dem König Chlotar gesprochen worden. Es ist im Namen des Königs ausgefertigt (Chlotarius Rex Francorum

*) Capitular. Ludovic. P. a. 829 cap. 14. (ap. Baluz. tom. I. p. 668.) „Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo quod nos in omni hebdomada unum diem ad causas audiendas et judicandas sedere volumus. Comites autem et missi nostri magnum studium habeant ne forte propter eorum negligentiam pauperes crucientur, et nos taedium propter eorum clamores patiamur, si nostram gratiam habere velint. Populo autem dicatur ut caveant de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis justitias facere noluerint.“

Digitized by Google

vir inluster.), und von zwei Personen, die wahrscheinlich die Stelle der Gerichtssekretaire versahen, unterschrieben (Abbienus recognovit et datavit sub die IX. Kl. Novembr. in anno octavo regnante domino nostro feliciter. Amen. Airandus presbyter recognovit et subscripsit.). Unter den Formeln des Marculph*) findet sich überdem ein Muster zu einem solchen Urtheil, worin es heißt „Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportet. . . . . Ergo cum nos in dei nomine ibi in palatio nostro, ad universorum causas recto judicio terminandas, una cum domnis et patribus nostris episcopis, vel cum pluribus optimatibus nostris illis, patribus illis, referendariis illis, Domesticis illis, vel Senischalcis illis, Cubiculariis, et illo Comite palatii, vel reliquis quampluribus nostris fidelibus residemus etc.“ **) — Man sieht hieraus, daß bei den Fränkischen Königen schon im siebenten Jahrhundert dieselben Hausbeamten

*) Marculf. form. lib. I. form. 25. ap. Baluz. tom. II. p. 388. — Du-Cange bemerkt in seiner Abhandlung (Des Comtes palatins de France,) welche in einer der vorigen Noten angeführt worden, daß der Pfalz-Graf nicht immer die vornehmste Person bei diesen Urtheilen gewesen, (so wie denn, in dem hier angeführten, der Pfalz-Graf zuletzt erwähnt wird) daß ihm aber allezeit die Instruktion des Prozesses obgelegen habe.

**) Referendarius war zu den Zeiten des Gregorius von Tours, der Siegelbewahrer (gerulus annuli regii) oder Kanzler. Hier werden mehrere referendarii erwähnt. Man könnte also wohl glauben, als ob Einem derselben das Siegel anvertraut gewesen sey. Cubicularius war der erste Kammerherr. Er hatte zugleich die Aufsicht über die Schätze (wahrscheinlich die Kleinodien) des Königs. Der Seneschal (senischalcus) war eigentlich der Haus-Hofmeister (grand maître d'hôtel). Er trug bei feierlichen Gelegenheiten die Gerichte auf die königliche Tafel, und ward deshalb auch dapifer (unser Truchses), an andern Stellen regiae mensae Praepositus, Princeps coquorum genannt. Allein schon sehr früh hatte er den Vorrang vor allen übrigen Hausbeamten. Der Erzbischof Hincmar sagt von ihm epist. 3. cap. 23. „Quae videlicet cura quanquam ad Buticularium vel ad comitem stabuli pertineret, maxima tamen cura ad seneschallum respiciebat, eo quod omnia

Digitized by Google

bestanden, wie jetzt; so wie auch, daß sie durch den täglichen Umgang mit dem Monarchen, sich schon damals in den Besitz eines großen und selbst noch größern Einflusses auf die Geschäfte, als zu unsern Zeiten, zu setzen gewußt hatten.

Was nun die gewöhnliche Gerechtigkeits-Pflege *) in den Provinzen betrifft, so haben wir schon angeführt, daß die königl. Sendboten viermal im Jahr, einen Monat hindurch, zu Gericht saßen, um die von dem Grafen nicht erledigten Sachen zu entscheiden. Ueberdem hielten dieselben in der Mitte des Monats Mai noch eine besondere Versammlung, wo vorzüglich der Zustand der Verwaltung, die Geschäftsführung der Beamten, so wie ihre Bereitwilligkeit, sich einander zu unterstützen,

---

caetera, praeter potus vel victus caballonum, ad eundem seneschallum respicerent.“ Unter dem dritten Königs-Geschlecht war die Stelle des Seneschals die erste des Reichs. Er trug dem König in der Schlacht das Panier vor. Er ward nun auch meistens major seneschallus, grand-sénéchal genannt. Fast alle Diplomen der Könige des dritten Geschlechts sind nicht allein von dem König, sondern auch von dem Seneschal und noch vier andern Hofbeamten unterschrieben. So das Diplom über die Schenkung, von Ludwig dem Sechsten, an die Abtei St. Denis: „Praesentibus ex palatio nostro quorum nomina subtitulata sunt et signa, S. Ancelli tunc temporis dapiferi nostri. S. Giliberti Buticularii. S. Hugonis Constabularii. S. Widonis Camerarii. Stephanus Cancellarius relegendo subscripsit. Anno MCXII.“ Man war so daran gewohnt, die Unterschrift des Seneschal unter den königl. Diplomen zu sehen, daß, wenn die Stelle desselben erledigt war, man „dapifero nullo“ darunter setzte. ap. Baluz. tom. II. p. 912.

*) Lex Sal. tit. 57 (emendat. tit. 56) geschieht noch einer andern Gattung von Richtern unter dem Namen sagibarones, sachibarones Erwähnung. Dieselben scheinen Rechts- oder Gesetzkundige (homines sagi, hommes sages), nach andern (von Sache) Sachkundige gewesen zu seyn, die vielleicht nur als Schiedsrichter urtheilten. Derselben sollten bei jeder Gerichtssitzung nicht mehr als drei seyn. Von ihrem Ausspruch fand keine Appellation an die Grafen Statt. Man hält sie für dieselben mit den bonis hominibus, die z. B. in Marculf. formul. append. 51 vorkommen.

Digitized by Google

unterſucht ward. *) Bei dieſen Verſammlungen, woraus die nachherigen assises und grands jours entſtanden ſind, mußten ſich die vornehmern Geiſtlichen, die Lehnsträger, die königl. Beamten, die Grafen mit ihren Stellvertretern, Hounſchafts-Richtern und drei oder vier ihrer erſten Scheffen einfinden. Die Gerichtsſitzungen der Grafen unterſchieden ſich in allgemeine und beſondere. Die erſtern, welche mallus, mallum oder placitum generale genannt wurden, und wobei alle freien Männer ohne Ausnahme erſcheinen mußten, fanden nur dreimal im Jahr Statt. **) Dieſelben ſollten den Verordnungen der Könige gemäß in eigens dazu gebauten Häuſern, wo die Anweſenden gegen die Sonne und den Regen geſichert wären, gehalten werden. Doch war es ſtreng verboten, ſie in den Kirchen, den Säulengängen und Vorhöfen derſelben zu halten; indem es unbillig ſey, ſagen die Geſetze, daß Jemand zum Tod verurtheilt, verſtümmelt oder gegeißelt würde an einem Ort, der, wenn er dahin geflohen wäre, ihn vor jeder Strafe geſichert hätte. ***) — Die gewöhnlichen Gerichtsſitzungen hingen, wie

*) Ludov. P. Capit. a. 823. cap. 28. „. . . . . Volumus ut medio mense Majo conveniant iidem missi cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris, ac vicedominis abbatissarum . . . . ad locum unum . . . . et habeat unusquisque comes Vicarios et Centenarios suos, nec non et de primis scabineis suis tres aut quatuor. . . . . Et in eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici ordinis collatio fiat. Deinde inquirant missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum dei voluntatem ac jussionem nostram administret, et quam concordes atque unanimes ad hoc sint.“

**) Capitular. lib. IV. cap. 57 (Ludovic. P. a. 819) „De placitis, siquidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit.“

***) Capitular. Carol. Calv. a. 873 tit. XLV. cap. 12. „Volu-

Digitized by Google

es scheint, von der Willkühr des Grafen ab, der sie, wie die Geschäfte es forderten, und an welchem Ort ihm am schicklichsten schien, ansagte. Nur von dem vierten Tag vor Anfang der Fasten, bis acht Tage nach Ostern *) (a quarta feria ante initium quadragesimae nec in ipsa quarta feria usque post octavas Paschae), durfte kein Gericht, es wäre denn, um die Partheien zu vergleichen, (de concordia et pacificatione) gehalten werden.

Wer einen Andern verklagen wollte, mußte denselben förmlich vor Gericht laden, welches mannire (mahnen), mallare, admallare hieß. Dieses geschah so, daß man sich mit drei Zeugen (Lex Sal. Tit. L.) an sein Haus begab, und entweder ihn selbst vorlud, oder seiner Frau oder irgend Einem von seiner Familie anzeigte, daß er vorgeladen sey (lex Sal. tit. I. 3.) **)

---

mus ut secundum Capitula avi et patris nostri et nostra mallus neque in ecclesia neque in porticibus aut atriis ecclesiae neque in mansione presbyteri juxta ecclesiam habeatur: quia non est aequum ut ibi homines ad mortem judicentur aut dismembrentur et flagellentur, ubi si confugerint, secundum aliud Capitulum pacem habere debent. Domus vero, sicut in Capitulis avi et patris nostri continetur, in loco, ubi mallum tenere debet, construatur, quatenus propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat. Minora vero placita comes, sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit, excepto in ecclesia et porticibus atque atrio ecclesiae et mansione presbyteri, habeat, sicut in eisdem capitulis continetur." Eben so Capitular. lib. IV. cap. 28.

*) Capitular. Carol. Calv. a. 864 tit. XXXVIII. cap. 3. apud Baluz. tom. II. p. 206.

**) Nach dem dritten Capitular Carls des Großen v. J. 812. Capit. 25. sollte Einer nur, wenn er wegen seines Standes, d. h. entweder wegen seiner Freiheit oder seines Vermögens angegriffen ward, von der Parthei vorgeladen werden, sonst aber von dem Grafen den Befehl erhalten, zu erscheinen. Dieses letztere hieß banniri „siquis de statu suo id est de libertate vel haereditate compellandus est, juxta legis constitutionem manniatur, de caeteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur sed per comitem banniatur."

Digitized by Google

Die Förmlichkeit, daß man, um Einen vorzuladen, sich an sein Haus begeben mußte, scheint unerläßlich gewesen zu seyn. In dem Edict. Pistens. Cap. 6. führt nämlich Carl der Kahle an, daß sich aus den von den Normannen verwüsteten Grafschaften viele leichtsinnige Menschen (quidam leves homines), deren Häuser zerstört worden, in die andern Grafschaften zurückgezogen hätten, und dort allerlei Unfug verübten, und glaubten dieses ungestraft thun zu können, indem sie keine Häuser hätten, wo sie nach den Gesetzen vorgeladen, und vor Gericht gefordert werden könnten. *) Um diesen Ausflüchten ein Ende zu machen, bestimmt der König nach eingeholter Einwilligung seiner Getreuen, daß die Grafen ihre Boten (missos) nach den Oertern schicken sollten, wo ehemals die Häuser dieser Leute gewesen waren, um sie dort vorzuladen. — Wenn ein Vorgeladener an dem bestimmten Tag nicht erschien und kein gültiges Hinderniß ihn abgehalten hatte, **) so mußte er ein Strafgeld erlegen, welches mannina hieß. In dieselbe Strafe verfiel der Vorladende, wenn er ausblieb. Die gewöhnliche Vorladungsfrist war nach sieben Nächten. Erschien der Vorgeladene nicht, so ward er nach nochmals sieben Nächten, und so ferner bis zum drittenmal aufgefordert, zu erscheinen. Kam er das drittemal nicht, ***) so ward er das viertemal nach

*) Edict. Pistens. loc. cit. „ . . . . . quasi licenter malum faciunt, quia, sicut dicunt, non habent unde ad justitiam faciendam adducantur: et quia non habent domos, ad quas secundum legem manniri et banniri possint, dicunt quod de mannitione vel bannitione legibus comprobari et legaliter judicari non possunt.“

**) Lex. Sal. tit. I. „Si eum sunnis non detinuerit.“ Aus sunnis, welches Einige für unser Säumniß halten, ist das Französ. essoine, exoine entstanden.

***) Die alten Deutschen zählten nach Nächten und nicht nach Tagen, wie schon Cäsar und Tacitus bemerkt haben. „Nec dierum numerum ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt. Nox ducere diem videtur.“ Tacit. d. mor. Germ. Indessen scheint mir doch, daß sie beim Zählen der Nächte allezeit den folgenden Tag mit dazu rechneten, so daß die erste Nacht erst als vollendet angesehen ward, wenn der darauf folgende

Digitized by Google

nochmals 21 Nächten (also 42 im Ganzen) vorgeladen. Erschien er dann noch nicht, so ward sein Vermögen sequestrirt, und wenn er nach einem ganzen Jahr nicht kam, so ward der Befehl des Königs eingeholt, wie es mit seinem Vermögen, oder wenn es ein Vasall war, mit seinem Lehn gehalten werden sollte. *) Die Gerichts-Sitzungen, selbst die des Pfalz-

Tag ebenfalls vorbei war. Dieses geht klar daraus hervor, daß nach vierzig Nächten eben so viel bedeutete als am 42sten Tag. Edict. Pistens. cap. 33. „Et quia sacramenta post quadraginta noctes legaliter juranda accipiuntur, ... multi inde contendunt et se inter se fectiscunt. Alii enim suum sacramentum quadragesimo die, in quo illud accipiunt, jurare volunt . . . . . Numerant enim dies, non numerant cum eis noctes . . . . . Unde, sicut in quibusdam regionibus rectius tenere comperimus, una cum consensu et fidelium nostrorum consilio, constituimus, ut ab ipso die, quo sacramentum accipitur, post quadraginta dies et quadraginta noctes, id est, quadragesimo secundo die de sex septimanis ipsa feria, qua sacramentum accepit, ... , qui sacramentum legaliter accipit, legaliter in locis constitutis juret.“ — Nach der Verordnung, welche i. J. 819 zu dem Salischen Gesetz zugesetzt ward, geschah die Vorladung allezeit nach vierzig Nächten, und wenn in dieser Zeit keine Gerichtssitzung Statt fand, auf die nächste Sitzung. Nach andern Gesetzen geschah die Vorladung auf eine etwas verschiedene Art, z. B. nach dem Gesetz der Alemannen in der Gerichtssitzung selbst, so, daß am zweiten Gerichtstag, der gewöhnlich am achten Tage nach dem vorhergehenden (de sabbato in sabbatum) Statt fand, die Zeugen vorgeführt wurden. Lex Alaman. tit. XXXVI. §. 2 und 3.

*) Capitular. 5tum a. 803, auch Capitular. lib. III. cap. 45. Daselbst ist zwar die Rede von der bannitio. Es scheint aber nach dem Salischen Gesetz früher (tit. 59) bei der mannitio die nämliche Frist gegolten zu haben. Nur ward der mannitus, wenn er nicht erschien, vor den König geladen, und wenn er dann auch nicht herbei kam, so erklärte der König ihn seines Schutzes (Gehörs) für unwürdig, (extra sermonem suum dijudicabat) und sein Vermögen als dem Fiscus verfallen. Niemand, selbst seine eigene Frau nicht, durften ihm Nahrung und Obdach geben. Etwas verschieden von dieser Bestimmung ist die des Ripua-

Digitized by Google

Grafen, *) waren öffentlich. Das Wahrzeichen derſelben war ein aufgehängter Schild. **) Die Partheien und übrigen Anweſenden durften aber weder mit einem Schild noch mit ſonſtigen Waffen vor Gericht erſcheinen. (Capitular. 3tium. a. 806. cap. 1.), worin alſo die damaligen Sitten ſchon von denen der älteſten Deutſchen abwichen, wovon Tacitus (d. mor. German. 13) ſagt „Nihil neque publicae neque privatae rei, nisi armati, agunt.“ Die Grafen mußten ihre Sitzungen nüchtern d. h. ohne Etwas gegeſſen zu haben, halten. ***) — Was nun noch das innere Weſen des gerichtlichen Verfahrens betrifft, ſo

---

riſchen Geſetzes (tit. 32). Nach derſelben begab ſich der Graf in das Haus desjenigen, der nicht erſchienen war, und pfändete ihn; es ſey denn, daß er Bürgen ſtellte, daß er vor der Perſon des Königs erſcheinen würde.

*) Du-Cange ad voc. Comes Palat. In vita Sti. Praejecti: „ad palatium properat, et, ut mos est, apud regis aulam, in loco, ubi causae ventilantur, introiit.“

**) Lex Sal. emend. tit. 48. „Hoc convenit observare, ut Tunginus vel centenarius mallum indicent et scutum in ipso mallo habeant.“ Der Gebrauch, bei den Gerichtsſitzungen einen Schild aufzuhängen, erhielt ſich lange. Man ſehe Eccard. Leg. Francor. Sal. p. 88. „Perdurat hic mos in Sala Curingiana hodieque ut proceres jus dicturi considant armati. Exstatque vetus pictura jam ante CCCC. annos delineata, in quo visitur comes Hannoniae in sala sua residens, scuto alte supra solium sedentis depicto, ipse medius conspicitur inter duodecim pares, quibus singulis ad genua sua item stant scuta cum insignibus.“

***) Capitular. a. 803. cap. 15. „ . . . . Ut nullus ebrius suam causam possit conquirere in mallo, nec testimonium dicere. Neque comes placitum habeat nisi jejunus.“ Man könnte hier das Wort jejunus vielleicht nur als Gegenſatz von ebrius anſehen. Allein an einer andern Stelle (Capitul. prim. a. 809. cap. 16.) wird ausdrücklich geſagt, die Zeugen dürften ihr Zeugniß nur „antequam comederint“ ablegen. Die Sitte, daß die Richter in den Sitzungen nüchtern erſcheinen mußten, erhielt ſich lange in Frankreich. Sogar in den letzten Zeiten vor der Revolution, zeigte ſich noch eine Spur davon in der Sitte, daß Criminalſachen nur Vormittags vorgenommen wurden.

Digitized by Google

galt in Criminalsachen der Grundsatz, daß der Richter in der Regel nicht von Amtswegen, sondern nur wenn ein Ankläger vorhanden war, gegen einen Schuldigen anging. *) Der Grund, den die Capitularien für diese Maxime angeben, klingt zwar höchst sonderbar, „nämlich Christus habe auch gewußt, daß Judas ein Dieb sey. Allein, weil Niemand ihn angeklagt, sey er auch nicht verstoßen worden." Allein der wahre Grund lag in dem freien und ungebändigten Geist der Barbaren, welche es unerträglich fanden, daß Jemand, wer es auch sey, wegen ihres Betragens Rechenschaft von ihnen forderte, oder die Rache wegen eines Ihnen zugefügten Unrechts Ihnen nicht selbst überlassen wollte. Die Schilderung, welche uns schon Tacitus von den alten Deutschen macht, gibt uns hierüber eine vollständige Belehrung. Die Rache, wegen eines erlittenen Unrechts, kam nicht allein dem Beleidigten oder Mißhandelten zu, sondern sie ging als eine Verpflichtung auf alle Blutsverwandte desselben über. War ein Mensch ermordet, so hatte der Mörder kein Mittel, sich gegen die Verfolgungen der Familie desselben zu sichern, als daß er sich durch ein Sühnegeld mit ihr abfand, und sich so den Frieden erkaufte. **) Dieses nannte man componere, compositio. Als die Barbaren etwas weiter in der Civilisation fortschritten, so ward der Werth dieses Sühnegelds von der Obrigkeit bestimmt, nach dessen Erlegung sie den Thäter gegen die fernere Verfolgung der Familie schützte. Der Betrag dieses Sühnegelds ward nicht allein nach der Schwere des Verbrechens, sondern auch nach dem höhern oder geringern Stand der Person, woran es begangen war, festge-

*) Capitular. lib. V. cap. 398. „Judicis non est quemlibet judicare vel condemnare absque legitimo accusatore, quoniam et dominus Judam furem esse sciebat, sed quia non est accusatus, ideo non est ejectus."

**) Tacit. de mor. German. 21. „Suscipere tam inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus: utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem."

Digitized by Google

setzt. Die Salischen Gesetze, die der Ripuarier u. s. f. enthalten in dieser Hinsicht sehr umständliche und genaue Bestimmungen fast für alle erdenkliche Arten von Verbrechen. Der Ersatz (die Sühne) ist in denselben immer in baarem Geld und zwar in römischer Münze (in solid. und denar.) festgesetzt. Nach der so eben angeführten Stelle des Tacitus, ward zu den Zeiten dieses Schriftstellers die Sühne immer durch eine gewisse Zahl von Stücken Vieh abgetragen; so wie überhaupt damals das Vieh statt des Geldes diente. Auch nach den geschriebenen Gesetzen der Barbaren konnte die Sühne, statt in Geld, auch in Vieh geleistet werden. Man findet in diesen Gesetzen ganz umständliche Bestimmungen, welcher Geldsumme jedes Stück Vieh gleich gelten sollte. Man nannte dieses Wehrgeld (weregeldum oder widrigeldum). *) So galt nach den Gesetzen der Ripuarier tit. XXXVI. 11. ein gesunder, sehender (nicht blinder) Ochs mit Hörnern **) zwei solid., eine eben solche Kuh einen solid., ein gesundes sehendes Pferd u. s. f. sechs solid., ein Schwerdt nebst Scheide (spata cum scogilo) sieben solid., ein guter Panzer (brunia bona) zwölf solid. u. s. f.

*) Man sehe hierüber Eccard Leg. Francorum Sal. p. 97. und p. 218. — Weregeldum bedeutet meistens den Preis eines Menschen, wie denn im Angelsächsischen Were eben so viel ist als Mann. Außer diesem weregeldum oder weregelda gab es noch ein anderes dem Laut nach nahe mit ihm verwandtes Wort „widrigildum“ von unserm wieder hergeleitet, welches gleichgeltend, Ersatz, Wehrgeld bedeutet. Die Worte scheinen in den Handschriften wohl hin und wieder verwechselt zu werden. An der angeführten Stelle, wo das Sühnegeld für die Ermordung einer Menge von Menschen bestimmt ist, heißt es am Schluß „siquis weregeldum (nach dem cod. Goth. widrigeldum) „solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat etc.“ Eccard hält widrigeldum hier für unrichtig, und glaubt es müsse durchaus weregeldum (Ersatz für einen getödteten Menschen) heissen. Es kommt indessen dem Sinn nach auf dasselbe heraus.

**) „bovem cornutum.“ Dieses erinnert an das, was Tacitus d. mor. German. 5. anführt, daß nämlich den deutschen Stieren und Kühen die Hörner gemangelt hätten „ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis.“

Digitized by Google

Diese Art der Ausgleichung dauerte unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern fort. Ludwig der Fromme z. B. verordnete in dem ersten Capitular v. J. 819. cap. 8., daß zur Ausgleichung des Wehrgelds (ad compositionem wirgildi) Alles, so wie die Gesetze es enthalten, gegeben werden könne, einen Falken und ein Schwerdt ausgenommen (excepto accipitre et spata [espadon]), weil wegen denselben viele Meineide vorfielen, indem man sie eidlich höher schätzte, als sie werth wären. Der Gebrauch, daß das Sühnegeld oder der Ersatz von den Gerichten nach den Gesetzen bestimmt ward, war ein großer Fortschritt in der Civilisation. Die Könige fühlten sehr wohl, welchen großen Zuwachs ihre Macht dadurch erhalten hatte. Sie verboten daher streng, daß der Beschädigte sich mit *) dem Verbrecher im Besondern abfand. Aber eben so ward der Beschädigte gehalten, nach Erlegung des Sühnegelds jeder fernern Feindschaft (Fehde, faida), zu **) entsagen. Er mußte dieses sogar eidlich vor dem Grafen versprechen. Wenn er sich dessen weigerte, und eben so, wenn der Mörder das Sühnegeld nicht erlegen wollte, sollte der Graf den widerspenstigen Theil zu der Person des Königs schicken, der dann die Verbannung über ihn verhängte. (Capitul. 1mum. a. 819. cap. 13. apud Baluz. tom. I. p. 602.) Zuweilen stellten sich die Partheien auch eine schriftliche Urkunde aus, worin sie jeder fernern Feindschaft entsagten. ***) Außer der Erstattung,

*) Decretio Chlothar. II. reg. dat. circ. a. 595. cap. 11. „siquis occulte de re sibi furata a quolibet latrone compositionem acceperit, uterque latronis culpae sub jaceat. Fur tamen judici praesentetur.“

**) Carol. M. Capitular. 1mum. a. 802. cap. 32. „Hoc firmiter bannimus, ut parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum adaugere audeant, neque pacem fieri petenti denegare, sed data fide paratam compositionem recipere, et pacem perpetuam reddere, verum autem nullam moram compositionis facere etc.“

***) Es wird wahrscheinlich dem Leser nicht unangenehm seyn, eine solche Entsagungs-Urkunde hier wörtlich zu lesen. Sie ist aus den Formuln des Mönchs Marculph, der im siebenten Jahrhundert lebte, entnommen. Marculph. formul.

welche der beleidigten Parthei geleistet werden mußte, erhielt der Staat oder der König auch noch eine gewisse Summe, welche fredum hieß. Dieselbe ward von dem Verbrecher für den Schutz, den die Obrigkeit ihm nach Erlegung des Straf-Geldes angedeihen ließ, bezahlt. In den ältesten Gesetzen geschieht desselben zwar nur selten Erwähnung, *) allein in den

lib. II. §. 18. apud Baluz. tom. II. p. 417. „Domino fratre illo ille. Dum et instigante adversario, quod non debueras, germano nostro illo visus es interfecisse, et ob hoc vitae periculum incurrere potueras, sed intervenientes sacerdotes et magnificis viris, quorum nomina subtus tenentur adnexa, nos ad pacis concordiam ob hoc visi fuerunt revocasse, ita ut pro ipsa causa solidos tantos in pagalia mihi dare deberes, quos et in praesente per wadio tuo visus es transolvisse et nos ipsa causa per festuca contra te visus es werpisse. Propterea, juxta quod convenit, hanc epistolam securitatis in te nobis conscribere complacuit, ut de ipsa morte germano nostro nec a me nec ab haeredibus meis aut suis, nec de judiciaria potestate, nec a quemlibet nullo casu, nec refragatione aliqua aut damnietate amplius habere non pertimescas, sed in omnibus exinde ductus et absolutus appareas. Et si fortasse ego ipse aut aliquis de heredibus meis vel quicunque te ob hoc inquietare voluerit, et a me defensatum non fuerit, inferamus tibi cogente fisco duplum quod nobis dedisti, et quod repetit quis vindicare non valeat, sed praesens epistola securitatis a me facta firma permaneat, stipulatione subnexa.“

*) In dem salischen Gesetz kommt sehr häufig bei einer Straf-Bestimmung der Ausdruck vor „excepto Capitale et delatura“, für welches letztere Wort sehr viele Handschriften dilatura haben. Eccard (leg. Franc. Sal. p. 15.) glaubt delatura sey ungefähr soviel als fredum. „sunt illi sumtus, qui fiunt, dum inficiando lis crescit.“ Allein dieser Zusatz excepto capital etc. findet sich nur in solchen Fällen, wo irgend ein Schadens-Ersatz zu leisten, wo Etwas gestohlen, zerstört u. s. f. war, so daß man delatura oder dilatura wohl für Nichts anderes als für den, durch den Verzug (par le délai) entstandenen Schaden, also capitale et delatura für Kapital und Zinsen nehmen kann. Von fredum wenigstens wird delatura in den Gesetzen selbst ausdrücklich unterschieden. Pact. leg. Sal. tit. XIV. 5.

Digitized by Google

von Carl dem Großen und seinen Nachfolgern gegebenen, kommt es desto häufiger (zuweilen auch unter dem Namen bannus) vor. Der Betrag desselben wechselte nach Verschiedenheit der Fälle, war aber meistens der dritte Theil des Sühne-Gelds. Späterhin, als die großen Vasallen sich die hohe Gerichtsbarkeit und mit derselben die Einnahme des fredum zugeeignet hatten, machte diese einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte aus. So wirksam aber auch nun, zu Begründung einer gesetzlichen Ordnung unter den Barbaren, die Einrichtung war, daß die Privat-Rache gehemmt, und der Obrigkeit die Befugniß, die Streitigkeiten zu schlichten, übertragen ward, so blieb es doch allezeit ein großer Uebelstand, daß alle Verbrechen mit Geld abgemacht werden konnten. Man könnte sich wundern bei den Barbaren, deren Gemüther man sich nur von wilden Leidenschaften, Zorn, Rachgierde erfüllt denkt, eine solche Sitte zu finden, wenn nicht Erfahrungen, die man noch heute zu machen Gelegenheit hat, hinreichend lehrten, daß *) Habgierde die vorherrschende Leidenschaft der Barbaren ist. Die Sache selbst wenigstens, daß nach den ältern Gesetzen der Barbaren, dem Salischen, dem der Ripuarier u. s. f. Geld jedes Verbrechen abbüßte, ist völlig gewiß, und geht aus den Worten derselben, aufs unzweideutigste hervor. Und, wenn eine Here einen Menschen auffraß, **) so konnte sie sich nach dem Sali-

„Si vero puella, quae trahitur, in verbo (im Schutz) regis fuerit, propter fredum MMD. den. qui faciunt solid. LXII. et dimidium cogatur persolvere, excepto capitale et delatura."

*) Ja hin und wieder scheinen Einige die Ermordung der Ihrigen als ein Erwerb-Mittel angesehen zu haben. So führt z. B. Greg. Turon. lib. 9. Histor. cap. 19. Einen redend an: „Magnas mihi debes referre grates . . . . . eo quod interfecerim parentes tuos, de quibus accepta compositione, aurum argentumque superabant in domo tua."

**) Lex Sal. tit. LXVII. 3. „si stria hominem comederit, et convicta fuerit, VIIIM. den. qui faciunt solid. CC. culpabilis judicetur." Man muß diesen Appetit selbst nicht einmal für so ganz entsetzlich gehalten haben, indem der Betrag des Sühngelds nach dem Salischen Gesetz von

schen Gesetz mit zweihundert Goldstücken loskaufen. Nur Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats und gegen das Oberhaupt desselben, waren nach einigen Gesetzen davon ausgenommen. „Wenn Einer seinen Herzog tödtet, sagt das Gesetz der Bayern, *) so gelte sein Leben für das des Herzogs, er empfange den Tod, den er gegeben, und sein Vermögen gehöre auf immer dem Staat.“ An einer andern Stelle aber bestimmt es ausdrücklich, „kein Verbrechen sey so schwer, daß dem Schuldigen nicht das Leben **) gelassen werde.“ Wenn Einer nicht im Stande war, das Sühnegeld zu bezahlen, so konnte er sich statt dessen auch in die Knechtschaft derjenigen, die es an ihn zu fordern hatten, begeben. ***) Nach dem Salischen Gesetz ****) konnte er sogar, wenn er selbst zu arm war, seine Anverwandten zwingen, das Sühnegeld für ihn zu bezahlen. Dieses geschah unter einer höchst lächerlichen Ceremonie, welche Chrenecruda oder Chren-Ceude genannt ward. Nachdem nämlich der Schuldige 12 Zeugen (juratores) dafür beigebracht,

---

7 denar. (für ein gestohlenes Schaf) bis zu 1800 solid., (für die Ermordung Eines, der in truste dominica war), stieg.

*) Lex Bajuvar. tit. II. cap. 2; id. tit. cap. 1. §. 3. „Ut nullus Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est, si aut in necem ducis conciliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit, et exinde probatus inventus fuerit, tunc in ducis potestate sit vita ipsius, et omnes res ejus et patrimonium.“

**) Lex Bajuv. Tit. I. cap. 7. §. 3. „Nulla sit culpa tam gravis, ut vita non concedatur propter timorem dei et reverentiam Sanctorum, quia Dominus dixit. Qui dimiserit, dimittetur ei. Qui non dimiserit, nec dimittetur ei.“

***) Capitular. lib. III. cap. 65.

****) Lex Sal. Tit. 61. Dasselbe ward indessen schon i. J. 595 vom König Childebert abgeschafft. Decret. Childebert. cap. 15. (ap. Baluz. tom. I. p. 20.) „De Chrenecruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas.“

Digitized by Google

daß er weder über noch unter der Erde Mehr beſitze, als er gegeben hatte, ſammelte er von den vier Ecken ſeines Hauſes Staub, und warf dieſen, auf der Schwelle der Hausthür (in durpilo) ſtehend, von der linken Seite über ſeine Schultern hinüber auf ſeinen nächſten Anverwandten, der dadurch gezwungen ward, das noch am Sühnegeld fehlende, zu ergänzen. Die Könige ſchafften indeſſen dieſen ſeltſamen Gebrauch ab. Dieſelben waren überhaupt bemüht, ſtatt des Sühnegelds, andere Strafen einzuführen. In den Capitularien findet man daher häufig Fälle mit der Beſtimmung angeführt, daß das Abkaufen der Strafe dafür nicht Statt finden ſolle. Schon um das Jahr 595 beſtimmte der König Childebert, daß Einer, der einen andern, ohne gereitzt worden zu ſeyn, umbrächte, mit dem Tod beſtraft, und kein *) Löſegeld angenommen werden ſollte. Auch der Meineidige ſollte nach dem Capitular C. d. G. vom Jahr 779 **) die Hand verlieren und kein Löſegeld Statt finden. Die Könige, welche hierin von den alten Sitten der Nation abwichen, mußten indeſſen mit großer Vorſicht verfahren. ***) Die Todesſtrafe insbeſondere, ward nur im Wiederholungs-Fall an einem Verbrecher vollzogen. Erſt wenn ein Dieb ſiebenmal geſtohlen, ward er zum Richtplatz geführt. Bei dem erſten Mord, den Einer beging, kam er nach der Beſtimmung Carls des Großen ****) mit dem Verluſt Eines

*) Decret. Childebert. Reg. a. 595. cap. 5. apud Baluz. tom. I. p. 18. „De homicidiis vero ita jussimus observari, ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculo feriatur, et nullo pretio redemptionis se redimat aut componat.“

**) loc. cit. cap. 10. „De eo qui pejurium fecerit, nullam redemptionem det, nisi manum perdat.“

***) Es finden ſich in dieſer Hinſicht manche Widerſprüche zwiſchen den Beſtimmungen der Capitularien und den ältern Geſetzen, die man in der damaligen Zeit wohl kannte, und hin und wieder benutzte. So ſchreibt der Erzbiſchof Hincmar epist. 15. ad episcop. cap. 15. „Quando enim sperant aliquid lucrari, ad legem se convertunt. Quando vero per legem non aestimant acquirere, ad Capitula confugiunt.“

****) Capitul. Carol. M. a. 779. cap. 23.

Digitized by Google

Auges davon. Bei dem Zweiten schnitt man ihm die Nase ab, und erst beim Dritten mußte er, wenn er sich nicht besserte, sterben. Ueberdem sollte die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden, wenn der Angeklagte nicht entweder selbst bekannte, oder durch die Aussage von redlichen, Wahrheitliebenden Zeugen *) überwiesen war. (Capitul. lib. V. cap. 308.) Die Gesetze empfehlen den Richtern die größte Vorsicht bei Abhörung der Zeugen, insbesondere auch die, sie einzeln und abgesondert voneinander zu vernehmen. Dieselben mußten nüchtern vor Gericht erscheinen, und durften, nachdem sie gegessen hatten, nicht schwören oder ihr Zeugniß ablegen. (Capitul. Imum. a. 809. cap. 16.) Ein ganz besonderes Mittel, dessen man sich bediente, die Schuld oder Unschuld zu beweisen, war, daß nicht allein der Ankläger die Wahrheit der Anklage, und der Angeklagte seine Unschuld eidlich betheuerte, sondern daß mehrere Menschen mit demselben schworen, sie seyen innig überzeugt, daß derjenige, zu dessen Gunsten sie sprachen, die Wahrheit sage. Diese Leute, welche in den Gesetzen der damaligen Zeit juratores, conjuratores, sacramentales genannt werden, (wofür wir Geschworne, Eideshelfer sagen können,) waren keine **) eigentlichen Zeugen. Sie wußten nämlich von den nähern Umständen der That Nichts, sondern sie beschworen nur die Wahrhaftigkeit und Redlichkeit ihrer Parthei. Die Gesetze schreiben zwar den Richtern vor, es nicht leicht zu diesen offenbar höchst verdächtigen Eidschwüren kommen zu lassen. ***)

*) Nach dem Gesetz der Bayern tit. II. cap. I. 2. waren, wenn einer angeklagt war, sich gegen das Leben des Herzogs verschworen zu haben, drei Zeugen erforderlich, um ihn für schuldig zu erklären. Dieses ward späterhin die Regel bei jeder Anklage auf Mord, wie aus der folgenden Note erhellt.

**) Die Gesetze unterscheiden durchaus zwischen Zeugen (testes und juratores. Capitul. Lothar. tit. V. (excerpt. e leg. Longobard. ap. Baluz. tom. II. p. 333.) „De homicidio, unde lex pro simplicitate probationem trium testium quaerit, si testes habere non potuerit, concedimus ut cum duodecim juratoribus juret, et ab eadem simplicitate sit absolutus etc.“

***) Capitul. lib. V. cap. 349. „Volumus ut sacramenta

Allein sie waren in der damaligen Zeit ein ganz gewöhnliches Mittel, um die Thatsache zu ermitteln. *) Diese Eide wurden entweder auf dem Altar, oder auf dem Reliquien-Kasten eines Heiligen, geschworen. Nach den Gesetzen der Alemannen legten bei diesem Eid die Geschwornen (juratores) ihre Hand unmittelbar auf den Reliquien-Kasten, und zwar so, daß Einer die Hand über die des andern, und der Angeklagte die seinige zu oberst über die aller Geschwornen legte, und letzterer allein und im Namen Aller die Worte des **) Eids aussprach. Die Zahl der Geschwornen (juratores) war nicht willkührlich, sondern durch das Gesetz bestimmt. Je schwerer das Verbrechen war, wovon es sich handelte, desto größer mußte auch die Zahl der Geschwornen seyn, die sowohl der Ankläger als Angeklagte stellte. In den Gesetzen der Barbaren, und eben so in den Capitularien findet man eine große Menge Beispiele von Anwendung dieser letzten Regel. Um nur Eines anzuführen, so mußte Einer ***) der angeklagt war, eine reife Erndte vom Feld

---

cito non fiant, sed unusquisque judex prius causam veraciter cognoscat, ut cum veritas latere non possit, nec cito ad sacramenta veniant."

*) Dieses ging sogar in die canonischen Rechte über. Innocent. III. Papa in cap. de testibus, de purgatione canonica „Illi qui ad purgandam alicujus infamiam inducuntur, id solum tenentur juramento firmare, quod veritatem credunt eum dicere, qui purgatur." Vid. Bignon. Not. ed. Marculph. ap. Baluz. tom. II. p. 923.

**) Lex Alaman. tit. VI. 7. ap. Baluz. tom. I. p. 59. „Ista sacramenta debent esse jurata, ut illi conjuratores manus suas super capsam ponant, et ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat ut super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi deus adjuvet vel illae reliquiae ad illas manus quas comprehensas habet ut de illa causa, unde interpellatus est, culpabilis non sit."

***) Lex Bajuvar. tit. XII. 7. „siquis messem jam maturam in agro furaverit . . . . si negare voluerit, cum sex sacramentalibus juret . . . . " (ibid 8.) „siquis messem alterius initiaverit maleficis artibus . . . . si negare voluerit, cum duodecim sacramentalibus juret etc." Daher kommen die Ausdrücke „unica, tertia, quarta ma-

Digitized by Google

gestohlen zu haben, durch sechs, und wenn er angeklagt war, sie behext zu haben, durch zwölf Geschworne seine Unschuld beweisen. Es stand indessen nicht immer in der Willkühr der Partheien, jeden als Geschwornen in ihrer Sache zu gebrauchen. Zuweilen schlug der Ankläger dem Angeklagten mehrere zu Geschwornen vor, von welchen dieser dann eine gewisse Zahl verwerfen konnte. Zuweilen durfte der Angeklagte sie entweder alle, oder doch wenigstens zum Theil selbst aussuchen. Die von dem Ankläger vorgeschlagenen, hießen „ernannte" denominati (auch wohl electi) *), diejenigen, die der Angeklagte stellte, hießen „herbeigerufene" advocati. Es hing von den Umständen, d. h. theils von der Art des Verbrechens, theils auch von der Zahl der Geschwornen ab, ob die Wahl derselben dem Ankläger oder Angeklagten zustand. „Alle Reinigungs-

---

nu jurare i. e. cum uno, duobus aut tribus sacramentalibus. Man sagte auch jurare sua quarta manu u. s. f.

*) Man sehe hierüber vorzüglich Du-Cange ed. voc. juramentum. Ich muß gestehen, daß es mir bei näherer Vergleichung der Stellen doch vorkommt, als ob ein Unterschied zwischen electi und denominati Statt fand, nämlich so, daß von den Richtern (vielleicht auch durch das Loos) einige rechtliche Männer gewählt wurden, aus welchen der Ankläger die von ihm vorgeschlagenen Geschwornen nehmen mußte, so daß die ganze Masse derselben electi, und die von dem Ankläger ausgesuchten denominati hiessen. Es wäre nämlich gar zu hart für den Angeklagten gewesen, wenn es durchaus in der Willkühr des Anklägers gestanden hätte, die Geschwornen vorzuschlagen, welchen der Angeklagte vielleicht ganz unbekannt war. (lex Alamannor. tit. VI. cap. 1. ap. Baluz. tom. I. p. 59.) heißt es „si duas saigas valentem supra solidum res valuerint, tunc debet homo qui causam requirit, (der Ankläger) *tres electos denominare*, et ex denominatis tribus licentiam habet excusator (der Angeklagte) rejicere duos, tertium vero non licet rejicere, sed ipsum secum in sacramento habere debet." In dem Gesetz der Alemannen (tit. XXX.) werden nominati und electi gerade zu einander entgegengesetzt „siquis missum ducis infra provinciam occiderit . . . . . si negare voluerit, quod non fecisset, ita juret cum duodecim nominatis et aliis duodecim electis."

Digitized by Google

Eide (sacramenta) sollen in der Kirche, oder über den Reliquien abgelegt werden" heißt es Capitular. 4tum. a. 803. „Bei denen in der Kirche werden sieben ausgewählte Geschworne erfordert. Nur, wenn derselben zwölf sind, kann man sie nehmen, wie man sie findet (quales potuerit invenire)." Eben so sagt (lex Alaman. tit. 53) „cum duodecim sacramentalibus juret, cum quinque nominatis et septem advocatis." Dasselbe Gesetz bestimmt tit. VI. cap. 1. „De minoribus causis usque ad solidum valentem licet unicuique, qualem sacramentalem unum secum habere vult, in suo sacramento continere." Durch einen solchen Eidschwur, wenn er auch in der gesetzlichen Form geleistet ward, war darum aber die Sache doch noch nicht ausgemacht. Nichts war den unbändigen Gemüthern der Barbaren unerträglicher, als der Gedanke, daß sie durch den Meineid eines Feindes entweder unschuldig gestraft, oder von der Verfolgung einer gerechten Rache abgehalten werden könnten. Derjenige, der sich in seinem Innern bewußt war, eine solche Kränkung erlitten zu haben, berief sich daher auf den Ausspruch von Gott selbst. So wie nämlich die Macht und Güte des Schöpfers sich in den Werken der Natur auf eine eben so wunderbare als unverkennbare Weise zeigt, so, glaubten jene rohen Menschen, müsse seine Gerechtigkeit auch die Unschuld eines unrechtmäßiger Weise angeklagten, durch ganz unzweideutige Zeichen, durch Abänderung der Gesetze der Natur, oder wenigstens dadurch, daß er dem Unschuldigen im Kampf den Sieg verlieh, an den Tag bringen. Die Probe, der man sich um eine solche Entscheidung zu erhalten, unterwerfen mußte, ward ein Gottes-Gericht *) genannt. Es gab verschiedene Arten dieser Gottes-Gerichte; nachdem man sich nämlich dieses oder jenes Mittels bediente, um den Ausspruch Gottes zu erfahren. Der Angeklagte mußte seine Unschuld dadurch beweisen, daß er entweder ein glühendes Eisen in den Händen trug, **) oder seine Hand in siedendes Wasser tauchte, ***)

*) judicium dei, ordalium, ordela von dem alten deutschen Wort ordel, oder unserm Urtheil.

**) judicium ferri candentis, judicium sive examen igniti ferri.

***) judicium aquae calidae.

Digitized by Google

oder daß er, wenn man ihn in kaltes Wasser warf, nicht von selbst wieder heraufkam. *) Zuweilen mußten sich auch beide Partheien (der Ankläger wie der Angeklagte), einer solchen Probe unterwerfen. Eine derselben war, daß beide mit erhobenen Armen an einem Kreuz beteten, wo dann die Behauptung derjenigen, der zuerst die Arme sinken ließ, als falsch angesehen ward. **) Zuweilen entschied das Loos, vorzüglich aber der Zweikampf (duellum), ob der Kläger oder Angeklagte Recht habe.

Diese Gottes-Urtheile waren bei den Barbaren uralt und schon bei denselben im Gebrauch, ehe sie zum Christenthum übergegangen waren. Nachdem sie dieses angenommen hatten, eiferte zwar die Kirche durch ihre allgemeinen Verordnungen gegen die Gottes-Gerichte und verwarf sie als abergläubisch, gottlos und trügerisch. Allein so groß ihre Gewalt auch war, so vermogte sie doch nicht, diesen tief eingewurzelten Gebrauch aus den Sitten der Barbaren zu verdrängen. Die Geistlichkeit selbst, ungeachtet der allgemeinen Mißbilligung der Kirche, bequemte sich endlich nach den Sitten der Zeit, und suchte die Gottes-Gerichte durch Beimischung kirchlicher Ceremonien mehr heilig und feierlich zu machen. ***) Es kommt uns zwar

*) judicium aquae frigidae. Dieses ward von Ludwig dem Frommen verboten.

**) judicium crucis, dieses ward vorzüglich bei Geistlichen, auch schwächlichen Personen gebraucht.

***) Man findet die vollständigste Belehrung über die verschiedenen, hierbei üblichen Ceremonien und Gebets-Formeln bei Du-Cange unter den einzelnen Artikeln: judicium ferri candentis, aquae frigidae u. s. f., und vorzüglich bei Baluze unter den formulis exorcismorum tom. II. p. 639. seq. Die Gebräuche waren zwar nicht in allen Bisthümern ganz gleich, doch stimmten sie in folgendem meistens überein. Nachdem der Angeschuldigte in die Kirche getreten und er sowohl, als der Priester gebetet hatte, las letzterer die Messe. Während derselben reichte er dem Angeschuldigten die Communion, nachdem er ihn vorher aufgefordert, die Wahrheit zu bekennen. „Adjuro vos homines per Patrem et filium et spiritum sanctum et per vestram Christianitatem, quam suscepistis . . . . . et per

Digitized by Google

unbegreiflich vor, daß besonders diejenigen Proben, bei deren Anwendung der Schuldige sowohl als Unschuldige, nur durch ein Wunder unbeschädigt bleiben konnte, jemals als gewöhnliche

---

reliquias, quae in ista sancta ecclesia sunt reconditae, ut non praesumatis ullo modo ad istam sanctam communionem accedere nec sumendo communicare, si hoc vel illud fecistis, aut consensistis aut aliquam veritatem inde scitis, seu qui hoc egit, nostis." Bei Darreichung der Communion sagte der Priester: „Corpus hoc et sanguis Domini nostri Jesu Christi sit vobis ad comprobationem hodie." Nach vollendeter Messe besprengte der Priester Alles mit geweihtem Wasser und gab dem Angeschuldigten davon zu trinken. Er weihte auch das Prüfungs-Werkzeug, das Wasser, ehe es zum sieden gebracht ward u. s. f., und richtete sein Gebet zu Gott, daß er die Unschuld beschützen und die Schuld an den Tag bringen wolle. Die Gebets-Formeln dazu waren verschieden. Bei dem judicium aquae frigidae redete der Priester das Wasser selbst an. „Adjuro te, aqua, in Nomine dei Patris omnipotentis, qui te in principio creavit . . . . . ut nullo modo suscipias hunc hominem, si in aliquo culpabilis est ex hoc, quod illi objicitur scilicet aut opere aut consensu seu conscientia vel quolibet ingenio; sed per virtutem Domini nostri Jesu Christi rejice ex te et fac illum natare super te etc." ap. Baluz. tom. II. p. 646. Bei dem judicium aquae ferventis mußte Einer einen Stein, der bei einer einfachen Prüfung (in simpla probatione) 8 Zoll, (palmam), bei einer dreifachen, eine Elle tief an einem Seil ins Wasser herabhing, aus demselben herausziehn. Das judicium ferri candentis war von mannigfacher Art. Gewöhnlich mußte der Angeklagte eine glühende Stange in der bloßen Hand, nachdem er diese vorher gewaschen und mit Weihwasser besprengt hatte, eine Strecke von neun seiner Fuße weit tragen, ehe er sie hinwarf. Er machte diesen Weg in drei Schritten ab, wobei er jedesmal den Fuß an eine bezeichnete Stelle setzen mußte. Nachdem er das Eisen hingeworfen hatte, und zum Altar geeilt war, umwickelte und versiegelte man seine Hand. Nach drei Tagen ward die Binde abgenommen und untersucht, ob die Hand verletzt sey, (si insanies crudescens in vestigio ferri inveniretur). Eine andere Art dieses Gerichts war, daß der Angeklagte über 12 glühende Pflug-Scharen gehen mußte.

Digitized by Google

Beweismittel in den Gerichten gegolten hätten. Allein theils mag wohl die rohe Haut jener Barbaren nicht so ganz empfindlich gegen die Eindrücke der Hitze gewesen seyn, theils aber ward weit weniger Gebrauch von den Gottes-Urtheilen gemacht, als man glauben sollte. Es hing nämlich allezeit von den Richtern ab, einen solchen Beweis zu verordnen und zuzulassen oder nicht. Hielten dieselben die Sache durch andere Beweise für hinreichend aufgeklärt, so durften sie, nach den Gesetzen, die Reinigungs-Eide durch Geschworne und eben so die Gottes-Gerichte nicht gestatten. Ueberdem konnte man sich, nach den Gesetzen der Barbaren, so wie von allen Verbrechen, auch von der Verpflichtung, den Beweis durch das Gottes-Gericht zu liefern, loskaufen. Das Salische Gesetz enthält einen eigenen Titel (lex Sal. tit. LVI., lex Sal. emendat. tit. LV.), welcher: de manu ab aeneo redimenda überschrieben ist, und von diesem Gegenstand handelt. — Die verschiedenen Arten von Gottes-Gerichten bestanden gleichzeitig. Zuweilen ward sogar dem Angeschuldigten die Wahl gelassen, durch welches er seine Unschuld beweisen wollte. Späterhin indessen verdrängte der Zweikampf alle übrigen fast gänzlich, so daß dieselben nur bei alten und schwächlichen Personen, oder Weibern und Juden, und zwar nur selten angewendet wurden. Unter den Fränkischen Königen ward ein solcher Zweikampf gewöhnlich nicht mit blanken Waffen, sondern mit einem Schild und Prügel (cum scuto et fuste) ausgeführt.*) Man konnte auch in den meisten Fällen einen Vorfechter (campio, champion) stellen. Zuweilen mußten sich nicht der Ankläger und der Angeklagte, sondern die Zeugen schlagen. Wenn nämlich auf beiden Seiten mehrere sich widersprechende Zeugen waren, die hartnäckig auf ihrer Behauptung bestanden, so wurden zwei (von jeder Parthei Einer) ausgesucht, die sich mit einander schlagen mußten. Dem Ueberwundenen ward die Hand abgehauen,**) den übrigen Zeugen der überwundenen Parthei

*) Man findet diese Bestimmung über die Art der Waffen der Kämpfenden fast durchaus in den Capitularien. Z. B. lib. IV. cap. 23.

**) Capitular. lib. IV. cap. 23. (ap. Baluz. tom. I. p. 779.)

Digitized by Google

war es erlaubt, ihre Hand loszukaufen. — Ueber den eigentlichen Ursprung des Zweikampfs gibt es unter den Schriftstellern sehr verschiedene Meinungen. Einige z. B. Robertson (in der Einleitung zu seiner Geschichte Carls des Fünften) glaubt, derselbe sey aus dem Recht oder wenigstens aus dem natürlichen Trieb, für eine Beleidigung Genugthuung zu fordern, entstanden. Meyer (esprit et progrès des instit. judic. tom. I. chap. 2. p. 327.) hingegen meint, man habe ihn ursprünglich nur als Gottes-Gericht angesehen. Die Meinung von Montesquieu (liv. 28. chap. 14.) hält fast die Mitte zwischen diesen beiden. Nach derselben ist der Zweikampf eingeführt worden, um sich vor den bösen Folgen des Meineids der Geschwornen (sacramentales) zu sichern. Er nennt die Beweise durch dergleichen Eidschwüre, negative (preuves négatives). Er glaubt nur bei denjenigen Barbarenstämmen, deren Gesetze diese negativen Beweise zugelassen hätten, sey der Zweikampf üblich gewesen. „Machte Jemand," sagt Montesquieu, „eine Forderung, und er ward durch einen Meineid ungerechter Weise um dieselbe betrogen, was blieb dann einem Krieger, der sich auf diese Weise beschämt sah, anders übrig, als mit den Waffen in der Hand, Genugthuung für das ihm zugefügte Unrecht zu fordern?" *) Das Salische Gesetz, wel-

„siquis cum altero de qualibet causa contentionem habuerit, et testes contra eum per judicium producti fuerint, si ille falsos eos esse suspicatur, liceat ei alios testes, quos meliores potuerit, contra eos opponere ut veracium testimonio falsorum testium perversitas superetur. Quodsi ambae partes testium ita intra se dissenserint, ut nullatenus una pars alteri cedere voluerit, eligantur duo ex ipsis, id est ex utraque parte unus, qui cum scutis et fustibus in campo decertent, utra pars falsitatem, utra veritatem suo testimonio sequatur. Et campioni, qui victus fuerit, propter perjurium, quod ante pugnam commisit, dextera manus amputetur. Caeteri vero ejusdem partis testes manus suas redimant."

*) Montesquieu hätte eben so gut sagen können: Was blieb ihm übrig, als durch ein Gottes-Urtheil den Meineid der falschen Zeugen zu beweisen?

Digitized by Google

ches die negativen Beweiſe nicht zuließ, bedurfte des Beweiſes durch den Zweikampf nicht, und verwarf ihn. Die Geſetze der Ripuarier und der meiſten übrigen Barbaren, welche die negativen Beweiſe zuließen, waren gezwungen, den Beweis durch den Zweikampf einzuführen. Man leſe die beiden berühmten Verordnungen, die Gondebaud, König der Burgunder, über *) dieſen Gegenſtand erließ. Man wird ſich überzeugen, daß ſie aus der Natur der Sache geſchöpft ſind. „Man müſſe," ſo drücken ſich die Geſetze der Barbaren aus „den Eid aus den Händen eines Menſchen nehmen, der ihn mißbrauchen wolle." So weit Montesquieu. Derſelbe irrt, wenn er glaubt, das Saliſche Geſetz habe die negativen Beweiſe nicht zugelaſſen. Daſſelbe ſpricht zwar überhaupt nicht ſo viel von den Beweiſen als die Geſetze der übrigen Barbaren. Allein demungeachtet geſchieht der Geſchwornen (juratores), an mehreren Stellen Erwähnung. **) Von dem Zweikampf ſpricht es zwar nicht, allein es hat dafür die Probe des ſiedenden Waſſers. Wie übrigens die Barbaren ſelbſt den Zweikampf anſahen, erhellt deutlich aus ihren Geſetzen. So findet ſich in dem Geſetz der Bayern „dann ſpreche der Beklagte öffentlich und vor dem Volk zu jenem Zeugen: Du haſt die Unwahrheit gegen mich geſchworen. Verſprich mir, dich zum Zweikampf zu ſtellen, und Gott mag kund thun, ob du wahr oder falſch geſchworen." ***) — Uebrigens iſt einerſeits der Trieb für ein erlittenes Unrecht Genugthuung zu fordern, ein dem Menſchen angeborner, der beſonders bei jenen wilden Menſchen ſtark vorherrſchen mußte. Anderſeits aber konnte der Ausgang eines

*) lex Burgund. tit. VIII. §. 1 et 2. tit. XLV.

**) Montesquieu liv. 28. chap. 13. (not.) ſagt, das Saliſche Geſetz laſſe nur bei der Klage eines Antruſtion gegen einen andern (tit. 76.) die negativen Beweiſe (durch Geſchworne) zu. Allein es geſtattete ſie noch in ganz andern Fällen (tit. 56., tit. 61. z. B.).

***) Lex Bajuvar. tit. XVI. 2. . . . . Tunc ille defensor . . . . . (et hoc in praesenti populo fiat) . . . . . dicat ad illum testem: mendacium jurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum et *manisfestet deus*, si mendacium an veritatem jurasti contra me."

Digitized by Google

Zweikampfs eben so gut, wie die Probe des glühenden Eisens u. s. f. als Gottes-Gericht angesehen werden. Da nun in den Gemüthern der Barbaren der Trieb nach Rache, und das Vorurtheil für die Gottes-Gerichte gleich tief eingewurzelt war; so sieht man leicht ein, daß sie endlich die Beweisart allen andern vorziehen mußten, wodurch jenem Trieb und diesem Vorurtheil zugleich Genüge geschah.

Doch nicht allein die Gesetze der Barbaren, sondern auch die in spätern Zeiten von den Königen des Zweiten Geschlechts (von Carl dem Großen und seinen Nachfolgern) erlassenen, nahmen den Zweikampf als Beweismittel an, wie aus sehr vielen Stellen der Capitularien hervorgeht. *) Derselbe galt sowohl bei Civil- als Criminalklagen. Allein die Gesetze geboten, wie schon erinnert worden, den Richtern nur im äußersten Fall, bei dem Mangel aller andern Beweise, den durch Geschworne und endlich, wenn eine Parthei sich dabei nicht beruhigen wollte, den durch den Zweikampf zu verordnen. In Civilsachen insbesondere ward, nach den Bestimmungen der Capitularien, ein Beweis durch eine schriftliche, mit den gesetzlichen Formen versehene Urkunde, als **) vollständig und entscheidend angesehen. Bei der großen Unwissenheit, die damals herrschte, war es indessen so leicht nicht, über irgend einen Act, Vertrag u. d. g., einen solchen schriftlichen Beweis zu erhalten, ungeachtet es, so wie jetzt, eigene Beamten unter dem Namen Notarien für die Aufnahme solcher Urkunden gab. Man suchte dieses durch die große Menge von Zeugen zu ersetzen. Wenn bei irgend einem

*) Capitular. lib. I. cap. 23.

**) Capitular. lib. VI. cap. 416. „scripturae, quae diem et annum habuerint evidenter expressum atque secundum legis ordinem conscriptae esse noscuntur, seu conditoris vel testium fuerint signis aut subscriptionibus roboratae, omni habeantur stabiles firmitate.“ — Die signa werden hier von den subscriptiones unterschieden. Nämlich die des Schreibens Unkundige, machten nur ein Zeichen statt der Unterschrift, non subscribebant, sed signabant. Wie es mit der Unangreifbarkeit der schriftlichen Urkunden nach der ältesten Gesetzgebung stand, darüber sehe man z. B. Lex Ripuar. LIX.

Digitized by Google

Vorfall, Geschäft u. d. g. Menschen gegenwärtig waren, deren man sich als Zeugen bedienen wollte, so pflegte man sie bei dem Ohr zu zupfen, damit sie sich des Vorfalls, so wie auch, daß man sie zum Zeugen aufgefordert, erinnerten. Ein solcher Zeuge hieß testis per aurem tractus. Bei dem Kauf eines unbeweglichen Eigenthums nahm der Käufer, wenn er keine schriftliche Urkunde erhalten konnte, nach der Wichtigkeit des Gegenstands drei, sechs oder zwölf Zeugen *) und eben so viele Kinder mit sich an Ort und Stelle, überzählte dort den Preis und trat in den Besitz; gab alsdann den Kindern Maulschellen, und zupfte sie bei den Ohren, damit sie sich künftig des Vorgefallenen erinnerten und es bezeugten. Da nun so viel von der Wahrhaftigkeit der Zeugen abhing, so schärfen die Gesetze den Richtern hierin die größte Behutsamkeit ein. Die Richter sollten selbst diejenigen wählen, die sie für die besten hielten, und nicht zulassen, daß die Partheien sie durch Geld anwärbert. **) Viele bürgerliche Geschäfte wurden daher auch, um jedem Zweifel zuvorzukommen, vor Gericht abgemacht. Dieses galt nach dem Salischen Gesetz, ***) insbesondere von

*) Lex Ripuar. LX. 1. „siquis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit, et testamentum accipere non potuerit, si mediocris res est, cum sex testibus, et si parva cum tribus; quodsi magna cum duodecim ad locum traditionis cum totidem numero pervulis accedat; et sic eis praesentibus pretium tradat, et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet, et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant. Si autem testes non potuerit congregare, ut ei testimonium praebeant, tunc rem suam cum sex sive cum septem cum sacramenti interpositione sibi studeat evendicare.“

**) Carol. M. Capitular. 3tium. a. 812. „Ut quandocunque testes ad rem quamlibet discutiendam quaerendi atque eligendi sunt, a misso nostro et comite, in cujus ministerio de re qualicunque agendum est, tales eligantur quales optimi in ipso pago inveniri possunt. Et non liceat litigatoribus per praemia falsos testes adducere sicut hactenus fieri solebat.“

***) Lex Sal. emendat. tit. XLVIII.

Digitized by Google

der Erbeseinsetzung, wenn der Erbe nämlich kein Verwandter des Testators war. Dieser steckte vor Gericht einen Halm in den Schooß (in laisam) desjenigen, den er zum Erben ernennen wollte, und sagte zugleich laut, den wievielsten Theil seines Vermögens er ihm hinterließ. Diese Art durch Ueberreichung eines Halms, (festuca, stipula, ramus), einen Vertrag abzuschliessen, war sehr gebräuchlich, und vielleicht der Römischen stipulatio nachgebildet. Dadurch, daß Einer der Betheiligten dem andern einen Halm überreichte, und letzterer ihn annahm, ward der Vertrag als geschlossen angesehen. Dasselbe Verfahren ward auch bei Verkäufen, Schenkungen u. s. f. als eine symbolische Uebergabe gebraucht. **) Auch bei den gerichtlichen Vorladungen fand es Statt. Nämlich der Kläger überreichte dem Beklagten bei der Vorladung einen Halm. Nahm dieser ihn an, so hatte er sich dadurch verpflichtet, vor

*) laisa scheint eine Art Tasche, in der Gegend der Brust gewesen zu seyn, also was der sinus in der toga der Römer war.

**) Dieser Art der Uebergabe wird in den Formuln des Marculph, und in viel spätern Urkunden sehr häufig erwähnt. Die festuca mußte nodata d. h. ein Halm oder Stock mit Zweigen seyn. Zuweilen übergab man noch dazu einen Rasen, eine Weinrebe nebst einem Messer. Der Zweig ward alsdann in den Rasen gesteckt. Dieses dauerte bis tief in das Mittelalter hinein. Chart. an. 997. ap. Mabill. tom. IV. Annal. p. 116. „quam traditionem atramentario, penna et pergamena manibus suis de terra levatis, lege salica fecit per fistucum nodatum, seu ramum arborum atque per cultellum et guasonem (das neuere gazon, Rasen). Warf man den Zweig von sich weg auf die Erde, so bedeutete dieses, daß man sich des fernern Eigenthums und Besitzes begebe. Auf dieselbe Art versprach man auch feierlich, Etwas nicht thun zu wollen. Capitular. Carol. M. lib. VI. cap. 285. „Ut ergo omnis suspicio a nobis cunctis sacerdotibus et sanctae dei ecclesiae fidelibus funditus auferatur, profitemur omnes, stipulas dextris in manibus tenentes, easque propriis e manibus projicientes . . . . nec talia facere, nec facere volentibus consentire. Eine große Menge Einzelnheiten und Beispiele findet man bei Du-Cange art. festuca und investitura.

Digitized by Google

Gericht zu erscheinen. Auf dieselbe Weise verpflichtete man sich auch, Zeugen zu stellen, einen Eid zu schwören u. s. f. *) Ueberhaupt liebten die Barbaren solche symbolische Bezeichnungen gewisser Geschäfte und Gegenstände. So bedeutete z. B. eine Scholle Erde oder ein Rasen, der von einem Boden genommen ward, bei Ihnen den Boden selbst. „Wenn zwischen zwei **) Familien ein Streit über die Gränze ihrer Grundstücke entsteht, und einer sagt: hier ist unsere Gränze, und der andere sagt: hier ist die unsrige, so soll der Graf von diesem Stamm gegenwärtig seyn, und sowohl wo der eine, als andere die Gränze angibt, ein Zeichen setzen. Dann sollen sie das Grundstück umgehen, ***) und nachdem sie es umgangen haben, in der Mitte zusammenkommen, und in Gegenwart des Grafen eine Scholle von der Erde aufheben (welches die Alemannen Curffodi nennen), und Zweige von den Bäumen in die aufgehobene ****) Scholle stecken, und die streitenden Familien sollen jene Scholle in Gegenwart des Grafen in die Höhe heben, und in dessen Hand empfehlen. Dieser soll sie in ein Tuch wickeln, sein Siegel beisetzen und in eine treue Hand empfehlen, bis zur Gerichtssitzung. Dann sollen beide versprechen, sich zum Zweikampf zu stellen (spondeant inter se pugnam). Wenn sie zum Kampf bereit sind, so sollen sie jene Scholle mitten zwischen sich legen, sie mit den Schwerdtern, womit sie kämpfen wollen, berühren, und Gott den Schöpfer

*) Lex Ripuar. tit. XXX. „Quodse quis in judicio pro servo interpellatus fuerit, si servus talis non fuerit, unde dominus ejus securus esse possit, dominus . . . . dicat: ego ignoro utrum servus meus culpabilis an innocens de hoc extiterit. Propterea eum secundum legem ripuariam super quatuordecim noctes ad ignem repraesento. Et sic de ejus praesentia cum festuca fidem faciat.

**) Lex Alaman. cap. 84.

***) „girent contentionem" i. e. agrum de quo contenditur.

****) Die Zweige wurden bei der Uebergabe in den Rasen oder in die Scholle gesteckt, um anzudeuten, daß nicht blos die Oberfläche, sondern auch Alles auf derselben wachsende, übergeben werde.

Digitized by Google

anrufen, daß dem der Sieg werde, auf deſſen Seite das Recht iſt; und dann kämpfen ſie. Wer ſiegt, erhalte jenes Grundſtück u. ſ. f." Zu dieſer Entſcheidung durch den Zweikampf kam es aber bei ſolchen Gränzſtreitigkeiten, wie überhaupt nur dann, wenn keine andere Beweiſe oder Zeichen aufzufinden waren. So ſagt (Lex Bajuvar tit. XI. cap. 5.) „So oft Streit über die Gränzen entſteht, muß man die von Alters geſteckten Merkmale aufſuchen, nämlich Erddämme, von denen es offenbar iſt, daß ſie wegen der Gränzen von alter Zeit her aufgeworfen ſind, oder Steine, woran man durch deutliche Merkmale erkennt, daß ſie zur Bezeichnung der Gränzen geformt, oder in die Erde befeſtigt worden ſind u. ſ. f." „Wenn aber gar keine Merkmale der Art zu finden ſind, ſo heißt es in demſelben Tit. XI., ſo geloben ſie ſich einander den Zweikampf,*) und es werden keine Vorkämpfer zugelaſſen, ſondern dem Gott Stärke und Sieg verlieh, dem gehöre das ſtreitige Grundſtück." Aus den beiden ſo eben angeführten Geſetzes-Stellen ſpricht es ſich deutlich aus, daß man von jedem forderte und erwartete, er werde bei Vertheidigung ſeines rechtmäßigen Eigenthums mehr Kraft, als der ungerechte Angreifer zeigen. Aus der erſten Stelle zeigt ſich, was für die Kenntniß der damaligen Gerichtsverfaſſung nicht unwichtig iſt, daß der Graf nicht blos in dem Gericht zwiſchen den Partheien entſchied, ſondern ſich auch, wenn es erforderlich war, an Ort und Stelle begab, um ſich durch den Augenſchein von der Lage der Sache zu überzeugen. Zuweilen ſchickte er auch einen Beauftragten oder die Zeugen dahin, und ließ ſich von denſelben Bericht abſtatten.

Wir haben ſchon oben bemerkt, daß nach der Vorſchrift der Geſetze, **) jeder Graf ſeinen Notar haben ſollte, der ohne Zweifel auch die Geſchäfte des Gerichtſchreibers verſah. Ob

*) „Tunc spondeant invicem Wehadine quod dicimus, et in campiones non sortiantur sed cui deus fortiam dedit et victoriam, ad ipsius partem designata pars, ut quaerit, pertineat." (Lex Bajuvar. tit. XI. cap. 5.)

**) Dieſes gilt aber wahrſcheinlich nur von den ſpätern Zeiten, nachdem die Franken ſchon eine Zeit in Gallien einheimiſch waren.

Digitized by Google

indeſſen jedes Urtheil ſchriftlich verfaßt und ins Archiv niedergelegt ward, mögte zu bezweifeln ſeyn. Das zweite Capitular v. J. 803 (unter Carl dem Großen) verordnet, Kapit. 10, daß, wer eine ſchon einmal vor Gericht abgemachte Sache nochmals vorbringe, und deſſen durch Zeugen überführt werde, entweder 15 Goldſtücke (solid.) erlegen, oder von den Scheffen, die das erſte Urtheil geſprochen, 15 Hiebe *) erhalten ſolle. Ein ſolcher Fall hätte indeſſen nicht vorkommen können, wenn von allen Urtheilen eine ſchriftliche Urkunde aufbewahrt worden wäre. Daß dieſes indeſſen in wichtigern Sachen geſchah, iſt keinem Zweifel unterworfen. Es ſind ſogar noch einige dieſer Urtheile übrig. Folgendes, welches Bignon **) aus dem chronic. monaster. Besuens. ausgezogen hat, und das von den Zeiten Ludwigs des Frommen herrührt, wollen wir hier mittheilen.

Notum fiat posteris et memoriae commendetur quod ante illustrem virum Hildegarium comitem seu judices quos scabinos vocant, et quam plures personas qui cum eo aderant in Montaniaco villa, in mallo publico, ad multorum causas audiendas et recta judicia terminanda, ibi veniens Becto Episcopus (Lingonensis) et Advocatus suus Burgoardus novem legitimos testes ibi praesentavit, quorum nomina haec sunt, Simeon, Agano, Bertchrannus, Govo, Machirius, Adalardus, Gerino, Gerento, Syrannus. Isti testificaverunt et juraverunt de finibus Besuensis monasterii, quod a fine Pontensi et a fine Vendobrinse, et Waurense, et Tillense, et Vetusnimense, et Bustellense, et

---

*) Capitular. 2dum. a. 803. cap. 10. „siquis causam judicatam repetere praesumserit in mallo, ibique testibus convictus fuerit, aut quindecim solidos componat, aut quindecim ictus ab scabinis, qui causam prius judicaverunt, accipiat.“

**) Es findet ſich in den not. Bignon. ad. Marculph. bei Baluz. tom. II. p. 953. Ebendaſ. p. 910., findet man ein aus dem chronic. Divionens. entnommenes Urtheil, welches der König Chlotar ſelbſt, in Gegenwart ſeiner Großen und des Pfalz-Grafen, in ſeinem Pallaſt geſprochen.

Digitized by Google

Bustense, et Lucense, et Burburense, et Berecholpo villare, per istas marcas inter ipsos fines immunitas sit Sti. Petri ad integrum, et in alio loco bosco communitas ad integrum, et ab ipso fine Bustulense usque ad viam petrosam, et deinde usque ad finem Burburenensem immunitas est Sti. Petri ad integrum. Per istas marcas euntes ipsi novem testes, quos supra nominavimus, misso secum Balacterio illustri viro ab Hildegario comite et a suis scabinis, dixerunt et per judicium testificaverunt, quod a tempore Pipini Regis et deinceps per tempora domini Caroli imperatoris vidissent inde legitimas vestituras ad partem Sti. Petri haberi, ita ut nec Aldo nec heredes sui ullam legitimam vestituram exinde unquam habuissent, sed per legem et per justitiam vestitura Sti. Petri fontis Besuensis erat. Tunc ipsi Scabinei unanimiter judicaverunt, quod omni tempore ipsae res per illas marcas ad partem Sti. Petri essent vindicatae atque legibus conquisitae. His praesentibus testibus Balacterio, Madaberto, Beato, Eppleno, Baldrico, Ausino, Wormerio, Milone, Albrico notario, Feilagio, Leudumo, Arberto. Walterius praesens fuit, et subscripsit. Data notitia die Mercoris proxima in Mense Majo, anno secundo regnante Domino nostro Ludovico Rege atque imperatore.

§. 2.

Aus dem bis hierhin Erklärten, wird man ſich ungefähr einen Begriff von dem Zuſtand der Gerichts-Verfaſſung unter den beiden erſten Königs-Geſchlechtern machen können. Allein unter den letzten Königen des Zweiten Geſchlechts, und beſonders nach der Thronbeſteigung des Dritten, erlitt ſowohl die Staats- als Gerichts-Verfaſſung eine gänzliche Veränderung; wovon wir ſchon in der Einleitung eine Andeutung gegeben haben. Nämlich theils durch die perſönliche Unfähigkeit der letzten Carolinger, theils durch andere Unglücksfälle, wohin

Digitized by Google

vorzüglich auch die Einfälle der Normannen gehörten, nahm die Macht der großen Vasallen so zu, daß die der Könige vor denselben verschwand. *) Die Letztern waren nicht mehr im Stande ihre Unterthanen zu schützen, so daß jeder eilte, sich dem Schutz eines besondern Herrn anzuvertrauen. Sehr viele übergaben ihr ganzes Grundeigenthum einem solchen Herrn, um es von demselben als Lehn wieder zurückzuerhalten. Hierdurch verschwand alles freie oder Allodial-Eigenthum gänzlich, so daß nach dem Bericht eines Schriftstellers, der i. J. 1283 schrieb, **) in den Grafschaften Clermont und Beauvoisis ein Lehnsherr, der ein Landgut fand, das ihm keine Lehngefälle bezahlte, es als ein an ihn erfallenes Lehn, einziehen konnte. Denn, setzt derselbe Schriftsteller hinzu, nach unsern Gesetzen kann Niemand ein Allodial-Eigenthum besitzen. Die Bedingungen, unter welchen man sich einem solchen Lehnsherrn unter-

*) Ein Haupt-Mittel, wodurch die Vasallen ihre Macht befestigten, waren die Burgen oder Festungen, die sie entweder in der Absicht oder unter dem Vorwand, sich gegen die Barbaren zu schützen, anlegten. Die Fürsten merkten aber bald, daß dieselben ihnen und ihren Unterthanen gefährlicher als dem Feind seyen. Schon Carl der Kahle verordnete daher in dem Edict von Poissy (v. J. 864), daß ohne seine Erlaubniß keine solche Festungen angelegt, und die angelegten niedergerissen werden sollten. Edict. Pistens. cap. 1. „. . . . Volumus et expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella et firmitates et hajas sine nostro verbo fecerant, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, quia vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent. Et qui eas disfacere non voluerint, comites in quorum comitatibus factae sunt, eas disfaciant. Et si aliquis eis contradixerit, ad tempus nobis notum facere curent; qui si hoc, quod mandamus, adimplere neglexerint, sciant, quia, sicut in istis Capitulis et Capitularibus praedecessorum nostrorum continetur, tales comites quaeremus et in illorum comitatibus constituemus, qui nostrum mandatum facere velint et possint.“ Man sieht, die Grafen, wahrscheinlich im Einverständniß mit den Vasallen, beeilten sich eben nicht, das Gebot des Königs zu erfüllen.

**) Beaumanoir, wovon sogleich näher geredet wird.

Digitized by Google

warf, waren mehr oder minder hart. Die geringern Leute, die Bauern (villani), geriethen dadurch ganz in Sclaverei. Sie mußten das Land ihres Herrn bauen, und konnten von demselben mit ungemessenen d. h. willkührlichen Diensten, beladen werden (corvéables et taillables a miséricorde). *) Sie wurden nicht als Personen, sondern als Sachen betrachtet. Sie hafteten an der Scholle (glebae adscripti), d. h. sie durften das Gut, worauf sie wohnten, nicht verlassen, und wurden mit demselben verkauft. Es gab allerdings einige Abstufungen **) und Milderungen dieser Knechtschaft, so wie sich

*) Man sagte von einem, der ein Bauern-Gut unter diesen Bedingungen besaß „tenet in villenagium.“ Mit dem letzten Wort drückte man auch zuweilen das Gut selbst, so wie den persönlichen Stand des Besitzers aus. Doch gab es auch einige freie Leute, welche irgend ein Gut in villenagium besaßen, die also von der auf den Personen der Bauern (villani) haftenden Erniedrigung, daß sie mit dem Gut verkauft wurden u. s. f., frei waren.

**) Man unterschied servi, villani, socmanni u. s. f. Die erstern waren eigentliche Knechte, ungefähr wie die Sclaven der Römer. Den Zustand der villani (vilains), haben wir so eben beschrieben. Die Dienste, wozu sie verpflichtet waren, waren so unbestimmt und ungemessen, daß der villanus Abends nicht zu wissen brauchte, was er Morgens zu thun hätte. (vid. Du-Cange ad voc. villanus.) Die socmanni waren zu gemessenen Diensten verpflichtet. Der Herr konnte sie nicht von dem Gut vertreiben, und auch nicht zwingen, auf demselben zu bleiben. Besondere Vorzüge genossen die Sclaven oder Knechte wenigstens einzelner Kirchen (servi ecclesiarum). In Baluz. miscellan. tom. 2. p. 185. findet man eine Urkunde von Ludwig dem Sechsten, v. J. 1114, worin er den Knechten der Kirche von Paris das Recht, vor Gericht als Zeugen aufzutreten, so wie den gerichtlichen Zweikampf einzugehen, ertheilt. So heißt es: „Ego igitur Ludovicus dei clementia Francorum Rex, communi quidem Episcoporum ac Procerum nostrorum consilio et assensu, regiae auctoritatis decreto instituo et decerno, ut servi sanctae Parisiensis ecclesiae, illi scilicet qui proprie ad Canonicos pertinent, adversus omnes homines tam liberos quam servos in omnibus causis, placitis et negotiis liberam et perfectam habeant testificandi et bel-

auch hin und wieder noch einzelne freie Menschen fanden, die ihr Land, ohne irgend eine Abhängigkeit von einem Herrn, besaßen. Allein ihre Zahl war theils gering, theils aber auch waren sie ohne alle Macht und Ansehen: denn das Lehnsystem war so allgemein verbreitet, daß eine gewisse Abhängigkeit von einem Lehnsherrn als der höchste Ehrenstand angesehen ward. Es wäre nämlich den großen Vasallen durchaus unmöglich gewesen, das Volk im Allgemeinen zu unterjochen, wenn sie nicht Einige davon ausgenommen, und an ihren Vorrechten und Vorzügen hätten Theil nehmen lassen. Diese nun, natürlich die vornehmern und reichern, unterwarfen sich zwar einem Lehnsherrn, aber so, daß sie demselben nur Treue und Huld (foi et hommage) zu leisten brauchten. Hierunter ward meistens die Verpflichtung, dem Lehnsherrn im Kriege zu folgen, verstanden, ohne daß der Vasall sonst irgend eine Abgabe zu entrichten, oder Dienste zu thun, schuldig war. Ein Eigenthum, welches man unter diesen Bedingungen besaß, ward ein ehrenvolles oder edles (adeliches) Lehn (feudum honoratum, nobile, fief noble) genannt. Aus den Besitzern dieser Lehen ist der französische Adel entstanden. Dieselben wurden im Mittelalter, eben wegen ihrer Verpflichtung zum Kriegsdienst, meistens Soldaten (milites) oder Ritter genannt. So wie dieselben ihrem Herrn in seinen Kriegen beizustehen verpflichtet waren, so war der Herr ihnen ebenfalls Schutz gegen alle, die sie in dem, ihnen zu Lehn gegebenen, Eigenthum stören wollten, schuldig. Das Band, welches den Lehnsherrn an den Vasallen und Diesen an Jenen knüpfte, ward in der damaligen Zeit als Eines der heiligsten und unverletzlichsten angesehen. Gewöhnlich ward dasselbe, wenn entweder der Lehnsherr oder Vasall starb, von dem Erben durch eine Wiederholung des Schwurs der Treue (der Huldigung, hominium, v. homagium)

landi licentiam, et nemo unquam servitutis occasionem eis opponens, in eorum testimonio ullam dare praesumat calumniam. — Der König bemerkt, daß die Geistlichkeit von Paris sich beklagt habe „quod ecclesiastica mancipia saecularibus servis fere in nullo praeferebantur; unde res ecclesiastica, ob tanti scilicet dedecoris opprobrium, non solummodo vilescebat, sed etc.“

Digitized by Google

erneuert. *) Einige Vasallen schworen ihrem unmittelbaren Lehnsherrn eine ganz unbedingte Treue, so daß sie ihm gegen

*) Diese Huldigung ward von den Besitzern der adelichen Lehn (qui tenoient noblement) unter einer Menge von Feierlichkeiten und Ceremonien geleistet. Der Vasall erschien vor seinem Lehnsherrn mit entblößtem Haupt, und hatte Gürtel, Schwerdt und Sporneu abgelegt. Bei dem Act selbst ließ er sich vor dem Lehnsherrn meistens auf ein Knie (vor dem König auf beide Knie) nieder, und legte die innere Fläche der einen ausgestreckten Hand an die andere, nach Art der Betenden. Der Lehnsherr nahm so die Hände des Vasallen zwischen die seinigen, und fragte ihn, ob er sein Vasall werden wollte. Letzterer sprach nun die Worte der Huldigung aus, worauf der Lehnsherr ihn aufhob und küßte. Zuweilen leistete der Vasall, nachdem der Lehnsherr ihn aufgehoben, nochmals einen förmlichen Eid auf die Evangelien, den er stehend aussprach. Die „Huldigungs-Formel war nach den verschiedenen Gewohnheiten, und besonders, nachdem der Vasall ein homo ligius ward oder nicht, verschieden. Eine Formel eines homo non ligius war folgende, die man bei Bracton. lib. 2. cap. 35. §. 8. findet. „Devenio homo vester de tenemento, quod de vobis teneo et tenere debeo, et fidem vobis portabo contra omnes gentes, qui vivere poterunt et mori salva fide debita Domino regi et haeredibus suis. Leistete ein Frauenzimmer die Huldigung, so war die Formel etwas verschieden. Littleton bemerkt sect. 87. „Eine Frau sagt nicht: Ich werde eure Frau, weil es nicht schicklich ist, daß eine Frau sagt, sie werde eines andern Frau, als die ihres Mannes (wenn sie nämlich verheirathet ist), sondern sie sagt: Ich huldige Euch, und werde Euch treu und ergeben seyn, und Euch meine Treue bewahren, wegen der Lehn, die ich von Euch habe, vorbehaltlich der Treue, die ich dem König unserm Herrn schuldig bin. „(Ieo deveigne vostre feme, pur ceo que n'est convenient, que feme dira, que el deviendra feme à aucun autre home, fors que à sa baron, quant ele est espouse, mais ele dira: Jeo face à vous Homage, et à vous serra foial et loiall, et foi à vous portera des tenemens [propter tenementa], que Jeo teigne de vous, salve la foi, que je doi à nostre Seignior le Roy).“ Die Formel bei einem homagium ligium war fast dieselbe. Assis. de Jerusal. chap. 198. „Quant home ou fame fait homage au chief Seignor

Jeden, wer es immer seyn möchte (contra omnem creaturam quae posset vivere et mori), den König selbst nicht ausgenommen, in den Krieg zu folgen versprachen. Eine solche Huldigung ward (hominium ligium), und der Vasall, der dieselbe leistete, ein ganz gebundener, ein home lige (homo ligius) seines Lehnsherrn genannt. In Frankreich gab es in den Zeiten, wovon wir hier reden, eine große Menge solcher unbedingten Vasallen, über die also, selbst dem Recht nach, dem König keine Art von Oberherrschaft zustand.

Die Art, wie das dritte Königs-Geschlecht (i. J. 987) zu dem Thron gelangte, trug nicht wenig dazu bei, diesen Zustand herbeizuführen und zu befestigen. Hugo Capet war nicht, wie die ehemaligen fränkischen Könige, mit Zustimmung des ganzen Volks, sondern durch die Wahl der großen Vasallen, auf den Thron gestiegen. Diese letztern konnten es daher nicht vergessen, daß er früher ihres Gleichen gewesen. Sie liessen ihm daher die eigentliche Herrschaft nur über die Besitzungen, die er auf den Thron mitgebracht hatte, und verweigerten ihm jedes Recht über diejenigen, die sie von der Krone zu Lehn trugen. Wirklich verschwand auch auf den Besitzungen der großen Vasallen das königliche Ansehen, selbst dem Namen nach, so gänzlich, daß man damals Frankreich in Provinzen, die unter dem Gehorsam des Königs standen, und in solche, die nicht darunter standen (pays de l'obeissance le roi und pays hors l'obeissance le roi) eintheilte. *) Es sind über den Zustand der da-

dou Royaume de Hierusalem, doist estre à genouls devant luy, et mettre ses mains entre les soues, et dire li: Sire, je deviens vostre home Lige de tel fié, et vous promets je à garder et à sauver contre tous ceaus et toutes riens qui, vivre et mourir puissent. Et le Seigneur li doit respondre, et vous reçoi en Dieu foi et la moie de vos droits, sauve le miens. Et le doi baiser en la bouche en foi." Wegen der angeführten Ceremonien ward ein solcher Vasall auch „homme de bouche et de mains" genannt.

*) Diese Benennung kommt sogar in den établissements de St. Louis vor, obschon sich damals das königliche Ansehen schon wieder etwas gehoben hatte. Man sehe établissem. liv. II. chap. 11. und mehrere andere Stellen.

Digitized by Google

maligen Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung drei merkwürdige Schriften auf uns gekommen, nämlich die sogenannten assises de Jérusalem, und die Werke von Beaumanoir und Defontaines, denen man noch die Gesetze Ludwigs des H. (établissements de St. Louis) beizählen muß, obschon diese letztern eigentlich die damals bestehende Gerichts-Verfassung umgestürzt und die neuere begründet und vorbereitet haben. Die erstern (assis. de Jérusal.), wovon in dem folgenden Abschnitt noch näher die Rede seyn wird, sind die Gesetze, die Gottfried von Bouillon für sein, i. J. 1099 neu errichtetes Königreich Jerusalem gab. Man findet indessen darin nur die Sitten und Gewohnheiten der Franken der damaligen Zeit. Beaumanoir *) (Philippus Bello-manerius) und Defontaines (De Fontaines, Petrus Fontanus oder a Fontanis), waren Amtmänner (bailifs), die um die Zeit von Ludwig dem H. lebten **), und die damaligen Gewohnheiten einiger Provinzen Frankreichs schriftlich aufgezeichnet haben. Alle diese Werke sind zwar bedeutend jünger, als die Epoche, wo das dritte Geschlecht auf den Thron gelangte; allein es hatte sich seit derselben in Hinsicht der Staats- und Gerichts-Verfassung Nichts Wesentliches verän-

*) Beaumanoir (Philippe de) Livres des Costumes et usages de Beauvoisins selonc ce qu'il couroit au tems que cist livres fu fez: c'est assavoir en l'an de l'incarnation nostre Seigneur 1283. Das Werk ist zuerst i. J. 1690 durch La-Thaumassière mit den assis. de Jérusal. zu Paris herausgegeben worden.

**) Defontaines schrieb Etwas früher als Beaumanoir, so wie er denn selbst in der Vorrede sagt, daß vor Ihm noch nie Einer gewagt habe, über das französ. Gewohnheits-Recht und Gerichtswesen zu schreiben. Derselbe war aus Vermandois gebürtig, und i. J. 1253 Amtmann (bailli) dieser Grafschaft. Im J. 1260 war er Mitglied des Parlaments von Paris, und, nach dem Zeugniß von Joinville, einer der treuesten und angesehensten Räthe Ludwigs des H. Sein Buch führt den Titel: Le Conseil que Pierre de Fontaines donna à son amy. Der berühmte Du-Cange hat es nach einem Manuscript des Rathhauses von Amiens zugleich mit dem Leben Ludwigs des H. von Joinville, und den établissem. dieses Fürsten, i. J. 1668 herausgegeben.

Digitized by Google

dert. Es war ein feststehender Grundsatz des damaligen Staats-Rechts, daß die großen Vasallen, die Barone *), eben so unumschränkte Herren auf ihren Besitzungen, als der König auf den seinigen sey. „Chascuns des barons si est souverains en se baronnie.“ Die Verordnungen und Gesetze der Könige verpflichteten nur ihre unmittelbaren Unterthanen, und mußten, wenn sie im ganzen Reich gültig seyn sollten, mit Bewilligung der großen Vasallen erlassen, oder wenigstens von denselben bestätigt werden. Die größern Vasallen waren in derselben Abhängigkeit von ihren Unter-Vasallen, so daß damals Frankreich nicht wie ein Königreich, sondern wie ein großes Lehn regiert ward. Dasselbe, was wir so eben von der Gesetzgebung gesagt haben, galt in einem noch höhern Grade von der Gerichtsbarkeit. Die Könige hatten in dieser Hinsicht in den zu Lehn gegebenen Landestheilen alle ihre Rechte verloren. Die Stellen der Grafen waren erblich geworden, und sie sowohl, als alle übrigen Vasallen, weigerten sich, die königlichen Sendboten (missi dominici) anzunehmen. Ein König, Ludwig der Sechste (reg. v. J. 1108—1137), der zur Erhöhung des königlichen Ansehens sehr mächtig beitrug, suchte dieselben unter dem Titel: juges des exempts wieder herzustellen, allein ohne Erfolg. Die Lehnsträger, die größern wie die kleinern, übten daher die Gerichtsbarkeit unabhängig von dem König, und in ihrem eigenen Namen aus. **) Das Recht der Appellation an den König ging durchaus verloren, und die geringern Leute wurden ganz der Willkühr ihrer Gutsherrn Preis gege-

*) Baro heißt ursprünglich soviel als Mann. In dieser Bedeutung kommt es in den ältesten Gesetzen (den Salischen u. s. f.) vor. Eine Frau mußte z. B. zu vielen Geschäften durch ihren baro (Mann) ermächtigt seyn. Späterhin ward es (wie in unserm Edelmann u. s. f.) ein Ehrentitel gleichbedeutend mit Herr (seigneur, senior). In dem Zeitalter, wovon hier die Rede ist, wurden nur die ganz großen Vasallen Barone genannt.

**) „Bers (Baron) si à toute justice en sa terre; ne li roi puet mettre ban en la terre au baron sans son assentement ne li bers ne puet mettre ban en la terre au vavasor (vassal). établissem. d. St. Louis. liv. I. chap. 24.

Digitized by Google

ben, so daß Beaumanoir sagt: zwischen dem Bauern und seinem Herrn gibt es keinen Richter als Gott. („Il n'y à, entre le seigneur et le vilain, autre juge fors Dieu.") *) Die Klagen und Streitigkeiten, welche die adelichen Lehnsträger theils unter sich, theils mit andern freien Leuten oder mit den Bauern eines andern Herrn hatten, **) wurden von einem Ge-

*) Noch etwas nachdrücklicher sagt Defontaines chap. 21. art. 8. „n'a entre toi (seigneur) et ton vilain juge, fors Dieu." Wie weit die Herrn in der Wirklichkeit die Unterdrückung trieben, erhellt aus folgender Stelle desselben Schriftstellers. (Chap. 21. art. 8.) „Et sache bien, ke selon Diex ke tu n'as mie pleniere poesté seur ton vilain. Dont se tu prens du sien fors les droites redevances ki te doit, tu les prens contre Dieu et seur le peril de t'ame et come robierres. Et ce kon dit, toutes les choses ke vilain a, sont son Seigneur, c'est voirs a garder. Car s'ils estoient son Seigneur propre il n'avoit nulle difference entre serf et vilain, mais par notre usage n'a entre toi et ton vilain juge fors Dieu tout com il est tes coukans et tes levans, s'il n'a d'autre loi vers toi fors commune." (Du sollst wissen [Gutsherr], daß du keine volle Macht über deinen Bauern hast. Wenn du also mehr von dem Seinigen nimmst, als die rechtmäßigen Abgaben, die er dir schuldig ist, so nimmst du sie gegen Gott und auf Gefahr deiner Seele, und als Räuber. Und das, was man zu sagen pflegt, Alles, was der Bauer hat, gehört seinem Herrn, mag man wohl bedenken. Denn, wenn es das Eigenthum seines Herrn wäre, so gäbe es keinen Unterschied zwischen einem Bauern und einem Knecht. Doch gibt es nach unsern Gebräuchen zwischen dir und deinem Bauern keinen Richter, als Gott, gerade wie es sich mit denjenigen, die bei dir schlafen und aufstehen [couchans et levans, deinem Gesinde] verhält, wenn er gegen dich kein anderes Gesetz, als das gewöhnliche hat).

**) Bauern durften nur mit ausdrücklicher Erlaubniß ihres Herrn, einen Andern verklagen. Selbst noch gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts wurden Leibeigne (hommes de serve condition) bei den weltlichen Gerichten als Kläger (en demandant) gegen Freie nicht angenommen, wenn sie nicht vom Fürsten dazu ermächtigt waren, wie aus der Somme Rurale von Boutillier (liv. I. tit. 9. p. 42), die etwa um das J. 1402 verfaßt ward, und wovon in

richt entschieden, welches diese Lehnsträger selbst zu Mitgliedern und den Lehnsherrn zum Präsident hatte. *) Nämlich Alle, welche denselben unmittelbaren Lehnsherrn (seigneur suzerain) hatten, oder bei demselben Herrn zu Lehn gingen, hießen Gleiche unter sich (pares). In Beziehung auf den Lehnsherrn selbst, wurden sie dessen Pairs oder die seines Landes genannt. **)

---

der Folge noch näher geredet werden wird, erhellt. Charondas, ein Pariser Rechtsgelehrter, der dieses Buch i. J. 1603 mit Anmerkungen herausgab, bemerkt indessen, daß es damals in Frankreich zwar noch hin und wieder Leibeigene (personnes de serve condition) doch keine so tief gedrückte gebe, die bei den Gerichten nicht klagen dürften.

*) Der Lehnsherr stimmte indessen bei den Urtheilen nicht mit. „Li Seigneur ne jugent pas en lor court, més lor home jugent.“ Beauman. chap. 67. Auch konnte man den Lehnsherrn selbst, bei diesen Gerichten nicht verklagen, wovon indessen einige Fälle ausgenommen waren: Beaum. chap. 1. „Li home ne doivent pas jugier lor signeur: mais ils doivent jugier l'un l'autre et les querelles du commun peuple. Et se cil qui a affers contre le signeur, requert que drois lui soit fes, li Baillis par conseil de son signeur li doit fere ce qu'il cuide que soit resons: et s'il se deuil de ce que li Baillis li fet, il doit monstrer le grief au comte.“

**) Dieselben wurden pairs (pares, aequales) genannt, nicht weil sie dem Lehnsherrn, sondern weil sie unter sich an Rang gleich waren. Der Prozeß gegen Robert von Artois (i. J. 1331), wovon die Urkunden sich in den Registern des Parlaments von Paris befinden, enthält folgende, von Du-Cange ausgezogene und in seinem Glossar. ad. vocem. Par mitgetheilte Stelle „Il ne sont mie appellez Pers, pource qu'il sont Pers à lui (au Roi) mais Pers sont entre eux ensemble.“ Derselbe Schriftsteller führt noch aus der Schrift des Jacobin. de St. Georgio de feud. cap. 29. Nr. 9. Folgendes an: „Pares Curiae seu Curtis dicuntur convassalli, qui jurarunt fidelitatem eidem domino pro aliis feudis, quae tenent ab eo. Sed si essent vassalli, qui non praestitissent juramentum fidelitatis eidem domino, non dicerentur esse de Paribus Curiae. Et est advertendum, quod isti Pares Curiae qui habent cognoscere de causa feudali, debent esse illius qualitatis, cujus sunt vasalli

Digitized by Google

Pairs von Burgund z. B. waren diejenigen, deren unmittelbarer Lehnsherr der Herzog von Burgund war u. s. f. Aus diesen Pairs nun waren die Gerichtshöfe zusammengesetzt, wovon wir so eben gesprochen haben. Ihre Verpflichtung, den Gerichtssitzungen beizuwohnen, *) war eben so streng und heilig, als die, dem Lehnsherrn in den Krieg zu folgen; und wirklich waren beide Verpflichtungen nach den Sitten der damaligen Zeiten, wie wir sogleich hören werden, sich ähnlicher, als man jetzt denken möchte. Wenn also sich Jemand über einen Pair zu beschweren hatte, so daß er ihn vor Gericht fordern wollte, so wandte er sich an den unmittelbaren Lehnsherrn desselben, der alsdann seine Pairs zusammenberief, um über die Sache zu entscheiden. So ward Jeder nur von Menschen, die seines Gleichen waren, gerichtet, welches in der Gesetzgebung des Mittelalters als unabänderlicher Grundsatz galt. **) Bei diesen Gerichten ward nun zwar auch in Fällen, wo das Gesetz oder vielmehr der Gerichtsgebrauch ganz feststand, oder wo die Thatsache entweder notorisch, oder durch Urkunden, Aussagen von mehreren Zeugen u. s. f. völlig erwiesen war,

litigantes; et ideo si vassallus litigans cum domino est comes vel Baro, certe Pares Curiae, qui habent cognoscere de causa feudali, debent esse Comites vel Barones." Proinde, setzt Du-Cange hinzu, jure exploditur virorum doctissimorum sententia, qui Pares a Patriciis Francicis deducunt.

*) „C'est une affaire de courtoisie et de loyauté et il n'y a point là de fuite ni de remise" sagt De-Fontaines. Ein Pair, sagt derselbe chap. XXI. art. 37. kann nicht sagen, er wolle nicht urtheilen, wenn nur vier, oder wenn nicht alle, oder die weisesten Richter gegenwärtig wären. Dieses wäre gerade so, als ob er sich in der Schlacht weigerte, seinem Herrn beizustehen, weil er nur einen Theil seiner Leute bei sich hätte.

**) In den Städten gab es hin und wieder auch bürgerliche Pairs, welche in Streitigkeiten der Bürger entschieden. Gottfried von Bouillon setzte in Jerusalem zwei Gerichtshöfe, einen für die Barone und einen für die Bürger (la haute court et la court des Borgés) ein. assis. de Jérusal. chap. 2.

Digitized by Google

jeder Rechtsstreit nach seinen innern Gründen entschieden. *) Allein, da bei diesen Gerichten nur Menschen als Richter und meistens auch nur Partheien erschienen, die keine andere Beschäftigung als den Krieg kannten, so erhielt die Anwendung des Zweikampfs zur Entscheidung der Prozesse, besonders zur Ermittelung **) der Thatsachen, eine Ausdehnung, die er früher nie gehabt hatte. Der Hochmuth des kriegerischen Adels erfand überdem eine Menge Regeln und Unterscheidungen, wodurch dieser gerichtliche Zweikampf für die höhern Stände fast zur Ehre ward, dagegen in eine Beschimpfung der geringern ausartete. Nach den Bestimmungen der Capitularien, sollte der gerichtliche Zweikampf mit Stock und Schild (cum scuto et fuste) ausgeführt werden. Allein nach den spätern Duellgesetzen kämpften Edelleute untereinander ***) zu Pferd und in voller Rüstung, und nur Bauern (villani, vilains) schlugen sich ****) mit Stöcken und unbedecktem Gesicht. Nur wenn ein Edelmann einer ganz schändlichen That, eines Meuchelmords z. B. angeklagt war, mußte er sich nach Art der Bauern *****) schlagen. Ein Bauer durfte einen Edelmann, oder einen Freien nur mit einer schriftlichen Erlaubniß-Urkunde (chartre) seines Herrn vor Gericht und zum Zweikampf fordern. ******) War der Bauer Kläger, so stand es dem Edelmann frei, sich zu Pferd mit seinen Waffen zu schlagen, wogegen der Bauer zu Fuß kämpfen mußte. Forderte aber der Edelmann den Bauern,

*) Beauman. chap. 62. „En cose qui peut se prouver par record (témoins) ne doit avoir nul gage (de bataille)." Defont. chap. 22. art. 25. „Peut prouliteroient les costumes, s'il en convenoit combattre etc."

**) Nicht allein Thatsachen, sondern theoretische Streitfragen über das Recht, wurden nach dem unsinnigen Gebrauch der damaligen Zeiten, durch den Zweikampf entschieden.

***) Beauman. chap. 61.

****) id. chap. 64.

*****) Assis. d. Jérusal. chap. 94. „Le chevalier qui se combate por murtre, ou por homicide, il se combat à pié à guise de Campion."

******) De-Fontaines. chap. 22. art. 7.

Digitized by Google

ſo mußte erſterer ſich ebenfalls zu Fuß und mit den Waffen des Bauern ſchlagen. *) Es ſtand indeſſen nicht in der Willkühr Einer, oder auch beider Partheien, die Sache durch den Zweikampf zu entſcheiden, ſondern das Gericht verordnete ihn, oder erkannte wenigſtens die Zuläſſigkeit deſſelben. Nachdem dieſes geſchehen, mußten beide Partheien ein ſogenanntes Fehde-Pfand (vadium duelli) hinterlegen, woraus die dem obſiegenden Theil zukommende Entſchädigung und eben ſo die vom Gericht beſtimmten Strafgelder genommen werden könnten. **) Zuweilen verſtand man unter Fehdepfand auch nur ein äußeres Zeichen, wodurch man erklärte, daß man einen andern zum Zweikampf herausfordere. Gewöhnlich warf der Herausfordernde ſeinen Handſchuh dem Gegner vor die Füße. Hob dieſer ihn auf, ſo hatte er den Zweikampf angenommen. In Criminalſachen war es allezeit der Angeklagte, der, indem er ſeinen Ankläger einen Lügner und Schurken nannte, ſich zugleich anbot, ſeine Unſchuld durch den Zweikampf zu beweiſen. Nach den assises de Jérusal. ***) mußte er, nachdem er jene Worte

*) Beauman. chap. 61. „se un gentixhoms apele un gentilhome, et li uns et li autres est chevaliers, il se combattent à ceval, armé de toutes armeures, tel come il lor plaist (comme il leur plait) . . . . . se chevaliers, ou escuigers appele homme de Poesté (qui est sub potestate), il se combat à pié à guise de campion, aussi come li homs de Poesté. Car por ce (parcequ') qu'il s'abaisse à appeler si basse personne, se dignités es ramenée en tel cas à tex armeures (telles armures), come cil (celui) qui est appelés a de son droit, et seroit cruel cose se li gentixhoms appelloit un home de poesté, et il avoit l'avantage du ceval (cheval) et des armes. Se il home de Poesté appelle le gentilhome, il se combat à pié a guise de campion, et il gentix (gentil-homme) à ceval armés de tutes armes; car en aus defendant il est bien avenant qu'il usent de lor avantage. Se home de poesté appele home de poesté, il se combat à pié. Daſſelbe beſtimmen die assises de Jérusal. chap. 66., ſo wie auch die établissem. de St. Louis liv. I. chap. 80.

**) Zuweilen wurden auch Bürgen (pleges) dafür geſtellt.

***) Assis. d. Jérusal. chap. 136. „Le guarent que lon lieve

gesprochen, dem Lehnsherrn das Fehde-Pfand knieend darreichen. War das Fehde-Pfand einmal angenommen, so durften die Partheien, wenn es sich von einem Verbrechen oder als falsch angegriffenen Urtheil handelte, sich ohne Erlaubniß des Lehnsherrn nicht mehr vergleichen. Der Zweikampf ward nicht in derselben Gerichtssitzung, worin er von dem Gericht verordnet oder für zulässig erkannt war, auch wirklich ausgeführt. Das Gericht setzte vielmehr einen Tag (meistens den vierzigsten*) dazu fest. In der Zwischenzeit suchten Freunde und Geistliche die Sache auszugleichen. Gelang dieses nicht, so kam es denn endlich zum Zweikampf. Derselbe ward öffentlich, in Gegenwart des Gerichts ausgeführt. Allein nicht jedes Gericht, welches befugt war, die Entscheidung einer Sache durch den Zweikampf zu erkennen, hatte darum auch das Recht, denselben an dem gewöhnlichen Ort seiner Sitzungen ausführen zu lassen. Dieses war vielmehr gewissen höhern Lehnsherrn und deren Gerichten vorbehalten; welches vorzüglich für die Fälle galt,

si com esparjur doit repondre maintenant à celui qui ensi le lieve, tu mens, et je suis pret que je m'en aleaute (purge) contre toi et défende mon cors contre le tien et le rendrai mort ou recreant en une heure du jour et vessi (voici) mon gage, et tendra au seignor son gage à genouil, et le seignor doit les gages recevoir et assener le jour de la bataille." Eben so findet man in den anciennes coutumes de la Normand. 2. Part. 2. chap. „Plainte de murtre doit être fete en cette manière. P. se plaint de T. qui li mordri son pere felonessement, en la paix dieu et roy, que il est prest de prouver et de fere lui recognoistre à une heure du jour. Et se T. le nie mot à mot et il en offre son gage à deffendre soy, l'en doit premierement prendre le gage au deffendeur et puis celui à l'apeleur, et chascun doit donner pleges de mener la loi. . . . . La bataille li doit estre ottroiée par la justice, et si puet bailler l'un à l'autre en une prison, se il veut portant, que il soient baillez en bonnes gardes, qui les rendent au jour de la bataille fere."

*) Assis. de Jérusal. chap. 65. „Le Seignor doit le gage recevoir et assener (assigner) le jour de bataille au quarantiesme jour, si ce n'est d'omicide, en quoi il n'i a que 3 jours de respit de bataille."

Digitized by Google

wo es ſich von ſchweren Verbrechen handelte. *) Der Zweikampf mußte nicht allein vor dem höhern Gericht, ſondern auch an dem gewöhnlichen Ort der Sitzungen **) deſſelben ausgeführt werden. Einige Orte hatten ſogar das Vorrecht, daß daſelbſt alle in der Umgegend vorfallende Zweikämpfe ausgefochten ***) wurden. Derſelbe fand unter einer Menge von Förmlichkeiten und Ceremonien, und nach gewiſſen, mit der pünktlichſten Genauigkeit vorgeſchriebenen Regeln Statt. Wir haben, um dem Leſer eine vollſtändige Ueberſicht über dieſelben zu geben, am Ende dieſer Schrift die große Verordnung, welche Philipp der Schöne darüber erlaſſen, wörtlich mitgetheilt. (Lauriere Ordon. tom. I. de 1306.) Es fanden zwar ſowohl nach Verſchiedenheit der Zeiten als der Pro-

*) Etablissem. liv. I. chapit. 38. „Et encore ont plus li vavasseur (vassaux). Car eus tiennent leurs batailles devant eus de toutes choses, fors de grans meſfés (méfaits). Eben ſo findet man in dem Regiſt. d. Parlaments (I. fol. 33, Arrest. Pentecost. a. 1263). Item quod usus est habere pilloricum, et tenere duellum, et dictum est quod habeat saisinam justitiae in illa terra.“

**) Charta Communiae Peronens. a. 1207. „Si duellum inde indicatum fuerit, fiet in curia nostra, sicut debet fieri de quibuscunque rebus fuerit indicatum.“ Eben ſo findet ſich (Inquest. Parlam. St Martin. 1254.) „Abbas Columbensis dicit contra Dominum Regem, quod usus fuit habere judicium Duelli de hospitibus suis, cujuscunque rei sit: et usus fuit addicere praedictum duellum, quando adjudicatum erat, in Castro Domini regis de Nogento ad justitiam Domini regis.“

***) Tabular. Dunens. apud. Mabillon. „Non absurdum autem videtur hic inserere quod praedicta villa non solum ipsa ab omni prorsus exactione liberrima huc usque perseveraverit, verum etiam in tantum hujusmodi privilegio caeteras omnes antecellit, ut de proximis circum quaque villis ad judicium calidi ferri portandum et ad bellum campionum clypeo et baculo faciendum ex antiquitate semper illic accusatores et accusati conveniant, totaque causa ad illius villae domini deferatur audientiam.“

Digitized by Google

vinzen einige Verschiedenheiten *) hierin Statt. Allein im Wesentlichen waren sie dieselben. Es ward ein freier Platz (achtzig Schritte lang und vierzig breit) abgesteckt, und mit Schranken umgeben, worin der Zweikampf Statt finden sollte. Auf diesem Platz, champ clos oder lices (die Schranken) genannt, wurden zwei Zelte (pavillons), Eines für den Ankläger, das andere für den Angeklagten, aufgeschlagen. Eben so hatte er zwei einander entgegengesetzte Thore; Eines, durch welches der Ankläger und ein anderes, durch welches der Angeklagte, beide zu Pferd, und mit allen ihren Waffen umgürtet, in die Schranken kamen. Sie mußten zu dem Ende den Ruf des Herolds abwarten, der sich an beide Thore begab, und zuerst den Ankläger, und, wenn dieser der Aufforderung Folge geleistet, den Angeklagten in die Schranken rief. Der Herold verkündigte nun fünf Verbote (cinq deffenses). Er rief zu dem Ende dreimal mit lauter Stimme: Hört, hört, hört Ihr Herrn Ritter und Knappen, und Leute von welchem Stand ihr seyn mögt (or ouez, or ouez, or ouez seigneurs chevaliers et escuyers, et toutes manières de gens). Durch das erste Verbot ward allen Anwesenden untersagt, Waffen bei sich zu führen. Gemäß dem Zweiten, durfte keiner zu Pferde dem Kampf zusehen. Durch das Dritte ward Allen untersagt, während des Kampfs in die Schranken zu treten, diejenigen ausgenommen, die von Amtswegen sich innerhalb derselben befinden mußten. Durch das Vierte wurden Alle angewiesen sich zu setzen, entweder auf die Erde oder eine Bank, und das Fünfte endlich, untersagte jedes Zeichen des Beifalls, so wie überhaupt jede Störung durch Schreien, Husten u. s. f.

Nun schworen beide Kämpfende auf das Bildniß des Gekreuzigten, und zwar zuerst jeder einzeln und von dem Andern

*) Einige dieser Abweichungen treffen indessen mehr das Wesen der Sache. — So wird man z. B. in der angeführten Verordnung finden, daß der Ankläger dem Angeklagten den Kampf anbieten mußte, wovon nach den oben angeführten Stellen aus den assises de Jérusal. u. s. f. gerade das Gegentheil Statt fand. Doch diese Verordnung ward zu einer Zeit erlassen, worin die Fürsten ernstlich bedacht waren, den gerichtlichen Zweikampf auszurotten.

Digitized by Google

abgesondert, nachher beide einander gegenüber stehend, und indem sie sich mit den Händen anfaßten, daß sie glaubten, ihre Sache sey gerecht, und ihr Gegner sich wohl bewußt, eine ungerechte Sache zu vertheidigen. *) Endlich gelobten sie sich keiner magischen Künste oder bezauberter Waffen bedienen zu wollen. Hierauf zog sich jeder der beiden Kämpfenden in sein Zelt zurück. Nun erscholl der letzte Ruf des Herolds, welcher nochmals Stille gebot. Hierauf begab sich derselbe auf die Mitte des Kampfplatzes, und rief dreimal mit lauter Stimme: laßt sie aufeinander los (laissez les aller). Das drittemal warf er zugleich seinen Handschuh zwischen die beiden Gegner hin, worauf der Zweikampf begann. Es war auf das ängstlichste dafür gesorgt, daß der Kampfplatz selbst Keinem vor dem Andern einen Vortheil gewähre. Zu dem Ende ward, wie man sagte, die Sonne und der Wind zwischen den beiden Kämpfenden gleich getheilt, d. h. es wurden Ihnen solche Stellen angewiesen, daß Sonne und Wind beiden gleich beschwerlich waren. Zuweilen ruhten sich auch beide Kämpfende einige Zeit aus, und stärkten sich. Sie brachten zu dem Ende Brod und Wein für sich, und Nahrung für ihr Pferd, soviel als für einen Tag nöthig war, mit in die Schranken. Wenn während des Kampfs eine Parthei von Vergleich sprach, so merkten die Richter sich genau, in welcher Stellung jeder der beiden Theile sich befinde, damit, wenn der Vergleich nicht zu Stande kam, jeder wieder in dieselbe Lage zurückgebracht werden könnte. Der Zweikampf ward als beendigt angesehen, wenn entweder Einer von beiden Theilen seine Schuld bekannte und sich für überwunden **) erklärte, oder wenn Ei-

*) Einer sagte dem Andern: „O tu tel, que je tiens par la main droite . . . . . tu as mauvaise cause et nulle raison de t'en combattre et defendre contre moi, et tu les sçais bien etc.“ „O du den ich bei der rechten Hand anfasse . . . . . du hast eine schlechte Sache und keinen Grund, dich deshalb gegen mich zu schlagen und zu vertheidigen, und du weißt es wohl ꝛc.“

**) Ein solcher ward chevalier récréant oder récreu genannt. So heißt es in den assis. d. Jérusal. „je suis pret de le prouver de mon corps contre le sien, et le rendrai

ner den Andern todt oder lebendig aus den Schranken herausbrachte. Die Strafe desjenigen, der in einem solchen Zweikampf überwunden ward, war nach Verschiedenheit der Fälle verschieden. In einer Civilsache verlor derselbe nur seinen Prozeß,*) oder auch nur denjenigen Punkt, worüber der Zweikampf Statt gefunden hatte. Hatte z. B. der Ueberwundene eine Urkunde beigebracht, die der Gegner als falsch angegriffen hatte, so ward sie nach seiner Niederlage als falsch angesehen u. s. f. Allein bei einer Criminal-Klage wegen eines Verbrechens, worauf der Tod stand, ward der Ueberwundene am Leben oder doch mit dem Verlust eines Glieds bestraft. Ehemals traf (wenigstens in einigen Provinzen) diese Strafe nur den Angeklagten, wogegen der Ankläger mit einer gelindern Strafe davon kam. Allein Philipp-August (reg. v. J. 1180—1223) schaffte diese Normännische Sitte ab und verordnete, daß poena talionis eintreten sollte.

Um es auch ältern und schwächlichen Personen möglich zu machen, ihr Recht durch den Zweikampf zu behaupten, ward (so wie nach den alten Gesetzen) einer Parthei zuweilen erlaubt, sich durch einen Vorfechter **) (champion, campio, ad-

---

mort ou recreant en un bure du jour, et veez cy (voici) mon gage."

*) Beauman. chap. 67. „Cil, (celui) qui combat, ou met Campion por li, por autre cas, que por cas de crieme, si comme de faus jugement sans ajouster vilain cas en l'appel ou por debouter tesmoins de lor tesmoignage, ou por son heritage, s'il est vaincu, il ne pert fors que le querelle et son ceval, et les armes, que li sires a, et l'amende es homes, se li apiaux fu de fausser jugement: més se le bataille fu de Campion, il pert le poing."

**) Im Civil-Prozeß war dieses nach den Gewohnheits-Rechten einiger Provinzen Jedem erlaubt. (Beauman. chap. 61) In Criminal-Sachen aber waren besondere Gründe dazu erforderlich. (Beauman. ibid). „Se cil qui appelle, ou est appellés, veut avoir Avoué, qui se combate por li, il doit monstrer son essoine, quant le bataille sera jugié. Et plusor Essoine sont, par lesquieux, ou par l'un desquieux on peut avoir Avoé. Li premier des

vocatus) vertreten zu lassen. Weiber durften den Zweikampf gar nicht anbieten, wenn sie nicht ihren Vorfechter nannten, und von ihrem Mann (baro) dazu ermächtigt waren.

Auch Geistliche, eben so Ritter und vornehme Personen, letztere doch nur in dem Fall, daß sie einen Geringern wegen Diebstahl, Raub u. d. g. anklagten, durften einen Vorfechter stellen. Andern war dieses Recht als ein besonderes Privilegium von dem Fürsten verliehen. Diese Vorfechter waren sehr häufig Menschen, die für Geld gedungen waren. Ja es gab deren, die ein Geschäft daraus machten, sich für andere zu schlagen (campiones conductitii.) Vornehme Personen hatten auch wohl solche Fechter in ihren Diensten, die sich in allen Sachen für sie schlagen mußten. Das Geschäft dieser Vorfechter ward zwar allenthalben als schimpflich angesehen, allein Alles dieses öffnete den Menschen doch die Augen über die Schändlichkeit des Zweikampfs selbst nicht. Nach einigen Gesetzen konnte man sich weigern, gegen einen gedungenen Vorfechter zu kämpfen. Ueberhaupt waren die Gesetze, wie man sich leicht vorstellt, denselben nicht günstig. Sie *) mußten sich immer zu Fuß schlagen. Vor dem Anfang des Zweikampfs schor man ihnen die Haare ab, und ließ sie einen Eid schwören, daß sie fest glaubten, das Recht sey auf der Seite der Parthei, wofür sie sich schlügen. Zuweilen ließen Leute, die irgend eine unter ihnen obschwebende Streitigkeit schlichten wollten, wo man jetzt Schieds-Richter wählen würde, zwei Vorfechter ge-

---

Ensoines, si est, se cil, qui veut avoir Avoé, montre, qu'il li faille aucun de ses membres, par lequel il est apperte cose, que li cors en soit plus foibles. Li secons, si est, s'on a passé l'aage de 60 ans. Li tiers ensoines, si est, s'il est accoustumés de maladie, qui vient soudainement, come de goute, anterique ou * dentin. Li quars, si est, s'on est malades de quintaine, de tierchaine, ou d'autre maladie apertement sens fraude. Li quins ensoines si est, se fame apele, ou est apelée, car fame ne se combat pas." Dieselbe Bestimmung enthalten die assises de Jérusal. chap. 39.

*) Beauman. chap. 61. „Se li homme de poesté appelle le gentilhomme, il se combat à pié à guise de Campion.

gegeinander kämpfen, wodurch dann die Sache ohne Haß und Betrug (sine ira et sine deceptione) ausgemacht ward.

Die Strafe eines solchen Vorkämpfers, wenn er überwunden ward, war ebenfalls nach Verschiedenheit der Fälle verschieden. In einem Civil-Prozeß, wo es sich von einem beweglichen Eigenthum, Vieh u. s. f. handelte, verlor er die Hand *) damit er, sagt Beaumanoir, sich nicht etwa betrügerischer Weise für überwunden erklären, und so seinen Herrn in Schaden und Schande bringen könnte. Handelte es sich aber von einem Verbrechen, worauf die Todesstrafe stand, so ward der Vorfechter, wenn er überwunden ward, mit seiner **) Parthei gehängt. War letztere eine Frau, so ward sie verbrannt. ***) — Endlich gab es noch Einige, die von dem Zweikampf ganz befreit waren. So brauchten z. B. Jünglinge unter 15 Jahren denselben nicht einzugehen, wenn nicht etwa ihr Vormund sich für sie schlagen wollte. Eben so brauchten sich die Söhne der Könige gegen ihre Vasallen nicht zu schlagen, abgerechnet, wenn sie diese letztern eines Mords oder Verraths anklagten, ****) „denn diese Vorwürfe sind so schlecht, sagt Beaumanoir, daß man gegen den Ankläger keine Schonung zeigen darf."

---

*) Beauman. chap. 61. „Cascuns par le Coustume de Clermont en gages de meuble ou de catix, pot avoir Avée, s'il le requiert, soit qu'il ait ensoine ou qu'il n'en ait point: et li Campions vaincus a le poing copé: car ce n'estoit pour le mehaing, (blessure, mutilation), qu'il emporte ausques le barat (trompeur), se porroit faindre por loier, et se clameroit vaincus, parquoi ses maistres emporteroit la damage et le vilonnie, et cil emporteroit l'argent etc."

**) Assis. d. Jérusal. chap. 37.

***) Assis. ibid.

****) Beauman. chap. 1. „Fix (fils) de rois ne doit pas combattre à son home por plet de meuble, por catix ne por héritage; mais s'il appelloit son home de murdre ou de traïson, unt tel cas converroit-il qu'il se combatist à son home. Car li vilain cas sont si vilain, que nuls espargnemens ne doit estre vers celi qui accuse."

Digitized by Google

Man sieht aus Allem diesem, wie richtig die Bemerkung ist, die Montesquieu in Beziehung auf diesen gerichtlichen Zweikampf macht (liv. 28. chap. 25.), nämlich, „daß, so wie es viele sehr verständige Dinge gibt, die auf eine höchst unverständige Weise betrieben werden, auf der andern Seite auch oft die unverständigsten mit vielem Verstand ausgeführt werden.“ Nicht allein die Partheien schlugen sich untereinander, sondern wenn eine Parthei die Aussage eines, von der andern aufgeführten Zeugen für falsch erklärte, so mußte sie diese Beschuldigung durch einen Zweikampf mit dem Zeugen beweisen. Ward derselbe überwunden, so hatte die Parthei, die ihn aufgeführt hatte, ihren Prozeß verloren. Ein solcher Vorwurf mußte indessen gleich, nachdem der erste Zeuge sein Zeugniß abgelegt hatte, gemacht werden. Wartete man nämlich die Aussage des zweiten Zeugen ab, und diese war mit der des Ersten übereinstimmend, so ward die Sache als erwiesen angesehen. Der Zeuge war indessen nicht geradezu verpflichtet, seine Aussage mit dem Schwerdt wahr zu halten, (wie dies die ältesten Gesetze *) vorschrieben), sondern er konnte von seiner Parthei verlangen, daß sie versprach, ihn vertheidigen **) zu wollen. Doch nicht allein die Zeugen, sondern sogar die Richter waren oft genöthigt, den Zweikampf anzunehmen; ein Umstand, wodurch sich die Gerichts-Verfassung in den ersten Zeiten des Dritten Königs-Geschlechts wesentlich von der unter den Merovingern und Carolingern unterschied. Da man den Zweikampf als ein Gottes-Gericht ansah, so ward durch denselben die Sache völlig abgemacht, so daß gegen eine, auf den Erfolg desselben gegründete Entscheidung keine Berufung an ein höheres Gericht Statt fand. ***) In diesem Punkt stimmte

*) Lex Bajuvar. tit. XVI. §. 2, Capitular lib. IV. cap. 23.

**) Nach Beauman. chap. 61. konnte der Zeuge zu seiner Parthei sagen: „Je ne me beé pas à combattre pour votre querelle, ne à entrer en plet au mien; mais se vous me voulez défendre, volontiers dirai ma vérité.“

***) Beauman. chap. 2. „Car en la cour où l'on va par la raison de l'appel pour les gages maintenir, se bataille est faite, la querelle est venue à fin, si que il n'y a métier de plus d'apiaux.“

Digitized by Google

die Gesetzgebung, wie sie unter den ersten fränkischen Königen war, mit der unter den ersten Capetingern völlig überein. Allein, wie wir schon mehrmals bemerkt haben, wurden nicht alle Sachen durch den Zweikampf entschieden: nach den Verordnungen der Könige des ersten und zweiten Geschlechts, sollte nur ein sehr sparsamer Gebrauch davon gemacht werden. In den übrigen Fällen fand, wenn die Partheien mit der Entscheidung der Richter nicht zufrieden waren, die Appellation an den König Statt. Allein mit den Capetingern war an die Stelle derselben ein anderes Verfahren getreten. Man konnte nämlich gegen ein gesprochenes Urtheil dadurch angehen, daß man es, oder auch den Gerichtshof, als falsch verwarf; *) indem man erklärte, die Richter seyen falsch, Verräther und Lügner (faux, traitres et menteurs), oder, sie haben falsch, boshafter Weise und ungesetzlich geurtheilt. Nach einer Beschimpfung einer so entsetzlichen Art, war der Gerichtshof zu allen richterlichen Functionen unfähig, bis der Schimpf mit Blut abgewaschen war. **) Derjenige, der diese Worte gesprochen, mußte, wenn seine Einrede einigen Erfolg haben sollte, sich mit allen Richtern, den

*) Dieses hieß fausser la cour ou le jugement, falsare curiam vel judicium. Defont. chap. 22. art. 8. „Quant aucuns est grevés par jugement ke on (qu'on) lui fait, il en peut apeler selon le loi escrite et se il est prouvé ke il ait apelé à tort, on le renvoie à la justice de qui il apela .... Et ce fait nostre usage par fausser."

**) Assis. de Jérusal. chap. III. „Car cour qui et faussée ne peut plus faire esgart, ne recort, ne reconnoissance qui soit valable." — esgart ist soviel als Urtheil, recort oder record, ein Ausdruck, der in den Schriften der damaligen Zeit sehr häufig vorkommt, bedeutet eigentlich einen Zeugen, der Alles treulich erzählt, was er weiß. Beauman. chap. 62. sagt: „En cose qui se peut prouver par recort, ne doit avoir nul gage." — Record de Cour bedeutete auch eine Untersuchung, die vom Gericht angeordnet war; häufig auch einen Bericht, der über einen, bei einem Untergericht geführten Prozeß, bei dem Obergericht gemacht ward. „relatio seu repetitio litis vel processus deducti in inferiore curia facta in curia superiore. Man sehe die Anmerk. von Du-Cange zu liv. I. chap. 40. der Etablissem.

Digitized by Google

Lehnsherrn abgerechnet, der das Gericht zwar zusammen berief, aber nicht mitentschied, *) schlagen. Ueberwand er sie nicht Alle, so ward er, wenn die Sache Criminel war, am Leben gestraft. **) Besiegte er aber alle ohne Ausnahme, so ward er als unschuldig entlassen. In Civilsachen war es hierin jedoch (nach Defont. chap. 21, 22) anders. Derjenige, welcher ein Urtheil als falsch angriff, konnte, selbst wenn er es als falsch erwies, d. h. die Richter überwand, dennoch seinen Prozeß verlieren, und umgekehrt. Griff man nämlich ein, nach Anhörung beider Theile, und angehörter Klage und Einrede, (apres claim et apres respons) erlassenes Urtheil als falsch an, so war dasselbe, wenn die Richter in dem Kampf unterlagen, zwar nichtig: allein der im Kampf obsiegende Theil mußte sich mit demjenigen, der nach dem Urtheil der Richter obgesiegt hatte, ebenfalls schlagen. „Denn," sagt Defontaines, ***) „die Parthei darf ihre Sache nicht wegen des Vergehens eines Andern verlieren." Ueberhaupt mußte, wenn durch den Ausgang des Kampfs zwischen einer Parthei und dem Richter, die Sache der Partheien bestimmt entschieden werden sollte, der Gegenstand des Streits sich unmittelbar auf eine Handlung der einen

*) Beauman. chap. 67. „Nul ne peut faire jugement en sa cour."

**) Assis. d. Jérusal. chap. III. „S'il ne les vainque tous en un jour, il doit être pendu" auch Def. chap. 21. art. 16.

***) Defont. chap. 21. art. 11. „De nulle querelle ne se doit-on mie combattre c'une fois pour qui clains et (est) fait et respons, fors (hors) en ce cas: se on jugeoit apres claim et apres respons et on faussoit tel jugement, et vainquist li fausseres (le fausseur, c. a. d. celui qui fausse) contre les jugeours (juges), pour ce ne seroit-il mie delivrés k'il (qu'il) ne se combatist à le partie . . . . . ensi entend-je quant li plais (plaid) et (est) de droiture ou d'iretage (héritage) ou de mueble: et en cest cas queurt (court) toute le querelle à combrer (accabler) le fausseur, et ne mie à sa delivranche. Car le partie doit mie perdre le querelle pour autrui meffait, quant jugemens fust donnés pour lui."

Digitized by Google

Parthei beziehen. Wenn z. B., sagt Desontaines, *) ein Beklagter, der es verweigert sich einzulassen, durch das Urtheil dazu gezwungen wird, und er dasselbe für falsch erklärt, so ist er, wenn er im Zweikampf obsiegt, von der an ihn gestellten Forderung frei. Denn der Gegenstand, worüber gekämpft wird, bezieht sich auf eine Handlung der andern Parthei, daß sie nämlich, ohne berechtigt zu seyn, Klage erhoben hat. Hatte aber umgekehrt, das Gericht bestimmt, daß der Beklagte nicht verpflichtet sey sich einzulassen, so gewann der Kläger, wenn er diesen Spruch als falsch angriff und als solchen erwies, weiter Nichts als daß der Beklagte sich einlassen mußte. **) — Unterlag aber derjenige, der das Urtheil angriff, so ward er (in Civilsachen) mit einer Geldbuße belegt. Wegen Abtragung derselben hielt man sich an seinem ganzen Vermögen, und wenn dieses nicht hinreichte, so ward er am Leibe, mit Gefängniß oder Verbannung, (doch nie mit dem Verlust eines Gliedes oder des Lebens) gestraft. ***) Erbot derjenige, der das Urtheil

*) Defont. chap. 22. art. 5. „En quelque point qu'on fausse jugement apres claim ou apres respons, ou ains que respons soit fais, le partie ki (qui) le fausse, tele preuve (si elle la prouve telle) ne requiert (acquiert) point de delivrance vers l'autre partie fors là ou li faussemens touke (touche) le fait à la partie, si comme kant (quand) on juge que on doit respondre au claim et on fausse le jugement et le preuve on: En cest cas gaigne li fausseres delivrance vers l'autre partie: car li faussement touke son fait entant comme de mauvais claim fait.“

**) Defont. chap. 21. art. 14.

***) Defont. chap. 21. art. 16. „Se cil (celui) qui fausse jugement ne le puet prouver à mauvais et ne puet paier les amendes, quant on aura pris can k'il a (quantum habet) paine du cors li soit enjointe, ou bannissement du pais ou tenir prison, ou autre peine, sauve se vie et ses membres, et quant li faussemens est fais en tel cas, ke il li queurt vie ou membre (qu'il court risque de vie ou de membre) par celle paine (par la même peine de vie ou de membre) sont touit ki l'ait dit vengie (sont tous ceux que j'ai dit vengés).

Digitized by Google

als falsch angriff, sich nicht, sein Wort mit den Waffen in der Hand wahr zu halten, so ward seine Appellation als nichtig angesehen. Er mußte eine Geldstrafe erlegen, *) und der Hof fuhr in seinen Functionen fort. **) Um der Gefahr zu entgehen, sich mit allen Pairs schlagen zu müssen, konnte man auch den Lehnsherrn bitten zu verordnen, daß die Pairs ihre Stimmen laut abgäben, und alsdann den Ausspruch eines jeden Pairs, so wie er erfolgte, als falsch angreifen. ***) Auch die überwundenen Richter verfielen in eine Strafe. In Civilsachen mußten sie eine Geldbuße entrichten, und dem Lehnsherrn alle Kosten und allen Schaden vergüten. Ueberdem waren sie für immer ehrlos. ****) In Criminalsachen war die Bestrafung derselben dem Lehnsherrn anheimgestellt. Man unterschied, ob derjenige, der gegen das Urtheil anging, den Richtern blos Mangel an Einsicht, oder ob er ihnen Unredlichkeit und Bestechlichkeit vorgeworfen hatte. In dem letztern Fall wurden die Richter, wenn sie unterlagen, mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens und überdem mit der Verbannung bestraft. *****)

---

*) Beauman. chap. 67.

**) „Si quelqu'un appelle nicement, comme se il dit: Ce jugement est faux et mauvais et il n'offre à le faire tel, li appiaux ne vaut rien. Ainchois doit amender la villenie qu'il a dite en cour; et est l'amende de dix sols au seigneur; et se il etoit coutumier, il y auroit peine de prison." Beauman. chap. 61.

***) Die Gewohnheiten der verschiedenen Provinzen waren hierin nicht übereinstimmend. Nach Einigen konnte Einer erst, wenn drei Pairs gegen ihn gestimmt hatten, das Urtheil als falsch angreifen.

****) Defont. chap. 22. art. 19. „il sunt aussi diffamés à tot-jors."

*****) ibid. „s'il aparoit k'il (le jugement) eust esté fais par tricherie, se come se li fausserres disoit: je fausse le mauvais jugement que vous m'avés fait par loier (lucre) que vous en avés eu, ou promesse, et prouvast ce (c'est à dire par bataille) il (les juges) perdroient tous leurs biens, et seroient envoyés en essile, se le cose estoit de crime selon le loi escrite."

Digitized by Google

Diese Art, gegen ein Urtheil anzugehen, daß man die Richter für falsch und für Lügner erklärte, war indessen nicht Jedem, und in allen Fällen erlaubt. War das Urtheil offenbar in den bestehenden Gewohnheiten gegründet, so ward, (Defont. chap. 22. art. 23.) derjenige, der es als falsch angriff, vor Gericht nicht angehört. Auch Einer, der zum Tode verurtheilt ward, durfte sich dieses Mittels nicht bedienen,*) denn Jeder, sagt Beaumanoir, würde es thun, um sein Leben zu retten oder zu fristen. Auch gegen die, von den königlichen Richtern ausgesprochenen Urtheile, durfte ein Vorwurf einer so entsetzlichen Art nicht vorgebracht werden. Eben darum baten einige Lehnsherrn, damit ihre Urtheile nicht als falsch angegriffen werden mögten, sich von dem König Richter aus. **) Uebrigens ging durch die Sitte, daß die Appellation von einem Urtheil sich in einen Zweikampf mit den Richtern auflöste, die Berufung an den König und jeder Einfluß desselben auf die Gerichtsbarkeit, welche die Lehnsträger auf ihren Besitzungen ausübten, gänzlich verloren. Eine eigentliche Appellation an die königlichen Gerichte, oder an irgend ein höheres Gericht, fand fast nie Statt. ***) Indessen fiel zuweilen der Ausspruch schon gleich in erster Instanz an das Gericht des unmittelbar höhern Lehnsherrn, also nach Umständen, auch an die königlichen Gerichte. Dieses war der Fall erstens, bei Streitigkeiten des Lehnsherrn mit Einem seiner Vasallen. War

*) Defontaines chap. XXII. art. 21. „Homecide, ou envenimeure, larron, ravisseur de femes, et ceux qui ont fait violetés de Sainte église aperte, ki (qui) sunt convaincus par enginemens, et par apertes semblance, et par leur propre vois ont conneu leur meffait, ne puent fausser etc.“ Mörder oder Giftmischer, Diebe, Frauen-Räuber und solche, welche offenbare Gewaltthätigkeiten gegen die heiligen Kirchen verübt haben, können, wenn sie durch eine künstliche Untersuchung und durch offenbare Beweise, so wie durch ihr eigenes Bekenntniß (ihre eigne Stimme) überführt sind, das Urtheil nicht als falsch angreifen.

**) Defont. chap. 22. art. 14.

***) Nur wenn man nach gesprochenem Urtheil, statt gegen die Pairs oder Richter anzugehen, gegen den Lehnsherrn anging.

Digitized by Google

der Lehnsherr Kläger, so ward die Sache bei dem Gericht des Lehnsherrn selbst d. h. bei demjenigen, wo die unmittelbar von ihm abhangenden Vasallen, Richter waren, angebracht. Dasselbe war der Fall, wenn der Vasall in Sachen, die das Lehn betrafen, gegen seinen Lehnsherrn klagte. Wollte aber ein Vasall wegen anderer Ursachen gegen seinen Lehnsherrn angehen, so konnte er ihn nur bei dem Gericht des höhern Lehnsherrn belangen; und, da dieses als eine Art von Treubruch (félonie) angesehen ward, so mußte der Vasall dem Herrn vorher förmlich die Treue aufkündigen, *) und ihm das Lehn, das er von ihm hatte, zurückgeben, und ihn dann erst, bei dem höhern Gericht verklagen. — Ein zweiter Fall, **) wo eine Sache vor das Gericht des höhern Lehnsherrn gebracht werden konnte, war, wenn der unmittelbare Lehnsherr sich entweder weigerte, oder über die gesetzliche Frist hinaus zögerte, Recht zu sprechen. (propter defectum juris, pour défaut de droit, déni de justice). Häufig geschah dieses aus bösem Willen, um eine Sache hinzuhalten, zuweilen aber auch, wegen Armuth des un-

*) Beauman. chap. 61. Dieses geschah dadurch, daß er zu seinem Herrn ging, und ihm in Gegenwart seiner Pairs sagte: „Sire, j'ai esté une pieche en vostre foy et en vostre hommage, et ai tenu de vous tex héritages en fief; et à l'hommage et à le foy je renonce, parceque vous m'avez meffet, duquel meffet j'entens acquerir vengence par appel.“ Aber eben so mußte der Lehnsherr, der seinen Vasallen verklagte, ihn von der gelobten Treue (hommage) entbinden. Denn sagt, Beauman. chap. 61. „tout autant que li homs doit à son seigneur de foi et de loiauté par la reson de son homage, tout autant li sires en doit à son home.“

**) Diese Rechts-Verweigerungen waren die gewöhnliche Ursache, oder der gewöhnliche Vorwand der Privat-Kriege, die im Mittelalter über alle Länder so viel Unheil verbreitet haben. Um einen solchen Privat-Krieg anfangen zu dürfen, mußte man, wie Beaumanoir sagt, ein sehr vornehmer und mächtiger Mann seyn. Der gerichtliche Zweikampf hatte in dieser Hinsicht Etwas Gutes zur Folge. Wenn nämlich Eine Parthei das Fehdepfand vor Gericht annahm, so hatte sie dadurch auf ihr Recht, Krieg zu führen, Verzicht geleistet.

Digitized by Google

mittelbaren Lehnsherrn, der nicht im Stande war, die erforderliche Zahl von Pairs *) zusammenzubringen. Ehe indessen irgend ein Vasall deshalb seine Klage bei dem höhern Gericht anbrachte, mußte er sich dreimal, von vierzehn zu vierzehn Tagen, in Begleitung von zwei seiner Pairs zu dem Lehnsherrn, von dem er unmittelbar abhing, verfügen, **) und ihn auffordern, Recht zu sprechen. Ward der Lehnsherr bei dem höhern Gericht von dem Vorwurf der Rechtsverweigerung freigesprochen, so ward der Vasall wieder zu seinem Gericht zurückgeschickt, und der Lehnsherr hatte das Recht, ihm eine willkührliche Geldbuße aufzulegen. Unterlag aber der Lehnsherr, so verlor er für die Zukunft jede Gerichtsbarkeit über seinen Vasallen, und dieser ward ein Vasall des höhern Lehnsherrn, welchem letztern derjenige, der sich geweigert hatte, Recht zu sprechen, eine Geldbuße bezahlen mußte. ***)

Diese letztere Art, die Entscheidung der Prozesse an ein höheres Gericht zu bringen (wegen Rechts-Verweigerung), ist von den wichtigsten Folgen gewesen. Dieses ward nämlich, später, als das königliche Ansehen sich wieder etwas gehoben

*) Nach Defont. chap. 21. art. 36. mußten deren wenigstens vier seyn. — Montesquieu glaubt, dieses sey die Ursache, warum in den spätern Zeiten sehr vielen Lehnsträgern keine Gerichtsbarkeit mehr zugestanden hätte, so daß es zuletzt in der französ. Gesetzgebung als Grundsatz feststand „autre chose est le fief, autre chose est la justice.“ Nach der Meinung von Montesquieu, hatten dieselben ihre Gerichtsbarkeit nur durch den Nichtgebrauch verloren. esp. d. loix. liv. 28. chap. 27.

**) Dieses war wenigstens die Pflicht der adelichen Vasallen. Für die andern waren die Förmlichkeiten nicht so umständlich. Beaum. chap. 62 et 67.

***) Etabliss. d. St. Louis. liv. I. chap. 52. „quant li sires vee (refuse) le jugement de sa court, il ne tiendra jamais rien de lui, ains tendra de celui qui sera par dessus son seigneur. — Ebenso Defont. chap. 13. art. 8. „se aucuns sires est appellé de son homme de défaut de droit, et il est atains, il pert l'omage, et pers aussi respons en cort. Et se li hom ne le preuve, aveuc son fief k'il pert, pert-il ausi respons.

Digitized by Google

hatte, als Mittel benutzt, um die Appellation von allen Aussprüchen der Lehnshöfe an die königlichen Gerichte zu bringen, indem man jede Zögerung Recht zu sprechen, und selbst jedes Urtheil, wodurch das Recht eines Theils gekränkt ward, als eine Rechts-Verweigerung behandelte. — Einen merkwürdigen Beleg zu dem so eben Gesagten, liefert der Prozeß, den unter der Regierung von Philipp-August (reg. v. J. 1180—1223) ein gewisser Johann von Nesle (Joannes de Nigella), gegen seine Lehnsherrschaft, die Gräfin von Flandern, führte. Er hatte dieselbe aufgefordert, ihren Pairshof innerhalb 40 Tagen zu versammeln, um eine zwischen ihnen obschwebende Streitigkeit zu entscheiden. Er verklagte sie darauf bei dem Hof der Pairs von Frankreich *) wegen Rechts-Verweigerung. Der König ließ die Gräfin vor den gedachten Hof laden. Dieselbe sagte in ihrer Vertheidigung: „Nur über mich steht die Gerichtsbarkeit dem Pairshof von Frankreich zu, und selbst dieses fände nur dann Statt, wenn ich mich weigerte, Recht zu sprechen. Ich weigere mich dessen nicht, sondern ich bin bereit, meine Pairs zu versammeln, um die Ansprüche meine Vasallen zu untersuchen u. s. f.“ Allein die Gräfin ward abgewiesen, und der Pairshof von Frankreich behielt die Sache an sich, die erst i. J. 1224 entschieden ward. **) Ueberhaupt arbeiteten die Könige seit dieser Zeit unaufhörlich und mit dem glücklichsten Erfolg an der Erweiterung ihrer Macht, so daß in den Verordnungen Ludwigs des H. neben der Klage wegen Rechts-Verweigerung, auch die Appellation ***) als eines der

*) Pairs von Frankreich (Pairs de France), wurden diejenigen großen Vasallen genannt, deren unmittelbarer Lehns-Herr der König und zwar als Regent (vermöge des Rechts seiner Krone) war, „qui relevoient du roi à cause de sa couronne.“ In der Folge wird über diese Erklärung noch Einiges vorkommen.

**) „Judicatum est quod Joannes de Nigella non debebat reverti ad curiam comitissae, et quod comitissa ei debebat respondere in curia Domini regis, ubi eam appellaverat de Juris defectu.“

***) Etablissem. d. St. Louis. liv. II. chap. 15. „se ce est hors de l'obeissance le Roy, et il viegne en la cort

Mittel angeführt wird, wodurch eine Sache vor die Gerichte des Königs gebracht werden konnte.

---

le Roy par resort, par apel, ou par defaute de droit, ou par faus jugement, ou par récréance née, ou par tort, ou par grief, ou par véer (refuser) le droit de sa cort etc.“ — Defontaines, deſſen Werk etwa 20 Jahre früher als die établissem. verfaßt ward, gibt chap. XXII. art. 25. beſtimmte Fälle an, in welchen man an den König appelliren könne. Wenn nämlich ein Urtheil offenbar gegen die Landes-Gewohnheiten ſey, ſo brauche man, um dagegen anzugehen, es nicht als falſch anzugreifen (fausser), ſondern man könne ſich an den König wenden, deſſen Pflicht es ſey, die Landes-Gewohnheiten aufrecht zu halten. Und ſo habe er in ſolchen Fällen immer verfahren geſehen. „Ne de jugement qui est si apertement contre coustume du pais ne doit on ne fausser ne paier. Car peu proufiteroient les coustumes, s'il en convenoit combattre . . . . . mais je lô que cil (celui) contre qui tel jugement sont rendu, k'il dient (qu'il dise), je ne rechois (reçois, accepte) ne ni asent à tel jugement, qui est contre le coustume du pais, et voist au Roi à qui les coustumes du pais sunt à garder et à faire tenir etc.“

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Zustand der Gerichts-Verfassung von dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der königlichen Macht bis zur vollständigen Einrichtung des Parlaments von Paris.

Wir haben im Vorigen die Ursachen näher erklärt, wodurch fast alle Macht, insbysondere die Gerichtsbarkeit, aus den Händen der Könige in die der Vasallen überging. Reden wir jetzt auch von den Mitteln, wodurch es den Königen gelang, sich allmählig wieder in den Besitz der Rechte zu setzen, die sie nie hätten verlieren sollen. Eines der wirksamsten war die Gründung der Gemeinen und Bürgerschaften, welche die Könige, seitdem einmal Ludwig der Sechste, genannt der Dicke, (reg. von 1108—1137) das Beispiel gegeben, auf das Höchste begünstigten. Im Anfang des zwölften Jahrhunderts (bei dem Regierungsantritt Ludwigs des Dicken), war Frankreich, ohne allen Schutz von Seiten seiner Könige, ganz der Willkühr der kleinen Herrn (seigneurs) oder vielmehr Tyrannen preißgegeben. Die Landbewohner, über weit ausgedehnte Strecken zerstreut, ohne alle Mittel sich zu vereinigen, hatten jede Hoffnung jemals ihre Ketten zu brechen, selbst das Gefühl ihrer Erniedrigung, verloren. Allein die Bewohner der Städte, stark durch ihre Vereinigung wie durch die Reichthümer, welche ihr Gewerbfleiß ihnen gab, entschlossen sich endlich, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Noyon gab das erste Beispiel, welchem Laon *) (i. J. 1110) und Beauvais bald folgten. Demselben

*) In Laon fielen deshalb große Unordnungen vor. Der Bischof, ein harter, herrschsüchtiger Mann, widersetzte sich

Digitized by Google

gemäß bildeten sich mehrere Städte zu geschlossenen Körperschaften, errichteten aus ihren Mitbürgern eine bewaffnete Macht, und wählten sich Munizipalbeamte, die sowohl die richterliche Gewalt im Frieden, als den Oberbefehl im Krieg haben sollten. Dieses hatte zwar im Anfang ganz den Character einer Empörung (die gleichzeitigen Schriftsteller nennen es turbulenta conjuratio), und konnte nur durch die Einwilligung der Lehnsherrn ein gesetzliches Ansehen erhalten. Allein diese, obschon sie ihre Zustimmung nicht geben wollten, wagten dennoch auch nicht, sie zu verweigern, und wählten endlich das Aushilfsmittel, sie zu verkaufen. In den Urkunden, welche sie hierüber ertheilten, und die Gemeinde-Briefe (Chartes de commune) hießen, findet man in Hinsicht einiger Nebenpunkte einige Verschiedenheiten. Allein alle kommen in folgenden Punkten überein. Sie enthalten

1) Befreiung von jeder persönlichen Dienstbarkeit.

---

der Errichtung der Gemeinde, aus allen Kräften. Endlich gelang es in seiner Abwesenheit, die Geistlichkeit und den Adel durch Geld zu gewinnen. Bei seiner Zurückkunft war er aufs Aeußerste aufgebracht, ließ sich aber auch durch Geld beschwichtigen. Sehr bald bereute er dieses wieder, und die Gemeinde ward mit Hülfe des Adels und einer Menge Bewaffneter, die der Bischof von seinen Gütern kommen ließ, wieder aufgelöst. Die Bürger, in Verzweiflung darüber, griffen zu den Waffen. Der Bischof ward besiegt, gefangen und in Stücke gerissen. Die Anarchie erreichte den höchsten Grad. Die Stadt ward fast gänzlich zerstört und von ihren Einwohnern verlassen. Erst nach 16 Jahren ward die Gemeinde von Laon wieder hergestellt. Ordonnances du Louvre, préface du tom. XI. — Mögen Diejenigen, die in unsern Zeiten durch Anpreisung des Mittelalters so viele Geister verwirrt, aus diesem Beispiel, dem sich unzählig viele andere beifügen ließen, lernen, daß die nach ihrer Meinung gleichsam aus dem Innersten der menschlichen Natur, oder gar von Gott selbst ausgegangenen Institutionen des Mittelalters, bei ihrer ersten Gründung eben viele Unordnungen veranlaßt, und eben viel Blut gekostet haben, als manche gewiß viel bessere und verständigere, die wir in unsern Tagen haben aufkommen gesehen.

2) Beschränkung der willkührlichen Auflagen auf eine bestimmte Summe.

3) Außer einer Menge gesetzlicher Bestimmungen allezeit auch die, daß die Bürger nur ihre Pairs d. h. von ihnen selbst gewählte Beamten, zu Richtern haben sollen.

4) Die Befugniß, daß die Bürger sich unter Anführung ihrer Beamten bewaffnen, und die Gemeinde so wie ihre Vorrechte, sowohl gegen ihre Nachbarn als auch gegen die Lehnsherrn selbst, vertheidigen dürfen.

Die Gründung dieser Gemeinden, erhöhte die königliche Macht in doppelter Hinsicht. Durch die Beschränkung der willkührlichen Auflagen, so wie auch durch die Aufhebung der persönlichen Dienstbarkeit, ward der Ertrag der Lehen vermindert. Nun war es aber in der Rechtslehre der Lehen eine durchaus feststehende Regel, daß kein Vasall ohne besondere Ermächtigung aller Lehnsherrn, von welchen er abhing, den Ertrag seines Lehns schmälern dürfe. Man mußte also, indem man so stufenweise von jedem Lehnsträger zu seinem unmittelbaren Lehnsherrn fortging, sich endlich an den König, als obersten Lehnsherrn aller Lehen des Reichs (seigneur suzerain de tous les fiefs du royaume) wenden. Hierdurch wurden alle After-Vasallen wieder an den König, als die eigentliche Quelle, wovon alle ihre Rechte auf den Besitz der Lehen ausflossen, erinnert. Doch noch Mehr. Da in der Person des Königs die Oberlehnsherrlichkeit mit der Landesherrlichkeit (la suzeraineté avec la souveraineté) vereinigt war, so fing man endlich an, beides miteinander zu verwechseln. Man betrachtete die königliche Einwilligung nicht allein als eine Handlung, die von der Oberlehnsgewalt ausgegangen, sondern als eine von dem König übernommene Verpflichtung, die Freiheiten der Gemeinden zu vertheidigen. So entstand im Anfang des zwölften Jahrhunderts ein stillschweigendes Bündniß zwischen den Königen und ihren Unterthanen gegen die Anmaßungen der Lehnsherrschaft, *)

*) Es gibt in der Geschichte des Mittelalters nicht leicht einen Gegenstand, der anziehender und zugleich belehrender

Digitized by Google

wodurch, im Lauf mehrerer Jahrhunderte, letztere gänzlich gebrochen ward.

Nachdem die Städte das Recht erworben hatten, ihre Streitigkeiten durch ihre eigenen Beamten entscheiden zu lassen, so entstand nun die Frage, von welcher Natur eigentlich diese neue Gerichtsbarkeit sey. Da sie offenbar aus einer Zersplitterung der Lehnsgerichtsbarkeit entstanden war, so konnte man wohl behaupten, daß diese neuen Richter ihr Amt, nur unter der ehemaligen Abhängigkeit von den Lehnsherrn und nach deren Verordnungen, ausüben könnten; wodurch offenbar die den Gemeinden bewilligten Vortheile, fast gänzlich vereitelt worden wären. Die Vertheidiger der Rechte der Krone wendeten dagegen ein, daß die Verleihung der Gerichtsbarkeit offenbar nur von der Oberlandesherrlichkeit ausgehen könne, daß folglich das Recht diese Gerichtsbarkeit auszuüben nicht in den Befreiungsbriefen der Lehnsherrn, sondern in der königlichen Bestätigung gegründet sey. Diese Gründe, an und für sich schon sehr wichtig, fanden zu einer Zeit, wo Alles das Joch der Lehnsherrschaft abzuschütteln strebte, um so leichter Gehör. Als nun endlich in dem ganzen Gebiet von Frankreich die Lehnsherrschaft vor der Macht der Krone wich,*) so ward es als all-

wäre, als die allmählige Entstehung der Städte und ihrer Privilegien, in den verschiedenen Ländern Europa's. Wir würden uns indessen weit von unserm Ziel entfernen, wenn wir es versuchten, auch nur einen Hauptumriß dieses weitläufigen Gegenstandes zu geben. Wir begnügen uns daher, den Leser auf das vortreffliche Werk von Robertson history of the reign of Charles V. introduct. not. XV—XIX., so wie auf die unten näher anzuführenden Schriftsteller zu verweisen.

*) Den Königen von Frankreich gab, in ihren Unternehmungen zur Demüthigung ihrer Vasallen und Erhöhung ihrer Macht, die früh eingeführte Erblichkeit und Untheilbarkeit des Reichs, die unter dem Dritten Königsgeschlecht von Anfang an Statt fand, ein sehr großes Uebergewicht. Sie hatten hierin einen außerordentlichen Vortheil vor den deutschen Kaisern. Eben dadurch gelang es ihnen, nach und nach alle großen Reichslehen mit der Krone zu vereinigen. Das letzte, welches übrig blieb, war Bretagne, welches

gemein gültiger Grundsatz angenommen, daß diese Municipal-Beamten die Gerechtigkeit nur im Namen, und nach den Verordnungen des Königs ausüben könnten.

Neben den jetzt genannten Städten, die man Gemeinden (communes), Municipal-Städte, Gesetzes-Städte (villes de lois), Städte mit Bürgermeister und Scheffen-Stuhl (villes en mairie ou échevinage) nannte, *) entstand noch eine andere Gattung von Städten, welche man Bürgerschaften (bourgeoisies ou avoueries) nannte. Statt daß die Freiheit der erstern sich auf Urkunden, die sie ihren Tyrannen entpreßt hatten, gründete, verdankten die letztern dieselbe dem Wohlwollen ihrer Könige. Ludwig der Sechste gab, wie schon erinnert worden, das erste Beispiel. Zuerst wurden die Municipien, d. h. die Städte, welche unter den Römern das Recht gehabt hatten sich selbst zu regieren, wieder hergestellt. Diese, nur in geringer Zahl, wurden bald mit den Gemeinden verwechselt. Die andern Städte, Präfekturstädte (villes préfectoriales, praefecturae) genannt, weil sie unter den Römern durch Präfekte, deren Wahl von Jenen abhing, regiert wurden, waren fast bis zu demselben Grad von Erniedrigung, wie die Landbewohner, herabgesunken. Auch alle Städte dieser Art, die unter der Herrschaft des Königs standen, **) erhielten, wenn sie es verlangten, von Ludwig dem Sechsten und dessen Nachfolgern, Befreiungsbriefe. Ja, es wurden deren sogar einigen Städten angeboten, ohne daß sie es begehrten. Diese, von den Königen bewilligten Befreiungsbriefe, die man Bürgerschafts-Briefe (chartes de bourgeoisie) nannte, wichen in einigen

---

i. J. 1491 durch die Heirath von Carl dem Achten mit Anna, Erbin von Bretagne, an die Krone Frankreich kam.

*) Im Gegensatz gegen die Vogteistädte (villes en prévotés), wo die Vögte des Königs oder der Lehnsherrn Recht sprachen.

**) Man muß sich nämlich aus dem ersten Abschnitt erinnern, daß Frankreich damals noch in pays de l'obeissance le roi et hors l'obeissance le roi getheilt war.

Digitized by Google

nicht unwesentlichen Punkten von denjenigen, welche den Gemeinden bewilligt wurden, ab.

1) Durch die letztern wurden die Gemeindestädte eine besondere politische Körperschaft, welche gleichsam das Recht von Krieg und Frieden hatten. Nichts dergleichen findet sich in den Bürgerschafts-Briefen.

2) In den Gemeindestädten hing die Wahl der richterlichen Beamten von den Einwohnern ab, wogegen dieselben in den Städten der zweiten Art, vom König gewählt wurden. *)

Uebrigens sind die Stiftungs-Urkunden der Gemeinden und Bürgerschaften sich ganz gleich. Man findet in den letztern dieselbe Vereinigung der Einwohner zu einer Körperschaft, dieselbe Beschränkung der willkührlichen Auflagen auf eine bestimmte Summe, dieselbe Befugniß Municipalbeamte zu wählen aber nur um das Vermögen der Gemeinde zu verwalten und ihr Wohl zu fördern, nicht um ihre Streitigkeiten zu entscheiden, und die Verbrecher zu bestrafen. **) Kaum war der Name Freiheit in den Ohren der Menschen erschollen, so brachte er, wie fast immer, eine magische Wirkung hervor. Die Unterdrückten, welche bis hierhin nur das Gewicht ihrer Ketten gefühlt hatten, fingen an, das Schimpfliche derselben zu erkennen. Alle, welche nicht an die Scholle gefesselt waren, (glebae

*) Uebrigens waren in den letzten Zeiten vor 1789, nachdem besonders seit Richelieu's Verwaltung die königliche Macht sich Alles ohne Ausnahme unterworfen, die Gemeinden meistens nicht mehr im Besitz dieser Rechte. Sie durften weder Truppen halten, noch außerordentliche Abgaben ausschreiben. Auch übten sie keine Gerichtsbarkeit mehr aus, sondern hatten nur hin und wieder einen Theil der Polizei.

**) Ueber die Entstehung der Gemeinden sehe man Chopin du dom. liv. III. tit. 20. nr. 5. La Thaumassière sur les coutumes locales de Berri chap. 19., Du Cange verb. communantia; les auteurs de la préface de la bibliotheque des coutumes; hist. eccles. de Fleury liv. 66., le président Henault à la fin de son abregé de l'hist. de France.

Digitized by Google

adscripti), verließen ihre Heimath, und schlugen ihre Wohnung in den königlichen Städten auf. Zu einer solchen Wohnungs-Veränderung war Nichts nöthig, als daß man darüber sowohl bei dem Herrn, dessen Gebiet man verließ, als bei dem königlichen Beamten der Stadt, wo man sich niederlassen wollte, eine Erklärung abgab. Die Lehnsherrn, um die ihnen drohende Gefahr abzuwenden, fingen ebenfalls an, solche Bürgerschafts-Briefe zu geben. Allein sie flößten nicht viel Zutrauen ein, und die Auswanderungen nach den königlichen Städten dauerten fort. Nur Ein Hinderniß beschränkte dieselben. Nämlich um Bürger einer königlichen Stadt zu seyn, mußte man darin seinen wirklichen und gewöhnlichen Wohnsitz haben, also alle seine Verbindungen, sein Eigenthum u. s. f. verlassen. Allein bei dem täglichen Steigen der Macht der Krone, bildete sich bald ein Gerichtsgebrauch, nach welchem man sich von dem Gerichtszwang eines Lehnsherrn schon dadurch befreien konnte, daß man sich förmlich von ihm lossagte, und sich für einen Bürger des Königs erklärte. Man unterschied daher damals mehrere Arten von Bürgerschafts-Rechten, das dingliche und blos Persönliche, das Königliche und Lehnsherrliche. Eben so gab es mehrere Arten von Bürgern, Bürger innerhalb und außerhalb der Mauern, Bürger, die es durch ihre Wohnung und solche, die es blos durch Erklärung waren, (bourgeois par résidence, et bourgeois par aveu ou avouerie.)

Durch diese letztere Art, das Bürgerrecht in den königlichen Städten zu erwerben, ward die Macht der Lehnsherrn in ihren tiefsten Grundfesten erschüttert. Sie erhoben deshalb allgemeine Klagen. Philipp der Schöne (reg. v. J. 1285—1314) schaffte, um sie zu beruhigen, diese Art, das Bürgerrecht zu erwerben, zwar nicht ab, unterwarf sie aber doch gewissen Beschränkungen. Seine Verordnung hierüber ist v. J. 1287. Nach dem ersten Artikel derselben mußte Einer, um das Bürgerrecht in einer Stadt zu erhalten, darin ein Haus von wenigstens 60 Pariser Stüber (sous Parisis) *) Werth kaufen. Nach dem dritten

*) Ungefähr 17 berl. Thaler, wie aus dem, was im fünften Abschnitt über das französ. Münzwesen gesagt ist, näher erhellen wird.

Digitized by Google

Artikel mußte er oder seine Frau wenigstens von dem Vorabend von Allerheiligen bis zu dem von Johannis wirklich in der Stadt wohnen, und zwar ohne sich zu entfernen, es sey denn wegen Geschäften, Vollziehung einer Heirath, Krankheit, Pilgerschaft oder einer andern ähnlichen Ursache. Der vierte Artikel erlaubte sowohl dem Mann als der Frau, vom Vorabend von Johannis bis zu dem von Allerheiligen hinzugehen, wohin sie wollten, wenn es wegen der Frucht- oder Heuerndte, oder Weinlese u. s. f. nöthig war. Die Verordnung selbst bot also eine Menge Hilfsmittel, sie zu umgehen, dar.

Durch diese Gründung der Gemeinden und Bürgerschaften, wird die Geschichte des Dritten Königs-Geschlechts in zwei sehr ungleiche Abschnitte getheilt. So wie in dem Ersten die Rechte des Throns und des Volks von den kleinen Tyrannen unterdrückt wurden, so gelang es im Zweiten den Königen, die Herrschaft im vollesten Maaße an sich zu ziehen, und zwar, ohne daß darum dem Volk der ihm gebührende Antheil zugefallen wäre.

Von einem noch weit größern Einfluß, um die Könige wieder in den Besitz der obersten Gerichtsbarkeit zu setzen, waren die Veränderungen, welche Ludwig der Neunte, mit dem Zunamen der Heilige (reg. v. J. 1226—1270) in der französischen Gerichts-Verfassung machte. Durch seine Verordnung *) vom J. 1260 schaffte er den gerichtlichen Zweikampf in den ihm unmittelbar unterworfenen Theilen des Reichs in allen Sachen (en toute querelle) gänzlich ab. Späterhin erließ derselbe Fürst noch mehrere Verordnungen, die noch jetzt unter dem Namen: Verordnungen oder Bestimmungen Ludwigs des H. (établissemens de St. Louis) bekannt **) sind. Der König

*) Ordonnances de Louvre tom. I. Auch in den sogleich anzuführenden établissem. dieses Fürsten heißt es liv. I. chap. 2. „Nons deffendons les batailles par tout nostre demaine (domaine) en toutes querelles . . . . . et en lieu des batailles, nous mettons preuves des tesmoins, et des chartres etc.“

**) Du-Cange gab diese établissemens im Jahr 1658 als Zusatz zu der Geschichte Ludwigs des H. von Joinville, zuerst heraus. Sie führen bei ihm den Titel: Les éta-

wiederholt darin nicht allein das früher verordnete, *) sondern er schreibt bestimmte Regeln und Formen für das neue gericht-

blissemens de St. Lovys, Roy de France, selon l'usage de Paris, et d'Orleans et de court de baronie. In der Bibliothek von D'Agueſſeau fand ſich nach deſſen Tod ein Manuſcript dieſer établissemens, das den Titel hatte: ci commence li établissemens le roy de France selon l'usage de Paris et d'Orleans et de Touraine et d'Anjou et de l'office de chevalerie et court de baron. Du-Cange ſagt in ſeiner Vorrede, er halte die von ihm herausgegebenen établissemens für dieſelben, die Beaumanoir unter dem Titel: établissemens le roi anführt. Auf dem Rathhaus zu Amiens fand ſich ein Manuſcript derſelben, welches den Titel hatte: Les établissemens de France confirmés en plein parlement par les barons du royaume. Du-Cange und mehrere andere Gelehrte halten indeſſen dieſen Titel für einen Zuſatz des Abſchreibers; indem die établissemens nie von den Baronen oder im Parlament beſtätigt worden ſeyen. Sie ſind in zwei Bücher, und jedes derſelben iſt in Kapitel abgetheilt. Sie enthalten Beſtimmungen über faſt alle Gegenſtände des Civilrechts, über die Lehen, die Polizei; kurz, ſie können als ein allgemeines Geſetzbuch, worin beſonders vieles aus dem römiſchen Recht aufgenommen iſt, angeſehen werden. Montesquieu glaubt (espr. des loix. liv. 28. chap. 37 — 38), das jetzt unter dem Namen établissemens noch übrige Geſetzbuch, ſei nicht unmittelbar von Ludwig dem H. verfaßt worden, ſondern es ſey eine ſpäter von irgend einem Amtmann (bailli) veranſtaltete Sammlung der Geſetze dieſes Königs, mit vielen Zuſätzen. Nach den Manuſcripten ſind die établissemens im J. 1270 verfaßt, woraus, da Ludwig der H. im J. 1269 zu einem Kreuzzuge aus Frankreich abgereiſt, und 1270 in Tunis geſtorben iſt, Montesquieu noch einen neuen Grund für ſeine Vermuthung herleitet. Uebrigens haben dieſelben ſehr bald nach ihrem Erſcheinen, wenn auch nicht als allgemeine, doch als vom König ausgegangene und auf deſſen Domainen ohne Widerrede Kraft habende Geſetze gegolten, worauf ſich nicht allein Beaumanoir in ſeinem Werk, ſondern auch mehrere nachfolgende Fürſten (z. B. Philipp der Schöne) in ihren Verordnungen beziehen.

*) établiss. liv. I. chap. 2 et 7.

Digitized by Google

liche Verfahren vor. *) Allein, was für die Erhöhung des königlichen Ansehens noch weit wichtiger war, er verordnete, daß, wenn das Urtheil der Pairs als falsch angegriffen würde, die Sache nicht durch den Zweikampf ausgemacht, sondern vor das Gericht des höhern Lehnsherrn gebracht, und dort ebenfalls nicht durch den Zweikampf, sondern nach den innern Gründen der Sache entschieden werden sollte. **) Diese Verordnungen hatten indessen, wie alle königlichen Befehle, nur in den, dem König unmittelbar gehorchenden Provinzen (pays de l'obeissance le roi) Gesetzeskraft; und es stand in der Willkühr der Barone, sie auf ihren Lehngütern zu befolgen oder nicht. Wenn die Könige Gesetze geben wollten, die im ganzen Reich bindende Kraft hätten, so blieb Ihnen, wie schon erinnert worden, Nichts übrig, als dieselben mit Einstimmung wenigstens der mächtigern Barone zu geben. Gewöhnlich ward dieses auch in einem solchen Gesetz ausdrücklich bemerkt. Zuweilen verpflichteten sich die Barone darin noch ausdrücklich, den Inhalt des Gesetzes selbst zu befolgen und allenthalben befolgen zu lassen. Einige haben geglaubt, die Verordnungen Ludwigs des H. über die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs, seyen ebenfalls mit Zustimmung der Barone erlassen, und haben daher durch ganz Frankreich sogleich bindende Kraft gehabt. Sie berufen sich dabei auf das Wort établissemens, worunter man vorzugsweise solche, im ganzen Königreich gültigen und mit Einstimmung der Barone erlassenen Gesetze verstanden habe. Allein diesem widerspricht fürs erste das Zeugniß des Beaumanoir, welcher (chap. 61.) bestimmt sagt, daß (zu seiner Zeit)

*) ibid. liv. I. chap. 1, 2 et 3; liv. II. chap. 10 et 11 etc.

**) Etablissem. liv. I. chap. 6. „Se aucuns veut fausser jugement en païs là ou faussement de jugement affiert, il n'i aura point de bataille; més li cleim, li respons, et li autre errement du plet, seront rapportés en nostre cour, et selon les erremens du plet l'en fera tenir, ou depiécer les erremens du plet, tôt le jugement: et cil qui sera treuvé en son tort l'amendera par la coustume du pais, et de la terre; et se la défaute est prouvée, li sires qui est apelés il perdra ce qu'il devra par la coustume du païs et de la terre."

Digitized by Google

auf zweierlei Art, Recht gesprochen werde, nämlich bald nach den établissemens le roi, bald nach der alten Gewohnheit, daß es den Baronen frei stehe, die eine oder andere Art zu befolgen, daß insbesondere der Graf von Clermont (Robert, ein Sohn Ludwigs d. H.) die neue Art befolgte, daß aber dessen Aftervasallen sich an der alten Sitte hielten. Zweitens läßt aber auch der Text *) der Verordnungen, welche den gerichtlichen Zweikampf nur auf den königl. Krongütern verbieten, darüber keinen Zweifel übrig. Anders, als mit den Urtheilen erster Instanz, verhielt es sich indessen mit der Appellation. Wenn nämlich derjenige, der ein Urtheil verwarf, den Lehnsherrn selbst anklagte, so ward die Sache vor das Gericht des Oberlehnsherrn gebracht. War also dieser Oberlehnsherr der König selbst, so ging die Appellation an ihn, und er war es, der das Gericht und die Formen desselben anordnete. Diejenigen Barone also, welche unmittelbare Vasallen des Königs waren, — und dieses waren gewiß die Mächtigsten von Allen — konnten in solchen Fällen nicht umhin, sich den durch die Verordnungen Ludwigs des H. festgesetzten Formen zu unterwerfen. Sie werden also, um ihren Vasallen keinen Vorzug vor sich einzuräumen, in den Fällen, wo von diesen an sie selbst appellirt ward, dieselben gewiß den nämlichen Formen unter-

*) In der Vorrede zu den établissem., welche im Namen des Königs ausgefertigt ist, heißt es zwar, daß dieselben in ganz Frankreich beobachtet werden sollen. (Loeys, Roys de France par la grace de dieu etc. . . . . avons ordené ces establissemens selon lesquiex nous volons que l'en (l'on) use es cours laies par tout le reaume et la seigneurie de France"). Allein aus sehr vielen Stellen geht auf das deutlichste hervor, daß hier unter „tout le reaume" nur alle Provinzen, die unter dem Gehorsam des Königs standen, zu verstehen sind. So heißt es z. B., um nur eine Stelle anzuführen, établiss. liv. II. chap. 11. über die Untersuchung und Bestrafung des Mords (murtre) „et li doit la justice denoncier la peine qui est dite dessus se ce est en l'obeissance le Roy, et se ce est hors de l'obeissance le Roy, gage bataille." Offenbar erstreckt sich also das Verbot des gerichtlichen Zweikampfs liv. I. chap. 2. nicht auf die den Vasallen unterworfenen Landestheile.

Digitized by Google

worfen haben. Diese Fälle, wo gegen den Lehnsherrn selbst angegangen ward, häuften sich seit den Verordnungen Ludwigs des H. in hohem Maß, indem man dadurch die Gefahr des Zweikampfs vermied. Ueberdem kam (wahrscheinlich ebenfalls durch die Verordnungen Ludwigs des H.) eine neue Art gegen ein Urtheil anzugehen auf, wobei die Ehre der Richter nicht angegriffen ward, und welches man fausser sans vilain cas (appelliren ohne die Richter für schlecht zu erklären) nannte. *) Es ward nun allgemeine Sitte, daß alle Appellationen der letztern Art nicht durch den Zweikampf, sondern nach den innern Gründen der Sache entschieden wurden. Ueberhaupt that, was die königlichen Befehle nicht bewirkten, die Vernunft selbst, so daß wenigstens der unsinnige Gebrauch die Richter selbst zum Kampf zu fordern, nach und nach aus den französ. Gerichten verdrängt ward, um nie wiederzukehren. Nicht so entscheidend war die Wirkung der Gesetzgebung Ludwigs des H., in Beziehung auf den gerichtlichen Zweikampf überhaupt (zwischen den Partheien). Diese Gewohnheit war in den Sitten der Nation zu tief eingewurzelt, und vorzüglich sah der Adel **) dieselbe als Eines seiner schönsten Vorrechte an, so daß die Nachfolger Ludwigs des H. noch viele Verordnungen dagegen geben muß-

*) „Il sont deux manières de fausser jugement desqueles li un des apiaux se doit demener par gages (de bataille), si est quant l'en l'ajoute avec l'apel vilain cas; l'autre se doit demener par erremens seurquoi li jugemens fu fes." Beauman. chap. 67. (Es gibt zwei Arten ein Urtheil zu verwerfen [fausser]; von welchen Appellationen [apiaux] Eine durch den Zweikampf [durch Fehde-Pfänder] ausgeführt werden muß. Dieses ist der Fall, wenn man zu der Appellation die Beschimpfung [der Richter] hinzugefügt. Die andere wird durch gerichtliche Verhandlungen [erremens, vid. Du-Cange ad. voc. erramentum] über das geführt, worüber das Urtheil gesprochen worden).

**) Mit dem gerichtlichen Zweikampf sehr nahe verwandt, waren die Privat-Kriege. Auch diese Sitte, noch viel verderblicher als der gerichtliche Zweikampf, erhielt sich sehr lange. Wir wollen, um hier die Folge nicht zu unterbrechen, im Anhang zu diesem Abschnitt Einiges davon sagen.

Digitized by Google

ten, und noch Jahrhunderte verflossen, ehe sie gänzlich verbannt war. Insbesondere verbot Philip der Schöne (ein Enkel Ludwigs des H.) im J. 1303 den gerichtlichen Zweikampf in allen Arten von Sachen. Allein schon im J. 1306 sah er, wie aus der, im Anhang mitgetheilten Verordnung desselben erhellt, sich genöthigt, sein früheres Verbot zum Theil zurückzunehmen. Er beschränkte in der letzten Verordnung den Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs auf Criminal-Sachen, wovon er jedoch den Diebstahl (larcin) ausnahm; und zwar sollte er nur unter folgenden vier Bedingungen Statt finden, 1) daß die Existenz des Verbrechens vollkommen erwiesen sey, 2) daß es ein solches sey, welches die Todesstrafe nach sich zog, 3) daß es kein anderes Mittel gebe, um den Thäter zu ermitteln, 4) daß der Angeklagte desselben notorisch und öffentlich beschuldigt werde. Im J. 1314 dehnte derselbe König sein Verbot gegen den Zweikampf wieder weiter aus, indem er verordnete, daß, während er (der König) im Krieg begriffen wäre, Niemand einen Zweikampf annehmen, oder antreten sollte. *) Der Sohn und Nachfolger von Philip dem Schönen, Ludwig der Zehnte (Hutin), sah sich indessen im J. 1315 genöthigt, den Zweikampf in allen Criminal-Sachen, sogar, was ehemals unerhört gewesen war, bei der Klage wegen Diebstahl, zu erlauben, **) unter der Bedingung jedoch, daß die Sache durch Zeugen nicht ermittelt werden könnte. In der Ausübung befolgte man sehr lange die in der Verordnung Philips des Schönen festgesetzten Regeln. Die Sache ward förmlich vor Gericht verhandelt. Die Advokaten, welche nun nicht mehr die Vorfechter der kämpfenden Partheien waren, sprachen darüber, ob der Zweikampf von dem Gericht erkannt werden dürfe oder nicht. Boutillier,

*) „Provocationes ad duellum et gagia duellorum recipi vel admitti, ipsa duella fieri vel iniri durantibus guerris nostris expressius inhibemus.“

**) „Nous voulons et octroions, que en cas de murtre, de larrecin, de rapt, de trahison, et de roberie, gage de bataille soit ouvert, se les cas ne poroient estre provez per tesmoings.“

Digitized by Google

ein Schriftsteller, *) der am Ende des 14ten Jahrhunderts lebte, und Mitglied des Parlaments war, hat uns in seiner Schrift, Somme Rurale genannt, wovon im folgenden Abschnitt näher geredet wird, ein Formular, wie der Sachwalter sowohl des Anklägers als Angeklagten, bei einer solchen Gelegenheit seinen Antrag zu machen habe, hinterlassen. Wir hoffen, es werde dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir ihm ein Muster der Art, worin der förmliche, hinter unendlichen Clauseln verschanzte Vortrag des Rechtsgelehrten, mit dem Uebermuth des Anklägers, den grellsten Contrast bildet, hier mittheilen. **) „Ich habe vor Euch, Herr Richter, für N

*) Nur in drei Fällen konnte der Zweikampf erkannt werden. „Dois scavoir que il est ordonné sur ce par les nobles Roys de France, Empereurs en leur Royaume, et faiseurs et conducteurs de loy, que nul ne soit recu en gage que pour trois cas, c'est à scavoir pour murtre, pour rapt et pour arsin de maison (incendie de maison von dem lat. ardere) . . . . . et encore que le cas soit advenu et non pas esperé à faire et non fait, et que renommée, en soit ou par presumtion que doive et puisse mouvoir et autrement non etc.“ Som. Rur. in den am Ende angehängten Stücken nach der Ausgabe von Charondas p. 880.

**) Somme Rur. in den am Ende beigefügten Stücken, nach der Ausgabe von Charondas, vom J. 1603 p. 879, 880 f. „Sire juge, j'ay à proposer devant vous pour tel N contre tel N, que je voi là aucunes causes et raisons grandement touchant contre son honneur et pour ce il me poise (pêse) et desplaist forment (fortement) que dire me les convient, mais en verité et par le serment que je doy avoir et tenir à loi à l'advocaterie faire, conseil lire et maintenir et dont ce vous m'avez contrainct, sans le dire et toucher en la cause de mon maistre ne m'en pourroy passer par ce qu'expressement servent à la matière, et pour ce supplie treshumblement partie adverse et à ses amis que de ce me veuillent tenir et avoir pour excusé, car en vérité ce n'est point pour injurier sa personne ne ses amis en tant qu'en autre matière serviroit ne à moy qui suis expressement chargé de dire. Car tant qu'à moy je le voudroi servir et ses amis de tout mon petit pouvoir, et ainsi me fait dire mon maistre qui baillé

Digitized by Google

gegen N, den ich hier sehe, gewisse Sachen und Gründe vorzubringen, welche seine Ehre stark belasten, und deshalb ist es mir sehr unangenehm und beschwerlich, daß ich sie vorbringen muß. Allein der Wahrheit und meinem geleisteten Eid gemäß, den ich bei Ausübung meines Geschäfts als Richtschnur ansehen muß, nämlich meinen Auftrag vorzulesen und zu verthei-

---

m'a par memoire (Denkschrift) et de ce m'a promis et advoué par ses lettres séellées de séel authentique. . . . . Car il est à scavoir certainement que de moy ne le voudroye faire, n'en dire ne maintenir se requis de ma partie je n'en estoye, et de vous, Sire juge, commandé et enjoinct, et pour ce supplie à tel N et à ses amis qu'il ne leur deplaise: et à vous, Sire juge, que de vostre licence puisse dire et arguer ce que chargé m'est à dire pour la cause de mon maistre, et que en ce ne puisse meffaire. A ce doit respondre le juge: proposez vostre cas selon que vous pensez loyaument que la matière de vostre maistre le desire, et bien vous gardez de dire injure à ame qui ne serve en vostre matière, et ne ne face sentir en la cause de vostre maistre, car la Cour le vous deffend, enjoinct et encharge sur encourre sur toutes peines à ce introduictes, et que meffaire vous pouvez. „Et à ce doit respondre l'Advocat" Monseigneur, je ne dirai chose, se dieu plaist, qui ne me soit baillé par memoire, et qui ne me semble en verité, qu'elle face (fasse) et serve au fait de mon maistre, et dont je seray de par lui advoué et me garderai à mon pouvoir de mesprendre.". . . . Pourquoy tout veu (vu) je puis contendre à cest fin et conclure que ledit tel N confesse les choses par moy proposées estre vrayes, il confessera verité, et en deschargera sa conscience qui blecée (blessée) et chargée en est, et par vous sera condamnée à avoir forfait vice (wahrscheinl. vie) et corps avec confiscation de biens . . . . . Et s'il le nie, je dy (dis) pour mon maistre, et pour atteindre les conclusions dessusdictes ou telles que la coustume enseigne et desire, que mon dict maistre N qui par temoins ni lettres ne pourroit prouver, mais par luy par son advoué il le prouvera et offrira tant à prouver se dieu plaist que son bon droit contre ledit tel N, que voy-là, en champ clos comme gentilhomme peut et doit faire retenue de cheval, d'armes et de toutes

Digitized by Google

digen, wozu ihr mich verpflichtet habt, kann ich in der Sache meiner Parthei nicht unterlassen, dieselben zu sagen und zu berühren, weil sie bestimmt zur Sache dienen, und ich bitte deshalb die Gegenparthei und ihre Freunde unterthänig, daß sie mich deshalb für entschuldigt halten und ansehen wollen. Denn in der That, es geschieht nicht um sie oder ihre Freunde zu beleidigen, soll auch zu keinem andern Zweck oder zu meinem

---

autres choses necessaires servantes et pertinentes ou profitables à gage de bataille ou tel cas, que gentillesse desire, et en livre son gant en gage, en protestant de si avant faire au surplus que la cour dira que faire doive pour son honneur garder et sa conclusion atteindre." . . . . . De la partie adverse doit estre proposé au contraire, se ainsi n'est que riens ne puisse estre arguées par misses, afin de non recevoir et afin que bataille ne s'en doive asseoir, et à toutes autres declinatoires, dilatoires et exceptions etc. . . . . Et apres ce se faut deffendre par faits contraires et especiallement tendans à fin que bataille ne s'en doive asseoir, et se sans bataille ne s'en peut passer, ... le deffendeur . . . . doit dire avant que gage rendre „Monseigneur le juge! En ceste cause je dis que de tout ce entiérement que tel N, que par de-là est, a faict par advocat dire et proposer contre moy, et laquelle chose il a advoué et traict son gage contre moy, je dis et respons contre luy qu'il en a menty en ce vouloir dire et maintenir comme faux et mauvais qu'il est, et luy mets en ny tout ce que dict et proposé en a, soit par luy ou par autre pour luy, en disant au cas que vous jugerez que gage de bataille y devoit avoir je m'en deffenderay, comme gentilhomme bon et loyal que je suis, comme celuy en deffendant contre luy ay juste et loyale cause." Si se doit bien adviser qu'il ne die (dise) pas, que mors (mort) le rendra ou vaincu fors de soy deffendre seulement. Car se plus avant concluoit, il s'obligeroit comme le demandeur que dure chose seroit, car comme le deffendeur doit toutes ses conclusions et deffenses faire, car il suffiroit que autre chose ne fist au champ pour cause estaindre (éteindre) en deffendant que son adversaire ne le matast (mater, matt machen). — Item ne doit pas estre oublié qu'au premise du demandeur est dict, que l'advocat se doit excuser etc.

Digitized by Google

Vortheil dienen, der ich ausdrücklich beauftragt bin es zu sagen. Denn was mich betrifft, so mögte ich gern ihr und ihren Freunden, soviel in meinen geringen Kräften steht, dienen, und nur meine Parthei ist es, die mich so reden läßt, welche es mir schriftlich mitgetheilt, und durch einen mit ihrem authentischen Siegel versehenen Brief versprochen hat, es wahr zu halten . . . . . , denn man darf sicher glauben, daß ich es aus mir nicht thue, noch davon reden oder es behaupten würde, wenn meine Parthei mich nicht dazu aufgefordert, und Ihr Herr Richter, mir es nicht befohlen und zur Pflicht gemacht hättet, und deshalb bitte ich den genannten N und seine Freunde, daß es Ihnen nicht mißfällig seyn möge, und Euch Herr Richter bitte ich, daß ich mit eurer Erlaubniß dasjenige sagen und vorbringen darf, was ich für die Sache meiner Parthei zu sagen beauftragt bin, und daß dieses mir nicht als Pflicht-Verletzung angerechnet werde." Der Richter antwortete darauf: „Tragt euren Fall vor, so wie ihr als rechtlicher Mann glaubt, daß die Sache eurer Parthei es erheischt, und hütet euch wohl Beleidigungen vorzubringen, die zu eurem Gegenstand Nichts beitragen, und die Sache eurer Parthei nicht fördern, denn der Hof (das Gericht) verbietet es euch, und macht euch dafür unter allen darauf gesetzten Strafen verantwortlich, und warnt euch, daß ihr Gefahr lauft, eure Pflicht dadurch zu verletzen." Hierauf antwortete der Advokat: „Gnädiger Herr, ich werde, wenn Gott will, Nichts sagen, als was mir schriftlich mitgetheilt worden, und nach meiner Meinung zur Sache meiner Parthei beiträgt und förderlich ist, und was dieselbe wahr halten wird, und werde mich hüten, meine Vollmacht zu überschreiten." Der Advokat trug nun die Sache umständlich vor, und nachdem er alle Gründe entwickelt, schloß er mit folgendem Antrag: „Alles wohl erwogen, glaube ich daher so schliessen und darauf antragen zu können, das der gesagte N das von mir vorgebrachte als wahr bekenne, wodurch er die Wahrheit bekennen und zugleich sein damit belastetes Gewissen befreien wird, so wie daß er von euch verurtheilt werde, Leib und Leben nebst Hab und Gut verwirkt zu haben. . . . . Und, wenn er es läugnet, so sage ich für meine Parthei und um das, worauf ich angetragen oder was

Digitized by Google

den Gewohnheiten in einem ſolchen Falle gemäß iſt, zu erhalten, daß meine Parthei, die es durch Zeugen und ſchriftliche Urkunden nicht beweiſen könnte, ihr gutes Recht, wenn Gott will, gegen den genannten hier gegenwärtigen N entweder ſelbſt oder durch ihren Stellvertreter in geſchloſſenem Feld beweiſen, und zu beweiſen ſich erbieten wird, ſo wie ein Edelmann thun kann und muß, wobei ſie ſich den Gebrauch von Pferd, Waffen und Allem in einem ſolchen Fall üblichen und nützlichen vorbehält, und ihren Handſchuh zum Pfand reicht; ſie verſpricht weiter, Alles thun zu wollen, was der Hof beſtimmen wird, daß ſie zum Schutz ihrer Ehre, und um ihr Geſuch zu erhalten thun müſſe. Der Sachwalter der Gegenparthei mußte nun, wenn er keine allgemeinen Gründe, um den Kläger mit ſeinem Geſuch abzuweiſen, vorbringen konnte, den angeführten Thatſachen andere entgegenſtellen, aus denen ſich ergab, daß es nicht geeignet ſey, den Zweikampf zu erkennen. Und ſah er, daß die Sache ohne Zweikampf nicht beendigt werden konnte, ſo mußte er, ehe er ſein Fehdepfand übergab, ſo ſprechen: „Herr Richter! in dieſer Sache ſage ich, daß dasjenige, was der genannte N. durch ſeinen Advokat gegen mich hat ſagen und vorbringen laſſen, und wozu er ſich bekannt, und deshalb ſein Fehdepfand gegen mich überreicht hat, ich ſage und antworte; daß er, indem er dieſes ſagen und behaupten wollte, durchaus gelogen hat, ſo wie er ein Lügner und ſchlechter Menſch iſt; und läugne Alles, was er ſelbſt oder ein Anderer in ſeinem Namen gegen mich geſagt hat, und in dem Fall, daß ihr urtheilen ſolltet, daß ein Zweikampf Statt finden müſſe, werde ich mich vertheidigen, wie es einem braven und rechtlichen Edelmann, wie ich bin, zukommt. Als ſolcher habe ich, indem ich mich gegen ihn vertheidige, eine gute und gerechte Sache.“ Der Advokat mußte ſich wohl hüten zu ſagen, ſeine Parthei wolle ihren Gegner entweder tödten oder zwingen, ſich für überwunden zu erklären, denn hierdurch ging ſie dieſelben Verpflichtungen ein, wie der Ankläger, da es hinreichte, wenn ſie ſi gegen denſelben vertheidigte. — Der Advokat des Angeklagten mußte ſich ſelbſt überdem eben ſo entſchuldigen und verwahren, wie eben für den Advokat des Klägers bemerkt worden. — So beſtand der Zweikampf in einer zwar Etwas

Digitized by Google

gemilderten Form noch Jahrhunderte nach Ludwig dem H. fort. Der letzte Fall eines von der Obrigkeit angeordneten Zweikampfs, soll in Frankreich i. J. 1547 vorgekommen seyn; wo die beiden Partheien Jarnac und Chateraigne hiessen.

Ludwig der H. war bei Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs mit großer Umsicht und Behutsamkeit zu Werk gegangen. Er erlaubte nicht allein den Baronen die Gerichte auf ihren Besitzungen nach der alten Form einzurichten, sondern er befahl auch, daß die Einlegung der Appel nach dieser Form geschehen, daß man dabei insbesondere die alten Ausdrücke: fausser le jugement beibehalten sollte. *) Wenn man indessen gegen ein von den königlichen Gerichtshöfen erlassenes Urtheil anging, so erlaubte die dem König schuldige Ehrfurcht nicht den Ausdruck: verwerfen (fausser), zu gebrauchen. Sondern dasjenige, worüber man sich beschwerte, betraf entweder die Thatsache, oder das Recht selbst. Im ersten Fall reichte man die Beschwerde bei dem Gericht, welches das Urtheil erlassen hatte; im zweiten bei dem König selbst, und zwar in beiden Fällen in Form einer Bittschrift (supplication) ein. **)

*) Etablissem. liv. I. chap. 76. „Nus Gentishome ne puet demander amendement de jugement que l'en li face, ains convient que l'en le fausse tout outtre ou que il le tienne pour bon, se ce n'est en la cort le Roy: car illuec pueent toute gent demander amendement de jugement par droit, selon droit escrit. en Cod. de precib. Imperat. offerend. leg. ultim. l. siquid. Et pour ce ne l'en fausser, car l'en (on) ne trouveroit mie (pas) qui droit en feist, car li Roy ne tient de nului fors de dieu et de luy."

**) „Se aucune des parties se sent du jugement grevée, et que l'en leur ait fet tort, et grief qui soit appert, il en doit tantost appeler sans demorer, au chief seigneur, ou à la cort de celuy, de qui il tiendra de degré en degré . . . . . souplication doist être fait en cort de roy, et non pas appel; car appel contient felonie, et iniquité." Etablissemens de St. Louis. liv. 2. chap. 15. — Was hier von dem Unterschied zwischen Irrthümern, die sich auf die Thatsache und solchen, die sich auf das Recht beziehen, gesagt ist, habe ich aus Henrion de Pansey sur l'autor. judic. en France. Introduct.

Digitized by Google

Doch konnte Einer, der im ersten Fall von dem Gericht abgewiesen ward, sich noch an den König wenden. — Man sieht hieraus, daß dieses mit dem, was man jetzt requête civile und cassation nennt, die größte Aehnlichkeit hatte.

Die Abschaffung des Zweikampfs durch Ludwig des H. wirkte noch auf eine andere minder directe Weise, sehr wohlthätig auf die Gerechtigkeitspflege ein. Nämlich die Barone, welche

---

§. IV. p. 50. entnommen, welcher sich deshalb auf Etablissem. liv. II. chap. 15. und liv. I. chap. 78. (bei ihm steht irrthümlich chap. 80.) beruft. Ich muß indessen gestehen, daß dieses nur ziemlich dunkel in diesen Stellen liegt. Ich will, damit der Leser selbst urtheilen könne, das Wesentlichste aus denselben hier mittheilen. Liv. II. chap. 15. enthält noch das Bestimmteste. „l'en doit souploier au Roy, que il le jugement voye ou face (fasse) voir, et *se il est contre droit*, que il le face tenir et enterinner par la coustume du païs, et ce ne puet il veer (refuser) aux parties selon les establissemens le Roy etc." — liv. I. chap. 78. heißt es: „se il le (l'amendement) requiert au baillif en soupliant, le doit dire, et li doit requerre, Sire, il me semble que cist (ce) jugement me grieve, et pour ce en requier je amendement et que vous me mettez terme, et fétes tant de bonnes gens venir, que eux connoissent se li amandement est ou non par gens qui le puissent fere et doivent selon le droit et l'usage de Baronnie. Adonc li Baillif li doit mettre terme et li doit fere (faire) semondre les hommes le Roy et ceux qui furent au jugement fére, et autres preudhommes qui connoissent de droit et de jugement: et pour garder se le jugement est bon, par leur esgard et par leur dit il sera tenus, et se il n'est bons, il le convient amander, et se il regardent que il n'y ait point d'amandement, cil qui aura demandé amandement de jugement, il en gagera ses muebles, se il est gentishom, et hom le Roy, et se li Baillif ne vouloit fére l'amandement de jugement, cil en puet appeler devant le Roy, et se li Roy et ses Conseils dient que il soit bons et loiens, cil engage ses muebles: més le Roy le doit sçavoir par ceus qui furent au jugement fére, et se li jugement ne fut bien faict, li Roy li doit fére rendre ses cousts et ses dommages au Baillif qui fist le jugement."

Digitized by Google

ſich vorzüglich darum in eigner Perſon zu den Gerichtshöfen drängten, weil ſie dieſelben für Kampfplätze anſahen, zogen ſich nun immer mehr und mehr davon zurück. Sowohl aus Abneigung gegen Alles, was nicht Krieg athmete, als auch wegen ihrer Unwiſſenheit in den geſchriebenen Geſetzen, beſonders in dem römiſchen Recht, welches ſeit den Verordnungen Ludwigs des H. in die Gerichte eingeführt ward, ließen ſie ſich durch Stellvertreter, Amtleute, Vögte (baillis, prevôts) u. ſ. f. erſetzen. Die Gerichte nahmen dadurch eine Geſtalt an, welche ſich der in den letzten Zeiten üblichen ſehr näherte. *) Zugleich erhielt, da die königlichen Richter es jetzt bei Appellationen nicht mehr mit den Lehnsherrn ſelbſt, ſondern nur mit den Beamten derſelben zu thun hatten, die königliche Gerichtsbarkeit eine immer größere Ausdehnung. An Vorwänden dazu konnte es bei dem immer fortdauernden Steigen der königlichen Macht nicht fehlen. Einen beſondern lieferten die ſogenannten, dem König vorbehaltenen Fälle (cas royaux). Es war nämlich eine alte Regel, daß, ſobald in irgend einem Rechtshandel ein Punkt, der ſich auf das Intereſſe des Königs, ſeine Domainen, Forſten u. ſ. f. bezog, zur Sprache kam, die Entſcheidung vor die königlichen Gerichte gehöre. **) Dieſes ward nun auf alle

*) Eine ſchlimme Folge hatte doch dieſe Nothwendigkeit, worin ſich die Richter befanden, die Geſetze und vorzüglich das römiſche Recht zu erlernen. Nämlich mit den Lehnsherrn zogen ſich auch die Pairs von den Gerichten zurück, und die Amtleute (baillis) urtheilten (gegen den Grundſatz der frühern Zeiten) allein. Auch bei den mit Scheffen beſetzten Gerichten verſchwand das Anſehen der letztern immer mehr und mehr vor dem des Amtsmanns. Man ſehe Montesq. esp. d. loix. liv. 28. chap. 42.

**) Der Ausdruck „cas royal“ kommt zwar in den établissem. nicht vor, allein die Sache war wohl bekannt. So gehörte z. B. der Bruch eines vor den königl. Gerichten gegebenen assurement (man ſehe den Anhang zu dieſem Abſchn.) ausſchließlich vor die königl. Gerichte. (Etablissem. liv. II. chap. 28.) Eben dahin gehörten auch (liv. I. chap. 136.) alle Schuldforderungen gegen einen missus dominicus (més le Roy). Etwa ein Jahrhundert ſpäter (nach Abfaſſung der établissem.), gegen das Jahr 1402, kannte man nicht allein den Namen (cas royal), ſondern man

Digitized by Google

Fälle, wo der König auch nur als oberster Lehnsherr betheiligt war, also auf die Untersuchung und Bestrafung einer Menge von Verbrechen, von Falschmünzerei, Zusammenrottungen, Mord und Raub auf öffentlicher Landstraße u. s. f. ausgedehnt. Die richterliche Macht des Königs erhielt dadurch nach und nach einen solchen Zuwachs, daß in den letzten Zeiten (vor der Revolution von 1789) keine von den Richtern der Grund- oder Lehnsherrn (juges seigneuriaux) erkannte Leibesstrafe (peine afflictive) vollstreckt werden durfte, wenn nicht das Urtheil vorher von dem Parlament bestätigt war. Uebrigens haben sich Spuren von den alten Gebräuchen, ein Urtheil als falsch anzugreifen (fausser le jugement) noch eine geraume Zeit, nachdem der gerichtliche Zweikampf längst abgeschafft, und die Form des gerichtlichen Verfahrens der neuesten fast gleich war, in den französischen Gerichten erhalten. Nach den Ansichten, die zur Zeit der Lehnsgerichte herrschten, war die Appellation eine Beleidigung und Anklage des untern Richters, welcher deshalb vor dem höhern Richter erscheinen und sich verantworten mußte. Diese Sitte nun dauerte noch immer fort, als schon sehr lange das Parlament alle Appellationssachen entschied. Wenn Einer an dasselbe appellirte, so mußte er den Unterrichter, *) über dessen Ausspruch er sich beschwerte, förmlich vor dasselbe laden; der Parthei selbst aber ward es nur

rechnete dazu fast dieselben Fälle, wie in den letzten Zeiten. (Boutil. Som. Rur. liv. I. tit. 51. und liv. II. tit. 1.)

*) War der Unterrichter ein Beamter eines Grundherrn, so ward der letztere ebenfalls vorgeladen. Philipp der Sechste (von Valois) schaffte dieses, in Beziehung auf die Pairs von Frankreich, durch ein Edict v. J. 1344 ab. „Cum transactis temporibus fuerit ex stilo curiae nostrae observatum, ut siquis a sententia alicujus Paris Franciae . . . . . et judicibus suis ad nos seu curiam nostram appellabat . . . . . oportebat, ut non solum judicem . . . . . sed etiam Parem . . . . . faceret adjornari . . . . . ordinamus ac etiam statuimus, ut in dictis casibus sufficiat ipsis appellantibus, si ipsos judices qui sententiam protulerunt . . . . . et a quibus extitit appellatum adjornari faciant in loco ubi lata fuerit sententia.“ Ordon. du Louv. tom. II.

Digitized by Google

angekündigt, und derselben freigestellt, zu erscheinen oder nicht, nachdem sie es ihrem Interesse für angemessen hielt. *) Begnügte der Appellant sich damit, die Unterrichter allein vorladen zu lassen, so ward das erste Urtheil zu Gunsten der Gegenparthei vollstreckt. Die Appellation ging indessen im Interesse des fürstlichen Schatzes ihren Gang fort. Selbst die königlichen Richter mußten, nicht minder als die Pairs der Lehnsherrn und als diese letztern selbst, eine Geldstrafe bezahlen, wenn das Appellationsurtheil gegen ihre Entscheidung ausfiel. **) Dieselben waren sogar in dieser Hinsicht schlimmer daran, als die der Lehnsbarone, indem diese für ihre Richter bezahlten. ***) Die königlichen Richter wurden erst im

*) Die alten Erlaubnißbriefe, wodurch man ermächtigt ward Appellation einzulegen, lauteten: „Au premier notre huissier . . . . . nous te mandons et commettons qu'à la requête du dit exposant les-dits juges présidiaux qui ont donné la dite sentence, et fait le dit tort et grief susdit, tu ajournes, en cas d'appel à certain et competent jour à notredite cour de Parlement, pour iceux soutenir et défendre, écrire, corriger, réparer et iceux mettre du tout au néant si metier est et le doivent être . . . . . et intimer et faire savoir audit . . . . . et à sa femme qu'ils soient et comparent auditjour, à notredite cour de Parlement; *s'ils pensent que bon soit et que la dite cause et matière d'appel leur touche ou appartienne en aucuae manière*, et en outre pour répondre et procéder comme de raison.“ Boucheul Bibliotheque du droit Français. Paris 1671. Art. Appellation.

**) ordinamus quod . . . . . si sententia per curiam fuerit infirmata, tanquam tortionaria et irrationabilis, et appellationes bonae et validae judicentur, praedictus justitiarius noster, per cujus justitiam id factum fuerit, 30 libras parisienses solvere tenebitur thesaurario nostro. Ordonnance de 1443. art. 6.

***) Zu den Zeiten von Boutillier (i. J. 1400) unterschied man indessen die Fälle, wo die Richter der Lehnsbarone wirkliche, von demselben angestellte Beamte (Amtmänner, Vögte) u. s. f. waren, und diese oder der Lehnsbaron selbst geurtheilt hatten, von denjenigen, wo letzterer nur seine Vasallen u. s. f. zusammenberufen hatte, und das

Digitized by Google

Anfange des sechszehnten Jahrhunderts von Erlegung dieser Geldstrafe befreit. In Beziehung auf die Lehnsherrn bestand dieser Gebrauch noch viel länger (gewiß noch i. J. 1564 *), und hörte endlich, wie Montesquieu (liv. 28. chap. 32.) sagt, durch seinen eigenen Unsinn auf. Der Appellant selbst indessen muß auch noch jetzt, wenn er unterliegt, ein Strafgeld bezahlen, doch nicht deshalb, weil er den Unterrichter beleidigt, sondern weil er den Gang der Gerechtigkeit unnöthiger Weise aufgehalten und den Gerichtshof belästigt hat. **) Daher fallen diese Strafgelder auch nicht dem Unterrichter, sondern dem öffentlichen Schatz und zuweilen zum Theil der Gegenparthei des Appellanten zu. Auch die Gewohnheit den Unterrichter, von dessen Ausspruch appellirt worden, vorzuladen, hatte sich später in eine leere Formalität verwandelt und hörte endlich ganz auf. Ein französischer Practiker, Imbert, der i. J. 1616 schrieb, bemerkt, daß damals die Unterrichter zwar noch vorgeladen würden, aber nicht zu erscheinen brauchten. Man könnte daher, meint er, den Partheien Kosten ersparen, wenn die Richter nur vorgeladen würden, im Fall der Appellant sie der Partheilichkeit beschuldigte. Dieser Wunsch ist in Erfüllung gegangen. Vor dem Ausbruch der Revolution (1789) war von dem ehemaligen Gebrauch keine andere Spur übrig, als daß der Civil-Lieutenant des Stadtgerichts von Paris (du châtelet) bei der jährlichen Wiedereröffnung des Parlaments in der großen Kammer desselben den Verhandlungen der ersten Sache beiwohnte, die auf der Rolle von Paris stand. Noch ist zu bemerken, daß die Gewohnheit, den Unterrichter vorzuladen und nach Umständen zu einer Geldbuße zu verurtheilen nur in den Provinzen

---

Urtheil von diesen ausgegangen war. Im letztern Fall traf auch nur diese die Geldstrafe. Boutil. Som. Rur. liv. I. p. 13. u. f. f.

*) Les hauts-justiciers, ressortissans nuement en nos cours, seront condamnés, suivant les anciennes ordonnances, en 60 livres parisis, pour le mal jugé de leurs juges. Ordonnance de Roussillon, de l'an 1564, art. 27.

**) „Emendatur ratione vexationis curiae.“ Dumoulin de forma arrestorum curiae.

Digitized by Google

bestand, wo das Gewohnheitsrecht galt. In den sogenannten Provinzen des geschriebenen Rechts (pays de droit écrit), wo das römische Recht galt, kannte man eine solche Bestrafung der Richter nicht. *) Daraus entstand eine sehr wichtige Folge. Nämlich in den erstern Provinzen durfte, so lange diese Gewohnheit bestand, der Appellant vor dem höhern Gericht keine neuen Gründe und Beweise vorbringen. Es wäre nämlich unsinnig gewesen, den Richter zu einer Geldbuße zu verdammen, weil er nicht nach Gründen geurtheilt hatte, die ihm durchaus unbekannt waren. In den Provinzen, wo das römische Recht galt, war aber eine solche Neuerung allerdings erlaubt. **) Was die Zeit betrifft, innerhalb welcher man die Berufung einlegen konnte, so mußte dieses, so lange der Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs bestand, auf der Stelle geschehen, sobald das Urtheil ausgesprochen war. Hätte man nämlich bis zum Ende der Sitzung gewartet, so hätten sich mehrere Appellationen häufen können: und wie wäre es alsdann möglich gewesen, den verschiedenen Partheien Genugthuung zu geben, da der Richter schon unter den Streichen der ersten erliegen konnte? ***) Nach Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs nahm man es zwar in Hinsicht der zur Appellation gestatteten Frist nicht mehr ganz so genau. Nach den Verordnungen Ludwigs des H. mußte man an dem Tag, wo das

---

*) „Ubi pronunciatur bene appellatum et male judicatum, *si judices sint juris scripti*, a quibus est appellatum, nullam debent emendam (amende); secus si sint patriae consuetudinariae.“ Dumoulin styl. cur. Parlament.

**) Ubi appellans est *juris scripti*, et in sua appellatione, ad fortificandam eam, aliqua gravamina proposuit in scriptis, non solum ex illis poterit justificare suam appellationem sed ex aliis quibuscunque.“ Dumoulin styl. curiae Parlam. cap. 24.

***) Wenn indessen eine Parthei wegen versäumter Frist (par défaut) verurtheilt worden war, so konnte sie, wenn sie noch vor Endigung der Sitzung erschien, verlangen, daß von neuem geurtheilt würde. Beaumanoir sagt: „Elle pouvoit requérir qu'on l'y dit de rechef le jugé, et elle étoit à tems d'appeller.“

Digitized by Google

Urtheil *) gesprochen war, appelliren. Dieses ward sogar später wieder dahin verschärft, daß man vor Endigung der Sitzung die Berufung einlegen mußte. **) Allein die Regel, obschon man sie nicht abschaffte, ward späterhin ganz unwirksam durch die Leichtigkeit, mit welcher man von der Kanzlei Befreiungsbriefe von derselben, unter dem Namen relief d'illico bekannt, erhalten konnte. Man gab solche Befreiungsbriefe bis nach Verlauf von dreißig Jahren von dem Tage, wo das Urtheil ausgesprochen war, angerechnet. In der Ausübung ward daher, bis zu der neuen Einrichtung des Gerichtswesens im August 1790 meistens angenommen, daß dreißig Jahre die für die Appellation verstattete Frist ***) seyn, welches zugleich die Verjährungs-Frist aller persönlichen Klagen war, wozu man auch die Appellation rechnete.

*) Etablissem. de St. Louis. liv. I. chap. 78. „Nus (nul) hom ne puet (peut) demander amandement de jugement en la court le Roy se ce n'est le jour meisme que li jugement sera fés (fait) . . . . . car il n'auroit point de amandement de jugement, se li jors (jour) passoit.“

**) „Déclarons que dorénavant nul ne soit recu à appeller, s'il n'appelle incontinent la sentence donnée.“ Ordonnance de Charles VII. a. 1453. art. 18. „Ou au moins franchement après que le juge seroit levé de son siége, et lui étant encore en son auditoire, autrement il n'est à recevoir comme appelant.“ Pratique de Masuer, Nr. 166.

***) Dieses galt in ganz Frankreich vor der großen Verordnung Ludwigs des 14ten v. J. 1667. Letztere (tit. XXVII.) schrieb gewisse Formalitäten vor, durch deren Erfüllung die Appellations-Frist beträchtlich abgekürzt ward. Bei dem Parlament von Paris erhielt sich dennoch der alte Gerichts-Gebrauch. Man sehe den folgenden Abschnitt §. 3.

Digitized by Google

Anhang

zum zweiten Abschnitt.

Noch viel verderblicher für das öffentliche Wohl, als der gerichtliche Zweikampf, waren die sogenannten Privat-Kriege. *) In jenen traurigen Zeiten, wovon in diesem Abschnitt gehandelt wird, hielt jeder Edelmann sich für berechtigt, im Fall er von einem Andern beleidigt oder auch in seinem Eigenthum verletzt ward, denselben mit Krieg zu überziehen. Das Schlimmste dabei war, daß alle Verwandten und Lehnspflichtigen beider Partheien verbunden waren, an dem Krieg Theil zu nehmen, so daß des Raubens, Plünderns und Mordens kein Ende ward. **) Indessen waren doch, eben so wie der gerichtliche

*) Man sehe die vortreffliche Abhandlung von Du-Cange über diesen Gegenstand. Es ist die vorletzte von den dreißig Abhandlungen, die derselbe seiner Ausgabe des Lebens Ludwigs d. H. von Joinville beigefügt hat. — Auch in dem ersten Band von Robertsons Geschichte Carls des Fünften findet man hierüber manche Belehrung.

**) Guibert, Abt von Nogent, ein gleichzeitiger Schriftsteller, (gest. 1124) sagt Hist. Hier. lib. I. cap. 7. von dem schrecklichen Unfug, der unmittelbar vor dem Anfang der Kreuzzüge Statt fand. „Erat eo tempore antequam gentium fieret tanta profectio: maximis ad invicem hostilitatibus totius Francorum Regni facta perturbatio, crebra ubique latrocinia, viarum obsessio audiebantur: imo fiebant incendia infinita, nullis praeter sola et indomita cupiditate existentibus causis exstruebantur praelia, et ut brevi totum claudam, quidquid obtutibus cupidorum subjacebat, nusquam attentendo cujus esset, praedae patebat.“

Digitized by Google

Zweikampf, auch diese Privat-Kriege gewissen Regeln und Gesetzen unterworfen. Das Recht dazu stand nur *) Edelleuten zu, welche dasselbe als ihren schönsten Vorzug ansahen. Auch diese durften eigentlich nur, wegen sehr grober Verletzungen und Beleidigungen, wenn Jemand getödtet, verstümmelt oder geschlagen worden war, (quant aucun fés avenoit de mort, de mehaing (mutilatio), ou de bature, Beauman. chap. 61.) den Krieg anfangen. Es geschah aber nur zu oft, daß bürgerliche Streitigkeiten über Erbschaften u. s. f. durch Krieg entschieden wurden. War ein Verbrechen vorgefallen, so benahm der Krieg zwischen der Parthei des Beleidigten und Beleidigers darum der Obrigkeit (dem höhern Lehnsherrn) nicht das Recht, den Fall gerichtlich zu untersuchen und zu bestrafen. Dieses letztere konnte sogar auch noch geschehen, nachdem die Partheien untereinander Frieden geschlossen hatten. **) War aber der Verbrecher von den Gerichten gestraft, so durfte der Beleidigte weder ihn noch seine Verwandten ferner bekriegen. Ueberhaupt ward vorausgesetzt, daß Einer, der vor Gericht das Fehdepfand annahm, auf sein Recht die Sache durch Krieg auszumachen verzichtet habe. Die ersten Schritte um diesem schrecklichen Unheil zu steuern, gingen von der Geistlichkeit aus. Im J. 990 versammelten sich mehrere Bischöfe in dem südlichen Theil von Frankreich, und bestimmten, daß alle zu ihren Sprengeln gehörigen, die sich solche Gewaltthätigkeiten erlaubten, auf immer von allen christlichen Vorrechten ausgeschlossen und selbst nach dem Tod, eines christlichen Begräbnisses beraubt bleiben sollten. ***) Im Jahr 994 ward zu Limoges zu dem nämlichen

*) „Autre que gentilhomme ne poeut guerroyer“ sagt Beauman.

**) Beauman. gibt als Ursache an „que cil qui font les villains meffez (vilains mefaits) de cas de crieme, ne meffont pas tant seulement à adverse partie n'a lor (leur) lignage, mez (mais) au Signor qui les ont en garde et à justice.

***) Die Urkunde findet man bei Mabillon, De re Diplomat. (Paris 1709.) lib. VI. p. 577, auch bei Dumont, Corps Diplomat. tom. I. p. 41.

Digitized by Google

Zweck eine Kirchenversammlung gehalten. Man brachte die Leiber der Heiligen herbei, und beschwor die Menschen und ließ sie bei diesen ehrwürdigen Ueberresten schwören, von ihren Gewaltthätigkeiten abzustehen. Allein auch dieses wirkte nur auf eine kurze Zeit, und in einzelnen Gegenden. Im Jahr 1032 gab ein Bischof von Aquitanien vor, ein Engel habe ihm eine Schrift vom Himmel gebracht, worin den Menschen befohlen würde, ihre Feindseligkeiten einzustellen. Hierauf erfolgte ein allgemeiner Friede (in Aquitanien), der sieben Jahre dauerte. Es ward überdem festgesetzt, daß künftig in jeder Woche einige Tage hindurch, nämlich, vom Abend des Donnerstags bis zum Morgen des Montags alle Befehdungen eingestellt seyn sollten. Dieser Friede, den man auch den Frieden Gottes *) (Treuga dei) nannte, ward in ganz Frankreich, die Normandie abgerechnet, angenommen. Allein auch in dieser letztern Provinz ward derselbe späterhin und zwar, nachdem Wilhelm der Eroberer Herr von England geworden war, von dorther eingeführt. Alle diese Verträge und Schreckmittel wirkten indessen nur eine kurze Zeit, und mußten mehrmals erneuert werden. Am Ende des 12ten Jahrhunderts gab ein Zimmermann aus Guyenne vor, der Heiland und die Jungfrau Maria seyen ihm erschienen, und haben ihn aufgefordert, die Menschen zum Frieden zu ermahnen; zur Beglaubigung seiner Sendung haben sie ihm ein Bildniß der H. Jungfrau mit der Ueberschrift gegeben: O du Lamm Gottes, welches du wegnimmst die Sünden der Welt, **) erbarme dich unser. Hierauf traten

*) Du-Cange Glossar. ad voc. „Treuga dei" Glaber (gest. um d. J. 1050) lib. 5. cap. 1. "Anno 1041 contigit, inspirante divina gratia, primitus in partibus Aquitanicis, deinde paulatim per universum Galliarum territorium firmari pactum per amorem dei et timorem, taliter ut nemo mortalium à feriae quartae vespere usque ad secundam feriam incipiente luce, ausu temerario praesumeret quippiam alicui homini per vim auferre, neque ultionis vindictam de quocunque inimico exigere, nec etiam a fidejussore vadimonium sumere." — Die Wochentage, an welchen der Gottes-Friede gehalten ward, waren nach Verschiedenheit der Gegenden verschieden. Du-Cange l. c.

**) Du-Cange Glossar. ad. voc. Agnus Dei.

Digitized by Google

mehrere Barone und Prälaten zu Puy zusammen und verpflichteten sich eidlich, nicht allein mit ihren eignen Feinden Frieden zu schliessen, sondern auch diejenigen, welche die Waffen nicht niederlegen wollten, mit Gewalt dazu zu zwingen. Sie stifteten zu dem Ende eine Gesellschaft, der sie den Namen „Bruderschaft Gottes (confraternitas dei)" beilegten. Endlich traten die weltlichen Fürsten ins Mittel. Schon im J. 1095 hatte das zu Clermont gehaltene Concilium verboten, bei Gelegenheit der Befehdungen die Häuser von Privaten anzuzünden, und Schafe und Lämmer wegzurauben. Demzufolge erliessen mehrere Fürsten (unter andern auch i. J. 1187 der Kaiser Friederich in Deutschland) dasselbe Verbot, jedoch so, daß die Burgen und festen Schlösser des Feindes nicht zu den Wohnungen, die man nicht anzünden durfte, gerechnet wurden. *) Ferner ward gesetzlich bestimmt, daß, die Fälle abgerechnet, wo durch zufälliges Zusammentreffen ein Streit entstand, der in Thätlichkeiten überging, (quant caudes [chaudes] mellées sourdent entre gentixhommes d'une part et d'autre) der Krieg vorher förmlich angekündigt und erst drei Tage nach dieser Ankündigung angefangen werden durfte. War der Krieg auf die eben angeführte Weise, nämlich durch Thätlichkeiten, die in der ersten Hitze vorgefallen waren, (calido conflictu) entstanden, so war er dadurch schon von selbst und zwar nicht allein zwischen den Haupt-Partheien, sondern auch zwischen allen, die bei der That gegenwärtig gewesen waren, und zu Einer der beiden Partheien gehörten, von selbst erklärt. Das nämliche galt auch, wie schon erinnert worden, von allen Verwandten **) und Vasallen

*) In dieser Verordnung, welche Du-Cange (Dissertat. 29. p. 344) aus der Chronik des Abts von Ursperg, Conrad von Lichtenau (gest. 1240) anführt, heißt es: „Si liber homo ingenuus, ministerialis, vel cujuscunque conditionis fuerit, incendium commiserit pro guerrâ propriâ, pro amico, pro parente, vel causae cujuspiam alterius occasione, de sententia et judicio proscriptioni statim subjectus habeatur. Hic excipiuntur, siqui forte, manifestâ guerrâ, castra manifeste capiunt, et siqua ibi suburbia, aut stabula, aliave tuguria praejacent, igne succendunt."

**) Anfangs von allen bis zum siebenten Grad Verwandten

des Beleidigten und Beleidigers. Um diese indessen vor unvorgesehenen Angriffen von Feinden, die sie oft eben wenig als die Ursachen der Befehdung kannten, zu schützen, verordneten die Gesetze, daß die Verwandten der Partheien erst vierzig Tage, nachdem die That geschehen oder der Krieg erklärt war, befehdet werden könnten. Hiervon waren indessen nicht allein diejenigen, die bei der That selbst gegenwärtig gewesen, sondern auch alle, die freiwillig einer Parthei Hülfe leisteten, oder sich unter den Streitern derselben befanden, ausgeschlossen. (Cil [Ceux] qui sont au fet [fait] présens, si doivent bien garder pour le fet, ne vers cix [pour ceux] ne quiert nule trive [ne court nulle treve] devant qu'elle [avant qu'elle] est prise par justice ou par amis). Beaumanoir schreibt diese Verordnung dem Sohn Ludwigs des H., Philip dem Kühnen (reg. 1270—1285) zu. Allein die meisten Schriftsteller legen sie Ludwig dem H. selbst bei. *) Wenn eine Parthei keinen Krieg führen wollte oder durfte, (wie ein Bürger, der mit einem Edelmann in Streit gerieth) oder auch wenn sie des Kriegs müde war, so konnte sie sich auch vor fernern Angriffen dadurch schützen, daß sie den Lehnsherrn der andern bat diese zu zwingen, ihr eine gerichtliche Versicherung (asseurement) zu geben, daß weder sie, noch Einer ihrer Verwandten oder Vasallen sich ferner an der Person noch an dem Eigenthum des Versicherten vergreifen, sondern die Entscheidung der Sache den Gerichten überlassen wollten. Der Lehnsherr durfte dieses nicht abschlagen, und eben so war die andere Parthei verpflich-

einschließt. Als aber die Kirche das Verbot der Ehe zwischen Verwandten auf den vierten Grad beschränkte, ward, wie Beaumanoir bemerkt, in den Befehdungsgesetzen dieselbe Beschränkung eingeführt.

*) Die Verordnung findet sich bei Laurière tom. I. p. 56. Dieselbe wird auch in einem Brief des Königs Johann erwähnt. Boutillier ein Schriftsteller, der am Ende des 14ten Jahrhunderts lebte, erläutert liv. I. chap. 34. umständlich den Inhalt derselben. Er schreibt sie auch Ludwig dem H. zu. Die Frist von 40 Tagen heißt nach ihm „Quarantaine du Roy." Man sehe Du-Cange Glossar. art. „Quarentena."

Digitized by Google

tet, dieſe Verſicherung zu geben. Verweigerte ſie dieſes, ungeachtet des Befehls der Gerichte, oder erſchien ſie, gehörig aufgefordert, nicht vor Gericht,*) ſo ward ſie, wenn der andern Parthei irgend ein Schade, von wem immer, zugefügt ward, eben ſo geſtraft, als ob ſie es gethan hätte. Daſſelbe galt, wenn Einer dem Andern vor Gericht drohte, und auf die Aufforderung des Gerichts ſich weigerte die Verſicherung zu geben, demſelben keinen Schaden zufügen zu wollen. **) Wenn, nach-

*) Boutillier theilt in ſeinem Coutum. génér. liv. I. chap. 34. die Formel der Vorladung mit, wodurch einer aufgefordert ward, vor Gericht eine ſolche Verſicherung zu geben.

**) Die folgenden beiden Stellen ſind in Beziehung auf dieſe asseuremens wohl die wichtigſten. Etablissem. d. St. L. liv. I. chap. 28. „Se ainsint estoit (s'il étoit ainsi) que uns hom eust guerre à un autre, et il vénist (vînt) à la justice pour li fere asseurer, puisqu'il requiert, il doit fere (faire) jurer à celui del qui (duquel) il se plaint, ou fiancer (promettre) que il ne li (lui) fera domage ne ll ne li sien (ni lui ni les siens), et se il dedans ce li fet (fait) domage, et il en puet (peut) estre promis (convaincu), il en sera pendus: car ce est appellé trive enfrainte (trêve enfreinte) qui est une des grans traisons qui soit (une des plus grandes trahisons qu'il y ait): et cette justice si est au baron, et se ainsint estoit que il ne volist (vouloit) asseurer, et la justice li (lui) deffendist et deist (défendit et dit) je vous deffens que vous ne vous en alliés pas devant ce que (avant que) vous aurés asseuré: et se il s'en alloit sur ce que la justice li auroit deffendu, et l'en ardist (et qu'on brulât) à celui sa maison, ou l'en li estrepast (extirpât) ses vignes, il en seroit aussi bien coupable, comme s'il l'eust fait.“ — liv. I. chap. 37. „se aucuns home (quelqu'un) menaçoit un autre, qui li fera domage de cors (corps) et de l'avoir (an Leib und Gut), et li menaciés (le menacé) en demande asseurement, et li autre deist (dît), je m'en conseillerai, et la justice deist ne vous en allés pas devant que vous l'aiez asseuré, et il s'en allast (allât) seur (sur) sa deffense, et sans lui asseurer, et ardist en (qu'on brulât) à celui ses mesons, ou li feist (fît) l'en autre domage de corps ou d'avoir et tout (quoique) ne l'eust encore pas fet (fait), cil menaccierres si,

dem eine solche Versicherung gegeben, oder von dem Gericht verordnet und verweigert war, eine der Partheien der andern noch das geringste Leid zufügte, so ward dieses als Eines der größten Verbrechen, als Hochverrath, angesehen. Die Entscheidung darüber stand nur den Baronen d. h. denjenigen Lehnsherrn, welche die hohe Gerichtsbarkeit hatten, und dem König zu. War die Versicherung vor einem königl. Gericht gegeben, so gehörte die Entscheidung über einen Bruch derselben allezeit vor die Gerichte des Königs. *) Die Privat-Kriege wurden

(ce menaceur) en seroit il autre si bien (aussi bien) atains (atteint) et prouvés comme se il l'eust fait, ou qui auroit tué celui qui auroit demandé asseurement, et l'en en vousist bien ensuivre jusques à droit par qui l'asseurement eust été véé ou refusé à fere en la Court le Roy, ou en la Court au Baron, ou en la Court de quelque Chastellerie il seroit (wenn man im Wege Rechtens denjenigen verfolgen wollte, der entweder vor dem Gericht des Königs oder des Barons, oder sonst einer Castellanei sich geweigert [véé] hätte die Versicherung zu geben) il en seroit autresi bien pendables, come s'il eust fet le fet, et pour ce ne doit nus (nul, lat. nullus) veer droit des trives à donner devant justice (refuser de donner droit de trêve) et quand aucuns se doute, il doit venir à la justice et requerre asseurement, selon droit escrit el Code en la l. de iis qui ad Eccles. confug. l. Denuntiamus."

*) Etablissem. d. St. L. liv. II. chap. 28. „Se aucuns donne asseurement en la cort le Roy (cour du roi) à aucun plaintif, et puis (après) l'asseurement li ait la trive (trêve) enfrainte, et l'asseurement brisié (brisé), et il en soit semons (semoncé) par devant la gent le Roy, il respondra par devant aus (eux, ceux-çi) tout soit il (quoiqu'il soit) levant et couchant en autre seignorie, tout ait sires telle haute justice en sa terre (selbst wenn der Lehnsherr die hohe Gerichtsbarkeit auf seinem Gebiet hat) et convendra (il conviendra) que il demore (reste) illuec por la raison de l'asseurement fet en la cort le Roy, ou par devant sa gent, selon l'usage de Baronnie, tout ne soit pas pris en fet présent: car li Roy est souverains, si doit estre sa cort souveraine." — tout ne soit pas etc. d. h. die Entscheidung gehört vor den König, obschon der Thäter

zuweilen auch durch einen Waffenstillstand auf eine bestimmte Zeit oder durch einen Frieden auf immer beendigt. Das eine und andere konnte sowohl unter gemeinschaftlichen Freunden als vor Gericht geschehen. Doch gab nach Beaumanoir die Versicherung (asseurement) eine noch stärkere Gewährleistung, weil, wenn nach gegebener Versicherung, etwa ein Vasall einer Parthei der andern Schaden zufügte, nicht allein dieser letztere, sondern auch die Parthei selbst, welche die Versicherung gegeben hatte, zur Strafe gezogen ward, wogegen bei dem Bruch eines Waffenstillstands oder Friedens die Strafe nur den wirklichen Thäter traf. — Allein Alles dieses gewährte dennoch gegen die Verheerungen der Privat-Kriege nur schwache Hülfsmittel. Um diesen unerträglichen Mißbräuchen auf immer ein Ende zu machen, verbot Ludwig der H. i. J. 1257 *) die Privat-Kriege gänzlich. Diese Verordnung scheint indessen nicht

---

nicht auf frischer That (fet present) ertappt worden. Nämlich nur in diesem Fall konnte er sonst dem Richter seines Wohnorts entzogen werden. Boutillier liv. I. chap. 34. sagt, einige königl. Beamte seyen der Meinung, die Entscheidung über den Bruch des asseurement gehöre allezeit den Gerichten des Königs an, d. h. es sey ein sogenannter cas royal; allein es sey durch den großen Staats-Rath festgesetzt, daß die königl. Beamten nur das Prevention-Recht hätten.

*) Wir wollen diese in den Annalen der Menschheit wichtige Verordnung, so wie Du-Cange sie aus den Registern Olim des Parlaments gezogen, dem Leser wörtlich mittheilen. „Ludovicus etc. Universis Regni fidelibus in Aniciensi dioecesi et feodis Aniciensis eccles. constitutis Sal. Noveritis nos deliberato consilio guerras omnes inhibuisse in regno, et incendia, et carrucarum perturbationem. Unde vobis districte praecipiendo mendamus, ne contra dictam inhibitionem nostram guerras aliquas vel incendia faciatis, vel agricolas qui serviunt carrucis, seu aratris disturbetis: quod si secus facere praesumpseritis, damus seneschallo nostro in mandatis, ut fidelem et dilectum nostrum G. Aniciensem electum juvet fideliter et attente ad pacem in terra sua tenendam, et fractores pacis, prout culpa cujuscunque exigit, puniendos. Actum apud St. Germanum in Laya, A. D. 1257 Mense, Januar.

Digitized by Google

allenthalben und dabei nicht lange befolgt worden zu seyn, so daß Philip der Schöne i. J. 1311 sich genöthigt sah, das Verbot gegen die Privat-Kriege nochmals zu erneuern. In dieser Verordnung, deren vollständigen Text Du-Cange zuerst in der angeführten Abhandlung mitgetheilt hat, sagt der König: „Da in einigen Theilen des Königreichs die Unterthanen behaupten, sie haben das Recht Krieg zu führen; wobei sie sich auf den Gebrauch berufen, der aber eher ein Mißbrauch (corruptela) zu nennen ist, ... so verbieten wir alle diese Kriege, sowohl wegen früherer als gegenwärtiger und zukünftiger Veranlassungen, welches Gebot so lange bestehen wird, bis wir anders verfügt haben. *) . . . . . Wir wollen, daß diese unsere Verordnung durch euch, unsere Seneschalle und Amtmänner allen Baronen, Adelichen, so wie unsern übrigen Unterthanen in den Landvogteien, Amtmannschaften und deren Gerichtsbezirken bekannt gemacht werde, damit sie keine Unkenntniß derselben vorschützen können.“ Im Jahr 1314 gab derselbe Fürst eine neue Verordnung über diesen Gegenstand heraus. Er sagt darin: Da er schon wegen des Kriegs von Flandern und von der Gascogne allen, welches Standes sie seyn mögten, das Kriegführen, und eben so den gerichtlichen Zweikampf verboten habe, ... da das Volk von Flandern den Krieg erneuert habe, so verordne er wegen dieses Kriegs sowohl, als wegen anderer Ursachen, daß Niemand während der Dauer dieses Kriegs sich unterfange, selbst Krieg zu führen, und daß alle gerichtlichen Zweikämpfe aufgeschoben bleiben sollen, **) so lange es der König für gut finden würde. Bei allem dem sah derselbe sich ein Jahr später (i. J. 1315) genöthigt, den Zudringlichkeiten des Adels von Burgund und einiger andern Landestheile nachzugeben, und ihnen zu erlauben, sich auf die im Lande übliche Art zu bekriegen, wobei er versprach die Gebräuche, wie diese Kriege geführt würden, näher untersuchen zu lassen. Dieses geschah in einem Zeitpunkt,

*) „quam prohibitionem facimus quousque super his fuerit ordinatum.“

**) Auch diese Verordnung findet man vollständig bei Du-Cange.

Digitized by Google

wo der Adel sich unter dem Vorwand der Eingriffe, welche sich die königlichen Beamten in seine Rechte und Freiheiten erlaubten, empört hatten. So wie nun überhaupt das königliche Ansehen abwechselnd stieg und sank, so ward auch das Recht der Einzelnen sich zu bekriegen, bald beschränkt, bald ausgedehnt. Vorzüglich bei dem Ausbruch eines Kriegs, der sie selbst betraf, versäumten die Könige nicht, für die Dauer desselben allen ihren Unterthanen und Lehnspflichtigen die Privat-Kriege zu verbieten, damit sie dadurch nicht abgehalten würden, ihre Pflicht gegen den Landesfürsten zu erfüllen. Der Befehl war zu gerecht, als daß irgend ein Vasall sich hätte weigern können, demselben Folge zu leisten. Fiel der Krieg glücklich aus, so vermehrte dieses meistens wie das Gebiet, so auch das Ansehen und die Macht des Königs über seine Vasallen, welche endlich durch Einführung der stehenden Heere (unter Carl dem Siebenten, reg. v. J. 1422—1461) völlig befestigt ward. Doch schon früher waren die Privat-Kriege durch königl. Verordnungen durchaus verboten. Die Register des Parlaments enthalten eine Verordnung des Königs Johann vom 5ten Oktober 1361, welche Du-Cange gelesen, (Reg. Olim fol. 67.), wodurch die Privat-Kriege zwischen Adelichen sowohl als Unadelichen, sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten durchaus untersagt wurden. Auch Carl der Fünfte erließ den 17ten September 1367 eine Verordnung ganz in demselben Sinn. Allein es scheint sehr schwer gehalten zu haben, den Adel dahin zu bringen, daß er sich diesen Verordnungen unterwarf. Wenigstens ließ Ludwig der Eilfte noch den 10ten Dezember 1451, als er Dauphin von Viennois war, durch einen offenen Brief, der in der Oberrechenkammer von Grenoble einregistrirt ward, den Artikel der Freiheiten des Adels der Dauphiné abschaffen, „quo cavetur effectualiter, quod Nobiles hujus patriae, unus contra alium possunt impune sibi guerram induere, et facere propria auctoritate, donec eisdem ex parte justitiae fuerit inhibitum.“ Wie man übrigens verfuhr um die Adelichen in diesem Punkt zur Beobachtung der königlichen Verordnungen zu zwingen, wird man am besten aus folgendem Aktenstück erkennen, welches sich in dem Archiv der Oberrechenkammer von Paris befindet.

Digitized by Google

Ordonnance de Charles V.

sur les guerres privées;

(don. à Paris le 18. jour de May, l'an 1380.)

Audoin Chauveron Docteur és loix, Bailly d'Amiens à nostre ami Pierre le Sene receveur de la dite Baillie, Salut. Nous avons receu les lettres du Roy nostre Sire, desquelles la teneur ensuit. Charles par la grace de Dieu Roy de France aux Baillis de Vermandois et d'Amiens, et à tous nos autres justiciers, ou à leurs Lieutenans, Salut. Comme par nos ordonnances Royaux toutes guerres et voyes de faict soient deffenduës entre nos sujets et en nostre Royaume, pour ce que aucuns ne puissent, ne doivent faire guerre durans nos guerres, et nous ayons entendu que Charles de Longueval escuyer Sire de Maigremont, de sa volonté a deffié, et fait deffier nostre amé et féal *) Chevalier Guillaume Chastellain de Beauvais et Grand-Queu **) de France, et s'efforce ou veut efforcier par lui, et ses adherans, de faire, ou vouloir faire grieve audit Chastellain, et à ses amis, contre nos ordonances, et attemptant contre icelles, et pour occasion de ce ledit Chastellain voulant resister contre ledit Charles s'efforce de faire armées et assemblées de ses amis, et par ce lesdites parties delessent à nous servir en nos guerres, dont

*) (amé et féal) lieber getreuer.

**) Queu Koch (cuisinier), alſo Grand-Queu Ober-Küchenmeiſter, eine Hofſtelle.

Digitized by Google

il nous déplaist, s'il est ainsi. Pourquoy nous voulans pourvoir à ces choses, et pour obvier aux perils et inconveniens, qui pourroient ensievir, vous mandons et enjoignons étroitement, et à chascun de vous, si comme il appartiendra, en commettant se mestier est, que ausdites parties, et à chascune d'icelles, se trouvées peuvent estre, à leurs personnes, vous deffendez et faites faire inhibition et deffense de par nous, sur canques il se peuvent mesfaire envers nous, que il ne procedent en voye de guerre, ne de faict les uns contre les autres, mais s'en cessent et desistent du tout, en les contraignant à ce par prinse de corps et de biens, et autrement, si comme il appartiendra. Et ou (au) cas que eux ou l'un deux ne pourroient estre trouvez, faites ladite deffense semblablement à leurs amis, adherens, aliez et complices, et à ce contraignez, et faites contraindre riguereusement, et sans deport, les rebelles et autres qui feroient ou persévereroient au contraire par prinse (prise) et detention de corps et de biens, en mettant et multipliant et faisant mettre et multiplier Mangeurs et degasteurs *) en leurs hosteux (hôtels) et sur leurs biens et en faisant descouvrir leurs maisons, se mestier est par toutes autres voyes et remedes que faire se pourra et devra par raison jusques à ce qu'il aient cessé ou fait cesser ladite guerre, ou qu'il aient donné ou fait donner bon et seur estat, ensemble et en ces choses procedez, et faites proceder par main armée se mestier est, car ainsi le voulons nous estre fait, non obstant mandemens et impetrations sur ce faites subrepticement au contraire. Donné à Paris le 18. jour de May l'an de grace mil trois cents quatre-vingts, et de nostre regne le dix-septième, ainsi signé par le Roy, à la relation du Conseil. . . . . .

*) Degaster und gaster soviel als devaster von dem im Mittelalter üblichen latein. Ausdruck deguastare, der aus devastare entstanden ist. Doch bedeutet gaster im alten Französ. auch depenser, consommer, so daß gasteur Einer, der verzehrt, wild wirthschaftet, bezeichnet. Wirklich scheinen einige Handschriften „mangeurs et gasteurs" zu haben.

Et comme nous eussions esté maintefois par ledit mandement de contraindre Charles de Longueval Escuier Seigneur de Maigremont, et aussi Messire Guillaume Chastellain de Beauvais Grand-Queu de la France et leurs amis et complices pour oster la guerre et voye de faict, qui entre icelles parties estoit mené, comme et par le maniere que ou (au) dit mandement est contenu pour l'enterinement duquel mandement a pour lesdites parties contraindre par le maniere dite pour ce que de fait il faisoient l'un contre l'autre grans assemblées et chevauchées, nous envoyasmes plusieurs Sergeans du Roy nostre Sire atout *) ledit mandement par devers lesdites parties pour à iceux exposer le contenu icely, et les contraindre par toutes voyes raisonnables, lesquelles lettres furent monstrées à noble homme le Seigneur de Longueval, et à plusieurs autres du costé (coté) dudit Charles, et ledit Charles n'a ouases prés, et à iceux fait les commandemens et defenses, selonc la teneur dudit mandement, ausquels commandemens il ne vaulient (vouloient) aucunement obeïr; mais toudis en perseverant s'efforçoient et s'efforceirent de maintenir ladite guerre, et de faire plusieurs grans chevauchées tant l'une partie comme l'autre. Et pour ce que par ledit mandement nous estoit mandé seur ce estre pourveu, tant par main armée comme autrement et que icelles parties perseveroient en guerre de mal en pis comme dit est, nous et vingt-quatre hommes d'armes en nostre compagnie la û estoient le Prevost de Vimeu, le Prevost de Fouilloy, et autres le 24 jour de May dernier passé, nous transportasmes en plusieurs des chasteaux et forteresses appartenans, tant audit Seigneur de Longueval, comme au Seigneur de Betisy, et à plusieurs autres hors des metes dudit bailliage, et ou (au) bailliage de Vermandois, la û estoient lesdis Chevaliers, et pour iceux contraindre, les fismes prisonniers du Roy nostre Sire, aveuc Mess. Seigremor de Longueval,

*) a tout bedeutete chemals ſo viel als avec. Noch bei Montaigne kommt es in dieſer Bedeutung vor.

Digitized by Google

Mons. Danel, le Seigneur de Naves; Mess. Brouet de Candouro, Mess. Floridas de Basicourt, le Seig. d'Auviller, Mess. Hue de Sapegnies, le Seig. de Rivry, le Seig. de Bousincourt, le Seig. de Glisy, Mess. Fremin de Maucreux, dit Florimont, Chevaliers, Jean Buridan, Terefu Maquerel, Aubert d'Avelius, Lionnel de Bouzincourt, Jean Seig. de Puceuiller, Robert de Beaumont, le Bastart de Betisy, et Simon de Maucreux Escuiers, cousins et amis dudit Charles, en prenant et mettant en la main du Roy nostre Sire tous leursdits chasteaux et possessions, jusques au secont jour de Juillet, que les dessudis se rendront prisonniers dn Roy nostre Sire, ains et que ladit guerre il aroient (auroient) mis au nient (néant), et fait amende pour les pors d'armes par aus (leux) fait. Et ce fait nous transportames a Mourcourt ou Chastel dudit lieu, pour trouver ledit Chastellain de Beauvais, lequel s'estoit absenté ou au mains (au moins) ne le peusmes trouver: et pour ce en la presence de Madame sa femme, et de plusieurs autres des gens dudit Chastellain, fismes les commandemens et deffenses par le maniere que oudit mandement est contenu, et pour plus icelly Chastellain venir à obeïssance, nous fismes prendre en le main du Roy nostre Sire ledit Chastel de Mourcourt, et icely fismes garder par les gens du Roy nostre Sire, aveuc toutes les autres possessions à icely appartenans, et si demeurent ret encore seront tous les dessus nommez en Procez contre le Procureur du Roy, adfin qu'il feissent et deussent faire amende au Roy nostre Sire pour les causes dites. En lequelle execution, nous et lesdits vingt-quatre hommes d'armes aveuc nous, entendismes et besognasmes, tant en allant que en venant, comme en besongnes, quatre jours. Si vous mandons que des deniers de votre recepte (recette) vous nous bailliez et delivriez pour chascun jour huit sols à chascun pour ses despens, qui vallent dix livres pour jour, pour payer et deffraier lesdites gens d'armes, qui comme dit est ont esté en ladite besogne en nostre Compagnie, et icelle somme qui monte pour les quatre jours à quarante livres parisis nous vous ferons

Digitized by Google

deduire et aloüer en vos comptes par cely, ou ceux a qui il appartiendra. Donné à Amiens sous le seel de ladite Baillie le 28. jour de May l'an 1380. — Aus dem Schluß geht noch beiläufig hervor, daß der Amtmann für seine Reisekosten nicht mehr als jeder der gens d'armes oder 8 sols erhielt. Nämlich 8 mal 24 macht nur 192 sols, wozu also noch 8 für den Amtmann hinzugefügt werden müssen, um die Summe von 10 Livres für den Tag herauszubringen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Französische Gerichts-Verfassung von Ludwig dem H. bis zu unsern Zeiten.

§. 1.

Ehe wir von der eigentlichen Gerichts-Verfassung näher handeln, mögte es nicht unzweckmäßig seyn, Einiges über die Gesetzgebung selbst und die Art, wie die Gesetze erlassen wurden, voranzuschicken. Unter dem Ersten und auch größtentheils unter dem Zweiten Geschlecht der Könige kam das Recht Gesetze zu geben, der ganzen Nation zu. Alle Jahre fand im Monat März oder Mai eine allgemeine Versammlung des Volks Statt, worin alle wichtigen Angelegenheiten berathen, Gesetze gegeben, und Bestimmungen über Krieg und Frieden getroffen wurden. Zu diesen Versammlungen, die gewöhnlich unter freiem Himmel gehalten wurden, und (campus Martii oder Maji *) hießen, hatte außer den Großen, den Bischöfen, Herzogen u. s. f. jeder freie Mann Zutritt und gab

*) Man schrieb auch campus Magi oder Madii statt Maji. In den ersten Zeiten fanden diese Versammlungen den ersten März Statt, mit welchem Tag die Franken, wie es scheint, das Jahr anfiengen. Nachher wurden dieselben von Pipin dem Kleinen auf den ersten Mai verlegt. Der Verfasser der Lebensgeschichte des H. Remigius gibt als Ursache dieser Aenderung an, weil die Könige im Mai in den Krieg zu ziehen pflegten. Man sehe bei Du-Cange den Artikel campus Martius, und vorzüglich die vierte Abhandlung desselben Du-Cange in dem von ihm herausgegebenen Leben Ludwigs des H., die besonders hiervon (Des assemblées solennelles des Rois de France) handelt.

Digitized by Google

dabei seine Stimme ab. Bei der schriftlichen Abfassung der Gesetze ward immer erwähnt, daß dieselben mit Bewilligung der ganzen Nation gegeben seyen. *) „ego Childebertus Rex una cum consensu et voluntate Francorum A. D. 558.“ heißt es in einem unter Childebert erlassenen Gesetze (Bouquet recueil des histor. tom. IV. p. 622.). Die alten Jahrbücher der Franken sagen von der im Jahr 788. unter Carl dem Großen zu Ingelheim gehaltenen Versammlung „In placito Ingelheimensi conveniunt pontifices, majores, minores, sacerdotes, reguli, duces, comites, prefecti, cives, oppidani etc.“ **) Die Form, nach welcher man bei diesen Versammlungen verfuhr, war folgende: Dasjenige, ***) was dem Volk vorgeschlagen werden sollte, sey es ein Gesetz oder irgend eine neue Unternehmung, ward laut abgelesen, und darauf das Volk gefragt, ob es seine Zustimmung dazu gebe, oder nicht. Ersteres bezeugte es dadurch, daß es dreimal rief: „Wir sind damit zufrieden“ (conlaudabant), worauf dann das Vorgeschlagene schriftlich abgefaßt, und durch die Unterschrift des Königs, der Clerisei und der Vornehmsten des weltlichen Standes bestätigt ward. Auf diese Art gingen unter den Königen des Ersten und Zweiten Geschlechts alle, die ganze Nation betreffenden, Verordnungen auch von dieser selbst aus. Carl der Große insbesondere pflegte alle Jahre eine solche allgemeine Versammlung zu halten, die damals conventus, placitum, mallus oder mallum genannt ward. ****) Allein durch die Einführung des Lehnsystems, und die dadurch steigende Macht der großen Lehnsträger oder Barone, wozu noch die durch die Einfälle der Normannen verursachten Unruhen und Unordnungen kamen, ging die Macht des Volkes so wie die der Könige

*) In dem edict. Pistens, (von Carl dem Kahlen i. J. 864) heißt es cap. 6. „Lex consensu populi fit et constitutione regis“ apud Baluz. tom. II. p. 176.

**) Sorber. de comit. veter. German. §. 304.

***) Capitul. edit. Baluz. tom. I. p. 628. A. D. 822.

****) Man sehe des Bischofs Hincmar von Rheims, der i. J. 882 starb, tractat. de ordine palatii. in dessen oper. edidit Sirmondi Vol. 2. cap. 29.

Digitized by Google

selbst zu Grunde. Hugo Capet, der erste König des Dritten Geschlechts, war nicht wie Pipin *) mit Zustimmung des Volks, sondern einzig durch die Wahl der Großen auf den Thron erhoben worden. Daher wurden auch unter den Königen dieses letzten Geschlechts allgemeine Gesetze nie mit Zustimmung des Volks, sondern nur mit der einiger Großen, die gleichsam die Stelle königlicher Räthe vertraten, erlassen. Die Könige waren auch um so mehr genöthigt, sich der Zustimmung wenigstens einiger der mächtigern Vasallen zu versichern, als es ihnen sonst unmöglich war, ihren Gesetzen einen allgemeinen Eingang zu verschaffen. Sie sorgten daher bei Verkündigung derselben dafür, daß mehrere Große sie unterschrieben, und sich durch ihre Unterschrift verpflichteten, sie auch auf ihren Domainen einzuführen, und dem König in Handhabung derselben beizustehen.

Das Erstemal, wo unter den Königen des Dritten Geschlechts, das Volk zusammenberufen ward, um über allgemeine Angelegenheiten zu berathen, war im J. 1302 unter Philip dem Schönen. Die Versammlung führte den Namen der allgemeinen Stände oder General-Staaten (états généraux), und war in drei Kammern, die der Geistlichkeit, des Adels und des Bürger- oder dritten Standes (tiers-état) getheilt. Allein diese Stände, deren Zusammenberufung unter den folgenden Königen noch mehrmals Statt fand, **) hatten bei Erlassung allgemeiner Gesetze keine entscheidende Stimme, sondern sie antworteten nur auf die Fragen, die der Hof ihnen vorlegte, und hatten überdem das Recht Vorstellungen zu machen, auch ihre Beschwerden (doléances), wenn sie deren hatten, vorzubringen. Sonst stand es in den letzten Jahrhunderten vor der Revolution, besonders seitdem der Cardinal Richelieu die Macht der Krone

*) Pepinus, rex pius, per auctoritatem Papae, et unctionem sancti chrismatis, et electionem *omnium Francorum* in regni solio sublimatus est. ap. Bouquet. recueil des Histor. tom. V. p. 9.

**) Die letzte Versammlung derselben (vor der Revolution) fand i. J. 1614. unter Ludwig dem Dreizehnten zu Paris Statt.

Digitized by Google

auf das höchste gehoben, in dem Staatsrecht von Frankreich als unbezweifelter Grundsatz fest, daß das Recht der Gesetzgebung im ganzen Reich einzig *) und ausschließlich dem König zustehe. Allein demungeachtet hatten die Könige von diesem Recht in Beziehung auf die bürgerliche und zum Theil auch auf die peinliche Gesetzgebung, nur einen beschränkten Gebrauch gemacht. Sie hatten vielmehr für gut gefunden, die uralte Ordnung bestehen zu lassen, der gemäß in einigen Theilen des Reichs das römische Gesetzbuch, in andern aber die sogenannten Gewohnheiten (coutumes) als allgemeine Rechtsnorm angenommen waren. Frankreich war in dieser Hinsicht, wie wir schon in der Einleitung bemerkt haben, in zwei Theile, deren einen man provinces de droit écrit, und den andern pays coutumiers nannte, getheilt; ein Unterschied, welchen erst die seit der Revolution eingeführte Gesetzgebung aufhob. Derselbe hing zum Theil mit einer Verschiedenheit der Sprache zusammen, welche selbst höchst wahrscheinlich von der Verschiedenheit der Völkerstämme, die sich in den einzelnen Provinzen festgesetzt hatten, (der Westgothen, Burgunder, Franken,) herrührte. Noch im vierzehnten Jahrhundert war Frankreich in dieser letzten Hinsicht gleichsam in zwei Länder, in eines, wo die Sprache oder der Dialect oc = und ein zweites, wo der Dialect oui oder oil gesprochen ward, (in die sogenannte Langue d'oc **) und Langue d'oil oder Langue d'oui) getheilt. Diese Namen waren von dem Wort, dessen man sich in dem einen und andern Landestheil bediente, um Ja auszudrücken, hergenommen. Der Dialect oui erstreckte sich über den bei weitem größten Theil von Frankreich, nämlich über das ganze nördliche Land bis an die Dordogne, wozu noch Auvergne

*) Die Parlamente indessen machten bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) einige von dem Hof nicht anerkannte Ansprüche auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung, wovon unten näher gehandelt werden wird.

**) Die Sprache ward auch von der Stadt Toulouse, wo sie vorzüglich gesprochen ward, la langue Toulousaine genannt. Die Provinz Languedoc, deren Hauptstadt Toulouse ist, hat davon ihren heutigen Namen erhalten. Früher hieß sie Septimania.

Digitized by Google

und Lyonnais gerechnet wurden. Der Dialect oc begriff nur Languedoc, Quercy und Rovergue, indem Guyenne und die herumgelegenen Länder damals den Engländern gehörten. Hiermit faſt übereinſtimmend war die Eintheilung in Beziehung auf den Gebrauch des geſchriebenen (römiſchen) und Gewohnheits-Rechts. Das erſtere galt vorzüglich in den ſüdlichen Provinzen, dem ehemaligen Weſtgothiſchen und Burgundiſchen Reich, und zwar nach der letzten Verfaſſung des Königreichs vor der Revolution 1) in allen Provinzen, die unter die Gerichtsbarkeit der Parlamente von Toulouſe, Bordeaux, Grenoble, Aix und Pau gehörten; 2) in einigen, die unter dem Parlament von Paris ſtanden, nämlich in Lyonnais, Le Forets, Beaujolais, in dem ſüdlichen Theil von Auvergne, *) in Maçonnais, in dem Fürſtenthum Dombes, in dem Theil der Baſſe-Marche (niedern Mark), welcher die Landvogtei (sénéchaussee) Bellac **) ausmachte; ferner 3) in einigen unter das Parlament von Dijon gehörigen Landes-Antheilen, wie Breſſe und die anliegenden Gegenden, endlich 4) in den Provinzen, die von den obern Gerichtshöfen von Perpignan, Colmar und Baſtia abhingen d. h. in Rouſſillon, Elſaß und Corſica. ***) Als zuerſt

*) In der Auvergne beſonders herrſchte hierin große Verwirrung. Man fand mitten zwiſchen Oertern, die dem Gewohnheits-Recht folgten, andere, worin das geſchriebene oder römiſche Recht galt.

**) Dieſelbe beſtand aus den drei Caſtellaneien Bellac, Rinçon und Champanhac. Ehemals gehörte ſie unter das Parlament von Bordeaux, wovon ſie ſchon 40 Meilen (lieues) entfernt war. Im 16ten Jahrhundert ward ſie davon getrennt und unter das Parlament von Paris geſtellt, wovon ſie noch einmal ſo weit entfernt war.

***) Es iſt ſchwierig genug, die einzelnen Gegenden und Oerter, über welche ſich die Herrſchaft des römiſchen Rechts erſtreckte, genau anzugeben. Berriat-Saint-Prix, aus deſſen hist. d. droit. Rom. Paris. 1821. wir auch die eben angeführten Namen entlehnen, bemerkt, daß in dieſer Hinſicht noch eine gerichtliche Statiſtik von Frankreich fehle. Als die beſten Werke darüber, denen jedoch noch Vieles mangle um vollſtändig zu ſeyn, nennt er: l'état de la France par Boulainvilliers, tom. 5, le dictionnaire des

Digitized by Google

die Barbaren Gallien überschwemmten, erlaubten sie den zurückgebliebenen Einwohnern nach ihren eigenen Gesetzen d. h. nach römischem Recht zu leben. Man ließ denselben sogar meistens die Wahl, ob sie nach dem Gesetz der Ueberwinder oder nach ihrem alten Gesetz gerichtet werden wollten. So sonderbar es uns nach unsern Begriffen vorkommen mag, daß es für zwei

---

Gaules par l'abbé Expilly, tom. 5, und die Encycloped. suppl. art. parlement. Er selbst gibt nach vielen Forschungen, wobei er oft genöthigt gewesen, zu den Sammlern der Beschlüsse (arrêtiers) zurückzukehren, folgende der jetzt bestehenden Departements als diejenigen an, wo ehemals das römische Recht galt.

1) (Zum Parlament von Toulouse gehörige). Haute-Garonne, Ariège, Tarn, Aude, Hérault, Gard, Ardêche, Lozère, Aveyron, Lot, Tarn-et-Garonne, Hautes-Pyrénées, ein Theil von Gers und von Haute-Loire, nämlich die Arrondissements von Puy und von Yssengeaux (ehemals Velay).
2) (Unter Grenoble gehörige). Isère, Drôme, Hautes-Alpes, und der Theil von Vaucluse, der das Fürstenthum Orange enthält. Die Grafschaft Grignan und einige andere von der Dauphiné eingeschlossene Landestheile gehörten unter Aix.
3) (Unter das Parlament von Bordeaux gehörige). Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Dordogne, Corrèze, Haute-Vienne, und ein Theil von Gers und Charente-inférieure.
4) (Unter Aix). Bouches-du-Rhone, Var, Basses-Alpes, und die Cantons (Nr. 2.), die mit Drôme vereinigt sind.
5) (Unter Pau). Basses-Pyrénées.
6) (Unter Paris). Rhône, Loire, Cantal, ein Theil von Haute-Vienne, von Creuse, von Puy-de-Dôme, von Saône et Loire und von Ain.
7) (Unter Dijon). Ain.
8) (Unter Colmar). Haut-Rhin und Bas-Rhin.
9) (Unter Perpignan). Pyrénées-Orientales.
10) (Unter Bastia.) Corsica.

Auch in Avignon, welches erst i. J. 1791 mit Frankreich vereinigt ward, galt von jeher das römische Gesetz.

Digitized by Google

Nachbarn verschiedene Gesetze gebe, so erschien dieses doch den Barbaren, die alle Gesetze nur als persönlich ansahen, als ganz natürlich. Die Thatsache selbst wenigstens ist außer allem Zweifel, und wird durch die bündigsten Zeugnisse bestätigt. Die Barbaren selbst hatten nämlich meistens schon sehr früh geschriebene Gesetze, die noch übrig sind (z. B. die Salischen, Burgundischen, Westgothischen u. s. f.; und alle diese erlauben den Römern nach römischen Gesetzen zu leben. So heißt es z. B. prolog. leg. Burgund. (i. J. 517. verfaßt) „Inter Romanos . . . . . Romanis legibus praecipimus judicari.“ Ebendas. Tit. 55. §. 2. „Jubemus . . . . . causam Romanis legibus terminari. . . . . Licebit ei seu pulsaverit seu pulsatus fuerit, Romano jure contendere.“ Etwas später i. J. 560. verordnete eben so der fränkische König Chlotar „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari.“ (Constit. Chlotar. c. 4. apud. Baluz. tom. I. p. 7.). Ganz übereinstimmend damit waren die Gesetze der Westgothen, wie wir sogleich näher hören werden. Indessen galt dieses allerdings nur, wenn ein Römer mit einem andern Römer zu thun hatte. Hatten Römer und Barbaren Geschäfte oder Streitigkeiten untereinander, so galt, wenn Jemand Etwas zu Leid geschehen war, das Gesetz des Beleidigten. In den übrigen Fällen ward nach den von den Königen gegebenen allgemeinen Gesetzen entschieden. So sagt z. B. das Longobardische Gesetz lib. I. tit. 56. cap. 1. (apud Baluz. tom. I. p. 354.) „sicut consuetudo nostra est, ut Romanus aut Longobardus si evenerit quod causam inter se habent, observamus, ut Romani successionem eorum juxta illorum legem habeant, similiter ut omnes scriptiones juxta legem suam faciant, et quando jurant, secundum legem suam jurent, et alia illis similiter faciant, et quando componunt, juxta legem ipsius, cui malum fecerint, componant; et Longobardos illos convenit componere similiter. De caeteris vero causis communi lege vivant quam Dominus Karolus excellentissimus Rex Francor. atque Longobardor. in edicto adjunxit.“ — Indessen sind die verschiedenen Gesetzgebungen der Barbaren hierin nicht ganz übereinstimmend. Nach den Gesetzen der Ripuarier z. B. ward Jeder, der in dem Gebiet

Digitized by Google

derselben ein Verbrechen *) beging, nach dem Gesetz seines Geburtsorts gestraft. Allein, ungeachtet der Verschiedenheit in diesem Punkt, stimmten sie alle darin überein, daß die Römer unter sich nach römischem Recht leben durften. — Man hat die Frage aufgeworfen, woher es gekommen, daß, da die Barbaren den alten Bewohnern Galliens die Wahl ließen, entweder nach ihren alten oder nach den Gesetzen der Ueberwinder zu leben, in einigen Provinzen sich das römische Recht erhalten hat, und in andern nicht. Montesquieu (lib. XXVIII. chap. 4.) meint, es hange mit der größern oder geringern Unpartheilichkeit zusammen, womit die Gesetzgebungen der verschiedenen barbarischen Völker die Ueberwinder und Ueberwundenen behandelt haben. Da die Gesetze der Burgunder und Westgothen bei Bestrafungen u. s. f. keinen Unterschied zwischen einem Römer und Burgunder oder Westgothen gemacht, so hätten die alten Bewohner dieser Provinzen keinen Grund gehabt, ihre alten Gesetze mit denen ihrer Ueberwinder zu vertauschen. Nach dem Salischen Gesetz hingegen hätten die Franken große Vorzüge vor den alten Einwohnern gehabt, und darum hätte Alles geeilt, sich den Salischen Gesetzen zu unterwerfen. **) Obschon dieses nun zwar nicht ganz ohne Wirkung gewesen seyn mag, so läßt sich doch daraus das gänzliche Verschwinden des römischen Rechts in einigen, und eben so das der Gesetze der Barbaren in andern Provinzen nicht erklären. Wahrscheinlicher ist daher Eichhorn's Meinung, daß, da die Franken den nördlichen

*) Lex. Ripuar. (XXI. 3.) Hoc autem constituimus ut infra pagum ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacunque natione commoratus fuerit, in judicio interpellatus sicut lex loci continet ubi natus fuerit, sic respondeat.

4) Quodsi damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum ripuariam damnum sustineat. — Man sieht, ein Liebhaber des Uralten könnte eines der wichtigsten Vorrechte der neuern Gesandten aus dem Gesetz der Ripuarier herleiten.

**) Die Clerisei zog es in allen Provinzen vor, nach römischem Gesetz zu leben. Späterhin indessen gehorchte sie dem Gesetz der Provinz, worin sie lebte.

Digitized by Google

Theil Galliens eher als den südlichen erobert, in dem ersten die Zahl der Eroberer, gegen die der Ueberwundenen, größer gewesen sey, als im letztern. Als daher späterhin zu einer Zeit, wo der Unterschied zwischen den alten Einwohnern und den Erobern fast verwischt war, Alles sich unter das Feudal-Gesetz schmiegen mußte, gehorchte in den südlichen Provinzen die Mehrzahl der Einwohner dem Römischen und in den nördlichen dem Salischen Gesetz. Daher vermischte sich in den erstern Provinzen die Feudal-Gesetzgebung mit der Römischen- und in den zweiten mit der Salischen, oder mit den Gewohnheits-Rechten. Zu der Zeit, wo die Barbaren sich zuerst in Gallien festsetzten, war die von Justinian veranstaltete Sammlung der römischen Gesetze noch nicht verfaßt, sondern in dem römischen Reich selbst galt damals neben einer Menge älterer Gesetze vorzüglich das von dem Kaiser Theodosius dem Jüngern i. J. 438 verkündigte Gesetzbuch (codex Theodosianus). Da es nun aber den Fürsten und Königen der Barbaren nicht gleichgültig seyn konnte, welche Gesetze unter den alten Einwohnern, ihren nunmehrigen Unterthanen, galten, so verordneten sie selbst, daß aus den römischen Gesetzen diejenigen gesammelt würden, welche in ihren Ländern Gesetzes-Kraft haben sollten. Diese Gesetze wurden vorzugsweise aus dem codex Theodosianus, so wie aus den Schriften einiger berühmten römischen Rechtsgelehrten (des Paulus, Cajus u. s. f.) genommen. Vorzüglich sind zwei solcher Sammlungen berühmt, die sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben. Die Erste, welche jetzt fast in allen Ausgaben Papiani liber responsorum oder Papiani responsum heißt, ward zuerst von dem berühmten französ. Rechtsgelehrten Cujacius als Anhang zu dem cod. Theodos. (Lugd. 1566. fol.) durch den Druck bekannt gemacht. Höchst wahrscheinlich ist sie um d. J. 517. auf Befehl des burgundischen Königs Sigismund veranstaltet worden. Derselbe ließ nämlich in diesem Jahr die Sammlung der burgundischen Gesetze verkündigen, in deren Eingang es heißt: „Inter Romanos Romanis legibus praecipimus judicari: qui formam et expositionem legum conscriptam, qualiter judicent, se noverint accepturos, ut per ignorantiam se nullus excuset.“ Die Folge der Titel in dem so eben angeführten Papian. res-

Digitized by Google

pons. stimmt mit der in den burgundischen Gesetzen auf eine so auffallende Art überein, daß Savigny *) nicht zweifelt, dieses Papian. respons. sey das von Sigismund seinen römischen Unterthanen versprochene Gesetzbuch.

Noch weit berühmter und vollständiger ist das Gesetzbuch, welches auf Befehl des westgothischen Königs Alarich des Zweiten (reg. 484—507.) von einer Gesellschaft römischer Rechts-Gelehrten zu Aire in Gascogne i. J. 506. zusammengetragen ward. Dasselbe hieß späterhin breviarium Alaricianum, soll aber zuerst keinen besondern Namen gehabt haben. Es hieß auch bald lex Romana bald lex Theodosii. Wegen seiner weit größern Reichhaltigkeit gewann es selbst in den Provinzen des burgundischen Reichs, welches letztere 534. unterging, über den Papian den Vorzug. Es enthält neben dem Text der römischen Gesetze, auch noch Auslegungen desselben. Die darin aufgenommenen Stücke der römischen Gesetze sind dabei meistens vollständig. **) Das breviar. behielt im westgothischen Reich seine gesetzliche Kraft bis in die Mitte des siebenten Jahrhunderts. Um diese Zeit verbot der westgothische König Chindaswind (stirbt 652.) den fernern Gebrauch desselben gänzlich. ***) Allein damals hatte die westgothische Macht ihren

*) Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. B. II. S. 12, 13.

**) Es begreift: 1) Cod. Theodosian. 16 Bücher. Die 5 ersten Bücher dieses Cod. kennt man sogar nur durch das breviarium.

2) Novellen von Theodosius, Valentinian, Majorian, Marcian und Severus.

3) Pauli receptae sententiae. 5 Bücher. Auch nur durch das breviar. bekannt.

4) Cod. Gregorian. 13 Titel.

5) Cod. Hermogenianus. 2 Titel.

6) Papinian. lib. I. Respons. eigentlich nur eine kleine Stelle.

7) Instit. Caji. Letztere erscheinen besonders mager und sind allein ohne Interpretation.

***) Leg. Visigoth lib. 2. tit. 1. leg. 9. „Alienae gentis legibus ad exercitium utilitatis imbui et permittimus et

Digitized by Google

Hauptsitz in Spanien. In den Provinzen des südlichen Frankreichs, obschon sie damals unter die Herrschaft von Spanien gehörten, hatte, wie es scheint, das römische Recht schon so tiefe Wurzeln gefaßt, daß es ungeachtet der entgegengesetzten Befehle nicht daraus zu verdrängen war. Savigny*) führt mehrere Beispiele an, daß selbst, nachdem das Gesetz von Chindaswind schon gegeben war, doch mehrere bürgerliche Geschäfte den Vorschriften des breviar. gemäß abgemacht worden sind. Mit Savigny stimmt Montesquieu, der aus dem südlichen Frankreich gebürtig und einer der fleißigsten und scharfsinnigsten Forscher der Geschichte seines Vaterlandes war, völlig überein (espr. d. loix. liv. XXVIII. chap. 7.). Als Carl Martel und Pipin in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts die Sarazenen aus diesen Provinzen vertrieben, unterwarfen sich die gothischen Einwohner unter der Bedingung dem Sieger, daß es ihnen erlaubt bliebe nach ihren vaterländischen Gesetzen zu leben. Doch einen unumstößlichen Beweis, daß das römische Recht in den südlichen Provinzen von Frankreich entweder nie untergegangen, oder bald wieder aufgelebt ist, liefert das Edict von Poissy (edictum Pistense) von Carl dem Kahlen i. J. 864. In demselben heißt es cap. 20. „Super illam legem (Romanam) nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt, nec nos statuimus.“ Ferner cap. 16. „In illa terra, **) in qua judicia secundum legem Roma-

optamus, ad negotiorum vero discussionem et resultamus et prohibemus. Quamvis enim eloquiis polleant, tamen difficultatibus haerent; adeo . . . . . nolumus sive Romanis legibus sive alienis institutionibus amodo amplius convexari.“

*) Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Th. II. S. 111.

**) Diese Worte des edict. Pistens. sind sehr merkwürdig, wenn man sie mit der oben angeführten Bestimmung Chlotars „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari“ vergleicht. Es geht deutlich daraus hervor, daß zu Zeiten Chlotars (i. J. 560.) die Gesetze noch durchaus persönlich waren, wogegen, als das edict. Pistens. erschien, nach Verschiedenheit der Provinzen nach römischem oder fränkischem Recht geurtheilt ward.

Digitized by Google

nam terminantur, secundum legem Romanam *) judicetur, et in illa terra in qua judicia secundum legem etc.“ Immerhin mag indeſſen doch der Gebrauch des breviarium durch das Geſetz von Chindaswind in ſo fern in Verfall gerathen ſeyn, daß man ſpäterhin das Juſtinianiſche Geſetzbuch, als es im Abendland näher bekannt ward, um ſo begieriger aufnahm, wozu Ludwig der H. vorzüglich mitgewirkt hat. Dieſer Fürſt bezieht ſich an ſehr vielen Stellen ſeines Geſetzbuchs (établissemens) auf das römiſche Recht, und zwar auf das Geſetzbuch Juſtinians, ſo daß er ſtillſchweigend vorausſetzt, daſſelbe habe geſetzliche Kraft. **) Soviel wenigſtens iſt gewiß, daß die oben (nach Berriat-Saint-Prix) genannten Provinzen in ganz Frankreich den Namen: Provinzen des geſchriebenen Rechts (pays de droit écrit) hatten, und von den pays coutumiers ***) unterſchieden wurden, ſo wie daß darin

*) Montesquieu liv. 28. chap. 4. bemerkt, in dem edict. Pistens. ſeyen cap. 12, 16. auch die Provinzen genannt, worin nach römiſchem Recht geurtheilt ward, und dieſes ſeyen gerade dieſelben, worin bis zu den letzten Zeiten das römiſche Recht gegolten habe, (in Cavillonio, in Narbona u. ſ. f.). Allein dieſes iſt ein Irrthum. An den angeführten Stellen iſt nur die Rede von den Städten, worin gemünzt werden ſollte.

**) Ludwig der H. ließ eine franzöſiſche Ueberſetzung des römiſchen Rechts anfertigen, welche ſich noch auf der königl. Bibliothek zu Paris befindet. Um dem Leſer einigen Begriff von dem Stil derſelben zu geben, ſetze ich folgende Stelle der établissem. liv. II. chap. 1. hierhin, welche eine Ueberſetzung des römiſchen „justitia est constans et perpetua voluntas etc.“ Instit. lib. I. tit. I. iſt. „Justice si est une volonté estable qui donne à chascun son droit: et les commandemens de droit si sont tels, honnestement vivre, ne nulle personne ne doit despire (mépriser) et doit donner à chascun son droit, selonc droit escrit en code, el titre de justice et de droit, où il est traitié el (au) comencement especiaument de cette matière.

***) Da die Barbaren ſchon früh geſchriebene Geſetze hatten, ſo iſt es ſonderbar, daß die pays coutumiers ſich nicht an dieſen Geſetzen gehalten haben. Höchſt wahrſcheinlich ge-

Digitized by Google

seit vielen Jahrhunderten nach römischen Gesetzen und zwar nach unserm gewöhnlichen corpus juris Recht gesprochen ward; welches denselben auch durch königl. offene Briefe bestätigt war. Man hat sogar häufig die Streitfrage aufgeworfen, ob in den übrigen Provinzen von Frankreich, obschon sie ohne Widerrede von jeher pays coutumiers hießen, dennoch nicht das römische Gesetzbuch als das gemeine Recht des Landes anzusehen sey. *) Nämlich die Gewohnheits-Rechte vieler Provinzen wiesen für alle in denselben nicht entschiedene Fälle, ausdrücklich auf das römische Recht hin. Andere thaten dieses nicht so bestimmt, aber sie bezeichneten es deutlich genug durch den Namen: geschriebenes Vernunft-Recht (raison écrite), welchem sie die Entscheidung überließen. **) Endlich waren die Verfügungen einiger Provinzial-Rechte, (wie die von Berry, Nivernais) ganz offenbar aus dem römischen Recht geschöpft. In allen unter diese Cathegorien gehörigen Provinzen, behaupteten nun Viele, müsse das römische Gesetzbuch unbezweifelt als das gemeine Recht angesehen werden. Auch in den Provinzen, welche, dem uralten Gerichts- und Sprachgebrauch gemäß, pays de droit écrit hießen „führten sie an" sei das römische Recht in einzelnen Punkten, theils durch besondere Gewohnheits-Rechte, theils durch königliche Verordnungen abgeändert. Man müsse also das römische Recht entweder in keiner Provinz der Monarchie, oder in den oben näher bestimmten, ebenfalls als das gemeine Recht

---

schah dieses aber durch die tiefe Unwissenheit, worin die Welt nach dem Umsturz des römischen Reichs immer mehr und mehr versank, und wodurch die Kunst zu lesen und zu schreiben immer seltner ward.

*) Es gibt zwei vorzüglich berühmte Schriften über diesen Gegenstand. 1) Observations sur la coutume de Bourgogne par Bouhier, président au parlement de Dijon édit. de 1742. 2) Préface des oeuvres de Henrys par Bretonnier avocat au parlement de Paris édit. de 1708.

**) In Frankreich bestand von je her und besteht zum Theil noch eine gewisse Eifersucht zwischen den Juristen des geschriebenen- und Gewohnheits-Rechts. Letztere beklagen sich insbesondere, daß bei Abfassung des code civil fast nur das römische Recht berücksichtigt worden sey. Als allgemeines Gesetzbuch hat er indessen dadurch sicher gewonnen.

Digitized by Google

gelten lassen. Man sieht hieraus, daß die Sache fast auf einen bloßen Wortstreit hinauslief. Will man übrigens die angeführten Gründe gelten lassen, so blieben nur Paris, die Normandie und Bretagne übrig, welche man mit Recht pays coutumiers nennen könnte. Doch ungeachtet dieser abweichenden Meinungen einiger Rechtsgelehrten stand der gerichtliche Sprachgebrauch durchaus fest, dem gemäß außer den oben als pays de droit écrit angeführten Provinzen, alle übrigen, welche nahe zwei Drittheile des Reichs ausmachten, pays coutumiers hießen, so daß die Gewohnheits-Rechte darin als das gemeine oder ordentliche Landesrecht angesehen wurden. Die Gewohnheits-Rechte waren nach Verschiedenheit der Provinzen außerordentlich verschieden, so daß nicht allein in jeder Provinz, sondern in jeder Stadt und fast in jedem Dorf andere Gesetze galten. In den letzten Zeiten (vor der Revolution) zählte man ungefähr sechszig allgemeine Gewohnheiten (coutumes générales), d. h. solche, welche in einer ganzen Provinz beobachtet wurden, und fast dreihundert Local- oder besondere Gewohnheiten, die*) nur an einzelnen Oertern galten. Diese Gewohnheiten waren früherhin nicht schriftlich aufgezeichnet. Man mußte dieselben also, wenn sie nicht ganz notorisch waren, und je ein Streit darüber entstand, durch Abhörung vieler Zeugen, ausmitteln. Ein solches Zeugen-Verhör ward enquête par turbe (inquesta per turbam) genannt. Die Zeugen, wozu man meistens Rechtsgelehrte, Advokaten, Notarien u. s. f. nahm, wurden dabei in einzelne Haufen, jeder von zehn Zeugen, gesondert, und die Aussage der Mehrheit eines jeden Haufens für die Eines Zeugen genommen. Waren die Aussagen von zwei solcher Zeugenhaufen übereinstimmend, so ward das Bestehen der Gewohnheit als erwiesen angenommen. Dasselbe galt auch, wenn gemäß der Aussage eines Zeugenhaufens **) geurtheilt, von diesem Urtheil

*) Diese Local-Gewohnheiten wichen indessen nur in einzelnen Punkten von denen der ganzen Provinz ab. Nachdem die Gewohnheitsrechte schriftlich aufgezeichnet waren, richtete man sich bei den Gerichten in allen von den Local-Gewohnheitsrechten nicht vorgesehenen Fällen nach der Gewohnheit der ganzen Provinz.

**) In Hinsicht der Beweise, ob eine solche Orts-Gewohnheit

an ein Parlament appellirt, und dieſe Appellation verworfen worden war. Indeſſen hatte man wegen der großen Unſicherheit des Rechts, die dadurch entſtehen mußte, an einigen Ort-

als wirklich beſtehend anzunehmen ſey, iſt folgende Stelle aus der Somme Rurale von Boutillier, der am Ende des 14ten und im Anfang des 15ten Jahrhunderts lebte, und wovon ſogleich näher geredet werden wird, merkwürdig. Som. Rur. liv. I. tit. 2. „Coustume locale selon les anciens est un établissement tenu et gardé au pays, par les anciens sages à ce d'accord et confermez estre et demeurer ainsi selon la situation du lieu, ou ce est faict tel; et par si long temps que à coustume prescrite et confermée peut et doit saffire: (Ut no. in §. ex non scripto insti. de jur. natur. gent. et civil.) Et y a difference entre coustumes: car il y a coustume privée et coustume notoire. Et est perilleuse chose d'arguer la premiere pour doute de la preuve, senon qu'elle fust redigée par escrit, de l'authorité du Prince, et les trois Estats du lieu ou Bailliage pour ce faire appellez et assemblez, arrestée pour coustume. Et la notoire est plus legere, car elle se preuve d'elle-mesme. Si appartient si qu'avant que coustume soit prescrite qu'elle soit telle que par dix (lequel nombre de dix fait turbe) ou douze hommes des plus sages et anciens du lieu elle ait esté approuvée, tellement que jugement en soit ensuivy, et de ce jugement ait esté appellé en Cour souveraine, de laquelle il ait esté dit bien jugé et mal appellé: (Ut not. in l. cum de consuetud. de legi. ff.). Car lors est telle Coustume prescrite et approuvée, autrement non. Encores y a une autre coustume appellée notoire coustume, laquelle est si notoire et si manifeste qu'il ne la faut avoir en doute aucune, comme plusieurs choses sont si notoirement usées et gardées en aucuns pays, que elles sont cogneües et notoires à tous, et de celle se peut on bien rapporter à la discretion de la cour, au cas que partie adverse ne le mettroit en fait contraire. Toutesfois en tout evenement ad majorem cautelam l'on a accoustumé à prouver ladicte coustume par l'extraict du livre Coustumier du Greffe du lieu. Et pour ce est mise la difference entre les deux coustumes, c'est la privée et la notoire, comme dit est. Si se doit garder l'Advocat tant qu'il peut de proposer la privée, car elle est difficile et forte à prouver etc.“

tern und in einigen Provinzen schon sehr früh angefangen, die daselbst notorisch gültigen Gewohnheiten schriftlich aufzuzeichnen. *) Mehrere Könige hatten deshalb Verordnungen erlassen, so daß unter Ludwig dem 14ten fast alle Gewohnheiten schriftlich aufgezeichnet waren. Dieser König befahl daher in der großen Verordnung, die er im Jahr 1667 über die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens erließ, daß ferner die Gewohnheiten gar nicht mehr durch Abhörung solcher Zeugenhaufen ermittelt werden sollten. **) Seit dieser Zeit galten bei den Gerichten keine Gewohnheiten, wenn sie nicht, und zwar mit Bewilligung des Fürsten, schriftlich aufgezeichnet, und dabei in die Register des Parlaments der Provinz eingetragen waren. Dieses letztere konnte solche Gewohnheiten, welche nicht mit den nöthigen Formalitäten versehen waren, für nichtig erklären. Seit dieser Zeit war also das französische Gewohnheitsrecht ganz verschieden von dem, was insgemein so heißt, und was die Römer insbesondere mores majorum nannten. ***) Dasselbe war ein eigentlich geschriebenes Recht, nur daß es nicht von dem Willen eines Gesetzgebers, sondern aus den Gewohnheiten des Volks ausgegangen war. Diese Gewohnheiten wichen indessen, wie schon erinnert worden, in den verschiedenen Provinzen des Königreichs sehr voneinander ab. Bei den Gerichten folgte man, wenn verschiedene Gewohnheiten in Widerspruch waren, in allen Fällen, wo es sich von dem Personenstand, oder von irgend einem einer Person anklebenden Recht handelte, der Gewohnheit des Wohnorts. Dasselbe galt in Beziehung auf alles bewegliche Eigenthum. War aber die

*) Sie wurden häufig in dem Archiv des Gerichtssecretariats (greffe) aufbewahrt. M. s. die vorige Note.

**) Ordonnance de 1667. tit. XIII. art. 1. „abrogeons toutes enquestes d'examen à futur et celles par turbes touchant l'interprétation d'une coutume ou usage, et deffendons à tout juge de les ordonner ni d'y avoir égard.“ examen à futur war ein vorläufiges, vor Anfang des Prozesses angestelltes Zeugenverhör.

***) Gewohnheiten, die nicht schriftlich aufgezeichnet waren, nannte man in den französischen Gerichten Gebräuche (usages).

Digitized by Google

Frage von einem unbeweglichen Eigenthum oder einer Bestimmung über dasselbe, z. B. einer Schenkung entweder unter Lebenden oder durch Testament, so entschied die Gewohnheit des Orts, wo die Sache gelegen war. Die äußern Formalitäten eines Acts richteten sich nach der Gewohnheit des Orts, wo der Act gemacht ward. *) Zum Theil streitig war es, nach welcher Norm man sich in Fällen richten müsse, welche das Gewohnheitsrecht der Provinz unentschieden gelassen hatte. Einige behaupteten, das römische Recht als geschriebenes Vernunftgesetz (ratio scripta, raison écrite) **) Andere, das Gewohnheitsrecht der Hauptstadt Paris und wieder Andere, das Gewohnheitsrecht der nächstgelegenen Provinzen müsse alsdann entscheiden. Nach der richtigern Meinung unterschied man indessen. Handelte es sich von einer Frage, die in den Gewohnheitsrechten gar nicht berührt, aber im Römischen entschieden war, so folgte man dem Ausspruch des letztern. War aber die Frage nur in dem Gewohnheitsrecht der Provinz, wo sie vorkam, unentschieden, so folgte man (wenn für solche Fälle die Gewohnheiten der Provinz nicht selbst auf das römische Recht hinwiesen) dem Gewohnheitsrecht der nächstgelegenen oder derjenigen, deren Gewohnheiten mit denjenigen der erstern Provinz am nächsten übereinstimmten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hier nur von den Provinzen, wo die Gewohnheiten das gemeine Recht ausmachten, (den pays coutumiers) die Rede ist. In den Provinzen und Gegenden, wo das römische Gesetz die allgemeine Rechtsnorm war,

*) Man sehe die Encyclopéd., Merlin Répert. und Ferriere Dict. d. Droit. unter Art. Coutume. Letzterer erläutert das so eben gesagte durch folgendes Beispiel: „Il s'ensuit de ce que nous venons de dire, que quant à l'âge de pouvoir faire testament, il faut recourir à la coutume du domicile du testateur. Pour ce qui est des biens dont il peut disposer par testament, il faut s'en rapporter aux coutumes des lieux où ses biens sont situés; et pour les solemnités du testament, elles se réglent par la coutume du lieu où le testament est passé.“

**) So wird es häufig in den Schriften der französ. Rechtsgelehrten genannt.

Digitized by Google

(den pays de droit écrit) ward jeder Fall, wenn er nicht in dem Gewohnheitsrecht der Provinz selbst ausdrücklich vorgesehen war, nach dem römischen Recht entschieden. *) Der Erste Versuch, die Gewohnheiten schriftlich aufzuzeichen, ward unter Ludwig dem H. gemacht. Unter seiner Regierung wurden die von Paris, Anjou und Orleans gesammelt, und von dem König bestätigt. Sein Enkel, Philip der Schöne verordnete bestimmt, die Gewohnheiten der Provinzen zu sammeln, und schriftlich abzufassen. Auch geschah dieses mit den Gewohnheiten einiger Provintzen. Allein die Haupt-Epoche, wovon man die Abfassung der in Frankreich, auch noch bis zu den letzten Zeiten, geltenden Gewohnheits-Rechte anzählen muß, ist die Regierung Carls des Siebenten. Dieser Fürst, nachdem er die Engländer aus seinem Reich vertrieben, bestimmte durch seine Verordnung v. J. 1453. Art. 125., **) daß in jeder Provinz des Reichs, die Gewohnheiten derselben unter Mitwirkung der darin fungirenden Rechtsgelehrten, so wie der Bewohner derselben, schriftlich abgefaßt und dann dem großen Staats-Rath, so wie dem Parlament zur Untersuchung vorgelegt werden sollten. Nach dieser Untersuchung, und der darauf gegründeten königl. Bestätigung sollten sie als Gesetze der Provinz gelten, nach welcher jeder Richter in seinem Gerichtsbezirk Recht sprechen müßte. Seit dieser Zeit bildete sich auch allmählig der Grundsatz des öffentlichen Rechts aus, daß es nur dem König, und nicht den Grundherrn zustehe, den Sammlungen dieser

*) Nämlich auch die pays de droit écrit hatten ihre Gewohnheiten, wodurch die Bestimmungen des römischen Rechts verschiedentlich abgeändert waren.

**) „Ordonnons que les usances, coutumes et styles (Gerichts-Gebräuche) de tous les pays de notre Royaume soient redigés et mis en écrit par les coutumiers, praticiens et gens de chacun pays de notre Royaume; lesquelles coutumes seront apportées devant nous pour les faire voir et vérifier par les gens de notre grand conseil et de notre Cour de Parlement et par ainsi décréter et confirmer, et iceux usages et styles décrétés et confirmés seront observés et gardés es pays dont ils seront sans autre preuve que ce qui sera écrit au dit livre."

Gewohnheiten gesetzliches Ansehen beizulegen, wovon aber bis zu den letzten Zeiten noch einige Ausnahmen bestanden. (Merlin Répert. art. coutume). Uebrigens hatte jene weise Verordnung Carls des Siebenten Anfangs keinen Erfolg, bis zum J. 1495 (unter Carl dem Achten), wo die Gewohnheiten von Ponthieu schriftlich aufgezeichnet wurden. Das Werk schritt überhaupt nur langsam vorwärts, bis zu der Regierung Ludwigs des Zwölften, während welcher die Gewohnheiten sehr vieler Provinzen gesammelt und unter fürstlicher Authorität bekannt gemacht wurden. Das Ganze ward endlich unter Franz dem Ersten und seinen Nachfolgern v. J. 1518 bis 1609 vollendet; wobei man indessen hin und wieder für gut fand, einige schon abgefaßte Gewohnheiten wieder abzuändern. — Die Abfassung der Gewohnheiten war, den königlichen Befehlen gemäß, unter Zuziehung nicht allein der ersten Rechtsgelehrten, sondern auch der Deputirten der drei Stände (der Geistlichkeit, des Adels, und Bürgerstandes) einer jeden Provinz geschehn. Allein ungeachtet aller dieser Maßregeln, war man doch in den meisten Provinzen bei diesem wichtigen Geschäft mit wenig Umsicht verfahren. Einige Schriftsteller schreiben dieses der Uebereilung zu, indem man in jeder einzelnen Provinz die Sache eben so schnell zu Ende brachte, als das Geschäft im Ganzen langsam fortschritt. Noch einen stärkern Einfluß übten indessen Privat-Interesse, Partheisucht, und vorgefaßte Meinungen, wobei besonders auch die Eifersucht zwischen den Rechtsgelehrten des Gewohnheits- und geschriebenen Rechts ins Spiel kam, aus. Allein mehr, als Alles dieses, wirkte gewiß der barbarische Ursprung dieser Gewohnheiten, dessen Einfluß zu beseitigen, ohne die Gewohnheiten gänzlich aufzuheben, in keines Menschen Macht stand. Welcher Ursache man aber auch die Schuld geben mag, so war sicher selbst schon lange Zeit vor der Revolution, der größte Theil der aufgeklärten Rechtsgelehrten darin einig, daß alle diese Gewohnheiten unzählig viele ungerechte und gehässige Entscheidungen enthalten, daß dabei der Stil, worin sie abgefaßt sind, eben so unklar und unrein, als der Inhalt unverständig ist. *) Alles sah daher die Abfassung eines neuen,

*) Ferriere Diction. de Droit. art. coutume. Selbst das

nicht aus den Sitten der Barbaren geschöpftes, sondern den Bedürfnissen, Verhältnissen und Einsichten der neuern Zeit angemessenen Gesetzbuches als ein dringendes Bedürfniß an. — Es gibt mehrere allgemeine Sammlungen dieser Gewohnheits-Rechte. Die vollständigste und brauchbarste ist die von Richebourg *) besorgte. Dieselbe ist zwar nicht unter öffentlicher Authorität veranstaltet, enthält indessen alle Gewohnheiten, die von dem König bestätigt waren, und zuletzt als Gesetze galten. Es gab nämlich überhaupt keine officielle Sammlung der Gewohnheits-Rechte aller Provinzen (keinen code français); sondern die Urkunde über die in jeder einzelnen Provinz geltenden und vom König bestätigten, war in dem Archiv des Parlaments der Provinz **) niedergelegt. Richebourg bemerkt daher auf dem Titel seines so eben angeführten Werks, daß er den Text

Orakel der Rechtsgelehrtheit der Gewohnheiten C. Dumoulin ruft oft aus: „ô l'injuste coutume! ô l'extravagante coutume! ô impertinente coutume!

*) Der vollständige Titel ist: Nouveau coutumier général ou corps des coutumes générales et particulières de France et des provinces connues sous le nom de Gaules, exactement vérifiées sur les originaux conservés au greffe du parlement de Paris et des autres cours du royaume avec les notes de M. M. Toussaint, Chauvelin, Julien Bredeau et Jean Marie Ricord, avocats au parlement, jointes aux annotations de M. Charles du Moulin, François Rayreau et Gabriel Michel de la Ruche maillet, mis en ordre et accompagné de sommaires en marge des articles, d'interprétation des dictions obscures employées dans les textes, de listes alphabétiques des lieux régis par chaque coutume, et enrichi de nouvelles notes tirées des principales observations des commentateurs et des jugemens qui ont éclairci, interprété ou corrigé quelques points et articles des coutumes par M. Charles Bourdot de Richebourg, avocat au Parlement. 4 Tomes. à Paris. 1724. (souvent en 8 Vol.).

**) Einzeln waren sie allerdings auch in Druck erschienen. Ueber die verschiedenen Ausgaben findet man nähere Nachricht in: Bibliothèque choisie des livres de droit par Camus garde des archives nationales. Paris. 1805. 2 Vol. 8vo.

Digitized by Google

mit den bei den Parlamenten beruhenden Urkunden verglichen habe. Doch schon viel früher, als die Gewohnheiten auf königlichen Befehl gesammelt und bestätigt waren, hatten verschiedene Rechtsgelehrte mehr oder minder vollständige Sammlungen dieser Gewohnheits-Rechte gemacht, die zum Theil auch grand coutumier oder coutumier général heißen, und die man daher mit der so eben angeführten, (von Richebourg erst im J. 1724 herausgegebenen) nicht verwechseln muß. Zu den schätzbarsten Werken dieser Art aus den frühern Zeiten gehören das von Beaumanoir und Peter Defontaines (Petrus Fontanus), so wie die sogenannten Assisen von Jerusalem (assises de Jérusalem), wovon schon im vorigen Abschnitt geredet worden. Das letzte Werk enthält die Gesetze, welche Gottfried von Bouillon seinem neuen Königreich Jerusalem (i. J. 1099.) gab, und welche weiter Nichts als die alten Gewohnheiten der Franken sind. Das Werk ist eigentlich bedeutend (fast um zwei Jahrhunderte) älter, als das von Beaumanoir und Defontaines. Allein es ward von Gottfrieds Nachfolgern verschiedenes darin geändert, und es ist nur so, wie es im Jahr 1250 war, auf uns gekommen; daß es folglich mit den beiden Werken von Beaumanoir und Defontaines fast von gleichem Alter ist. **)

*) Das letztere Werk ist übrigens an und für sich allerdings unter fürstlicher Authorität verfaßt worden. Nur gilt dieses nicht in Beziehung auf Frankreich.

**) Die Assisen von Jerusalem nebst dem Werk des Beaumanoir wurden von dem Parlaments-Advokaten La Thaumassière zu Paris im J. 1683 unter folgendem Titel herausgegeben: Assises et bons usages de Jérusalem (tirés d'un manuscrit de la bibliotheque vaticane) par Messire Jean d'Ibelin, comte de Japhe et d'Ascalon, seigneur de Rames et de Baruth. Ensemble les coutumes de Beauvoisis par Messire Philippes de Beaumanoir, Bailli de Clermont en Beauvoisis et autres anciennes coutumes. Le tout tiré des manuscrits avec des notes et observations et un glossaire pour l'intelligence des termes de nos anciens auteurs. — Par Gaspard Thomas de la Thaumassière, Ecuyer, seigneur de Puy-Ferrand, bailli du marquisat de Chasteau-neuf sur Cher, Avocat en parlement. Imprimé à Bourges et se vend

Digitized by Google

Um dem Leser einen Begriff von der Schreibart und dem Inhalt derselben zu geben, habe ich ein Capitel daraus am Ende dieses Abschnitts beigefügt. Die drei genannten Werke sind indessen aus einer Zeit, wo der gerichtliche Zweikampf noch bestand. Sie waren daher in den letztern Zeiten für die Ausübung ganz unbrauchbar. Viel wichtiger für die Geschichte des neuern Gerichts-Verfahrens ist die etwa i. J. 1402 verfaßte Somme Rurale ou grand coustumier général de pratique civile et canonique, composé par Jean Bouteiller, *)

à Paris en la boutique de L. Billaine chez Jacques Morel au second pillier de la grande salle du Palais, au grand César. 1683. avec privilege du roi. Die Assisen von Jerusalem wurden auch das Buch oder die Briefe des Grabes (lettres du sepulcre) genannt, weil man sie zu Jerusalem in der Kirche des H. Grabes in einem Koffer aufbewahrte. Dieser ward, wann irgend ein Zweifel entstand, nur in Gegenwart des Königs, oder seines Bevollmächtigten, des Patriarchen und, in dessen Abwesenheit, des Priors des Klosters vom H. Grab geöffnet. Sie wurden verschiedentlich verändert. Im Jahr 1250 wurden sie von dem auf dem Titel bemerkten Jean d'Ibelin, Comte de Japhe etc. geordnet und schriftlich abgefaßt. Die Original-Handschrift davon befindet sich in der vaticanischen Bibliothek, wovon die in Paris befindlichen Handschriften nach Du-Cange (man sehe dessen Vorrede zu den établissem. d. St. Loys) nur Abschriften sind. Das Buch ist in Kapitel eingetheilt, und enthält deren 331. Demselben ist ein Inhaltsverzeichniß vorgesetzt, welches so anfängt: Ci commence les rubrices du livre des assises et des bons usages dou royaume de Jérusalem qui furent établies et mises en escrit par le duc Godefroy de Bouillon, lequel fut ehleu a Roy et à segnor doudit royaume et par le conseil des autres roys princes et Barons que apres le duc Godefroy furent et par l'ordenement dou patriarche de Jérusalem.

*) Jean Bouteiller (oder wie Einige schreiben Boutillier) lebte am Ende des 14ten und im Anfang des 15ten Jahrhunderts. (sein Testament, welches man am Ende seines angeführten Werks findet, ist v. 16ten September 1402). Er war in der Castellanei Mortagne an der Schelde geboren, und zuletzt Parlaments-Rath zu Paris. Die erste, auch noch jetzt geschätzte Ausgabe seines Werks, erschien zu

Digitized by Google

denen man noch folgende Werke beifügen kann. Les décisions de Jean de Mares; Le grand Coustumier de France, et instruction de pratique et manière de procéder et pratiquer es Cours de Parlement, Prevosté, et Vicomté de Paris; Les Coutumes notoires du Châtelet (des Stadtgerichts von Paris), welche letztere meistens das Ergebniß der Abhörung von Zeugenhaufen (enquêtes par turbes) sind, die vom Jahr 1300 bis 1387 vorgenommen wurden. Außer dem römischen Recht und den verschiedenen Gewohnheits-Rechten, die nur in einzelnen Provinzen galten, hatten nun aber auch, (wie schon S. 117. erinnert worden) in den letzten Jahrhunderten die königlichen Verordnungen in ganz Frankreich allgemeine Gesetzeskraft. Die Könige hatten sogar das unbezweifelte Recht die Gewohnheiten, wenn sie es nöthig fanden, abzuändern und zu verbessern. *) (les ordonnances dérogoient aux cou-

Brûges i. J. 1479. fol. Ein Pariser Jurist Charondas le Charon gab es i. J. 1603 zu Paris mit Anmerkungen heraus. Bei den letztern benutzte er die Handschrift eines alten Practikers, der unter Philip August, und Ludwig dem Achten (Großvater und Vater Ludwigs des H.) lebte. Dieses Werk ist für die Rechtswissenschaft der damaligen Zeit von der größten Wichtigkeit. Es ist vielfach commentirt worden, und ist zuweilen gemeint, wenn die franzöſ. Schriftsteller von dem grand Coutumier oder Coutumier général sprechen. Godefroi in seiner Ausgabe desselben sagt, man müsse es eher Somme Civile als Somme Rurale nennen, welchem Jeder, der den Inhalt kennt, beistimmen wird. Godefroi theilt folgendes Distichon darüber mit:

Quae tibi dat Codex quae dant Digesta, quod usus,
Ruralis paucis haec tibi Summa debit.

*) Alle Rechtsgelehrten bemühten sich von jeher aus allen Kräften, das königl. Ansehen zu heben. Besonders war es eine ihrer Lieblings-Ideen, der König habe in Hinsicht der Gesetzgebung die nämlichen Rechte, welche die ehemaligen römischen Kaiser in Gallien hatten. Der in der vorigen Note angeführte Bouteiller sagt Som. Rur. liv. II. tit. 1. „sçachez que le Roy de France qui est Empereur en son Royaume peut faire ordonnances, qui tiennent et vaillent loy, ordonner et constituer toutes constitutions e peut aussi remettre, quitter et pardon-

tumes). Die Gesetze hatten in den verschiedenen Zeiträumen andere Namen, und die Abfassung geschah mit verschiedenen äußern Förmlichkeiten, deren Kenntniß für die Geschichte der Gerichts- und noch mehr der Staats-Verfassung von Frankreich nicht ganz unwichtig ist. Unter dem Ersten Königs-Geschlecht wurden die von den Königen, unter Zustimmung des Volks, erlassenen allgemeinen Verordnungen meistens Gesetze (leges) genannt. (So lex Ripuariorum u. s. f.) Einige Gesetze führten auch den Namen Edicte oder Constitutionen. Diese unter dem Ersten Königs-Geschlecht gegebenen Gesetze sind in dem codex legum antiquarum gesammelt. *) Man findet darin auch die burgundischen, westgothischen Gesetze u. s. f. Dieselben waren meistens, schon ehe die Franken in Gallien einfielen, verfaßt; allein die Barbaren selbst haben später Vieles daran geändert und verbessert, und sie sind größtentheils nur in dieser verbesserten Gestalt auf uns gekommen. In den meisten Handschriften ist diesen Gesetzen eine Einleitung oder Vorrede vorgesetzt, welche eine kurze Geschichte ihres Ursprungs und der mit denselben vorgenommenen Veränderungen enthält. So heißt es z. B., von der i. J. 630 auf Befehl Dagoberts verkündigten Sammlung der Gesetze der Ripuarier, Alamannen und Bajuvarier, daß dieselben ursprünglich von Theodorich (König der Franken) **) verfaßt, späterhin von den Königen Childebert und Chlotar verbessert, und endlich von Dagobert, ***) mit Beihilfe von vier erhabenen Männern, (per viros illustres) Claudius, Chaudius, Indomagus und Agilulfus in ihrer letzten Gestalt (im J. 630) herausgegeben worden. Auch in der Vor-

ner tout crime criminel, crime civil: donner graces et respit de dettes à cinq ans, à trois ans et à un an . . . . . et généralement de faire tout, et autant que à droict imperial appartient."

*) Es gibt mehrere gedruckte Sammlungen dieser Gesetze. Friderici Lindenbrog codex legum antiquarum. Francofurti 1613. fol. Canciani barbarorum leges antiquae. Cum notis et glossar. 5 Vol. fol. Venet. 1781—92.

**) Cum esset Catalaunis zu Chalons-sur-Marne.

***) apud. Baluz. tom. I. p. 26.

Digitized by Google

rede zu dem salischen Gesetz, dem berühmtesten unter allen Gesetzen der Barbaren, werden vier auserwählte Männer, Wisogast, Bodogast, Salogast und Windogast (aus den Orten Saleheim, Bodahaim und Windohaim) *), als die ersten Verfasser des Gesetzes erwähnt. Dasselbe soll im J. 422 zusammengetragen worden seyn. Nachher haben Mehrere an demselben geändert. Carl der Große insbesondere, veranstaltete im J. 798 eine verbesserte Ausgabe desselben, die auch wohl die emendata heißt. Es sind mehrere Handschriften, welche zum Theil das ältere, zum Theil das von Carl dem Großen verbesserte salische Gesetz (die emendata) enthalten, auf uns gekommen. Das Aeltere gab zuerst Herold im J. 1557, nach einer in der Bibliothek von Fulda befindlichen Handschrift, deren damaliges Alter er auf 700 Jahre schätzte, heraus. Das von Carl dem Großen verbesserte Gesetz ist in vielen (etwa 20) Handschriften auf uns gekommen, deren Text fast genau übereinstimmt. Tillet, Pithou, Lindenbrog und besonders Baluze haben ihn (letzterer mit Vergleichung von 11 Handschriften) herausgegeben. **) Die Sprache, worin sowohl das salische als alle Gesetze der Barbaren geschrieben sind, ist die lateinische. Einige haben daraus geschlossen, daß der auf uns gekommene Text nur eine Uebersetzung des ursprünglichen sey. Allein es ist viel wahrscheinlicher, daß die Armuth ihrer eigenen

*) In andern Handschriften werden diese Orte Salagheve, Bodogheve und Windogheve genannt. Es ist dabei angeführt, sie lägen „ultra Rhenum" das heißt auf der deutschen Seite. Eccard (leg. Franc. Sal.) bemerkt p. 5., Gheve bedeute soviel als Gau oder Ort, also Salagheve soviel als der Ort Sala u. s. f.

**) Ueber das salische Gesetz, dessen Alter so wie über den Werth der verschiedenen Recensionen desselben, ist in den neuern Zeiten eine Meinungs-Verschiedenheit unter mehreren Gelehrten entstanden, die hier zu erörtern nicht der Ort ist. Man sehe unter den ältern Schriften Baluz. tom. II. p. 1048, unter den neuern die lex salica und ihre verschiedenen Recensionen v. Dr. E. A. Feuerbach, Erlangen 1831.; Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes, Bremen und Aurich 1808.; Ortloff, von den Handschriften und Ausgaben des salischen Gesetzes.

Digitized by Google

Sprache die Barbaren zwang, ihre Gesetze in einer fremden abzufassen, worin sie, durch ihre Verbindung mit den Römern, schon einige Uebung erworben hatten. Das Ansehen des salischen Gesetzes behauptete sich, wenigstens in einzelnen Gegenden, sehr lange (noch einige Jahrhunderte nach dem Aussterben des Carolingischen Stammes). In der Gegend von Lyon und Friburg galt es noch in den Jahren 1185 und 1296; kurze Zeit nachher aber verschwand der Gebrauch desselben so durchaus, daß es dem großen Haufen nicht einmal dem Namen nach mehr bekannt war. *) Die von den Königen des Zweiten Geschlechts erlassenen Gesetze wurden, weil sie in Capitel (capitula) eingetheilt sind, gleich bei ihrer Entstehung Capitularien (capitularia) **) genannt, welchen Namen sie noch führen. Viele haben zwar geglaubt, als ob es einen Unterschied zwischen Gesetzen und Capitularien gebe. Auch gibt es allerdings einige Stellen der gleichzeitigen Schriftsteller, woraus klar eine Verschiedenheit zwischen Gesetzen und Capitularien hervorgeht. Allein dieselbe besteht blos in dem Namen. Man wollte dadurch nur die von den frühern Königen gegebenen Gesetze von denjenigen der Carolinger unterscheiden. Uebrigens geht aus sehr vielen Stellen der Capitularien selbst hervor, daß sie Gesetzeskraft hatten. So heißt es z. B. Capitul. Carol. Calv. ad a. 873. cap. 8. „propterea per Capitula avi et patris nostri, quae Franci pro lege tenenda judicaverunt, et fideles nostri in generali placito conservanda decreverunt, discernendum

*) Baluz. tom. II. p. 1048.

**) Eine ganz vorzügliche und äußerst brauchbare Ausgabe derselben ist die von Baluze, und nach ihm von Chiniak besorgte: Capitularia Regum Francorum. Additae sunt Marculfi monachi et aliorum formulae veteres et notae doctissimorum virorum. Stephanus Baluzius Tutelensis in unum collegit, ad vetustissimos codices manuscriptos emendavit, notisque illustravit, magnam partem primum edidit a. 1697. Nova editio auctior ac emendatior ad fidem autographi Baluzii, qui de novo textum purgavit notasque castigavit . . . . . Curante Petro de Chiniac, Regi a consiliis etc. Parisiis ex typ. F. A. Quillau 1780. 2 tom. fol.

Digitized by Google

est etc." Ueberhaupt sind die Capitularien, wie sich ebenfalls durch sehr viele Stellen derselben beweisen läßt, eben so wie die Gesetze, auf die Verordnung des Fürsten, und mit Bewilligung des ganzen Volks (consensu populi et constitutione regis) erlassen worden. *) Das dritte Capitular v. J. 803 (unter Carl d. G.) verordnete sogar (cap. 19.): „Man sollte über alle Capitel, welche zu dem Gesetz neu hinzugefügt worden, das Volk befragen, und nachdem Alle eingewilligt hätten, sollten sie die Urkunde der Capitel unterschreiben." (Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant). — Von jedem Capitular ward die Urkunde im königlichen Archiv niedergelegt, und es wurden zugleich Abschriften davon an die Erzbischöfe, **) die königlichen Sendboten u. s. f. geschickt, damit diese sie wieder den ihnen untergebenen Beamten zukommen liessen und dem Volk verkündigten. Es gehörte überdem zu den Amtsgeschäften der königl. Sendboten, dafür zu sorgen, daß die Capitularien dem Volk vorgelesen wurden, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen ***) könnte. Ungeachtet dieser Sorgfalt für die

*) Man sehe das edict. Pistens. cap. 6., Capitular. Carol. Calv. ad a. 873. cap. 8., Carol. Magn. Capitular. 2dum anni 813. praefat. ap. Baluz. tom. I. p. 506.

**) Edict. Pistens. cap. 36. In einigen Capitularien ward sogar ausdrücklich verordnet, daß von demselben eine bestimmte Zahl Abschriften ausgefertigt, und diese bestimmten Personen mitgetheilt werden sollten. So verordnet das Capitular Carls des Großen v. J. 812. „Istius Capitularii exempla quatuor volumus ut scribantur, et unum habeant missi nostri, alterum comes in cujus ministeriis haec facienda sunt, ... tertium habeant missi nostri, qui super exercitum constituti sunt, quartum habeat Cancellarius noster." Capit. lib. I. cap. 8. ap. Baluz. tom. I. p. 13.

***) Constit. Lud. pii. Capitul. lib. IV. cap. 72. „Ut missi et unusquisque in suo ministerio haec capitula relegi faciant coram populo, ut nota sint omnibus, nequis excusationem habere possit."

Digitized by Google

Aufbewahrung der Capitularien waren sie doch vor dem J. 827 noch nicht in Einen Band (in unum Volumen) gesammelt, sondern nur auf einzelne Blätter geschrieben, vorhanden. (separatim perscripta habebantur in membranulis et schedulis). In diesem Jahr aber machte der Abt Ansegisus *) eine Sammlung der von Carl dem Großen und Ludwig dem Frommen erlassenen, und theilte sie überdem in Bücher ab. Diese letztern enthalten aber nicht den ganzen Inhalt einzelner Capitularien, sondern Ansegisus wählte aus denselben, die sich auf den nämlichen Gegenstand beziehenden Gesetze oder Capitel (capitula), und machte daraus ein Ganzes, das er in vier Bücher vertheilte. Die Arbeit des Ansegisus scheint sehr bald gleichsam gesetzliches Ansehen erhalten zu haben. Denn die folgenden Könige beziehen sich in ihren Capitularien oft auf seine Sammlung, und führen die Gesetze nach der von ihm gewählten Ordnung und Nummer an. Ansegisus hatte mehrere Capitularien übergangen, auch waren die der nachfolgenden Könige erst später erschienen. Benedictus, ein Levit von Mainz, füllte diese Lücke größtentheils aus, indem er auch diese Capitularien sammelte und nach demselben Plan wie Ansegisus, in drei Bücher vertheilte. **) Es sind noch mehrere Handschriften der Capitularien übrig. Der Erste, welcher Etwas vollständigeres davon durch den Druck bekannt machte, war Vitus Amerpach, der die Capitularien Carls des Großen in ihrer ursprünglichen Form im J. 1545 zu Ingolstadt, nach einer Handschrift der Abtei Tegernsee ***) herausgab. Im

*) Ueber die Person dieses Mannes schweben einige Zweifel ob, worüber man Heinec. histor. jur. german. cap. II. §. 39. und vorzüglich die Vorrede von Baluze nachsehen kann. Sicher ist, daß ein Abt Ansegisus die Capitularien gesammelt, denn er selbst führt sich in der Vorrede zu denselben redend und mit Namen an.

**) Die Sammlungen des Ansegisus und Benedictus zusammen, enthalten also sieben Bücher, in welcher Zahl sie auch in unsern jetzigen Ausgaben enthalten sind.

***) Praecipuae constitutiones Caroli Magni de rebus ecclesiasticis et civilibus a Lothario nepote ex avi constitutionum libris collectae et nuper e coenobio Tegern-

Digitized by Google

Jahr 1548 erschien nun zu Paris, durch die Bemühung von Du Tillet, Bischof von Meaux, auch eine Ausgabe der Sammlungen des Ansegisus und Benedictus, die aber das sechste Buch nur unvollständig und das siebente gar nicht enthielt. Pithou verbesserte und erweiterte sie. Im J. 1677 gab endlich Baluze sein oben in der Note angeführtes Werk (2 fol. Paris) heraus, welches sowohl die beiden genannten Sammlungen als die einzelnen noch vorhandenen Capitularien enthält. *) Das gesetzliche Ansehen der Capitularien erhielt sich nicht lange über den Untergang des Zweiten Geschlechts hinaus. Die ganz veränderte Form der Regierung und Gesetzgebung machte nämlich auch eine Veränderung der Gesetze selbst durchaus nöthig.

Die Gesetze der Könige des Dritten Geschlechts werden bis auf die Zeit Philips des Schönen, theils nach Verschiedenheit der Zeit, theils nach Verschiedenheit des Gegenstandes, worauf sie sich bezogen, von dem Gesetzgeber selbst entweder établissemens (stabilimenta) oder sanctiones pragmaticae, oder Edicte (nostrae institutionis edicta), zuweilen Testamente (testamenta nostrae auctoritatis) genannt. Einige dieser Gesetze fangen auch ohne besondere Ueberschrift mit den Worten an: volumus et praecipimus oder statuo et decerno, oder ordinamus. Seit Philip dem Schönen indessen, hat man die von den Königen erlassenen allgemeinen Gesetze fast durchaus Verordnungen (ordonnances) genannt. Das erste Gesetz, welches sich selbst diese Benennung gibt, ist das, welches Philip der Schöne, im Parlament von Pfingsten 1287, über die Verhältnisse der Bürger erlassen hat, und welches so anfängt: c'est l'ordonnance faite par la cour de notre seigneur le roi et de son commandement. Indessen wurden (bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution) gewöhnlich nur diejenigen königl. Befehle, wodurch entweder eine Menge **) verschiedener Gegenstände,

---

seensi prolatae cum adnotationibus et praefatione Viti Amerpachii.

*) Ueber die Geschichte der Handschriften und Ausgaben sehe man die Vorrede dieses Werks von Baluze.

**) Hierhin gehören vorzüglich die Verordnungen, die auf die Vorstellungen der Stände-Versammlungen erlassen worden

Digitized by Google

oder wenigstens ein allgemeiner und umfassender Gegenstand in Beziehung auf das öffentliche Recht oder die Form der Gerichtsverwaltung geregelt ward, Verordnungen (ordonnances) genannt. Bestimmungen über irgend einen einzelnen Gegenstand hiessen Edicte (édits), und solche, die sich auf irgend eine vorhergegangene Verordnung bezogen, der sie zur Erläuterung dienten, nannte man Erklärungen (déclarations). Was die Form der Abfassung betrifft, so ward sowohl den Verordnungen als Edicten und Erklärungen, der Name des Königs vorgesetzt: (z. B. Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra). Nach dem Namen des Königs enthielten die Verordnungen und Edicte die Formel: à tous présens et à venir salut (Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß). *) In den Erklärungen (déclarations) hieß es Statt dessen: à tous ceux qui ces présentes lettres verront, salut (Allen Denjenigen, welche den gegenwärtigen Brief sehen [lesen], unsern Gruß). Die Verordnungen (ordonnances) und Edicte trugen nur das Datum des Jahrs, Monats und des Regierungsjahrs des Königs, worin sie erlassen waren, ohne Erwähnung des Tags; **) die Erklärungen (déclara-

---

sind. Diese Verordnungen führen gewöhnlich ihren Namen von dem Ort, wo die Stände versammelt waren, (z. B. Die Verordnung von Orleans, Moulins u. s. f.) wenn sie auch an einem andern Ort erlassen worden sind. So ist z. B. die Verordnung von Blois eigentlich zu Paris im J. 1579, und zwar erst drei Jahre nach der Versammlung der Stände von Blois erlassen worden.

*) Diese Formel (à tous présens etc.) ist uralt, und war schon zu den Zeiten Ludwigs d. H. gebräuchlich. Die établissem. dieses Königs fangen so an: „Loeys, Roys de France par la grace de Dieu à tous bons Chrestiens habitans el Royaume, et en la seignorie de France, et à tous autres qui y sont présens et avenir; salut en nostre Seingneur.“

**) Es entstand dadurch keine Unsicherheit in Beziehung auf das Datum; indem diese Befehle nur von dem Tag an Gesetzeskraft erhielten, wo sie in die Register des Parlaments eingetragen waren, wo denn natürlich der Tag beigefügt ward. Jetzt, wo dieses Hülfsmittel wegfällt, füh-

tions) hingegen, waren nach Jahr, Monat und Tag, so wie auch nach dem Regierungsjahr datirt. Nach dem eigentlichen Inhalt dieser Befehle folgte der Auftrag an alle Beamte, woran er gerichtet war, dieselben auszuführen oder ausführen und verkündigen zu lassen. Die Formel dazu war: si mandons (oder si donnons en mandement) à tous nos amés et féaux etc. (Also befehlen wir allen unsern Lieben, Getreuen u. s. f.) Ganz am Schluß stand die Formel: car tel est notre plaisir. Et afin que ce soit chose ferme et stable à toujours, nous y avons fait mettre notre scel. Der Formel: car tel est notre plaisir (denn also ist es unser Wohlgefallen), soll sich Ludwig der Eilfte zuerst bedient haben. *) Die Verordnungen sowohl als die Edicte und Erklärungen, wurden von dem König eigenhändig unterzeichnet, wozu noch Einer der Staats-Secretaire seine Unterschrift und der Siegelbewahrer sein Visa setzte. Alle waren dabei mit dem großen Siegel untersiegelt, die Verordnungen und Edicte mit grünem Siegelwachs auf Schnüren von rother und grüner Seide, die Erklärungen mit gelbem Wachs auf einem doppelten Pergament-Streifen. **)

---

ren daher auch die königlichen Verordnungen (ordonnances du roi), die freilich ihrem Wesen nach von dem, was man vor der Revolution so nannte, sehr verschieden sind, das Datum des Jahrs, Monats und Tags, (so wie des Regierungs-Jahrs). So z. B. die Verordnungen, wodurch Ludwig der Achtzehnte die neue Ausgabe der fünf Gesetzbücher verkündigte. Die große Verordnung, welche Ludwig der Vierzehnte im Jahr 1667 über die Reform der Gerichts-Verwaltung herausgab, trägt aber nur das Datum des Jahrs und Monats.

*) Es ging mit dieser Formel, wie mit mancher andern (z. B. par la grace de dieu). Sie war ursprünglich durchaus kein Ausdruck des Stolzes. Die: car tel est notre plaisir, ist häufig als ein Beweis des höchsten Uebermuths getadelt worden. Allein plaisir bezeichnet in dieser Formel nicht, was wir im Deutschen Vergnügen nennen, sondern das, was nach gehöriger Untersuchung als das Beste erscheint, am besten gefällt.

**) Die dreierlei hier genannten königlichen Befehle waren nicht eigentlich versiegelt oder geschlossen, sondern es waren sogenannte offene Briefe (lettres patentes), denen das Sie-

Digitized by Google

Verordnungen, die der König über einen ganz besondern Gegenstand erließ, z. B. Befehle an die Truppen, Entscheidungen und Urtheile, die von dem Staatsrath im Namen des Königs ausgingen, fingen so an: de par le roi, sa majesté étant informée u. s. f. Schon seit den Zeiten von Philip August (reg. v. J. 1180—1223), gab es eine Sammlung dieser Verordnungen, welche dem König nachgeführt zu werden pflegte. Als aber Philip August im J. 1194 von den Engländern bei Blois überfallen ward, verlor er den größten Theil dieser Urkunden. Man beschloß daher dieselben künftig an einem sichern Ort, wozu man Paris wählte, aufzubewahren. Hierdurch entstand die sogenannte Schatzkammer- oder der Schatz der Urkunden (trésor des chartres), worin ein Theil der Verordnungen, die unter den Königen des Dritten Geschlechts erlassen wurden, aufbewahrt wird. Man findet indessen darin keine über die Zeiten Ludwigs des Jungen (Louis le jeune) hinaus, dessen älteste (hier aufbewahrte) Verordnung vom J. 1145 ist. Doch waren später noch einige (etwa fünf bis sechs) ältere hinzugekommen, die man aus Klöstern genommen hat, so wie noch eine aus dem Archiv des Rechnungshofes (chambres des comptes). Seit der Zeit indessen, wo das Parlament seinen beständigen Sitz zu Paris erhielt (seit 1302), ist das Archiv (greffe) desselben, die vorzüglichste Niederlage für alle diese Verordnungen geworden. Nur sehr wenige sind früher, vielleicht aus Mangel einer bestimmten Regel darüber, demselben

---

gel nur angehängt war. Verschlossene und versiegelte Briefe, wodurch der König einer bestimmten Person einen besondern Auftrag ertheilte, hiessen lettres closes oder lettres de cachet. In Deutschland ist man gewohnt, unter dieser Benennung geheime Verhaftsbefehle zu verstehen. Sie wurden allerdings oft genug zu diesem Zweck gebraucht. Allein auch andere, mit den gehörigen Förmlichkeiten versehene Briefe, wurden so genannt. Diese Förmlichkeiten bestanden für die lettres de cachet darin, daß sie nicht auf Pergament, sondern auf gewöhnlichem Papier geschrieben, von dem König unterzeichnet, von einem Staats-Secretair contrasignirt, und mit dem kleinen Siegel (petit cachet) des Königs versiegelt waren, so daß man sie nicht öffnen oder lesen konnte, ohne das Siegel zu verletzen.

Digitized by Google

nicht zugesendet worden. — Unter Ludwig dem Vierzehnten ward auf Befehl des Königs und unter der obern Leitung des damaligen Kanzlers Pontchartrain eine Sammlung aller unter den Königen des Dritten Geschlechts erlassenen Verordnungen veranstaltet, welche im Louvre gedruckt ist. Der Advokat Lauriere, den der Kanzler mit dieser Arbeit beauftragt hatte, gab im Jahr 1723 den ersten Band heraus. Nach dessen Tod ist das Werk von Mehrern andern fortgesetzt worden. Im Jahr 1816 war es zu 18 Bänden fol. *) angewachsen, und sollte mit Franz dem Ersten geschlossen werden. Die älteste Verordnung, die es enthält, ist v. J. 1051. Unter diesen Verordnungen und Gesetzen verdienen die établissem. de St. Louis den ersten Rang. Wir haben über das Geschichtliche derselben im vorigen Abschnitt schon das Nöthige erwähnt, und bemerken hier nur noch, daß das gesetzliche Ansehen derselben sich eben nicht sehr lange erhielt, worüber man Montesq. liv. XXVIII. chap. 37—40. nachlesen kann. Doch bemerkt Du-Cange in seiner Vorrede zu der Ausgabe der établissem. v. J. 1658, ein berühmter Rechtsgelehrter behaupte, man müsse (auch noch damals) sich nach den établissem. richten; in so fern sie den spätern Verordnungen nicht widersprächen. Außer den établissements sind von den übrigen Verordnungen der Könige des Dritten Geschlechts, besonders in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung folgende die wichtigsten: die von Philip dem Schönen vom 23. März 1302, wodurch Paris zum beständigen Sitz des Parlaments bestimmt ward; die des Königs Johann (v. J. 1356) über die Regierung des Königreichs; die von Karl dem Siebenten v. J. 1446 über die Parlemente; die von Blois unter Ludwig dem Zwölften im J. 1498 erlassene, welche mit der spätern von Blois nicht verwechselt werden muß; das Edict von Cremieu unter Franz dem Ersten, v. J. 1536; die Verordnung von Villers-Cotterets unter demselben Fürsten (1539); die von Orleans, welche im J. 1560 unter Carl dem Neunten auf Vorstellung der Stände erlassen ward; die von Roussillon, i. J. 1563 unter demselben König erlassen (l'ordon-

*) Eine neuere Sammlung ist: Recueil des lois anciennes françaises par Isambert et Jourdan. 29 Vol. 8vo.

nance de Roussillon), wodurch zugleich der Anfang des Jahrs auf den ersten Januar gesetzt ward; die von Moulins (im J. 1566 unter demselben König erlassen); die von Blois (im J. 1579) unter Heinrich dem Dritten. — Vorzüglich wichtig sind einige Verordnungen Ludwigs des Vierzehnten: 1) die große Verordnung vom J. 1667, auch ordonnance civile oder code civil genannt, wodurch die Form *) der Gerichts-Verfassung im ganzen Königreich festgesetzt war; 2) die Verordnung vom August 1669, auch ordonnance des committimus genannt; weil sie über einen besondern privilegirten Gerichtsstand verfügt, der committimus hieß, und den wir in der Folge näher erklären wollen; 3) die vom J. 1670, auch ordonnance criminelle oder code criminel genannt, welche über das Verfahren in Criminalsachen bestimmt; 4) die ordonnance des eaux et forêts v. J. 1669 (über die Jagden und Forsten; 5) die vom J. 1672 auch ordonnance de la ville genannt; weil sie von der Gerichtsbarkeit der Scheffen von Paris handelt; 6) die vom J. 1673, auch code marchand genannt; 7) die vom J. 1680 über die Salzsteuer (sur les gabelles); 8) die vom J. 1681 auch code de la marine genannt; 9) die vom J. 1685, auch code noir (das schwarze Gesetzbuch) genannt, über die Polizei unter den Negern auf den africanischen und americanischen Inseln; 10) die vom J. 1687 sur les cinq grosses fermes; 11) das Edict über die geistliche Gerichtsbarkeit (sur la juridiction ecclésiastique) vom J. 1695. Die Verordnungen dieses letztern Königs (Ludwigs des Vierzehnten), haben in Frankreich allezeit einen großen Namen gehabt. **) Auch sind

*) Die ordonn. d. 1667. war bei einigen wenigen Parlamenten z. B. bei dem von Pau nicht einregistrirt, und hatte deshalb auch in dem Gerichtsbezirk desselben keine gesetzliche Kraft. Sonst war seit 1667, ungeachtet der großen Verschiedenheit der Gesetzgebung, das gerichtliche Verfahren in ganz Frankreich sich gleich. In Civilsachen hat es selbst durch Einführung der neuen Gesetzbücher nur wenige Veränderungen erlitten.

**) In der Einleitung zu der Charte vom J. 1814, sagt Ludwig der Achtzehnte: „Nous avons considéré, que les communes ont du leur affranchissement à Louis le

die so eben genannten nur nach reiflichen und wiederholten Berathungen der ersten Staats-Männer, Rechtsgelehrten und sonstigen Sachverständigen erlassen worden. Dieses gilt insbesondere auch von der ordonnance civile vom J. 1667 und der ordonnance crimin. vom J. 1670, welche für unsern Gegenstand die wichtigsten sind. Im J. 1665 setzte Ludwig der Vierzehnte aus einem Theil seines Staatsraths eine Kommission nieder mit dem Auftrag, eine allgemeine, in ganz Frankreich gültige Verordnung über das gerichtliche Verfahren zu entwerfen. Mit Ausnahme des ersten Titels, *) der unmittelbar aus dem Kabinet des Königs ausging, wurden die übrigen Materien unter mehrere Advokaten (Auzinet, L'Hoste, Ragueneaut, Gomont, Bilain und Poucant) vertheilt, von welchen jeder für sich den ihm zugewiesenen Gegenstand bearbeitete. Sie legten dann der Königl. Kommission, deren Sitzungen sie beiwohnten, ihre Arbeiten vor, und man entschied nach Stimmen-Mehrheit. Die auf diese Weise festgesetzten und abgefaßten Gesetzes-Entwürfe wurden dem königlichen Staatsrath übersendet. Der König wohnte den Sitzungen desselben, die sich auf diesen Gegenstand bezogen, bei, und gab persönlich den Vorschlägen, die ihm die zweckmäßigsten schienen, seine Zustimmung, und verwarf die andern oder ließ sie abändern. So kam nach 15 Monaten der Entwurf der ordonnance civile vom J. 1667 zu Stande. Der König wollte nämlich, ehe er dieselbe als förmliches Gesetz verkündigen ließ, das Gutachten des Parlaments darüber ver-

---

Gros . . . . . enfin que Louis XIV. a réglé presque toutes les parties de l'administration publique par différentes ordonnances *dont rien encore n'avait surpassé la sagesse.*"

*) welcher über die Befolgung der königl. Verordnungen handelt. Dieses war in den damaligen Zeiten, wegen der Ansprüche der Parlamente auf einen Antheil an der Gesetzgebung, und auch noch wegen anderer Ursachen ein sehr kritischer Punkt, der bei den Conferenzen zwischen den Staatsräthen und Parlaments-Mitgliedern, wovon sogleich geredet werden wird, die meisten Schwierigkeiten machte. Man nahm auch diesen ersten Titel der ordonnance vom J. 1667 in den Conferenzen zuletzt vor.

Digitized by Google

nehmen. In Folge eines, von dem König den 24. Januar 1667 an das Parlament und insbesondere an den ersten Präsident und den General-Procurator desselben erlassenen Schreibens, wurden den 26. Januar desselben Jahrs in dem Hotel und unter dem Vorsitz des damaligen Kanzlers Seguier die Conferenzen über diesen Gegenstand zwischen verschiedenen Mitgliedern des Staats-Raths und des Parlaments, so wie mehrern Requeten-Meistern eröffnet. Im Namen der übrigen Staats-Räthe sprach meistens Pussort, der überhaupt Alles geleitet hatte, und die Triebfeder des Ganzen war. Für die Parlaments-Mitglieder führte meistens der erste Präsident de Lamoignon das Wort. Im Namen der Mitglieder des öffentlichen Ministeriums, von welchen der erste General-Advokat Talon, der General-Procurator de Harlai und der zweite General-Advokat Bignon gegenwärtig waren, sprach meistens der General-Advokat Talon. Als Protokollführer war Foucault der Kommission zugegeben. Die Kommission ging alle Titel der Verordnung in fünfzehn *) Sitzungen (die letzte war den 17. März 1667) der Ordnung nach durch. Mehrere Artikel wurden in Folge der Bemerkungen der Parlaments-Mitglieder geändert, andere hingegen ungeachtet derselben, so wie sie waren, beibehalten. Die Abfassung des Ganzen ward dem schon genannten Staats-Rath Pussort und dem Advokat Auzinet aufgetragen. So kam denn endlich die ordonnance civile in ihrer letzten Gestalt zu Stande, und ward den 20. April des J. 1667 bei dem Parlament von Paris einregistrirt. Der code criminel vom J. 1670 ward auf dieselbe Weise verfaßt, und in Conferenzen ähnlicher Art berathen und geprüft. Sie wurden den 6. Juni 1670 eröffnet und mit der siebenten Sitzung, den 8. Juli desselben Jahrs geschlossen. Die Hauptpersonen, der Kanzler, der erste

*) Merlin Répert. art. Code sagt „in sechszehn Sitzungen." Derselbe hat wahrscheinlich die vorläufige Sitzung, welche die Parlamentsglieder für sich im Haus des ersten Präsident hielten, und worin nur einige Rangstreitigkeiten geschlichtet wurden, mitgezählt. In dem Conferenz-Protokoll, wovon ich eine zu Löwen im J. 1700 erschienene Ausgabe vor mir habe, wird die 15te Sitzung als die letzte angegeben.

Digitized by Google

Präsident, der Wortführende Staatsrath u. s. f. waren dieselben, wie im J. 1667. Die ordon. crimin. ward den 26. August 1670 in die Register des Parlaments von Paris eingetragen. Das Protokoll über diese Conferenzen, sowohl die von 1667 als 1670 ist durch den Druck bekannt gemacht worden. Dasselbe enthält außer dem ursprünglichen Entwurf dieser beiden Verordnungen auch die Beweggründe der verschiedenen Gesetze, und ist daher das wichtigste Hülfsmittel zur Erklärung derselben, so wie es überhaupt als Eines der schätzbarsten Denkmale der französ. Jurisprudenz dieses Zeitalters angesehen wird. Bei Abfassung des Handels-Gesetzbuchs (code marchand) forderte der Minister Colbert die Gutachten der ersten Kaufleute der vorzüglichsten Handelsplätze Frankreichs ein. Bei den Berathungen, die in einer besondern Kommission des Staats-Raths darüber gepflogen wurden, ward der berühmte Savary zugezogen, dessen Ansichten einen so entscheidenden Einfluß auf die Abfassung dieses Gesetzbuchs hatten, daß der Staats-Rath Pussort, welcher Präsident der Kommission war, es nur den code Savary nannte. Bei Abfassung der übrigen Verordnungen verfuhr man, wie schon erinnert worden, mit gleicher Sorgfalt.

Unter den Verordnungen Ludwigs des Fünfzehnten ist für die Gerichts-Verfassung vorzüglich die vom J. 1737 über die Abberufung der Prozesse an einen höhern Gerichtshof (sur les évocations et réglemens des juges), *) und die vom J. 1738 über den Geschäftsgang beim Staats-Rath (Réglement du conseil) merkwürdig. Unter den Verordnungen Ludwigs des Sechszehnten, sind die vom J. 1779 über die Abschaffung der Leibeigenschaft auf den königl. Domainen, so wie die vom J. 1787 über die Beschränkung der Anwendung der Folter, die wichtigsten. — Unter den ältern Verordnungen verdient noch besonders die, unter Ludwig dem Dreizehnten im Jan. 1629, erlassene genannt zu werden, die ein eige-

*) Die ordonnance des committimus, im J. 1669 von Ludwig dem Vierzehnten erlassen, wird auch zuweilen ordonnance des évocations genannt, weil sie ebenfalls über diesen letztern Gegenstand handelt.

Digitized by Google

nes Schicksal gehabt hat. Der Verfasser derselben war der Siegelbewahrer Michael von Marillac, wovon sie auch zuweilen code Michault oder code Marillac genannt wird. Sie erstreckt sich über sehr viele Gegenstände der Justiz und Verwaltung, und wird von Allen wegen der Weißheit und Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmungen gerühmt. Sie erhielt nicht allein die Bestätigung des Königs, der sie, um den von der Stände-Versammlung von Paris (im J. 1614) vorgebrachten Beschwerden abzuhelfen, abfassen ließ; sondern sie ward auch bei den Parlamenten (hin und wieder mit einigen Modificationen) einregistrirt, und von dem Volk mit Jubel aufgenommen. Allein nur kurze Zeit nach Einführung derselben, ward der Siegelbewahrer Marillac in die Folgen des Unfalls, der seinen Bruder den Marschall Marillac traf, mit verwickelt. Letzterer ward im J. 1630 festgesetzt, und im J. 1632 durch Mitwirkung des Cardinals Richelieu, dessen Zorn er gereizt, hingerichtet. Dem Siegelbewahrer nahm man den 12. November 1630 die Siegel ab, und ließ ihn ins Gefängniß setzen, worin er den 7. August 1632 vor Verdruß starb. Der code Marillac fiel dadurch in gänzlichen Mißcredit; so daß die Advokaten scheuten, ihn vor Gericht anzuführen. Mit der Zeit kam man indessen von diesem Vorurtheil größtentheils zurück. Der berühmte D'Aguessau führte denselben im J. 1693 als ein Gesetz an, das beobachtet werden müsse, wogegen auch in den letzten Zeiten vor der Revolution kein Zweifel mehr obwaltete. Noch ist zu bemerken, daß die ältern Verordnungen der Könige und insbesondere die vom J. 1667 und 1670 in dem erst später mit Frankreich vereinigten Lothringen und Bar keine gesetzliche Kraft hatten. Statt deren galt daselbst der code Leopold vom J. 1707, welcher von dem, im J. 1698 durch den Frieden von Ryswick in seine Staaten wieder eingesetzten, Herzog Leopold herrührt. — In Frankreich fand bekanntlich in den neuesten Zeiten, in Beziehung auf die gesetzgebende Gewalt, eine gänzliche und oft wiederholte Umgestaltung Statt. Den in den letzten Jahrhunderten allgemein angenommenen Grundsätzen der Monarchie gerade entgegen, ward das Recht der Gesetzgebung zwischen dem König, oder um noch allgemeiner zu reden, zwischen der ausübenden Gewalt und den Stellvertretern

des Volks getheilt; auf eine kurze Zeit, (unter dem National-Convent und Direktorium) kam es den letztern sogar allein zu. Den Grund zu allen folgenden Veränderungen ward bekanntlich durch die im J. 1789 zu Versailles versammelten General-Staaten gelegt, welche späterhin sich selbst den Namen National-Versammlung (assemblée nationale) beilegten. Nach dem organischen *) Gesetz, welches dieselben im Oktober 1789 dem König vorlegten, und das sehr bald die königliche Bestätigung erhielt, beruhte die gesetzgebende Gewalt vorzüglich **) bei der National-Versammlung d. h. bei der Versammlung der durch freie Wahl des Volks ernannten Deputirten. Die letztern hatten (nach Art. 13.) ausschließlich das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen: doch war zu jedem Gesetz die königliche Bestätigung erforderlich. Die Verweigerung derselben hatte jedoch nur eine beschränkte Wirkung. Sie hörte nämlich bei der zweiten Erneuerung derjenigen Versammlung, wovon der Gesetzes-Vorschlag ausgegangen war, auf. ***) Die Beschlüsse der National-Versammlung in Beziehung auf gewisse Gegenstände, welche Tit. III. Cap. 3. Abth. II. Art. 7, 8 der Constitut. von 1791 bestimmt angegeben sind, bedurften nicht einmal der kö-

*) Unter einem organischen Gesetz versteht man ein solches, welches die Mittel und die Art und Weise vorschreibt, wie ein schon angenommenes Princip in Ausübung gebracht werden soll. — In Deutschland scheint man hin und wieder mit der Bedeutung dieses Worts noch nicht recht vertraut zu seyn.

**) Die Worte sind ganz bestimmt art. 8. „Le pouvoir législatif réside dans l'assemblée nationale, qui l'exercera ainsi qu'il suit.“ Desenne. cod. génér. franc. tom. I. p. 6. — In dem ersten Band dieses Werks findet man alle Constitutionen, die Frankreich vom J. 1789 bis zur Verleihung der Charte vom J. 1814 (diese einschließlich) erhalten hat, nebst den sich darauf unmittelbar beziehenden Gesetzen, zusammen. Die Constitution, die Napoleon nach seiner Wiederkehr von Elba gab, findet sich in dem 18ten Band.

***) art. 12. „le refus suspensif du roi cessera à la seconde des législatures qui suivra celle qui aura proposé la loi.“ Desenne. t. I. p. 6.

nigl. Genehmigung, und galten ohne dieselbe für Gesetze. Sonst wurden die Beschlüsse der National-Versammlung, ehe sie die königl. Bestätigung erhalten hatten, nur Decrete genannt. Dem König gehörte die Verkündigung der Gesetze. Er gab sich dabei den Titel: par la grace de dieu et par la loi constitutionnelle de l'état roi des Français; die vollständige Formel findet man in der Constit. von 1791 Tit. III. Cap. 4. Abth. 1. Sie ist der für die Verkündigung der Ordonnanzen sehr ähnlich; doch fehlt das: car tel est notre plaisir. Dieses Alles bestand indessen nur kurze Zeit. Noch nicht drei Jahre später (den 10. August 1792), (nachdem die Kammer der Deputirten schon einmal gewechselt worden war) *), stürzte der Thron zusammen. Eine andere Volks-Versammlung, der National-Convent (la convention nationale), unter dem Einfluß der wildesten Leidenschaften der Rachgierde, des Schreckens und Mißtrauens gewählt, riß die ganze gesetzgebende und ausübende Gewalt an sich. Die letztere insbesondere übertrug er an einzelne Kommissionen, den Wohlfahrts-Ausschuß (comité de salut public) u. s. f., welche sie ganz im Sinn der blutdürstigsten Dictatur ausübten. Doch nur wenige Jahre ertrug die Nation diese Gräuel. Die Constitution vom 5. Fructidor des J. 3. (den 22. August 1795), übertrug die ausübende Gewalt fünf Directoren, und die gesetzgebende zwei großen Raths-Versammlungen, dem Rath der Alten und dem der Fünfhundert

*) Die erste Deputirten-Kammer (National-Versammlung), schloß ihre Sitzungen den 29. September 1791. Dieselbe wird gewöhnlich die Constituirende (Versammlung) (la constituante) genannt. Schon gleich den folgenden 1. Oktober ward die neue Deputirten-Kammer eröffnet, die den Namen gesetzgebende National-Versammlung annahm. Nach der von dem Convent den 24. Junius 1793 dem Volk vorgelegten Constitution art. 62—74, war die ausübende Gewalt einem Collegium von 24 Mitgliedern (conseil exécutif) übertragen, das aber ganz abhängig von dem Convent war (Desen. cod. génér. franc. tom. I. p. 53). Allein durch das Decret vom 19. Vendemiaire J. 2. (10. Oktober 1793) ward die Regierung von Frankreich bis zum Abschluß des Friedens für Revolutionair erklärt, und alle Gewalt in die Hände des Wohlfahrts-Ausschusses (comité de salut public) gegeben. (Desen. t. I. p. 64—72).

Digitized by Google

(conseil des anciens et conseil des cinq-cents). Die Mitglieder der beiden letztern waren von den Departements gewählt, und zwar so, daß jedes nach Verhältniß seiner Bevölkerung bei der Wahl mitwirkte. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, gehörte (Art. 76.) ausschließlich dem Rath der Fünfhundert. Jedes vorgeschlagene Gesetz mußte vorher in drei Sitzungen, von zehn zu zehn Tagen, verlesen werden. Nach jeder Verlesung fanden Verhandlungen über das vorgeschlagene Gesetz Statt. Nach der dritten Verlesung entschied endlich der Rath der Fünfhundert. Ward der Vorschlag verworfen, so durfte er innerhalb der Frist eines Jahres nicht wieder vorgebracht werden. Ward er angenommen, so ward er ein Beschluß (résolution) des Raths der Fünfhundert genannt, und mußte, um als Gesetz zu gelten, noch von dem Rath der Alten bestätigt werden (Art. 86). Dieser letztere berathschlagte über den Beschluß fast nach denselben Formen, wie der Rath der Fünfhundert über den Vorschlag. Der Rath der Alten mußte indessen den Beschluß entweder ganz (d. h. mit allen seinen Artikeln) annehmen oder verwerfen (Art. 95). Die Bestätigung des Beschlusses geschah durch folgende, von dem Präsident und den Secretairen unterschriebene Formel: der Rath der Alten genehmigt (le conseil des anciens approuve). Versagte er die Bestätigung, so geschah dieses entweder wegen Unterlassung der gesetzlichen Formalitäten bei den Verhandlungen über das vorgeschlagene Gesetz, oder wegen innerer Mangelhaftigkeit des Gesetzes selbst. Im ersten Fall ward die Verweigerung der Bestätigung durch die Formel ausgedrückt: die Constitution vernichtet (la constitution annulle); im zweiten Fall lautete die Formel: der Rath der Alten kann nicht annehmen (le conseil des anciens ne peut adopter). War endlich der Vorschlag bestätigt, so ward er der ausübenden Gewalt, dem Directorium zur Verkündigung zugesendet. Dieses verordnete nun dieselbe, durch folgende Formel: Au nom de la république française, Loi ou acte du corps législatif ..... (hier folgte der Inhalt des Gesetzes). Le Directoire exécutif ordonne, que la loi ou l'acte du corps législatif ci-dessus sera publié, exécuté, et qu'il sera muni du sceau de la république. Dem Directorium stand, weder über den Inhalt noch über die Abfassung

Digitized by Google

des Gesetzes, irgend eine Art von Untersuchung oder Bemerkung zu. Nur, wenn in dem Eingang des Textes nicht ausdrücklich angeführt war, daß bei den Verhandlungen über das Gesetz die vorgeschriebenen Formen beobachtet wären, konnte oder vielmehr mußte es die Verkündigung verweigern. *) Dieser Zustand der Dinge, obschon Einige ihm eine ewige Dauer versprachen, bestand nur bis zum 19. Brumaire des J. 8. An diesem Tag fand die berühmte Revolution Statt, deren Folge die Einführung des Consulats war. Der Rath der Alten und der der Fünfhundert ernannten, ehe sie sich für immer trennten, **) eine Consular-Kommission mit ausübender Gewalt (commission consulaire exécutive), und zwei Gesetzgebungs-Kommissionen (deux commissions législatives). Der Vorschlag der Gesetze sollte der ausübenden Gewalt zustehen, und zwar sollte er zuerst derjenigen Gesetzgebungs-Kommission, welche von dem Rath der Fünfhundert gewählt war, vorgelegt, und alsdann zur Bestätigung an die von dem Rath der Alten ernannte Kommission gesendet werden. So lebte also die eben vernichtete Constitution in einem Schattenbild fort, nur daß der Vorschlag der Gesetze von der eigentlichen Regierung ausging. Diese, ihrem Wesen nach offenbar nur provisorische Ordnung, bestand bis zum 4. Nivose desselben Jahrs, an welchem Tag die schon den 22. Frimaire (13. Dezember 1799) festgesetzte Constitution in Wirksamkeit trat, ***) deren Bestimmungen in Beziehung auf das Recht der Gesetzgebung, bis zum endlichen Sturz des Kaiserreichs, nur wenige Veränderungen erlitten haben. Demselben gemäß wirkten bei der Gesetzgebung vier Authoritäten: die ausübende Gewalt, (die Consuln, späterhin der Kaiser), das Tribunat, das eigentliche Gesetzgebende Korps (corps législatif), und der Senat oder Erhaltungs-Senat (sénat conservateur) zusammen. Das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, stand einzig der ausübenden Gewalt, oder der Regierung zu. Ueber jedes Gesetz und die Abfassung

*) Desenne cod. génér. franc. t. I. p. (79—87).

**) Desenne cod. génér. tom. I. p. 123.

***) Desenne tom. I. p. 135.

Digitized by Google

desselben, ward unter der obersten Leitung der Consuln vorher im Staatsrath berathen, und alsdann das gehörig in Artikel abgefaßte Gesetz dem gesetzgebenden Korps von einem Redner der Regierung in drei Urkunden zugestellt. Eine derselben mit dem Certificat versehen, daß das Gesetz dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt worden, und von dem Präsidenten und den Secretairen unterzeichnet, ward dem Redner der Regierung wieder zugestellt. Die zweite Urkunde blieb in dem Archiv des gesetzgebenden Korps, welches die dritte an das Tribunat sendete. Bei diesem fand eine förmliche Verhandlung über das Gesetz Statt, nach deren Beendigung über die Annahme oder Verwerfung desselben abgestimmt ward. Dieser Beschluß bestimmte indessen noch Nichts entscheidendes über das Schicksal des Gesetzes. Dieses hing von dem gesetzgebenden Korps ab. Nämlich, an einem von der Regierung bestimmten Tag, begaben sich drei von der Regierung und drei von dem Tribunat gewählte Redner in die Sitzung des genannten Korps, um das in Vorschlag gebrachte Gesetz nach ihren Aufträgen und Ansichten zu vertheidigen oder zu bestreiten. In dem gesetzgebenden Korps selbst, durfte über dasselbe keine weitere Berathung oder Verhandlung vorgenommen werden, sondern nach Anhörung der Redner der Regierung und des Tribunats ward sogleich zur Abstimmung geschritten, welche bei namentlichem Aufruf eines jeden Mitglieds durch weiße und schwarze Kugeln geschah. Das gesetzgebende Korps bestand aus dreihundert Mitgliedern, wovon jedes Jahr ein Fünftheil erneuert ward. Die Sitzungen desselben waren nicht, wie die des Raths der Alten und der Fünfhundert, immerwährend, sondern sie dauerten regelmäßig nur vier Monate des Jahrs und nahmen mit dem 1. Frimaire (22. November) ihren Anfang. Sie waren (oder hießen vielmehr) öffentlich. Es durften nämlich nur 200 Zuhörer dabei gegenwärtig seyn. Das Tribunat, worin sich die glänzendsten Talente Frankreichs sammelten, bestand anfangs aus 100 Mitgliedern, die ebenfalls jedes Jahr zum Fünftheil erneuert wurden. Durch den Senatsbeschluß vom 16. Thermidor des J. 10. (4. August 1802) ward die Zahl der Mitglieder auf 50 beschränkt, und diese in Sectionen (für die Gesetzgebung, für

das Innere und für die Finanzen getheilt. *) Durch den Senatsbeschluß vom 28. Floreal des J. 12. (18. Mai 1804.), wodurch Napoleon die Kaiserwürde erhielt, ward die Wirksamkeit des Tribunats noch mehr eingeschränkt. Demselben gemäß sollte es nicht mehr im Allgemeinen, sondern jede Abtheilung für sich berathen und abstimmen. Die Gesetzesvorschläge wurden ihm zu dem Ende zuerst von der Regierung, und darauf von dem gesetzgebenden Körper auf mehr officiellem Weg mitgetheilt. Auf besonderes Verlangen der Sectionen des Tribunats traten dieselben zur wechselseitigen Berathung mit den Sectionen des Staats-Raths unter dem Vorsitz des Erzkanzlers **) oder Erzschatzmeisters zusammen. Hatten endlich die Sectionen des Tribunats über die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes abgestimmt, so schickte jede Section zwei Redner in das gesetzgebende Korps, um vor demselben die von der Section ausgesprochene Meinung zu vertheidigen. Endlich ward das Tribunat durch einen Senatsbeschluß vom 19. August 1807 gänzlich aufgehoben, und die Befugnisse desselben dem gesetzgebenden Körper übertragen. Dieses letztere erhielt nämlich das Recht, für die Dauer jeder Sitzung aus seiner Mitte, mit geheimer Abstimmung, drei Kommissionen, jede von sieben Mitgliedern zu wählen. Diese Kommissionen waren eben, so wie die Sectionen des Tribunats, in Eine für die Civil- und Criminal-Gesetzgebung, in eine Zweite für die innere Verwaltung und in eine Dritte für die Finanzen, abgetheilt. Jede hatte einen Präsident, der vom Kaiser ernannt ward. In diesen Kommissionen ward jedes Gesetz vorläufig berathen. Entschied die Kommission sich für den Vorschlag der Regierung, so sprach nur der Präsident derselben zur Vertheidigung des Vorschlags, und zwar nach dem Redner der Regierung. War aber die Meinung der Kommission gegen den Gesetzes-Vorschlag, so hatte jedes Mitglied der Kommission das Recht, seine Gründe dem gesetzgebenden Körper vorzutragen. War ein Gesetz endlich von dem gesetzgebenden Korps angenommen (decretirt), so

*) Desenne t. I. p. 145.

**) Desenne t. I. p. 160.

hatte es darum doch noch nicht gleich Gesetzeskraft, sondern es konnte (nach Artikel 37 der Constitution vom 22. Frimaire J. 8., 13. Dezbr. 1799) *) noch bis zum 10ten Tag, nachdem es erlassen worden, vor dem Senat, als der Constitution zuwider, angeklagt werden. Das Recht, diese Anklage zu erheben, kam nach den Bestimmungen derselben Constitution (Art. 21) nur der Regierung oder dem Tribunat zu. Allein die Constitution **) vom 28. Floreal des J. 12 (18. Mai 1804), durch welche Napoleon die Kaiserwürde erhielt, übertrug (Art. 70, 71, 72) dieses Recht zum Theil an die Mitglieder des Senats. Jedes von dem gesetzgebenden Korps angenommene Gesetz (Decret), sollte daher (Art. 69) an dem nämlichen Tag dem Senat zugesendet und in den Archiven desselben niedergelegt werden. Der Senat konnte alsdann innerhalb der ersten 6 Tage, nach der Annahme des Gesetzes, nach Anhörung des Berichts einer besonders dazu ernannten Kommission und nach dreimaliger Verlesung des Decrets, welche an drei verschiedenen Sitzungstagen geschehen mußte (Art. 71) aussprechen, daß es nicht zweckmäßig sey, das Gesetz zu verkündigen (qu'il n'y a pas lieu à promulguer la loi). Dem Kaiser stand es alsdann (Art. 72) nach Anhörung des Staatsraths frei, entweder der Meinung des Senats beizutreten oder das Gesetz dennoch zu verkündigen. War indessen diese Verkündigung innerhalb 10 Tagen nach der Annahme des Gesetzes nicht erfolgt, so mußte es, wenn es anders verkündigt werden sollte, dem gesetzgebenden Korps nochmals vorgelegt werden. Nach der Constitution vom 28. Flor. J. 12, war die Formel der Verkündigung: N. (le prénom de l'empereur), par la grace de dieu et les constitutions de la république, Empereur des Français, à tous présens et à venir salut. Le corps législatif à rendu le ..... (la date) ***) le décret

*) Desenne t. I. p. 125.

**) Diese Constitution wird meistens nur das organische Senatus-Consult vom 28. Flor. J. 12 genannt.

***) Die unter der Consular- und Kaiserlichen Regierung gegebenen Gesetze trugen das Datum des Tages, an welchem sie von dem gesetzgebenden Korps angenommen waren,

Digitized by Google

suivant, conformément à la proposition faite au nom de l'empereur, et après avoir entendu les orateurs du conseil d'état et des sections du tribunat . . . . . (la teneur de la loi) . . . . . Mandons et ordonnons que les présentes, revêtues du sceau de l'état, insérées au bulletin des lois, soient adressées aux cours, aux tribunaux et aux autorités administratives, pour qu'ils les inscrivent dans leurs registres, les observent et les fassent observer; et le grand-juge ministre de la justice est chargé d'en surveiller la publication. — Späterhin ſetzte man ſtatt „par les constitutions de la république" die Worte „par les constitutions de l'empire" und noch ſpäter nur „par les constitutions." Im Jahr 1807 endlich verwandelte man die Formel in folgende: „Napoleon, par la grace de dieu et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, et protecteur de la confédération du Rhin, à tous présens et à venir salut. — Näheres ſehe man bei Desenne tom. III. p. 85—98, wo man

welches alſo von dem Datum aller in dem code Napoleon enthaltenen Geſetze gilt. Man findet hierüber ein motivirtes Gutachten des Staats-Raths (vom 25. Januar 1800) bei Desenne cod. génér. tom. III. p. 62. „Le gouvernement a une part à la législation, mais seulement par la proposition de la loi; et quand il la promulgue, ce n'est plus comme partie intégrante du pouvoir législatif, mais seulement comme pouvoir distinct et séparé, comme pouvoir exécutif. Et il faut bien se garder de confondre cette promulgation avec la sanction que le roi constitutionnel avoit en 1791, ou avec l'acceptation que le conseil des anciens avoit par la constitut. de l'an 3. Cette sanction et cette acceptation étoient parties necessaires de la formation de la loi, et ne ressembloient en rien à sa promulgation. Aussi la loi datoit-elle en 1791 du jour de la sanction, et sous la constitut. de l'an 3, du jour de l'acceptation par les anciens, et non du jour de sa promulgation, soit par le roi constitutionnel, soit par le directoire exécutif." Auch wird, in der im Text mitgetheilten Promulgations-Formel, der kaiſerlichen Beſtätigung nicht erwähnt. Gegenwärtig (nach Einführung der Charte) iſt dieſes jedoch anders, wie aus dem Folgenden näher erhellen wird.

Digitized by Google

eine vollständige Sammlung aller während der Revolution gebräuchlichen Formeln der Art findet. Im Allgemeinen ist noch in Beziehung auf die Verkündigung der Gesetze zu bemerken, daß vor der Revolution die beiden Worte publication und promulgation (Bekanntmachung und Verkündigung), für gleichbedeutend galten, wie aus dem Wörterbuch der Akademie erhellt, worin promulgation durch „publication d'une loi avec les formalités requises" erklärt wird. *) Allein seit der Revolution hat man angefangen, die Promulgation von der Publication zu unterscheiden, obschon dieses freilich nicht immer ganz folgerecht durchgeführt worden. Von dem angegebenen Zeitpunkt an verstand man und versteht noch unter „promulgation" die von der ausübenden Gewalt (welcher dieses Recht selbst während der Revolution geblieben ist) **) ausgehende Verordnung, daß das Gesetz bekannt gemacht und beobachtet werden soll. (Merlin Repert. art. loi). Unter Publication hingegen werden die verschiedenen Mittel und Wege verstanden, wie das Gesetz zur Kunde des Volks gebracht wird. Da nämlich ein Gesetz Jemand nur verpflichtet, wenn er dasselbe kennt oder sich wenigstens in der Möglichkeit befindet es zu kennen, so muß sowohl die Art, wie ein Gesetz zur Kunde des Volks gebracht werden soll, als auch insbesondere, unter welchen Bedingungen dasselbe als bekannt vorausgesetzt wird, genau bestimmt seyn. In dem alten Frankreich herrschte hierüber eine große Verschiedenheit der Gewohnheiten und Meinungen. In einigen Provinzen ward ein Gesetz als hinreichend bekannt

*) Wir können, wie mir scheint, diese beiden Worte im Deutschen recht wohl durch: Bekanntmachung und Verkündigung wiedergeben, indem Verkündigung den Begriff einer feierlichen Bekanntmachung in sich schließt. — Bei den Römern verstand man zur Zeit der Republick unter promulgatio legis die Bekanntmachung eines Gesetzes-Vorschlags, welche der Berathung und Abstimmung über das Gesetz um drei Markttäge (trinundinum) vorhergehen mußte. Unter den Kaisern hingegen bedeutete: legem promulgare das Gesetz verkündigen.

**) Auch dem Directorium, welchem sonst an der Gesetzgebung gar kein Antheil zukam.

Digitized by Google

angesehen, wenn es in die Register des Parlaments der Provinz eingetragen war. In andern Provinzen hingegen, wo man an der Idee hing, daß dem Parlament ein Theil an der Gesetzgebung zustehe, sah man die Eintragung in die Register des Parlaments als die Vollendung und nicht als die Verkündigung oder Bekanntmachung des Gesetzes an. Letztere geschah nach diesen Ansichten und Gewohnheiten durch Versendung des Gesetzes an die Amtmannschaften und Seneschausseen, so daß es an einem Ort nur von dem Tag an verbindliche Kraft erhielt, wo es in dem Gerichtssaal der Amtmannschaft, wozu der Ort gehörte, öffentlich verlesen war. Indessen war die fast allgemein angenommene Meinung doch, daß man einen Unterschied machen müsse zwischen Gesetzen, wobei die Menschen ganz leidend verbleiben, und solchen, wodurch gewisse Handlungen und Formalitäten bei Contracten u. d. g. vorgeschrieben werden. Die Erstern sah man von dem Augenblick, wo sie in die Register des Parlaments eingetragen waren, als executorisch an, wogegen die Zweiten nur von dem Tag an, wo sie in der Amtmannschaft verkündigt waren, verbindende Kraft erhielten. *) Im Anfang der Revolution erließ die constituirende Versammlung mehrere Decrete (vom 9. Novbr. 1789 und vom 2. Novbr. 1790) über diesen Gegenstand. Ganz von der an und für sich schönen und richtigen Ansicht geleitet, daß Niemand durch ein ihm unbekanntes Gesetz verpflichtet werden könne, häufte sie alle möglichen Mittel jedes Gesetz in jedem einzelnen Ort zu verkündigen zusammen, so daß es nicht allein jedem bekannt werden, sondern daß es keinem unbekannt bleiben konnte. (Man sehe die Decrete derselben bei Desenne cod. génér. franc. t. III. p. 11, 15, 16). Während des Laufs der Revolution wurden die für die Bekanntmachung der Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten mehrmals geändert. Nach dem Decret des National-Convents vom 14. Frimaire J. 2 (Desen.

*) Zuweilen ward, um jeder Meinungs-Verschiedenheit hierüber zuvorzukommen, in einer königl. Verordnung ausdrücklich bemerkt, daß sie gleich nach der Eintragung in die Register des Parlaments in der ganzen Provinz gesetzliche Kraft haben sollte.

Digitized by Google

t. I. p. 65) sollten alle Gesetze in einem eignen Bülletin abgedruckt, den verschiedenen Authoritäten zugesendet, und von denselben innerhalb der ersten 24 Stunden, wo sie ihnen zugekommen, unter Trompetenschall und Trommelschlag öffentlich verkündigt werden. Das Gesetz vom 12. Vendemiaire des J. 4 (4. Oktober 1795) (Desenne t. III. p. 44) welches bis zur Verkündigung des code civil galt, erklärte (Art. 11) die Bekanntmachung der Gesetze durch öffentliches Ablesen, Trommelschlag u. s. f. für überflüssig, und ließ nur die durch das Gesetz-Bülletin bestehen, mit dem Zusatz (Art. 12), daß jedes Gesetz in einem Departement an dem Tag in Kraft träte, an welchem das Gesetz-Bülletin an dem Hauptort desselben ankäme. Der Tag (Art. 12) dieser Ankunft sollte daher amtlich beglaubigt werden. (Des. t. III. p. 53, 55). Bei der Abfassung des code civil bedachte man indessen mit Recht, daß bei der Anbefehlung solcher besondern Mittel, um die Gesetze bekannt zu machen, es oft durch Zufall oder durch die Nachlässigkeit und sogar durch den bösen Willen eines Beamten zweifelhaft gemacht werden könnte, ob ein Gesetz an einem Ort und zu einer gewissen Zeit als bekannt angesehen werden müsse oder nicht. Der erste Artikel dieses Gesetzbuchs setzt daher eine gewisse Zeit fest, nach deren Verlauf, von dem Tag der Verkündigung (promulgation) eines Gesetzes angerechnet, es an einem Ort als bekannt angesehen wird. Diese Zeit ist nicht für das ganze Reich gleich groß. In dem ganzen Departement des königlichen Hoflagers *) erhalten die Gesetze einen Tag nach der Promulgation ausübende Kraft. Hierzu wird in Beziehung auf die andern Departements, für alle zehn Myriameter, die der Hauptort des Departements von der Stadt, wo die Promulgation Statt findet, entfernt ist, Ein Tag zugefügt. Uebrigens wurden auch nach Einführung des code civil die andern Mittel, ein Gesetz zur Kunde des Publikums zu bringen, der Abdruck im Gesetz-Bülletin u. s. f. nicht unterlassen. Sie galten nur nicht mehr als unumgänglich nothwendige Erfordernisse. Ueberhaupt findet besonders nach der jetzigen

*) „dans le département de la résidence royale" heißt es art. 1. des cod. civ.

Einrichtung der Gesetzgebung in Frankreich ein so großer Grad von Oeffentlichkeit Statt; die Gesetze werden, ehe sie erlassen werden, so lange und vielfach und zwar vor den Augen des Publikums besprochen und untersucht, und alle Resultate dieser Untersuchungen kommen durch die Zeitungen so schnell, selbst bis zu den äußersten Gränzen des Reichs, daß es wohl keinen Nachtheil haben dürfte, wenn die Gesetze durch das ganze Reich am nämlichen Tag ausübende Kraft erhielten. Außer den eigentlichen Gesetzen muß man unter der kaiserlichen Regierung noch die Senats-Beschlüsse (senatus-consultes), und die kaiserlichen Decrete berücksichtigen. Der Senat (le sénat conservateur) ward zugleich mit der Consular-Regierung durch die sogenannte vierte Constitution (durch die vom 22. Frimaire des J. 8, 13. Dezember 1799) eingesetzt. Seine Befugnisse wurden durch Tit. II. derselben, und noch ausführlicher durch die folgenden Constitutionen von den J. 1802 und 1804 bestimmt. Nach Tit. V. der Constitution vom 16. Therm. J. 10 (4. Aug. 1802) sollte er vorzüglich über die Erhaltung der Constitution wachen, und durch seine Beschlüsse, die er aber nur auf eine Aufforderung der Regierung fassen durfte, die innere Organisation des Staatskörpers reguliren. *) Die Verkündigung der Senats-Beschlüsse geschah unter dem Kaiser-Reich ebenfalls durch den Kaiser und zwar durch dieselbe Formel, die wir oben für die Gesetze angeführt haben, nur daß es anstatt: le corps législatif a rendu le . . . . . le décret suivant etc. hieß „le sénat après avoir entendu les orateurs du conseil d'état, a décreté ou arrêté et nous ordonnons ce qui suit." — Die kaiserlichen Decrete, welche allein von dem Willen des Kaisers ausgingen, waren entweder Verordnungen, welche derselbe zur Ausführung der Gesetze erließ, oder Entscheidungen über Dinge, die ihm in seinem Staats-Rath vorgelegt wurden. **) Der 44. Art. der Constitution vom 22. Frimaire d. J. 8 (1799)

*) Solche Senats-Beschlüsse hiessen auch sénatus-consultes organiques, wogegen die andern blos senatus-consultes genannt wurden. Man sehe tit. V. der Constit. vom 4. Aug. 1802. (Desenne t. I. p. 143).

**) Merlin Répert. art. décret impérial.

enthält hierüber: Die Regierung schlägt die Gesetze vor, und trifft die zur Sicherung der Vollstreckung derselben nöthigen Anordnungen (le gouvernement propose les lois et fait les réglemens nécessaires pour assurer leur exécution). Die Form, wie diese Decrete ausgefertigt wurden, war folgende: „Napoleon, Empereur des Français, roi d'Italie etc. sur le rapport de notre ministre etc. nous avons décreté et décrétons ce qui suit. Hier folgte der Inhalt des Decrets, der gewöhnlich in Artikel eingetheilt war. Die Decrete trugen gleich im Eingang das Datum des Orts und der Zeit, und waren von dem Kaiser selbst durch Beifügung seines einfachen Namens (Napoleon) und von dem Minister Staatssecretair mit den Worten: „Par l'empereur." Le ministre secrétaire d'état. Hugues B. Maret unterzeichnet. Merkwürdig ist es, daß die im ersten Artikel des code civil über die Bekanntmachung der Gesetze enthaltenen Bestimmungen für die kaiserlichen Decrete nicht gelten. Nach einem Gutachten (avis) des Staats-Raths *) vom 12. Prairial des J. 13 (1. Juni 1805), welches den 25. desselben Monats (14. Junius) vom Kaiser bestätigt ward, behielten für die Bekanntmachung dieser Decrete die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Vendemiaire des J. 4 (Art. 12) ihre Kraft, nach welchem ein Gesetz in jedem Departement an dem Tag als gehörig bekannt angesehen ward, wo das amtliche Bülletin, welches es enthielt, in dem Hauptort desselben ankam. — Es ist bekannt, daß diese

*) Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 71. „Considérant que la proposition et la discussion publiques des lois ont permis de déterminer dans l'art. 1er du cod. civ. un délai après lequel leur promulgation étant présumée connue dans chaque départ. elles y deviennent successivement obligatoires; que les décrets impériaux étant préparés et rendus avec moins de publicité, ils ne peuvent pas être frappés de la même présomption de connoissance, et qu'en effet ils n'ont pas été compris dans l'art. 1er du code; qu'il faut donc, pourqu'il deviennent obligatoires, une connoissance reelle qui resulte de leur publication ou de tout autre acte ayant le même effet, (le conseil d'état) est d'avis etc. . . . . "

Digitized by Google

Decrete sich sehr häufig weit über die gesetzlich gesteckte Gränze entfernten, und ihre Macht auf Dinge ausdehnten, die billig der eigentlichen Gesetzgebung hätten vorbehalten bleiben sollen. Allein es ist eben so bekannt, daß die ganze Kraft der damaligen Regierung nicht auf der Wirksamkeit der beiden willenlosen Corporationen, wovon eine Senat und die andere gesetzgebender Körper hieß, sondern auf dem bewundernswürdigen Genie des Oberhaupts des Staats, und auf den ausgezeichneten Talenten derjenigen; die er um seinen Thron versammelt hatte, insbesondere seiner Staats-Räthe beruhte. Denselben verdankt Frankreich, und man darf wohl sagen, Europa, die Vollendung und Abfassung der neuen Gesetzbücher, nach welchem gegenwärtig in Frankreich Recht gesprochen wird. Schon gleich im Anfang der Revolution beschäftigte sich die constituirende Versammlung, mit der Verbesserung der Gesetzgebung. Die von ihr gegründete Constitution (vom J. 1791) enthielt tit. I. die Verordnung, daß ein für das ganze Reich gültiges Gesetzbuch verfaßt, und an die Stelle des römischen Rechts, so wie der verschiedenen Gewohnheits-Rechte treten sollte. Durch ihre Bemühungen erschien den 16. August 1790 ein Decret über die neue Organisation des Justizwesens, vorzüglich des Civil-Verfahrens (Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 188); den 19. Juli 1791 ein Decret über das Verfahren in Polizei- und correctionellen Sachen (Desenne tom. III. p. 303); den 16. September 1791 eines über das Verfahren in Criminalsachen (Desenne tom. III. p. 325); ferner den 28. September 1791 ein Gesetzbuch über die Felderpolizei (code rural), welches größtentheils noch jetzt gilt (Desenne tom. V. p. 228). Die Verfassung des Strafgesetzbuchs (code pénal) vom 25. September 1791, gehörte mit zu den letzten Arbeiten der constituirenden Versammlung, welche den 29. September desselben Jahrs ihre Sitzungen schloß. (Desenne tom. III. p. 352). In der, auf die Auflösung der constituirenden Versammlung folgenden Epoche war die Regierung zu sehr mit den innern Unruhen und später noch überdem mit den äußern Kriegen beschäftigt, als daß sie an die Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs hätte denken können. Doch sind in diesem Zeitraum bis zur Einsetzung der Consular-Regierung (vom 29. September

Digitized by Google

1791 bis zum 24. Dezember 1799) eine sehr große Menge Gesetze erlassen worden. Sie bezogen sich aber meistens auf die Verwaltung oder auf das öffentliche- und Staats-Recht, mehrere jedoch auch auf das Personen- und Erbschafts-Recht. Die ganze Gesetzgebung dieses Zeitraums wird unter dem Namen der transitorischen begriffen. Man hat mehrere Sammlungen dieser Gesetze: 1) **Loix et actes du gouvernement antérieurs au bulletin des lois. Paris de l'imprimerie impériale. 8 Vol. in 8vo;** 2) **Loix civiles intermédiaires, rendues sur l'état des personnes, et la transmission des biens depuis le 4. août 1789 jusqu'au 30. Ventose an 12. Paris 1806.** — Durch das Gesetz vom 14. Frimaire des J. 2 (4. Dezb. 1793) (Desenne cod. génér. t. III. p. 34) ward die Herausgabe eines amtlichen Bülletins verordnet, wodurch künftig alle Gesetze zur Kenntniß des Publikums gebracht werden sollten. Allein die Ausführung dieser Maßregel scheint im Anfang einige Hindernisse gefunden zu haben. Mehr als ein halbes Jahr verfloß, ehe das erste Gesetz-Bülletin erschien. Es beginnt mit einem Gesetz vom 22. Prairial des J. 2. Von dieser Zeit an sind also alle Gesetze in diesem Bülletin zu suchen.

Dieselben betrafen indessen blos einzelne Gegenstände. Nur in Beziehung auf die Criminal-Gesetzgebung war statt der schon angeführten Gesetzbücher der Constituirenden den 3. Brumaire J. 4 (25. Oktober 1795) ein neues, code des délits et des peines genannt, eingeführt worden, welches bis zur Verkündigung der Napoleonschen Gesetzbücher, gesetzliche Kraft behielt. *) Allein in Hinsicht der bürgerlichen Gesetzgebung wollte das Geschäft nicht recht gelingen. Der Wunsch nach einem solchen allgemeinen Gesetzbuch erhielt sich indessen immer. Demselben gemäß ertheilte der National-Convent dem nachherigen Reichs-Erzkanzler Cambaceres den Auftrag, ein bürgerliches Gesetzbuch zu verfassen; allein der von demselben am 9. August 1793 vorgelegte Entwurf eines code civil, schien den damaligen Machthabern zu empirisch. Sie beschlossen daher dieses Geschäft einer Kommission von Philosophen zu übertra-

*) Diesen code vom 3. Brum. J. 4, findet man vollständig bei Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. (7 — 127).

Digitized by Google

gen. Doch dieser Beschluß kam (zu gutem Glück) nie zur Ausführung. Cambaceres legte vielmehr, nach einem wiederholten Auftrag, den 23. Fructidor des J. 2 einen neuen sehr kurzen Entwurf vor. Allein nur einige darin enthaltenen Gesetze wurden wirklich verkündigt, und das Ganze kam, da der Convent bald darauf seine Sitzungen schloß, nicht zur Ausführung. Nach Einführung der Constitution des J. 3, legte derselbe Cambaceres am 24. Prairial des J. 4, einen dritten Entwurf zu einem Civil-Gesetzbuch vor. Derselbe ward gedruckt, und an alle Tribunale zur Begutachtung versendet. Allein, als Cambaceres im J. 5 aus dem Rath der Fünfhundert trat, gerieth die Sache in Vergessenheit. Erst nach Einführung der Consular-Regierung ward sie wieder ernstlich vorgenommen. Napoleon, als erster Consul, ertheilte den 24. Thermidor des J. 8 vier Rechtsgelehrten, Tronchet, damals Präsident des Cassations-Gerichts; Portalis, Commissair der Regierung *) bei dem Prisengericht, nachher Staats-Rath und endlich Cultus-Minister; Bigot de Préameneu, Regierungs-Commissair bei dem Cassations-Gericht, und nach dem Tod von Portalis, Cultus-Minister; und Maleville, Mitglied des Cassations-Gerichts, den Auftrag, einen Plan zu einem bürgerlichen Gesetzbuch zu entwerfen. Diese vier Männer verabredeten die Titelfolge, und theilten sich in die Bearbeitung der einzelnen Titel, die unter dem Vorsitz von Tronchet (dem Präsident der Kommission) gemeinschaftlich geprüft wurden. Durch diese Vertheilung der Arbeit ward es der Kommission möglich, in dem Zeitraum von vier Monaten einen vollständigen Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs zu Stande zu bringen, welcher gedruckt und an das Cassations-Gericht, so wie an alle Appellations-Gerichte zur Begutachtung vertheilt ward. Nachdem die Bemerkungen derselben eingegangen waren, ward das Ganze vor den Staats-Rath und zwar zuerst vor die Abtheilung der Gesetzgebung gebracht. Hier ward nun jeder Gesetzes-Entwurf in Gegenwart der oben genannten vier Kommissarien geprüft, und nachdem derselbe entweder gebilligt oder durch Stimmenmehrheit abgeändert war, unter sämmtliche Mitglieder des Staats-

*) So nannte man damals die Staats-Procuratoren.

Raths vertheilt. Nun erst*) fand in dem vollen Staats-Rath, unter dem Vorsitz des ersten Consuls, die förmliche Verhandlung darüber Statt, wo jedem Mitglied frei stand, seine Bemerkungen darüber zu machen, und endlich nach Stimmenmehrheit entschieden ward. Diese höchst wichtigen Berathungen sind in einem darüber gehaltenen Protocoll aufbewahrt, welches der Staats-Rath in seiner ursprünglichen Acten-Form drucken ließ. **) Der von dem Staats-Rath gebilligte Gesetzes-Entwurf ward nun an das Tribunat und zwar an die Abtheilung für die Gesetzgebung geschickt, welche denselben prüfte, und bei etwaigen Schwierigkeiten mit derselben Abtheilung beim Staats-Rath in Verbindung trat. Letztere berichtete nun an den gesammten Staats-Rath, welcher nach Stimmenmehrheit entschied. Von nun an ward, zur endlichen Annahme des Gesetzes, der Weg eingeschlagen, den unter der Consular- und Kaiserlichen Regierung alle Gesetzes-Vorschläge nehmen mußten. Dasselbe ward nämlich dem gesetzgebenden Korps mitgetheilt, das es an das Tribunat zur Berathung zurückschickte, und endlich, nach Anhörung der Redner der Regierung, so wie derjenigen des Tribunats entschied. Um sich bei diesem hochwichtigen Gegenstand gegen Uebereilung zu sichern, ward nicht das ganze Gesetzbuch auf einmal, sondern jedes Gesetz einzeln dem gesetzgebenden Korps zur Bestätigung vorgelegt. ***) Erst nachdem alle einzelnen Vorschläge zu Gesetzen erhoben waren, verordnete das Gesetz v. 30. Ventose J. 12, daß sie zu einem****)

*) Dieses ist dem bei dem Staats-Rath allgemein üblichen Geschäftsgang gemäß, worüber man im sechsten Abschnitt einige Nachricht finden wird.

**) Procés-verbaux du conseil d'état, contenant la discussion du code Napoleon, rédigés par Locré, sécrétaire de ce conseil. 5 Vol. in 4to de l'imprimerie impériale.

***) Daher findet man auch bei jedem Titel des cod. civ. den Tag bemerkt, wo er decretirt und promulgirt worden. Dieses ist, selbst practisch, nicht unwichtig, da der Zeitpunkt, von welchem an jedes Gesetz ausübende Kraft hat, von dem Tag, wo es selbst verkündigt worden, und nicht von dem der Verkündigung des ganzen Gesetzbuchs abhängt.

****) Desen. tom. VI. p. 759.

Digitized by Google

Ganzen vereinigt, und diese Sammlung unter dem Namen: Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen, code civil des Français in dem ganzen Staat als allgemeine Norm des Rechts gelten sollte. Im Jahr 1807 erfolgte (nach dem Gesetz vom 3. September) eine neue Verkündigung oder Ausgabe dieses Gesetzbuchs. Die Veränderung der Staats-Verfassung, welche aus der Consular-Regierung in eine erbliche Monarchie übergegangen war, machte in den Worten des Textes, die sich auf das Oberhaupt des Staates bezogen, einige Abänderungen nöthig. Statt der Worte: prémier consul, république, nation, enthält der neue Text: empereur, empire, état. Die höchsten Gerichte, die während der Revolution eben so wie die Untergerichte Tribunale genannt wurden, erhielten nach dem neuen Text ebenfalls ihren alten Namen: Gerichtshöfe (cours, cour de cassation, cour d'appel) und deren Urtheile den Namen: Beschlüsse (arrêts) wieder. Auch die Staats-Procuratoren, die unter den Consuln Regierungs-Commissaire (commissaires du gouvernement près le tribunal d'appel u. s. f.) hiessen, kommen in dem neuen Text wieder unter dem Namen: Procurator, mit dem Zusatz: Kaiserlicher (procureur général-impérial en la cour d'appel, procureur impérial au tribunal de prémière instance) vor. *) Alle Datum's und Zeit-Bestimmungen, die sich in der ersten Ausgabe auf den republicanischen Kalender bezogen, sind in die gleichbedeutenden des (den 1. Januar 1806 wieder eingeführten) Gregorianischen verwandelt worden. Endlich ward dem Gesetzbuch selbst bei dieser neuen Bekanntmachung der Name Code Napoleon beigelegt. — Auf das bürgerliche Gesetzbuch folgten bald die Gesetzbücher über alle andern Gegenstände:

1) Der code de procédure civile, decretirt von dem gesetzgebenden Korps im J. 1806, kam aber erst mit Anfang des J. 1807 **) in Ausübung.
2) Der code de commerce, decretirt den 15. September

*) Die Constitution vom 28. Flor. J. 12, wodurch Napoleon Kaiser ward, gab schon Tit. XIV. den Gerichten und Regierungs-Commissarien diesen Namen.

**) cod. d. procéd. civ. art. 1041.

1807, erhielt erst mit dem 1. Januar 1808 gesetzliche Kraft.

3) Der code d'instruction criminelle decretirt im J. 1808, und

4) Der code pénal, decretirt im J. 1810.

Die letzten Gesetzbücher kamen beide zu derselben Zeit, mit Einführung der neuen kaiserlichen Gerichtshöfe am Schluß des Jahrs 1810 in Anwendung, wie nach verschiedenen Veränderungen durch die kaiserl. Decrete vom 23. Juli und 25. November 1810 bestimmt festgesetzt ward. Die verschiedenen kaiserl. Decrete über die Bestimmungen dieses Zeitpunkts findet man bei (Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 450, 465, 466, 489, 512). Die Sammlung dieser Gesetzbücher ist auch unter dem Namen der „cinq codes" bekannt. Nach der Restauration ließ Ludwig der Achtzehnte (im J. 1816) in seinem Namen eine neue Ausgabe der fünf *) Gesetzbücher veranstalten, worin ebenfalls einige Abänderungen der vorigen Gesetze (in Beziehung auf die Ehescheidung u. s. f.) vorkommen, die in den meisten Ausgaben bei den einzelnen Artikeln, die sie betreffen, angeführt sind. **)

*) Zu diesen 5 codes sind nach der Restauration noch zwei andere, nämlich: 1) das Gesetzbuch über die Forsten (code forestier) promulg. den 31. Juli 1827, und 2) das Gesetzbuch über die Fischerei in den Flüssen (code de la pêche fluviale) promulg. den 15. April 1829 gekommen. Einige rechnen die beiden Charten auch noch für ein besonderes Gesetzbuch (code politique), so daß es auf diese Weise 8 codes gibt.

**) In dem ehemaligen Frankreich hatte man mehrern, meistens von Privaten veranstalteten Sammlungen von Gesetzen, die über denselben Gegenstand handelten, den Namen code gegeben. So führte eine von einem gewissen Thomas Cormier veranstaltete Sammlung römischer und der in der Normandie geltenden Rechte den Namen: code Henri IV. Eben so hieß die von dem Parlaments-Advocaten Jacob Corbin herrührende Sammlung aller von Ludwig dem Dreizehnten über die Gerechtigkeitspflege und einige andere Gegenstände erlassenen Gesetze code Louis XIII. Andere dieser codes wurden nach dem Gegenstand benannt, den sie behandelten. So gab es einen code mi-

Digitized by Google

Nach der Restauration ward, der Charte vom J. 1814 gemäß, das Recht der Gesetzgebung zwischen drei Gewalten, dem König, der Pairskammer und der Kammer der Abgeordneten, getheilt. Auch die neue im J. 1830 beim Regierungs-Antritt des jetzigen Königs gegebene Charte hat hierin weiter Nichts geändert, als daß die Sitzungen der Pairskammer ebenfalls öffentlich sind, daß ferner nach einem zusätzlichen Gesetze (vom 29. Dezbr. 1831) die Pairswürde nicht mehr erblich ist, und vorzüglich daß nach Art. 14 der neuen Charte das Recht Gesetze in Vorschlag zu bringen, welches nach der ältern Art. 16 nur dem König gehörte, auch jeder von beiden Kammern beigelegt worden ist. Die Verkündigung der Gesetze steht dem König allein zu. Die Form dabei ist fast dieselbe, unter welcher vor der Revolution die Ordonnanzen verkündigt wurden. Der Eingang lautete während der Herrschaft der ältern Bourbonschen Linie: „Louis par la grâce de dieu, Roi de France et de Navarre, à tous présens et a venir salut. Nous avons proposé, les chambres ont adopté, nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit. Hier folgte der Inhalt des Gesetzes. Der Schluß lautete: La présenté loi discutée, déliberée et adoptée par la Chambre des Pairs et par celle des Députés, et sanctionnée par nous cejourdhui sera exécutée comme loi de l'état; voulons en conséquence, qu'elle soit gardée et observée dans tout notre royaume, terres et pays de notre obeissance. Dann folgte, gerade so wie bei den ehemaligen Ordonnanzen: si donnons en mande-

litaire, code des chasses u. s. f. Alle diese codes hatten indessen als Ganzes keine Gesetzeskraft. Doch führten auch einige von den Königen selbst unmittelbar verkündigte Verordnungen den Namen code. Hierhin gehört besonders der sogenannte Code Michaut, welches, wie schon erinnert worden, eine auf Befehl Ludwigs des Dreizehnten (reg. v. 1610—1643) von dem Siegelbewahrer Michael Marillac verfaßte Verordnung ist, die sehr viel Gutes enthält. Sie ward gewöhnlich nur unter dem Titel: ordonn. de 1629 angeführt. Daß verschiedene Verordnungen Ludwigs des Vierzehnten auch code genannt wurden, wie code civil, code marchand, code noir u. s. f. ist schon oben bemerkt.

Digitized by Google

ment à nos cours et tribunaux, préfets, corps administratifs et tous autres, que les présens ils gardent u. s. f., ganz wie es oben angeführt ist, das: car tel est notre plaisir, eingeschlossen. Doch war das Datum nicht allein des Jahrs und Monats, sondern auch des Tags beigefügt. Ganz am Schluß befand sich die einfache Unterschrift des Königs (Louis), ferner die des Ministers, auf dessen Departement das Gesetz Bezug hatte, mit dem Zusatz: par le roi, und endlich noch das Visa des Siegelbewahrers. Der jetzige König (Ludwig Philip) hat fast dieselben Formen beibehalten. Nur gibt er sich im Eingang keinen andern Titel, als: Louis-Philippe, Roi des Français, und am Schluß bleibt das anstößige: car tel est notre plaisir weg. Ist ferner der Gesetzes-Vorschlag von den Kammern ausgegangen, so heißt es Statt: „nous avons proposé, les chambres ont adopté" nur „les chambres ont adopté." Außer der Verkündigung der Gesetze, erlassen die Könige jetzt auch unter dem Namen: ordonnances du roi, noch eine Menge anderer Befehle. Diese sind aber keine eigentlichen Gesetze, sondern enthalten nur Anordnungen und Maßregeln *) zur Ausführung der Gesetze, Ernennungen von Beamten u. s. f. Im Eingang heißt es: „Louis Philippe, roi des Français, a tous présens et à venir salut. **) Sur le rapport de notre ministre etc. nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit (ou nous avons nommé et nommons) u. s. f. Am Schluß heißt es ganz einfach: notre ministre etc. est chargé de l'exécution de la présente ordon-

*) Die Charte von 1814 sagt (Art. 14) „Le roi . . . . . fait les réglemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'état." Durch diesen Artikel wollte man die unglücklichen Ordonnanzen rechtfertigen, welche den Sturz der ältern Bourbonschen Familie herbeigeführt haben.

**) Die Formel „à tous ceux qui ces présentes verront salut" scheint jetzt nicht mehr gebraucht zu werden. Bei den nach der Restauration von den Königen der ältern Linie erlassenen Ordonnanzen, kommt sie aber allerdings vor. Sogar der Eingang der Charte von 1814 enthält dieselbe.

Digitized by Google

nance, worauf dann noch das Datum und die Unterschrift des Königs und des Ministers folgt.

§. 2.

Nachdem wir nun über die Art, wie die Gesetze in Frankreich erlassen wurden, eine hinreichende Uebersicht gegeben, wollen wir zu dem eigentlichen Gegenstand dieser Schrift, zu der Gerichts-Verfassung übergehen. Sprechen wir zuerst von den verschiedenen Arten von Gerichten und den Personen der Richter. — Während der letzten dreißig Jahre des dreizehnten und im Lauf des vierzehnten Jahrhunderts, ward der Gebrauch, die Richter zum Zweikampf zu fordern, in ganz Frankreich durch die ordentliche Appellation an einen höhern Richter, verdrängt. Ueberdem bewirkte theils die Abschaffung oder Einschränkung des gerichtlichen Zweikampfs, theils die Nothwendigkeit der Kenntniß des römischen Rechts, welches durch die Verordnungen Ludwigs des H. in die Gerichte eingeführt ward, es bald, daß alle Lehnsherrn sich von den Gerichten zurückzogen. Sie setzten, um ihre Stelle zu vertreten und ihre desfallsigen Verrichtungen wahrzunehmen, eigene Beamten an, die, nach Verschiedenheit ihrer Amtsgewalt so wie auch der Gegenden, Amtmänner (baillis), Seneschalle (sénéchaux), Stellvertreter (viguiers), Castellane (Châtelains) und Vögte (prevôts) genannt wurden. Fast zu gleicher Zeit mit diesen Beamten der Lehnsbarone entstanden auch königliche Beamte von dem nämlichen Titel, von deren Befugnissen und Dienstverrichtungen unten näher geredet werden soll. Hier bemerken wir nur, daß von den Aussprüchen der grundherrlichen Beamten (von den Zeiten Ludwigs des H. *] bis zur Revolution) die Beru-

*) Ganz sicher schon seit den Zeiten Boutilliers (i. J. 1402). Som. Rur. liv. II. tit. I. p. 653. „Item le Roy a la cognoissance par ses juges et Officiers chacun en leur Province des cas d'appel, puisque partie grevée en appelle de juge suject: et de toute la cause ou causes

fung an die königlichen Beamten Statt fand. Von den Aussprüchen der letztern konnte man endlich noch an den König appelliren. In frühern Zeiten, z. B. unter Ludwig dem H., wurden die auf diese Art vor den König gebrachten Streitigkeiten zum Theil von ihm selbst oder auch von einem Gerichtshof entschieden, dessen Sitzungen man die Verhandlungen des Thors (plaids de la porte) nannte. Die Könige pflegten nämlich an gewissen Tagen und für gewisse Sachen einige ihrer Staats-Räthe zu beauftragen, um an dem am meisten zugänglichen Theil ihres Pallastes, nahe am Thor desselben Gericht zu halten. Johan von Joinville, ein Vertrauter Ludwigs des H., erzählt in seiner Lebensbeschreibung *) des letztern, daß der König oft ihn und mehrere andere, (worunter auch Peter Defontaines, Petrus a Fontanis, von dessen Werk schon S. 48 geredet worden) beauftragt habe, den Verhandlungen des Thors

---

de l'appellant, en quelque manière que ce soit, le defendent et icelles defences tiennent que faute n'y ait."

*) Hist. d. St. Louis p. Joinville (édit. d. Du-Cange) p. 12. „Car de coustume, après ce que les Sires de Neelles, et le bon Seigneur de Soissons, moy et autres de ses prouches (proches), avions esté à la messe, il falloit que nous alisions oir les pletz de la porte (allassions ouir, entendre les plaids de la porte) que maintenant on appelle les requestes du Palais a Paris. Et quant le bon Roy estoit au matin venu du Moustier, il nous envoyoit querir, et nous demandoit comment tout se portoit, et s'il y avoit nul qu'on ne peust despescher sans lui. Et quant il en y avoit aucuns, nous le lui disions. Et alors les envoyoit querir, et leur demandoit: à quoy il tenoit qu'ilz n'avoient aggreable l'offre de ses gens. Et tantost les contentoit, et mettoit en raison et droicture . . . . . Maintesfois ay veu, que le bon Saint, après qu'il avoit ouy Messe en esté, il se alloit esbatre au bois de Vicennes (Vincennes), et se sieoit au pied d'un chesne, et nous faisoit seoir tous emprés lui: et tous ceux qui avoient affaire à lui, venoient à lui parler, sans ce que aucun huissier ne autre leur donnast empeschement: Et demandoit haultement de sa bouche, s'il y avoit nul qui eust partie etc."

Digitized by Google

beizuwohnen, und daß sie, wenn eine Sache ihnen bedenklich vorgekommen sey, die Entscheidung dem König selbst überlassen hätten. *) Indessen bestand auch schon zu den Zeiten desselben Königs, und wahrscheinlich noch früher, um Sachen von größerer Wichtigkeit zu entscheiden, ein höherer Gerichtshof, der ebenfalls nur von Zeit zu Zeit auf Befehl des Königs zusammentrat, allein aus einer großen Zahl der höchsten und aufgeklärtesten Personen des Reichs zusammengesetzt ward. Schon die Könige des Ersten und Zweiten Geschlechts pflegten Gegenstände von größerer Wichtigkeit, ehe sie dieselben vor die Volks-Versammlung brachten, in einem engen Kreis ihrer ersten Beamten, so wie der vornehmsten Personen des Reichs zu berathen. Ungefähr seit den Zeiten Ludwigs des Sechsten (reg. 1108—1137 fing man an, diese Versammlungen Parlamente **) zu nennen. In den ersten Zeiten ihrer Entstehung wurden auf

*) Man sehe hierüber noch die Zweite von den Abhandlungen von Du-Cange, die er seiner Ausgabe des Lebens von Ludwig d. H. beigefügt hat. Sie ist: Des plaits do la porte überschrieben. Die Patriarchalische Sitte, daß die Könige in Person unter ihren Unterthanen Recht sprachen, hat immer für die Menschen Etwas sehr anziehendes gehabt, obschon es jetzt sehr ungeeignet wäre. Doch hat sich bis jetzt die Sitte, daß die Fürsten die Klagen und Bitten ihrer Unterthanen über andere, als Justitzsachen persönlich anhören, in einigen Ländern (z. B. in Oesterreich) erhalten. In Frankreich verlangte im J. 1497 der König Carl der Achte von der Oberrechenkammer von Paris, einen umständlichen Bericht darüber, wie seine Vorgänger und namentlich Ludwig der H. es gemacht hätten, um das arme Volk persönlich anzuhören (à donner audience au pauvre peuple). Er befahl der Oberrechenkammer deshalb in ihren Registern und Papieren fleißig nachzusehen, und ihm einen Auszug davon mitzutheilen. Den Text dieses königl. Schreibens findet man in der erwähnten Abhandlung von Du-Cange, der denselben aus den Papieren der Oberrechenkammer entnommen.

**) Parlamentum bedeutete in dem Latein des Mittelalters ein Gespräch, eine Unterredung, colloquium, besonders über wichtigere Gegenstände. Man sehe Du-Cange glossar. med. et infim. Latinitat. ad voc. „Parlamentum.“

diesen Parlamenten nur die wichtigsten Staats-Angelegenheiten, zuweilen auch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Großen des Reichs entschieden. Erst unter der Regierung Ludwigs des H., etwa gegen das J. 1254*), scheinen dieselben durchaus den Character von Justizhöfen angenommen zu haben, welchen sie von dieser Zeit an bis zu ihrer Aufhebung (durch die Revolut.) behielten. Anfangs beschäftigten sie sich indessen nur mit Sachen von vorzüglicher Wichtigkeit. Die gewöhnlichen und minder bedeutenden, wurden von den königl. Amtmännern (baillis) in letzter Instanz entschieden. So wie indessen diejenigen, welche vor den Gerichten unterliegen, sich nie beruhigen, und immer noch einen höhern Richter verlangen, so fieng man auch an von den Aussprüchen der Amtmänner, zwar nicht an das Parlament zu appelliren, aber doch sich mit einer Beschwerde gegen sie (par requête en forme de plainte) an dasselbe zu wenden. Dieses griff immer weiter um sich, so, daß nachdem dem Parlament (im J. 1302) Paris zum beständigen Sitz angewiesen worden, es sich zu einem Gerichtshof umwandelte, vor welchen alle Appellationen auch in gewöhnlichen Sachen **) gebracht, und im Namen des Königs in letzter Instanz entschieden wurden. Die Sitzungen des Parlaments waren indessen Anfangs nicht beständig. Die Könige beauftragten vielmehr nur, nach Erforderniß der Geschäfte, einen Theil ihrer Staats-Räthe sich zu einem Gerichtshof zu versammeln, um die vorliegenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Allein die beständige Zunahme der Geschäfte machte es endlich nöthig, gewisse Zeitpunkte im Jahre festzusetzen, wo das Parlament sich versam-

*) So weit reichen die ältesten Register des Parlaments von Paris hinauf.

**) Dieses geht aus der Verordnung Philips des Schönen v. 23. März 1302 deutlich hervor, worin es heißt: „propter commoditatem subjectorum nostrorum et expeditionem causarum proponimus ordinare quod duo Parlamenta Parisiis tenebuntur in anno.“ Ueberhaupt erwähnt diese Verordnung des Geschäftsgangs des Parlaments, so wie er in den letzten Zeiten war, der Rollen für die verschiedenen Amtmannschaften (bailliages) u. s. f.

Digitized by Google

meln sollte. Dieses geschah zweimal, an hohen Festtagen *) meistens dem von Aller-Heiligen und Pfingsten. Man nannte die Versammlung auch nach diesen Festen dasselbe von Pfingsten, von Aller-Heiligen u. s. f. Das Parlament blieb versammelt, bis alle gehörig vorbereiteten (instruirten) Sachen abgemacht waren, und verwies die übrigen an das nächstfolgende Parlament. In der Zwischenzeit, von einem Parlament zum andern, nahmen die Mitglieder ihren gewöhnlichen Sitz im Staats-Rath wieder ein. Dieser bestand also unter einem doppelten Namen. Allein selbst dann, wenn das Parlament versammelt war, gehörten die Mitglieder desselben zum Staats-Rath, **) worin alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung und insbesondere alle neuen Gesetze in Gegenwart des Königs berathen wurden. Diese neuen Gesetze wurden gewöhnlich dem nächstkünftigen Parlamente zugeschickt, um in die Register desselben eingetragen zu werden. Diese Maßregel war auch wohl durch die Nothwendigkeit geboten: denn wie konnten die künftigen Parlamente sich in ihren Urtheilssprüchen nach den Gesetzen richten, wenn sie ihren Inhalt nicht kannten? Auch war die öffentliche Verlesung der neuen Gesetze im Parlament und die Eintragung in dessen Register (besonders bei den beschränkten Mitteln der damaligen Zeiten) der zweckmä-

*) Die Register olim sprechen nur von zwei Parlamenten im Jahre. Man findet indessen in andern Schriften auch noch mehrere Parlamente im Jahre, an andern Festtagen, erwähnt. Es scheint keine große Regelmäßigkeit dabei geherrscht zu haben.

**) Loyseau des offices liv. I. chap. 3. nr. 86 et 87 sagt: „A l'égard du parlement, lorsqu'il étoit ambulatoire, il est certain que les officiers d'icelui étoient révocables, à scavoir qu'ils n'étoient que commissaires et non pas officiers ordinaires: car c'étoit une assemblée de certains personnages *du conseil du Roi*, qu'il choisissoit et députoit une fois ou deux l'an pour juger en son nom, et comme ses assesseurs, certaines grandes causes touchant les droits de sa couronne, et les procès des Pairs de France: d'où s'ensuit que ce n'étoit pas une justice ordinaire, au moins que les juges du Parlement n'étoient pas vrais officiers.“

Digitized by Google

ßigste Weg, sie zu verkündigen. Hierdurch bildete sich allmählig eine Regel des öffentlichen Rechts aus, die sich bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution erhielt; daß nämlich ein Gesetz nur dann als gehörig verkündigt anzusehen sey, also auch nur dann Gesetzeskraft habe, wenn es in die Register des Parlaments eingetragen wäre. Hierdurch sind späterhin, als das Parlament nicht mehr vom König aus Mitgliedern des Staats-Raths gewählt ward, sondern ein eigenes Korps ausmachte, zwischen demselben und dem Hof sehr heftige Streitigkeiten veranlaßt worden, woran sehr häufig die ganze Nation Antheil nahm, und welche endlich sogar den ersten Anstoß zum Ausbruch der Revolution von 1789 gegeben haben. *) Das Parlament betrachtete sich nämlich in den spätern Zeiten nicht mehr als einen bloßen Gerichtshof, sondern als einen zwischen den Thron und das Volk eingeschobenen Stand, der die Rechte des letztern zu vertreten und, solang die Stände (états généraux) nicht versammelt seyen, die Stelle derselben zu ersetzen, berufen sey. Diese, obwohl unrichtige Idee, war in der Meinung des Volks tief eingewurzelt, so daß man die Parlamente auch zuweilen „Generalstaaten im verkleinerten Maßstab" (formes des trois états raccourcie au petit pied) nannte, welche Benennung sogar in den Instructionen vorkommt, welche die im J. 1516 unter Heinrich dem Dritten zu Blois versammelten Generalstaaten ihren Deputirten gaben. Im Vertrauen auf diese Stimmung des Volks, weigerten die Parlamente sich oft, die ihnen mitgetheilten Gesetze in ihre Register einzutragen, indem sie dieselben für erschlichen, oder unverträglich mit der Grund-Verfassung des Reichs erklärten. Da Gesetze nur gelten, wenn sie verkündigt sind, so sah sich der König dadurch nicht selten in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gänzlich gehemmt. Es gab nur ein Mittel die Widersetzlichkeit der Parlamente zu brechen, welches aber in der

*) Es ist durchaus gegen die Wahrheit der Geschichte, daß die Revolution von den untern Ständen ausgegangen sey. Die erste äußere Veranlassung dazu war die Widersetzlichkeit der Parlamente, die hin und wieder dem Hof bei den gerechtesten und nützlichsten Anordnungen, Hindernisse in den Weg legten.

Digitized by Google

Meinung des Volks als gewaltsam verrufen war, so daß der Hof nur sehr ungern dazu schritt. Dieses war, daß der König ein sogenanntes Throngericht (lit de justice) hielt. Derselbe begab sich alsdann, umgeben von seinen Großen, persönlich in die Sitzung des Parlaments und befahl von seinem königlichen Richterstuhl (lit de justice) herab, daß das erlassene Gesetz angenommen und in die Register des Parlaments eingetragen werden sollte. Dem letztern blieb alsdann, nach dem feststehenden Grundsatz, daß die Regierungsform in Frankreich durchaus monarchisch sey, Nichts übrig als zu gehorchen; obschon es häufig genug, nachdem die Eintragung in die Register geschehen war, späterhin, wegen ihm angethaner Gewalt, dagegen protestirte, und den Act dieses Protestes ebenfalls in seine Register eintragen ließ.

Ich habe mich absichtlich bei diesem Gegenstand etwas länger verweilt, da einige Schriftsteller der Meinung sind, dem Parlament habe wirklich von den ältesten Zeiten her ein Theil der gesetzgebenden Gewalt zugehört, wogegen wieder andere behaupten, es habe, dem Geist der Verfassung gemäß, nie der Eintragung in die Register bedurft, um ein Gesetz einzuführen. *) Allein ich glaube, daß aus dem so eben angeführten deutlich hervorgeht, wie es eigentlich mit dieser Sache stand. Die Gesetze mußten, um als solche zu gelten, vorher verkündigt werden, **) und als Verkündigung sahe man seit uralten Zeiten die Eintragung in die Register des Parlaments an. Das letztere verordnete gewöhnlich selbst diese Eintragung, doch nur nach geschehener Berathung. Hierbei war immer das Erste, was untersucht ward, die Echtheit der Urkunde.***) So lange

*) Man sehe in dem répertoire von Merlin den Artikel enregistrement.

**) Nach dem Gerichtsgebrauch stand es daher auch allgemein fest, daß die Verordnungen in den Gerichts-Bezirken der Parlamente, wobei sie nicht einregistrirt waren, keine Gesetzeskraft hatten.

***) Unter enregistrement verstand man nach dem Sprach-Gebrauch der Parlamente 1) die Untersuchung über die Echtheit der Urkunde (la vérification), 2) den Beschluß des

der König nicht selbst gegenwärtig war, und selbst seinen Willen erklärte, konnte das Parlament allezeit die Echtheit der Urkunde in Zweifel ziehen, oder sie wenigstens als erschlichen ansehen. War aber der König selbst gegenwärtig, so fiel dieser Vorwand weg. Da nun das Parlament nach seinen eigenen Grundsätzen in diesem Falle allezeit gehorchte und sich zu gehorchen verpflichtet hielt, so erkannte es dadurch stillschweigend, daß ihm an der Gesetzgebung weiter kein Antheil, als das Recht, die Gesetze zu *) verkündigen, zustand. Die Thron-Gerichte (lits de justice) sind, seitdem das Parlament einen, vom Staats-Rath getrennten Körper ausmachte, bis zu den letzten Zeiten immer im Gebrauch geblieben. Doch hatten sie von Anfang nicht den Character von Gewaltthätigkeit, wie späterhin. Den letztern sollen sie zuerst während der Umtriebe der Parthei des Herzogs von Burgund, als Carl der Sechste (reg. 1380—1422) schwachsinnig war, angenommen haben. Die persönliche Anwesenheit des Königs im Parlament fand zuweilen unter viel mildern Formen Statt, als bei den Thron-Gerichten. Man nannte dieses eine königliche Sitzung (séance royale). Der König erschien darin nicht als unumschränkter Monarch, sondern etwa so wie in den ersten Zeiten, als Präsident seines Parlaments. Die Freiheit der Stimmen war dabei nicht beschränkt, und die Mehrheit derselben entschied. Auch diese andere Art von feierlichen Parlamentssitzungen ist bis zur Revolution gebräuchlich geblieben, wovon wir am Schluß des

---

Parlaments, sie in seine Register einzutragen, 3) diese Eintragung selbst. Von den dabei üblichen Formen wird im folgenden Abschnitt näher gehandelt.

*) Die Könige trugen indessen von Zeit zu Zeit selbst dazu bei, das Parlament in seinen Anmaßungen zu bestärken. So sehr sie nämlich zürnten, wenn die Parlamente sich weigerten, ihre Verordnungen in die Register einzutragen; so benutzten sie doch sehr häufig, wenn die Urkunde über eine von ihren Vorfahren gemachte Schenkung oder Veräußerung ihrer Domainen nicht in die Register eingetragen war, diesen Umstand, um das Geschenkte oder Veräußerte wieder einzuziehen; wie aus dem fünften Abschnitt näher erhellen wird.

Digitized by Google

folgenden Abſchnitts ein merkwürdiges Beiſpiel anführen werden. Kehren wir nach dieſer Etwas weitläufigen Abſchweifung, die aber zur Vollendung deſſen, was wir im vorigen §. über die Geſetzgebung geſagt haben, nöthig war, zu unſerm Haupt-Gegenſtand zurück. — Durch Feſtſetzung beſtimmter Zeitpunkte im Jahr, wo der Staats-Rath unter dem Namen Parlament ſich einzig mit Entſcheidung der Rechtshändel beſchäftigte, war zwar einem Theil der frühern Uebelſtände abgeholfen. Allein, da der Staats-Rath dem König auf ſeinen Reiſen folgte, ſo waren die Partheien zu ihrem größten Nachtheil dazu ebenfalls gezwungen. Endlich erließ (den 23. März 1302) Philip der Schöne die für Frankreich auf immer wichtige Verordnung, wodurch Paris zum beſtändigen Sitz des Parlaments beſtimmt ward. „Zur Bequemlichkeit unſerer Unterthanen (heißt es Art. 62) und um die Sachen zu beſchleunigen verordnen wir, daß in jedem Jahr zu Paris zwei *) Parlamente, zu Rouen zwei Gerichtsſitzungen der Schatzkammer (échiquier), und eben ſo zweimal die Aſſiſen von Troyes gehalten werden, und daß ein Parlament zu Toulouſe gehalten werde, ſo wie es in den vergangenen Zeiten der Fall war.“ („Propter commoditatem subditorum nostrorum et expeditionem causarum proponimus ordinare quod duo Parlamenta Parisiis, et duo Scacaria Rotomagi, Diesque Trecenses bis tenebuntur in anno: et quod Parlamentum apud Tolosam tenebitur, sicut teneri solebat temporibus retroactis.“ **) Von dieſem Tag

*) Einige glauben irrthümlich, daß das Parlament durch dieſe Verordnung erſt geſchaffen worden ſey, wogegen andere vielleicht mit mehr Recht behaupten, daß daſſelbe ſchon früher ſeinen beſtändigen Sitz zu Paris gehabt. Nach der l'art. de vérif. les dates, war dieſes etwa ſeit 1294 der Fall. Gewiß iſt indeſſen, daß ſeit 1302 Paris der Sitz des Parlaments war.

**) Ordon. d. Louv. tom. I. p. 366. Die Worte „sicut teneri solebat temporibus retroactis“ hält Laurière für unächt. — Scacarium, échiquier iſt eigentlich die Schatzkammer. Der Name, welcher bekanntlich auch Schachbrett bedeutet, kommt wahrſcheinlich daher, daß in dem Zimmer derſelben ein in viereckige Felder (gleich einem Schachbrett)

Digitized by Google

an beginnt die glänzende Periode des Parlaments, welche mehrere Jahrhunderte fortdauerte, und erst in der Revolution mit der Existenz desselben zu Ende ging. *) — Zwar war der Einfluß, den die eben angeführte Verordnung Philips des Schönen unmittelbar auf die Zusammensetzung des Parlaments hatte, nicht sehr groß. Die Mitglieder desselben wurden noch, gerade wie früherhin, aus dem Staats-Rath und zwar immer nur für die Dauer Einer Sitzung ernannt. Zweimal im Jahr, um Ostern und Aller-Heiligen ward die Liste derjenigen, welche die Sitzungen des Parlaments halten sollten, bekannt gemacht. Der König ernannte die Mitglieder nach Willkühr, und rief sie eben so wieder zurück; so daß Jemand, der auf einer dieser Listen stand, darum keinen Anspruch hatte, auch in die folgende aufgenommen zu werden. Allein, ohne alles Gesetz, machte sich dieses mit der Zeit von selbst. Da die bei dem Parlament beschäftigten Staats-Räthe dem Hof nicht folgen konnten, so entfremdeten sie sich immer mehr dem letztern, und bald mußte man einsehen, daß es am zweckmäßigsten sey, den Auftrag der einmal zu Parlaments-Mitgliedern ernannten Staats-Räthe allezeit wieder zu erneuern. In dem Laufe der Zeiten brachten endlich verschiedene Umstände, wovon in der Folge noch die Rede seyn wird, es dahin, daß die Parlements-Räthe ihre Stellen auf Lebenszeit **) immer behielten, und nur durch Urtheil und Recht derselben entsetzt werden konnten. — Das Parlament, welches aus dem Staats-Rath des Monarchen hervorgegangen, blieb auch als Richter-Kollegium sich der Hoheit seines Ursprungs bewußt. Bald nachher, als es seinen festen Sitz zu Paris erhalten hatte, verbreitete sich der Ruf seiner Weißheit und Gerechtigkeit durch ganz Europa. ***) In

eingetheilter Tisch, als Rechenbrett (abacus) diente, worauf man, vorzüglich vor Einführung des arabischen Ziffern-Systems, zu rechnen pflegte.

*) Durch das Dekret der constituirenden Versammlung vom 7. Septbr. 1790, wodurch die Parlamente aufgehoben wurden.

**) Sie gingen zuletzt sogar, wie ein Eigenthum, auf ihre Erben über.

***) Die Könige selbst sprachen in ihren Verordnungen allezeit

Frankreich rechnete man das Recht nur das Parlament zum Richter zu haben, unter die höchsten Vorzüge, welches die Könige für sich in Anspruch nahmen, und nur den Großen des Reichs und solchen öffentlichen Anstalten, *) die sie vor allen andern begünstigen und beschützen wollten, ertheilten. Auch durch den Glanz seines Aeußern, durch die Würde seiner Formen, selbst durch die Pracht und Majestät seines Anzugs flößte das Parlament dem Volk Ehrfurcht ein. Die Kleidung seiner Mitglieder hatte sehr Vieles mit der Königlichen gemein. Sie trugen purpurfarbene Röcke oder Mäntel, und eben so eine Kopfbedeckung, die sogenannte Mörserhaube (mortier), gleich der des Königs; doch im folgenden Abschnitt wird der schickliche Ort seyn, näher davon zu reden.

In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ward das Parlament von Paris auf den höchsten Gipfel des Glanzes und der Würde erhoben, indem es mit dem Gerichtshof der Pairs von Frankreich vereinigt ward. Im Mittelalter nannte man, wie schon im vorigen Abschnitt bemerkt worden, alle Vasallen Eines Lehnsherrn die Pairs desselben. Pairs von Frankreich nannte man aber nur diejenigen großen Vasallen, deren unmittelbarer Lehnsherr der König, und zwar vermöge des Rechts seiner Krone **), war (qui relevoient nuement du Roi, à cause de sa couronne). Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, bei der Thronbesteigung von Hugo Capet, gab es dieser großen Lehnsträger nur sieben; nämlich die Herzoge von Frankreich, Burgund, Guyenne und von der Normandie, nebst den Grafen von Toulouse, von Flandern und

mit der höchsten Achtung und Auszeichnung von dem Parlament. König Johann der Zweite, nennt es in seiner Verordnung vom J. 1363 (Ordon. d. Louvre. tom. III. p. 650) „totius justitiae Regni nostri speculum verissimum."

*) Das allgemeine Krankenhaus von Paris hatte dieses Recht noch im J. 1789.

**) Diejenigen also, welche Lehns-Vasallen des Königs wegen anderer demselben zugehörigen Besitzungen waren, wurden nicht zu den Pairs von Frankreich gezählt.

Digitized by Google

von Champagne. Durch die Thronbesteigung von Hugo Capet ward das Herzogthum Frankreich mit der Krone vereinigt. Es blieben also nur noch sechs Pairs übrig, welche auch unter dem Namen der sechs alten weltlichen Pairs bekannt sind. Zu denselben kamen noch sechs geistliche Pairs, und zwar ebenfalls drei Herzoge und drei Grafen, nämlich der Erzbischof Herzog von Rheims, der Bischof Herzog von Laon, der Bischof Herzog von Langres, der Bischof Graf von Beauvois, der Bischof Graf von Chalons und der Bischof Graf von Noyon. Es gab also im Ganzen zwölf Pairs, die man auch die alten Pairs (les anciens Pairs) nennt. Die Schriftsteller sind nicht ganz einig über die Zeit, wo diese Zahl ausgefüllt worden ist. Die meisten nehmen an, daß schon bei der Krönung von Philip-August (am ersten November 1179) alle eben genannten Pairs gegenwärtig gewesen, und dieselben Functionen ausgeübt hätten, welche die Pairs bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) bei der Krönung der Könige verrichteten. Ganz sicher aber ist es, daß unter der Regierung Ludwigs des H. im J. 1257 *) die oben genannten 12 Pairs bestanden. Was die sechs geistlichen Pairs betrifft, so blieb die Pairs-Würde bis zu den letzten Zeiten an die genannten sechs Bischofssitze gebunden. In spätern Zeiten (im J. 1622) kam noch ein neuer geistlicher Pair, der Erzbischof von Paris Herzog von St.

*) Man sehe Du-Cange Glossar ad voc. Par. und die Encyclopädie art. Pair. In der letztern werden, ohne daß sie sich jedoch auf einen gleichzeitigen Schriftsteller bezieht, die eben genannten 12 Pairs als bei der Krönung von Philip-August gegenwärtig angeführt, wobei noch die Tauf- und Familien-Namen der einzelnen bemerkt sind. Bei Du-Cange findet man aber eine Stelle aus einem gleichzeitigen Schriftsteller (Math. Paris), welcher für d. J. 1257 bemerkt, daß es zwölf Pairs von Frankreich gebe, die er auch alle der Ordnung nach anführt. Es sind ganz dieselben, die wir eben genannt haben. Vom J. 1297 gibt es eine Urkunde von Philip dem Schönen, die man bei Du-Cange l. c. findet, worin es heißt: „considerantes etiam quod XII Parium, qui in praedicto regno nostro *antiquitus* esse solebat, est adeo numerus imminutus etc.“

Cloud, hinzu. Allein die weltlichen Pairs erloschen nach und nach, indem die Ihnen gehörigen Länder durch allerlei Umstände mit der Krone vereinigt wurden; so daß in den letzten Zeiten (vor der Revolution) keine einzige dieser alten Pairs-Familien mehr übrig war. So wie dieselben nach und nach erloschen, hatten die Könige, um die Pairs-Würde nicht untergehen zu lassen, andere Familien zu derselben erhoben. Anfangs ward nur Personen vom höchsten Rang, den Mitgliedern der königlichen Familie, oder Personen von fürstlichem Geblüt, diese Auszeichnung zu Theil. Man ließ indessen von der alten Strenge je länger desto mehr nach; so daß endlich auch gewöhnliche Edelleute zu dieser höchsten Würde erhoben wurden. *) Diese Erhebung geschah für alle Pairs, (die Prinzen vom Geblüt abgerechnet, welche in den letzten Zeiten [vor der Revolution] geborne Pairs waren, und allen übrigen dem Rang nach vorgingen), von dem König, durch besonders darüber ausgefertigte Urkunden oder Patente. Nach dem Inhalt derselben ward die Pairs-Würde zwar erblich an die Familie des Pairs, aber auch zugleich an eine gewisse Güter-Masse oder vielmehr an einen gewissen Landesstrich gebunden. Diese Güter mußten durchaus ein Lehn seyn, welches von dem König unmittelbar, und zwar vermöge des Rechts seiner Krone **)

*) Die Familie Montmorency wird meistens für die erste, nicht fürstliche, gehalten, welche (im J. 1551) die Pairs-Würde erhielt. Nach der Encyclopädie (art. Pair) gibt es indessen noch ein älteres Beispiel der Art, nämlich das der Familie Armagnac, wofür schon im J. 1462 eine neue Pairie unter dem Titel: Herzogthum Nevers, geschaffen ward.

**) In den frühesten Zeiten scheint der Besitz eines unmittelbar von der Krone abhängigen Lehns, schon von selbst die Pairs-Würde verliehen zu haben. Du-Cange Glossar. ad voc. Par führt eine in dem Archiv von Champagne befindliche Urkunde vom Dezember 1233 an, welche so anfängt: „Ludovic. D. G. Fr. Rex dilectis suis Decano et Capitulo Laudunensi salutem et dilect. Quod episcopus Belvacensis (de Beauvais) in Baronia et in feodum homagii ligii de nobis teneat, quod habet apud Belvacum, et *quod Par sit ex eo Franciae*, vos credimus non latere.“ Allein später war außer dem Besitz eines

abhing. Schon in den allerfrühesten Zeiten bildeten die Pairs von Frankreich einen eigenen Gerichtshof, (den Hof von Frankreich, cour de France), welcher, dem damals allgemein geltenden Grundsatz gemäß, daß jeder nur von seines Gleichen (a Paribus suis) gerichtet werden könne, über alle, die Pairien und die Personen der Pairs betreffenden, Sachen entschied. Wir kennen eine Menge dieser von den Pairs von Frankreich erlassenen Urtheile. Durch ein solches ward im J. 1203, unter der Regierung von Philip-August, Johann ohne Land (Jean sans terre), obschon König von England, wegen Ermordung des Grafen Arthur von Bretagne, des Herzogthums der Normandie, das er von Frankreich zu Lehn besaß, entsetzt, und

---

solchen Lehns auch noch die königliche Ernennung nöthig. Man unterschied daher die Pairie personnelle von der Pairie réelle. Die Publicisten sagten: „la mouvance immédiate de la couronne n'est que la disposition prochaine á érection (en Pairie). Allezeit blieb aber der Besitz eines von dem König unmittelbar, und zwar vermöge des Rechts seiner Krone, abhängigen Lehens eine nothwendige Bedingung, um die Pairs-Würde zu erhalten. Man sehe darüber zwei vortreffliche Gesuche (Requestes) des Kanzlers D'Aguesseau, welche sich im sechsten Band der Werke desselben (Paris. 1769. 4to) befinden, und die überhaupt über das öffentliche Recht von Frankreich ein großes Licht verbreiten. D'Aguesseau (damals noch General-Procurator), machte diese Gesuche an das Parlament bei Gelegenheit eines wichtigen Prozesses, der zwischen den königl. Domainen und dem Bischof von Soissons wegen der Lehns-Oberherrlichkeit über die Grafschaft Soissons obschwebte. Der Bischof von Soissons behauptete, daß die unmittelbare Abhängigkeit von der Krone in den frühesten Zeiten keine nothwendige Bedingung der Pairie gewesen, sondern nur in neuern Zeiten, um den Glanz der Pairs-Würde zu erhöhen, den zu einer Pairie erhobenen Landes-Antheilen gegeben worden sey. D'Aguesseau bewies indessen, daß es vom J. 1297, dem Zeitpunkt der Errichtung der Pairien Anjou, Bretagne und Artois bis zum Jahr 1551 kein einziges Beispiel gebe, wo ein Landes-Antheil, welcher nicht unmittelbar vom König abhing, zur Pairie erhoben worden sey; daß bei Errichtung der Pairie Montmorency (im J. 1551) zwar irrthümlich einige dem König nicht unmittelbar lehnpflichtige Güter mit zu der

Digitized by Google

dieses auf immer wieder mit der Krone von Frankreich vereinigt. Das Verfahren bei dem Pairshof war dem bei den Gerichten der untern Lehnsherrn ganz ähnlich; nur daß natürlich das Hilfsmittel die Richter zum Zweikampf zu fordern, nicht Statt fand. Der König als Oberlehnsherr, rief die Mitglieder des Gerichts zusammen. Von Ihm ging auch die Bestätigung, so wie die Verkündigung und Vollstreckung des Urtheils aus. Die gewöhnliche Formel der Verkündigung war: „Judicatum est a Paribus Regni nostri nobis audientibus et approbantibus.“ Die Pairs liessen dasselbe ebenfalls gewöhnlich auf ihrem Gebiet verkündigen: „Judicatum est a Paribus Regni Franciae, audiente Domino Rege et judici-

---

Pairie gezogen, aber später durch ein nachträgliches königl. Patent wieder von der eigentlichen Pairie getrennt wurden. Man finde daher, bemerkt D'Aguesseau (p. 161), in vielen spätern königl. Patenten, wodurch eine Pairie gestiftet ward: „que le roi distrait, éclipse, démembre, et désunit la terre errigée en Pairie du Duché ou du Comté dont elle étoit autrefois mouvante,“ und in allen diesen Patenten findet sich „pour être tenu de Nous et de notre Couronne“ oder „de Nous à cause de notre Couronne.“ Späterhin (nach dem J. 1551) waren nämlich wirklich einige Landestheile, die nicht unmittelbar von der Krone abhingen, zu Pairien erhoben worden. Allein man sah es als einen unbezweifelten Grundsatz an, daß dieselben in diesem Fall von Rechtswegen von jeder Pflichtigkeit gegen den frühern Lehnsherrn befreit, und unmittelbar unter die der Krone gestellt würden, so daß der neue Pair nur verpflichtet wäre, den vorigen Lehnsherrn zu entschädigen, welches ihm auch meistens in dem königlichen Patent, wodurch er seine neue Würde erhielt, zur Pflicht gemacht ward. D'Aguesseau führt für seine Meinung eine Menge Stellen aus den Schriften der berühmtesten Rechtsgelehrten und Historiker des 16ten und 17ten Jahrhunderts (du Tillet, Marion, Loyseau Traité des Seigneuries, Pithou Hist. des Comtes de Champag. et de Brie u. s. f.) an. Loyseau sagt unter andern (Chap. 5) „Elle (la terre erigée en Pairie) est sans doute des l'instant distraite et démembrée pour l'avenir de son ancienne tenure, sauf l'indemnité du Seigneur subalterne, et devient fief de la couronne.“ Noch bestimmter spricht Marion: „Ils (les Pairs) sont les Grands du

Digitized by Google

um approbante.“ So wie die Könige des Dritten Geschlechts, von jeher, darauf bedacht waren, die Macht der Barone oder großen Vasallen einzuschränken, so suchten sie auch vorzüglich den Pairshof und seine Entscheidungen von sich abhängig zu machen. Den strengen Grundsätzen des Lehnsystems gemäß, konnten nur die Pairs von Frankreich Mitglieder dieses Gerichts seyn. Allein von Zeit zu Zeit wurden aus allerlei Gründen und unter allerlei Vorwänden, wegen nicht gehöriger Zahl der gegenwärtigen Pairs u. s. f., dem Gericht noch andere Mitglieder zugegeben. In dem Prozeß zwischen der Gräfin von Flandern und dem Johann von Nesle, der i. J. 1224 entschieden ward, und wovon schon am Ende des ersten Abschnitts S. 70

Royaume, et les premiers Vassaux de la couronne; de laquelle seule ils tiennent leurs Pairies en plein fief lige, et du tout immédiat; sans qu'à cause d'icelles, ils puissent reconnoître aucun Seigneur, autre que le Roi: le Roi, dis-je, pris en la pure essence de la Royauté, et sans aucun respect à autre titre qu'à celui de Roi même, ni à autre chose qu'à sa propre Couronne et au Siége d'icelle; tellement que si les terres tenues du Roi, non toutes-fois à cause du Château du Louvre, Chef-lieu du Royaume, mais à cause de quelque Duché, Comté ou Baronnie, sont élevées au suprême honneur de Pairie de France, ce titre illustre éteint et supprime la féodalité referée au Roi en qualité de Duc ou Comte, ou Baron, et la convertit en une nouvelle, plus noble et plus insigne, nuement référée au Roi, comme Roi; dont les exemples sont en ce que Montpensier et Mercoeur souloient relever du Duché d'Auvergne; Aumale du Duché de Normandie etc. . . . . mais par la nature de l'érection au degré de Pairie, et d'abondant par clauses mises en celle-ci, elles sont eximées de ces premiers hommages, et purement soumises à la foi lige dûe à la couronne: ce qui doit avoir lieu par raison plus forte, entre particuliers, vu que si la Pairie ne peut reconnoître le Roi, comme Duc, elle doit beaucoup moins s'incliner aux pieds d'un Duc simple Duc, et ainsi des autres.“ Man sehe noch: Des Pairs de France et de l'ancienne constitution Française par Mr. le Président H. d. P. (Henrion de Pansey), à Paris chez Theoph. Barrois pere. 1816.

Digitized by Google

geredet worden, urtheilten die königlichen Hausbeamten mit den Pairs. Letztere widersetzten sich zwar, allein ohne Erfolg. *) Es war überdem, nach der Sitte aller Lehngerichte, einem Pair, der durch ein dringendes Hinderniß abgehalten ward dem Gericht beizuwohnen, verstattet, einen geeigneten Stellvertreter zu schicken. (Beauman. Chap. 67. „Nus por service qu'il ait, n'est escusés de faire jugement en la court la û [où] il le doit fere d'ouvrage; mès s'il a aucun loial ensoine [excuse], envoier il pot [peut] home qui selon son estat pot representer sa personne.") Da nun seit den Zeiten Ludwigs des H. gelehrte Kenntnisse der Gesetze und des römischen Rechts für die Richter täglich unentbehrlicher wurden, so pflegten die Pairs ihre Stimme im Pairshof auch wohl an Rechtsgelehrte von großem Ruf zu übertragen. **) Hierdurch erhielt der Einfluß der Rechtsgelehrten und königlichen Beamten auf die Entscheidungen des Pairshofs einen außerordentlichen Zuwachs.

*) Du-Cange ad voc. Par. Ueber diese Competenz-Streitigkeit erfolgte bei dem Gericht des Königs (in curia Domini Regis) folgendes Urtheil: „Praeterea cum Pares Franciae dicerent, quod Cancellarius, Buticularius, Camerarius, Constabularius Franciae, Ministeriales Domini Regis non debebant cum eis interesse cum Paribus ad judicandum Pares; et dicti Ministeriales hospitii Domini Regis e contrario dicerent se debere *ad usus et consuetudines observatas* interesse cum Paribus Franciae ad judicandum Pares: judicatum fuit in curiâ Domini Regis quod Ministeriales praedicti de hospitio Domini Regis debent interesse cum Paribus Franciae ad judicandum Pares. Et tunc praedicti Ministeriales judicaverunt Comitissam Flandriae cum Paribus Franciae apud Parisios Anno Domini 1224. — Nach Du-Cange findet sich dieses Urtheil bei Beauforest Annal. d. Franc., Chopin du Domain. liv. III. tit. 7, nr. 8, und bei Duchesne Hist. de la Mais. d. Montmorency.

**) Dieses that unter andern der König Eduard von England im J. 1312. Er schickte an seiner Stelle drei Gelehrte nach dem Pairshof von Paris, und gab ihnen die ausgedehnteste Vollmacht, um in seinem Namen zu urtheilen. Den Text des Schreibens, worin der König dem Pairshof seine Entschuldigung mittheilt, findet man aus Rymer tom. III. bei Du-Cange, Glossar. ad voc. Par.

Digitized by Google

So gelang es denn endlich, in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, nachdem die Pairs für ihre Personen sich immer mehr und mehr von den Gerichten zurückzogen, den Königen den Pairshof gänzlich mit ihrem Gerichtshof, dem Parlament, zu verschmelzen; welches unter König Johann dem Zweiten, durch die Verordnung vom December 1363 zum allgemeinen *) Gesetz erhoben ward. Das Parlament von Paris erhielt dadurch den glänzenden Titel: Gerichtshof der Pairs, oder Hof von Frankreich (Cour des Pairs, Cour de France), welcher bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) demselben allein und vorzugsweise vor allen andern Parlamenten des Königreichs, verblieben ist. Auch war dieses kein leerer Titel, son-

*) Es heißt darüt: „ordinamus et statuimus quod nulla causa in dictâ nostrâ Curiâ parlamenti introducatur nisi sit talis, quod jure suo ibidem debeat agitari, sicut sunt causae Parium Franciae.“ Doch war das Parlament schon früher hin und wieder „Curia Franciae“ genannt worden. So heißt es in einer Unterhandlung vom J. 1307 zwischen Philip dem Schönen und dem Capitel der Kirche von Viviers (Vivarium) „Non tenebuntur coram aliquo officiario nostro litigare, vel respondere, nisi tantummodo coram nobis, vel nostra Curia Franciae.“ Man sehe Du-Cange Glossar. ad voc. „Parlamentum.“ In der zweiten vorhergehenden Note S. 190 wird aber die curia Domini Regis noch bestimmt von der curia Parium Franciae unterschieden. Sie waren also damals (im J. 1224) noch nicht vereinigt. Im J. 1322 war aber diese Vereinigung wenigstens zum Theil schon geschehen, so daß die Pairs sich der Gerichtsbarkeit des Parlaments unterworfen glaubten, wenn sich unter den Richtern eine hinreichende Zahl Pairs befände. Die Register des Parlaments v. J. 1322 enthalten: „Cum Dux Burgundiae . . . . . requireret quod nos ante omnia Curiam nostram Paribus faceremus muniri (suffisamment garnir de Pairs); et quod cum ad Pares Franciae pertineret ut dicebat, facere jus, utrum praedicta Curia Paribus muniri deberet vel non, quod nos judicium hujusmodi faciendum ad Pares remitteremus eosdem . . . . . per arrestum nostrae Curiae dictum fuit . . . . . quod Curia nostra est sufficienter quoad praemissa munita.“ Du-Cange ibid, auch Henrion de Pansey De l'autor. judic. en France Introduct. §. VI.

Digitized by Google

dern das Parlament von Paris (und zwar die große Kammer desselben), war für alle Rechtsstreitigkeiten, die entweder die Personen der Pairs oder ihre Pairien betrafen, die einzige richterliche Behörde des ganzen Reichs. Die Pairs behaupteten indessen, das Parlament könne anders nicht als aus einem besondern königl. Auftrag eine Gerichtsbarkeit über sie ausüben. Das Parlament vertheidigte das Gegentheil. Doch diese Frage ist nie bestimmt entschieden worden. Die Pairs hatten bei gehörigem Alter, vermöge ihrer Würde, Sitz und Stimme in dem Parlament von Paris. Eigentlich waren sie aber nur als Ehren-Mitglieder desselben anzusehen. Sie hatten ihren Sitz in der großen Kammer (grand' chambre), und erschienen meistens nur bei feierlichen Gelegenheiten, bei einem Throngericht, oder sonst irgend einem merkwürdigen Rechtsfall. Indessen ward bei jedem Urtheil, welches entweder die Person eines Pairs oder seine Pairie betraf, vorausgesetzt, daß es unter Mitwirkung einer hinreichenden Zahl von Pairs erlassen worden sey. In dem Eingang eines solchen Urtheils hieß es daher: „Da der Hof hinreichend mit Pairs besetzt war" (la cour suffisamment garnie de pairs). *) So gering auch die Zahl derselben gewesen seyn mogte, so reichte doch diese Formel hin, um dem Verfahren in Beziehung auf diesen Punkt, die gehörige Regelmäßigkeit zu geben. **)

So wie das Parlament durch seine Vereinigung mit dem

*) Man hielt es nämlich für hinreichend, wenn die Pairs eingeladen waren, der Sitzung beizuwohnen. Kamen sie nicht, so vertrat das Parlament ihre Stelle.

**) In Civilsachen hatten die Pairs nur in Rechtsstreitigkeiten, die ihre Pairien betrafen, das Parlament (schon in erster Instanz) zum Richter. Wegen persönlicher Schulden u. d. g. konnte man sie bei den gewöhnlichen Gerichten verklagen. Ein Edict Ludwigs des Vierzehnten vom J. 1711, welches mehrere streitige Fragen in Beziehung auf die Pairien entschied, erlaubte indessen jedem Pair einen Haupt-Ort seiner Pairie mit einem Einkommen von 15000 Livres zu bezeichnen, so daß die Pairie allezeit an diesen Haupt-Ort gebunden bliebe, und die genannten Einkünfte auf keine Weise (durch Schulden u. s. f.) geschmälert werden könnten.

Digitized by Google

Pairshof auf den höchsten Gipfel des Glanzes und der Ehre erhoben ward, so erhielt seine wahre Macht bald einen noch größern Zuwachs durch ein anderes Institut, das fast zu derselben Zeit entstand. Der Leser fühlt wohl von selbst, daß wir von jener Staatsbehörde (ministère public) reden wollen, welche von jeher auf die französische Magistratur und Gerichts-Verwaltung einen so hohen Glanz geworfen hat. Die Bestellung einer Behörde, die, ohne selbst richterliche Gewalt zu haben, die Richter beständig an die Vorschriften der Gesetze erinnert, die, ohne strafen zu können, die Verbrecher im Namen der Gesetze und der Gesellschaft verfolgt, ist eine der schönsten und weisesten Einrichtungen, die je einem Gesetzgeber gelungen ist. Sie ist das einzige Mittel, die Thätigkeit der Gerichtshöfe zu wecken, ohne ihre Unabhängigkeit zu beschränken; *) das einzige, der Regierung einen Einfluß auf die Gerichtshöfe zu verschaffen, ohne letztere zu einem Werkzeug der erstern zu erniedrigen. Man kann, so wie von vielen der nützlichsten Erfindungen und Einrichtungen, auch von dieser den Zeitpunkt, ja selbst die Veranlassung ihrer Entstehung nicht genau angeben. D'Agueſſeau **) meint, eine an sich sehr despotische und und verwerfliche Sitte, daß nämlich ehemals der König selbst gegen Bischöfe, die sich des Hochverraths schuldig gemacht, als

*) Den Alten war diese Einrichtung unbekannt. In ihrem Civil-Verfahren findet sich durchaus Nichts, was mit den Amts-Verrichtungen der Staatsbehörde die mindeste Aehnlichkeit hätte. Was ihr Criminal-Verfahren betrifft, so konnten vor Einführung der beständigen Untersuchungs-Prozesse (quaestiones perpetuae) nur die Quästoren, Aedilen und Volkstribunen bei den öffentlichen Gerichten anklagen: denn um Jemand vor dem Volk anzuklagen, mußte man das Recht öffentlich zu der Versammlung desselben zu reden (jus agendi cum populo) haben. Die genannten Beamten waren also einigermaßen mit dem zu vergleichen, was wir jetzt Staatsbehörde nennen. Nach Einführung der quaestiones perpetuae aber durfte jeder anklagen. Es fiel also jede Aehnlichkeit mit unserer jetzigen Staatsbehörde weg. — Man sehe Bach histor. jurisprud. Rom. §. XXI.

**) Oeuvr. de D'Aguesseau tom. V. p. 232.

Digitized by Google

Ankläger auftrat, habe die erste Idee zur Einführung der Staatsbehörde gegeben. Andere suchen wohl mit größerm Recht die erste Veranlassung dazu in einer uralten, schon in dem Werk von Beaumanoir (chap. 61) angeführten Gewohnheit, welcher gemäß in gewissen Fällen ein Richter mit der Verfolgung der Verbrecher beauftragt ward. Hierdurch läßt sich indessen nur die Stellung, welche die Staatsbehörde bei Criminal-Prozessen hatte, erklären.*) In Beziehung auf Civilsachen scheinen die Functionen derselben nach und nach aus denen der Advocaten oder Sachwalter des Königs entstanden zu seyn, wie es schon der Name (procureur du roi) hinreichend rechtfertigt. Von jeher gab es in allen Prozessen, wobei es sich von dem Interesse des Königs, seinen Domainen, Gefällen u. s. f. handelte, einen Sachwalter desselben. Allein dieser scheint ursprünglich mit dem Parlament in keiner Verbindung gestanden zu haben. (Gewöhnlich trat der Vogt von Paris oder der Amtmann (bailli) des Bezirks, worin das zur Frage kommende Eigenthum des Königs lag, als Sachwalter desselben auf). So findet man in einem Urtheil [arrêt] von 1299 den Ausdruck: Nach Anhörung unseres Procurators der Normandie, audito procuratore nostro Normanniae. Philip der Lange, schaffte im J. 1319 diese Sachwalter des Königs für die Provinzen des geschriebenen Rechts ab. Allein in Beziehung auf die andern Landestheile bestand der Gebrauch, daß die Amtmänner der verschiedenen Bezirke als Sachwalter des Königs auftraten, noch im J. 1345. In den Urtheilen des Parlaments vom J. 1325, 1328, 1338, 1344 wird indessen der Sachwalter des Königs (procureur du roi) unter dem Titel: General-Procurator **) erwähnt, und seit 1437 wird er in den Regi-

*) Dieses wird noch viel deutlicher werden aus dem, was unten aus Boutillier angeführt wird. In den Gesetzen Jacobs des Zweiten, Königs von Majorca, der in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts lebte, wird des Staats-Procurators ganz bestimmt erwähnt. „Procurator fiscalis qui continue nostram sacram curiam sequi teneatur, instituatur; qui facta et causas in ipsa curia promoveat atque prosequatur.“ Leg. Palat. Jacob. II. Reg. Majoric. tom. III. Act. Sanct. Jun. p. XXVI.

**) Der Titel: General-Procurator, womit man späterhin bei

stern des Parlaments unter keinem andern Titel aufgeführt. Der Grund davon lag gewiß darin, daß seit dieser Zeit ein beständiger Beamter bestellt war, der, in allen das Interesse des Königs betreffenden Sachen, als Sachwalter desselben auftrat. Als nach und nach die monarchischen Grundsätze mehr obsiegten, und das Interesse des Staats sich mit dem des Regenten verschmolz, so ward das doppelte Geschäft, das Eigenthum des Königs zu vertheidigen, und die Verbrecher zu verfolgen, derselben Behörde übertragen. Doch wie auch immer die Staatsbehörde entstanden seyn mag, so ist gewiß, daß sie, gleich nachdem ihr Name in der Geschichte zuerst erwähnt wird, den großartigen Character entwickelte, wodurch sie sich im Lauf von fünf Jahrhunderten ununterbrochen ausgezeichnet hat. Die Stadt Tournay war ehemals eine Freistadt (sogenannte Asylstadt), wo die Verbrecher gegen die Verfolgungen des Gesetzes gesichert waren. Allein schon im J. 1356 erhob sich der General-Procurator gegen diesen schändlichen Mißbrauch, und erklärte ihn für unerträglich. Er drohte den Einwohnern von Tournay, sie deshalb vor Gericht zu laden, und verbot ihnen vorläufig, den Verbrechern irgend einen Schutz angedeihen zu lassen. — So groß auch immer das Ansehen und der Rang eines Verbrechers seyn mogte, so hat die Staatsbehörde es sich

---

den Parlamenten (und noch jetzt bei den Appelhöfen), den ersten Beamten der Staatsbehörde bezeichnete, ward in den frühesten Zeiten denjenigen beigelegt, die man noch wirklich bei den deutschen Gerichten: Procuratoren (procuratores ad lites) nennt. Man nannte sie General- oder allgemeine Procuratoren, weil sie für Alle als Sachwalter auftraten. Eben so verstand man früher (und zwar aus demselben Grund) unter General-Advocaten (avocats généraux) die gewöhnlichen Advocaten oder Vertheidiger der Partheien, wogegen späterhin und noch jetzt der zweite Beamte der Staatsbehörde den Titel: General-Advocat, führt. In den frühesten Zeiten ward derselbe Advocat des Königs (avocat du roi), so wie der General-Procurator, Procurator des Königs (procureur du roi) genannt. Die erste königliche Verordnung, worin letzterem der Titel: General-Procurator beigelegt wird, ist vom December 1344, (procuratore nostro generali praesente). M. s. d. Encyclopéd. art. Parlement.

immer eben so sehr zur Ehre als zur Pflicht gerechnet, gegen denselben anzugehen. Aus zwei Verordnungen (Eine vom König Johann dem Zweiten vom J. 1353, die andere vom König Carl dem Fünften als Regent des Reichs vom J. 1356) ergibt sich, daß damals viele vornehme Militairbeamte, selbst Prinzen vom Geblüt, sich erlaubten, auf ihren Reisen Lieferungen von Frucht, Wein, Wagen u. s. f. zu fordern. Beide Verordnungen verbieten dieses und bestimmen in dieser Hinsicht: „und soll der königliche Procurator, sowohl der gegenwärtige als zukünftige schwören, daß, sobald dieses zu seiner Kenntniß kommt, er Diejenigen, die solches zu nehmen sich erlauben, auf das Strengste verfolgen will, wenn auch die Partheien selbst nicht gegen dieselben angehen sollten" (et jurera le procureur du roi qui est à présent et qui sera à l'avenir, que sitôt comme il viendra à sa connoissance, il poursuivra les dits préneurs au plus rigoureusement, combien que les parties ne fassent aucun pourchas ou poursuite. Ordon. du Louvre tom. III. p. 134. art. 18). — Durch die Staatsbehörde übte die Regierung, wie wir schon gesagt haben, einen gewissen Einfluß auf die Gerichte aus. Der Name: Leute des Königs (gens du roi), *) welchen man den Beamten dieser Behörde beilegte, bezeichnete deutlich das Verhältniß, worin sie zu der Regierung standen. Vermittelst dieser Behörde war der König allenthalben gegenwärtig, sah und hörte er Alles. Der General-Procurator wohnte den Versammlungen aller Körperschaften, selbst der Generalstaaten bei; durch ihn theilte der König den Parlamenten seine Befehle mit u. s. f. Da die Thätigkeit Eines Mannes für so viele und so mancherlei Geschäfte nicht hinreichte, so erhielt er sehr früh Mitarbeiter. Ursprünglich (bis zum J. 1586) hing die Wahl derselben von dem General-Procurator ab, und sie wurden nur als seine Stellvertreter (Substitute) und als von ihm beauftragt angesehen. (Ordon.

*) Einige glauben der Name gens du roi komme von agentes regis her. Aber in den ältern Verordnungen der Könige (von Phil. v. Valois vom J. 1338, von Carl dem Sechsten vom J. 1394) kommen die Ausdrücke: gentes nostrae, gentes regiae vor; obschon sie hier mehr die Beamten im Allgemeinen, als die der Staatsbehörde bezeichnen.

Digitized by Google

d. Orleans d. 1560 art. 79). Allein auch bis zu den letzten Zeiten, nachdem schon lange alle diese Mitarbeiter vom König ernannt wurden, hießen sie Substitute des General-Procurators (substituts du procureur), mit welchem Namen auch noch jetzt die Gesammtmasse derselben bezeichnet wird, obschon Einzelne besondere Namen haben. *) — So wichtig auch die Dienste waren, welche die Staatsbehörde der Regierung und der öffentlichen Sache überhaupt leistete, so hätte sie doch für die Ruhe und Sicherheit der Einzelnen gefährlich werden können, wäre ihre Macht nicht auf mancherlei Weise beschränkt gewesen. So hatten z. B. die Beamten dieser Behörde, deren Antrag in den meisten Sachen gehört werden mußte, bei Erlassung des Urtheils keine entscheidende Stimme. Ja sie durften und dürfen noch jetzt, damit ihre Gegenwart die Unabhängigkeit der Meinungen nicht beschränke, bei den Berathungen und der Abstimmung der Richter nicht gegenwärtig seyn. In Criminalsachen konnte die Staatsbehörde zwar anklagen und Anträge machen, aber sie durfte nicht einmal eine einfache Vorladung erlassen. **) Auch durch die äußere Form der Ver-

*) Artikel 6. des Gesetzes vom 20. April 1810 heißt es: „Les fonctions du ministère public seront exercées à la cour impériale par un procureur général impérial. *Il aura des substituts* pour le service des audiences à la cour impériale, pour son parquet, pour le service des cours d'assises et des cours spéciales, et pour les tribunaux de première instance. Les *substituts* crées pour le service des audiences des cours impériales portent le titre *d'avocats généraux*. . . . . Ceux établis près des tribunaux de première instance portent le titre de procureurs impériaux.“ — In ihren Anträgen (conclusions) sind indessen diese Substitute nicht verpflichtet, der Meinung des General-Procurators unbedingt zu folgen. Letzterer kann jedoch, in jedem Fall, selbst seinen Antrag vor dem Gericht machen. Man sehe art. 48, 49 des kaiserl. Decrets vom 6. Juli 1810. (Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 474).

**) Alles dieses ist mit sehr wenigen Abänderungen auch noch so. Man sehe das kaiserl. Decret über die Polizei und Disciplin der Tribunale vom 30. März 1808 art. 88. Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 447.

Digitized by Google

handlungen, welche zwischen dem Gerichtshof und den Beamten der Staatsbehörde (ministère public) Statt fanden, zeigten sich die letztern in dem Verhältniß des Geringern zum Höhern. Sie redeten zu dem Gerichtshof nicht anders als stehend, mit entblößtem Haupt, und von einer niedrigern Stelle aus. *) Kurz sie waren ungefähr, wie die Tribunen in Rom, an Einfluß die Ersten, an Rang die Geringsten. — In dem folgenden Abschnitt werden noch mehrere Einzelnheiten über die Befugnisse und Amtsverrichtungen der Staatsbehörde, so wie sie ehemals **) waren, vorkommen. Wir bemerken hier nur noch kurz, daß nach der jetzigen französ. Gesetzgebung die Macht und der Einfluß des General-Procurators, obschon noch immer sehr bedeutend, doch nicht ganz mehr so groß ist, als vor der Revolution. Insbesondere ist Derselbe

1stens der hohen Polizei fremd. Er hat nicht mehr die Aufsicht über alle Corporationen.

2tens. Selbst die Verwaltungs-Polizei steht ihm nicht mehr zu. Er hat nicht das Recht, Maßregeln zur Verhütung künftiger Verbrechen anzuordnen.

3tens. Er wirkt nicht mehr mit bei der Untersuchung über die Echtheit der Vollmachten, die der römische Stuhl seinen Abgesandten, den Nuntien und Legaten, gibt.

Diese Abänderungen folgen übrigens nothwendig aus der verschiedenen Stellung, welche die jetzigen Appelhöfe, in Vergleichung mit den ehemaligen Parlamenten, gegen die Regierung haben, so wie aus der gänzlichen Trennung der Justiz von der Verwaltung und Polizei. Im Vorigen war, wenigstens was das Geschichtliche betrifft, einzig von dem Parlament

*) „neque enim orchestram curialem conscendunt, neque quicquam pro imperio et potestate decernunt; sed in subselliis sedent, et siquid orandum est, ex inferiore loco id faciunt, aperto per initia capite, quoad ei, qui fasces habet, fuerit visum.“ Joannes Lucius Placit. Cur. lib. IV. tit. 9.

**) Wie es in dieser Hinsicht zur Zeit Boutilliers (i. J. 1402) war, wird sogleich unten näher erklärt werden.

Digitized by Google

von Paris die Rede. Dasselbe behauptete auch nicht allein bis zu den letzten Zeiten den Vorrang vor allen übrigen Parlamenten, sondern es war eine lange Zeit das einzige des ganzen Reichs; so wie bis zuletzt die Ausdehnung seines Gerichts-Bezirks bei weitem die größte war. Als indessen durch Vermehrung der Appellationen die Geschäfte sich häuften, und besonders, als mehrere früher von der Krone getrennten Provinzen durch allerlei Ereignisse mit derselben vereinigt wurden, so sah man, um die neuen Unterthanen nicht zu sehr zu belästigen, sich genöthigt, auch für einige dieser Provinzen eigene Gerichtshöfe, nach dem Muster des Parlaments von Paris, einzusetzen. *) Die Könige fanden nämlich bei der Vereinigung

*) Es gab dieser Parlamente zuletzt (vor der Revolution), das Parlament von Paris mitgerechnet, dreizehn, deren Namen, nebst dem Datum der Einsetzung, hier folgen. 1) Das Parlament von Toulouse, bestimmt eingesetzt im J. 1444 unter Carl dem Siebenten, auf die Vorstellungen der Stände von Languedoc, für die Provinzen Languedoc, Guyenne und die Länder jenseits der Dordogne. Schon Philip der Schöne hatte im J. 1302 zu Toulouse ein Parlament niedergesetzt, welches indessen bald nachher wieder aufgehoben ward. Dasselbe ward durch einen offenen Brief (lettres patentes) vom J. 1420 wieder hergestellt, im J. 1425 nach Beziers verlegt, und im J. 1428 mit dem von Carl dem Siebenten zu Poitiers eingesetzten, vereinigt. Diese Vereinigung bestand noch einige Zeit nach der Wiederkehr des Parlaments von Poitiers nach Paris. Endlich ward auf die Vorstellungen der Stände von Languedoc das Parlament von Toulouse im J. 1444 bestimmt eingesetzt. 2) Das Parlament von Grenoble eingesetzt im J. 1453, statt des Raths der Dauphiné (conseil Delphinal). 3) Das Parlament von Bourdeaux, eingesetzt im J. 1462. 4) Das Parlament von Burgund, zu Dijon eingesetzt im J. 1476. 5) Das Parlament von Rouen, für die Normandie eingesetzt im J. 1499, an die Stelle der chambre de l'echiquier, welchen letztern Namen es bis zum J. 1515 behielt. 6) Das von Aix für die Provence, eingesetzt unter Ludwig dem Zwölften im J. 1501. 7) Das für die Bretagne zu Rennes, eingesetzt im J. 1553 an die Stelle der Assisen (grands jours) dieser Provinz. 8) Das Parlament von Pau, eingesetzt unter Ludwig dem Dreizehnten im J. 1620 für die Provinz Bearn

dieser Provinzen mit ihrer Krone, in vielen derselben schon oberste Gerichtshöfe (cours souveraines), vor. Diese hiessen zwar nicht Parlamente, sondern führten in den verschiedenen Provinzen verschiedene Titel (in Bretagne und Champagne assises oder grands jours [Du-Cange Glossar. ad voc. Dies magni], in der Dauphiné conseil Delphinal, in der Normandie l'echiquier u. s. f.). Allein sie hatten das mit dem Parlament von Paris gemein, daß sie sich nur von Zeit zu Zeit und zwar zu bestimmten Fristen versammelten, und alle Rechtsstreitigkeiten in letzter Instanz entschieden. Die Könige liessen dieselben auch, nachdem sie Landesherrn in den Provinzen geworden, eine Zeitlang fortbestehen, gaben ihnen aber späterhin den Titel: Parlamente, und ordneten überhaupt ihren Geschäftsgang nach dem Muster des Parlaments von Paris. Sie legten Ihnen auch fast dieselben Vorrechte *) und Befugnisse wie diesem bei. Dieses galt insbesondere in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit. Jedes Parlament entschied über alle in seinem Gerichtsbezirk vorkommenden Civil- und Criminal-Fälle in oberster und letzter Instanz; wovon nur einige Sachen, die sich auf die Verwaltung bezogen, und die überhaupt nicht vor die Parlamente, sondern vor andere besondere Gerichte, (den Obersteuerhof, die Oberrechenkammer, cour des aides, chambre des comptes) gehörten, so wie wenige dem

---

und Unter-Navarra. 9) Das Parlament von Metz, eingesetzt im J. 1632. 10) Das Parlament von Besançon für die Franche-Comté, eingesetzt im J. 1674. 11) Das von Flandern, welches zuerst seinen Sitz zu Tournay, nachher zu Cambray und zuletzt, nach einem Edict vom J. 1713 zu Douay hatte, eingesetzt im J. 1686. 12) Das von Nancy, eingesetzt im J. 1775 an die Stelle des obersten Gerichtshofs von Lothringen. Außer den Parlamenten bestanden noch zu Colmar, Arras und Perpignan sogenannte oberste Gerichtshöfe (cours souveraines), welche dieselbe Gerichtsbarkeit, aber ohne die sonstigen legislativen Attribute der Parlamente, hatten.

*) Einige kleine Verschiedenheiten fanden in dieser Hinsicht doch zwischen den Parlamenten Statt, wovon in der Folge noch gelegentlich geredet werden soll.

Parlament von Paris einzig vorbehaltene Sachen eine Ausnahme machten.

Nachdem wir nun von den Befugnissen der obersten Gerichtshöfe (cours souveraines) so viel, als hier nöthig ist, gesagt, wollen wir zu den Unter-Gerichten übergehen.

Die Namen und Befugnisse der Richter, welche in erster und überhaupt in den untern Instanzen, ehe eine Sache vor das Parlament kam, urtheilten, waren wie wir schon oben gesagt haben, sehr verschieden. Vor Allem muß man sich merken, daß es in Frankreich, bis zur Revolution, eine doppelte Art von Gerichtsbarkeit gab, nämlich die Königliche und die Grundherrliche (justice royale et justice seigneuriale). So sehr auch in den letzten Jahrhunderten die Macht der Barone vor der des Königs gebeugt worden, so ist es doch vor der Revolution nicht gelungen, Ihnen die Macht, die Gerechtigkeit in ihrem Namen ausüben zu lassen, gänzlich zu entreißen. Man unterschied drei Grade dieser grundherrlichen Gerichtsbarkeit, nämlich die hohe, mittlere und niedere (la haute, moyenne et basse *] justice). Der Grundherr, welcher die hohe Gerichtsbarkeit hatte, der Obergerichtsherr (le seigneur haut-justicier) oder vielmehr der von ihm ernannte Beamte — denn in den letzten Zeiten übte und durfte sogar keiner dieser Grundherrn die Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben — erkannte zwischen zwei Partheien, wenn sie beide oder auch nur der Verklagte in seinem Gerichtsbezirk wohnhaft war, in allen bürgerlichen Sachen, selbst auch in Streitigkeiten zwischen dem Grundherrn und Einem seiner Unterthanen, wenn es sich von den Domainen und ordentlichen Gefällen des Grundherrn, selbst von der ihm zukommenden Pacht handelte, nicht aber, wenn von andern Verbindlichkeiten, die aus Schuldverschreibungen u. s. f. herrührten, oder von Injurien die Rede war. — In Criminalsachen hatten die Beamten dieser Obergerichtsherrn die

*) Die niedere Gerichtsbarkeit (basse justice) hieß auch wohl justice fonciere oder censuelle. Uebrigens schloß der obere Grad der Gerichtsbarkeit die untern Grade in sich. Daher sagte man von einem Seigneur haut-justicier: qu'il avoit justice haute, moyenne et basse.

Digitized by Google

Befugniß, jede Leibes- und selbst die Todesstrafe zu erkennen. Jedoch durfte (in den letztern Zeiten) keine von denselben erkannte peinliche (körperliche) oder entehrendr Strafe (peine afflictive ou infamante) ausgeführt werden, wenn das Urtheil nicht von dem Parlament, zu dessen Gerichtsbezirk das Gebiet des Grundherrn gehörte, bestätigt war. Die Berufung ging deshalb schon von Amtswegen an das Parlament, der Verurtheilte selbst mogte appelliren oder nicht, und zwar unmittelbar oder, wie man sagte omisso medio, d. h. mit Uebergehung aller Zwischen-Instanzen. War das Urtheil von dem Parlament bestätigt, so ward es im Namen des Obergerichtsherrn und unter der Aufsicht seiner Beamten ausgeführt. Derselbe durfte daher, und mußte sogar Gefängnisse, Galgen u. s. f. haben. Die Macht eines solchen Obergerichtsherrn war also, wie man sieht, sehr groß. Es gab indessen sowohl im Civil- als Criminalfach einige Sachen, die sogenannten dem König vorbehaltenen oder königlichen Fälle (cas royaux), worüber nur die königlichen Gerichte erkennen konnten. Hierhin gehörten aus dem Civilfach vorzüglich diejenigen Rechtsstreitigkeiten, wobei die Domainen des Königs, oder Institute, die er gegründet hatte, betheiligt waren; eben so die über den Besitz von Pfründen u. s. f. Die Criminal-Fälle, die außer dem Hochverrath hierhin gehörten, werden (§. 4. bei dem Criminal-Verfahren) näher angeführt werden. Noch ist zu bemerken, daß die Gerichtsbarkeit der Obergerichtsherrn meistens zwei Instanzen umfaßte. Dieselben hatten einen besondern Beamten, Vogt oder prevôt genannt, der in erster Instanz entschied, und überdem einen höhern Richter mit dem Titel: Amtmann (bailli), an den man von dem Ausspruch des Vogts appellirte.*) Was

*) M. s. C. Molinaei (Dumoulin) commentarii in consuetudines Parisienses. tit. I. §. 1. gloss. 5. no. 51. „ita quod castellani (châtelains) hujus regni solent habere unum judicem pro primo tribunali quem praepositum vocant, qui omnem jurisdictionem exercet in prima instantia: et alium judicem pro secundo tribunali, quem baillivum vocant, qui cognoscit in secunda instantia de causis appellationum a sententiis primi judicis domini castri (du château) et castellani, quamvis e republica

die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit betrifft, so lassen sich die Gränzen zwischen denselben nicht ganz genau angeben, indem nach Verschiedenheit der Provinzen hierin auch eine große Verschiedenheit Statt fand. Von der hohen Gerichtsbarkeit unterschied sich sowohl die mittlere als niedere dadurch, daß die Besitzer derselben oder vielmehr deren Beamten keine Leibes- oder entehrende Strafe erkennen konnten. Ihre Competenz erstreckte sich nur auf minder bedeutende Fälle, Injurien-Sachen oder sonstige leichte Vergehen; wo sie nur eine Geldstrafe — die Besitzer der mittlern Gerichtsbarkeit eine von 60, und die der untern eine von 10 paris. Stbr. — verhängen konnten. Uebrigens hatten beide auf ihrem Gebiet die Polizei, so wie auch das Recht, die Verbrecher, die sich auf demselben betreten ließen, zu verhaften, und eine Untersuchung über die Sache anzustellen, mußten sie aber nach 24 Stunden nebst den Zeugen-Aussagen, dem Beamten des Obergerichtsherrn oder des Königs überliefern. Was die Civil-Gerichtsbarkeit betrifft, so waren hierin die Befugnisse der Besitzer der mittlern Gerichtsbarkeit fast eben so ausgedehnt, als die der Obergerichtsherrn. Allein die niedere Gerichtsbarkeit gab nur das Recht, in Streitigkeiten über die dem Grundherrn zukommenden Gefälle und Renten, so wie *) über persönliche Klagen, wo der Werth nicht

---

esset, quod unicum tantum jurisdictionis gradum eumque probe administratum haberent.“ Man findet in diesem Werk überhaupt viel Merkwürdiges in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Grundherrn, z. B. über die Theilung derselben bei Erbschaften u. s. f.

*) Die verschiedenen Grade der grundherrlichen Gerichtsbarkeit bestanden in Frankreich seit uralten Zeiten. An sehr vielen Stellen der Gesetze Ludwigs des H. (unter andern liv. I. chap. 24, 25, 31, 38, 39, liv. II. chap. 34, 35) geschieht derselben Erwähnung. Doch werden darin eigentlich nur zwei Grade dieser Gerichtsbarkeit unterschieden. Die Besitzer der hohen Gerichtsbarkeit werden „Bers“ oder „Barons“ genannt. Diesen stand auf ihrem Gebiet die volle Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit im höchsten Grade zu. Liv. I. chap. 25. „Bers si a en sa terre murtre (Meuchelmord), rat (Mädchenraub), et encis (encise, die Ermordung der Frucht einer schwangern Frau),

über 60 pariſ. Stüber betrug, zu erkennen. Die Beamten aller dieſer Gerichtsherrn führten meiſtens dieſelben Titel, wie die Königlichen. Sie hieſſen Vögte (prevôts), Amtmänner

tout ne l'eust pas auques anciennement (obſchon er es früher nicht hatte). Die Beſitzer des zweiten (niedrigern) Grades der Gerichtsbarkeit kommen in den établissem, unter dem Namen „Vavasor“ (Vaſallen) oder „Gentishome“ (Edelleute) vor. Dieſelben erkannten nur über geringere Verbrechen, welche nicht mit dem Tode beſtraft wurden, den Diebſtahl einzig abgerechnet (Beauman. chap. 58); und ſelbſt bei Diebſtählen ward in einigen Gegenden das Urtheil von dem Oberherrlichen Gericht geſprochen und von dem Gericht des Vaſallen nur vollſtreckt. Etablissem. liv. I. chap. 34. „Touit (Tous) Gentishome qui ont voirie en leur terre, pendent larron (voleur, von dem lat. latro), de quelque larrecin qu'il ait fait en leur terre, més (mais) en aucune chastellerie les méne l'en juger à leur Seingnieur, et quand les Sires les a jugiés, si les envoye en arrière, et cil (là) en font la justice. Et encore ont plus li Vavaseur, car eus (eux, ils) tiennent leurs batailles devant eus de toutes choses, fors de grans meſſés (méfaits) que nous vous avons nommés etc.“ Die Vaſallen durften einen Dieb ohne Erlaubniß ihres Obergerichtsherrn nicht wieder frei laſſen (liv. II. chap. 35), auch keinen Galgen aufrichten, wenn nicht gerade ein Verbrechen vorgefallen und abgeurtheilt worden war; und wenn derſelbe durch Zufall zuſammenſtürzte, durften ſie ihn nicht wieder aufbauen. ibid „ne il puet lever justice ne forches, si les fes (faits) n'i avoient esté jugiés, et se li forches chieent par quas (cas) d'avanture, il ne les puet relever sans l'assentement du Baron ou Chief Seignieur.“ Auch durften die Vaſallen Niemand verbannen, oder ſeines Lehns berauben, und eben ſo wenig einem Leibeignen die Freiheit geben ohne Erlaubniß des Grundherrn (liv. II. chap. 34,35). — Zu den Zeiten Boutilliers (im J. 1402) beſtanden aber die drei verſchiedenen Grade der Grundherrlichen Gerichtsbarkeit (justice haute, moyenne et basse) faſt ſo wie in den letzten Zeiten (vor der Revolution). So heißt es: Som. Rur. liv. I. tit. 3. „Jurisdiction naturelle est celle que les Seigneurs ont par la dignité de la Seigneurie de leurs fiefs et nobles tenements: laquelle est patrimoniale selon la coustume générale de France: comme les Barons qui tiennent en Baronnie. Les hauts justiciers qui ont haute justice. Les Vicontiers

(baillis) u. s. f. Hatten sie jedoch nur die niedere Gerichtsbarkeit, so hiessen sie meistens Maires (majores villarum). Es fand indessen hierin eine große Verschiedenheit Statt. Die

qui ont moyenne justice. Les Fonsiers qui tiennent basse justice et fonsiere." In den am Ende seiner Schrift beigefügten Stücken p. 899 handelt er umständlich von den verschiedenen Rechten dieser drei Klassen von Grundherrn. Die Stelle ist indessen viel zu weitläufig, als daß sie hier Platz finden könnte. Die Rechte, wovon er spricht, beziehen sich nicht allein auf die Gerichtsbarkeit. In Hinsicht der letztern hatten die, welche er Barone nennt, mit denjenigen die bei ihm „Vavasor" heißen, fast dieselben Befugnisse. Beide hatten, mit Ausnahme einiger dem König vorbehaltenen Fälle, die Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Criminalsachen, wobei jedoch die Berufung an den König Statt fand. Die Vollstreckung der Urtheile geschah aber immer auf Befehl und Veranstaltung der Grundherrn, wobei noch der lächerliche Unterschied Statt fand, daß der Baron einen Galgen von vier, der Vasall (Vavasor) aber nur einen von drei Beinen haben durfte. Die Besitzer der mittlern Gerichtsbarkeit, welche Boutillier „Vicontiers" nennt, durften sogar nur Galgen mit zwei Beinen, die in die bloße Erde eingeschlagen waren, haben. Denselben stand die Criminal-Gerichtsbarkeit nur über den Diebstahl zu, sonst durften sie nur eine Geldstrafe von höchstens 60 paris. Stüber erkennen. Kurz sie waren sehr nahe das, was zur Zeit der établissem. die Vasallen (Vavasor) waren. Die Besitzer der niedern Gerichtsbarkeit erkannten nur über die ihnen zukommenden Renten und konnten überdem eine Geldstrafe, die nicht über drei Stüber steigen durfte, auflegen. — Unter Baronen verstand man ehemals die größten und mächtigsten Lehnsträger (die eigentlichen Pairs), so wie dieses aus den établissem. und aus Beaumanoir erhellt. Zu den Zeiten Boutilliers scheint man aber alle Diejenigen, welche die hohe Gerichtsbarkeit hatten, Barone genannt zu haben. Der Herausgeber desselben, Charondas bemerkt indessen dazu, daß, nach dem alten Manuscript, dessen er sich bei seinen Anmerkungen bediente, und welches aus den Zeiten von Philip August war, unter Baronen die größten Grundherrn, Herzoge, Grafen u. s. f, verstanden wurden. „Sil nert tex sires qui tenist en Baronnie, si comme quens (comtes) ou dus (dues) ou autres grans sires." Du-Cange glaubt, die Bannerherrn (chevaliers bannerets), die das Recht hatten, ihrem Heerhau-

Beamten einiger Grundherrn hieſſen, ſo wie die Grundherrn ſelbſt, Caſtellane, Burgvögte (Châtelains). Dieſe letztern Grundherrn waren in früheſten Zeiten weiter Nichts, als was ihr

ſen das Panier (eine Fahne von beſonderer Geſtalt) vorzutragen, haben auch den Titel Barone geführt. Er hat eine eigene Abhandlung über dieſen Gegenſtand geſchrieben (Des Chevaliers bannerets), die man in ſeiner Ausgabe von dem Leben Ludwigs des H. findet. Allein aus dem was er ſelbſt anführt, ergibt ſich, daß die Barone über den Chevaliers bannerets ſtanden. Unter die Vorrechte der Barone gehörte unter andern, daß ihre Güter nicht unter ihre Kinder getheilt wurden, ſondern dem älteſten Sohn allein verblieben, der ſeinen Brüdern nur ein anſtändiges Auskommen geben mußte. Etablissem. liv. I. chap. 24; Som. Rur. p. 899. „Le Ber . . . . . ne depart ne devise pour frerage ne autrement, ainsi n'est que le pere leur aict fait part et division en son vivant, mais l'aisné frere doit faire advenant parcon à ses moindres freres des choses partables, Et se filles y a, l'aisné frere les doit marier par advis des amis.“ — Mit den gewöhnlichen Edelleuten war dieſes anders. — In einigen Gegenden waren früherhin die Edelleute, welche Vaſallen eines Barons waren, verpflichtet, demſelben ihre Schlöſſer und Burgen auf Verlangen auszuliefern, wenn er derſelben wegen eines Kriegs oder ſonſtiger wichtiger Urſachen bedurfte. Dieſes war insbeſondere in der Beauvoiſis der Fall. Beauman. chap. 58. „Il Cuens (comtes) et tout cil qui tiennent en Baronie, ont bien droit sur lors homes par reson de Souverain que s'il ont mestier (besoin) des forteresses à lor homes (de leurs hommes) por lor guerres ou por mettre lor prisonniers, ou por lor garnisons, ou pour eus (eux) garder, ou por le profit commun du pays, it les peut penre (prendre).“ In andern Provinzen indeſſen konnten die Barone dieſes nur vermöge beſonderer Verträge verlangen. Lehen, die dieſer Verpflichtung unterworfen waren, hieſſen „fiefs jurables et rendables“, worüber man die dreißigſte Abhandlung von Du-Cange nachſehen kann. Die andern Vorrechte der Barone, ſo wie ſie zu den Zeiten Boutilliers waren, findet man Som. Rur. p. 899. — In den letzten Zeiten (vor der Revolution) hatte der Titel: Baron, viel von ſeinem frühern Glanz verloren. Die Barone waren dem Rang nach geringer als die Markgrafen (marquis), Grafen (comtes), und Vicegrafen (vicomtes).

Digitized by Google

Name aussagt, d. h. sie waren mit der Bewachung eines Schlosses (d'un château ou châtelet) beauftragt, oder belehnt. Späterhin wußten sie sich indessen eben sowohl, wie die übrigen Lehnsträger, zu Herrn ihrer Lehen zu machen. Anfangs verwalteten sie, wie alle Lehnsträger, die Gerechtigkeit im Namen des Königs. Allein als sie Grundherrn geworden waren, bestellten sie dafür eigene Beamten, die mit ihnen denselben Namen führten, und die man daher nicht mit Ihnen verwechseln muß. Auch in einigen Städten führten die königl. Stadtrichter den Titel Burgvogt oder Castellan. Die eigentlichen Grundherrn die so hiessen, hatten in den letzten Zeiten meistens die hohe Gerichtsbarkeit.

Bei den Gerichten der Grundherrn befand sich allezeit ein Beamter, der das öffentliche Interesse und das des Grundherrn selbst wahrnahm. Derselbe ward procureur fiscal genannt. Uebrigens waren diese Gerichte oft nur mit Einem Richter besetzt. Bei Criminal-Urtheilen, wo wenigstens drei Richter nöthig waren, zog man in Ermangelung derselben zwei Rechts-Gelehrte (deux gradués) zu. Von den Aussprüchen eines Gerichts, das nur die untere oder mittlere Gerichtsbarkeit hatte, ging die Berufung unmittelbar an die Gerichte des Obergerichtsherrn, wenn es einen solchen gab. *) Von diesem letztern, und schon gleich von dem Untergericht, wenn es keinen Obergerichtsherrn hatte, ging die Berufung an die königlichen Richter; von dem Vogt des Grundherrn an den Vogt- und von dem Amtmann (bailli) desselben an den Amtmann des Königs, und in letzter Instanz an das Parlament. Doch hatten einige Obergerichtsherrn das Vorrecht, daß die Appellation von den Aussprüchen ihrer Gerichte unmittelbar an das Parlament ging. Dieses Vorrecht hatten fast alle Pairs, deren Gebiet zu einem Herzogthum (duché-pairie), erhoben war. Unmittelbar von den Gerichten der Grundherrn an das Parlament, gingen auch noch alle Klagen über die Competenz und über die Verweigerung Recht zu sprechen (déni de justice); welches letztere viel-

*) und zwar so, daß man von dem untern Gerichtsherrn mit Uebergehung des mittlern gleich an den Obergerichtsherrn appellirte.

Digitized by Google

leicht noch ein Rest von der uralten, zu den Zeiten des gerichtlichen Zweikampfs bestehenden Gewohnheit war, daß man im Fall der Rechtsverweigerung an den obern Lehnsherrn appelliren konnte. Die Beamten der Grundherrn (aller drei Grade) übten die Gerichtsbarkeit zwar im Namen dieser Herrn, allein nach den vom König vorgeschriebenen Gesetzen und Formen aus. Der König hatte auch das Recht, die Qualitäten der Subjecte, welche die Grundherrn zu Beamten wählen durften, zu bestimmen. Vielleicht geschah es, um sie hierin wachsamer und strenger zu erhalten, daß man die alte Gewohnheit, nach welcher sie für die Richtigkeit der Aussprüche ihrer Beamten verantwortlich waren, für sie länger bestehen ließ, als für die königl. Gerichte. (M. s. S. 95, 96.) Wenn ein Grundherr sein Recht mißbrauchte, so konnte der König ihm dasselbe für seine Lebenszeit nehmen. Gewöhnlich ward dann die ihm zukommende Gerichtsbarkeit mit derjenigen des nächsten königl. oder grundherrlichen Gerichts vereinigt. Zuweilen ward auch ein einzelner Unterthan, den der Grundherr unterdrückt hatte, von seiner Gerichtsbarkeit befreit. Die Gerichtsbarkeit der Grundherrn bestand bis zum Anfang der Revolution (im J. 1789). Sie war indessen, so wie einer der gehässigsten, auch einer der ersten Mißbräuche, welche der Gewalt derselben erlag. Schon das Decret der constituirenden Versammlung vom 4ten, 6ten, 7ten, 8ten und 11ten August 1789 (promulgirt den 3ten November d. J.) *) hob nebst dem ganzen Feudalsystem, auch die Gerichtsbarkeit der Grundherrn, und zwar diese ohne Entschädigung, auf. — Wer nähere Belehrung über die ehemaligen Verhältnisse dieser grundherrlichen Gerichtsbarkeit verlangt, sehe Loyseau des Seigneuries, Bacquet des droits de justice, so wie Merlin Répertoire, l'Encyclopéd. und Ferriere Dict. d. Droit: art. justice seigneuriale.

*) Desenne cod. génér. Franc. tom. I. p. 2. „art. 4. Toutes les justices seigneuriales sont supprimées sans aucune indemnisation; et néanmoins les officiers de ces justices continueront leurs fonctions jusqu'à ce qu'il ait été pourvu par l'assemblée nationale à l'établissement d'un nouvel ordre judiciaire."

Digitized by Google

Die unterste Stufe unter den gerichtlichen Beamten des Königs nahmen die Vögte (prevôts) *) ein. Dieselben hatten in den verschiedenen Provinzen verschiedene Namen. In der Normandie wurden sie Vicegrafen (Vicomtes), in Bourbonnois und in der Auvergne Castellane (Châstelains), in Languedoc und in der Provence Stellvertreter (Viguiers) genannt. Alle diese Beamten waren in Hinsicht ihrer Amtsgewalt völlig gleich. Sie entschieden nämlich, mit Ausnahme einiger den Amtmännern vorbehaltenen Fälle (wovon in der Folge ein Näheres), über alle Civil- und Criminal-Sachen, die innerhalb des Bezirks ihrer Vogtei (prevôté) vorfielen, in erster- und zugleich in zweiter Instanz über alle Sachen, die, durch Appellation von den zugehörigen Gerichten der Grundherrn, vor sie gebracht wurden. Die Aussprüche der Vögte gingen nicht von denselben allein aus, sondern sie hatten Beisitzer, welche mi Ihnen in collegialischer Form urtheilten. Insbesondere war auch bei jedem solchem Gericht ein Beamter der Staatsbehörde (ein Procurator des Königs) angestellt. Die Erkenntnisse der Vögte waren in einigen Fällen, ungeachtet der Appellation, vorläufig vollstreckbar. **) Allein über keinen, auch noch so geringfügigen Gegenstand sprachen sie in letzter Instanz. Diese Beamten bestanden seit uralten Zeiten in Frankreich, sicher schon vor Philip-August (reg. 1180—1223). Es scheint, daß zuerst die Lehnsträger, nachdem sie sich zu völligen Herrn ihrer Lehen gemacht, in ihrem Gebiet Beamte unter dem Namen Vögte eingesetzt haben, und daß, bei der gänzlichen Veränderung der Staatsverfassung, dieses auf den Krongütern des Königs ebenfalls eingeführt worden. Diese Vögte hatten ursprünglich nicht blos richterliche Befugnisse, sondern sie hatten zugleich die Verwaltung und den Empfang oder vielmehr den Genuß der königlichen Gefälle. Dieselben waren nämlich im

*) Von praepositus, woraus „praepost“ und endlich durch die besonders in den Südländern gewöhnliche Verwechselung des p mit v, so wie durch Wegwerfung des s prevôt geworden.

**) Man findet dieselben aufgezählt in der ordon. d. 1667. tit. XVII. art. (12—15).

Digitized by Google

Anfang keine eigentlichen Beamten, die der König ernannte; sondern ihre Stellen wurden an den Meistbietenden auf eine gewisse Zeit (meistens nur auf drei Jahre) verpachtetet. *) Zuweilen wurden sie auch gegen eine runde, ein für allemal bezahlte Summe, doch nur auf eine bestimmte Zeit, vergeben, welches einem Kauf näher kam. Der Besitzer einer solchen Stelle, sey es durch Pacht oder Kauf, erhielt dadurch nicht allein das Recht die Gerechtigkeit zu verwalten, und die damit verbundenen Vortheile, insbesondere die Geldstrafen, zum Theil oder ganz für sich zu beziehen, sondern er hatte auch alle Einkünfte und Gefälle, welche das sogenannte veränderliche Krongut (domaine muable) abwarf. Hierzu rechnete man Alles, was einer Vermehrung oder Verminderung fähig war, insbesondere Wiesen, Flüsse, die Siegel-Gebühren (sceaux) u. s. f. Es war ein großer Uebelstand, daß die Vögte die Geldstrafen, die Ihnen zu Gut kamen, selbst bestimmten. Mehrere Könige haben durch ihre Verordnungen diesem Mißbrauch zu steuern gesucht. Philip-August verordnete 1190 in seinem sogenannten Testament, daß die Vögte vier Beisitzer haben sollten, ohne welche sie kein Urtheil erlassen könnten. Philip der Schöne verbot ihnen durch seine Verordnung vom März 1302 **) die Geldstrafen selbst zu bestimmen. Dieses sollte durch die Amtmänner, Seneschalle oder Scheffen nach dem Gewohnheitsrecht

*) Im Jahr 1207 war die Vogtstelle zu Paris zu 3700 Livr. verpachtet. Der ganze Pachtertrag aller königlichen Vogteien, deren es damals nur 49 gab, war nicht höher als 32000 Livr. Die Mark Silber galt aber damals 2¼ Livr., zuletzt (vor der Revolution) nahe an 54 Livr.

**) Statut. pro Reformat. Regn. art. 10. „Volumus etiam, quod si contingat quod aliquae de praefecturis nostris vendantur, aut dentur ad firmam (à ferme), praecipimus, quod talibus commendentur personis, quae fideles et idoneae reputentur, et bonae famae, et quae sint bene solvendo, non Clerici, non usurarii, non infames, nec circa oppressiones subditorum suspecti. Nec volumus quod praefatae personae ad praedictas praeposituras (prevôtés) nostras, seu administrationes instituti, quantumcunque plus aliis in eis offerant, admittantur. Inhibentes de caetero, ne Praepositi ad fir-

Digitized by Google

des Orts geschehen. Carl der Achte griff endlich das Uebel an der Wurzel an. Er trennte durch sein Edict (vom J. 1493, Art. 65) den Pacht der königl. Gefälle von der Verwaltung der Gerechtigkeit. Für die letztere bestellte er eigentliche Beamten (Vögte), die eine bestimmte Besoldung und zwar aus dem Pachtertrag der königlichen Renten und Gefälle zogen. — Ueber den Vögten *) standen in der gerichtlichen Hierarchie und als Vorgesetzte derselben, die Amtmänner (baillis). Der Name (lat. baillivus, früher bajulus) kommt von bail her, welches im Mittelalter so viel hieß, als Verwahrung (garde) oder Verwaltung. **) Diese Beamten, waren wahrscheinlich ebenfalls eher auf den Lehngütern der Barone als in den dem König unterworfenen Landestheilen eingeführt. Die Barone, welche, nachdem sie Herrn ihrer Lehen geworden, die Verwaltung der Gerechtigkeit ihren Vögten überließen, hatten sich dennoch die Beurtheilung gewisser Fälle, wo Personen, die unter ihrem besondern Schutz standen, betheiligt waren u. s. f., vorbehalten. Um dieselben zu entscheiden, saßen sie von Zeit zu Zeit in eigner Person zu Gericht; und diese Gerichts-Sitzungen wurden durch den Namen Assisen von den gewöhnlichen unterschieden. ***) Die Barone wurden indessen auch dieser außerordentlichen Sitzungen müde. Sie bestellten, um dieselben zu halten, besondere Beamten unter dem Namen: baillis (Amtmänner), welchen sie zugleich den Befehl im Krieg

---

mam (à ferme) Praeposituram tenentes taxare vel judicare praesumant emendas (les amendes), sed Seneschalli aut Baillivi, aut Scabini duntaxat, secundum quae locorum consuetudines suadebunt."

*) Wenn wir oben sagten, daß die Vögte die unterste Stufe unter den gerichtlichen Beamten einnahmen, so muß man davon einige, insbesondere den Vogt von Paris (prevôt de Paris) ausnehmen. Dieser als Chef des Stadtgerichts von Paris (du châtelet), war einer der vornehmsten richterlichen Beamten des Königreichs. In der Folge wird näher davon gehandelt werden.

**) Einige glauben, das Wort (baillif) bedeute so viel als Beschützer (garde) der Unterdrückten.

***) Man sehe Merlin Répert. art. bailli.

Digitized by Google

und einen Theil der Verwaltung der Finanzen übergaben. — Philip-August (reg. v. 1180—1223) ist wahrscheinlich der Erste, welcher dieselben in den königlichen Landestheilen eingeführt hat. *) In der berühmten Verordnung vom J. 1190, die unter dem Namen des Testaments von Philip-August **) bekannt ist, heißt es Artikel 2.: „Wir haben in allen unsern Landestheilen, so wie sie durch eigene Namen unterschieden sind, unsere Amtmänner eingesetzt" (in terris nostris quae propriis nominibus distinctae sunt, baillivos nostros posuimus). Dieselbe Verordnung bestimmt die Pflichten und Befugnisse dieser Beamten. „Die Amtmänner" heißt es darin Art. 2 „sollen jeden Monat eine Sitzung (assise) oder einen Tag bestimmen, an welchem jeder schleunig sein Recht erhält, und der König seine Gebühren. Sie sollen ein Register über die Geldstrafen halten." (Omnes qui clamorem facient recipient jus suum per eos et justitiam et nos jura nostra). Nach Art. 6 und 7 werden die Vögte unter die Aufsicht der Amtmänner gestellt. Die letztern sollen dem König die Vergehen der Vögte anzeigen, doch sollen sie dieselben nicht absetzen, als wegen Mord, Menschenraub, Todtschlag ***) oder Verrath. Die Amtmänner waren, wie schon gesagt worden, nicht blos gerichtliche Beamten, sondern sie waren auch Anführer im Krieg, und hatten überdem wie die Vögte, den Empfang gewisser königlichen Einkünfte und Gefälle. Ihre Stellung war indessen in Beziehung auf diesen Punkt in doppelter Hinsicht von derjenigen der Vögte verschieden. Die letztern hatten nämlich (in den Zeiten, wovon hier die Rede ist) 1stens den Ertrag der königlichen Einkünfte, eben so wie ihre Stelle gepachtet; die Amtmänner hingegen waren von jeher vom König ernannt, und erhoben die Einkünfte desselben nicht zu ihrem Vortheil, sondern berechneten sie dem königl. Schatzmeister. 2tens Erhoben die

*) Brussel usage des fiefs liv. II. chap. 35.

**) Der König bereitete sich damals zu einem Kreuzzug vor, den er den 24. Juni desselben Jahrs antrat.

***) Todtschlag (homicide), Mord (meurtre). „L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre." art. 295 d. Cod. pén.

Digitized by Google

Vögte die sogenannten veränderlichen Renten; die Amtmänner hingegen die fixen so wie die zufälligen Einkünfte. Unter den letztern verstand man diejenigen, die sich aus den Erbschaften von Fremden, die in Frankreich starben (aubaines), aus dem Recht der todten Hand (main-morte), *) aus der Oberherr-

*) gens de main morte oder main-mortables auch (vilains oder gens de corps et de pot genannt) waren Menschen, deren Zustand von dem der Sklaven oder Knechte wenig verschieden war. Es gab deren zuletzt (vor der Revolut.) nur in wenigen Gegenden, die meistens in der Nähe der Provinzen, wo das geschriebene Recht galt, lagen; z. B. in den beiden Burgunden, Nivernois, Bourbonnois, Auvergne u. s. f. In einigen Gegenden hatte der Herr das Recht, nach dem Tode eines solchen Sklaven das beste Stück aus seinem beweglichen Eigenthum für sich zu nehmen. Dieses ward insbesondere das Recht der todten Hand (droit de main-morte) auch wohl droit de meilleur catel, (wie in Westpfalen das Besthaupt) genannt. Ehemals soll man, wenn sich unter dem Eigenthum eines verstorbenen Sklaven Nichts dem Herrn dienliches vorfand, Jenem die rechte Hand abgehauen und sie dem Herrn vorgelegt haben, als Zeichen, daß derselbe ihm nicht mehr dienen würde. Gewöhnlich lebten mehrere untereinander verwandte Familien solcher Sklaven zusammen, welche communiers genannt wurden. Nur unter dieser Bedingung, daß sie unter dem nämlichen Dach wohnten und am nämlichen Tisch aßen (qu'ils vivoient au même feu et au même pain), konnten sie durch Testament über ihre Habe und immer nur zum Vortheil Eines oder Mehrerer aus der Gemeinschaft verfügen. Starb Einer ohne Testament, so fiel sein Besitzthum an die nächsten Verwandten, die in der Gemeinschaft waren, und wenn Niemand mit ihm in Gemeinschaft lebte, an den Herrn. Die Sklaven mußten diesem eine Abgabe bezahlen; sie durften ihr Eigenthum nur an andere Sklaven und zwar ihres Herrn verkaufen, sich nicht mit Freien oder auch mit Sklaven eines andern Herrn verheirathen. Man nannte eine solche Heirath, wenn sie ohne den Willen des Herrn geschlossen ward, for-mariage oder feur-mariage. Der Herr nahm in diesem Fall den dritten Theil alles in seinem Gebiet gelegenen, beweglichen und unbeweglichen Eigenthums des Sklaven. — Uebrigens wurden auch die Corporationen und Gemeinden wohl gens de main morte genannt, weil die ihnen zufallenden Erbschaften sich nicht weiter vererb-

Digitized by Google

lichkeit in geistlichen Sachen (régale des évêchés), aus den dem König zukommenden Gebühren, wenn Vasallen ihre Knechte freiließen, oder Eigenhörige des Königs sich ohne seinen Willen mit Eigenhörigen eines andern Herrn verheiratheten (formariage), oder Bürgerliche adeliche Güter ankauften (droits de francs-fiefs), aus dem Münzrecht u. s. f. ergaben. — Die Amtmänner erhielten ihre Stellen nur auf drei Jahre. Hatten sie ihr Amt gut verwaltet, so wurden sie zwar darin bestätigt, aber in eine andere Amtei, Amtmannschaft, (bailliage) — so hieß der einem Amtmann angewiesene Bezirk — versetzt. Beim Antritt ihres Amtes mußten sie, eben so wie die Vögte, dem König einen Eid leisten. In der schon angeführten Verordnung Philips des Schönen vom März 1302, ist die Form dieses Eides vorgeschrieben, woraus wir Einiges merkwürdige hier ausheben wollen. Sie schworen die Rechte des Königs zu bewahren ohne Jemand Unrecht zu thun; kein Geld oder sonst irgend ein Geschenk anzunehmen, als etwa Eß- und Trinkwaaren, und dabei Wein nicht anders als in kleinen Fäßchen (barils) oder Flaschen; nicht zuzugeben, daß ihrer Frau, ihren Kindern, Brüdern, Neffen oder Nichten ein Geschenk gemacht werde, auch selbst den königl. Staats-Räthen, deren Frauen, Kindern u. s. f. keine Geschenke zu machen; sich nicht zu betheiligen an dem Pacht der königl. Gefälle; während der Dauer ihres Amtes in dem Bezirk ihrer Amtmannschaft keine unbeweglichen Güter zu erwerben, darin keine Heirath zu schließen, noch zuzugeben, daß ihre Kinder, Schwestern, Nichten sich darin verheiratheten, keinen in gefänglicher Haft zu halten, der sich nicht körperlich (par corps) verpflichtet habe, und zwar durch einen unter dem königl. Siegel geschlossenen Contract (par lettres passées sous le scel royal). *) Was noch die Form,

---

ten oder in die sogenannte todte Hand (en main morte) fielen. Mit dem Ausdruck main-mortables bezeichnete man aber nur die Sklaven, wovon so eben geredet worden.

*) Schon Ludwig der H. erließ im J. 1256 zu Paris eine Verordnung über die Pflichten der Amtmänner, Vögte u. s. f., die fast genau dieselben Bestimmungen enthält, wie die so eben angeführte Philips des Schönen, welcher

wie die Amtmänner, sowohl die königl. als grundherrlichen, — und dasselbe gilt wahrscheinlich von den Vögten, — in den frühesten Zeiten Recht sprachen, betrifft, so vertraten dieselben nur die Stelle, die früher der Lehnsherr selbst zu übernehmen pflegte, d. h. sie waren nur die Präsidenten des Gerichts, hatten aber selbst keine entscheidende Stimme dabei. „Der Richter selbst," heißt es (établissem. liv. II. chap. XV) „soll das Urtheil nicht fällen." *) Noch bestimmter drückt sich darüber eine andere Verordnung Philips des Langen vom J. 1315 aus, die man ihrem wesentlichen Inhalt nach bei Boutillier (Somm.

---

letztere überhaupt für Alles, was von seinem Großvater herkam, die höchste Verehrung bewies. Den Text dieser Verordnung Ludwigs des H. hat Joinville in der Lebens-Beschreibung desselben (p. 122 nach der Ausg. v. Du-Cange) mitgetheilt. Der Herausgeber bemerkt dazu, daß in einigen Registern der Oberrechenkammer sich ein noch ausführlicherer Text derselben finde. In der von Joinville mitgetheilten, wird den Beamten durchaus verboten, Geschenke anzunehmen, ohne daß Eßwaaren ausgenommen wären. Der König hält in Beziehung auf die Amtsvergehen der Amtmänner und Vögte das Erkenntniß sich selbst bevor, überläßt aber diesen Beamten die Bestrafung ihrer Untergebenen (La pugnicion [punition] desquels nos baillifs, prevostz, juges et autres officiers nous reservons à nous et nostre cognoissance: et à eulx de leurs inferieurs et subgetz [sujets]). Dieselben mußten, wenn sie von ihrem Amt abgingen, noch vierzig Tage in ihrem Amtsbezirk verweilen, oder für diese Zeit einen besondern (special) Bevollmächtigten dort bestellen, damit diejenigen, die sich über sie zu beschweren hatten, sich an ihnen erholen könnten. Wegen Schulden sollten sie Niemand mit einer Geldbuße belegen, auch nicht körperlich verhaften lassen, als in den Fällen, wo einer an den König Etwas verschuldete. Diese letztere Bestimmung ist auch in die Etablissem. d. St. Louis liv. I. chap. 21 aufgenommen worden.

*) „Car li juges si ne doit pas faire le jugement selon la court laie." An derselben Stelle heißt es: „Quand les parties seront coulées en jugement, li Prevost ou la justice si feront les parties renser (ranger, écarter), et appelleront souffisamment gent qui ne seront mie des parties etc."

Digitized by Google

Rur. liv. II. tit. 2. p. 665, 666) findet.*) „Auch sollen unsere Beamten, die unsere Lehnsleute zusammenberufen, wenn dieselben aufgefordert worden sind, Recht zu sprechen, wegen des Rechts nicht mit denselben zusammen bleiben, sondern sich zurückziehen, bis unsere Lehnsleute über das Recht einig sind. Dann können die Amtmänner sie zurückrufen und sie auf ihre Aufforderung (à leur semonce) Recht sprechen lassen." Dieselbe Verfassung bestand auch zum Theil noch zu der Zeit, wo Boutillier schrieb (im J. 1402). Derselbe unterscheidet (liv. I. tit. 3) die Gerichte, wo die Lehnsleute oder Scheffen auf Aufforderung des Lehnsherrn oder seines Amtsmanns urtheilten **),

*) „Item que nos officiers conjurans nos hommes, puisque semons auront esté de loy dire, ne demeurent avec nos hommes à l'occasion de loy, mais se partent, tant que nos hommes soient d'accord de loy dire, et lors peuvent rappeller nos Baillifs pour faire et dire loy à leur semonce."

**) Boutil. l. c. „dos juges qui jugent à semonce de Seigneur, comme d'homme de fief, ou d'eschevins, ou d'hommes censiers, ou d'hommes cottiers qui jugent à conjure du Seigneur ou de son Baillif ou Lieutenant, ou de Majeur ou de justice." Der Herausgeber von Boutillier bemerkt zu dieser Stelle: „Conjure est un terme ancien qui se trouve es vieilles coustumes, Chroniques etc., et signifie que ceux qui sont appellés pour juger, sont semonds par serment de faire ensemble bon jugement. — Boutil. liv. I. tit. 14. theilt ein Formular eines Bestallungsbriefs mit, den ein Grundherr seinem Amtmann ertheilte, woraus das eben Gesagte noch deutlicher erhellt. „ . . . . . par ces presentes donnons et concedons plein pouvoir . . . . . de faire, garder, exercer et maintenir pour nous et en lieu de nous ledict office de Baillif . . . . . de tenir et garder nos plaids pour nous et au lieu de nous, de semondre et conjurer de loy nos juges et hommes jugeans en nostre cour, et de leurs jugemens exercer et accomplir etc." Man findet überdem bei Boutillier mehrere Formulare von Vorstellungen an die Gerichte. In denselben werden zuerst die Lehnsleute ohne Erwähnung des Amtmanns angeredet. So z. B. liv. I. tit. 22. „Afin que par vous Messeigneurs les hommes jugeans en la Cour du Chasteau ou Chastellenie de

von denjenigen, wo der Lehnsherr entweder selbst, oder durch seinen Amtmann oder Stellvertreter Recht sprach. Er bemerkt daß, wenn man von den Urtheilen der erstern appellire, man vorzüglich die Lehnsleute bei der Appellation von den Urtheilen der letztern aber den Lehnsherrn nebst seinem Amtmann vor das höhere Gericht laden lassen müsse.*) — Später indessen zogen sich eben so wie der Lehnsherr auch die Lehnsleute gänzlich von den Gerichten zurück. An die Stelle derselben traten sogenannte Beisitzer (assesseurs), Rechtsgelehrte, welchen, eben so wie dem Amtmann, eine entscheidende Stimme bei dem Urtheil zukam. Aus Boutil. läßt sich sogar einigermaßen erkennen, wie man es angefangen hat, um die Lehnsleute nach und nach von den Gerichten zu entfernen. Der Staatsbehörde, welche auf die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens so mächtig eingewirkt hat, gebührt, wie es scheint, auch dieses Verdienst. Zu den Zeiten Boutilliers war noch nicht bei jeder königlichen oder grundherrlichen Amtmannschaft ein Staats-Procurator (procureur d'office, wie Boutil. ihn nennt) angestellt. Bei allen Gerichten nun, wo diese Stelle unbesetzt war, ward die gerichtliche Verfolgung gegen die Verbrecher von dem Amtmann eingeleitet und betrieben (Som. Rur. liv. II. tit. 1). Bei den andern Gerichten stand dieses indessen einzig dem Staats-Procurator zu. Wenn der letztere einen Verbrecher auf eine von ihm angestellte Untersuchung (information), Abhörung von Zeugen u. s. f. vor die Gerichte stellte, so konnte und mußte er, selbst, wenn bei dem Gericht gewöhnlich den Lehnsleuten das Erkenntniß zukam, darauf antragen, daß dasselbe von dem Amtmann allein oder unter Zuziehung von Richtern, deren Wahl demselben überlassen blieb, gesprochen würde. (Som. Rur. liv. II. tit. 1). Denn, setzt Boutil. hinzu, wenn eine solche Untersuchung vorhergegangen, so ist der König allein Parthei. Das Parlament erließ auch im J. 1377 einen Be-

---

Mortaigne sur l'Escaut soit dict et sententié etc." Eben so liv. I. tit. 23 u. s. f.

*) Man sehe, was am Ende des vorigen Abschnitts über die ehemalige Form der Appellation gesagt worden.

Digitized by Google

schluß ganz dieser Meinung gemäß. *) Es war natürlich, daß, auch abgesehen von dem Abscheu, welchen damals die Edelleute gegen alle gelehrten Kenntnisse und die des römischen Rechts insbesondere hegten, ihnen durch ein solches Verfahren ihr Richteramt ganz verleidet werden mußte. An ihre Stelle traten, wie schon erinnert, die Beisitzer, deren es schon zu den Zeiten von Boutillier bei vielen Gerichten gab. Sie waren indessen damals noch **) keine eigentlichen, vom König ernannten Beamten, sondern diejenigen, welche gewöhnlich gerufen wurden, um in den Gerichten mitzustimmen, führten den Namen Beisitzer. In gewisser Hinsicht wurden sie jedoch als Beamte angesehen, indem sie, wenn sie von ihrer Stelle abgingen, gerade so wie die Beamten, noch vierzig Tage an ihrem ehemaligen Aufenthalts-Ort verweilen mußten, damit jeder, der eine Beschwerde gegen sie hatte, sich an Ihnen erholen könnte. Obschon es zu den Zeiten Boutilliers noch nicht bei allen Amtmannschaften Beamten der Staatsbehörde gab, so hatten dieselben doch bei denjenigen Gerichten (sowohl der Grundherrn als des Königs) wobei sie bestanden, ganz die nämlichen Functionen, wie bei den Parlamenten, und überhaupt wie in den letzten Zeiten vor der Revolution, und auch noch jetzt. Selbst der Unterschied zwischen dem Staats-Procurator (procureur d'office) und dem General-Advocat (avocat d'office), findet sich bei Boutillier. Von dem ersten handelt er (liv. I. tit. 10), und von dem zweiten (liv. II. tit. 2); so daß es unrichtig ist,

*) „que le Baillif par luy seul, et par tel conseil que bon luy sembleroit, en pouvoit et devoit cognoistre, puisque ce ne touchoit que le Roy, et qu'information précédente y avoit." Som. Rur. liv. II. tit. 1.

**) Som. Rur. liv. II. tit. 2. „Des assesseurs qui sont au conseil du juge et de la cour, peux et dois scavoir que ce sont eux qui communement *sont appellez* au conseil du juge, et qui demeurent au jugement. Et scachez que tels *sont tenus pour officiers* et l'oist aussi bien que du propre juge et officier, puisqu'ils se partent de ce conseil que ils doivent demeurer en lieu par quarante jours, à scavoir si nul se voudra au scaura plaindre d'eux en aucune manière, car respondre les y conviendroit *comme officiers.*"

wenn Montesquieu (espr. d. loix. liv. 28. chap. 36) sagt, daß bei Boutillier von einer Staatsbehörde bei den Gerichten der Amtmänner gar keine Erwähnung geschehe. *) Aus dem, was er von den General-Advocaten sagt, ergibt sich deutlich, daß dieselben aus den gewöhnlichen Advocaten der Partheien hervorgegangen sind; daß der König Einen aus denselben wählte um in seinen Prozessen als Vertheidiger aufzutreten, daß dieser letztere indessen auch noch fortfuhr, die Vertheidigung anderer Partheien zu übernehmen, wenn sie nur nicht gegen den König Prozeß führten. **) Noch viel umständlicher spricht Boutillier (liv. I. tit. 10) von dem Staats-Procurator.

*) Er erwähnt derselben freilich an der Stelle nicht, wo man es wohl erwarten sollte, nämlich da, wo er von den gerichtlichen Beamten spricht (liv. I. tit. 14, 15, 16, 17), obschon er daselbst sogar die Empfänger (receveurs) und Kirchmeister (marguillers) aufführt. Indessen ist strenge Ordnung eben kein Vorzug der Som. Rur. Dieselbe ist vielmehr als ein „silva rerum" anzusehen. Dieses scheint auch der Sinn des Titels zu seyn, den man freilich auch wohl so verstehen könnte, als ob das Buch vorzüglich von den bäuerlichen Verhältnissen handelte, wovon man nur sehr Wenig darin findet.

**) Liv. II. tit. 2. „Scachez que l'advocat d'office doit estre le premier advocat en la cour du Seigneur qu'il represente, si comme l'advocat du Roy es cours Royaux." Nachdem er gesagt, daß der amtliche Advokat gegen seinen Herrn nicht auftreten dürfe, wenn er auch keinen Gehalt von demselben bezöge, setzt er hinzu: „Et toutes fois veut bien la loy que l'advocat d'office par le gré et licence au seigneur, de qu'il est ou a esté advocat, puis estre au conseil d'aucun seigneur, puisque (pourvu que) ce ne seroit contre le seigneur ne contre la cause, que pour le seigneur il eust soutenu autrefois. Et ainsi le peut on voir au Parlement de l'advocat du Roy. Si faict il mesmement une cause d'appel dont il seroit appellé d'un officier Royal, si le soustient il contre l'officier au juge Royal à soustenir mal jugé et bien appellé, combien que mal avoir appellé le Roy auroit LX livres d'amende, pourquoy à merveilles peut sembler comment l'advocat du Roy peut estre contre. Et font les advocats du Roy souvent pareillement en Parlement."

Digitized by Google

Derselbe war befugt und verpflichtet, jeden Verbrecher nach angestellter Untersuchung vor Gericht zu ziehen. Doch mußte er das Resultat dieser Untersuchung vorher dem Richter mitgetheilt, und in Folge dessen von diesem zur Verfolgung des Verbrechers beauftragt seyn, und mit dem Advocat des Königs Rücksprache genommen haben.*) Was die Civil-Sachen betrifft, so mußte er unter andern in allen Domainen-Sachen gehört werden. Eben so war er überhaupt befugt, wenn er bei der Verhandlung einer Civil-Sache bemerkte, daß sie sein Einschreiten forderte, sich sogleich einzumischen, und seine **) Anträge zu machen. — Eines seiner Vorrechte war, daß man ihn nicht leicht in contumaciam verurtheilte, indem vorausgesetzt ward, er sey durch Geschäfte des Staats oder des Landesherrn abgehalten, vor Gericht zu erscheinen, welches auch späterhin bei allen Gerichten als Grundsatz galt. Die königlichen Amtmänner — um endlich zu diesen zurückzukehren — waren von Anfang ihrer Entstehung bis zu ihrer Aufhebung (durch die Revolution) adeliche***) Beamten, oder wie man sagte, Beamte

*) Liv. I. tit. 10. „Sans information précédente et sans celle information avoir monstré au juge tellement que commission luy en soit baillé, et sans l'advocat d'office il ne peut ou doit quelque partie faire convenir, n'adjorner."

**) ibid. „Item s'il advenoit que parties plaidassent en jugement l'une contre l'autre, sans ce que le procureur d'office y fust adjoinct d'un coté ne d'autre, et il ouist (von ouir, hören) qu'en la cause eust cas ou cause qui competast à son office, si peut-il dire: Sire juge j'ai ouy plaider et ventiler par telles parties telles choses dont j'ay cause de me mouvoir et faits conclusion etc." ibid. „Item et semblablement le peut dire contre la partie adverse en faisant conclusion d'un costé et d'autre, jaçoit ce (quoique) information n'y ait."

***) Mehrere Verordnungen, die von Orleans (vom J. 1560) Art. 48, die von Moulins (vom J. 1566) Art. 21, die von Blois (vom J. 1579) schreibt dieses ausdrücklich vor. Letztere sagt Art. 263. „Et d'autant que les offices de Baillifs et Sénéchaux de nos Provinces sont de ceux ausquels pour la grandeur de la charge ou ils sont

Digitized by Google

vom Degen *) (officiers d'épée); indem sie das Recht hatten, mit dem Degen an der Seite zu Gericht zu sitzen. Auch führten sie das Volk aus ihrem Bezirk im Krieg an. Sie waren ursprünglich verpflichtet, in eigener Person Gericht zu halten und Recht zu sprechen. Es gibt mehrere ältere königl. Verordnungen, (unter andern die von Philip dem Schönen vom J. 1302, von Philip dem Fünften vom J. 1318, vom König Johann vom J. 1351), wodurch ihnen dieses ausdrücklich zur Pflicht gemacht und nur erlaubt wird, sich, im Fall ihrer Abwesenheit, durch einen Andern vertreten zu lassen. Allein bei der gänzlichen Veränderung der Gesetzgebung, wodurch zur Verwaltung der Gerechtigkeit täglich mehr wissenschaftliche Bil-

---

appellez, est très nécessaire de pourvoir de personnage de respect, ordonnons que nul ne sera par cy après pourveu ausdits estats, qu'il ne soit de robbe courte, Gentilhomme de nom et d'armes, âgé de trente ans pour le moins, et qui auparavant n'ait commandé en l'estat de Capitaine, Lieutenant, Enseigne ou Guidon de gensdarmes de nos ordonnances etc." Die Amtmänner der Grundherrn waren indessen fast durchaus Bürgerliche. Auch gab es einige wenige Gegenden, wo selbst die königl. Amtmänner Bürgerliche waren.

*) Man theilte die Beamten auch ein in officiers de robe courte und de robe longue (Beamte mit kurzem und langem Rock). Die adelichen Beamten behielten den kurzen Waffenrock (robe courte) bei, der nur bis an die Knie ging, und woran die Aermel sehr kurz waren, wogegen die Rechtsgelehrten den langen, weiten Rock wählten, den die Richter und Advokaten in den Sitzungen noch tragen. Späterhin, besonders nachdem die Stellen durch die Verkäuflichkeit derselben ein wahres Eigenthum und sogar erblich geworden, bezeichnete man durch den Zusatz: de robe, daß Jemand dem Richterstand angehöre. Man sagte also un homme de robe, une famille de robe. — Noch ist zu bemerken, daß es doch noch einen Unterschied zwischen den eigentlichen juges d'épée und juges de robe courte gab, obschon die letztern alle mit dem Degen an der Seite zu Gericht saßen. Die eigentlichen officiers d'épée trugen dagegen bei Gericht keinen kurzen Rock. So trugen z. B. die Amtmänner einen Mantel und einen Faltenhut (toque) mit Federn besetzt.

Digitized by Google

dung nöthig ward, und bei der Abneigung des Adels gegen die Wissenschaften, sahe sich Carl der Siebente im J. 1453 genöthigt den Amtmännern aufzugeben, Stellvertreter (lieutenants) anzunehmen, welche für sie und in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten. Die Amtmänner sollten von den Stellvertretern für ihre Ernennung kein Geld nehmen, auch diese selbst zwischen den Partheien unentgeldlich Recht sprechen, indem ihnen feste Besoldungen angewiesen wurden. Es sollten dieser Stellvertreter in jeder Amtmannschaft nur zwei, Ein allgemeiner (lieutenant général) und Ein besonderer seyn, und letzterer nur in Abwesenheit des erstern den Dienst wahrnehmen. Einige Zeit nachher (unter Carl dem Siebenten und Achten) ward den Amtmännern die Befugniß, selbst ihre Stellvertreter zu ernennen, genommen; indem letztere zu königlichen Beamten erhoben und für die Zukunft vom König ernannt wurden. Seit dieser Zeit bis zur Revolution, waren diese Stellvertreter (lieutenants) die ersten Personen bei den Amtei-Gerichten, denen die Leitung des Ganzen oblag. Ja bei fast allen andern königl. Gerichten, die Vogteien und Parlamente ausgenommen, führte zuletzt der erste Beamte den Titel: General-Stellvertreter (lieutenant général). *) Durch Einsetzung dieser Stellvertreter verloren die Amtmänner die Verwaltung der Gerechtigkeit gänzlich, so daß ihre Stellen ihnen zuletzt keine andern als Ehrenrechte gaben. Alle vor Gericht vorgenommenen Acte wurden zwar in ihrem Namen ausgefertigt, auch die Urtheile mit ihrem Namen überschrieben, aber sie wurden von dem Stellvertreter ausgesprochen und verkündigt. War der Amtmann bei der Verkündigung des Urtheils gegenwärtig, so bediente man sich

*) Bei einigen für gewisse besondere Gegenstände, z. B. für Handelssachen angeordneten Gerichten, gab es ebenfalls keine solche Stellvertreter. Bei den Präsidial-Gerichten, wovon sogleich geredet wird, ward der Chef des Gerichts Präsident genannt. Es gab indessen bei diesen Gerichten doch einen Beamten mit dem Titel: lieutenant-général. Allein er hatte nur den Rang nach dem Präsident. Bei diesen Gerichten war die Präsidentenstelle abwechselnd aufgehoben und wieder eingeführt worden. Daher kam wahrscheinlich diese Abweichung.

der Formel: Monsieur dit. Sonst hieß es: Nous disons. Uebrigens hatte der Amtmann bei Erlassung des Urtheils nicht einmal eine entscheidende Stimme (voix délibérative). Auch die Verwaltung der Finanzen und jede Art von Oberbefehl über die Truppen hatten die Amtmänner zuletzt verloren. Nur der Befehl über die Milizen des ersten und letzten Aufgebots (du ban et de l'arrière-ban) war ihnen geblieben. Die Obergerichtsherrn hatten, wie schon bemerkt worden, ebenfalls Beamte, die den Titel Amtmann (bailli) führten. Man pflegte dieselben doch durch das Beiwort: oberherrliche (baillis hauts-justiciers) von den königlichen Beamten desselben Namens zu unterscheiden, welche letztere auch wohl Oberamtmänner (grands-baillis, baillivi-majores) genannt wurden. Einige Amtmannschaften schlossen nämlich mehrere andere ein, und zwar so, daß man von den Gerichten der letztern an das der erstern appellirte. Sehr häufig waren diese eingeschlossenen Amtmannschaften, grundherrliches Eigenthum. Alsdann vorzüglich erhielt der in der Haupt-Amtei angestellte königl. Amtmann den Titel: Oberamtmann. Nur in den Provinzen, wo die Gewohnheitsrechte galten, wurden die Beamten, wovon wir hier reden, Amtmänner genannt. In den Provinzen des geschriebenen Rechts hießen diejenigen, die mit Ihnen in denselben Dienst-Verhältnissen standen, Seneschalle (sénéchaux). Das Wort Seneschall, (sénéschal, senescalcus, senescallus) bedeutete ehemals einen Diener, dem die Aufsicht über das gesammte Hauswesen übertragen war. (Man sehe Du-Cange Glossar ad voc.) Man unterschied indessen die Seneschalle der Privatleute von denen der Fürsten und Könige, welche letztere Groß-Seneschalle genannt wurden. Insbesondere lag denselben auch die Besorgung des Tisches und der Küche ob, so daß sie auch dapiferi (Truchses) genannt wurden, indem sie (jedoch nur bei feierlichen Gelegenheiten) die Speisen auf die königliche Tafel trugen. Allein sie wußten, gleich allen Hausbeamten des Königs, ihren Einfluß zu vermehren, so daß sie unter den ersten Königen des Dritten Geschlechts die ersten Beamten des Reichs wurden, denen die Leitung der wichtigsten Geschäfte oblag. (Man sehe die Note S. 13). Auch die Fürsten, welche vormals über die Provinzen des geschriebenen Rechts herrschten,

Digitized by Google

hatten Seneschalle, welche ebenfalls ihre ersten Beamten für alle Geschäfte des Kriegs und Friedens waren; so daß ihnen, eben so wie den königlichen Seneschallen, auch die oberste Leitung und Verwaltung der Rechtspflege oblag. Nachdem diese Provinzen mit der Krone vereinigt wurden, ließ man ihnen zwar den Titel Seneschall; allein ihre Befugnisse wurden auf die Ausübung der Gerechtigkeit und Polizei, so wie auf einen Theil der Finanz-Verwaltung beschränkt: kurz, die Seneschalle wurden genau das, was die Amtmänner in den Provinzen der Gewohnheitsrechte waren. *) Sie theilten mit den letztern auch die spätern Schicksale. Sie verloren nämlich die Verwaltung der Gerechtigkeit, welche ebenfalls von Stellvertretern (lieutenants) ausgeübt ward, und behielten nur dieselben Ehrenrechte, wie die Amtmänner. Auch mit der Verwaltung der Finanzen hatten sie zuletzt Nichts weiter zu thun, und von ihren militairischen Würden war ihnen eben so wie den Amtmännern nur der Oberbefehl über den Heerbann des ersten und letzten Aufgebots geblieben. Der Amtsbezirk eines Seneschalls hieß sénéchaussée, welches sich etwa durch Landvogtei übersetzen läßt. Die Provinzen des geschriebenen Rechts waren bis zu der Revolution in Seneschausseen eingetheilt. Ebenso wie einige Amteien (bailliages) unter einer Haupt-Amtei standen, und dazu gehörten, verhielt es sich auch mit den Seneschausseen. Der Seneschall von Bourdeaux war Groß- oder Ober-Seneschall (grand-sénéschal) von Guyenne. Die Provence war in neun Seneschausseen unter Einem Großseneschall getheilt. — Endlich bemerken wir noch, daß es nicht allein königliche sondern auch grundherrliche Seneschalle gab.

So lange die Amtmänner und Seneschalle ihre Stellen in eigener Person verwalteten, stand ihnen in allen Zweigen ihrer Geschäfte die oberste Leitung zu. Allein fast zu derselben Zeit, als sie die Selbstverwaltung ihres Amts aufgaben und aufgeben mußten, wurden bei ihren Gerichten unter dem Namen: Stellvertreter (lieutenants) mehrere Beamten angestellt, deren

*) Man sehe vorzüglich Du-Cange ad voc. Senescalcus. Noch genauere Belehrung findet man bei Brussel sur l'usage des fiefs. tom. I.

jedem ein besonderer Geschäftszweig zugetheilt war, so daß er bei Aburtheilung der dahin gehörigen Sachen den Vorsitz führte. Diese Einrichtung bestand bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution). Der Erste Beamte eines solchen Amtei-Gerichts war der Civil-General-Stellvertreter, *) (lieutenant-général civil). Derselbe vertrat bei allen feierlichen Gelegenheiten, bei der Einregistrirung der Befehle des Königs oder Parlaments, bei der Aufnahme der Beamten u. s. f. die Stelle des Amtmanns. Insbesondere führte er, wie sein Titel aussagt, den Vorsitz bei der Entscheidung über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Criminal General-Stellvertreter (lieutenant-général criminel) hatte die Instruction aller Criminal-Sachen, und führte bei Aburtheilung derselben den Vorsitz. Die nämlichen Befugnisse standen dem Polizei-General-Stellvertreter **) (Lieutenant-général de Police) in Beziehung auf die Polizei zu. Außer diesen drei General-Stellvertretern, deren Stellen an einigen Gerichten ganz oder zum Theil vereinigt waren, gab es meistens auch noch einen besondern Stellvertreter (lieutenant-particulier), welcher in Abwesenheit oder bei Verhinderung der General-Stellvertreter deren Geschäfte versah, oder auch wohl über gewisse Arten von Sachen allein, jedoch in

*) Ferriere Dict. d. Droit. art. Préséance.

**) Durch Art. 73 der königl. Verordnung vom Julius d. J. 1493 ward den Amtmännern das Recht benommen, die einmal von Ihnen ernannten Stellvertreter ohne einen wichtigen Grund, worüber der König sich das Erkenntniß vorbehielt, abzusetzen; und schon im J. 1494 erhielt Jean de la Porte die Stelle eines Criminal-Stellvertreters und zwar als eigentlicher Beamter. Doch gab es allerdings schon früher solche Criminal-Stellvertreter, doch nur als Beauftragte der Amtmänner. Wegen der Verwaltung der Polizei und der Gerichtsbarkeit in Polizei-Sachen, fanden früher häufige Conflicte zwischen dem Civil- und Criminal-Stellvertreter Statt. Um dieselben auf immer zu enden, und überhaupt die Polizei zu verbessern, setzte Ludwig der Vierzehnte durch sein Edict vom März 1667 bei dem Chatelet von Paris einen eigenen General-Stellvertreter für die Polizei ein, welches nachher auf die andern Städte ebenfalls ausgedehnt ward.

Digitized by Google

öffentlicher Sitzung, entschied. In der Regel aber ging ein Urtheil nicht einzig von Einem dieser Stellvertreter aus, sondern, dem uralten Gebrauch gemäß, waren denselben Richter beigegeben, die mit Ihnen in collegialischer Form entschieden. Die Wahl der letztern hing zuletzt nicht, wie in frühern Zeiten, von dem Amtmann oder dessen Stellvertreter ab, sondern sie besaßen ihr Amt eben so, wie die Stellvertreter selbst, als königliche Beamten. Sie führten den Titel Räthe, wobei die Sonderbarkeit Statt fand, daß der erste Rath, der auch die Stelle des Präsident zu versehen befugt war, Rath-Beisitzer (conseiller assesseur), die übrigen aber Räthe (conseillers) genannt wurden. *) Die Vögte, welche zu Einer Amtmannschaft gehörten, waren ebenfalls Mitglieder des Gerichtes derselben, hatten aber natürlich nur in denjenigen Sachen eine Stimme, in welchen sie nicht schon in erster Instanz geurtheilt hatten. Dem Rang nach folgten sie unmittelbar nach dem besondern Stellvertreter (lieutenant particulier), konnten aber nie den Vorsitz führen. **) Diesen Amtei-Gerichten waren endlich noch immer Beamten der Staatsbehörde beigefügt. ***)

---

*) Ferriere Diction. de Droit. art. Assesseur und Conseiller. Man sehe auch das königl. Edict in der sogleich folgenden Note.

**) Le nouveau Praticien François par Lange. onzième édit. Paris 1712. tom. I. chap. 4.

***) Wir glauben unsern Lesern keine deutlichere Uebersicht von der Zusammensetzung eines solchen Gerichts geben zu können, als wenn wir folgendes königliche Edict (gegeben zu Marly im Februar 1740) hier mittheilen, wodurch der König in der von ihm erworbenen ehemaligen Pairie Chateau-roux an die Stelle der grundherrlichen Richter eine königl. Amtei und Vogtei einsetzt. „Louis etc. Etant devenus proprietaires du Duché-Pairie de Chateauroux . . . . . au moyen de l'acquisition que nous en avons faite de notre cousin le comte de Clermont, il nous a paru nécessaire de pourvoir à l'administration de la justice dans l'étendue du dit Duché et terres en dépendantes en y établissant des officiers Royaux au lieu des officiers Ducaux et Seigneuriaux etc.“

Wenn in den Schriften der französischen Rechtsgelehrten und Publicisten von den Befugnissen der Amtmänner (baillis) die Rede ist, so bezieht sich dieses für die letzte Zeit (v. J. 1500 bis zum Ausbruch der Revolution) allezeit auf diese Gerichte

---

Art. 2. „Avons crée et érigé, créons et érigeons un siége de Bailliage Royal en notre Ville de Chateauroux, et trois Prevôtés Royales qui seront établies dans les villes de la Châtre, le Châtelet et Saint-Gaultier pour etc.“

Art. 4. „Pour faire l'exercice de la justice dans ledit siége du Bailliage de Chateauroux, nous avons créé et érigé, créons et érigeons en titre d'office un notre Conseiller Bailli d'Epée de notre Pays et Domaine de Chateauroux . . . . . , un notre Conseiller Lieutenant-général civil dudit Bailli, un notre Conseiller Lieutenant-général de Police, un notre Conseiller Lieutenant-général criminel, un notre Conseiller assesseur civil et criminel, et deux nos Conseillers pour le civil et le criminel; un notre Conseiller Avocat pour nous, un notre Conseiller Procureur pour nous, un notre Conseiller substitut de nos Avocat et Procureur, avec faculté de postuler conjointement avec les autres Procureurs dans les causes qui ne concerneront point notre interêt, ou celui du Public, et lorsque notre Procureur ou avocat seront présens; un Commissaire Enquêteur, Examinateur et de Police; un Greffier en chef pour le Civil, la Police et le Criminel, un premier Huissier, deux Huissiers Audienciers et ordinaires; douze Procureurs postulans, quatre Notaires . . . . . Un Receveur pour les consignations et Commissaire aux saisies réelles, tant pour ledit Bailliage de Chateauroux, que pour les trois Prevôtés Royales y ressortissantes.“

Art. 5. „ . . . . . Pour exercer la justice dans lesdits trois Siéges, Nous avons créé et érigé, créons et érigeons pour chacun d'eux, un notre Conseiller Prévôt, Lieutenant de Police et Commissaire Enquêteur et Examinateur; un notre Conseiller Lieutenant particulier, civil et criminel; un notre Conseiller assesseur civil et criminel, et un notre Conseiller Procureur; un Huissier Audiencier, deux autres Huissiers, quatre Procureurs, deux Notaires dans chacune desdites Villes . . . . . “

oder Collegien; und daſſelbe wird auch in dem, was hier gleich folgt, der Fall ſeyn. — Die Befugniſſe der Amtmänner, insbeſondere auch die Gränzlinien zwiſchen ihrer Amtsgewalt und derjenigen der Vögte, ſind vorzüglich durch das Edict von Cremieu (erlaſſen unter Franz dem Erſten im Juni d. J. 1536) geordnet, womit man die Erklärung (Déclaration) vom 24. Februar 1537, noch eine andere (gegeben von Heinrich dem Zweiten zu Laon den 17. Juni 1554), ſo wie das Edict dieſes letztern Königs (erlaſſen zu Paris im Juni des J. 1559), und einige andere ſpätere verbinden muß. —

I. Die Amtmänner waren von jeher *) die Oberrichter, vor welche die Appellationen aller von den königl. Vögten ausgeſprochenen Urtheile gebracht wurden. Dieſes beſtand bis zu den letzten Zeiten, mit der einzigen Ausnahme, daß die Appellation von Criminal-Urtheilen, wodurch eine körperliche oder entehrende Strafe verhängt ward, unmittelbar (omisso medio) an das Parlament ging, unter deſſen Gerichtsbezirk die Vogtei gehörte.

II. Es gab eine Menge einzelner Fälle, deren Entſcheidung ſchon gleich in erſter Inſtanz nur dem Amtmann zuſtand. Hierhin gehörten im Criminal-Fach die ſogenannten königlichen (dem König oder deſſen Gerichten vorbehaltenen) Fälle (cas Royaux), worüber in der Folge näher geredet werden wird. Im Civil-Fach rechnete man hierhin alle perſönlichen und poſſeſſoriſchen Klagen, ſo wie alle allgemeinen Erbtheilungs-Sachen, wobei Adeliche (nobles vivans noblement) als Kläger oder Verklagte, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe, als Bürgen u. ſ. f. betheiligt waren. **) Daſſelbe galt für alle Streitig-

*) In der ſchon oft angeführten Verordnung Philips des Schönen d. ao. 1302. Pro reformat. Regni heißt es Art. 10 „Item volumus et ordinamus, quod nullus Seneschallus vel Baillivus, vel alius judex quicunque, sub se habeat Praepositum, Vicarium seu judicem, qui eidem consanguinitatis vel nutriturae vinculo teneatur, ne personae praedictae, *in causis, quae ad ipsos per appellationes pervenerint*, minus fideliter debeant judicare etc.“

**) Edit. d. Cremieu Art. 5, 7. — Dieſe Beſtimmungen gal-

keiten über adeliche Lehen, *) und auch für die allgemeinen Erbtheilungen bürgerlicher Güter, wenn diese in verschiedenen Vogteien zerstreut lagen. **) Sonst aber gehörten alle dinglichen Klagen über bürgerliche Güter, die Partheien mogten adelich oder bürgerlich seyn, in erster Instanz vor die Vögte. ***) Hingegen entschieden die Amtmänner schon gleich in erster Instanz über alle Rechtsstreitigkeiten wegen geistlicher Pfründen (éd. d. Crem. art. 13), über Besitzklagen wegen geistlicher Zehnten, ****) so wie auch in Prozessen, welche solche Kirchen oder andere Anstalten führten, die den König zum Stifter und in Folge dessen die sogenannte garde-gardienne hatten (ibid art. 9), (worüber im Folgenden ein Näheres). Das Edict von Cremieu gab auch (Art. 1) den Amtmännern — und zwar mit Ausschliessung der Vögte — das Erkenntniß in allen Domainen-Sachen, welches ihnen indessen später wieder genommen und an die Domainen-Kammern *****) übertragen ward. —

---

ten indessen nicht für die Adelichen, die unter der grundherrlichen Gerichtsbarkeit standen. Durch die schon angeführte Erklärung vom 24. Februar 1537 wurden vielmehr die grundherrlichen Gerichte in ihren, in dieser Hinsicht vor dem Edict von Cremieu bestehenden, Rechten erhalten.

*) ibid. Art. 4.

**) ibid. Art. 7.

***) ibid. Art. 8.

****) Die Entscheidung über das Eigenthum (in petitorio) gehörte bei allen Streitigkeiten über geistliche Zehnten vor die geistlichen Gerichte. Die weltlichen (den Weltlichen zugehörigen) Zehnten hiessen dixmes inféodées. Ueber ihren Ursprung sind die Meinungen getheilt. Man sah sie indessen, wie schon der Name andeutet, als Lehen an, so daß bei allen sich darüber ergebenden Streitigkeiten (in possessorio und petitorio) die Entscheidung in erster Instanz dem Amtmann gehörte.

*****) Man sehe den 5ten Abschnitt. Nach Art. 2 des Edicts von Cremieu lag den Amtmännern, unter Zuziehung der Beamten der Staatsbehörde, auch die Verpachtung der königl. Domainen ihres Bezirks ob; so daß sie damals (im J. 1536), noch wie in den ältesten Zeiten, zugleich Verwaltungs-Beamte waren.

Digitized by Google

Ungeachtet dieser ausgedehnten Competenz der Amtei-Gerichte sprachen sie doch über keinen, auch noch so geringfügigen Gegenstand in letzter Instanz. Nur waren ihre Urtheile in einigen Fällen (ordon. d. 1667 tit. XVII art. 13—15) provisorisch vollstreckbar.

III. Die Amtmänner übten, besonders in den früheren Zeiten, eine Oberaufsicht nicht allein über die Geschäfts-Verwaltung, sondern auch über die Sitten und das ganze Betragen der Vögte aus. Das Edict von Cremieu Art. 21 gab ihnen das Recht, den Vögten, wenn sie in dem Verfahren gegen die Verbrecher nachlässig wären, eine Geldstrafe aufzulegen. Allein, nach dem spätern Gerichts-Gebrauch, war die Ober-Aufsicht über das Betragen und die Bestrafung der Fehler der königl. Beamten den Parlamenten vorbehalten, *) welche auch über alle Conflicte zwischen den Unterrichtern **) und deren Competenz-Streitigkeiten ***) entschieden. Nur über die Pflichtwidrigkeiten, welche die Richter der Grundherrn begingen, blieb die Untersuchung und das Erkenntniß den Amtmännern. ****)

IV. Den letztern stand auch die obere Verwaltung der Polizei zu. Sie waren sogar befugt, ganz allgemeine Verordnungen darüber zu erlassen. Vor ihnen wurden die städtischen Rechnungen abgelegt und abgeschlossen, so wie auch die Entscheidung aller darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor ihren Richterstuhl gehörte. *****) Die Amtmänner führten ebenfalls den Vorsitz, und machten den Antrag in allen allgemeinen Versammlungen der städtischen und sonstigen Beamten,

*) Lange le nouveau Praticien Franç. tom. I. chap. 5.

**) Art. 72 de l'ordon. d'Août 1737.

***) Ferriere Dict. d. Droit. art. Appel de deni de Renvoi.

****) ibid. Art. Baillif.

*****) Edit. d. Cremieu art. 27. Durch die veränderte Einrichtung, welche die königl. Verordnung vom November 1771 der Städte-Verwaltung gab, verloren die Amtmänner diese Befugniß.

Digitized by Google

worin über die Handhabung der Polizei berathen ward. *) Die Bestrafung der durch die Presse begangenen Vergehen, eben so einer jeden Störung des Gottesdienstes, stand ebenfalls den Amtmännern, mit Ausschliessung der Vögte, zu. Bei Zusammenberufung der Generalstaaten war es der Amtmann oder vielmehr sein Stellvertreter, der die Versammlung zur Wahl der Deputirten der drei Stände ansagte und leitete. **) Die Macht der Amtmänner zeigte***) sich früherhin im vollsten Glanz bei den sogenannten Assisen oder großen Gerichtstagen. Wir haben schon oben bemerkt, daß, ehe das Parlament seinen beständigen Sitz zu Paris hatte, die königl. Amtmänner in letzter Instanz urtheilten, und, daß keine eigentliche Appellation von ihren Aussprüchen, sondern nur eine Klage dagegen bei dem Parlament oder eigentlich bei dem König Statt fand. Von diesen Zeiten her ****) oder vielleicht noch früher, hatte

*) ibid. Art. 26.

**) So geschah es unter andern bei der Versammlung der General-Staaten unter Ludwig dem Dreizehnten im J. 1614. In der Bekanntmachung, die der General-Stellvertreter von Orleans deshalb an die Stände erließ, sprach er im befehlenden Ton: „En conséquence de ces lettres-patentes le Lieutenant-général du Bailliage d'Orléans, assisté des Lieutenant particulier et Conseillers . . . . . ordonne: que les Ecclésiastiques et Gentilshommes du Corps principal du Châtelet s'assembleront en la Salle du Châtelet au dit jour de l'heure de midi, et y feront élection d'un d'entre eux de chacun ordre etc.

***) Eine sehr vollständige Zusammenstellung aller Befugnisse der Amtmänner findet man in dem 8ten Bande der Encyclopédie de Jurisprudence ou Diction. complet, univers., raisonné, histor. et polit. de Jurisprud. civ., crim., et bénéfic. de toutes les nations de l'Europe, par une societé de Jurisconsultes, de Publicistes et de Gens de Lettres. A Bruxelles, chez J. L. de Boubers 1781. (art. Baillif). Wer eine noch gründlichere Belehrung verlangt, findet sie in den Werken der französ. Practiker, besonders in den Schriften von Jousse sur l'ordonnance criminelle, de l'administration de la justice, traité des Présidiaux.

****) Schon der alte Practiker, dessen Handschrift Charondas

sich in Frankreich der Gebrauch festgesetzt, daß alle königl. Beamten eines gewissen Bezirks oder einer Provinz, in regelmäßigen Zwischenzeiten zu einer großen Gerichts-Versammlung, (grandes-assises oder grands-jours auch wohl grands plaids genannt) zusammenkamen. Der Amtmann oder Seneschall des Bezirks, dessen Gewalt, (wie so eben gesagt worden) früher größer als in den letzten Zeiten war, führte darin den Vorsitz. Hier wurden alle, sowohl Civil- als Criminal-Klagen gegen alle Personen, von welchem Rang sie immer seyn mogten, in letzter Instanz entschieden. Früher (zu den Zeiten Boutilliers, Som. Rur. liv. II. tit. 14, auch nach den Bestimmungen des Edicts von Cremieu Art. 29) konnte man eine Sache, sogar wenn sie bei einem Unterrichter anhängig war, noch ehe derselbe seinen Ausspruch gethan, in erster und letzter Instanz vor die nächste Assise bringen, vor welche man den Richter laden ließ. *) Ueberhaupt gehörten alle Klagen über Bedrückungen

bei seinen Noten zu Boutillier benutzte, und der zu den Zeiten von Philip-August und von Ludwig dem Achten lebte, erwähnt diese grands-jours. In den établissem. d. St. Louis ist indessen davon keine Rede. Man sehe Som. Rur. liv. I. tit. 3, auch Du-Cange Glossar. ad voc. Dies magni.

*) Boutill. Som. Rur. liv. I. tit. 3 (p. 9, 18) gibt eine umständliche Beschreibung von den Assisen seiner Zeit. „Assise est une assemblée de sages juges et officiers du pays, que fait tenir ou tient le souverain Baillif de la province. Et y doivent estre tous les juges, Baillifs, Lieutenans, Sergens et autres officiers de justice et Prevosté Royal, sur peine de l'amende si ils n'ont loyal exoine. Et doit estre l'assise publiée par toutes les villes ressortissans à la dite assise par sergent et commission du souverain baillif, le lieu et le jour des presentations. Et doit ledit Baillif souverain selon les ordonnances Royaux tenir ses assisses de trois en trois mois: Ce que toutesfois est mal pratiqué. Et à la fin de chacune assise doit faire publier, quand il tiendra la prochaine assise à venir, à fin que chacun puisse sçavoir quand et comme il y peut et doit proceder, car en assise est plaidoyé estroictement par tour de roole fait par présentation. Et qui n'est comparant à tour de roole, il est en deffaut sans remede. Et pource

und Pflichtwidrigkeiten der Beamten vor diese Assisen, wo in letzter Instanz darüber gesprochen ward. Aus der in der Note angeführten Darstellung von Boutillier läßt sich vermuthen, daß nicht allein eigentliche Richter, sondern auch sonst die reichsten und angesehensten Einwohner der Provinz zu den Berathungen zugezogen wurden, so wie auch klar daraus hervorgeht, daß dabei Alles öffentlich verhandelt ward. In den spätern Zeiten, wo das Verfahren in Criminal-Sachen schriftlich, und Alles mehr in den Hauptstädten concentrirt ward, nahm die Wichtigkeit dieser Assisen immer mehr ab. Sie wurden ganz ausserordentliche Gerichte, die nur auf einen besondern königl. Befehl, der bei den Parlamenten einregistrirt werden mußte, zusammentraten. Durch diesen Befehl wurden zugleich ihre Befugnisse näher bestimmt, und die Richter (meistens aus den Parlaments-Räthen, Requetenmeistern u. s. f.) *) ernannt.

il convient que deuëment soit scëu à tous. En assise doivent estre tous proces decidez, si faire se peut bonnement, tout crime cogneu (connu) et pugny, tout bannissement accomply. Si doist estre respondu peremptoirement. Si doit estre chascun ouy en sa complainte, soit sur nobles, non nobles, sur officiers, sergens ou autres: car nuls officiers sans loyal exoine ne doivent faillir à l'assise: comme dit est. Et est entenduë assise comme purge de tous faits advenus au pays. En assises appellez les sages et les seigneurs du pays, peuvent estre mises sus nouvelles constitutions et ordonnances sur le pays, et destruites autres qui seroient grevables, et en autres temps, non. Et doivent estre publiées, à fin que nul ne les peust ignorer, et lors ne les peut ne doit jamais nul redarguer. Aussi ne doit estre assise tenue en terre nulle, fors en la terre où le souverain de par qui l'assise est tenu, a justice sans moyen (la haute, ou souveraine justice), car en autre terre ne le peut ne doit tenir le souverain baillif, et aux lieux d'ancienneté accostoumez. Car en terre d'autre seigneur ne les peut, ne doit tenir, ne aussi ne peut ne doit estre tenuë en lieu estrange, mais en place commune. Car si notable cour et justice doit estre tenuë notoirement à exemple de tous."

*) Nach dem Edict von Cremieu Art. 28 gehörte aber der Vorsitz bei diesen Assisen noch den Amtmännern.

Digitized by Google

Sie urtheilten nun nicht mehr über alle Gegenstände in letzter Instanz, sondern in Civil-Sachen ward ihre Befugniß in dieser Hinsicht auf Gegenstände, deren Werth 600 Livres an Renten oder 10,000 Livres an Kapital nicht überstiegen, beschränkt. Sie wurden vorzüglich für solche Gegenden angeordnet, die von den Sitzen der Parlamente weit entlegen waren. *) Im J. 1454, 1579 ward zu Poitiers, im J. 1539 zu Angers u. s. f., zuletzt im J. 1665 zu Clermont in der Auvergne ein solches Gericht gehalten. Von dem letztern Zeitpunkt (1665) an sind die Assisen oder grands-jours außer Gebrauch gekommen.

Auch auf dem Gebiet der Grundherrn, wenn sie die hohe Gerichtsbarkeit hatten, fanden solche Assisen Statt. In den Ländern der großen Vasallen wurden sie sogar mit noch größerer Feierlichkeit gehalten, und vertraten daselbst die Stelle der Parlamente. Der Graf von der Champagne hielt regelmäßig zweimal im Jahr zu Troyes ein solches Gericht (grands-jours genannt), welchem die sieben Pairs von der Champagne als Richter beisaßen. Eben so riefen die Herzoge von der Normandie regelmäßig zu Rouen ein solches Gericht unter dem Titel „échiquier" zusammen. Selbst nachdem diese Provinzen mit der Krone vereinigt waren, bestanden diese großen Gerichtssitzungen noch eine Zeitlang, bis endlich an die Stelle derselben ein besonderes Parlament eingesetzt, oder die Provinz zu dem Gerichtssprengel eines andern Parlaments gezogen ward. Außer den Parlamenten und den Assisen gab es früher (bis zum J. 1551) in ganz Frankreich kein einziges ordentliches Gericht, welches auch nur über die geringfügigste Summe in letzter Instanz entscheiden konnte. Die Unterthanen waren da-

*) In der Ordon. d. Blois d. 1579 (unter Heinrich dem Dritten) heißt es art. 206. „Les grands jours se tiendront tous les ans aux provinces plus lointaines de nos parlemens, suivant le departement, qui en sera par nous faict, par le temps et espace de trois mois et plus s'il y eschet. Ausquels grands-jours seront tenus les gouverneurs, nos lieutenants généraux des provinces, avec les baillifs et sénéchaux d'icelles d'assister en personne, pour tenir main-forte à la justice et exécution des arrests."

Digitized by Google

her oft gezwungen, mit Vernachläſſigung ihres Gewerbs, lange Reiſen zu unternehmen, und ihr Recht in entfernten Gegenden zu ſuchen. *) Um dieſem großen Uebelſtand abzuhelfen, ſetzte Heinrich der Zweite durch das Edict (gegeben zu Fontainebleau im Januar 1551) eigene Richter-Kollegien, unter dem Titel Präſidial-Gerichte (présidiaux), ein. Die Einrichtung und Befugniſſe derſelben wurden durch das eben angeführte Edict, welches auch das Edict der Präſidial-Gerichte (l'édit des présidiaux) genannt wird, und durch noch ein anderes, bald darauf (zu Rheims im März deſſelben Jahrs) erlaſſenes, geordnet. Dem Erſten gemäß, ſollte die Appellation von den Ausſprüchen der Amtmänner in Rechtsſtreitigkeiten, wo der Werth der ſtreitigen Sache nicht über 500 Livres Tourn. in der Kapitalſumme oder 20 Livres in Rente betrug, an dieſe Präſidial-Gerichte gehen. Stieg der Werth nicht über die Hälfte dieſer Summe (250 Livr. Kapital oder 10 Livr. Rente), ſo entſchieden die Präſidial-Gerichte in letzter Inſtanz, und zwar ſowohl über die Sache ſelbſt, als auch über die Prozeßkoſten, wie hoch

*) Merlin Répert. art. Justice §. II. „Philippe le Bel donna le Languedoc au Parlement de Toulouse, et laissa la Normandie entière à celui de Rouen. Celui de Paris, le premier héritier et presque le successeur du plaid Royal, fut mieux partagé. L'Anjou, le Poitou, le Berri, l'Auvergne, le Lyonnais lui furent attribués comme l'Isle de France, la Picardie et la Flandre. On ne songea pas, que l'étendue de ces attributions, honorable pour les juges, étoit infiniment onéreuse pour les plaideurs. Il n'y avoit aucun réglement qui fixât le point où devoit finir l'autorité des petites juridictions provinciales: Le droit de rendre un arrêt définitif dans tous les cas parut donc appartenir aux seules cours supérieures. Il fallut venir à Paris faire décider la légitimité du moindre billet fait à Lyon . . . . . Peut-être crut on leur (à nos pères) ôter le gout de plaider, en augmentant les frais nécessaires pour s'y livrer, et rien ne pouvoit etre plus mal vu. C'étoit vouloir faire reculer des frénétiques par l'aspect d'un abime. Aussi ne tarda-t-on pas à sentir que ce foible obstacle, étoit inutile pour arrêter les puissans qui le franchissoient, et dangereux pour les faibles qui venoient s'y engloutir."

Digitized by Google

letztern sich auch belaufen mogten. Stieg der Werth bis zu dem vollen Betrag der genannten Summe, so fand zwar eine Appellation von den Aussprüchen derselben an die Parlamente Statt. Allein ihre Urtheile waren provisorisch, und der Appellation ungeachtet, vollstreckbar; welches sich, dem Gebrauch bei andern provisorisch vollstreckbaren Urtheilen zuwider, auch auf die Kosten ausdehnte. Das zweite Edict (gegeben zu Rheims im März 1551) verordnete daher, daß alle, welche bei den Kanzleien die Erlaubniß an die Parlamente zu appelliren nachsuchten, den Werth der streitigen Sache so genau als möglich angeben sollten; damit die Parlamente sie nöthigenfalls an die Präsidial-Gerichte zurückschickten. Stand der Werth nicht genau fest, so sollte man ihn (nach dem ersten Edict) durch Befragen der Partheien, Pachtbriefe u. s. f. ermitteln. Auf jeden Fall konnte der Kläger selbst seine Forderung auf 250 Livr. Tourn. beschränken, wo dann die Sache nothwendig vor die Präsidial-Gerichte gehörte, und zugleich dem Verklagten, wenn er unterlag, freistand, entweder die streitige Sache selbst auszuliefern, oder sich durch Bezahlung von 250 Livres von jedem fernern Ausspruch zu befreien. *) Die Präsidial-Gerichte erkannten zwischen Personen und über Gegenstände aller Art, jedoch nur über solche, deren Werth sich schätzen ließ. Ueber unschätzbare Gegenstände oder, die als solche angesehen wurden,

*) In dem Edict vom Januar 1551 heißt es: „si par la demande il n'appert liquidement de la valeur des choses litigieuses et en controverse . . . . . , les parties seront interroguées, et selon ce qu'ils en accorderont, ou qu'il apperra par baux, actes, cedules, instrumens authentiques, ou autrement, selon que le demandeur voudra déclarer et resoudre sa demande, à la dite somme de 250 livr. Tourn. pour une fois et dessoubs. En façon que si son instance et demande estoit de quelque droit, fust de servitude, limite ou autre droict, et il déclare qu'il n'entend faire plus grande estime desdicts droits et de sa poursuite, que de ladite somme de 250 liv. Tourn. pour une fois (auquel cas il demeureroit en l'option et liberté du défendeur, s'il succomboit de se dire et maintenir estre quitte desdicts droicts, payant ladite somme de 250 liv. Tourn. pour une fois), lesdicts juges déclareront etc. "

Digitized by Google

z. B. über das Retract-Recht, *) die Lehns-Abhängigkeit (la mouvance féodale), den Lehenzins (cens), endlich über die königl. Domainen und Forsten stand ihnen keine Gerichtsbarkeit zu. — Wenn die Präsidial-Gerichte in letzter Instanz sprachen, so sagte man, das Urtheil sey nach dem ersten Artikel des Edicts über die Präsidial-Gerichte (au premier chef de l'édit des présidiaux) erlassen. Die Urtheile der andern Art (die provisorisch vollstreckbaren) wurden Urtheile nach dem zweiten Artikel des Edicts genannt, oder man sagte auch in diesem Falle, die Richter haben ein Präsidial-Urtheil gefällt (qu'ils avoient jugé présidialement). **) Der Schluß eines jeden Urtheils mußte sogar ausdrücklich die Worte enthalten „jugé en dernier ressort" oder „jugé présidialement." Gegen ein Urtheil der ersten Art gab es, eben so wie gegen die von den Parlamenten erlassenen Urtheile kein anderes Rechtsmittel, als dem Gerichtshof selbst, von dem es ausgegangen war, eine Vorstellung oder Bittschrift, eine sogenannte requête civile (cod. d. procéd. civ. liv. IV. tit. 2) einzureichen. Obschon nun aber diese Urtheile in letzter Instanz erlassen waren, so durften die Präsidial-Gerichte bei Abfassung derselben sich doch nicht der nämlichen Formeln und Ausdrücke bedienen, wie die Parlamente; worüber in der Folge (§. 3) näher geredet werden soll.

Was die Zusammensetzung dieser Gerichte betrifft, so sollte (dem Edict vom Jan. 1551 gemäß) jedes derselben wenigstens mit neun Richtern, den Civil- Criminal- und besondern Stellvertreter (lieutenant civil, criminel et particulier) eingerechnet,

*) Ferriere sagt Dict. d. Droit art. présidiaux: „Pour la raison qu'il (le retrait lignager) est fondé sur l'affection que l'on a pour des héritages qui viennent de notre famille: or cette affection est inestimable etc."

**) Vor Errichtung der eigentlichen Präsidial-Gerichte verstand man unter „présidiaux" alle Oberrichter, die nicht in der untersten Instanz sprachen, also die Amtmänner im Gegensatz gegen die Vögte. So heißt es gleich im Eingang des Edicts Franz des Ersten, gegeben zu Cremieu im J. 1536 „Les baillifs, sénéchaux et autres juges présidiaux de nostre royaume, et les prevosts, chastellains et autres juges inférieurs."

Digitized by Google

beſetzt ſeyn. Bei jedem Urtheil war die Zahl von wenigſtens ſieben Richtern erforderlich. Im Ermangelungs-Fall war es dem Gericht erlaubt, Advocaten als Ergänzungs-Richter zuzuziehen. — Heinrich der Zweite ſtellte durch ſein Edict vom Juni 1557 bei dieſen Gerichten auch einen Präſident an, welcher den Vorrang vor dem General-Stellvertreter hatte. Dieſe Stelle hatte man zwar ſpäter eine gewiſſe Zeit hindurch eingehen laſſen, ſie ward aber wieder hergeſtellt.

Die Sitze dieſer Präſidial-Gerichte haben mehrmals gewechſelt. Nach dem Edict von 1551 ſollte in jeder Amtmannſchaft (bailliage), wenn ſie die nöthigen Koſten aufbringen könnte, wenigſtens Ein Präſidial-Gericht ſeyn. Die Verordnung von Moulins vom J. 1566 (unter Carl dem Neunten) ſetzte aber (Art. 13) feſt, daß in jeder Amtei (bailliage) oder Landvogtei (sénéchaussée) und zwar an dem Hauptort derſelben, nur Ein Präſidial-Gericht ſeyn ſollte. Die Mitglieder deſſelben wurden mit den bei der Amtei angeſtellten vereinigt, und machten mit dieſen nur ein Kollegium aus. Dieſelben ſprachen in Präſidialfällen nach den eben angeführten Edicten, und in gewöhnlichen, nach den gewöhnlichen Regeln. — Der letzte Zuſtand der Geſetzgebung (vor der Revolution) in Beziehung auf dieſe Präſidial-Gerichte, ward durch die beiden Edicte Ludwigs des Sechszehnten vom November 1774 und vom Auguſt 1777 beſtimmt, welchen den 29. Auguſt 1778 noch eine königl. Erklärung folgte. Das zweite Edict insbeſondere iſt ſehr umſtändlich und ausführlich. Nach demſelben ward (Art. 3) die Summe, bis zu welcher die Präſidial-Gerichte in letzter Inſtanz entſchieden, auf 2000 Frcs. Kapitalwerth (die bis zur Anſtellung der Klage erfallenen Zinſen eingeſchloſſen) oder 80 Livr. Rente erhöht. *)

*) Das Edict vom November 1774 hatte zugleich die Summe, worüber die Präſidial-Gerichte mit proviſoriſcher Vollſtreckbarkeit entſchieden, auf 4000 Livr. Kapitalwerth und 160 Livr. Rente erhöht. Allein das Edict vom Auguſt 1777 nahm (Art. 2) die letztere Beſtimmung wieder zurück. Uebrigens war dieſe Competenz-Erhöhung zum Theil nur ſcheinbar und verlor ſich in der Verringerung der Münze; indem zu den Zeiten Heinrichs des Zweiten in einem Livr. nahe ebenviel Silber enthalten war, als im J. 1774 in

2) Die Präsidial-Gerichte konnten nur auf das Gesuch von wenigstens Einer der Partheien in letzter Instanz urtheilen (Art. 12). Die Richter waren verpflichtet (Art. 13) vor Allem über diesen Punkt zu entscheiden. Gegen ihren Ausspruch hierüber fand (Art. 15) nur in dem Fall, daß sie erkannt hatten, in letzter Instanz sprechen zu können, eine Appellation an die Parlamente Statt; welche aber (Art. 19) die Fortsetzung des Verfahrens vor den Präsidial-Gerichten nicht aufhielt.

3) Bei der ersten Einsetzung der Präsidial-Gerichte hatte man eine gewisse Eifersucht zwischen denselben und den Parlamenten befürchtet, und deshalb die Entscheidung über alle Conflicte zwischen diesen beiden Behörden dem großen Staats-Rath (grand conseil) beigelegt. Allein da in dem Lauf mehrerer Jahrhunderte diese Eifersucht gänzlich aufgehört, und die Erfahrung die Partheien sowohl, als Richter von dem Nutzen der Präsidial-Gerichte überzeugt hatte, so ward, um bei diesen Gerichten selbst keinen Geist von Insubordination und ein Verkennen ihrer wahren Stellung zu erzeugen, diese Verfügung zurückgenommen, und die Entscheidung dieser Conflicte (Art. 17) an die Parlamente gewiesen.

4) In jeder Amtei und Landvogtei (bailliage et sénéchaussée), wo ein Präsidial-Gericht war, sollte (Art. 27) letzteres mit der erstern vereinigt werden, so daß beide nur Ein Gericht ausmachten, und alle Sachen ohne Unterschied, ob bei denselben die Appellation zulässig sey oder nicht, in derselben Kammer und in derselben Sitzung abgemacht würden. Die übrigen Bestimmungen dieser mit vieler Einsicht verfaßten Verordnung sind zu weitläufig, als daß sie hier angeführt werden könnten, und müssen wir den Leser auf den Text derselben verweisen. Was endlich noch die Befugnisse der Präsidial-Gerichte in Criminal-Sachen betrifft, so wird (§. 4. dieses Abschnitts) noch näher davon geredet werden. —

Dieses wären ungefähr die ordentlichen Gerichte des alten

---

vier (also zu der ersten Zeit in 250 Livr. eben viel als in 1000 im J. 1774). Hierzu kommt noch, daß, wegen des beständig aus Amerika eingebrachten Silbers, der Werth des letztern seit Heinrich dem Zweiten merklich gefallen war.

Digitized by Google

Frankreichs. *) Dieselben wurden alle im Anfang der Revolution durch das Decret der constituirenden Versammlung vom 7. September 1790 aufgehoben, (Desen. cod. génér. Franç. tom. III. p. 247). An ihre Stelle sind bekanntlich Friedens-Gerichte, Kreis-Gerichte, Appellhöfe nebst einem für das ganze Reich bestimmten Cassationshof getreten. Da diese indessen nur nach mannigfaltigen Wechseln und Veränderungen ihre jetzige Einrichtung erhalten haben, so wird erst in der Folge der Ort seyn, davon näher zu handeln. — Wir wollen hier noch zum Schluß von denjenigen Personen reden, die, ohne richterliche Functionen auszuüben, doch bei keinem Gericht fehlen dürfen, wenn der Geschäftsgang regelmäßig fortgehen soll. Hierhin muß man zuerst, als dem Gericht selbst angehörig, die Gerichts-Secretaire (greffiers), und (obschon die Stellung derselben nur eine sehr untergeordnete ist) auch die Gerichts-Diener oder Gerichts-Vollzieher (huissiers) zählen.

Schon die Capitularien verordneten, daß jeder Graf seinen Notar haben sollte, welcher, wie im ersten Abschnitt erinnert worden, höchst wahrscheinlich die Dienste des Gericht-Schreibers oder Gerichts-Secretairs versah. Auch mußte, sobald die Gerichts-Verfassung irgend eine geregelte Gestalt angenommen hatte, nothwendig Jemand seyn, der die Actenstücke der Partheien annahm und aufbewahrte, die Ausfertigungen der Urtheile besorgte, u. s. f. In den ersten Zeiten der Könige des Dritten Geschlechts übertrugen die Richter diese Geschäfte meistens ihren Schreibern oder Hausbedienten, welches Philip der Schöne durch seine Verordnung vom J. 1302 verbot, indem er die Bestimmungen darüber für ein königliches Recht erklärte. Doch wurden noch lange nach dieser Zeit die Gerichts-Secretaire bei den Untergerichten nur Cleres genannt,**)

*) Von den außerordentlichen, d. h. von denjenigen, die nur über gewisse Gegenstände und Personen Recht sprachen, wird im fünften Abschnitt umständlich gehandelt werden.

**) In einer Verordnung Carls des Siebenten vom J. 1485 werden selbst die Gerichts-Secretaire des Stadt-Gerichts von Paris (châtelet) noch Cleres genannt. M. s. auch Ferriere Dict. d. Droit art. greffier.

Digitized by Google

wodurch man noch jetzt den Schreiber eines Advocaten oder Notars bezeichnet. Allein bei den Parlamenten oder höhern Gerichtshöfen (der Oberrechenkammer u. s. f.) waren die Stellen der Gerichts-Secretaire theils wegen der hohen Würde der Corporationen, welchen sie angehörten, theils wegen der Größe des Zutrauens, das man in sie setzte, indem ihnen die Aufbewahrung der wichtigsten Urkunden u. s. f. anvertraut war, von jeher sehr angesehen. Dieselben führten den Titel greffiers, *) und nur ihnen stand es zu, denselben zu führen, wie durch einen Parlaments-Beschluß vom J. 1404 ausdrücklich festgesetzt worden. Allein späterhin, besonders seit Franz dem Ersten, unter welchem die Gerichts-Secretaire zu eigentlichen Beamten erhoben wurden, nannte man sie bei allen, auch den untern Gerichten greffiers, wie es auch noch jetzt üblich ist. Dieselben waren sogar, als die Geschäfte sich häuften, genöthigt, noch besondere Schreiber oder Stellvertreter anzunehmen, welchen sie einen Theil ihrer Geschäfte übertrugen. Auch diese wurden unter Franz dem Ersten zu eigentlichen Beamten umgeschaffen, deren Wahl nicht mehr von dem Gerichts-Secretair abhing, sondern die ihre Bestallung vom König erhielten. **) Seit

*) Lat. grefferius, greffarius oder auch grafarius von grafare oder grafiare, welches im Mittelalter schreiben bedeutet und höchst wahrscheinlich von dem Griechischen γεάφειν (schreiben) herkommt.

**) Nach der Gerichts-Ordnung der Constituirenden vom 16. August 1790 tit. IX. wurden die Gerichts-Secretaire bei den Civil-Gerichten von dem Gericht, wobei sie fungirten, nach Stimmenmehrheit ernannt und konnten nicht wieder entlassen werden. (Desen. tom. III. p. 188). Dieselbe Regel ward durch das Decret vom 27. November 1790 Art. 26 (Desen. ibid p. 117) auch auf den Cassationshof ausgedehnt. Bei den Criminal-Gerichten wurden aber nach dem Decret der Constituirenden vom 20. Januar 1791 (Art. 5, 6) die Gerichts-Secretaire von den Wählern des Departements, und zwar auch auf Lebenszeit ernannt. (Desen. ibid p. 275). Spätere, im Lauf der Revolution erlassene Gesetze, vom 2. Brüm. J. 4 Art. (7—10), vom 19. Vendem. J. 4 Art. 24 (Desen. tom. III. p. 142, tom. IV. p. 1) änderten dieses dahin ab, daß bei allen Gerichten, die Criminal-Gerichte abgerechnet, die greffiers von

dieser Zeit sind bei den meisten Gerichten die Geschäfte des Gerichts-Secretairs unter mehrere Beamten vertheilt. Der Erste derselben führt den Titel: Obergerichts-Secretair oder Obersecretair (greffier en chef), die andern werden commis-greffiers genannt, und sind gleichsam als seine Substitute anzusehen, für deren Handlungen er, (nach der jetzigen Verfassung *) verantwortlich ist. Dem Gerichts-Secretair liegt außer seinen gewöhnlichen Geschäften (das Protocoll in der Sitzung zu führen, die Urtheile auszufertigen u. s. f.), auch noch insbesondere die Aufbewahrung des Archivs ob. Ja es gibt noch mehrere Geschäfte, wo er auch in Beziehung auf die Partheien selbstständig und ohne Mitwirkung des Richters handelt, so daß ihm gleichfalls eine Art von Gerichtsbarkeit zusteht, welches besonders nach der alten und ältesten Gerichts-Verfassung der Fall war. **)

Eben so wie die Gerichts-Secretarien hatten auch die Gerichts-Diener früherhin bei den Parlamenten einen andern Namen, als bei den Untergerichten. Bei den erstern hiessen sie huissiers (Thürwächter), ***) von dem veralteten franz. Wort

---

demselben Tribunal, das sie ernannt, auch wieder entlassen werden konnten. Bei den Criminal-Gerichten blieb nach der Constitut. vom 5. Fructid. J. 3 die Ernennung der greffiers den Wählern des Departements, doch wurden sie nur auf 4 Jahre gewählt. Auch in Beziehung auf die Ernennung der greffiers bei den Friedens-Gerichten wurden verschiedene Abänderungen getroffen. Endlich nach zurückgekehrter Ruhe, unter der Consular-Regierung, ward durch das Gesetz vom 27. Ventose J. 8 (18. März 1800) das Recht, die greffiers bei allen Tribunalen zu ernennen und zu entlassen, dem Oberhaupt des Staats (1sten Consul) beigelegt.

*) Man sehe die kaiserl. Decrete vom 27. Vent. J 8 Art. 92, vom 30. März 1808 Art. (90—93), vom 6. Juli 1810 Art. (54—60.) (Desen. tom. IV. p. 250, 438, 474).

**) M. s. Berriat-Saint-Prix Cours d. Procéd. tom. I. p. 66.

***) Latein. hostiarius welches ebensoviel als ostiarius, der die Thüre (ostium) bewacht. So heißt es in der Verordnung Johanns des Zweiten vom Dezember 1363 Art. 4. „. . . . . injungatque curia omnibus hostiariis Par-

„huis“ Thüre. Bei den königl. Untergerichten wurden sie „sergens“ Diener *) und bei den grundherrlichen auch wohl nur Pedelle (bedeaux) genannt. Späterhin aber wurden sie bei allen Gerichten „huissiers“ genannt, welcher Name ihnen auch noch jetzt beigelegt wird. Die hohe Würde der Parlamente, eben so wie die Oeffentlichkeit des Verfahrens, welches auf Alles, was zu den Gerichten gehört, einen höhern Glanz wirft, gab auch diesen Dienern derselben einen höhern Rang, als sie sonst wohl haben. Ihr Haupt-Geschäft ist, sowohl in- als außer den Sitzungen, die Befehle der Richter zu vollstrecken. Das Gericht wählt aus denselben Einige ausschließlich für den innern Dienst. Diese, welche Audienz-Huissiers (huissiers audienciers) genannt werden, müssen unter den Befehlen des Präsident, die Polizei der Sitzungen erhalten, die Ruhestörer ermahnen, und nach Umständen **) entfernen u. s. w. Bei

---

lamenti nostri quod ad instantiam actorum aut procuratorum suorum vocent ad hostium Camerae Defensores aut eorum Procuratores visuros adjornamenta actorum etc.“ Ordonnance d. Louvr. tom. III. p. 649. Die huissiers kommen auch unter dem Namen „Valeti Curiae“ vor. Dieses Wort ist aus vasseletus oder vasletus durch Zusammenziehung entstanden. Vasleti nannte man die Söhne eines Vasallen (Ritters), ehe sie zu Rittern geschlagen waren. Vasletus ist also soviel als Knappe oder Diener. Man sehe Ferriere Dict. d. Dr. art huissier und Du-Cange glossar. ad voc. valetus.

*) Von dem latein. „servientes“ durch Verwandlung des v in g, welches sehr häufig. So aus devastare das französ. gaster, später gâter u. s. f. Das Wort servientes (Diener) war in doppelter Hinsicht passend, denn dieselben waren nicht allein die Diener des Gerichts, sondern die Amtmänner, Vögte u. s. f. wählten sie meistens aus ihren Hausbedienten. Der Unterschied zwischen huissiers und sergens war übrigens bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) merkbar. So hieß es z. B. in den Kanzleibriefen, wovon unten mehrere Formulare mitgetheilt werden „Au premier notre huissier ou *sergent* sur ce requis etc.“

**) Dieselben besorgen auch alle Mittheilungen von Anwalt zu Anwalt. M. s. die kaiserl. Decrete vom 30. März 1808

Digitized by Google

feierlichen Aufzügen treten mehrere Huissiers den Richtern voran, gleichsam um Ihnen Platz zu machen. Die unmittelbare Vollstreckung der Urtheile, die Auspfändung der zur Zahlung verurtheilten Schuldner, die Verhaftung derselben u. s. f., gehört zu ihrem Amt. Sie dürfen indessen nur Kraft eines Urtheils oder einer Urkunde, die einem Urtheil gleich geachtet wird, (wovon in der Folge) zu diesen Maßregeln schreiten. Es kommt ihnen überdem gar keine Gerichtsbarkeit zu, sondern bei allen Zweifeln und Streitigkeiten über die Auslegung, wird die Sache vor die Gerichte gebracht, so wie Ihnen überhaupt Schonung und Mäßigung bei Anwendung der Zwangsmaßregeln zur strengsten Pflicht gemacht ist. Auch ist Ihnen ein gewisser Bezirk vorgeschrieben, worin sie einzig ihr Amt ausüben dürfen. Ueber diesen letztern Punct, der jetzt ganz bestimmt feststeht, fanden besonders in den ältesten Zeiten eine Menge Bedenklichkeiten und Verschiedenheiten Statt. Meistens nahm man an, daß ein Huissier außer seinem Bezirk nur Kraft einer besondern Erlaubniß des Parlaments der Provinz oder des Richters des Orts instrumentiren könne. *) Die Gerichte

Art. 94—98, und vom 6. April 1810 Art. 116—123, so wie das Arreté der Consuln vom 22. Thermid. J. 8. (Desen. tom. IV. p. 250, 273, 474). Bei den Appelhöfen gibt es blos Audienz-Huissiers. Merlin. Répert. art. huissier.

*) Man sehe darüber Imbert Prat. judic. liv. I. chap. I. p. 5. „generalement tous sergens estans hors le territoire et ressort auquel ils sont créés sergens, ne peuvent bailler adjornement, ne faire exploict de justice .... en manière que nagueres la Cour de Parlement à Paris recevoit ceux qui estoient appellans de tels exploicts ainsi faits hors le territoire comme appellans: et disoit par arrest qu'il avoit esté mal exploicté et procédé par le sergent et bien appellé: et condamnoit l'intimé es despens de la cause d'appel. Toutesfois depuis peu de temps en ça elle a changé de stile en cest endroict: car elle ne recoit plus la partie contre laquelle a esté faict tel exploict, à partie appellante, ains dit qu'il n'est recevable, ou que mal et sans grief il a appellé, et le condamne es despens de la cause d'appel, et en l'amende: et la raison est, que

sahen indessen das Treiben eines fremden Huissier in ihrem Gerichtsbezirk nicht gern. Sie verweigerten daher wohl diese Erlaubniß gänzlich, oder sie maßten sich eine neue Untersuchung über das von den Gerichten des andern Bezirks ausgesprochene Urtheil an. Carl der Neunte verordnete indessen im J. 1560, daß jeder Huissier im ganzen Königreich die ausgesprochenen Urtheile ohne Weiteres vollstrecken könne. *) Dieses ward durch die Verordnung desselben Königs vom März 1566 und durch das Edict Heinrichs des Dritten vom J. 1586 nochmals bestätigt. Allein ungeachtet Alles dessen ward es, wie in den Noten zu der angeführten Stelle von Imbert (liv. I. chap. 1.) bemerkt wird, nur schlecht beobachtet. Die Huissiers, welche ohne eine besondere Erlaubniß des Orts-Richters eine Vorladung machten, mußten fliehen, sonst liefen sie Gefahr verhaftet zu werden. Nach der ordon. civ. tit. XXVII. art. 6. war, wenn ein Urtheil außerhalb des Bezirks des Gerichts,

---

ceste partie n'a interest, par quel sergent elle soit adjornée. Mesmement aujourdhuy, parce que tous sergens par les ordonnances dernières 1533 sont tenus de laisser le double de leurs commissions et adjornemens, comme il sera dit plus amplement cy-aprés: au moyen de quoy la partie n'est plus grevée d'aller hors son ressort demander les exploicts du sergent: et par ce, veu que l'interest de la partie cesse, elle n'est recevable comme appellante. Mais les gens du Roy, du lieu auquel a esté faict tel exploict, sont bien receus comme appellans d'iceluy exploict, ou bien Monsieur le Procureur general du Roy en la Cour: car le Roy et la chose publique ont interest que l'une jurisdiction n'entreprenne sur l'autre, n'aucun des officiers d'iceluy seigneur sur les autres etc." Dieses ist offenbar nicht lange nach dem J. 1533 und vor dem J. 1560 geschrieben. Denn die Verordnung von 1533 wird als eine der jüngsten angeführt, und von der von 1560, (die in unserm Text berührt ist) geschieht keine Erwähnung. Der Commentator von Imbert führt dieselbe in seinen Noten aber allerdings an.

*) Ordon. d'Orleans d. 1560 art. 90. „ ..... Exécuteront nos huissiers ou sergens tout mandemens, commissions, sentences et jugemens, sans estre adstraints demander permission, visa, ni pareatis."

Digitized by Google

welches es erlaſſen hatte, vollſtreckt werden ſollte, eine Erlaubniß des Parlaments oder Orts-Richters erforderlich. Eine königl. Erklärung vom 1. März 1731 beſchränkte die Gerichts-Vollzieher in Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe auf die Bezirke des Gerichts, wobei ſie immatriculirt waren. Allein es gab eine Menge Ausnahmen davon. Die Huiſſiers des Stadtgerichts von Paris inſtrumentirten durch das ganze Königreich u. ſ. f. (Ferriere Dict. d. Droit. art. sergent). Dieſelben lieſſen ſich deshalb oft in weite Reiſen ein, wobei allerlei Quälereien und Erpreſſungen vorfielen. Doch alle dieſe Mißbräuche wurden durch die neue Geſetzgebung abgeſchafft. Das Arrets der Conſuln vom 22. Thermid. J. 8 (10. Aug. 1800) *) Art. 7 beſchränkte die Amtsbefugniſſe der Huiſſiers, ſelbſt derjenigen der Appellations-Gerichte auf den Bezirk des Gerichts der erſten Inſtanz, welches durch Art. 116 des kaiſerl. Decrets vom 6. Juli 1810 beſtätigt ward. Durch das kaiſerl. Decret vom 14. Juni 1813 tit. IV. (Deſen. tom. IV. p. 577) ward überdem eine Disciplinar-Kammer für die Huiſſiers errichtet, welche ähnliche, doch beſchränktere Befugniſſe, als die der Advocaten und Anwälte hatte, wovon ſogleich geredet wird. — In Frankreich war von den früheſten Zeiten an (d. h. ſeitdem nach Abſchaffung oder Beſchränkung des gerichtlichen Zweikampfs das gerichtliche Verfahren irgend eine regelmäßige Form angenommen) in Civil-Sachen die ſogenannte Verhandlungs-Maxime eingeführt. Eine nothwendige Folge davon war, daß ſich ſehr früh die Unentbehrlichkeit der Advocaten **) fühlen ließ. Auch läßt ſich

*) Deſen. cod. gén. tom. IV. p. 474. — Die Huiſſiers haben noch einige andere Privilegien, z. B. zugleich mit den Notarien die öffentlichen Verkäufe der Mobilien vorzunehmen, worüber man Merlin Répert. art. huissiers und huissiers-priseurs nachſehen kann.

**) Es iſt bekannt, daß in unſern Zeiten Viele (insbeſondere die Feinde des öffentlichen Verfahrens) gegen die Advocaten ein gar arges Vorurtheil hegen. Allein die Vorwürfe, die man gegen dieſen Stand macht, haben noch weniger Grund, als die man gegen den Gebrauch der Waffen machen könnte. Obſchon es nämlich allerdings nicht zu läugnen iſt, daß der Ausgang eines Rechtsſtreits

die Existenz derselben, wenigstens seitdem das Parlament seinen festen Sitz zu Paris erhielt, durch authentische Zeugnisse nachweisen. Sie wurden, wie wir schon bemerkt haben, im Anfang allgemeine oder General-Advocaten (avocats généraux) genannt, weil sie sich nämlich mit der Vertheidigung aller von Allen ihnen anvertrauten Rechtssachen befaßten. Ihr Stand, obschon lange nicht so glänzend, wie in dem alten Rom, genoß doch und genießt noch immer einer vorzüglichen Achtung sowohl bei den Großen als bei dem Volk. Auf jeden Fall stand und steht er noch an innerer und äußerer Würde höher als in Deutschland, wozu die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen vorzüglich beitrug. Die Advocaten machten in dem alten Frankreich gesetzlich keinen Stand und keine Corporation aus. Allein die bei demselben Gericht fungirenden Advocaten sahen sich selbst doch als Mitglieder einer solchen Corporation an, und auch im gemeinen Leben sowohl, als sogar in öffentlichen Schriften war häufig die Rede von der Corporation oder dem Stand der Advocaten (de l'ordre des avocats). Diejenigen, die bei demselben Gericht angestellt waren, wählten unter sich jährlich einen sogenannten Stabträger (bâtônnier) oder Dechant (doyen), den sie als ihren Chef ansahen. Dieser stellte mit Zuziehung der ältesten seiner Collegen jährlich die Liste der Advocaten (tableau) auf, und legte sie auf dem Secretariat des Gerichts (greffe) nieder. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, mußte man auf einer Universität die gehörigen theoretischen Studien der Rechtswissenschaft abgemacht, und zugleich unter der Leitung eines Advocaten eine gewisse Zeit practisch gearbeitet haben. Dieses letztere, welches man als eine Prüfung der Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit des Kandidaten ansah, ward (und wird auch noch) stage genannt. Nach gehörig überstandener Prüfungszeit ward in der Regel jeder ohne Schwierigkeit in die Liste der Advocaten aufgenommen. Die Corporation der Advocaten oder viel-

zum Theil von der größern oder geringern Geschicklichkeit des Advocaten abhängt, so findet doch gewiß zwischen den verschiedenen Advocaten, in Hinsicht der Talente, eine weit geringere Verschiedenheit Statt, als zwischen den Partheien selbst Statt finden würde.

mehr der Stabträger nebst den ihm Beigegebenen, übten aber über die Aufstellung dieser Liste eine fast willkührliche Gewalt aus. Zwar konnten sie denjenigen, der nicht in der Liste stand, dem strengen Recht nach, nicht hindern auch vor Gericht aufzutreten. Allein die andern Advocaten mieden alle Gemeinschaft mit einem solchen, und verhandelten nicht mit ihm, so daß er gezwungen war, sein Geschäft aufzugeben. Die Gerichte, obschon sie die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens einsahen, ließen es doch so hingehen, indem sie es für die zweckmäßigste Maßregel ansahn, unwürdige Subjecte von dem Advocaten-Stand abzuhalten, oder daraus zu entfernen. Die Corporation der Advocaten nahm nämlich auch das Recht in Anspruch, jedes ihrer Mitglieder, dessen Betragen der Würde ihres Standes nicht angemessen war, wieder von der Liste auszustreichen. (rayer du tableau). Obschon auch hiergegen häufig Einwendungen gemacht wurden, und mehrere, welche das Schicksal traf ausgestrichen zu werden, an die Gerichte appellirten, so hat sich doch die Corporation der Advocaten in den meisten Fällen in ihrem Recht behauptet. *) — Neben den Advocaten fanden sich ebenfalls schon sehr früh die (in Deutschland noch jetzt und vor der Revolution auch in Frankreich) sogenannten Procuratoren (procureurs postulans, procuratores ad lites) bei den Gerichten ein. Aus einem Schreiben Philipps des Sechsten vom Februar 1327 ergibt sich, daß es zu dieser Zeit deren am Pariser Stadtgericht gab. Diese Verordnung befiehlt insbesondere, daß Niemand die Geschäfte eines Advocaten und Procurators zugleich ausüben sollte. Eine Verfügung des Parlaments vom 11. März 1344 enthält ebenfalls Mehreres in Beziehung auf diese Procuratoren, die darin allgemeine oder

*) Die Advocaten pflegten auch ihrer Parthei keine Rechnung über das ihnen zukommende Honorar auszuschreiben, oder eine Quittung über den Empfang desselben auszustellen. Ein Advocat, der seine eigene Parthei wegen des Honorars vor Gericht verfolgt hätte, wäre unfehlbar von der Liste gestrichen worden. Es existirte zwar ein gesetzlicher Tarif für das Honorar des Advocaten. Man machte indessen nur Gebrauch davon, um das, was die Gegenparthei, wenn sie verlor, bezahlen mußte, festzusetzen.

Digitized by Google

General-Procuratoren genannt werden. Nach dieser Verfügung sollte Niemand das Geschäft eines Procurators ausüben dürfen, wenn er nicht in die Liste oder Rolle der Procuratoren eingetragen war. — So wie der Advocat als Vertheidiger, so ward der Procurator als der Bevollmächtigte, und gleichsam als der Repräsentant der Parthei angesehen. Alles, wo es auf die Auslegung und Anwendung der Gesetze ankam, ging den Advocaten an. *) Die Herbeischaffung der materiellen Beweisstücke, der Urkunden u. s. f., die Correspondenz mit den Partheien, die Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten des

*) „l'avocat est l'homme de la loi, le procureur l'homme de la forme" sagen die französischen Juristen. Was die Vertretung (représentation) der Partheien durch ihren Procurator (Anwalt) betrifft, so ging und geht diese dennoch nicht so weit, daß der Anwalt in seinem eigenen Namen aufträte. Vielmehr bemerkt schon Boutil. Somm. Rur. liv. I. tit. 6 „si procureur se presente, il se doit presenter au nom de son maistre (seiner Parthei): ou ce ne vault: car si en son nom il le faisoit: son maistre seroit tenu et reputé pour non présenté." Ganz damit übereinstimmend sagt Imbert (Pratique judic. liv. I. chap. 51). „Et est toujours la sentence donnée contre les parties, non contre les procureurs. Toutesfois es cours royales et autres inférieures, si la sentence est prononcée aux procureurs, l'on met les parties comparant par leurs procureurs. Et si la sentence n'est prononcée aux procureurs, l'on met les parties seulement." Ueberhaupt galt und gilt noch der Grundsatz „que l'on ne plaide pas par procureur." Einige beziehen dieses letztere zwar auf den Staats-Procurator, welcher wirklich, selbst in den Sachen derjenigen, wo sein Antrag gehört werden muß, dennoch nicht als der Anwalt derselben angesehen wird; wovon einzig die Sachen, die den Staat und den Landesherrn betreffen, eine Ausnahme machen. Allein die ältern französ. Juristen bezogen die eben angeführte Maxime auch auf die gewöhnlichen Anwälte, um nämlich anzudeuten, daß dieselben nicht in ihrem eigenen Namen aufträten. Ja dieselben können nicht einmal in allen Fällen die Stelle der Partheien vertreten. M. s. cod. d. Procéd. art. 333, ordon. d. 1667 tit. X. art. 6 und ordon. d. Roussil. d. l'an. 1563 art. 6.

Digitized by Google

Prozeßganges, die Mittheilungen und Anzeigen theils an das Gericht, theils an den Gegner, waren Sache des Procurators. Wahrscheinlich bestand das Geschäft der Advocaten früher als das der Procuratoren. Da unmöglich Alle die Gesetze kennen, und vor Gericht reden können, so geht das Recht, sich durch einen Andern vertheidigen zu lassen, aus der Natur der Sache und der unbedingten Nothwendigkeit hervor. Allein der Procurator ward, wie so eben bemerkt worden, als der Stellvertreter der Parthei angesehen, und nach den ältern französischen Gesetzen war es nicht in allen Fällen erlaubt, durch einen solchen Stellvertreter vor Gericht zu verhandeln. In den ersten Zeiten nach Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs stand dieses Recht unbedingt nur dem Verklagten, wenn er kein Sklave war, zu; der Kläger aber mußte persönlich vor Gericht erscheinen. Beaumanoir, der im J. 1283 schrieb, sagt dieses letztere ausdrücklich. Nach den Gesetzen Ludwigs des H. hatten gewisse Personen, die Bischöfe, Barone, eben so die Städte, Capitel und selbst Privatpersonen, letztere jedoch mit Bewilligung der Gegen-Parthei, die *) Erlaubniß, sich durch einen Procurator vertreten zu lassen. Späterhin aber, zu den Zeiten von Boutillier (etwa im J. 1402) bedurfte der Kläger dazu eines königlichen Gnadenbriefs. **) Derselbe ward indessen, wie es scheint, nicht sowohl den Partheien als den Procuratoren ertheilt; denn diese Briefe mußten jedes Jahr, so oft das Parlament seine Sitzungen wieder eröffnete, erneuert werden. Um den Partheien Kosten zu ersparen, verlängerte das Parlament dieselben von Jahr zu Jahr, und zwar auf eine Bittschrift von sämmtlichen Procuratoren. Dieses ward unter Carl dem Sechsten im J. 1400 abgeschafft. Allein Franz der Erste bestimmte durch sein Edict vom J. 1528, Art. 1. ***), daß alle Procu-

*) Etablissem. d. St. Louis liv. II. chap. 8, welches: de l'office de procurateur überschrieben ist.

**) Boutil. Som. Rur. liv. I. chap. 10. Dieser Gnadenbrief mußte nach einem Jahr erneuert werden. Nur in der nämlichen Sache war es nicht nöthig.

***) „premierement avons auctorisé et auctorisons les procurations de toutes les parties, qui auront constitué

rationen, so lange sie nicht zurückgenommen würden, bestehen bleiben sollten, und zwar ohne daß es dazu einer Verlängerung von Seiten des Parlaments bedürfe. Man hat zu verschiedenen Zeiten versucht, die Stellen der Advocaten mit denen der Procuratoren zu verbinden, welches auch bei einigen kleinen Gerichten bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) wirklich Statt fand. *) Die letztere zeigte sich im Anfang, besonders gegen die Advocaten, minder günstig. Obschon sehr häufig über den zu großen Einfluß, den die Advocaten auf die Revolution ausgeübt, geklagt worden, so hob doch die constituirende Versammlung durch ihr Decret vom 2. September 1790, Art. 10, den Advocaten-Stand als solchen gänzlich auf. **) „Les hommes de loi, ci-devant appelés avocats, ne devant former ni ordre ni corporation, n'auront aucun costume particulier dans leurs fonctions." Etwas günstiger zeigte sich die Constituirende gegen die Procuratoren. Durch das Decret vom 29. Januar 1791 ***) hob sie zwar nicht ihre Stellen, aber doch die Erblichkeit und Verkäuflichkeit derselben auf. (Art. 1). Sie gab zugleich, um alles Andenken an die frühern Mißbräuche erlöschen zu machen, ihnen den Namen „Anwälte, avoués" den sie noch jetzt haben. (Art. 3). Dieselben sollten (Art. 3) nicht allein die nöthigen Formalitäten des Prozesses besorgen, sondern sie erhielten sogar das Recht, die Partheien in allen Sachen, wo diese es verlangten, zu vertheidigen. Der National-Convent hob indessen durch sein Decret ****) vom 3. Brumaire J. 2. (24. Oktober 1793) (Art. 12)

---

procureurs s'ils ne sont revoquez, et pourront iceux procureurs par vertu des procurations anciennes, ainsi auctorisées occuper et procéder es matières, sans ce qu'il soit besoing requerir autre auctorisation etc."

*) Art. 58 der ordon. d'Orleans (de l'an 1560) hatte die Verbindung beider Stellen „pour le soulagement de nos sujets" erlaubt.

**) Desenne cod. génér. tom. III. p. 244.

***) ibid. p. 278.

****) Desenne cod. génér. franç. tom. III. p. 507. Dieses Decret, wodurch fast alle gerichtlichen Formen als über-

Digitized by Google

die Stellen dieser Anwälte wieder auf, und überließ es den Partheien, sich durch bloße Bevollmächtigte (fondés de pouvoir) vertreten zu lassen (se faire représenter), welche für ihre Bemühung gerichtlich Nichts fordern konnten. Allein die Erfahrung lehrte sehr bald, wie verderblich diese Freiheit für die Partheien selbst sey, die, in der Unmöglichkeit ihre Sachen selbst vor Gericht zu führen, meistens in die Hände unwissender oder betrügerischer Rathgeber fielen. Das Gesetz vom 27. Ventose J. 8 (18. März 1800), wodurch unter der Consular-Regierung die Justiz organisirt ward, verordnete daher *) (Art. 93, 94, 95), daß bei allen Tribunalen eine bestimmte Zahl von Anwälten (avoués) angestellt werden sollte, denen ausschließlich das Recht zustände, die Prozesse bei Gericht zu betreiben und Gesuche vorzutragen (postuler et prendre des conclusions). **) Die Ernennung dieser Anwälte geschah durch den ersten Consul auf den Vorschlag des Tribunals, wobei sie fungiren sollten. Neben diesen Anwälten übten die eigentlichen Advocaten ihr Gewerb frei und ohne daß es dazu einer Ernennung von Seiten des Staats bedurfte, aus. Erst das Gesetz vom 22. Ventos. J. 12 (13. März 1804), über die Organisation der Rechtsschulen schrieb allen, die Anwälte oder Advocaten werden wollten, eine bestimmte Studienzeit (den Anwälten von Einem- ****) den Advocaten von drei Jahren) vor,

flüssig abgeschafft wurden, ist überhaupt für die Kenntniß der Gerichts-Verfassung jener wilden Zeit merkwürdig.

*) Desenne cod. génér. franç. tom. IV. p. 261.

**) Dieses ist auch der ältern französ. Gerichts-Verfassung gemäß, nach welcher der Procurator das eigentliche Gesuch (petitum) vor Gericht vorbrachte und dann erst der Advocat seine Gründe auseinander setzen durfte. In dem letzten Jahrhundert (vor der Revolution) pflegten indessen die Advocaten das petitum vorzutragen.

***) Desenne cod. génér. franç. tom. V. p. 329.

****) Nach Art. 115 des kaiserl. Decrets vom 6. Juli 1810 über die Organisation der Gerichtshöfe (Desen. tom. IV. p. 474) ward als Bedingung (ein Anwalt bei einem Appelhof werden zu können) noch hinzugefügt, daß Einer fünf Jahre bei einem Anwalt practisch gearbeitet habe. (cinq années de clericature).

Digitized by Google

Beide mußten überdem eine Prüfung bestehen, und die Advocaten in Folge desselben den Grad eines Licentiaten der Rechts-Wissenschaft (licencié en droit) erhalten haben, Art. (3, 4, 5, 6, 12, 24, 26). Anwälte, die sich denselben Grad erworben hatten, durften (Art. 32) in allen Sachen, die ihnen als Anwälten anvertraut waren, bei dem Gericht, wo sie fungirten, auch die Stellen der Advocaten vertreten. *) Diesen letztern widmete die Gesetzgebung erst viel später (im J. 1810) eine nähere Aufmerksamkeit. Durch das kaiserl. Decret vom 13. Dezember dies. Jahrs (1810) (Desenne tom. IV. p. 514) wurden die Advocaten als ein besonderer Stand hergestellt. Alle Jahre sollte in den Städten, wo sich ein Appelhof befindet, der Präsident und General-Procurator eine Liste aller dort wohnhaften Advocaten, und in den übrigen Städten der Präsident und Staats-Procurator des Gerichts der ersten Instanz, mit Zuziehung von sechs alten Advocaten, ebenfalls eine Liste **) der bei demselben fungirenden Advocaten aufstellen (Art. 4, 8), und nur die in diese Liste eingetragenen, sollten den Stand der Advocaten (l'ordre des avocats) ***) ausmachen. (Art. 9). Keiner ward darin aufgenommen (Art. 12), wenn er nicht außer den vorgeschriebenen Universitätsstudien eine Probezeit (stage) von 3 Jahren bestanden hatte. Das wichtigste, was

*) Das kaiserl. Decret vom 2. Juli 1812 (Art. 1, 2, 3, 4) beschränkt dieses jedoch dahin, daß bei den Appelhöfen und den Tribunalen erster Instanz, die ihren Sitz mit dem Appelhof am nämlichen Ort haben, die Anwälte nur in summarischen Sachen vertheidigen dürfen. (Desenne tom. IV. p. 567).

**) Die Anfertigung einer solchen Liste war schon durch Art. 29 des Gesetzes vom 22. Vent. J. 12 aber ohne alle nähern Bestimmungen vorgeschrieben. (Desenne tom. V. p. 332.)

***) Die Gesammtheit der Advocaten eines Gerichts heißt auch von dem Platz, wo die Advocaten vor Gericht reden „le barreau." Uebrigens ist hier nur von den Advocaten bei den gewöhnlichen Gerichten die Rede. Von denen bei dem ehemaligen und jetzigen Staats-Rath (avocats aux conseils, au conseil d'état) wird im sechsten Abschnitt näher gehandelt werden.

Digitized by Google

dieses Decret enthält, ist aber die Einsetzung eines Disciplinar-Raths (conseil de discipline) für die Advocaten in allen Städten, wo die Zahl derselben mehr als zwanzig beträgt. (Art. 2). *) Die Advocaten selbst wählen aus ihrer Mitte noch einmal soviele Mitglieder, als der Disciplinar-Rath deren enthalten soll, und aus diesen Vorgeschlagenen wählt der General-Procurator des Appelhofs sowohl den Stabträger (bâtonnier), als die Mitglieder des Disciplinar-Raths (Art. 19, 20, 21). Diese Wahl wird alle Jahre vor dem Anfang des gerichtlichen Jahrs (de l'année judiciaire) erneuert. Dieser Disciplinar-Rath soll über das gute Betragen der Advocaten und für die Erhaltung der Ehre des Standes (Art. 23) wachen. Er hat zu dem Ende die Befugniß, das Honorar derselben, auf das Gesuch der Partheien, zu mäßigen, und überhaupt jedes Mitglied des Standes, das sich einen Fehler zu Schulden kommen läßt, jedoch nachdem es vorher gehört worden, auf disciplinarem Weg zu strafen. Die Strafen, welche der Disciplinar-Rath aussprechen darf, sind (Art. 25) eine Warnung, (avertir), ein Tadel (censurer), ein Verweis (reprimander), Untersagung des Dienstes für eine gewisse Zeit, die nicht über ein Jahr gehen darf, endlich gänzliche Ausschliessung oder Ausstreichung von der Liste. Gegen die Aussprüche des Disciplinar-Raths findet der Recurs an den Appelhof Statt. (Art. 29, 45). Auch über die Vertheidigung von Rechtssachen der Armen, enthält das Decret eine sehr wichtige Bestimmung. (Art. 24). Der Disciplinar-Rath soll nämlich ein Berathungs-Büreau einsetzen, wo vorher über die Zulässigkeit dieser Sachen entschieden wird. Nur solche Forderungen, welche dieses als hinreichend gegründet erkennt, werden unter die Advocaten nach der Reihenfolge vertheilt.

Ueberhaupt spricht sich aus dem ganzen Decret die Absicht, den Advocaten-Stand zu heben und ihm seine frühere Würde wiederzugeben, auf das deutlichste aus. Es enthält nur Eine Etwas harte Bestimmung (Art. 40), nämlich daß der Justiz-Minister nöthigenfalls aus eigener Macht alle vorher angeführten Stra-

*) In den andern Städten vertritt das Tribunal die Stelle des Disciplinar-Raths. (Art. 32).

Digitized by Google

sen verhängen kann.*) Bemerkenswerth ist noch, daß (Art. 18) die Stelle eines Advocaten mit der eines Anwalts, für unverträglich erklärt wird. — Zu den Hülfs-Beamten der Gerichte muß man endlich auch noch die Notarien rechnen. Allein es wird an einer andern Stelle der schicklichere Ort seyn von denselben zu reden.

§. 3.

Wir wollen nun, nachdem wir von den Namen und Befugnissen der Richter, so wie der andern bei den Gerichten mitwirkenden Personen hinreichend gehandelt, zur Erklärung des gerichtlichen Verfahrens selbst übergehen, wobei wir zuerst (in diesem §.) von dem Verfahren in Civil-Sachen, und im folgenden (§. 4) von dem in Criminal-Sachen reden werden. — Die nähere und umständlichere Entwickelung dieses Gegenstandes gehört in die Rechtswissenschaft. Wir müssen uns daher hier darauf beschränken, dem Leser einen allgemeinen Ueberblick zu geben, und werden nur bei Punkten, die entweder wegen ihrer Eigenthümlichkeit, oder ihrer Abweichung von dem bei andern Völkern und namentlich von dem in unserm Vaterland üblichen Verfahren ein besonderes Interesse darbieten, hin und wieder in ein näheres Detail eingehen. Da die Form, welche die Gerichts-Verfassung in den neuesten Zeiten erhalten hat, ohne Widerrede die vollkommenste ist, welche wenigstens in Frankreich je bestanden, so wollen wir besonders für das Verfahren in Civil-Sachen, wo die neuere Form ganz der ältern

*) Auch für die Anwälte war, und zwar schon viel früher durch das Arreté der Consuln vom 13. Frimaire J. 9 (4. Dezember 1800) ein ähnlicher Disciplinar-Rath unter dem Titel: Kammer der Anwälte (chambre des avoués) angeordnet. (Desenne tom. IV. p. 276, 378), womit man zur näheren Erläuterung das Arreté der Consuln vom 2. Thermid. J. 10 vergleichen muß tom. IV. p. 332.

Digitized by Google

nachgebildet, und faſt nur als eine verbeſſerte Ausgabe derſelben anzuſehen iſt, auch bei unſerer Erklärung das neuere Verfahren zum Grunde legen. Um die Verdienſte dieſer neuern (ſeit der Revolution entſtandenen) Geſetzgebung gehörig zu würdigen, iſt es vor Allem nöthig zu wiſſen, in welchem Zuſtand ſie die Verfaſſung der Gerichte vorfand. Wir werden daher, wenn wir das ältere Verfahren erklären, vorzüglich dasjenige berückſichtigen, welches durch die ordon. civ. d. 1667 eingeführt ward, und mit wenigen Veränderungen bis zur Revolution beſtand. *) Der Zuſtand deſſelben in noch frühern Zeiten, ſoll, um den Faden des Ganzen nicht zu unterbrechen, meiſtens in beſondern Anmerkungen nachgetragen werden. Uebrigens war der Geiſt des Verfahrens in Civil-Sachen ſchon ſeit viel frühern Zeiten als derjenigen der Verfaſſung der ordon. civ. d. 1667 (eigentlich ſchon ſeit der feſten Einrichtung des Parlaments von Paris) im Ganzen derſelbe, wie unmittelbar vor der Revolution und auch noch jetzt; wovon man ſich leicht überzeugen wird, wenn man die ordon. civ. (d. 1667) mit den ältern Beſtimmungen, insbeſondere mit der von Villers-Cotterets (unter Franz dem Erſten im J. 1539), der von Orleans, von Rouſſillon und von Moulins, (alle drei von Carl dem Neunten in den J. 1560, 1563, 1566), der von Blois (von Heinrich dem Dritten im J. 1579) und eben ſo mit den noch ältern, die ſich unter den ordonnances du Louvre befinden, ſo wie auch mit den Schriften der ältern practiſchen Juriſten, z. B. der von Boutillier, dem stylus Parlamenti, Imbert Pratique judiciaire, und andern vergleicht. Allerdings war das ältere Verfahren (vor der ordon. civ. d. 1667) mit einer unendlichen Menge von Formalitäten überladen. **) Der

*) Um allen möglichen Mißverſtändniſſen zuvorzukommen, bemerken wir hier ein für allemal, daß wenn in der Folge von dem ältern Verfahren geredet wird, darunter allezeit das hier genannte (durch die ordon. civ. d. 1667 eingeführte, und bis zur Revolution beſtehende) verſtanden wird. Wenn von dem Zuſtand deſſelben in noch frühern Zeiten die Rede iſt, wird es ausdrücklich erinnert werden.

**) Die meiſten hiſtoriſch wichtigen werden in der Folge angeführt werden.

Digitized by Google

große Einfluß, den die Geiſtlichkeit im Mittelalter ausübte, hatte *) die weitläufigen, von dem canoniſchen Recht vorgeſchriebenen Formen auch in die weltlichen Gerichte eingeführt. Die Würde und Weißheit der Parlamente hielt indeſſen die Macht der Geiſtlichkeit in Frankreich mit größerm Erfolg, als in irgend einem andern Lande, nieder. Beſonders ward durch dieſelben in Civil-Sachen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bei den höchſten und unterſten Gerichten erhalten. — Doch gehen wir zu der Erklärung dieſes Verfahrens ſelbſt über.

Bei Anhebung einer Klage kommt es vor Allem darauf an, bei welchem Gericht und an welchem Ort ſie angebracht werden muß. Wir handeln indeſſen hier nur von dem letztern Umſtand; indem von den übrigen, zur Competenz eines Gerichts nöthigen Erforderniſſen theils ſchon geredet worden, theils an einem andern ſchicklichern Ort geredet werden ſoll. In Beziehung auf den Ort, ſtimmt das neue Verfahren mit dem ältern, und, wir mögten ſagen, mit dem durch die natürliche Billigkeit vorgeſchriebenen, faſt gänzlich überein. Die allgemeine Regel iſt: der Kläger muß dem Verklagten folgen (actor sequitur forum rei). Perſönliche Klagen gehören daher vor das Gericht des Orts, wo der Verklagte wohnt, oder wenn er keine beſtimmte Wohnung hat, wo er ſich aufhält. Dingliche Klagen müſſen bei dem Gericht, in deſſen Bezirk der ſtreitige Gegenſtand liegt-gemiſchte, nach Gutdünken des Klägers, bei dem Gericht, wo der Verklagte wohnt, oder die Sache gelegen iſt, **) angebracht werden. (cod. d. procéd. art. 59). Ueber-

*) Man findet in dem erſten Conferenz-Protocoll über die ordon. civ. die Klagen des damaligen erſten Präſident Lamoignon über dieſen Punkt.

**) Auf die Competenz in Hinſicht des Orts, hat noch eine große Menge von Umſtänden Einfluß, die hier nicht näher durchgegangen werden können. Man ſehe Art. (59—74) des cod. d. procéd. und liv. I. tit. 3 des cod. civ. nebſt den Commentatoren, z. B. Berriat-Saint-Prix p. 119. Wir bemerken nur noch, daß ſowohl nach der neuen als alten Geſetzgebung Klagen wegen Gewährleiſtung (demandes en garantie) bei dem Gericht, wo die Klage über

Digitized by Google

dem kann und muß man ſogar zuweilen bei Abſchließung von Contracten u. d. g. einen gewiſſen Ort beſtimmen, deſſen Gerichten man ſich in Beziehung auf die Erfüllung des Contracts unterwirft, ſo daß zugleich alle gerichtlichen Mittheilungen, Vorladungen u. ſ. f. an dieſem Ort und in der Wohnung eines ebenfalls genannten Anwalts oder Bevollmächtigten, geſchehen können. (cod. civ. art. 111). Man nennt dieſes einen ſelbſtgewählten Wohnort (domicile élu). Auch das alte Geſetz kannte denſelben. (Ferriere Dict. de Droit. Art. Domicile conventionnel). — In Frankreich ward von jeher ein Rechtsſtreit damit angefangen, daß man dem Gegner durch einen Gerichts-Diener (Huiſſier) den Gegenſtand der Klage bekannt machen und ihn zugleich auf einen beſtimmten Tag vor das Gericht laden (ajourner)*) ließ, um das Urtheil ausſprechen zu

die Hauptſache anhängig iſt, angebracht werden müſſen (cod. d. procéd. art. 59, ordon. d. 1667 tit. VIII. art. 8). — Es gab in der alten Geſetzgebung noch eine Menge Privilegien in Beziehung auf die Competenz, und zwar auch auf den Ort, wo die Klage angeſtellt werden mußte. So brauchten die Bürger von Paris als Verklagte (auch bei dinglichen- und ſogar bei Criminal-Klagen) ſich nirgends als vor dem Gericht von Paris einzulaſſen. Ferrier Dict. d. Droit. art. Compétence und Bourgeois de Paris.

*) Zu den Zeiten der Carolinger und noch früher war, wie ſchon S. 16 erinnert worden, mannire, admallare oder ad mallum vocare dafür üblich. Doch findet ſich Capitular. lib. 5. cap. 303 auch adjornare. Dieſes letztere Wort, kommt von dies, diurnus her, woraus das Lat. des Mittelalters „adjornare“ und endlich das franzöſ. adjorner, ajourner, ajournement gebildet worden. In den établissem. d. St. Louis iſt ajorner, ajornement der gewöhnliche Ausdruck für Vorladen; doch wechſelt es zuweilen mit „atermer.“ Seit dieſer Zeit iſt „ajourner“ das ganze Mittelalter hindurch bis zu den neueſten Zeiten das gewöhnliche Wort für Vorladen geblieben, welches in den Verordnungen der Könige und ſonſtigen Schriften unzähligmal vorkommt. (Man ſehe z. B. die Note von S. 91). In einigen Fällen wird Vorladung durch „citation“ gegeben. Nach der alten Geſetzgebung ward die Vorladung vor die geiſtlichen Gerichte ſo genannt. Da dieſe nur in

hören. Schon zur Zeit der Salischen Gesetze (tit. I. 3) waren diese Vorladungen (jedoch durch Zeugen) bekannt. Allein auch in den Verordnungen der Könige des Dritten Geschlechts, findet man sehr früh Bestimmungen darüber. Insbesondere standen sehr harte Strafen darauf, wenn Jemand es wagte, die Huissiers an der Ausübung ihrer Dienst-Verrichtungen zu hindern, oder sich ihnen zu widersetzen. Im J. 1367 ward der Prinz von Wallis, der einen Huissier, der ihn vorladen sollte, daran gehindert hatte, von dem Parlament für einen Rebellen, und aller seiner Besitzungen in Guyenne für verlustig erklärt. Nach art. 31 der ordon. von Moulins (vom J. 1566) sollten die Huissiers bei ihren Amts-Verrichtungen einen Stab (une verge) in den Händen tragen, und jeder, den sie damit berührten, *) sollte bei Strafe sein Recht zu verlieren, oder des ihm angeschuldigten Vergehens als überführt angesehen zu werden, verbunden seyn, ihnen zu folgen. Nach Art. 34 derselben Ver-

bestimmten Fällen eine Gerichtsbarkeit über die Weltlichen hatten, so mußte, nach einer Verordnung Ludwigs des Zwölften vom J. 1512 Art. 46, in jeder Vorladung vor die geistlichen Gerichte der Grund, worauf sie geschah, angegeben seyn. Ein Huissier durfte also nur auf ausdrücklichen Befehl des Richters eine solche Vorladung machen. (Ferriere Dict. d. Droit. art. citation). Es kommt höchst wahrscheinlich aus einem ähnlichen Grund, (man sehe das Folgende), daß auch jetzt die Vorladungen vor die Friedens-Gerichte nicht „ajournemens“ sondern „citations“ heißen. Schon in dem Decret der Constituirenden vom 14. und 18. Oktober 1790 über das Verfahren bei den Friedens-Gerichten werden sie so genannt. (Desenne tom. III. p. 258, 229).

*) Dieses war in den letzten Zeiten vor der Revolution und ist auch jetzt nicht mehr gebräuchlich. Die constituirende Versammlung hatte indessen durch ihr Decret vom 28. Februar 1791 (Desenne tom. III. p. 283) diesen Gebrauch wieder hergestellt. art. 8. „Les officiers ministériels chargés de l'exécution des jugemens, mandemens . . . contre un citoyen lui presenteront une baguette blanche en le sommant d'obeir. Aussitôt après l'apparition de ce signe de la puissance publique toute résistance sera réputée rébellion.“

ordnung sollen Beschimpfungen und Mißhandlungen der Huissiers in ihren Amts-Verrichtungen mit dem Tod bestraft werden, und begibt sich der König für diese Fälle ausdrücklich des Begnadigungs-Rechts. *) — Das wichtigste, wodurch sich diese Art, einen Prozeß anzufangen von der bei uns üblichen unterscheidet, ist, daß eine solche Vorladung, ohne alle Mitwirkung des Richters, auf das einfache Gesuch einer Parthei geschieht. Dieses hat für den Kläger, besonders bei einfachen und liquiden Forderungen, (die der Verklagte oft auf die bloße Vorladung abzumachen eilt) große Bequemlichkeit. Darum hat die neuere Gesetzgebung sie auch, mit wenigen Ausnahmen, (wovon unten ein Näheres) nicht allein zugelassen, sondern als unerläßlich vorgeschrieben. Nach der ältern und ältesten **) Gesetzgebung war, wie fast bei den meisten Gegenständen, auch bei diesem Alles schwankend, unbestimmt, und nach Verschiedenheit der Personen und Gegenden verschieden. Nach der ordon. civ. d. 1667. tit. II. art. 10 konnte man zwar in der Regel den Gegner ohne Auftrag oder Befehl des Richters vorladen lassen. ***) Allein es fanden erstens viele Ausnahmen davon

*) Ordon. d. Moulins. art. 34. „Defendons sur peine de la vie à tous nos subjects, de quelque qualité qu'ils soyent, outrager ou exceder aucun de nos officiers, huissiers ou sergens faisans ou exploitans acte de justice, dont n'entendons estre expediées lettres de grace ou de remission. Et si par importunité aucune estoit par nous accordée, ne voulons nos juges y avoir aucun esgard."

**) Die älteste wird indessen hier erst von den Zeiten Ludwigs des H., oder noch bestimmter von derjenigen, wo das Parlament seinen festen Sitz zu Paris erhielt (vom J. 1302), angerechnet.

***) „Les ajournemens *pourront* être faits devant tous juges en cause principale et d'appel sans aucune commission ni mandement encore que les ajournés eussent leur domicile hors le ressort des juges par devant lesquels ils seront assignés." In der ersten über die ordon. civ. gehaltenen Conferenz (M. s. S. 149) bemerkte der Präsident Lamoignon, daß nach den Gewohnheits-Rechten einiger Provinzen, die Vorladungen in Retractsachen nicht

Statt. Vor die Parlamente z. B. durften (tit. III. art. 12) nur diejenigen ihren Gegner auf diese Weise (d. h. sans arrêt ni commission) vorladen lassen, welchen das Vorrecht zustand,

---

anders als mit Erlaubniß des Richters geschehen könnten. Er setzte hinzu, daß der Gebrauch, eine solche Erlaubniß nachzusuchen, so wie eine Menge Formalitäten nur durch Nachahmung des canonischen Rechts in das französ. Gerichts-Verfahren eingeführt worden. Wirklich ward auch unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern der Verklagte in bürgerlichen Sachen „siquis de statu suo id est de libertate vel haereditate compellandus est (M. s. S. 16), ohne Befehl oder Auftrag des Richters, durch die Parthei selbst vorgeladen. Allein unter dem Dritten Königs-Geschlecht ward schon früh das Gegentheil gesetzlich vorgeschrieben. In der großen Verordnung Philips des Schönen vom 23. März 1302, wodurch das Parlament seinen festen Sitz zu Paris erhielt, heißt es art. 28 „Inhibemus, ne servientes faciant adjornamenta, seu citationes sine praecepto Seneschalli, Baillivi, Prepositi, Vicarii, Vicecomitis aut judicis.“ Allein diese Verordnung ward, wie es scheint, bei weitem nicht allgemein befolgt. Zu den Zeiten Boutilliers (im J. 1402) war in Beziehung auf diesen Punkt in den verschiedenen Provinzen auch ein verschiedenes Verfahren üblich. Derselbe theilt nämlich mehrere Formulare von Vorladungen mit, so wie sie in den „pays où l'on use de commission“ gebräuchlich waren. Eines derselben (Som. Rur. liv. I. tit. 32) enthält, nach einer kurzen Auseinandersetzung der Forderung des Klägers, folgenden Befehl an den Huissier (sergent). „Et pour ce est-il que nous vous commandons et commettons que vous adjornez les dits Religieux (diese waren die Verklagten) à comparoir par devant nous sur les lieux contentieux: Et s'il vous appert des choses dessusdictes par confession de partie ou autrement, duement, contraignez lesdicts Religieux à cesser et desister du trouble et empeschement par eux fait ou mis en la chose litigieuse et à delaisser la saisine qu'ils dient avoir ..... et si lesdicts Religieux ..... se opposent au contraire ou soyent delayans ou refusans, vous les adjornez à certain et competent jour pardevant nous ou nostre Lieutenant au siege Royal à St. Quintin etc.“ — Der Verklagte konnte nun die schriftliche Mittheilung der Klage nebst den Gründen (par écrit et libellé) verlangen. War Einer im Besitz gestört wor-

Digitized by Google

in ihren Rechtsstreitigkeiten *) schon gleich in erster Instanz die große Kammer des Parlaments zum Richter zu haben, (wie das allgemeine Krankenhaus von Paris, die Pairs in Sachen, die ihre Personen und Pairien betrafen u. s. f.) Alle übrigen bedurften, wenn sie Jemand, sowohl in der ersten Instanz als bei der Appellation, vor die Parlamente oder überhaupt vor die Gerichte letzter Instanz (vor die Gerichtshöfe, cours) laden wollten, einer eigenen Erlaubniß, entweder einer von der Kanzlei darüber ausgefertigten Urkunde **), oder eines richterlichen Beschlusses (ordon. d. 1667. tit. II. art. 12). Ueberdem durfte man in dem ehemaligen Frankreich, obschon die meisten Prozesse ohne Dazwischenkunft des Richters, mit

---

den (en complaincte de nouvelleté), so waren (liv. I. tit. 3) zwei Vorladungen nöthig. Der Störende ward nämlich zuerst aufgefordert an dem Ort, wo er die Störung gemacht hatte, zu erscheinen „pour voir enteriner la complaincte.“ Der Herausgeber von Boutil., Charondas bemerkt, daß zu seiner Zeit (i. J. 1603), es der Vorladung „sur le lieux contentieux“ nicht mehr bedurft habe. In der im J. 1615 von Guenois besorgten Ausgabe der „Pratique judiciaire par Imbert“ wird liv. I. chap. 1. p. 5. bemerkt, daß die Vorladungen bald auf Befehl des Richters, bald blos durch den Dienst der Huissiers geschähen, und daß man sich in dieser Hinsicht nach dem Gerichtsgebrauch des Hofs, wobei der Prozeß anhängig wäre, richten müßte. Es gab sogar, wie ebenfalls dort bemerkt wird, bei einigen Gerichten bestimmte Huissiers (sergens), welche vorzugsweise vor den andern das Recht hatten, die Vorladungen ohne Befehl oder Erlaubniß des Gerichts zu machen. Man konnte, statt bei dem Richter einen Vorladungs-Befehl nachzusuchen, denselben auch wohl (ibid chap. 2) auf dem Secretariat erhalten, wo denn der Gerichts-Secretair ihn ausfertigte „et les depeschent les greffiers sans le juge: parce qu'ils (les adjournemens) ne contiennent grief aucun.“

*) Dieses bestand schon zu den Zeiten Boutilliers (Som. Rur. liv. I. tit. 3) und wahrscheinlich noch viel früher.

**) Eine solche Urkunde, wovon wir unten ein Muster mittheilen werden, enthielt einen königl. Befehl oder Auftrag (commission) an jeden Huissier (au premier nostre huissier sur ce requis) die Gegen-Parthei vorzuladen.

Digitized by Google

einer Vorladung durch den Huissier, eingeleitet wurden, dieselben doch auch mit einer Bittschrift an den Richter (requête, requête introductive) anfangen. *) Auf diese Bittschrift, worin man sein Gesuch, die Thatsachen und die Gründe vortrug, gab der Richter eine Verfügung (ordonnance), vermöge welcher man den Gegner vorladen ließ. **) Im Lauf der Revolution, (durch das Decret des National-Convents vom 3. Brumaire J. 2, 24. Oktober 1793, Desenne tom. III. p. 507) ward indessen diese Art, die Prozesse anzufangen, gänzlich abgeschafft, und verordnet, daß es nur vermittelst der Vorladungen durch die Huissiers (par exploit) geschehen sollte. ***) Ein Beschluß (arrêté) der Consuln vom 18. Fructid. J. 8 (5. September 1800) (Desenne tom. IV. p. 274) erklärte zwar, daß dieses Decret des Convents durch das Gesetz vom 27. Ventose J. 8 stillschweigend abgeschafft sey. Allein das Gesetzbuch Napoleons über den Civil-Prozeß (cod. d. procéd.

*) Bei den Parlamenten war es Sitte, alle Klagen in summarischen Sachen durch eine Bittschrift einzuleiten, unter welche einer der Richter oder der Gerichts-Secretair schrieb „viennent les parties" oder „soit partie appellée" wenn nämlich kein Anwalt bestellt war, wie denn in summarischen Sachen bei den Untergerichten, nach (art. 6 tit. XVII. ordon. d. 1667) die Partheien sich ohne Anwalt vertheidigen durften. Man s. Ferriere Dict. d. Droit. art. cause sommaire.

**) Was die Form einer solchen Bittschrift betrifft, so fieng sie mit dem Titel und Namen des Richters an. Dann folgte: supplie humblement un tel. Nun kam die Auseinandersetzung der Sache und der Gründe, endlich das Gesuch selbst: ce considéré il vous plaise etc. Ganz am Ende hieß es: et vous ferez bien oder et vous ferez justice.

***) art. 2. „L'usage des requêtes est supprimé dans toutes les affaires et dans tous les tribunaux, même au tribunal de cassation, et il y sera supplée par un simple memoire." — art. 1. „les citations dans les tribunaux de district seront faites par un simple exploit, qui énoncera *laconiquement* l'objet, ainsi que les motifs de la demande, et designera le tribunal, le jour et l'heure de la comparution."

Digitized by Google

civ.), ſetzte (art. 59, 60, 61, 415, 456, 1041) die Beſtimmungen des Decrets vom 3. Brum. J. 2 wieder in Kraft, und erlaubte nur für wenige außerordentliche Fälle, wo eine beſondere Schnelligkeit erforderlich iſt, wo einer Gefahr vorgebeugt werden muß u. d. g., kurz wo der Richter ſchon vor Anhörung der Gegenparthei eine Anordnung treffen muß, die Einleitung des Prozeſſes durch eine Bittſchrift. *) Nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzbuchs muß in den meiſten Fällen, welche nicht zu der Competenz des Friedensrichters gehören, ein Sühne-Verſuch vor dieſem letztern der Vorladung vor das Tribunal vorhergehen (cod. d. procéd. civ. art. 48—58). Erſt, wenn dieſer mißlungen, oder die Gegen-Parthei nicht erſchienen iſt, kann man die letztere vor das Tribunal laden laſſen. Der Vorladung muß ſogar eine Abſchrift des Protocolls über das Nichtgelingen des Sühne-Verſuchs oder das Nichterſcheinen der Gegen-Parthei beigefügt ſeyn. (c. d. p. art. 65).

Was nun die Art dieſer Vorladung und die dabei nöthigen Formalitäten betrifft, ſo geſchah dieſelbe in den älteſten Zeiten mündlich. Eben darum mußten Zeugen **) (records) dabei ſeyn. Erſt Ludwig der Zwölfte ſetzte durch ſeine Ver-

*) Das Decret der Conſtituirenden (vom 14. October 1790. Desenne tom. III. p. 257) über das Verfahren vor den Friedens-Gerichten beſtimmte (tit. I. art. 1), daß die Vorladungen vor den Friedensrichter durch einen ſchriftlichen Act (cédule) deſſelben, der auf Begehren der einen Parthei ausgefertigt ward, und kurz den Gegenſtand der Klage enthielt, geſchehen ſollte. Durch tit. X. art. 5 deſſelben Decrets wurden jedoch die Friedens-Gerichte in den Städten hiervon ausgenommen, indem bei dieſen die Vorladungen, wie gewöhnlich, durch einen Huiſſier geſchehen ſollten. Die Beſtimmung von art. 1. tit. I. dieſes Decrets bezog ſich überdem nur auf ſolche Fälle, worin die Friedensrichter wirklich urtheilten. Das unter dem Directorium erlaſſene Geſetz vom 26. Ventoſe J. 4 (16 März 1796) dehnte ſie auch auf die Vorladungen zum Sühne-Verſuch aus. (Desenne tom. IV. p. 138). Allein der cod. d. procéd. art. 1, 4, 52 ſtellte die gewöhnlichen Vorladungen durch einen Huiſſier wieder her. Man ſehe jedoch art. 6.

**) Dieſes ſchrieb ſchon das Saliſche Geſetz (tit. I. 3) vor. —

ordnung vom März 1498 fest, daß alle Vorladungen schriftlich abgefaßt*) werden, und den Inhalt der Klage nebst den Gründen enthalten sollten (donnés par écrit et libellés). Dennoch blieb auch bei diesen schriftlichen Vorladungen die Zuziehung von Zeugen nöthig, wie auch die Verordnung von Villers-Cotterets (erlassen im J. 1539) Art. 9 wiederholt vorschreibt: „que suivant nos anciennes ordonnances tous adjornemens seront faicts a personne ou domicile en présence de records et de tesmoins qui seront inscrips au rapport et exploict de l'huissier ou sergent sur peine de dix livres Parisis d'amende contre ceux qui seront trouvés en faute." Diese Verordnung, eine der wichtigsten für die Gerichts-Verfassung setzte Art. 22 noch hinzu, daß dem Verklagten eine Abschrift der Vorladung übergeben, oder an seinem Haus zurückgelassen werden müsse. „que de toutes commissions et adjournemens seront tenus les sergens laisser la copie avec l'exploict aux adjournez, ou à leurs gens et serviteurs, ou les attacher à la porte de leurs domicilles, encores qu'ils ne fussent point demandez, et en faire mention par l'exploict, et ce aux despens des demandeurs et poursuivans, et sauf à les recouvrer en fin de cause." Hierdurch ward eine Menge der frühern Uebelstände gehoben (wovon noch später die Rede seyn wird), und das Verfahren bei den Vorladungen dem neuesten fast gleich. (M. s. noch Imbert Prat. judic. liv. I.

*) Zu der Zeit, wo die Vorladungen mündlich geschahen, pflegte, um allen Zweifeln zuvorzukommen, der Huissier dem Amtmann Anzeige (relatio, rapport) davon zu machen, wenn er Jemand vorgeladen hatte. Die Formel dazu war: „A vous Monseigneur le Bailli . . . . . mon très-douté (ou redouté) seigneur. Monseigneur, plaise vous scavoir, que le . . . . . j'ai intimé un tel pour comparoitre etc." Daß der Gebrauch der schriftlichen Vorladungen in Frankreich erst so spät aufkam, rührte gewiß von dem Mangel an Leuten, die Lesen und Schreiben konnten, her. Wie es in dieser Hinsicht in frühern Zeiten aussah, läßt sich daraus schließen, daß noch in der ordon. d. 1667 tit. II. art. 14 allen Huissiers, die nicht schreiben können, befohlen wird, in Zeit von drei Monaten ihre Stellen niederzulegen.

Digitized by Google

chap. 1, 2). Nach den Bestimmungen der neuesten Gesetzgebung enthält *) die Ausfertigung (l'exploit) der Vorladung (und zwar unter Strafe der Nichtigkeit) das Jahr, den Monat und den Tag, wo die Vorladung geschehen, den Namen und Wohnort des Verklagten (défendeur), und des Huissier, welcher die Vorladung gemacht, nebst Erwähnung der Immatriculation des letztern, so wie auch der Person, welcher die Urkunde übergeben worden; ferner das Gewerbe (profession), den Namen und Wohnort des Klägers (demandeur), die Bestellung des Anwalts, der für ihn auftritt, dessen Wohnsitz von Rechtswegen

*) Die Formalitäten der Vorladungen sind nach der ordon. d. 1667 tit. II. fast dieselben, wie die durch den cod. d. procéd. vorgeschriebenen. Nach (tit. II. art. 2) der erstern mußten die Gerichts-Diener sich bei den Vorladungen noch von zwei Zeugen (récords) begleiten lassen. Allein durch das Edict vom Aug. d. J. 1699 ward dieses wieder abgeschafft, und dafür verordnet, daß die Vorladung innerhalb drei Tagen controlirt (jetzt einregistrirt) werden sollte. Auch nach dem cod. d. procéd. bedarf es keiner Zeugen bei einer Vorladung. Dieselbe mußte, nach der ordon. d. 1667 aber, so wie jetzt, dem Vorgeladenen entweder in Person oder an seiner Wohnung einem seiner Hausgenossen oder Diener übergeben werden. Traf der Huissier keine dieser Personen zu Haus, so schlug er nach der ordon. d. 1667 die von einem Nachbar, oder wenn es keinen Nachbar gab, von dem Orts-Richter unterzeichnete Vorladung an die Thüre des Hauses an. Jetzt übergibt er sie diesem Nachbar oder nöthigenfalls dem Maire des Orts (c. d. p. art. 68). Fremde wurden in frühern Zeiten (vor der ordon. d. 1667), nach eingeholter Erlaubniß des Gerichts, an der Gränze unter Trompetenschall von einem Gerichts-Diener vorgeladen, welche Form auch noch in einigen andern Fällen angeordnet ward. (Imbert Pratique judiciaire. liv. I. chap. 6). Die ordon. d. 1667 tit. II. art. 7 änderte dieses dahin ab, daß Fremde in der Wohnung (ès hôtels) des General-Procurators des Parlaments, worunter das Gericht, das über die Sache zu entscheiden hatte, stand, vorgeladen werden sollten. Der cod. d. procéd. art. 69 setzte dafür den Wohnort (domicile) des Staats-Procurators des genannten Gerichts, welcher die Vorladung visirt, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Copie davon mittheilt.

Digitized by Google

für den vom Kläger gewählten angesehen wird; den Gegenstand der Forderung, nebst einer kurzen Auseinandersetzung der Gründe u. s. f. (c. d. p. art. 61, 64. Man vergleiche ord. d. 1667 tit. II. art. 16 und art. 1). Stützt sich dieselbe auf besondere schriftliche Beweise, Urkunden u. d. g., so muß eine Abschrift oder ein Auszug aus denselben der *) Vorladung beigefügt werden; ohne daß jedoch die Versäumniß des letztern Punktes die Strafe der Nichtigkeit nach sich zöge (c. d. p. c. art. 65, ord. d. 1667 tit. II. art. 6). Die Vorladung enthält überdem (und zwar ebenfalls unter Strafe der Nichtigkeit) die Aufforderung an den Verklagten innerhalb einer bestimmten Frist vor einem ebenfalls ausdrücklich genannten Tribunal zu erscheinen. Diese Frist ist nach der jetzigen Gesetzgebung in der Regel für alle, die in Frankreich wohnen, 8 Tage. Für die Ausländer ändert sie sich aber nach Verschiedenheit der Entfernung ihres Wohnorts. Doch hat der Präsident überhaupt das Recht, sie in dringenden Fällen auf das Gesuch (sur la requête) einer Parthei abzukürzen (c. d. p. art. 72, 73). **) In ganz alten Zeiten war der Vorgeladene verpflichtet ***)

*) Jede Parthei kann die Mittheilung oder Einsicht der gegen sie gebrauchten Actenstücke im Original oder in einer amtlichen Ausfertigung (grosse) derselben verlangen (c. d. p. art. 188). Das Gesetz (art. 188—192) hat für diese Mittheilungen solche Vorschriften gegeben, daß eine Entwendung oder Vorenthaltung nicht zu fürchten ist.

**) Nach der ordon. d. 1667 waren die Fristen anders bestimmt. Man sehe tit. III. und XI. derselben. Nach beiden Gesetzgebungen (c. d. p. art. 1033, ordon. d. 1667. tit. III. art. 6) wird der Tag der Vorladung und der Verfalltag in der gesetzlich bestimmten Frist nicht mitgerechnet, so daß nach der jetzigen Gesetzgebung der Verklagte zwischen dem Tag der Vorladung und dem Verfalltag acht freie Tage hat.

***) Som. Rur. liv. I. tit. 6. „Presentation est soy comparoir en personne ou par procureur en la Cour, ou aucun qui est adjourné, au jour assigné à l'heure deue, le juge seant en tribunal et Cour avestie d'hommes, si c'est en Cour jugeant par Conjure du Seigneur. Et si c'est en Cour de Souverain il suffist soy presenter au greffier qui commis y est.“

Digitized by Google

nach Ablauf dieser Frist vor dem Gericht zu erscheinen, oder wenigstens sich bei dem Gerichts-Secretair zu melden. Allein, da die Partheien auf diese Weise (besonders bei Vorladungen ohne Befehl des Richters) ganz unvorbereitet ankamen, so war es schon sehr lange zur Sitte geworden, daß ein anderer Act von Seiten des Verklagten, sein persönliches Erscheinen vor Gericht ersetzte. Nach der alten und neuen Gesetzgebung *) besteht dieser darin, daß der Verklagte einen Anwalt bestellt, und dieses, so wie den Namen desselben, dem Kläger mittheilt. Innerhalb 14 Tagen (dans la quinzaine) **) nach

*) Gemäß der neuen, innerhalb der Vorladungs-Frist (c. d. p. art. 75), gemäß der alten, innerhalb der ersten 8 Tage nach dieser Frist (ordon. d. 1667. tit. III. art. 5). In dem durch die ordon. d. 1667 eingeführten Verfahren findet man indessen doch noch eine Spur der alten Regel (daß jeder nach Verlauf der Vorladungs-Frist sich persönlich stellen mußte), indem (tit. IV. art. 1) vorgeschrieben wird, daß bei allen Gerichten, wo ein Gerichts-Secretair für die Anmeldungen (greffier des présentations) angestellt war, der Verklagte so wie auch derjenige, der zur Fortsetzung einer Appellation aufgefordert war (l'anticipé), sich innerhalb einer bestimmten Zeit (von 8 oder 14 Tagen, nach Ablauf der Vorladungs-Frist), auf dem Secretariat melden und den Namen seines Anwalts dort eintragen lassen mußte. Der Kläger, Appellant und Anticipant wurden durch Art. 2 von der Beobachtung dieser Formalität entbunden, indem der Name ihres Anwalts durch die Ausfertigung (l'exploit) der Vorladung bekannt war. Allein das Edict vom April 1695 Art. 6, und die dazu gehörige Erklärung vom 12. Juli desselben Jahrs, stellten auch in Beziehung auf die letztern (den Kläger u. s. f.) die alte Regel wieder her. Bei dem Parlament von Paris besorgten die Anwälte selbst die Anmeldungen statt ihrer Partheien. (Ferriere Dict. d. Droit. art. présentation). Nach der neuern Gesetzgebung ist diese Formalität sowohl für den Verklagten als den Kläger abgeschafft.

**) Die Franzosen drücken bekanntlich die Zeit, die wir vierzehn Tage nennen, durch quinzaine, quinze jours aus. Die Verschiedenheit entsteht daher, daß sie sowohl den terminus a quo als den ad quem mitzählen, und wir nur einen derselben (den letztern) in Rechnung bringen. Wer z. B. an einem Sonntag Etwas nach 14 Tagen zu

dieſer Beſtellung eines Anwalts theilt gemäß der neuen Geſetzgebung der Verklagte dem Anwalt des Klägers ſeine Vertheidigungs-Gründe (défenses) ſchriftlich mit. Er erbietet ſich zugleich, ihm die Beweisſtücke (les pièces à l'appui) entweder freundſchaftlich von Anwalt zu Anwalt, oder durch das Secretariat zukommen zu laſſen. Innerhalb der nächſten acht Tage läßt der Kläger ſeine Beantwortung dieſer Gründe dem Verklagten ebenfalls inſinuiren. Hiermit iſt das Verfahren unter den Anwälten der Partheien (nach der neuen Geſetzgebung) geſchloſſen (c. d. p. art. 80, 81). Die alte war ſogar noch ſtrenger hierin. Der Verklagte mußte (ordon. d. 1667 tit. V. art. 1) innerhalb der geſetzlichen Friſt nicht allein ſeine Gründe, ſondern auch eine Abſchrift ſeiner Beweisſtücke inſinuiren laſſen. Der Kläger (tit. XIV. art. 1, 2) hatte nur drei Tage Zeit darauf zu antworten. Jeder fernere Schrift-Wechſel unter den Anwälten war verboten *); welches indeſſen bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution), nach der Klage aller Schriftſteller, nur ſehr ſchlecht beobachtet ward (Ferriere Dict. d. Droit art. Dupliques). Man brachte die Schriften zwar nicht unter dem alten Namen (dupliques, tripliques u. ſ. f.), ſondern unter dem Titel: dires, oder Geſuche (requêtes) vor, mit der Entſchuldigung, in den erſten Schriften ſey Etwas

---

thun verſpricht, verſteht darunter, daß er an dem zweiten Sonntag, der nach dem des Verſprechens folgt, daſſelbe erfüllen werde. Dieſer zweite Sonntag iſt aber der 15te oder 14te Tag, nachdem man den Tag des Verſprechens mitzählt oder nicht. Die franzöſ. Sprache iſt indeſſen hierin conſequenter als die deutſche. Denn, wenn wir „über acht Tage" ſagen, ſo zählen wir den terminus a quo allerdings mit.

*) Ordon. d. 1667 tit. XIV. art. 3. „abrogeons l'usage des dupliques, tripliques, additions premières et secondes et autres écritures semblables: défendons à tous juges d'y avoir égard et de les passer en taxe." Man muß indeſſen dieſe Schriften (dupliques u. ſ. f.), die, ehe die Sache vor das Gericht kommt, die Anwälte ſich hin und her mittheilten, nicht mit denjenigen verwechſeln, die, wenn das Gericht die Einleitung des ſchriftlichen Verfahrens verordnet, abgefaßt werden, wovon ſogleich ein Näheres.

Digitized by Google

übergangen oder vergessen, oder es sey ein neuer Beweis aufgefunden u. s. f. Es scheint fast, die Gerichts-Verfassung habe nothwendig durch das wilde Gesetz des National-Convents vom 3. Brum. J. 2 (24. Oktober 1793; Desenne tom. III. p. 507) durchgehen müssen, um diese eingewurzelten Fehler und Mißbräuche abzustreifen. — Erst nachdem die eben genannten Schriften unter den Anwälten und Advocaten gewechselt, und dieselben mit den Gründen und Gegen-Gründen bekannt sind, kommt (sowohl nach der alten als neuen Gesetzgebung) die Sache eigentlich vor das Gericht. Ist Eine der Partheien saumselig, und läßt die gesetzlichen Fristen vorbeigehen, so steht es der andern frei, die Sache früher bei Gericht anhängig zu machen. Die Art, wie dieses geschieht, und der fernere Fortgang des Verfahrens ist nach der neuen Gesetzgebung (womit die alte fast übereinstimmt), wie folgt: die Sache wird von dem Anwalt einer Parthei auf dem Secretariat des Gerichts angemeldet, und dort nach dem Datum der Anmeldung, in eine für alle angemeldeten Sachen bestimmte Liste (rôle) eingetragen. Der Präsident vertheilt nun auf dieser Liste alle angemeldeten Sachen in der Ordnung, wie sie vor Gericht vorkommen sollen. Bei Eröffnung der Sitzung derjenigen Kammer, welcher der erste Präsident *) vorsteht, liest der Gerichts-Diener diese Liste oder Rolle ab. Hat eine Parthei versäumt, einen Anwalt zu bestellen u. s. f., so wird dann schon gleich das Contumacial-Urtheil auf das Gesuch der andern Parthei ausgesprochen. Die andern Sachen werden, mit einigen Ausnahmen, von dem ersten Präsident unter die verschiedenen Kammern vertheilt. Für jede Kammer wird eine besondere Liste angefertigt. **) Eine gewisse Menge der darauf getragenen

*) Die Appelhöfe sowohl als Tribunale erster Instanz sind nach Erforderniß der Geschäfte in mehrere Abtheilungen (Kammern) getheilt. Der Erste und Vorsteher des ganzen Gerichts wird bei einem Appelhof erster Präsident - bei einem Tribunal der ersten Instanz nur Präsident genannt. Bei den Appelhöfen heißen nämlich die Vorsitzenden in den einzelnen Kammern Präsidenten, bei den Tribunalen erster Instanz aber Vice-Präsidenten.

**) Der Gebrauch dieser Rollen ist in Frankreich uralt. In

Sachen wird acht Tage, ehe sie vor Gericht vorkommen, in dem Gerichtssaal der Kammer ausgehängt. Am ersten Gerichtstage der auf die Aushängung folgenden Woche, werden mehrere Sachen von dem Huissier nach der Ordnung, wie sie in der Liste der Kammer aufgeführt sind, aufgerufen. Die beiderseitigen Anwälte machen nun ihre Anträge, d. h. sie tragen ihr Gesuch dem Gericht kurz vor. Diese Anträge müssen indessen der Gegen-Parthei drei Tage vorher insinuirt, und schriftlich abgefaßt, so wie von den Anwälten unterzeichnet, dem Gerichts-Secretair in der Sitzung übergeben werden. (Décr. impér. d. 30. Mars 1808. art. 33, 70, 71, 72. Desen. tom. IV. p. 445). Nachdem nun die Anwälte diese Anträge (conclusions) gemacht *),

---

dem folgenden Abschnitt wird noch näher davon geredet werden. Nach dem jetzt bestehenden Verfahren werden indessen nicht alle Sachen in die Rolle eingetragen, sondern solche, welche eine schleunige Entscheidung erfordern, werden, auf bloße Denkschriften, vor den in die Rolle eingetragenen Sachen abgemacht. In Hinsicht des nähern Details sehe man vorzüglich das kaiserl. Decret vom 30. März 1808 über die Polizei der Tribunale, das Gesetz vom 20. April über die Justiz-Organisation, und die sich darauf beziehenden kaiserl. Decrete vom 6. Juli und vom 18. August 1810 (Desen. cod. génér. tom. IV. p. 438, 466, 474, 490).

*) Boutillier (Som. Rur. liv. I. tit. 21) sagt, Die Klage müsse ein Syllogismus seyn, der seinen major und minor habe, und worin das eigentliche Gesuch des Klägers den Schlußsatz bilde. Daher das Wort „conclusion" für Gesuch oder Antrag. Am Ende mußte man (nach Boutillier) noch hinzufügen, daß man die Erstattung der Kosten verlange, oder nach Umständen, daß der Verklagte in eine Geldbuße (amende), oder zum Schadens-Ersatz verurtheilt werde. Den Betrag gab man zwar an, setzte indessen hinzu: „ou telles amendes et punitions que de la discretion de la Cour verra estre à faire, et ce que de raison et justice appartiendra." Ohne diesen Zusatz lief man nämlich Gefahr, wenn man zuviel gefordert hatte, Nichts zu erhalten. Am Schluß verwahrte man sich noch in einer andern Hinsicht, indem man hinzufügte: „Offrant à prouver de mes faits, negations, contredits, ou debats, qui desirent preuve, tant que suffire devra à ma

Digitized by Google

setzt der Präsident einen Tag fest, wo die Sache in der öffentlichen Sitzung verhandelt werden soll. Beiderseitige Advocaten *) tragen alsdann ihre Gründe und Gegen-Gründe dem

conclusion atteindre ou tant que prouver en pourray." — Die letzten Worte waren nöthig: denn, wer sich anbot, Alles zu erweisen, der lief, wenn er dieses nicht genau ausführte, Gefahr, abgewiesen oder gar gestraft zu werden. Auch noch jetzt ist die größte Vorsicht bei Abfassung dieser Anträge erforderlich. Man kann dieselben zwar im Lauf des Prozesses ändern, wenn die Umstände es erfordern. Ueberhaupt wird angenommen, daß die in der Sitzung übergebenen das eigentliche Gesuch der Parthei enthalten, worüber der Richter zu sprechen hat. Sind dieselben von den in der ersten Klagschrift enthaltenen verschieden, so wird angenommen, der Kläger habe auf sein erstes Gesuch Verzicht geleistet. Die neuen Anträge, wenn sie zulässig seyn sollen, müssen indessen in einem bestimmten Zusammenhang mit den erstern stehen, und nur eine Modification oder eine Folge derselben seyn. (Berriat-Saint-Prix cours de procéd. tom. I. p. 237). Allein was das wichtigste ist, der Richter spricht nur über diese Anträge, und kann einer Parthei Etwas, was sie in ihren Anträgen nicht gefordert hat, nicht zuerkennen, wie großes Recht sie auch immer darauf hat. (Merlin. Répert. art. conclusion).

*) Nach art. 85 d. cod. d. procéd. können die Partheien, jedoch nur unter dem Beistand ihrer Anwälte, sich auch selbst vertheidigen. Doch hat das Gericht die Befugniß, ihnen den Gebrauch dieses Rechts zu untersagen, wenn es sieht, daß sie aus Leidenschaftlichkeit oder Unkunde nicht im Stande sind, die Sache mit der gehörigen Schicklichkeit, oder mit der zur Belehrung der Richter nöthigen Deutlichkeit vorzutragen. Die Gerichte können überdem (art. 87) in Fällen, wo durch die öffentliche Verhandlung große Uebelstände oder öffentliches Aergerniß entstehen könnten, verordnen, daß die Sache bei verschlossenen Thüren (à huis clos) d. h. mit Ausschliessung des Publikums, verhandelt werden soll. Allein das Gericht muß darüber, nach vorhergegangener Berathung, förmlich abstimmen, und es noch überdem der Behörde (die Tribunale erster Instanz dem General-Procurator des Appelhofs, und die Appelhöfe dem Justiz-Minister) nebst den Gründen anzeigen. Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den öffentlichen

gesammten Gericht mündlich und öffentlich vor, worauf das Urtheil erfolgt; nachdem in den Sachen, wo das Gesetz es vorschreibt (cod. d. proc. art. 83—84), oder wo der Staats-Procurator es verlangt, vorher der Antrag desselben vernommen worden. Die Abstimmung bei Abfassung dieses Urtheils geschieht im Geheimen, d. h. so, daß das Publikum die Meinung der einzelnen Richter nicht erfährt. Allein es wird öffentlich ausgesprochen.*) — Dieses ist der gewöhnliche und regelmäßige Gang eines Prozesses. Es ist offenbar, daß das Verfahren dabei eben so schnell als zweckmäßig ist. Dadurch, daß die Anwälte, ehe die Sache vor das Gericht kommt, einige Schriften untereinander wechseln, lernen sie die Gründe und Gegen-Gründe, die Stärke und Schwäche der Partheien kennen, und demgemäß richten sie ihr definitives Gesuch ein.

Sitzungen enthalten die Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminal-Sachen die strengsten Vorschriften (cod. d. procéd. art. 10—12, 89—92; cod. d'instruct. crim. art. 504—508). Die Ruhestörer, die auf die Aufforderung der Huissiers nicht sogleich zur Ordnung zurückkehren, werden auf der Stelle ergriffen, und wenigstens 24 Stunden festgesetzt. Bei Beleidigung des Gerichts erkennt es selbst über die Bestrafung des Beleidigers (c. d. p. art. 91). Schon das Decret der Constituirenden vom 6. März 1791 (Desen. tom. IV. p. 283) enthielt art. (2—5) nahe dieselben Bestimmungen.

*) Nach der jetzigen Gesetzgebung selbst dann, wenn das Gericht die schriftliche Verhandlung des Prozesses (wovon sogleich) angeordnet hat. Doch gibt es drei Fälle, welche hiervon ausgenommen sind. (Berriat-Saint-Prix cours d. procéd. tom. I. p. 28. not. 43). Der wichtigste ist, wenn über Fehler der sogenannten ministeriellen Beamten, welche weder in der öffentlichen Sitzung begangen, noch entdeckt worden sind, ein Urtheil erlassen wird. Die ganze Verhandlung geschieht alsdann nach Bestimmung von Art. 103 des kaiserl. Decrets vom 30. Mai 1808. (Desen. tom. IV. p. 438) in der Rathskammer (wo das Publikum nie Zutritt hat). Da wird auch das Urtheil ausgesprochen, wogegen, selbst wenn es von einem Tribunal der ersten Instanz erlassen wird, weder Appel noch Cassation Statt findet; es sey denn, daß es die Suspension eines Beamten verordnete.

Digitized by Google

Eben darum sprechen die Richter, wie in der Note von S. 272 bemerkt ist, nicht über die Anträge, welche in der ersten Klage (der Vorladungs-Urkunde) enthalten sind, sondern über diejenigen, welche die Anwälte in der öffentlichen Sitzung vorbringen und schriftlich abgefaßt überreichen. Der einzige Vorwurf, der sich gegen dieses Verfahren vielleicht machen liesse, ist, daß dadurch die Sachen zuweilen, ohne gehörig instruirt zu seyn, vor die Gerichte gebracht werden könnten. Allein durch die Oeffentlichkeit der Gerichte wird der Ehrgeiz der Advocaten beständig angereizt, so daß sie sich wohl hüten, sich den Vorwurf von Nachlässigkeit oder Unordnung von Seiten der Richter zuzuziehen. Auch kann der Richter, wenn er es für nöthig hält, von Amtswegen eine nähere Instruction *) verordnen. (c. d. p. art. 34, 38, 252, 295. Ueberhaupt, wenn die Partheien in den Thatsachen nicht einig sind; wenn die Echtheit einer Urkunde zu ermitteln, *) das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, **) an Ort und Stelle Etwas zu besichtigen ***) ist, oder Zeugen zu vernehmen ****) sind, so geschieht dieses Alles auf Befehl, und unter Leitung des Gerichts und zum Theil durch die Person eines Mitglieds desselben. Auch die Partheien können auf die Anstellung einer solchen Untersuchung antragen. Von einigen dieser Beweismittel, deren Einleitung meistens durch ein vorbereitendes oder interlocutorisches Urtheil angeordnet wird, soll gleich unten noch näher geredet werden.

In Fällen der Art, die wir so eben genannt haben, und in andern ähnlichen, kann es den Richtern oft bedenklich scheinen, auf den blosen mündlichen Vortrag der Partheien, ohne nähere Untersuchung ihrer Actenstücke, zu entscheiden. Die Richter können alsdann verordnen, daß eine nähere Berathung (délibéré) über die Sache Statt finde, oder daß die Entscheidung an einem andern bestimmten *****) Tag, nachdem das

*) c. d. p. ière part. liv. II. tit. 9, 10. art. (193—251).

**) ibid. tit. 14. art. (302—323).

***) ibid. tit. 13. art. (295—301).

****) ibid. tit. 13, 15. art. (252—294) und art. (324—336).

*****) Das Urtheil ist indessen nicht nichtig, wenn es auch an

Gericht die Beweisstücke eingesehn so wie die Gründe und Gegen-Gründe näher erwogen, erfolgen soll. Diese Anordnung einer nähern Berathung geschieht entweder ohne- oder mit Ernennung eines Bericht-Erstatters. In dem letztern Fall werden beiderseitige Anwälte durch dieses Urtheil zugleich angewiesen, ihre Actenstücke auf dem Büreau des Gerichts niederzulegen, welches auch zuweilen im erstern Fall, wenn kein Bericht-Erstatter ernannt wird, geschieht (c. d. p. art. 93, Merlin Répert. art. Délibéré).*) Die Actenstücke müssen indessen, so wie sie sind, d. h. ohne sie zu ändern oder neue hinzuzufügen, dem Gericht übergeben werden; daher man auch sagt: „Les délibérés se jugent en l'état qu'ils se trouvent." Weigert eine Parthei sich ihre Actenstücke zu übergeben, so wird der Bericht auf die der andern abgestattet. Ueber die Art diesen Bericht abzustatten wird sogleich näher geredet werden.

Findet endlich das Gericht eine Sache sehr verwickelt, so kann es (c. d. p. c. art. 95) die Einleitung des schriftlichen Verfahrens verordnen. Dieses darf indessen nur nach Anhörung der Partheien durch ein förmliches, nach Stimmenmehrheit erlassenes Urtheil geschehen, wodurch zugleich der Bericht-Erstatter ernannt wird (art. 95). Selbst wenn für einen Prozeß in der ersten Instanz das schriftliche Verfahren Statt gefunden hat, muß er in der Appellations-Instanz zuerst mündlich verhandelt (c. d. p. art. 461), und die schriftliche Verhandlung kann nur eben so, wie in der ersten Instanz, durch ein darauf erfolgtes förmliches Urtheil erkannt werden; worin die neuere Gesetzgebung von der ältern (vor der Revolution) abweicht. In der Regel darf jede Parthei nur Eine Schrift einreichen, der Kläger zuerst und dann der Verklagte (c. d. p.

---

einem andern als dem bestimmten Tag erlassen und ausgesprochen wird.

*) Der cod. d. procéd. spricht gerade nicht unmittelbar von délibérés ohne Ernennung eines Bericht-Erstatters (art. 93—94). Allein die Sache selbst ist (art. 116) allerdings darin begründet. Auch ist es dem alten und neuen Sprachgebrauch der Gerichte gemäß délibérés avec nomination et délibérés sans nomination d'un rapporteur zu unterscheiden.

c. art. 95 — 100.) Jede Schrift muß man der Gegen-Parthei nebst einem Verzeichniß der Beweisstücke, Urkunden u. s. f. insinuiren lassen. Die letztern selbst werden ihr nicht unmittelbar mitgetheilt, sondern 24 Stunden nach der Insinuation der Schrift muß derjenige, der sie insinuiren läßt, seine Actenstücke auf dem Secretariat niederlegen. Dieses heißt in der gerichtlichen Kunstsprache das offen legen oder die Vorlegung der Actenstücke (produire, production). Die Anzeige, daß dieses geschehen sey, muß ebenfalls und zwar gehörig bescheinigt, innerhalb 24 Stunden nach Insinuation der Schrift, welche die Gründe enthält, der Gegen-Parthei insinuirt werden. Die Einsicht und Mittheilung der Beweisstücke erhält die letztere auf dem Secretariat.*) Die Antwort des Verklagten geschieht auf die nämliche Weise. Wenn er seine Beweisstücke auf dem Secretariat niederlegt, muß er zugleich, wenn es nicht schon geschehen, die seines Gegners dem Secretariat wieder zustellen. Will eine Parthei neue Beweisstücke vorbringen, so steht ihr dieses, (unter der Verpflichtung sie der Gegen-Parthei auf die Art, wie eben gesagt, mitzutheilen) zwar frei; allein sie muß es ohne Hinzufügung neuer schriftlicher Aufsätze thun. **) Die Gegen-Parthei hat acht Tage Zeit, um die neuen Beweisstücke und Gründe zu beantworten (art. 102, 103). Versäumt eine der Partheien ihre Gründe oder Beweisstücke innerhalb der gesetzten Fristen vorzubringen, so wird der Bericht auf die wirklich (wenn auch nur von einer Parthei) eingereichten Actenstücke erstattet. Nämlich nach Ablauf der Fristen, oder sobald beide Partheien ihre Actenstücke beigebracht haben, werden diese sämmtlich von dem Secretariat dem durch das Urtheil bestimmten Referent (rapporteur) mitgetheilt, welcher die wichtigsten Thatsachen und Gründe in einem schriftlichen Bericht

*) Doch dürfen Actenstücke, wovon keine Urschrift vorhanden ist, (art. 189) ohne Einwilligung der Parthei, welche sie niedergelegt hat, nicht von dem Secretariat weggebracht werden.

**) Eigentlich verboten ist dieses nicht. Allein es dürfen keine Gebühren dafür gerechnet werden. (c. d. p. c. art. 102).

Digitized by Google

zusammenstellt. Dieser muß selbst, wenn nur eine nähere Berathung verordnet ist (un rapport sur délibéré) nach der neuern Gesetzgebung in der öffentlichen Sitzung abgestattet werden (c. d. p. c. art. 111). Der Richter, welcher damit beauftragt ist, trägt indessen nur die Thatsachen und Gründe der Partheien vor, ohne seine Meinung auszusprechen. Die Vertheidiger dürfen zwar auf keinen Fall dagegen das Wort nehmen. Allein sie haben das Recht, dem Präsident auf der Stelle schriftliche Bemerkungen über die Thatsachen einzureichen, die nach ihrer Ansicht in dem Berichte entweder unvollständig oder nicht richtig angeführt sind. Hierauf zieht sich das Gericht in die Rathskammer zurück um das Urtheil zu erlassen, welches aber öffentlich ausgesprochen werden muß. Dieses letztere ist durchaus nöthig, so daß ein Urtheil als nicht existirend angesehen wird, und abgeändert werden kann, bevor es öffentlich ausgesprochen ist. Derselben Ansicht gemäß, dürfen bei der Verkündigung eines Urtheils nur diejenigen Richter anwesend seyn, welche dem Vortrag der Advocaten u. s. f. ebenfalls beigewohnt haben. Durch die Anwesenheit noch anderer Richter wird, nach der Jurisprudenz des Cassationshofs, das Urtheil nichtig. (Merlin. Répert. art. Jugement). Jetzt (und überhaupt seit der Revolution) wird von der schriftlichen Verhandlung der Prozesse nur ein sehr sparsamer Gebrauch gemacht. Desto häufiger geschah dieses aber früherhin. Zwar waren die Gesetze dieser Art des Verfahrens, wodurch offenbar einem Einzelnen (dem Bericht-Erstatter) ein zu großer Einfluß auf die Entscheidung eingeräumt wird, nie günstig. *) Die ordon. d. 1667 enthält (tit. XI. art. 9) die ausdrückliche Bestimmung, **) daß das schriftliche Verfahren und selbst die

*) Man konnte daher auch ein Mitglied des Gerichts als Bericht-Erstatter aus Gründen verbitten (récuser), die nicht hinreichend waren, es als Richter überhaupt zu verbitten. (M. s. Berriat-Saint-Prix Cours d. P. tom. I, p. 243 not. 8 et 9, und die dort angeführten ältern Schriftsteller).

**) „Aucune cause ne pourra être appointée au conseil, en droit, ou à mettre, si ce n'est en l'audience à la pluralité des voix à peine de nullité, et seront tenus

Niederlegung der Actenstücke nur durch ein förmliches, in der öffentlichen Sitzung nach Stimmenmehrheit erlassenes Urtheil verordnet werden könne. Allein da die Bericht-Erstatter für jede ihrer Arbeiten bezahlt wurden (Sporteln [épices] erhielten), so hegten die Gerichte eine große Vorliebe für das schriftliche Verfahren. Auch gab es gewisse Gegenstände, wofür es von Rechtswegen Statt fand. Zu dieser Zahl gehörten Rechnungs- und Liquidations-Sachen, *) und besonders alle diejenigen Prozesse ohne Ausnahme, die schon in erster Instanz schriftlich verhandelt worden. Das Urtheil, wodurch für einen Prozeß das schriftliche Verfahren angeordnet ward, hieß „appointement." **) Dasselbe bestimmte zugleich die Punkte, worüber die Partheien das Gericht näher aufklären sollten. ***) Es gab mehrere Arten dieser Urtheile. Die wichtigsten waren appointement à mettre und appointement en droit à écrire et produire. Durch ein Urtheil der ersten Art, welches in minder verwickelten Sachen zu erfolgen pflegte, (ordon. d. 1667 tit. XIV. art. 7) wurden die Partheien angewiesen, ihre Gründe und Beweisstücke innerhalb einer Frist von drei Tagen dem Gericht zu übergeben, damit auf den Bericht eines damit beauftragten Richters Jeder ihr Recht zuerkannt würde. (Nous, pour être fait droit aux parties, les

---

les juges de délibérer préalablement, si la cause sera appointée ou jugée, avant que d'ouvrir leurs opinions sur le fonds: ce qui sera observé dans toutes nos cours, jurisdictions et justices, même celle des Seigneurs."

*) Wenigstens, wenn die Partheien es verlangten. Ordon. d. 1667. tit. XI. art. 10. tit. XXIX. art. 13.

**) lat. appunctuatio, (appunctuare, sive appunctare, appointer); welche Ausdrücke in der gerichtlichen Sprache der Franzosen uralt sind. M. s. Du-Cange glossar. ad voc. appunctare.

***) „C'est parce que le juge fixe et désigne par ce jugement les points de l'affaire qu'il faut éclaircir, qu'il a été appellé appointement, d'autant qu'appointer signifie fixer et reduire quelque chose à un point." Ferriere Dict. d. Droit. art. apppointement.

Digitized by Google

avons appointées à mettre dans trois jours leurs pieces et dossiers et inventaire de production entre les mains de Mr. le Conseiller . . . .). Nach diesem Urtheil übergaben die Partheien aber nicht, (wie jetzt bei Anordnung einer nähern Berathung, delibéré) ihre Papiere, so wie sie waren, dem Gericht; sondern dieses Urtheil mußte von einer Parthei (la plus diligente) ausgelöst und nebst einer Bescheinigung, daß dieselbe ihre Beweisstücke auf dem Secretariat niedergelegt habe, der Gegen-Parthei insinuirt werden. Erst von dem Tag dieser Insinuation an lief die Frist von drei Tagen, innerhalb welcher die Gegen-Parthei verpflichtet war, ihre Actenstücke ebenfalls dem Gericht zu überreichen. Allein Chicane und Gewinnsucht hatten in dieses Verfahren allerlei Weitläufigkeiten eingeführt. Oft wurden mehrere Schriften hin und her gewechselt. Der Mißbrauch ward so arg, daß schon im J. 1689 das Parlament sich genöthigt sah ins Mittel zu treten. Dasselbe erließ den 25. November d. J. eine Verordnung (arrêt de reglement), wodurch in Fällen, wo es durchaus nöthig war, bei Incidentpuncten u. d. g. zwar erlaubt ward, noch eine Schrift zu überreichen, doch so, daß dieselbe auf eine blose Verordnung des Richters dem Gegner mitgetheilt, und höchstens in drei Tagen beantwortet werden mußte. Aus dem bis hierhin Gesagten sieht man, daß das appointement à mettre von dem jetzt gebräuchlichen Befehl die Acten auf dem Büreau des Gerichts niederzulegen, verschieden war. Im ehemaligen Frankreich kannte man indessen auch das jetzige Verfahren. Dasselbe ward damals wie jetzt délibéré genannt, und konnte sowohl mit- als ohne Ernennung eines Bericht-Erstatters angeordnet werden. *)

Appointement en droit à écrire et produire war ein Urtheil, wodurch die Einleitung des eigentlichen schriftlichen Verfahrens angeordnet ward. Dieses letztere war vorzüglich vor der ordon. d. 1667 mit unendlichen Weitläufigkeiten **)

*) Merlin Répert. und vorzüglich Ferriere Dict. d. Droit art. Délibéré und appointement à mettre.

**) Besonders war dieses der Fall wenn es nicht ganz feststand, über welche Thatsachen die Partheien uneinig wa-

Digitized by Google

und Mißbräuchen aller Art verbunden. Es war überhaupt Characteristisch bei dem ältesten Verfahren (vor der ordon. d. 1667), daß fast zu jedem Schritt, um den der Prozeß fortrückte, ein besonderes Urtheil erfordert ward. War z. B. der Kläger durch ein Urtheil angewiesen, seine Gründe schriftlich auszuführen, so bedurfte es noch eines andern Urtheils, um dem Verklagten die nämliche Verpflichtung aufzulegen. Die

---

ren. Sie wurden dann durch ein Urtheil angewiesen, dieses durch Schriften (par avertissemens), wovon die erste innerhalb acht Tagen mitgetheilt, und nach nochmals acht Tagen beantwortet werden mußte, aufzuklären. Nach Auswechselung dieser Schriften vereinigten die Partheien sich auf dem Secretariat, und stellten mit wechselseitiger Bewilligung die Thatsachen zusammen, die sie zu beweisen gedachten. Dieser schriftlich verfaßte Auszug ward einem dazu ernannten Richter versiegelt zugestellt. Fand aber über die Thatsachen, welche die eine und andere Parthei zu beweisen gedachte, kein Zweifel Statt, oder waren die Behauptungen der Partheien einander gerade entgegengesetzt, so wurden sie vermöge eines Urtheils angewiesen (appointées) durch intendits zu schreiben. Dieses, seit der ordon. 1667 in der gerichtlichen Sprache veraltete Wort, bezeichnete die Absicht der Partheien in Beziehung auf die Beweise, oder dasjenige, was sie eigentlich zu beweisen beabsichtigten. In Folge des eben genannten Urtheils mußten sie Artikelweise die Thatsachen, die sie beweisen wollten, schriftlich aufsetzen, und dem Gericht einreichen. Hierauf erfolgte nun ein neues Urtheil, wodurch die intendits für zugestanden erklärt (un second appointement, par lequel les intendits étoient déclarés pour accordés) und die Partheien angewiesen wurden, die vorgebrachten Thatsachen innerhalb der Frist eines Monats vor einem dazu ernannten Richter zu beweisen, welcher dann zu der Untersuchung, der Abhörung der Zeugen u. s. f. schritt. Dieses Verfahren war in Frankreich uralt. Sehr bestimmt wird dasselbe in einer Verordnung des Königs Johan des Zweiten, gegeben zu Hesdin (apud Hisdinum) im Dezember 1363. (Ordon. du Louvr. tom. III. p. 649) erwähnt. In derselben heißt es art. 13. „Volumus insuper, quod dilatio de tradendis articulis infra tres dies ab antiquo concessa firmiter observetur, nisi curia longiorem dilationem concesserit et ex causa.“ art. 14. „Articulis igitur traditis dentur per Curiam Commissa-

ordon. d. 1667 bestimmt daher tit. XI. art. 12. „L'appointement en droit à écrire et produire sera de huitaine, et emportera aussi réglément à contredire dans pareil délay, encore que cela ne soit exprimé dans l'appointement.“ Eben so war, wenn Eine der Partheien die Frist, innerhalb welcher sie ihre Gründe und Beweisstücke einliefern mußte, nicht beobachtete, noch ein besonderes Urtheil erforderlich, welches

---

rii ad concordandos articulos sine sumptu, teneantur insuper partes ipse infra quindenam articulos concordare, nec poterunt datum terminum protelare.“ Zur Aufklärung dieses dunkeln Gegenstands wollen wir noch anführen, was Boutillier über das schriftliche Verfahren seiner Zeit sagt. Derselbe unterscheidet (liv. I. tit. 22) die Schriften, die gewechselt wurden, in escrits par memoire, par intendit und par faits contraires. Das Gericht bestimmte, welche Form angewendet werden sollte. In den escrits par memoire durften blos Rechtsgründe ausgeführt werden. Am Schluß verwahrte man sich daher, daß, wenn man Etwas factisches ausgeführt habe, dieses blos zur nähern Aufklärung des Rechts geschehen sey, und daher ohne Nachtheil für die Sache bleiben möge. Das Verfahren durch escrits par intendit ward nach Boutil. erkannt, wenn eine Parthei alle von der andern angeführten Thatsachen läugnete. Wenn endlich jede Parthei sich auf Thatsachen berief, welche die andere nicht zugeben wollte, so wurden die hin und her gewechselten Schriften „escrits par faits contraires“ genannt. Man findet bei Boutil. an der angeführten Stelle ein Formular für jede dieser Arten von Schriften. Ein wesentliches Erforderniß bei derselben war, daß der Antrag (conclusion) der Parthei gleich im Anfang aufgeführt werden mußte. Ueber die Art, wie man die verschiedenen Artikel der Gegen-Parthei beantworten mußte, spricht Boutil. liv. I. tit. XXX. umständlich. „Encores peux et dois scavoir qu'il convient affermer et respondre aux articles, tant d'une partie comme d'autre par la manière qui s'ensuit. C'est à scavoir que tout article chet en droit, ou en fait ou en supposition, ou en condition, ne plus ne chet de formes d'articles: dont si l'article chet en droit, il n'y chet autre responce, que la voie de droit. Et si l'article est de fait contraire, il y chet respondre, je ne le crois pas. Et si l'article est suppositif, et par ce non responsable, si (aussi) ne le croit il pas.

sie ihres Rechts ferner Beweise beizubringen verlustig erklärte.*) Die ordon. civ. bestimmte dagegen (tit. XIV. art. 8), daß diese Ausschließung (forclusion, quasi a foro exclusio) des saumseligen Theils schon von selbst oder von Rechtswegen (de plein droit) eintreten sollte. Das Verfahren bei schriftlich verhandelten Prozessen war, wie man sich aus tit. XI. und tit. XIV. der ordon. d. 1667 überzeugen kann, selbst was die Fristen betrifft, dem jetzt üblichen sehr nahe gleich. Doch fanden folgende Verschiedenheiten Statt: 1) Die Partheien erhielten die von der Gegen-Parthei eingereichten Actenstücke nicht von

Et ainsi peux et dois respondre du conditionnel article: et au negatif n'appartient autre responce que l'article est negatif, et par ce n'y eschet affirmation ne negation de ma partie: et si fait y avoit prejudiciable au mien je n'y crois pas etc." Die ordon. d. Villers-Cotterets de l'an 1539 schaffte dieses ab. (art. 36. „qu'il n'y aura plus de responce par credits ne contredits contre lesdits temoins;" sie erlaubte dagegen den Partheien (art. 37) während des Prozesses und ohne denselben aufzuhalten, sich untereinander vor dem Richter befragen zu lassen. Man sehe noch art. 38. — Zu den Zeiten des Herausgebers von Boutil. (Charondas 1603) waren die Namen escrit par memoire u. s. f. bei den meisten Gerichten verschwunden. Die Sache selbst bestand indessen größtentheils auch noch damals. Die ordon. d. Villers-Cotterets d. 1539 verbietet insbesondere (art. 42) in Schriften über Gegenstände, wofür das Gericht blos eine Untersuchung über die Thatsachen angeordnet; (par leurs escritures, additions et responsifs fournis es matières reiglees en preuves et enquestes) Rechtsgründe anzuführen. Erst die ordon. civ. d. 1667 schaffte dieses ganz ab, wie aus art. 1. tit. XXII. und noch deutlicher aus dem 9ten Conferenz-Protocoll über tit. XXI. erhellt.

*) Dieses Urtheil erfolgte nur auf das Gesuch der andern Parthei. Gewöhnlich ward dem saumseligen Theil dadurch noch nicht sogleich das Recht, Beweise beizubringen abgesprochen, sondern es ward ihm nur eine bestimmte Frist gesetzt, dieselben einzuliefern. Kraft dieses Urtheils ward derselbe förmlich vorgeladen (adjourné), um den Befehl zu erfüllen. Zuweilen wurden ihm noch nachträgliche Fristen bewilligt, ehe er bestimmt ausgeschlossen ward. M. s. Imbert Pratique judiciaire liv. I. chap. 14.

Digitized by Google

dem Secretariat, sondern aus den Händen des Bericht-Erstatters (tit. XIV. art. 10). Vor der ordon. d. 1667 geschah dieses, wie jetzt, durch das Secretariat; allein es scheinen Mißbräuche dabei Statt gefunden zu haben. (id. tit. art. 11). 2) Bei der Uebergabe der Actenstücke an das Secretariat, mußte die Parthei zugleich ein Inventarium darüber einreichen. Dieses war indessen kein bloses Verzeichniß (wie das was man jetzt état nennt c. d. p. art. 96), sondern es mußte motivirt, d. h. es mußte bemerkt seyn, was man aus jedem Stück folgern oder welchen Gebrauch man davon machen wollte. Vor der ordon. d. 1667 pflegten einige Anwälte dieses Inventarium in blanco (en blanc) zu übergeben, worauf sie dann später noch eine nähere Frist nachsuchten, um es ausfüllen zu dürfen. Die ordon. civ. (tit. XI. art. 33) schaffte dieses ab. 3) Keine Parthei konnte von den Actenstücken der andern Einsicht nehmen, wenn sie nicht die ihrigen ebenfalls auf dem Secretariat niedergelegt, oder auf das Recht Beweisstücke vorzulegen, verzichtet hatte. (ordon. d. 1667 tit. XIV. art. 9). Da der Kläger seine Actenstücke zuerst übergeben mußte, so hatte er auch das Recht, die Mittheilung der Beweisstücke des Verklagten eher einzusehen, als letzterer die des Klägers zur Einsicht erhielt. 4) Die Partheien wechselten, wenn sie es für nöthig fanden, mehrere Schriften hin und her. *) Diese hießen der Ordnung nach, wie sie übergeben wurden, avertissement**), contredits

*) Der Ausspruch bei einem appointement en droit a écrire et produire lautete: Entre B. demandeur aux fins de la requête par lui présentée à la cour le..... tendante à ce que..... d'une part, et C..... défendenr d'autre; après que M. pour le demandeur, et D. pour le défendeur ont été ouis; la cour sur les demandes et défenses, appointe les parties en droit à écrire et produire tout ce que bon leur semblera, bailler contredits et salvations dans le temps de l'ordonnance."

**) Nämlich in der ersten Instanz. In den höhern Instanzen ward die erste von dem Appellant übergebene Schrift meistens „causes et moyens d'appel" und die des Appellanten „Reponses à causes d'appel" genannt. Die Form eines avertissement war, wie folgt: Avertissement que met et produit devant vous, M. le prevôt de Paris,

und salvations. *) Mit diesen drei Schriften sollte eigentlich

M. le Lieutenant civil, et Messieurs les gens, tenant le Siege audit lieu (devant vous Nosseigneurs de Parlement, hieß es bei den Parlamenten) P. demandeur aux fins de son exploit d.. . . . contre M. défendeur . . . . suivant et pour satisfaire à la sentence (à l'arrêt) du . . . . qui appointe les parties en droit à écrire et produire, même contredire, s'il y échet, dans le temps de l'ordonnance au rapport de M. . . . . Conseiller.

A ce qu'il plaise à la cour par la sentence qui interviendra, ordonner, que etc. Hier folgten nun die Anträge (conclusions, d. h. das petitum).

Pour l'établissement des conclusions ci-dessus il faut observer que etc. Hier trug man nun die Thatsache und Beweise vor, und schloß endlich so: Par ces moyens et autres qu'il plaira à la cour suppléer de droit par son équité ordinaire, le demandeur soutient que ses conclusions lui doivent être adjugées avec dépens. Das avertissement des Verklagten war fast genau in derselben Form verfaßt. Doch betitelte man es: avertissement servant de contredits de production, que forme devant vous etc. Der Antrag war meistens: à ce que le demandeur soit debouté de ses requestes et condamné aux dépens. Das Inventarium der vorgebrachten Beweisstücke ward abgefaßt wie folgt. Die Aufschrift war: Inventaire que met et fournit devant vous M. le Prevôt de Paris etc. P. demandeur contre M. défendeur . . . . suivant et pour satisfaire à la sentence du . . . . à ce qu'il plaise à la cour par la sentence définitive etc. (Hier wiederholte man die in dem avertissement enthaltenen Anträge). Et pour justifier que (hier trug man die Punkte vor, die durch die beigebrachten Actenstücke bewiesen werden sollten) produit . . . . . pieces. La premiere du . . . . est un contrat de . . . . La seconde du . . . . est une transaction. Et sont lesdites pieces cottées A. Item pour justifier de la procédure tenue entre les parties produit . . . . pieces. La premiere est l'assignation du . . . . , la seconde l'acte de constitution de M. procureur etc. cottées B. Item produit le présent inventaire de production pour la conservation des pieces y contenues. Cotté C. Item produit l'acte par lequel ledit P. a déclaré qu'il avoit produit au greffe. Cotté D.

*) lat. salvationes. (M. s. Du-Cange glossar ad voc.) „vox

Digitized by Google

die Instruction eines jeden Prozesses geschlossen seyn.*) Allein die Anwälte wußten unter dem Vorwand, daß sich neue Beweise vorgefunden oder besondere Incident-Punkte ergeben hätten, von dem Gericht oder vielmehr von dem Referent die Erlaubniß zu erwirken, eine Menge dieser Schriften nachträglich einzureichen; wodurch die Prozesse unendlich in die Länge gezogen wurden. Um diesen schreienden Mißbräuchen ein Ende zu machen, beschränkte die constituirende Versammlung durch ihr Decret vom 6. März 1791 (Art. 34) in allen schriftlich verhandelten Prozessen (dans les affaires appointées) die Zahl der zu übergebenden Schriften für jede Parthei auf zwei **) wovon durch den cod. d. procéd. noch eine abgeschnitten ward. Auch wird, da durch die zwischen den Partheien schon früher (ehe die Sache bei dem Gericht angebracht wird) hin und her gewechselten Schriften die beiderseitigen Anwälte mit der Lage der Sache schon völlig vertraut sind, Eine Schrift in der Regel hinreichen, um dieselbe völlig aufzuklären. Waren endlich — um zu unserm Gegenstand zurückzukehren — alle Actenstücke eingereicht, so fertigte der zum Referent ernannte Richter aus denselben einen schriftlichen Bericht an, welchen er in der Rathskammer, d. h. in einer geschlossenen Versammlung des Gerichts vor diesem letztern abstattete. Zur Sicherung gegen alle Irr-

---

forensis, adversae infirmationis refutatio." — Arrestum Parlament. ann. 1484 ap. Baluz. tom. 2. Hist. Arvern. p. 236. „Titulis et munimentis partium praedictarum, contradictionibus litterarum et salvationibus earundem." — Aliud arrest. ann. 1531 inter Privileg. Ord. S. Johan. Hierosol. pag. 252. „Hinc inde contradictis etiam et salvationibus respectionis traditis et productis, ac tandem in jure impunctatis."

*) Dieses bestimmte schon die ordon. d. Villers-Cotterets de l'an 1539 art. 48. „Et auront (les parties) communication de leurs productions dedans trois jours et de huictaine en huictaine aprés pourront bailler contredits et salvations, autrement n'y seront plus receus, ainçois sera le procez jugé en estat sans autre forclusion ne signification de requeste, et sans esperance d'autre delay par lettres de relievement ni autrement.

**) Desenne tom. III. p. 285.

Digitized by Google

thümer des Referenten und überhaupt zur Controle desselben, setzten sich zwei Richter neben ihn, wovon Einer das Inventarium und der andere die Actenstücke vor sich hatte. Diese beiden Richter, welche für die verschiedenen Sachen abwechselnd aus den Mitgliedern des Gerichts genommen wurden, hießen évangelistes. *) Nachdem der Bericht abgestattet war, las jeder derselben aus den ihm übergebenen Actenstücken das, was zur Aufklärung der Sache nöthig war, vor. Darauf ward abgestimmt und das Urtheil gesprochen. Dasselbe ward nicht, wie jetzt in der öffentlichen Sitzung ausgesprochen, sondern schriftlich abgefaßt auf das Secretariat geschickt, wo es dann auf die Art, die unten näher erklärt werden wird, zur Kenntniß der Partheien kam.

So wie nun für Gegenstände, die eine reifere Untersuchung erfordern, das schriftliche Verfahren angeordnet wird, so gibt es für Sachen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, sowohl nach der alten als neuen Gesetzgebung, ein noch schleunigeres als das gewöhnliche. Fälle der Art sind vorzüglich diejenigen, wo der Vollstreckung eines Urtheils oder executorischen Acts, oder auch der Ausführung einer von den Gesetzen anbefohlenen Vorsichtsmaßregel Hindernisse in den Weg gelegt werden, oder auch eine Parthei nachsucht, sich durch Anwendung einer solchen Vorsichtsmaßregel gegen Schaden sichern zu dürfen; wenn z. B. Jemand sich der Anlegung der Siegel oder einer Beschlagnahme widersetzt u. s. f. Das Edict Ludwigs des Vierzehnten vom Januar 1685 über die Gerichtsbarkeit des Chatelet erlaubt (art. 6) dem Richter in solchen Fällen, deren es eine Menge herzählt, die Partheien in seine Wohnung zu verbescheiden, und dort vorläufig auf der Stelle die nöthigen Verordnungen zu erlassen. Eine Parthei konnte auch die andere vorladen lassen, sich in der Wohnung des Richters zu stellen, um dort den Ausspruch desselben zu hören. Dieses nannte man assigner en référé. **) Unter référé versteht man eigentlich

*) M. s. Ferriere Dict. d. Droit art. évangéliste.

**) Dieses Verfahren war ehemals nur in Paris üblich. Berriat-Saint-Prix cours de procéd. tom. I. p. 377. — Uebrigens fand und findet noch bei allen minder bedeuten-

den Bericht, der dem Richter über das Factum, welches ein beschleunigtes Verfahren erfordert, von der Parthei, die dasselbe nachsucht, erstattet wird.*) Zuweilen indessen wird darunter dieses Verfahren selbst verstanden; wie (cod. d. p. c. 1ère partie, liv. V. tit. 16), welcher Titel „Des référés" überschrieben ist, und das man übersetzt hat: „Von dem Verfahren bei schleunigen Präsidial-Untersuchungen." Nach diesem Titel ist die vorläufige Entscheidung in allen solchen Fällen dem Präsident des Tribunals der ersten Instanz oder dessen Stellvertreter übertragen. (art. 806. 807). In der Regel bestimmt das Tribunal den Tag und die Stunde, wo alle Klagen der Art vor den Präsident und zwar in dem Sitzungssaal des Gerichts gebracht werden sollen (art. 807); in dringenden Fällen kann derselbe aber auch aus eigener Macht erlauben, daß eine Parthei vorgeladen werde, entweder in dem Gerichtssaal oder auch in seiner (des Präsident) Wohnung zu erscheinen. Die Vorladung muß indessen in diesem Fall auf Befehl desselben, mit dessen Vollstreckung er einen Huissier beauftragt, geschehen (art. 808). Die bei diesem Verfahren erlassenen Verordnungen sind

---

den oder leicht zu entscheidenden, kurz bei denjenigen Sachen, die man summarische nennt (c. d. p. art. 404, ordon. d. 1667, tit. XVII. art. 1—5) ein schleunigeres Verfahren als das gewöhnliche Statt. Dieselben werden nach beiden Gesetzgebungen gleich nach Ablauf der Vorladungs-Frist ohne weitern Schriftwechsel vor die Gerichte gebracht, welche der Entscheidung dieser Gegenstände eine besondere Zeit widmen müssen. Die alte Gesetzgebung erlaubte den Partheien in diesen Fällen bei den Untergerichten sich selbst und ohne Zustand eines Anwalts u. s. f. zu vertheidigen. Wegen des Näheren sehe man die Gesetzbücher selbst, und die Commentatoren. Auch die vor der ordon. d. 1667 bestehenden Gesetze, insbesondere die ordon. d'Orleans d. 1560 art. 57, 58, die ordon. de Blois d. 1579 art. 153 enthalten ähnliche Bestimmungen über diesen Gegenstand. M. s. u. Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 1.

*) Merlin Répert. art. référé. „C'est le rapport fait au magistrat d'un fait, qui exige une prompte décision et sur lequel le juge peut prononcer provisoirement en son hôtel." Mit dieser Erklärung stimmen auch die ältern französ. Juristen überein.

provisorisch vollstreckbar, und es kann keine Einsprache (opposition) dagegen eingelegt werden; sie haben aber auf die endliche Entscheidung keinen Einfluß (art. 809). Der angeführte Titel enthält keine umständliche Aufzählung der Fälle *) worin dieses beschleunigte Verfahren zulässig ist, sondern er sagt im Allgemeinen (art. 806). „Dans tous les cas d'urgence, ou lorsqu'il s'agira de statuer provisoirement sur les difficultés rélatives à l'exécution d'un titre exécutoire ou d'un jugement, il sera procédé ainsi qu'il va être réglé ci-après." Die Anwendung ist also ganz dem Ermessen des Richters überlassen, wie es hier die Nothwendigkeit durchaus gebietet, und wovon kaum ein Mißbrauch zu befürchten ist. Endlich kann auch noch in einigen bestimmten Fällen, wo ebenfalls entweder Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wo das Recht des einen Theils klar ist, der Richter auf ein bloses Gesuch (requête) der einen Parthei, ohne die andere zu hören, eine vorläufige Maßregel anordnen, um die Parthei in ihren Rechten zu erhalten (c. d. p. art. 819, 822). —

Was die Beweise betrifft, deren man sich bedient, um die Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen zu begründen, so sind diese ihrem Wesen nach bei jeder Art von gerichtlichem Verfahren nothwendig dieselben. In der Anwendung findet jedoch eine Verschiedenheit Statt. Zuerst bemerke man, daß der Beweis durch Zeugen zwar gewöhnlich auf das Gesuch einer Parthei Statt findet, aber auch von dem Gericht von Amtswegen angeordnet werden kann. Diejenige Parthei, welche in Sachen, die nicht summarisch sind, über gewisse Thatsachen den Beweis führen will, **) muß dieselben kurz, in Artikel gefaßt, der Gegen-Parthei mittheilen (c. d. p. art. 252, ordon. d. 1667, tit. XX. art. 1). Diese muß (nach dem neuen Recht innerhalb drei Tagen) darauf antworten, sonst kann das Gericht die Thatsachen für erwiesen oder eingestanden ansehen (c. d. p. art. 252). Hierauf erfolgt nun ein Urtheil, welches, indem es die Vernehmung der Zeugen verordnet, zugleich die Thatsachen***), worüber sie ver-

*) Man sehe jedoch art. 843, und mehrere andere.

**) In Civilsachen heißt die Vernehmung der Zeugen enquête.

***) Auch nach dem alten Verfahren tit. XXII. art. 1.

Digitized by Google

nommen werden sollen, und den Richter bestimmt, der sie vernehmen soll (c. d. p. art. 252). In summarischen Sachen ist es jedoch nicht nöthig, die zu erweisenden Thatsachen vorher in Artikel abzufassen, sondern das Urtheil, welches den Zeugen-Beweis anordnet, bestimmt (c. d. p. art. 405) ohne Weiteres die Thatsachen, welche ermittelt werden sollen. Auch die Ernennung eines Untersuchungs-Kommissars fällt weg. In summarischen Sachen *) werden nämlich die Zeugen sowohl nach dem alten als neuen Verfahren in der öffentlichen Sitzung vernommen. **) Ist der Gegenstand zur Appellation geeignet, so wird (c. d. p. art. 411) über die Vernehmung derselben ein förmliches Protocoll aufgenommen, sonst wird (art. 410) nur das Resultat ihrer Aussagen im Urtheil erwähnt. Was die Vernehmung der Zeugen (in gewöhnlichen Sachen) vor einem einzelnen dazu beauftragten Richter betrifft, so wird sowohl nach dem frühern als neuern Verfahren jeder Zeuge, abgesondert von den andern, vernommen (c. d. p. c. art. 262, ord. d. 1667, tit. XXII. art. 15). Die Partheien dürfen jedoch nach dem ältern Gesetz nur dann dabei gegenwärtig seyn, wenn die Zeugen in der öffentlichen Sitzung vernommen werden (in summarischen Sachen). (ord. d. 1667. tit. XXII. art. 15). Nach dem neuern ist Ihnen dieses in allen Fällen gestattet. (c. d. p. art. 261. 276). Die Parthei, wogegen die Zeugen aufgeführt werden, muß sogar (art. 261) drei Tage vor Vernehmung derselben aufgefordert werden, dabei zu erscheinen, so wie ihr auch die Namen der Zeugen u. s. f. mitgetheilt werden müssen. Eine Parthei kann über die nämliche Thatsache nach dem alten Gesetz ***) nicht mehr als Zehn- und nach den neu-

*) Der Begriff der summarischen Sachen ist nach der neuen Gesetzgebung Etwas anders bestimmt als nach der alten. (c. d. p. art. 404, ordon. civ. tit. XVII. art. 1—5).

**) Cod. d. procéd. art. 407, ord. civ. tit. XVII. art. 8.

***) ordon. civ. tit. XXII. art. 21. Diese Regel (nicht mehr als 10 Zeugen über das nämliche Factum vernehmen zu dürfen) war in Frankreich sehr alt, und insbesondere schon durch eine Verordnung Carls des Siebenten vom J. 1446 Art. 32 anbefohlen. Auch Dumoulin in stil. parlam. cap.

Digitized by Google

en*) nicht mehr als fünf Zeugen vernehmen lassen. Verlangt sie die Vernehmung von noch Mehr Zeugen, so fallen die dadurch verursachten Kosten ihr auf jeden Fall zur Last, selbst wenn sie den Prozeß mit allen Kosten gewinnt. Die Aussagen der Zeugen werden (sowohl nach dem neuern als ältern und ältesten Verfahren) von dem Gerichts-Secretair schriftlich aufgezeichnet, und von dem Richter, dem Gerichts-Secretair und dem Zeugen selbst unterschrieben. Nach geschlossenem Zeugen-Verhör kommt in der Regel die Sache wieder zur öffentlichen Sitzung, wo die Aussagen derselben verlesen werden. **) — Die ältere sowohl als neuere Gesetzgebung enthält noch eine Menge Vorschriften über diesen Gegenstand, (z. B. über die Einwendungen [reproches] die man gegen die Personen der Zeugen machen kann, wann und wie dieselben vorzubringen sind u. d. g.) die hier einzeln anzuführen, zu weitläufig wäre. Wir wollen daher, lieber Einiges historisch merkwürdige aus der ältesten Gesetzgebung beifügen. Eine Frage indessen wollen wir noch kurz berühren. Nach beiden Gesetzgebungen sind mehrere Formalitäten unter Strafe der Nichtigkeit (a peine de nullité) vorgeschrieben. Was ist die Folge dieser Nichtigkeit? Man muß unterscheiden. Wenn dieselbe von dem Anwalt der Parthei oder von dem Huissier veranlaßt worden, so ist die Vernehmung des Zeugen ganz aufgehoben, und darf nicht wiederholt werden. Der Parthei, welche dadurch leidet, bleibt alsdann Nichts als der Regreß gegen die Urheber der

---

27 de Commissar. et eorum potestat. §. 23 sagt: „super uno quoque articulo potest decem testes producere, et non plures: et si super omnibus solum decem testes produceret, plures producere non poterit super eis, unde praecavere debet quod super unoquoque articulo decem testes producat, si potest.“ Allein diese Vorschrift ward vor der ordon. d. 1667 schlecht beobachtet. M. s. Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 43.

*) cod. d. procéd. civ. art. 231.

**) Ueber die Zeugenverhöre vor den Friedensgerichten, in summarischen und in Ehescheidungssachen gibt es besondere Vorschriften. cod. d. proc. art. 34—40; 406—413; cod. Napol. art. 242—256).

Digitized by Google

Nichtigkeit übrig. Liegt aber die Schuld an dem Richter, der die Untersuchung geleitet, so werden die Zeugen auf seine Kosten nochmals vernommen. Die neuere Gesetzgebung bestimmt dieses ausdrücklich (c. d. p. art. 292, 293), und auch nach der ältern ward es, wie Jousse in seinen Anmerkungen zu ordon. civ. tit. XXII. art. 20 anführt, eben so gehalten. Die Härte dieses wirklich sonderbaren Gesetzes wird einigermaßen dadurch gemildert, daß (c. d. p. art. 294) die Nichtigkeit einer oder auch mehrerer Zeugen-Aussagen die Nichtigkeit der Vernehmung der übrigen nicht nach sich zieht. — Mit welchen unendlichen Weitläufigkeiten das ältere Verfahren vor der ordon. d. 1667 verbunden war, welche Masse von Formalitäten vorhergehen mußte, um nur die Thatsachen zu bestimmen, worüber die Zeugen vernommen werden sollten, ist schon oben erwähnt worden. Die Abhörung derselben geschah meistens nicht durch einen eigentlichen Richter, sondern durch sogenannte Untersuchungs-Commissarien (commissaires-enquêteurs), deren es auch bis zur Revolution fast bei allen Gerichten gab. Jedem dieser Commissarien ward früher noch ein eigener Beigeordneter (adjoint), worüber die Partheien übereinkamen, beigefügt, der ebenfalls bei dem Zeugenverhör gegenwärtig seyn mußte. *) Die Commissarien selbst erhielten ihren Auftrag, die Zeugen zu vernehmen, durch ein förmliches Urtheil, welches ihnen die Gränzen ihrer Befugnisse, z. B. die Dauer der Untersuchung, ob sie auch noch andere Zeugen, als die Anfangs vorgeschlagenen vernehmen dürften u. s. f., genau vorschrieb. Die Artikel, worüber sie die Zeugen zu befragen hatten, wurden Ihnen versiegelt zugestellt, und sie mußten sich genau auf dieselben beschränken. Die Partheien durften bei dem Zeugenverhör gegenwärtig seyn. Man fragte dieselben ob sie zugeben wollten, daß die Zeugen sowohl in ihrer Abwesenheit als Gegenwart vernommen würden. Bewilligten sie dieses, so konnten sie die Einwendungen gegen die Personen der Zeugen auch nach geschlossenem Zeugenverhör vorbringen, welches sonst vorher geschehen mußte. War das Zeugenverhör geschlossen, so ward darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, welches indes-

*) Die ordon. civ. tit. XXII. art. 12 schaffte diese adjoints ab.

sen nur das Verfahren überhaupt, *) (daß nämlich von diesem oder jenem Commissär an diesen oder jenen Tagen, in dieser und jener Sache diese und jene Zeugen vernommen worden waren) aber nicht die Aussagen derselben enthielt. Die Partheien wurden nun beide vorgeladen um bei dem Schluß des ganzen Geschäfts gegenwärtig zu seyn (pour la closture du sac). Jeder derselben ward ein Exemplar des Protocolls mitgetheilt; ein anderes nebst den schriftlich aufgenommenen Zeugen-Aussagen in einen verschlossenen und versiegelten Beutel (sac) gebracht, und dieser dem Gericht zugeschickt. Zugleich wurden die Partheien auf einen bestimmten Tag vor das Gericht geladen. Von den Aussagen der Zeugen erhielten sie indessen keine Mittheilung. Ueberhaupt erhielt damals — wir reden von den Zeiten Boutilliers — in den Provinzen der Gewohnheits-Rechte (pays coutumiers) eine Parthei keine Abschrift von den Urkunden, deren die andere, sich gegen sie bedienen wollte, sondern sie durfte nur Einsicht davon nehmen. **) Späterhin (auch schon vor der ordon. d. 1667) hatte sich dieses aber durchaus geändert. Charondas, der Herausgeber von Boutillier, bemerkt zu (Som. Rur. liv. I. tit. 101), daß zu seiner Zeit (im J. 1603) jede Parthei ohne Schwierigkeit die Mittheilung der Zeugen-Aussagen und der gegen sie vorgebrach-

*) Auch nach der ordon. civ. tit. XXII. art. 22, ward ein solches summarisches Protocoll aufgenommen.

**) Bout. Som. Rur. liv. I. tit. 101. „La raison pourquoy copie n'en doit avoir est pour ce qu'en cour laye on ne faict ne n'est tenu de faire publication des temoins, et aussi ne doit on faire des lettres. S'ainsi n'estoit que ce fussent lettres publiques, si comme lettres données en cour sur cause dont question ou contend seroit .... Mais en cour ou on use de droict escrit, si comme en cour spirituelle scachez que là de tous temoins et de leur deposition et de toutes les lettres mises en forme de preuve publication est deue à partie adverse.“ Eine lateinische Randglosse zu dieser Stelle sagt: „De ista publicatione testium nota quod in patria consuetudinaria non fit alicujus inquestae publicatio, excepto quod Parisiis in Castelletto (au châtelet) fit in civilibus tantum causis.“

Digitized by Google

ten Urkunden erhalten könne. Aus dem zehnten Conferenz-Protocoll über die ordon. civ. *) erhellt, daß unmittelbar vor Einführung derselben die Gewohnheit noch bestand, die Zeugen-Aussagen verschlossen und versiegelt auf das Secretariat zu senden. Hier blieben sie, ohne zu der Kenntniß der Partheien zu kommen, verschlossen liegen, bis die Partheien ihre Einwendungen gegen die Personen der Zeugen vorgebracht hatten. Nachdem dieses geschehen, konnten sie verlangen, daß die Zeugen-Aussagen in der öffentlichen Sitzung vorgebracht würden (la reception à l'audience). Dieses nannte man „die Zeugen-Aussagen bekannt machen" (publier l'enquête). Darauf wurden dieselben als Actenstücke des Prozesses angesehen, wovon jede Parthei eine Mittheilung erhalten konnte. Was diese Formalitäten besonders lästig machte, war, daß auch hier der Prozeß nur durch ein besonderes Urtheil um einen Schritt fortrückte, wie theils aus Boutillier, (an den oben angeführten Stellen) theils aus art. 26 tit. XXII. der ordon. civ., **) wodurch dieses abgeschafft ward, deutlich erhellt. Den Bestimmungen der letztern gemäß, wurden den Partheien die Zeugen-Aussagen, jedoch nach Erfüllung gewisser Bedingungen, noch ehe sie bei dem Tribunal vorgebracht wurden, mitgetheilt. Wegen des nähern verweisen wir auf den Text der Verordnung selbst. — Einen sonderbaren Contrast mit den unendlichen Weitläufigkeiten des in den frühern Zeiten (vor der ordon. civ.) üblichen Verfahrens, bildete das von dem National-Convent

*) Der damalige erste Präsident des Parlaments Lamoignon erklärte sich daselbst sehr umständlich hierüber.

**) „Abrogeons l'usage d'envoyer les expeditions d'enquêtes dans un sac clos et scellé, même de celles qui auront été faites en un autre jurisdiction, et pareillement toutes publications, receptions d'enquêtes, et tous jugemens, appointemens, sentences et arrêts, portans que la partie donnera moyen de nullité et de reproche." Eben um diese vielen Urtheile zu vermeiden, findet man an vielen Stellen der ordon. civ. und auch des cod. d. procéd., daß dieses oder jenes sich von Rechtswegen oder von selbst verstehe. Z. B. art. 256 „La preuve contraire sera de droit" welche Beobachtung man an sehr vielen Stellen machen kann.

Digitized by Google

eingeführte. Durch das Decret desselben vom 3. Brum. J. 2 (24. Oktober 1793) *) wurden fast alle frühern Formalitäten bei dem gerichtlichen Verfahren abgeschafft. Art. 4 und 5 desselben, die sich auf die Vernehmung der Zeugen beziehen, hatten indessen über diesen Punkt einige Zweifel, insbesondere darüber übrig gelassen, ob die Zeugen in allen auch nicht summarischen Sachen, in der öffentlichen Sitzung und in Gegenwart der Partheien vernommen werden dürften, oder ob dieses nach den Bestimmungen der ordon. civ. d. 1667 von einem dazu beauftragten Richter, in Abwesenheit der Partheien geschehen müsse, wodurch mehrere Cassations-Gesuche veranlaßt wurden. Das Gesetz vom 3. Fructidor J. 3 (24. August 1795) hob diese Zweifel auf, und verordnete die Zeugen in der öffentlichen Sitzung und in Gegenwart der Partheien zu vernehmen. **)

*) Desen. tom. III. p. 507. — Das Decret der Constituirenden über die Justiz-Organisation (vom 16. August 1790 Desen. tom. III. p. 188), wovon in der Folge noch umständlicher geredet werden soll, hatte tit. II. art. 20 nur im Allgemeinen verordnet, daß das gerichtliche Verfahren baldigst verbessert und vereinfacht werden sollte. Allein es hatte nur in wenigen einzelnen Punkten eine solche Verbesserung eingeführt, so daß vor dem Decret vom 3. Brum. J. 2 das durch die ordon. civ. eingeführte Verfahren noch zum größten Theil beobachtet ward, welches auch durch Art. 34 des Gesetzes vom 6. März 1791 (Desen. tom. III. p. 285) bestimmt verordnet war.

**) Desen. tom. III. p. 607 art. 1 „A l'avenir, en toutes matières civiles dont la connoissance appartient aux tribunaux de district, et sans aucune distinction, les temoins seront entendus à l'audience publique, en présence des parties interessées, ou elles dûment appelées."

Art. 2. „Le greffier tiendra note de leurs noms, âge, qualité et demeure ainsi que de leurs dépositions, et des reproches qui auront été fournis contre eux; il fera pareillement mention du serment que le tribunal aura fait prêter avant que de recevoir leurs dépositions."

Art. 3. L'affaire sera jugée immédiatement aprés qu'ils auront été entendus, si faire se peut, sinon à l'audience suivante, sans qu'il soit besoin d'un autre acte ni procédure."

Digitized by Google

Aus einem spätern Gesetz vom 23. Vendem. J. 4 (25. Oktober 1795) Art. 3 hatte man indessen geschlossen, daß es den Gerichten frei stehe, einen Commissar mit der Vernehmung der Zeugen zu beauftragen. *) Endlich erklärte der Beschluß (arreté) der Consuln vom 18. Fructid. J. 8 (5. September 1800), **) daß durch das Gesetz vom 27. Ventose J. 8 (18. März 1800), ***) wodurch die Anwälte wieder eingeführt wurden, diejenigen Gesetze, welche diese letztern eben so wie das gerichtliche Verfahren abgeschafft hatten, stillschweigend widerrufen seyn. Demgemäß sollte bis auf Weiteres das durch die ordon- civ. d. 1667 vorgeschriebene Verfahren bei allen Tribunalen wieder befolgt werden.

Als eine Eigenthümlichkeit der franz. Gesetzgebung, sowohl der ältern als neuern, verdient noch hervorgehoben zu werden, daß sie über Sachen von einem beträchtlichern Werth meistens keinen Zeugen-Beweis zuläßt, wenn nicht ein schriftlicher Beweis oder wenigstens der Anfang eines solchen Beweises vorliegt. Diese Regel ist in Frankreich sehr alt. Schon die ordon. d. Moulins d. 1566 art. 54 schrieb dieses vor, und die ordon. civ. d. 1667 tit. XX art. 2, 3. 4, 5 bestätigte es. Die Bestimmungen der letztern sind sehr allgemein und cathegorisch, so daß sie nur wenige Ausnahmen, nämlich bei einem nothwendigen Depositum, bei Gegenständen, die dem Eigenthümer eines Gasthofs von einem seiner Gäste anvertraut werden, und in Handelssachen zuläßt. Allein in der Ausübung hatte sich dieses sehr gemildert. Man beschränkte die Regel vorzüglich auf Forderungen, die sich auf Contracte u. d. g. gründeten, ****) wo man es fast als eine

Art. 4. „Il est derogé par le présent décret à toutes lois contraires.“

*) Desen. tom. IV. p. 5. Man sehe auch Merlin Répert. art. enquête §. III. no. 5.

**) Desen. tom. IV. p. 250.

***) ibid. p. 274.

****) Dieses scheint auch der eigentliche Zweck der ordon. d. Moulins gewesen zu seyn. Art. 54 heißt es: „Pour obvier à multiplication de faits, que l'on a veu cy devant estre mis en avant en jugement, subjects à preuve

Nachläſſigkeit der Parthei anſehen konnte, wenn ſie ſich keinen ſchriftlichen Beweis verſchafft hatte. — Auch die Geſetzgebung Napoleons, obſchon ſie im Ganzen den Grundſatz der ordon. civ. beibehielt, hat, durch die Erfahrung belehrt, die Strenge der erſtern merklich gemäßigt. (cod. civ. art. 1341—1348). Sie erlaubt (art. 1348) den Zeugen-Beweis über alle Forderungen, wofür es nicht wohl möglich iſt, ſich einen ſchriftlichen Beweis zu verſchaffen, namentlich über ſolche, die aus ſogenannten quasi-Contracten und quasi-Verbrechen entſtehen, ſo wie es ſchon in den letzten Zeiten (vor der Revolution) faſt allenthalben durch den Gerichtsgebrauch eingeführt war.

Ein beſonderes Beweismittel nach dem franz. Verfahren iſt noch dasjenige, was man Abfragen über Thatſachen und Artikel (interrogatoire sur faits et articles) nennt, (cod. d. procéd. civ. art. 324—336, ordon. civ. tit. X). Jede Parthei kann nämlich, in Ermangelung anderer Beweismittel, bei dem Gericht nachſuchen, daß die andere über beſtimmte, die Streitfrage betreffende Thatſachen befragt werde. Dieſes geſchieht — und zwar auch nur auf ein förmliches Erkenntniß des Gerichts — entweder von dem Präſident oder von einem andern dazu beauftragten Richter. Das Verfahren dabei iſt demjenigen bei der Vernehmung der Zeugen ſehr ähnlich; nur darf die Parthei, welche die Vernehmung nachgeſucht hat, nicht gegenwärtig ſeyn, wenn die andere befragt wird (c. d. p. art. 333). Die Parthei muß perſönlich erſcheinen und eben ſo d. h. mündlich

---

de tesmoins, et reproches d'iceux, dont adviennent plusieurs inconvenients et involutions de procez, avons ordonné et ordonnons que doresnavant de toutes choses excédant la somme ou valeur de cent livres pour une fois payer seront passez contracts par devant Notaires et tesmoins, par lesquels contracts seulement sera faicte et receuë toute preuve esdites matières, sans recevoir aucune preuve, par tesmoins outre le contenu audit contract, ne sur ce qui seroit allegué avoir esté dict ou contenu avant iceluy lors et depuis. En quoy n'entendons exclurre les preuves des conventions particulieres, et autres qui seront faictes par les particuliers soubs leurs seigns, seaux et escritures privées."

ohne Beistand eines Rathgebers oder ihres Anwalts, und ohne Etwas schriftliches abzulesen, antworten. Doch müssen ihr die Thatsachen, worüber sie befragt werden soll, vorher mitgetheilt werden. Die Corporationen müssen einen besondern Beauftragten wählen, dem die Fragen ebenfalls vorher mitgetheilt werden, und dessen Antworten sie in einer besondern Urkunde für wahr erklären. Der Bevollmächtigte kann überdem auch noch über das befragt werden, was er persönlich über die Sache weiß. *) Erscheint die Parthei nicht, oder weigert sie sich zu antworten, so werden nach der alten Gesetzgebung die Thatsachen für eingestanden angesehen. Nach der neuern hat aber der Richter nur die Befugniß, dieses anzunehmen. — Wenn endlich die Umstände es durchaus erfordern, so wird auch wohl ein Richter beauftragt sich an Ort und Stelle zu begeben, um durch den Augenschein sich von dem Bestand der Sache zu überzeugen. Allein das ältere sowohl als das neuere französ. Recht wendet dieses Mittel nur ungern an. **) Auch wird wirklich bei den jetzigen Gerichten davon nur ein äußerst sparsamer Gebrauch gemacht. Durch das öffentliche Verfahren gewöhnen sich die Gerichte daran, daß alle Mitglieder derselben Alles gemeinschaftlich sehen und untersuchen. Sie werden dadurch von selbst solchen Aufträgen, wodurch ein Einzelner ***)

*) art. 336 des cod. d. procéd., der sich auf diese Bevollmächtigten bezieht, ist fast nur eine wörtliche Copie von art. 9 tit. X der ordonn. de 1667.

**) Man nennt dieses: descente sur les lieux. Die Vorschriften darüber finden sich cod. de procéd. art. (295 — 301), ordonn. de 1667. tit. XXI.

***) Nach dem alten französ. Recht, so wie es zu Zeiten Bontilliers und bis zur ordon. d. 1667 bestand, konnte fast bei jedem Prozeß über ein liegendes Grundstück eine solche descente sur les lieux Statt finden, (obschon sie eigentlich nur eine Formalität war, und nicht den Zweck der jetzigen descente sur les lieux hatte). Die französ. Gerichts-Verfassung hatte sich hierin nach der ältern Römischen gebildet. So wie, gemäß der letztern, der Prätor sich mit den streitenden Partheien auf das Grundstück begab, worüber sie stritten, (Heinec Antiq. Rom. ad Instit.

einen zu großen Einfluß auf die Entscheidung der Sache erhält, abgeneigt.

Wir haben schon §. 1 dieses Abschnitts, S. 128 bemerkt, daß, ehe die verschiedenen Gewohnheiten schriftlich aufgezeichnet waren, man das Bestehen derselben in den einzelnen Fällen durch Abhörung sogenannter Zeugen-Haufen (enquestes par turbes) zu ermitteln pflegte, so wie daß diese Art von Untersuchungen durch die ordon. civ. tit. XIII. art. 1 abgeschafft

---

lib. IV. tit. 6) so konnte auch nach dem französ. Recht der Verklagte verlangen, daß der Kläger sich in Gegenwart des Gerichts an Ort und Stelle einfinde, und dort die Gränze desjenigen, was er forderte, bestimmt bezeichne. Dieser Act hieß später meistens veües et montrées. Boutillier (Somme Rur. liv. I. tit. 32) nennt ihn „veüe et ostentation de lieu.“ Er beschreibt an der angeführten Stelle umständlich das Verfahren dabei. „Laquelle chose le demandeur est tenu de faire par loy en dedans jour de plaid, et non pas à jour de plaid. Et là doit avoir Seigneur et hommes tant qu'il suffise à loy dire si mestier estoit, le demandeur et le defendeur presens. Et ceux venus sur le lieu au jour et heure denommez, le demandeur doit dire et faire sa veüe et demonstrance en ceste maniere: Sire Baillif, et vous messeigneurs les hommes je dis et fais veüe de ceste heritage sur quoy nous sommes venus, et qui a moy appartient de cy jusques à là (von hier bis dorthin), et de là jusques à cy, et aller sur schacun sens du lieu et tout comme si cest heritage si comprent du long du lez et du milieu: et en fais à la partie qui demande la vostre presence et la sienne, veüe et ostentation jusques à vostre dit et assens, et dy (je dis) que à mon droit et à moy appartient sur tout cest heritage la saisine de lever et esploilter sur iceluy tout proffits et emolumens et appartenances venans et croissans sur cest heritage toutesfois et quantesfois qu'il appartient et saison en est etc.“ „Et si c'estoit sur maison que la veüe se fist on doit dedans entrer, et aller bas et haut et dire comme dessus est dit, si doit-on toucher à l'huys (die Thüre): et le son rendre par le clichet (die Klingel ziehen), et toucher aux posteaux, et aller tout au tour, au mieux qu'on peut, et dire comme dessus est touché.“ Es scheint indessen, daß nur bei den Gerichten, wo die Lehnsvasallen als Rich-

worden sey. Zur Ergänzung desjenigen, was wir a. a. O. über diesen alterthümlichen, jetzt ganz vergessenen Gegenstand gesagt haben, diene noch Folgendes. Die enquestes par turbes sollen nach Chopin lib. de commun. Gall. Consuetud. chap. 3 et 4 durch einen Parlaments-Beschluß vom J. 1312, der sich in den Registern Olim (wovon im folgenden Abschnitt) fol. 29 befindet, zuerst eingeführt *) worden seyn. Zu den Zeiten Imbert's, der

ter saßen, Alles so umständlich geschehen mußte. Denn das aus Boutillier (p. 208) angeführte, bezieht sich auf eine veüe et ostentation, die von einem königl. Gericht „Cour du Roy nostre Sire en Tournesis, ou il y avoit vingt hommes de fief très-notables" angeordnet worden. Boutillier bemerkt im vorhergehenden Artikel, daß, wenn eine Sache vor einem königl. Amtmann, der selbst Recht spräche (qu'il soit juge de luy mesmes) verhandelt würde, der Act der veüe et ostentation vor zwei von ihm beauftragten Commissarien und dem Gerichtsdiener vollzogen und an den Amtmann Bericht erstattet würde. Den Parlamenten ward (nach dem folgenden Artikel) ebenfalls nur ein schriftlicher Bericht, nebst einem Plan (exemple figuré et pourtrait après la situation de l'heritage) eingesendet. Die veües et montrées (visus, visio, ostensio) waren übrigens nur eine Einrede, die der Verklagte und zwar nicht einmal immer machen konnte. Man sehe Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 19. Die ordon. d. 1667. tit. IX. art. 4, 5, schaffte sie gänzlich ab.

*) Chop. l. c. „Vocabuntur sapientes patriae plures, carentes suspicione: ipsa (ipsis) vocatis proponetur eis consuetudo in scriptis. Qua proposita jurabunt quod fideliter referent id quod scient, et credent et viderint usitari super illa consuetudine. Quo juramento praestito, trahent se ad partes, et declarabunt et referent declarationem illam, in quo casu et quo loco fuit judicatum, et de circumstantiis et in communi reddent causam dicti sui, et omnia redigentur in scriptis, et mittentur ad curiam sub sigillo inquisitorum clausa." Hiermit stimmt auch Papon (Collect. Arrestor. lib. IX. tit. 1. no. 20) überein. „Curia raro hujusmodi turbas et turmarias probationes adprobare solet, eo quod ea res mali exempli sit: via enim alioquin judicibus muniretur ad admittendam subinde novam consuetudinem et veteres emendandas, admissis videlicet probationibus turmariis, id quod ad Curiam tantum spectat, et

Digitized by Google

in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts lebte, durfte ein solcher Beweis nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn der Zweifel sich auf Gewohnheiten bezog, die man noch nicht mit den gehörigen Förmlichkeiten schriftlich aufgezeichnet hatte. *) Waren diese gehörig erfüllt, so wurden die schriftlich aufgezeichneten Gewohnheiten als bestehend angenommen, und es war keine weitere Untersuchung darüber durch Abfragen von Zeugen-Haufen verstattet. Auch durften überhaupt nur die obersten Gerichtshöfe die Einleitung dieses Beweises anordnen, und den Präsidial-Gerichten, selbst wenn sie in letzter Instanz urtheilten, stand dieses nicht zu. **) Das Verfahren dabei bestand darin, daß, nachdem die Untersuchungs-Commissarien die Zeugen ***) schwören lassen die Wahrheit zu sagen, letztere sich an einen besondern Ort zurückzogen, und dort gemeinschaftlich berathschlagten. Nach gehörig gepflogener Berathung begab sich Einer der Zeugen, der Bericht-Erstatter des Haufens (le Rapporteur de la turbe) zu den Commissarien, und überbrachte diesen, in Abwesenheit der Partheien, den Beschluß der Zeugen, welche durchaus einig seyn mußten. ****) Nachher ward noch jeder Zeuge einzeln um die Fälle befragt, wo nach seinem Wissen die Gewohnheit beobachtet worden.

---

non etiam ad judices subalternos: quid quod hujuscemodi probatio est practica seu cautela post constitutionem inventa, et ad eam circumveniendam, neque lex ulla vel capitulum de ea agit."

*) Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 43.

**) Dieses bemerkt der Commentator von Imbert, der im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts schrieb.

***) Zu Zeugen nahm man, wie schon S. 128 gesagt worden, meistens practische Rechtsgelehrte. Zu einem Haufen wurden wenigstens Zehn Zeugen erfordert. Man nahm aber nach (Imbert l. c.) meistens dreizehn oder vierzehn; damit, wenn gegen Einige Einwendungen (reproches) gemacht wurden, doch noch Zehn unverwerfliche übrig blieben.

****) „Lesquels il faut estre concordans en un mesme dire" sagt Imbert a. d. a. O. Es wird sich indessen mit dieser allgemeinen concordance wohl eben so verhalten haben, wie mit der Einstimmigkeit der Geschwornen in England.

Zu den Zeiten des Commentators von Imbert, hatte sich dieses aber geändert. Die Commissarien ließen sich nicht mehr von einem Zeugen über die Aussagen und Meinungen der Andern Bericht erstatten, sondern jeder Zeuge ward einzeln vernommen und seine Aussage schriftlich aufgezeichnet. Das Parlament von Bordeaux hatte durch ein Urtheil vom 6. Juni 1606 ein Zeugenverhör, wobei man nach der alten Art (confusis testibus) verfahren war, für nichtig erklärt.

Nachdem die enquestes par turbe durch die ord. d. 1667 abgeschafft waren, kam statt derselben später ein anderes Beweismittel, die sogenannten Notorietäts-Acte (actes de notoriété) in Aufnahme. Man verstand darunter ein von einem Gericht ausgestelltes Zeugniß, daß in dem Bezirk desselben ein gewisser Gerichtsgebrauch bestehe, ein Gesetz auf diese oder jene Art ausgelegt oder angewendet werde u. s. f. Sollte ein solcher Act bei der Entscheidung eines Prozesses von Gewicht seyn, so mußte er in Folge des Urtheils eines höhern Richters von dem ganzen Gericht *) nach Vorladung aller interessirten Partheien, nach Anhörung der Advocaten und des Staats-Procurators ausgestellt worden seyn. Diese Art von Notorietäts-Acten ist jetzt nicht mehr im Gebrauch. Doch gibt es jetzt andere von den Notarien oder Friedensrichtern cod. civ. art. 70, 71, 155 ausgestellte Acten dieses Namens, die nur die Gewißheit einer Thatsache bewähren, und auf das gerichtliche Verfahren unmittelbar keine Beziehung haben. (Man sehe Ferriere Dict. d. Droit und Merlin Répert. art. Notoriété).

Was noch die Beweise im Allgemeinen, und insbesondere das Gewicht, welches denselben gesetzlich beigelegt werden muß, betrifft, so ist hierbei nach der neuern Gesetzgebung fast Alles dem Ermessen der Richter anheimgestellt, welches ganz insbesondere für den Zeugen-Beweis gilt. **) Nach der ältern Gesetzgebung stand es als Regel fest, daß, um eine Thatsache zu erweisen, die Aussage von wenigstens zwei Zeugen erforderlich sey. Doch begnügte man sich, vorzüglich bei minder wichtigen

*) Kein Advocat, auch selbst das Corps der Advocaten nicht, konnte einen solchen Notorietäts-Act ausstellen.

**) cod. civ. art. 1349, 1353.

Digitized by Google

Sachen, auch oft mit Aussage Eines Zeugen, besonders wenn dieselbe durch die Umstände bestätigt ward. Der Richter gab alsdann, um diesen unvollständigen Beweis zu ergänzen, meistens der Parthei, welche ihn geliefert, auf, die Richtigkeit ihres Gesuchs zu beschwören. Indessen sind auch nach der neuesten Gesetzgebung in vielen Fällen gewisse Bedingungen vorgeschrieben, nach deren Erfüllung die Richter die Thatsachen, für welche sie erfüllt worden, durchaus als wahr annehmen müssen. So haben alle authentischen, mit den gehörigen Förmlichkeiten versehenen Acte vollen Glauben, und es ist durchaus kein Zeugen-Beweis gegen den Inhalt derselben zulässig, es sey denn, daß man sie wegen Verfälschung angreift. **) Auch nach der ältern Gesetzgebung (M. s. S. 295) galt seit der Verordnung von Moulins, gegeben i. J. 1566 (Art. 54) dieselbe Regel. Allein in den frühesten Zeiten stand der entgegengesetzte Grundsatz fest, so daß Boutillier tit. 106 die Maxime aufstellt: Temoins par vive voix détruisent lettres.***) Außer den so eben genannten Fällen ist die Ueberzeugung des Richters auch, sowohl nach der ältern als neuern Gesetzgebung, gebunden, wenn Eine Parthei der andern den Eid anträgt. Man sieht dieses als einen Vertrag an, wodurch die Parthei, welche den Eid anträgt, sich verpflichtet dasjenige für wahr zu halten, was die andere aussagt. Die erstere darf sogar keinen weitern Beweis dagegen

*) Ferriere Dict. d. D. Art. preuve testimoniale und semi-preuve. Auch Papon Collect. arrest. lib. IX. tit. I. und tit. VI.

**) cod. civ. art. (1317—1320).

***) Papon. Collect. Arrest. lib. IX. tit. I. no. 15. „Si ad inquisitionem aut contractum quendam testes dicant, se ita non deposuisse, vel etiam contractum aliter fuisse, et notarius vel inquisitor adserat contrarium; cui stare oporteat, *magnum dubium est*, quod ex existimatione Notarii aut inquisitione resolvitur: ea quippe si bona sit ac laudabilis, ei statur: si vero eadem suspecta sit, testium depositioni inhaerendum est. . . . Et ita Arresto Gratianopolitano ao. 1460 judicatum fuit."

Digitized by Google

vorbringen, *) und der Richter muß bei seiner Entscheidung ebenfalls die Aussage als wahr zum Grunde legen. Daher nennt man einen solchen Eid auch serment décisoire. Auch der Richter kann (und zwar ebenfalls nach der ältesten, alten und neuen Gesetzgebung) von Amtswegen einer Parthei den Eid auftragen. **) In beiden Fällen wird der Eid von der einen Parthei in Person, nach der neuen Gesetzgebung in Gegenwart - nach der ältern in Abwesenheit der andern Parthei ausgeschworen (c. d. p. art. 121, Imbert Prat. liv. I. chap. 49).

Nach dieser allgemeinen Uebersicht, wie ein Rechtsstreit bei einem Gericht angehoben und fortgeführt wird, wollen wir noch über die verschiedenen Arten, wie die Entscheidung einer Sache von einem Gericht an ein anderes gebracht wird, insbesondere über die Appellation an ein höheres Gericht Einiges sagen. Als eine Berufung an ein höheres Gericht kann man gewisser Maßen schon den sogenannten Privilegirten Gerichtsstand ansehen. Die neuere Gesetzgebung kennt denselben in Civil-Sachen gar nicht. Zwar sind für gewisse Gegenstände besondere Tribunale bestellt (wie die Handels- und Handwerks-Gerichte). Allein sie sind weder zum Vortheil noch aus größerer Achtung gewisser Personen oder Stände, sondern nur aus Rücksicht auf die Gerechtigkeit und die Sache selbst, angeord-

*) cod. civ. art. 1363. Auch nach dem ältern Recht. Ferriere Dict. art. serment décisoire. Ja die eine Parthei konnte die, welche den Eid ausgeschworen, nicht einmal wegen Meineids belangen. Papon. Collect. Arrestor. lib. IX. tit. VI. no. 16. „Si parte adversa in judicio jusjurandum decisorium deferente, pars altera juret, ob perjurium postea conveniri non potest. Nam vindicta perjurii soli deo relinquitur . . . . . Nec de ullo alio quaeri oportet, nisi utrum conformiter delationi juratum sit vel non . . . . . Hoc quippe quod ita juratum est pro veritate habetur . . . Et ita judicatum fuit Arresto Parisiensi 10 die Octobris 1512, quo cum perjurium notorium criminaliter quis persequeretur, repulsam tulit." M. s. auch Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 49.

**) Imb. liv. I. chap. 49, Papon. Collect. Arrest. lib. I. tit. VI. no. 1.

net. Die einzigen Gerichte, die man vielleicht aus einem andern Gesichtspunkt ansehen könnte, waren unter dem Kaiserreich die Donanen-Gerichte. Da dieselben aber jetzt nicht mehr bestehen, so kann man mit Recht sagen, daß in Frankreich in Civil-Sachen jetzt Alle denselben Gesetzen und Gerichten unterworfen sind.

Nach der alten französ. Gesetzgebung gab es aber allerdings einen solchen privilegirten Gerichtsstand, sowohl in Beziehung auf die Sachen als auf die Personen. Es gab einige, worüber selbst in erster Instanz die Entscheidung nur den Parlamenten zukam. Eben so gehörten, wie schon S. 228, 229 bemerkt worden, die meisten Rechtsstreitigkeiten, wobei Adeliche, sey es als Kläger oder Verklagte, betheiligt waren, alle Prozesse über adeliche Lehen u. s. f., mit Uebergehung der Vögte, Castellane u. s. f., schon gleich in erster Instanz vor die Amtmänner und Seneschalle. Dasselbe gilt in Beziehung auf alle Rechtsstreitigkeiten einiger Anstalten und Gemeinden, die unter der besondern Obhut des Königs standen, oder welche die sogenannte: garde-gardienne hatten. Dieses Vorrecht besaßen vorzüglich solche Abteien, Kapitel, Kirchen, auch Universitäten und andere Kollegien, die vom König gestiftet waren. Sie erhielten zu diesem Zweck eine, mit dem großen Siegel versehene Urkunde (lettres de garde-gardienne), worin Ihnen besondere Richter für alle ihre Rechtsstreitigkeiten angewiesen wurden. Für die geistlichen Stiftungen waren dieses meistens die Amtmänner und Seneschalle (édict de Cremieu art. 9), für die Universitäten aber auch wohl besondere Beamten, die man Richter zur Erhaltung der Privilegien der Universität (juges conservateurs des privilèges de l'université) nannte; deren Stellen indessen oft mit denen der Amtmänner u. s. f. vereinigt waren. Sogar den Studenten auf den Universitäten stand unter gewissen Beschränkungen dasselbe Recht zu, welches, in Beziehung auf sie, das Privilegium des Studentenstandes (privilège de Scholarité) hieß, und durch ein Edict von Philip von Valois (vom 31. März 1340) zuerst eingeführt ward. Das Privilegium der besondern *) Obhut des Königs (garde-

*) Boutillier handelt davon liv. II. tit. 1. „Item a le Roy

gardienne) war sehr alt. Man konnte sich desselben in allen Klagen ohne Ausnahme, in persönlichen und dinglichen, possessorischen und gemischten, als Kläger wie als Verklagter, bedienen. Da es indessen einem bestimmten Gegenstand (Abtei, Pfründe u. s. f.) anklebte, so konnte der jedesmalige Besitzer nur bei Klagen, die sich auf die privilegirte Sache bezogen, davon Gebrauch machen. In der königlichen Urkunde war überdem allezeit bemerkt, wie weit (der Entfernung nach) sich der Gebrauch desselben erstrecken sollte. Meistens war dieser auf den Gerichtsbezirk entweder der Amtmannschaft oder wenigstens des Parlaments, worin die privilegirte Gemeinde (Abtei u. s. f.) lag, beschränkt. Wenn daher ein Rechtshandel über ein Gut entstand, das außer diesem Bezirk lag, so stand

---

la cognoissance de tous et toutes qui enfraignent les gardes par lui données sur ceux qui sont preallables de garder, si comme sont tous officiers, tous monnoyeurs de ses monnoyes, et ouvriers sur ce, toutes personnes d'eglise qui de nature sont en garde, c'est à scavoir eglises cathedrales et eglises qui sont de fondation Royale. Car autres eglises de nature ne sont en garde, ne autres gens que les officiers du Roy et ouvriers de monnoye . . . . . Encore sont en garde et peuvent estre autres personnes, ou les lettres du Roy y sont prinses et mises, et par ses officiers enterinées et publiées et autrement ne valeut. Et comme ce soit d'entre personnes subjectes du Roy a pur et sans moyen. Car entre sujects de haut justicier ne peuvent ne doivent tenir ne valoir, si ainsi n'estoit (si ce n'étoit) que la garde fust enterinée et signifiée au justicier, et à son suject sans ce qu'il y fust opposé par le haut justicier: car lors seroit la signification et enterinement à estre dicts et passez comme en force de chose jugee.“ Der Herausgeber von Boutillier, Charondas bemerkt, Einige behaupteten, die gardes-gardiennes seyn dadurch entstanden, daß die Könige, wenn sie eine Provinz als Apanage u. d. g. weggegeben, sich die Gerichtsbarkeit über gewisse Klöster, Stiftungen u. d. g. vorbehalten hätten. Allein mehrere Stiftungen und Provinzen, die immer dem König zugehört hätten, käme dieses Vorrecht zu; so wie auch Einige in solchen Provinzen, die immer den Grundherrn zugehört hätten, es besäßen.

das Erkenntniß dem ordentlichen Richter des Orts zu. — Noch ein größeres Vorrecht (in Beziehung auf den Gerichtsstand) war dasjenige, welches man committimus nannte. Unter diesem Wort, welches: nous commettons (wir beauftragen näml. das Parlament) bedeutet, verstand man bald das Vorrecht selbst, bald die von der Kanzellei ausgefertigte Urkunde (lettres de committimus), wodurch man die Befugniß erhielt, davon Gebrauch zu machen. Das Vorrecht selbst hatte zwei Grade, und dem gemäß unterschied man auch die Urkunden darüber in solche mit dem großen und mit dem kleinen Siegel (lettres de committimus au grand et au petit sceau). Nur diejenigen, denen das Vorrecht im ersten Grad zustand, erhielten darüber Urkunden mit dem großen Siegel von Frankreich, deren nur die große Kanzellei zu Paris, auch die Kanzellei von Frankreich genannt, ausfertigen konnte. Diejenigen, die dieses Vorrecht nur im zweiten Grade hatten, erhielten Urkunden mit dem kleinen Siegel, welche die kleinen Kanzelleien, die bei den Parlamenten der Provinzen bestanden, ausgaben. Einer, der das Vorrecht im ersten Grad hatte, konnte vermöge seiner Urkunde alle persönlichen, possessorischen und gemischten Klagen, wobei er entweder als Kläger oder Verklagter betheiligt war, aus dem Gebiet von ganz Frankreich, schon in erster Instanz, entweder vor diejenige Kammer des Parlaments von Paris, welche requêtes du palais hieß, oder vor ein anderes Gericht requêtes de l'hôtel *) genannt, bringen. Es stand in der freien Wahl des Privilegirten, das Eine oder andere dieser beiden Gerichte zu wählen. Nur die bei diesen Gerichten selbst angestellten Richter und Beamten, so wie ihre Wittwen, waren hiervon ausgenommen; nämlich in allen Prozessen von Beamten des Einen dieser Gerichte erkannte nothwendig das andere (ordon. d. 1669. tit. IV. art. 19). Wem das Vorrecht committimus nur im zweiten Grade zustand, konnte in den oben bemerkten Fällen jeden Prozeß wobei er betheiligt war, jedoch nur aus dem Gerichtsbezirk des Parlaments, von dessen Kanzel-

*) Von den requêtes du palais wird im folgenden- und von den requêtes de l'hôtel im fünften Abschnitt näher gehandelt werden.

Digitized by Google

lei seine Urkunde ausgefertigt worden, in erster Instanz an die Kammer dieses Parlaments, die ebenfalls requêtes du palais hieß, bringen. Die Prozesse der Präsidenten und Richter dieser Kammer selbst gehörten in erster Instanz vor dasjenige Gericht ihres Wohnorts, welches in der gerichtlichen Hierarchie unmittelbar nach dem Parlament folgte („le principal siége ordinaire de leur ressort." Ordonn. d. 1669. des committim. tit. IV. art. 20). Die Jurisprudenz dieser committimus war überhaupt ziemlich weitläufig und verwickelt. Die wichtigste Verordnung darüber ist die von Ludwig dem Vierzehnten vom J. 1669, welche auch die ordonnance des committimus genannt wird.

Wenn beide Partheien das Vorrecht committimus oder auch sonst ein Privilegium in Hinsicht des Gerichtsstandes hatten, so richtete man sich nach dem stärkern Privilegium, wobei die committimus mit dem großen Siegel allen andern Vorrechten vorgingen. Waren die Privilegien beider Partheien gleich, so galt die allgemeine Regel, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Verklagten folgte. Man konnte von dem Vorrecht committimus noch Gebrauch machen, nachdem die Sache bei einem andern Richter schon anhängig war, wenn nur die litis contestatio *) noch nicht Statt gefunden hatte (ordonn. d. 1669. tit. IV. art. 1). Sollte indessen die Gerichtsbarkeit eines Parlaments übergangen werden, (welches nur vermöge einer Urkunde mit dem großen Siegel geschehen konnte), so mußte der Werth des streitigen Gegenstandes wenigstens 1000 Livres betragen. Um eine andere Gerichtsbarkeit (vermöge einer Urkunde mit dem kleinen Siegel) zu übergehen, brauchte derselbe nur 200 Livres zu seyn; welches in der Urkunde unter Nichtigkeitsstrafe bestimmt erwähnt seyn mußte (tit. IV. art. 2). In Criminal- und Polizei-Sachen, in dinglichen Klagen und noch in einigen andern Fällen (tit. IV. art. 21—24) konnte

*) Die ordon. d. 1667 bestimmt tit. XIV. art. 13 hierüber: „La cause sera tenue pour contestée par le premier réglement, appointement ou jugement qui interviendra, aprés les défenses fournies, encore qu'il n'ait pas esté signifié." Durch das später Folgende wird dieses deutlicher werden.

Digitized by Google

man von dem Vorrecht committimus keinen Gebrauch machen. Auch Domainen-Sachen oder solche, wo die Staatsbehörde allein Parthei war, gehörten vor den ordentlichen Richter (art. 25). Ueberhaupt konnte den Ausnahme-Gerichten oder solchen, welchen eine Gerichtsbarkeit in bestimmten Fällen und über bestimmte Gegenstände übertragen war, dem großen Staats-Rath (grand conseil), den Obersteuerhöfen, Oberrechenkammern, Münzhöfen, Salzkammern (gréniers à sel) u. s. f. ihre Gerichtsbarkeit vermöge des Vorrechts committimus nicht entzogen werden (tit. IV. art. 26). Endlich konnte man sich des Vorrechts committimus auch nicht zum Vortheil eines andern bedienen. (Z. B. Der Gläubiger in der Regel nicht gegen die Schuldner seines Schuldners, der Vormund nicht in Sachen seines Mündels u. s. f. tit. IV. art. 23, 27, 26). Eben darum konnte Einer auch bei Forderungen, die ihm von andern übertragen waren, *) sich desselben nicht bedienen, wenn nicht der Uebertrag vor einem Notar, und zwar schon drei Jahre vor Anhebung der Klage, geschehen war; wobei der Privilegirte noch auf Erfordern eidlich versichern mußte, daß die cedirte Forderung ihm wirklich zugehöre (art. 21). Das Vorrecht committimus begründete keinen nothwendigen Gerichtsstand, sondern es lag in der Willkühr des Privilegirten, von seinem Vorrecht Gebrauch zu machen oder nicht. Die beiden Gerichte (requêtes de l'hôtel et du palais), wohin vermöge des Vorrechts committimus die Prozesse gebracht wurden, entschieden nur in erster- und nicht auch zugleich in letzter Instanz. Man konnte vielmehr von ihren Urtheilen an eine andere Kammer des Parlaments appelliren, wovon im folgenden Abschnitt ein Näheres. — Es war eigentlich nicht die von der Kanzellei ausgefertigte Urkunde (lettres de committimus au grand ou petit scéau), die dem Privilegirten sein Recht gab. Durch diese Urkunde, deren gesetzliche Wirkung überdem in einem Jahr erlosch, und nach dieser Frist erneuert werden mußte (ordon. d. 1669.

*) Ausgenommen hiervon waren solche Forderungen und Ansprüche, die man durch Heiraths-Verträge, Schenkungen oder Theilungen erhalten hatte (art. 22).

Digitized by Google

tit. IV. art. 7), *) ward ihm nur erlaubt, Gebrauch davon zu machen. Sein Recht selbst war durch das Gesetz fest bestimmt. Die Verordnung über die committimus nennt (tit. IV. art. 13) alle, welche das Vorrecht im ersten Grade oder mit dem großen Siegel, und (art. 14 — 17) alle, welche dasselbe im zweiten Grad hatten; worin indessen durch spätere Edicte, offene Briefe u. s. f. noch einige Veränderungen gemacht worden sind. **) — Das Vorrecht im ersten Grade hatten (nach art. 13) außer den ersten Personen des Reichs, (den Prinzen vom Geblüt, den fremden, in Frankreich anerkannten Prinzen, den Herzogen und Pairs) die Großkronbeamten, die Ritter ***) und

*) Dieses war ein Einkommen für die Kanzelleien. Es war daher verboten, eine Sache ohne Vorzeigung einer solchen Urkunde von dem ordentlichen Richter abzurufen; selbst wenn es notorisch war, daß derjenige, der es verlangte, das Privilegium committimus hatte. ordon. d. 1669. tit. IV. art. 12. „Aucunes commissions ne seront délivrées aux requestes de notre hostel ou du palais, pour appeller partie, sans lettres de committimus, *encore que le demandeur fust notoirement privilégié*, à peine de nullité des procédures et jugemens." In frühern Zeiten (z. B. im J. 1564) war dieses jedoch anders. Papon Collect. Arrestor. lib. IV. tit. IX. no. 9.

**) Schon die Verordnung von Moulins im Februar 1567, unter Carl dem Neunten erlassen, (eigentlich von dem Kanzler de l'Hopital verfaßt) enthält art. 56 darüber fast dieselben Bestimmungen.

***) Um dem Leser das so eben Gesagte noch deutlicher zu machen, fügen wir aus Lange nouveau Pratic. Franç. tom. II. p. 289 ein Formular eines solchen Committimus hier bei. „Louis etc. au premier nostre huissier ou sergent sur ce requis. De la partie de nostre amé tel . . . . . (L'on exprimoit ici la qualité de son privilége) étant à cause de ce en nostre protection et sauvegarde, Nous te mandons et enjoignons par ces présentes, que toutes les dettes à luy deües et raisonnables, tu les luy fasses payer, en y contraignant ses débiteurs par toutes voyes deües et raisonnables, et ainsi qu'ils y sont obligés: et en cas de refus, opposition ou délay, assignes les opposans, refusans ou délayans; scavoir les redevables de deux cens (wahr-

Digitized by Google

Beamten des Ordens des H. Geiſtes, die zwei älteſten Ritter des Ordens des H. Michael, die Mitglieder des geheimen- und großen Raths, und die meiſten in dem Pallaſt und bei der Perſon des Königs und ſeiner Familie angeſtellten Beamten und Diener u.ſ.f. Den Mitgliedern und Beamten der Parlamente kam nur das Vorrecht im zweiten Grade zu, (art. 14) welches um ſo mehr zu bewundern iſt, als dieſelbe Verordnung (art. 13) den vier älteſten der franzöſ. Akademie das Vorrecht im erſten Grade gab. *) Nur das Parlament von Paris erhielt für alle ſeine Mitglieder und Beamten, wozu hier ſogar der erſte Huiſſier gerechnet wird, durch ein königl. offnes Schreiben vom 28. December 1724 das Vorrecht committimus mit dem großen Siegel. — Das Privilegium committimus mit dem kleinen Siegel hatten (nach Art. 14, 15, 17) außer einer Menge dort genannter Perſonen (den Mitgliedern und Beamten der Parlamente, der Oberrechenkammern, Steuerhöfe, der Münzhöfe u. ſ. f.) auch einige Corporationen. Urſprünglich ſtand einzig den ſogenannten Tiſchgenoſſen des Königs, oder denjenigen Beamten, die wirklich den Dienſt bei ihm verſahen, und während der Zeit

---

ſcheinlich mille) livres et au dessus pardevant nos amez et féaux Conseillers en nos Conseils, les maistres des Requestes ordinaires de nostre Hostel, ou les gens tenans les Requestes de nostre Palais à Paris, au choix et option dudit Exposant, et pour les Sommes au dessous par devant les juges, qui en doivent connoistre; et outre te mandons qu'en vertu des présentes, tu fasses renvoy incontinent et sans délay esdites Requestes de l'Hostel ou de nostre Palais à Paris, de toutes les causes personnelles, possessoires et mixtes que l'Exposent a, ou aura cy-après pardevant d'autres juges, ou esquelles il voudra intervenir, et dont il voudra prendre la garentie, tant en demandant que deffendant, pourvû qu'elles soient entieres et non contestées. De ce faire te donnons pouvoir, les Présentes cependant après l'an non valables: Car tel est nostre plaisir. Donné a etc.

Par le Conseil.

*) Daſſelbe ward durch eine ſpätere Verordnung vom 5. Oktober 1673 auf die geſammte franzöſ. Akademie ausgedehnt.

Digitized by Google

desselben, an einer Tafel des Hofs speisten, *) und zwar nur in persönlichen Sachen, das Privilegium committimus zu. Der Zweck davon war gewiß kein anderer, als daß diese Bedienten nicht genöthigt wären, sich ihrer Prozesse wegen, von dem Hof und der Person des Königs zu entfernen. **) Späterhin bemerkten bald Alle, die sich in der Hauptstadt oder in der Nähe des Hofes aufhielten, welche große Bequemlichkeit es ihnen gewähre, ihre Prozesse in der Hauptstadt abmachen zu können. Da so die vornehmsten Personen sich um dasselbe bewarben, so ward es späterhin ein Ehrenrecht. Das Privilegium committimus war in Frankreich sehr alt. In dem berühmten Werk: l'art de vérifier les dates wird (art. Louis le gros) angeführt, der erste bekannte Fall, wo dieses Vorrechts erwähnt werde, finde sich unter Ludwig dem Dicken (reg. von 1108—1137), der es der Abtei Tiron ertheilt habe. Allein, wenn hier nicht die garde-gardienne verstanden wird, ***)

*) par commensaux du roi on désigne ceux des officiers du roi qui sont de service, et qui ont bouche en cour pendant ce tems. V. l'Encyclopédie art. commensal.

**) Die Verordnung von Moulins spricht in dem schon angeführten art. 56. von dem Unterschied zwischen den committimus mit dem großen und kleinen Siegel gar nicht. Allein nachdem sie alle, denen dieses Privilegium zusteht, aufgezählt, verordnet sie in demselben art. 56, daß es nur den königl. Bedienten und andern, die besonders dazu privilegirt sind, verstattet seyn soll, vermöge dieses Vorrechts die Gerichtsbarkeit eines Parlaments zu umgehen. „et n'auront lesdits committimus lieu pour distraire nos subjects hors le ressort de leur parlement si non pour les domestiques, et ceux qui en jouysent par privilège spécial, en quoy n'entendons toucher aux privilèges des Princes ou Pairs de France, n'y aucunement déroger à iceux.“ Es muß wohl, wie sich auch leicht denken läßt, arger Mißbrauch mit diesen committimus getrieben worden seyn: denn der angeführte art. 56 sagt gleich im Anfang „Pour soulager nos subjects de la vexation des abus qui se commettent es prétendus privilèges des gardes-gardiennes et committimus etc.“

***) Ueber die der Abtei ertheilte Urkunde ist dort weiter Nichts angeführt. Allein die bekannte außerordentliche Genauig-

Digitized by Google

ſo kann das Gericht, wohin die Abtei verwieſen ward, kein anderes als das königliche Hofgericht (die requêtes de l'hôtel) oder allenfalls das geſammte Parlament geweſen ſeyn; denn die Kammer des Parlaments requêtes du palais genannt, beſtand damals noch nicht. Dieſe ward erſt gegen d. J. 1329 unter Philip dem Langen (urſprünglich zur Beantwortung der dem Parlament eingereichten Geſuche [requêtes]) errichtet. Im J. 1365 waren indeſſen ſchon alle Prozeſſe der Secretaire des Königs an dieſe Kammer gewieſen, ſo daß in dem letztern Jahre (1365) das Privilegium committimus ſchon ganz ſicher beſtand. Anfangs kannte man nur committimus mit dem großen Siegel, ſo wie es Anfangs auch für ganz Frankreich nur Eine Kanzellei gab. Ueberhaupt mag man zuerſt nur einen ſparſamen Gebrauch davon gemacht haben. Allein derſelbe iſt ſpäterhin nur zu ſehr ausgedehnt worden. Es gab indeſſen mehrere Provinzen, z. B. Artois, Bretagne, Dauphiné, insbeſondere die ſpäter mit Frankreich vereinigten Länder: Franche-Comté, Elſaß, Flandern, Cambreſis, worin es bis zu den letzten Zeiten nie gegolten hat. In einigen andern war es nur unter gewiſſen Beſchränkungen eingeführt, wie in Breſſe, Bugey und Ger, wo es in Beziehung auf den Verkauf von unbeweglichen Gütern nicht galt, welches für einen Vorzug dieſer Provinzen angeſehen ward.

Außer dem Vorrecht committimus, gab es noch mehrere ähnliche Privilegien. Einige derſelben waren mehr ein Privilegium für die Richter als für Eine der Partheien. So kam z. B. dem Stadtgericht von Paris und noch einigen andern Gerichten das Erkenntniß in allen Streitigkeiten zu, die ſich in ganz Frankreich über einen mit dem Siegel derſelben verſehenen Act erhoben. Ein ſolches Siegel hieß ein Siegel mit Competenz-Begründung (scel attributif de jurisdiction). Andere bezogen ſich aber auf die Perſonen der Partheien. (S.258.) So ſtanden die Forſtbeamten und einige andere nur unter der Gerichtsbarkeit der Präſidial-Gerichte. Einige geiſtliche Corporationen, die Prieſter des Oratoriums, die regulairen Canonici,

keit des Verfaſſers dieſer Schrift, entfernt faſt jeden Zweifel, als ob er die committimus mit der garde-gardienne verwechſelt habe.

die Jesuiten, hatten sogar das große Vorrecht in allen Rechtshändeln, die ihre Güter, Rechte und Privilegien betrafen, so wie auch in persönlichen Klagen, die über 1000 Livres betrugen, schon in erster Instanz von dem großen Staats-Rath (grand conseil) ihr Recht zu erhalten.

Ein privilegirter Gerichtsstand einer ganz besondern Art ward in einzelnen Fällen durch die Abberufung an ein anderes Gericht (évocation) hervorgebracht. Man unterschied, nach der alten französ. Gesetzgebung, zwei Arten dieser Abberufungen. Sie geschahen nämlich entweder aus Rechtsgründen oder aus einer Gnaden-Bewilligung des Königs (les évocations étoient ou de justice ou de grâce). So sehr die der ersten Art durch die natürliche Billigkeit gutgeheißen und fast geboten werden, so viele gerechte Klagen haben die andern veranlasset. Einer oder auch mehrere Richter können mit Einer der Partheien in Verhältnissen stehen, die Ihnen nicht verstatten, die Gründe der andern mit der gehörigen Unbefangenheit zu erwägen. Die Gesetze fast aller Nationen erlauben in solchen Fällen der Parthei, die dadurch im Nachtheil ist, sich diese Richter zu verbitten. Die meisten legen sogar den Richtern selbst auf, sich alsdann, auch ohne daß eine Parthei es verlangt, *) ihrer richterlichen Functionen zu enthalten. Geht das Gesuch von einer Parthei aus, und diese verlangt nur, daß einer oder Einige Richter bei Erlassung des Urtheils nicht mitwirken, so heißt dieses (sowohl nach dem alten als neuen französ. Verfahren) das Verbitten des Richters (récusation). Soll aber aus solchen Gründen ein ganzes Gericht übergangen und die Entscheidung der Sache einem andern übertragen werden, so heißt dieses nach der alten französ. Gesetzgebung, Abberufung (évocation), nach der neuen, Verweisung an ein anderes Gericht,

*) Dieses thut insbesondere sowohl die ältere als neuere französ. Gesetzgebung. Schon die ordon. d. Blois d. 1579. art. 118, ferner ordon. d. 1667. tit. XXIV. art. 17, 18, cod. de procéd. ière part. liv. II. tit. XXI. art. 380. Der Richter muß die Gründe, warum er verbeten werden könnte, dem Gericht anzeigen, welches dann entscheidet. Nach dem ältern Gesetz mußten sogar die Partheien mit diesen Gründen bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

(renvoi). *) — Schon die ältern Verordnungen enthalten viele Bestimmungen, sowohl über die Abberufung als auch über das Verbitten des Richters. Die wichtigsten über den ersten Gegenstand (nach dem ehemaligen Verfahren) findet man in der ordon. d. 1667. tit. XXIV, und über den Zweiten in der ordon. d. 1670. (auch des committimus genannt) tit. I. der: des évocations überschrieben ist, und besonders in der ordon. d'Août 1737, welche auch des évocations heißt. Die Bestimmungen der jetzigen Gesetzgebung findet man cod. d. procéd. ière part. liv. II. tit. XX. u. XXI., und insbesondere die über die Verbittung der Friedens-Richter liv. I. tit. IX. Beide Gesetzgebungen stimmen in den Gründen, aus welchen ein Richter verbeten oder die Abberufung verlangt werden kann, fast gänzlich überein. Das erstere kann aus vielen Gründen geschehen, entweder weil der Richter mit Einer der Partheien zu nahe verwandt oder verschwägert**) ist, oder wenn er in der Streitsache Rath gegeben, wenn er vorher als Richter oder Schieds-Richter darüber erkannt hat, wenn (nach dem ältern Gesetz) der Richter selbst- (nach dem neuern) er selbst, oder seine Frau, ihre Ascendenten und Descendenten, oder ihre Verschwägerten in dieser Linie in einem Rechtsstreit über eine gleiche Frage begriffen sind; wenn der Richter mit der Parthei in

*) Renvoi heißt auch, sowohl nach der ältern als neuern Gesetzgebung, die Verweisung an ein anderes Gericht, wenn sie wegen der Incompetenz desjenigen, wobei die Sache ursprünglich anhängig gemacht ist, angeordnet wird. Die jetzigen renvois begreifen also die ältern renvois und évocations zugleich. Hier ist indessen nur von den évocations oder von denjenigen renvois die Rede, die aus Mißtrauen gegen die Unpartheilichkeit der Personen der Richter angeordnet werden. Von den andern wird sogleich näher gehandelt.

**) Sowohl nach der ehemaligen als neuen Gesetzgebung geht dieses in Civil-Sachen bis zu dem Grad eines Geschwister-Enkels einschließlich (jusqu'au degré de cousin issu de germain inclusivement). In Criminal-Sachen gieng es nach dem ältern Gesetz noch einen Grad weiter. Ja, wenn der Richter mit der Parthei gleichen Namen und gleiches Wappen führte, so mußte er sich auf jeden Fall

Digitized by Google

Prozeß gewesen oder sonst in offenbarer Feindschaft mit ihr ist; u. s. f. — Was die Abberufung an ein anderes Gericht betrifft, so braucht kein Gericht dieselbe von Amtswegen zu verordnen, sondern sie findet (nach der alten und neuen Gesetzgebung) nur auf das Gesuch der Partheien Statt, wozu in Criminal-Sachen hier auch die Staatsbehörde gezählt wird. Nach der alten Gesetzgebung gab es, um dieselbe nachsuchen zu können, vorzüglich Einen gesetzlich bestimmten Grund, den die neuere Gesetzgebung ebenfalls beibehalten hat, nämlich wenn sich bei einem Gericht zuviele mit den Partheien in einem zu nahen Grad verwandte Mitglieder befinden. In Beziehung auf den Grad dieser Verwandtschaft gilt nach dem neuern Gesetz dasselbe bei der Abberufung, wie bei der Verbittung des Richters. Das ältere beschränkte die Abberufung auf einen um Eins nähern Grad (auf den Dritten einschließlich, nach der canonischen Art zu zählen). Doch wurden solche, die einander an Eltern und Kinder Statt sind, allezeit als nahe genug verwandt angesehen. Die ältere Gesetzgebung verordnete überdem, daß, wenn ein Richter für einen der streitenden Theile Parthei genommen, und zwar so, daß er 1) bei den Richtern für dieselbe angehalten, 2) zugleich derselben Rath ertheilt, und 3) überdem zu den Kosten beigetragen, wegen der Verwandten und Verschwägerten dieses Richters ebenfalls die Abberufung nachgesucht werden könnte. *) — Was nun die Zahl der Verwandten betrifft, welche eine Parthei unter den Richtern haben mußte, damit die andere darauf ein Gesuch um Abberufung gründen kann, so unterscheiden beide Gesetzgebungen die Fälle, wo die Parthei, welche Verwandte unter den Richtern hat, auch selbst ein Mitglied des Gerichts ist, von denjenigen, wo dieses nicht Statt

enthalten. Die Verschwägerten wurden eben so wie die Verwandten gezählt, doch nur, wenn die Ehe noch bestand, oder Kinder daraus vorhanden waren. Man sehe indessen cod. d. proced. civ. art. 378. no. 2.

*) Nach der ordon. d. 1737, welche auch des évocations genannt wird, mußten diese Umstände alle drei auf der Stelle erwiesen werden, sonst verfiel die Parthei in eine Geldstrafe.

findet. Uebrigens aber herrschte nach der ältern Gesetzgebung in Beziehung auf diese Zahl bei den verschiedenen Gerichten die größte Verschiedenheit. *) Bei dem Parlament von Paris mußten im ersten Fall **) zehn-, im zweiten zwölf-, bei den Parlamenten von Toulouse, Bourdeaux, Rouen, Rennes im ersten Fall sechs- im Zweiten acht Verwandte einer Parthei sich unter den Mitgliedern befinden, wenn die andere befugt seyn sollte, die Abberufung nachzusuchen. — Ein ganz besonderer Grund dazu konnte (und kann noch jetzt) zufällig dadurch entstehen, daß durch die Verbittung der Richter die Zahl der übrig bleibenden zu gering ward, als daß sie ein Urtheil erlassen konnten.

Das Gesetzbuch über das bürgerliche Verfahren spricht von keinem andern Grund zur Abberufung, als wegen Verwandtschaft der Richter und Partheien. Da es aber offenbar andere Gründe geben kann, wodurch die Unpartheilichkeit der Richter noch mehr gefährdet wird, als durch Verwandtschaft, so hat sich in den Gerichten der Gebrauch allgemein festgesetzt, daß auch wegen eines jeden gegründeten Verdachts gegen die Unpartheilichkeit des Gerichts (à cause de suspicion légitime)***) die Verweisung an ein anderes Gericht nachgesucht werden kann; welches auch der ältere Gerichtsgebrauch aufgenommen hatte. Das Gesuch um Verweisung, wird in diesen letztern Fällen nach dem jetzigen Gerichtsgebrauch bei demselben Gericht angebracht, wie die Schlichtung der Conflicte. ****)

Das bis hierhin über die Abberufung Gesagte, bezieht sich vorzüglich auf Civil-Prozesse. Allein die Abberufung findet

---

*) Die Bestimmung der neuern enthält art. 368. d. c. d. p. c.

**) Wenn nämlich eine der Partheien selbst Mitglied des Gerichtes war.

***) Merlin Repert. art. Cour de cassation no. III. auch art. évocation; Pigeau Procéd. civ. liv. II. Part. II. tit. IV. chap. 6. (tom. I. p. 461. — In Criminal-, Correctionellen- und Polizei-Sachen ist die Verweisung an ein anderes Gericht wegen gegründeten Verdachts durch die Gesetze ausdrücklich erlaubt. cod. d'instr. crim. art. 542.

****) Berriat-Saint-Prix Cours d. Procéd. tom. I. p. 337.

und fand sowohl in Civil- als Criminal-Sachen Statt. Nach der ältern Gesetzgebung waren die Gründe zur Abberufung für beide fast dieselben. Nach der neuern gibt es indessen in der Criminal-Justiz dafür noch einen besondern Grund, den wir bei dem Criminal-Verfahren näher anführen werden. Nach der ältern Gesetzgebung war überdem sowohl bei mehreren Sachen als Gerichten die Abberufung nicht zulässig. Ueberhaupt fand sie bei den Ausnahm-Gerichten, d. h. solchen, welchen die Gerichtsbarkeit über einen bestimmten Gegenstand übertragen war, den Oberrechenkammern, Forstgerichten, Salzkammern u. s. f. gar nicht, und bei den Präsidial-Gerichten nur in sehr wenigen Fällen Statt (ordon. d. committim. tit. I. art. 44). — Um in Civil-Sachen die Abberufung wegen Verwandtschaft zu bewirken, muß man sich nach der neuern Gesetzgebung an das Tribunal selbst wenden, welchem die Sache entzogen werden soll (c. d. p. ière. part. liv. II. tit. XX). Dieses erläßt, nachdem die Parthei, welche die Abberufung nachsucht, ihre Gründe auf dem Secretariat bekannt gemacht, und auf Befehl des Gerichts der Gegen-Parthei mitgetheilt hat, nach Anhörung der Staatsbehörde, und auf den schriftlichen Antrag eines dazu ernannten Richters darüber ein förmliches Urtheil, wovon man indessen appelliren kann. (Pigeau Procéd. civ. tom. I. p. 461—465). — Wenn nun aber die Abberufung zugelassen ist, welcher Behörde kommt es zu das Tribunal zu bestimmen, das ferner entscheiden soll? Vor der Bekanntmachung des jetzigen cod. d. procéd. übte dieses Recht der Cassations-Hof aus, *) dem die Gesetze diese Befugniß ausdrücklich beilegten. Nach Erscheinung des genannten Gesetzbuches ist ihm dieselbe unbe-

*) Die Constitut. v. 13ten December 1799 enthält Art. 65. „Il y a, pour toute la république, un tribunal de cassation qui prononce sur les demandes en cassation contre les jugemens en dernier ressort rendus par les tribunaux, sur les demandes en renvoi d'un tribunal a un autre pour cause de suspicion légitime ou de sureté publique; sur les prises à partie contre un tribunal entier.“ Dieses ist eine fast wörtliche Wiederholung desjenigen, was schon die Constit. v. 1791. chap. V. art. 19 darüber enthält.

dingt nur in Criminal-Sachen geblieben. In Beziehung auf Civil-Sachen glaubte man es dem Geist des Gesetzbuches angemessen, obschon es keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, daß diese Frage bei dem Gesuch um Abberufung eben so wie die Conflicte zwischen zwei Gerichten nach tit. XIX. (ière part. liv. II. d. c. d. p. c.) entschieden würde. Diesem gemäß gehört in den Fällen, wo durch die Abberufung eine Sache der Gerichtsbarkeit eines Appelhofs entzogen wird, diese Entscheidung noch immer dem Cassationshof. Soll aber nur die Gerichtsbarkeit eines untern Gerichts umgangen werden, so entscheidet der Appelhof, unter dem das Gericht steht. (Merlin Répert. art. évocation). So ist es durch mehrere Cassations-Urtheile festgesetzt.

Nach der ältern Gesetzgebung war das Verfahren um eine Abberufung von einem Parlament zu bewirken, ziemlich umständlich. Man mußte dem Anwalt des Gegners eine mit Gründen versehene Anzeige machen, daß man die Abberufung der Sache an ein anderes Parlament verlange, wobei man ihn zugleich aufforderte, in die Abberufung zu willigen. Dieser war verpflichtet, darauf eine ebenfalls begründete Antwort zu geben. Waren beide Theile einig, so wandte sich Eine derselben an die große Kanzellei von Frankreich, wo der Kanzler oder Siegelbewahrer ihr ein Abberufungs-Schreiben (lettres d'évocation) ausfertigen ließ, wodurch die Sache an ein anderes Parlament verwiesen ward. Waren die Partheien nicht einig, so mußte sich diejenige, welche die Abberufung verlangte, an den an dem Ort befindlichen Requetenmeister oder, wenn Keiner da war, an den Amtmann der Stadt, wo das Parlament seinen Sitz hatte, mit der Bitte wenden, die Sache durch Zeugen u. s. f. zu untersuchen. Die Gegen-Parthei konnte ebenfalls eine Vernehmung der von ihr vorgeschlagenen Zeugen verlangen. War diese Untersuchung vollendet, so wurden alle Acten an den Königl. Staats-Rath gesendet, welcher auf den Bericht eines Requetenmeisters entschied, und zugleich festsetzte, vor welches Parlament die Sache gebracht werden sollte. Vor der Verordnung vom J. 1737 war dieses dem Gutdünken des Staats-Raths überlassen. Allein die genannte Verordnung setzte hierüber eine bestimmte Reihenfolge fest, wovon ohne wichtige Gründe nicht abgewichen werden durfte. So verwies

Digitized by Google

man z. B. die Sachen von dem Parlament von Paris an das von Rouen oder an den großen Staats-Rath, von dem von Metz an das von Paris u. ſ. f.; bei welchen Beſtimmungen man vorzüglich auf die geographiſche Lage Rückſicht genommen zu haben ſcheint. Das Parlament, welchem die Sache übertragen ward, entſchied nach den Gewohnheits-Rechten der Provinz, wohin die abberufene Sache gehörte. — Das ſo eben Geſagte gilt nur, wenn eine Sache von einem Parlament vor das einer andern Provinz gebracht werden ſollte. Ueber Abberufungen von einem Untergericht zu einem andern, entſchied das Parlament der Provinz. —

Die Verweiſung an ein anderes Gericht kann überdem auch oft aus Gründen nachgeſucht und ausgeſprochen werden, welche auf die Perſonen der Richter gar keine Beziehung haben. Wenn z. B. Einer vor ein Tribunal geladen wird, welches er entweder hinſichtlich der Perſon oder der Sache für incompetent hält, ſo kann er nachſuchen, daß es ſich der Ausübung jeder Gerichtsbarkeit über ihn enthalte, oder auch die Sache an die geeigneten Richter verweiſe. Thut er bloß das Erſtere, ſo heißt dieſe Einrede gegen die Competenz des Gerichts, in dem Fall die Sache noch an keinem andern Gericht anhängig iſt, declinatoire (exception déclinatoire). Verlangt er aber auch zugleich an den competenten Richter verwieſen zu werden, ſo heißt dieſes Geſuch „demande en renvoi.“ Die Entſcheidung über Beides kommt (in erſter Inſtanz) ſowohl nach der ältern als neuern Geſetzgebung dem Gericht, wobei die Hauptſache anhängig gemacht worden iſt, zu. (cod. d. procéd. art. 168, 169, 172; ordon. d. 1667 tit. VI. art. III. Nach beiden Geſetzgebungen muß dieſe Einrede vor allen andern Einreden und Vertheidigungs-Gründen *) vorgebracht, und ſummariſch **) darüber entſchieden werden. (c. d. p. art. 169,

*) C. d. p. art. 169. Nach dem ältern Recht „avant la contestation en cause“ d. h. vor dem erſten Decret oder Urtheil, welches das Gericht, nachdem der Verklagte ſeine Vertheidigungs-Gründe eingereicht hatte, (après les defenses fournies) erließ. Ordon. civ. tit. XIV. art. 13.

**) d. h. ſo ſchnell als möglich, in der öffentlichen Sitzung, ohne alles prozeſſualiſche Verfahren, ohne Schriften-Wechſel u. d. g., und vor Entſcheidung der Hauptſache. Man

ordon. d. 1667. tit. VI. art. 3). Hat die Parthei sich einmal eingelassen, so steht ihr diese Einrede nicht mehr zu. (c. d. p. art. 169). Nur wenn das Gericht in Beziehung auf den Gegenstand selbst, (ratione materiae) incompetent ist, (wenn z. B. eine Handelssache bei einem gewöhnlichen Gericht anhängig gemacht wäre), darf man dieselbe allezeit, wie weit auch das Verfahren fortgerückt seyn mag, vorbringen. Die neuere Gesetzgebung bestimmt dieses ausdrücklich, und der ältere Gerichts-Gebrauch stimmte ebenfalls damit überein. (Man sehe die Anmerk. von Jousse zu ordon. civ. tit. VI. art. 3 und Ferriere Dict. d. Droit art. exception déclinatoire). Die Gerichte sind in diesem Fall (wenn der Gegenstand als solcher nicht zu ihrer Competenz gehört) nach der neuern Gesetzgebung verpflichtet, die Sache von Amtswegen an das geeignete Tribunal zu verweisen *) (c. d. p. art. 170), welches die (ordon. civ. tit. VI. art. 1) sogar für alle Incompetenzfälle unbedingt vorschreibt, der Gerichtsgebrauch indessen auf die Fälle, wo die Gerichte in Beziehung auf den Gegenstand incompetent waren, beschränkte. (M. s. die Anmerk. von Jousse zu dieser Stelle). Auch wenn eine Sache entweder selbst, oder eine andere, deren Entscheidung einen nothwendigen Einfluß auf die der erstern hat, **) schon bei einem andern Gericht anhängig ist, kann man die Verweisung an das letztere nachsuchen (c. d. p. art. 171).

---

muß daher eine summarische Entscheidung von einer Entscheidung in summarischen Sachen (en matières sommaires) unterscheiden.

*) Nur wenn ein Gericht eine Sache an ein niedrigeres verweist, bedient es sich (besonders nach dem Gerichtsgebrauch des alten Frankreichs) des Ausdrucks „renvoyer". Ist das Gericht, wohin die Sache verwiesen wird, demjenigen, welches sie verweist, gleich oder gar höher als dasselbe, so heißt es in dem Urtheil nur, daß die Partheien sich vor dem höhern Richter vorsehen sollen (que les parties se pourvoiront devant etc.)

**) Berriat-Saint-Prix cours d. procéd. tom. I. p. 225 setzt noch hinzu: „si la même instruction peut suffire aux deux causes." Dieses ist auch den Bestimmungen des römischen Rechts gemäß. M. s. Merlin Répert. art. connexité.

Digitized by Google

Auf der andern Seite kann aber auch zuweilen der Kläger verlangen, daß eine gegen ihn gerichtete Klage, welche eigentlich vor ein anderes Gericht gehörte, der Entscheidung desjenigen unterworfen werde, wobei er seine Klage angebracht hat. Dieses ist der Fall, wenn der Verklagte die Wirkung der gegen ihn eingeleiteten Klage, durch eine Gegenforderung oder Gegenklage (reconvention) zu entkräften sucht. In den ältesten Zeiten (vor d. J. 1500) fand in Frankreich eine solche Gegenklage bei den weltlichen Gerichten nicht Statt, sondern der Verklagte mußte, wenn er seiner Seits eine Forderung an den Kläger zu machen hatte, dieselbe besonders verfolgen. Der Grund dieser Anordnung war, weil man die Gerichtsbarkeit (der Grundherrn) als ein Patrimonial-Eigenthum ansah, und durch die Annahme der Gegenklage der Kläger seinem Richter hätte entzogen werden können. Da dieser Grund bei den geistlichen Gerichten wegfiel, *) so fand bei denselben auch die

*) Derselbe fiel auch weg, wenn Kläger und Verklagter unter die Gerichtsbarkeit desselben Gerichts gehörten. Auch war in diesem Fall nach der Meinung der ältern Rechtsgelehrten die Reconvention erlaubt. M. s. (Henrion-de-Pansey de l'autorit. judic. en France. chap. 18. p. 240—244). — Daß übrigens der angegebene Grund, (warum die Reconvention bei den weltlichen Gerichten nicht Statt fand) der richtige ist, erhellt noch aus folgendem Umstand. Einige Gewohnheits-Rechte ließen nicht einmal die Ausgleichung ganz liquider Schulden (die Compensation), welche nur eine besondere Art der Reconvention ist, zu. Die i. J. 1500 abgefaßten Coutumes du Bourbonnois enthielten Art. 37 „Compensation n'a point de lieu etiam liquidi ad liquidum, sinon que ladicte compensation se peust vuider sur le champ par la delation de serment.“ Bei der i. J. 1520 vorgenommenen Revision dieser coutumes ward aber dieser Artikel abgeändert. In dem darüber aufgenommenen Protocoll heißt es „sur le XXXVII. article qui est ou chapit. des exceptions commencant: compensation n'a point de lieu etc. avons remontré ausditz estatz que ledit article estoit contre disposition de droict et pernicieux à la chose publicque. Et que ceux de l'eglise et du tiers estat nous ont dit que ledit article se devoit laisser à la disposition de droict commun, et par les nobles que ledit article

Gegenklage Statt. Allein die ältern Gewohnheiten (coutumes) vieler Provinzen z. B. die von Paris (vom J. 1510) Art. 77, eben so die von Bourbonnois (vom J. 1520) verwarfen die Reconvention ausdrücklich. Ungefähr um d. J. 1560 verfaßte der große Rechtsgelehrte Carl Dumoulin seine so berühmt gewordenen Bemerkungen zu den Gewohnheits-Rechten der verschiedenen Provinzen. Zu art. 88 der coutumes du Bourbonnois „Reconvention n'a point de lieu" bemerkte er „secus si reconventio oriatur ex natura actionis intentatae vel ex mediis exceptionis, sed reconventio obscura non impedit jus fieri in prima liquida." Hierdurch aufgeklärt, faßten die Commissarien, welche im J. 1580 mit der Verbesserung der Gewohnheits-Rechte von Paris (de la prevosté et vicomté de Paris) beauftragt waren, Art. 106 derselben so ab „Reconvention en Cour laique n'a lieu, si elle ne depend de l'action, et que la demande en reconvention soit la defense contre l'action premièrement intentée, et en ce cas le défendeur, par le moyen de ses défenses, se peut constituer demandeur." Seit dieser Zeit *) ward die Gegenklage (re-

estoit coustume ancienne et introduicte *pour la conservation des jurisdictions et à ce que les creanciers poursuyvissent leurs debteurs pardevant leurs juges*, que par tant (pour cela) elle devoit demourer. Finablement après que leur avons declairé que tel interest que de conserver sa jurisdiction ne devoit pas empescher la prompte expedition des proces qui survenoyent de jour en jour entre les subjects d'un pays, d'un commun accord a esté ledit article corrigé en la maniere qui sensuit: Compensation a lieu liquidi ad liquidum, en faisant apparoir promptement par celuy qui demande compensation de son debte.

*) Henrion de Pansey (De l'autorit. judic. chap. 18) glaubt, die Reconvention sey in Frankreich zuerst auf Veranlassung der Bemerkungen von Dumoulin eingeführt worden. Doch findet sich schon eine bestimmte Spur davon bei Imbert, der vor 1560 schrieb (Prat. judic. liv. I. chap. 35). „Et n'est permis de demander compensation *si non par lettres Royaux, n'aussi reconvention, et encores en un seul cas:* quant à ladite reconvention scavoir est, qu'en la demande en reconvention sont les défenses

convention) nach und nach bei allen Gerichten von Frankreich eingeführt, unter der Bedingung jedoch, daß dieselbe ganz klar ist, oder schnell und mit Leichtigkeit erwiesen werden kann. Dieses ist auch dem jetzigen Zustand der Gerichts-Verfassung gemäß. Merlin (Répert. art. reconvention) meint indessen, die Gegenklage könne nur dann bei einem Gericht angestellt werden, wenn es in Hinsicht des Gegenstandes, worauf sich dieselbe bezieht, (ratione materiae) competent ist. — Noch kann der Fall eintreffen, daß die nämliche Streitsache bei zwei Gerichten zugleich anhängig gemacht wird, und beide die Entscheidung an sich halten wollen. Eine solche Streitigkeit zwischen zwei Gerichten heißt ein Conflict, *) und die Schlichtung desselben (sowohl nach der ältern als neuern Gesetzgebung) réglement de juges. Dieselbe kann offenbar von keinem der Gerichte ausgehen, wozwischen der Conflict besteht. Derjenige, welcher die Sache entschieden haben will, muß sich an ein höheres Gericht wenden. Dieses ist nach der neuern Gesetzgebung das, der gerichtlichen Hierarchie nach, unmittelbar nächste oder niedrigste, **) worunter die Gerichte, wozwischen der Conflict obwaltet, beide zugleich stehen. (cod. d. procéd. art. 363). Dieses gibt auf ein schriftliches Gesuch und nach Einsicht der

---

du défendeur en l'autre instance, et sont si connexes l'une avecques l'autre qu'elles ne peuvent estre separées, et l'une emporte la décision de l'autre, comme si le demandeur demande payement de quelque ferme, le defendeur defend qu'il n'a peu jouyr des choses baillées à ferme par le faict et coulpe du demandeur, et autre se constitue demandeur, pour repetir les deniers qu'il a baillés d'advance pour ladite ferme, ou pour avoir les dommages et interests de l'empeschement à luy donné par le fait et coulpe du demandeur en la jouyssance desdites choses."

*) Besteht eine solche Streitigkeit zwischen einer gerichtlichen- und einer Verwaltungs-Behörde, so wird sie conflict d'attributions genannt. Ueber die Art, diese letztern Conflicte zu entscheiden, wird im sechsten Abschnitt näher geredet werden.

**) Dieses kann also selbst bei einem Conflict zwischen zwei Friedens-Richtern der Cassationshof seyn.

Digitized by Google

bei den Gerichten angebrachten Klagen die Erlaubniß, die Partheien vorzuladen, wobei es zugleich verordnet kann, daß die im Conflict begriffenen Gerichte alles weitere Verfahren einstellen. (M. s. c. d. p. art. 365—367). Nach der ältern Gesetzgebung war das Verfahren in diesen Fällen durch die Ordonnanzen vom J. 1669 und vom J. 1737 bestimmt. Bestand der Conflict zwischen zwei Gerichten, die unter demselben Parlament standen, so entschied dieses. Sonst ging die Entscheidung an den königl. Staats-Rath, wobei ein förmliches, jedoch schriftliches, Verfahren Statt fand. Das nämliche galt auch, wenn zwischen zwei Gerichtshöfen (cours souveraines) ein Conflict bestand. Hatten dieselben aber beide ihren Sitz an Einem Ort (z. B. ein Parlament und ein Obersteuerhof), so war das Verfahren ein anderes, wovon im folgenden Abschnitt noch die Rede seyn wird. Wegen des Nähern verweisen wir den Leser auf die angeführten Ordonnanzen und auf Ferriero Dict. d. Droit, art. réglement de juges.

Außer den so eben erwähnten Abberufungen, worüber die Gesetze bestimmte Regeln festgesetzt hatten, gab es ehemals in Frankreich auch noch Abberufungen aus königl. Gnadenbewilligung (évocations de grâce). Gewandte Höflinge und andere einflußreiche Männer wußten es nämlich oft durch Künste und Vorstellungen aller Art dahin zu bringen, daß der König die Entscheidung einer Sache den ordentlichen Richtern entzog, und sie seinem Staats-Rath oder (was noch viel schlimmer war) besondern Commissarien, die oft unter dem Einfluß derselben Höflinge u. s. f. gewählt wurden, übertrug. Der andern Parthei war dabei, wenn sie nicht auch Freunde und Gönner bei Hof hatten, fast jedes Mittel sich Gehör zu verschaffen und ihre Gründe gehörig geltend zu machen benommen. Die Parlamente erhoben sich von jeher mit gerechtem Unwillen gegen dieses Unwesen. Viele Könige sogar, Carl der Sechste, Ludwig der Zwölfte, Franz der Erste, Carl der Neunte, Heinrich der Dritte und mehrere andere, durch eine spätere Erfahrung belehrt, daß die Befehle zu diesen Abberufungen meistens durch Zudringlichkeit und falsche Vorstellungen erschlichen waren, versprachen, derselben keine mehr zu ertheilen, wenn nicht vorher von dem Staats-Rath über die Sache förmlich Bericht erstattet

Digitized by Google

und nach den Vorschriften der Gesetze und Verordnungen geurtheilt worden wäre. Selbst in Fällen, wo nach dem Urtheil des Staats-Raths ein gerechter Verdacht gegen einen Gerichtshof Statt fände, sollte — so sprechen sich sehr viele dieser königl. Verordnungen, unter andern die von Franz dem Ersten vom 18. Mai 1529 aus — die definitive Beurtheilung der Sache nicht von dem Staats-Rath abhangen, sondern dieselbe dem nächsten Parlament übertragen werden. Ludwig der Zwölfte, auch der Vater des Volks genannt, verbot *) (durch seine Verordnung vom J. 1507 Art. 59) den Richtern allen solchen ihm durch Ränke abgedrungenen Befehlen Folge zu leisten. Der König erklärt sie schon im Voraus für nichtig und trägt allen Richtern unter ihrer Dienstpflicht auf dieselben für nichtig und erschlichen anzusehen. Eine ähnliche Verordnung erließ schon im J. 1389 Carl der Sechste, worin es jedoch dem Parlament frei gelassen ward nicht zu gehorchen, oder sich näher an den König zu wenden. Das Parlament hat von dieser Erlaubniß auch hin und wieder Gebrauch gemacht, wobei es indessen meistens einen Mangel der Form in dem königl. Befehl als Vorwand benutzte. **) Allein ungeachtet aller Verordnungen der Könige, so wie aller Bemühungen und Gegenvorstellungen der Parlamente, dauerte dieses schlimme Uebel bis zur Revolution fort. Erst durch Errichtung des

*) Dieses war nur eine Erneuerung eines Verbots, welches schon viele Könige von Philip von Valois an (durch die Verordnung vom J. 1348) hatten ergehen lassen.

**) Ganz insbesondere hielt das Parlament den Grundsatz fest, daß die Evocationen nur durch offene Briefe (lettres-patentes), die im Parlament einregistrirt werden mußten, und nicht durch Sendschreiben (lettres missives) bewilligt werden könnten. Dieses war demselben sogar durch die königl. Verordnungen bestimmt zur Pflicht gemacht. Ord. Moulins d. 1566 art. 81. „Défendons aussi suyvant lesdites ordonnances à tous nos juges d'avoir aucun esgard à *nos lettres closes* qui auront esté ou seront cy après expédiées, et à eux envoyées pour le faict de la justice.“

Digitized by Google

Cassationshofs ward es mit der Wurzel *) ausgerottet. —

Wie nach der ältern Gesetzgebung der Instanzenzug gewöhnlich ging; nämlich von den königl. Vögten **) an die Amtmänner und Seneschalle, von diesen an die Präsidial-Gerichte, und endlich an die Parlamente, ist schon (§. 2. dieses Abschnitts) angeführt worden. Es gab also in Civil-Sachen regelmäßig drei Instanzen; wobei die Cassation als ein außerordentliches Mittel nicht für eine besondere Instanz gerechnet ward. Allein durch die Dazwischenkunft der Ausnahm-Gerichte, so wie auch der grundherrlichen Richter, ward hierin Manches geändert; so daß es bald weniger bald mehr als drei, bis zu fünf und sogar zu sechs Instanzen gab. (Berriat-Saint-Prix cours de procéd. p. 13). ***) Vor Einrichtung der Präsidial-

*) Wenn man den Text der verschiedenen hierüber erschienenen königl. Verordnungen näher durchgeht, so wird man sich überzeugen, daß die Könige sich nur gegen Uebereilungen und Erschleichungen verwahren, und gar nicht auf das Recht der Evocation selbst verzichten wollten. Evocationen, welche ohne Anhörung des Staats-Raths bewilligt wurden, hiessen auch „de propre mouvement.“ Von diesen insbesondere spricht die Ordon. d. Blois art. 97. „Nous avons déclaré et déclarons, que nous n'entendons d'ores navant bailler aucunes lettres d'évocation, soit générales ou particulières *de notre propre mouvement.*“ Dennoch dauerten sie fort. Denn Eines der ersten Decrete der Constituirenden vom 20. Oktober 1789. (Desen. tom. II. p. 3) enthält darüber „que jusqu'a ce qu'elle (l'assemblée nationale) ait organisé le pouvoir judiciaire et celui d'administration, le conseil du Roi, sera autorisé à prononcer sur les instances, qui y sont actuellement pendantes, et qu'au surplus il continuera provisoirement ses fonctions comme par le passé, à l'exception néanmoins des arrêts de propre mouvement ainsi que des évocations avec retenue du fond des affaires lesquelles ne pourront plus avoir lieu à compter de ce jour.“

**) Die königlichen Castellane und Stellvertreter (chatelains et viguiers) hatten mit den Vögten denselben Grad der Gerichtsbarkeit, wie schon angeführt worden.

***) Man appellirte z. B. von den Gerichten der Grundherrn, welche die untere oder mittlere Gerichtsbarkeit (basse ou

Gerichte konnte man überdem wegen der kleinsten Summe bis an die Parlamente appelliren, wodurch große Uebelstände herbeigeführt wurden. Nach der jetzigen Gesetzgebung gibt es in Civil-Sachen durchaus nie mehr als zwei *) Instanzen, und oft nur Eine; wobei indessen ebenfalls die Cassation nur als ein außerordentliches Hülfsmittel angesehen, und nicht als Instanz gezählt wird. Der Instanzenzug geht in Sachen, worin den Friedens-Richtern ein wirkliches Erkenntniß (nicht der bloße Versöhnungs-Versuch) zusteht, von diesen an die Kreis-Gerichte (tribunaux d'arrondissement), welche auch Tribunale der ersten Instanz heissen, aber in allen Fällen, wo von den Friedens-Gerichten an sie appellirt wird, in letzter Instanz entscheiden. In den Sachen hingegen, worin den Friedens-Richtern kein Erkenntniß zukommt, entscheiden die so eben genannten Tribunale in erster- und die Appelhöfe in zweiter und letzter Instanz. Dabei gibt es mehrere Sachen, worüber sowohl die Friedens-Richter als Kreis-Gerichte sogleich in erster und letzter Instanz d. h. ohne Appel entscheiden. Das Gesetzbuch über das Verfahren in Civil-Sachen (cod. d. procéd. civ.) enthält über die Competenz der verschiedenen Gerichte (hinsichtlich des

---

moyenne justice) hatten, an die Gerichte derjenigen, welchen die hohe Gerichtsbarkeit zukam. Von diesen appellirte man weiter an die königlichen Richter, und zwar oft an die des untersten Grades, die Vögte, Castellane u. s. f.; von diesen weiter an die Amtmänner (baillis), und endlich an das Parlament. Verschiedene königl. Verordnungen, die von Orleans (vom J. 1560) Art. 50, von Rousillon (vom J. 1563) Art. 24 hatten bestimmt, daß alle Vogteien, welche mit der Amtei in derselben Stadt bestänben, bei dem Abgehen der Beamten, die sie besäßen, eingehen sollten. Dieses scheint indessen schlecht befolgt worden zu seyn, denn Ludwig der Fünfzehnte verordnete dasselbe im April 1749.

*) Dieses ward durch das Gesetz vom 1. Mai 1790 (Desen. tom. III. p. 183, 184) zuerst festgesetzt. Sehr sonderbar ist es, daß dieses höchst wichtige Gesetz nicht verkündigt worden ist. Allein die Bestimmungen der spätern Gesetze setzen das Bestehen desselben voraus, und sind zum Theil nur Folgen desselben. (Berriat-Saint-Prix cours de procéd. tom. I. ière part. sect. I. chap. 2. p. 16. [not.])

Digitized by Google

Werths des streitigen Gegenstands) keine Bestimmungen. Hierin gilt noch die von der constituirenden Versammlung durch das Gesetz vom 16. August 1790 eingeführte Gerichts-Ordnung, nur daß statt der damals noch üblichen Livres eine gleich große Zahl von Franken genommen worden. (Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 188). *) Die tit. III. art. 10 derselben angeführten Rechtssachen, worüber den Friedens-Richtern ein Erkenntniß zusteht, sind erstens solche, die sich unter ihren Augen zutragen, und zu deren richtigen Beurtheilung die Anwesenheit an Ort und Stelle eine große Erleichterung gewährt, z. B. Ersatz-Klagen wegen Schadens, der an den Feldern, Früchten und Bäumen geschehen ist, Klagen wegen Verrückung der Grenzsteine, widerrechtlicher Anmaßungen von Grundstücken, Hecken u. s. f., wenn sie in dem Lauf des Jahres vorgefallen ist; eben so über Klagen wegen der den Miethsleuten obliegenden Reparaturen, Ausbezahlung des Gesinde-Lohns u. s. f.

*) Dieses ist um so merkwürdiger, als nach art. 1041 des cod. d. procéd. civ. alle frühern Gesetze und Gebräuche, die sich auf das Gerichts-Verfahren in Civil-Sachen beziehen, abgeschafft sind. Das Gesetz vom 27sten Ventose J. 8 (18. März 1800) über die Organisation der Tribunale (Desenne tom. IV. p. 250) bestätigt zwar art. 2 und 7 die bestehenden Gesetze über die Competenz der Tribunale. Allein das Gesetz vom 27sten Ventose J. 8 ist selbst durch art. 1041 des cod. d. p. civ. abgeschafft. Das kaiserl. Decret vom 30sten März 1808 über die Polizei und Disciplin der Tribunale (Desenne tom. IV. p. 438), welches, nachdem der c. d. p. c. schon in Ausübung gebracht war, erschien, schweigt ebenfalls über die Competenz derselben. Das wichtige Gesetz vom 20sten April 1810 über die Organisation der Justiz-Verwaltung spricht sich auch darüber nicht umständlich aus, sagt aber doch (art. 34) „Les tribunaux de première instance continueront de connoitre des matières civiles et de police conformément aux codes et aux lois de l'empire.“ (Desenne tom. IV. p. 471). — In dem ehemaligen Großherzogthum Berg war die Competenz der Gerichte durch das kaiserl. Decret vom 17ten Dezember 1811 (Gesetz-Bullet. Nr. 52) geregelt. Die Competenz der Friedens-Richter war in Hinsicht der Summe auf das Doppelte erhöht.

Ueber diese Gegenstände urtheilen die Friedens-Richter in allen Fällen und ohne Rücksicht auf den Werth derselben. Beträgt dabei der letztere nicht über 50 Livres (Franken), so findet keine Appellation gegen ihr Urtheil Statt. Die Friedens-Richter erkennen 2tens (nach dem Gesetz vom 16. August 1790 [tit. III. art. 9]) über alle blos persönlichen und sich auf bewegliche Gegenstände beziehenden Rechtssachen (causes purement personnelles et mobilières), wenn der Werth des streitigen Gegenstands 100 Livres nicht übersteigt. Ist derselbe dabei nicht höher als 50 Livres, so urtheilen sie in letzter Instanz. *) Die Kreis-Gerichte entscheiden über alle persönlichen Klagen und solche, die sich auf bewegliche Gegenstände beziehen, bis zu dem Werth von 1000 Livres und eben so über dingliche Klagen, wo der Hauptgegenstand ein Einkommen oder einen Pacht von nicht mehr als 50 Livres gibt, eben so, wie schon kurz vorher S. 327 erinnert worden, über alle von den Friedens-Gerichten an sie gebrachten Sachen, in letzter Instanz und ohne Appel. (Loi d. 16. août 1790 tit. IV. art. 4, 5). Der genannte Werth muß entweder aus Pachtbriefen oder sonstigen Urkunden erhellen, oder durch die Uebereinkunft der Partheien oder durch eine Taxation festgesetzt werden. Uebersteigt der Werth des streitigen Gegenstandes den eben genannten, so geht, jedoch nur wenn die Kreis-Gerichte in erster Instanz gesprochen, die Appellation an die Appelhöfe.

*) Die Urtheile der Friedens-Richter waren nach dem Gesetz vom 16. August 1790 (tit. III. art. 9) und sind auch noch jetzt (cod. d. procéd. art. 17), bis zu einer gewissen Summe von Rechtswegen provisorisch vollstreckbar, nach der Gesetzgebung von 1790 mit- nach der neuesten ohne Caution. Die letztere hat sie überdem ermächtigt, auch alle ihre übrigen Urtheile, jedoch gegen Bürgschaft, für provisorisch vollstreckbar zu erklären. Die wichtigste Abweichung von dem Gesetz vom 16. August 1790 besteht aber darin, daß jetzt der Friedens-Richter allein urtheilt, wogegen das angeführte Gesetz tit. III. art. 9 die Zuziehung von zwei Beisitzern fordert. Dieses letztere ward unter der Consular-Regierung durch das Gesetz vom 29. Ventose J. 9 (20. März 1801) abgeschafft. (Desenne cod. génér. tom. IV. p. 299).

Digitized by Google

Ueber die Appellation, wie sie nach dem alten französ. Recht eingelegt werden mußte, ist schon am Ende des zweiten Abschnitts Einiges gesagt worden. Von der ehemaligen, noch aus den Gebräuchen der Lehns-Gerichte herstammenden Sitte, daß eigentlich der Unterrichter vor das höhere Gericht geladen und dieses der Gegen-Parthei nur angezeigt ward, war in den letzten Zeiten keine Spur mehr übrig, als daß die letztere (der Appellat) l'intimé genannt ward, welches noch jetzt der Fall ist. Auch die uralte Regel, die sich ebenfalls aus den Zeiten des gerichtlichen Zweikampfs erhalten hatte, daß die Appellation auf der Stelle (illico), gleich nach Aussprechung des Urtheils *) eingelegt werden mußte, war späterhin durch die Leich-

*) Der Gerichts-Gebrauch hat hierin oft gewechselt. Nach dem vet. styl. Parlament. cap. 20. §. 2. mußte die Appellation eingelegt werden, noch ehe der Richter den Sitzungssaal verlassen. Zu Zeiten Boutilliers (um d. J. 1400) ward es gehalten wie folgt: (Somm. Rur. liv. I. tit. 20. p. 91). „Scachez qu'il faut appeller sitost qu'il vient à la cognoissance de luy estant present incontinent: et qui present n'est, il faut appeller aussitost qu'il vient à la cognoissance de celuy qui ainsi se sent grevé par ladite sentence. Et doit celles nouvelles oyes sitost qu'il peut venir au juge et appeller. Et s'il est en lieu où il ne puisse venir au moins dedans VIII jours apres que la sentence auroit esté rendue, il doit venir devant Notaire ou tabellion, et là appeller de la sentence qui lui auroit esté rendue par tel juge en telle cour sur telle cause à tel jour, et de ceste appellation doit lever instrument afin ayder s'en puisse devant le juge souverain ou il devra relever son appel. Et ce faict la tantost faire signifier au juge de qui il a ainsi appellé, par lettres patentes et credibles; afin que le juge de qui il est appellé, n'attente en aucune maniere sur le cas d'appel. Et tout ce se peut faire par Procureur. Et si ce ne fait dedans l'espace de huict jours il ne seroit depuis à recevoir comme appellant, s'il n'estoit relevé d'illico." Die reliefs d'illico waren also damals schon bekannt, doch scheinen sie nicht so häufig gewesen zu seyn als späterhin. Der Commentator von Boutillier bemerkt zu dieser Stelle, daß diese reliefs d'illico zu seiner Zeit (i. J. 1600) sehr leicht zu erhalten seyn, so wie, daß man unter illico

tigkeit, womit man bei den Kanzelleien Befreiungsbriefe davon (reliefs d'illico) erhielt, ganz unwirksam gemacht. Diese Briefe erhielt man bis nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Tag an gerechnet, wo das Urtheil insinuirt worden war, so, daß wie schon S. 98 bemerkt worden, bis zu der großen Verordnung über das Civil-Verfahren vom J. 1667 dreißig Jahre allgemein für die gewöhnliche Appellations-Frist galten, wovon die Meisten doch die Fälle, wo Jemand bei einem gerichtlichen Verkauf durch ein Urtheil Etwas zuerkannt ward (l'adjudication par décret), ausnahmen. Sie glaubten, man müsse für diese Fälle (bei Großjährigen) die Appellations-Frist auf 10 Jahre beschränken, indem ein solches Urtheil nicht weniger Kraft als ein Contract zur Vollendung der Verjährung haben könnte. Der großen Unsicherheit des Eigenthums, die dadurch nothwendig entstand, ward durch die genannte Verordnung zum Theil abgeholfen. In derselben sind nämlich (tit. XXVII) gewisse Formalitäten vorgeschrieben, durch deren Erfüllung man den Gegner zwingen konnte, die Appellation früher einzulegen, oder ihm das Recht dazu für die Zukunft zu benehmen. Zu dem Ende ließ man ihm (art. 12) zuerst

---

den Tag, wo das Urtheil erlassen worden, verstehe. — Uebrigens ward die Vorschrift, daß man illico (gleich nach Aussprechung des Urtheils) appelliren müsse, in mehrern königl. Verordnungen (der Carls des Siebenten vom J. 1453 Art. 23, Ludwigs des Zwölften vom J. 1507 Art. 23, Franz des Ersten vom J. 1535 Capit. 16 Art. 1) wiederholt. In der Verordnung Carls des Siebenten heißt es (nachdem vorher die Vernachlässigung der alten Sitte in dieser Hinsicht gerügt worden). „Decernons et declairons que doresnavant nul ne soit receu à appeller, s'il n'appelle incontinent après la sentence donnée. Si non que par dol, fraulde ou collusion du procureur, qui auroit occupé en la cause, iceluy procureur n'eust appellé, ou qu'il y eust grande et évidente cause de relever l'appellant de ce qu'il n'auroit appellé incontinent. Et enjoignons aux parties qu'ilz instruisent leurs procureurs et conseilliers de leur cas et de leurs matieres, et leur donnent et baillent puissance suffisante, pour conduyre leurs matieres et appeller si bon leur semble etc."

Digitized by Google

das Urtheil unter den für die Vorladungen (ajournements) vorgeschriebenen Förmlichkeiten insinuiren. Drei Jahre nachher forderte man ihn eben so auf, die Appellation, wenn er wollte, einzulegen. Ließ der Gegner von diesem letztern Zeitpunkt an sechs Monate verfließen ohne zu appelliren, so ward das Urtheil in der Regel *) rechtskräftig. Erfüllte man blos die erste Formalität, d. h. ließ man dem Gegner das Urtheil insinuiren, ohne ihn nach drei Jahren zur Appellation aufzufordern, so ward das Urtheil in der Regel nach zehn Jahren rechtskräftig. **) Erfüllte man keine dieser Formalitäten, d. h. ließ man dem Gegner das Urtheil nicht einmal insinuiren, so ward es nie, selbst in einem Zeitraum von dreißig Jahren nicht, rechtskräftig. Der angeführte Titel der ordon. d. 1667 sagt dieses zwar nicht ausdrücklich, allein der Gerichts-Gebrauch hatte es allgemein angenommen, und es ist auch dem Geist des angeführten Titels gemäß, daß die Appellations-Frist von dem Tag angerechnet ward, an welchem das Urtheil insinuirt worden, so daß man von einem Urtheil, wofür dieses nicht geschehen war, immer appelliren konnte. (Merlin Répert. art. chose jugée.).

Was nun die Einlegung der Appel selbst betrifft, so unterschied man mündliche und schriftliche Appellationen (appellations verbales et appellations par écrit). Dieser Unterschied hing indessen mit der Art, wie die Appel eingelegt ward, nicht zusammen; sondern, wenn von einem Urtheil, welches in einem mündlich ***) verhandelten Prozeß erlassen war, appellirt ward, so hieß die Appellation eine mündliche (appellation verbale), und umgekehrt eine schriftliche. Dieses kam wahrscheinlich da-

*) Für die Güter der Kirche, Krankenhäuser, Universitäten u. d. g. war diese Frist doppelt so lang; für Minderjährige lief sie nicht während ihrer Minderjährigkeit und für solche, die im Dienst des Königs und auf seinen Befehl abwesend waren, lief sie gar nicht. (tit. XXVII. art. 12, 14, 16).

**) Die Ausnahmen von dieser zweiten Regel waren ganz dieselben, wie die von der ersten. (art. 17).

***) Auch noch einige andere Fälle rechnete man zu den appellations verbales. M. s. den folgenden Abschnitt und Ferriere Dict. d. Droit. art. Appellation.

her, weil in der Regel jeder Prozeß vor dem höhern Richter eben so (mündlich oder schriftlich) verhandelt ward, wie er vor dem Unterrichter verhandelt worden war. Die Einlegung der Appel geschah meistens durch eine schriftliche Anzeige von Anwalt zu Anwalt, *) worin man erklärte, daß man von dem erlassenen Urtheil appellire, und diese Appellation zur gesetzlichen Zeit antreten (wiederaufnehmen, relever) werde. Zu diesem letztern war vor Allem die Vorladung des Gegners vor den höhern Richter erforderlich. **) Bei den Untergerichten, (worunter hier alle Gerichte, die obersten Gerichtshöfe [cours souveraines] ausgenommen, verstanden werden) geschah dieses bei mündlichen Appellationen — (von den schriftlichen im folgenden Abschnitt) — häufig auf einen, durch ein besonderes Gesuch (requête) erwirkten Befehl des Richters. In Folge dieses Befehls ließ man die Gegen-Parthei durch einen Huissier unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten vorladen. ***) Es bedurfte

*) Nach der jetzigen Gesetzgebung (c. d. p. art. 456) muß dieses der Parthei selbst oder in ihrer Wohnung (à personne ou domicile) angezeigt werden und zwar unter Strafe der Nichtigkeit. Ehemals war es aber bei vielen Gerichten, namentlich bei dem Stadt-Gericht von Paris (châtelet) gebräuchlich, diese Anzeige nur dem Anwalt zu machen. (Berriat-Saint-Prix cours d. p. tom. II. p. 421. not. 67).

**) M. s. Pigeau procéd. civ. liv. II. part. IV. tit. I. chap. I. sect. III. no. 8 (tom. I. p. 597. édit. d. 1811).

***) Um dem Leser ein deutlicheres Bild von dem ganzen Verfahren zu geben, theilen wir ein Muster eines solchen Gesuchs und des darauf erfolgten Befehls des Richters hier mit. „Supplie humblement P.... bourgeois de Paris, disant que M.... a obtenu sentence du juge auditeur, le.... qui le condamne de payer la somme de ..... pour ouvrages qu'il prétend avoir fait pour le suppliant à une maison à lui appartenante, qu'il a nouvellement construite à Paris, rue..... et aux depens, laquelle sentence ne peut se soutenir. Premierement le suppliant ne connoit pas ledit M..... ne lui ayant jamais donné, ni fait donner ordre de travailler pour lui; mais au nommé O..... maître maçon à Paris, qui a entrepris tous les ouorages de maçonnerie,

alsdann keiner besondern Einlegung der Appel, sondern sie war zu gleicher Zeit eingelegt und angetreten. (interjeté et relevé). Vor die obersten Gerichtshöfe, (die Parlamente, Obersteuerhöfe u. s. f.) konnte Niemand anders als entweder Kraft eines

---

charpenterie, serrurerie, ainsi que les autres ouvrages qui étoient à faire en ladite maison; de sorte que si ledit M..... n'est point payé, il n'a que son action contre ledit O....., ledit M..... n'ayant aucun titre contre le suppliant, il devoit être renvoyé et dechargé en affirmant.

Ce considéré Monsieur, il vous plaise recevoir le suppliant, appellant de ladite sentence contre lui rendue par le juge auditeur le..... et tenir icelui pour bien relevé; lui permettre de faire intimer qui bon lui semblera sur ledit appel, sur lequel les parties auront audience aux causes d'appel; cependant faire défenses de mettre ladite sentence à exécution, et de faire poursuivre ailleurs que pardevant vous, à peine de nullité, cassation de procédure et de tous dépens, dommages et intérêts; et votre ordonnance exécutée non obstant et sans préjudice de l'appel; et vous ferez justice." Die Antwort des Richters, welche er unter diese Bittschrift setzte, lautete wie folgt: „Le suppliant reçu appellant, tenu pour bien relevé sur appel, les parties auront audience aux causes d'appel; cependant défenses d'exécuter ladite sentence, et de faire poursuite ailleurs que pardevant nous, à peine de nullité et d'amende." Die Vorladung des Huissiers war in folgender Form abgefaßt: „L'an mil..... le..... de..... en vertu de l'ordonnance de Monsieur le Lieutenant civil, au bas de la requête ci-dessus, et à la requête du Sieur P..... y nommé demeurant à Paris rue,..... Paroisse Saint..... j'ai..... Huissier..... soussigné intimé et donné assignation à M..... en son domicile, rue..... parlant à..... à comparoir d'hui en huitaine à l'audience du Présidial, aux causes d'appel du Châtelet de Paris, pour procéder sur l'appel mentionné en ladite requête et ordonnance, et réiteré les défenses portées par ladite requête sous les peines y contenues, auquel M..... parlant comme dessus, j'ai laissé copie tant de ladite requête et ordonnance, que du présent exploit, déclarant que Mr. B..... est procureur."

Digitized by Google

förmlichen Beschlusses (arrêt), oder eines königlichen (bei den Kanzelleien ausgefertigten) Schreibens geladen werden.*) Das letztere enthielt einen Auftrag (commission) an jeden Huissier, (den ersten den besten, au premier nôtre huissier sur ce requis) auf Verlangen desjenigen, der das Schreiben **) erhalten hatte, den Gegner desselben vor das höhere Gericht zu laden. Bei schriftlichen Appellationen ward in dem Kanzelei-Schreiben noch ein besonderer Befehl an den Secretair (greffier) des Gerichts, bei welchem der Prozeß anhängig gewesen war, beigefügt, alle Actenstücke unverzüglich an das höhere Gericht zu übersenden.***) Die Vorladung des Appellaten vor das Gericht geschah nun ferner durch einen Huissier, welcher dem Ladungsschein (exploit) eine Copie des Kanzleibriefs beifügte. Die Form des erstern (de l'exploit) war die gewöhn-

*) Ordon. d. 1667. tit. II. art. 12. Nur diejenigen, deren Rechtsstreitigkeiten schon gleich in erster Instanz vor die Parlamente gehörten, wie die Pairs und einige besonders begünstigten Anstalten, bedurften um ihre Gegner vorzuladen, eines solchen Beschlusses oder Kanzelleibriefs nicht.

**) Die Form eines solchen Kanzelleibriefs, welcher lettres de relief d'appel hieß, war wie folgt: „Louis par la grâce de Dieu, Roy de France et de Navarre: Au premier nôtre huissier ou sergent sur ce requis; à la requête de nôtre amé N . . . . Nous te mandons assigner et intimer à certain et compétent jour en nostre Cour de Parlement de Paris tel M . . . . et tous autres qu'il appartiendra, pour procéder sur l'appel par l'exposant interjeté et qu'il interjette d'abondant par ces présentes d'une sentence rendue contre lui par le prevost de Paris ou son lieutenant civil au Châtelet dudit lieu le . . . . tel jour et an, et de tout ce qui s'en est-ensuivi, pour les torts et griefs à déduire en temps et lieu, et procéder en outre comme de raison, déclarant que M . . . . tel Procureur occupera sur ledit appel pour ledit exposant. De ce faire te donnons pouvoir. Car tel est nôtre plaisir. Donné à Paris sous le scel de nôtre Chancellerie du Palais le.... l'an de grâce . . . . et de nôtre Regne le . . . . . .

Par le Conseil.

***) Ferriere Dict. d. Droit. art. relief d'appel.

Digitized by Google

liche, mit der einzigen Ausnahme, daß er keine Gründe zu enthalten brauchte (qu'il n'étoit pas libellé).

Wollte der Appellant die Gegen-Parthei durch einen Beschluß des Gerichtshofs vorladen lassen,*) so überreichte er eine Bittschrift (requête), worin er ersuchte, ihn als Appellant anzunehmen (recevoir le suppliant appellant de ladite sentence, le tenir pour bien relevé u. s. f.) und ihm zu erlauben, die Gegen-Parthei oder Jeden, wie die Sache es erforderte, vorladen zu lassen. Diese Schrift ward einem Bericht-Erstatter zugestellt, auf dessen Antrag das Gesuch bewilligt ward. Die Form der Bittschrift und Antwort war fast genau dieselbe mit derjenigen, die so eben (S. 333 in der Note) angeführt worden.

Aus dem so eben Gesagten sieht man, daß durch die Einlegung der Appel d. h. durch die der Gegen-Parthei gemachte Anzeige, daß man appelliren wolle, die Sache noch nicht vor Gericht gebracht ward, sondern daß dieses erst durch die Antretung oder Wiederaufnahme derselben (par le relief d'appel) **)

*) Um bei Aufzählung der Unzahl von Formalitäten, die bei Einlegung der Appel gebräuchlich waren, Nichts zu übergehen, bemerken wir nur noch, daß in ganz frühen Zeiten (vor dem J. 1539) der Appellant bei dem Gericht, von dessen Ausspruch er appellirte, ein Entlassungsschreiben (lettres démissoires) erwirken mußte, wodurch der höhere Richter von der eingelegten Appel benachrichtigt, und ihm zugleich das Erkenntniß über die Sache überlassen ward. Diese Briefe, die man „apostres" nannte, waren indessen nur in den Provinzen, wo das römische Recht galt, gebräuchlich. Im Jahr 1539 schaffte Franz der Erste sie durch die Verordnung von Villers-Cotterets (Art. 117) ab.

**) Lat. „relevamentum appelli" Der Gebrauch dieser reliefs d'appel war in Frankreich uralt. Ein Beschluß des Parlaments von Paris vom J. 1469 (e Tabular. Corbeiens.) enthält „ipse in mense Junii tunc sequentis certas relevamenti litteras in causa appelli a nobis impetraverat." In einem andern Beschluß (arrêt) des Parlaments von Toulouse vom J. 1498 heißt es: „Officiarii fieri facient cridias et preconisationes in ipsa civitate Albiae . . . . . excepto de literis relevamenti in causa appelli." Du-Cange Glossar. ad voc. relevamentum.

Digitized by Google

geschah. Da nun die Einlegung der Appel die Vollstreckung des Urtheils aufhielt, so hätte man sich dieses Mittels bedienen können, um das ergangene Urtheil auf immer unwirksam zu machen. (Ferrier. Dict. art. anticiper). Die Gesetze schrieben daher eine bestimmte Zeit vor, innerhalb welcher, von dem Tag der Einlegung der Appel angerechnet, man dieselbe wirklich antreten (relever) mußte. Diese Frist war bei den Parlamenten drei Monate und bei den Präsidial-Gerichten 40 Tage, *) (bei den letztern ward jedoch durch das S. 238 schon angeführte Edict Ludwigs des Sechszehnten vom August 1777 [Art. 16], wenn von Präsidial-Urtheilen über die Competenz appellirt ward, die Frist, die Appel einzulegen auf 8- und die sie anzutreten auf 14 Tage [quinze jours] beschränkt). Der Appellant hatte in allen Fällen, von dem Tag der Appellation an, 8 Tage Bedenkzeit **) um auf dieselbe Verzicht zu leisten,

*) Für die Parlamente war diese Frist schon seit den frühesten Zeiten (durch die Verordnungen Philips von Valois vom J. 1332 und 1334, Carls des Siebenten vom J. 1453 u. s. f.) so bestimmt. Sie war auch noch zu den letzten Zeiten dieselbe (wenigstens zu den Zeiten von Ferriere. M. s. dessen Diction. d. Droit art. anticiper, das im J. 1769 erschien). An derselben Stelle ist auch die Frist zur Antretung der Appellation für die Präsidial-Gerichte zu 40 Tagen angegeben. In vielen andern Schriften (Lange nouv. Pratic. Franc. tom. I. p. 85, édit. d. 1712; in den Anmerk. von Jousse zu der ordon. civ. tom. I. p. 196. édit. d. 1767) wird für die Präsidial-Gerichte diese Frist zu 6 Wochen angegeben, wie es auch durch das 2te Edict über die Präsidial-Gerichte vom März 1551 bestimmt ist. Doch vielleicht sind in den 6 Wochen oder 42 Tagen, die beiden freien Tage (der erste und letzte) mitgezählt, wo dann beide Angaben auf Eins herauskommen. Bei den Amteien war, wenn an sie appellirt ward, die Frist um die Appel anzutreten, meistens 40 Tage. (Ferriere und Jousse l. c., Lange tom. I. p. 675). Doch herrschte hierin nach Verschiedenheit der Gerichte und Zeiten große Verschiedenheit. Nach Art. 348 der coutumes von Poitou war die Frist nur 8 Tage. (M. s. auch Imbert. liv. II. chap. 4).

**) Auch dieses war in Frankreich uralt. Es war eben so, wie der Gebrauch, daß man nach Einlegung der Appel

welches aber nur auf die Erlegung der bei der Appellation üblichen Geldbuße, so wie auf die Rückerstattung gewisser Kosten (im Fall der Anticipation) einen Einfluß hatte. Ließ der Appellant die gesetzliche Frist zur Antretung der Appellation verfliessen, so hatte der Appellat zwei Mittel, um sich gegen jeden Schaden zu sichern. Er konnte nämlich die Appel für aufgegeben, für verlassen (l'appel désert) erklären lassen. Zu dem Ende ließ er vermöge eines eigenen Kanzelleibriefs (lettres de désertion) den Appellant vorladen. Erschien derselbe auf diese Vorladung, so bot man ihm an, die Sache durch das Gutachten eines alten Advocaten *) entscheiden zu lassen, wie dieses (ordon. d. 1667. tit. VI. art. 4) vorgeschrieben ist. Dasselbe Verfahren fand Statt, wenn der Appellant nicht erschien, nur daß alsdann der Advocat ohne seine Mitwirkung gewählt ward. Durch dieses Gutachten ward nun, wenn wirklich die gesetzliche Frist verstrichen war, die Appel für erloschen oder verlassen erklärt. Aber selbst nach allen diesen Weitläufigkeiten war der Formalitäten-Krieg dennoch nicht zu Ende. Der Appellant konnte nämlich eine neue Appel einlegen, wenn er die aufgegangenen Kosten erstattete. (M. s. Merlin Répert. art. désertion d'appel). Um diesen endlosen Chicanen zu entgehen, löste man, statt die Appel für verlassen erklären zu lassen, bei den Kanzelleien einen Anticipations-Brief (lettres d'anticipation) ein, wodurch man ermächtigt ward, den Appellanten vorzuladen, um über die Appellation entscheiden zu hören (pour voir procéder sur l'appel). Noch ist in Beziehung auf die Appellation zu bemerken, daß Einer, welcher der Gegen-Parthei ein Urtheil insinuiren ließ, und

---

dieselbe noch besonders antreten mußte (relever son appel), eine nothwendige Folge der Vorschrift, daß man auf der Stelle (illico) appelliren mußte. Man konnte also dabei wohl nichts anders thun, als daß man kurz erklärte, man appellire, welches häufig nur geschah um sich des Rechts dazu nicht zu begeben.

*) Es gab mehrere Sachen, besonders, wo es auf Formalitäten und dergleichen ankam, welche durch das Gutachten eines alten Advocaten entschieden wurden. Man nannte dieses „vuider une affaire par expédient.“

Digitized by Google

vielleicht selbst gegen einige Bestimmungen desselben anzugehen gedachte, bei der Insinuation gegen alle diese einzelnen Punkte förmlich protestiren mußte, indem das Urtheil sonst gegen ihn in Rechtskraft überging. Doch war es nach dem Gerichts-Gebrauch einiger Parlamente einem, der einen solchen Protest beizufügen versäumt hatte, auch dann noch verstattet von dem Urtheil zu appelliren, wenn seine Appellation nur eine Folge der von dem Gegner in der Hauptsache eingelegten war. *) Höchstwahrscheinlich geschah es, um allen Zweifeln der Art vorzubeugen, daß in dem cod. d. procéd. art. 443 ausdrücklich verordnet ist, daß der Appellat (l'intimé) in jeder Lage der Sache selbst appelliren kann, obschon er das Urtheil ohne Protestation hat insinuiren lassen.

Ueberhaupt hat die neue Gesetzgebung mit dem Verfahren bei Einlegung der Appellation eine gänzliche Umwandlung vorgenommen, doch so, daß man in den Fristen u. s. f. immer noch einige Spuren und Erinnerungen aus der alten Zeit findet. Nach dem cod. d. procéd. art. 456 muß die Appellations-Urkunde **) zugleich eine Vorladung des Gegners vor das höhere Gericht enthalten. Dieselbe muß der Gegen-Parthei persönlich zugestellt, oder in ihrer Wohnung niedergelegt werden. Ueberhaupt sind bei Abfassung der Vorladung die gewöhnlichen Formen zu beobachten; nur braucht sie keine Gründe zu enthalten. ***) Durch die Insinuation dieser Urkunde ist die Appellation von selbst angetreten, und es bedarf dazu keiner nähern Formalitäten. Die Appellationsfrist ist in der

*) Merlin Répert. art. Appel.

**) (l'acte d'appel) d. h. die Anzeige, daß man appelliren wolle. Ueber die Form derselben spricht das Gesetz nicht. Doch folgt es aus der Natur der Sache, und ist in der Ausübung angenommen, daß sie 1) den Appellant, 2) den Appellat und 3) das Urtheil, wovon appellirt wird, deutlich bezeichnen muß. M. s. cours de procéd. civ. par Berriat-Saint-Prix 5ième. édit. tom. II. liv. 2. sect. 1. tit. 2. chap. 4 (p. 422).

***) Der Gerichts-Gebrauch hat dieses letztere bestimmt so angenommen. M. s. Berriat-Saint-Prix ibid. (p. 421. not. 66.

Digitized by Google

Regel *) auf drei Monate beschränkt, welche bei Urtheilen, die nach Anhörung beider Theile erlassen worden (jugemens contradictoires), von dem Tag der Insinuation **) des Urtheils- und bei Contumacial-Urtheilen (jugemens par défaut) von dem Tag, wo kein Einspruch (opposition) dagegen mehr zulässig ist, angerechnet wird. Eben so zweckmäßig, um die Partheien von unüberlegten Schritten abzuhalten, ist die Vorschrift (art. 449), daß die Appellation von Urtheilen, die nicht provisorisch vollstreckbar sind, erst acht Tage nach Aussprechung des Urtheils eingelegt werden darf. Während dieser Frist, (welche der ehemals verstatteten Bedenkzeit, um auf eine eingelegte Appellation zu verzichten, gleich ist) bleibt daher auch (art. 450) die Vollstreckung aller nicht provisorisch vollstreckbaren Urtheile ausgesetzt. Alle diese Vorschriften sind aus der Gerichts-Ordnung der constituirenden Versammlung (tit. V. art. 14. Desen. tom. III. p. 216, 217) beibehalten worden; nur die Bestimmung über die Appellation von Contumacial-Urtheilen, wovon die erwähnte Gerichts-Ordnung nicht spricht, ***) ist (cod. d. p. c. art. 443) hinzugekommen.

Die eben genannte Frist von drei Monaten, nach deren Verlauf die Appellation nicht mehr zulässig ist, gilt indessen nur, wenn dieselbe gar nicht eingelegt worden. Ist sie wirklich eingelegt und nur nicht fortgesetzt worden, (welches indessen nur durch Schuld beider Partheien geschehen kann) so ist die Frist, nach deren Verlauf das frühere Urtheil rechtskräftig

*) cod. d. procéd. art. (443—448). In vielen Fällen ist die Frist noch kürzer als die gewöhnliche. M. s. art. 392, 377, 736 u. m. a. Berriat-Saint-Prix l. c. (p. 420, not. 63).

**) d. h. von dem Tag, wo es dem Appellant insinuirt worden, nicht wo er es hat insinuiren lassen. Berriat-Saint-Prix l. c. chap. 3. p. 416. not. 44.

***) Dieses machte Verwirrung genug. Aus Mangel einer gesetzlichen Bestimmung war man gezwungen, sich in Hinsicht der Contumacial-Urtheile nach der Bestimmung der ordon. d. 1667 oder nach den besondern Gebräuchen der Provinz zu richten. M. s. (Desen. tom. III. p. 216) die beigefügte Note.

Digitized by Google

wird, länger. Man nennt diese Versäumniß oder vielmehr die Wirkung derselben die Vernichtung oder das Unwirksamwerden des Verfahrens (péremption, oder péremption d'instance). Die Frist dafür ist jetzt in der Regel drei Jahre (c. d. p. c. art. 397). Dieselbe findet auch bei Klagen, die in erster Instanz an die Gerichte gebracht sind, Statt. Doch ist ihre Wirkung in der Appellations-Instanz von derjenigen in der ersten verschieden. In dieser letztern wird durch die Peremtion der Anspruch (l'action) des Klägers eigentlich nicht vernichtet, sondern nur das ganze frühere Verfahren ist als nicht geschehen anzusehen. (art. 401). Bleibt aber nach eingelegter Appellation die Klage bis zu dieser Frist liegen, so ist das frühere Urtheil rechtskräftig. (art. 469). Das Verfahren wird übrigens nicht von Rechtswegen nichtig, sondern die Gegen-Parthei muß bei dem Gericht nachsuchen, daß es für nichtig erklärt werde. (art. 399, 400). Wegen des Practischen muß man überhaupt cod. d. procéd. iér. part. liv. 2. tit. XXI., mit tit. XVII. vergleichen. Man sehe auch Berriat-Saint-Prix tom. I. (p. 354—359) und (p. 341—349), so wie besonders Pigeau procéd. civ. liv. II. part. II. tit. V. chap. II. (tom. I. p. 468). — Auch die ältere Gesetzgebung kannte dieses Unwirksamwerden des Verfahrens. Die gewöhnliche Meinung ist, daß es durch Nachahmung von L. properandum 13. Cod. de judiciis in die französische Gerichts-Verfassung eingegangen sey. Allein mehrere Rechtsgelehrte haben richtig bemerkt, *) daß in diesem Gesetz von Etwas ganz anderem als von der Peremtion die Rede sey. Sie halten daher dieselbe für eine ursprünglich französische Institution. Ueber die Zeit, wo sie entstanden ist, wissen sie aber Nichts zu sagen. In dem vetus styl. parlamenti wird eine Verordnung Philips des Schönen (reg. 1285—1314) angeführt, worin von der Peremtion als einer bekannten Sache geredet wird. Dasselbe ist der Fall in der Verordnung von Villers-Cotterets vom J. 1539 Art. 120, worin es

*) Wirklich enthält dieses Gesetz auch nur die Vorschrift für die Richter, alle Civil-Prozesse, selbst wenn eine Parthei abwesend ist, in der Frist von drei Jahren bestimmt zu entscheiden.

Digitized by Google

heißt, daß keine Restitution *) dagegen Statt finden soll. Allein sie erklärt sich nicht näher über die Natur derselben. Indessen herrschte um diese Zeit bei den Rechtsgelehrten große Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punkt. Einige behaupteten, daß, wenn einmal die sogenannte contestatio litis, Statt gefunden, das Verfahren durch den Verlauf von noch so langer Zeit nicht mehr unwirksam werden könne. Andere glaubten, daß jede angehobene, wenn auch später (durch den Verlauf der gesetzlichen Zeit) unwirksam gewordene Klage doch noch immer die Wirkung habe, die Verjährung zu unterbrechen. Die Verordnung von Roussillon (vom J. 1563) Art. 15 **) wollte diese Zweifel entscheiden.**) Allein sie war bei dem Parlament von Grenoble nicht in die Register getragen. Daher galt die Peremtion in dessen Gerichts-Bezirk gar nicht, welches auch noch in einigen andern Gegenden der Fall war. Die Parlamente von Rennes und Rouen nahmen dieselbe nur an, wenn dadurch eine vollständige Verjährung der Klage bewirkt ward. Ueberhaupt dauerte nach der Verordnung von Roussillon und bis zu den letzten Zeiten dieselbe Verschiedenheit der Meinungen und Gebräuche ***) fort, wie früherhin. Bei dem Parlament von Paris stand es indessen fest, daß in Appellations-Sachen

*) art. 120. „qu'il ne sera doresnavant baillées aucunes lettres de relievement de désertion ne peremption d'instance pour quelque cause et matière que ce soit, et si elles étoient baillées, défendons de n'y avoir regard, ains les instances dessusdites estre jugées, tout ainsi que si lesdites lettres n'avoient esté obtenues n'y impetrées."

**) L'instance intentée ores qu'elle soit contestée, si par laps de trois ans elle est discontinuée, n'aura aucun effet de perpétuer ou proroger l'action; ains aura la prescription son cours, comme si ladite instance n'avoit été formée ni introduite, et sans qu'on puisse prétendre ladite prescription avoir été interrompue."

***) Wir finden hier wieder einen traurigen Beweis, wie wenig Kraft die königl. Verordnungen hatten, um verjährte Mißbräuche aus den Gerichten zu verbannen. Nicht nur, daß die Gerichte selbst an ihren alten Formen mit der größten Hartnäckigkeit hielten, sondern die der Person des Königs näher stehenden Beamten ließen sich verleiten, sie in ihrer

das übrige Urtheil durch die Peremtion rechtskräftig werde. Zweifelhafter war es, ob eine Klage, wobei von Seiten der Gegen-Parthei gar kein Schritt geschehen, z. B. kein Anwalt bestellt worden sey, ebenfalls durch die Peremtion zu Grunde gehe, ob insbesondere die angehobene Klage in diesem Fall die Wirksamkeit verliere, die Verjährung zu unterbrechen. Es geschah gewiß, um diesen Zweifeln ein Ende zu machen, daß c. d. p. art. 397 so abgefaßt ist: „Toute instance *encore qu'il n'y ait pas eu constitution d'avoué* (c. à. d. par la partie adverse), sera éteinte par la discontinuation de poursuites pendant trois ans etc." — Doch übergehen wir diese ganz in das Innere der Rechtswissenschaft gehörenden und jetzt fast nutzlosen Fragen, und bemerken nur noch, daß (nach der ältern Gesetzgebung) die Peremtion bei einer Menge von Gegenständen, z. B. Klagen gegen die Domainen und andern, wo der König oder der Staat ein Interesse hatte, nicht Statt fand. Wegen des nähern Details verweisen wir den Leser auf Merlin Répert., Ferriere Dict. d. Droit. art. Péremtion, und vorzüglich auf Lange nouveau Pratic. Franc. tom. I. liv. IV. chap. 24.

Was noch die Appellation betrifft, so konnte man nach dem ältern Verfahren von allen Urtheilen, sie mogten die Hauptsache entscheiden, oder auch nur in Hinsicht der Instruction des Prozesses, z. B. der Beweisführung u. s. f. eine Anordnung treffen, sogleich nachdem sie erlassen waren, und ohne das definitive Urtheil abzuwarten, appelliren. Um den dadurch entstehenden Weitläufigkeiten abzuhelfen, verordnete das Gesetz

---

Widersetzlichkeit zu bestärken. So war es z. B. durch den so eben angeführten Art. 120 der ordon. d. 1539 ausdrücklich festgesetzt, daß der König durchaus keine Befreiungs-Briefe um die Peremtion aufzuheben, geben würde. Doch nicht allein, daß einige ganz verdrehte Köpfe hieraus schlossen, durch diese Verordnung sey die Peremtion überhaupt aufgehoben, sondern (nach Imbert Pratique judiciaire liv. I. chap. 33) fingen die Kanzelleien selbst nicht lange nachher wieder an, solche Befreiungs-Briefe zu ertheilen. Ueber die Peremtion sehe man auch noch Imb. liv. II. chap. 2, wodurch man sich von der oft unerträglichen Langsamkeit des ältesten Verfahrens überzeugen wird.

Digitized by Google

vom 3. Brum. J. 2 *) Art. 6, daß von den vorbereitenden Urtheilen (worunter ohne Zweifel die interlocutorischen mitbegriffen seyn sollten) die Appellation nur nach Aussprechung des definitiven Urtheils Statt finden sollte. Nach der jetzigen Gesetzgebung (c. d. p. art. 451) kann man von interlocutorischen und provisorischen Urtheilen (jugemens qui accordent une provision) sogleich, d. h. schon vor dem definitiven Urtheil appelliren. Von vorbereitenden Urtheilen **) hingegen ist die Appellation erst, nachdem das definitive Urtheil ergangen ist, zulässig; und zwar muß dieselbe gleichzeitig mit derjenigen gegen das definitive Urtheil eingelegt werden. Merkwürdig ist es noch, daß die höhern Gerichte, wenn sie den Spruch eines Untergerichts in Beziehung auf ein solches Interlocut abändern, zugleich die Hauptsache, wenn sie dazu geeignet ist, durch ein- und dasselbe Urtheil entscheiden können. (c. d. p. art. 473, ordon. civ. tit. VI. art. 2); eine Befugniß, welche die höhern Gerichte auch noch in einigen andern Fällen haben. — Findet indessen das höhere Gericht die Sache nicht so weit vorbereitet, daß es sie definitiv entscheiden kann, so geht nach dem jetzigen Gerichts-Gebrauch in allen Fällen, das

*) Desen. tom. III. p. 507. M. s. die Noten von Desenne. — Der Unterschied zwischen blos präparatorischen und interlocutorischen Urtheilen (wovon sogleich), war in der ältern Gesetzgebung nicht bekannt. Merlin Répert. art. jugement. Die Commentator. (z. B. Rodier) kannten ihn aber wohl.

**) (c. d. p. art. 452). „Sont reputés préparatoires les jugemens rendus pour l'instruction de la cause et qui tendent à mettre le procès en état de recevoir un jugement définitif. Sont reputés interlocutoires les jugemens rendus, lorsque le tribunal ordonne, avant dire droit, une preuve, une vérification, ou une instruction qui préjuge le fond." — Wird z. B. der Verklagte durch ein Urtheil zum Beweis zugelassen, daß er die geforderte Summe schon bezahlt habe, so ist dieses ein Interlocut. Denn das Urtheil enthält stillschweigend die Befreiung des Verklagten, wenn er diesen Beweis liefert. Ein vorbereitendes (präparatorisches) Urtheil wäre aber dasjenige, welches blos die Mittheilung der Actenstücke verordnete.

Digitized by Google

Interlocut mag von dem höhern Gericht beſtätigt oder abgeändert worden ſeyn, die Sache zur weitern Verhandlung an das nämliche Untergericht wieder zurück. (Pigeau Procéd. civ. liv. II. part. IV. tit. I. chap. I. sect. III. no. XI. tom. I. p. 619). Nach dem ältern Verfahren geſchah dieſes aber nur, wenn der interlocutoriſche Spruch des Untergerichts beſtätigt ward. Im entgegengeſetzten Fall mußte das höhere Gericht den Prozeß zur fernern Fortſetzung an den Richter ſchicken, der unmittelbar nach dem folgte, wovon der Ausſpruch ausgegangen war, (qui tenoit le siége immédiatement après lui). Dieſes war durch Artikel 179 der ordonn. d. Blois, die hierin nur mehrere frühere von Franz dem Erſten im J. 1536 und von Heinrich dem Zweiten im J. 1559 erlaſſene Verordnungen beſtätigte, beſtimmt feſtgeſetzt. Doch ward es nicht genau befolgt.*) (M. ſ. noch Oeuvr. d. D'Aguesseau tom. V. p. 611). — Sowohl nach dem alten als neuern franzöſ. Recht darf man in der Appellations-Inſtanz nur dieſelben Forderungen, wie vor dem Untergericht, vorbringen. In den Provinzen, worin das Gewohnheits-Recht galt, erſtreckte ſich dieſes in den früheſten Zeiten ſogar auf die Gründe, womit man ſeine Forderungen unterſtützte. Dieſes hing, wie ſchon am Schluß des erſten Abſchnitts erinnert worden, mit dem frühern Gebrauch zuſammen, daß man die Richter, von deren Urtheil appellirt ward, eben ſowohl als die Gegen-Parthei vor das höhere Gericht lud. Sobald dieſer unſinnige Gebrauch aufhörte, der übrigens in den Provinzen des geſchriebenen Rechts nie beſtand, hörte auch bei der Appellation jede Beſchränkung in der Wahl der Gründe auf. Zuweilen werden in der Appellation ſogar neue Forderungen zugelaſſen (art. 464), wenn ſie nämlich durch die

*) Nach Imbert, der freilich vor der ordon. d. Blois. d. 1579, doch nach der Verordnung Franz des Erſten ſchrieb, durfte der Oberrichter die Entſcheidung der Hauptſache nur dann an ſich halten, wenn er mit dem Unterrichter unter dem nämlichen Herrn ſtand, d. h. wenn beide entweder königliche- oder Beamten deſſelben Grundherrn waren. Sonſt mußte, damit der Grundherr die Emolumente ſeiner Gerichtsbarkeit nicht verlor, die Entſcheidung auf jeden Fall an einen ſeiner Beamten zurückgeſchickt werden. Doch geſchah, wie Imbert bemerkt, täglich das Gegentheil.

Digitized by Google

Appellation gleichfalls von selbst entstehen, d. h. wenn sie entweder Einwendungen gegen den Hauptanspruch sind, oder sich auf die nach der Appellation erfallenden Zinsen u. s. f. beziehen.*) — In der Regel wird sowohl nach dem alten als neuen Recht durch die Appellation die Vollstreckung des erlassenen Urtheils aufgehalten. Indessen können die Unterrichter in gewissen Fällen ihre Urtheile für vorläufig (provisorisch) d. h. ungeachtet der eingelegten Appellation vollstreckbar erklären; und zwar geschieht dieses nach Beschaffenheit der Fälle bald mitbald ohne die Verpflichtung Sicherheit zu stellen. Was diese Fälle selbst betrifft, so unterschied die ältere Gesetzgebung theils nach dem Werth und der Beschaffenheit der streitigen Sache, theils nach dem Rang der Gerichte, wovon ein Urtheil ausging, theils nach der Beschaffenheit der Urtheile selbst, ob nämlich durch dieselben nur vorläufig Etwas verordnet ward (Jemand wieder in den Besitz zu setzen, ihm Alimente zu reichen u. s. f.), oder ob sie die Hauptsache bestimmt entschieden, d. h. ob sie nur provisorisch **) oder definitiv waren. Die Urtheile der ersten Art waren bei gleichem Rang des Gerichts bis zu viel höhern Summen vollstreckbar als die definitiven. Vorzüglich waren es summarische Sachen, wofür in vielen Fällen die vorläufige Vollstreckbarkeit Statt fand. Das Nähere ***) fin-

*) Weiter in diesen Gegenstand einzugehen, ist hier unmöglich. Es würde uns in das Gebiet der eigentlichen Rechtswissenschaft hinüberführen. Man sehe allenfalls neben dem dritten Buch des cod. d. procéd. das neunzehnte Kapitel des Werks: de l'autorité judiciaire en France par M. Henrion de Pansey, président à la cour de cassation. A Paris. 1818.

**) Man muß daher provisorische Urtheile (jugemens provisoires), die nur vorläufig Etwas verordnen, von den provisorisch vollstreckbaren (exécutoires par provision) wohl unterscheiden. Ein provisorisches Urtheil ist darum gar nicht auch nothwendig provisorisch-vollstreckbar. (c. d. p. art. 45).

***) Es gab übrigens noch mehrere Fälle, als die dort bemerkten, wofür die Urtheile vorläufig vollstreckbar waren. M. s. z. B. ordon. d. 1667. tit. XVIII. art. 7. Interlocutorische Urtheile waren (nach der alten Gesetzgebung) in der

Digitized by Google

det man (ordon. d. 1667. tit. XVII), welcher Titel von diesen Sachen (des matières sommaires) handelt. Nach den Bestimmungen desselben (Art. 3, 12) war unter andern in Polizei-Sachen das Urtheil in allen Fällen vorläufig vollstreckbar u. s. f. Den Richtern war dadurch (m. s. Art. 14, 15) schon eine ziemliche Freiheit gelassen, welche sie oft auch auf andere, als die gesetzlich bestimmten Fälle, ausdehnten. Die Parlamente haben darum mehrmals befohlen, daß die Unterrichter nur, in den durch die Ordonnanzen vorgesehenen Fällen, die vorläufige Vollstreckbarkeit ihrer Urtheile erkennen, und die Gründe dafür in dem Urtheil anführen sollten. Man konnte indessen zuweilen auch gegen die vorläufige Vollstreckung eines Urtheils Appellation einlegen, und von dem höhern Richter ein Verbot dagegen (arrêt de défense) erhalten, womit jedoch ebenfalls Mißbrauch getrieben ward. (Art. 16.) —

Nach der neuern Gesetzgebung sind (c. d. p. art. 135, m. s. u. art. 809) die Fälle genau bestimmt, in welchen die Gerichte die vorläufige Vollstreckbarkeit ihrer Urtheile verordnen können *) (nur den Friedens-Richtern ist [c. d. p. art. 17] hierin eine fast unbeschränkte Gewalt gegeben). Man kann zwar gegen diese vorläufige Vollstreckung Appellation einlegen; allein nur,

---

Regel provisorisch vollstreckbar, wenn nicht etwa das dadurch geschehene Unrecht in dem definitiven Urtheil nicht wieder gut gemacht werden konnte. (Lange tom. I. chap. XXII). Dieselbe Regel hat schon Imbert, der liv. I. chap. 65 umständlich davon handelt.

*) Art. 135 enthält gleich im Eingang die Fälle, wo die vorläufige Vollstreckbarkeit angeordnet werden muß. Wenn die Unterrichter in Fällen, wo es ihnen gesetzlich verstattet ist, die vorläufige Vollstreckung zu verordnen, dieses nicht gethan haben, so dürfen sie dieses zwar nicht durch ein zweites Urtheil nachholen, (Art. 136). Wenn aber in einem solchen Fall appellirt wird, so darf der Appellat auf eine bloße, der Gegen-Parthei mitgetheilte Anzeige nachsuchen, daß der höhere Richter vor Entscheidung der Hauptsache, die vorläufige Vollstreckung des ersten Urtheils anordne. (Art. 458). M. s. Pigeau procéd. civ. liv. II. part. III. tit. IV. chap. 2 und liv. II. part. IV. tit. I. chap. 1.

Digitized by Google

wenn das Untergericht in andern Fällen, als den von dem Gesetz ausdrücklich vorgesehenen, die vorläufige Vollstreckung erkannt hat, darf das höhere Gericht durch ein Verbot (défense) dieselbe aufhalten. (c. d. p. art. 459, 460). — Damit überdem der Zweck des Gesetzes nicht verfehlt werde, muß man den Gegner mit verkürzter Frist (à bref délai) vor den höhern Richter laden lassen. (art. 459). Merkwürdig ist auch, daß sowohl nach der neuern- (art. 137) als ältern Gesetzgebung die vorläufige Vollstreckbarkeit sich nie zugleich auf die Gerichtskosten ausdehnt, wovon, nach der ältern, nur die von den Präsidial-Gerichten erlassenen Urtheile ausgenommen waren. *)

So wie man nun gegen alle nicht in letzter Instanz erlassenen Urtheile durch die Appellation angehen kann, so gibt es, selbst gegen die in letzter Instanz erlassenen, in gewissen Fällen noch ein außerordentliches Hülfsmittel, nämlich die Cassation. Die ältere Gesetzgebung kannte dieselbe ebenfalls. Man wandte sich um sie zu erhalten, an den königlichen Staats-Rath oder vielmehr an die Abtheilung desselben, welche conseil des parties hieß. Es war auch ein förmliches Verfahren dafür vorgeschrieben. Allein es kamen allerlei Begünstigungen u. d. g. dabei vor. Kurz das Ganze ward zum Theil als Gnaden-Sache behandelt, und endigte oft mit einer Evocation. Jetzt ist ein eigenes Tribunal (der Cassationshof), das höchste Gericht des Reichs, dafür bestellt. Wir werden indessen von dem Geschichtlichen dieses Gegenstandes und von den Wirkungen der Cassation im sechsten Abschnitt weitläufiger handeln, und bemerken hier einzig, daß 1) von einer Parthei nur gegen Urtheile, die in letzter Instanz erlassen worden, und 2) überhaupt nur aus wichtigen Rechtsgründen, wegen Verletzung der unter Strafe der Nichtigkeit **) vorgeschriebenen Formen, wegen offenbar

*) Man sehe über diesen ganzen Gegenstand Ferriere Dict. d. D., und vorzüglich Merlin Répert. art. Exécution provisoire.

**) Das Gesetz vom 4. Germinal J. 2 Art. 4 (Desen. tom. III. p. 138) bestimmte, daß alle seit 1789 für das gerichtliche Verfahren in Civil-Sachen bestimmten Formen stillschweigend als unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben

falſcher Anwendung des Geſetzes, ſo wie wegen Ueberſchreitung der Amtsgewalt (excès de pouvoir), nie wegen Unrichtigkeit der angenommenen Thatſachen Caſſation *) eingelegt werden kann; daß endlich die Friſt, innerhalb welcher ſie eingelegt werden muß, ebenfalls zu drei Monaten, von dem Tag der Inſinuation des Urtheils angerechnet, feſtgeſetzt iſt. — Alle Mittel gegen ein Urtheil anzugehen, wovon bis hierhin geſprochen worden, haben das gemeinſchaftliche, daß man ſich von dem untern Richter an einen höhern wenden muß. Auch iſt es wirklich nach den Geſetzgebungen aller Nationen den Richtern verboten, ihr einmal ausgeſprochenes Urtheil **) ſelbſt abzuändern. Einige wenige Fälle gibt es indeſſen, wo wegen wichtiger Gründe eine Ausnahme von der eben gegebenen Regel geſtattet iſt. Nämlich, ſo wie dieſe durch alle poſitiven Geſetzgebungen vorgeſchrieben iſt, ſo wird auch die folgende Regel durch das natürliche Gerechtigkeits-Gefühl eben ſtark geboten, nämlich daß der Richter nur nach Anhörung

anzuſehen ſeyn. Der cod. d. procéd. civ. art. 1041, 1031 ſchaffte dieſes ab. M. ſ. Merlin Répert. art. Cassation §. II. Doch iſt Pigeau anderer Meinung. M. ſ. deſſen cours de procéd. tom. I. p. 669. édit. d. 1811.

*) Gegen die in letzter Inſtanz erlaſſenen Urtheile der Friedens-Richter kann ſie ſogar nur wegen Incompetenz oder Ueberſchreitung der Amtsbefugniß (excès de pouvoir) eingelegt werden. — Nach art. 4 des Decrets der Conſtituirenden vom 27. November 1790, wodurch der Caſſationshof eingeſetzt ward, fand gegen die Urtheile der Friedens-Richter nie Caſſation Statt.

**) Wenigſtens wenn es ein definitives iſt. In Hinſicht der Interlocutoriſchen ſehe man Merlin Répert. art. jugement. Eigentlich darf auch ein ſolches nicht geändert werden. Nur iſt der Richter nicht immer verbunden, bei dem End-Urtheil auf das, was die Ausführung des interlocutoriſchen ergeben hat, ein unbedingtes Gewicht zu legen. Uebrigens tadelt ſchon Imbert liv. I. chap. 65, daß viele Richter, nachdem ſie durch ein Interlocut die Partheien angewieſen, dieſen oder jenen Beweis zu liefern, nachdem derſelbe geliefert worden, doch das Endurtheil in einem entgegengeſetzten Sinn ausſprächen. (En quoy n'y a propos) ſetzt er hinzu.

Digitized by Google

aller ſtreitenden Theile urtheilen darf. Iſt alſo ein Urtheil erlaſſen, ohne daß dieſe nothwendige Bedingung erfüllt worden, ſo darf die dadurch beeinträchtigte Parthei den Richter um Zurücknahme und Abänderung ſeines Ausſpruchs erſuchen. Es gibt dreierlei Fälle, wo der Richter entſcheidet, und entſcheiden darf, ohne beide Partheien gehört zu haben; 1ſtens wenn er zur Abwendung eines drohenden Schadens u. d. g. eine vorläufige Maßregel anordnet. Von dieſen Fällen iſt indeſſen hier nicht die Rede. (M. ſ. Pigeau tom. I. p. 567. édit. d. 1811); 2tens wenn die Parthei ſelbſt Schuld daran iſt, daß ſie nicht gehört worden; weil ſie an dem feſtgeſetzten Tag entweder gar nicht oder nicht gehörig vorbereitet vor Gericht erſchienen, oder überhaupt Etwas von dem Geſetz vorgeſchriebenes nicht erfüllt hat, ohne deſſen Erfüllung der Richter ſie nicht anhören darf, oder kann. In der franzöſiſchen Gerichtsſprache wird ein in dieſen Fall (nach Anhörung nur Einer Parthei) erlaſſenes Urtheil, oder auch eine von dem Gericht dieſer Parthei gegebene Erklärung, daß die Gegen-Parthei eine ſolche Verſäumniß begangen, défaut genannt, *) wel-

*) Défaut bedeutet eigentlich dieſe Verſäumniß ſelbſt, und das deßhalb erlaſſene Urtheil heißt „*jugement* par défaut.“ Doch wird auch häufig unter défaut dieſes Urtheil ſelbſt verſtanden. So heißt es bei Ferriere Dict. d. Droit art. Défaut: „Défaut est un acte qui se donne en justice au demandeur, de la contumace du défendeur défaillant; de même que le congé est un acte qui se donne au défendeur, de la contumace du demandeur.“ Hiermit ſtimmt Merlin Répert. art. Défaut ſehr nahe überein. „C'est le jugement rendu sur la demande de l'une des parties, sans que l'autre ait été ouie.“ Warum Ferriere blos „acte“ Merlin hingegen „jugement“ ſagt, wird aus dem Folgenden näher erhellen. Beiläufig bemerke man noch, daß man ehemals ein Contumacial-Urtheil, nur wenn es zum Vortheil des Klägers erlaſſen ward, défaut nannte. War es zum Vortheil des Verklagten, ſo hieß es „congé.“ Dieſer Unterſchied wird indeſſen jetzt nicht mehr beachtet, ſondern jedes Contumacial-Urtheil wird „Défaut“ genannt. Es gibt mehrere dieſer défauts, als défaut faute de comparoir, défaut faute de défendre, défaut faute de plaider, faute de produire u. ſ. f., deren Bedeutung für ſich klar iſt.

ches wir im Deutschen gewöhnlich durch Contumacial-Urtheil, (Urtheil wegen Versäumniß oder Ungehorsams) bezeichnen. Wirklich ist es auch zur Bestrafung dieses Ungehorsams oder dieser Nachlässigkeit, daß die Parthei ungehört verurtheilt wird. Damit indessen die Folgen davon für sie nicht gar zu nachtheilig werden, erlaubt das Gesetz ihr, jedoch nur innerhalb einer kurzen Frist (jetzt in der Regel von 8 Tagen, (c. d. p. art. 157—159, art. 470, art. 7) bei demselben Gericht Einspruch dagegen einzulegen (mettre opposition). Hierdurch wird die Vollstreckung des Urtheils meistens aufgehalten (M. s. jedoch art. 155) und (was das wichtigste ist) die Sache von neuem vor Gericht gebracht *) wo sie fast wie gewöhnlich verhandelt wird (cod. d. proc. art. 160—163). Vor der ordon. d. 1667 und besonders in den ältesten Zeiten (vor der ordon. de Villers-Cotterets d. 1539) war die Gesetzgebung gegen die saumseligen Partheien hierin nur gar zu nachsichtig; wodurch die Prozesse unendlich in die Länge gezogen, und oft unerträglich weitläufig- und vielen ihre gerechten Forderungen auf eine sehr lange Zeit vorenthalten wurden. **) Eine sehr um-

*) Nach der alten Gesetzgebung konnte man jedoch gegen Contumacial-Urtheile, die in letzter Instanz und nach der Ordnungsfolge der Rolle (à tour de rôle) ausgesprochen waren, nur durch die sogenannte requête civile (wovon im Folgenden) angehen (ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 3. M. s. Ferrier. Dict. d. Droit und Merlin Répert. art. Rôle und Opposition.

**) Wie es in dieser Hinsicht zu den Zeiten Boutilliers stand, wo das ganze Verfahren noch mit vielen alterthümlichen Formen vermischt war, wollen wir aus seinem Werk: (Som. Rur. liv. I. tit. 6) kurz anführen. — An dem festgesetzten Tag vor Gericht erscheinen, und abwarten bis man nach der Ordnungsfolge der Rolle vorgerufen ward, hieß „garder son jour en Cour.“ War der Gegner zu der Zeit, wo die Sache abgerufen ward, noch nicht da, so erhielt man nicht gleich ein Contumacial-Urtheil, sondern mußte denselben eine gewisse Zeitlang erwarten, welches dann in ganz eigenthümlichem Sinn „garder son jour“ genannt ward. Die wirklich anwesende Parthei zeigte dem Gericht an, daß sie, ihrer Pflicht gemäß erschienen und bereit sey zu warten, bis ihr der défault zuerkannt werde.

ſtändliche Nachricht darüber, wie das Verfahren in dieſer Hinſicht kurz vor- und nicht lange nach der genannten Verord-

„S'il (l'adversaire) fust ici, je fisse contre lui ma demande, et pour ce que je ne le voy, n'aucun pour lui, je garde mon jour jusques bien est heure, que j'aye défault contre lui, et par vertu d'iceluy défault attains ma demande qu'en son absence je fais telle etc." Das Gericht verordnete nun, daß die nicht erſchienene Parthei an der Thüre des Sitzungsſaals durch einen Gerichts-Diener herbeigerufen werde (que le défaillant soit appellé par juge et par sergent à l'huis de la cour). Die andere Parthei fuhr nun fort: „Sire juge et vous messeigneurs les juges, vous avez oui la relation de vostre sergent et de vos pers comme tel etc. souffisamment appellé ne vient n'y ne compare n'aucun pour luy, si (aussi) avez veu comme deument ay mon jour gardé contre luy à heure deüe et encore suis preste jusques après heure si mestier est, si vous requiere de l'heure et qu'elle me soit dicté par la loy." Die Richter beſtimmten nun die Zeit, bis zu welcher die anweſende Parthei warten mußte. Dieſe war nach Verſchiedenheit der Gegenſtände und Gerichte verſchieden. Bei perſönlichen Klagen und ſolchen über bewegliche Güter, dauerte ſie wenigſtens bis Mittag, wenn nämlich das Gericht Nachmittags keine Sitzungen hatte; bei den übrigen Gerichten aber bis zur Vesper, ſo wie dieſe jedesmal geſungen ward (heure de Vespres chantées en tout temps. Car en temps de esté lors il est heurre de soupper et en temps d'hyver lors il est heure de repairer). Bei dinglichen Klagen mußte man bis zum Erſcheinen der Sterne oder, falls der Himmel bedeckt war, ſo lange warten, bis ſie nach der Meinung der Richter wirklich am Himmel ſtanden. Allein auch nach Verlauf der feſtgeſetzten Zeit ward noch kein beſtimmtes Urtheil geſprochen, ſondern dem nicht erſchienenen Theil wurden außer dem Vorladungstag noch drei Friſten, jede von 14 Tagen bewilligt, nach deren Verlauf der erſchienenen Parthei ihr Geſuch zuerkannt ward. In Zeiten Boutilliers gab es überdem noch allerlei Verzögerungen und Aufſchubmittel, z. B. jour d'avis, jour d'appensement, jour de conseil et jour d'absence de conseil, deren Bedeutung man Som. Rur. liv. I. tit. 7 findet. Die meiſten waren ſchon vor der ordon. civ. durch art. 18 der ordon. d. Villers-Cotterets de l'an 1539 abgeſchafft.

nung von Villers-Cotterets war, findet man bei Imbert (Prat. judic. liv. I. chap. [7 — 15]), woraus wir im Auszug Einiges mittheilen wollen.

Man unterschied damals, ob der Kläger oder Verklagte der saumselige, und eben so ob diese Versäumniß vor- oder nach der contestatio litis vorgefallen war. Ein eben so wichtiger Unterschied fand in Hinsicht der Sachen selbst Statt. Ein Contumacial-Urtheil, wodurch dem Kläger seine Forderung definitiv zugesprochen ward, hieß défaut avec profit, défaut emportant profit oder auch défaut pur et simple, wogegen ein Urtheil, wodurch man blos ermächtigt ward, den Gegner nochmals vorladen zu lassen, nur défaut genannt ward. Gewöhnlich mußten indessen dieser letztern défauts eine Menge vorangegangen seyn, ehe ein défaut avec profit erfolgte. Man unterschied damals die Vorladungen in einfache und geschärfte (ajournemens simples und ajournemens avec intimation). *) Nur auf eine Vorladung der letztern Art erfolgte sogleich ein definitives Urtheil, **) und selbst dann ward zuweilen bloß

*) avec intimation, daß heißt (wie mir scheint) mit der Andeutung, daß, wenn der Vorgeladene nicht erschiene, dem Kläger seine Forderung zuerkannt werden sollte. Zuweilen ward sogar ausdrücklich beigefügt, welche Strafe über den Vorgeladenen, wenn er nicht erschien, verhängt werden sollte. Dieses pflegte vorzüglich bei den Parlamenten zu geschehen; z. B. „et avec intimation que le défendeur compare ou non, sera procédé nonobstant son absence à la reception des temoins comme de raison.“ Allein bei den Untergerichten hieß es allgemein „avec intimation que de raison.“ Imbert p. 63.

**) Imbert Prat. judic. chap. 7. p. 54. „Il est necessaire adviser si le defendeur a esté adjourné par ledit premier adjournement avec intimation, ce qu'on a de coustume mettre par le mandement ou commission de l'adjournement, ou si ledit adjournement n'a esté faict et baillé avec ladite intimation. Et s'il a esté faict *sans intimation*, il faut prendre défaut, et *mandement d'adjourner sur défaut avec intimation.* Et si ledit adjournement a esté faict avec intimation, faut prendre défaut avec tout le profit, qu'on appelle en aucuns lieux défaut simple etc.“

ein défaut sauf quelques (trois) jours ausgesprochen. Es gab indessen nur wenige Sachen, nämlich solche, die eine schleunige Entscheidung forderten, (wenn z. B. Einer die Darreichung von Arzenei- oder Nahrungsmitteln forderte, oder wegen der Vollstreckung eines Urtheils klagte u. s. f. *) wo man von einer solchen geschärften Vorladung sogleich Gebrauch machen durfte. Einige Sachen gab es noch, die man privilegirte nannte, (z. B. wenn man im Besitz gewaltsamer Weise gestört war, Einen zur Anerkennung seiner Handschrift aufforderte u. d. g.**), bei welchen nur zwei Contumacial-Urtheile (défauts) erforderlich waren, so daß man nach dem ersten sogleich der Gegen-Parthei eine geschärfte Vorladung zuschicken konnte. In der Regel aber wurden (vor der ordon. d. 1539) in allen Sachen vier défauts gegeben, ehe der Kläger seine Forderung bestimmt zuerkannt erhielt. Das erstemal ward der Verklagte blos einfach (sans intimation) vorgeladen. Nach Aussprechung des défaut beschwor der Kläger die Richtigkeit seiner Forderung, und ließ den Verklagten nochmals und zwar wieder auf die gewöhnliche Weise (sans intimation) vorladen. Nachdem auch darauf wieder ein défaut erkannt war, ward der Verklagte durch eine geschärfte Vorladung (avec intimation) aufgefordert zu erscheinen. Kam er auch dann noch nicht, so erhielt der Kläger den vierten défaut (avec tout le profit), wodurch ihm endlich seine Forderung, ***) wenn er die Rich-

*) Imbert zählt die einzelnen Fälle vollständig auf. Einer ist (p. 59) „quand la femme plaide contre son mary pour la repetition de son dot et mariage, il est adjourné à la requeste d'elle avec intimation pour respondre à la provision d'alimens, et délivrance des deniers pour la poursuite du procés que entend la femme contre luy requerir.“ Doch auch im Allgemeinen „quand ce pourquoy on appelle une partie empesche ou retarde grandement la poursuite d'une cause ja (déja) meue et intentée etc.“

**) Man findet sie näher aufgezählt bei Imb. liv. I. chap. 10. Mehrere Sachen wurden bei einigen Gerichten zu den privilegirten gerechnet, bei den andern nicht.

***) Imb. l. c. „Quant aux autres matiéres simples et or-

Digitized by Google

tigkeit derselben gehörig nachwies, zuerkannt ward. Das bis hierhin Gesagte bezieht sich auf den Kläger vor der contestatio litis, *) d. h. vor dem Zeitpunkt, wo die Klage eigentlich bei Gericht angebracht ward. Alles was späterhin geschah, (wie z. B. die Antretung eines Zeugen-Beweises, die Einreichung der Actenstücke u. s. f.) mußte, da es von dem Richter verordnet war, innerhalb der festgesetzten Zeit vollendet seyn, oder es erfolgte ein Urtheil, (dem doch auch meistens ein sauf [quelques jours] angehängt war), wodurch der saumselige Kläger oder Verklagte des Rechts den Zeugen-Beweis anzutreten u. s. f. für verlustig erklärt ward. Doch war hier wieder die größte Behutsamkeit nöthig. Der Richter durfte ihm nämlich nur das Recht absprechen, dasjenige auszuführen, wozu er unmittelbar angewiesen war. Schloß er ihn sonst noch von irgend einem Recht, wenn es auch mit dem ersten im innigsten Zusammenhang stand, aus, so konnte er von dem

---

dinaires convenoit [avant l'ordon. d. 1539] y obtenir quatre défauts avant qu'avoir gain de cause par contumace avant la cause contestée, au second desquels défauts le demandeur inseroit sa demande et la juroit, et l'adjournement sur le tiers défaut estoit baillé avec intimation, et le quart défaut estoit baillé avec tout le profit." Nur in der Appellations-Instanz war (Imb. liv. II. chap. 7) bei den Untergerichten (die Parlamente abgerechnet) allezeit der zweite défaut schon Einer avec profit. Auch war ungeachtet der Bestimmung der ordon. d. 1539, daß in Contumacial-Fällen dem Kläger seine Forderung nur dann zuerkannt werden sollte, wenn er die Richtigkeit derselben erwies, er in der Appellations-Instanz dazu nicht verpflichtet. In der Appellation verlor der contumax, er mochte Kläger oder Verklagter seyn, allezeit den Prozeß. Denn, setzt Imbert hinzu „en cause d'appel contumax, s'il est appellant, il est veu renoncer à son appel. Et s'il est intimé, il est presumé renoncer à sa sentence." Man findet bei Imbert (l. c.) einen interessanten Fall der Art, der aber hier anzuführen zu umständlich wäre, weshalb wir auf ihn verweisen.

*) Unter litis contestatio versteht Imbert (liv. I. chap. 14. p. 85) genau dasselbe, wie auch die ordon. civ. tit. XIV. art. 13.

Urtheil appelliren.*) — So lästig und nachtheilig indessen diese Menge von Aufschüben auch den Partheien fallen mußte, so war sie doch eine fast nothwendige Folge der unzweckmäßigen Art, wie ehemals die Prozesse eingeleitet wurden. Wir haben schon mehrmals bemerkt, **) daß ehemals die Vorladungen nur darin bestanden, daß der Verklagte aufgefordert ward, an einem bestimmten Tag wegen einer bestimmten Sache vor Gericht zu erscheinen, und daß er erst späterhin von der umständlich ausgeführten Klage, so wie von den Beweisen Kenntniß erhielt. Derselbe erschien also oft ganz unvorbereitet vor Gericht, so daß man ihm wohl einige Zeit lassen mußte, um seine Gründe und Beweise zu sammeln. Franz der Erste, welcher durch seine Verordnung v. J. 1539, Art. 16 und 22 (M. s. oben S. 265) gebot, daß bei der Vorladung dem Verklagten eine Abschrift der motivirten Klage mitgetheilt werden sollte, schaffte auch durch dieselbe (Art. 17, 18), die Fristen zwischen dem Verfalltag der Vorladung und dem Tag der Vertheidigung ab, und beschränkte Art. 24 ***) in allen auch gewöhnlichen Sachen die

*) Imbert liv. I. chap. 14. p. 85. „Il faut bien avoir égard que le juge ne forclose, et ne deboute le defaillant, sinon de ce qu'il avoit à faire à l'assignation, à laquelle il est défaillant: comme s'il avoit à produire, que le juge le deboute de produire, non pas de bailler contredits, autrement le défaillant auroit matière d'appeller de la forclusion, et ainsi fut dit par arrest esdits Grands Jours (de Poictiers) le 26. Septembre l'an susdit (1531).“ Die Zahl der Urtheile, welche solche forclusions aussprachen, war daher in derselben Rechtssache oft sehr groß. Imbert liv. I. chap. 11. p. 71. „Il faut bien souvent cinq ou six forclusions, comme de faire preuve par tesmoins, de bailler objects de produire, et bailler contredits.“

**) M. s. oben S. 260 Note, auch Imbert liv. I. chap. 15. Derselbe räth die Klage, selbst wenn sie dem Gegner durch einen Huissier mitgetheilt wäre, dennoch in die Register des Secretariats eintragen zu lassen; indem man sie von den Huissiers oft nicht wieder erhalten könnte. Früher erhielt der Verklagte erst auf dem Secretariat Kenntniß von der Klage.

***) „Qu'en toutes matières civiles et criminelles, où l'on

Zahl der Contumacial-Urtheile auf zwei, wenn nicht wegen wichtiger Ursachen eine Ausnahme davon gestattet würde. Dabei ließ er die Fälle, wo nur ein Contumacial-Urtheil nöthig war, bestehen, und vermehrte die Zahl derselben noch. Doch sollte (Art. 27) dem Kläger seine Forderung nur, wenn er die Richtigkeit derselben gehörig nachgewiesen, zuerkannt werden. Auf der andern Seite aber verordnete er Art. 28 *), daß ein wahrer contumax, das heißt ein solcher, der aus eigentlicher Verachtung des Gerichts nicht erschien, zur Appellation nicht zugelassen werden sollte. **) Allein es scheint diesen Verordnungen Franz des Ersten wie so manchen andern gegangen zu seyn, d. h. sie wurden schlecht oder wenigstens nicht lange beobachtet. ***) Dieses erhellt deutlich aus dem (2ten) Conferenz-Protokoll über Tit. V. der Ordon. vom J. 1667, so wie auch aus dieser selbst, indem sie (Tit. V. Art. 2) ****) alle diese Aufschübe und Fristen abschaffte. Sie schrieb statt dessen

avoit accoustumé user quatre defaulx, suffira d'y en avoir deux, bien et deüement obtenus par adjournement fait à personne ou à domicile, sauf que les juges (ex officio) en pourront ordonner un troisiesme, si lesdits adjournemens n'ont esté faicts à personne, et ils voyent que la matière y fust disposée."

*) „Que les vrais contumax ne seront receus comme appellans ainçois quand par la deduction de leur cause d'appel, et defenses au contraire il appert que par vraye desobeissance et contemnement de justice, ils n'ayent vouler comparoir, seront declarez non recevables comme appellans et ordonné que la sentence dont a esté appellé sortira son plein et entier effect, et sera exécutée nonobstant oppositions ou appellations quelconques."

**) In Beziehung auf das Verfahren waren überdem (Art. 32) alle von den Gerichten angeordneten Fristen peremtorisch.

***) Der Commentator von Imbert bemerkt zu liv. I. chap. 14 daß man in den Provinzen, wo das römische Recht galt, um einen Zeugen-Beweis anzutreten u. s. f. so viele Fristen erhalten könnte als man wollte.

****) „Abrogeons en toutes causes l'usage des deboutez de defenses et reajournemens etc."

Digitized by Google

folgendes Verfahren vor. Erschien der Verklagte nicht innerhalb der bestimmten Frist, d. h. bestellte er keinen Anwalt, und reichte auch keine Vertheidigungsgründe ein, so löste der Kläger auf dem Secretariat (au greffe des présentations) eine Bescheinigung darüber (défaut faute de comparoir) aus. Allein das definitive Contumacial-Urtheil ward erst nach einer bestimmten Frist *) ausgesprochen (ordon. d. 1667. tit. III. art. 5, tit. IX. art. 3). Hatte der Verklagte zwar einen Anwalt bestellt, reichte aber seine Vertheidigungsgründe (défenses) nicht zur rechten Zeit ein, so ward (tit. V. art. 3, 4) dem Kläger seine Forderung, wenn er sie rechtfertigte, sogleich in der öffentlichen Sitzung **) durch ein definitives Urtheil (défaut faute de défendre) zugesprochen. (Man sehe jedoch tit. XI. art. 3, 4, 5). Das nämliche galt, wenn Eine Parthei an dem zur Verhandlung der Sache bestimmten Tag nicht in der Sitzung erschien. Alsdann erfolgte sogleich ein Contumacial-Urtheil (défaut faute de plaider), wodurch entweder der Verklagte von aller Verbindlichkeit frei gesprochen, oder dem Kläger seine Forderung zuerkannt ward (tit. XIV. art. 4). Nach der jetzigen Gesetzgebung wird (cod. d. procéd. art. 149, 150), der Verklagte mag keinen Anwalt bestellen, oder Eine der Partheien in der Sitzung nicht erscheinen, der Gegen-Parthei ihr Gesuch sogleich in der öffentlichen Sitzung zuerkannt. Darüber, daß der Verklagte keine Vertheidigung eingereicht, erfolgt kein besonderes Contumacial-Urtheil, sondern das Verfahren

*) Die Frist, nach welcher das Contumacial-Uetheil ausgesprochen ward, war verschieden, und hing, wie aus der angeführten Stelle erhellt, von der Vorladungsfrist ab.

**) Nach einer spätern königl. Erklärung vom 12. Juli 1695 Art. 6 mußte man in diesem Fall doch eine Bescheinigung darüber (daß der Verklagte seine Vertheidigung nicht eingereicht) auf dem Secretariat auslösen, worauf dann erst später das definitive Urtheil erfolgte. Es blieb also nur ein Fall, der faute de plaider übrig, wo der défaut in der öffentlichen Sitzung zuerkannt ward. (M. s. Merlin art. défaut). Nach Jousse (m. s. dessen Commentar zu der ordon. civ. introduct. tit. III. part. II. sect. I. §. IV). war diese Auslösung des défauts auf dem Secretariat nur bei den obersten Gerichtshöfen (cours souveraines) üblich.

Digitized by Google

wird ohne Weiteres fortgesetzt. *) — Gegen ein Contumacial-Urtheil kann man nach der neuen Gesetzgebung, wie schon erinnert worden, bei demselben Gericht, wovon es ausgegangen, Einspruch einlegen. Die Frist dazu ist in der Regel 8 Tage (c. d. p. art. 157, 158). Die alte Gesetzgebung kannte ebenfalls dieses Rechtsmittel. Aus der ordon. civ. tit. XIV. art. 5 scheint zu folgen, daß die Unterrichter nur dann ermächtigt seyn sollten, ihre Contumacial-Urtheile zurückzunehmen, wenn die verurtheilte Parthei noch während der Sitzung, worin das Urtheil ausgesprochen ward, erschien und Einspruch dagegen einlegte, wie dieses aus dem dritten Conferenz-Protokoll ganz unzweifelhaft hervorgeht. Nur gegen die in letzter Instanz erlassenen Urtheile sollte (tit. XXXV. art. 3) innerhalb einer Frist von 8 Tagen Einspruch eingelegt werden können. Nach dem angeführten Protokoll machte sowohl der damalige erste Präsident Lamoignon, als auch der General-Advokat Talon die stärksten Einwendungen gegen die erste Bestimmung. **) Der Letztere bemerkte, daß, wenn um gegen ein Contumacial-Urtheil anzugehen, kein anderes Rechtsmittel als die Appellation übrig bliebe, die Zahl dieser Appellationen außerordentlich zunehmen- und dieses die Unterrichter um den besten Theil ihrer Amtsbefugnisse (fonctions) ***) bringen würde; daß dieselben daher wohl auf Mittel sinnen dürften, das Gesetz zu umgehen.

Diese Vorhersagung ist auch richtig eingetroffen. Der spätere Gerichts-Gebrauch hatte die Befugniß, innerhalb einer Frist von 8 Tagen Einspruch einzulegen, auf alle Urtheile,

*) Bei den Friedens- und Handels-Gerichten ist das Verfahren in Etwa verschieden. (C. d. P. art. 5, 19, 20, 434, 435).

**) Daß nämlich die nicht in letzter Instanz erlassenen Contumacial-Urtheile nur in der Sitzung, worin sie ausgesprochen werden, zurückgenommen werden könnten.

***) Richtiger hätte er gesagt „um den besten Theil ihrer Sporteln.“ Doch war die Einwendung, daß die neue Bestimmung die Partheien zu vielen Kosten und Reisen um ihre Prozesse bei den höhern Gerichten zu betreiben veranlassen würde, wohl gegründet.

Digitized by Google

wenn auch schon davon appellirt werden konnte, ausgedehnt. Ja man ging noch weiter. Selbst wenn die Frist von 8 Tagen verstrichen war, legte man Appellation ein und ließ diese in einen Einspruch (opposition) umwandeln. *) Doch wir würden nicht endigen, wenn wir alle hierhin gehörigen Formalitäten durchgehen wollten. Wir bemerken daher nur noch, daß sowohl nach der alten als neuen Gesetzgebung, Einer, der gegen ein Urtheil einmal Einspruch eingelegt hat, und damit abgewiesen worden, sich dieses Rechtsmittels nicht noch einmal bedienen kann, so wie, daß dasselbe nach der neuern Gesetzgebung in mehrern Fällen **) unter andern gegen Entscheidungen, die das Gesetz dem Präsident überlassen hat; (contre les ordonnances sur référé) (Art. 809) nicht zulässig ist. Gegen diese kann man nur durch die Appellation angehen, die aber auf der Stelle eingelegt werden darf. —

In den zuletzt betrachteten Fällen war die Parthei selbst Schuld daran (oder die Sache mußte doch so angesehen werden), wenn das Urtheil erlassen ward, ohne daß sie gehört worden. Allein dieses letztere geschieht auch oft in Fällen von ganz verschiedener Art; wenn nämlich bei einem zwischen zwei Partheien geführten Rechtsstreit ein dritter betheiligt ist, der davon keine Kenntniß hat, oder keine zu nehmen braucht. Dieser hat alsdann ebenfalls das Recht Einspruch dagegen einzulegen. Man nennt dieses den Einspruch eines dritten (tierce opposition). Wegen des Nähern über diesen Gegenstand, der Wenig historisch Wichtiges darbietet, verweisen wir auf die Gesetze selbst und auf die Commentatoren (besonders Pigeau proc. civ.)

Endlich noch eine Ausnahme von der Regel, daß die Richter ihre Aussprüche nicht ändern dürfen, findet Statt, wenn bei einem Urtheil der letzten Instanz ein offenbarer Irrthum oder eine Hintergehung des Richters vorgefallen ist, so daß derselbe gleichsam nur daran erinnert zu werden braucht, um das geschehene Unrecht zu erkennen. Da dem Benachtheiligten in die-

*) M. s. Merlin Répert. art. opposition, so wie Ferriere Dict. d. D. art. opposition und Conversion d'appel en opposition.

**) Cod. d. p. civ. art. 113.

sen Fällen das Mittel der Appellation benommen ist, so erlaubt ihm das Gesetz (sowohl das ältere als neuere) den Richter selbst um eine nähere Untersuchung und Abänderung seines Ausspruchs zu bitten. Dieser Act oder diese Bitte heißt in der französischen Gerichtssprache ein höfliches (unterthäniges) Gesuch (requête civile). Einige haben dieses Wort durch: Bitte um Wiederherstellung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) übersetzt. Auch ist, wenn die Bitte zugelassen, (d. h. hier, wenn sie durch ein Urtheil als begründet erklärt wird), jene Wiederherstellung die nothwendige Folge davon (c. d. p. c. art. 501, ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 33. *) Allein die eigentliche Bedeutung von requête civile entspricht dem Deutschen: höfliche (unterthänige) Bitte. Da man nämlich, sagen die französ. Rechtsgelehrten, den Richter bittet, gegen sein eigenes Urtheil anzugehen, so muß man sich höflicher Ausdrücke bedienen und sich vor jeder Beleidigung desselben, auf das sorgfältigste hüten. **) Ueberhaupt verstattet das Gesetz, sowohl

*) „S'il y a ouverture suffisante de requête civile, les parties seront remises à pareil état qu'elles étoient auparavant l'arrêt, encore que ce fût une pure question de droit ou de coûtume qui eût été jugée.“ Auch in den Kanzellei-Briefen, die man ehemals einlösen mußte, um die requeste civile anstellen zu dürfen, hieß es: „s'il vous appert de ce que dessus . . . . . Vous en ce cas remettiez les parties en tel et semblable état qu'elles étoient auparavant ledit arrest, et fait au surplus aux parties bonne et brieve justice: Car telle est notre plaisir. Donné etc.“

**) Man sehe z. B. in der Encyclopädie den Artikel: requête civile. Boutillier gebraucht das Wort Requête civile nicht, aber die Sache selbst war ihm so ziemlich bekannt. So sagt er liv. II. tit. 13. p. 767. „Item si sentence est prononcée, si comme s'aucun estoit condamné par faux erremens (erramenta vid. Du-Cange ad voc.) que sa partie eust mis avant sans ce qu'il eust été ouy au bailler ses erremens, et sentence soit sur ce donnée: telle sentence doit estre restrainte sans appel: mais avant il convient prouver les erremens estre faux, premierement et s'il advient (arrive) qu'il soient faux, l'exécution de la sentence doit surçeoir: et s'aucune chose estoit payée, si le peut ou retraicter et deman-

Digitized by Google

das alte als neue, nur eine sehr seltene und sparsame Anwendung dieses Rechtsmittels. Es beschränkt dieselbe daher erstens auf wenige bestimmt angegebene Fälle, worin die neue Gesetzgebung mit der alten fast genau übereinstimmt. Die Vorschriften der neuen finden sich c. d. p. c. art. 480, 481. Wir wollen zur leichtern Vergleichung derselben mit der ältern die Vorschriften der ordon. d. 1667, die wohl nicht in Aller Händen ist, wörtlich hier anführen.

tit. XXXV. art. 34. „Ne seront reçues autres ouvertures de requêtes civiles à l'égard de majeurs, que le dol personnel, si la procédure par nous ordonnée n'a point été suivie, s'il a été prononcé sur les choses non demandées ou non contestées; s'il a été plus adjugé qu'il n'a été demandé; ou s'il a été omis de prononcer sur l'un des chefs de demandes; s'il y a contrariété d'arrêts ou jugemens en dernier ressort entre les mêmes parties sur les mêmes moyens et en mêmes cours ou jurisdictions;*) sauf en cas de contrariété en différentes cours ou jurisdictions

---

der à n'avoir puisque prouvé sera que le juge eust été induit par fausses lettres, et sera celuy qui ce aura fait accusé de faux." Der Herausgeber von Boutillier, Charondas bemerkt dazu: „si c'est sentence, il en faut appeller; et si c'est arrest de cour souveraine, il se faut pourvoir contre iceluy par requeste civile."

*) Es ist vielleicht nicht unnöthig, die Möglichkeit dieses Falls durch ein Beispiel zu zeigen. Pigeau cours d. procéd. civ. tom. I. p. 631 (édit. d. 1811) führt Folgendes an: „Je suis assigné en délaissement d'une maison; j'appelle mon vendeur en garantie; il soutient qu'il n'est pas mon garant, et n'est pas obligé à intervenir: un jugement déclare qu'il le doit, et le condamne à prendre mon fait et cause comme vendeur: il intervient et fournit ses moyens. En définitif je suis condamné; mon vendeur devroit l'être de même, mais au contraire le jugement le décharge. Il y a contrarieté de jugemens, puisque le premier avoit déclaré que mon vendeur me devoit garantie, et que le second déclare qu'il ne le doit pas: il y a contrarieté sur les mêmes moyens; car le moyen lors du premier et du deuxième jugement, étoit le même, le contrat de vente."

Digitized by Google

à se pourvoir en notre grand conseil. *) Il y aura pareillement ouverture de requête civile, si dans un même arrêt il y a des dispositions contraires; si es causes qui nous concernent, ou l'église, le public ou la police, il n'y a eu de communication à nos avocats ou procureurs généraux; si on a jugé sur pièces fausses ou sur des offres ou consentement qui ayent été desavoués, et le désaveu jugé valable; ou s'il y a des pièces décisives nouvellement recouvrées, et retenues par le fait de la partie."

Ferner art. 35. „Les ecclésiastiques, les communautés et les mineurs seront encore reçus à se pourvoir par requête civile, s'ils n'ont été deffendus ou s'ils ne l'ont été valablement."

Man sieht hieraus und aus der Vergleichung mit art. 408 und 409 des c. d. p. c., daß die Gründe, wegen welcher die requête civile zugelassen ist, sich vorzüglich auf factische Umstände beziehen, so daß man sie fast als eine Cassation wegen thatsächlicher Gründe ansehen kann.

2tens Aber hat das Gesetz, selbst in den Fällen, wo es die requête civile zuläßt, die Anwendung derselben durch mancherlei Formalitäten und andere Hindernisse beschränkt. Wer dieselbe nachsucht, muß (nach beiden Gesetzgebungen) eine bestimmte Summe hinterlegen, die er als Strafgeld bezahlt, wenn sein Gesuch nicht angenommen wird. Nach der ältern Gesetzgebung mußte man um dieses Rechtsmittel bei den Parlamenten **) anwenden zu können, vorher durch einen besondern Kanzelleibrief (lettres en forme de requête civile) dazu ermächtigt seyn. Einen solchen Brief erhielt man nur auf eine ausführliche Darstellung der Gründe, welcher ein von zwei alten Advokaten und von demjenigen, welcher den Bericht ge-

*) Ganz dem Geist dieser letztern Bestimmung gemäß, findet in diesem Fall nach art. 504 des c. d. p. c. das Gesuch um Cassation Statt.

**) Bei den Präsidial-Gerichten war dieses nicht nöthig, sondern man richtete das Gesuch geradezu an diese Gerichte. Das Gesuch selbst hieß auch hier nicht requête civile sondern nur requête. ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 4. M. s. u. Abschn. V. no. 11.

Digitized by Google

macht (qui aura fait le rapport, das Gesuch eingereicht), unterschriebenes Gutachten beigefügt seyn mußte (tit. XXXV. art, 13). *) Nach der neuern Gesetzgebung wird das Gesuch nur dem Gericht unmittelbar eingereicht; allein demselben muß ein Gutachten von drei Advokaten, die wenigstens zehn Jahre in Function sind, beiliegen (c. d. p. c. art. 495). Der Präsident dieses Gerichts ertheilt dann schriftlich (par ordonnance) die Erlaubniß, den Gegner vorladen zu lassen. Die requête civile hält die Vollstreckung des Urtheils in keinem Fall und unter keinem Vorwand auf; vielmehr muß Einer, der verurtheilt ist, ein Grund-Eigenthum zu räumen, vorher beweisen, daß er dem Urtheil Folge geleistet, ehe er zum öffentlichen und mündlichen Vortrag der Gründe seines Gesuchs zugelassen wird (c. d. p. c. art. 497; ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 19). Nach beiden Gesetzgebungen wird zuerst über die Zulässigkeit der requête civile **) d. h. darüber, ob die Gründe dazu wirklich vorhanden sind, und dann durch ein anderes Urtheil über den Hauptstreit, (und zwar über beides contradictorisch) erkannt (ordon. civ. tit. XXXV. art. 37; c. d. p. c. art. 483, 501, 502). Nach beiden Gesetzgebungen darf dieses Rechtsmittel in derselben Sache nur einmal angewendet werden. (art. 503; tit. XXXV. art. 41). Nach der jetzigen Gesetzgebung (art. 499) darf man vor Gericht keine andern Gründe für die requête civile beibringen, als die in dem Gutachten der Advokaten enthalten sind. Ehemals (ord. civ. tit. XXXV. art. 29) war dieses jedoch erlaubt. Die Frist, innerhalb wel-

*) Vor der ordon. von 1667 war das Kanzelleischreiben, wodurch die Erlaubniß zur Anstellung der requête civile ertheilt ward, ein verschlossenes, welches an die Mitglieder des Parlaments gerichtet, und dem noch ein besonderer schriftlicher Auftrag an dieselben Parlaments-Glieder beigefügt war. Nach der ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 15. ward aber dieses Schreiben offen der Parthei, die es nachgesucht hatte, zugestellt.

**) Ehemals (und auch noch jetzt c. d. p. c. art. 503) nannte man den Prozeß über die Zulässigkeit der requête civile oder auch die Gründe dafür: le rescindant, und den Prozeß über die Hauptsache nach Annahme der requête civile: le rescisoire.

Digitized by Google

cher die requête civile angestellt werden muß, ist nach der alten Gesetzgebung in der Regel sechs*) – nach der neuen in der Regel drei Monate. (c. d. p. c. art. 483—487; ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. [5—10].) Hinsichtlich des Zeitpunkts, von welchem an diese Frist gerechnet wird, so läuft sie, wenn man die requête civile wegen Statt gefundenen Betrugs, oder wegen falscher oder später erst entdeckten Urkunden anstellt, (c. d. p. art. 488) von dem Tag an, wo der Betrug oder die Falschheit der Urkunden oder diese selbst entdeckt worden, unter der Bedingung jedoch, daß ein schriftlicher Beweis darüber vorhanden ist; **) in den übrigen Fällen wird sie (cod. d. proc. art. 483, ordon. civ. tit. XXX. art. 5) von dem Tag der Insinuation des Urtheils, wogegen durch die requête civile angegangen wird, gerechnet. — Nach Henrion-de-Pansey (De l'autorit. judic. chap. (XXIV. sect. VII.) kam die requête civile (latein. requesta civilis, libellus civilis) etwa um das Ende des 15ten Jahrhunderts in Gebrauch. Dieses gilt indessen, wie es scheint, nur von dem Namen und der Form derselben. Dem Wesen nach war sie, wie aus der S. 361 Note angeführten Stelle von Boutillier erhellt, schon früher bekannt. Die Veranlassung ihrer Entstehung war folgende. Es ist schon S. 91, 92 angeführt worden, daß man nach der Meinung Einiger schon zu den Zeiten Ludwigs des

*) Ungeachtet tit. XXXV. art. 14 der ordon. d. 1667 in den bestimmtesten Ausdrücken vorschreibt, daß die Kanzellei nach Verlauf der gesetzlichen Frist keine Erlaubnißbriefe zur Anstellung der requête civile ausfertigen, oder auf die etwa ausgefertigten keine Rücksicht genommen werden soll, so konnte man doch bei dem königl. Staatsrath ein Schreiben unter dem Titel: „relief du laps de temps“ nachsuchen, wodurch man von dem Nachtheil dieser Versäumniß befreit ward.

**) Die ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 12 verordnet das nämliche. Nur von dem Betrug ist in diesem Artikel keine Rede. Der erste Entwurf der ordon. d. 1667. enthielt in diesem Artikel auch den Fall des Betrugs. Allein dieses ward (m. s. das 13te Conferenz-Protokoll) auf die Bemerkung des General-Advokaten Talon „que c'étoient des moyens de requête civile bannaux“ abgeändert.

Digitized by Google

Heiligen die in einem Urtheil enthaltenen Unrichtigkeiten in solche, die sich auf die Thatsache, und in solche, die sich auf das Recht bezogen, unterschied, so wie daß man, um Abhilfe davon zu erhalten, sich wegen der erstern an die Richter selbst, die das Urtheil gesprochen, und wegen der zweiten an den König wenden mußte. *) Dieses letztere Hülfsmittel (sich an den König selbst oder seinen Staats-Rath zu wenden) welches in den Zeiten der alten Einfalt und Treuherzigkeit, wo der Monarch für Jeden zugänglich war, Etwas tröstendes und beruhigendes für die Unterthanen hatte, ward in der Folge aufs ärgste mißbraucht. Eben von dieser alten Sitte nahm man den Vorwand zu den Evocationen, wovon wir oben gesprochen haben. Es kam endlich dahin, daß fast kein Ausspruch der Parlamente, weder in Beziehung auf das Recht noch auf die Thatsachen, mehr fest stand, worüber die Stände-Versammlungen die bittersten Klagen laut werden liessen. Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts fing man endlich wieder an, die Irrthümer in Beziehung auf das Recht von denen in Beziehung auf die Thatsachen genauer zu unterscheiden. Bei den letztern, (wozu man auch alle gegen die Form des Verfahrens, begangenen Verstöße rechnete) unterschied man wieder zwei Fälle. Der Fehler war nämlich entweder von den Richtern selbst begangen worden, (d. h. diese hatten entweder die schon bekannten Thatsachen nicht gehörig gewürdigt) oder späterhin,

*) Zu den dort aus den Etablissem. d. St. Louis dafür angeführten Stellen kann man noch folgende aus Defontaines, welche nach meiner Ansicht die stärkste ist, hinzufügen. Chap. 22. art. 26. „Quant aucuns dist que on lui a fait jugement contre le coustume du pais, bien assiert au Roi, ki (à qui) les coustumes sunt à warder (garder) qu'il oie le recort (ouisse, entende le rapport) du jugement, et là ou il connoistra les communes coustumes du pais brissies (brisées, enfreintes) par mauvais jugement, bien assiert à lui ke il les fache (fasse) r'enteriner et amender. Mais se il ne trueve (trouve) le coustume brisije encore truis je le jugement mauvais, par autre raison ne s'en doit li Rois meller, puis k'il ne fut faussez, si come il dût, et en tans (temps) convenable."

nachdem das Urtheil gesprochen worden, hatten sich neue Urkunden entdeckt, oder es hatte sich erwiesen, daß das Urtheil durch Betrug und Hinterlist der einen Parthei erwirkt worden. Im erstern Fall hieß das Gesuch um Abänderung des Urtheils „proposition d'erreur" im zweiten Fall „requête civile." *) Das erstere Hülfsmittel (die proposition d'erreur) war viel früher als das andere (die requête civile) im Gebrauch; indem von jenem schon in der Verordnung, die Philip von Valois im J. 1344 erließ, Erwähnung geschieht. Der Irrthum den man den Richtern vorwarf, durfte sich indessen nur auf die Thatsache und nicht auf das Recht beziehen. **) Wegen Fehler der letztern Art konnte man sich nur an den König oder an seinen Staats-Rath wenden, und die Cassation des Urtheils nachsuchen. Allein in allen andern Fällen mußte man sich, um die Abänderung eines in letzter Instanz erlassenen Urtheils zu erwirken an die Richter, die es erlassen hatten, entweder durch die

*) Papon Collect. arrest. lib. XIX. tit. VIII. no. 4. „Propositio erroris, libellus civilis [requête civile] culpa Procuratoris, dolus et circumventio partis, remedia compatibilia non sunt. Nam error propositus judicatur prout primus coetus seu senatus vidit, qui primum arrestum conclusit. Et tum, cum error subest, libellus civilis non admittitur: prout dictum fuit Arresto 3. Februarii Ao. 1540 in majore Camera [la grand' chambre]. Libellus civilis continet exceptiones et productiones *novas*, omissas dolo vel defectu et lubrico aetatis, quibusque visis arrestum datum non fuisset, veluti si consuetudo producatur, vel instrumenta producantur, quae usque tum celata fuerant. Aliud est in propositione erroris. Et ita judicatum fuit arresto Parisiensi, 29. Januarii 1539." Ueberhaupt wird es nützlich seyn, über diesen Gegenstand den angeführten Titel lib. IV. tit. 8 (de autoritate rerum judicatarum) bei Papon nachzusehen.

**) M. s. die von Henrion-de-Pansey (De l'autorit. judic. chap. XXIV. sect. VII. p. 388) angeführten Stellen der ältern Schriftsteller. Auch Imbert (Prat. judic. liv. II. chap. 16) sagt: „N'est permis d'alleguer en proposition d'erreur autres erreurs que de faict et non de droict. *Combien que souvent on en allegue qui sont de droict.*"

Digitized by Google

proposition d'erreur oder die requête civile wenden. Dieſes war wenigſtens im Anfang des 16ten Jahrhunderts die allgemeine Meinung, welche auch durch Viele im Lauf dieſes Jahrhunderts erſchienenen Verordnungen (ordon. d'Orleans art. 38, de Moulins art. 61, de Blois art. 92 *) beſtätigt, und zum Geſetz erhoben ward. Die Ordonnanz von 1667 hob (tit. 35 art. 52) die proposition d'erreur auf, und ließ nur die requête civile beſtehen. Doch iſt noch Eine Erinnerung an die erſtere übrig geblieben. Nach der über die Ordonn. von Moulins erſchienenen königl. Erklärung vom 10ten Juli 1566 ſollte in den Fällen, wo der angebliche Fehler von den Richtern ſelbſt begangen worden, die Sache vor eine andere Kammer, als diejenige, welche das Urtheil erlaſſen hatte, gebracht werden. Die Verordnung vom J. 1667 ſpricht zwar hiervon nicht, allein ſie beſtimmt doch (tit. XXXV. art. 38), daß der Richter, auf deſſen Bericht das angefochtene Urtheil erlaſſen worden, nicht Referent bei Beurtheilung der requête civile (weder des rescindant noch rescisoire) ſeyn könne. Nach (art. 21) ſollte ferner bei den Parlamenten und andern Gerichtshöfen, die aus mehrern Kammern beſtänden, die Frage über die Zuläſſigkeit der Klage in der ſogenannten großen Kammer mündlich und öffentlich verhandelt und entſchieden werden, **) und erſt, wenn hier die Klage für zuläſſig erkannt

*) Ordon. d'Orleans d. 1560 art. 38 „Les prétendans nullitez et contrarietez des arrests de nos cours souveraines seront jugez où les arrests auront esté donnez, suivant les edicts sur ce faicts . . . . . " — Ordon. d. Blois d. 1579 art. 92 „Déclarons que les arrests de nos cours souveraines ne pourront estre cassez ne retractez, si non par les voyes de droict, qui est requeste civile et proposition d'erreur, et par la forme portée par nos ordonnances: ny l'execution d'iceux arrests suspendue ou retardée sur simple requeste à nous presentée en notre conseil privé."

**) art. 21 ſelbſt der ordon. d. 1667 enthält indeſſen ſchon Eine Ausnahme hiervon, und in der Folge war man wegen der Anhäufung der Geſchäfte in der großen Kammer oft genöthigt hiervon abzugehen, und die Sache gleich an die Kammer zu verweiſen, die das erſte Urtheil erlaſſen

Digitized by Google

wäre, die Entscheidung der Hauptsache wieder derselben Kammer anheimfallen, wovon das angefochtene Urtheil ausgegangen war. — Die constituirende Versammlung ging ganz von diesen Grundsätzen ab. Nach dem Decret, welches dieselbe den 11ten und 12ten Februar 1791 über diesen Gegenstand erließ,*) sollte (art. 1) die requête civile, in der Regel vor ein anderes Gericht als dasjenige, wovon das angefochtene Urtheil ausgegangen war, und zwar nach den für die Appellation vorgeschriebenen Formen **) gebracht werden. Hierzu setzte Art. 2 noch hinzu, daß, den Fall der Uebereinkunft der Partheien abgerechnet, die Entscheidung in der Hauptsache (rescisoire) weder dem Tribunal, welches die Zulässigkeit der requête civile erkannt, noch demjenigen, welches das angefochtene Urtheil erlassen hätte, übertragen werden könnte. Damals gab es keine eigentlichen Appelhöfe, sondern die Arrondissements-Tribunale (die jetzigen Tribunale der ersten Instanz) vertraten wechselseitig gegeneinander die Stelle der Appelgerichte. Als bald nach Einführung der Consular-Regierung durch das Gesetz vom 27sten Ventose J. 8 (18. März 1800) ***) wieder besondere Appelhöfe eingesetzt wurden, kehrte auch von selbst der alte Gebrauch zurück, daß nämlich die requête civile bei demselben Tribunal angebracht ward, von dem das Urtheil, wogegen Beschwerde geführt wird, ausgegangen war. ****) Dieses ward endlich durch den cod. d. procéd. civ. art. 490 wieder zum förmlichen Gesetz erhoben. Vor dem Erscheinen desselben wurden oft Prozesse wegen ganz kleinlicher Form-Verletzungen vor den Cassationshof von Paris gebracht, worüber Henrion-de-Pansey (De l'autorit. judic. chap. XXIV. sect. X. p. 410,

---

hatte. Dieses letztere ward auch von Zeit zu Zeit durch königl. Erklärungen z. B. vom 9ten August 1784 bestimmt erlaubt.

*) Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 281

**) Diese Formen sind durch tit. V. art. (1—13) des Decrets über die Justiz-Organisation vom 16ten August 1790 bestimmt. (Desenne tom. III. p. 215).

***) Desenne tom. IV. p. 250.

****) Merlin Répert. art. Requête civile. §. III.

Digitized by Google

411) bittere Klage führt. In dem alten Frankreich stand es, wie derselbe Schriftsteller anführt, bei dem ehemaligen Staats-Rath durchaus als Regel fest, daß man wegen einer Verletzung der Formen, welche nicht von den Richtern selbst, sondern von den sogenannten ministeriellen Beamten begangen worden, oder wenn der Staats-Procurator in Sachen, wo das Gesetz es vorschreibt, nicht gehört worden, nur durch die requête civile gegen ein Urtheil angehen könne, und daß einzig in den Fällen, wo die Verletzung der Formen von den Richtern selbst ausgegangen war, das Rechtsmittel der Cassation zulässig sey. *) Henrion-de-Pansey glaubt, es sey der Sinn des cod. d. procéd. diesen alten Gebrauch wieder zurückzurufen, welches sich indessen aus dem Text desselben schwerlich möchte folgern lassen. — Eine besondere Schwierigkeit wird dadurch in die Sache gebracht, daß die Verletzung der unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, sie sey vor dem Urtheil oder bei Erlassung desselben begangen worden, gesetzlich sowohl den Weg zur Cassation als zur requête civile eröffnet. Pigeau (Procéd. civ. liv. II. tit. 1. chap. I. sect. V. no. 1. tom. I. p. 664) bemerkt hierüber, daß bei dem alten Staats-Rath der Gerichts-Gebrauch durchaus festgestanden habe, und dasselbe gelte auch jetzt von dem Cassationshof, daß, wenn eine Parthei sich desselben Mittels sowohl um die requête civile als um die Cassation nachzusuchen hätte bedienen können, sie durchaus nur die erstere hätte nachsuchen dürfen. Nach seiner Meinung müßte man daher bei Verletzung aller unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen das Rechtsmittel der requête civile und bei Verletzung der übrigen Formen das der Cassation wählen. **) Diesem gemäß würde

*) Henrion-de-Pansey (l. c.) „Ne donner aux lois régulatrices des formes que les juges doivent observer d'autres vengeurs que les juges eux-mêmes, ce seroit en quelque sorte conférer aux tribunaux la puissance législative.“

**) Der Cassationshof erließ den 16ten Juli 1809 (Sirey tom. XIV. p. 160) ein Urtheil, wodurch die verschiedenen Meinungen ausgeglichen, oder wenigstens das Gesetz gerechtfertigt wird. Demselben gemäß findet die requête civile

man auch gegen die von den Richtern selbst begangenen Form-Verletzungen meistens durch die Cassation angehen müssen; denn man hält dafür, daß ein Urtheil, wobei die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden, nichtig ist, obschon das Gesetz die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen hat. — Außer den bis hierhin angeführten Mitteln gegen ein erlassenes Urtheil anzugehen, ist noch Eins übrig, das man in jeder Hinsicht ein trauriges nennen möchte; nämlich das, den Richter anzuklagen, er habe selbst in der Sache Parthei genommen (quod litem suam fecerit). Diese Klage wird in der französischen Gerichtssprache prise à partie genannt. Die Gründe, aus welchen sie nach der neuern Gesetzgebung zulässig ist, findet man *) (cod. d. procéd. civ. 1ère part. liv. IV. tit. III). Nach der ältern Gesetzgebung gab es, außer den Fällen von Betrug, Hinterlist und Erpressung (concussion) von Seiten des Richters, noch etwa sieben, wo sie Statt fand. **) Sie waren, außer den sogleich anzuführenden, meistens Ueberschreitungen der Competenz, und zum Theil schon durch die von den frühern Königen (vor der ordon. civ.) erlassenen Verordnungen bestimmt. (Man sehe z. B. l'ordon. d. 1446, sous Charles VII. art. 4, l'ord. d. Roussillon d. 1563 art. 33, l'ord. d. Blois d. 1579 art. 143, 203 u. s. f.) Nach der ordon. civ. tit. 1 art. 8 gehörten insbesondere die Fälle hierhin, wenn die Richter gegen den Sinn und die Vorschriften der königl. Verordnungen sprachen. Höchst wahrscheinlich war die Widersetzlichkeit, welche die Parlamente sehr oft gegen diese Verordnungen gezeigt hatten, die Ursache, warum dieser

und nicht die Cassation Statt, wenn die Richter über den Nichtigkeits-Grund nicht entschieden haben. Ist derselbe aber bei den Richtern vor Erlassung des Urtheils vorgebracht und darüber entschieden worden, so muß man die Cassation nachsuchen. M. s. Les lois d. l. procéd. civ. par Carré. (édit. d. 1830) tom. IV. no. 1744 und 1741.

*) Man vergleiche damit die Bestimmungen von art. 565 des cod. d. délits et des peines vom 3. Brum. J. 4. (Desenne tom. IV. p. 103).

**) Merlin Répert. art. Prise à partie.

Digitized by Google

Artikel in die ordon. civ. aufgenommen ward. In der Praxis stand es indessen als Grundsatz fest, daß der Widerspruch des Urtheils mit der Vorschrift der Verordnungen ganz offenbar und unzweifelhaft seyn müsse, um den Richter strafen zu können. *) Die prise à partie war nach der ordon. civ. ebenfalls erlaubt, wenn der Richter sich weigerte Recht zu sprechen. Der Titel der ordon. d. 1667, welcher: Des prises à partie überschrieben ist, spricht sogar von sonst keinem andern **) Grund diese Klage anzuheben. Auch war die Weigerung Recht zu sprechen (deni de justice), wie wir schon im zweiten Abschnitt angeführt haben, zur Zeit der Feudal-Gerichtshöfe fast der einzige Grund, um von diesen an den König oder dessen Gerichte zu appelliren; so wie auch wohl Nichts den Gang der Gerechtigkeit mehr hemmen würde, als wenn es in der Willkühr des Richters stände, zu urtheilen oder nicht. Da indessen jetzt nicht leicht ein Richter dieses ausdrücklich verweigern wird, so hat sowohl die ältere als neuere Gesetzgebung (ordon. d.

*) Schon die Verordnung von Villers-Cotterets (unter Franz dem Ersten im J. 1539) befahl (Art. 142, 143) die Richter, welche sich grobe Fehler (fautes notables) in der Instruktion und Beurtheilung von Criminal-Prozessen hatten zu Schulden kommen lassen, zu schweren Strafen zu verurtheilen und überdem zum Schadens-Ersatz gegen die Partheien anzuhalten. In dem Edict, welches derselbe König zu Fontainebleau im Dezember 1540 (eigentlich nur für die Normandie) gab, spricht er ganz bestimmt von der prise à partie. „Item ne pourront les juges estre prins à partie, si non qu'on maintienne par le relief qu'il y ait dol, fraude, ou concussion ou erreur evident en faict ou en droict, et qu'en soit faict expresse mention par ledict relief en cas d'appel, et telle et si claire specification, qu'il puisse estre entendu par la garde du seel et non autrement etc.“

**) Doch findet man in derselben an vielen Stellen gelegentlich Fälle bemerkt, worin die prise à partie Statt finden sollte. So außer dem schon angeführten (tit. 1. art. 8) ferner tit. 6 art. 1, wenn die Richter Sachen zurückbehielten, die nicht zu ihrer Competenz gehörten, oder wenn (art. 2) die höhern Gerichte Sachen an sich zogen, die vor die Untergerichte gehörten.

Digitized by Google

1667. tit. 25. art. (2—4); c. d. p. c. art. 507, 508) gewisse Bedingungen festgesetzt, unter welchen er angesehen wird, als weigere er sich Recht zu sprechen. Wenn nämlich der Richter über eine spruchreife Sache, die an der Reihe ist entschieden zu werden (affaire en état et en tour d'être jugée), *) zu entscheiden unterläßt, so läßt man ihn zweimal nacheinander nach bestimmten Zwischen-Zeiten **) ersuchen, Recht zu sprechen. Dieses Gesuch ***) wird dem Richter durch einen Gerichts-Vollzieher, der sich diesem Auftrag unterziehen muß, und zwar nach dem neuern Gesetz in der Person des Gerichts-Secretairs, nach dem ältern in der des Referent, oder wenn kein Referent bestellt war, in der des Präsident überreicht. Genügt er nach dem zweiten Gesuch doch der Bitte nicht, so kann die Klage der Rechtsverweigerung gegen ihn angehoben werden, und zwar stimmen beide Gesetzgebungen hierin überein, mit der einzigen Ausnahme, daß man ehemals gegen die Mitglieder der Gerichtshöfe (cours) wegen einer solchen Nachlässigkeit keine eigentliche Klage anstellen, sondern sich nur bei dem Kanzler

*) So drückt sich art. 506 des c. d. p. aus. Ordon. d. 1667 (tit. 25 art. 2) heißt es nur „si les juges dont il y a appel refusent ou sont négligens de juger la cause instance ou procés qui sera en état, ils seront sommés etc. Nach der Ordon. Ludwigs des Zwölften vom J. 1498 Art. 58 sollte der Richter, nachdem er die Acten erhalten, Incidentpunkte so schnell als möglich, und größere Prozesse innerhalb drei höchstens sechs Monaten entscheiden. That er dieses nicht, so fand ein ähnliches Verfahren gegen ihn Statt, wie jetzt. Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 50. Papon Collect. lib. XIX. tit. 1 arrest. 30 (ao. 1532). Nach Boutil. liv. II. tit. 13 sollte ein Criminal-Prozeß nicht länger als zwei- und ein Civil-Prozeß nicht länger als drei Jahre dauren. Sonst konnte der höhere Richter, zur Beschämung und Entehrung des Unterrichters die Sache auf Ersuchen an sich ziehen.

**) Diese Zwischen-Zeiten sind theils nach der ältern und neuern Gesetzgebung, theils nach Verschiedenheit der Gerichte verschieden, doch entweder von drei zu drei oder von acht zu acht Tagen.

***) Das neuere Gesetz nennt diese Bitte ein Gesuch (requisition), das ältere eine Aufforderung (sommation).

Digitized by Google

beſchweren, und endlich an den Staats-Rath wenden konnte. *) — Allein noch in einem andern viel weſentlichern Punkt weichen beide Geſetzgebungen voneinander ab. Nach art. 4 des cod. civ. iſt ein Richter, der, unter dem Vorwand der Dunkelheit oder des Stillſchweigens des Geſetzes, nicht entſcheiden will, der Weigerung Recht zu ſprechen ſchuldig. Das ältere Geſetz hingegen gebot den Gerichtshöfen, ſich in ſolchen Fällen an den König zu wenden. **) Es geſchah ehemals ſogar oft, daß die Richter die Partheien an den König verwieſen um von demſelben die Erklärung eines Geſetzes zu erhalten. ***) (Urtheile der Art finden ſich viele bei Merlin, z. B. art. mise de fait §. 2. n. 4). Was die Gerichte betrifft, wobei dieſe Klage gegen die Richter angeſtellt werden muß, ſo ſtanden nach der früheſten Geſetzgebung (vor der ordon. civ.) die Richter in dieſer Hinſicht unter Denjenigen, an welche von ihren Ausſprüchen appellirt ward. Allein der zu häufige und leichtfertige Gebrauch, welchen die Partheien von dieſem Rechtsmittel, das nur ein ganz außerordentliches und höchſt ſeltenes ſeyn ſollte,

*) Daher heißt es auch ordon. tit. 25. art. 2. „Si les juges, *dont il y a appel*, refusent ou sont negligens de juger etc.“

**) Ordon. d. 1667. tit. 1. art. 7. „Si dans les jugemens des procès qui seront pendans en nos cours de parlement et autres nos cours il survient aucun doute ou difficulté sur l'exécution de quelques articles de nos ordonnances, édits, déclarations et lettres patentes: nous leur deffendons de les interpréter, mais voulons qu'en ce cas elles ayent à se retirer par devers nous, pour apprendre ce qui est de notre intention.“

***) Auch die Gerichts-Ordnung der conſtituirenden Verſammlung vom 16ten Aug. 1790 enthält tit. 2 art. 12 (Desenne t. 3 p. 193) „Ils (les tribunaux) ne pourront point faire de réglemens, mais ils s'adresseront au corps législatif toutes les fois qu'ils croiront nécessaire, soit d'interpréter une loi, soit d'en faire une nouvelle.“ Doch ſcheint dieſes mehr die Belehrung der Richter im Allgemeinen zu bezwecken, als daß in einem einzelnen Falle die Entſcheidung davon abhangen ſollte.

Digitized by Google

machten, veranlaßte das Parlament von Paris den 4ten Juni 1699 ein sogenanntes arrêt de réglement zu erlassen, nach welchem keine Parthei einen Richter wegen Pflichtverletzung belangen, und Schadens-Ersatz von ihm verlangen konnte, wenn sie nicht vorher von dem Parlament, unter dem er stand, die Erlaubniß dazu erhalten hatte. *) Bald darauf ward es allgemeine Regel, daß diese Klage auch gegen die Unterrichter nur mit Erlaubniß der Parlamente angestellt, und auch nur von denselben definitiv entschieden werden könnte, welcher Gerichts-Gebrauch fast bei allen Parlamenten von Frankreich bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) beobachtet ward. Was die Beamten der obersten Gerichtshöfe (cours souveraines), und diese Gerichtshöfe selbst betrifft, so konnten sie in dieser Hinsicht nur bei dem königl. Staats-Rath (au conseil du Roy) verklagt werden. **) Man suchte bei diesem zuerst die Cassation des Urtheils, und wenn diese ausgesprochen war, die Erlaubniß nach, die Richter verklagen zu dürfen. War diese bewilligt, so erfolgte endlich das definitive Urtheil. ***) Die Strafe traf alle Richter, welche bei dem angefochtenen Urtheil mitgewirkt hatten, wenn nicht etwa Einer durch irgend ein von ihm persönlich begangenes Verbrechen (z. B. der Referent durch Unterschlagung von Actenstücken) das falsche Urtheil veranlaßt hatte. Diese Maßregel alle Richter zu bestrafen (sie mochten für oder gegen gestimmt haben), hatte allerdings Etwas hartes, da dem Gesetz nach die Minderzahl verpflichtet war, bei der Abstimmung der Mehrzahl bei-

*) Dieser Beschluß findet sich im dritten Band der causes célèbres, in der Geschichte von de la Pivardiere.

**) Dieses stand durch alten Gerichts-Gebrauch fest, und ward bis zur Revolution beobachtet. Die ordon. civ. sagt darüber tit. 1 art. 8. „Declarons tous arrêts et jugemens qui seront donnés contre la disposition de nos ordonnances, édits et déclarations, nuls et de nul effet et valeur et les juges qui les auront rendus, responsables des dommages et interêts des parties, *ainsi qu'il sera par nous avisé.*“

***) Man sehe hierüber Ferriere Diction. d. Droit und Merlin Répert. art. prise à partie.

Digitized by Google

zutreten. Indeſſen konnten die in der Minderzahl befindlichen Richter, wenn ihnen die Sache bedenklich vorkam, ſich durch einen ſchriftlichen Proteſt ſchützen. — Die oberſten Gerichtshöfe (cours souveraines), beſonders das Parlament von Paris haben von jeher Schwierigkeiten dagegen erhoben, daß ſie eben ſo wie die Untergerichte der Gefahr einer ſolchen entehrenden Anklage unterworfen ſeyn ſollten. Es iſt merkwürdig aus dem letzten über die ordon. civ. gehaltenen Conferenz-Protokoll zu erſehen, wie der erſte Präſident Lamoignon ſich abmühte, welche Hülfsmittel und Ausflüchte er anwandte, um dieſen vermeintlichen Schimpf von dem Parlament abzuwenden. Erſt, als der Staats-Rath Puſſort, welcher an der Abfaſſung der ordon. civ. den größten Antheil hatte, durch Anführung einer ſehr großen Menge von Stellen der alten Verordnungen bewieſen hatte, daß die Vorſchriften der ordon. civ. in dieſer Hinſicht dem Geiſt der ältern Verordnungen völlig gemäß ſeyn, gab Lamoignon in ſo fern nach, daß er behauptete, man müſſe doch zwiſchen Richtern, die aus offenbarer Partheilichkeit und Beſtechlichkeit Unrecht thäten, und ſolchen, die nur gegen das geſetzlich vorgeſchriebene Gerichts-Verfahren fehlten, unterſcheiden, und die Strafen nur für die erſtern aufbewahren. Allein ungeachtet aller Einwendungen Lamoignons blieb der Entwurf der ordon. civ. in dieſer Hinſicht ungeändert. — Was die neuere Geſetzgebung betrifft, ſo hat ſie in Hinſicht der Gerichte, bei welchem dieſe Klage gegen die Richter angeſtellt werden muß, mehrmals gewechſelt. Das Decret der Conſtituirenden vom 27ſten November 1790, wodurch der Caſſationshof eingeſetzt ward, verwies (Art. 2) dieſe Klage, wenn man ſie gegen ein ganzes Tribunal anhob, an den Caſſationshof. (Desenne tom. III. p. 117). Das unter dem Direktorium erlaſſene Strafgeſetzbuch vom 3ten Brum. J. 4 änderte dieſes (art. 565 — 569) wieder in Etwa ab. (Desenne tom. IV. p. 103). Die Beſtimmungen der neueſten Geſetzgebung finden ſich cod. d. procéd. civ. art. 509. Iſt die Klage gegen einen ganzen Aſſiſen- *) oder Appelhof, oder eine Section eines letztern gerich-

*) d. h. gegen die eigentlichen Richter, die demſelben beiſitzen. Denn gegen die Geſchwornen findet keine Anklage Statt.

Digitized by Google

tet, so gehört die Klage nach Art. 101 no. 7 der Constitution vom 28sten Floreal J. 12 (18ten Mai 1804) *) vor den hohen kaiserlichen Gerichtshof, wovon unten noch näher geredet werden soll, und welcher übrigens jetzt nicht mehr besteht. Die Klage gegen andere Richter und Gerichte gehört vor die Appelhöfe. In jedem Fall muß, um diese Klage anzustellen, vorher die Erlaubniß dazu bei dem Gerichtshof, bei welchem sie angebracht werden soll, eingeholt werden (art. 510), welches auch der alten Gesetzgebung gemäß ist. Erst dann wird und zwar von einer andern Section des Appelhofs über die Hauptsache erkannt. (art. 515.) Ueber das Verfahren sehe man den c. d. p. (art. 505 — 516). Verliert der Kläger, sey es bei der Bitte um Zulassung der Klage, oder in der Hauptsache, so wird er in eine Geldbuße von wenigstens dreihundert Franken verurtheilt. (art. 513, 516). Ehe über die Sache entschieden ist, muß der angeklagte Richter sich jedes Erkenntnisses in irgend einer Sache des Klägers und aller mit ihm in gerader Linie Verwandten und Verschwägerten, unter Strafe der Nichtigkeit dieser Erkenntnisse, enthalten (art. 514). Uebrigens ist, wenn auch der verklagte Richter unterliegt, darum das von ihm ausgesprochene Urtheil nicht allezeit von selbst nichtig, sondern es kann nur nach Umständen durch Appellation oder die requête civile u. s. f. angefochten und umgestoßen werden. Der eigentliche Zweck dieser Klage (prise à partie) ist, den Richter zum Schadens-Ersatz anzuhalten. Sie ist ihrer Natur

*) No. 7 des angeführten Artikels heißt es „(Une haute cour impériale connoit) des forfaitures ou prises à partie qui peuvent être encourues par une cour d'appel, ou par une cour de justice criminelle ou par des membres de la cour de cassation.“ Er ist durch den cod. d. p. art. 509 in Etwa, nämlich auch auf einzelne Sectionen der Appelhöfe ausgedehnt worden. In der im J. 1816 erschienenen Ausgabe des cod. d. procéd. ist art. 509, wie in den frühern, während des Kaiserreichs, erschienenen Ausgaben abgefaßt, nur ist statt „sera portée à la haute cour *impériale*“ „sera portée à la haute cour“ gesetzt worden, obschon (1816) keine solche haute cour bestand.

Digitized by Google

nach eine *) Civil-Klage und von der Criminal-Klage, die man gegen einen Richter wegen Dienst-Vergehen anstellen kann, und deren Zweck die Bestrafung desselben ist, gänzlich verschieden. Für die letztere hat der cod. d'instr. crim. (art. 479 — 503) ein anderes Verfahren und andere Gerichte angeordnet. Nach dem alten Gesetz wurden indessen die Richter, wenn sie bei dieser Anklage unterlagen, durch das nämliche Urtheil zum Schadens-Ersatz und zu den sonstigen, dem Fall angemessenen Strafen verurtheilt. Man findet bei Merlin und Ferriere (art. prise à partie) mehrere Urtheile der Art, sowohl aus der ältern als neuern Zeit (d. h. sowohl aus der Zeit vor- als nach der ordon. civ.) angeführt. So ward unter andern (nach Ferriere) der General-Procurator **) des Parlaments von Chambery durch ein Urtheil vom 11ten October 1556 verurtheilt, nicht allein den Schaden zu ersetzen, sondern drei Tage nacheinander in der öffentlichen Sitzung des Parlaments von Paris so wie an dem Schandpfahl (pilori) der Hallen dieser Stadt eine schimpfliche (entehrende) Abbitte mit bloßem Haupt und Füßen, den Strick um den Hals und eine Wachskerze in der Hand (amende-honorable tête et pieds nus, la corde au cou, tenant un flambeau de cire ardente à la main) zu thun, weil er eine Parthei ungerechter Weise wegen des Verbrechens der Verfälschung verfolgt hatte. —

Das Vorige wird hinreichen, um jedem von der Hierarchie der ordentlichen Gerichte des alten und neuen Frankreichs einen allgemeinen Begriff zu geben. Uebrigens war und ist auch noch jetzt der Geschäfts-Gang nicht allein in Beziehung auf die Partheien, sondern auch auf die Richter bei den höhern Gerichten fast derselbe, wie bei den untern. ***) Jedes

*) Die Bestimmungen des cod. d. délits et des peines vom 3. Brum. J. 4 (art. 561, 562, 569) waren hierüber in Etwa verschieden. (Desenne tom. IV. p. 103).

**) Gegen die Beamten der Staatsbehörde findet die prise à partie eben so, wie gegen die Richter Statt. Merlin Répert. art. prise à partie. Papon Collect. Arrest. lib. XXIV. tit. 1. no. 4.

***) Nach der neuern Gesetzgebung vorzüglich, ist die Verschiedenheit nur sehr gering. Man findet die Punkte, wobei

Urtheil in Civil-Sachen ward und wird auch noch nach abſoluter Stimmen-Mehrheit erlaſſen.*) Die Richter gaben und geben ihre Stimmen mündlich, doch im Geheimen, d. h. ſo daß ſie nicht zur Kenntniß des Publikums kamen, ab. **) Sie konnten ſich, wenn ſie es für nöthig fanden, in ein beſonderes Zimmer (die Rathskammer, chambre du conseil) zurückziehen. Dieſe Sitte, welche in dem alten Frankreich von je her beſtand und jetzt wieder beſteht, ward nur während der Revolution auf eine kurze Zeit unterbrochen. Nach art. 94 der Constitut. vom J. 2 (24ſten Junius 1793) (Desen. tom. I. p. 54 und tom. III. p. 512) ſollten die Richter öffentlich berathſchlagen und eben ſo ihre Stimme abgeben. Allein die Conſtitution vom 5ten Fructid. des J. 3 (22ſten Aug. 1795) ſtellte (art. 208) ***) die alte Ordnung wieder her. — Die Stimmen wur-

---

eine ſolche Statt findet, näher angegeben bei Pigeau procéd. civ. liv. II. tit. 1. chap. I. sect. III. no. XI. 10. tom. I. p. 613, 614 und bei Berriat-Saint-Prix cours d. procéd. tom. II. liv. II. sect I. tit. 2. chap. 4. p. 424 (not). Nach der alten Geſetzgebung war die Verſchiedenheit größer. Beſonders bei den Parlamenten war die Maſſe der Formalitäten weit bedeutender. Die wichtigſten Verſchiedenheiten werden in der Folge gelegentlich bemerkt werden.

*) Nur bei den Parlamenten war zuweilen auch in Civil-Sachen zu einem Urtheil eine Mehrheit von wenigſtens zwei Stimmen erforderlich. Doch hiervon im folgenden Abſchnitt.

**) Schon in der Verordnung Philips von Valois vom J. 1344 heißt es: „Post arrestorum prolationem nullus, cujus opinionis fuerint domini [Parlamenti], debet aliis revelare. Contrarium vero faciens, perjurii poenam noverit se incurrisse.“ — Nach der ordon. d. 1453 (von Carl dem Siebenten) ſollten die Partheien den Namen des Referent nicht kennen, und wenn er ihnen bekannt würde, ſollte der Referent gewechſelt werden.

***) Desenne cod. génér. franc. t. I. p. 89. — Nach Merlin (Répert. art. opinion) iſt die öffentliche und laute Abſtimmung durch die Conſtitution vom J. 2 zuerſt eingeführt worden. In Criminal-Sachen hatte indeſſen ſchon die conſtituirende Verſammlung durch das Dekret (vom

den und werden von dem Präsident (in dem alten Frankreich, bei den Gerichten, wo es einen General-Stellvertreter [lieutenant-général] gab, meistens von diesem) eingesammelt, dem auch die Verkündigung des Urtheils zukam. Ueber die Reihenfolge, nach welcher die Stimmen der einzelnen Richter eingeholt wurden, bestand ehemals kein bestimmtes Gesetz. Dem Herkommen nach, wurden indessen in allen mündlich verhandelten Sachen die Richter nach ihrem Dienstalter (von dem ältesten angefangen) um ihre Meinung gefragt. Wenn auf jeder Seite des Präsident mehr als vier Richter saßen, so stimmte jede Reihe besonders ab, welches man prendre les opinions à deux conseils nannte. In schriftlich verhandelten Sachen stimmte der Referent zuerst, und dann die Richter in der Ordnung wie sie, vom Referent angerechnet, saßen. Der Vorsitzende stimmte allezeit zuletzt, ausgenommen in denjenigen schriftlich verhandelten Sachen, in welchen er Referent war, worin er zuerst stimmte. — Nach der neuern Gesetzgebung ist diese Ordnung anders. Mehr bekümmert um die Unabhängigkeit der Stimmen als um den Rang der Stimmenden, verordnete sie, daß der (dem Dienstalter nach) jüngste Richter zuerst u. s. f. und endlich der Präsident zuletzt seine Stimme abgeben sollte. In Lothringen war dieses schon früher (durch die Verordnung des Herzogs Leopold vom November 1707) eingeführt. Die constituirende Versammlung führte durch ihr Dekret vom 16ten September 1791 tit. 8. art. 9 (Desenne t. III. p. 340) in Criminal-Sachen dieselbe Ordnung ein, die durch das kaiserl. Dekret vom 30sten März 1808, art. 35, 73

16ten September 1791) über die Einrichtung der Criminal-Justiz (tit. 8. art. 9, Desen. tom. III. p. 340) verordnet, daß die Richter laut und öffentlich abstimmen sollten, wobei es ihnen jedoch (art. 7) überlassen blieb, vorher im Geheimen zu berathschlagen. Das Dekret derselben Versammlung über die Justiz-Organisation überhaupt (vom 16ten August 1790) enthält in dieser Hinsicht keine genaue Bestimmung, sondern es sagt nur (tit. 2. art. 14. Desenne tom. III. p. 197) „en toute matière civile ou criminelle les plaidoyers, rapports et *jugemens* seront publics, et tout citoyen aura le droit de défendre lui-même sa cause, soit verbalement, soit par écrit."

auch in Civil-Sachen auf alle Gerichte ausgedehnt ward, doch mit der Beschränkung, daß in allen Sachen, worüber ein schriftlicher Bericht erstattet wird, der Referent*) zuerst stimmt. Wenn bei dem Abstimmen sich mehr als zwei Meinungen bildeten, so mußte nach der ältern Gesetzgebung und zwar nach Art. 32 der Verordnung Ludwigs des Zwölften (v. J. 1510) die Minderzahl sich an eine der andern Meinungen anschließen.**) Die neuere Gesetzgebung ***) verordnet dasselbe, doch so, daß in diesem Fall noch eine neue Stimmensammlung vorhergehen muß. Bei Stimmen-Gleichheit müssen die Richter in Civil-Sachen noch einen oder einige ****) andere, bei den Gerichten

*) Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 438, 441.

**) Hiervon ist natürlich der Fall auszunehmen, wenn eine der drei Meinungen die absolute Mehrheit der Stimmen (d. h. Mehr als die übrigen zusammen) für sich hat. In diesem Fall gilt die Meinung der absoluten Mehrheit. Hat jede der drei Meinungen eben viele Stimmen für sich, so wird dieses als Stimmengleichheit (partage) angesehen.

***) Cod. d. procéd. civ. art. 117, 467; Decr. Impér. d. 30. Mars 1808. art. 35. Desen. tom. IV. p. 438. Man sehe noch Merlin Répert. art. opinion.

****) Ehemals war bei den Parlamenten hierin eine andere Regel üblich, wovon im folgenden Abschnitt näher geredet werden soll. — In dem Dekret der Constituirenden vom 16ten Aug. 1790, wodurch zuerst die Form der Gerichts-Verfassung abgeändert und eine neue eingeführt ward, (Desen. tom. III. p. 188) war der Fall der Stimmen-Gleichheit nicht vorgesehen. Das unter dem Directorium erlassene Gesetz vom 14ten Prair. J. 6 (Desen. tom. IV. p. 221) verordnete, daß in diesem Fall die Richter drei andere nach dem Dienstalter zuziehen sollten. Dieses war bei der damaligen Verfassung, wo (nach Art. 216 der Constitution von 1795) für jedes Departement nur Ein, mit wenigstens zwanzig Richtern besetztes Tribunal bestand, leicht ausführbar. Allein nach der Justiz-Organisation vom 27sten Ventose J. 8 (18ten März 1800, Desen. tom. IV. p. 250), nach welcher (art. 6) für jedes Arrondissement nur Ein (hin und wieder nur mit drei Richtern und zwei Stellvertretern besetztes) Tribunal bestellt ward, konnte jene Bestimmung nicht mehr befolgt werden. Das Gesetz

Digitized by Google

erster Instanz einen Richter, der nicht über die Sache erkannt hat, in dessen Ermangelung einen Stellvertreter (suppléant), in Ermangelung des letztern einen Advokat, und wenn auch deren keiner vorhanden ist, einen Anwalt (nach dem Dienstalter) zuziehen. (cod. d. procéd. civ. art. 118, in Beziehung auf die Appelhöfe s. m. art. 468). Diese Zuziehung eines neuen Richters geschieht durch ein förmliches Urtheil, wodurch der zugezogene Richter namentlich bestimmt wird, und zwar muß alsdann die ganze Sache von neuem öffentlich verhandelt, und in schriftlich verhandelten Sachen der Vortrag des Referent von neuem erstattet werden. — Noch ist zu bemerken, daß in Civil-Sachen beim Abstimmen nicht (wie es jetzt bei Criminal-Sachen geschieht) die Frage über die Thatsache von der über das Recht getrennt und über jede besonders entschieden wird, sondern daß die Richter über die Anträge der Partheien

---

vom 27sten Ventose J. 8 spricht nicht von dem Fall der Stimmen-Gleichheit. Da derselbe indessen sich häufig ergab, so forderte der erste Consul von dem Staats-Rath ein Gutachten darüber ein, welches den 17ten Germinal J. 9 als Consular-Beschluß verkündigt ward. (Desen. tom. IV. p. 300). Der Staats-Rath spricht sich dahin aus, daß es ihm am besten scheine zu der Einfachheit der ehemals (unter den Königen) gebräuchlichen Ordnung zurückzukehren, wo man einen Advokat, der bei der Verhandlung der Sache zufällig gegenwärtig gewesen war, als Richter zuzog, wodurch die Zeit und Kosten einer neuen Verhandlung erspart wurden. Wenn indessen auch die Tribunale eine Abneigung haben sollten, einen solchen Advokat oder Anwalt zuzuziehen, welches übrigens in jeder Hinsicht vorzuziehen wäre, so würde es Ihnen doch leicht seyn, Einen Richter oder Stellvertreter zu finden, durch dessen Mitwirkung die Sache entschieden würde. Es läge nämlich offenbar in dem Sinn des Gesetzes vom 27sten Ventos. J. 8, daß in solchen Fällen die Mehrheit Einer Stimme entscheidend sey, indem es überhaupt Alles der ehemaligen einfachen Ordnung mehr genähert, und die Ausführung des Gesetzes vom 14ten Prairial J. 6 (nämlich die Zuziehung von drei Richtern) ganz unmöglich gemacht hätte. — Dem Geist dieses Gutachtens gemäß sind auch die in dem cod. d. procéd. civ. (art. 118, 468) über diesen Punkt enthaltenen Bestimmungen.

Digitized by Google

stimmen. Dieses ist nicht allein dem Gerichts-Gebrauch sondern auch den Gesetzen gemäß. Ausdrücklich sprechen dieselben zwar nicht davon, indem man in keinem der über den Dienst und die Polizei der Tribunale erlassenen Gesetze oder Decrete (M. s. S. 271 Not.) das Mindeste davon findet. Allein es folgt doch mittelbar aus denselben, *) indem sie Ausnahmsweise gewisse Punkte bestimmen, worüber einzeln und vorläufig, ehe noch die Hauptsache zur Sprache gebracht wird, entschieden werden muß. Dieses ist nämlich der Fall bei allen aus der Form hergeleiteten Einreden (fins de non procéder), wodurch die Klage entweder aufgehoben oder wenigstens aufgeschoben

*) Es folgt auch wohl aus der Natur der Sache selbst. Das sogenannte factum ist in Civil-Sachen selten eine reine Thatsache, sondern derselben muß nothwendig eine gewisse Qualification beigelegt werden. Wenn es sich z. B. fragt, ob A dem B sein Haus verkauft hat, so handelt es sich nicht blos von Thatsachen, sondern auch davon, ob dieselben von der Art sind, daß dadurch im Sinn des Gesetzes ein Verkauf constituirt wird. — Bei den Erörterungen, welche in der constituirenden Versammlung über die Einrichtung der Justiz Statt fanden, drang vorzüglich A. Duport in einer am 29sten März 1790 gehaltenen Rede auf die Trennung der Frage über die Thatsache von der über das Recht. Er behauptete, daß ohne diese Trennung sehr viele Prozesse nach der Meinung der Minderzahl der Richter entschieden würden, wozu er als Beweis folgendes allerdings merkwürdige Beispiel anführt. Man nehme an, Titius weigere sich die Schulden seines Großvaters zu bezahlen, weil 1stens sein (des Titius) Vater auf die Erbschaft desselben Verzicht geleistet, und 2tens die an den Großvater gemachten Forderungen nicht gesetzlich begründet seyen. Cajus behauptet von beidem das Gegentheil. Nimmt man noch ferner an, die Zahl der Richter sey zwölf. Von diesen seyen sieben der Meinung, es habe keine Verzichtleistung Statt gefunden. Die fünf andern glauben, es habe eine Verzichtleistung Statt gefunden, aber die Forderungen seyen gesetzlich gegründet. Wenn nun von den sieben ersten, vier die Forderungen für ungegründet und drei sie für gegründet halten, so verliert Cajus seinen Prozeß, obschon er in Hinsicht der Thatsache, eine Majorität von 7 gegen 5 und in Hinsicht des Rechts eine Majorität von 8 gegen 4 für sich hatte.

wird, wohin die Einrede der Incompetenz und andere derselben Art gehören. (Man sehe darüber Merlin Répert. art. fin de non-procéder, d. cod. d. procéd. art. 170, 172, 173 u. f. f. und die ordon. d. 1667. tit. 6). Aus dem, daß die Richter nur über die Anträge der Partheien entscheiden, folgt, daß sie keiner derselben mehr zuerkennen dürfen, als sie gefordert d. h. als worauf sie angetragen hat. Selbst wenn die Parthei in Ausführung ihrer Gründe Etwas übergangen oder ausgelassen hat, so dürfen die Richter dieses nur in Hinsicht des Rechts, aber nicht in Beziehung auf die Thatsachen ergänzen. Schon Philip von Valois bestimmte durch seine Verordnung vom J. 1344 über diesen Punkt „Injungit Rex omnibus tam magnae Camerae quam Inquaestarum domjnis, in vim sui juramenti, ne de causis in eâdem Curiâ existentibus, informationem per verba privata, in eorum domibus, nec alibi recipiant a quocunque per litteras vel nuncios, aut alias quovis modo, sed solum in Parlamento, Partibus in Curiâ litigantibus et eorum jura monstrantibus.“ Noch näher erklärt sich derselbe König darüber in folgender Stelle: „Prohibons et défendons à tous les Présidens et Conseillers qu'en jugeant aucun Procès ils ne dient, ne proposent aucuns faits soit à louange ou vitupère des Parties . . . . . , ni autres faits que les faits proposés par les Parties au Procès; car les Parties scavent, ou doivent mieux scavoir leurs faits qu'ils ont à proposer, que ne font les juges; et si aucun faisoit le contraire, en disant son opinion ou autrement, ce sembleroit être plus d'affection que de raison.“

Ueber den Inhalt der Urtheile im Allgemeinen läßt sich natürlich Nichts bestimmtes sagen, indem derselbe von der Natur der Streitfrage und den Rechten und Anträgen der Partheien abhängt. Eine Art von Entscheidung gibt es indessen, die wir, weil sie den ehemaligen französischen Gerichten eigen war, hier bemerken wollen, und von der man zweifeln möchte, ob sie mehr zu dem Inhalt oder zu der Form des Urtheils zu rechnen sey. — Dieses war nämlich, wenn eine Parthei „hors de cour“ erklärt ward. Dieselbe Formel war sowohl in Civil- als Criminal-Sachen üblich. In Beziehung

auf die letztern wird §. 4. davon näher geredet werden. In Civil-Sachen bediente man sich derselben, wenn entweder die Klage ohne allen Werth und Gegenstand, oder wenn sie noch nicht gehörig aufgeklärt war, oder Jemand vor der gehörigen Zeit, vor dem Erfall der Frist, oder vor Erfüllung einer nothwendigen Bedingung die Klage anhob. *) Das Einzige indessen, wodurch sich in Civil-Sachen ein solches Urtheil von der gänzlichen Abweisung des Klägers unterschied, bestand darin, daß meistens kein Schaden-Ersatz erkannt- und, gegen die allgemeine Gewohnheit der französ. Gerichte, die Kosten zwischen den Partheien ausgeglichen wurden. Eine einzige Ausnahme fand Statt, wenn dem „hors de cour“ noch „quant à présent“ beigefügt war, in welchem Fall es dem Kläger frei stand, seine Klage zur rechten Zeit zu wiederholen.

Was die Zahl der Richter betrifft, die bei einem Urtheil mitwirken müssen, so ist und war diese nach Verschiedenheit der Gerichte verschieden. Jetzt ist (nach dem Gesetz vom 27sten Ventose J. 8. 18ten März 1800) bei einem Urtheil eines Tribunals der ersten Instanz (Art. 16) eine Zahl von wenigstens drei- und bei dem Urtheil eines Appelhofs (Art. 27) eine von wenigstens sieben Richtern erforderlich. Befinden sich überdem bei einem Gericht zwei (bis zu dem Grad von Geschwister-Kindern) verwandte Richter, so werden in Folge des kaiserl. Dekrets vom 23sten April 1807, welches auf das Gutachten des Staats-Raths erlassen ward, nach dem Beispiel des alten Gerichts-Gebrauchs die Stimmen derselben, wenn sie der nämlichen Meinung sind, nur für Eine gezählt. (Desen. tom. IV. p. 429). Die Urtheile der Friedensrichter gehen von denselben allein aus. **) In dem alten Frankreich war bei den Präsidial-Gerichten (M. s. S. 235, 238) die Zahl der Richter, die bei einem Urtheil mitwirken mußten, zu sieben bestimmt. Bei den Untergerichten (sowohl den Königlichen als Grundherrlichen) waren wenigstens drei Richter erforderlich. Ferriere (Dict. d. Droit. art. juges inférieurs) bemerkt dieses ausdrücklich.

*) Ferriere Dict. d. Droit art. Hors de Cour.

**) Von den Bestimmungen der Constituirenden über diesen Punkt wird unten näher die Rede seyn.

Digitized by Google

Er beruft sich deshalb auf die Bestimmung der ordon. d. 1670 (tit. 25. art. 10). An dieser Gesetzes-Stelle ist nun zwar nur von Criminal-Urtheilen die Rede. Doch läßt sich nicht wohl zweifeln, daß die Angabe von Ferriere dem letzten Gerichts-Gebrauch vor der Revolution gemäß gewesen *) sey. Bei den Parlamenten fand in dieser Hinsicht eine große Verschiedenheit Statt. Bei einigen (dem Parlament von Paris z. B.) waren zehn- bei andern sieben Richter u. s. f. erforderlich, um ein Urtheil erlassen zu können. —

Ist nun endlich das Urtheil festgesetzt, so wird es in der öffentlichen Sitzung von dem Präsident ausgesprochen, und von dem Gerichts-Secretair, so wie der Präsident es ausspricht, in das Sitzungs-Protocoll (feuille d'audience) eingetragen. **) Dieses bildet die Urschrift (la minute) des Urtheils, die in Civil-Sachen von dem Präsident und Gerichts-Secretair ***) unterzeichnet wird. Diese öffentliche und mündliche ****) Ver-

*) Ueber die Art der Abstimmung und den dabei nöthigen Bedingungen findet man viele Particularitäten und zwar mit den Original-Stellen aus den königl. Verordnungen belegt, in dem fünften Band der Werke von D'Agueſſeau in dem Abschnitt, welcher „Maximes tirées des ordonnances suivant l'ordre du Code Henri" überschrieben ist, p. 571. édit. d. 1767. 4to.

**) „La minute est redigée sur une feuille volante appelée feuille d'audience; toutes ces feuilles se réunissent, à la fin de l'année, en un cahier ou registre, qui prend le nom de registre d'audience, autrement de plumitif, c'est à dire registre de celui qui tient la plume à l'audience." Lois d. c. procéd. civ. par Carré tom. I. p. 384. not.

***) Cod. d. p. art. 138, 139; ordon. civ. tit. 26. art. 5. Nach art. 138 d. c. d. p. müssen in demselben Register am Rande die Namen der Richter die bei dem Urtheil mitgewirkt, so wie der des Staats-Procurators, der dabei zugegen war, angemerkt werden; welches letztere ebenfalls von dem Präsident und Gerichts-Secretair unterschrieben wird. Schon die ordon. d. Moulins art. 63 enthält eine ähnliche Vorschrift.

****) Mündlich wird der Parthei das Urtheil durch den Präsident auch dann verkündigt, wenn die Sache bei verschlos-

Digitized by Google

kündigung des Urtheils durch den Präsident ist jetzt für alle Civil-, Polizei-, Correctionelle- und Criminal-Sachen durchaus vorgeschrieben. Es kommt hierbei nach der jetzigen Gesetzgebung gar nicht darauf an, ob der Prozeß selbst, mündlich oder schriftlich verhandelt worden ist. — Nach der ältern Gesetzgebung fand zwar dasselbe Verfahren, jedoch nur für mündlich verhandelte Sachen Statt. Für die schriftlich verhandelten war es anders. Der Referent mußte die eigentliche Entscheidung (le dictum ou dicton — so nannte man sie in schriftlich verhandelten Prozessen —) nebst dem Datum, wo sie ergangen war *) mit eigener Hand schreiben, und auf das Secretariat schicken. Hier ward es (zu den Zeiten Imbert's Prat. judic. liv. I. chap. 51) durch den Gerichts-Secretair den Partheien oder ihren Anwälten mündlich verkündigt, welches indessen vielleicht nur bei einigen Gerichten gebräuchlich war. Unmittelbar vor der ordon. civ. und schon früher (ordon. d'Orleans art. 62) war es fast durchaus Sitte, daß auch diese Urtheile von den Gerichten selbst öffentlich verkündigt wurden, welches dieselbe (tit. 26. art. 7) abschaffte. **) Dieser Bestimmung gemäß wurden sie auf dem Secretariat niedergelegt, wo die Partheien sie einlösten. Ehemals wurden diese Urtheile als an dem Tag ihrer Verkündigung erlassen

---

senen Thüren verhandelt wird. M. s. S. 273 Not. Dieses gilt auch in Criminal-Sachen.

*) Dieses war durch die Ordon. Carls des Siebenten vom J. 1453, und die Ludwigs des Zwölften vom J. 1498 vorgeschrieben, und ward auch schon zu den Zeiten Imbert's (etwa im J. 1530) und bis zur Revolution beobachtet. (Prat. judic. liv. I. chap. 51). Daß der Referent auch (und zwar ehe er das Urtheil auf das Secretariat schickte) das Datum eigenhändig zusetzen mußte, verordnete die ordon. civ. tit. 26. art. 8.

**) Jousse in seinem im J. 1767 erschienenen Commentar über die ordon. civ. bemerkt zu der angeführten Stelle, daß bei einigen Gerichten die Urtheile dennoch öffentlich ausgesprochen würden, oder daß man wenigstens unter denselben bemerke, sie seyen öffentlich ausgesprochen worden, obschon es wirklich nicht geschehen sey; welches er mit Recht einen doppelten Mißbrauch nennt.

Digitized by Google

angesehen. Nach der ordon. civ. tit. 26. art. 8. war aber das Datum derselben der Tag, wo sie erlassen wurden, welches eben durch die Unterschrift des Referent bekundet werden sollte. Bei diesen letztern Urtheilen, die nicht öffentlich ausgesprochen wurden, entstand oft eine besondere Schwierigkeit darüber, wann sie als eigentlich feststehend und beschlossen anzusehen seyen, so daß sie von den Richtern, die sie erlassen hatten, nicht mehr geändert werden könnten. Hierüber waren die Meinungen der Rechtsgelehrten Nichts weniger als einig. Viele *) glaubten, so lange das Urtheil noch nicht unterzeichnet und auf dem Secretariat niedergelegt sey, stehe es den Richtern frei, dasselbe abzuändern. Andere hielten dafür, sobald es von dem Präsident und Referent unterzeichnet sey, müsse man es als ausgesprochen ansehen, so daß es alsdann nicht mehr abgeändert werden dürfe. Nach einem Beschluß des Parlaments, den dasselbe zu der Zeit, wo D'Aguesseau General-Advokat dabei war, gefaßt, und worauf derselbe in einem Brief vom 3ten November 1736 verweist, sollte ein Urtheil gleich nach der Abstimmung, (wenn die absolute Stimmen-Mehrheit sich ergab) nicht mehr geändert werden, es sey denn, daß die Partheien noch vor der Abfassung und Unterzeichnung des Urtheils neue Actenstücke beibrächten, und daß zugleich alle Richter einstimmig wären, die Einreichung dieser neuen Actenstücke zu erlauben und von neuem zu berathschlagen. Allein auch dieses ward nicht allenthalben beobachtet. Eine vollständige Darstellung aller Meinungen über diesen Punkt findet man (Merlin Répert. art. jugement §. 3. no. IV. Jetzt, wo alle Urtheile mündlich und (auch fast ohne Ausnahme) öffentlich ausgesprochen werden, kann diese Schwierigkeit nicht mehr vorkommen. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß ein ausgesprochenes Urtheil nicht mehr geändert werden kann, so

*) Papon Collect. Arrest. lib. VI. tit. 2. no. 27. „Posteaquam viso processu periculum sententiae conceptum fuit, signatum atque in acta relatum ad id recitandum, judices manus, ut ajunt ligatas habent, neque possunt aut debent illud, aut processum ex actis edere, ut predictum processum retractent; Prout judicatum fuit Arresto Parisiensi 17 die Decembris ann. 1555 etc.“

Digitized by Google

wie auch, daß es, ehe es ausgesprochen worden, als nicht existirend anzusehen ist. *)

Was die Art der Abfassung der Urtheile betrifft, so muß man die Form, in welcher sie ausgesprochen, und von dem Gerichts-Secretair niedergeschrieben werden, von derjenigen, in welcher sie ausgefertigt und den Partheien zur Vollstreckung mitgetheilt werden, (worüber sogleich noch ein Näheres) unterscheiden. In der letztern Form bestand ehemals jedes Urtheil aus zwei Theilen, nämlich aus den sogenannten Qualitäten und der eigentlichen Entscheidung (le dispositif), wozu in schriftlich verhandelten Sachen noch ein dritter Theil (vu genannt), d. h. die Erwähnung der eingesehenen Actenstücke hinzukam. Nach der jetzigen Gesetzgebung (cod. d. procéd. art. 141) besteht es aus den Qualitäten, der Entscheidung und den

*) Ehemals scheint arger Mißbrauch mit der Abänderung der Urtheile getrieben worden zu seyn. Bei Merlin (art. jugement) wird eines Falls erwähnt, wo ein Richter, der unter Zuziehung einiger Rechtsgelehrten (gradués) ein Urtheil erlassen hatte, nachher unter Zuziehung von andern Rechtsgelehrten dasselbe abänderte. Schon Carl der Siebente verordnete „Item et pource que souventes foys les juges tant nostres qu'autres, après leurs sentences prononcées, dont aucunes des parties appellent, après l'appellation faicte corrigent leur sentence, et les mettent par escrit en autre forme, qu'ils ne les ont prononcées . . . . . Nous . . . . . avons ordonné et ordonnons que tous les juges et justiciers de nostre royaume tant nostres qu'autres, avant qu'ilz prononcent leurs sentences, deffinitives ou autres dont les parties seront appoinctées en droit, bailleront au greffier de leur cour en escrit le brief ou dictum de leur jugement tel qu'ilz le prononceront: lequel brief de leur dictum ou appointement ledict greffier sera tenu de garder pardevers luy et l'enregistrer: et ne signera la sentence ou appointement du juge après qu'elle sera prononcée et mise en forme, sinon qu'en iceluy brief ou dictum dudict jugement ou appointement, tel qu'il luy aura esté baillé, soit mis en escrit en ladicte sentence de mot à mot sur peine d'estre puny comme de crime de faulx. M. s. Ordonnanc. d. 1453. art. 17.

Beweggründen (motifs), unter welchen letztern in den Fällen, wo es erforderlich ist, die sogenannten vu (nach Einsicht) mitbegriffen sind (art. 142). *) — Unter Qualitäten versteht man die Namen der streitenden Partheien, ihre Forderungen und Einreden, so wie die Thatsachen und Rechtsgründe, woraus sie dieselben herleiten, kurz den sogenannten status causae et controversiae. (cod. d. p. art. 142). Sowohl nach dem alten als neuen Verfahren muß der Anwalt, der die Ausfertigung des Urtheils verlangt, diese Qualitäten dem Gericht einliefern. Er läßt dieselben zu dem Ende dem Anwalt des Gegners insinuiren. Hat dieser Etwas dagegen zu erinnern, so kommt die Sache wieder vor das Gericht, welches dann diesen Punkt ordnet. **) Die Urtheile in der Form, wie sie in der öffentlichen Sitzung ausgesprochen werden, enthalten diese Qualitäten nicht, sondern nur die Beweggründe und die Entscheidung (nach dem ältern Verfahren nur die letztere). Bei Aussprechung des Urtheils heißt es auch nur ohne alle Erwähnung des Namens des Fürsten „das Tribunal urtheilt, erkennt zu Recht u. s. f."

*) Nach der Gerichts-Ordnung, welche die constituirende Versammlung den 16ten August 1790 führte, bestand ein jedes Urtheil aus 4 Theilen. tit. 5. art. 15. (Desenne cod. génér. t. III. p. 221. heißt es: „La redaction des jugemens, tant sur l'appel qu'en 1ère instance, contiendra quatre pièces distinctes. 1) Dans la 1ère les noms et les qualités des parties seront enoncés. 2) Dans la seconde, les questions de fait et de droit, qui constituent le procès, seront posées avec précision. 3) Dans la troisième le résultat des faits reconnus ou constatés par l'instruction, et les motifs qui auront déterminé le jugement, seront exprimés. 4) Le quatrième enfin contiendra le dispositif du jugement. Nach der Constitution des J. 3. art. 208. sollte noch überdem der Text der Gesetze, worauf ein Urtheil sich berief (auch in Civil-Sachen) wörtlich in demselben angeführt werden. Die Constitution vom J. 8 hob dieses indessen wieder auf.

**) Ehemals fand darüber eine förmliche mündliche Verhandlung Statt. Nach dem jetzigen Verfahren berichtigt der Präsident die Sache. (cod. d. procéd. art. 143 — 145). — Diese Mittheilung der Qualitäten durch die Anwälte oder vielmehr durch denjenigen der Parthei, welche das

Digitized by Google

Alles bis hierhin Erwähnte findet bei allen Gerichten Statt, ſie mögen in erſter oder letzter Inſtanz ſprechen. Allein die Benennung, die man den Urtheilen giebt, war und iſt noch, nach Verſchiedenheit der Gerichte, verſchieden. Nur diejenigen Gerichte, welche vermöge ihrer Einſetzung in allen vor ſie gebrachten Sachen in letzter Inſtanz ſprechen, hieſſen und heiſſen noch Gerichts-Höfe (cours, cours souveraines). Hierhin

---

Urtheil auslöſt, kürzt den Gang des Verfahrens merklich ab. Es würde nämlich ſehr lange aufhalten, wenn der Präſident bei der öffentlichen Ausſprechung des Urtheils auch den ganzen status causae et controversiae vortrüge. Der Gerichts-Secretair welcher das Urtheil ſo wie der Präſident es dictirt, niederſchreibt, kann die ihm unbekannten Qualitäten ſpäter unmöglich hinzufügen. — Wir fügen, da dieſe Sache in den deutſchen Gerichten nicht gebräuchlich iſt, aus Pigeau (procéd. liv. II. part. III. tit. 7. no. III. tom. I. p. 550, 551 ein Formular dieſer Qualitäten bei.

Qualités de Jugement.

Entre le Sieur Pierre, négociant démeurant à . . . demandeur aprés citation préalable au bureau de paix [*si elle a lieu*], suivant l'assignation donnée par exploit de . . . . . huissier, en date du . . . . . tendante à ce que [*on relate toutes les conclusions de l'exploit*] defendeur à la requête à lui signifié le . . . . . suivant la sienne en reponse, en date du . . . . . dans laquelle il conclut à ce que [*on relate les conclusions de la requête*]; comparant ledit Sieur Pierre, par Me. A . . . son avoué d'une part;

Et le Sieur Louis, agent d'affaires demeurant à . . . defendeur à l'exploit d'assignation susénoncé et daté, demandeur aux fins de la requête du . . . . . dans laquelle il conclut à ce que [*on relate les conclusions*], et defendeur à celle du . . . . . comparant ledit Sieur Louis par Me. B . . . son avoué d'autre part;

sans que les qualités puissent nuire ni préjudicier

Question de fait etc.

Question de droit etc.

Aprés avoir entendu contradictoirement etc. le tribunal etc.

Dieſe Qualitäten müſſen, wie im Text bemerkt worden, der Gegen-Parthei inſinuirt werden; welches indeſſen nur für contradictoriſche- nicht für Contumacial-Urtheile gilt.

gehörten in dem alten Frankreich aus den ordentlichen Gerichten vorzüglich die Parlamente; in dem neuern die Appelhöfe und der Cassationshof. Selbst solche Gerichte, die nur für die Dauer einer bestimmten Zeit zusammengesetzt werden, führen, wenn sie in allen ihnen vorgelegten Sachen in letzter Instanz sprechen, den Titel Gerichts-Höfe (cours), wie die Assisen- und Special-Gerichte, welche Assisenhöfe, Specialhöfe, (cour d'assises, cours spéciales) heissen. — Man versteht zwar (und verstand besonders ehemals) unter dem Wort cour zuweilen jedes Gericht. Besonders war dieses der Fall, wenn dritte Personen von- oder zu einem Gericht sprachen, wo dann nöthigenfalls durch den Zusatz „souveraine" jede Zweideutigkeit vermieden ward. Allein außer den eigentlichen Gerichtshöfen, durfte kein einziges Gericht sich selbst in seinen Urtheilen den Titel „cour" beilegen; welches auch in den königl. Verordnungen, offenen Briefen u. s. f. genau beobachtet ward. *) Die von diesen höchsten (unbeschränkten) Gerichtshöfen erlassenen Urtheile hiessen und heissen noch „arrêts" (Endurtheile, Beschlüsse); wogegen die Aussprüche der andern Gerichte nur „Urtheile (jugemens, sentences)" genannt werden. **) In Civil-Sachen bedienten sich die Parlamente ehemals in Appellations-Urtheilen meistens des Ausdrucks: Der Hof vernichtet

*) Es gibt unzählige Beispiele davon. Um nur Eines anzuführen, so wird in der ordon. crim. d. 1670. tit. 25. art. 9 verboten, Criminal-Urtheile Nachmittags zu erlassen. Doch wird gleich in demselben Art. hinzugefügt: „N'entendons neanmoins rien innover à cet égard à l'usage observé *par nos Cours.*"

**) Der deutsche Gerichtsstyl kennt den Unterschied zwischen jugement und arrêt nicht. In der in dem ehemaligen Großherzogthum Berg eingeführten Uebersetzung des cod. d. proced. wird arrêt durch: Urtheil, jugement durch: Bescheid übersetzt. Allein arrêt, (obschon es Einige von dem Griechisch. ασταω [placeo] ableiten) drückt offenbar aus, daß durch dasselbe das Verfahren beendigt oder beschlossen wird, wogegen ein Urtheil, auch der ersten Instanz, doch immer ein Urtheil ist. Ich glaube daher, daß die Worte: Endurtheil, Schlußurtheil, Beschluß, den Sinn des französ. arrêt genauer ausdrücken.

Digitized by Google

(met au néant) dieſes oder jenes Urtheil. Beſtätigten ſie den Spruch des Unterrichters, ſo ſagten ſie: Der Hof vernichtet die Appellation (met l'appellation au néant). Stießen ſie denſelben um, ſo hieß es in mündlich verhandelten Prozeſſen: Der Hof vernichtet die Appellation, und dasjenige, wovon appellirt worden, (la cour met l'appellation et ce dont est appel au neant; latein. Curia appellationem et id, a quo appellatum fuit, in irritum deducit). *) Aenderten ſie blos Einen Punkt des unterrichterlichen Urtheils ab, ſo hieß es: met l'appellation et ce, en ce que etc. au néant, l'émendant etc. La sentence au résidu sortissant effet. In ſchriftlich verhandelten Civil-Sachen bedienten ſie ſich meiſtens ſtatt: ce dont est appel etc. des Ausdrucks: la sentence dont est appel etc. Hatte endlich der Appellant ohne alle Gründe von dem Urtheil

*) Dachte man ſich nämlich das Urtheil des Unterrichters vernichtet, ſo war die bei dem Oberrichter dagegen eingelegte Klage nicht als eine eigentliche Appellation anzuſehen. D'Agueſſeau (Oeuvr. tom. V. p. 610. édit. d. 1767. 4to.) ſagt, der Ausdruck „la cour met l'appellation au néant" ſey eigentlich nur paſſend, wenn das Urtheil des Unterrichters nach den zu der Zeit, wo es erlaſſen ward, bekannten Gründen unrichtig geweſen wäre, und der Appellat nur durch die in der Appellations-Inſtanz neu vorgebrachten Gründe ſeinen Prozeß gewänne. Wirklich war auch das Strafgeld, welches der Appellant in dieſem Fall bezahlte geringer, als wenn es in dem Urtheil hieß „l'appellant non recevable en son appel." Eben darum durften auch nur die oberſten Gerichtshöfe (cours souveraines) ſich des Ausdrucks „mettre au néant" bedienen. So heißt es z. B. (Ordon. d. Villers-Cotterets d. 1539. art. 128) „En toutes appellations sera jugé, an bene vel male, sans mettre les appellations au néant, *ne moderer les amendes du fol appel* sinon en nos Cours souveraines si pour très-grande et urgente cause ils voyent qu'ainsi le deust faire, dont nous chargeons leur honneur et conscience." M. ſ. auch (Imbert. liv. 2. chap. 15.) — Montesquieu (liv. 28. chap. 33) führt noch eine beſondere Ableitung der Formel „La cour met l'appellation au néant" u. ſ. f. an. Er glaubt nämlich, ſie komme von den Gebräuchen des gerichtlichen Zweikampfs her, welches indeſſen minder wahrſcheinlich iſt.

Digitized by Google

des Unterrichters appellirt, besonders auch, wenn er nach Verlauf der gesetzlichen Frist appellirt hatte u. d. g., so hieß es „La cour déclare la partie de . . . . . non recevable dans son appel, la condamne en l'amende et aux dépens.“ — Bei Klagen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt (appel comme d'abus. Man sehe den folgenden Abschnitt) hieß es im Urtheil: Es findet, oder es findet kein Mißbrauch Statt. (il y a, ou il n'y a pas d'abus). In Criminal-Urtheilen war die Formel: Es ist recht geurtheilt und ohne Beschwerde appellirt, (bien jugé, et sans grief appelé; bene judicatum, male appellatum) oder umgekehrt. Dieses letztere war auch die Formel, nach welcher, die Höfe (cours) abgerechnet, alle übrigen Gerichte in Appellations-Sachen ihre Urtheile abfaßten. Dieselben durften sich des Ausdrucks: Vernichten, für nichtig erklären (mettre au néant) nicht bedienen, selbst in den Fällen nicht, wo sie, wie z. B. die Präsidial-Gerichte in letzter Instanz urtheilten. Auch den Ausdruck: ordonner (verordnen) durften nur die Gerichtshöfe (cours souveraines) in ihren Urtheilen gebrauchen. Jetzt sind den Gerichten keine bestimmten Worte für die Abfassung ihrer Urtheile vorgeschrieben. Zu den Zeiten des Consulats und auch in den ersten Jahren des Kaiserreichs, bedienten sich die Appellations-Gerichte wenigstens jener doppelten Vernichtungs-Formel: mettre l'appellation et ce dont etc. nicht mehr, wie man sich aus der großen Menge von Urtheilen, die sich in dem Repertorium von Merlin finden, überzeugen kann. Späterhin indessen kehrten die Gerichte wieder zu der alten Gewohnheit zurück. (M. s. Pigeau procéd. civ. tom. I. p. 614—619). Die Kreis-Gerichte, auch wenn sie in zweiter und letzter Instanz urtheilen, sagen „*Le tribunal* dit qu'il a été bien jugé par le jugement dont est appel, mal et sans griefs appelé etc. Dagegen heißt es in den Urtheilen der Appellationshöfe „*La cour* met l'appellation au néant etc. oder *La cour* déclare la partie de . . . . non recevable dans son appel etc.; kurz ganz wie es so eben in Beziehung auf die ehemaligen Gerichte angeführt worden. Doch bleibt bei der Appellation das Strafgeld ungeändert, in welcher Form auch das Urtheil ausgesprochen seyn mag. Man sehe hierüber noch: Les lois de la procéd. civ. par Carré

tom. III. no. 1701. p 469. — Die Sprache der Gerichte, worin nicht allein die Urtheile, sondern überhaupt auch andere Acte, sogar Testamente *) und Contracte ausgefertigt wurden, war in den frühesten Zeiten die Lateinische. In den Provinzen des geschriebenen Rechts wurden sogar Criminal-Prozesse in dieser Sprache verhandelt, und selbst die Zeugen-Verhöre in derselben aufgenommen; so daß weder der Angeklagte noch die Zeugen wußten, was sie ausgesagt haben sollten. Um diesem Unfug ein Ende zu machen, befahl Ludwig der Zwölfte (durch Art. 47 der Verordnung vom J. 1510), daß man sich bei Criminal-Prozessen und bei Zeugen-Verhören überhaupt, durchaus der Sprache der Provinz, in welcher diese Prozesse verhandelt würden (en vulgaire et langage du pays ou seront faits lesdits procès criminels et enquestes) bedienen sollte. — Dieser wohlgemeinte Befehl (welcher schlecht befolgt werden mogte, indem Franz der Erste ihn in seiner Verordnung vom J. 1535 [chap. 13. art. 56] wiederholte) brachte indessen einen andern Uebelstand hervor, nämlich: wenn dergleichen Prozesse durch Appellation an die höhern Gerichte kamen, so verstanden diese oft den Provinzial-Dialect (das patois) nicht, worin die Prozeß-Acten geschrieben waren. Daher befahl Franz der Erste durch Art. 111 der Verordnung von Villers-Cotterets (gegeben im August 1539), daß fernerhin bei allen Gerichten ohne Aus-

*) Doch wohl nicht alle. Z. B. das Testament von Boutillier, vom J. 1402, welches man seinem Werk angehängt findet, ist in französischer Sprache abgefaßt; oder man müßte dieses, (welches indessen nicht wahrscheinlich ist) für eine Uebersetzung halten wollen. Auch die frühern Verordnungen der Könige sind zum Theil in französischer zum Theil in lateinischer Sprache. Eben so wird in der l'art. de verif. les dates unter dem Art.: Franz der Erste bemerkt, daß vor der Verordnung dieses Königs, wovon sogleich die Rede seyn wird, es mehrere Beispiele gibt, wo selbst das Parlament von Paris sich bei seinen gerichtlichen Verhandlungen der lateinischen Sprache nicht bedient hat, und daß ganz sicher lange vor der genannten Verordnung bei allen grundherrlichen Gerichten die Urtheile, so wie alle Acte in der Sprache der Provinz (en langue vulgaire) abgefaßt worden seyen.

Digitized by Google

nahme, die Urtheile, so wie sämmtliche Prozeßacten, Testamente, Contracte und überhaupt alle gerichtliche Ausfertigungen, u. d. g. in der Landessprache und zwar in der Französischen (en langue maternelle François) abgefaßt werden sollten. *) Dessen Enkel Carl der Neunte dehnte dieses durch die zu Roussillon im Januar 1563 unter Einfluß des berühmten Kanzlers de l'Hôpital erlassene Verordnung (art. 35) dahin aus, daß auch die Eintragung in die Register der Parlamente, so wie alle Antworten auf Gesuche und die Anträge der Staats-Procuratoren in französischer Sprache abgefaßt werden sollten.

Was die Vollstreckung der Urtheile betrifft, so geschieht diese jetzt, wenn das Urtheil des Untergerichts bestätigt wird, durch dieses. Wird aber das Urtheil umgeändert, so gehört die Vollstreckung dem höhern Gericht (an welches appellirt worden), oder einem andern von ihm beauftragten an. (c. d. p. art. 472). Nur über die Vollstreckung der Urtheile der Handels-Gerichte, erkennt (nach Art. 553 des c. d. p. c.) das Tribunal erster Instanz, und zwar desjenigen Orts, wo die Vollstreckung geschieht; welche Regel die Jurisprudenz auf alle Ausnahme-Tribunale ausgedehnt hat, **) wozu man auch die Friedens-Gerichte zählt. Für die Aussprüche von Schiedsrichtern hat das Gesetz selbst (c. d. p. art. 1000, 1021) es ausdrücklich und zwar mit dem Zusatz bestimmt, daß diese Urtheile

*) Man erzählt hierüber folgende Anekdote: Das Lateinische der damaligen Gerichtssprache war, wie man sich leicht vorstellt, äußerst barbarisch. Insbesondere übersetzte man débouter (abweisen) durch debotare (z. B. dicta curia dictum actorem debotavit et debotat). König Franz der Erste fragte einen Edelmann, welcher wie er wußte, eines Prozesses wegen schleunig nach Paris gekommen war, wie es mit seinem Prozeß stehe. Der Edelmann antwortete, er wäre kaum in Paris angekommen gewesen, als der Hof ihn (abgewiesen) debottirt (entstiefelt) habe. Der König unwillig über diese barbarische Sprache, erließ bald darauf die angeführte Verordnung.

**) Merlin Répert. art. exécution des jugemens civils. no. III. M. s. noch besonders Henrion-de-Pansey De l'autorité judic. en France. chap. 16 et 17.

Digitized by Google

nicht anders, als auf eine Verordnung des Präsident des Tribunals der ersten Instanz *) oder des Appelhofs, und zwar desjenigen Gerichtsbezirks, worin der schiedsrichterliche Ausspruch ergangen ist, vollstreckt werden dürfen. Die Entscheidung aller über diese Vollstreckung entstehenden Streitigkeiten gehört dem Gericht an, dessen Präsident die Verordnung zur Vollstreckung gegeben hat.

Im alten Frankreich herrschte hierin eine große Verschiedenheit oder besser zu sagen, Verwirrung. Nach (art. 179 der ordon. d. Blois) gehörte **) in jedem Fall, ein Urtheil mogte bestätigt oder abgeändert worden seyn, die Vollstreckung dem Unterrichter. Nur die Auslegung des Urtheils gehörte dem Richter, der es erlassen hatte. Die Verordnung von Blois war indessen in vielen Gegenden nicht angenommen, und da galt dann meistens die jetzt durch den cod. d. proc. festgesetzte Regel.

Sowohl nach dem alten als neuen französischen Gesetz kann ein Urtheil ***) nicht vollstreckt werden, wenn es nicht

*) Nachdem nämlich der schiedsrichterliche Ausspruch selbst an der Stelle eines Urtheils der ersten oder zweiten Instanz erlassen worden.

**) Der Artikel lautet so: „Défendons à nos cours souveraines sur les acquiescemens ou appellations mises au néant, retenir la cognoissance de la cause principale, ne pareillement l'exécution de leurs arrêts et jugemens, si non pour ce qui régarde l'interprétation d'iceux. Mais leur enjoignons renvoyer la cognoissance de la cause au juge d'ou provient l'appel s'il a été bien jugé. Et si la sentence a esté infirmée, à celui qui tient le siege immédiatement après lui, fors aux cas esquels par les ordonnances il leur est permis user de retention de cause. Et semblable voulons estre gardé par les juges présidiaux et autres juges d'appel en leur régard: Le tout à peine de nullité des procédures et jugemens, et de tous despens, dommages et intérests."

***) Dieses gilt von allen Erkenntnissen, (sie seyen provisorisch oder definitiv) wodurch eine Parthei Etwas, was sich nicht blos auf das Verfahren bezieht, zu thun oder zu lassen, Etwas zu bezahlen oder vorzuschießen, herauszugeben

Digitized by Google

dem Anwalt und der Parthei selbst, wogegen es vollstreckt wird, mit den von dem Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten, mitgetheilt worden. (c. d. procéd. art. 147, ordon. civ. tit. 27. art. 1, 2). Provisorisch vollstreckbare Urtheile oder solche, die in letzter Instanz erlassen worden, können nach dieser Mittheilung jetzt auf der Stelle in Vollzug gesetzt werden; alle andere aber erst acht *) Tage nach Aussprechung des Urtheils, weil vor dieser Frist die Appel nicht eingelegt werden darf.

In dem alten Frankreich war, um ein Urtheil vollstrecken zu können, eine von dem Gerichts-Secretair in executorischer Form abgefaßte Ausfertigung **) desselben erforderlich. Man

---

oder zu räumen verurtheilt wird (jugement qui prononceront des condamnations). Urtheile, die blos in Hinsicht des Verfahrens Etwas bestimmen, werden nur dem Anwalt insinuirt. Die erstern Urtheile müssen in mehrern Fällen der Parthei, sogar an ihrem wirklichen (nicht an dem von ihr gewählten) Wohnort insinuirt werden.

*) Wegen der Contumacial-Urtheile und der von den Handels-Gerichten erlassenen, sehe man c. d. p. art. 155 und 435.

**) Es gab von jeher eine doppelte Art von Ausfertigungen eines Urtheils, nämlich eine in executorischer Form, und eine andere im Auszug gegebene. Imb. Prat. judic. liv. I. chap. 51. „Il y a deux manières de lever sentences: l'une par dicton seulement, l'autre quand on la leve en forme. (Die ordon. civ. tit. 11. art. 18 nennt dieses sentence en forme ou par extrait). Imbert setzt an der angeführten Stelle noch hinzu: „Doit le greffier semblablement par les ordonnances du Roy Charles VII. art. 17, et du Roy Loys XII. publiée en l'an 1499. art. 101 faire la sentence en forme sur les pièces des parties, et inserer au vray sans superfluité de langage le plaidoyé ou contenu des escritures des parties le plus sommairement qu'il est possible; et aussi par après y mettre de mot à mot le dicton du juge tel qu'il aura signé et envoyé au greffier sur peine d'en estre puny comme de crime de faux. Et ne sera une partie receu a maintenir le dicton autre qu'il n'est contenu par ladite sentence quand elle est dans la forme susdite sinon quand elle vueille l'alleguer de faux.“

muß nämlich sowohl bei den Urtheilen als auch andern ähnlichen (z. B. notariellen) Acten die Urschrift (la minute) von der förmlichen Ausfertigung (la grosse) unterscheiden. Die erstere bildet zwar die Hauptgrundlage derselben. Sie allein ist gewöhnlich von allen Betheiligten, so wie von den mit der Abfassung beauftragten oder beschäftigten Personen unterschrieben. Man muß daher auch, wenn Zweifel entsteht, allezeit zu derselben zurückkehren. (cod. civ. art. 1334, 1335). Allein man kann sich derselben doch unmittelbar zur Erreichung seines Zwecks nicht bedienen, z. B. sie vor Gericht nicht produciren, die Vollstreckung eines Urtheils dadurch in der Regel nicht erwirken u. s. f. Dazu bedarf es einer mit gewissen Formen versehenen Ausfertigung des Acts, welche grosse genannt wird, und die sehr häufig ihrem Haupt-Inhalt nach nur eine Copie *) der Urschrift (minute) ist und seyn muß. Was diese Formen (in Beziehung auf die Urtheile) betrifft, so haben wir schon erinnert, daß die Ausfertigung derselben ehemals außer der eigentlichen Entscheidung, welche einzig in das Audienzprotokoll (plumitif) eingetragen ward, auch noch die Qualitäten enthalten mußte. Sie ward überdem, wenn sie ein Urtheil eines Untergerichts enthielt, mit dem Namen des Richters (z. B. des Amtmanns)- und wenn sie den Beschluß eines Parlaments enthielt, mit dem des Königs (Louis par la grâce de Dieu etc.) überschrieben, welcher zugleich befahl, ihren Inhalt zu vollstrecken. Zu der äußern Form gehörte noch, daß sie, mit großen Buchstaben, auf Pergament geschrieben und mit dem königl. Siegel versehen seyn mußte. Doch selbst

*) Uebrigens ist eine grosse doch nicht immer eine Abschrift. Das Wesen derselben besteht eigentlich darin, daß sie in der Form ausgefertigt ist, wie man sie vor Gericht und bei allen gerichtlichen Handlungen gebrauchen kann. Von einem notariellen Act, wovon der Notar keine Urschrift zurückbehält, sagt man, er sey „en brevet" ausgefertigt. — In den Provinzen des geschriebenen Rechts kannte man keine besondere Form für die grosse. Man sagte erste, zweite Ausfertigung (première, seconde expédition etc.) M. s. Merlin Répert., Ferriere Dict. d. Droit und die Encycloped. art. grosse.

Digitized by Google

mit einer solchen förmlichen Ausfertigung konnte man ein Urtheil nur in dem Bezirk des Gerichts, von welchem dasselbe ausgegangen war, in Vollzug setzen lassen. Man konnte es indessen, vermöge eines besondern Schreibens „pareatis“ genannt, welches man bei den Kanzelleien einlöste, auch in den andern Gerichts-Bezirken vollstreckbar machen. (ordon. d. 1667. tit. 27. art. 6). Der Name „pareatis“ welcher gehorchet, bedeutet, ist aus der Zeit, wo die lateinische die Gerichtssprache war, beibehalten worden. Es gab dieser Briefe oder Befehle zweierlei, nämlich mit dem großen und mit dem kleinen Siegel (du grand ou du petit sceau). Die Erstern löste man bei der großen Kanzellei von Frankreich ein, welcher der Kanzler oder Siegelbewahrer unmittelbar vorstand. Durch einen solchen Kanzelleibefehl mit dem großen Siegel ward ein Urtheil in dem Umfang des ganzen Königreichs vollstreckbar, und es war nicht allein jedem Privaten, sondern auch allen hohen und niedern Gerichten auf das strengste und unter persönlicher Verantwortlichkeit sowohl des Berichterstatters als des Präsident *) verboten, der Vollstreckung das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen. Die pareatis der zweiten Art (mit dem kleinen Siegel) erhielt man bei den Kanzelleien, die bei den andern Parlamenten in den Provinzen bestanden. Auch durch ein pareatis der letztern Art ward das Urtheil, doch nur in dem Gerichts-Bezirk des Parlaments, von dessen Kanzellei das pareatis ausgefertigt war, vollstreckbar. Die Vorsteher oder Siegelbewahrer dieser sogenannten kleinen Kanzelleien (petites chancelleries), (worüber im folgenden Abschnitt das Nöthige gesagt werden soll), waren verpflichtet, den Partheien auf Vorzeigung des Urtheils das gehörige pareatis zu ertheilen, und

*) Ordon. d. 1667. tit. 27. art. 6 und 7. — Beide hafteten solidarisch für allen Schaden, der den Partheien dadurch erwuchs, und mußten außer den Strafen, die etwa im Urtheil selbst gegen diejenigen, welche die Vollstreckung hinderten, ausgesprochen waren, eine Geldbuße von 200 Livr. an den Staat erlegen. Die nähere Bestrafung aller Uebertretungen dieses Gesetzes war überdem dem König und seinem Staats-Rath vorbehalten.

Digitized by Google

es war ihnen unter Interdictionsstrafe verboten, sich über die Sache selbst im mindesten ein Erkenntniß zu erlauben. (ordon. d. 1667. tit. 27. art. 6). *) Man konnte ein Urtheil auch sogar ohne ein pareatis vermöge einer Erlaubniß des Orts-Richters, welche dieser unter eine deshalb an ihn gerichtete Bittschrift (requête) setzte, vollziehen lassen. (art. 6.) Die Formel eines solchen pareatis war, wie folgt: Louis par la grâce de Dieu etc. Au premier notre huissier ou sergent sur ce requis: te mandons à la requête de N mettre à due et entière exécution en tout notre royaume, pays, terres et seigneurie de notre obéissance l'arrêt rendu en notre cour de . . . le . . . jour . . . de . . . çi attaché sous le contrescel de notre chancellerie contre tel y nommé, et faire pour raison de ce tous exploits et actes nécessaires, de ce faire te donnons pouvoir sans demander notre permission, non obstant clameur de haro, charte normande, prise à partie et autres lettres à ce contraires; car telle est notre plaisir." — Was die charte normande betrifft, welche gewöhnlich auch charte aux normands heißt, so war dieses eine von Ludwig dem Zehnten der Normandie bewilligte Charte, die unter mehreren Artikeln auch den enthielt, daß kein dort anhängiger Prozeß vor ein fremdes Tribunal gezogen werden sollte. — Der Haro-Ruf war ebenfalls nur in der Normandie gebräuchlich. Er soll nach der wahrscheinlichsten Meinung von den Zeiten des ersten Herzogs der Normandie, der Raoul oder Rollo **) hieß, und der sehr gerecht

*) Vor Erlassung der ordon. d. 1667. scheinen in diesem Punkt große Unordnungen geherrscht zu haben. In der dreizehnten über die ordon. d. 1667. gehaltenen Conferenz bemerkte der Staats-Rath Pussort, daß in den Provinzen kein Urtheil ohne ein pareatis der Kanzellei des Parlaments der Provinz vollstreckt würde, daß über ein pareatis oft noch von neuem vor Gericht verhandelt und das vorige Urtheil abgeändert würde, daß man die Huissiers, die es wagten, ein Urtheil auf ein pareatis mit dem großen Siegel ohne weiteres zu vollstrecken, ins Gefängniß wärfe u. s. f.

**) M. s. die Einleitung.

Digitized by Google

und weiſe regiert hat, herkommen. Durch den Ruf ha Raoul oder ha Rollo, woraus mit der Zeit Haro geworden, ſollte der Fürſt zur Hülfeleiſtung gegen drohendes Unrecht aufgefordert werden. Zuerſt ward dieſer Ruf nur bei einem friſch begangenen Verbrechen angewendet. Sobald nämlich der Ruf Haro gegen Jemand erſcholl, mußten alle Bewohner eines Dorfs, einer Stadt u. ſ. f. aus ihren Häuſern kommen und zur Verhaftung des Verbrechers beitragen. Es war ſogar nicht einmal nöthig, das Haro in dem Augenblick, wo ein Verbrechen begangen ward, auszurufen. Es konnte beſonders gegen nicht Anſäſſige auch ſpäter geſchehen. Mit der Zeit ward der Ruf Haro auch auf Civil-Sachen bei poſſeſſoriſchen Prozeſſen angewendet, wie es in die neuen Gewohnheiten der Normandie, welche den 1ſten Julius 1583 in Ausübung traten, ausdrücklich aufgenommen iſt. Der Ruf Haro war alſo eine Art plötzlicher und mündlicher Vorladung. — Der berühmte Dumoulin nennt ſie quiritatio Normannorum, — wodurch entweder ein Verbrecher verhaftet, oder einer, der in Gefahr war ſeinen Beſitz zu verlieren, *) darin erhalten ward. Die Folge des Haro-Geſchrei's war, daß derjenige, wogegen es erſchollen war, Gefangener des Königs, und nur nach Umſtänden, gegen Caution freigelaſſen ward. Indeſſen mußte ſowohl derjenige, der Haro geſchrien, als derjenige, wogegen es geſchrien ward, Caution ſtellen, und der eine ſolche nicht ſtellen konnte oder wollte, ward ins Gefängniß geſetzt. Das Haro-Geſchrei hatte indeſſen gegen den König und gegen deſſen Beamten, um ſie in ihren Dienſt-Verrichtungen zu ſtören, nicht Statt.

In Beziehung auf die Vollſtreckung der Urtheile, beſtanden in dem alten Frankreich noch mehrere Sonderbarkeiten, die alle hier aufzuführen zu weitläufig wäre. In den meiſten Provin-

*) Der Haro-Ruf war bloß ſchützender Natur. Man konnte ſich deſſelben daher nur bedienen, um Etwas was man beſaß, zu erhalten, nicht aber um Etwas ſchon Verlornes wieder zu bekommen. Der Haro-Ruf blieb bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution in Gebrauch. M. ſ. den ancien Coutumier de Normandie, ſo wie die im J. 1583 abgefaßten Coutumes dieſer Provinz. Viel Belehrendes findet man auch in (Merlin Répert. art. Clameur §. II.)

zen mußte man, um ein Urtheil gegen die Erben in Vollzug zu setzen, es gegen dieselben insbesondere für vollstreckbar erklären lassen, wogegen die Erben selbst jedes von dem Erblasser ausgewonnene Urtheil gegen dessen Schuldner ohne Weiteres vollstrecken lassen konnten. *)

In den ehemals zu den Niederlanden gehörigen Provinzen, fand außer der gewöhnlichen Verjährung der Urtheile auch noch Etwas ähnliches, die Veraltung (surannation) derselben Statt. Die Zeit, nach welcher diese Veraltung eintrat, war nach Verschiedenheit der Gegenden verschieden. In einigen reichte Ein Jahr hin, in andern waren drei Jahre erforderlich. Ein solches veraltetes Urtheil hatte indessen nicht wie ein verjährtes, alle Wirkung verloren, sondern es mußte nur von neuem für executorisch erklärt werden. Die Veraltung fand überdem nur bei Urtheilen über bestimmte Summen, die Ein- für allemal bezahlt werden mußten, Statt, und erstreckte sich nicht auf solche, wodurch Einer zu jährlich wiederkommenden Leistungen (Zehnten, Renten u. s. f.) verurtheilt ward.

Die jetzige Gesetzgebung hat, wie fast allenthalben, auch bei der Vollstreckung der Urtheile, das Verfahren vereinfacht. Nach derselben ist jedes Urtheil ohne Weiteres in dem Umfang des ganzen Reichs vollstreckbar. Der cod. d. procéd. enthält, eben weil die ehemaligen Gerichte Frankreichs an die visa und pareatis gewohnt waren, (art. 547) ausdrücklich, daß jedes von einem franzöſ. Gericht erlassene Urtheil ohne visa oder pareatis (sans visa ni pareatis) auch außer dem Gerichts-Bezirk des Tribunals, wovon es ausgegangen, in dem Gebiet von ganz Frankreich vollstreckbar seyn soll. Diese Vollstreckung geschieht jetzt, fast wie ehemals, vermöge einer in executorischer Form verfaßten Ausfertigung (une expédition exécutoire) des Urtheils. Einer Parthei darf in der Regel (c. d. p. c. art. 854) nur Eine solche Ausfertigung mitgetheilt wer-

*) Nach dem Grundsatz: Le mort saisit le vif, mais le vif ne saisit pas le mort. — Jetzt braucht man um ein Urtheil auch gegen die Erben vollstrecken zu lassen, es denselben nur acht Tage vor der Vollstreckung insinuiren zu lassen. (cod. civ. art. 877).

Digitized by Google

den. Eine Zweite kann sie nur auf eine besondere Verordnung des Präsident des Gerichts, wovon das Urtheil ausgegangen ist, erhalten. In dieser zweiten Ausfertigung muß der Verordnung des Präsident durchaus Erwähnung geschehen. (art. 854, 844). Hierdurch ist jeder Gefahr eines doppelten Gebrauchs, den die Parthei davon machen könnte, vorgebeugt. *) Was die Form der Ausfertigung betrifft, so ist schon oben S. 389 bemerkt worden, daß dieselbe 1) die Qualitäten, 2) die Beweggründe, und 3) die Entscheidung (le dispositif) enthalten muß. Sie wird ebenfalls im Namen des Fürsten gegeben. Derselbe wird darin zwar als in eigener Person redend, aber nicht, wie noch wohl in Deutschland geschieht, selbst als Richter, der das Urtheil gesprochen, angeführt, sondern er erklärt nur, daß sein Tribunal, Appelhof u. s. f. (wo die Richter, die zu dem Urtheil mitgewirkt und der Staats-Procurator, der dabei gegenwärtig gewesen, namentlich aufgeführt werden) folgendes Urtheil gesprochen, **) und befiehlt allen mit der öffentlichen Gewalt bekleideten Beamten dasselbe zu vollstrecken. Die ausführliche Form ist, wie folgt:

Louis par la grâce de Dieu etc. à tous présents et à

*) Andere nicht in executorischer Form abgefaßte Ausfertigungen eines Urtheils kann man, gegen Erlegung der Gebühren, in unbestimmter Zahl erhalten. (c. d. p. art. 853). M. s. n. Lois d. l. P. c. par Carré tom. I. no. 606.

**) Derselbe Gebrauch bestand auch in dem alten Frankreich in Beziehung auf die Beschlüsse der Gerichtshöfe (cours), (nämlich die Urtheile der andern Gerichte wurden nicht im Namen des Königs ausgefertigt). Die Form war, wie folgt: Louis par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, au premier huissier ou sergent sur ce requis; savoir faisons, que le jour des présentes comparant judiciairement en notre cour de Parlement Catherine Rossignol etc. . . . . notre cour, a mis et met les appellations au néant, ordonne que ce dont a été appelé sortira effet, condamne les appelans en l'amende de douze livres etc. Si te mandons à la requête dudit N. mettre le présent arrêt à exécution; de ce faire te donnons pouvoir. Donné à Paris etc.

Digitized by Google

venir salut. Faisons savoir que le tribunal civil de première instance séant au palais de justice à . . . . . a rendu le jugement [l'arrêt] dont la teneur suit.

Entre . . . . . (*on copie en entier les qualités*).

Le tribunal, aprés avoir entendu contradictoirement Me. A. Avoué de . . . . . et Me. B. Avoué de . . . . . dans leurs conclusions et plaidoieries respectives (*quand ce sont des avocats qui ont plaidé, on met Me. tel avocat, assisté de Me. A. avoué de . . . . .*) ensemble le procureur royal en ses conclusions (*s'il y a eu communication*) jugeant en premier (ou en dernier ressort), aprés en avoir délibéré conformément à la loi.

Attendu etc. (*suivent les motifs*).

Condamne ou ordonne (*suit le dispositif.*)

Et condamne tel aux depens, dont distraction (*si elle est requise*) est faite à Me. A. Avoué, qui l'a requise et a présentement affirmé avoir fait la plus grande partie des avances.

Fait et jugé à l'audience publique dudit tribunal, où siégeoient M . . . . président dudit tribunal, et M.M . . . . juges, le . . . . . (*la date*).

Mandons et ordonnons à tous huissiers sur ce requis, de mettre à due et entière exécution le présent jugement; à nos procureurs généraux et à nos procureurs prés les tribunaux civils de première instance d'y tenir la main; et à tous commandants et autres officiers de la force publique, de prêter main-forte quand ils en seront bien et légalement requis.

En foi de quoi, la minute du présent jugement a été signée par le président dudit tribunal, et par le greffier.

signé . . . . .

Diese Ausfertigung wird einzig von dem Gerichts-Secretair unterschrieben, welcher nur ihre Gleichförmigkeit mit der Urschrift bekundet.

Schon das organische Senatus-Konsult vom 28. Flor. J. 12*)

*) (18ten Mai 1804). Napoleon erhielt dadurch die Kaiserwürde. (Desen. tom. I. p. 149).

Digitized by Google

hatte (art. 141) für die executorischen Ausfertigungen der Urtheile eine bestimmte Form vorgeschrieben, worauf (cod. d. p. c. art. 146) ausdrücklich verwiesen wird. Eingang und Schluß ist darin fast genau so, wie in der so eben mitgetheilten. Nur heißt es im letztern „En foi de quoi le présent *jugement* a été signé par le président et le greffier" wofür man in der eben angeführten „la *minute* du présent jugement etc." findet. — Ueberdem ist für die Redaction des eigentlichen Urtheils gar keine Form angegeben. Ludwig der Achtzehnte hat durch eine Verordnung vom 30. August 1815 für die Ausfertigung der Urtheile genau dieselbe Form, wie das Senatus-Consult vom 28. Floreal J. 12, vorgeschrieben.

Außer den eigentlichen Urtheilen gibt es noch andere nach gewissen Förmlichkeiten abgefaßte Acte, welche sowohl nach der alten als neuen französischen Gesetzgebung unmittelbar vollstreckbar sind, oder eine gleich bereite Vollstreckbarkeit (exécution parée, executionem paratam) mit sich führen. Hierhin gehören die notariellen Acte (actes notariés, ou passés devant notaire), wenn sie in executorischer Form ausgefertigt sind. *) Das Institut der Notarien, von der höchsten Wichtigkeit zur Erhaltung des Zutrauens und Beförderung des Verkehrs, ist in Frankreich uralt. Dasselbe ist, wie es scheint, von den Römern nach Gallien übergegangen. Bei jenen verstand man unter: notarii gewöhnlich die Schreiber von obrigkeitlichen oder auch wohl andern Personen, weil sie nämlich mit gewissen Zeichen oder Abkürzungen schrieben. Aus dem letzten Grund hiessen sie auch cursores, ταχυγράφοι, (Schnellschreiber), oder λογογράφοι, weil sie eben so schnell schrieben als ein Anderer sprach. **)

*) In einigen Gewohnheits-Rechten werden die Notarien gerade zu als Richter angesehen, welche die Partheien zu Erfüllung der eingegangenen Contracte verurtheilen können. So heißt es (Coustumes de Poictou art. 322). „Et lesdits notaires peuvent juger et condempner les parties des convenances qu'ils accorderont et consentiront: car ils sont juges quant à ce. Et peut on par tel juge requerir et faire faire exécution comme ce estoit juge ordinaire de ladicte court etc."

**) Wer kennt nicht das schöne Epigram von Martialis auf

Diese Notarien wurden auch gebraucht um Contracte, Schenkungsacte und andere dergleichen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen oder zu entwerfen. Sie vertraten indessen fast nur die Stelle von Schreibern dabei, die das aufzeichneten, worüber die Partheien mündlich übereinkamen. Auf jeden Fall ward ihre Arbeit nur als ein erster Entwurf angesehen, der keine verbindende Kraft hatte. Diese erhielt er (Leg. 17. contract. Cod. d. fid. instrument) erst, wenn er von einem derjenigen Beamten, die man, zu den Zeiten der Kaiser, Tabellionen (tabelliones) nannte, und die eigentlich das waren, was unsere jetzigen Notarien sind, ins Reine (in mundum) gebracht, von den Partheien unterschrieben, und von dem Tabellio völlig ausgefertigt war. *) Die Art wie dieses geschah, ersieht man

diese Notarien (lib. XIV. 208):

Currant verba licet, manus est velocior illis,
Nondum lingua, suum dextra peregit opus.

Diese Noten oder Abkürzungen bestanden zuerst nur darin, daß man gewisse oft wiederkehrende Worte mit den Anfangsbuchstaben bezeichnete. Später aber ward diese Kunst sehr vervollkommnet. Schon Lipsius bedauerte den Untergang derselben. Allein sie scheint in der neuen Schnellschreibekunst wieder auferwacht zu seyn. Baluze in seinen Anmerk. zu den Capitular. (tom. II. p. 1162) sagt, Cod. 874 der königl. Bibliothek zu Paris enthalte ein uraltes Buch über die Kunst der Notarien (artis notariae), wovon er übrigens keine weitere Nachricht mittheilt. Ueber die Erfindung dieser Kunst sagt Petr. Diaconus (ex Isidor. lib. I. orig. cap. 21). „Vulgares notas Ennius primus mille et centum invenit, ad hunc scilicet usum, ut quicquid per contentionem praesentium diceretur, librarii complures conscriberent simul adstantes, divisis inter se partibus, quod quisque verba, et quo ordine excipere. Dehinc Tullius Tyro Ciceronis libertus notas praepositionum commentatus est. Post hunc Philargyrus Samius et Aquila Maecenatis libertus alias addiderunt. Deinde Lucius Annaeus Seneca contractis omnibus, digesto et aucto numero, opus in quinque millia extendit.“ M. s. Du-Cange glossar. ad voc. Nota.

*) Dieses hieß completio contractus. Der erste von dem Notar aufgesetzte Entwurf hieß auch wohl scheda, welches überhaupt ein jedes Blatt von Papyrus bedeutete. Die scheda kam also mit dem, was man jetzt minute

ziemlich deutlich aus dem so eben angeführten Gesetz des cod., so wie noch insbesondere aus der 44sten Novelle. Der Tabellio mußte, während der Act aufgenommen und ins Reine geschrieben ward, gegenwärtig seyn, damit er von dem Geschäft gehörige Kenntniß hätte, und nöthigenfalls darüber Auskunft geben könnte. Die ausgefertigten Urkunden durften nur auf ein besonderes Papier geschrieben werden, worauf wie es scheint, der Namen des comes sacrarum largitionum, und das Jahr, worin es verfertigt war, sich angemerkt fand; (charta quae in initio, quod vocatur protocollum, per tempora gloriosissimi comitis sacrarum largitionum habeat appellationem, et tempus quo charta facta est). Dieser Eingang ward, wie man sieht, Protokoll *) genannt. Der Kaiser verbietet in der angeführten Novelle dieses Protokoll abzuschneiden (protocollum incidere), indem dadurch viele falsa entdeckt würden. Ein solches Document, wenn es auch von einem Tabellio ausgefertigt war, hatte aber darum doch noch nicht vollen Glauben, dazu mußte es den öffentlichen Acten beiregistrirt werden. In dem Theodos. Gesetzb. (lib. III. tit. 5. leg. 1. de Donat.) heißt es ausdrücklich „Pater noster nullam voluit liberalitatem valere, si actis inserta non esset.“ Aehnliche Bestimmungen finden sich in dem Gesetzbuch Justinians (leg. 30 et 31 Cod. de donationibus). In den ersten derselben (leg. 30) sind die Beamten näher bestimmt, in deren Register die Urkunden eingetragen werden mußten. **)

---

nennt, und der vollendete Act mit der jetzigen grosse überein. Indessen hatte der erste Entwurf (scheda) keinen Werth, und ward nicht aufbewahrt. Dasselbe fand auch früherhin in Frankreich Statt. Das Wort (minute) hatte damals, in Beziehung auf notarielle Acte, dieselbe Bedeutung, die es noch jetzt im gemeinen Leben hat, wo es soviel ist, als der erste rohe Entwurf, das Brouillon. Späterhin aber, als dieser Entwurf aufbewahrt und von den Partheien unterschrieben werden mußte, bezeichnete man durch: minute die Urschrift.

*) M. s. n. Du-Cange glossar. ad voc. Protocollum. Die Bedeutung des Worts hat mehrmals gewechselt. Späterhin verstand man darunter die Urschrift (la minute).

**) In der Hauptstadt bei dem magister census; in den

Das Institut der Notarien und Tabellionen erhielt oder erneuerte sich in Gallien unter den fränkischen Königen. Schon Carl der Große verordnete durch sein Capitular vom J. 805 (M. s. S. 5.), daß jeder Bischof, Abt und Graf seinen Notar haben sollte. Diese Notarien waren vorzüglich Gerichts-Schreiber oder Gerichts-Secretaire, welches sich in Frankreich lange (bis zu Philip dem Schönen und noch später) erhielt. Allein sie faßten auch Urkunden *) über Verträge u. d. g. ab, (S. 5 Not.), welche, wenn sie nach den gesetzlichen Vorschriften ausgefertigt waren, vollen Glauben haben sollten. (S. 36. Not.). Nach den ältesten Gesetzen konnte man indessen auch durch Zeugen gegen solche Urkunden angehen. (ibid). Volle Sicherheit erhielt man nur, wenn das Document den öffentlichen Acten beiregistrirt war, **) worin sich also auch die fränkische Gesetzgebung der römischen nachgebildet hatte.

übrigen Städten nach Willkühr bei dem Prätor der Provinz, der städtischen Obrigkeit (apud magistratus) oder dem defensor civitatis. Uebrigens brauchten nicht alle Contracte öffentlich einregistrirt zu werden. leg. 17. Cod. d. fid. instrument.

*) Sie wurden auch Cancellarii genannt. Leg. Ripuar. tit. 59. §. 2, 3, 4, 5, 6. Auch Capitul. Lothar. reg. in primo ao. imper. tit. 3. no. 13. (apud Baluz. tom. II. p. 322). „De cancellariis, qui veraces electi sunt, ad homines infirmos veniant, et secundum legem instrumenta chartarum conscribant, et a testibus roborentur. Et statim cum scripta charta fuerit, ostendatur ante episcopum et comitem sive judicem vel vicarios, aut in plebe, ut veraces agnoscantur esse.“

**) Bei Marculf findet man eine Menge hierhin gehöriger Formeln. So z. B. lib. II. cap. 17. ap. Baluz. tom. II. p. 415. „Regnante in perpetuo Domino nostro Jesu Christo, loco illo, anno illo etc. . . . . ego ille et conjux mea . . . . . testamentum nostrum condidimus, quem illi Notario conscribendum commisimus, ut quo modo dies legitimus post transitum nostrum advenerit, per inlustris viros illos, quos in hac pagina testamenti nostri legatarios instituimus, gestis reipublicae municipalibus titulis, eorum prosecutione muniatur.“ Eben so unter den formul. Sirmond. apud. Baluz. tom.

Digitized by Google

Es scheint fast gewiß, daß die ersten Notarien in dem heutigen Sinne dieses Worts, von Ludwig dem Heiligen bei dem Stadtgericht von Paris (châtelet) angestellt worden sind. *) Philip der Schöne dehnte im J. 1302 dieses weiter aus, und setzte in allen Theilen seines Gebiets Notarien ein, wobei er zugleich den Amtmännern u. s. f. das Recht benahm, dieselben zu ernennen, welches er sich selbst vorbehielt. (retient le Roy et reserve à luy et à ses successeurs perpétuellement et à tous jours la puissance de créer les notaires publiques art. 20). Was die Notarien des Chatelet betrifft, so sollten gemäß den Verordnungen ihre Acte unter folgenden Bedingungen öffentlichen Glauben und executorische Kraft haben. 1) Daß sie ihren Dienstverrichtungen fleißig oblägen; 2) keinen Act anders, als in dem Local des Stadtgerichts aufnähmen,

---

II. p. 470. (formul. III.) „Anno illo, regnante Rege illo, sub die illo, cum conventum Turonus civitate adfuisset, adstante venerabili viro illo defensore [civitatis], una cum honoratis principalibus suis, venerabilis vir ille dixit; Rogo te, venerabilis vir ille defensor, ut mihi codices publicos patere jubeatis, quia inluster vir ille per hoc mandatum ad me speravit, ut donationem illam, quam . . . . . per sua legitima strumenta confirmavit, gestis municipalibus cum curia publica et defensore prosequere et alligare deberem. Ecce ipsam donationem; jubete eam recitari. . . . . Ille defensor et ordo curiae dixerunt: Codices publici te patefaciant, et ille amanuensis hanc donationem accipiat vel recitetur. Qui statim accipiens per ordinem eam recitavit. Jam dictus prosecutor dixit: Et quia petitiones meas laudabilitas vestra per ordinem implere dignata est, rogo ut publica monumenta suscipiat. Et patefactis codicibus, gesta, cum a vobis fuerit subscripta, mihi nobilitas vestra, ut mos est, tradi praecipiat. Venerabilis vir ille defensor, et ordo curiae dixerunt: Gesta cum a nobis fuerit subscripta, et a venerabili viro illo amanuensi edita, tibi tradatur ex more, ut facilius, quod superius insertum est, diuturno tempore maneat inconvulsa.“ M. s. nach die Anmerkungen von Bignon ap. Baluz. tom. II. p. 948, 949, 939.

*) M. s. d. Encyclopéd. art. Notaires und Notaires au châtelet.

wo ihnen ein eigener Saal angewiesen war; 3) jeden Act in dem Namen des Vogts von Paris ausfertigten und von sich nur in der dritten Person sprächen; daß 4) jeder Act von zwei derselben — denn zu der Aufnahme eines jeden Acts waren zwei Notarien erforderlich — dem Versiegler (scelleur), dessen Arbeitszimmer nahe bei ihrem Saal war, übergeben, und von diesem aus Auftrag des Vogts von Paris das Gerichts-Siegel beigesetzt würde. Dieses letztere war es eigentlich, wodurch der Act executorische Kraft erhielt, und woher sich diejenige, die endlich allen notariellen Acten beigelegt wurde, herleitet. Einige Gerichte (das Stadtgericht von Paris [châtelet] insbesondere) hatten (S. 312) bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution ein Amts-Siegel, welches man ein Siegel mit Competenz-Begründung (scel attributif de juridiction) nannte. *) Wenn über irgend einen, mit einem solchen Siegel versehenen Act, an welchem Ort von Frankreich es immer seyn mogte, ein Rechtsstreit entstand, so gehörte die Entscheidung dem Gericht, wovon das Siegel herrührte. Ein Siegel, welches eine so große Wirkung hervorbrachte, ward natürlich nicht Jedem anvertraut. Bei dem Stadtgericht von Paris gab es, wie wir schon gesagt haben, einen eigenen Beamten, welcher den Acten der Notarien das Siegel beifügte. Franz der Erste, durch sein Edikt vom November 1542 setzte allenthalben unter dem Titel: Versiegler (scelleurs) besondere Beamten ein, deren Geschäft war, den notariellen Acten das Siegel beizufügen. Diese Stellen bestanden sehr lange. Erst Ludwig der Vierzehnte hob durch sein Edict vom Nvbr. 1706 diese Siegelbewahrer (garde-scels) auf, und übertrug ihre Functionen an die Notarien selbst, welche zu dem Ende ein Siegel mit dem Wappen des Königs erhielten, um ihre Acte zu versiegeln. — Der eben genannte König Franz der Erste verordnete durch dasselbe Edict vom November 1542, daß die Stellen der Nota-

*) Boutil. Som. Rur. liv. I. tit. 17. „Item peut on decliner tout juge au Royaume par lettres scellées sous séel de Chastellet de Paris, fors le Prevost de Paris: car nul autre juge ne doit avoir la cognoissance.“ Auch die Gerichte von Orleans und Montpellier hatten ein solches Siegel mit Competenz-Begründung.

Digitized by Google

rien von denjenigen der Tabellionen wieder getrennt werden sollten. *) Er verlieh die Stelle der Notarien den ehemaligen Schreibern (clercs) derselben, und ernannte sie (die Notarien) selbst zu Tabellionen. **) Von dieser allgemeinen Regel wurden jedoch die Notarien von Paris durch eine Erklärung vom 6ten Julius d. J. 1543 ausgenommen, so daß diese fortwährend sowohl die verschiedenen Acte aufnehmen, als ausfertigen und abliefern durften. Heinrich der Vierte änderte (durch ein Edict vom Mai 1597) dieses wieder ab. Er vereinigte die Stellen der Notarien von neuem mit denen der Tabellionen, und gab ihnen den Titel: notaires-tabellions-gardenotes. ***)

*) In einigen Provinzen waren sie nie vereinigt, wie aus dem angeführten Edict Franz des Ersten erhellt. Ueberhaupt scheint man sich unter tabellion allezeit denjenigen, der die Acte ausfertigte gedacht zu haben, wie man denn auch ehemals „tabellionner" statt „grossoyer" sagte. Dict. de Trevoux art. tabellionner.

**) Franz der Erste, unter dem die Verkäuflichkeit der richterlichen Stellen zuerst aufkam, sah überhaupt die Ernennung der Beamten nur zu sehr als eine Finanzquelle an. Diese Trennung der Notarien, Tabellionen und Siegelbewahrer hatte wahrscheinlich keinen andern Zweck, als die Stellen einzeln verpachten zu können. M. s. den Text der Verord.

***) Der Hauptgrund dieser Vereinigung, den der König auch nicht verhehlt, war ebenfalls die Finanznoth, worin er sich befand, und besonders die Schwierigkeit, die Armee in der Picardie zu besolden. Er zog daher alle Stellen der Notarien, Tabellionen u. s. f. ein, und vereinigte sie mit seinen Domainen um sie (jedoch à condition et faculté de rachat perpétuel) zu verkaufen. Die damaligen Inhaber dieser Stellen sollten, was sie erweislich dafür an die Domainen bezahlt hatten, wieder zurück erhalten. Auch werden die wirklich großen Uebelstände der Trennung der Stellen der Tabellionen und Notarien erwähnt. „Ils (nos sujets) sont journellement travaillez à cause desdits tabellions, en ce qu'après avoir fait passer leurs contrats et obligations par les notaires, ils sont contraints faire porter leurs minutes ausdits tabellions pour les grossoyer lesquels estant la plupart éloignés de trois et quatre lieuës des demeures des parties et notaires, outre la depense et séjour desdits voyages, courent fortune de la perte desdites minutes etc."

Digitized by Google

(Den Grund dieser Benennung werden wir sogleich hören). Auch diese Verordnung ward nicht in allen Theilen des Reichs ausgeführt, so daß Ludwig der Fünfzehnte es durch ein Edict vom Februar 1761 wiederholt befehlen mußte. Ueberhaupt hiessen diese Beamten in den Bezirken, wo der König die Gerichtsbarkeit hatte, in den letzten Zeiten durchaus Notarien; allein in den der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Landestheilen war der Titel: tabellion vorherrschend geblieben; so daß man im gemeinen Leben zuletzt die Tabellionen gar als Notarien eines geringern Ranges ansah. *)

Die Notarien und Tabellionen waren ursprünglich nicht verpflichtet den Entwurf, oder was man jetzt die Urschrift (minute) nennt, der von ihnen aufgenommenen Acte aufzubewahren, oder eine Abschrift davon zurückzubehalten. Nur der ausgefertigte Act war versiegelt und von den Partheien unterschrieben. **) Nur dieser hatte also öffentlichen Glauben, und der Entwurf, der mit dem ausgefertigten Act nicht einmal übereinzustimmen brauchte, war ohne allen Werth. Allein schon Philip der Schöne, der, wie schon gesagt worden, das Notariat über ganz Frankreich verbreitete, befahl durch seine Verordnung vom Monat Juli 1304 den Notarien, alle von ihnen aufgenommenen Acte, ihrem wesentlichen Inhalte nach, in besondere Register einzutragen. ***) Carl der Siebente dehnte dieses durch seine Verordnung vom 1sten Dezember 1437 auch auf die Notarien von Paris aus, die früher davon ausgenommen waren, und setzte noch hinzu, daß am Rand einer jeden Urschrift (minute) das Datum, an welchem die Ausferti-

---

*) M. s. d. Encyclopéd. art. Tabellion.

**) Jetzt findet gerade das Gegentheil Statt. Die Urschrift ist von den Partheien, den Zeugen und dem Notar; der ausgefertigte Act aber nur von dem Notar unterschrieben.

***) Ordon. du Louv. tom. I. p. 417. „ordinamus . . . . . quod cum notarii seu tabelliones publici contractus in loco, in quo morari et tenere Cartularia sua consueverunt, dictos contractus receperint, in ipsis Cartulariis seu protocollis substantialiter et seriatim incoutinenti ponant et inserant.“

gung abgeliefert wäre (la date de la délivrance de la grosse) beigefügt werden sollte. Diese Vorschrift ward von Franz dem Ersten in der Verordnung von Villers-Cotterets *) vom J. 1539 wiederholt, und auf die Notarien des Chatelet von Paris ausgedehnt, welche sein Vorgänger, Ludwig der Zwölfte durch seine Verordnung vom J. 1510 (Art. 63) davon ausgenommen hatte. Der Enkel von Franz dem Ersten, Heinrich der Dritte, stellte (durch sein Edict vom Mai 1575) bei allen Gerichten besondere Beamten unter dem Titel: Bewahrer der Urschriften (garde-notes) an. Dieselben sollten die Urschriften der abgehenden Notarien, die entweder starben oder ihre Stellen niederlegten, aufbewahren. Vorher (ordon. d'Orleans art. 83) geschah dieses auf dem Secretariat des Gerichts, und die Ausfertigungen, wenn man sie verlangte, wurden von den Gerichts-Schreibern besorgt. Heinrich der Vierte, der, wie wir schon gehört, die Notarien mit den Tabellionen wieder vereinigte, hob indessen auch diese Einrichtung seines Vorgängers wieder auf, und verband alle drei Stellen (die der Notarien, Tabellionen und Bewahrer der Urschriften) unter dem gemeinschaftlichen schon oben angeführten Titel „notaires-tabellions-gardenotes." Allein zur Versiegelung der notariellen Acte behielt er die besonders damit beauftragten Versiegler (scelleurs) bei. — Man sieht hieraus, wie viele und mancherlei Veränderungen das Notariat erfuhr, bis es endlich unter Ludwig dem Vierzehnten eine seiner gegenwärtigen fast gleiche Einrichtung erhielt. Dieser König, wel-

*) Art. 173. „Que tous notaires et tabellions tant de nostre chastellet de Paris qu'autres quelconques seront tenus faire fidellement registres et protocoles de tous les testaments et contracts, qu'ils passeront et recevront, et iceux garder diligemment pour y avoir recours quand il sera requis et nécessaire" und Art. 174 „Esquels registres et protocoles seront mises et inserées au long les minutes desdits contracts, et à la fin de la dite insertion sera mis le seing du notaire ou tabellion qui aura receu cedit contract." Art. 167 der Verordnung von Blois verordnete noch, daß in Beziehung auf das Datum bemerkt werden sollte, ob der Act Vormittags oder Nachmittags vollzogen worden sey. Dieses ist jetzt nicht mehr nöthig. (Merlin Répert. art. Date).

Digitized by Google

cher, wie schon angeführt worden, die Stellen der Versiegler aufhob, verordnete (durch ein Edict vom März 1693, dem im J. 1708 eine Erklärung folgte), daß zur Sicherheit des Publikums und Vermeidung aller Unterschleife, von jedem notariellen Act ein Auszug gemacht und controlirt, d. h. in die Register eines besondern Beamten eingetragen werden sollte. *) Das Gesetz vom 5ten Dezember 1790 hob zwar diese Controle auf, setzte aber das Enregistrement an die Stelle derselben. Ueberhaupt beschäftigten sich im Anfang und während der Revolution die verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen sehr eifrig mit der Einrichtung und Verbesserung des Notariats. Schon die constituirende Versammlung erließ (den 21sten Septbr. — 6ten Oktbr. 1791) ein umständliches Gesetz über diesen Gegenstand. **) Seine jetzige Gestaltung erhielt derselbe aber erst ***) durch das Gesetz vom 25sten Ventose J. 11, (16ten März 1803) welches, nachdem es von mehreren gesetzgebenden Versammlungen, denen vom J. 6 und 7, und von den Gesetzgebungs-Kommissionen, die man nach dem 18ten Brumaire des J. 8 niedersetzte, untersucht und geprüft worden, endlich an dem angeführten Datum angenommen ward. Die Befugnisse der Notarien wurden durch dasselbe theils genauer bestimmt, ****) theils weiter ausgedehnt. Insbesondere ward ihren Acten (ganz in Uebereinstimmung mit der frühern Bestimmung des Gesetzes vom 21sten Septbr. 1791) eine unbedingte executorische Kraft verliehen, auch ohne daß es des Auftrags eines Richters oder

*) Dieses war schon durch frühere Verordnungen mehrmals befohlen worden, aber nie recht in Ausübung gekommen.

**) Desenne cod. génér. franc. tom. V. p. 267.

***) ibid. p. (293—307).

****) Das Arreté vom 24sten Dezember 1803 (2ten Niv. J. 11) fügte zu den Bestimmungen des angeführten Gesetzes noch einen wichtigen Zusatz hinzu, indem es die Befugnisse der Notariatskammer regelte. Die Notarien eines Bezirks (arrondissement) wählen unter sich einige, die in allen Streitigkeiten, die unter den Notarien selbst oder diesen und dritten in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen entstehen, ihr Gutachten abgeben, und über alle Notarien die Disciplin ausüben. (Desen. cod. génér. franc. tom. V. p. 307—311).

Digitized by Google

eines Kanzelleibriefs bedarf, wie dieses wohl früherhin in einigen Provinzen üblich war; welches letztere stillschweigend abgeschafft ward. Nur wenn ein solcher Act außer dem Geschäfts-Bezirk des Notars vollstreckt werden soll, muß er (art. 28) von dem Präsident des Tribunals der ersten Instanz des Orts, wo der Notar wohnt, oder der Act abgeliefert wird, legalisirt werden. Ein solcher Act ist also einem Urtheil letzter Instanz in dieser Hinsicht fast gleich.*) Nur, indem man ihn als falsch angreift, kann man dagegen angehen. Um indessen das Publikum sowohl gegen die Unredlichkeit als Unkunde der Notarien zu sichern, sind sie theils einer besondern Aufsicht der Staats-Procuratoren unterworfen, theils sind die wegen Veruntreuung und selbst wegen Nachlässigkeit und Versäumniß gegen sie bestimmten Strafen sehr streng. Sie sind überdem gehalten, eine Dienstcaution zu stellen.

Was nun endlich die Handlung selbst betrifft, wodurch ein rechtskräftiges oder provisorisch vollstreckbares Urtheil, oder ein anderer executorischer Act vollzogen wird, so sind in den meisten Fällen, (wenn entweder ein Miethsmann außer Besitz gesetzt, oder Einer ausgepfändet, oder auch ein unbewegliches Eigenthum in Beschlag genommen werden soll) die dabei unmittelbar thätigen Personen die Gerichts-Diener oder Gerichts-Vollzieher (huissiers). Denselben kommt indessen keine Art von Gerichtsbarkeit hierüber zu, sondern sie müssen bei jedem über die Vollstreckung erhobenen Zweifel die Partheien an den Richter verweisen. Durch einen solchen Gerichts-Vollzieher läßt man auch der Gegen-Parthei das gegen sie ausgewonnene Urtheil mittheilen; welches letztere, wie wir schon bemerkt haben, der Vollstreckung durchaus vorhergehen muß. Soll nun in Folge eines Urtheils oder executorischen Acts zu der Be-

*) Art. 19. de la loi citée. Wird ein notarieller Act als falsch angegriffen, so wird, im Fall dieses die Hauptklage ist, die executorische Kraft desselben auf den Ausspruch der Anklagekammer, daß die Anklage Statt finde, suspendirt. Ist diese Klage nur ein Incident-Punkt, so kann das Tribunal, nach Beschaffenheit des Falls, die executorische Kraft des Acts ebenfalls suspendiren. Diese Bestimmung ging auch in d. cod. civ. art. 1319 über.

Digitized by Google

schlagnahme des Eigenthums eines Schuldners geschritten werden, so ist dieses entweder beweglich oder unbeweglich. Die für die Beschlagnahme des beweglichen Eigenthums (saisies-exécutions) vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nach der neuen Gesetzgebung fast dieselben, wie nach der Civil-Ordonnanz vom J. 1667 (cod. d. procéd. 1ère part. liv. V. tit. 8 und ord. d. 1667. tit. 33). Der eigentlichen Beschlagnahme muß eine Aufforderung zur Zahlung (commandement), und zwar nach der neueren Gesetzgebung wenigstens um Einen Tag vorhergehen. (c. d. p. art. 583). *) Der 33ste Titel der ordon. civ. spricht zwar nicht von der Nothwendigkeit einer solchen Aufforderung zur Zahlung. Sie war indessen dem Gerichts-Gebrauch nach, bei allen Tribunalen des alten Frankreichs erforderlich. In Hinsicht der Zeit, um welche die Aufforderung der wirklichen Beschlagnahme vorhergehen mußte, waren die Gewohnheiten verschieden. In einigen Provinzen war ebenfalls ein Zwischenraum von einem Tag erforderlich, in andern (in Lothringen z. B.) konnte die Beschlagnahme in demselben Augenblick mit der Aufforderung zur Zahlung geschehen. Die Beschlagnahme muß auf jeden Fall dem Schuldner mit den gehörigen Förmlichkeiten angezeigt und ihm eine Abschrift von dem über die Beschlagnahme aufgenommenen Protokoll, d. h. von dem Verzeichniß aller in Beschlag genommenen Mobilien mitgetheilt werden. **) — Theils um ihm zur Befriedigung seines Gläubigers Zeit zu lassen, theils auch um die Kauflustigen in Kenntniß zu setzen, darf der Verkauf erst acht Tage nach der Beschlagnahme (ordon. civ. tit. 33), oder nach der davon dem Schuldner geschehenen Anzeige (c. d. p. art. 613) und zwar auf dem nächstgelegenen Marktplatz und nach vorher-

*) „C'est un exploit que fait un huissier ou sergent en vertu d'un jugement ou d'un autre titre portant exécution parée, par lequel il commande au nom du roi et de la justice de payer une somme, de vider les lieux, enfin de satisfaire aux condamnations ou engagemens énoncés dans le titre.“ Merlin Répert. art. commandement.

**) Cod. d. procéd. 1ère part. liv. V. tit. 8. art. 601, 602 und ordon. civ. tit. 33. art. 7, 8.

Digitized by Google

gehender Bekanntmachung vorgenommen werden. Gewiß wird auch jeder, der menschliches Elend kennt, der Bestimmung seinen Beifall nicht versagen, daß den Unglücklichen, denen ihre Habe genommen wird, das zum Lebensunterhalt unumgänglich Nöthige gelassen werden muß. Nach dem cod. d. proc. art. 592 müssen den Gepfändeten ihre und ihrer Kinder Betten und Kleider durchaus, die zu ihrem Gewerbe nöthigen Bücher und Werkzeuge bis zu einer Summe von dreihundert Franken, und nach Wahl des Ausgepfändeten; die zu der Ausrüstung einer Militairperson nach Verhältniß ihres Ranges nöthigen Stücke; die zu der persönlichen Beschäftigung eines Handwerkers erforderlichen Geräthe; einem Ackersmann eine Kuh oder drei Schafe, oder zwei Ziegen nach eigener Wahl, endlich Mehl und anderer kleiner Vorrath, in so weit er auf einen Monat zur Unterhaltung der Familie ausreicht, gelassen werden. Diese Gegenstände dürfen (art. 593) nur von demjenigen, der sie unmittelbar an den Ausgepfändeten verkauft- oder das Geld zum Ankauf vorgestreckt, oder demselben Alimente geliefert hat, oder für rückständigen Miethzins u. s. f. genommen werden. Die Betten und Kleidungsstücke, womit der Ausgepfändete und seine Kinder bedeckt sind, dürfen indessen auf keinen Fall genommen werden.

Die ordon. d. 1667 (tit. 33. art. 14, 15, 16) enthält hierüber fast wörtlich dieselben Bestimmungen. Nur spricht sie von dem Geräthe der Handwerke und auch von der Equipirung der Militairpersonen nicht, enthält aber als Begünstigung der Geistlichen, daß denselben die zu ihren Amtsverrichtungen oder zu ihrem Gebrauch nöthigen Geräthschaften, von welchem Werth sie immer seyn mögen, und Bücher bis zu dem Werth von 150 Livres gelassen werden müssen. Nach Art. 16 dürfen sogar alle zur Bearbeitung der Felder, Weingärten und Wiesen erforderlichen Thiere, selbst zur Deckung der königl. Abgaben, nicht genommen werden. *) Nur derjenige, der sie entweder unmittelbar an den Gepfändeten verkauft, oder ihm das Geld zum Ankauf vorgestreckt, darf Beschlag darauf legen.

*) Diese Begünstigung ward dem Ackerbau schon durch das Edict Heinrichs des Dritten vom 16. März 1589 zu Theil.

Noch viel umständlicher und weitläufiger sind die bei der Beschlagnahme eines unbeweglichen Eigenthums (saisie immobiliére ou réelle) erforderlichen Formalitäten. Die neuere Gesetzgebung hat hierin vieles abgeändert und verbessert. Um nicht zu weitläufig zu werden, verweisen wir wegen der neuen Bestimmungen auf den cod. d. procéd. (1ère part. liv. V. tit. 12), der in aller Händen ist; und beschränken uns, einige Besonderheiten des ältern Verfahrens näher auseinander zu setzen. In den Provinzen des alten Frankreichs herrschte in Beziehung auf diesen Gegenstand eine noch größere Verschiedenheit und Verwirrung, als auf irgend einen andern, so daß Prozesse ohne Ende darüber entstanden, und fast Niemand bestimmt wußte, was Rechtens war. Das wichtigste Edict darüber ist das von Heinrich dem Zweiten vom J. 1551, auch unter dem Namen Edict über die Ausrufe (édict des criées) bekannt. Allein dieses Edict selbst war theils in einigen Provinzen *) nicht angenommen, theils aber hatte es, indem es alle Gewohnheiten, die ihm nicht geradezu widersprachen, bestehen ließ, die Verwirrung fast noch vermehrt. In ganz alten Zeiten konnte ein Gläubiger sich selbst dadurch bezahlt machen, daß er die Güter seines Schuldners verkaufen ließ. Die Verordnungen Ludwigs des Heiligen (établissements de St. Louis) enthalten, **) daß ein Gläubiger, wenn er seinen Schuldner aufgefordert hatte, zur Deckung der Schuld seine Güter zu verkaufen, 40 Tage nach dieser Aufforderung den Verkauf selbst vornehmen dürfe. Nach Beaumanoir (in seiner oben angeführten Schrift) ward (in Beauvoisis) dieser Verkauf der Güter

*) So insbesondere in der Grafschaft Artois nicht. Da diese Provinz von Franz dem Ersten (dem Vater Heinrichs des Zweiten) durch den Tractat von Madrid an Kaiser Karl den Fünften abgetreten, und erst unter Ludwig dem Vierzehnten wieder an Frankreich gebracht worden, so war das Edict über die Ausrufe (vom J. 1551) dort nicht verkündigt worden.

**) liv. II. chap. 21. Es wird dort von den dazu erforderlichen Förmlichkeiten nicht bestimmt gesprochen, sondern es heißt nur im Allgemeinen „li (die Gläubiger) feroient enteriner la vente selon l'usage de la corte laie."

Digitized by Google

des Schuldners ebenfalls 40 Tage nach der vom Gläubiger geschehenen Aufforderung, jedoch von dem Gerichtsherrn (seigneur haut-justicier) vorgenommen, welcher auch das Geld unter die Gläubiger vertheilte.

In spätern Zeiten konnte indessen die Beschlagnahme und der Verkauf von unbeweglichen Gütern eines Schuldners nur vermöge eines Urtheils oder eines andern executorischen Acts geschehen. Der Beschlagnahme, welche durch einen Huissier geschah, mußte ebenfalls eine Aufforderung zur Zahlung vorangehen. Das Protokoll über die Beschlagnahme, welches eine Beschreibung aller einzelnen in Beschlag genommenen Theile enthielt, mußte dem Schuldner mitgetheilt, und darauf dem Gericht, dem die Vollstreckung oblag, übergeben werden. Dieses bestellte nun vor Allem einen Commissair zur einstweiligen Verwaltung des in Beschlag genommenen Guts, welcher verpflichtet war, dasselbe an den Meistbietenden zu verpachten. Nachdem dieses geschehen, und der Eigenthümer davon in Kenntniß gesetzt war, konnte erst zu den eigentlichen Ausrufen geschritten werden. (éd. d. criées. art. 1, 3). Der Gebrauch derselben ist sehr alt, wie aus dem style du parlement (von Dumoulin) erhellt, wo derselben unter dem Titel de criais et subhastationibus Erwähnung geschieht. *) Man muß sie nicht, wie wohl geschieht, mit der Beschlagnahme selbst, oder mit dem gerichtlichen Verkauf verwechseln, vielmehr konnten diese Ausrufe erst nach der Beschlagnahme- und mußten vor dem gerichtlichen Verkauf (vente par decret) geschehen. Der Huissier, der damit beauftragt war, schlug zu dem Ende einen öffentlichen Zettel an, wodurch angezeigt ward, daß,

*) Auch in dem éd. d. criées vom J. 1551 art. 3 wird derselben als einer gebräuchlichen Einrichtung erwähnt. Zu den Zeiten Ludwigs des Heiligen scheinen sie indessen noch nicht bestanden zu haben. Allein Boutillier erwähnt derselben ausdrücklich liv. I. tit. 69. Doch hatten sie zu seiner Zeit noch nicht dieselbe Form, wie späterhin. Der Huissier zeigte in der Kirche nur an, daß dieses oder jenes Gut zu verkaufen sey, und man bei ihm darauf bieten könne. Er mußte dieses drei Sonntage nacheinander thun, und jedesmal das höchste Gebot, was geschehen war, bekannt machen u. s. f. Das Nähere sehe man a. a. O.

Digitized by Google

und an welchem Tag die öffentlichen Ausrüfe in Beziehung auf dieses oder jenes Gut Statt finden sollten, und wodurch zugleich alle, die einen Anspruch auf das in Beschlag genommene Gut zu haben glaubten, aufgefordert wurden, sich zu melden. Dieser Anschlagzettel fing mit der Formel de par le roi an, und enthielt zugleich den Namen des Richters, der zur Haltung der Ausrüfe ermächtigt hatte. Das Protokoll über diese Bekanntmachung mußte dem Eigenthümer des Guts ebenfalls insinuirt werden. Der Huissier, welcher die Ausrüfe hielt, begab sich Sonntags in das Dorf, wohin das Gut gehörte, und las am Eingang der Pfarrkirche nach dem Schluß der Hochmesse den Inhalt des Anschlagzettels öffentlich ab, worüber er ein Protokol aufnahm. In demselben sagte er, daß er sich an dem und dem Tag an den Eingang der Hauptkirche verfügt, und nach Beendigung des Hochamts, während die Pfarrgenossen in großer Zahl herauskamen, (wobei er deren soviele als möglich mit Namen anführte), den Inhalt des Anschlagzettels, den er wörtlich in das Protokol aufnahm, abgelesen habe. Der Huissier erklärte zugleich, daß dieses der erste, zweite Ausruf u. s. f. sey, sowie daß die folgenden ununterbrochen, und zwar immer an einem Sonntag fortgesetzt werden sollten, und daß, wenn vor Beendigung und Bestätigung der Ausrüfe Niemand Einspruch gethan, Keiner mehr gehört, und zum Verkauf geschritten werden sollte. *) In der Regel waren nämlich mehrere Ausrüfe erforderlich. Das Edict von Heinrich dem Zweiten hatte über die Zahl derselben Nichts festgesetzt, und die Gewohnheiten der verschiedenen Provinzen wichen hierin voneinander ab. Dasselbe war der Fall mit den Fristen, innerhalb welcher die Ausrüfe aufeinander folgen mußten. Meistens war doch die Frist von vierzehn zu vierzehn Tagen gebräuchlich. Wenn das Hochamt an einem Sonntag nicht Statt fand, so

*) Nach einer königl. Erklärung vom J. 1671 konnten die Huissiers alle bei der Beschlagnahme eines unbeweglichen Eigenthums nöthigen Proceduren, die Anfertigung des Protokols über die Beschlagnahme, über die Anheftung der Anschlagzettel und über die Ausrüfe nur unter Zuziehung von zwei Zeugen vornehmen. (M. s. die Anmerkung von Jousse zu tit. 2. art. 2, der ordon. civ.)

Digitized by Google

nahm der Huissier darüber ein Protokol auf, und hielt den Ausruf am folgenden Sonntag. Lagen die sequestrirten Grundstücke in mehreren Pfarreien zerstreut, so nahm man mehrere Huissiers, wovon jeder in einer Pfarrei den Ausruf verrichtete. Gehörten die einzelnen Stücke des in Beschlag genommenen Guts zu mehreren Gerichts-Bezirken, so konnte man bei den Kanzelleien einen Brief einlösen, wodurch man berechtigt ward, die Ausrüfe nur in dem Bezirk, worin der bedeutendste Theil der Grundstücke lag, vornehmen zu lassen. Nach Beendigung der Ausrüfe mußten dieselben noch als richtig geschehen, bescheinigt werden (être certifiées). Dieses geschah allezeit vor dem ordentlichen Richter des Orts wo das Gut lag, und zwar selbst dann, wenn das Dekret, das Gut in Beschlag zu nehmen und auszurufen von einem außerordentlichen Richter (juge d'attribution) ausgegangen war. Diese Bescheinigung konnte auch vor den grundherrlichen Richtern geschehen, wenn in dem Bezirk derselben sich eine hinreichende Menge von Rechtsgelehrten befand, deren Meinung man vernehmen konnte. Nämlich die Bescheinigung, daß die Ausrüfe richtig geschehen, ward erst, nach geschehener Untersuchung und einem förmlichen Bericht darüber gegeben. Bei einigen Gerichten waren dafür eigene Beamten (verificateurs des criées) angestellt, an andern verrichteten die Anwälte dieses Geschäft. In jedem Fall aber wurden dem damit beauftragten Beamten alle auf die Ausrüfe Bezug habenden Acten, die von Zeugen unterschriebene Zahlungs-Aufforderung (commandement recordé), das Protokol über die Beschlagnahme, der Anschlagzettel, die darüber dem Eigenthümer geschehene Anzeige, das Protokol über die geschehenen Ausrüfe und die sonstigen nach den besondern Gewohnheiten des Orts erforderlichen Papiere mitgetheilt. Derselbe stattete nach gehöriger Einsicht der Acten in der Sitzung darüber Bericht ab, worauf der Richter, nachdem er vorher das Gutachten der Advocaten und Anwälte vernommen, die Ausrüfe als in gehöriger Form geschehen, bescheinigte. Die Zahl der Advocaten und Anwälte, deren Meinung eingeholt werden mußte, war durch die Verordnungen nicht bestimmt. Ueberhaupt war dieses, wenigstens zuletzt, eine bloße Form. Der Bericht ward zwar, in Gegenwart der Advocaten und Anwälte erstattet, sie

achteten indessen in der Regel nicht darauf, und konnten Nichts davon hören. Das Edict über die Ausrüfe ward schon durch das Gesetz vom 11ten Brumaire des J. 7 abgeschafft, und die jetzige Gesetzgebung hat statt derselben die Bekanntmachung durch Anschlagzettel verordnet (cod. d. procéd. civ. art. 684). *) Nachdem nun die Richtigkeit der Ausrüfe erkannt war, ward zur Untersuchung der gegen den Verkauf gemachten Einwendungen und Ansprüche derjenigen, die entweder eine Hypothek oder sonst ein dingliches, auf dem Gut haftendes Recht, eine Dienstbarkeit u. s. f. oder auch ein Recht auf die Kaufschillinge zu haben behaupteten, geschritten. Hierauf erfolgte nun ein Urtheil, welches, wenn die Beschlagnahme genehmigt ward, verordnete, daß das Gut nach vierzig Tagen gerichtlich verkauft, und deshalb die Anschlagzettel an den gewöhnlichen Orten angeheftet werden sollten. Der Gläubiger, welcher die Beschlagnahme betrieben hatte, legte nun ein umständliches Verzeichniß der zu verkaufenden Grundstücke so wie der Verkaufsbedingnisse, nebst seinem Gebot, auf dem Secretariat des Gerichts nieder. Vierzig Tage nach Anheftung der Anschlagzettel ward nun das Gut, doch mit Vorbehalt einer Frist von 14 Tagen (sauf quinzaine), öffentlich an den Meistbietenden verkauft. **) Dieser Fristen von 14 Tagen wurden wenigstens drei bewilligt, worauf endlich der gerichtliche Zuschlag (adjudication) erfolgte. Derselbe hatte

*) Während der Revolution bestanden diese criées (bis zum 11. Brum. J. 7.) immer fort. Es gibt ein Dekret des Convents vom 16. Nivose J. 2 (5. Jan. 1794) und ein unter dem Directorium erlassenes Gesetz vom 19. Messidor J. 5 (7. Juli 1797) über dieselben. (Desenne tom. III. p. 533, tom. IV. p. 190). Sie sollten nicht mehr an einem Sonntag, bei dem Schluß der Hochmesse, sondern an einem Decaden-Tag (décadi) an dem Eingang des Rathhauses oder einem sonst dazu bestimmten Ort Statt finden. Das Nähere sehe man in dem Text der Gesetze selbst.

**) Innerhalb dieser Frist von 14 Tagen nach dem öffentlichen Verkauf wurden nämlich noch Nachgebote angenommen. Man sehe (ordon. d. Moulins art. 49. von Carl dem Neunten vom Februar 1566), auch Ferriere Dict. d. Droit art. adjudication sauf quinzaine.

Digitized by Google

die Wirkung, daß alle Hypotheken, die vor demselben nicht angemeldet waren, als erloschen angesehen wurden. Wegen dieses letztern Vortheils ward auch, wenn überhaupt ein unbewegliches Gut freiwillig verkauft ward, nach dem Verkauf häufig ein sogenannter freiwilliger- (oder, besser gesagt, verstellter) gerichtlicher Verkauf (décret volontaire) vorgenommen. *) Nämlich der Ankäufer eines Guts, der sich gegen alle Angriffe der etwaigen Hypothekar-Gläubiger sichern wollte, behielt sich vor, daß er einen solchen freiwilligen gerichtlichen Verkauf nachsuchen, und daß, ehe das Decret darüber ohne irgend eine gültige Einwendung versiegelt sey, er den Kaufpreis nicht zu bezahlen brauche. Um zu diesem (freiwilligen) gerichtlichen Verkauf zu gelangen, stellte der Ankäufer irgend einem Dritten einen Schuldschein in executorischer Form aus, wogegen letzterer auf der Stelle einen Gegenschein gab. Der angebliche Gläubiger verfolgte nun auf den erstern Schein den Verkauf des Gutes mit allen bei einem gezwungenen Verkauf üblichen Formalitäten. War nun der gerichtliche Zuschlag geschehen, so waren ebenfalls alle Hypotheken erloschen. **) Um diesen simulirten Contracten und den daraus entstehenden Weitläufigkeiten ein Ende zu machen, wurden durch das Edict Ludwigs des Fünfzehnten vom Junius 1771 die Bestätigungs-Briefe (lettres de ratification) eingeführt. Nach (art. 8) dieses Edicts war jeder, der ein Gut durch freiwilligen Verkauf erworben hatte, und die darauf haftenden Hypotheken löschen wollte, verpflichtet, die Verkaufsbedingungen auf dem Secretariat der Amtmannschaft, worin das verkaufte Gut lag, niederzulegen. Der Gerichts-Secretair stellte alsdann diese Bedingungen in dem Sitzungssaal des Gerichts öffentlich aus. Hatte dieses zwei Monate fortgedauert, ohne daß ein Einspruch

*) Merlin Répert. art. Décret. §. 1.

**) Sehr umständliche Nachricht von allen bei den criées und ventes par décret nöthigen Formalitäten, findet man bei Lange nouv. Prat. Franc. tom. I. chap. 38. p. (405—670). Auch haben die meisten Gewohnheits-Rechte (coutumes) einen besondern Abschnitt, der davon handelt. M. s. u. Ferriere art. saisie réelle, u. enchere de quarantaine.

Digitized by Google

geschah, so konnte der Ankäufer bei der Kanzellei einen königlichen Bestätigungs-Brief einlösen, wodurch alle Hypotheken erloschen waren.

In den frühern Zeiten waren die Gesetze gegen saumselige Schuldner sehr streng. Man konnte sich zu jeder Leistung unter Strafe persönlicher Verhaftung (contrainte par corps) verbinden. *) Nach der Verordnung von Moulins (von Carl dem Neunten im J. 1566) (art. 48) konnte man sogar gegen jeden, der durch ein Urtheil zur Bezahlung einer Geldsumme verurtheilt war, und vier Monate, nachdem ihm das Urtheil insinuirt worden, seinen Gläubiger nicht befriedigt hatte, einen Verhaftsbefehl erwirken. Die Verordnung vom J. 1667 (tit. 34) mäßigte indessen diese große Strenge. Sie beschränkte die Befugniß sich unter persönlicher Verhaftung zur Bezahlung **) einer Summe zu verpflichten, auf die Verpachtungs-Contracte von Ländereien. Das Recht den Schuldner vier Monate nach einem gegen ihn erlassenen Urtheil oder auch überhaupt verhaften zu lassen, ward ebenfalls auf wenige Fälle beschränkt, wo entweder die königliche Kasse die Gläubigerin war, oder wo sonstige Umstände eine größere Schnelligkeit und Strenge nö-

*) Schon durch die Verordnung Philips des Schönen vom März 1302, woraus wir (S. 214) einen Auszug mitgetheilt haben, war dieses so festgesetzt. Zu Zeiten Boutilliers galt aber ein strengeres Verfahren. Som. Rur. liv. II. tit. 30. „Si le detteur principal n'a meubles, ne heritages, ne dettes qui luy soient deus; lors se peut on prendre au corps par detention, et non autrement."

**) Es gab indessen einige Gerichte, welche das sogenannte strenge Siegel (scel rigoureux), und dadurch das Recht hatten, jeden der sich unter diesem Siegel zu irgend Etwas verpflichtet hatte, durch persönliche Verhaftung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu zwingen. Zu Montpellier gab es bis zuletzt ein solches Gericht. (M. s. die Encyclopéd. art. scel de Montpellier, scel rigoureux, scel de Nismes). Auch gab es einige Städte, welche das Privilegium hatten ihre auswärtigen Schuldner, wenn sie sich in denselben aufhielten, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld persönlich verhaften zu lassen. Solche Städte, die villes d'arrêt hiessen, waren unter andern Reims, Tour, La Rochelle und die meisten in Flandern.

Digitized by Google

thig machten, wie bei Handels- und Wechselgeschäften, oder wo eine Widersetzlichkeit (tit. 27. art. 1, 3), oder Nachlässigkeit, ein Verbrechen oder quasi-Verbrechen mit unterlief, wenn z. B. Jemand fremdes Eigenthum verkauft hatte, ein Vormund seinem Mündel schuldig war u. s. f. (tit. 33. art. 2—5).*) Die neuere Gesetzgebung hat den größten Theil dieser Bestimmungen ebenfalls aufgenommen. (Man sehe cod. civ. liv. III. tit. 16, cod. d. procéd. art. 126, 127). Das Verfahren bei der Verhaftung und gegen die Verhafteten ist aber sehr mild. (c. d. p. prém. part. liv. V. tit. 15). Auf keinen Fall kann die Verhaftung anders als in Kraft eines förmlichen Urtheils (cod. civ. art. 2067) vorgenommen werden. Eine Ausnahme findet jedoch in Beziehung auf die Verwalter und Einnehmer der öffentlichen Gelder Statt. (cod. civ. art. 2067, 2070). Letztere können sogar auf dem Verwaltungswege in Haft genommen werden. **)

*) Man sehe den angeführten tit. 34 der ordon. civ. d. 1667. Nach art. 11 mußte der Gläubiger in den Fällen, wo (n. art. 2) die contrainte par corps Statt fand, nach Ablauf der vier Monate, von dem Tag der Insinuation des Urtheils angerechnet, ein neues Urtheil gegen seinen Schuldner erwirken, wodurch ihm unter Verhaftungsstrafe auferlegt ward, innerhalb 14 Tagen zu bezahlen. Ein solches Urtheil hieß jugement d'iterato. Nach Verlauf der 14 Tage konnte die Verhaftung ausgeführt werden. M. s. n. art. 12, 5, tit. 27. art. 1—4.

**) Der National-Convent hob durch das Dekret vom 9ten März 1793 die Verhaftung wegen Schulden auf, beauftragte aber das Comité für die Gesetzgebung einen Bericht über die nöthigen Ausnahmen zu machen. Auf diesen Bericht ward durch das Dekret vom 30sten März 1793 die contrainte par corps für die Verwalter der öffentlichen Gelder wieder eingeführt. (Desenne tom. III. p. 474, 481). Allein unter dem Directorium ward das erstere Dekret des National-Convents (durch das Gesetz vom 24sten Vent. J. 5) gänzlich aufgehoben, und den frühern Gesetzen ihre Gültigkeit wiedergegeben. (Desen. tom. IV. p. 180). Unter derselben Regierung erschien den 15ten Germin. J. 6 (4ten April 1798) ein ausführliches Gesetz über die contrainte par corps, dessen Bestimmungen größtentheils in die Napoleonschen Gesetzbücher übergegangen sind. (Desen. tom. IV. p. (209—218).

Digitized by Google

Merkwürdig neben der großen Strenge, welche man ehemals gegen die gewöhnlichen Schuldner ausübte, ist die große Begünstigung, die man einigen Privilegirten widerfahren ließ, indem man ihnen sogenannte Staatsbriefe, lettres d'état, (in frühern Zeiten lettres de surséance genannt) ertheilte, wodurch innerhalb einer bestimmten Zeit alle Civil-Klagen gegen sie aufgehalten wurden. Diese Briefe waren in Frankreich uralt. Schon in der von Philip dem Schönen über die Steuern (aides) erlassenen Verordnung (art. 8) wird derselben erwähnt. Derselben gemäß sollten sie nur von dem König selbst oder seinen Stellvertretern (par nous ou par noz lieutenants) und zwar an Personen, die sich im Kriegsdienst des Königs, d. h. wirklich im Felde befänden, gegeben werden. Hätte Jemand dieselben erwirkt, der sich nicht ins Feld begäbe, so sollten sie ihm von keinem Nutzen seyn, eben so wenig, als ob sie von andern Personen als den genannten (dem König und seinen Stellvertretern) ausgestellt wären. *) In der Verordnung Ludwigs des Vierzehnten vom August 1669 handelt tit. 5 einzig von diesen lettres d'estat, und ihren Wirkungen. Im J. 1702 den 28sten Dezember erließ derselbe König noch eine umständliche Erklärung über diesen Gegenstand. Nach der erstern Verordnung sollten die lettres d'état nur an Personen, die in wichtigen Staatsdiensten angestellt waren, ertheilt (art. 1), und anders nicht ausgefertigt werden, als wenn auf ausdrück-

*) Der König nennt an der angeführten Stelle diese Briefe schon „lettres d'estat" und „lettres des respicts et estats." Zu Imberts Zeiten verband man mit diesem Wort noch denselben Begriff. Imb. liv. I. chap. 49. „Et sont lesdites lettres d'estat, que le Roy ou son lieutenant en quelque armée donne à quelqu'un *estant à l'armée*, par lesquelles il est mandé faire tenir toutes les causes de celuy, tant en demandant qu'en defendant, en surséance jusqu'à un mois ou quinze jours après son retour." Imbert spricht noch (liv. I. chap. 35) von diesen lettres d'estat. Der Commentator desselben bemerkt, daß diese lettres d'estat an solche gegeben würden, die entweder im Kriegsdienst oder sonst im Dienst des Königs abwesend wären. In vielen Fällen konnten sie nicht angewendet werden, die dort aufgezählt sind.

Digitized by Google

lichen Befehl des Königs der Staats-Secretair, zu dessen Departement derjenige, der sie erhielt, gehörte, seine Unterschrift beigesetzt hatte. (art. 2). Die Entscheidung aller Klagen dagegen, als ob sie durch falsche Vorstellungen erschlichen wären, behielt der König sich selbst vor. (art. 4). Ihre unmittelbare Wirkung war auf die Zeit von sechs Monaten, von dem Tag, wo sie gegeben waren, angerechnet, beschränkt, doch konnten sie wegen wichtiger Ursachen erneuert werden. (art. 3). Dieses letztere sollte (nach art. 3 der königl. Erklärung vom 23sten Dezember 1702) nicht früher als 14 Tage vor dem Erlöschen derselben geschehen. Doch man weiß, wie geschickt die Intrigue dergleichen Begünstigungen auszudehnen und zu vervielfachen versteht. Zuweilen wurden sogar durch einen allgemeinen Befehl alle Offiziere der Armee auf eine bestimmte Zeit gegen die Verfolgungen ihrer Gläubiger geschützt. Dieses geschah unter andern nach dem Frieden von Ryswick und dem von Utrecht in den J. 1698 und 1714, wo durch zwei königl. Erklärungen auf drei Jahre verboten ward, die unbeweglichen Güter, welche Offizieren, die im Kriege gedient hatten, oder den minderjährigen Kindern solcher, die im Krieg getödtet waren, gehörten, Schulden halber zu verkaufen. — Auch für die saumseligen Schuldner eines geringern Standes gab es ein ähnliches Hülfsmittel, die sogenannten Aufschub-Briefe (lettres de repit.) *) Mit diesen Briefen, deren Gebrauch in Frankreich ebenfalls uralt war, sind mannigfaltige Veränderungen vorgegangen. Zu den Zeiten Boutilliers erhielt man dieselben vom König und zwar auf Ein- drei oder fünf Jahre. Sie wurden indessen nur vollstreckt, wenn der Richter nach Zusammenberufung aller Gläubiger und nach Einwilligung des größten Theils derselben, sie für vollstreckbar erklärt hatte. **) Imbert (Prat.

*) Ehemals hiessen sie auch wohl „quinquennales“ weil sie auf 5 Jahre gegeben wurden. Latein. nennt man sie „beneficia anni et quinquennii, quinquennales induciae, rescriptum induciarum unius anni aut quinquennii.“ Repit selbst kommt von respirare her. — Papon lib. X. tit. 9.

**) Für den größten Theil wurden diejenigen genommen, deren Forderungen Mehr betrugen, als die der übrigen zu-

judic. liv. I. chap. 63), spricht ebenfalls sehr umständlich von diesen lettres de respit. Sie wurden zu seiner Zeit noch von dem König oder vielmehr von der Kanzellei und zwar ebenfalls noch wie zu den Zeiten von Boutil. auf Ein- drei- oder fünf Jahre ertheilt. Nur bei den letztern war es nöthig, daß der größte Theil der Gläubiger, (worunter auch hier diejenigen, welche den größten Theil der Forderungen hatten, verstanden werden) einwilligte. In diesen Briefen waren allezeit besondere Gründe, aus welchen sie bewilligt wurden, angegeben. Allein es kam auf die Wahrheit derselben nicht an, und die Gläubiger wurden nicht zugelassen die Unwahrheit derselben zu beweisen. Doch pflegte man den auf Ein Jahr ausgestellten Briefen die Clausel beizufügen, daß sie gegen diejenigen Gläubiger nicht gebraucht werden dürften, welche nicht warten könnten, worunter, wie Imbert hinzufügt, die personae miserabiles, Wittwen und Waisen verstanden wurden, wenn sie auch reich waren. Die Gewohnheits-Rechte der verschiedenen Provinzen bestimmten überdem eine Menge einzelner Fälle, in welchen man von diesen Briefen keinen Gebrauch machen durfte, z. B. nicht um die Vollstreckung eines Urtheils des Parlaments *) oder eines andern Gerichts, von dem unmittelbar an das Parlament appellirt ward, zu verhindern, auch nicht

---

sammengenommen. M. s. Boutil. liv. II. tit. 22. „Lettres de respits de dettes de cinq ans, trois ans, ou à un an, tu peux et dois scavoir, au prince est et appartient à faire ceste grace pour trois raison. L'une si est pour cause de guerre du propre prince, pour cause de tempeste d'orage, et pour cause de larcin ou desrobement. Car pour toutes ses (ces) causes et raisons le peut le prince faire . . . . . mais à l'enterinement du mandement sur ce impetré faut que tous les crediteurs de l'impetrant soient appellez, et que la plus grande et saine partie s'y consente, c'est à scavoir la plus grande partie en nombre de personnes et en nombre de dettes ou autrement le mandement sur ce impetré ne se doit enteriner etc."

*) Bei Papon findet man ein Urtheil des Parlaments von Grenoble vom J. 1456, welches dieses bestätigt. lib. X. tit. 9. no. 8.

bei rückständiger Hausmiethe u. s. f. Die vollständige Aufzählung derselben würde uns hier zu weit führen, und verweisen wir deshalb auf Imbert und den Text der Gewohnheits-Rechte.

Kurz nach den Zeiten Imbert's wurden diese Aufschub-Briefe nicht von dem König oder dessen Kanzellei, sondern von den ordentlichen Richtern nach vorhergehender Zusammenberufung der Gläubiger ertheilt. Die ordon. d'Orleans d. 1660, welche (art. 61) dieses bestimmt, fügt hinzu, daß wenn die Güter des Schuldners, ehe er diese Briefe nachsucht, in Beschlag genommen sind, dieser, selbst wenn das Gesuch angenommen wird, bestehen bleiben soll, wenn der Schuldner keine Sicherheit leistet. *) Es scheint indessen, daß man bald wieder zu der alten Regel, daß diese Briefe nur von dem König ertheilt werden könnten, zurückgekehrt ist. (Merlin Répert. art. Repit). Dieses ward durch dieselbe Verordnung Ludwigs des Vierzehnten vom August 1669, wovon wir schon gesprochen haben, bestimmt festgesetzt, und bis zur Revolution unabänderlich beobachtet. Tit. 6 dieser Verordnung enthält die wichtigsten Bestimmungen über diesen Gegenstand, womit man noch tit. 9 der ordon. d. 1673, und zwei Erklärungen (vom 23sten Dezember 1699 und vom 3ten Juni 1716) verbinden muß. Die Aufschub-Briefe sollten (art. 2) nur unter dem großen Siegel wegen wichtiger Ursachen, und zwar nur wenn ein Anfang des Beweises durch authentische Acte beiläge, ausgefertigt werden. Den Richtern ward die Befugniß solche zu ertheilen (art. 1) gänzlich genommen, und ihnen nur erlaubt, den zur Zahlung Verurtheilten eine Frist von höchstens drei Monaten zu bewilligen. Die von dem König erhaltenen Briefe

*) Dieses war früherhin zweifelhaft. Der angeführte Artikel sagt aber „Defendons à nos Chanceliers d'expédier aucunes lettres de respit à un ou à cinq ans: ains se pourvoiront les debteurs par requeste par devant les juges ordinaires, lesquels informeront sommairement du contenu en icelle et ordonneront, appellez les créanciers. Et si avant la presentation de la requeste y a biens prins par exécution, main levée n'en sera faicte qu'en baillant caution par le debteur de les rendre."

wurden dem nächsten königl. Richter *) oder demjenigen, wobei der Prozeß anhängig war, zugeschickt (art. 3), welcher nach Anhörung der Gläubiger, dem Schuldner eine Frist zur Zahlung bewilligte, deren Dauer (Art. 4) seinem Ermessen überlassen war, aber nicht über 5 Jahre seyn durfte. Doch erhielt der Schuldner durch einen solchen Brief auf jeden Fall einen Aufschub von 6 Monaten, innerhalb welcher er bei dem Richter die Anerkennung des erhaltenen Briefs betreiben konnte. Während dieser Zeit durfte man sich weder seiner Person, noch seines Hausgeräthes (meubles meublans servants à son usage) bemächtigen. Uebrigens konnten die Gläubiger während der Aufschubfrist jede Sicherheit nehmen, die Güter des Schuldners mit Beschlag belegen, sie sogar gerichtlich verpachten, jedoch nicht verkaufen lassen. (art. 6). Ueberdem durfte man (art. 11) in einer Menge von Fällen keinen Gebrauch von diesen Briefen machen. **) In den letzten Zeiten war es nach der Angabe von Jousse, der im J. 1761 die Verordnung vom August 1669 mit Anmerkungen herausgab, überhaupt sehr schwer dergleichen Briefe zu erhalten. Doch glaube ich, wird jeder es als einen Vorzug der neuern Gesetzgebung ansehen, daß sie diese gehässigen Hülfsmittel, wie die lettres d'état und die lettres de repit, die unendlich öfter dem vornehmen und gewandten Betrüger als dem schuldlos Unglücklichen dienten, gänzlich abgeschafft hat. In einzelnen Fällen können zwar auch jetzt die Gerichte einem Schuldner einen mäßigen Aufschub zugestehen (cod. civ. art. 1244, c. d. p. art. 122), doch wird ihnen 1) empfohlen, nur einen sehr beschränkten Gebrauch davon zu machen, und es kann 2) der Aufschub nur durch ein Urtheil und zwar durch dasselbe, das über die Streitfrage entscheidet, bewilligt werden. (c. d. p. art. 122). Aus der letztern Bestimmung hat man mit Recht geschlossen, daß gegen die Vollstreckung executorischer (z. B. notarieller) Acte nie ein Aufschub

*) Nach dem Edict von Cremieu vom J. 1536 art. 12 gehörte das Erkenntniß über die Echtheit dieser Briefe (la vérification) den Amtmännern mit Ausschluß der Vögte.

**) Bei Ferriere art. repit. findet man alles hierhin gehörige sehr klar und vollständig zusammengestellt.

Digitized by Google

erhalten werden könne, indem über die Vollstreckbarkeit derselben nie eine Streitfrage entstehen kann. *) Auch bei Wechseln und Schuldscheinen, die auf Ordre ausgestellt sind (billets à ordre) findet kein Aufschub Statt. —

Zur gänzlichen Vollstreckung eines Urtheils gehört auch noch die Berichtigung der durch den Prozeß verursachten Kosten. Es ist eine Eigenthümlichkeit des franz. Verfahrens sowohl des alten als neuen, worin es sich von dem deutschen wesentlich unterscheidet, daß diese Kosten durchaus dem unterliegenden Theil zu Last fallen, so daß die obsiegende Parthei die allenfalls vorgeschossenen zurückfordern kann. Das ehemalige Gesetz (ordon. d. 1667. tit. 31) ist hierin sogar noch strenger als das neue. Nach art. 1 **) des angeführten Titels soll durchaus aus keinem Grund, weder der Billigkeit, noch der Verwandtschaft ***) der Partheien, oder weil die Richter selbst getheilter Meinung gewesen u. s. f. eine Vergleichung oder Theilung der Kosten Statt finden. Dieselbe Regel soll nicht allein bei den ordentlichen Gerichten, sondern auch bei allen Ausnahme-Gerichten,

*) M. s. Pigeau tom. I. p. 540, Carré lois d. l. Procéd. civ. tom. I. p. 336. Letzterer bemerkt noch „Nous ajouterons une autre raison indépendante de l'art. 122; c'est qu'un acte notarié recevant sa vertu exécutive de la seule disposition de la loi, il n'est pas au pouvoir du juge d'en arrêter l'exécution, et de se mettre ainsi au dessus du pouvoir législatif."

**) tit. 31. art. 1. „Toute partie, soit principale ou intervenante, qui succombera, même aux renvois, déclinatoires, évocations ou reglement des juges, sera condamnée aux dépens indéfiniment, non obstant la proximité, ou autres qualités des parties, sans que sous pretexte d'équité, partage d'avis, ou pour quelque autre chose que ce soit, elle en puisse être déchargée. Deffendons à nos cours de parlement, grand conseil, cours des aides et autres nos cours, requêtes de notre hôtel et du palais et à tous autres juges de prononcer par hors de cour sans dépens . . . . . "

***) In der Ausübung scheint man indessen wenigstens in den letzten Zeiten die Kosten zwischen Verwandten meistens ausgeglichen zu haben. Ferriere Dict. d. D. art. „Depens compensés."

und (nach art. 2) sogar bei den von Schiedsrichtern erlassenen Urtheilen befolgt werden, wenn die Partheien nicht vorher über die Mäßigung oder Theilung der Kosten übereingekommen sind. Die neuere Gesetzgebung geht von denselben Grundsätzen aus (cod. d. procéd. c. art. 130); allein bei Prozessen zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, Brüdern und Schwestern, oder in demselben Grade verschwägerten erlaubt sie die Kosten entweder ganz oder zum Theil auszugleichen. Auch, wenn bei einem Prozeß mehrere Klagepunkte zur Frage kommen, und eine Parthei in Beziehung auf einige gewinnt und auf andere verliert, ist es erlaubt, die Kosten ganz oder zum Theil auszugleichen. Unter der alten Gesetzgebung hatte schon sehr früh der Gebrauch *) dieses letztere eingeführt, so wie es der natürlichen Gerechtigkeit gemäß ist, und auch den Vorschriften des Gesetzes (ord. d. 1667. tit. 31) nicht widerspricht. Die neuere Gesetzgebung aber hat es ausdrücklich verordnet. (c. d. p. c. art. 131).

Nach dem ältern Recht fand bei allen Criminal-, Correctionellen und Polizei-Sachen, wobei die Staatsbehörde als Parthei auftrat, keine Verurtheilung in die Kosten (weder des einen noch anderen Theils, die Civil-Parthei ausgenommen) Statt. Nach der jetzigen Gesetzgebung kann zwar in diesen Fällen die Staatsbehörde nie-, wohl aber der Angeklagte in die Kosten verurtheilt werden. Die Domainen-Verwalter, wenn sie als solche einen Rechtsstreit führten, konnten nach der alten Gesetzgebung in die Kosten verurtheilt werden, **) und dasselbe gilt nach der neuen in

*) Som. Rur. liv. II. tit. 13. p. 769. „Item souvent advient que sentence contient condamnation de despens; et aucunefois sont despens compensez pour cause que chacune partie obtient sa demande, en aucune maniere, et lors sont les despens à compenser: et si ceste cause n'y estoit, scachez que celuy qui est trouvé en tort, doit estre condamné en despens: ou la sentence ne seroit mie bonne."

**) Doch kamen ihnen einige Begünstigungen zu. Wenn sie z. B. nach Einsicht der Beweisstücke von dem Prozeß abstanden, so konnten ihnen die frühern Kosten nie zu Last fallen. Die General-Inspectoren der Domainen konnten nie in die Kosten verurtheilt werden.

Digitized by Google

Beziehung auf die Präfecte, wenn sie für die Domainen (c. d. p. c. art. 69) bei Gericht auftreten. Nach der alten Gesetzgebung mußte in den Urtheilen aller Untergerichte zugleich die Bestimmung der Kosten (dem Betrag nach) enthalten seyn; die höhern Gerichte, die Amteien, die Requêtes de l'hôtel, die Parlamente verurtheilten aber nur im Allgemeinen in die Kosten, wo dann die Liquidation später vorgenommen ward. (ordon. d. 1667. tit. 31. art. 32, Ferriere Dict. d. D. art. Depens). Nach der jetzigen Gesetzgebung (nach dem kaiserl. Dekret vom 16ten Februar 1807) findet in dieser Hinsicht zwischen den untern und obern Gerichten kein Unterschied Statt. *) — Ueber die Art die Kosten auszumitteln und festzusetzen, schreibt die ordon. d. 1667. (tit. 31) ein sehr umständliches Verfahren vor. Die jetzige Verfahrungs-Art dabei ist durch das eben angeführte kaiserl. Dekret bestimmt. Indessen ist sowohl das Eine als andere zu umständlich, um es näher zu erklären. Wir verweisen daher auf die Gesetzbücher selbst, und auf die Commentatoren.

Das bis hierhin Gesagte wird hinreichen, um über das französ. Verfahren in Civil-Sachen einen allgemeinen Ueberblick zu erhalten. Man wird dadurch insbesondere leicht erkennen, welche große Verbesserungen die neuere Gesetzgebung (nach der Revolution) in dem ältern Verfahren gemacht; wohin vorzüglich Abkürzung und schleunigere Beendigung der Prozesse gehört. Man braucht dasjenige, was S. 270 über den gewöhnlichen Gang eines Prozesses gesagt worden, nur zu lesen, um sich zu überzeugen, daß in den meisten Fällen wohl nicht leicht ein schnelleres und zweckmäßigeres Verfahren zu erdenken oder auch zu wünschen ist, als das durch den c. d. p. angeordnete. In einzelnen Fällen, wo mehrere Zwischensprüche (Interlocute) erfolgen, wo Zeugen vernommen oder Incidentpunkte berichtigt werden müssen, ist das Verfahren allerdings langwieriger. Allein dieses liegt in der Natur der Sache, und kann durch kein Verfahren beseitigt werden. Ueberdem wird es dadurch zum Theil wieder ausgeglichen, oder es wird wenigstens jeder

*) Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 426.

billigen Beschwerde dadurch abgeholfen, daß dergleichen Sachen auf der Rolle (S. 270, 271) die Nummer behalten, mit welcher sie ursprünglich eingetragen waren. *) — Auch die Vorwürfe, die man dem französ. Verfahren wegen der zu großen Menge von Nullitäten machte, sind durch die Bestimmungen des cod. d. procéd. größtentheils gehoben. Jeder weiß, daß ohne die Beobachtung gewisser Formalitäten kein gerichtliches Verfahren möglich ist. Insbesondere ist nicht zu verkennen, daß gerade bei den Völkern, deren Verfassung frei war, (z. B. bei den Römern) die Zahl der vorgeschriebenen Formalitäten größer war, und deren Beobachtung strenger gefordert ward, als bei andern. Allein es geht hier wie bei allen Dingen „les extrêmes se touchent." Wer die Willkühr der Personen zu ängstlich vermeiden will, läuft Gefahr durch die Nothwendigkeit der Sachen selbst erdrückt zu werden. Obschon also allerdings gewisse Formalitäten nöthig sind, und die Anwendung des Rabulisten-Grundsatzes „la forme emporte le fond" nicht ganz zu vermeiden ist, so muß es doch der Zweck des Gesetzgebers seyn, den Ausgang eines Rechtsstreits so sehr von den innern Gründen der Sache und so wenig von der äußern Form abhängig zu machen, als nur immer möglich. In dem ehemaligen Frankreich nahm man meistens an, daß die Unterlassung einer Förmlichkeit nur dann die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich ziehe, wenn das Gesetz dieselbe ausdrücklich unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben hatte. Das unter dem National-Convent den 4ten Germinal J. 2 erlassene Gesetz**) bestimmte dagegen Art. 2, daß wegen der Unterlassung aller Formalitäten, welche durch die seit 1789 von den Stellvertretern des Volks erlassenen Gesetze vorgeschrieben wären, in Civil-Sachen Cassation eingelegt werden könnte, wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre. Allein der c. d. p. führte (art. 1030) die alte Gewohnheit als förmliches Gesetz ein. Auch wird selbst bei Verletzung einer unter Nichtigkeits-Strafe vorgeschriebenen Form in der

*) Decr. impér. d. 30. Mars 1808. art. 31, 73. Desen. tom. IV. p. 438.

**) Desen. tom. III. p. 138.

Regel das Verfahren oder der Act nur dann nichtig, wenn die Nichtigkeit von der Gegen-Parthei gerügt wird. Geschieht dieses nicht, so sagt man die Nichtigkeit sey durch die Partheien gedeckt. Auch durch art. 1029 des cod. d. procéd., nach welchem keine seiner Bestimmungen blos drohend (comminatoire) ist, ward vielen Uebelständen *) der alten Gesetzgebung abgeholfen.

§. 4.

Wir wollen nun, nachdem wir das Civil-Verfahren, in so weit es hier geschehen konnte, erklärt, auch über das Criminal-Verfahren, sowohl das ältere als neuere, in der Kürze Einiges sagen. Unter dem Namen des ältern verstehen wir auch hier dasjenige, welches, seit Ludwig dem Vierzehnten, bis zur Revolution fast unverändert bestanden hat. Die Abweichung desselben von dem in den frühesten Zeiten wird, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, in besondern Noten angeführt werden. Uebrigens werden wir hier einen von dem vorigen Etwas verschiedenen Gang befolgen. In Civil-Sachen nämlich ist das ältere (besonders das seit 1667 eingeführte) Verfahren dem neuesten so ähnlich, daß sich beide füglich nebeneinander und in Einem Zusammenhang erklären liessen. Allein in Criminal-Sachen findet zwischen dem ältern und neuern Verfahren eine so große Verschiedenheit Statt, daß wir befürchten müßten, durch eine nebeneinanderlaufende Erklärung beider, den Leser mehr zu verwirren als aufzuklären. Wir hoffen, es werde ihm die Uebersicht **) erleichtern, wenn wir, die Zeitfolge beobach-

*) M. s. Merlin und Ferriere art. comminatoire.

**) Eine kurze Uebersicht über das neuere Verfahren in Criminal-Sachen gibt meine im J. 1816 bei Dümont-Schauberg in Köln erschienene Schrift: Ueber das öffentliche Verfahren vor Gericht u. s. f.

Digitized by Google

tend, mit dem ältern den Anfang machen, um so mehr, als man ungeachtet der gänzlichen Verschiedenheit beider Verfahrungsarten, doch bei näherer Beobachtung, den Ursprung des neuern aus dem ältern nicht verkennen wird. —

Die wichtigste Verordnung über das Verfahren in Criminal-Sachen, welche bis zu der Revolution mit wenigen Abänderungen befolgt ward, ist die von Ludwig dem Vierzehnten im August 1670 erlassene, *) (auch unter dem Namen der ordon. crimin. bekannt). Dieser kann man unter den ältern vorzüglich die zu Villers-Cotterets im J. 1539 von Franz dem Ersten erlassene, die von Moulins (erlassen von Carl dem Neunten im August 1566), und unter den spätern die Erklärung Ludwigs des Fünfzehnten vom 5ten Februar 1731, die Verordnung desselben Königs vom Juli 1737, über das Verfahren bei Verfälschungen, nebst noch einigen andern beifügen. — Die genannte Criminal-Ordnung (vom J. 1670) ist ungeachtet ihres Namens, durchaus nicht als ein peinliches Gesetzbuch (code pénal) anzusehen, sondern eben so wie die ordon. civ. (d. 1667) kein bürgerliches Gesetzbuch, sondern nur eine Vorschrift für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist, so enthält auch die Verordnung vom J. 1670 nur Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen. Ein eigentliches Criminal-Gesetzbuch war vor der Revolution **) in Frankreich durchaus nicht vorhanden. Die Gewohnheiten (coutumes), worin fast die ganze Civil-Gesetzgebung des ehemaligen Frankreichs enthalten ist, sind fast stumm über das Criminal-Recht, sowohl was die Strafbestimmung als auch das Verfahren betrifft. Viel reichhaltiger sind in dieser Hinsicht die königl. Verordnungen. Allein auch in denselben findet sich durchaus kein Ganzes, sondern, wie gerade ein Verbrechen um sich griff, oder aus andern zufälligen Gründen, ward durch die königl. Verordnungen eine Strafe gegen das-

*) Jousse, Rath bei dem Präsdial-Gericht zu Orleans, gab dieselbe im J. 1756 (jedoch ohne seinen Namen) mit Anmerkungen heraus.

**) Vor dem code pénal der Constituirenden, decret. den 25sten September, promulg. den 6ten Oktober 1791. (Desenne tom. III. p. 352).

Digitized by Google

selbe bestimmt. *) Es blieb daher fast Alles dem Gerichts-Gebrauch, (welcher selbst sehr dem römischen Gesetz folgte) überlassen, so daß man es als Grundsatz ansah, in Frankreich seyen die Strafen willkührlich (arbitraires) d. h. dem Ermessen des Richters überlassen. Ferriere, welcher (Dict. d. Droit. art. peine, peine arbitraire) dieses einräumt, behauptet doch an einer andern Stelle (art. crime), es werde nicht leicht ein Verbrechen geben, wogegen sich nicht in den königl. Verordnungen eine Strafe bestimmt finde. Allein, da die Umstände, unter welchen ein Verbrechen begangen würde, ins Unendliche wechselten, so müsse freilich in der Bestimmung der Strafe vieles dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, welches vorzüglich für die höhern Gerichtshöfe (cours souveraines) **) gelte. Man beschränkte dieses indessen doch meistens dahin, daß 1) die Gerichte die Todesstrafe nur in solchen Fällen, wo die Gesetze selbst es ausdrücklich ***) bestimmten, auch 2) keine andern Arten von Strafen als die in Frankreich bekannten und gebräuchlichen erkennen könnten. ****) Was diesen letztern

*) Der Commentator der pratique judic. par Imbert hat (liv. III. chap. 21) eine ziemlich vollständige Liste aller damals (etwa im J. 1600) gegen die verschiedenen Arten von Verbrechen üblichen Strafen angehängt. M. s. auch Papon. Collect. Arrestor. lib. XXII, XXIII, und besonders Lange nouv. Prat. Franc. tom. II. liv. I.

**) Papon. Collect. Arrest. lib. XXIV. tit. 10. append. arrest 2. „Notandum est in genere, quamvis in Francia poenae arbitrariae sint, attamen nonnisi ad Curiam moderandarum poenarum jure constitutarum jus spectare.“

***) Papon Collect. Arrest. lib. XXIV. tit. 10. arrest. 2. behauptet aber ausdrücklich das Gegentheil. „Quando poena arbitraria est et officio judicis declaranda relinquitur, judex mortis poenam decernere potest, si crimen eam mereatur . . . . . atque ita arresto Parisiensi, quod datum mense Decembri 1545, judicatum fuit.“

****) Papon. Collect. Arrest. lib. XXIV. tit. 10. append. arrest. 1. „Iudici novas poenas praeter usitatas adinvenire, excogitare easque usurpare non licet leg. aut

Digitized by Google

Punkt betrifft, so kam Frankreich darin mit den meisten andern Ländern Europa's fast gänzlich überein. Doch gab es einige Eigenthümlichkeiten. Man unterschied die Strafen theils dem Grade- theils der Art nach. Dem Grade nach, theilte man sie in Capitale- und nicht Capitale. Unter erstern verstand man diejenigen, welche den natürlichen oder bürgerlichen Tod nach sich zogen, wie außer der eigentlichen Todesstrafe, die lebenslängliche Verurtheilung zu den Galeeren oder Verbannung. Der Art nach, theilte man die Strafen in Geld- entehrende- und körperliche oder peinliche Strafen (peines pécuniaires, infamantes, et corporelles ou afflictives) nachdem sie den Schuldigen entweder in seinem Vermögen, in seiner Ehre, oder unmittelbar in seiner Person treffen. Unter den Geldstrafen (amendes) war die Confiscation des ganzen Vermögens die härteste. Die Gewohnheits-Rechte einiger Provinzen ließen dieselbe gar nicht zu. Andere (z. B. die von Touraine (chap. des crimes art. 6) beschränkten sie auf das Majestäts-Verbrechen und die Ketzerei. In noch andern mußte sie wenigstens in dem Urtheil ausdrücklich erkannt werden. In den meisten Provinzen war sie aber mit der Verurtheilung zum natürlichen oder bürgerlichen Tod nothwendig verbunden; so daß es als Grundsatz feststand. „qui confisque le corps confisque les biens.“ Diese von je her gehässige Strafe, die den Unschuldigen mit dem Schuldigen trifft, und, wie Montesquieu mit Recht bemerkt, die Grausamkeit durch die Habsucht reizt, (qui tente la cruauté par l'avarice) war in Frankreich uralt. (M. s. d. Encyclopéd. art. Confiscation). Die constituirende Versammlung schaffte sie durch das Gesetz vom 21sten Januar 1790. Art. 3. durchaus ab. (Desen. tom. III. p. 177.) *)

damnum ff. de poen. Dictumque fuit a praefecto Parisiensi (prevôt de Paris) male judicatum fuisse, bene ab Anglo quodam appellatum, qui ad catapontismum seu submersionem (à être noyé) condemnatus fuerat: praedictusque reus condemnatus fuit, ut pane et aqua, usque quo Regi placuerit, in custodia pasceretur. 21. Jul. 1456.“

*) Doch ward das Vermögen von Einem, gegen den prise

Allein in den Stürmen der Revolution ward sie durch die Gesetze vom 30sten August 1792, 19ten März 1793, für Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats wieder eingeführt. (Desen. tom. III. p. 455, 479), welches das Gesetz vom 1sten Brumaire J. 2 auch auf die Falschmünzerei ausdehnte. (ibid. p. 506). Das letztere ward auch durch den cod. des délits et des peines vom 3ten Brum. J. 4 (25sten October 1795) art. 610, 611 stillschweigend beibehalten, obschon die Vermögens-Confiscation unter den Criminal-Strafen (art. 602, 603) nicht aufgeführt wird. Auch in die Napoleonsche Gesetzgebung ward sie, jedoch unter Etwas mildern Formen aufgenommen. (cod. pén. art. 7, 37, 38). Die Charte vom J. 1814. Art. 66 schaffte sie endlich durchaus ab.

Was die zweite Gattung von Strafen betrifft, so war zwar bei einer Menge anderer Strafen z. B. der Verurtheilung zu den Galeeren oder zum Zuchthaus u. d. g., ja sogar bei jeder in einem eigentlichen Criminal-Prozeß *) verhängten Geldstrafe, der Verlust der Ehre eine nothwendige Folge. Allein wir begreifen hier unter dieser zweiten Gattung von Strafen diejenigen, welche unmittelbar die Entehrung und Beschimpfung des Verurtheilten bezwecken. Unter diesen gab es einige, die Frankreich fast eigenthümlich waren. Die gelindeste dieser Strafen war die unter dem Namen: Erinnerung (admonition) bekannte. Sie ward bei geringern Verbrechen (Raufereien u. d. g.) erkannt. Die Verurtheilten erhielten dieselbe bei verschlossenen Thüren, und sie war nicht entehrend. **)

---

de corps bestand, und der sich nicht einstellte, mit Beschlag belegt, und seine Einkünfte während der Contumaz flossen in die Staats-Kasse. Decr. d. 16. Septbr. 1791. D. la just. crim. tit. 9. art. 13, 14, 16.

*) Was hier unter einem eigentlichen Criminal-Prozeß zu verstehen ist, wird aus dem Folgenden näher erhellen. M. s. die Anmerk. von Jousse zu tit. 10. art. 19. der ordon. d. 1670, auch Ferriere Dict. d. Droit. art. infames, amende en matière criminelle, und aumosne.

**) Die Form des Urtheils war: „Nous avons déclaré ledit . . . . . dûment atteint et convaincu des excès et voies de fait mentionnés au procès; pour reparation

Schon ein weit härterer Grad dieſer Strafe war der ſogenannte ſtrenge Tadel (blasme). Derſelbe zog den Verluſt der Ehre nach ſich. *) Er ward meiſtens gegen Beamten wegen Verletzung ihrer Dienſtpflicht erkannt.

Eine der härteſten unter den Strafen, welche die Ehre treffen, war die ſogenannte ſchimpfliche oder entehrende Abbitte, (amende honorable), welcher vielleicht der hölliſche Witz der Henkersknechte, der jedes Unheil nach dem entgegengeſetzten Guten benannte, den Namen einer ehrenvollen (honorable) gegeben. **) Dieſe Strafe ward vorzüglich gegen diejenigen

---

de quoy, sera mandé en la chambre, et *admonesté;* lui faisant défenses de recidiver, ni d'user de pareilles voies, sur telles peines qu'il appartiendra. Le condamnons en . . . . . livres de dommages et interêts envers . . . . . et en . . . . . livres d'aumône applicables aux pauvres de l'Hôpital de . . . . . et aux dépens. — Man bemerke daß in dieſem Urtheil der Angeklagte „à l'aumône" und nicht à l'amende verurtheilt wird. Letzteres wäre entehrend geweſen.

*) Das Urtheil lautete: „Nous ordonnons que ledit sera mandé à la chambre, pour être blâmé pour avoir commis les excés mentionnés au procès: lui faisons défenses de récidiver, sur telles peines que de raison, le condamnons en . . . . . livres d'amende, en . . . . . livres de reparation civil envers lédit . . . . . et aux dépens du procès."

**) So wie auch der große und kleine Willkommen, die Jungfernkammer u. ſ. f. Wahrſcheinlicher iſt jedoch die Meinung von Ferriere (Dict. d. Droit art. amende honorable) daß der Ausdruck honorable daher komme, weil dieſe Strafe für den Beleidigten oder Gekränkten ehrenvoll (eine Ehren-Erklärung) ſey, und nur im Gegenſatz gegen jeden in Geld geleiſteten Schaden-Erſatz (amende pecuniaire, die auch amende profitable hieß) amende honorable genannt werde. Sie ward indeſſen meiſtens angewendet, wo es keinen eigentlichen Beleidigten, als etwa Gott und den Staat, gab. Imbert Prat. judic. liv. III. chap. 21. „et avous accoustumé infliger telle amende, quand le delict est fait contre l'authorité et l'honneur de Dieu, du Roy, et de la chose publique ou d'une partie privée. . . . . Et si aucun est trouvé

erkannt, die durch ihre Verbrechen öffentliches Aergerniß gegeben hatten. Es gab zwei Grade dieser Strafe. Der geringere Grad hieß eine einfache oder trockene Abbitte „amende honorable simple ou séche", der zweite, schärfere Grad ward „amende honorable in figuris" genannt. Wer zu dieser letztern verurtheilt war, mußte die Abbitte (eigentlich das Bekenntniß seiner Schuld), auf einen öffentlichen Platz (vor der Kirche z. B.) auf den Knien, im bloßen Hemd, eine Wachskerze in der Hand, und einen Strick um den Hals thun, wobei er von dem Henker geführt ward. Sehr häufig war diese Strafe noch mit andern peinlichen Strafen, selbst der Todesstrafe verbunden. Bei dem gelindern Grad dieser Strafe (der amende honorable séche) that der Verurtheilte die Abbitte auch auf den Knien und mit entblößtem Haupt, aber nicht auf einem öffentlichen Platz, sondern im Sitzungssaal des Gerichts oder auch wohl in der Rathskammer, und ohne die andern, eben erwähnten, erniedrigenden Umstände.

Die Formel des Urtheils bei dieser Strafe (des strengsten Grades) war wie folgt: „Nous avons ledit . . . . . declaré dûment atteint et convaincu de . . . . . pour reparation de quoi, le condamnons à faire amende honorable, nu en chemise, la corde au col, tenant en ses mains une torche de cire ardente du poids de deux livres, l'audience tenant; et la étant nue tête et à genoux, dire et déclarer à haute et intelligible voix, que méchamment et comme mal avisé il a . . . . . dont il se repent, et dont il demande pardon à Dieu, au Roi et à la justice; le condamnons en outre en . . . . . livres de reparation civile; dommages et interêts envers . . . . . en . . . . . livres d'amendes envers le Roi et aux dépens du procès." Diese Strafe, welche ursprünglich, doch unter mildern Formen, eine Canonische war, bestand in Frankreich seit uralten Zeiten. *)

---

avoir poursuivy calomnieusement une accusation de quelques gros crimes de importence, et en decbet, il est ordinairement condamné en telle amende honorable. Car nous n'usons pas de peine de talion etc."

*) Man sehe die Supplemente von Carpentier zu dem Glos-

Digitized by Google

Sie ward erst seit der Revolution, und zwar stillschweigend, abgeschafft, indem sie in dem Strafgesetzbuch der Constituirenden vom 25sten September 1791 *) unter die gesetzlichen Strafen tit. 1. art. 1. nicht aufgenommen ward, und dasselbe Gesetzbuch (tit. 1. art. 35) die Anwendung aller andern, als der in demselben ausdrücklich aufgeführten Strafen verbot. Eine der schrecklichsten aller entehrenden Strafen, welche dem Sträfling die Rückkehr zur Tugend versperrt, ist das Brandmark (la flétrissure). In Frankreich schnitt man ehemals (zu den Zeiten Ludwigs des Zwölften und früherhin) den Verbrechern, um sie kenntlich zu machen, die Ohren ab. Als man aber fand, daß diese Unglücklichen (esorillés) nirgends Arbeit und Unterkommen fanden, also zum Stehlen gezwungen waren, so setzte man das Brandmark an die Stelle der genannten Strafe. Die Gesetzgebung der Constituirenden schaffte diese Strafe gänzlich ab. Allein sie ward leider durch die Gesetze vom 23sten Flor. J. 10 (13ten Mai 1802) und vom 12ten Mai **) 1806 für gewisse Fälle wieder hergestellt, und ging auch in das peinliche Gesetzbuch Napoleons über. Zu den entehrenden Strafen hat das Straf-Gesetzbuch der Constituirenden tit. 1. art. 1. noch eine neue, nämlich den Verlust der bürgerlichen Rechte (dégradation civique) hinzugefügt (Desen. tom. III. p. 352), welche auch die folgenden Gesetzgebungen, das Straf-Gesetz-

sar. von Du-Cange art. emenda honorabilis. (mulcta honoraria). Arrest. Parlam. Paris. ao. 1394. „Petrus Burle, Petrus Guernerii . . . . . ad emendam honorabilem faciendam nudi in Camisiis, facibus accensis in manibus suis tenentes [condemnarentur].“ — In den allerältesten Zeiten war eine besonders entehrende Strafe, daß der Verurtheilte, ehe die Todesstrafe an ihm vollzogen ward, einen Hund oder Sattel aus einer Grafschaft in die nächste (Grafschaft) tragen mußte. Ein französischer Schriftsteller, der zu den Zeiten Ludwigs des Siebenten lebte, spricht von dieser Strafe als einer zu den Zeiten Pipin's gebräuchlichen. Otto von Freisingen (gest. 1158) spricht lib. II. de gest. Frideric ebenfalls umständlich von derselben. M. s. Du-Cange Glossar. ad voc. sella.

*) Desen. tom. III. p. 352.

**) Desen. tom. IV. p. 321, 374.

Digitized by Google

buch vom 3ten Brum. J. 4. (art. 602) und das Napoleonsche (cod. pén. art. 8) aufgenommen haben. Indessen gehen dadurch nur die politischen Rechte verloren (cod. pén. art. 34); so daß man diese Strafe nicht mit dem bürgerlichen Tode (mort civile) verwechseln muß. Merl. Rép. art. Dégradat. civ.

Was die eigentlich peinlichen Strafen (peines afflictives) betrifft, so herrschte in der frühern Gesetzgebung Frankreichs derselbe Geist von Härte und — man darf wohl sagen — von Grausamkeit, wie ehemals in den Gesetzgebungen von fast ganz Europa. Die martervollsten Todesarten, rädern, verbrennen, lebendig sieden, *) mit Pferden auseinander reissen, waren gesetzlich vorgeschrieben und wurden von den Gerichten erkannt, und wirklich vollzogen. (M. s. Ferriere art. lezemajesté). Als einen wahren Fortschritt der Menschheit muß man es ansehen, wenn das Straf-Gesetzbuch der Constituirenden (tit. 1. art. 2, 3) bei der Hinrichtung der zum Tod Verurtheilten jede Art von Marter verbot. **) Die leibliche Vernichtung des Verbrechers scheint wirklich die Gränze zu seyn, welche, ohne die Menschheit zu schänden, die menschliche Rache

*) Dieses war in ältern Zeiten die Strafe der Falschmünzer. Bei Boutil. findet (man im Anhang p. 899). „Item a le Ber en sa terre toute la cognoissance de tous dains . . . . . et de tous cas qui a justice et seigneurie appartiennent et peuvent appartenir: si comme ardoir pour cas qui le desire, de trainer et de pendre pour meurtre et pour rept et selon aucuns de bouillir pour fausse mennoye autre que du Roy: car pur celle du Roy au Roy en appartient la cognoissance et non a autre etc." Auch einige Gewohnheits-Rechte z. B. die von Touraine (chap. d. crimes. art. 1) schreiben diese schreckliche Strafe ausdrücklich vor. In den letzten Zeiten (vor der Revolution) war indessen die Strafe der Falschmünzerei meistens der Galgen. (Ferriere art. fausse-monnoie)

**) Desen. tom. III. p. 352. — Schon den 21sten Jän. 1790, hatte die Constituirende ein Gesetz gegeben (dasselbe, wodurch die Confiscation des Vermögens abgeschafft ward), nach welchem keine Art von Schimpf auf den Familien der Verurtheilten haften, der Leichnam eines Hingerichteten seiner Familie auf Verlangen wiedergegeben, und zum

oder Gerechtigkeit nicht überschreiten darf. Auch das Straf-Gesetzbuch vom 3ten Brum. J. 4. Art. 603, so wie das von Napoleon, dem Einige — nicht immer in der besten Absicht — eine zu große Härte vorwerfen — hat alle grausamen Strafen durchaus verbannt, und die Todesstrafe auf die bloße Hinrichtung beschränkt. (cod. pén. art. 12, 13, 14).

Die Wuth zu strafen war in dem alten Frankreich so groß, daß in gewissen Fällen die Strafe sogar an der Leiche des Schuldigen oder wenn man auch diese nicht hatte, an seinem Bild (en effigie) vollstreckt ward. In der Regel ward zwar durch den Tod eines Angeklagten jeder fernern Verfolgung desselben ein Ende gemacht. Allein bei dem Verbrechen der Verletzung der göttlichen und weltlichen Majestät, des Selbstmordes und noch einiger andern *) ward der Leiche oder dem Andenken des Angeklagten förmlich der Prozeß gemacht. Es ward für denselben ein Curator ernannt, der fast so wie der Angeschuldigte selbst, verhört und mit den Zeugen confrontirt ward. Ward der Angeklagte verurtheilt, so vollstreckte man die Strafe an der Leiche. Sie ward, mit dem Gesicht gegen die Erde gekehrt, auf einer Hürde durch die Straßen geschleppt (traîné sur une claie la face contre la terre par les rues et carrefours), und aufgehängt, oder bei dem Verbrechen des Hochverraths mit vier Pferden auseinander gerissen. Hatte man auch nicht einmal die Leiche des Verurtheilten, so ward eine menschliche Figur, die denselben vorstellen sollte, verfertigt, und an dieser dieselbe Strafe vollzogen. Etwas ähnliches geschah (ordon. crim. d. 1670. tit. 27. art. 16) bei allen zum Tod verurtheilten, wenn man derselben nicht habhaft werden konnte. Nämlich ein Gemälde, welches die Hinrichtung des Verurtheilten darstellte, ward an einem öffentlichen Ort aufgestellt. Die neuere Gesetzgebung milderte auch dieses. Durch den Tod ist, nach art. 2 des cod. d'instr. crim., so

gewöhnlichen Begräbniß zugelassen werden sollte. Auch sollte in den Personenstands-Registern die Art des Todes nicht bemerkt werden. (ibid p. 177). M. vergl. cod. pén. art. 14, cod. civ. art. 85.

*) Ordon. crim. d. 1670. tit. 22. art. 1.

wie nach art. 7 des cod. d. 3. brum. a. 4. bei jedem Verbrechen die öffentliche Klage auf Bestrafung (l'action publique pour l'application de la peine) erloschen. Die Strafe wird auch an den in contumaciam Verurtheilten nie im Bildniß *) (en effigie) vollzogen, sondern ein Auszug des Urtheils (cod. d'instr. crim. art. 472) auf einem öffentlichen Platz an einem Pfahl angeheftet.

Nach demjenigen, was wir bis hierhin über den Geist der ehemaligen franzós. Criminal-Gesetzgebung gesagt haben, wird man leicht muthmaßen, daß man dort in der Verfolgung und Bestrafung jener lächerlichen Verbrechen, die nur durch die Bethörung der Menschen existiren, und wogegen sich ihre Wuth eben deßhalb um so heftiger entflammt, ich meine die Hexerei und Zauberei, hinter den übrigen Ländern nicht zurückgeblieben ist. Die Untersuchung gegen diejenigen, welche dieser Verbrechen angeklagt waren, ward auf dieselbe schreckliche Art (durch die Folter) geführt, und hatte auch dasselbe Resultat, wie sonst allenthalben. Sehr viele dieser Unglücklichen gestanden selbst, daß sie Zauberer und Hexen seyen, mit dem Teufel zusammenkämen, und mit ihm in fleischlicher Gemeinschaft lebten, ja was noch schrecklicher war, sie gaben oft eine Menge von Personen, die in hohem Ansehen standen, als ihre Mitschuldigen an. **) Eine große Zahl derselben ward von den Parlamenten (auch wohl von besondern Kommissionen) zum Feuertode verdammt, wie noch im J. 1634 der bekannte Pfarrer Urbain Grandier, dessen Schauer erregender Prozeß sich im 2ten Band der causes celèbres findet. Doch hörte in Frankreich dieser Unfug eher auf, als in Deutschland. Im Jahr 1672 war bei dem Parlament von Rouen eine große Menge Schäfer als Zauberer angeklagt. Allein durch einen Beschluß des Staats-Raths wurden sie Alle in Freiheit gesetzt. Der König erließ im J. 1672 eine Erklärung, ***) wodurch allen

*) Schon die Constitutirende bestimmte dieses cod. pén. d. 25. 7bre 1791. Part. I. tit. 3.

**) Imbert Prat. judic. liv. III. chap. 22, auch Ferriere art. Sortilege.

***) M. s. die Encyclopéd. art. sorcellerie und sorcier. Die

Gerichten verboten ward, wegen einfacher Hexerei (d. h. die mit keinem andern Verbrechen verbunden war) eine Klage anzunehmen. Seit dieser Zeit verschwand die Hexerei in Frankreich. Diese ehemals so gefürchtete Kunst ist die einzige, welche unterging, seitdem sie erlaubt worden; welches ein Hauptbeweis für die Nichtigkeit derselben ist. — Doch es ist Zeit zur Erklärung des eigentlichen Verfahrens in Criminal-Sachen überzugehen.

In Frankreich, wie in allen Ländern, machte man von je her einen Unterschied zwischen eigentlichen Criminal-Verbrechen und andern leichtern Vergehen, Uebertretungen der Polizei-Gesetze, Beleidigungen durch Worte oder Thaten u. s. f. (dem sogenannten grand et petit criminel). Nicht allein der Grad der Strafe, sondern auch die Art des Verfahrens war für beide Gattungen von Vergehen durchaus verschieden. Jeder Beleidigte konnte seine Genugthuung sowohl auf dem Civil- als Criminal-Weg suchen. *) In beiden Fällen gehörte zwar die Klage vor den Criminal-Richter; allein das Verfahren war dem bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fast gleich. Die Sache ward entweder in der öffentlichen Sitzung abgemacht, und dort wurden auch nach Erforderniß die Zeugen vernommen, oder, wenn sie zu verwickelt war, so ward das schriftliche Verfahren erkannt, und Alles so verhandelt, wie es oben bei dem Civil-Verfahren erklärt worden. Allein ein ganz Anderes fand Statt bei eigentlichen Criminal-Klagen. Die Gesetzgebung schien hier, über dem Bestreben die Gesellschaft zu sichern und zu rächen, alle Menschlichkeit und Schonung gegen die Einzelnen abgelegt zu haben. Das Verfahren in Criminal-Sachen wich von dem

in dem ersten dieser Artikel (sorcellerie) angeführte königl. Erklärung vom J. 1672 findet sich nicht in der Sammlung der Ordonnanzen, die ich besitze. Im J. 1682 erschien eine andere königl. Erklärung, wodurch alle Wahrsager u. d. g. aus Frankreich verbannt wurden. Sie werden indessen darin nur als Betrüger (imposteurs) behandelt.

*) M. s. Ferriere art. Injures verbales und Merlin Répert. art. grand et petit criminel, Injures, audience und publicité des audiences.

Digitized by Google

in Civil-Sachen darin wesentlich ab, daß alle Criminal-Prozesse sowohl in erster als letzter Instanz schriftlich und in geheimer Sitzung *) abgemacht wurden. Hierzu kam noch Etwas für die Angeklagten sehr gefährliches und welches sie fast zur Verzweiflung bringen mußte, nämlich, daß bei Capital-Verbrechen **) denselben, auch nachdem sie verhört waren, nicht gestattet ward, sich mit einem Vertheidiger oder mit irgend Jemand zu berathen. (ord. crim. tit. 14. art. 8). Hiervon waren nur wenige Fälle, nämlich Anklagen wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder (peculat), Erpressungen (concus-

*) In den allerältesten Zeiten war dieses jedoch anders. Noch von den Zeiten des Königs Johann (reg. 1350—1364) existirt ein Schreiben desselben vom Dezember 1362, worin er den Einwohnern von Langres die ihnen vom Bischof bewilligten Privilegien und unter andern auch das bestätigt, daß vor der Eröffnung eines Criminal-Prozesses eine geheime Untersuchung (information secrette) Statt finden sollte, wenn das Verbrechen nicht ganz notorisch und der Angeklagte übel berüchtigt wäre. Es war in Frankreich eine allgemeine, wie es scheint, durch Tradition fortgepflanzte Meinung, daß das Criminal-Verfahren erst durch die von Franz dem Ersten erlassene Verordnung vom J. 1539 geheim geworden sey. Der Commentator der somme rurale von Boutillier bemerkt, daß er von alten Practikern gehört, und aus alten Prozeß-Acten ersehen habe, daß das Criminal-Verfahren ehemals öffentlich gewesen. Er gibt ebenfalls die eben erwähnte Verordnung als die Epoche an, von welcher an das Verfahren geheim geworden sey. Mit demselben völlig übereinstimmend, erklärte sich der erste General-Advocat Talon in der siebenten der über die ordon. crimin. d. 1670 gehaltenen Conferenzen. Montesquieu (espr. d. loix liv. XXVIII. chap. 34) glaubt, daß diese Veränderung nur nach und nach geschehen sey.

**) In Fällen, wo es sich nicht von einem Capital-Verbrechen handelte, konnten die Richter dem Angeklagten, nach dem Verhör, gestatten, sich mit jedem zu berathen (tit. 14. art. 9). Bei Verbrechen, die in der öffentlichen Gerichtssitzung geschahen, und worüber auf der Stelle entschieden ward, erhielt nach dem Gerichts-Gebrauch des Parlaments von Paris der Angeklagte ebenfalls einen Rechtsbeistand (conseil).

Digitized by Google

sion), betrügerischem Bankerott, wegen Diebstählen der Secretaire und Gesellschafter in Finanz- und Bank-Sachen, Verfälschung von Actenstücken (fausseté de pièces), fälschlich angegebener Geburt (supposition de part) und solcher Verbrechen, wo es sich von dem Stand der Personen handelt, ausgenommen. In diesen Fällen nämlich, welche, wie in den Conferenz-Protokollen über die ordon. crim. gesagt wird, zugleich Civil und Criminel sind, ward es dem Richteramt überlassen, den Angeklagten, nachdem sie verhört waren, zu gestatten, sich mit ihren Secretairen (avec leurs commis) zu berathen. *)

*) Dieser Artikel fand in den über die ordon. crim. gehaltenen Conferenzen von Seiten des ersten Präsident de Lamoignon, so wie auch des General-Advocat Talon heftigen Widerspruch. Vor der ordon. d. Villers-Cotterets (unter Franz dem Ersten im J. 1539) war es in Frankreich üblich, dem Angeklagten (selbst ehe er verhört war) einen Vertheidiger zu gestatten. Allein art. 162 der so eben angeführten ordon. d. 1539 befahl, daß alle Angeklagten persönlich und mit ihrem eigenen Mund (par leur bouche) über die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen antworten sollten. Die ordon. d. 1539 spricht nicht weiter davon, ob dem Angeklagten auch nach seinem Verhör ein Vertheidiger gestattet werden soll oder nicht. Doch hatte der Gerichts-Gebrauch es eingeführt, daß der Angeklagte, nachdem er mit den Zeugen confrontirt war, einen Vertheidiger erhielt. Der Präsident Lamoignon berief sich auf diesen Gerichts-Gebrauch, und bemerkte, daß das neue Gesetz dem Angeklagten bald mehr bald minder günstig wäre, als das bestehende. Derselbe führte noch ferner an, daß die Befugniß sich mit einem Vertheidiger zu berathen, kein durch die bürgerlichen Gesetze oder Verordnungen verliehenes Privilegium, sondern in dem natürlichen Recht gegründet sey; daß, wenn auch hin und wieder ein Schuldiger durch seinen Vertheidiger der wohlverdienten Strafe entgehe, es doch besser sey, 1000 Schuldige frei zu sprechen, als Einen Unschuldigen zu verurtheilen; daß das Parlament allezeit diese Maxime befolgt habe u. s. f. Allein ungeachtet dieser schönen Redensarten gab Lamoignon doch zu, daß es mehrere Fälle gebe, wo es unzweckmäßig seyn würde, dem Angeklagten einen Vertheidiger zu gestatten. Er schlug daher vor, es in jedem Fall dem Gutdünken der Richter zu überlassen, ob der Angeklagte

Digitized by Google

Unter den Secretairen (commis), welches Wort sehr zweideutig ist, sollten, wie aus den über die ordon. crim. gehaltenen Conferenzen (man sehe das Protocol der 5ten) hervorgeht, die Correspondenten, Gesellschafter oder Angehörigen des An-

---

einen Vertheidiger erhalten sollte oder nicht. Der General-Advocat Talon äußerte sich fast in demselben Sinn. Er sagte, daß in Folge der Verordnung von Villers-Cotterets oft mehrere Unschuldige aus Mangel eines Vertheidigers in Gefahr gerathen wären, unschuldig verurtheilt zu werden; daß es daher durch den Gerichts-Gebrauch gemäßigt, und den Angeklagten verstattet worden wäre, sich mit einem Vertheidiger zu berathen; daß aber dieses, welches nur mit großer Vorsicht und voller Kenntniß der Sache hätte geschehen sollen, zuletzt in eine allgemeine Regel umgewandelt worden wäre. Er schloß sich dem Vorschlag von Lamoignon, dem Gutdünken der Richter die Entscheidung dieses Punkts zu überlassen, an, wobei er noch insbesondere bemerkte, daß es außer den in dem Artikel genannten Fällen mehrere andere noch mehr verwickelte gebe, worin den Angeklagten der Rath eines Rechtsbeistands eben so nothwendig wäre. Der Staats-Rath Pussort erwiederte, die Erfahrung lehre, daß die Advocaten sich eine Ehre daraus machten, und es in ihrem Gewissen für völlig erlaubt hielten, durch alle möglichen Mittel die Straflosigkeit des Angeklagten zu erwirken. Alle Vorstellungen von Lamoignon und Talon hatten weiter keinen Erfolg, als daß den in dem Entwurf des Artikels schon angeführten Fällen, wo die Berathung mit einem Vertheidiger verstattet war, noch ein Paar andere, worauf Talon aufmerksam gemacht hatte, nämlich: „supposition de part et autres crimes où il s'agira de l'état des personnes“ beigefügt wurden. — Nachdem einmal die ordon. crim. Gesetzeskraft erhalten hatte, ward die Bestimmung des art. 8. tit. 14. sehr streng und zwar gegen hohe sowohl als geringe Personen befolgt. Lally-Tolendal, der während der Zeit des siebenjährigen Kriegs die ganze französische Macht in Ostindien befehligte, aber unglücklich war, und Pondichery (den 22sten Januar 1761) an die Engländer verlor, ward bei seiner Zurückkunft wegen seines Benehmens angeklagt, von dem Parlament (den 6ten Mai 1766) zum Tod verurtheilt und den 9ten desselben Monats zu Paris wirklich hingerichtet, ohne daß ihm ein Vertheidiger zugestanden worden wäre. Man hatte ihm

Digitized by Google

geklagten verstanden werden, worunter sich wohl ein Rechtsgelehrter verstecken, oder die wenigstens den Rath desselben mittheilen konnten. Ein eigentlicher Rechtsbeistand war, wenigstens den Worten des Gesetzes nach, dem Angeklagten bei Capital-Verbrechen, nie gestattet: das Gesetz und zwar derselbe Artikel (tit. 14. art. 8), welcher jede Berathung des Angeklagten mit andern verbietet, macht es den Richtern zur Pflicht, vor dem definitiven Urtheil genau zu untersuchen, ob in dem Verfahren irgend eine Nichtigkeit begangen worden sey. Allein dieses war nur ein schwaches Schutzmittel, indem, wie aus dem 5ten Conferenz-Protocol über die ordon. crim. hervorgeht, nur bei den größern Gerichten der Referent des Prozesses ein anderer Richter war, als derjenige, welcher die Untersuchung geführt hatte. *)

In Criminal-Sachen ist es von der größten Wichtigkeit, von wem und wie die erste Untersuchung geführt wird. Es ist eine der schwierigsten Aufgaben für die Gesetzgebung, hier Strenge und Milde gehörig zu mäßigen und ein Verfahren anzuordnen, wodurch gleich beim Entstehen die erste Spur des Verbrechens sicher entdeckt, und der Faden zur Verfolgung des Urhebers festgehalten wird, ohne die Freiheit und den guten Ruf eines Bürgers der Willkühr der Beamten zu leichtfertig Preis zu geben. Die Schnelligkeit, und eben so die Verschwiegenheit welche dabei Statt finden muß, machen es leider nothwendig, die Leitung der Untersuchung den Händen eines einzigen Richters anzuvertrauen. In Frankreich war bei den mei-

---

die Erlaubniß zu schreiben gegeben, die er, nach Voltaire's Behauptung, nur zu seinem Verderben gebrauchte. Im J. 1778 brachte sein Sohn (der berühmte Redner in der constituirenden Versammlung, der bei der Rückkehr Ludwigs des Achtzehnten zum Pair ernannt ward) in Verbindung mit seinen Freunden, worunter vorzüglich Voltaire, es dahin, daß der Prozeß cassirt und revidirt ward.

*) Bei dem Parlament von Paris war es durchaus feste Regel, daß der Richter, welcher die Untersuchung geführt, nicht auch zugleich Referent in dem Prozeß seyn konnte. Aber schon bei den Präsidial-Gerichten war es anders.

Digitized by Google

sten Gerichten dazu ein besonderer Richter (bei den Vogteien der Vogt, bei den Amtmannschaften und Präsidial-Gerichten der Criminal-Stellvertreter (lieutenant criminel) angeordnet. *) Dieser vernahm die Zeugen, erließ die Verhaftungs-Befehle u. s. f.; wobei er indessen, wie aus dem Folgenden erhellen wird, meistens nur auf den Antrag der Staatsbehörde verfahren durfte. — Was nun noch die Competenz der Gerichte in Criminal-Sachen betrifft, so gehörte (nach der ordon. crim. tit. 1. art. 1 und 9) in der Regel sowohl die Untersuchung als das Erkenntniß erster Instanz dem Unterrichter des Orts, wo das Verbrechen begangen war. **) Doch erkannte

*) Ferriere Dict. d. D. art. lieutenant crim. — Man wird in der ordon. crim. bemerken, daß, wenn von der Instruction die Rede ist, es allezeit heißt „le juge," wofür in Beziehung auf Urtheile immer „les juges" steht.

**) Dieses ward zuerst durch art. 55 der ordon. de Moulins (erlassen unter Carl dem Neunten im J. 1566) eingeführt. („En déclarant et adjoustant à nos précedentes Ordonnances, voulons, que la cognoissance des delicts appartienne aux juges des lieux ou ils auront esté commis, non obstant que le prisonnier ne soit surprins en flagrant delit. Et sera tenu le Juge du domicile renvoyer le delinquant au lieu du delict s'il en est requis.") Ein paar Jahre früher (im J. 1564) hatte derselbe König (ordon. d. Roussillon art. 19) festgesetzt, daß, wenn ein Verbrecher an dem Orte, wo er das Verbrechen begangen, verhaftet würde, das Erkenntniß dem Gericht, wo die Verhaftung Statt fand, gehören sollte. Dem gemäß waren, um die Competenz des Gerichts zu begründen, zwei Umstände erforderlich, die sehr häufig nicht zusammen eintrafen. Der art. 35 der ordon. d. Moul. war also eine wahre Verbesserung, indem jede Unsicherheit in Beziehung auf die Competenz des Richters dadurch aufgehoben ward. Bei den Conferenzen über die ordon. crim. d. 1670, wovon wir schon früher geredet, machte doch der Präsident von Lamoignon, der, wie es scheint, zuweilen mehr von dem Geist des Widerspruchs als der Gerechtigkeitsliebe geleitet ward, Einwürfe gegen diese Bestimmung. Er wollte, daß den Parlamenten und höhern Gerichten die Befugniß gegeben würde, in Criminal-Sachen den Richter zu bestimmen. Er bemerkte unter andern, daß es gewisse Verbrechen (z. B. Mädchen-Raub)

Digitized by Google

ein Gericht, bei welchem ein Criminal-Prozeß anhängig war, auch zugleich über alle Verbrechen, deren derselbe Angeklagte beschuldigt ward, so wie auch über seine Mitschuldigen (com-

gäbe, wo man den Ort des Verbrechens gar nicht bestimmen könnte, indem es an jedem Ort von neuem begangen würde, welchen der Entführer berührte, oder wo er sich aufhielt. Allein seiner Einwendungen ungeachtet, ward dennoch die Bestimmung vom art. 35 der Verordnung von Moulins auch in die von 1670 aufgenommen. — In frühern Zeiten fand hierin nach Verschiedenheit der Provinzen, eine große Verschiedenheit Statt. Nach dem Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit patrimonial sey, galt in den meisten das forum domicilii, in einigen jedoch das Preventions-Recht. Die Etablissem. Ludwigs d. H. enthalten an vielen Stellen (liv. I. chap. 41, 57, 162; liv. II. chap. 2, 13, 20) Bestimmungen über diesen Gegenstand. Ward Einer auf frischer That ertappt, so gehörte er vor das Gericht des Orts, wo er das Verbrechen begangen hatte. Als auf frischer That ertappt ward auch noch derjenige angesehen, der unmittelbar nach der That verfolgt und, wenn schon auf einem andern Gebiet, eingeholt ward. Doch entschied, wenn der Ertappte ein Unterthan des Königs (home le Roy) war, das königl. Gericht, ob wirklich ein flagrans delictum vorhanden sey (liv. II. chap. 2). Beging Einer ein Verbrechen, und entfloh auf das Gebiet eines andern Herrn, so ward er auf Verlangen an das Gericht des Orts, wo er das Verbrechen begangen hatte, jedoch gegen eine gewisse Vergütung ausgeliefert. (liv. I. chap. 41, 57). Ward einer wegen irgend eines Verbrechens, wo er auch immer sich aufhielt, vor Gericht gefordert, so mußte er erscheinen, konnte aber vorschützen, daß er der Unterthan eines andern Herrn sey, und vor dessen Gericht gestellt zu werden verlange. Er mußte dieses aber auf der Stelle, und ehe er sich eingelassen hatte, thun, „car" heißt es liv. II. chap. 13. „frans home si fet response ou ni (nie) sans avoer justice ne cort, il ne la puet puis décliner après plet (plaid) entamé. Car la ou cist plest (plaid) est entamés et commencies, illuec doit prendre la fin etc." Die letztere Bestimmung, daß der Prozeß da, wo er angefangen, auch beendigt werden müsse, findet sich auch in der Somme Rurale von Boutillier (liv. I. tit. 34. p. 225), welcher, wie schon oft erinnert worden, gegen das Ende des 14ten und im Anfang des 15ten Jahrhunderts lebte. Ueberhaupt findet

plices). Eben so stand, wenn bei einem Civil-Prozeß gelegentlich eine Klage wegen Verfälschung erhoben ward, das Erkenntniß darüber (jedoch mit Ausnahme der Handels- und derjenigen grundherrlichen Gerichte, welche nur die niedere oder mitt-

man bei demselben an der angeführten Stelle ganz die nämlichen Bestimmungen wie in den établissem. d. St. Louis. Er bemerkt nur noch daß, wenn Jemand einen Verbrecher auf ein anderes Gebiet verfolge, das Erkenntniß, ob er an die Behörde, welche ihn verfolgen ließ, ausgeliefert werde, dem Richter des Gebiets, worauf er angehalten wird, gehöre. Um die Auslieferung fordern zu können war eine unerläßliche Bedingung, daß die Verfolgung gleich nach geschehener That geschah. „Et si de présent et de chaude chasse n'estoit prins (pris): lors ne le doit ravoir. Car selon aucuns encores ne le n'auroit-il si sa main n'y estoit assise par le poursuiveur.“ Boutill. a. a. O. Nach demselben Schriftsteller konnte ein Verbrecher sich der Verfolgung eines Gerichts auch dadurch entziehen, daß er, um sich zu reinigen, entweder in die königl. Amtmannschaft oder Vogtei, oder auf das Gebiet des Grundherrn, wo er wohnte (où il etoit couchant et levant), oder auch desjenigen, wo die That geschehen war, floh und sich dort freiwillig ins Gefängniß begab. Boutillier nennt dieses se mettre à loy et à purge. Dieses ward nun dem Gericht, welches ihn verfolgen ließ, angezeigt, und zugleich ein Tag bestimmt, wo jeder seine Beschwerden gegen den Gefangenen vorbringen könnte. Man findet bei Boutil. a. d. a. St. S. 227 ein Formular einer solchen Anzeige. Bei sehr groben Verbrechen, Meuchelmord, Straßenraub, Brandstiftung, gewaltsamer Entführung u. s. f. war es nicht gestattet, sich auf diese Art zu reinigen. Der Gebrauch, daß alle Verbrecher einen Zufluchtsort in den Kirchen fanden, bestand auch noch zu den Zeiten Boutilliers (Som. Rur. liv. II. tit. 9). Dieses galt wenigstens für nicht gar zu schwere Verbrechen (en cas remissible sagt Boutil.). Erst die ordon. d. Villers-Cotterets d. l'an 1539. art. 166 schaffte diesen schändlichen Mißbrauch gänzlich ab. — Ueber die Competenz der Richter in Criminal-Sachen sehe man die Bemerkungen von D'Aguesseau: (Maximes sur la compétence des juges en matière criminelle. Oeuvr. tom. V. p. 543. édit. d. 1767. 4to); auch die Anmerkungen von Jousse über tit. 1. art. 1. der ordon. d. 1670, endlich Imbert liv. III. chap. 6. p. 601.

lere Gerichtsbarkeit hatten) demselben Gericht zu, wobei der Civil-Prozeß anhängig war. (tit. 1. art. 20). Dieselbe Regel galt bei allen Widersetzlichkeiten gegen die Vollstreckung der von einem Gericht erlassenen Urtheile (ibid). Auch durfte die Klage wegen Ehebruch von dem Mann nur bei dem Gericht des Wohnorts der Frau angestellt werden u. s. f. — Obschon nun aber die Regel, daß die Bestrafung des Verbrechers von dem Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausgeht, sowohl wegen des Beispiels als wegen der größern Leichtigkeit der Untersuchung vor jeder andern den Vorzug verdient, so würde doch dadurch, wenn allen übrigen Richtern die Verfolgung des Verbrechers gänzlich untersagt wäre, diesem ein leichtes Mittel sich durch die Flucht der gerechten Strafe zu entziehen, an die Hand gegeben. Um diesem zuvorzukommen, war jeder Richter, der von dem Verbrechen Kunde erhielt, befugt, eine Untersuchung darüber einzuleiten, Zeugen darüber zu vernehmen, so wie den Angeklagten nach Umständen zu verhaften und abzuhören. (Oeuvr. d. D'Agueſseau tom. V. p. 546). Die grundherrlichen Richter waren aber, wenn Ihnen über den Fall kein definitives Erkenntniß zustand, verpflichtet, den Angeklagten nebst den Untersuchungs-Acten innerhalb 24 Stunden an den höhern Richter abzuliefern. Unter den königlichen Richtern konnte sowohl der Richter des Orts, wo der Beschuldigte seine Wohnung hatte, als wo er sich aufhielt, förmlich gegen denselben verfahren. Allein sie waren verpflichtet, die Sache auf Verlangen *) an den Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen war, (an das forum delicti commissi) zurückzuschicken. (tit. 1. art. 1). — Ueberhaupt konnten die Richter hierin einander in der Regel nicht vorgreifen (n'avoient point de prévention entre eux). Wenn indessen der königliche Unterrichter in einem Zeitraum von drei Tagen, nachdem das Verbrechen begangen worden, noch gar

*) des Richters des Orts, wo das Verbrechen begangen war, und nicht des Angeklagten. Dieser durfte die Verweisung an ein anderes Gericht nur dann verlangen, wenn der Richter, vor den er herangezogen war, in Hinsicht seiner Person oder des Gegenstandes incompetent war.

Digitized by Google

keine Untersuchung angestellt und den Beschuldigten weder verhaften noch vorladen lassen, so konnten die königl. Oberrichter*) die Sache vor ihren Richterstuhl ziehen. (tit. 1. art. 7, 8).

In Criminal-Klagen gegen Geistliche, Adeliche und höhere Gerichtspersonen gehörte sowohl die Untersuchung als Entscheidung schon in erster Instanz den Amtmännern und Seneschallen, mit Ausschließung der königl. Vögte, an.**) (tit. 1. art. 10). Einige höhere Beamten standen gar in erster Instanz nur unter dem Parlament, und auf jeden Fall konnten die eben genannten Angeklagten verlangen, daß ihre Sache, wenn sie bei dem Parlament anhängig war, vor die versammelte große Kammer desselben gebracht werde. (tit. 1. art. 21, 22). ***) Auch alle sogenannten königlichen (dem König vorbehaltenen) Fälle (cas royaux) gehörten gleich in erster Instanz zu der Competenz der Amtmänner und Seneschalle. (tit. 1. art. 11). Zwar durften auch in diesen Fällen die königl. Vögte und selbst die grundherrlichen Richter die erste Untersuchung vornehmen; aber sie waren nicht nur verpflichtet auf Verlangen der höhern Richter (Amtmänner u. s. f.) die Sache an diese zu verweisen, sondern sie mußten dieselben von Amtswegen davon in Kenntniß setzen. (tit. 1. art. 16).

---

*) Den königl. Amtmännern und Seneschallen stand dieses Recht in Beziehung auf die grundherrlichen Richter ihres Bezirks schon 24 Stunden, nachdem das Verbrechen begangen war, zu. (tit. 1. art. 9).

**) In Beziehung auf die Adelichen war dieses schon durch Art. 5. des Edicts von Cremieu (vom J. 1536) festgesetzt. Doch gab die in demselben Jahr über dieses Edict erschienene königl. Erklärung den grundherrlichen Richtern das Recht, auch über Criminal-Klagen gegen Adeliche zu entscheiden, wieder.

***) Dieses wird deutlicher durch den folgenden Abschnitt. Uebrigens hatten nach Art. 14 der königl. Erklärung vom J. 1731 alle Angeklagten auf dieses Vorrecht Anspruch, wenn auch nur ein Einziger, in den Prozeß verwickelter, dazu qualificirt war. Hieraus erklärt es sich z. B., warum in der berüchtigten Halsband-Geschichte alle Angeklagten gleich in erster Instanz vor das Parlament von Paris gestellt wurden, obschon eine Schauspielerin darunter war.

Digitized by Google

Die Zahl dieser dem König vorbehaltenen Fälle war ziemlich groß. In dem angeführten Art. 11 sind davon mehrere aufgezählt. Es sind vorzüglich Verbrechen gegen das Ansehen und die Majestät *) des Königs, oder gegen die öffentliche

*) Der General-Advokat Talon in dem Protokol der ersten Conferenz über die ordon. crim. d. 1670 gibt folgende Erklärung: „Les cas royaux en matière criminelle considérés en général, sont tous les crimes, dans lesquels la majesté du prince, les droits de sa couronne, la dignité de ses officiers et la sureté publique, dont il est le protecteur, ont été violées. Er äußerte indessen doch den Wunsch, daß alle cas royaux namentlich angeführt würden, worin der erste Präsident Lamoignon sein Gegner war. Man beschloß endlich dem art. 11. tit. 1. worin mehrere cas royaux aufgezählt werden, noch hinzuzufügen; „et autres cas expliqués par nos ordonnances et réglemens.“ Chopin lib. II. tit. 6 enthält ein réglement, worin diese cas royaux vollständig aufgezählt sind. Auch Jousse in seinen Anmerk. zu tit. 1. art. 11. der ordon. crim. gibt ein vollständiges Verzeichniß derselben. Was das erste Conferenz-Protokol über diesen Gegenstand enthält, ist überhaupt merkwürdig. Man ersieht daraus, daß die Grundherrn von jeher Schwierigkeit gemacht haben, irgend ein Verbrechen für einen dem König (oder vielmehr dessen Richtern) vorbehaltenen Fall gelten zu lassen. Man mußte daher mit ihnen unterhandeln, wobei man sich theils nach der größern oder geringern Macht der Einzelnen, theils nach den Umständen der Zeit zu richten genöthigt war. Mit den ehemaligen Herzogen von Bretagne vorzüglich, fielen deßhalb große Streitigkeiten vor, indem dieselben nicht einmal die Appellation an die Parlamente zugeben wollten. Um diesem zuvorzukommen, behielt der König, wenn er eine Provinz oder einen Theil derselben als Apanage weggab, allezeit das Erkenntniß über die königlichen Fälle seinen Richtern bevor. — Zu dem, was schon S. 93 Not. über diese cas royaux angeführt worden, kann man noch hinzusetzen, was Du-Cange ad voc. Praepositus (Vogt) aus einer Charte von Philip August vom J. 1213 anführt: „sciendum est quod nullus ex parte nostra, de latrocinio, de multro, de raptu, de homicidio, de incendio, de forisfactis (forfaits) eis similibus, de quibus homo convictus remaneat in manu domini, de corpore et de rebus suis super aliquem de communia clamare poterit, nisi nos, quia nostra

Sicherheit und Ordnung, wie das Majestätsverbrechen nach allen seinen Abstufungen (en tous ses chefs), Entweihung des Heiligthums mit Einbruch, öffentliche Störung des Gottesdienstes, Falschmünzerei, verbotene Zusammenkünfte, (sogar die Ketzerei) u. s. f. Die Präsidial-Gerichte urtheilten überdem in vielen (tit. 1. art. 12) näher bezeichneten Fällen sogleich in erster und letzter Instanz. (tit. 1. art. 15). Doch unten wird der schicklichere Ort seyn, davon zu reden.

Eine Criminal-Untersuchung ward entweder auf eine Klage (plainte) derjenigen, die durch das Verbrechen beschädigt worden (tit. III. art. 1, 2), oder auf eine förmliche, schriftlich abgefaßte Anzeige eines Dritten (dénonciation), oder auf die Anklage der Staatsbehörde (accusation) angefangen. *) End-

---

sunt. De omnibus autem iis aliis querelis homines de communia coram praeposito nostro judicio scabinorum tractabuntur. — Zu den cas royaux gehört auch noch der Bruch des besondern königlichen Schutzes (sauvegarde enfreinte). Dieser Schutz (salvagardia) hatte eine große Aehnlichkeit mit dem assurement, wovon S. 103 gehandelt worden. Allein man ließ bei der sauvegarde denjenigen, vor dem man sich in Acht nehmen zu müssen glaubte, nicht förmlich vorladen, sondern man erwirkte bei den Kanzelleien ein besonderes Schreiben, welches man demjenigen, den es betraf, insinuiren ließ. Diese sauvegarde blieb bis zu den letzten Zeiten gebräuchlich, nachdem das assurement längst vergessen war. — Ueber die cas royaux sehe man auch noch Imbert. Prat. judic. liv. III. chap. 6.

*) Man vergl. cod. d'instr. crim. art. 1, 31, 63—70, 358, 359, 366, 368. Eine eigentliche Klage (plainte) konnte nur derjenige anstellen, der durch das Verbrechen Schaden gelitten; und zwar konnte er nach der Criminal-Ordnung vom J. 1670 und auch nach dem cod. d'instr. crim. art. 1 nur auf Schadens-Ersatz und nicht auf die Art der Bestrafung des Angeklagten antragen. Um zu dem erstern befugt zu seyn, mußte und muß er sich noch förmlich als Civil-Parthei erklären, wodurch er auf eine gewisse Art ein Mitgehülfe des Staats-Procurators bei Verfolgung des Verbrechers wird, sich aber auch verpflichtet, im Fall der Angeklagte frei gesprochen wird, dem Staat die bei der Untersuchung und dem Urtheil aufgegangenen Kosten zu ersetzen. Um

lich konnte auch der Richter, wenn er hinreichende Gründe hatte zu glauben, daß ein Verbrechen begangen worden, die Untersuchung von Amtswegen vornehmen. (M. s. die Einleitung von Jousse zu tit. 3. d. ordon. d. 1670). Dieselbe begann gewöhnlich mit Vernehmung derjenigen, welche die Anzeige von dem Verbrechen machten, und der sonstigen Zeugen, so wie mit Besichtigung und Constatirung der Spuren, die dasselbe zurückgelassen (tit. 4); wobei nach Umständen Kunstverständige zugezogen wurden. Zur Abhörung des Beschuldigten selbst ward in der

---

Jemand, der aus guter Absicht gegen einen Verbrecher angeht, nicht leicht zu diesem Schaden zu bringen, ist ordon. crim. tit. 3. art. 5. und cod. d'instr. crim. art. 66 festgesetzt, daß Niemand als Civil-Parthei (partie civile) angesehen werden soll, der sich nicht ausdrücklich (oder dadurch, daß er auf Schadens-Ersatz anträgt art. 66) dafür erklärt. Nach dem cod. d. del. et d. pein. d. 3. brum. l'an. 4. (art. 94, 96, 432) ward indessen jeder Beschädigte, der klagte, als Civil-Parthei angesehen, wenn er nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärte. (Merl. Répert. art. plainte und partie civile). Die Gewohnheit, daß Privatleute sich mit dem Staats-Procurator als Ankläger gegen die Verbrecher verbanden, ist in Frankreich sehr alt. Bei Boutillier kommt die Civil-Parthei unter dem Namen „partie adjoincte" vor. Damals aber war sie befugt, nicht allein auf Schadens-Ersatz sondern auch auf die Bestrafung des Angeklagten anzutragen, welches indessen Boutill. für höchst bedenklich erklärt, indem, wenn der Angeklagte frei gesprochen ward, der Privatmann, der als sein Ankläger aufgetreten war, Gefahr lief, sehr (eben so wie der Angeklagte, wenn er überführt ward) gestraft zu werden. Nur der Staats-Procurator durfte dieses ohne Gefahr thun. Som. Rur. liv. I. tit. 10. . . . . „Car où il y a procureur d'office, a peine se doit nul avancer de faire conclusion criminelle fors le Procureur d'office, qui peut par la nature de son office contendre à toutes fins, et partie qui aucunefois y contendroit encourreroit grieve peine selon l'ancienne loy, scavoir est peine de talion . . . . . Et pour ce a esté pourveu du Procureur d'office qui peut à toutes fins contendre sans peril de partie adjoincte, afinque de tous mesfaicts la verité puisse estre sceu, car il n'y a au defaillir de partie adjoincte qu'amende civile et despens."

Regel erst später, wenn der Verdacht gegen ihn näher begründet war, geschritten. Im Fall indessen, daß der Verbrecher auf frischer That (in flagranti) ertappt, oder durch öffentliches Geschrei (nachrufen) verfolgt ward, konnte der Richter auch auf der Stelle einen Verhaftungs-Befehl gegen ihn erlassen (tit. 10. art. 9), welches letztere im Fall eines Duells sogar auf die bloße Notorietät erlaubt war. (ibid art. 8). *) Sonst konnte der richterliche Befehl (das Dekret) um einen Angeklagten zu verhaften oder auch nur zu verhören, in der Regel anders nicht als auf den Antrag der Staatsbehörde erlassen werden. **) Diese Dekrete oder Vorladungs-Befehle waren von dreierlei Art, nachdem nämlich theils der gegen den Angeklagten bestehende Verdacht mehr oder minder dringend, theils das

*) Dieselbe Befugniß hatte der Richter bei der Klage eines Hausherrn gegen seine Bedienten. (id. art.)

**) So bestimmt tit. 10. art. 1. der ordon. d. 1670, wie dieses schon die Verordnung Ludwigs des Zwölften vom J. 1498 art. 62 festsetzte. Nach den spätern Verordnungen von Franz dem Ersten (gegeben zu Villers-Cotterets im August 1539) art. 145—148, der von Carl dem Neunten (gegeben zu Orleans im Januar 1560) art. 64, der von Heinrich dem Dritten ([von Blois] gegeben zu Paris im Mai 1579) art. 184, sollen die Richter auf der Stelle, sobald sie Kunde von einem Verbrechen erhalten, zur Vernehmung der Zeugen und des Angeklagten schreiten. Der angeführte Artikel 64 der Verordnung von Orleans legt dem Richter sogar erst nach ganz vollendeter Instruction die Pflicht auf, die Staatsbehörde von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. „Ne seront les juges tant de nos cours souveraines qu'autres inférieures astraints de communiquer les procéz criminels pendant l'instruction d'iceux à nos procureurs fiscaux des hauts justiciers, ains d'eux mêmes et de leur office, et ordonneront ce qu'il appartiendra, jusqu'à l'entiere instruction. Non obstant les ordonnances de nos prédécesseurs à ce contraires . . . . . N'entendons toutesfois qu'ils puissent eslargir le prisonnier, sans avoir communiqué le procés à nostre procureur ou au procureur fiscal, et veu ses conclusions." — In der Ausübung ward auch die Bestimmung der ordon. d. 1670 nicht streng beobachtet.

Digitized by Google

ihm angeschuldigte Verbrechen mehr oder minder strafbar war. (tit. 10. art. 2). Die gelindesten dieser Dekrete hiessen Vorladungs-Befehle um vernommen zu werden (decrets d'assigné pour être ouï), welche man ehemals auch einfache Vorladungs-Befehle (decret d'ajournement simple) nannte. Die Dekrete des zweiten (geschärftern) Grades hiessen Befehle persönlich zu erscheinen (decrets d'ajournement personnel). Ein gerichtlicher Beamter, gegen welchen ein Dekret *) dieser zweiten Art erging, ward einstweilen von seiner Stelle entfernt. (tit. 10. art. 10, 11). Die dritte und schärfste Art dieser Dekrete waren **) die eigentlichen Verhaftungs-Befehle (decrets de prise de corps). Gegen angesessene Personen wurden diese Dekrete indessen nur erlassen, wenn das ihnen angeschuldigte Verbrechen eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich zog. (tit. 10. art. 19). Einer, gegen welchen nur ein Dekret der beiden gelindern Grade erlassen war, konnte nicht anders, als wenn neue Beweise hinzukamen, persönlich verhaftet werden. (tit. 10. art. 7). Jedoch hatten die obersten Gerichtshöfe das Recht, bei Erlassung eines der gelindern Befehle zugleich im Geheimen zu beschliessen, daß der Angeschuldigte bei seinem Erscheinen sogleich verhaftet werden sollte. (id. art).***)

*) Die Benennungen: decret d'ajournement personnel, decret de prise de corps waren uralt. (M. s. z. B. art. 14 der Verordnung Carls des Siebenten vom J. 1453). Was die decrets d'assigné pour être ouï betrifft, so bemerkte der General-Advokat Talon in der vierten Conferenz über die ordon. crim., daß derselben in keiner einzigen königl. Verordnung erwähnt werde, sondern daß sie nur eine Erfindung des Gerichts-Gebrauchs seyn, um über einen Beamten, gegen welchen ein geringfügiger Verdacht Statt fand, nicht sogleich die Interdiction verhängen zu müssen, welches eine nothwendige Folge eines decret d'adjournement personnel war.

**) Einer, gegen den ein decret de prise de corps erlassen war, konnte nur durch ein Urtheil des ganzen Richter-Kollegiums seiner Haft wieder entlassen werden. M. s. (tit. 10. art. 22, 23) nebst den Anmerkungen von Jousse.

***) Diese dem Beschuldigten gelegte Falle hieß retentum oder retinere in mente curiae. Schon durch die Verordnung

Auch gegen einen, dem Namen nach unbekannten, einen sogenannten „quidam“ *), wenn er durch seine Gestalt, Kleidung u. s. f. hinreichend bezeichnet war, konnte ein Verhaftungs-Befehl erlassen werden. Die Dekrete aller drei Gattungen wurden durch ganz Frankreich ohne visa oder pareatis vollstreckt. (art. 12). Man konnte zwar dagegen appelliren, allein dieselben wurden, der Appellation ungeachtet, vollzogen, sogar wenn der Beschuldigte sich auf die Incompetenz des Richters berief. (tit. 10. art. 12, tit. 26. art. 3). In allen eigentlichen Criminal-Sachen gehörte diese Appellation vor die obersten Gerichtshöfe. Um dieselbe einzulegen, mußte man auf der Kanzellei ein königliches Schreiben, wie in Civil-Sachen einlösen. Man rechnete diese Appellationen zu den mündlichen (appellations verbales) so daß in der öffentlichen Sitzung darüber entschieden ward. (tit. 26. art. 1, 2). Die Instruction des Prozesses ward ebenfalls ungeachtet der Appellation fortgesetzt. Die höhern Gerichtshöfe durften, wenn gegen einen Angeklagten ein Verhaftungs-Befehl erlassen war, nur, nach Einsicht der Prozeß-Acten, gebieten mit der Instruction einzuhalten (tit. 26. art. 4); welches, gemäß einer königl. Erklärung vom Dezember 1680, auch meistens bei einem decret d'ajournement

---

Heinrichs des Zweiten (gegeben zu Fontainebleau im März 1549) ward dieses allein den eigentlichen Gerichtshöfen erlaubt. art. 10. „ . . . . . en defendant à tous juges présidiaux et autres juges inférieurs de ne faire retenir in mente curiae, que en comparoissant les ajournez seront tenus prisonniers.“ M. s. n. Ferriere art. retentum.

*) Mit diesem Namen pflegte man ihn im Dekret zu bezeichnen. Derselbe ward auch in den ersten Zeiten der Revolution beibehalten, und er kommt noch in dem cod. d. 3. brum. a. 4. art. 75 vor. Ehemals ward sogar einem solchen quidam förmlich der Prozeß gemacht, so daß man ihn endlich als contumax verurtheilte. Selbst nach Erscheinung des genannten cod. d. 3. brum. a. 4 gibt es ein Beispiel, wo ein quidam förmlich in Anklage-Zustand versetzt worden ist. Allein das Verfahren ward von dem Cassationshof für nichtig erklärt. Man sehe die Encyclopéd. und Merlin Répert. art. quidam.

personnel galt. *) Jedem, gegen den eines der beiden gelindern Dekrete bestand, mußte dasselbe förmlich insinuirt werden. Er war alsdann verpflichtet, sich innerhalb der bestimmten Frist auf dem Secretariat zu melden, und sich dem Richter zu stellen. That er dieses nicht, so löste die Civil-Parthei oder der Staats-Prokurator auf dem Secretariat darüber einen défaut aus, worauf das Gericht ohne Weiteres das Dekret in eines von der unmittelbar schärfern Gattung verwandelte. (tit. 10. art. 3, 4). Wenn Einer, gegen den ein Verhaftungs-Befehl bestand, sich verbarg oder die Flucht ergriff, so ward sein Vermögen ohne weiteres Urtheil kraft des Verhaftungs-Befehls in Beschlag genommen. (tit. 17. art. 1.) Jeder Verhaftete mußte unter schwerer Verantwortlichkeit des Richters wenigstens nach Verlauf von 24 Stunden, von dem Augenblick seiner Verhaftung angerechnet, verhört werden. (tit. 14. art. 1, 2). Dieses Verhör (interrogatoire) wurde von einem Richter (dem Instructions-Richter) **) unter Zuziehung des Gerichts-Secretairs, und zwar, wenn der Angeklagte verhaftet war, in einem Zimmer des Gefängnisses, sonst (bei einem decret d'ajournem. person.) in der Rathskammer vorgenommen, und durfte, bei Ertappung auf frischer That abgerechnet, nirgendwo anders

*) M. s. Ferriere Dict. d. Droit. art ajournement personnel.

**) Nach tit. 14. art. 2 muß der Richter in eigener Person den Angeklagten vernehmen, und darf dieses in keinem Fall dem Gerichts-Secretair überlassen. Dieselbe Regel wird tit. 7. art. 9. für die Abhörung der Zeugen vorgeschrieben. In frühern Zeiten (vor der ordon. d. Villers-Cotterets d. 1539) herrschten hierin große Mißbräuche. Nämlich die Vernehmung der Zeugen sowohl als des Angeklagten geschah nach Umständen von den Staats-Procuratoren, Gerichts-Secretairen und selbst von den Schreibern der letztern. Ja nach Imbert (liv. III. chap. II.) konnten die Zeugen von einem Gerichtsdiener (sergent) unter Zuziehung eines königl. Notars vernommen werden. Die ordon. d. Villers-Cotterets schaffte dieses ab, indem sie (art. 144) vorschrieb, daß die Richter selbst oder ihre Stellvertreter und Beisitzer sich diesem Geschäft unterziehen sollten.

Digitized by Google

geschehen. (tit. 14. art. 4, 5). Die Staatsbehörde sowohl als die Civil-Parthei konnte dem Richter Bemerkungen über die Punkte, worüber der Angeklagte zu vernehmen sey, übergeben; wovon derselbe nach Gutdünken Gebrauch machte. (tit. 14. art. 3). Eine grausame und unmenschliche Sitte war es, daß der Angeklagte vor seinem Verhör schwören mußte *) die Wahrheit zu sagen. (tit. 14. art. 7). Das Verhör konnte nach Umständen wiederholt werden; eine Abschrift davon mußte indessen unverzüglich sowohl der Staatsbehörde als der Civil-Parthei mitgetheilt werden. (tit. 14. art. 17, 18). Die Zeugen-Verhöre, welche in Criminal-Sachen informations heißen, **)

*) In der 5ten Conferenz, welche über die ordon. crimin. gehalten ward, machte der erste Präsident Lamoignon die stärksten Vorstellungen gegen diese Bestimmung. Er gab zu, daß es in Frankreich seit sehr langer Zeit herkömmlich sey, die Angeklagten vor ihrem Verhör schwören zu lassen. Er bemerkte aber, daß es durch kein einziges Gesetz vorgeschrieben sey, und daß sehr viele berühmte Rechtsgelehrte sich dagegen erklärt; daß unter andern der berühmte erste Präsident de Thou sich diesem Gebrauch nicht gefügt habe. Lamoignon bemerkte ferner, daß er zwar den Ursprung dieser grausamen Sitte mit Bestimmtheit nicht angeben könne, daß indessen der erste ihm bekannte Schriftsteller, der davon spreche, Emericus in seinem Directorium der Inquisitoren vom J. 1360 sey, so daß dieser Gebrauch wahrscheinlich aus dem Verfahren der Inquisition in das Französische übergegangen sey. Bei allem dem ward der Art. 7 so wie er war, beibehalten, wozu vielleicht der Umstand nicht wenig beitrug, daß es schon durch Art. 154 der ordon. d. 1539 ausdrücklich vorgeschrieben war, den Angeklagten vor seiner Confrontation mit den Zeugen schwören zu lassen, daß er die Wahrheit sagen wolle. Lamoignon suchte diesen Einwurf zwar durch die Bemerkung auszuräumen, daß dieser Eid sich nur darauf beziehe, daß der Angeklagte Nichts unwahres gegen die Person des Zeugen vorbringen wolle. Allein dieses ist den klaren Worten vom Art. 154 der ordon. d. 1539 zuwider.

**) Im Gegensatz gegen die Civil-Sachen, wo die Zeugen-Verhöre enquêtes genannt wurden. Diese letztere Benennung ist für die Civil-Sachen auch in der neuern franz. Gesetzgebung beibehalten. (cod. d. procéd. civ. liv. II. tit. 12). Allein in Criminal-Sachen heißt das Zeugen-

Digitized by Google

wurden ebenfalls von Einem Richter (dem mit der Unterſuchung beauftragten, juge d'instruction) in Beiſtand des Gerichtſchreibers abgehalten. Jeder Zeuge ward allein und abgeſondert abgehört (tit. 6. art. 11), und die Ausſage eines jeden zu Protokol genommen, welches von dem Richter, Gerichtſchreiber und Zeugen unterſchrieben, und dabei jede Seite von dem Richter numerirt und mit ſeinem Namenszug verſehen (coté et paraphé) ward. (art. 9, 12). Der Gerichtſchreiber durfte weder dem Angeklagten noch überhaupt einem andern als dem Beamten der Staatsbehörde, oder dem Richter das Zeugen-Verhör oder ſonſt ein geheimes Actenſtück mittheilen. (art. 15, 16). Von der Civil-Parthei thut die Criminal-Verordnung vom J. 1670 in dieſer Hinſicht keine beſondere Erwähnung. Allein eben darum verſteht es ſich von ſelbſt, und es war überdem durch einen allgemeinen Beſchluß (arrêt de réglement) des Parlaments von Paris (vom 10ten Juli 1665 art. 42) feſtgeſetzt, daß von allen eigentlichen Criminal-Acten, den Zeugen-Verhören (informations), *) den Anträgen der Staats-Behörde u. ſ. f. der Civil-Parthei nur das Verhör des Angeklagten mitgetheilt werden ſollte. — Was die Zeugen ſelbſt betrifft, ſo ſollte die Civil-Parthei oder der Staats-Procurator dieſelben dem Inſtructions-Richter angeben. (tit. 6. art. 1). Doch konnte der letztere überhaupt jeden, dem nach ſeiner Meinung von der Sache Etwas bekannt war, vernehmen. Allein er mußte auf den Antrag des Staats-Procurators vorgeladen werden. Die Zahl der Zeugen in Criminal-Sachen war unbeſchränkt. (Papon Collect. arrest. lib. IX. tit. 11. arrest. 10). Auch enthält die ordon. crim. kein Verbot, ſelbſt die nächſten Anverwandten und Verſchwägerten des Angeklagten als Zeugen zu vernehmen. (tit. 6. art. 5). Die Ausübung hatte die-

---

Verhör audition des témoins. (cod. d'instruct. crim. liv. I. chap. 6. §. III. art. 71).

*) Zuweilen wurden ſelbſt in einem Criminal-Prozeß, wie wir ſogleich hören werden, die Zeugen gerade ſo wie in einem Civil-Prozeß vernommen. Dieſe Verhöre hieſſen dann nicht mehr informations ſondern enquêtes, und wurden der Civil-Parthei mitgetheilt.

Digitized by Google

ses indessen dahin gemildert, daß Vater und Sohn, Brüder und Schwestern, Mann und Frau, Onkel und Neffe, so wie Geschwister-Kinder und Enkel nicht gezwungen werden könnten, in Criminal-Sachen (das Majestäts-Verbrechen jedoch ausgenommen) gegeneinander Zeugniß abzulegen. *)

Das ältere franz. Verfahren bediente sich bei Ermangelung von Zeugen und anderer Beweise noch eines ganz besondern Mittels um die Urheber und nähern Umstände eines Verbrechens zu entdecken. Die Richter wandten sich zu diesem Ende an die Geistlichkeit, und liessen durch diese alle Gläubigen unter Excommunicationsstrafe auffordern, was sie von der Sache wüßten, der Obrigkeit anzuzeigen. Der Befehl dazu ging unmittelbar von dem Official aus, welcher indessen denselben, wenn der weltliche Richter es verordnet hatte, nicht verweigern durfte. (tit. 7. art. 1, 2). Der Official fertigte

*) In Civil-Sachen konnten nach der ordon. d. 1667. (tit. 22. art. 11) Verwandten bis zu den eben erwähnten Graden weder für- noch gegeneinander zeugen. Um so mehr ist es zu bewundern, daß die später erschienene ordon. crim. von diesem Umstand nicht spricht. Auch in der (dritten) Conferenz über diesen Tit. ist in dieser Hinsicht Nichts bemerkt worden. Nach der jetzigen Gesetzgebung (cod. d'instr. crim. art. 156, 189, 322) können in allen Polizei-, Correctionnellen- und Criminal-Sachen die Ascendenten und Descendenten des Angeklagten, eben so Mann und Frau, selbst nach geschiedener Ehe, Schwester und Bruder, und die in gleichem Grad verschwägerten weder für- noch gegeneinander zeugen, ohne daß jedoch die Vernehmung derselben, wenn sie ohne irgend einen Einspruch geschehen ist, eine Nichtigkeit hervorbringt. Dieses Verbot bezieht sich indessen nur auf die öffentlichen Sitzungen, worin das definitive Urtheil gefällt wird. Bei der, von dem Instructions-Richter vorläufig vorgenommenen Untersuchung können alle Verwandten als Zeugen vernommen werden. So versteht man wenigstens meistens art. 75 d. cod. d'instr. crim. In Civil-Sachen ist das Verbot nach der neuern Gesetzgebung (cod. d. procéd. civ. art. 268) nicht so streng. Nur Personen, die mit einer der Partheien oder deren (selbst geschiedenen) Ehegatten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, werden nicht als Zeugen vernommen.

Digitized by Google

demgemäß eine Schrift aus, worin die That dargestellt, und wodurch zugleich Alle zu der oben bemerkten Anzeige aufgefordert wurden. Diese Schrift, welche Ermahnungsschreiben (monitoire) hieß, ward öffentlich von allen Kanzeln verkündigt. Sie mußte die Thatsache gerade so angeben, wie sie in dem Urtheil des weltlichen Richters enthalten war, auch auf die Personen der Verbrecher nur in ganz unbestimmten Ausdrücken hinweisen, (welches letztere freilich nicht immer möglich war). Alle Anzeigen, welche die Geistlichkeit in Folge einer solchen Aufforderung erhielt, wurden versiegelt an das Secretariat des Gerichts gesendet. (tit. 7. art. 9). Dem Staats-Procurator wurden diese Anzeigen mitgetheilt, die Civil-Parthei aber erhielt nur Kunde von den Namen und dem Wohnort der Zeugen. *) Der Angeklagte selbst erfuhr von Allem diesem

*) Nach Boutil. (liv. I. tit. 38) gab es in der Picardie und einigen andern Gegenden noch ein besonderes Mittel die Spuren eines Verbrechens zu verfolgen, welches man tenir vérité nannte. Der Grundherr rief zu dem Ende sein Gericht zusammen, stellte den Fall vor und nannte den Verdächtigen. „Les hommes (sagt Boutil.) doivent dire à la conjure du seigneur. Sire ouie la voster plainte par laquelle vous nous avez semons de loy dire, nous vous disons que sur le dict fait vous avez faictes à Dimanche prochain ou autre jour d'Apostre noncer à l'église de paroisse ou le fait a esté dont plainte avez faicte, à l'huire de la grand Messe que tous couchans et levans de la terre à vous appartenant en la paroisse soit au tiers jour apres ou au jour que vous assignerez sur ce en certain lieu pour sur ce tesmoigner tesmoignage de vérité sur le fait de vostre complainte etc.“ An dem bestimmten Tag erschien der Herr, begleitet von drei Rechtsgelehrten (hommes de la loy) und ließ Alle mit aufgehobenen Händen schwören die Wahrheit zu sagen. Dann wurden die einzelnen abgesondert vernommen und ihre Aussagen schriftlich abgefaßt und beschworen. Ueber das Ganze ward nun später an das Gericht berichtet, welches entschied. Der Grundherr konnte, selbst wenn kein besonderer Fall vorgekommen war, jedes Jahr einmal eine solche Untersuchung über Alles, was etwa vorgefallen seyn könnte, anordnen. Dieses hieß „franche verité.“ Nur den Ober-

Digitized by Google

Nichts. Es war (tit. 28. art. 1) den Richtern sogar vorgeschrieben, Beweise über Thatsachen, die den Angeklagten rechtfertigen könnten (faits justificatifs), nicht eher zuzulassen und eben so die Zeugen darüber nicht eher zu vernehmen, als nachdem der Prozeß völlig instruirt war (tit. 28. art. 1), und die Richter gemeinschaftlich darüber berathen hatten. *) Es bedurfte alsdann noch eines besondern Urtheils, wodurch dem Angeklagten erlaubt ward, die Beweise der Thatsachen, die ihn rechtfertigten, vorzubringen. (art. 3). In diesem Urtheil waren auch die Thatsachen, worüber er Beweise liefern durfte, genau bestimmt. Er mußte, (tit. 28. art. 4) nachdem ihm das Urtheil mitgetheilt war, auf der Stelle die Zeugen nennen, die er zu seiner Rechtfertigung (und zwar auf seine Kosten) vernommen haben wollte. Alle später von ihm vorgeschlagenen, wurden nicht angenommen. (tit. 28. art. 5). **) Die Verhöre dieser Schutz-Zeugen wur-

Gerichtsherrn (hauts justiciers) stand eine solche Befugniß zu. — M. s. u. Du-Cange glossar. ad voc. Veritas. Consuetud. Furnens. ex Tabular. Audomar. „Tres veritates generales . . . . . debent in quolibet anno fieri de omnibus forefactis trium librarum. Praeterea quolibet anno fiat veritas libera, si Comes vult habere, de omnibus forefactis.“

*) „après la visite du procès.“ Eigentlich, erst nachdem der Angeklagte mit den Zeugen confrontirt worden, wovon sogleich. (M. s. Ferriere art. faits justificatifs). In der Ausübung mag diese empörende Maßregel zwar nicht so ganz genau befolgt worden seyn, wozu der gesunde Verstand der Richter und der Scharfsinn der Commentatoren das Ihrige gethan zu haben scheinen. Es gab indessen eine Menge von Beschlüssen der höhern Gerichtshöfe, wodurch den Unterrichtern verboten ward, die Angeklagten auf den Grund, der Geistes-Verrücktheit, frei zu sprechen. Dieser Rechtfertigungsgrund sollte nämlich erst in der Appel vorgebracht werden.

**) Dieses ist art. 157, 158 der ordon. d. Villers-Cotterets gemäß. „lesquelles ordonnances (sagt Imbert liv. III. chap. 12) sont merveilleusement rigoureuses; et est advenu à l'autheur d'icelles comme à Perillius. Der Urheber dieser Verordnung war nämlich der Kanzler Poyet, der, als ihm bald darauf (im J. 1542) der Prozeß gemacht ward, und er sich über die Härte des gegen ihn

den, wie in Civil-Sachen, enquêtes genannt. Die Protokolle darüber wurden sowohl der Staatsbehörde als der Civil-Parthei, doch nicht dem Angeklagten mitgetheilt. (art. 8). War nun die Instruction geschlossen, so ward durch ein Erkenntniß des ganzen Richter-Kollegiums *) festgesetzt, ob für den Prozeß das außerordentliche Verfahren Statt finden, oder derselbe allenfalls in einen Civil-Prozeß (wovon sogleich) verwandelt werden sollte. Ersteres, welches man règler un procès à l'extraordinaire nannte, konnte nur erkannt werden, wenn bei hinreichenden Verdachtsgründen die angeschuldigte That eine peinliche oder entehrende Strafe nach sich zog. Durch dieses Erkenntniß ward der Prozeß erst ein eigentlicher Criminal-Prozeß im engern Sinne des Worts. (M. s. S. 440. N.) In der Ausübung war es sogar angenommen, daß in dem Endurtheil keine peinliche oder entehrende Strafe verhängt werden konnte, wenn nicht durch ein früheres Erkenntniß das außerordentliche Verfahren angeordnet war. Dieses Verfahren bestand darin, daß alle schon vernommenen Zeugen nochmals und zwar nach einer besondern Form vernommen, und wenn es nöthig war, dem Angeklagten- auch wohl dieser seinen Mitschuldigen **) gegenüber

angewendeten Verfahrens beklagte, zur Antwort erhielt „patere legem quam tuleris."

*) Dieses ward wenigstens zuletzt in der Ausübung beobachtet. (M. s. die Anmerk. von Jousse zu tit. 15. art. 1). In der ordon. crim. selbst ist nichts Bestimmtes darüber verordnet. Doch scheint es wohl aus der Vergleichung von tit. 25. art. 11 und 12 zu folgen. — In frühern Zeiten z. B. denjenigen von Imbert, scheint dieses aber gar nicht der Fall gewesen zu seyn. M. s. Prat. judic. liv. III. chap. 11 und 12, wo ausdrücklich von diesem Gegenstand gehandelt und nur gesagt wird, daß darüber der Richter ein Urtheil erlassen müsse. Dieses Stillschweigen beweist um so mehr, als liv. III. chap. 14 ausdrücklich bemerkt wird, daß die Folter nur unter Zuziehung von mehrern Rechts-Gelehrten erkannt werden könne.

**) Dieses mußte in dem Urtheil ausdrücklich bestimmt seyn; indem es sich nicht nothwendig von den Mitschuldigen und den Zeugen zugleich verstand. Die Confrontation mehrerer Angeklagten untereinander hieß affrontation oder accariation.—M. s. Ferriere art. confrontat. des complic.

Digitized by Google

gestellt wurden. (recolés et confrontés, tit. XV. art. 1.) Bei dieser zweiten Vernehmung wurden jedem Zeugen, und zwar abgesondert von dem Angeklagten und allen übrigen Zeugen, seine frühern Aussagen vorgelesen, und er gefragt, ob er dabei beharre, oder Etwas zuzusetzen oder abzuändern habe. Ueber Alles dieses ward ein neues Protokol aufgenommen, welches dem Zeugen ebenfalls vorgelesen, und auf allen Seiten von ihm und dem Richter mit ihrem Handzug bezeichnet werden mußte. Nur dasjenige, was der Zeuge bei dieser zweiten Vernehmung aussagte, ward als sein eigentliches Zeugniß angesehen. Widerrief er dieses, so ward er als falscher Zeuge verfolgt. Bei der Confrontation des Angeklagten mit jedem einzelnen Zeugen ward jener gefragt, ob er gegen denselben Etwas einzuwenden habe. Einwendungen, die er später vorbrachte, wurden nicht angenommen, wenn sie sich nicht auf schriftliche Beweise stützten. (tit. 10. art. 14—20). Hierauf wurden dem Angeklagten die Aussagen (sowohl die ersten als zweiten) des Zeugen vorgelesen. (art. 18). Der Angeklagte durfte seine Bemerkungen darüber machen, auch den Richter bitten, dem Zeugen zur nähern Aufklärung der Sache gewisse Fragen zu stellen. (art. 22). *) — Wenn sich indessen aus der

*) Dieses ist auch dem Geist der jetzigen Gesetzgebung gemäß, nach welcher dasjenige, was die Zeugen vor dem Geschwornen-Gericht in öffentlicher Sitzung aussagen, als ihr eigentliches Zeugniß angesehen wird. — Zu den Zeiten Imberts muß mit der ersten Vernehmung der Zeugen, die von dem Gerichtsdiener unter Zuziehung eines Notar geschah, der größte Mißbrauch getrieben worden seyn. „Le temoin n'est pas tenu par son recollement et confrontation de persister en sa deposition redigée par escrit en l'information, et peut impunement varier et muer sa deposition, s'il voit qu'elle ne soit veritable, ainsi qu'elle est escrite, combien qu'il soit juré par l'information: car on a trouvé par plusieurs fois que les sergens et Notaires qui besongnent es informations, ne mettent au vray le dire du tesmoing. Et pour ce grand nombre de tesmoings ouys par informations se dedient et dient n'avoir deposé le contenu en leurs depositions: le juge devroit ordonner que le sergent et le notaire viendroient en personne pour estre ouys

Inſtruction ergab, daß die That nicht von der Art war, daß ſie eine peinliche oder entehrende Strafe nach ſich zog, ſo konnte das Gericht (tit. 20. art. 3) den Prozeß in einen Civil-Prozeß verwandeln, oder das ordentliche Verfahren erkennen, welches man civiliser le procés, renvoyer les parties à fins civiles, oder recevoir les parties en procés ordinaire nann-

---

sur certains points et articles du procez et s'ils estoient trouvés coulpables, les chastier bien. Car aujourdhui ce crime pullule tant, qu'il n'y a si homme de bien qui ne soit mis en peine et en danger par ces sergens et notaires. Voire en y a si mechans, qui demanderont à celuy qui fait faire l'information (den Kläger), s'il veut avoir prinse de corps, ou adjornement personnel: et font l'information grasse ou maigre selon le desir de la partie, non pas selon que les tesmoins veritablement dient. — Mais si le tesmoin a signé la deposition, il ne peut plus impunement varier. Toutesfois aucuns tiennent qu'il peut encores varier sans danger de peine mesmement quand il dit avoir signé par surprise on circonvention et qu'il en fait apparoir en quelque sorte." (Imbert Prat. judic. liv. III. chap. 12). Man ſieht, wie nöthig die nochmalige Vernehmung und Confrontation der Zeugen war. Dennoch befahl art. 153 der ordon. d. Villers-Cotterets die Zeugen nur über dasjenige zu confrontiren, was ſie zu Laſten des Angeklagten ausſagten. Auch ruft Dumoulin bei dieſem Art. aus „Vide duritiam iniquisimam, per quam etiam defensio aufertur, sed nunc judicio dei justo redundat in authorem, quia major pars judicum voluit hanc servare constitutionem hoc mense octobri 1544. sed est perniciosissima consequentia." (Am 24. April 1545 ward das Urtheil des Kanzlers Poyet geſprochen, wodurch er ſeiner Stelle entſetzt, und zu einer Geldſtrafe von 100,000 Livr. verurtheilt ward). Uebrigens ward die ordon. d. Villers-Cotterets in dieſem Punkt ſo wenig befolgt, wie in manchen andern. — Imbert l. c. ſagt: „façoit [quoique] que par lesdites ordonnances . . . . . soit dit, que sur ce que le tesmoing persistera et fera à la charge de l'accusé il luy sera confronté, et à ce moyen semble que si le tesmoing ne charge l'accusé, il ne luy doit estre confronté: toutesfois plusieurs juges de grande experience confrontent tous tesmoings, tant ceux qui chargent, que

Digitized by Google

te. *) Die letztere Benennung war in den meisten Fällen richtiger als die erste. Der Prozeß ward nämlich, wenn irgend ein obschon minder strafbares Vergehen zum Grunde lag, dadurch kein Civil-Prozeß, **) sondern das Verfahren ward nur dem bei den Civil-Prozessen gleich. Selbst die fernere Untersuchung und die endliche Entscheidung behielt der Criminal-Richter, allein in Beziehung auf die Zeugenverhöre, die nun nicht mehr informations sondern enquêtes hießen, galten dieselben Formen, wie im Civil-Prozeß. Die Namen und Qualitäten der Zeugen mußten dem Angeklagten vorher mitgetheilt und seine Erinnerungen dagegen gehört werden, u. s. f. Dieses Verfahren, Criminal-Prozesse in gewöhnliche zu verwandeln, ist nicht erst unter Ludwig dem Vierzehnten eingeführt worden, sondern schon die Verordnungen vom J. 1456 chap. 2. art. 4, von 1498 art. 118 und 119, und die von Villers Cotterets vom J. 1539 art. 150 sprechen davon. Sie bestimmen insbesondere, daß in Sachen von geringem Belang (bei Injurien-Klagen, überhaupt bei correctionellen Vergehen nach den jetzi-

ceux qui ne chargent point, afin que le demandeur partie civile ne puisse cognoistre si les tesmoings chargent ou non, et que voyant que ces tesmoings ne chargent point, il fasse son effort d'en suborner." — Die ordon. crim. d. 1670 spricht sich über diesen Punkt nicht bestimmt aus, sondern überläßt es dem Ermessen des Richters, die Confrontation vorzunehmen oder nicht. (tit. 15. art. 1). Doch mußten bei der Beurtheilung des Prozesses die Aussagen auch derjenigen, die zum Vortheil des Angeklagten gezeugt hatten, verlesen werden.

*) Dieses geschah indessen nie, wenn das öffentliche Ministerium allein als Kläger aufgetreten war. Die ordon. crim. sagt dieses zwar nicht ausdrücklich, aber es war dem Gebrauch und d. proc. verb. de l'ordon. crim. (tit. 21. art. 3) gemäß.

**) In einigen Fällen fand dieses indessen im eigentlichsten Sinne Statt. Wenn Jemand beschuldigt ward einem andern einen Schaden zugefügt oder demselben Etwas entwendet zu haben, und es sich aus den Umständen und Zeugen-Aussagen ergab, daß es nur aus einer geringen Nachlässigkeit, oder weil der Angeklagte die entwendete Sache für sein Eigenthum ansah, geschehen war.

Digitized by Google

gen Begriffen) der ordentliche Prozeß erkannt, der Angeschuldigte gegen Caution entlassen, und entweder auf einen bestimmten Tag vor das Gericht beschieden oder angewiesen werden soll, die nöthigen Zeugen beizubringen. Wenn die That keine peinliche oder entehrende Strafe nach sich zog, so konnte auch, nach dem Verhör des Angeklagten, sowohl dieser als die Staats-Behörde bei dem Gerichte nachsuchen, daß mit der fernern Untersuchung eingehalten, und das Urtheil nach den schon vorliegenden Beweisen gesprochen werde. Man nannte dieses in Beziehung auf den Angeklagten prendre droit par les charges und in Beziehung auf den Staats-Procurator prendre droit par l'interrogatoire.

Diesen Fall indessen abgerechnet, war der fernere Gang eines eigentlichen Criminal-Prozesses, wie folgt. Nachdem die Zeugen wiederholt vernommen und mit dem Angeklagten confrontirt waren, wurden dem Staats-Procurator die Acten mitgetheilt, welcher verpflichtet war, sobald als möglich, seine definitiven Anträge zu machen. (tit. 24. art. 1). Diese wurden schriftlich abgefaßt, und versiegelt dem Gericht eingereicht, und durften keine Gründe enthalten. Hatte der Angeklagte Thatsachen zu seiner Rechtfertigung angeführt, und es waren zu dem Ende Zeugen vernommen worden, so ward dieses Verhör dem Staats-Procurator und der Civil-Parthei mitgetheilt, Ersterem um seine Anträge zu machen, und letzterer um in einer Bittschrift das, was sie nöthig erachtete, darüber vorzutragen. Der Angeklagte indessen erhielt keine Mittheilung davon. (tit. 28. art. 8). Diesem Unglücklichen blieb Nichts übrig, als in einer Bittschrift, die er bei seiner fast gänzlichen Unbekanntschaft mit den gegen ihn obschwebenden Beweisen nur aufs Gerathewohl abfassen konnte, seine Unschuld zu beweisen. Vor der ordon. crim. war es dem Angeklagten vor dem definitiven Urtheil erlaubt, mehrere Schriften hin und her zu wechseln. Allein durch (tit. 23. art. 1, 2) ward dieses abgeschafft, und der Angeklagte auf die Einreichung einer Bittschrift und auf die Beantwortung der allenfalls von der Civil-Parthei eingereichten, die ihm mitgetheilt werden mußte, beschränkt. Derselbe mußte seine Bittschrift ebenfalls (art. 3) der Civil-Parthei zukommen lassen, indem sie sonst von den Prozeßacten

Digitized by Google

ausgeschlossen ward. (étoit rejeté du procès). Ja der Prozeß ging fort und das definitive Urtheil erfolgte, auch ohne daß der Angeklagte eine solche Bittschrift eingereicht hatte. In der 7ten Conferenz über die ordon. crim. machte der erste Präsident Lamoignon Vorstellungen über die Härte dieser Bestimmung. Er bemerkte, daß bei der gänzlichen Entblößung von allen Hülfsmitteln, worin sich die Angeklagten befänden, dieselben meistens keine andere Gelegenheit hätten, ihre Vertheidigungsschrift zu übergeben, als in dem Augenblick, wo sie auf dem Verbrecherstuhl (sur la sellette) ihr letztes Verhör beständen. Nämlich ehe das definitive erfolgte, mußte der Angeklagte, und zwar von dem ganzen Gericht *) nochmals verhört werden; eine Bestimmung, wodurch die übrigens meistens harten Vorschriften der ordon. crim. zum Vortheil der Wahrheit und Unschuld sehr gemildert wurden. — Ging der Antrag der Staatsbehörde, oder bei der Appellation das Urtheil erster Instanz auf eine Leibes- oder entehrende Strafe, so ward der Angeklagte auf dem Verbrecherstuhl (sur la sellette), (tit. 14. art. 21), sonst hinter den Schranken des Gerichts**) (derriere le barreau) verhört. Derselbe war bei diesem letzten Verhör frei und ohne Fesseln. Die Fragen stellte der Präsident des Gerichts, doch konnten die übrigen Richter den Angeklagten ebenfalls, jedoch nur mittelbar durch den Präsident, befragen.***)

*) tit. 25. art. 10. „Aux procès . . . . . esquels il y aura des conclusions à peine afflictive, assisteront au moins trois juges, qui seront officiers, si tant il y en a dans le siége ou gradués et se transporteront au lieu ou s'exerce la justice, si l'accusé est prisonnier, et seront présens *au dernier interrogatoire.*“

**) Déclarat. d. roi du 13 Avr. 1703 „(voulons) qu'en tous les procès qui se poursuivront, soit par devant les juges de seigneurs, ou les juges royaux, ou dans les cours, qui auront été réglés à l'extraordinaire, et instruits par récolement et confrontation, les accusés seront entendus par leur bouche, dans la chambre du conseil derrière le barreau, *lorsqu'il n'y aura pas de conclusion à peine afflictive.*“

***) M. s. die Anmerkungen von Jousse zu art. 21. tit. 14 der ordon. crim.

Digitized by Google

Die Fragen und Antworten wurden schriftlich aufgenommen, und von dem Präsident und dem Angeklagten unterschrieben. Nach diesem Verhör erfolgte das Endurtheil. Bei demselben mußten, wenn davon appellirt werden konnte, wenigstens drei Mitglieder des Richter-Kollegiums-, und wenn das Urtheil in letzter Instanz erlassen ward, wenigstens sieben Richter mitwirken. Waren bei einem Gericht nicht so viele Richter angestellt, so ersetzte man sie durch andere Rechtsgelehrte (gradués) *) (tit. 25. art. 10, 11). Fand Stimmengleichheit Statt, so ging das Urtheil, es mochte ein definitives seyn, oder sich nur auf die Instruction beziehen, nach der gelindern Meinung durch. Die Stimmen wurden dabei in allen in letzter Instanz erlassenen Criminal-Urtheilen für gleich angesehen, wenn die Mehrheit der Stimmen für die härtere Meinung nicht wenigstens Zwei betrug. (tit. 25. art. 12). Zuweilen konnte man indessen zweifeln, welche Meinung die gelindere sey; wenn z. B. ein Theil der Richter für eine auf der Stelle aufzulegende Strafe, und der andere Theil für die Fortsetzung der Untersuchung, von deren Resultat es abhing, ob eine schwerere Strafe erkannt werden könnte, stimmte. Nach der Praxis galt indessen die erstere Meinung für die gelindere. Wenn sich mehr als zwei Meinungen bildeten, so mußte (nach Art. 32 der Verordnung Ludwigs des Zwölften vom J. 1510) die Minderzahl sich an eine der beiden andern Meinungen anschließen.

Die Richter konnten den Angeklagten entweder bestimmt freisprechen, oder sich eine nähere Untersuchung vorbehalten, welches letztere „prononcer par plus amplement informé“ hieß. Dieses geschah entweder auf eine bestimmte- oder unbestimmte Zeit. **) (Le plus amplement informé à temps,

*) d. h. solche, welche einen akademischen Grad erhalten hatten.

**) Man sehe Merlin Répert. art. „plus amplement informé.“ Es hatten sich schon vor der Revolution oft laute Klagen gegen diese Art von Urtheilen erhoben; im J. 1783 sagte Servan, General-Advokat bei dem Parlament von Grenoble, bei Gelegenheit einer Vergiftungsklage „Qu'est ce qu'un plus amplement informé? c'est une extension de l'accusation au-delà des limites ordinaires. Il faut

pour six mois, un an, deux ans etc. et le plus amplement informé indéfini). Ein Mittel zwiſchen der Freiſprechung und dem Vorbehalt einer nähern Unterſuchung (dem plus amplement informé) war, wenn der Angeklagte aus dem Prozeß (hors de cour) geſetzt ward. Dieſes deutete ebenfalls an, daß noch nicht jeder Zweifel an ſeiner Unſchuld gehoben ſey, ſo daß, wenn auch nicht dem Recht- doch der Wirklichkeit nach ein Flecken (infamie de fait) auf ſeiner Ehre ſitzen blieb.*) Er ward ſogar zuweilen in die Prozeß-Koſten verurtheilt, welches indeſſen die aufgeklärten Rechtsgelehrten mißbilligten. —

Criminal-Urtheile mußten alle ohne Ausnahme von allen Richtern, die dabei mitgeſtimmt hatten, unterſchrieben werden, wovon jedoch die Höfe (Gerichtshöfe, cours) ausgenommen

---

de puissantes raisons pour recourir à cet acte, plus rigoureux que l'accusation même, par ce qu'il redouble la peine de l'accusé et les soupçons du public. Il me semble que le plus amplement informé exige le concours de deux motifs. L'un qu'il y ait une grande vraisemblance que l'accusé est coupable; l'autre, qu'il y ait une grande vraisemblance qu'on achevera de le convaincre par de nouvelles preuves. . . . . Mais le plus amplement informé indéfini sera toujours un acte injuste, soit comme jugement d'instruction, soit comme jugement qui punit . . . . . Le plus amplement informé considéré comme peine est plus injuste encore: Car unir l'idée d'une peine à l'idée d'une information sur l'innocence, c'est unir par l'expression même les idées les plus incompatibles dans la justice criminelle, une peine certaine et même indéfinie avec une faute incertaine. Ce seroit ici peut-être le cas de combattre ce principe détestable, qui n'a que trop d'applications dans nos jugemens criminels: c'est qu'on pouvoit punir la simple vraisemblance d'un grand crime, par une peine plus légère que celle du crime avéré etc."

*) Dieſe infamie de fait fiel indeſſen weg, wenn es ſich während der Unterſuchung herausſtellte, daß die That, die man für ein Verbrechen angeſehen, nur ein Vergehen war, das keine peinliche oder entehrende Strafe verdiente, und der Angeklagte in Beziehung auf dieſes Vergehen hors de cour geſetzt ward. Man ſehe Merlin Répert. art. „hors de cour."

Digitized by Google

waren, bei welchen nur der Präsident und der Berichts-Erstatter das Urtheil unterschrieben. (tit. 25. art. 14). — Die Criminal-Verordnung vom J. 1670 schreibt den Richtern keine Regeln darüber vor, welche Beweise sie für vollgültig ansehen müssen. Eben so spricht sie sich nicht bestimmt darüber aus, ob auch auf Verdacht gestraft oder der Grad der Strafe nach dem des Verdachts (pro modo probationum) abgemessen werden soll. In der Ausübung ward dieses aber allerdings so gehalten. *) Auch das Gesetz billigt es wenigstens mittelbar, indem es (tit. 19. art. 1 und 2) bei starken Verdachts-Gründen und feststehender Thatsache (s'il y a preuve considérable

*) Dieses war bei den franz. Criminal-Gerichten eine sehr alte Maxime. Man findet darüber bei Boutil. folgende merkwürdige Stelle (liv. II. tit. 13). — Nachdem er bemerkt hat, daß solche, die sich freiwillig der Untersuchung unterwerfen, oder nur beweisen wollen daß sie einen Mord aus Nothwehr begangen, nach den Formen des ordentlichen Prozesses behandelt, nicht gefoltert oder mit der Folter bedroht, sondern durch Zeugen u. s. f. überführt werden und ein anständiges Gefängniß (prison courtoise et competente) erhalten müssen, setzt er hinzu: „Item le procès extraordinaire doit estre traicté et faict en tout autre terme, et par especial en grans crimes et enormes, et qui sont deniez et qui ont esté faicts repostement. Et ne doit le juge sur ce espargner à faire proces extraordinaire, et de scavoir la verité de jour en jour sans autre intervalle par information ou autrement: et si (il) aucunement trouve le present (l'accusé) suspect par vehemente presumption, il le peut et doit mettre en question." Wenn er aber auch Nichts bekannte, und keine Zeugen gegen ihn vorhanden waren „si appartient il bien que par (pour) souspçon par longtemps il soit prisonnier et par exclamasse: et si en grand temps nul ne venoit, la penitence de prison qu'il aura tolleré et soufferte, luy sera amende de mauvaise presumption, et puis doit estre élargi de prison jusques à renom de juge (bis der Richter ihn wieder zurückruft) *à peine d'estre atteint et convaincu des cas à luy imposés ou présumez:* et autre délivrance n'en doit faire le juge: car si absolument le delivroit, il sembleroit qu'à mauvaise cause l'eust detenu prisonnier." Schon die Gesetze Ludwigs des Heiligen verord-

pour six mois, un an, deux ans etc. et le plus amplement informé indéfini). Ein Mittel zwiſchen der Freiſprechung und dem Vorbehalt einer nähern Unterſuchung (dem plus amplement informé) war, wenn der Angeklagte aus dem Prozeß (hors de cour) geſetzt ward. Dieſes deutete ebenfalls an, daß noch nicht jeder Zweifel an ſeiner Unſchuld gehoben ſey, ſo daß, wenn auch nicht dem Recht- doch der Wirklichkeit nach ein Flecken (infamie de fait) auf ſeiner Ehre ſitzen blieb.*) Er ward ſogar zuweilen in die Prozeß-Koſten verurtheilt, welches indeſſen die aufgeklärten Rechtsgelehrten mißbilligten. —

Criminal-Urtheile mußten alle ohne Ausnahme von allen Richtern, die dabei mitgeſtimmt hatten, unterſchrieben werden, wovon jedoch die Höfe (Gerichtshöfe, cours) ausgenommen

---

de puissantes raisons pour recourir à cet acte, plus rigoureux que l'accusation même, par ce qu'il redouble la peine de l'accusé et les soupçons du public. Il me semble que le plus amplement informé exige le concours de deux motifs. L'un qu'il y ait une grande vraisemblance que l'accusé est coupable; l'autre, qu'il y ait une grande vraisemblance qu'on achevera de le convaincre par de nouvelles preuves. . . . . Mais le plus amplement informé indéfini sera toujours un acte injuste, soit comme jugement d'instruction, soit comme jugement qui punit . . . . . Le plus amplement informé considéré comme peine est plus injuste encore: Car unir l'idée d'une peine à l'idée d'une information sur l'innocence, c'est unir par l'expression même les idées les plus incompatibles dans la justice criminelle, une peine certaine et même indéfinie avec une faute incertaine. Ce seroit ici peut-être le cas de combattre ce principe détestable, qui n'a que trop d'applications dans nos jugemens criminels: c'est qu'on pouvoit punir la simple vraisemblance d'un grand crime, par une peine plus légère que celle du crime avéré etc."

*) Dieſe infamie de fait fiel indeſſen weg, wenn es ſich während der Unterſuchung herausſtellte, daß die That, die man für ein Verbrechen angeſehen, nur ein Vergehen war, das keine peinliche oder entehrende Strafe verdiente, und der Angeklagte in Beziehung auf dieſes Vergehen hors de cour geſetzt ward. Man ſehe Merlin Répert. art. „hors de cour."

Digitized by Google

waren, bei welchen nur der Präsident und der Berichts-Erstatter das Urtheil unterschrieben. (tit. 25. art. 14). — Die Criminal-Verordnung vom J. 1670 schreibt den Richtern keine Regeln darüber vor, welche Beweise sie für vollgültig ansehen müssen. Eben so spricht sie sich nicht bestimmt darüber aus, ob auch auf Verdacht gestraft oder der Grad der Strafe nach dem des Verdachts (pro modo probationum) abgemessen werden soll. In der Ausübung ward dieses aber allerdings so gehalten. *) Auch das Gesetz billigt es wenigstens mittelbar, indem es (tit. 19. art. 1 und 2) bei starken Verdachts-Gründen und feststehender Thatsache (s'il y a preuve considérable

*) Dieses war bei den franz. Criminal-Gerichten eine sehr alte Maxime. Man findet darüber bei Boutil. folgende merkwürdige Stelle (liv. II. tit. 13). — Nachdem er bemerkt hat, daß solche, die sich freiwillig der Untersuchung unterwerfen, oder nur beweisen wollen daß sie einen Mord aus Nothwehr begangen, nach den Formen des ordentlichen Prozesses behandelt, nicht gefoltert oder mit der Folter bedroht, sondern durch Zeugen u. s. f. überführt werden und ein anständiges Gefängniß (prison courtoise et competente) erhalten müssen, setzt er hinzu: „Item le procès extraordinaire doit estre traicté et faict en tout autre terme, et par especial en grans crimes et enormes, et qui sont deniez et qui ont esté faicts repostement. Et ne doit le juge sur ce espargner à faire proces extraordinaire, et de scavoir la verité de jour en jour sans autre intervalle par information ou autrement: et si (il) aucunement trouve le present (l'accusé) suspect par vehemente presumption, il le peut et doit mettre en question." Wenn er aber auch Nichts bekannte, und keine Zeugen gegen ihn vorhanden waren „si appartient il bien que par (pour) souspçon par longtemps il soit prisonnier et par exclamasse: et si en grand temps nul ne venoit, la penitence de prison qu'il aura tolleré et soufferte, luy sera amende de mauvaise presumption, et puis doit estre élargi de prison jusques à renom de juge (bis der Richter ihn wieder zurückruft) *à peine d'estre atteint et convaincu des cas à luy imposés ou présumez:* et autre délivrance n'en doit faire le juge: car si absolument le delivroit, il sembleroit qu'à mauvaise cause l'eust detenu prisonnier." Schon die Gesetze Ludwigs des Heiligen verord-

et que le fait soit constant) nicht allein den Angeschuldigten zu foltern, sondern sogar, nachdem er die Folter, ohne zu bekennen, überstanden, noch jede Strafe, die Todesstrafe einzig abgerechnet, über ihn zu verhängen erlaubt. Dieses schreckliche Mittel, den Angeklagten zum Bekenntniß seiner Schuld zu zwingen, ward indessen in Frankreich, wie in allen Ländern schon als eine Strafe angesehen. (tit. 25. art. 13). Die Folter mußte durch ein förmliches Urtheil erkannt, und durfte nicht vollzogen werden, bis das Urtheil von dem competenten Gerichtshof *) bestätigt war. Diesem wurden zu dem Ende nicht allein alle Acten zugestellt, sondern der Angeklagte selbst ward

---

neten (liv. I. chap. 81), daß ein Criminal-Gefangener, der aus dem Gefängniß entfloh, als der ihm angeschuldigten That überführt angesehen, und selbst, wenn er sie nicht begangen, eben so gut gehängt werden sollte, als ob er sie begangen „se il s'en aloit de prison, il seroit aussi coupable du fet, comme se il l'avoit fet, tout (quoique) ne l'eust pas fet, si en seroit-il pendu." Zu Zeiten Boutil. (Som. Rur. liv. II. tit. 6) galt noch derselbe Grundsatz. In der Ausübung fand indessen ein etwas milderes Verfahren Statt. Nämlich wenn der Gefangene appellirte, so hatte er durch seine Flucht zwar das Recht, auf alle dilatorischen oder declinatorischen Einreden verloren. Allein das Endurtheil ward nach den gegen ihn bestehenden Beweisen gefällt.

*) Gewöhnlich war dieses das Parlament der Provinz. Allein die übrigen Gerichtshöfe wie die (cours des aides, cours des comptes, cour des monnoies) hatten auch in bestimmten Fällen eine Criminal-Gerichtsbarkeit. — Uebrigens hatte schon Franz der Erste durch die Verordnung von Villers-Cotterets vom J. 1539 art. 163 und noch näher durch das Edict von Angouleme vom J. 1542 bestimmt, daß die Appellationen derjenigen die zur Folter verdammt waren, unmittelbar d. h. mit Uebergehung der Zwischen-Instanzen an die Gerichtshöfe gehen sollten. Das Parlament hatte dieses Edict nur mit der Beschränkung einregistrirt, daß es dem Verurtheilten frei stehen sollte, sich an die Gerichtshöfe oder an den unmittelbar höhern Richter zu wenden. Die ordon. d. 1670 setzte aber tit. 19 art. 7 bestimmt fest, daß Niemand gefoltert werden sollte, wenn das Urtheil nicht durch einen Gerichtshof bestätigt wäre.

Digitized by Google

dahin gebracht, um nochmals verhört zu werden u. s. f. Wir wollen dem Leser mit der ekelhaften Beschreibung der Marter-Instrumente und ihres Gebrauchs, welches in Frankreich fast eben so wie in den andern Ländern war, nicht lästig fallen, und bemerken nur, daß der Angeklagte sogar, ehe er gefoltert ward, schwören mußte, die Wahrheit zu sagen, (tit. 19. art. 8) daß er aber wegen derselben That nur einmal gefoltert werden konnte. (art. 12 und 10).

Die Urtheile, wodurch die Folter erkannt wurde, waren von zweierlei Art, nämlich entweder mit oder ohne Vorbehalt der bestehenden Beweise (avec ou sans réserve des preuves), welches im Urtheil ausdrücklich bestimmt seyn mußte. In dem letztern Fall war der Angeklagte, wenn er nicht bekannte, und keine neuen Beweise nach der Folterung hinzukamen, von jeder Strafe frei. *) In dem zweiten Fall indessen konnten die Richter noch jede Strafe, die Todesstrafe abgerechnet, gegen ihn erkennen. (tit. 19. art. 2). Eine solche Verurtheilung zur Folter mit Vorbehalt der Beweise, sah das Gesetz für die härteste Strafe nach der Todesstrafe an. (tit. 25. art. 13). Zuweilen ward sogar auf die Todesstrafe mit vorhergehender Folterung erkannt. Wenn nämlich das Verbrechen von der Art war, daß der Verurtheilte es nicht allein begangen haben konnte, so sollte ihm die Entdeckung seiner Mitschuldigen durch die Folter abgedrungen werden. Man nannte dieses die vorläufige Folter (question préalable), wogegen die Anwendung die man von diesem Zwangsmittel vor der Verurtheilung und gegen den Angeklagten selbst machte, die vorbereitende Folter (question préparatoire) hieß. — Der edeldenkende Ludwig der Sechszehnte gab den Forderungen der Menschlichkeit und des bessern Zeitgeistes nach, und schaffte durch seine Erklärung vom 24sten August 1780, die den folgenden 5ten September in die Register des Parlaments eingetragen ward, die vorbereitende Folter ab, ließ aber die question préalable bestehen. Erst **) durch das

*) Doch konnte er zum Schadens-Ersatz gegen die Civil-Parthei verurtheilt, auch die Fortsetzung der Untersuchung (un plus amplement informé) ausgesprochen werden. Er ward indessen einstweilen in Freiheit gesetzt.

**) Desen. tom. III. p. 170.

Digitized by Google

Gesetz vom 9ten Oktober 1789 Art. 24 ward die Folter gänzlich abgeschafft. Gegen jedes Criminal-Urtheil, es mochte ein definitives seyn, oder sich nur auf die Instruction beziehen, eben so gegen einen Vorladungs- oder Verhaftungs-Befehl konnte man mit wenigen Ausnahmen, wovon in der Folge gehandelt wird, Appellation einlegen. Durch letztere ward indessen die fernere Instruction nicht aufgehalten, die Folterung einzig ausgenommen. (tit. 25. art. 2, tit. 19. art. 7). Auch ein definitives Urtheil, wenn dadurch nur eine Geldstrafe bis zu einer bestimmten Summe erkannt war, ward vorläufig vollstreckt. (tit. 25. art. 6). Allein jedes Urtheil, das eine Leibes- oder entehrende Strafe verhängte, und selbst ein präparatorisches oder interlocutorisches Urtheil in Sachen, worin solche Strafen verhängt werden konnten, mußte, selbst wenn der Verurtheilte nicht appellirte, mit Uebergehung aller Zwischen-Instanzen (omisso medio) unmittelbar an den competenten Gerichtshof (cour) zur Revision geschickt werden, wohin man zu diesem Zweck nicht allein die Acten, sondern auch den Angeklagten *) bringen ließ. (tit. 26. art. 1). Hier mußte er vor dem Endurtheil durchaus nochmals vor den versammelten Richtern verhört werden. (tit. 26. art. 15). In den andern Fällen, wo keine Leibes- oder entehrende Strafe erkannt war, oder erkannt werden konnte, war es dem Angeklagten überlassen, ob er gerade zu an den Gerichtshof, oder an den unmittelbar höhern Richter (den Amtmann, Seneschall u. s. f.) appelliren wollte. (tit. 26. art. 1). In solchen letztern Fällen konnte der Angeklagte sich ohne zu appelliren, auch der Strafe unterwerfen. Dieselbe ward alsdann, wenn auch die Staats-Behörde sich dabei beruhigte, auf der Stelle vollzogen. Nämlich auch diese und eben so die Civil-Parthei konnte appelliren. (tit. 26. art. 11, 13), erstere jedoch nur, wenn die von dem Gericht bestimmte Strafe milder war, als diejenige, worauf sie

*) Dieses geschah sogar mit allen Angeklagten, wenn das Urtheil auch nur gegen Einen so lautete, daß die Appel von Rechtswegen an das Parlament oder den competenten Gerichtshof ging. Selbst wenn Einer freigesprochen und der andere verurtheilt war, mußten beide vor den Hof. tit. 26. art. 7, 8.

Digitized by Google

ſelbſt angetragen hatte. Dieſe Appel hieß a minima (scil. poena). Dieſe Appel (a minima) konnte, wenn die Staats-Behörde ſie unterlaſſen und nur die Civil-Parthei appellirt hatte, von dem Gerichtshof ſelbſt, (an den appellirt war), nachgeholt werden. Dieſer legte nämlich, wenn er die Sache dazu geeignet fand, im Namen des General-Procurators Appel ein, und ſprach das Urtheil ohne die Sache vorher an das Parquet zu ſchicken. Nachdem endlich der Hof das Endurtheil geſprochen hatte, wurden die Verbrecher zur Vollſtreckung deſſelben dem Gericht, in deſſen Bezirk das Verbrechen begangen war, wieder zugeſchickt. (tit. 26. art. 16). Nach den Worten des Geſetzes ſollte die Vollſtreckung eines Urtheils an dem nämlichen Tag geſchehen, wo es geſprochen ward. (art. 21). Die Sache war indeſſen in vielen Fällen gerade zu unmöglich. Doch eilte man mit der Vollſtreckung ſo ſehr als die Umſtände es nur immer zuließen, ſo daß der Verurtheilte häufig keine Zeit hatte, die Gnade des Königs anzurufen. Erſt der wohlwollende Ludwig der Sechszehnte änderte dieſes, ſo daß Todes-Urtheile erſt eine beſtimmte Zeit nachher vollſtreckt werden durfden. —

Das bis hierhin Erklärte ſtellt den gewöhnlichen Gang eines Criminal-Prozeſſes nach der Vorſchrift der Criminal-Ordnung Ludwigs des Vierzehnten vom J. 1670 dar. Allein ſchon ſeit viel frühern Zeiten her, (wenigſtens ſeit der Verordnung Franz des Erſten, gegeben zu Villers-Cotterets im J. 1539) war der Gang der Criminal-Prozeſſe dem eben beſchriebenen faſt genau gleich. Alle Beſtimmungen der genannten Verordnung über die Criminal-Prozedur ſind in den art. (139—172) derſelben enthalten. Sobald der Richter Kunde von einem Verbrechen erhielt, vernahm er die Zeugen und theilte das Reſultat dem Staats-Procurator mit, auf deſſen Antrag er die weiter nöthigen Verfügungen traf. (art. 146). War in Folge der letztern der Angeklagte abgehört, ſo ward dieſes Verhör ebenfalls dem Staats-Procurator zugeſendet. Fand dieſer die Sache dadurch gehörig vorbereitet, ſo machte er ſeine Anträge, die dem Angeklagten zur Beantwortung mitgetheilt (pour y respondre par forme d'attenuation seulement, art. 148), wurden, worauf denn das Urtheil erfolgte. War die Sache

Digitized by Google

geringfügig, so konnte auch das gewöhnliche Verfahren angeordnet werden. (les parties receus en procès ordinaire, art. 150). Wollte aber der Staats-Procurator oder die Civil-Parthei die Sache weiter verfolgen, so verordnete das Gericht sogleich, daß die Zeugen zum zweitenmal vernommen (recolés) und confrontirt werden sollten. (art. 149, 152, 153, 154). *) Hierauf erfolgte dann, jedoch ebenfalls auf den Antrag der Staatsbehörde, das Urtheil, wenn nicht etwa vorher die Anwendung der Folter oder die Vernehmung der Schutzzeugen erkannt ward. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß diese Vorschriften in der Ausübung wirklich befolgt wurden, indem Imbert (Prat. judic. liv. III.) von dem Verfahren in Criminal-Sachen ein, dem so eben gegebenen genau gleichendes Bild entwirft. Eine mildernde Maßregel, welche die ordon. crim. d. 1670 vorschreibt, daß nämlich der Angeklagte vor dem Endurtheil vor dem gesammten Gericht nochmals verhört werden soll, **) findet sich weder in der ordon. d. 1539, noch bei Imbert. Es ist schon früher (S. 448 N.) bemerkt worden, daß der allgemeinen, wahrscheinlich durch Ueberlieferung fortgepflanzten Meinung gemäß, es vor der ordon. d. 1539 den Angeklagten verstattet war, sich in öffentlicher Sitzung mündlich und unter Beistand eines Advocaten zu vertheidigen; so daß die Criminal-Prozedur erst durch die angeführte Verordnung in eine geheime und schriftliche verwandelt worden wäre. Der General-Advocat Talon gab in den Conferenzen über die ordon. crim. mehrmals und ohne daß ihm Einer widersprach, die genannte Verordnung von Villers-Cotterets als die Epoche an, von welcher an, den Angeklagten jene beiden großen Hülfsmittel, ihre Unschuld zu beweisen, benommen worden seyn. Bei

*) Man vergleiche Imbert liv. III. chap. (11—13).

**) Imb. liv. III. chap. XV. „Tout le procez criminel ainsi fait doit estre mis par le juge en deliberation avec le conseil de son siege tel que dessus, en presence des advocats et procureurs du Roy pour prendre le conseil de ce qui est à faire, et doit escrire le greffier les opinions et deliberations et faut que le tout soit tenu secret et . . . . . ainsi que portent les ordonnances du Roy Louis douze d. 1498."

Digitized by Google

dem Gewicht einer ſolchen Autorität würde es einem Ausländer kaum zuſtehen, einen Zweifel dagegen zu erheben, wenn nicht Montesquieu (liv. XXVIII. chap. 34) die Meinung äußerte, die Sache ſey nach und nach dahin gekommen. Allerdings beſtehlt die Verordnung von Villers-Cotterets art. 162, daß die Angeklagten bei ihrem Verhör perſönlich und ohne Beiſtand eines Andern antworten ſollen. Sie ſpricht auch nicht davon, daß demſelben nach vollendeter Inſtruction ein Vertheidiger gegeben werden ſoll. Allein in den Verordnungen Carls des Siebenten vom J. 1453, Carls des Achten vom J. 1493, Ludwigs des Zwölften vom J. 1498, 1510, die ziemlich umſtändlich von dem Criminal-Verfahren ſprechen, findet ſich eben wenig eine Spur, daß dem Angeklagten vor ſeinem Endurtheil ein Vertheidiger zugegeben oder auch ihm ſelbſt erlaubt worden ſey, ſich in öffentlicher Sitzung mündlich zu vertheidigen. Die ganze ihm geſtattete Begünſtigung ſcheint ſich darauf beſchränkt zu haben, daß darüber, ob das außerordentliche Verfahren gegen ihn zu erkennen, d. h. ob er nach der jetzigen Art zu reden in Anklageſtand zu verſetzen ſey, *) ihm eine mündliche und öffentliche Vertheidigung zuſtand. So heißt es z. B. in einer andern Verordnung, welche Franz der Erſte ſchon im Oktober 1735 zu Ys-sur-Thille, jedoch nur für die Provence erließ. (Chap. 13. art. 24). „Et ce fait, sera appointé que l'on procedera extraordinairement, et les parties seront ouies en jugement et plein auditoire, avant qu'y donner appointement, et ce fait seront les parties appointées par notredite Cour, ou nosdits juges et leurs

*) Dieſe Verſetzung in den Anklageſtand war aber auch, in dem alten Frankreich beſonders, keine Kleinigkeit. Die Behandlung, welche die Verhafteten erfuhren, ward weniger nach der Stärke der gegen ſie beſtehenden Verdachts-Gründe als nach der Schwere des ihnen angeſchuldigten Verbrechens abgemeſſen. Nach der ordon. crim. tit. 13 wurden diejenigen, die eines Capital-Verbrechens angeklagt waren, meiſtentheils in die eigentlichen Kerker (cachots), geſetzt, wo Ihnen nur Brod und Waſſer nebſt Stroh zum Lager gereicht ward. Feuer und Licht erhielten ſie ſelbſt auf eigene Koſten nicht. M. ſ. Ferriere art. cachot.

Digitized by Google

lieutenants, ainsi que de raison devra, lesdites informations et confessions *demeurans secrettes devant le greffier etc.*" *)

In einer gewissen Hinsicht läßt sich indessen vielleicht der Franz dem Ersten gemachte Vorwurf rechtfertigen. Vor den Zeiten desselben, gehörten nämlich alle eigentlichen Criminal-Sachen, die durch Appellation oder sonst bei den Parlamenten anhängig gemacht wurden, vor die große Kammer, in welcher der größte Theil der Prozesse mündlich und öffentlich verhandelt ward. **) Franz der Erste übertrug durch seine Verordnung (gegeben zu Paris im April 1515) die Beurtheilung aller Criminal-Fälle an die Kammer, welche man tournelle hieß, und worin in der Regel Alles schriftlich verhandelt ward. Von dieser Bestimmung wurden jedoch Criminal-Klagen gegen Ade-

*) Die so eben mitgetheilte Vermuthung wird fast zur Gewißheit, wenn man art. 162 der ordon. d. Villers-Cotterets Etwas genauer untersucht. „En matieres criminelles ne seront les parties aucunement ouies par conseil ne ministere d'aucunes personnes, mais repondront par leur bouche des cas dont ils seront accusez, et seront ouis et interrogez comme dessuz, séparement, secrettement et à part, ostans et abolissans tous styles, usances ou coutumes, par lesquelles les accusez avoient accoutumé d'estre ouis en jugement pour scavoir *s'ils devoient estre accusez* et à ceste fin avoir communication des faits et articles concernant les crimes et delits dant ils étoient accusez etc."

**) Indessen scheint man auch in der großen Kammer die Criminal-Prozesse, wenigstens von geringern Verbrechern, schon damals nicht mündlich verhandelt zu haben. So heißt es z. B. in der Verordnung Carls des Siebenten vom J. 1453. art. 31. „Et que incontinent que ledit crimineux sera mis es prisons de nostre dite cour, que ceux qui l'ont amené, mettent par devers icelle nostre cour, les informations, confessions charges et procés, touchant la matière d'iceluy crimineux . . . . . , lesquelles informations etc. nous ordonnons promptement estre par les presidens baillez et distribuez à aucuns de nos conseillers en nostre dite cour, ou à nostre procureur général . . . . . pour iceux, voir, visiter, rapporter en nostredite cour, pour sur ce estre ordonné comme de raison."

Digitized by Google

liche und höhere Staatsbeamten ausgenommen, deren Criminal-Prozesse noch immer einzig zu der Competenz der großen Kammer gehörten.

Ueberhaupt hat, wie schon bemerkt worden, das Criminal-Verfahren seit der Verordnung von Villers-Cotterets bis zu den letzten Zeiten im Ganzen nur wenige Veränderungen erlitten. Die Criminal-Ordnung vom J. 1670 hat zwar mehrere ehemals zweifelhafte Fragen entschieden, und überhaupt alle früher bestehenden Gebräuche gesetzlich zu einem Ganzen vereinigt. Allein dieses ist auch ihr größtes Verdienst. *) Einzelne Punkte waren auch schon durch frühere vom J. 1539 bis zu 1670 erschienene Verordnungen bestimmter als ehemals geregelt worden. So übertrug, wie schon S. 452 erinnert worden, die Verordnung von Moulins (unter Carl dem Neunten im J. 1566) art. 35 die Instruction der Criminal-Prozesse und die Bestrafung des Schuldigen dem Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, welches die Ordon. von 1670 von neuem bestätigte. — Nach der Verordnung von Roussillon (art. 18) hielt die Appellation, wenn sie wegen Incompetenz des Richters angestellt ward, zwar nicht die Verhaftung des Beschuldigten, aber doch die fernere Instruction des Prozesses auf. Die ordon. d. 1670 befahl hingegen (tit. 25. art. 2) die Fortsetzung und Vollendung des Prozesses bis zu dem Urtheil einschließlich ungeachtet der Appellation wegen Incompetenz. In Hinsicht der Appellation hatte die Gesetzgebung unter Franz dem Ersten häufig geschwankt, **) indem es bald den Beschuldigten überlassen ward, von dem Unterrichter unmittelbar (omisso medio) an das Parlament zu appelliren, bald dafür von dem Gesetz selbst eine bestimmte Regel festgesetzt ward. Die ordon. d. 1670 setzte endlich (tit. 26. art. 1) fest, daß in

*) Die ordon. d. 1670 hat in Beziehung auf das Criminal-Verfahren Etwas Vollständigeres geleistet, als die ordon. d. 1667 hinsichtlich des Civil-Verfahrens. Unvollständigkeit ist einer der Hauptmängel der letztern.

**) Ueber diese Veränderungen sehe man D'Aguesseau Maxim. sur la Compet. d. juges en mat. crim. Oeuvr. tom. V. p. 543.

Digitized by Google

allen Fällen, wo eine peinliche Strafe (peine afflictive) erkannt werden kann, die Appellation von allen (definitiv., so wie vorbereitend.) Urtheilen nothwendig unmittelbar an die Parlamente gehen, und es in andern leichtern Fällen der Wahl des Angeklagten überlassen bleiben sollte, ob er an das Parlament oder an den Amtmann appelliren wollte. — Man sieht, diese Veränderungen betreffen zwar nicht geradezu Kleinigkeiten. Allein auf die eigentliche Form des Verfahrens hatten sie doch keinen wesentlichen Einfluß, so daß man dieselbe, so wie sie seit 1539 und selbst noch früher war, aus dem, was sie von 1670 bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution blieb, hinreichend erkennen kann.

Es ist schon an mehrern Stellen dieser Schrift beiläufig bemerkt worden, daß außer den Parlamenten, welchen die ordentliche Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in letzter Instanz zustand, es ehemals in Frankreich auch noch andere Kollegien gab, die ebenfalls Gerichtshöfe (cours souveraines) genannt wurden, und welchen in gewissen, ihnen besonders übertragenen Fällen, die Gerichtsbarkeit der letzten Instanz ausübten. Dieselben beschäftigten sich indessen gewöhnlich und vorzugsweise mit Civil- oder bestimmter zu reden, mit Verwaltungs-Sachen. Eben darum wird es am schicklichsten seyn, an einem andern Ort davon zu handeln. Hier wollen wir, um dem Leser einen vollständigen Ueberblick über das französ. Criminal-Wesen zu geben, nur von den fast berüchtigten Prevotal-Gerichten (juridictions prevôtales) Einiges sagen. Diese Gerichte, welchen in den spätern Zeiten vorzüglich die Bestrafung solcher Verbrechen oblag, die entweder von Landstreichern und sonstigem Gesindel begangen, oder wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wurde, waren eigentlich militairischen Ursprungs.

Bei der Armee befand sich nämlich von jeher ein Oberrichter zur Bestrafung aller Fehler gegen die Disciplin, der Desertion so wie jeder von Nachzüglern, Ausreissern u. s. f. ausgeübten Gewaltthätigkeit. Dieser Richter hieß, da er hierin die Stelle der Marschälle versah, der Vogt der Marschälle von Frankreich (prévôt des maréchaux de France oder prévôt des maréchaux). Nach einer Verordnung Carls des Sechsten (reg. von 1380—1422) mußte dieser Beamte sich allezeit im Gefolg

des Hofs befinden. Da indeſſen dieſer einzige Richter nicht im Stand war, ſein Geſchäft im ganzen Gebiet des Reichs auszuüben, ſo ſandte er in die verſchiedenen Provinzen Stellvertreter, um die Geſchäfte in ſeinem Namen wahrzunehmen. Ludwig der Eilfte erlaubte demſelben in jeder Provinz einen Edelmann *) mit der Wahrnehmung ſeiner Stelle zu beauftragen und zwar mit der Vollmacht, ſich andere Edelleute oder ſonſtige Einwohner der Provinz zuzugeſellen, um die Nachzügler, Deſerteurs, Landſtreicher u. ſ. f. im Zaum zu halten, ſie zu ergreifen, und den Amtmännern und Seneſchallen auszuliefern. In der Folge wurden dieſe Beauftragte wirkliche Beamten, ſo daß es gegen das Ende der Regierung Ludwigs des Eilften (reg. von 1461 — 1483) in jeder Provinz einen ſolchen gab. Im Anfang hatten dieſelben indeſſen keine Gerichtsbarkeit als über Militair-Perſonen. Allein ſie ward durch ein Edict von Franz dem Erſten **) (gegeben zu Amiens den 3ten

*) M. ſ. die Encyclopäd. art. Prévôt des maréchaux, auch das Protokol der zweiten Conferenz über die ordon. crim.

**) Es findet ſich unter andern auch in der Sammlung von Rebuffe. — Der Unfug muß arg geweſen ſeyn, den herumſchweifende Soldaten und anderes mit Ihnen verbundenes Geſindel trieben. „Gents de guerre qui ont desemparé nostre service, armes et garnisons, les vagabonds et autres personnages quelzconques tant de cheval que de pied, de quelque estat qualité et condition qu'ils soyent, tenants les champs en forme d'hostilité: ou autrement foullant et opprimants le peuple: commettants force, violence, destroussements, pilleries larrecins et autres cas et crimes etc." Wenn bei dem Auffangen dieſes Geſindels ein zu demſelben gehöriger verwundet oder getödtet würde, ſo ſollte dieſes ungeſtraft bleiben. Die Eingefangenen ſollten von den Marſchallsvögten und zwar in letzter Inſtanz, jedoch unter Zuziehung von vier Rechtsgelehrten (quatre notables personnages, nos officiers ou autres gens de conseil bien famez des lieux prochains) gerichtet werden. — Unter denjenigen, welche den eben genannten Unfug verübten, befanden ſich ſogar Edelleute. Der König entſchuldigt ſich gleichfalls deshalben „Considérant par nous qu'en courant sus à ceulx qui commettent de têls delicts . . . . . et

Oktober 1544) auch auf Landſtreicher und ſelbſt andere Uebelthäter, welche auf dem Land Gewaltthätigkeiten verübten, ausgedehnt. Die amtlichen Befugniſſe derſelben wurden durch das ſchon erwähnte Edict Franz des Erſten, ferner durch offene Briefe vom 5ten Februar 1549, 14ten Oktober 1563, durch das Edict vom Auguſt 1564 (beſonders wichtig), durch die Verordnungen von Moulins vom J. 1566 (Art. 41—46), durch die Criminal-Verordnung vom J. 1670 und durch eine königl. Erklärung vom 5ten Februar 1731 näher beſtimmt. Es gab derſelben in den letzten Zeiten ungefähr dreißig, welche wie früherhin den Titel: Marſchalls-Vögte (prévôt des maréchaux führten, und zu den adelichen Beamten (officiers d'épée) gehörten. Gewöhnlich war jedem ein Beiſitzer, einigen auch ein Stellvertreter zugegeben. Sie ſollten mit Hülfe der Sicherheitstruppen (maréchaussée), die deßhalb unter ihren Befehlen ſtanden, Jagd auf Landſtreicher, Deſerteurs u. ſ. f. machen, dieſelben ergreifen, und entweder an die ordentlichen Richter ausliefern, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt den Prozeß inſtruiren, und mit Zuziehung mehrerer Richter und zwar in letzter Inſtanz entſcheiden.

Man unterſchied zwei Gattungen von Fällen (cas prévotaux), worüber das Erkenntniß dieſen Beamten zuſtand, nachdem dieſelben ſich entweder wegen der Eigenſchaft des Verbrechens, oder wegen der Eigenſchaft des Verbrechers dazu eigneten. (cas prévotaux par la matière du crime, ou par la qualité des personnes). Zu der zweiten Gattung gehörte die Deſertion und die Begünſtigung derſelben, ſo wie jede von Soldaten auf dem Marſch, in den Orten wo ſie Nachtquartier machten, Vorrath einnahmen oder ſich verſammelten, ausgeübte Gewaltthätigkeit; überdem alle von Landſtreichern, heimathloſem Geſindel, und von ſchon einmal beſtraften Miſſethätern begangenen Verbrechen. Fälle der erſten Art waren Diebſtähle auf offenen Landſtraßen, (zu welchen letztern indeſſen die Wege in Städten und Vorſtädten nicht gerechnet wurden), alle

---

oppressions au peuple, ce ne sera offenser les vrais gentilzhommes qui le desirent et doibvent defendre etc.“

Diebstähle, die mit bewaffneter Hand oder offenbarer Gewalt verübt wurden, oder wobei in die Mauern, äußern Fenster oder in das Dach eines Hauses eingebrochen war, Aufruhr, Zusammen-Rottungen mit bewaffneter Hand, unerlaubte Truppen-Aushebungen, Falschmünzerei und Verbreitung falscher Münzen. (ord. crim. tit. 1. art. 12). In allen Fällen der zweiten Gattung hatten diese Marschalls-Vögte nur dann eine Gerichtsbarkeit, wenn das Verbrechen außerhalb der Stadt, oder den Vorstädten, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnort hatten, begangen war. In Fällen der zweiten Art (cas prevôtaux par la qualité des personnes) erkannten sie aber, wo auch immer das Verbrechen geschehen seyn mochte. Ihre Gerichtsbarkeit war indessen noch dadurch beschränkt, daß, wenn das Präsidial-Gericht des Bezirks entweder früher als der Marschalls-Vogt, oder auch an demselben Tag ein Dekret gegen den Verbrecher erlassen hatte, die Instruction und Entscheidung des Prozesses dadurch dem erstern*) anheim fiel. (tit. 1. art. 15). Den nämlichen Vorzug hatten sogar alle ordentlichen Richter sowohl des Königs als der Grundherrn, doch nur in Fällen der ersten Gattung. Ueberhaupt war die Gesetzgebung über die Regulirung der Competenz in diesen cas prévôtaux ziemlich verwickelt. Die nähere Erörterung darüber gehört indessen ganz in das Gebiet der eigentlichen Rechtswissenschaft, und ist jetzt ohne alles Interesse. — Die wesentlichste Eigenthümlichkeit dieser Prevotal-Gerichte bestand darin, daß von den Aussprüchen derselben keine Berufung Statt fand; welches, obschon dem allgemeinen in allen übrigen Fällen geltenden Gerichts-Gebrauch zuwider, diesen Gerichten durch alle darüber erschienenen königl. Edicte, Erklärungen u. s. f. bestätigt worden ist. Auch die Präsidial-Gerichte, wenn sie (durch Prevention) in Prevotal-Fällen entschieden, sprachen in letzter Instanz. Der Marschalls-Vogt war daher verpflichtet, gleich beim ersten

*) Die königl. Erklärung vom 5ten Februar 1731 sagt art. 9. „s'ils ont informé et decreté avant eux ou le même jour.“ Das Erkenntniß über Militairpersonen, Deserteurs und über die Beförderer der Desertion gehörte überdem (art. 7) allezeit den prévôts des maréchaux.

Verhör, welches nicht länger als 24 Stunden nach der Verhaftung verschoben werden durfte, dem Angeklagten zu erklären, daß nach dem Prevotal-Verfahren (prévostalement) d. h. in letzter Instanz über ihn entschieden werden sollte. (tit. 2. art. 12, 13). Ehe indessen der Prozeß weiter fortging; mußte in allen Fällen vorher die Competenz festgesetzt werden, nämlich ob der Fall wirklich zu den Prevotal-Fällen gehöre und wem das Erkenntniß darüber zukomme. *) Hierüber entschied das Präsdial-Gericht des Orts, wo man den Angeklagten verhaftet hatte. (tit. 2. art. 15). Auch zu diesem Urtheil war es nöthig, den Angeklagten vorher in Gegenwart aller Richter zu vernehmen. (tit. 2. art. 19). Bei demselben mußten wenigstens sieben Richter mitwirken. (art. 18). Ward das Prevotal-Gericht nicht für competent erklärt, so ward die Sache sogleich an den gewöhnlichen Ortsrichter verwiesen. (art. 21). Im entgegengesetzten Fall vollendete der Marschalls-Vogt mit Zuziehung seines Beisitzers die Instruction des Prozesses. **) Das endliche Urtheil und selbst jedes vorbereitende, die Anordnung des außerordentlichen Verfahrens (réglement du procés à l'extraordinaire) ging von dem königlichen Gericht aus, und zwar mußten wenigstens sieben Richter, den Marschalls-Vogt selbst

*) Es galt nämlich in Frankreich als allgemeine Regel, daß ein Unterrichter (juge subalterne) nie in letzter Instanz entscheiden dürfe, ohne daß vorher über seine Competenz entschieden sey. Daher mußte (ord. crim. tit. 1. art. 17), wenn die Untersuchung und Beurtheilung eines Prevotal-Falls (durch Prevention) einem Präsdial-Gericht zufiel, vorher auch über die Competenz des Criminal-Stellvertreters (lieutenant criminel) entschieden werden. Dieses geschah indessen von dem Präsdial-Gericht selbst. M. s. über diesen Punkt die schönen Bemerkungen von D'Agueſseau (Oeuvr. tom. V. édit. d. 1767. Maxim. sur la compétence. no. V. p. 566).

**) Nach dem réglement du conseil de 1738. art. 1. tit. 5. konnte gegen dieses Urtheil über die Competenz Cassation eingelegt werden. — Die Marschalls-Vögte standen für ihre Personen wegen ihrer Amtsverrichtungen unter dem Parlament.

Digitized by Google

mit einbegriffen, dabei mitwirken. Die Ausfertigung des Urtheils geschah im Namen des Vogts.

Diese Prevotal-Gerichte waren, wie alle Ausnahms-Gerichte und besondere Commissionen, in Frankreich beim Volk sehr gefürchtet und verhaßt. Die von Ludwig dem Achtzehnten gegebene Charte enthält zwar art. 62 „keiner kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden (nul ne pourra être distrait de ses juges naturels)." Allein nach dem Anfang von art. 63, der so lautet: „Es können daher keine außerordentliche Commissionen und Gerichte niedergesetzt werden. (Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires);" folgt der Zusatz: „Unter dieser Benennung sind die Prevotal-Gerichtsbarkeiten, wenn deren Wiederherstellung für nöthig erachtet wird, nicht begriffen. (Ne sont pas comprises sous cette dénomination les juridictions prévôtales, si leur rétablissement est jugé nécessaire.)" Es ist allgemein bekannt, zu welchen Besorgnissen und Vorwürfen *)

*) In ältern Zeiten wenigstens wurden über die Bedrückungen dieser Beamten die bittersten Klagen geführt, wie man sich aus dem 2ten Conferenz-Protokol über die ordon. d. 1670 überzeugen kann. Wenn die dort vorgebrachten Vorwürfe nicht aus dem Mund des ersten Präsident Lamoignon und des General-Advocat Talon kämen, so müßte man sie für boshafte Verläumdungen oder wenigstens für die leidenschaftlichsten Uebertreibungen einer feindlich gesinnten Parthei halten. Indessen man höre. Lamoignon sagte in seinen Bemerkungen zu tit. 1. art. 12. „qu'il se peut dire que le plus grand abus qui se rencontre dans la justice criminelle, a procédé de ces officiers, qui font naitre en toutes les affaires, des conflits de jurisdiction, qui oppriment les innocens, et dechargent les coupables; que la plupart sont plus à craindre que les voleurs mêmes; et qu'on a reconnu aux grands-jours de Clermont, que toutes les affaires criminelles les plus atroces avoient été éludées et couvertes par les mauvaises procédures des Prevôts des maréchaux. Que le nombre en est trop grand, et leurs gages petits; ce qui fait qu'ils ne cherchent qu'à gagner dans les affaires des particuliers. Qu'ils ne s'employent ordinairement, qu'à

Digitized by Google

dieſes Veranlaſſung gegeben. Man fand es daher angemeſſen, den 54ſten Artikel der neuen Charte vom J. 1830 ſo abzufaſſen. „Es können daher keine außerordentliche Commiſſionen und Gerichte niedergeſetzt werden, aus welchem Grunde und unter welchem Namen es immer ſeyn mag. (Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être).“ — Uebrigens hatten die vornehmern Bürger von den frühern Prevotal-Gerichten Nichts zu fürchten. Denn Geiſtliche, Adeliche, und eben ſo die höhern gerichtlichen Beamten waren der Gerichtsbarkeit derſelben nicht unterworfen. (Ord. crim. tit. 1. art. 13 und art. 12, 13, 14,

empêcher que la justice ne soit faite.“ Der General-Advocat beſtätigte das von dem Präſident Lamoignon Geſagte. „Par les édits bursaux le nombre des prévôts des maréchaux a été notablement augmenté. L'on a créé des prevôts généraux, des lieutenans criminels de robe-courte, des chevaliers du guet et des maréchaussées particulières dans plusieurs petites villes du Royaume. Et comme ces officiers ni leurs archers n'ont point de gages pour subsister, il n'y a point de malversations auxquelles ils ne se soient pas abandonnés. Ils ne font aucune fonction, s'ils n'esperent en retirer de l'emolument, et toutes les oppressions que peuvent commettre ou les voleurs ou les personnes puissantes qui s'engagent à mal faire, n'approchent point des concussions des prevôts des maréchaux et de leurs officiers subalternes. Cette vérité a été reconnue aux Grands-jours de Clermont, où l'on a fait le procès à plusieurs officiers des maréchaussées; mais l'on a été persuadé d'ailleurs, qu'il n'y en avoit pas un seul, dont la conduite fut innocente et exempte de reproche. L'unique moyen de remedier à ces abus est de supprimer un grand nombre de maréchaussées, et dans celles qui seront conservées, donner aux prevôts et aux archers des gages suffisans pour subsister . . . En effet tant que les prevôts des maréchaux recevront quelques salaires de leurs instructions, ils seront avides de connoître des affaires, *où il y aura partie civile*, et abandonneront la recherche des crimes, où le public seul se trouvera interessé. Il faut outre cela apporter quelque remede aux greffes des maréchaussées;

Digitized by Google

15 der déclarat. du 5. Févr. 1731). *) Für die höhern Stände waren indeſſen die geheimen Verhaftungsbefehle und die für beſondere Fälle niedergeſetzten Commiſſionen eine faſt eben ſo fürchterliche Geißel. In Frankreich war es nämlich ſeit langen Zeiten herkömmlich, daß die Könige Perſonen, die ihnen verdächtig oder gefährlich ſchienen, nach Gutdünken in ein Staatsgefängniß ſetzen und durch beſondere Commiſſarien richten ließen. Zuweilen begnügten ſie ſich auch damit, einen Verdächtigen nur nach einem beſtimmten Ort, oder aus dem Gebiet des Königreichs zu verweiſen. Der Befehl zu dem einen und andern ward durch einen verſchloſſenen Brief des Königs (lettre de cachet) gegeben. Wir haben von dieſen Briefen ſchon oben (S. 145, 146) beiläufig in einer Note bemerkt, daß ſie auf gewöhnlichem Papier geſchrieben, von dem König unterſchrieben, von einem Staats-Secretair contraſignirt, und mit dem kleinen Siegel (petit cachet du roi) ſo

n'étant que trop notoire avec combien de facilité *le prevôt, avec son assesseur et le greffier change, altère, et supprime les minutes des informations, interrogatoires et autres procédures criminelles.* . . . . . Il faudroit aussi supprimer entièrement les assesseurs: ces charges sont possédées par des personnes qui n'ont ni suffisance ni probité, et qui étant entierement devoüées aux prevôts, bien loin de veiller sur leurs actions, ils partagent la proye avec eux etc." Der General-Advokat geht wie man ſieht, noch Etwas tiefer in die Materie ein, als der erſte Präſident. An der Wahrheit ihrer Behauptungen iſt um ſo weniger zu zweifeln, als der Staats-Rath Puſſort dieſelbe zugab, allein die Hoffnung äußerte durch zweckmäßige Reformen dieſe ſo verſchrienen Marſchalls-Vögte in nützliche Beamten umſchaffen zu können. Ganz gewiß war auch in ſpätern Zeiten (unmittelbar vor der Revolution) der Unfug nicht ſo groß, als er hier geſchildert wird. Wie man indeſſen Beamten, die einmal in ſolchem Rufe geſtanden hatten, nachdem ſie durch die Revolution untergegangen, nach derſelben durch die Charte wieder ins Leben rufen wollte, bleibt immer ſchwer zu begreifen.

*) Der vollſtändige Text dieſer Erklärung vom 5ten Februar 1731 findet man unter andern bei Ferriere Dict. d. Droit art. Prevôt des maréchaux.

Digitized by Google

zugesiegelt waren, daß man den Inhalt, ohne das Siegel zu verletzen, nicht lesen konnte. *) Bei einer Verweisung ward das königliche Schreiben auch wohl an den zu verweisenden selbst= hingegen bei Befehlen zu geheimen Verhaftungen immer an den Beamten gerichtet, der die Verhaftung vornehmen sollte. Die Form eines solchen Schreibens war folgende: „Monsieur (hier folgte der Name und Stand der Person, woran es gerichtet war) Je vous fais cette lettre pour vous dire que ma volonté est que vous fassiez telle chose dans tel tems, si n'y faites faute. Sur ce je prie dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.“ Nun folgte außer der Unterschrift des Königs und Staats=Secretairs noch die Adresse an denjenigen, woran der Brief gerichtet war. Derjenige, der einen solchen Brief überbrachte, nahm eine Art von Protokol über die Erledigung seines Auftrags auf, und ließ sich auch von demjenigen, dem er ihn aushändigte, einen Empfangschein geben. Es ist nicht nöthig über die Ungerechtigkeit dieser Maßregeln, worüber nun die Geschichte gerichtet, hier ein Wort hinzuzufügen. Allein das glaube ich nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß diese geheimen Verhaftungen durch kein einziges Gesetz erlaubt, vielmehr durch sehr viele verboten, aber dennoch fast von allen Königen (des Dritten Geschlechts wenigstens) ausgeübt **) worden sind. Diejenigen, welche man auf diese

*) Sie hießen daher auch lettres closes.

**) Einige sehen als erstes Beispiel von diesen lettres de cachet den Befehl an, wodurch Brunehild oder Theodorich im J. 609 dem heil. Colomban auflegte, sein Kloster zu Luxeuil zu verlassen, und sich bis auf nähere Weisung an einem gewissen Ort aufzuhalten (quoadusque regalis sententia, quod voluisset, decerneret). Gewiß ist es indessen und es geht aus unzähligen Stellen der Gesetze der Barbaren und der Capitularien hervor, daß damals dem König gesetzlich das Recht der willkührlichen Verhaftung nicht zustand. Montesquieu espr. d. loix. liv. XXXI. chap. 2. glaubt zwar, die Könige des Ersten Geschlechts haben alle Gesetze durch die sogenannten Präceptionen (Befehle an die Richter, bestimmte Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze zu dulden) unwirksam machen können. Allein andere Gelehrte (Houard in seinem Com=

Digitized by Google

Weise verhaftete, wurden nicht zu den gewöhnlichen Gefangenen, sondern in besondere Staatsgefängnisse gesetzt. Es gab dieser letztern in Frankreich mehrere, das Schloß der Bastille, der Schloßthurm von Vincennes (le donjon de Vincennes), das Schloß zu Hamm, zu Iff u. s. f. Es ward zuweilen sogar als eine Auszeichnung angesehen, auf diese Weise von der Masse der gewöhnlichen Verbrecher unterschieden und vom König selbst gleichsam väterlich gestraft zu werden. Auch sind wirklich viele dieser Verhaftungen auf das Gesuch von Familienvätern, welche die Verirrungen ihrer Söhne den Augen der Welt entziehen wollten, verordnet worden. Allein welcher entsetzliche Mißbrauch damit getrieben worden, darüber wollen wir, um jedem Verdacht, als wiederholten wir nur die unerwiesenen Vorwürfe einer Parthei, zuvorzukommen, das Zeugniß der Gesetze selbst anführen. Art. 111 der Verordnung von Orleans (von Carl dem Neunten im J. 1560) heißt es: „Et parce qu'aucuns abusant de la faveur de nos prédécesseurs, par importunité ou plustost subrepticement ont obtenu quelquesfois lettres de cachet et closes, ou patentes, en

mentar über Littleton, anciennes loix des Français t. II. p. 10, Montblin in seinen maximes du droit public des Français t. I. part. II. sec. II. du chap. 3, machen es durch mehrere Gründe sehr wahrscheinlich, daß diese Präceptionen von den Richtern geprüft werden mußten, und eigentlich nur dazu dienten, denselben den Willen des Souverains bekannt zu machen. Mißbrauch ist übrigens gewiß damit getrieben worden. Allein die Gesetze mißbilligten und verboten dieses ausdrücklich. Die Constitut. Chlotars vom J. 560 enthält ausdrücklich art. 5. „siquis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit" (apud Baluz. t. I. p. 7). Zwar hatte sich unter dem Dritten Königs-Geschlecht die Verfassung der Monarchie so sehr geändert, daß man sich auf die Capitularien und die Gesetze der ersten Franken nicht wohl mehr berufen konnte. Allein selbst unter den Gesetzen dieses Dritten Geschlechts gibt es keines, welches die geheimen oder willkührlichen Verhaftungen erlaubt. Nur Ein Edict Ludwigs des Vierzehnten vom Juli 1705 (einregist. zu Paris den 20. Januar 1706) legt dem König das Recht bei, oder setzt vielmehr als notorisch voraus, daß er das Recht habe, gewisse Menschen,

Digitized by Google

vertu desquelles ils ont fait sequestrer des filles et icelles espousé ou fait espouser contre le gré et vouloir des pères et méres, parens, tuteurs, ou curateurs, chose digne de punition exemplaire: enjoignons à tous juges procéder extraordinairement et comme en crime de rapt contre les impetrans, et ceux qui s'ayderont de telles lettres sans avoir aucun esgard à icelles." Allein wie konnte das Uebel aufhören, da der Grund deſſelben fortdauerte? Auch finden ſich in der 19 Jahre ſpäter erlaſſenen Verordnung von Blois (von Heinrich dem Dritten im J. 1579) Art. 281 faſt dieſelben Worte wieder. Es wird darin nur noch zuſätzlich allen Edelleuten und Herrn verboten ihre Untergebenen zu zwingen, daß ſie ihre Töchter den Dienern der Edelleute oder andern zur Ehe geben müßten.

Doch auch außer dieſen Mißbräuchen, welche gegen den Willen der Regierung ausgeübt wurden, fanden ſogar mit dem Willen derſelben in der Behandlung der Gefangenen oft unerhörte Peinigungen und Grauſamkeiten Statt. Zwar ſind die Nachrichten darüber theils durch Haß und Partheiſucht

---

wenn er es für gut hält, auf eine gewiſſe Zeit aus ihrem Wohnort zu entfernen und an einen beſtimmten Ort hinzuverweiſen. („Nous avons été informez que quelquesuns de nos sujets même de ceux que nous jugeons quelquefois à propos d'éloigner pour un tems du lieu de leur établissement ordinaire, par des ordres particuliers et pour bonnes et justes causes à nous connues et pour le bien de l'état . . . . . quittent le lieu du séjour qui leur est marqué etc.") Das Edict verbietet allen, die eine ſolche Weiſung erhalten, den ihnen angedeuteten Aufenthalts-Ort zu verlaſſen, und zwar unter Strafe, Habe und Gut, und Leib und Leben zu verlieren (sous peine de confiscation de corps et de bien, pour raison de leur désobéissance formelle). Es iſt indeſſen doch noch ein großer Unterſchied zwiſchen einer ſolchen Entfernung aus dem gewöhnlichen Wohnort, und einer willkührlichen Verhaftung. Allein, wie ſchon bemerkt, alle Geſetze haben ſie verboten und alle Könige ſie ausgeübt. Der Name lettres de cachet ſoll nicht ſehr alt ſeyn, und Art. 111 der ordon. d'Orleans vom J. 1560 zuerſt vorkommen. — Nähere Belehrung findet man in: Des lettres de cachet et des prisons d'état (p. Mirabeau) 1782.

Digitized by Google

theils durch Furcht und Schrecken übertrieben worden: allein die unterirdischen Gemächer, die Folterkammern, die eisernen Käfige, das Gefängniß in Form eines umgekehrten Kegels, worin Ludwig der Eilfte die Gefangenen werfen ließ, damit sie durch das Gewicht ihres eigenen Körpers gegen die Spitze gedrückt, keinen Augenblick Ruhe hätten u. s. f., sind keine leeren Erdichtungen, sondern durch die bewährtesten Zeugnisse bestätigt. Gewiß ist es aber auf der andern Seite, daß Alles dieses in der letzten Zeit (und ganz insbesondere unter der Regierung Ludwigs des Sechszehnten) nicht mehr ausgeübt ward. Unter allen Staatsgefängnissen Frankreichs gibt es keines, welches die Phantasie durch den Schrecken seines Namens so sehr erschütterte als die Bastille. *) Da wir nun auch gerade über diese die genauesten Nachrichten haben, so wollen

*) Sehr groß ist die Zahl der ausgezeichneten Männer und Frauen, welche eine mehr oder minder lange Zeit in diesem Gefängniß geschmachtet haben. Mehrere derselben haben in ihren Denkschriften die Behandlung, die sie erfahren haben, der Welt mitgetheilt. Hierdurch und eben so durch die bei Zerstörung derselben (den 14ten Juli 1789) gefundenen Papiere ist ihr Inneres vollkommen aufgedeckt worden. Näheres findet man in folgenden Schriften: Mémoires historiques sur la bastille. 3. Vol. 8. (sind zwar in einem leidenschaftlichen Ton geschrieben, enthalten aber eine Menge Documente, die bis zum J. 1475 hinaufgehen und aus den unmittelbar nach dem Sturm der Bastille gefundenen Papieren entnommen sind); la Bastille dévoilée, 7 livrais, enthält die wichtigsten Documente über die Bastille. Alle Actenstücke, welche hier niedergelegt werden, waren eine zeitlang in dem Lyceum zur Vergleichung und Einsicht des Publikums im Original (welches man nach der Bestürmung gefunden hatte) mitgetheilt. Wir machen den Leser noch besonders auf die in der Collection des mémoires rélatifs à la revolution française enthaltenen Mémoires de Linguet sur la Bastille, und De l'insurrection Parisienne, et de la prise de la Bastille, discours historique prononcé par extraits dans l'assemblee nationale par Dusaux aufmerksam. Die Herausgeber (Berville et Barrière) haben denselben eine große Menge historischer Noten und Aufklärungen hinzugefügt, wodurch der Leser völlig befriedigt werden wird.

Digitized by Google

wir etwas näher davon reden. Die Bastille war ursprünglich als Festung zum Schutz der Stadt Paris erbaut. Der Bau hatte im J. 1370 unter Carl dem Fünften begonnen. Dieselbe bestand nach ihrer ersten Vollendung, der Kriegskunst der damaligen Zeiten gemäß, aus acht runden Thürmen, die durch 9 Fuß dicke Mauern untereinander verbunden waren. Späterhin hatte man noch einige Befestigungen nach der neuern Art, und einen Wall mit Gräben hinzugefügt. Die Bastille blieb so bis zu ihrer Zerstörung eigentlich eine Festung, die ihren eigenen Gouverneur und ihre besondere Garnison hatte. Allein eben so lange ward sie auch zum Gefängniß gebraucht. Selbst ihr Erbauer Hugues Aubriot, Vogt der Kaufleute (prevôt des marchands) soll (im J. 1381) in dieselbe gesetzt worden seyn. Die Gefängnisse darin waren, eben so wie die Behandlung, welche den Gefangenen zu Theil ward, sehr verschieden. Die schrecklichsten waren die sogenannten Kerker (cachots), welche 19 Fuß tief unter der Fläche des Hofes und nur 5 Fuß über der des Grabens lagen. Nur durch eine enge Oeffnung, die auf den Graben ging, drang ein schwacher Lichtschimmer in diese Wohnungen des Jammers, deren sumpfiger Boden Kröten und Ratten nährte, wovon einige die Größe einer Katze hatten. Ein ungeheurer Steinblock mit Stroh bedeckt, diente dem Unglücklichen, der hierhin verdammt war, zur Lagerstätte, und machte sein einziges Hausgeräthe aus. Einige behaupten, diese Kerker haben nur zum Schreckmittel gedient, welches man auf eine kurze Zeit anwandte um die Schuldigen zum Bekenntniß oder zur Angabe ihrer Mitschuldigen zu zwingen. Es scheint indessen leider nur zu gewiß, daß früherhin Viele unglückliche einen Theil ihres Lebens in diesen unterirdischen Höhlen zugebracht haben. Nächst diesen Kerkern waren die Gefängnisse des obersten (fünften) Stockwerks die schlimmsten, indem es im Sommer darin unerträglich heiß und im Winter eben so kalt war. Die Gefangenzimmer in den andern Stockwerken hatten meistens die Gestalt eines regelmäßigen Polygons von 15 bis 16 Fuß Durchmesser. Sie waren 15 bis 16 Fuß hoch, so daß es den Gefangenen an Luft nicht fehlte; allein das Licht trat, wegen der ungeheuern Dicke der Mauern, nur sehr sparsam durch eine enge, mit eisernen Stangen ver-

Digitized by Google

schlossene Fenster-Oeffnung ein. *) Alle Zimmer hatten entweder Oefen oder Kamine. Die Ausgänge der letztern waren an mehrern Stellen mit eisernen Stangen verwahrt. Ueberhaupt war, um das Entfliehen der Gefangenen zu verhüten, Alles, wie in einem gewöhnlichen Gefangenhaus eingerichtet. Jedes Zimmer hatte einen doppelten Fußboden und zwei Thüren, die mehrere Zoll dick und mit ungeheuern Schlössern versehen waren. Die Wände waren nackt, das Zimmergeräthe bestand meistens aus einem Bett von grüner Sarsche (serge) mit Vorhängen, Strohsack und Matratze, einem oder zwei Tischen, zwei oder drei Stühlen, zwei Krügen, einem Leuchter, einer Gabel, einem Löffel, einem zinnernen Becher, einem Feuerzeug (assortiment de briquet), und, was nur selten und aus Begünstigung geschah, aus einer kleinen Zange und Feuerschaufel, und endlich aus zwei großen Steinen, die zu Feuerböcken (chenets) **) dienten. Die Zimmer, wovon hier die Rede ist, befanden sich in den Thürmen. Sie waren sich daher meistens so ziemlich gleich. Einige wenige waren indessen viel bequemer und angenehmer. ***) Ueberdem gab es in einem besondern Gebäude, welches unter Ludwig dem Fünfzehnten (im J. 1761) errichtet worden war, einige sehr gut eingerichtete Zimmer, wohin man Gefangene von ganz ausgezeichnetem Rang (z. B. den Cardinal Rohan während des berüchtigten

*) In den frühern Zeiten soll jedes Zimmer mehr als Ein Fenster gehabt haben. Allein Ein Gouverneur fand für gut, die meisten vermauern zu lassen.

**) Man vermied soviel als möglich den Gefangenen eiserne Werkzeuge zu geben. Messer gab man ihnen durchaus nicht. Bei ihrem Mittagsessen zerschnitt der Gefangenwärter Ihnen das Fleisch. Linguet bat, man möge ihm, und zwar auf seine Kosten, ein mathematisches Besteck zukommen lassen. Er erhielt nach längerer Zeit Eines ohne Zirkel. Auf sein näheres Gesuch erhielt er endlich Zirkel mit Füßen von Horn.

***) Der schlaue Dumouriez, welcher im October 1773 in die Bastille gesetzt ward, wußte sich bald ein solches bequemeres Zimmer zu verschaffen. Mémoir. de Dumouriez. tom. I. liv. 2. chap. 1.

Digitized by Google

Halsband-Prozesses) brachte. — Eben so verschieden, wie die Wohnung, war auch die Beköstigung der Gefangenen. Die Nahrung, die man ihnen reichte, war gesund und reinlich, und wohl noch besser, als der Gefangene sie sich nach seinem Stande und Vermögen in der Freiheit verschaffen konnte. Die Beköstigung geschah auf Rechnung des Gouverneurs, welchem der König für jeden Gefangenen, dem Rang desselben *) gemäß,

*) Es gab in der Bastille 15 gestiftete Stellen, für deren jede, es mochten Gefangene da seyn oder nicht, der Gouverneur täglich 10 Livres erhielt. Für jeden Gefangenen, der wirklich beköstigt ward, erhielt er eine besondere Vergütung, und zwar für einen Menschen von geringem Stand, einen Hausirer (colporteur), der etwa verbotene Bücher verkaufte u.d.g., täglich einen Thaler; für einen Bürger, einen Rechtsgelehrten von der geringern Klasse (légiste de la classe inférieure) hundert Stüber (sous); für einen Geistlichen, Finanzier, gewöhnlichen Richter 10 Livres; einen Parlaments-Rath 15 Livres; einen General-Lieutenant 24 und für einen Prinzen von Geblüt 50 Livr. täglich. Mem. de Linguet sur la Bast. §. III. Auch war nach der übereinstimmenden Aussage Mehrerer die in der Bastille gesessen haben, von Marmontel, Linguet, Dumouriez u. s. f. die Nahrung daselbst sehr gut. „On étoit fort bien nourri à la Bastille; il y avoit toujours cinq plats pour le dîner, trois pour le souper, sans le dessert, ce qui, servi en ambigu, paraissoit magnifique.“ Memoir. d. Dumour. tom. I. liv. 2. chap. 2. Linguet, der für seine Person in dieser Hinsicht nicht klagen konnte, behauptet in seinen Memoiren an der angeführten Stelle, daß Einigen Gefangenen sehr schlechte und dürftige Nahrung (nur vier Unzen Fleisch für jede Mahlzeit) gereicht worden sey. Indessen mag dieses Alles wohl theils von der Persönlichkeit des Gouverneurs, theils von dem Stand des Gefangenen abgehangen haben. Mirabeau in seiner Schrift: des lettres de cachet klagt sehr über die Nahrung, die er in dem Schloßthurm zu Vincennes erhielt. Sehr merkwürdig ist der Bericht, den im J. 1712 der Polizei-Lieutenant D'Argenson an die Frau von Maintenon machte, zu deren Ohren arge Klagen über die innere Verwaltung der Gefängnisse gekommen waren. Es heißt darin: „La police immédiate des prisons ordinaires appartient à MM. du parlement, et je n'y puis rien. Il est vrai que les geoliers y font payer le plus cher

ein gewisses vergütete. Die Gefangenen durften auch von Zeit zu Zeit auf dem Hof spatzieren gehen. Die größte Qual derselben war Schrecken und Furcht vor dem, was Ihnen bevorstehen könnte. Schon gleich beim Eintritt ward ihnen alles, was sie bei sich trugen, Geld, Uhr, Papiere u. s. f. genommen. Die Beamten der Festung hatten einige Kraft-Sprüche zur Hand, um den Gefangenen Furcht einzujagen. „Hier ist das Haus des Schweigens" (c'est ici la maison du silence) sagte der Kommandant von Vincennes zu Mirabeau, als man ihm beim Eintritt alle Taschen durchsucht hatte und ihn in sein Zimmer führte. Als man Dumouriez auf sein Gesuch eine bessere Wohnung anwies, sagte der Offizier, der ihn in dieselbe einführte: „Dieses ist das beste Zimmer des Schlosses. Allein es bringt Unglück. Der Connetable St. Pol, der Marschall Biron, der Ritter Rohan, und der General Lally, die es bewohnten, haben ihren Kopf aufs Schaffot getragen." Mém. d. Dumour. t. I. liv. 2. chap. 1. — Die Gefangenen blieben in gänzlicher Ungewißheit über das Schicksal ihrer Familie, und die letztere erfuhr eben wenig von Ihnen. Erkundigte man sich bei den Offizieren der Festung nach Einem der

---

qu'ils peuvent toutes les commodités qu'ils fournissent à leurs prisonniers, et que ceux qui ne sont pas en état de les acheter sont fort misérables. . . . . A l'égard de ceux qui sont à la Bastille, à Vincennes, à Charenton, à St. Lazare par ordre de sa majesté, je puis et je dois vous assurer qu'ils n'ont rien à souhaiter pour la nourriture et pour le vêtement: j'ajouterai que les commandans de Vincennes et de la Bastille ont pour les leurs des attentions charitables qui vont fort au delà de ce qu'on pourroit leur proposer ou leur prescrire. Je sais même par les fréquentes visites que j'y fais, qu'à la moindre maladie on leur donne tous les secours spirituels et corporels que conviennent à leur état. (Selbst Mirabeau bezeugt die Wahrheit dieses letztern Punktes). Mais la privation de la liberté les rend insensibles à tout autre bien, et *semble autoriser* les plaintes injustes et les reproches injurieux dont ils remplissent ordinairement leurs placets et leurs mémoires, *dès qu'ils se trouvent à portée d'en donner* . . . . . "

dortigen Gefangenen, so schworen sie auf ihre Adels-Ehre, daß er nicht da wäre, daß sie ihn nicht kennten, nie gesehen hätten. Briefe selbst an den Polizei-Lieutenant oder an die Minister zu schreiben, ward ihnen nur aus einer besondern Begünstigung gestattet, und alle las vorher der Kommandant. Vorzüglich suchte man die Gefangenen in einer gänzlichen Unwissenheit über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten. Nach der Erstürmung der Bastille (den 14ten Juli 1789) fand sich ein Gefangener darin, welcher glaubte, Ludwig der Fünfzehnte lebe noch. Nach dem Mordversuch von Damiens gegen diesen König (den 5ten Januar 1757), schrieb der damalige Polizei-Lieutenant Berryer dem Kommandant der Bastille, daß er allen, die einen Erlaubnißschein erhielten, um mit den Gefangenen zu sprechen, auf das nachdrücklichste einschärfen sollte, jenes Vorfalls mit keinem Wort zu erwähnen, unter Strafe auf der Stelle als Gefangene im Schloß zurückgehalten zu werden. An eine ordentliche Einleitung des Prozesses gegen dieselben, war nicht zu denken. Einige, wie Linguet, schmachteten, ohne nur verhört zu werden, lange Zeit im Kerker. Allezeit aber ward dieses Verhör nicht von dem ordentlichen Richter, sondern von außerordentlichen Commissarien vorgenommen. So ward z. B. Dumouriez von einem Staats-Rath (Marville), dem Polizei-Lieutenant (Sartines) und einem Requetenmeister (Villevaur) verhört, welchen ein Gerichtschreiber beigefügt war. Allein erst nach vielem Hin- und Herreden erhielt er, daß seine eigenen Antworten zu Protokol genommen wurden. *) Sehr häufig wurden diese Verhöre vergessen, und der Prozeß

*) Man lese diese Verhöre in den Mém. d. Dumour. t. I. liv. 2. chap. 1. Man muß fast glauben, daß die Richter vor dem überwiegenden Talent dieses Mannes Ehrfurcht hatten: so nachgiebig bewiesen sie sich gegen ihn. Einer der Richter glaubte ihn einmal gänzlich in die Enge zu treiben, als er ihm die Frage stellte: ob er den Herzog von Aiguillon (den damaligen Ersten Minister) hasse. Allein Dumouriez zog sich so gut aus der Geschichte, daß der Staats-Rath Marville beim Schluß des Verhörs sagte „s'ils ont cru trouver un poulet, ils l'ont pris bien coriace."

ging entweder gar nicht oder erst nach langer Zeit zu Ende. Ward der Gefangene endlich aus seiner Haft entlassen, so mußte er vorher schwören Nichts von dem bekannt zu machen, was ihm in der Bastille begegnet war. Nach der Erstürmung derselben hat man das Formular sowohl für die Aufnahme als Entlassung eines Gefangenen gefunden. Das letztere war abgefaßt wie folgt:

Modèle de sortie ou de liberté.

L'ordre contresigné de .... en date de ....

„Le ..... étant en liberté, je promets, conformément aux ordres du roi, de ne parler à qui que ce soit, d'aucune manière que ce puisse être, des prisonniers, ni autres choses concernant le château de la Bastille, qui auroient pu parvenir à ma connoissance. Je reconnais de plus, que l'on m'a rendu l'or, l'argent, papiers, effets et bijoux que j'ai apportés ou fait apporter au dit château pendant le tems de ma détention: en foi de quoi j'ai signé le présent, pour servir et valoir ce que de raison."

„Fait au château de la Bastille (le jour, le mois, l'année) à ..... heures."

Wie wenig indessen diese abgedrungenen Versprechen genutzt haben, um das Innere der Bastille den Augen der Welt zu verbergen, beweisen die vielen Denkschriften, welche von den unglücklichen Bewohnern derselben, durch den Druck verbreitet worden sind. — Wir zweifeln nicht, daß es dem Leser angenehm seyn würde, hier noch Mehreres über das Innere dieses berüchtigten Gefängnisses zu finden. Allein der Zweck dieser Schrift nöthigt uns, diese schon zu lange Digression abzubrechen, und auf die oben angeführten Schriften zu verweisen. *) Wir bemerken hier nur noch zum Schluß, daß,

*) Die eigentlichen franz. Rechtsgelehrten vermieden fast von den Staats-Gefängnissen zu sprechen. So sagt Ferriere art. Prisons établies pour faits qui concernent l'état. „ ..... Comme les gouverneurs de ces prisons ne sont point obligés d'obeir à d'autre qu'au roi, lorsqu'un homme s'y trouve enfermé par le crédit de ses créanciers, et qu'on le poursuit en la cour, il n'en peut sortir que par ordre de sa majesté, qui se donne

wenn auch die eigentlichen Grausamkeiten gegen einzelne von der Tyrannei auserlesene Opfer in der letztern Zeit gänzlich aufgehört hatten, doch die gewöhnliche Behandlung der größern Zahl derselben sich eher verschlimmert als verbessert zu haben scheint; wie insbesondere aus den Memoiren von Linguet hervorgeht. Die Zahl derjenigen, die vermöge dieser geheimen Verhafts-Befehle ihre Freiheit verloren haben, war selbst noch unter Ludwig dem Fünfzehnten ganz außerordentlich groß. Erst unter der Regierung des edeln Ludwigs des Sechszehnten ist besonders durch den eines solchen Königs würdigen Minister Lamoignon de Malesherbes der Gebrauch derselben außerordentlich beschränkt worden. Der Vorgänger dieses Ministers H. v. Saint-Florentin, Herzog von Urillière, soll während seiner langjährigen Verwaltung mehr als fünfzigtausend solcher geheimen Verhafts-Befehle ausgegeben haben. Jeder Gouverneur einer Provinz, jeder Intendant, jeder Bischof *) u. s. f. erhielt deren eine Menge in Vorrath, worin der Name des zu Verhaftenden leer gelassen war, welchen er also nur auszufüllen hatte. Ja man soll mit diesen lettres de cachet sogar Handel getrieben haben. — In sehr naher Verbindung mit den lettres de cachet und den geheimen Verhaftungen standen die außerordentlichen Commissionen, die zuweilen zur Beurtheilung einzelner Criminalfälle niedergesetzt wurden. Ehemals pflegte man die Criminal-Prozesse gegen Angeklagte sehr vornehmen Ranges in einem schwarz behängten und mit Wachskerzen er-

---

par une lettre de cachet qui revoque celle en vertu de laquelle il a été constitué prisonnier dans ces sortes de prisons. C'est pourquoi la cour ne peut ordonner qu'il sera sursis à toutes poursuites contre lui, jusqu'à ce qu'on ait obtenu du Roi de transférer le prisonnier dans d'autres prisons."

*) Essai sur la vie, les opinions et les écrits de M. de Malesherbes (par M. le comte Boissy-d'Anglas) tom. II. H. v. Malesherbes soll dieser Verhafts-Befehle keinen einzigen ausgefertigt haben. Allein, nachdem er aus dem Ministerium getreten war, sind seine Nachfolger auch unter Ludwig dem Sechszehnten (doch mit größerer Umsicht) zur alten Sitte zurückgekehrt.

Digitized by Google

leuchteten Saal abzumachen. Diese Gerichte, wobei nur besonders dazu beauftragte Personen die Richter-Stellen versahen, wurden wegen der Eigenthümlichkeit des Orts auch Feuerkammern oder brennende Kammern (chambres ardentes) genannt. Zu Zeiten Franz des Zweiten (reg. von 1559—1560) gab man diesen Namen einer besondern Kammer, die bei jedem Parlament niedergesetzt war, um die Lutheraner und Kalvinisten zu richten, welche gewöhnlich mit dem Feuertode bestraft wurden. Denselben Namen erhielt ein im J. 1679 unter Ludwig dem Vierzehnten niedergesetztes Gericht zur Verfolgung und Bestrafung der Giftmischerei, welche damals Alles in Furcht und Schrecken setzte. Nämlich zwei Italiener, wovon Einer Exili hieß, nachdem sie ihr kleines Vermögen in alchymistischen Experimenten verloren, fingen an Gifte zu verkaufen. Eine große Menge von Personen, selbst aus den vornehmen Ständen, wurden verdächtig, ihre nächsten Angehörigen, die sie haßten oder beerben wollten — man nannte diese Gifte auch Erbschaftspulver (poudres de succession) — vergiftet zu haben. Eine Marquisin Brinvilliers, die angeklagt war, ihren Vater, den Polizei-Lieutenant D'Aubray durch Gift ermordet zu haben, ward im J. 1676 verurtheilt verbrannt zu werden. Schrecken und Furcht bemächtigte sich nun aller Gemüther, weßwegen der König im J. 1679 zur Untersuchung dieser Verbrechen eine besondere Kommission (Feuerkammer) niedersetzte. Diese Kommissionen, deren, wie wir schon bemerkt, von Zeit zu Zeit wegen verschiedener Verbrechen mehrere angeordnet wurden, hiessen auch wohl Kammern des Arsenals (chambres de l'arsenal, chambres royales de l'arsenal), weil mehrere derselben dort regelmäßig ihre Sitzungen gehalten hatten.

Welches ordentliche oder außerordentliche Gericht aber auch immer über einen Angeklagten entschieden hatte, so stand dem König allezeit das Begnadigungs-Recht zu. Er ertheilte diese auf das Gesuch des Angeklagten oder Verurtheilten in Form von Kanzelleischreiben, welche man Begnadigungs-Briefe (lettres de grâce) nannte. Man unterschied dreierlei Arten derselben, nämlich 1) Vernichtungs-Briefe (lettres d'abolition), 2) Erlassungs-Briefe (lettres de remission), 3) Verzeihungs-Briefe

(lettres de pardon). *) Durch die erstern (lettres d'abolition), welche von der großen Kanzellei ausgehen und mit dem großen Siegel versehen seyn mußten, **) ward das Andenken an das Verbrechen völlig vernichtet. Man konnte sie sowohl vor- als nach gesprochenem Urtheil erhalten. Wenn sie den gegen den Angeklagten bestehenden Thatsachen und Zeugenaussagen gemäß waren, (si elles étoient conformes aux charges et informations) so mußten die Richter sie unverzüglich für gültig und vollstreckbar erklären (enteriner). Waren sie dieses nicht, oder gehörte der Fall zu denjenigen, ***) wofür keine Begnadigung Statt fand, (ord. crim. tit. XVI. art. 4) so konnten die Parlamente dem König- und die Untergerichte dem Kanzler Vorstellungen dagegen machen. (ordon. crim. tit. 16. art. 1). Die Erlassungs-Briefe (lettres de remission) wurden wegen unfreiwilliger oder im Zustand der Nothwehr begangener Todtschläge- endlich die Verzeihungs-Briefe bei Verbrechen, die sich zwar nicht entschuldigen liessen, worauf indessen keine Lebensstrafe stand, bewilligt. (tit. 16. art. 2 und 3). Der Begna-

*) Auch Imbert Prat. judic. liv. III. chap. XVII. unterscheidet die lettres de remission von den lettres de pardon. Doch weichen seine Begriffe davon von denen der ord. crim. d. 1670 in Etwa ab. „Nous usons plus de remission que de pardon: car la remission est plus seure; parceque le prince en remission pardonne les cas de sa pleine puissance et auctorité royale, et par le pardon il ne remet que de grace speciale. Et à ce moyen la remission est scellée du grand seel dont on scelle les lettres patentes, et est le seel de cire verde, pendu à lassets de fil de soie verde et rouge et couste ledict seel unze livres tournois et quand au pardon, il est comme une simple lettre de justice, et a simple queue et de cire jaune etc."

**) Ordon. crim. d. 1670. tit. 16. art. 5.

***) Diese ausgenommenen Fälle waren nach dem angeführten Art. 4. Duelle, vorsetzlicher Mord, das Verbrechen derjenigen, welche andere dingen oder sich dingen lassen Jemand zu tödten, zu beleidigen, oder Gefangene den Händen der Justiz zu entreissen; gewaltthätige Entführung, so wie Beleidigungen gegen die Magistrate und Justiz-Beamten bei Ausübung ihrer Dienst-Verrichtungen.

Digitized by Google

digte mußte das königl. Schreiben dem Gericht in der öffentlichen Sitzung, und zwar, wie hoch auch sein Rang seyn mochte, mit entblößtem Haupt und kniend überreichen. Nachdem dasselbe öffentlich verlesen war, mußte der Angeklagte versichern, daß die darin enthaltenen Thatsachen wahr seyen. (art. 21). Niemand durfte ein solches Begnadigungs-Schreiben einreichen, wenn er sich nicht wirklich in Haft befand. (art. 15). Ein entflohener Verbrecher, der aus der Entfernung seine Begnadigung erwirkt hatte, mußte sich daher vor Allem als Gefangener stellen. Jeder mußte nach Ueberreichung seiner Begnadigung sich sogleich wieder ins Gefängniß begeben, bis nach Anhörung des Staats-Procurators, dem deßhalben alle Prozeß-Akten mitgetheilt wurden (art. 20), über die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit des Begnadigungs-Briefs bestimmt entschieden war. (art. 15, 17, 18 und 20). Hatte der Angeklagte nur einen Erlassungs- oder Verzeihungs-Brief *) (lettres de remission ou de pardon) erhalten, so konnten die Richter die Untersuchung noch fortsetzen. (art. 22). Fanden sich die darin angegebenen Thatsachen der Wahrheit nicht gemäß, so konnten die Richter den Angeklagten des Vortheils derselben verlustig erklären. (que les impétrans en seroient déboutés) art. 27.**)

Außer den hier angeführten eigentlichen Begnadigungs-Briefen, gab es noch andere, wodurch entweder Einem, der

*) Bei Erlassungs-Briefen (lettres de remission), wenn sie mit dem großen Siegel versehen waren, hatten die Richter indessen in diesem Fall nur das Recht, Gegenvorstellungen gegen die Begnadigung zu machen. (So bestimmen die Erklärungen vom 10ten August 1686, so wie die vom 11ten August 1709 und die vom 10ten April 1727).

**) Was die Unwahrheit der in dem Begnadigungs-Brief angeführten Thatsachen betrifft, so bemerkt Jousse zu tit. 16 art. 27. „C'est à dire si les circonstances sont tellement différentes, qu'elles changent la qualité de l'action (Déclarat. du 22. 9bre 1683); parce qu'alors ce n'est plus le même crime que le prince a pardonné et pour raison duquel les lettres ont été obtenues, mais un autre tout différent dont il n'eût point accordé la grâce, s'il lui avoit été exposé dans ses véritables circonstances.

Digitized by Google

schon seine Strafe zum Theil ausgestanden, der noch übrige Theil derselben erlassen, (wodurch z. B. Einer aus der Verbannung oder von den Galeeren zurückgerufen ward, lettres de rappel de ban ou de galères), oder wodurch die Strafe in eine geringere verwandelt, oder Einer, der zu einer entehrenden Strafe und zum Verlust seiner Güter verurtheilt war, in seinen guten Ruf und Namen, so wie in sein Vermögen wieder eingesetzt ward. (lettres de commutation de peine et de réhabilitation). Ueber diese letztern Briefe, die nur von der großen Kanzellei ausgefertigt werden konnten (art. 5), stand den Gerichten keine Untersuchung zu, sondern sie waren unbedingt verpflichtet, sie für vollstreckbar zu erklären; worauf es ihnen frei stand, dem König die geeigneten Gegen-Vorstellungen zu machen. (art. 7). — Noch besonders gehören hierhin die Briefe, um die Revision eines schon abgeurtheilten Criminal-Prozesses zu erwirken (lettres de revision de procés). Auch diese konnten nur von der großen Kanzellei von Frankreich ausgefertigt werden. (art. 5). Um sie zu erhalten, wandte man sich mit einer Bittschrift, die alle Umstände des Prozesses enthielt, an den königl. Staats-Rath, wo ein förmlicher Vortrag über die Sache erstattet ward. Dieser verordnete, wenn er die Bitte gegründet fand, durch einen förmlichen Beschluß (arrêt), daß der königl. Brief zur Revision des Prozesses ausgefertigt werden sollte. Der Verurtheilte war aber dadurch noch nicht freigesprochen, sondern sein Prozeß ward ganz von neuem instruirt, und abgeurtheilt, und zwar von demjenigen Gericht, woran das königl. Schreiben adressirt ward, welches dem Ermessen des Staats-Raths größtentheils überlassen war. (tit. 16. art. 8 — 10). Die Familie Eines Verurtheilten konnte sich dieser Briefe auch bedienen, um sein Andenken wieder herzustellen. — Man sieht hieraus, welche Menge von Hülfsmitteln*) besonders dem vornehmen Verbrecher zu Gebot

*) Zu den Hülfsmitteln, wovon hier die Rede ist, gehörte auch noch das sogenannte freie Geleit (sauf-conduit). Man verstand darunter 1stens ein, einem Schuldner gegebenes Schreiben, vermöge dessen er sich ohne Gefahr verhaftet zu werden eine gewisse Zeit an einem Ort aufhal-

Digitized by Google

stand um sich den gesetzlichen Strafen entweder ganz zu entziehen, oder ihre Wirkung doch fast zu vereiteln. Besonders in ältern Zeiten herrschten hierin fast unglaubliche Mißbräuche. Viele Grundherrn, ja mehrere hohe Beamten, der Kronfeldherr (le connétable), die Marschälle, die Gouverneurs der Provinzen hatten sich das Begnadigungs-Recht angemaßt. Schon Carl der Fünfte verbot dieses durch das Edict vom 13. Mai 1359, welches Verbot Ludwig der Zwölfte durch das Edict (gegeben zu Blois im März 1498) zu erneuern gezwungen war. *)

ten, oder an einen Ort hinbegeben konnte. Ein freies Geleit der Art ertheilte nur der König. Man mußte um es zu erhalten, dem Staats-Secretair, zu dessen Departement der Bittsteller gehörte, eine Denkschrift übergeben. Allein auch die Richter bewilligten 2tens oft den Criminal-Angeklagten um ihre Geschäfte zu ordnen u. d. g., ein freies Geleite. Dieses letztere hörte in Frankreich, mit der seit der Revolution eingeführten Gesetzgebung, gänzlich auf. Doch erlaubte das Gesetz vom 15ten Germinal J. 6. (4ten April 1798 über die contrainte par corps) tit. 3. art. 8. Einem, gegen den wegen Schulden ein Verhaftungs-Befehl bestand, ein freies Geleit zu geben, im Fall er als Zeuge vor ein Civil- oder Criminal-Gericht geladen würde. Der Präsident des Tribunals sowohl, als der Director der Jury, und der Friedensrichter, vor welchem der Zeuge erscheinen mußte, konnten ein solches freies Geleit ertheilen. (Desen. tom. IV. p. 209). Das Gesetzbuch über das bürgerliche Verfahren enthält (art. 782) sehr nahe die nämliche Bestimmung. Doch steht den Friedensrichtern nicht mehr die Befugniß zu, ein freies Geleit zu ertheilen. Statt des art. 782 noch angeführten Directors der Jury muß auch jetzt der Instructions-Richter verstanden werden.

*) art. 70. „Combien que à nous seul et à nos successeurs Rois de France, appartienne de donner grâces, pardons et remissions, et avec ce que nous avons plusieurs droits singuliers et privilegiez qui sont à nous et à nos successeurs Roi de France reservez en signe de souveraineté, néanmoins aucuns nos lieutenans et gouverneurs, et aussi leurs lieutenans par nous establis en plusieurs contrées de nostre royaume, ont entrepris et s'efforcent sous couleur d'aucun pouvoir qu'ils disent avoir obtenu de nous ou de nos pré-

Digitized by Google

Obschon späterhin kein Beamter so Etwas wagen durfte, so gab es doch bis zur Revolution gewisse Würden und Corporationen, die das Begnadigungs-Recht ausübten. Der Bischof von Orleans hatte ehemals das Recht, allen Criminal-Angeklagten die Freiheit zu schenken, die sich an dem Tag seines feierlichen Einzugs in diese Stadt in die Gefängnisse derselben begaben. Im J. 1758 ward dieses Privilegium auf die in der Diöcese Orleans begangenen Verbrechen beschränkt. Die Stadt Vendome hatte ebenfalls bis zu den letzten Zeiten das Recht, jedes Jahr am Freitag vor Palmsonntag einem Criminal-Gefangenen die Freiheit zu schenken. Dasselbe Recht kam vermöge eines unvordenklichen Besitzes dem Capitel von Rouen jedes Jahr am Himmelfahrts-Tag zu. *) Früher hatten einige Könige mehrmals Einem ihrer Söhne und Verwandten ein ähnliches Recht bewilligt. *) Die Constituirende in der frischen Erinnerung aller dieser Mißbräuche und des Unfugs, der dadurch entstand, schaffte durch das Straf-Gesetzbuch (code pénal) vom 25sten September 1791 (Part. I. tit. 7. art. 13; Dese. tom. III. p. 352) das Begnadigungs-Recht gänzlich ab. Allein die Constitution vom 16ten Thermid. J. 10 (4ten August 1802) stellte dieses schönste aller Majestäts-Rechte wieder her, und übertrug es (art. 86) an das damalige Oberhaupt des Staats, den ersten Consul. Derselbe sollte es indessen nicht nach Willkühr, sondern nur, nachdem er in einer geheimen Sitzung mit dem Großrichter, zwei (andern) Ministern, zwei Senatoren, zwei Staats-Räthen und zwei Mitgliedern des Cassationshofs darüber berathen hatte, ausüben. Die Charte vom J. 1814 gab (art. 67) dem König ganz unbedingt das Recht

---

décesseurs de donner grâces, remissions et pardons..... et connoistre des matières tant civiles que criminelles, de partie à partie, sans appel ou ressort..... Pour ces causes avons revoqué et revoquons par édit perpétuel et irrévocable, leurdit pouvoir et puissance, quand à ce, en leur faisant inhibition et defense que d'oresnavant ils ne donnent grâces, remissions et pardons etc."

*) Merlin Répert. art grâce.

Digitized by Google

sowohl zu begnadigen als die Strafe in eine andere zu verwandeln, welches auch in die neuere Charte vom J. 1830 (art. 58) wörtlich aufgenommen worden.

Wir wollen nun nach dieser ziemlich umständlichen Darstellung des ehemals in Frankreich üblichen Criminal-Verfahrens zu dem jetzigen, (so wie es nämlich nach mancherlei Veränderungen durch die Napoleonschen Gesetzbücher angeordnet worden) übergehn. Wir glauben dasselbe bei den meisten unserer Leser, seinen Hauptumrissen nach, als hinreichend bekannt voraussetzen zu dürfen, so daß wir ohne Gefahr unverständlich zu werden, unsern Vortrag merklich abkürzen können.

Um die ersten Spuren der Verbrechen zu entdecken und festzuhalten, sind die sogenannten Beamten der gerichtlichen Polizei bestellt, welche alle unter der Oberaufsicht des General-Procurators des Appelhofs (cod. d'instr. crim. art. 57, 279) ihre Functionen ausüben. Schon das Dekret vom 16ten September 1791, wodurch die Constituirende das Criminal-Verfahren organisirte, bestimmte (tit. 1), um die genannten Functionen auszuüben, gewisse Beamten, deren sonstige Stellung ihnen die größte Leichtigkeit zur Wahrnehmung derselben darbot, und die in Beziehung auf die Ausübung dieser Functionen, Beamten der Sicherheits-Polizei (officiers de police de sûreté) genannt wurden. — Das Straf-Gesetzbuch vom 3ten Brum. J. 4 führte (tit. 1) dafür den Namen: Beamten der gerichtlichen Polizei *) ein, welchen das Napoleonsche Gesetzbuch über das Criminal-Verfahren (cod. d'instr. crim.) beibehalten hat. Nach den Bestimmungen desselben (art. 9) wird die gerichtliche Polizei, unter der Aufsicht des Appelhofs, vorzüglich von dem Staats-Procurator (des Tribunals der ersten Instanz) und dem Instructions-Richter **) ausgeübt, welchen die Friedens-

*) Cod. d. 3. brum. a. 4. art. 18. „Elle (la police) se divise en police administrative et en police judiciaire.“ — art. 20. „La police judiciaire recherche les délits que la police administrative n'a pas pu empêcher de commettre, en rassemble les preuves, et en livre les auteurs aux tribunaux chargés par la loi de les punir.“ M. vergleiche Cod. d'instr. crim. art. 8.

**) Dieser Beamte wird (cod. d'instr. crim. art. 55, 56) von

Richter, die Maires und ihre Beigeordneten, die Polizei-Commissarien, die Gendarmerie-Offiziere, und sogar die Forstwärter und Flurschützen, in Fällen, die sich näher auf ihre Verrichtungen beziehen, als Hülfsbeamten beigegeben sind. Nach dem Dekret der Constituirenden vom 16ten Dezember 1791, und eben so nach dem cod. d. 3. brum. a. 4. tit. 5 lag diesen Hülfsbeamten, und ganz vorzüglich den Friedens-Richtern, fast die ganze Instruction des Prozesses ob. *) Jetzt indessen nehmen sie (art. 48, 50) vorzüglich nur die Klagen und Anzeigen über die in ihrem Bezirk begangenen Verbrechen auf, und lassen sie zu dem Staats-Prokurator (art. 54) gelangen, der sie weiter dem Instructions-Richter mittheilt. Nur in dem Fall eines frisch begangenen Verbrechens (flagrant délit), oder auf das Ansuchen des Herrn eines Hauses, worin ein Verbrechen begangen worden, nehmen sie Protokolle über den Thatbestand auf, hören die Aussagen der Personen, die nähere Aufschlüsse über die That geben können, an, und lassen den Beschuldigten einstweilen verhaften und verhören ihn, oder erlassen, wenn er nicht gegenwärtig ist, einen Vorführungs-Befehl (mandat d'amener) gegen denselben (art. 49, 50, 40, 41, 46).

Alle so eben genannten Operationen gehören vorzugsweise

---

dem Landesfürsten aus den Mitgliedern des Tribunals der ersten Instanz auf drei Jahre gewählt; er kann jedoch auf längere Zeit bestätigt werden. Vor Einführung d. cod. d'instr. crim. hieß der Beamte, der mit ihm ungefähr dieselbe Stellung hatte, Direktor der Jury.

*) Von den Attributionen der hier genannten Beamten nach den Bestimmungen des Dekrets der Constituirenden vom 16ten September 1791 und des cod. d. 3. brum. a. 4. wird in der Folge noch das Nähere gesagt werden. — Nach art. 10. d. cod. d'instr. crim. können auch die Präfekte sowohl selbst die geeigneten Schritte thun, als auch die Beamten der gerichtlichen Polizei auffordern dieselben zu thun, um die Urheber der Verbrechen zu entdecken und den Gerichten auszuliefern. Dieses ist aber in Beziehung auf die Präfecte blos facultativ. Es heißt art. 10 „Les prefets . . . . . *pourront* etc.“

zu den Dienstpflichten des Staats-Prokurators, welcher, sobald er von einem unmittelbar begangenen Verbrechen Kunde erhält, (art. 32) verpflichtet ist sich an Ort und Stelle zu begeben, und die erwähnten Schritte zu thun. Nur, weil ihm diese Kunde zu spät zukommen könnte, hat das Gesetz, um die ersten Spuren des Verbrechens nicht untergehen zu lassen, auch die untern Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei mit demselben Geschäft beauftragt. In dem angeführten Fall (nämlich eines frisch begangenen Verbrechens, woher [art. 41] auch gerechnet wird, wenn der als Urheber desselben Beschuldigte durch öffentliches Nachrufen verfolgt wird, oder wenn man bei Einem die Waffen, Instrumente und Papiere, *) die ihn als Urheber des Verbrechens muthmaßen lassen, findet) kann (art. 59) jetzt auch der Instructions-Richter sich den genannten Verrichtungen unterziehen. **) Diesen Beamten, den Art. 42 des Gesetzes vom 20sten April 1810 (Desen. tom. IV. p. 466) an die Stelle des Direktors der Jury setzte, hat das Gesetzbuch über das Criminal-Verfahren vorzugsweise mit der Instruction des Prozesses beauftragt, wobei

*) So bestimmte schon die gesetzliche Instruction, welche die constituirende Versammlung am 29sten September 1791 über die Ausführung ihres Dekrets vom 16ten September d. J. herausgab (Desen. tom. III. p. 388, 394). In der in dem ehemaligen Großherzogthum Berg, eingeführten Uebersetzung des cod. d'instr. crim. wird „flagrant délit" durch „Ertappung auf frischer That" ausgedrückt, welches den Worten des art. 41 d. cod. d'instr. crim. „le délit qui se commet actuellement ou qui vient de se commettre, est un flagrant délit" nicht ganz gemäß ist, aber doch den Sinn derselben richtig darstellt. Man sehe Ferriere Dict. und Merlin Répert. art. flagrant délit.

**) Der Staats-Prokurator ist dazu streng verpflichtet; denn art. 32 spricht Befehlsweise „le procureur impérial se transportera." Dasselbe gilt art. 49, 50 von den Friedens-Richtern, den Maires u. s. f. In Beziehung auf den Instructions-Richter sagt art. 59 „Le juge d'instruction . . . . . *peut* faire etc."

Digitized by Google

jedoch der Staats-Prokurator immer miteinwirkt. Nämlich den Fall eines unmittelbar begangenen Verbrechens abgerechnet, darf (cod. d'instr. crim. art. 61) der Instructions-Richter keinen Act des Verfahrens vornehmen, ohne vorher den Staats-Procurator in Kenntniß zu setzen und dessen Antrag zu vernehmen. Auch nach geschlossener Instruction müssen demselben sämmtliche Verhandlungen übergeben werden, damit er die ihm dienlich scheinenden Anträge mache. Doch kann der Instructions-Richter (cod. d'instr. crim. art. 61), wenn er es für nöthig hält, auch ohne den Antrag des Staats-Procurators abzuwarten, einen Vorführungs- und selbst einen Sequestrations-Befehl (mandat de depôt) erlassen. Durch diese Einrichtungen, welche die Gesetzgebung Napoleons (der cod. d'instruct. crim.) zuerst einführte, ist die jetzige Form der Instruction der ehemals (vor der Revolution) üblichen, wieder sehr genähert worden. *) Jetzt sammelt, wie ehemals, ein einzel-

*) In Einem wichtigen Punkt weicht sie doch davon ab. Nach dem ehemaligen Verfahren gehörte, wie S. 452 bemerkt worden, die Instruction des Prozesses dem Richter des Orts an, wo das Verbrechen begangen worden. Das von der Constituirenden (durch das Dekret vom 16. September 1791) eingeführte Criminal-Verfahren und eben so der cod. d. 3. brum. a. 4. behielten (letztere jedoch mit einigen Ausnahmen) dieses bei. Die erste Instruction lag damals in den Händen der Friedens-Richter und der sonstigen Polizei-Beamten. Diese waren freilich schon befugt zu verfahren, wenn entweder der Ort, wo das Verbrechen begangen worden war, oder wo der Angeschuldigte seine gewöhnliche Wohnung hatte, oder auch sich wirklich aufhielt, zu ihrem Amtsbezirk gehörte. Allein wenn sie in Folge der gegen einen Angeschuldigten vorgebrachten Beweise denselben zur gefänglichen Haft bringen liessen, so mußten sie ihn zu dem Direktor der Jury des Orts schicken, wo das Verbrechen begangen worden war. (M. s. die Instruction der Constituirenden über die Ausführung des Dekrets vom 16ten September 1791. Desen. tom. III. p. 393, 395; und Merlin. Répert. art. compétence). Von diesem ward nun die Instruction vollendet, und der Angeklagte vor die Anklage-Geschwornen gestellt. Nach art. 69, 23 d. cod. d'instr. crim. kann aber sowohl der Instructions-Richter des Orts, wo das Verbrechen began-

Digitized by Google

ner Richter (le juge d'instruction) unter beständiger Mitwirkung des Staats-Prokurators die gegen den Angeklagten bestehenden Anzeigen. Er vernimmt unter Zuziehung des Gerichts-Secretairs sowohl den Angeklagten als die Zeugen, und läßt ihre Aussagen zu Protokol bringen. Diese Vernehmung wird wie ehemals, (art. 73) für jeden Zeugen besonders und in Abwesenheit des Angeklagten vorgenommen. Dem letztern brauchen die Aussagen derselben unmittelbar d. h. ehe das Urtheil der Anklagekammer (wovon sogleich) ergangen ist, nicht mitgetheilt zu werden. *) Papiere indessen, Werkzeuge u. d. g. die sich bei Durchsuchung der Wohnung des Angeschuldigten finden, müssen ihm vorgezeigt, und seine Erklärung darüber vernommen werden. Sogar die drei verschiedenen Grade von Strenge, womit man ehemals bei der Vorladung eines Angeklagten verfuhr, finden sich in dem neuern Verfahren wieder. An die Stelle der Vorladungsbefehle um vernommen zu werden (décrets d'assigné pour être oui) sind nach dem neuern Verfahren die Erscheinungsbefehle (mandats de comparution),**) an

---

gen worden; als desjenigen wo der Angeschuldigte wohnt, so wie auch desjenigen, wo er gefunden werden kann, eine Untersuchung gegen denselben anstellen, ohne daß in dem angeführten Act bestimmt wäre, welchem bei Conflicten der Vorzug gebühre. Nach der Meinung der Rechtsgelehrten gebührt er indessen demjenigen, der zuerst die Untersuchung angefangen. Berriat-Saint-Prix Cours d. droit crim. 3ième édit. p. 92.

*) Nach dem Gesetzbuch vom 3. Brum. J. 4. Art. 115 wurden die Zeugen, zwar jeder besonders, doch in Gegenwart des Angeklagten, (wenn derselbe verhaftet war) vernommen. Ward er erst späterhin verhaftet, so las (Art. 116) der Friedens-Richter ihm die Erklärungen (déclarations) der Zeugen vor, ohne ihm jedoch eine Abschrift davon zu geben. M. s. u. Art. 225.

**) Der Ausdruck (mandat de comparution) kommt, soviel ich glaube, zuerst in dem cod. d. 3. Brum. a. 4. (art. 69) vor. Ein solcher Befehl wird nach der Bestimmung des cod. d'instr. crim. art. 91 in Fällen, wo die angeschuldigte That nur eine correctionelle Strafe nach sich ziehen kann, erlassen. Hiermit stimmt der angeführte Art. d. cod. d. 3. Brum. a. 4. ebenfalls überein, doch sind dort noch

die Stelle der Befehle persönlich zu erscheinen (décrets d'ajournement personnel), die Vorführungsbefehle (mandats d'amener) *) getreten. Statt der eigentlichen Verhaftungsbefehle (décrets de prise de corps) hat das neuere Verfahren die Befehle in sichern Verwahr zu bringen (Sequestrations-Befehle, mandats de depôt), die Verhaftungs- und Ergreifungsbefehle (mandats d'arrêt, ordonnances de prise de corps). **) Nach

einige Nebenbedingungen angeführt. Ein solcher Befehl ist fast wie eine gewöhnliche Vorladung (vor die Civil-Gerichte) anzusehen. Der Gerichtsdiener u. s. f. übergibt ihn dem Vorgeladenen ohne irgend eine Zwangs-Maßregel zu nehmen, oder sich näher darum zu bekümmern, ob der Vorgeladene wirklich vor dem Instructions-Richter erscheint, oder nicht.

*) Der Ausdruck „mandat d'amener" ward durch das Dekret der Constituirenden vom 16ten Dezember 1791 (über die Organisation der Criminal-Justiz) zuerst eingeführt. tit. 2. art. 1. „l'ordre d'un officier de police de sûreté pour faire comparoître les prevenus de crime ou délit, s'appellera mandat d'amener." Der Huissier oder Gendarme, der einen solchen Befehl übergibt, muß Sorge tragen, daß der Vorgeladene demselben Folge leiste. Er muß ihn selbst vor den Richter führen und nöthigenfalls die öffentliche Macht anrufen. In der Instruktion, welche die Constituirende den 29sten September 1791 über die Anwendung des von ihr eingeführten Criminal-Verfahrens bekannt machte, empfahl sie aber die größte Schonung bei Vollstreckung dieser Befehle.

**) Vermöge eines Verhaftungs-Befehls (mandat d'arrêt) wird der Beschuldigte in das bei dem correctionnellen Tribunal bestehende Arresthaus gebracht. (cod. d'instr. crim. art. 107, 108). Der Sequestrationsbefehl (mandat de depôt) hat eigentlich dieselbe Folge. Doch verfährt man schonender dabei, als bei den Verhaftungsbefehlen. „Le mandat de depôt n'est qu'une mesure provisoire. Cette mesure doit donc être exécutée avec menagement. elle ne doit pas être inscrite sur le registre des écroués, mais sur un registre particulier pour les mandats de depôt." Merlin Répert. art. magistrat de sûrete. Den Namen mandat de depôt erhielt nach dem Gesetz vom 7ten Plüv. J. 9 (Desen. tom. IV. p. 282), derjenige Verhaftungsbefehl, welchen der durch dieses Gesetz

Digitized by Google

dem Gesetz vom 6ten April 1810 Art. 58 (Deseu. tom. IV. p. 466) ist jeder Richter, gegen den ein Vorführungs-, Sequestrations-, Ergreifungs- oder Verhaftungsbefehl besteht, oder welcher zu einer correctionnellen Strafe verurtheilt ist, provisorisch von seiner Stelle entlassen (suspendirt), wodurch also die jetzige Einrichtung des Criminal-Verfahrens mit der frühern (S. 461) auch hierin übereinstimmend gemacht ward. Alle diese Befehle, die Ergreifungsbefehle (ordonnances de prise de corps) abgerechnet, gehen in der Regel von dem Instructions-Richter aus. Verhaftungsbefehle kann Niemand als der Instructions-Richter, und zwar nur (cod. d'instr. crim. art. 94) wenn 1) die That eine peinliche, entehrende oder correctionnelle Gefängniß-Strafe nach sich zieht, und nachdem er 2) den Beschuldigten vorher vernommen und 3) den Staats-Procurator angehört hat, erlassen. Einen Vorführungs- und selbst einen Sequestrationsbefehl kann indessen (art. 61) der Instructions-Richter erlassen, auch ohne den Antrag des Staats-Procurators gehört zu haben. Damit derselbe diese große ihm anvertraute Gewalt nicht mißbrauche, ist er verpflichtet, jede Woche wenigstens einmal in der versammelten Rathskammer über den Stand der ihm anvertrauten Sachen Rechenschaft abzulegen (rendre compte) (art. 127), nachdem vorher auch die Staatsbehörde in Kenntniß gesetzt worden, um ihre Anträge zu machen. Hält die Rathskammer die angeschuldigte That

neu geschaffene Sicherheitsbeamte (magistrat de sûrete) erließ. Derselbe war eigentlich der Substitut des Staats-Procurators, dem diese neue Macht verliehen ward. Eben darum wählte man für diese Befehle auch einen neuen Namen. Jetzt kann der Staats-Procurator nur in einem einzigen Fall (cod. d'instr. crim. art. 100) einen solchen Befehl erlassen. — Ein Verhaftungsbefehl (mandat d'arrêt) unterscheidet sich von einem Ergreifungsbefehl (ordonnance de prise de corps) dadurch, daß der letztere gegen Einen, der schon wirklich verhaftet ist, erkannt wird. Merlin Répert. art. ordonnance de prise de corps. — Derselbe wird von der Rathskammer oder der Anklagekammer erlassen. Dieses scheint auch sein wesentliches Merkmal zu seyn, obschon man bei Merlin an der angeführten Stelle das Gegentheil findet. Nämlich auch gegen einen contumax wird (art. 465) prise de corps erkannt.

nur für ein Polizei- oder correctionnelles Vergehen, so verweist sie den Beschuldigten an das geeignete Gericht (art. 129, 130). Hält sie dieselbe weder für ein Vergehen noch für ein Verbrechen, oder glaubt sie, daß die Beweise gegen den Angeklagten nicht gehörig begründet sind, so erklärt sie, daß kein Grund zum weitern Verfahren Statt finde (qu'il n'y a pas lieu à poursuivre), worauf der Beschuldigte in Freiheit gesetzt wird (art. 128); wenn nicht etwa die Staatsbehörde oder die Civil-Parthei Einspruch dagegen einlegt. (art. 135). In Beziehung auf die Fälle, wo es sich von einem eigentlichen Verbrechen handelt, ist noch zu bemerken, daß zur Freisprechung des Angeklagten die Uebereinstimmung aller Mitglieder der Rathskammer erforderlich ist. Ist (art. 133) auch nur Ein Mitglied der Meinung, daß die That ein Verbrechen, und daß ein hinreichender Beweis vorhanden ist, so muß die Sache weiter vor die Anklagekammer des Appelhofs gebracht werden. Die Rathskammer selbst erläßt in diesem Fall gegen den Angeklagten einen Ergreifungsbefehl (ordonnance de prise de corps) (art. 134). Alle Instructions-Acten, das Protokol über den Thatbestand, nebst einem Verzeichniß der Ueberführungsstücke*), werden alsdann dem Staats-Procurator des Gerichts mitgetheilt, der sie nebst seinem Antrag dem General-Procurator des Appelhofs übersendet. (art. 133). Dieser ist verpflichtet, innerhalb zehn Tagen nach dem Empfang der Actenstücke, seinen Bericht an die Anklagekammer des Appelhofs zu machen. Der Angeklagte und auch die Civil-Parthei können während dieser Zeit ihre Denkschriften einreichen. (art. 217.) Innerhalb drei Tagen nach dem eben erwähnten Bericht muß die Anklagekammer**) über die Sache entscheiden. (art. 217, 218, 219). Das Verfahren bei dieser Kammer ist schriftlich. Der Gerichts-Secretair liest der Kammer in Gegenwart des Staats-Procurators alle Acten des Prozesses vor. Hierauf legt der letztere seinen schriftlichen Antrag auf dem Büreau nieder, und zieht sich, eben so wie der Gerichts-Secretair zurück. Die

*) Diese Stücke selbst bleiben bei dem ersten Instanz-Tribunal zurück. (art. 133).

**) M. s. noch Art. 3. d. kaiserl. Decr. vom 6ten Juli 1810.

Digitized by Google

Richter entscheiden dann ohne sich zu trennen und ohne mit irgend einem Dritten Rücksprache zu nehmen. (art. 224, 225). Findet die Anklagekammer die Anklage nicht hinreichend begründet, so wird der Angeschuldigte gleich in Freiheit gesetzt, und kann, wenn sich keine neuen Beweise ergeben, wegen des nämlichen Verbrechens nicht wieder vor Gericht gestellt werden. (art. 246). Hält die Kammer die Sache noch nicht für hinreichend aufgeklärt, so kann sie (art. 228) eine nähere Untersuchung verordnen. *) Hält endlich die Anklagekammer die That für ein Verbrechen, und die Beweise gegen den Angeschuldigten für hinreichend begründet, so erklärt sie denselben durch einen Beschluß (arrêt) in Anklagestand, und verweist ihn (art. 231) entweder an einen Assisen- oder Specialhof, wenn der Fall nämlich zu der Competenz des letztern gehört. **) Dieser

*) Der Appelhof kann (art. 235) sogar, die Richter der ersten Instanz mögen eine Untersuchung über ein Verbrechen angestellt haben oder nicht, von Amtswegen eine solche verordnen, die Einsendung der Beweisstücke verfügen, Zeugen vernehmen oder vernehmen lassen (informer ou faire informer) u. s. f. In diesem Fall versieht (art. 236) ein Mitglied der Anklagekammer die Stelle des Instructions-Richters. Der angeführte art. (235) wird indessen so erklärt, daß die genannte Befugniß nur den versammelten Kammern (chambres reunies) des Appelhofs zustehe, worüber man art. 11 des Gesetzes vom 20sten April 1810 nachsehen kann. — Beiläufig bemerke ich hier, daß in mehrern Schriften (unter andern in der im ehemaligen Großherzogthum Berg eingeführten Uebersetz. d. cod. d'instr. crim. und eben so in der Uebersetzung des Commentars von Bourguignon durch Zum Bach, Cöln 1811) das art. 235 vorkommende „informer ou faire informer" minder richtig durch „Erkundigungen einziehen oder einziehen lassen" übersetzt ist. Nämlich informer bedeutet in der französ. Gerichtssprache nur „untersuchen und zwar durch Vernehmung von Zeugen."

**) Erkennt der Hof die angeschuldigte That nur für ein Polizei- oder correctionnelles Vergehen, so verweist er den Angeklagten (art. 230) an das geeignete Tribunal, das er bestimmt bezeichnet. — Nach der Napoleonschen Gesetzgebung konnte der Angeklagte nicht allein an einen Special-

Digitized by Google

Beschluß, der (art. 234) von allen Richtern unterzeichnet wird, muß (art. 233) zugleich den Ergreifungsbefehl (ordonnance de prise de corps) gegen den Angeklagten enthalten; selbst wenn ein solcher Befehl schon von den Richtern der ersten Instanz erlassen worden ist. In Folge dieses Beschlusses entwirft (art. 242) der General-Procurator den Anklage-Act. Die Abfassung dieses letztern ist Eines der ernstesten und wichtigsten Geschäfte, welches die größte Sorgfalt erfordert. Dieser Act muß (art. 241) 1) die Beschaffenheit des Verbrechens, 2) die That mit allen Umständen, welche die Strafe mildern oder verschärfen können, enthalten, und 3) den Angeklagten selbst mit Namen nennen und deutlich bezeichnen. Am Schluß heißt es: Es wird demnach N angeklagt, dieses oder jenes Verbrechen (Diebstahl, Mord) mit diesem oder jenem Umstand begangen zu haben. *)

---

hof, sondern nach Umständen auch an den hohen kaiserl. Gerichtshof verwiesen werden. Allein seit der Restauration ist letzterer eben so wie die Specialhöfe verschwunden. Noch ist zu bemerken, daß die Anklagekammer nach art. 226 über alle in Verbindung stehenden Verbrechen (délits connexes m. s. art. 227), worüber ihr die Acten gleichzeitig vorliegen, durch denselben Beschluß entscheidet. Dabei werden, wenn unter den Mitschuldigen auch nur Einer ist, gegen den eine entehrende oder peinliche Strafe erkannt werden kann, alle andern ebenfalls an den Assisenhof verwiesen. M. s. den Commentar von Bourguignon über art. 226, so wie auch Merlin Répert. art. connexité.

*) In der Instruction, welche die Constituirende den 29sten September 1791 über die Ausführung ihres Dekrets vom 16ten September d. J. erließ, heißt es (Desenne tom. III. p. 388, 403) „L'acte d'accusation n'est autre chose qu'un exposé exact, mais précis, dans lequel on énonce que tel jour, à telle heure et en tel endroit, il a été commis un délit de telle et telle nature; que telle personne est l'auteur de ce délit, ou soupçonnée de l'avoir commis. Cet acte doit contenir tous les détails, toutes les circonstances qui ont précédé, accompagné et suivi le délit; en un mot présenter dans toute leur étendue les faits qui ont rapport au délit; de sorte que le lieu, le jour, l'heure, les personnes

Der Anklage-Act nebſt dem Urtheil der Anklagekammer wird (art. 242) dem Angeklagten mitgetheilt, worauf er (art. 243) innerhalb 24 Stunden in das bei dem Hof, wohin er verwieſen worden, beſtehende Criminal-Arreſthaus (maison de justice) gebracht wird.

Wir wollen hier den Fall näher verfolgen, wo der Angeklagte vor einen Aſſiſenhof, d. h. vor das gewöhnliche Criminal-Gericht geſtellt wird, (indem von dem Verfahren vor den Special-Gerichten unten das Nöthige vorkommen ſoll). — In Frankreich waren bekanntlich ſeit der Revolution die Criminal-Gerichte aus zwei verſchiedenen Klaſſen von Richtern zuſammengeſetzt, nämlich aus Geſchwornen, welche darüber, ob der Angeklagte die That begangen oder nicht- und aus eigentlichen rechtsgelehrten Richtern, welche über die Anwendung und das Maß der Strafe erkannten. Was die letztern betrifft, ſo wurden ſie nach der Geſetzgebung der Conſtituirenden *) mit Ausnahme des Präſident, der ein beſtändig bei dem Criminal-Gericht fungirender Beamter war, abwechſelnd aus den Mitgliedern der Civil-Tribunale genommen, ſo daß jedes Vierteljahr andere an die Reihe kamen. Die dritte Conſtitution vom 5ten Fructid. J. 3 (22ſten Aug. 1795) behielt (art. 245) dieſes bei, oder ſtellte es vielmehr wieder her, **) (denn die

---

et le délit, soient désignés le plus clairement possible. L'acte d'accusation n'est sujet d'ailleurs à aucune forme." Dieſer Act ward nach dem Dekret der Conſtituirenden vom 16ten September 1791, ſo wie auch nach dem cod. d. 3. brum. a. 4. nicht vom General-Procurator (Regierungs-Commiſſair) ſondern von dem Director der Jury entworfen, über welchen Umſtand unten noch Einiges vorkommen wird. Immer aber machte der Anklage-Act die Grundlage des ganzen fernern Verfahrens aus; ſo daß der Angeklagte wegen keines andern Verbrechens verurtheilt werden konnte, als welches im Anklage-Act enthalten war.

*) Durch das Dekret vom 20ſten Januar 1791. Der Präſident ward von den Wählern des Departements auf ſechs Jahre gewählt. (Deſen. tom. III. p. 275, 333).

**) Nur ward die Zahl der Richter (art. 245) von drei auf

wilde Constitution des National-Convents hatte es [art. 97] abgeändert). Man befürchtete mit Recht, daß Menschen, deren gewöhnliches Amtsgeschäft es wäre, Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, sich dadurch an einen Grad von Härte gewöhnen könnten, wodurch sie minder fähig würden, unter der großen Masse von Bösewichtern, die sie immer vor Augen sähen, einen Unschuldigen oder Unglücklichen zu unterscheiden. Auch hielt man es mit dem Geist der Verfassung und besonders mit dem Zweck, den man bei Einführung der Geschwornen-Anstalt beabsichtigte, *) nicht verträglich, die Nation durch den täglichen Anblick von Menschen zu erschrecken, welchen, wie den Consuln in Rom, immer das Strafbeil vorgetragen ward. Das Gesetz vom 27sten Ventose J. 8. (18ten März 1800, Desen. tom. IV. p. 250), wodurch unter der Consular-Regierung die Gerichte eine neue Organisation erhielten, wich indessen von diesen Grundsätzen ab. Es setzte (tit. 4. art. 32) für jedes Departement ein besonderes Criminal-Gericht (tribunal criminel) ein, welches (art. 34) aus einem Präsident, zwei Richtern und zwei Ergänzungs-Richtern bestand. Die Richter wurden (id. art.) für dieses besondere Amt auf Lebenszeit von dem ersten Consul ernannt, aber der Präsident ward (id. art.) (übrigens auch von dem ersten Consul) aus den Richtern des Appelhofs nur auf ein Jahr gewählt. Doch konnte derselbe immer wieder bestätigt werden. Allein die oben erwähnten Uebelstände zeigten sich bald. Die Regierung konnte endlich nicht mehr verkennen, daß diese Criminal-Gerichte mehr Furcht und Schrecken als wahre Achtung bei der Nation erregten. **)

---

vier, und (art. 247) ihre Dienstzeit bei dem Criminal-Gericht von einem Viertel- auf ein halbes Jahr vermehrt.

*) Sehr richtig heißt es in der so eben angeführten Instruction der Constituirenden (Desen. tom. III. p. 400) „Si l'exercice instantané des fonctions de juré leur donne un pouvoir que la loi autorise et que tous doivent respecter, leur mission finie, ils se confondent dans le sein de la société, et ne conservent aucun signe de cette juridiction du moment.“

**) Eben um die Wirkung dieses Schreckens zu verhüten, hatte die Constit. vom 22sten Frim. J. 8. (13ten Decemb. 1799),

Digitized by Google

Daher wurden dieselben nach den Bestimmungen des cod. d'instr. crim. durch die (noch jetzt im J. 1835) bestehenden Assisenhöfe*) ersetzt. Diese letztern, deren (art. 251) für jedes Departement Einer angeordnet ist, sind keine beständigen Gerichte, sondern sie treten nur von Zeit zu Zeit (wenigstens in jedem Viertel-Jahre einmal [art. 259]) zusammen, um alle von der Anklagekammer an sie verwiesenen Sachen abzuurtheilen. (art. 260, 261). Die dabei fungirenden Richter (den Präsident mitgerechnet), so wie ganz insbesondere die Geschwornen bleiben nicht dieselben, sondern wechseln beständig. In Beziehung auf die Richter ist die Zusammensetzung eines solchen Hofs verschieden, nachdem das Departement, worin er gehalten wird, der Sitz eines Appelhofs ist oder nicht. In den erstern Departements besteht der Assisenhof (art. 252) aus fünf Mitgliedern des Appelhofs, wovon Einer als Präsident fungirt. Ueberdem versehen der General-Procurator (oder Einer seiner Substitute) und der Gerichts-Secretair des Appelhofs auch bei den Assisen die geeigneten Functionen. In den andern Departements bestehen diese Assisenhöfe aus einem Präsident, welcher ein jedesmal dazu besonders beauftragtes Mit-

---

wodurch die Consular-Regierung eingeführt ward, Art. 63 die besondere Stelle des öffentlichen Anklägers aufgehoben, und dessen Functionen dem Regierungs-Commissair (Staats-Procurator) übertragen. Um so mehr muß man sich über die angeführte Anordnung des Gesetzes vom 27sten Vent. J. 8. wundern.

*) Assises (lat. assisae und assisiae) ist in der französischen Gerichtssprache ein uraltes Wort, wie die assises de Jerusalem beweisen. Man unterschied petites und grandes assises. Die erstern wurden von den Unterrichtern, den Vögten u. s. f., die zweiten von den Amtmännern, Seneschallen u. s. f. und zwar an freien und offenen Orten (vor den Kirchthüren u. s. f.) gehalten. So findet man bei Du-Cange e Regest. Constabular. Burdegal. fol. 127. „Assisas suas tenebunt Lemovicenses ante januas Monasterii Sti. Martini et in coemeterio ecclesiae St. Michaelis.“ Unter assisa verstand man endlich auch noch Alles, was in den Assisen sowohl in Beziehung auf Civil- als Criminal-Sachen beschlossen und angeordnet ward. M. s. Du-Cange art. assisae, wo man Vieles lehrreiche findet.

Digitized by Google

glied des Appelhofs ist, 2) aus vier Richtern des Tribunals der ersten Instanz des Orts, wo die Assisen gehalten werden, (art. 253; man vergl. art. 254), 3) aus einem Substitut des General-Procurators, welcher den Titel kaiserl. Criminal-Procurator führt,*) 4) aus dem Gerichts-Secretair des Tribunals der ersten Instanz. Endlich befinden sich allezeit bei jedem Assisenhof 36 Geschworne, d. h. Männer, die aus der Mitte des Volks, so wie gleich näher erklärt wird, gewählt werden. Diese Geschwornen urtheilen über die Thatsache, d. h. darüber; ob der Angeklagte das Verbrechen begangen hat oder nicht, worauf die Richter die Strafe bestimmen. Die Zahl der Geschwornen ist für die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falls zwölf, welche aus den 36 für die ganze Assise gewählten, durch das Loos bestimmt werden, und wobei der Staats-Procurator sowohl als der Angeklagte das Recht hat zwölf und zwar ohne Angabe der Gründe zu verbitten (récuser). Ehe nämlich die öffentlichen Verhandlungen über einen einzelnen Fall anfangen, werden die Namen aller 36 Geschwornen in eine Urne geworfen, und öffentlich und in Gegenwart des Angeklagten ein Name nach dem andern herausgezogen. Kommt der Name eines Geschwornen heraus, den der Angeklagte oder die Staatsbehörde verbitten zu müssen glaubt, so thun sie dieses unmittelbar, so wie sein Name herauskommt. Man fährt mit diesem Ziehen so lange fort, bis zwölf Geschworne herausgekommen sind, die nicht verbeten worden, oder nicht verbeten werden konnten. — Die Art die Geschwornen für eine Assisensitzung zu wählen war in den verschiedenen Zeitperioden, seit Einführung des Geschwornen-Gerichts, verschieden. Von den frühern Zeiten wird in der Folge noch näher geredet werden. Nach dem cod. d'instr. crim. schlägt der Präfekt für jede Assise aus allen Staatsbürgern des Departements, denen man die gehörige Bildung zutrauen kann, und die (art. 381—386) näher bezeichnet sind, 60 zu Geschwornen vor. Die Liste derselben wird dem Präsident der Assisen zugeschickt, und von diesem auf 36

*) Nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Dec. 1815, versieht der Staats-Procurator bei dem Tribunal der ersten Instanz diese Stelle.

gebracht, welche für die nächste Assise wirklich eintreten (art. 387).

Nach der Restauration ist diese Art die Geschwornen zu wählen abgeändert, und dem Geist des Instituts angemessener geordnet worden. Nach dem Gesetz vom 2ten Mai 1827 *) stellt der Präfekt jedes Jahr zwei Listen auf, wovon die erste alle Einwohner seines Departemens, welche die nöthigen Eigenschaften haben, um in den Departements-Kollegien als Wähler zugelassen zu werden, und die andern Alle, denen man vermöge ihres Standes oder ihrer Beschäftigung die nöthige Bildung zutrauen kann, (ungefähr dieselben, die art. 382 des cod. d'instr. crim. bezeichnet) enthält. Die Zahl der Mitglieder beider Listen muß wenigstens 800 seyn, sonst werden sie aus den höchst Besteuerten ergänzt. Der Präfekt wählt aus beiden Listen den 4ten Theil für die Jury aller Assisen des folgenden Jahrs, doch darf die Zahl der Gewählten nicht über 300 seyn, das Seine-Departement abgerechnet, wo sie 1500 seyn kann. Die Liste der so Gewählten wird dem Justiz-Minister, dem ersten Präsident des Appelhofs und dem General-Procurator mitgetheilt. Wenigstens zehn Tage vor der Eröffnung jeder Assise zieht der erste Präsident in der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer (oder der Ferien-Kammer) aus der ihm zugesendeten Liste 36 Geschworne nebst 4 Ergänzungs-Geschwornen **) für die nächste Assise durch das Loos heraus. Die Bestimmung der Geschwornen für jeden einzelnen Fall geschieht wie früherhin.

Bei dem Verfahren vor den Assisenhöfen, welches an die Stelle desjenigen, das ehemals nach der Einleitung des außerordentlichen Prozesses Statt fand, getreten ist, zeigt sich die Menschlichkeit und Milde der neuern Gesetzgebung in ihrem vollsten Glanze. Nachdem der Angeklagte, wie oben bemerkt,

*) Man sehe den Moniteur vom 5. Mai desselb. Jahrs (1827).

**) Letztere werden aus den Bewohnern der Stadt, wo die Assise gehalten wird, in so fern sie auf der Liste der vom Präfekt Gewählten stehen und subsidiarisch aus der Hauptliste der zu Geschwornen befähigten Einwohner genommen.

Digitized by Google

in das Criminal-Arresthaus (maison de justice) gebracht (art. 243) ist, wird er von dem Präsident des Assisenhofs verhört (art. 293), und ihm die Wahl eines Vertheidigers überlassen. (art. 294). (M. vgl. jed. art. 295.) Wählt er selbst keinen, so wird ihm von Amtswegen Einer bestellt. (art. 294). Dem Vertheidiger ist, nachdem der Angeklagte verhört worden, (art. 302) der Zutritt zu demselben *) und die Einsicht aller Acten erlaubt. Von dem Protokol über den Thatbestand, so wie von allen vor dem Instructions-Richter abgelegten Zeugen-Aussagen wird Ihm unentgeldlich eine Abschrift zugestellt. (art. 305). Die endliche Beurtheilung des Angeklagten geschieht nun in der Sitzung des Assisenhofs öffentlich vor den Augen Aller. Der Angeklagte erscheint in derselben frei und ohne Fesseln (art. 310), und sieht und hört alle gegen ihn sprechenden Zeugen und vorgebrachten Beweise. Die Sitzung wird, nachdem der Angeklagte vor dem Präsident um seinen Namen, Stand u. s. f. befragt, und die Geschwornen herausgelooſt sind, mit Verlesung des Urtheils der Anklagekammer und des Anklage-Acts eröffnet. (art. 313). Der Staats-Procurator, dessen Pflicht es ist die Anklage zu unterstützen und durchzuführen, setzt darauf den Gegenstand derselben näher auseinander (art. 315), und legt die Liste sowohl der von ihm als von der Civil-Parthei und dem Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen, **)

*) Das Dekret der Constituirenden vom 16ten September 1791 über die Organisat. der Criminal-Justiz enthält tit. 6. art. 13 (Desen. tom. III. p. 334) die nämliche Bestimmung. Härter ist die Verfügung des cod. d. 3. brum. a. 4. Derselbe enthält art. 322 „Les conseils de l'accusé ne peuvent communiquer avec lui qu'après son interrogatoire" und gleich darauf art. 323 „Le président peut lorsqu'il le juge utile pour découvrir la vérité différer ou suspendre cette communication, et tenir l'accusé au secret pendant un temps déterminé, pourvu qu'il lui en laisse un espace suffisant pour préparer ses moyens de défense avant l'assemblée de jury de jugement. En cas de difficulté le tribunal criminel en décide."

**) Diejenigen Zeugen, deren Vernehmung der Staats-Procurator zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig hält, wer-

die in der Sitzung abgehört werden sollen, vor. Ueberdem hat der Präsident (art. 269) das Recht, während der Sitzung alle Personen vorführen zu lassen und abzuhören, deren Aussagen er zur Aufklärung der Wahrheit für dienlich erachtet. Die Vernehmung der Zeugen geschieht unmittelbar durch den Präsident. Doch steht es dem Angeklagten sowohl als seinem Vertheidiger frei, den Zeugen durch das Organ des Präsident jede ihnen zweckdienlich scheinende Frage zu stellen. *) Die nämliche Freiheit haben der Staats-Procurator, die Richter und Geschwornen, wenn sie vorher den Präsident um das Wort gebeten haben. Jeder Zeuge wird nicht eher, als bis er sein Zeugniß ablegt, in den Sitzungssaal eingeführt. Er bleibt indessen, nach Ablegung desselben darin. Der Präsident kann verordnen, und der Angeklagte so wie der Staats-Procurator verlangen, daß ein oder einige Zeugen, nachdem sie ihr Zeugniß abgelegt, aus dem Sitzungssaal entfernt, und nachher einige derselben

den (cod. d'instr. crim. art. 321) von diesem vorgeladen, wenn sie auch für den Angeklagten zeugen. Wenn aber der Angeklagte selbst die Abhörung noch anderer Schutzzeugen (témoins à décharge) verlangt, so muß er die Liste derselben (art. 315) 24 Stunden vor dem Anfang der öffentlichen Verhandlungen dem Staats-Procurator mittheilen lassen, und zwar fallen die Kosten der Vernehmung dieser Zeugen dem Angeklagten zur Last. Das Gesetzbuch hat es zwar nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, daß alle von dem Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen vernommen werden müssen (wovon offenbar Mißbrauch gemacht werden könnte). Allein es sagt doch (art. 321) in einem befehlenden Ton „l'accusé fera entendre les siens" c. à. d. les témoins à décharge. M. s. n. das Gesetz vom 5ten Pluv. J. 13. (25. Jan. 1805) Desen. tom. IV. p. 358.

*) Nach Art. 353 d. cod. d. 3. brum. a. 4. konnte der Angeklagte selbst und sein Vertheidiger unmittelbar den Zeugen befragen. Die Bestimmung der Constituirenden über diesen Punkt ist dunkel. Nach der Criminal-Ordnung derselben vom 16ten September 1791 tit. 7. art. 9 sollte man glauben, daß die Fragen an die Zeugen nur durch das Organ des Präsident gestellt werden sollten. Nach der Instruction über dieses Decret scheint das Gegentheil kaum zu bezweifeln zu seyn. (Desen. tom. III. p. 412).

Digitized by Google

wieder eingeführt und theils einzeln theils zusammen von neuem befragt werden. Weichen die Aussagen eines Zeugen vor dem Assisenhof von den früher von ihm schriftlich (vor dem Instructions-Richter) gegebenen ab, so läßt der Präsident die Aenderungen durch den Gerichts-Secretair aufzeichnen. Alle Ueberführungsstücke werden überdem dem Angeklagten in der öffentlichen Sitzung vorgelegt.

Nachdem nun alle Zeugen, sowohl gegen als für den Angeklagten vernommen sind, hält die Civil-Parthei *) oder ihr Rechtsbeistand (son conseil), und der Staats-Procurator den geeigneten Vortrag, worauf der Angeklagte und sein Vertheidiger antworten. Die beiden erstern dürfen ihre Gegenbemerkungen in einem neuen Vortrag entwickeln: allein so, daß dem Angeklagten und seinem Vertheidiger allezeit das letzte Wort bleibt. Nachdem nun diese alle ihre Gründe und Gegengründe vorgetragen, erklärt der Präsident die Verhandlungen (les débats) für geschlossen, und stellt an die Geschwornen die Fragen, welche sie in Beziehung auf die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu beantworten haben.

Die Stellung dieser Fragen, worüber in der Folge noch umständlicher geredet werden soll, geschieht nach der Bestimmung des cod. d'instr. crim. (art. 337—340) in folgender Form. „Ist der Angeklagte schuldig diesen oder jenen Mord, Diebstahl u. s. f. mit allen in dem Schluß des Anklageacts enthaltenen Umständen begangen zu haben?“ Obschon die Fragen sich nur auf das in dem Anklage-Act angeführte Verbrechen beziehen dürfen, so kann doch, wenn sich aus den öffentlichen Verhandlungen ein erschwerender Umstand, dessen in dem Anklage-Act nicht erwähnt wird, ergibt, in Beziehung auf diesen eine besondere Frage gestellt werden. Wenn endlich der Angeklagte sich auf einen Entschuldigungs-Grund, den die Gesetze als solchen annehmen, beruft, so muß (art. 339) noch die Frage hinzugefügt werden: „Ist diese oder jene Thatsache,

*) Sowohl nach dem Decret der Constituirenden vom 16ten September 1791 (D. la justic. crim. tit. 7. art. 18) als auch nach dem cod. d. 3. brum. a. 4. (art. 370) stand der Civil-Parthei die nämliche Befugniß zu.

Digitized by Google

welche der Angeklagte für sich anführt, erwiesen?“ (M. s. u. art. 340). Der Präsident übergibt nun (art. 341) diese Fragen, schriftlich abgefaßt, und eben so den Anklage-Act, die Protokolle über den Thatbestand, so wie alle Acten des Prozesses, die schriftlich aufgenommenen Aussagen der Zeugen abgerechnet, *) den Geschwornen. Diese ziehen sich hierauf in ein besonderes Zimmer zurück, wo sie gemeinschaftlich, doch im Geheimen, die Sache berathen. (art. 342). Sie dürfen dieses Zimmer nicht verlassen, bevor sie ihre Erklärung abgegeben haben. Niemand, unter welchem Vorwand es immer seyn mag, hat während der Berathung Zutritt zu ihnen, als auf eine schriftliche Erlaubniß des Präsident. (art. 343). Den Geschwornen sind keine bestimmte Beweise und Merkmale, nach welchen sie die Wahrheit einer Thatsache ermessen müssen, vorgeschrieben, sondern sie sind in dieser Hinsicht einzig an ihre innere, aus dem Gang der Verhandlungen und den ihnen vorgelegten Beweisen, geschöpfte Ueberzeugung gewiesen. (art. 342). Ihre Entscheidung sowohl für als gegen den Angeklagten, bestimmt sich durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt indessen die für den Angeklagten günstige Mei-

*) Die Geschwornen haben selbst die Zeugen gehört, und werden auf die etwa vorkommenden Abweichungen der letzten (mündlichen) und frühern Aussagen derselben durch den Präsident, durch den Advokat des Angeklagten u. s. f. aufmerksam gemacht, so daß es nicht gedenkbar ist, daß ihnen irgend ein wichtiger Umstand entgehen könnte. Durch Untersuchung und Vergleichung der schriftlich aufgezeichneten Aussagen der Zeugen würde daher ihre Aufmerksamkeit nur unnöthiger Weise von der Hauptsache abgelenkt und auf Nebendinge gerichtet werden. Der cod. d. 3. brum. nahm daher (art. 381) von den Actenstücken, die den Geschwornen in das Berathungs-Zimmer mitgegeben wurden, nicht allein die schriftlich aufgenommenen Zeugen-Aussagen, sondern auch die Verhöre des Angeklagten aus. Diese Anordnung möchte sogar vor der jetzigen den Vorzug verdienen, indem das Verhör des Angeklagten öffentlich vor den Augen der Geschwornen vorgenommen wird, folglich gegen die Mittheilung dieser Verhöre die nämlichen Gründe streiten, als gegen die der schriftlich aufgenommenen Aussagen der Zeugen.

Digitized by Google

nung. (art. 347). Die Stimmenmehrheit kann, da 12 Geschworne sind, nicht geringer als 7 gegen 5 seyn, so daß also, wie nach der ältern französ. Gesetzgebung, zur Verurtheilung eine Mehrheit von wenigstens zwei Stimmen erforderlich ist. Der Art. 351 hat dieses noch Etwas gemildert. Wenn nämlim der Angeklagte hinsichtlich der Hauptsache (du fait principal) nur mit einer Mehrheit von 7 gegen 5 *) für schuldig erklärt worden, so wird derselbe Punkt den Richtern ebenfalls zur Berathung vorgelegt. Nachdem diese auch ihre Meinung abgegeben, so werden die Stimmen der Richter und Geschwornen durcheinander, wie die der Mitglieder eines und desselben Kollegiums gezählt, und die Sache wird nach Stimmen-Mehrheit entschieden. Diese letztere Bestimmung ist sehr häufig, und zwar nicht mit Unrecht, als hart, und mit dem Geist des Instituts unverträglich angefochten worden. Da nämlich die Zahl der Richter, den Präsident mitgerechnet, fünf ist, so wird in dem hier betrachteten Fall, wenn drei Richter sich für die Unschuld, und nur zwei für die Schuld aussprechen, also die Majorität der Richter für die Unschuld ist, der Angeklagte dennoch für schuldig erklärt, indem die drei Richter mit den fünf Geschwornen nur acht, die zwei Richter mit den sieben Geschwornen hingegen schon neun Stimmende ausmachen. Nach der Restauration ist mit diesem Art. (351) eine zweimalige Veränderung vorgenommen worden. Das Gesetz vom 24. Mai 1821 bestimmte, daß, wenn in solchen Fällen die Mehrheit der Richter der Minderzahl der Geschwornen beiträte, der Angeklagte für unschuldig angesehen werden sollte. Nach dem Sinn dieses Gesetzes ward also die Stimme eines jeden Kollegiums (der Geschwornen und Richter) für eine Einzige angesehen, und dabei der Grundsatz angewendet, daß bei Stimmen-Gleichheit die für

*) art. 351 heißt es: „à une simple majorité.“ Nach gewöhnlichen Begriffen gibt zwar 7 gegen 5 nicht eine bloß einfache Mehrheit: allein es ist die geringste Mehrheit, die bei 12 Stimmen Statt finden kann. Daß übrigens der Ausdruck „einfache Stimmen-Mehrheit“ so verstanden werden müsse, geht buchstäblich aus dem Vortrag des Redners der Regierung (Faure) und aus jenem des Bericht-Erstatters der Kommission (Ribaud) hervor. M. s. d. Moniteur vom 30. November und 10. Dezember 1808.

Digitized by Google

den Angeklagten günstigere Meinung gelten sollte. *) — Das Gesetz vom 28sten April 1832 änderte auch dieses wieder ab. Nach Art. 7 desselben kann der Angeklagte durchaus und in jedem Punkt nur mit einer Stimmen-Mehrheit von mehr als 7 Geschwornen gegen 5 für schuldig erklärt werden. Zu dem letztern muß also die Zahl der Stimmen gegen den Angeklagten wenigstens noch einmal so groß als die für denselben seyn, welche Idee auch eigentlich der Napoleonschen Gesetzgebung zum Grunde liegt, die aber nicht ganz folgerecht durchgeführt worden ist. Nach demselben Art. 7 des Gesetzes vom 28sten April 1832, (m. s. d. Moniteur vom 3ten Mai 1832) muß bei der Erklärung der Geschwornen ausdrücklich bemerkt werden, daß die Stimmen-Mehrheit gegen den Angeklagten größer als die von 7 gegen 5 gewesen ist, ohne daß doch die wirkliche Zahl der Stimmen angeführt werden dürfte. Nach Art. 5 muß überdem den Geschwornen in jedem Fall noch die Frage gestellt werden, ob mildernde Umstände (circonstances atténuantes) vorhanden sind. Um diese Frage zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden, wird ebenfalls eine Stimmen-Mehrheit von mehr als 7 gegen 5 erfordert. Das Gericht erkennt in diesem Fall (art. 94) eine mildere Strafe als die sonst gesetzlich bestimmte. — Nachdem nun die Erklärung der Geschwornen fest steht, treten sie in das Sitzungs-Zimmer zurück, und der Erste Geschworne liest dieselbe laut ab. Erklären dieselben den Angeklagten für nicht schuldig, so erklärt der Präsident ihn von der Anklage frei und verordnet, ihn auf der Stelle in Freiheit zu setzen. (art. 358). Er kann nun wegen derselben Sache nie wieder belangt werden. (art. 360). Fällt der Ausspruch gegen den Angeklagten aus, und die Richter sind einstimmig der Meinung, daß die Geschwornen sich geirrt, so können sie (doch nur, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt worden) verordnen, daß mit dem fernern Gang des Prozesses eingehalten und die Sache an einen andern Assisenhof, wovon keiner

*) Des Königs Majestät haben durch das Gesetz vom 31sten Dezember 1833 dieses, und zwar sowohl in Beziehung auf die Hauptsache als auf die Nebenumstände, auch in ihren Rheinischen Provinzen eingeführt.

Digitized by Google

der erstern Geschwornen Mitglied seyn darf, verwiesen werde. (art. 352), Bei diesem zweiten Assisenhof darf indessen von dieser Maßregel keine Anwendung gemacht werden, so wie überhaupt Niemand darauf antragen, sondern nur der Hof von Amtswegen, und unmittelbar, nachdem die Geschwornen öffentlich ihre Erklärung ausgesprochen haben, sie verordnen kann. (id. art). — Erklären aber die Geschwornen den Angeklagten für schuldig, und ihr Ausspruch wird nicht, (was nur sehr selten geschieht) durch die übereinstimmende Meinung der Richter umgestoßen, so wird nun von den letztern noch näher untersucht, ob die Handlung, deren der Angeklagte schuldig erklärt worden, auch im Sinne des Gesetzes ein Verbrechen sey. Ist dieses nicht, so wird der Angeklagte losgesprochen. *) Sonst wird nur zur nähern Bestimmung der Strafe geschritten. Den Antrag darüber macht der Staats-Procurator, worauf der Vertheidiger des Angeklagten antwortet, und worüber die Richter entscheiden, und zwar (art. 365) selbst in den Fällen, wenn die zu erkennende Strafe nur eine Polizei- oder Correctionnelle ist. Dieselben erkennen auch (art. 366) in allen Fällen und zwar auf den Antrag der Partheien und nach Anhörung des Staats-Procurators über den Schadens-Ersatz. Sie können, um die Größe desselben zu ermitteln, ein Mitglied des Assisenhofs (einen Richter) beauftragen, deßhalb außer der Sitzung die Partheien zu vernehmen und ihre Beweise näher zu untersuchen. Der Hof entscheidet dann später auf einen schriftlichen, in der öffentlichen Sitzung abgestatteten Bericht dieses Richters, nachdem die Partheien sowohl als der Staats-Procurator nochmals gehört worden. — Die Richter können sich, um abzustimmen, in die Berathungs-Kammer zurückziehen. Jeder gibt seine Stimme im Geheimen ab. Aber das Urtheil wird laut und in der öffentlichen Sitzung verkündigt. Dasselbe muß, wie bei dem frühern Verfahren von allen Richtern unterschrieben wer-

*) Das Gesetz nennt einen solchen Ausspruch der Richter „arrêt d'absolution", wogegen die Verordnung des Präsident einen von der Jury für nicht schuldig Erklärten in Freiheit zu setzen „ordonnance d'acquittement" heißt. art. 358, 364, 366, 410. Ueber die verschiedenen Wirkungen beider sehe man weiter unten.

Digitized by Google

den. (art. 370). Der Gerichts-Secretair führt ein Protokol über die Sitzung, damit man sich überzeugen kann, alle Formalitäten seyen erfüllt worden. Gegen den Ausspruch eines Assisenhofs findet gar kein Rechtsmittel als das der Cassation, (in einigen höchst seltenen Fällen art. 443—447 das der Revision) Statt. Nur aus zwei Gründen kann Cassation nachgesucht werden, nämlich (art. 408) entweder wegen Verletzung einer unter Nichtigkeits-Strafe (à peine de nullité) vorgeschriebenen Form so wie wegen Incompetenz und wegen Unterlassung oder Verweigerung der Entscheidung über ein Gesuch des Angeklagten oder der Staatsbehörde, wodurch diese eine ihnen gesetzlich zukommende Befugniß in Anspruch nehmen, oder (art. 410) wegen ungesetzlicher Bestimmung der Strafe. Die Cassation kann sowohl von dem Verurtheilten als von dem Staats-Procurator und der Civil-Parthei nachgesucht werden. Der Verurtheilte selbst kann dieses Gesuch nur anstellen, wenn er sich wirklich im Gefängniß befindet (art. 421), so wie dieses nach dem ehemaligen Verfahren bei den Begnadigungs-Gesuchen erforderlich war. Im Fall der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, kann der Staats-Procurator die Cassation nur im Interesse des Rechts und des Gesetzes nachsuchen, ohne daß der Erfolg die Freisprechung rückgängig machen könnte. (art. 409). *) Die Civil-Parthei kann, sowohl wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, als wenn er losgesprochen worden, nur wegen der ihr auferlegten Entschädigung, und auch dieses nur in gewissen Fällen, Cassation nachsuchen. (art. 412). Ueber diese Gesuche entscheidet in jedem Fall der für das ganze Reich bestellte Cassationshof, wovon in der Folge umständlicher geredet werden wird. Dieser Hof selbst erkennt weder über die That, noch bestimmt er die Strafe, sondern er verweist, in dem Fall er den Ausspruch des Assisenhofs cassirt, die Sache an einen andern (Assisenhof). Wird der Ausspruch wegen Ver-

*) Ein anderes ist es, wenn der Angeklagte von den Richtern aus dem Grund losgesprochen worden, daß die demselben angeschuldigte Handlung im Sinne des Gesetzes kein Verbrechen ist. art. 410.

Digitized by Google

letzung einer für das Verfahren vorgeschriebenen Form (art. 408) cassirt, so wird der Angeklagte vor ein neues Geschwornen-Gericht gestellt, und vor diesem das ganze Verfahren wiederholt. Bezieht sich aber die Cassation auf die Strafbestimmung, so wird der Ausspruch der ersten Geschwornen als richtig angenommen, und die Richter des zweiten Assisenhofs entscheiden nur über die Strafe. (art. 434). Gegen alle zur Instruction gehörigen Prozeduren kann vor dem Endurtheil nie Cassation eingelegt werden. Nur gegen Urtheile über die Competenz (art. 416) und gegen den Beschluß der Anklagekammer, wodurch der Angeklagte entweder vor die Assisen verwiesen oder in Freiheit gesetzt wird, läßt sich dieses Rechtsmittel auf der Stelle und ehe die Sache weiter betrieben wird, und zwar gegen den letztern nur aus gewissen, durch das Gesetz bestimmten Gründen anwenden. (art. 296 — 299).

Was das Gesuch um Revision betrifft, so sind die Fälle, wo dieselbe zulässig ist, theils auf eine sehr geringe Zahl, wo die Unrichtigkeit des Ausspruchs des Gerichts ganz offenbar ist, (art. 443—447) beschränkt; theils geht das Gesuch um Revision nicht, wie ehemals an den Staats-Rath, sondern an den Justiz-Minister, welcher die Sache an den Cassationshof verweist, von welchem letztern dann nach Umständen ein anderer Assisenhof, um über die Sache zu urtheilen, bestimmt wird, so daß gar kein Mißbrauch, den einflußreiche Leute davon machen könnten, zu befürchten ist. Eben so verhält es sich mit der Verweisung an andere Gerichte, oder den sogenannten Evocationen, *) welche ehemals so viele Klagen veranlaßt haben. Außer den eigentlichen Conflicten zwischen den Behörden und den Competenzstreitigkeiten gibt es nur zwei Gründe, weshalb eine Criminal-Sache von einem Assisen- oder Specialhof an einen andern und eben so von einem Tribunal an ein anderes, oder von einem Instructions-Richter an einen andern verwiesen werden kann, nämlich wenn entweder durch die Betreibung des Prozesses bei einem Gericht die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, oder wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß wegen des Einflusses der Partheien die Sache von

*) Jetzt „renvois“ genannt.

Digitized by Google

einem Gericht nicht mit der gehörigen Unpartheilichkeit untersucht und entschieden werden könnte. (art. 542). Eine solche Verweisung kann sowohl von dem Staats-Procurator des Appelhofs, als von den interessirten Partheien, von diesen jedoch nur aus dem letzten der so eben angeführten Gründe nachgesucht werden (art. 542). Das Gesuch wird, wenn es sich auf den letztern Grund stützt, an den Cassationshof-, sonst an den Justiz-Minister gerichtet, der es nach Gutdünken dem Cassationshof mittheilen kann. (art. 544).

Eine umständlichere Darstellung des Verfahrens vor den Assisenhöfen würde uns hier zu weit und in das Gebiet der eigentlichen Rechtswissenschaft hinüberführen, welches weder unsere Absicht noch unsere Kräfte erlauben. Wir verweisen daher Diejenigen, welche eine umständlichere Belehrung wünschen, auf das Gesetzbuch selbst, (art. 266—380), so wie auf die Commentatoren, (Bourguignon, Carnot, Berriat-Saint-Prix u. s. f. und das Répert. von Merlin). Hier mögen nur noch einige allgemeine Bemerkungen über das jetzige französs. Straf-Verfahren ihren Platz finden.

1) Nach der französs. Gesetzgebung werden alle gegen die Gesetze begangenen Handlungen nach drei Graden in Uebertretungen (contraventions), Vergehen (délits), und Verbrechen (crimes), eingetheilt. (cod. pén. art. 1). Diese Eintheilung ward schon von der Constituirenden eingeführt, obschon sie nicht gerade dieselben Namen gebraucht. *) Auch enthalten ihre Dekrete kein inneres Merkmal, um die Handlungen dieser drei Grade voneinander zu unterscheiden; sondern man findet darin nur, der Reihe nach, die Handlungen aufgezählt, die zu der einen oder andern dieser Kategorien gerechnet werden sollen. Das Gesetzbuch vom 3. Brümaire J. 4. theilt (Art. 596—604)

*) M. vergl. das Dekret vom 19ten Juli 1791 und den zweiten Theil des cod. pénal der Constituirenden (Desen. tom. III. p. 303, 359). In dem ersten werden (tit. 1. art. 14) die Polizei-Vergehen „délits de police municipale," die Correctionnellen „délits punissables par la voie de la police correctionnelle," und in dem zweiten die Verbrechen wie jetzt „crimes" genannt.

Digitized by Google

nicht ſowohl die Vergehen als die Strafen in Polizei-, correctionnelle- und in peinliche und entehrende Strafen ein, die es ebenfalls der Ordnung nach herzählt. Das Straf-Geſetzbuch Napoleons verfolgte dieſes weiter. Es nennt (Art. 1) die ungeſetzlichen Handlungen entweder Uebertretungen (contraventions), oder Vergehen (délits), oder Verbrechen (crimes) nach dem Namen der Strafe, welche die Geſetze dagegen ausgeſprochen haben. — Ueber die Art, wie die eigentlichen Verbrechen verfolgt werden, iſt im Vorigen hinreichend gehandelt worden. *) Für jede der beiden andern Gattungen von Vergehen ſind beſondere Gerichte beſtellt. Das Erkenntniß über die der erſten Gattung, welche (ohne Rückſicht auf die Koſten und den allenfallſigen Schadens-Erſatz oder die Beſchlagnahme) höchſtens mit einer Geldbuße von 15 Franken oder mit einer Einſperrung (emprisonnement) von 5 Tagen beſtraft werden können, gehört (in erſter Inſtanz) den Polizei-Gerichten. **) Bei dem-

*) Eine Ausnahme machen diejenigen, welche während der öffentlichen Sitzung eines Gerichtshofs (cour) begangen werden. Die Inſtruction wird darüber (cod. d'instr. crim. art. 507, 508) auf der Stelle vorgenommen und gleich darauf das Urtheil von den Richtern, ohne Zuziehung von Geſchwornen, ausgeſprochen. Man bemerke nur, daß hier nicht einzig von Beleidigungen gegen den Hof und ſonſtigen Ruheſtörungen, die in Thätlichkeiten und Verbrechen ausarten, ſondern überhaupt von jedem während der Sitzung begangenen Verbrechen die Rede iſt. M. vergl. art. 181, 504—506.

**) Doch ſteht das Erkenntniß einiger Vergehen, ſelbſt wenn ſie geringere Strafen als die genannten nach ſich ziehen, vermöge ihrer Natur nicht den Polizei- ſondern den correctionnellen Gerichten zu. Dahin gehören (cod. d'instr. crim. art. 179) alle Forſtfrevel, inſofern ſie von der Forſt-Verwaltung verfolgt werden. Der Redner der Regierung, (Treilhard), welcher den Vorſchlag zu dieſem Geſetz (d. 9. Nov. 1808) in dem geſetzgebenden Korps vortrug, gab als Urſache dieſer Ausnahme die Schwierigkeit an, welche die Forſtverwaltung haben würde, die Forſtfrevel vor ſo vielen Friedens-Gerichten zu verfolgen. (M. ſ. d. Monit. v. 10. Nov. 1808). Es gibt übrigens noch mehrere andere Vergehen und Polizei-Uebertretungen, welche durch beſondere Geſetze an die correctionnellen Gerichte verwieſen ſind, wie z. B. die Uebertretungen

Digitized by Google

ſelben fungirt als Richter nur ein einziger Beamter, der Friedens-Richter (auch zuweilen der Maire (art. 139—143), dem ein Gerichts-Secretair und ein Beamter der Staatsbehörde beigegeben iſt. Nämlich in allen Polizei- ſowohl als correctionnellen Sachen müſſen (art. 153, 190) die Anträge des letztern vernommen werden. Bei den Polizei-Gerichten wird dieſe Stelle (art. 144, 167) entweder durch den Polizei-Kommiſſair oder durch den Beigeordneten des Maires, oder in Ermangelung derſelben durch andere in demſelben Artikel näher beſtimmte Beamten vertreten. Das Verfahren vor den Polizei-Gerichten kommt mit dem vor den Correctionnellen (wovon ſogleich) faſt gänzlich überein. Das Nähere findet man (art. 153—165, 169—171). Die Appellation von den Polizei-Gerichten, wenn eine ſolche Statt findet, — und dieſes iſt, wenn auf eine Gefängnißſtrafe erkannt wird, allezeit der Fall (m. ſ. n. art. 172) — geht an das correctionnelle Tribunal. In den Fällen, wo die Polizei-Gerichte in letzter Inſtanz ſprechen, kann (art. 177) gegen ihre Urtheile, und zwar ſowohl von den Partheien als von der Staatsbehörde Caſſation eingelegt werden.

2) Ueber die Beſtrafung der geſetzwidrigen Handlungen des zweiten Grades, die Vergehen (délits), wogegen durch das Geſetz keine Leibes- oder entehrende Strafe beſtimmt iſt, erkennen in erſter Inſtanz (jedoch mit Einer Ausnahme *) die gewöhnlichen Civil-Tribunale derſelben Inſtanz. Sie nehmen in dieſem Fall den Titel: Correctionnelle Tribunale **) an. Das

in Lotterie-Sachen, in denjenigen der vereinigten Rechte u. ſ. f.; wenn ſie nämlich durch erſchwerende Umſtände nicht gar Criminel werden. M. ſ. d. Commentar von Bourguignon zu art. 179, 137 d. cod. d'instr. crim.

*) Nach Art. 10 des Geſetzes vom 20ſten April 1810 (Desen. tom. IV. p. 466) ſtehen die Groß-Offiziere der Ehrenlegion, die Generale, welche in einem Departement oder eine Diviſion befehligen, die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, die Präſidenten der Conſiſtorien, die Mitglieder des Caſſations-, Rechnungshofs und der Appelhöfe, ſo wie die Präfecte, in Correctionnellen Sachen nur unter den Appelhöfen. Man ſollte glauben, dieſes ſey durch Art. 1 der Charte abgeſchafft.

**) M. ſ. cod. d'instr. crim. liv. II. tit. I. chap. 2. —

Digitized by Google

Verfahren vor denſelben iſt faſt ganz (art. 190) enthalten. Die Inſtruction geſchieht in der öffentlichen Sitzung ſelbſt und es findet keine vorläufige Unterſuchung vor dem Inſtructions-Richter Statt, (Die Fälle abgerechnet, wo eine Handlung, die man anfänglich für ein Verbrechen hielt, ſich während der nähern Unterſuchung vor dem Inſtructions-Richter als ein bloßes Vergehen herausſtellt, und deßhalb das Erkenntniß darüber von der Raths- oder Anklage-Kammer an das Polizei- oder correctionnelle Gericht verwieſen wird). Bei dem öffentlichen Verfahren trägt zuerſt der Staats-Procurator, und die Civil-Parthei, oder bei Forſtfreveln der Forſtbeamte — welchem letztern nach dem kaiſerl. Dekret vom 18ten Junius 1809 *) ein beſonderer Platz unmittelbar nach den Beamten der Staatsbehörde angewieſen iſt — die Sache vor. Darauf werden die Protokolle **) und ſonſtigen Berichte von dem Gerichts-Secretair verleſen, die Zeugen für und gegen abgehört, und die etwaigen Einwendungen dagegen vorgebracht und abgeurtheilt. Alle Stücke, welche zur Ueberführung oder Rechtfertigung des Angeklagten dienen können, werden den Zeugen und Partheien vorgelegt. Nun wird der Angeklagte vernommen; er ſowohl, als alle die für den Schadens-Erſatz verantwortlich ſind, bringen ihre Vertheidigungs-Gründe vor. Dann trägt der Staats-Procurator die ganze Sache nochmals kurz vor, und macht ſeine Anträge, worauf dem Angeklagten und die wegen des Schaden-Erſatzes verantwortlichen Perſonen erwiedern können. Nun erfolgt das Urtheil entweder auf der Stelle oder in der

---

Nach dem kaiſerl. Dekret vom 30ſten März 1808 Art. 56 ſollen außer der gewöhnlichen Rolle für die Civil-Sachen noch zwei andere Rollen angefertigt werden. Auf die erſte werden alle eigentlichen Klagen (plaintes) wegen Beleidigungen u. ſ. f. und Uebertretungen der Polizeigeſetze, auf die andere alle Sachen, die ſich auf Forſt-Vergehen, auf die Einregiſtrirungs-Gebühren, Lotterien, und überhaupt auf die Abgaben beziehen, getragen. Das Erkenntniß darüber iſt an eine beſondere Kammer gewieſen. (Desen. tom. IV. p. 438).

*) Desen. tom. IV. p. 454.

Digitized by Google

nächsten Sitzung. Bei demselben werden keine Geschwornen zugezogen, sondern die Richter (jedoch wenigstens drei an der Zahl) sprechen sowohl über die Schuld als die Bestimmung der Strafe. Die correctionnellen Urtheile müssen die Thatsache, deren der Angeklagte schuldig ist, die zuerkannte Strafe, den zu leistenden Schadens-Ersatz und den Text des Gesetzes bestimmt enthalten. (art. 195). Die Urkunde derselben (la minute) muß von allen Richtern unterschrieben seyn.

Gegen ein solches Urtheil kann 1) von dem Angeklagten und allen wegen des Schadens-Ersatzes verantwortlichen Personen, 2) von der Civil-Parthei, doch nur wegen ihres Civil-Interesse, 3) von der Forst-Verwaltung, 4) von dem Staats-Procurator des Gerichts, welches das Urtheil erlassen; und, was merkwürdig ist, auch 5) von dem Staats-Procurator des Gerichts, woran appellirt wird, Appellation eingelegt werden. Diese Appellation geht übrigens nach Umständen entweder an ein anderes Tribunal der ersten Instanz oder an den Appelhof (art. 200, 201). **) Hier wird die Sache zum Theil schriftlich verhandelt. Der Appellant reicht eine Bittschrift ein, welche seine Beschwerden gegen das frühere Urtheil enthält. Ein besonders dazu ernannter Richter liest in der öffentlichen Sitzung einen schriftlichen Bericht über die Sache ab, ohne doch seine Meinung abzugeben. Nun werden alle Partheien nochmals gehört, und nöthigenfalls die Zeugen wiederholt vernommen, und dann das Urtheil gefällt.

Was die Verfolgung vor den Polizei- und correctionnellen Gerichten betrifft, so kann Einer, der sich von Jemand beleidigt

---

*) Cod. d'instr. crim. art. 199, 202. M. vgl. jed. art. 192.

**) Nach dem kaiserl. Dekret vom 6ten Julius 1810 Art. 2 müssen in der Kammer des Appelhofs, welche in correctionnellen Sachen spricht, eben so wie in der Anklage-Kammer bei jedem Urtheil wenigstens fünf Richter mitwirken. — Dem kaiserl. Dekret vom 18ten August 1810 über die Organisation der Tribunale der ersten Instanz ist (Nr. II) eine Liste beigefügt, welche die Tribunale enthält, woran von jedem Tribunal der ersten Instanz (nach art. 200 d. cod. d'instr. crim.) in correctionnellen Sachen appellirt wird. (Desen. tom. IV. p. 474, 490, 498).

Digitized by Google

glaubt, denselben entweder unmittelbar vor diese Gerichte laden lassen, oder er kann auch seine Klage bei dem Staats-Procurator anbringen, und sich diesem, wenn er die Klage verfolgt, als Civil-Parthei anschliessen; endlich steht auch dem Staats-Procurator von Amtswegen diese Befugniß zu.

3) Den verschiedenen Graden der strafbaren Handlungen gemäß, ist- oder sollte auch wenigstens die Art der Gefängnisse seyn (obschon hierin die gesetzlichen Vorschriften leider nicht allenthalben befolgt werden). Die constituirende Versammlung richtete ihre Aufmerksamkeit bald auf diesen in Frankreich früher gänzlich vernachlässigten Gegenstand. In dem Dekret, welches sie den 19ten Juli 1791 über die Einrichtung der Polizei- und correctionnellen Gerichte *) erließ, bestimmte sie (tit. 2. art. 2—5), daß für die zu correctionnellen Strafen verurtheilten, unter dem Namen Besserungs-Häuser (maisons de correction) besondere Gefängnisse eingerichtet werden sollten. Wenn ein Besserungshaus sich in dem nämlichen Local mit dem für die Verbrecher bestimmten Gefängniß befände, so sollte es von demselben dennoch gänzlich getrennt seyn.

Das Dekret derselben Versammlung vom 16ten September 1791 über das Criminal-Verfahren **) bestimmte ferner (tit. 13. art. 11, 1), daß die eigentlichen Gefängnisse, wo die verurtheilten Verbrecher ihre Strafe aushielten, durchaus von denjenigen Häusern getrennt seyn sollten, wo man die Beschuldigten oder auch Angeklagten, um sich ihrer Person zu versichern, aufbewahrte. Bei jedem correctionnellen Tribunal sollte (art. 1) ein Arresthaus (maison d'arrêt) bestehen, um dorthin alle diejenigen zu bringen, gegen die ein geeigneter Polizei-Beamter (der damals hierin die Stelle des Instructions-Richters vertrat) einen Verhaftungs-Befehl (mandat d'arrêt) erlassen hatte. Ferner sollte bei jedem Criminal-Gericht ein besonderes Criminal-Arresthaus (maison de justice) eingerichtet werden, wohin die Beschuldigten erst, nachdem sie förmlich in Anklagestand versetzt waren, und deßhalb ein Ergreifungs-Befehl (ordonnance de prise de corps) gegen sie ergangen war, gebracht

*) Desen. tom. III. p. 303.

**) ibid p. 325, 329.

Digitized by Google

würden. Obschon nach der jetzigen Gesetzgebung das Verfahren, um Jemand in Anklagezustand zu versetzen, von der durch die Constituirende eingeführten, sehr wesentlich abweicht, so sind doch die eben genannten Bestimmungen über die Gefängnisse (cod. d'instr. crim. art. 603, 604, 233) beibehalten worden.

4) Zur Verhütung aller willkührlichen Verhaftungen finden sich (cod. d'instr. crim. liv. II. tit. 7. chap. 3) sehr weise und zweckmäßige Bestimmungen. *) Allein sie waren durch andere Anordnungen, wovon sogleich die Rede seyn wird, in Beziehung auf politische Verbrechen ganz unwirksam gemacht. Wahrscheinlich wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir über diesen wichtigen Gegenstand in einige nähere historische Details eingehen. Der Mißbrauch, der mit den geheimen Verhaftsbefehlen (lettres de cachet) getrieben ward, war gewiß einer der häßlichsten Flecken der ehemaligen Verwaltung Frankreichs. Es gibt fast Nichts, was von je her die Gemüther der Menschen so tief empörte, als der Gedanke an die Möglichkeit einer solchen Verhaftung, so wie denn auch die Zerstörung der Bastille fast der erste Act war, wo im Anfang der Revolution die Volkswuth in wirkliche Gewaltthätigkeit ausbrach. Man hätte daher glauben sollen, daß die Machthaber es für immer als Warnung nehmen und in dieser Hinsicht jeder Besorgniß zuvorkommen würden. Die constituirende Versammlung, mit der Stimmung der Nation wohl vertraut, eilte auch wirklich hierin ihren Klagen abzuhelfen. Durch ihr Dekret vom 16. März 1790 verordnete sie, daß alle, welche in Folge eines geheimen Verhaftsbefehls oder auf Ansuchen ihrer Familie in Schlössern, Klöstern, Zuchthäusern u. s. f. gefangen gehalten würden, innerhalb sechs Wochen in Freiheit gesetzt, oder vor die Tribunale gestellt werden sollten. **) Durch

*) Man vergleiche das eben angeführte Dekret der Constituir. tit. 14 (Desenne tom III. p. 348—349), so wie auch die Bestimmungen des cod. d. délits et des peines (vom 3ten Brüm. J. 4) liv. II. tit. 13 (Desenne tom. IV. p. 105).

**) Desenne tom. IX. p. 608.

Digitized by Google

das Dekret über die Organisation der Criminal-Justiz (vom 16ten September 1791 tit. 14) wurden nicht allein alle Verhaftungen, die von andern als den gesetzlich beauftragten Beamten ausgingen, verboten, sondern auch sehr wirksame Maßregeln angeordnet, um über die Ausübung dieses Verbots zu wachen. *) Allein wohl nie wurden so schöne Erwartungen so bitter getäuscht als diesesmal. Nach dem Sturz der Monarchie, unter der Schreckens-Regierung, sah Frankreich den Scandal der willkührlichen Verhaftungen bis zu einem Uebermaß getrieben, wovon man kein Beispiel gekannt, ja wie man es sich früher nicht als möglich hätte denken können. Die Constitution, welche der National-Convent den 24. Junius 1793 dem Volk vorlegte, gab (art. 55) dem gesetzgebenden Korps das Recht diejenigen anzuklagen, welche eines Complots gegen die öffentliche Sicherheit verdächtig wären. Allein von diesem scheinbar gemäßigten Anfang ließ der Convent sich durch den Drang der Begebenheiten sehr bald zu den ärgsten Greueln fortreissen. Schon den 17ten September 1793 erschien das berüchtigte Gesetz über die Verdächtigen. (loi des suspects.) **) Nach demselben sollten in ganz Frankreich alle Verdächtigen — und als solche bezeichnet Art. 2 unter andern Alle, welche durch ihr Betragen, durch ihre Reden, Schriften, oder durch ihre Verbindungen (par leurs relations) sich als Freunde der Tyrannei und des Federalismus gezeigt hätten — in Haft genommen-, und bis zum Frieden in Haft gehalten werden. Die Ausführung dieser schrecklichen Maßregel ward den Aufsichts-Ausschüssen (comités de surveillance) übertragen, deren durch das Dekret vom 21sten März 1793 bei allen Gemeinden eingesetzt waren, und die aus 12 Mitgliedern bestanden. Diese Aufsichts-Ausschüsse sollten (art. 3) unverzüglich eine Liste aller Verdächtigen ihres Arrondissements aufstellen, dieselben verhaften und ihre Papiere versiegeln lassen. Die Verhaftung sollte

*) Desenne tom. III. p. (348—349).

**) Desenne cod. génér. franc. tom. X. p. 129. Man vergleiche noch das Dekret vom 22sten Ventose J. 2 (13. März 1794). ibid p. 150.

Digitized by Google

indeſſen (art. 4) nur durch Stimmenmehrheit und unter Mitwirkung von wenigſtens ſieben Mitgliedern erkannt werden können. Alle Ausſchüſſe der einzelnen Städte ſtanden unter der obern Leitung des Ausſchuſſes der allgemeinen Sicherheit (comité de sûreté générale) von Paris, welcher einen der 16 Ausſchüſſe des National-Convents ausmachte, und von dem der Impuls auf ganz Frankreich ausgehn ſollte. *) An dieſen mußten (art. 9) die Ausſchüſſe der einzelnen Städte das Verzeichniß aller auf ihren Befehl Verhafteten nebſt Angabe der Gründe und der bei ihnen gefundenen Papiere einſchicken, und dieſer (der Sicherheits-Ausſchuß) entſchied endlich beſtimmt, und zwar nach Stimmen-Mehrheit und unter Mitwirkung von wenigſtens neun ſeiner Mitglieder **), ob der Verhaftete frei gelaſſen- an das Revolutions-Tribunal oder an die gewöhnlichen Criminal-Gerichte verwieſen- oder als Verdächtiger in fernerer Gefangenſchaft gehalten werden ſollte. Dieſe Befugniß ward ihm durch das Dekret vom 19ten Vendem. J. 2 (10ten Oktober 1793), welches dem vom 17ten September zur Erläuterung diente, noch beſtimmter beigelegt. ***) Nach Art. 10 des letztern Geſetzes, konnten auch die Tribunale diejenigen, in Hinſicht welcher die Anklage als unſtatthaft erklärt ward, oder die nach der Anklage frei geſprochen wurden, dennoch nach Umſtänden als verdächtig in Haft halten. Allein (mit Ausnahme des Revolutions-Tribunals) ſchienen die gewöhnlichen Gerichte den damaligen Machthabern nicht die geeigneten Werkzeuge zur Ausübung ihrer Tyrannei zu ſeyn. Das Dekret ****)

*) Dieſer Ausſchuß der allgemeinen Sicherheit war es, wovon, in Verbindung mit dem Wohlfahrts-Ausſchuß, alle Greuel der Schreckens-Regierung ausgingen. Die Befugniſſe dieſer Ausſchüſſe wurden insbeſondere durch das Geſetz vom 7ten Fructidor J. 2 näher beſtimmt. Desenne tom. I. p. 305.

**) Dieſes letztere beſtimmte Art. 3 des Dekrets vom 7ten Fructid. J. 2 (3ten September 1794). Desenne tom. I. p. 305.

***) Desenne tom. X. p. 132.

****) Desenne tom X. p. 140.

Digitized by Google

vom 18ten Nivose J. 2 (8ten Januar 1794) beauftragte daher (Art. 1) vorzugsweise die Municipalitäten und die Aufsichts-Ausschüsse mit der Verfolgung und Verhaftung derjenigen, die Etwas gegen die Sicherheit des Staats unternahmen. Die Friedensrichter wurden (Art. 8) verpflichtet, alle Anklagen der Art, welche bei ihnen vorgebracht würden, an die Municipalitäten und Aufsichts- oder Revolutions-Ausschüsse zu verweisen. Diese grausamen Maßregeln blieben in Wirksamkeit bis zum 27sten Juli 1794 (9ten Thermid. J. 2). Da führte endlich das Uebermaß des Uebels den Untergang seiner Urheber und in Folge dessen bald eine bessere Ordnung der Dinge herbei. Am 5ten Fructid. J. 3 (22sten August 1795) ward eine neue (die dritte) Constitution eingeführt, welche (Art. 222) jede willkührliche Verhaftung verbot. Nur die Polizei- oder gerichtlichen Beamten durften im Fall eines gegründeten Verdachts einen Bürger verhaften lassen; und zwar unter der Verpflichtung ihn gleich zu verhören *) und an die Gerichte auszuliefern. (Art. 224, 225, 227). Im Fall einer Verschwörung gegen den Staat erhielt zwar das Directorium (Art. 145) das Recht einen Verdächtigen verhaften zu lassen und zu vernehmen; allein es war, und zwar unter den gegen die willkührlichen Verhaftungen verhängten Strafen, verpflichtet, denselben innerhalb zwei Tagen an die Polizei-Beamten auszuliefern, um nach den Gesetzen zu verfahren. Gegen die Einzelnen ward diese Bestimmung streng genug gehalten. Allein das Directorium durch die unaufhörlichen Bewegungen seiner innern und äußern Feinde in stetem Schrecken gehalten, wüthete gegen die Massen, besonders gegen die Klasse der Emigranten, der Adelichen und Priester. Den 10ten Vendemiaire J. 4 (2ten Oktober 1795 **) erschien ein Gesetz, nach welchem jede Gemeinde für alle auf ihrem Gebiet mit offenbarer Gewalt durch Zusammenrottung Mehrerer (mit- oder ohne Waffen) begangenen Verbrechen verantwortlich gemacht (tit. 4 art. 1), und zum

*) Die Instruction der Criminal-Prozesse lag damals fast ganz in den Händen der Beamten der gerichtlichen Polizei. M. s. weiter unten.

**) Desenne tom. X. p. 219.

Digitized by Google

Schadens-Ersatz und, wenn Mitglieder der Gemeinde Theil genommen hatten, zu einer der Entschädigungs-Summe gleichen Geldbuße gegen den Staat (art. 2) angehalten ward. Nur, wenn die Uebelthäter nicht aus der Gemeinde waren, und *) letztere alle ihr zu Gebot stehenden Mittel angewendet hatte, um dem Verbrechen zuvorzukommen und die Urheber zu entdecken, war sie von aller Verantwortlichkeit frei (tit. 4 art. 5). Ueber Alles dieses, so wie über den Betrag der Entschädigung entschied das Civil-Tribunal des Departements. (tit 5 art. 4, 5). Die Summe, wozu eine Gemeinde verurtheilt ward, sollte innerhalb zehn Tagen fürs Erste von den zwanzig höchst Besteuerten genommen, und alsdann auf alle Gemeinde-Mitglieder nach Verhältniß ihres Vermögens (à raison des facultés de chaque habitant) vertheilt werden. (tit. 5 art. 8, 9). Den Mitgliedern der Gemeinde, welche an dem Verbrechen keinen Theil genommen, blieb es vorbehalten, ihren Recurs gegen die Urheber und deren Mitschuldige zu nehmen. (tit. 4 art. 4).

Durch das Gesetz vom 19ten Fructid.**) J. 5 (5ten September 1797) wurden eine Menge bestimmt genannter Personen zur Deportation verurtheilt. Dieses geschah indessen in Folge einer gewaltsamen Veränderung der Regierung.

Den 24sten Messidor J. 7 (12ten Juli 1799) erschien das unter dem Namen des Gesetzes über die Geißel (loi des ôtages) bekannte. ***) Nach demselben sollten aus einem Landestheil,

*) Es kann kaum bezweifelt werden, daß das hier Gesagte Cumulativ verstanden werden sollte, d. h. daß die hier erwähnten, die Gemeinde entschuldigenden Umstände zusammen eintreffen müßten, um sie von aller Verantwortlichkeit zu befreien. Es heißt nämlich Art. 4: „Dans les cas ou les rassemblemens auroient été formés d'individus étrangers à la commune . . . . . *et où* la commune auroit pris toutes les mesures etc. — Anders verhält es sich mit dem Art. 7 erwähnten Fall, wenn Brücken zerstört, Wege unterbrochen wurden u. s. f. In diesen Fällen konnte sich die Gemeinde (Art. 8) durch Angabe der Urheber, wenn sie Fremde waren, befreien.

**) Desen. tom. X. p. 250.

***) Desenne m. X. p. 283.

Digitized by Google

(Departement, Canton u. s. f.), worin bürgerliche Unruhen Statt fänden, nachdem das Gesetz auf den Vorschlag des Directoriums von dem gesetzgebenden Korps als darauf anwendbar erklärt worden, von den Central-Verwaltungen gewisse Individuen als Geißel genommen und auf ihre Kosten alle in einem gemeinschaftlichen Local in Verwahr gehalten werden. (art. 1, 3, 4). Dieselben sollten vorzüglich aus den Verwandten und Verschwägerten der Emigrirten, den ehemaligen Adelichen, wenn sie sich durch Etwas verdächtig gemacht hatten, so wie aus den Eltern und Großeltern derjenigen Personen, die notorisch an den Zusammenrottungen und Verbindungen der Meuchelmörder Theil hatten, genommen werden (art. 2, 3). Alle diese sollten überhaupt für die in dem Departement u. s. f. begangenen Meuchelmorde und Räubereien persönlich und bürgerlich verantwortlich seyn. (art. 2). Im Fall an einem wirklichen oder vormaligen Beamten der Republick, an einem Vaterlands-Vertheidiger, an einem Ankäufer oder Besitzer von National-Gütern ein Meuchelmord begangen würde, sollte das Directorium für jeden Ermordeten vier dieser Geißel von dem Gebiet der Republick deportiren lassen. (art. 9). Die art. 2 als verdächtig bezeichneten waren überdem solidarisch verpflichtet, für jeden dieser Ermordeten eine Geldbuße von 5000 Franken und an die Wittwe und Kinder des Ermordeten eine Entschädigung, die für die Wittwe nie weniger als 6000- und für jedes Kind nie weniger als 3000 Franks betragen konnte, zu bezahlen. (art. 13, 15).

Das Directorium überlebte das Erscheinen dieses Gesetzes nicht lange. Den 18ten Brümaire desselben Jahrs (9ten November 1799) mußte es den Consuln Platz machen. Auch diese hatten eine Existenz von kaum ein paar Tagen, als sie (durch den Beschluß [arrêté] vom 20sten Brümaire J. 8) eine Menge von Personen der vorigen Regierung verbannten. *) Doch

*) Desenne tom. X. p. 290. Von den bezeichneten Personen wurden Einige aus dem Gebiet von Frankreich verwiesen, andern ward ein bestimmter Wohnort in Frankreich angewiesen, den sie nicht verlassen durften. Eigentlich deportirt ward keiner.

Digitized by Google

dieſes ſcheint leider faſt eine traurige aber abſolute Nothwendigkeit zu ſeyn, der ſich keine Regierung, die eine frühere verdrängt, ganz entziehen kann. Die Conſtitution vom 22ſten Frim. J. 8 (13. Dezember 1799), welche das Werk des 18ten Brümaire erſt feſt begründete, ertheilte faſt ſo, wie die vorige v. J. 1795, der Regierung (art. 46) das Recht, diejenigen, die ſtaatsgefährlicher Plane verdächtig wären, unter der Verpflichtung ſie den Gerichten auszuliefern, verhaften zu laſſen. Nur ward die Zeit, innerhalb welcher der Verhaftete entweder in Freiheit geſetzt oder den Gerichten übergeben werden mußte, von zwei auf zehn Tage ausgedehnt; auch ſollte die Strafe der willkührlichen Verhaftung nicht die Mitglieder der Regierung, (die Conſuln), ſondern den Miniſter, der den Verhafts-Befehl unterzeichnet hatte, treffen. Die Conſtitution vom 16ten Thermid. J. 10 (4ten Auguſt 1802) *), wodurch Napoleon auf Lebenszeit zum Conſul ernannt ward, änderte (tit. 5 art. 55) dieſes dahin ab, daß der Senat jedesmal die Friſt feſtſetzen ſollte, innerhalb welcher ein von der Regierung Verhafteter den Gerichten ausgeliefert werden müßte. Hierzu fügte (art. 56) noch die allgemeine Beſtimmung hinzu, daß ein Senatus-Conſult nicht anders als auf den Vorſchlag der Regierung zur Berathung gebracht werden könne; wodurch freilich der Inhalt des vorigen Artikels in ein leeres Gaukelſpiel verwandelt, und die perſönliche Freiheit eines jeden Bürgers ohne Schutzmittel in die Hände der Regierung und ihrer Agenten gegeben ward. In Folge dieſer Gewalt, welche die Conſtitution ſelbſt der Regierung gab, hatten ſich die Gefängniſſe im Lauf mehrerer Jahre nach und nach mit Verdächtigen gefüllt, als den 3ten März 1810 endlich das berüchtigte kaiſerliche Dekret über die Staats-Gefängniſſe **) erſchien, welches man faſt eine verfeinerte Ausgabe des Geſetzes der Verdächtigen nennen möchte. Die in der Einleitung angegebenen Beweggründe des Dekrets ſind merkwürdig. In Erwägung „heißt es daſelbſt“ daß eine Menge Menſchen in den Staats-Gefängniſſen verhaftet iſt,

*) Sie ward als organiſches Senatus-Conſult verkündigt.

**) Desenne tom. IX. p. 623.

Digitized by Google

ohne daß es angemeſſen wäre weder ſie in Freiheit zu ſetzen, noch auch ſie den Gerichten zu überliefern; daß Mehrere derſelben, die von der Polizei in fremden Ländern gebraucht worden !!, gegen dieſe wortbrüchig geworden, ſo daß man ſie ohne das Wohl des Staats zu gefährden, weder in Freiheit ſetzen, noch vor Gericht ſtellen kann, ... in Erwägung indeſſen, daß unſere Gerechtigkeit erheiſcht uns zu verſichern, daß, wenn einige unſerer Unterthanen in den Staats-Gefängniſſen zurückgehalten werden, dieſes nur aus gerechten Urſachen und aus Rückſichten auf das öffentliche Wohl geſchieht; ſo wie daß es zweckgemäß iſt für die Unterſuchung einer jeden Sache geſetzliche Formen feſtzuſtellen, haben Wir beſchloſſen u. ſ. f.

Der weſentliche Inhalt des Dekrets iſt, daß Niemand in ein Staats-Gefängniß geſetzt werden könne (art. 1), als in Folge eines kaiſerlichen Beſchluſſes, der auf den Bericht des Juſtiz- oder Polizei-Miniſters in einer geheimen Berathung erlaſſen ward, wobei außer dem Großrichter *) noch zwei Miniſter, zwei Senatoren, zwei Staatsräthe und zwei Mitglieder des Caſſationshofs gegenwärtig wären. Dieſer Beſchluß ſollte nur ein Jahr in Wirkſamkeit bleiben, wenn vor Ablauf dieſer Zeit nicht ein ähnlicher Beſchluß (art. 2) erfolgte. Jedes Staats-Gefängniß ſollte jährlich vor dem 1ſten September von Einem oder mehreren Staatsräthen (art. 9, 10) unterſucht, und jeder Gefangene einzeln über ſeine Einreden und Rechtfertigungs-Gründe (art. 11) vernommen werden. In Folge dieſer Unterſuchung ward dem Kaiſer jedes Jahr im Lauf des Dezembers die Liſte der Staats-Gefangenen mit allen nöthigen Nachweiſungen in einer geheimen Berathung vorgelegt. (art. 3, 4, 5). Der Beſchluß über jeden einzelnen Gefangenen ſollte ebenfalls jedes Jahr, von dem Staats-Secretair ausgefertigt, und von dem Juſtiz-Miniſter beſcheinigt, an den Polizei-Miniſter und an den General-Procurator des betreffenden Appelhofs überſendet werden. (art. 6). Zu Staats-Gefängniſſen ſollten (art. 37, 38) nur die Schlöſſer zu Saumür, Ham, If, Landskroun, Pierre-Chatel, Feneſtrelle, Campiano und Vincennes

*) d. h. außer dem Juſtiz-Miniſter. Die Conſtitution v. J. 1802 legte Art. 78 ihm dieſen Titel (Großrichter) bei.

Digitized by Google

dienen. Jeder Gefangene behielt in der Regel (s'il n'en est autrement ordonné) das Recht über sein Vermögen zu verfügen (art. 34), und bekam außer seiner Nahrung, wenn er es verlangte, jeden Tag zwei Franken. (art. 33). — Welcher Gebrauch von diesem Dekret gemacht worden, und zu welchen Klagen es Veranlassung gegeben, ist bekannt. Letztere waren um so gerechter, da der Kaiser bei seinem Talent und seinen Hülfsmitteln zur Erhaltung seiner Macht solcher Mittel nicht bedurfte, die endlich gerade das Gegentheil von dem, was sie bezweckten, herbeigeführt haben.*) — Die, nach dem Sturz Napoleons, im J. 1814 ertheilte Charte Ludwigs des Achtzehnten huldigte in dieser Hinsicht ganz den Grundsätzen der Constituirenden. Durch art. 4, 62, 63 ward die Freiheit der Bürger vor jedem willkührlichen Angriff gesichert. Bald darauf kehrte bekanntlich Napoleon auf eine sehr kurze Zeit nach Frankreich zurück, um auf immer daraus zu verschwinden. Seine Fehler zwar erkennend, aber nicht bekennend (welches letztere die Nation erwartete, und die Gerechtigkeit forderte) gab er den 22sten April 1815 (Desen. tom. XVIII. p. 586) eine Constitution unter dem Namen: Zusatz-Act zu der Grundverfassung des Reichs (aote additionnel aux constitutions de l'empire), die Art. 60 jede willkührliche Verhaftung verbot. Diese große Wohlthat ward endlich den Bürgern durch die Charte von 1830 art. 4, 5, 3 von neuem bestätigt, und (art. 54) völlig gesichert.

5) Nach der jetzt (1835) bestehenden Gesetzgebung gibt es in Frankreich, außer der Pairskammer und den Militair-Gerichten, welche letztere nur über Militair-Personen richten, und worüber im fünften Abschnitt noch Einiges vorkommen wird, keine Ausnahm-Tribunale (tribunaux d'attribution) mehr. **)

*) In dem Dekret des Senats vom 3ten April 1814, welches Napoleon des Throns verlustig erklärte, wird sein Dekret über die Staats-Gefängnisse als ein besonderer Beschwerde-Grund gegen ihn angeführt. (Desen. tom. I. p. 193).

**) Auch keinen privilegirten Gerichtsstand. Das besondere bei Verbrechen der Richter oder gerichtlichen Behörden vorgeschriebene Verfahren cod. d'instr. crim. liv. 2. chap. 3

Digitized by Google

Die Gesetzgebung, so wie sie unmittelbar von Napoleon ausging, war aber von diesem Flecken noch nicht ganz frei. Sie hatte für Menschen von der geringern Klasse die Specialhöfe (cours spéciales), für die vom allerhöchsten Stand den hohen kaiserlichen Gerichtshof (la haute cour impériale), und endlich für Menschen aus den geringern und mittlern Ständen die Prevotalhöfe (bei Zollvergehen) (cours prevôtales des douanes). Die Specialhöfe sollten, jedoch in einem gemäßigtern Sinne, die Stelle der Prevotal-Gerichte der ältern Gesetzgebung (S. 486) vertreten, wie der Staats-Rath Real in dem Vortrag, den er in der Sitzung des gesetzgebenden Korps vom 5ten Dezember 1808 über (tit. 2 liv. 2 d. cod. d'instr. crim.) hielt, ausdrücklich erklärte. Auch der Unterschied, den man ehemals zwischen Prevotal-Fällen nach der Natur des Verbrechers und derjenigen des Verbrechens machte, findet sich (cod. d'instr. crim. art. 553—555) deutlich wieder. Vor die Special-Gerichtshöfe gehörten nämlich 1) alle von Landstreichern, hergelaufenem Gesindel oder Menschen, die schon einmal verurtheilt waren, begangenen Verbrechen (art. 553); 2) bewaffnete Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht; Falschmünzerei; Meuchelmord, der durch bewaffnete Zusammenrottungen vorbereitet worden (art. 554): also fast dieselben Verbrechen, die ehemals vor die Prevotal-Gerichte gehörten; *) nur daß (art. 554) noch die Contrebande mit bewaffneter Hand aus-

ist kaum hierhin zu rechnen. Eben so wenig die in dem folgenden Kapitel enthaltenen Verordnungen, nach welchen jedes Gericht die in der Sitzung desselben vorfallenden Excesse oder Verbrechen auf der Stelle strafen kann. Die Präfecte und andere Administrations-Beamten können in solchen Fällen die Ruhestörer u. s. f. nur ergreifen lassen, müssen sie aber wegen der Bestrafung den Gerichten überliefern. (art. 509). In correctionnellen Sachen ward indessen durch das Gesetz vom 20sten April 1810. art. 10. ein wahrer privilegirter Gerichtsstand eingeführt. (Desen. tom. IV. p. 466).

*) Man sehe diese merkwürdige Rede, worin man auch über die ehemaligen Prevotal-Gerichte noch manches historisch Merkwürdige findet, in dem Moniteur vom 7ten Dezember 1808.

Digitized by Google

drücklich zugesetzt worden ist. — Bei den Special-Gerichten wurden keine Geschwornen zugezogen, sondern dieselben waren aus acht Richtern, nämlich aus einem Mitglied des Appelhofs als Präsident, vier eigentlichen Richtern und drei von dem Kaiser jedes Jahr dazu bestimmten Offizieren, welche wenigstens den Grad eines Kapitains haben und dreißig Jahre alt seyn mußten, *) zusammengesetzt. (art. 556, 559). Diese entschieden nach einfacher Stimmen-Mehrheit sowohl über die Thatsache, als auch über die Bestimmung der Strafe. Gegen ihren Ausspruch fand keine Cassation Statt. (art. 597). Indessen mußte der Beschluß der Anklage-Kammer, wodurch der Angeklagte an einen Special-Gerichtshof verwiesen ward, durch den Cassationshof bestätigt werden art. (567—571), gerade so wie auch ehemals die Competenz des Prevotal-Gerichts vorher durch ein Urtheil festgestellt werden mußte. Doch ward, auch ehe der Cassationshof entschieden hatte, der Prozeß bis zu den öffentlichen Verhandlungen (ausschließlich) fortgesetzt. (art. 572). Der Gang des Prozesses, sowohl während der Instruction als bei der Erlassung des Endurtheils, war fast genau so wie bei den gewöhnlichen Assisen. Der Anklage-Act ward von dem General-Procurator des Appelhofs entworfen (cod. d'instr. crim. art. 241), und (art. 576) dem Angeklagten mitgetheilt. Demselben mußte (art. 572, 294, 295), wenn er nicht selbst einen Vertheidiger wählte, von Amtswegen einer gegeben

*) Nach Art 24 des Gesetzes vom 20sten April 1810 über die Organisation der Gerichte, ernannte der Kaiser alle Jahre für jeden Specialhof sechs Offiziere der Gendarmerie, worunter drei als Stellvertreter bezeichnet wurden, um als Richter bei den Specialhöfen zu fungiren. Das bald darauf (den 6ten Juli 1810) erlassene kaiserl. Dekret änderte (Art. 99) dieses wieder dahin ab, daß, in Ermangelung von Gendarmerie-Offizieren, auch Offiziere von der Linie, die aber ebenfalls wenigstens den Grad eines Kapitains haben mußten, genommen werden könnten. Das Dekret enthält noch (Art. 103) die wichtige Bestimmung, daß die Zahl der Richter, die bei einem Urtheil mitwirken, nothwendig acht oder sechs seyn müsse. Ein Angeklagter konnte also, wie ehemals, nur mit einer Mehrheit von zwei Stimmen verurtheilt werden.

Digitized by Google

werden. Bei der definitiven Beurtheilung waren die Verhandlungen öffentlich. Hier ward der Angeklagte verhört, und die Zeugen vernommen, gerade so wie bei den gewöhnlichen Assisen. Nach Vernehmung der Zeugen hielt der General-Procurator seinen Vortrag, worauf der Vertheidiger antwortete. (art. 576, 335). Nun ward (art. 277) der Angeklagte aus dem Sitzungssaal entfernt und (art. 580) der Hof zog sich in die Berathungs-Kammer (chambre du conseil) zurück. Hier stellte (art. 581) der Präsident die Fragen, und sammelte die Stimmen. Die Fragen über die Thatsache wurden von denjenigen über die Anwendung der Strafe getrennt. (art. 587). Der Gerichtshof entschied (art. 582) nach Stimmen-Mehrheit. Die Militairs stimmten zuerst (art. 581). Bei Stimmen-Gleichheit galt (art. 583) die gelindere Meinung. War das Urtheil erlassen, so ward es öffentlich und zwar in Gegenwart des Angeklagten ausgesprochen. Cassation fand, wie schon so eben bemerkt worden, gegen dasselbe nicht Statt. Doch konnte das Gericht, in den vom Gesetz bestimmten Fällen, erklären, daß der Verurtheilte Entschuldigung verdiene. Eben so konnte es (art. 595) Ihn aus wichtigen Gründen der Gnade des Kaisers empfehlen. Diese Empfehlung kam nicht in das Urtheil sondern es ward im Geheimen in der Rathskammer darüber ein Protokol aufgenommen, von allen Richtern unterschrieben und an den Justiz-Minister gesendet. *) — Ergab sich aus den Verhandlungen, daß die dem Angeklagten zu Last gelegte That zu der Competenz eines gewöhnlichen Assisenhofs gehöre, so ward er (art. 589) dahin verwiesen. Verdiente dieselbe aber nur eine Polizei- oder correctionnelle Strafe, so konnte der Specialhof diese sogleich selbst erkennen.

Diese Einrichtung der Specialhöfe, die wir so eben erklärt haben, war nur eine Etwas verbesserte Auflage der ursprünglichen. Die Special-Gerichte wurden durch das Gesetz vom

*) Durch die Aussicht zur Begnadigung, die man dem Angeklagten offen ließ, beabsichtigte man, wie aus dem eben angeführten Vortrag des Staats-Raths Real hervorgeht, ihn zur Entdeckung seiner Geheimnisse und Angabe der Mitschuldigen zu bewegen.

Digitized by Google

18ten Pluv. J. 9 (7ten Febr. 1801) unter dem Titel: Special-Tribunale, zuerst eingesetzt. (Desen. tom. IV. p. 286). Sowohl die Zusammensetzung als Competenz, so wie auch das Verfahren vor denselben war von dem, was der cod. d'instr. crim. darüber bestimmt, in Etwa verschieden. Sie richteten indessen ebenfalls ohne Zuziehung von Geschwornen; welches überhaupt den wesentlichen Unterschied zwischen Ihnen und den gewöhnlichen Criminal-Gerichten ausmacht. Als Richter fungirten dabei (art. 2) der Präsident und zwei Richter des Criminal-Gerichts, drei Militairs, welche wenigstens den Grad eines Kapitains- und zwei Bürger, welche die zur Versehung einer Richterstelle nöthigen Eigenschaften haben mußten. Letztere (die Militairs und Bürger) wurden von dem ersten Consul ernannt. Der Regierungs-Kommissair (Staats-Procurator) so wie der Gerichts-Secretair des Criminal-Gerichts versahen (art. 3) dieselben Functionen bei dem Special-Gericht. Die Competenz dieser Gerichte (art. 6—14) war noch ausgedehnter als nach den Bestimmungen des cod. d'instr. crim. Sie erstreckte sich insbesondere (art. 8) auf alle Diebstähle, die auf der offenen Landstraße, oder auf dem offenen Lande oder auch in Wohnungen auf dem Lande, mit Durchbrechung der Mauern, des Dachs, der Thüren und Fenster, geschahen; was für Personen auch immer die Urheber seyn mochten u. s. f. Kurz die Competenz dieser Special-Tribunale kam derjenigen der ehemaligen Prevotal-Gerichte noch viel näher, als nach den Bestimmungen des cod. d'instr. crim. Als das erste Gesetz über die Special-Gerichte erschien (18ten Pluv. J. 9, 7ten Febr. 1801), war die Instruction bei den gewöhnlichen Criminal-Gerichten von der durch den cod. d'instr. crim. angeordneten noch sehr verschieden, und vorzüglich den Beamten der gerichtlichen Polizei überlassen. Diese schickten nun, nach gehöriger Untersuchung, den Angeschuldigten in das gewöhnliche Arresthaus. Hier ward derselbe (art. 23) innerhalb 24 Stunden von einem dazu besonders beauftragten Richter verhört. Auch die Zeugen wurden und zwar in Abwesenheit des Angeklagten vernommen. Nachdem diese Verhöre beendigt, dem Staats-Procurator mitgetheilt, und dessen Anträge gehört waren, entschied (art. 24) das Tribunal selbst, und zwar in letz-

Digitized by Google

ter Instanz, über seine Competenz. Dieses Urtheil ward (art. 25) dem Angeklagten innerhalb 24 Stunden mitgetheilt, und durch den Regierungs-Kommissair dem Justiz-Minister zugesendet, der es an den Cassationshof gelangen ließ, um über die etwaigen Nichtigkeiten u. s. f. zu entscheiden. Während dieser Zeit ward (art. 27) der Prozeß bis zum definitiven Urtheil (einschließlich) fortgesetzt, doch so, daß die Vollstreckung bis zu dem Eintreffen der Entscheidung des Cassationshofs ausgesetzt blieb. Die Verhandlungen des Prozesses waren (art. 28) öffentlich. Der Anklage-Act ward (id. art.) von dem Regierungs-Kommissair entworfen. Gegen das definitive Urtheil eines Special-Gerichts fand (art. 29) keine Cassation Statt. Die Zahl der Richter bei Abfassung des Urtheils mußte (art. 5) gerade (6, 8 u. s. f.) seyn. Fanden sich etwa sieben Richter dabei ein, so mußte der siebente ausscheiden. Auf diese Weise konnte der Angeklagte (der ehemaligen Sitte gemäß) nur durch eine Stimmen-Mehrheit von wenigstens zwei Richtern verurtheilt werden. — Die Special-Tribunale sollten (art. 1) nur in den Departements, wo die Regierung es für nöthig erachtete, eingesetzt werden, und (art. 31) zwei Jahre nach dem allgemeinen Frieden, dem Recht nach (de plein droit), aufhören.

Durch das Gesetz vom 23. Floreal J. 10 (13. Mai 1802) (Desen tom. IV. p. 321) wurden für das Verbrechen der Verfälschung (art. 2) Special-Tribunale einer andern Art, die nur aus eigentlichen Richtern (sechs an der Zahl) bestanden (art. 3), eingesetzt. Das Verfahren bei denselben war (art. 5) dem bei den andern Special-Tribunalen gleich. *) Durch das Gesetz vom 17ten Messidor J. 12 (6ten Juli 1804) ward den Special-Gerichten der einen und andern Art der Titel: Special-Criminalhöfe (cours de justice criminelle spéciale) beigelegt. (Desen. tom. IV. p. 355). — Endlich wurden, nachdem das Gesetzbuch für das Criminal-Verfahren vollendet war, durch

*) Die Competenz dieser Special-Gerichte ward durch die Gesetze vom 2ten und 13ten Flor. J. 11, 23sten Ventose J. 12, durch das Gesetz vom 19. Pluviose. J. 13, 12ten Mai 1806 noch weiter ausgedehnt. (Desen. tom. IV. p. 341, 343, 351, 359, 374).

Digitized by Google

das Gesetz vom 20sten April 1810, einem der wichtigsten in Beziehung auf die Justiz-Organisation (chap. 4 §. 2; Desen. tom. IV. p. 466) noch außerordentliche Specialhöfe eingeführt, die (art. 25) nur aus acht Richtern des Appelhofs, wovon Einer als Präsident fungirte, bestanden, und in denjenigen Departements, wo die Geschwornen-Anstalt für eine gewisse Zeit aufgehoben war, die Stelle der Assisenhöfe versehen sollten. Die Attributionen eines solchen Hofs sollten (art. 29) durch eine Vorschrift für die öffentliche Verwaltung (par un réglement d'administration publique) jedoch nicht länger als auf Ein Jahr festgesetzt werden. In Hinsicht des Verfahrens und der Entscheidung sollten sie sich (art. 31) nach den, in dem cod. d'instr. crim., für die gewöhnlichen Specialhöfe enthaltenen Vorschriften richten. Doch fand gegen ihre definitiven Aussprüche (art. 31) das Rechtsmittel der Cassation Statt, und eben deswegen brauchte denselben kein besonderes Urtheil des Cassationshofs, wodurch ihre Competenz anerkannt ward, vorherzugehen.

6) Daß die gegen die ersten Beamten des Reichs, gegen die Minister, die kommandirenden Generale u. s. f. wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt und sonstiger Dienstvergehen angehobenen Klagen einem besondern Gerichtshof übergeben werden, scheint eine sowohl im Interesse der Gerechtigkeit als der Angeklagten, unerläßliche Maßregel zu seyn. Rang und Macht der Angeklagten sowohl als auch des Anklägers ist in diesen Fällen so außerordentlich, daß die gewöhnlichen Gerichte dem Einfluß derselben wohl nicht immer widerstehen möchten. Auch sind die Gegenstände, worüber es sich hier handelt, ganz verschieden *) von denen, womit die Richter sich gewöhnlich beschäftigen: und eben wegen dieser Verschiedenheit der Gegen-

*) Das Erkenntniß über Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats wird daher auch häufig ohne Rücksicht auf die Person des Verbrechers zu der Competenz desselben Gerichts gerechnet, welches über die Dienstvergehen der höhern Staatsbeamten entscheidet. Doch ist die Gesetzgebung hierüber in Frankreich sich nicht ganz gleich geblieben, wie aus dem sogleich folgenden näher erhellen wird.

Digitized by Google

stände kann daher auch der Gang des Verfahrens dem gewöhnlichen nicht ganz gleich seyn. Auch haben fast alle neuern Gesetzgeber diese Maßregel aufgenommen, wohl überzeugt, daß ohne dieselbe entweder mächtige Verbrecher gar nicht gestraft, oder auch redliche Administratoren der Wuth der Tyrannei Preis gegeben würden. — In Frankreich insbesondere verordnete schon die erste Constitution vom J. 1791 (tit. 3 chap. 5 art. 23, Desen. tom. I. p. 37) die Errichtung eines hohen National-Gerichtshofs (haute cour nationale), welcher, auf ein Anklage-Dekret der gesetzgebenden Versammlung, über alle von den Ministern und den Hauptagenten der ausübenden Gewalt begangenen Amtsvergehen, *) so wie über alle Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats entscheiden sollte. Die gesetzgebende Versammlung konnte, ehe sie die Anklage erkannte, Zeugen vor ihren Schranken vernehmen. Das Dekret, wodurch die Anklage erkannt ward, galt zugleich als Verhaftungs-Befehl (décret de prise de corps.) Der hohe Gerichtshof war, nach Art der jetzigen Assisenhöfe, aus Richtern und Geschwornen zusammengesetzt, wovon die letztern über Schuld und Nichtschuld und die erstern über die Strafbestimmung erkannten. **) Die Richter, vier an der Zahl, welche Großrichter (grands-juges) hießen, wurden aus dem Cassationshof durch das Loos gewählt. Dieselben waren auch, nachdem die Anklage erkannt war, mit der vorläufigen Instruction des Prozesses beauftragt, welche wie gewöhnlich geführt ward. Die Geschwornen, welche hohe Geschworne (hauts-jurés) hießen, wurden durch die Wahlkollegien der Departements (und

*) Der genannte Gerichtshof entschied nur über Verbrechen gegen den Staat. Selbst die Mitglieder der königl. Familie standen in den gewöhnlichen Fällen unter den gewöhnlichen Gerichten. Man sehe n. Desenne tom. I. Constit. d. 1791 tit. III. chap. 2. sect. 3. art. 6 (pag. 28.)

**) Ueber die Zusammensetzung der haute cour nationale und den Geschäftsgang bei derselben sehe man das Dekret der constituirenden Versammlung vom 10ten Mai 1791 und das der gesetzgebenden Versammlung vom 25sten August 1792 bei Desenne cod. gén. tom. III. pag. 100 und 108.

Digitized by Google

zwar von jedem Departement zwei, im Ganzen 166 und für die Dauer einer Versammlung des gesetzgebenden Korps) zu diesem Zweck besonders gewählt. Aus diesen wurden zur Beurtheilung eines jeden einzelnen Falls 24 durch das Loos bestimmt. Der Angeklagte hatte das Recht, vor der Loosung noch einmal so viele Geschworne als bei den gewöhnlichen Assisen oder vierzig zu verbitten. Wollte er noch Mehrere verbitten, so mußte er die Gründe angeben; worüber die Richter entschieden. Die Ankläger konnten keinen Geschwornen anders als mit Angabe der Gründe verbitten. Um die Anklage durchzuführen, wurden unter dem Titel: Groß-Procuratoren der Nation (grands-procurateurs de la nation) zwei Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung ernannt. Die Stelle des öffentlichen Ministeriums, dessen Verrichtungen von denen der Ankläger getrennt waren, vertrat der königl. Staats-Procurator. Die Verhandlungen vor dem hohen National-Gerichtshof waren öffentlich. Gegen den Ausspruch desselben fand keine Cassation Statt. *) Er trat nur auf eine Proclamation des gesetzgebenden Korps zusammen. Der Ort seiner Sitzungen mußte von dem Versammlungs-Ort des gesetzgebenden Korps wenigstens 15 Meilen (lieues) entfernt seyn. Die erste Versammlung des hohen National-Gerichtshofs fand zu Orleans Statt. Derselbe ward aber durch ein Dekret der gesetzgebenden Versammlung vom 12ten September 1792 (nachdem das Königthum schon gestürzt war) aufgelöst, und endlich den 25sten September desselben Jahres vom National-Convent aufgehoben. **)

Unter der blutdürstigen Regierung des letztern vertrat das Revolutions-Tribunal, ***) welches durch das Dekret vom 10ten März 1793 eingesetzt ward, und den 28sten desselben Monats seine Verrichtungen antrat, gewisser Maßen die Stelle des ho-

*) Nach dem Decret der gesetzgeb. Versammlung vom 29sten Aug. 1792 bei Desenne tom. III. p. 110.

**) Desenne tom. III. p. 110.

***) Man sehe über dasselbe Desenne tom. III. p. 474, 480, 488, 492, 495, 498, 515, 563, 590.

Digitized by Google

hen National-Gerichtshofs. Die Zusammensetzung desselben und das Verfahren wurden oft geändert, und nahmen immer mehr den Character der Grausamkeit an, wie aus der Vergleichung der nacheinanderfolgenden, in der Note angeführten Dekrete des Convents näher erhellt. Allein allezeit bestand das Tribunal aus Richtern, Geschwornen, einem öffentlichen Ankläger und einem Gerichts-Secretair. (Es befand sich kein besonderer Kommissair der Regierung oder Staats-Procurator dabei). Die Entscheidung über die Thatsache blieb allezeit den Geschwornen, und die Bestimmung der Strafe den Richtern überlassen. Diese Jury war es aber nur dem Namen nach, und hatte in der That Nichts von der wohlthätigen Einrichtung derselben. Die Geschwornen wurden bei der ersten Errichtung des Tribunals (am 10ten März 1793) zwölf an der Zahl, von dem National-Convent für eine bestimmte Zeit (für Einen-, späterhin für drei Monathe) gewählt, in welcher Zeit sie in allen vor das Revolutions-Tribunal gebrachten Sachen urtheilten. Der Angeklagte und eben so der Ankläger konnte Einen oder Einige derselben nur aus bestimmt angegebenen Gründen verwerfen, über deren Werth die Richter entschieden. Für die auf diese Weise ausfallenden, traten die Ergänzungs-Geschworne ein. In jeder einzelnen Sache entschieden über die Thatsache (nach dem Einsetzungs-Dekret vom 10ten März 1793) zwölf-, nach dem schrecklichen Gesetz vom 10ten Juni 1794 neun oder sieben- und nach dem Dekret vom 28sten Dezember 1794 eilf Geschworne und zwar nach absoluter Stimmen-Mehrheit. *) Sie mußten ihre Stimmen laut abgeben. Die Verhandlungen waren öffentlich. Vor denselben fand (nach der ersten Bestimmung) eine Instruction des Prozesses, eine Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen u. s. f. vor einem Richter, dem ein Gerichts-Secretair beigegeben war, Statt. Dem Angeklagten ward eben so (vor dem Dekret vom 10ten Junius 1794) ein

*) Die Zahl der Geschwornen im Ganzen ward späterhin, da das Revolutions-Tribunal sich in mehrere Sectionen theilte, bis auf dreißig und sechszig vermehrt. Das Loos entschied dann nur, zu welcher Section jeder einzelne Geschworne gehören sollte.

Digitized by Google

Vertheidiger bewilligt. Sechs Mitglieder des Convents waren ernannt, um alle bei den einzelnen Municipalitäten eingehenden Anklagen und Nachrichten zu unterſuchen, darauf einen Anklage-Act zu gründen, über die Inſtructionen der Prozeſſe bei dem Revolutions-Tribunal zu wachen, mit dem öffentlichen Ankläger bei dem letztern, eben ſo wie mit den Richtern eine beſtändige Correſpondenz zu unterhalten u. ſ. f. Alle Verurtheilungen zum Tode bei dem Revolutions-Tribunal waren mit der Confiscation des Vermögens verbunden. Caſſation fand nicht Statt.

Als den Tyrannen, die damals Frankreich unterdrückten, die Zahl der Opfer, welche dieſes Blutgericht lieferte, noch nicht zu genügen ſchien, erwirkten ſie ein Dekret des Convents vom 8ten Brümaire J. 2 (29ſten October 1793), nach welchem der Präſident, wenn die Verhandlungen über eine Sache länger als drei Tage gedauert hätten, den Geſchwornen die Frage ſtellen ſollte „ob ihr Gewiſſen hinreichend aufgeklärt ſey.“ Bejahten ſie dieſes, ſo ward auf der Stelle zum Urtheil geſchritten. *)

Allein die ſchrecklichſte Einrichtung, wodurch es faſt in eine Mörderbande verwandelt ward, erhielt dieſes Tribunal durch das Geſetz, welches der Convent den 22ſten Prairial J. 2, (10ten Juni 1794) auf den Antrag **) des Wohlfahrts-Ausſchuſſes, vorzüglich Couthons, blutdürſtigen Andenkens, erließ. Jedes Wort deſſelben erfüllt die Seele mit Schrecken, und athmet Wuth und Rache. „Das Revolutions-Tribunal iſt eingeſetzt, um die Feinde des Volks zu ſtrafen“ heißt es (art. 4). Ferner (art. 5) „Als Feinde des Volks ſind anzuſehen Alle, welche die öffentliche Freiheit, ſey es mit Gewalt oder Liſt, zu vernichten ſtreben; Alle (art. 6), welche zu der Wiederherſtellung des Königthums auffordern, oder die den National-Convent und die Revolutionaire- und republikaniſche Regierung, deſſen Mittelpunkt derſelbe iſt, herabzuwürdigen ſuchen; die falſche Nachrichten verbreiten, um das Volk zu theilen oder zu

*) Desenne tom. III. p. 515.

**) ibid p. 563. Mit dieſem ſchrecklichen Geſetz ward das Geſetz-Bülletin eröffnet. M. ſ. S. 167.

Digitized by Google

beunruhigen, ... kurz Alle, die, durch welche Mittel und unter welcher Maske es immer seyn mag, gegen die Freiheit, Einheit und Sicherheit der Republick angehen oder ihre Befestigung hindern. Die Strafe (art. 7) für alle Verbrechen, über die das Revolutions-Tribunal erkennt, ist der Tod." Nur der National-Convent, der Wohlfahrts- und Sicherheits-Ausschuß, die Volks-Repräsentanten und der öffentliche Ankläger des Revolutions-Tribunals können Jemand vor dem letztern anklagen (art. 10). „Der Angeklagte wird nur in der öffentlichen Sitzung verhört. Das vorläufige geheime Verhör ist aufgehoben, und hat nur (art. 12) in besondern Fällen, wo es zur Entdeckung der Wahrheit nützlich erachtet wird, Statt." „Als Ueberführungs-Mittel um die Feinde des Volks zu verurtheilen, dienen alle materiellen und moralischen, geschriebenen oder mündlichen Beweise, welche ein richtiger, natürlicher Verstand für genügend erkennt. Die einzige Regel für die Urtheile ist das Gewissen von Geschwornen, welche die Vaterlandsliebe erleuchtet; der einzige Zweck derselben der Triumph der Republick und der Untergang ihrer Feinde. (art. 8)." „Sind materielle oder moralische Beweise vorhanden, so brauchen keine Zeugen vernommen zu werden (art. 13)." „Ist dieses nöthig (art. 15), so läßt der öffentliche Ankläger sie nach Gutdünken vorladen (art. 15)." Das Recht einen Vertheidiger zu haben, ward den Angeklagten genommen. „Den Patrioten, wenn sie verläumdet werden, heißt es (art. 16), gibt das Gesetz patriotische Geschworne zu Vertheidigern. Aber es hat deren keine für Verschwörer." *) Dieses schreckliche Gesetz ward für die Unge-

*) Diesem Gesetz war (auf Befehl des Convents) der Bericht von Couthon als Erläuterung beigefügt, woraus wir Einiges ausheben wollen. „Man verlangte, man erhielt für den entthronten Tyrannen amtliche Vertheidiger . . . . . Durch diesen einzigen Act schwor man die Republick ab. Das Gesetz selbst lud die Bürger zum Verbrechen ein, und heiligte die Angriffe gegen die Republick: denn die Sache der Tyrannen vertheidigen ist sich gegen die Republick verschwören. Gerade denselben Fehler beging man, als man den Mitschuldigen des Tyrannen, d. h. den Verschwörern amtliche Vertheidi-

Digitized by Google

heuer, die damals Richter hieſſen, das Loſungswort ihre Gräuelthaten zu verdoppeln. Man beobachtete keine Formen mehr. Man verurtheilte nicht mehr Einzelne ſondern ganze Maſſen; ohne ſie zu verhören, oft ohne ſich um die Identität ihrer Per-

---

ger bewilligte. Unglaublich! die Freiheit ward durch unaufhörliche Verſchwörungen bedroht, und das Geſetz beharrte darauf, Helfer für ihre Feinde aufzuſuchen! Das Tribunal, welches eingeſetzt war um ſie zu ſtrafen, ertönte von Läſterungen gegen die Revolution und von verrätheriſchen Declamationen, die nur bezweckten, derſelben im Angeſicht des Volks den Prozeß zu machen. Doch nicht dieſe beſoldeten Advocaten der Tyrannei, das Geſetz allein muß man anklagen; denn jene ſchienen den Auftrag, den das Geſetz ihnen gegeben, um ſo würdiger zu erfüllen, je ärger ſie das Volk läſterten. . . . . Die Republick, in ihrer Geburt von eben ſo zahlreichen als treuloſen Feinden angegriffen, muß ſie treffen mit der Schnelle des Blitzes, doch zugleich Maßregeln nehmen, um die verläumdeten Patrioten zu ſchützen. . . . . Die natürlichen Vertheidiger und nothwendigen Freunde der verläumdeten Patrioten ſind patriotiſche Geſchworne, die Verſchwörer dürfen deren keine finden." — Auch folgende Aeußerungen in dieſem Bericht möchten dem Nachdenken Aller zu empfehlen ſeyn. „Die gewöhnlichen Verbrechen greifen unmittelbar nur Einzelne, die ganze Geſellſchaft hingegen nur mittelbarer Weiſe an; und da ſie ihrer Natur nach das öffentliche Wohl keiner drohenden Gefahr ausſetzen, und die Gerechtigkeit hier nur über individuelle Intereſſen zu entſcheiden hat, ſo darf ſie einige Langſamkeit in dem Geſchäftsgang, eine überflüſſige Menge von Formen und ſogar eine Art Partheilichkeit für den Angeklagten wohl geſtatten. Sie hat hier weiter Nichts zu thun als Maßregeln zu ergreifen, um den Schwachen gegen die Willkühr der richterlichen Gewalt zu ſchützen . . . . . Allein die Verbrechen der Verſchwörer bedrohen unmittelbar die Exiſtenz- oder, was daſſelbe iſt, die Freiheit der Geſellſchaft. Hier wird das Leben der Verräther gegen das des ganzen Volks in die Waagſchale gelegt; hier iſt jede Zögerung ein Verbrechen, jede ſchonende oder überflüſſige Formalität eine Gefahr für das öffentliche Wohl. Die Friſt, die Verräther zu beſtrafen, muß nicht länger ſeyn, als die ſie zu erkennen: denn es handelt ſich weniger darum ſie zu ſtrafen, als ſie zu vernichten."

Digitized by Google

sonen zu bekümmern. Das Revolutions-Tribunal lieferte täglich an fünfzig Schlachtopfer unter das Henkerbeil, welches der höllische Witz der Zeit „einen Ofen voll (fournée)“ nannte. Ganz Frankreich schwamm in Blut, indem die in den verschiedenen Städten nach dem Beispiel des Pariser errichteten Revolutions-Tribunale hinter ihrem Muster nicht zurückbleiben wollten. Doch nur etwa zwei Monate dauerte dieses Uebermaaß des Gräuels, welche Zeit in der Schreckens-Regierung selbst eine Epoche des Schreckens war. Am (9ten Thermidor J. 2, 27sten Julius 1794) stürzte Robespierre mit seinen Anhängern. Schon gleich den folgenden Tag ward er und 21 derselben, unter andern auch das Ungeheuer Couthon, der Urheber des schrecklichen Dekrets vom 10ten Juni 1794, von demselben Tribunal aufs Blut-Gerüst geschickt, *) welches ihnen in der Ermordung so vieler Schlachtopfer behülflich gewesen war.

Den Tag nach der Hinrichtung Robespierres suspendirte ein Dekret des Convents die Wirksamkeit des Revolutions-Tribunals. Mehrere Mitglieder desselben, worunter der blutdürstige Fouquier-Thinville, Eins der größten Ungeheuer, welches die Revolution hervorgebracht, wurden in Anklagezustand versetzt und bestiegen später das Blutgerüst. Die Gefängnisse öffneten sich und Schaaren von Gefangenen strömten aus denselben in die Arme der Freiheit und ihrer Familien zurück. Doch bald erschrack man selbst über die große Zahl dieser Befreiten. Die Furcht vor Verschwörungen und Verbindungen mit dem Ausland hielt noch alle Gemüther gefesselt. Man glaubte es daher noch nicht angemessen zu seyn das Revolutions-Tribunal aufzuheben, sondern beschränkte sich darauf, seine Mitglieder zu ändern und ihm mildere Formen vorzuschreiben. Durch das Dekret

*) Eine eigentliche Verurtheilung derselben durch das Revolutions-Tribunal fand nicht Statt. Da sie nämlich durch den Convent außer dem Gesetz (hors la loi) erklärt waren, so handelte es sich blos von der Identität ihrer Personen. Nachdem Einer der abscheulichsten Helfershelfer der Tyrannen, Fouquier-Thinville, öffentlicher Ankläger bei dem Revolutions-Tribunal, diese Formalität berichtigt, wurden die Gefangenen zum Tode geführt.

Digitized by Google

vom 14ten Thermid. J. 2 (1sten August 1794) nahm der Convent das frühere vom 22sten Prairial (10ten Juni 1794) von Couthon ausgegangene zwar wieder zurück. Allein er trug zu gleicher Zeit dem Wohlfahrts-Ausschuß, dem der öffentlichen Sicherheit und dem der Gesetzgebung auf, *) ihm gleich den folgenden Tag vereinigt einen Bericht über eine neue Organisation des Revolutions-Tribunals vorzulegen. Den 23sten Thermidor J. 2 (10ten Aug. 1794) erließ der Convent ein neues Dekret, **) nach welchem das Revolutions-Tribunal ohne Verzug in Function treten, allein nach den Formen und Gesetzen, die vor dem 22sten Prairial, d. h. vor der letzten Organisation desselben durch Couthon bestanden, und die hart genug waren, verfahren sollte. Den 8ten Nivose endlich J. 3 (28sten Dezember 1794) erließ der Convent ein neues sehr ausführliches Dekret ***) über die Form, nach welcher das Revolutions-Tribunal in Zukunft verfahren sollte, dessen Bestimmungen aber mit denjenigen des Dekrets vom 10ten März 1793, woraus wir oben das Wesentlichste mitgetheilt haben (Desenne tom. III. p. 474) in der Hauptsache übereinstimmen. Die endliche Auflösung dieses Tribunals erfolgte erst zehn Monate nach dem Sturz der Tyrannen, durch das Dekret des Convents vom 12ten Prairial J. 3 (31sten Mai 1795.) (Desen. tom. III. p. 602). Durch dasselbe wurden alle Anklagen wegen politischer Verbrechen an die gewöhnlichen Tribunale verwiesen, mit dem Zusatz jedoch, daß, wenn Einer, auf ein Dekret des gesetzgebenden Körpers selbst, wegen Verschwörung oder eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staats angeklagt war, das Tribunal nach den Formen, die das zuletzt erwähnte Dekret vom 8ten Nivose J. 3 für das Revolutions-Tribunal vorschrieb, (nach welchen über die Thatsache nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden ward, und kein Cassations-Gesuch Statt fand) verfahren sollte. Nach (Art. 5 des Dekrets) stellte der General-Procurator-Syndicus des Departe-

*) Desenne tom. III. p. 582.

**) Desenne tom. III. p. 583.

***) ibid p. 590.

Digitized by Google

ments eine besondere Liste von dreißig Urtheils-Geschwornen auf, die nur über diese Fälle und zwar über jede Sache zu eilf an der Zahl entschieden.

So dauerte die Wirksamkeit des Revolutions-Tribunals selbst nach seiner Aufhebung gewisser Maßen fort, und erst späterhin, nachdem der Convent seine Sitzungen geschlossen, und die Gemüther zu ruhigern und mildern Gesinnungen zurückgekehrt, verschwand die letzte Spur dieses furchtbaren Gerichts. —

Die dritte Constitution vom 5ten Fructidor des J. 3 (22sten August 1795) gab, wie schon S. 544 bemerkt worden, (Art. 145) dem Directorium das Recht im Fall einer Verschwörung gegen die Sicherheit des Staats die vermeintlichen Urheber ergreifen zu lassen und zu verhören. Allein nach zwei Tagen mußte es dieselben der Polizei ausliefern. (Desenne tom. I. p. 85). Das Verfahren bei Beurtheilung derselben war auch dem gewöhnlichen ganz gleich, nur wurden dazu besondere sowohl Anklage- als Urtheils-Geschworne berufen, über deren Wahl der bald nach der Constitution erschienene code des délits et des peines (vom 3ten Brümaire J. 4) tit. XIII. das Nöthige enthält. (Desenne tom. IV. p. 97). Ueberdem ward (tit. VIII. art. 265 — 273 der Constitution) außer den gewöhnlichen Gerichten ein hoher Gerichtshof (haute-cour de justice) eingesetzt, vor welchen alle gegen Mitglieder des Directoriums und der beiden gesetzgebenden Versammlungen gerichteten Anklagen, nachdem sie vorher von dem Rath der Fünfhundert für zulässig erkannt waren, gebracht werden sollten. *) Derselbe bestand aus fünf Richtern, zwei National-Anklägern, die alle aus den Mitgliedern des Cassationshofs, theils durch das Loos, theils durch Wahl bestimmt wurden, und aus 16 hohen Geschwornen, wozu jedes Departement jährlich Einen

*) Nach dem Gesetz vom 24sten Messid. J. 4 wurden alle, die von den gewöhnlichen Anklage-Geschwornen als Mitschuldige eines solchen Verbrechens in Anklagestand versetzt waren, zur definitiven Beurtheilung zugleich mit denjenigen, wogegen das gesetzgebende Korps die Anklage erkannt hatte, vor diesen Gerichtshof gestellt. Desen. tom. IV. p. 153.

Digitized by Google

wählte. Das Verfahren war übrigens faſt ſo, wie bei dem oben erwähnten hohen National-Gerichtshof. Die Stimmen von vier Geſchwornen zu Gunſten des Angeklagten waren hinreichend zu ſeiner Freiſprechung. (Man ſehe Desenne tom. I. p. 96 und p. 82, 83 und beſonders das Geſetz vom 20ſten Thermidor J. 4 [tom. III. p. 111] wodurch die Organiſation dieſes Gerichtshofs feſtgeſetzt ward.

Die vierte Conſtitution vom 22ſten Frimaire J. 8 (13ten Dezember 1799), wodurch die Conſular-Regierung eingeſetzt ward, beſtimmte ebenfalls (art. 72, 73), daß die Miniſter wegen geſetzwidriger Handlungen, die ſich auf ihre Verwaltung bezögen, auf eine von dem Tribunat angehobene und von dem geſetzgebenden Körper genehmigte Anklage vor einen hohen Gerichtshof (haute-cour) geſtellt werden ſollten, der in letzter Inſtanz und ohne Zuläſſigkeit der Caſſation entſchied. Das organiſche Geſetz über die Einrichtung dieſes hohen Gerichtshofs iſt indeſſen nicht erſchienen. Derſelbe ging alſo noch vor ſeiner Geburt unter, und ward nach Gründung des Kaiſerthums, die einige Jahre ſpäter erfolgte, durch den hohen kaiſerlichen Gerichtshof (la haute-cour impériale) erſetzt. Der organiſche Senats-Beſchluß vom 28ſten Floreal J. 12 (18ten Mai 1804), wodurch Napoleon die Kaiſerwürde übertragen ward, enthält tit. 13 die nöthigen Beſtimmungen über dieſen Gerichtshof. (Desenne tom. I. p. 161). Die Gerichtsbarkeit, welche derſelbe ausübte, hing theils von dem Stand der Perſonen, theils von der Natur des Verbrechens ab. Die Mitglieder der kaiſerl. Familie, die Großwürdner, die Miniſter, der Staats-Secretair, die Groß-Offiziere, die Senatoren und Staats-Räthe ſtanden (art. 161) in allen gegen ſie erhobenen Criminal-Klagen *) unter der Gerichtsbarkeit dieſes Hofs. Außerdem entſchied derſelbe aber noch über alle gegen die Sicherheit des Staats, gegen die Perſon des Kaiſers und muthmaßlichen Thronerben unternommenen Attentate, Verſchwörun-

*) In dem Geſetz heißt es art. 161 „une haute cour nationale connoit des *délits* personnels commis etc.“ worunter alſo correctionnelle Vergehen eigentlich mitbegriffen waren.

gen u. s. f., welches Standes auch immer die Urheber oder Theilnehmer seyn mochten. Ferner urtheilte er über mehrere, (art. 101 näher bestimmte) von den vornehmsten Beamten, den Ministern, Staats-Räthen, Präfecten, Generalen *) u. s. f. begangenen Amtsvergehen, insbesondere auch über die Pflichtverletzungen eines ganzen Appel- oder Criminalhofes und einzelner Mitglieder des Cassationshofs, so wie über Klagen wegen willkührlicher Verhaftung und Verletzung der Preßfreiheit. Der Sitz dieses Gerichtshofs (art. 102) war der Senat. Der Erzkanzler (art. 103) war Präsident desselben. Er war zusammengesetzt aus den Fürsten (princes), den Großwürdnern, den Groß-Offizieren, dem Groß-Richter Justiz-Minister **), sechszig Senatoren, den sechs Präsidenten der Abtheilungen des Staats-Raths, vierzehn Staats-Räthen und zwanzig Mitgliedern des Cassationshofs. (art. 104). Die sechszig Senatoren u. s. f. wurden nach dem Dienstalter gewählt. Das öffentliche Ministerium versah ein auf Lebenszeit vom Kaiser ernannter General-Procurator (art. 105). Das gesetzgebende Korps konnte bei den (art. 101) erwähnten Amtsvergehen auf einen Beschluß des Tribunats oder auf das Gesuch von fünfzig seiner eigenen Mitglieder beschließen, eine förmliche Anzeige (dénonciation) gegen den Beschuldigten zu machen. art. (110—117). Auch den Ministern stand es (art. 118) frei, gegen die Präfecte, Generale u. s. f. eine eben solche Anzeige zu machen. Dieselbe ward allezeit (art. 117—118) dem bei dem Gerichtshof angestellten General-Procurator mitgetheilt, welcher letztere überhaupt die Verfolgung des Angeklagten betrieb. Bei allen Vergehen derjenigen, die vermöge ihres Standes unter der Gerichtsbarkeit des hohen Gerichtshofs standen, konnte dieser nur auf Betreiben des General-Procurators handeln. Wenn eine bestimmte Person klagte, eben so bei den Amtsvergehen der richterlichen Beamten und den prises à partie, ge-

*) Wenn sie gegen ihre Instructionen gehandelt hatten. Die Verantwortlichkeit derselben vor den Militair-Gerichten blieb besonders bestehen.

**) Die übrigen Minister waren nicht Mitglieder des hohen kaiserl. Gerichtshofs.

Digitized by Google

ſellte er ſich dem Kläger bei (devenoit partie jointe et poursuivante) art. 108. Nachdem er dem Reichs-Erzkanzler die gehörige Anzeige gemacht, rief dieſer nach vorher eingeholter Erlaubniß des Kaiſers den hohen Gerichtshof zuſammen. (art. 119). Derſelbe entſchied ſchon in der erſten Sitzung über ſeine Competenz (art. 120). Nachdem dieſe feſtgeſetzt war, ſo ward vorläufig, und zwar auf den Antrag der Staatsbehörde über die Zuläſſigkeit der Klage erkannt. Trug dieſelbe darauf an, daß die Klage nicht zuläſſig ſey, ſo war, wenn der hohe Gerichtshof dem Antrag willfahrte, die Sache definitiv abgemacht. (art. 121, 122). In jedem andern Fall aber ward die Anklage fortgeſetzt. (art. 123). Der Reichs-Erzkanzler ernannte zu dem Ende aus den Mitgliedern des Gerichtshofs, welche zugleich Mitglieder des Caſſationshofs waren, einen Commiſſair, um die Inſtruction des Prozeſſes zu leiten, und auf den Grund der von der Staatsbehörde zu entwerfenden Anklage an Zwölf ebenfalls aus dem Gerichtshof vom Kanzler gewählte Mitglieder zu berichten. (art. 123, 124). Erkannten dieſe die Zuläſſigkeit der Anklage, ſo erließ das zum Inſtructions-Richter beſtimmte Mitglied die nöthigen Verhaftsbefehle und vollendete die Inſtruction. (art. 125). Ging die Meinung der zwölf Richter auf Verwerfung der Anklage, ſo gehörte die definitive Entſcheidung, ob eine ſolche Statt finden ſollte oder nicht, dem geſammten Gerichtshof an, welche auf den Bericht des zum Inſtructions-Richter ernannten Mitglieds erfolgte. (art. 126). Nachdem dieſes berichtigt, und die Inſtruction vollendet war, ward die Hauptſache zur endlichen Entſcheidung vor den kaiſerlichen Gerichtshof gebracht. Die Verhandlungen waren öffentlich. Der Angeklagte hatte einen Vertheidiger zum Beiſtand. Der Gerichtshof konnte kein Urtheil bei weniger als ſechszig anweſenden Mitgliedern erlaſſen. Zehn derſelben konnte ſowohl der Angeklagte als die Staatsbehörde ohne Angabe der Gründe verbitten (récuser). Die Beſchlüſſe des Hofs wurden nach abſoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt, und es fand keine Caſſation dagegen Statt. Der Gerichtshof konnte keine andere, als die im peinlichen Geſetzbuch verfügten Strafen erkennen. Doch hatte er das Recht den Angeklagten, ſelbſt wenn er ihn frei ſprach, unter die Aufſicht der hohen

Digitized by Google

Polizei zu ſtellen. Urtheile, die eine Leibes- oder entehrende Strafe ausſprachen, mußten, bevor ſie vollſtreckt wurden, vom Kaiſer beſtätigt ſeyn. — Der hohe kaiſerl. Gerichtshof ging zugleich mit dem Kaiſerreich unter. — Nach der Reſtauration gingen die Befugniſſe deſſelben größtentheils an die Pairs-Kammer über. Die Charte von 1814 (art. 34) ſowohl als die von 1830 (art. 29) legte die Gerichtsbarkeit über die Perſonen der Pairs in Criminal-Sachen einzig der Pairs-Kammer bei, welches nach der Meinung Einiger auch für correctionnelle Sachen gilt.*) Nach der Beſtimmung beider Charten **) erkennt die Pairs-Kammer auch über das Verbrechen des Hochverraths und über die Unternehmungen (attentats) gegen die Sicherheit des Staats, welche durch das Geſetz beſtimmt werden ſollen. Ein Geſetz dieſer Art iſt indeſſen bis jetzt nicht erſchienen. In der Ausübung haben ſeit Verkündigung der Charte bald die Pairs-Kammer bald die gewöhnlichen Geſchwornen-Gerichte ***) über dieſe Verbrechen gerichtet. Noch insbeſondere urtheilt die Pairs-Kammer (nach beiden Charten art. 55, art. 47) über die Miniſter, doch nur auf eine Anklage der Deputirten-Kammer und zwar nach der Charte von 1814 art. 56 nur wegen Erpreſſung oder Verrath. Doch auch in Beziehung auf dieſen Punkt erwartet die Geſetzgebung noch ihre letzte Vollendung. Faſt am Schluß des vorigen Jahres legte die Regierung der Deputirten-Kammer ein umſtändliches Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter vor, welches ſich im Moniteur vom 3ten Dezember 1834 findet, und worüber noch die Entſcheidung der Kammern zu erwarten iſt.

---

*) M. ſ. Berriat-Saint-Prix Cours d. droit crim. édit. d. 1825 p. 56 not. 34.

**) Art. 33; Art. 28.

***) Berriat-Saint-Prix ſagt (p. 56 not. 33) in Beziehung auf dieſe Befugniß der Pairs-Kammer „Cela n'empêche pas la cour d'assises d'en connaître lorsqu'un pouvoir supérieur et constitutionnel n'a pas attribué spécialement le délit à la chambre des pairs, suiv. un. arr. cass. 8. Decemb. 1820, n. 151.

Digitized by Google

Zu den Ausnahme-Gerichten gehörte unter dem Kaiserreich *) auch noch das kaiserliche Familien-Gericht (conseil de famille). Art. 14 der Constitution vom 28sten Flor. J. 12 gab dem Kaiser das Recht, durch Statute die Pflichten der Mitglieder der kaiserl. Familie des einen und andern Geschlechts gegen seine Person festzusetzen. In Folge dieser Befugniß erließ Napoleon den 30sten März 1806 das Statut, welches das kaiserl. Familien-Gesetz genannt ward. (Desen. cod. génér. tom. I. p. 175). Tit. V. desselben setzte ein besonderes Gericht für die Familie des Kaisers ein, welches (art. 33) über alle gegen die Mitglieder derselben vorgebrachten Klagen (plaintes), die nicht von der Art waren, daß sie vor den hohen kaiserl. Gerichtshof gehörten, und eben so über alle blos persönlichen Civil-Klagen, die entweder von den Mitgliedern der kaiserl. Familie oder gegen dieselben angestellt wurden, urtheilte. Diese Klagen konnten indessen nur auf einen besondern Befehl des Kaisers (art. 35) angestellt werden, der überdem Präsident des Gerichts war. Die Mitglieder des Gerichts (art. 34) waren einige der höchsten Beamten des Reichs. Der Großrichter versah das öffentliche Ministerium. Das Gericht brauchte sich (art. 37) nach den gewöhnlichen Formen des Verfahrens nicht zu richten. Cassation fand (art. 38) gegen seine Aussprüche nicht Statt.

Aus dem, was in diesem Abschnitt gesagt worden, ersieht man, daß nach der Gerichts-Verfassung, so wie sie durch die

*) Die Gesandten der auswärtigen Mächte standen und stehen in Frankreich, wie allenthalben, in Criminal-Sachen so wie auch in den meisten Civilklagen, die man gegen sie einleiten könnte, nicht unter den Gerichten des Landes, worin sie ihre Functionen ausüben. Selbst in den wildesten Zeiten der Revolution hat man diese von allen Nationen Europa's angenommene Sitte geehrt. Durch das Dekret vom 13ten Ventose Jahr 2 (3ten März 1794. Desenne tom. XV. p. 378) verbot der National-Convent allen constituirten Gewalten sich an der Person eines Gesandten der fremden Mächte auf irgend eine Art zu vergreifen, und befahl Allen ihre etwaigen Klagen gegen dieselben bei dem Wohlfahrts-Ausschuß anzubringen. — M. s. espr. d. loix liv. XXVI. chap. 21 und vorzüglich (Merlin Répert.) den vortrefflich bearbeiteten Art „Ministre public“ sect. V. §. IV, V.

Digitized by Google

constituirende Versammlung geschaffen, durch die obschon wilde Erfahrung der Revolutionsjahre geprüft, und durch die Gesetzgebung Napoleons festgesetzt und bestätigt worden, in allen Rechtssachen ohne Ausnahme die unschätzbare Wohlthat der Oeffentlichkeit und in den meisten Criminal-Sachen auch die des Geschwornen-Gerichts Statt findet. Was die Oeffentlichkeit der Verhandlungen betrifft, *) so scheinen die Vorzüge derselben nach und nach in ganz Europa anerkannt zu werden, und nur noch wenige dunkle Stimmen erheben sich dagegen. Wir wollen uns daher nur auf Eine Bemerkung beschränken. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist gewöhnlich und fast nothwendig mit der Mündlichkeit verbunden. Einige, welche zwar das Unwesen der Actenschreiberei einsehen, aber dennoch der Oeffentlichkeit abhold sind, haben vorgeschlagen die Sache umzukehren, und die Mündlichkeit ohne die Oeffentlichkeit einzuführen. Allein durch diesen Vorschlag, wenn er je ausgeführt werden sollte, würde man Gefahr laufen, die Vortheile beider zu verlieren. Die Oeffentlichkeit nämlich ist die sicherste Gewährleistung gegen alle Mißbräuche, die aus der Mündlichkeit entstehen könnten. Man hat oft zur Rechtfertigung des schriftlichen Verfahrens angeführt, daß Jeder über Alles, was er schriftlich abfaßt, länger und reiflicher nachzudenken gezwungen sey; daß dagegen bei dem mündlichen Verfahren die Advocaten unvorbereitet und ohne gehörige Kenntniß der Sache vor den Gerichten erscheinen und die Verhandlungen in ein leeres Gerede oder gar in ein wildes Gezänke ausarten könnten. Dieser Einwurf würde in seiner ganzen Stärke bestehen, wenn man die Mündlichkeit von der Oeffentlichkeit trennte. Allein diese letztere hält den Eifer der Richter so wie der Advocaten

*) Ueber die Vortheile der Oeffentlichkeit in Criminal-Sachen sehe man den ebenfalls vortrefflich bearbeiteten Artikel: publicité des audiences in dem Répert. von Merlin. Er stammt aus einer Zeit her, wo die Verhandlungen in Criminal-Sachen noch nicht öffentlich waren. In Civil-Sachen waren sie es bekanntlich immer. Diese Verschiedenheit, so auffallend sie erscheint, erklärt sich hinreichend durch die Verachtung und Geringschätzung, womit man die meisten Criminal-Angeklagten ansah.

Digitized by Google

rege. Die letztern, welche wissen, daß das Urtheil über ihre Geschicklichkeit von der Art abhängt, wie sie in den öffentlichen Sitzungen auftreten, wenden Alles an, um den Erwartungen der Richter und des Publikums zu entsprechen. Auch die Richter werden durch die Anwesenheit des Publikums sowohl von zu großer Härte und Anmaßung gegen die Partheien und Advocaten, als auch von zu großer Indulgenz und Fahrlässigkeit abgehalten. Endlich ist die Oeffentlichkeit das einzige Mittel, um den gerichtlichen Verhandlungen jene Würde und jenen Anstand zu erhalten, ohne welche in den Verhältnissen der Bürger zum Staat, Nichts Gutes gedeihen kann.

Auch die Vorzüge der Geschwornen-Anstalt scheinen in unserm Vaterland täglich immer mehr erkannt zu werden. Doch ist sie auch jetzt immer noch stärkern Anfeindungen ausgesetzt, als die Oeffentlichkeit. Zwar jener lächerlichen Einwürfe: als ob die Geschwornen ohne alles Nachdenken, auf den bloßen Blick oder gleichsam durch einen höhern Einfluß ihr Urtheil fällten, fängt man nach und nach an, sich zu schämen. Jeder, der nur im Mindesten mit dem jetzigen Criminal-Verfahren bekannt ist, weiß, daß die Geschwornen die Antworten des Angeklagten, die Aussagen der Zeugen selbst vernehmen, daß ihnen alle Beweise und Gegenbeweise unmittelbar vorgelegt werden; daß also ihre Ueberzeugung ganz aus derselben Quelle fließt, und sich auf dieselben Gründe stützt, wie die der gewöhnlichen Richter. Allein bei allem dem können doch viele nicht begreifen, warum denn der Ausspruch von Geschwornen ein größeres Zutrauen als der der Richter verdienen sollte. Um dieses zu erläutern, sey es mir erlaubt dasjenige, was ich schon in einigen meiner frühern Schriften über diesen Gegenstand gesagt, hier in der Kürze zu wiederholen. Um allen Mißverständnissen zuvorzukommen, bemerke ich, daß hier fürs erste nur von der Beurtheilung der gewöhnlichen Verbrechen durch Geschworne die Rede ist. (M. s. S. 555) Von der Beurtheilung der politischen Verbrechen, und derjenigen der Minister und anderer hoher Staats-Beamten werden am Schluß noch einige Bemerkungen beigefügt werden.

1) Der Ausspruch von Geschwornen verdient aus demselben Grund ein größeres Zutrauen als der eines Richter-Kol-

leginms, aus welchem die Geſetze, die von einer Stände-Verſammlung unterſucht und verhandelt werden, in der Regel vor denjenigen, welche die Miniſter und ihre Räthe dictiren, den Vorzug verdienen. Die Deputirten im Allgemeinen haben gewiß nicht ſo viel Einſicht und Geſchäfts-Kenntniß als die Miniſter. Allein für die Deputirten und eben ſo für die Geſchwornen macht dieſe Beſchäftigung mit der Geſetzgebung einen merkwürdigen Abſchnitt ihres Lebens aus. Sie bringen daher zu derſelben einen weit reinern Willen und einen kräftigern Vorſatz mit, als man von beſtändigen Beamten bei dem Drang und dem beſtändigen Einerlei der Geſchäfte erwarten kann. Erwählte man aber die Deputirten auf Lebenszeit, oder ließ ein Geſchwornen-Gericht auf mehrere Jahre zuſammen, *) ſo würden beide bald viel ſchlechter als das ſchlechteſte aus beſtändigen Beamten zuſammengeſetzte Kollegium ſeyn.

2) Die Geſchwornen ſehen den Angeklagten gewöhnlich an dem Tag des Gerichts zum erſten- und letztenmal. Keine Empfehlung kann ſie für- keine frühere Feindſchaft gegen denſelben eingenommen haben. Ganz anders verhält es ſich mit den Richtern, die man im Voraus kennt. Beſonders werden Verbrecher aus den höhern Ständen ſchon Gelegenheit finden ſich wenigſtens durch ihre Freunde dem Richter, auch vor dem Gerichtstag, zu nähern, und ihre Vertheidigung, ehe derſelbe die Anklage gehört hat, vorzubringen. Ich glaube, man kann ohne den Richtern im mindeſten zu nahe zu treten, behaupten, daß ihre Ausſprüche in dieſer Hinſicht zu denen der Geſchwornen in einem faſt gleichen Verhältniß ſtehen, wie die ehemals zuweilen von dem Hof ausgehenden Urtheile zu den Ausſprüchen der Richter-Kollegien.

3) Ueberhaupt iſt der Vorwurf durchaus unwahr, als ob bei der Geſchwornen-Anſtalt das Talent und die Geſchäfts-Erfahrung der Richter ganz außer Acht und unbenutzt gelaſſen würden. Vielmehr liegt Alles, wozu Kenntniß der Geſetze und Geſchäfts-Erfahrung gehört; die Inſtruction und Leitung des Prozeſſes, das Zuſammenſuchen der Beweiſe, die Vernehmung

*) Das Revolutions-Tribunal liefert einen ſchrecklichen Beweis dazu.

Digitized by Google

der Zeugen, die Anklage und Vertheidigung, die Stellung der Fragen, welche die Geschwornen zu beantworten haben, der mündliche Vortrag über alle aus den Verhandlungen sich ergebenden Umstände in den Händen wissenschaftlich gebildeter und von dem Staat geprüfter Beamten. Nur die Frage, die ihrer Natur nach ganz vor den Richterstuhl des gesunden Menschen-Verstands gehört, nämlich: ob durch die gegen den Angeklagten bestehenden Beweise seine Schuld hinreichend erwiesen ist, bleibt auch dem Urtheil dieses gesunden Menschenverstands überlassen.

4) Das Zusammenwirken von zwei voneinander unabhängigen Gewalten, die sich einander beobachten und bewachen, wie die Richter und Geschwornen, ist zur Untersuchung und Aufklärung der Wahrheit höchst förderlich. Die Richter wissen, daß Alles, was sie bei der Einleitung und Vorbereitung des Prozesses thun, endlich dem Urtheil von Männern, die mit ihnen in gar keiner Verbindung stehen, vorgelegt wird; sie wissen, daß alle auf die Thatsache bezüglichen Umstände, so untersucht und aufgeklärt seyn müssen, um daraus ein Ganzes bilden zu können, welches sich dem gemeinen Menschenverstand von selbst als wahr und einleuchtend aufdringt. Eben hierdurch wird der Eifer der Untersuchungs-Richter, Staats-Procuratoren u. s. f. erregt, so daß selbst die gerichtlichen Handlungen, wobei die Geschwornen nicht mitwirken, doch eben wegen derselben viel genauer *) und pünktlicher behandelt und ausgeführt werden, als es sonst der Fall wäre.

5) Einige haben die zu große Gelindigkeit und Nachgiebigkeit der Geschwornen angeklagt; **) wobei Betrüger, Diebe

*) Dieses ist einer der größten Vorzüge der Geschwornen-Anstalt, welcher noch nicht gehörig gewürdigt zu seyn scheint. Eben dadurch werden Mißbräuche, welche die im Anfang geheime Instruction des Prozesses herbeiführen könnte, entweder verhindert, oder die Urheber entdeckt und bestraft.

**) Die Tactik derjenigen, welche in den letztern Zeiten sich gegen das Geschwornen-Gericht erklärt, war nicht ganz redlich, und beweißt mehr als Alles, daß ihre Sache nicht

Digitized by Google

und Mörder freies Spiel hätten. Man kann indeſſen jetzt ſolchen Einwürfen kühn den Ausſpruch der Erfahrung entgegenſetzen, welche hinreichend gelehrt hat, daß die Strafgerechtigkeit durch Geſchwornen-Gerichte allerdings mit der nöthigen Strenge gehandhabt werden kann. „Wenn auch“ ſagte in der Kammer der Deputirten der beredte Froc de la Bonllaye oder vielmehr durch ihn der Siegelbewahrer von Frankreich, de Serre, (Monit. du 5. Fevr. 1822. p. 170) „wenn auch das Urtheil der Jury in einem einzelnen Fall zu ſchonend ausfallen ſollte, ſo bieten doch die Ausſprüche derſelben im Ganzen ein Beiſpiel hinreichender Strenge und eine genügende Sicherſtellung gegen die Verbrechen dar. Dabei ſind die Irrthümer einer Jury durchaus ungefährlich: indem diejenige, welche dieſelben begangen, ſogleich verſchwindet, und keine Spur hinter ſich zurückläßt.“ — Ueberhaupt gibt es kein Criminal-Verfahren, es hat keines gegeben, und wird keines geben, nach welchem alle Verbrechen ſicher beſtraft werden. Das Ein-

die beſte iſt. Sie fingen nämlich damit an, ganz gewaltig gegen die ſtrafbare Indulgenz der Geſchwornen loszuziehen. Man hätte glauben ſollen, in einem Staate, wo die Geſchwornen-Anſtalt beſteht, ſei kein Menſch ſeines Lebens und Eigenthums ſicher. Als aber dieſe Einwürfe ſowohl durch Gründe und noch mehr durch die Erfahrung hinreichend widerlegt waren, hoben ſie ein ganz entgegengeſetztes Geſchrei an. Die Geſchwornen ſollten auf einmal die härteſten, grauſamſten Menſchen, und kein Angeklagter, wenn er auch noch ſo unſchuldig, ſeines Lebens und ſeiner Freiheit ſicher ſeyn!! — Gewiß hat es Manchen geſchmerzt, den berühmten (nun verſtorbenen) Rechtsgelehrten v. Feuerbach unter den Gegnern der Geſchwornen-Anſtalt zu finden. Als derſelbe ſein bekanntes Werk darüber zuerſt herausgab, ging ſeine Behauptung vorzüglich dahin, das Geſchwornen-Gericht ſey zwar in conſtitutionellen Monarchien ein nützliches, faſt nothwendiges Inſtitut; paſſe aber gar nicht in abſolute Monarchien. Nun iſt aber wider Alles, was man bei der Herausgabe der Schrift des H. v. Feuerbach muthmaßen und erwarten konnte, Baiern, (worin bekanntlich H. v. Feuerbach lebte) ſpäterhin ein conſtitutionneller Staat geworden. Aber H. v. Feuerbach wollte, ungeachtet deſſen, doch kein Geſchwornen-Gericht!!!

Digitized by Google

zige, was die Gesetzgebung erreichen kann, ist, daß dem Verbrecher, wenn er die That begeht, kein bestimmtes Mittel zu Gebot steht, unentdeckt zu bleiben, und sich vor der Strafe zu sichern. Wenn das Urtheil über die Thatsache von der Ueberzeugung der Geschwornen abhängt, so hat der Verbrecher wirklich kein solches Mittel; welches aber allerdings der Fall ist, wenn Richter nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Beweis-Theorie *) urtheilen. Daß bei der That keine zwei Zeugen gegenwärtig sind, u. d. g. kann der Verbrecher allerdings vermeiden; aber über den Eindruck, den die Zusammenstellung aller gegen ihn sprechenden Beweise und Umstände auf die Ueberzeugung der Geschwornen machen wird, ist er nicht Meister. — Man hat in mehrern Ländern, wo die Beweis-Theorie besteht, den so eben gerügten Fehler durch einen andern, noch größern zu verbessern gesucht. In denselben wird nämlich auch auf Verdacht gestraft, und zwar wird der Grad der Strafe nach dem des Verdachts (pro modo probationum) abgemessen; ein Grundsatz, wobei auch ein Unschuldiger**) vor der Strafe nicht immer sicher seyn kann!

6) So groß nun aber auch, nach dem Ausspruch der Theorie sowohl als Erfahrung, die Vorzüge der Geschwornen-Anstalt sind, so scheint — wie es Nichts Vollkommenes unter der Sonne gibt — auch sie, wenn es sich von der Beurtheilung politischer- und anderer von den höchsten Staats-Beam-

*) Mit großem Unrecht hat man die Beweis-Theorie vom Civilfach auf das Criminal-Verfahren übertragen. Wer einen Contract schließen, ein Testament machen will, kann vor dieser Handlung Beweise aller Art beibringen, er kann so viele Notarien und Zeugen als er will, zuziehen. Aber wer kann Zeugen zuziehen, wenn er bestohlen oder von Räubern überfallen wird? Die Römer, unsere ewigen Muster in der Gesetzgebung, schrieben daher, so pünktlich sie im Civilfach die Beobachtung der Formalitäten forderten, für das Criminalfach keine Beweis-Theorie vor.

**) Dem Grundsatz nach ist dieses ganz gewiß wahr. Allein die Schädlichkeit auch des unrichtigsten Grundsatzes kann durch eine verständige Anwendung beseitigt werden.

Digitized by Google

ten, den Miniſtern u. ſ. f. begangenen Verbrechen handelt, nur mit einigen Modificationen anwendbar zu ſeyn. (M. ſ. S. 555). Die Geſchwornen, ſo wie die jetzige Art dieſelben zu wählen ſie gibt, bringen zur Beurtheilung der gewöhnlichen Verbrechen nicht allein den gehörigen Grad von Einſicht, ſondern, was ſehr wichtig iſt, auch das rechte Maß von Milde und Strenge mit. Denn ſo ſehr ſie auch im Ganzen zur Milde hinneigen, ſo können ſie doch auf der andern Seite die böſen Folgen, welche die Ungeſtraftheit der gewöhnlichen Verbrechen auf die menſchliche Geſellſchaft haben müßte, nicht verkennen. Allein wenn der Staat, als ſolcher, Schutz und Genugthuung fordert, und Männer, die man früher nur in dem Glanz der höchſten Würden erblickte, auf dem Verbrecher-Stuhl ſitzen, ſo macht die Neuheit und Größe ſowohl des Gegenſtandes als der Perſonen den Verſtand der meiſten Menſchen ſchwindeln. Die ſchlimmen Folgen, welche dieſe Verbrechen über die Geſellſchaft bringen, berühren ſie nicht ſo nah und leuchten Ihnen nicht ſo deutlich ein, wie in den gewöhnlichen Fällen. Sie werden immer den Staat für hinreichend ſtark und ihres Schutzes nicht bedürftig anſehen. Ueberdem läßt ſich hier nicht, wie in den gewöhnlichen Fällen ſagen, daß, wenn auch hin und wieder ein Ausſpruch der Jury zu gelinde ausfällt, ſie doch im Ganzen gegen die Verbrecher hinreichende Sicherheit gewährt. Staats-Verbrechen werden allenthalben nur ſelten vorkommen, und ein einziger fehlerhafter Ausſpruch der Geſchwornen, kann von den bedenklichſten Folgen ſeyn. Wem dieſe Gründe noch nicht genügen, braucht nur auf das Beiſpiel derjenigen Völker und Geſetzgeber, welche die Milde bei der Beurtheilung der Verbrecher bis zum höchſtmöglichen Grade geſteigert haben, zu ſehen. Die Conſtituirende ſelbſt — und es iſt gefährlich in der Milde weiter gehen zu wollen als dieſe — fand es doch zweckmäßig, oder richtiger zu ſagen, nöthig, die Beurtheilung politiſcher Verbrechen einem beſondern Gerichtshof zu übertragen. Es iſt darum gar nicht nöthig, (oder wäre vielmehr unzweckmäßig) denſelben nur aus beſtändigen Richtern *) zuſam-

*) d. h. aus ſolchen, die richterliche Functionen als ihre ge-

Digitized by Google

menzusetzen. Allein wenn dabei das Urtheil über die That von Geschwornen ausgehen soll, so müssen sie mit weit größerer Sorgfalt und nach ganz andern Bedingungen, wie zu den gewöhnlichen Assisen, gewählt werden; wie dieses auch die Constituirende bestimmte.

§. 3.

Die Einführung der Geschwornen-Anstalt in Criminal-Sachen ward in Frankreich zuerst durch den Beschluß der constituirenden *) Versammlung vom 30sten April 1790 im Allge-

wöhnlichen Amtsgeschäfte ausüben. Hierunter wären also die Pairs nicht zu verstehen.

*) Die Frage über die Einführung der Jury beschäftigte die Versammlung sehr lange und ernstlich. Eine Menge von Rednern wetteiferten, über diesen wichtigen Gegenstand alles mögliche Licht zu verbreiten und die Versammlung zu ihren Ansichten zu stimmen. Man findet diese Reden in der Sammlung der Protokolle der Constituirenden. Eine der merkwürdigsten, (die man mit den Gegenreden auch in: Choix de Rapports, Opinions, et discours prononcés à la tribune Nationale depuis 1789 jusqu'à ce jour. Paris 1818. tom. III. p. 282 findet) ist die von A. Duport (vom 29sten März 1790). Derselbe bemühte sich durch alle möglichen Gründe zu beweisen, daß die Einführung der Jury nicht allein in Criminal- sondern auch in Civil-Sachen durchaus nöthig sey. Ein Punct, worauf er vorzüglich bestand und worüber wir schon oben (S. 383 §. 3 dieses Abschnitts) gesprochen haben, war die Trennung der Entscheidung über die Thatsache von der über das Recht, und zwar sowohl in Civil- als Criminal-Sachen. Die erstere sollte durchaus den Geschwornen überlassen bleiben. Er glaubte, daß ohne diese Trennung sehr viele Urtheile nach der Meinung der Minorität durchgingen, welches er durch ein paar Beispiele zu beweisen suchte, wovon wir oben schon Eines mitgetheilt haben. Er führte noch ein Zweites an, welches sich auf das Criminal-Verfahren (oder vielmehr auf das Correctionnelle) bezieht. „Titius klagt den Cajus an, ehrenrührige Reden gegen ihn vorgebracht zu haben. Die Zahl der

meinen festgesetzt. (Desenne cod. gén. tom. III. p. 183). Allein es dauerte noch einige Zeit, ehe dieselbe wirklich ins Leben trat. Um indessen sogleich den ärgsten Mißbräuchen abzuhelfen, hatte die Versammlung schon früher durch das Dekret vom 8ten und 9ten October 1789 (Desenne tom. III. p. 170) mehrere vorläufige Veränderungen in dem Criminal-Verfahren angeordnet, wobei jedoch der Abscheu gegen die frühern Mißbräuche sie zu dem entgegengesetzten Extrem führte. Denselben gemäß erhielt der Angeklagte einen Vertheidiger, womit er sich gleich von Anfang an (en tout état de cause) frei berathen konnte. (art. 10). Sobald derselbe gefänglich eingezogen war, (welches nur auf einen Beschluß von drei Richtern geschehen

Richter sey 15. Von diesen seyen nach Vernehmung der Zeugen neun der Meinung, daß wirklich Cajus diese Reden vorgebracht habe, allein fünf von diesen neun halten dieselben nicht für eigentlich ehrenrührig. Die sechs andern Richter halten die Reden zwar für ehrenrührig, allein sie glauben, der Beweis, daß Cajus dieselben vorgebracht, sey unzulänglich. Titius wird mit seiner Klage abgewiesen, (indem von den neun ersten Richtern fünf, welche die vorgebrachten Worte für keine Injurie halten, sich mit den sechs, welche glauben, Cajus habe sie nicht vorgebracht, zu Gunsten des letztern vereinigen). — Und doch hatte Cajus in Hinsicht der Thatsache eine Majorität von 9 gegen 6 und in Hinsicht der Rechtsfrage eine von 10 gegen 5 Stimmen gegen sich! Allein, was wir schon oben bemerkt haben, gilt auch für das hier angeführte Beispiel. Dasjenige, was man gewöhnlich die Frage über die Thatsache nennt, betrifft selten ein reines Factum, sondern diesem Factum wird zugleich eine moralische Qualität beigelegt. Es wird ein Mord, Diebstahl u. s. f. genannt. In Criminal-Sachen entsteht dadurch keine Schwierigkeit. Um einen Menschen zum Tod oder zu ewiger Schande zu verurtheilen, muß der Thatsache das Wesen des Verbrechens (eines Mords, Diebstahls u. s. f.) so ankleben, daß sie schon dem gesunden Menschenverstand als solches erscheint, daß man sie nicht anders als unter dem Namen des Verbrechens aussprechen kann. Ganz anders verhält es sich bei Civil-Urtheilen, wo zwischen zwei Partheien entschieden wird, wo man der Einen Nichts geben kann, ohne es der andern zu nehmen. Hier muß bei der Frage, ob ein Act als ein Testament, als ein Kauf

Digitized by Google

durfte [art. 9]) ward die fernere Instruction, die Vernehmung der Zeugen u. s. f. öffentlich und in seiner Gegenwart vorgenommen (art. 11, 15). Auch sein Vertheidiger durfte dabei gegenwärtig seyn, allein nicht für ihn sprechen (art. 18). Ebenso ward bei dem Endurtheil der letzte Bericht über die Sache, so wie der darauf folgende Antrag der Staatsbehörde zwar nicht in Gegenwart des Angeklagten, wohl aber in der seines Vertheidigers abgestattet. Der Angeklagte selbst erschien in der öffentlichen Sitzung nur, um noch zum letztenmal öffentlich verhört zu werden; worauf man ihn abführte und der Vertheidiger seine Vertheidigungs-Rede hielt. (art. 21). Die Richter berathschlagten zwar im Geheimen, sprachen ihr Urtheil

angesehen werden kann u. d. g., Alles auf das schärfste abgewogen und nur nach den Bestimmungen des Gesetzes entschieden werden. Duport fühlte selbst die Richtigkeit dieses Einwurfs, obschon er nicht ausdrücklich davon sprach. Er gestand nämlich, daß bei der alten, dunkeln und verwickelten Gesetzgebung es den Geschwornen schwer fallen würde, über die Thatsache zu entscheiden; allein er hoffte nach Einführung einer neuen, einfachen und klaren, werde den Geschwornen auch in Civil-Sachen die Entscheidung über die Thatsache leicht seyn. Wenn dieselben indessen wirklich nur über die reine Thatsache zu entscheiden hätten, so ist nicht wohl einzusehen, wie die Vereinfachung oder Verwickelung der Gesetzgebung ihre Arbeit erleichtern oder erschweren könnte. Die constituirende Versammlung war durch den Plan von Duport, der im Ganzen mehr glänzend als gründlich war, fast hingerissen. Derselben waren indessen schon mehrere Plane über die Justiz-Organisation vorgelegt worden. Sie wollte dieselben an ein Comité verweisen, als ganz unerwartet von dem berühmten Sieyes ein vierter Plan gedruckt erschien. (Aperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France, par M. l'abbé Sieyes. Paris 1790. Imprim. nation.) Hierdurch ward jeder Beschluß einstweilen ausgesetzt. Den 31sten März 1790 griff Lanjuinais den Plan von Duport heftig an. Die Versammlung beschloß denselben Tag auf den Vorschlag von Barrere, daß vorläufig 10 Fragen gestellt würden, von deren Erörterung und Entscheidung die endliche Organisation der Justiz abhangen sollte. Unter diesen Fragen, die man bei Desenne tom. III. p. 183 findet, war die erste: Soll die

aber in der öffentlichen Sitzung aus. (art. 21). Zu jeder criminellen Verurtheilung ward die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen- und zu einem Todes-Urtheil in letzter Instanz die von vier Fünftheilen der Richter erfordert. (art. 25). Eigentliche Geschworne wirkten übrigens bei dem Urtheil nicht mit. Im Anfang des Prozesses, so lange das Verfahren geheim war, (bei Abhörung der Zeugen, bei Abfassung des Protokolls über den Thatbestand u. s. f.) wurden dem Instructions-Richter zwei sogenannte Beigeordnete (adjoints) zugegeben, welche ihm ihre Bemerkungen mittheilen sollten. Jede Municipalität wählte nämlich aus allen Bürgern von erkannter Rechtlichkeit (parmi les citoyens de bonnes moeurs et de probité re-

Jury eingeführt werden? und die zweite: Soll die Jury in Civil- und Criminal-Sachen eingeführt werden? Den sechsten April antwortete Thouret in einer sehr besonnenen Rede auf die Vorschläge von Duport. Er erklärte sich für die Einführung der Jury in Criminal-Sachen, meinte aber, daß dieselbe in Civil-Sachen einstweilen nicht zeitgemäß wäre und wenigstens verschoben werden müßte. Was die Vereinfachung der Gesetze betrifft, so bemerkte er, daß die National-Versammlung ganz kürzlich zwei Gesetze, eines über die Municipalitäten und ein Zweites über die Verwaltungs-Behörden erlassen habe, welche ungeachtet ihrer Klarheit und Deutlichkeit täglich zu neuen Zweifeln und Erörterungen Anlaß gäben. Thouret machte noch auf die große Last aufmerksam, welche den Bürgern durch Einführung der Jury in Civil-Sachen aufgebürdet würde. Im Interesse der Jury selbst, um sie in Criminal-Sachen zu erhalten, sagte er, muß man sie von Civil-Sachen ausschließen. Nachdem noch an mehreren Tagen verschiedene Redner, (Barnave, Carl Lameth, Robespierre, Sieyes, Garat, Clermont-Tonnerre, Malouet) das Wort genommen, traf endlich der erfahrene Tronchet in seiner am 29sten April 1790 gehaltenen Rede den richtigen Punkt, indem er durch unwiderlegbare Gründe zeigte, daß in Prozessen die Frage über das Factum keine reine, sondern eine gemischte sey, zu deren Entscheidung gesetzliche Kenntnisse erforderlich seyen. Die von ihm vorgebrachten Gründe überzeugten die Versammlung, welche, nachdem vorher Duport noch einmal gesprochen, den 30sten April 1790 beschloß, daß die Jury in Criminal-Sachen eingeführt werden, aber von Civil-Sachen ausgeschlossen bleiben sollte.

Digitized by Google

connue) auf Ein Jahr eine hinreichende Zahl von Perſonen, um in den einzelnen Fällen die Stelle dieſer Beigeordneten zu vertreten. Die Mitwirkung derſelben hörte von dem Augenblick an auf, wo das Verfahren öffentlich ward, d. h. von dem Zeitpunkt an, wo der Angeklagte verhaftet war (art. 11 und art. 1 — 8). — Dieſes Dekret (vielleicht das mangelhafteſte, welches die Conſtituirende erließ) enthält indeſſen zwei Beſtimmungen, von welchen Eine beſonders merkwürdig iſt. Es ſchaffte (art. 24) die Folter und den Gebrauch des Verbrecher-Stuhls (sellette) in allen Fällen ab. Erſtere war es zum Theil ſchon durch das Edict Ludwigs des Sechszehnten vom 24ſten Auguſt 1780 (M. ſ. S. 479), deſſen vollſtändigen Text man unter andern auch in dem Répert. von Merlin, art. „question" findet. Der Verbrecher-Stuhl (sellette) war ein ſehr niedriger Sitz von Holz, worauf die Criminal-Angeklagten bei ihrem letzten Verhör ſaßen; jetzt ſitzen ſie bei den Aſſiſen auf einer gewöhnlichen hölzernen Bank, die aber noch immer sellette genannt wird. —

Die Geſchwornen-Anſtalt erhielt ihre völlige Organiſation erſt durch das wichtige Dekret, welches die conſtituirende Verſammlung (am 16ten September 1791) über die Sicherheits-Polizei und die Criminal-Juſtiz erließ.*) (Desenne tom. III. p. 325, 329). Durch daſſelbe ward in allen Criminal-Prozeſſen der Ausſpruch über zwei Punkte, nämlich 1) ob eine Anklage Statt finden ſollte, und nachdem dieſes feſtſtand, 2) ob

*) Selbſt nach dieſem Dekret dauerte es noch einige Zeit, ehe die Geſchwornen-Anſtalt wirklich eingeführt ward. Das den folgenden Tag, den 17ten September 1791, erlaſſene Dekret ſetzte die Einführung derſelben auf den 1ſten Januar 1792 feſt. (Desen. tom. III. p. 350). Den 15ten Januar 1792 erließ der König eine Proclamation (ibid pag. 435), wodurch er Alle aufforderte bei dieſem wichtigen Gegenſtand nach Kräften mitzuwirken. Den 9ten Februar 1792 erließ die geſetzgebende Verſammlung ein Dekret, welches die Anklage-Jury für die Stadt Paris unverzüglich zu bilden befahl (ibid pag. 439), woraus offenbar folgt, daß damals die Jury noch nicht in Wirkſamkeit getreten war. Dieſes ſcheint indeſſen ganz kurz darauf der Fall geweſen zu ſeyn.

Digitized by Google

der Angeklagte schuldig oder unschuldig sey, den Geschwornen übertragen. Diese Punkte wurden indessen nicht beide von denselben Geschwornen, auch nicht unmittelbar nacheinander, oder nach denselben Formen entschieden. Ueber den ersten entschieden die sogenannten Anklage-Geschwornen (die Anklage-Jury, juré d'accusation). Der Procurator-Syndicus (le procureur-Syndic) *) eines jeden Distrikts stellte jedes Vierteljahr eine Liste von dreißig Bürgern auf, woraus die Anklage-Geschwornen genommen wurden. Jeder der Vorgeschlagenen mußte die zum Wähler (électeur) **) nöthigen Qualitäten haben, und die Liste von dem Directorium des Districts bestätigt werden. (Procéd. crim. de 1791. tit. X. art. 1, 2; Desen. tom. III. p. 343). Aus diesen dreißig wurden für jeden einzelnen Fall, öffentlich und in Gegenwart des Staats-Procurators (damals commissaire du roi genannt), durch das Loos acht Anklage-Geschwornen bestimmt. (tit. X. art. 4). Nachdem die Sache gehörig instruirt war, welches damals zum größten Theil durch die Beamten der Sicherheits-Polizei (officiers de police de sûreté), nämlich durch die Friedens-Richter nebst einigen diesen zugegebenen Hülfsbeamten, und nur zum Theil durch den Instructions-Richter (damals directeur du Jury

*) Der Procurator-Syndicus war ein Verwaltungs-Beamter, und das Directorium eine Verwaltungs-Behörde, von deren Attributionen im zweiten Band, Abschn. VI., näher geredet werden soll. Beide entstanden mit der Revolution und gingen mit derselben unter.

**) Wähler hiessen diejenigen, von welchen die Deputirten zu der National-Versammlung gewählt wurden. Diese Wähler selbst wurden von den Urversammlungen (assemblées primaires), jedoch nach der Constit. von 1791 und 1795, nur aus denjenigen Bürgern, die ein gewisses (durch die Constitution selbst näher festgesetztes) Einkommen hatten, gewählt. M. s. Desen. tom. I. p. 23 art. 7 und p. 78 art. 35. Nach der wilden Constitution vom J. 1793 war gar kein bestimmtes Vermögen oder Einkommen erforderlich um Wähler seyn zu können. Die Deputirten wurden sogar zum Theil unmittelbar von den Urversammlungen gewählt. (art. 23).

Digitized by Google

genannt) geſchah, entwarf letzterer den Anklage-Act *) und legte denſelben den Anklage-Geſchwornen vor. Dieſes geſchah in Gegenwart des königlichen Commiſſairs in geheimer Sitzung und die Geſchwornen mußten eidlich verſprechen, über das, was ſie hören würden, das Geheimniß zu bewahren. (tit. I. art. 18. Desen. tom. III. p. 331).

Zuerſt wurden die Actenſtücke, die geſchriebenen Ausſagen der Zeugen ausgenommen, vorgeleſen, und alsdann die Zeugen ſo wie der Kläger, wenn es einen ſolchen gab, mündlich in Gegenwart der Geſchwornen vernommen. (art. 19, 20). Darauf zog der Direktor der Jury ſich zurück, und die Geſchwornen fällten nach gepflogener wechſelſeitiger Berathung das Urtheil, wobei der Aelteſte von Ihnen die Stimmen ſammelte. Daſſelbe ward nach abſoluter Stimmen-Mehrheit **) erlaſſen. (tit. 1. art. 27). Die Formel dazu war „die Erklärung der Jury iſt: ja, die Anklage hat Statt; oder: nein, die Anklage hat nicht Statt; oder: die gegenwärtige Anklage hat nicht Statt. (la déclaration du juré est: oui, il y a lieu; ou: non, il n'y a pas lieu; ou: il n'y a pas lieu à la présente accusation.) (art. 23, 24).“ Im letztern Fall konnte der Direktor der Jury eine neue Anklage entwerfen. (tit. 1. art. 25). Im zweiten Fall ward der Angeklagte, wenn er verhaftet war, ſogleich in Freiheit geſetzt, und konnte wegen derſelben Sache nur in Folge eines, auf neue Anzeigen gegründeten, Anklage-Acts wieder vor die Geſchwornen geſtellt werden. (art. 28, 35). Im erſten Fall ward die Anklage fortgeſetzt, und der Angeklagte an das Criminal-Gericht (tribunal criminel) verwieſen, welches in der Hauptſache entſchied. Bei dieſem Tribunal urtheilten, gerade wie jetzt, die Geſchwornen über die Thatſache, und die Richter beſtimmten die Strafe. Die Zahl der Geſchwornen war, wie jetzt, für jede einzelne Sache

*) Durch dieſen Umſtand allein unterſchied ſich alſo die Stellung des Directors der Jury weſentlich von dem des jetzigen Inſtructions-Richters.

**) Da indeſſen die Zahl der Geſchwornen acht war, ſo mußte wenigſtens eine Mehrheit von zwei Stimmen (5 gegen 3) vorhanden ſeyn, um den Beſchuldigten in Anklageſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

zwölf, welche aus einer Liste von Zweihundert durch das Loos gewählt wurden. Der General-Procurator-Syndicus des Departements nahm nämlich jedes Vierteljahr aus der Liste Aller, die sich zu Wählern eigneten, Zweihundert, um als Geschworne zu fungiren. (Justic. Crim. tit. 11. art. 2, 6). Diese Liste ward, nachdem sie vom Directorium gutgeheißen, (art. 6) den ersten jedes Monats dem öffentlichen Ankläger vorgelegt, welcher 20 ohne Angabe der Gründe ausschließen konnte. (art. 9). Die Namen der übrigen wurden in ein Gefäß geworfen, und für jeden einzelnen Fall, der im Monat vorkommen sollte, 12 herausgezogen. Die Liste dieser zwölf Geschwornen ward dem Angeklagten vor dem Gerichtstag vorgelegt. Er mußte innerhalb 24 Stunden diejenigen nennen, die er verbitten wollte. *) Für Jeden, den er verbat (récusoit), ward ein anderer gezogen. Er konnte so nach und nach 20 verbitten, und zwar ohne Gründe anzugeben. Wollte er indessen noch mehrere verbitten, so konnte dieses nur mit Angabe der Gründe geschehen, über deren Werth das Tribunal entschied. (tit. 11. art. 9—15). Die Art, wie die Fragen gestellt wurden, und wie die Geschwornen ihre Stimmen abgaben, wich von der durch den cod. d'instr. crim. eingeführten, in Etwa ab. Die 1ste Frage war: steht die Thatsache fest; die 2te: ist der Angeklagte überführt (convaincu), die That begangen zu haben. Nun kamen 3tens diejenigen Fragen, welche sich auf die verbrecherische Absicht des Angeklagten bezogen, und die nicht allein aus dem Anklage-Act, sondern auch aus dem Ergebniß der öffentlichen Verhandlungen hergeleitet werden konnten. (Decr. d. 16. Septemb. 1791 de la just. crim. tit. 7 art. 19—21). **) Die letztern Fragen mußten in derselben Ordnung gestellt werden, wie sie beantwortet werden sollten, und zwar die dem Angeklagten günstigste zuerst u. s. f. (art. 21). War die That mit besondern Umständen begleitet, so ward für jeden auch eine

*) Das Gesetz sagt nicht, wie lange vor dem Gerichstag dem Angeklagten diese Liste vorgelegt werden mußte. Jetzt muß es an dem Tag vor seiner Beurtheilung geschehen. (cod. d'instr. crim. art. 394).

**) Desen. tom. III. p. 327.

Digitized by Google

besondere Frage gestellt. (art. 27). Nach Stellung der Fragen zogen sich die Geschwornen, so wie jetzt, in ein geheimes Berathungs-Zimmer zurück. Allein die Stimmen-Sammlung geschah nicht durch den ersten Geschwornen, sondern wenn jeder Geschworne nach gemeinschaftlich gepflogener Berathung seinen Beschluß gefaßt hatte, so ward es dem Präsident angezeigt. Dieser beauftragte einen Richter die Stimmen einzuholen. Letzterer begab sich zu dem Ende nebst dem Kommissair des Königs in die Raths-Kammer (chambre du conseil), wohin auch die Geschwornen, Einer nach dem andern (der Chef derselben zuerst) kamen, und ihre Stimmen mündlich abgaben. Hatte ein Geschworner gestimmt, so zog er sich wieder zurück; nur der Chef (der Erste) der Geschwornen blieb in der Raths-Kammer bis zur Vollendung der Abstimmung. Jeder Geschworne beantwortete zuerst die Frage, ob die Thatsache fest stehe. Derjenige, welcher diese verneinte, stimmte bei den folgenden Fragen nicht mit, allein seine Stimme zählte auch bei diesen letztern zu Gunsten des Angeklagten. (tit. 7. art. 25). Das Nämliche galt, wenn Einer die zweite Frage verneinend beantwortete, hinsichtlich der Dritten, welche sich auf die verbrecherische Absicht bezog. Waren mehrere Fragen dieser letztern Art gestellt, so galt wieder das so eben Gesagte in Beziehung auf alle folgenden Fragen derselben Art, d. h. ein Geschworner, welcher Eine Frage über die verbrecherische Absicht verneinte, stimmte bei den folgenden nicht mit; allein seine Stimme zählte dabei für den Angeklagten. Ergaben sich bei Einer der Fragen, wovon hier die Rede ist, entweder unmittelbar oder durch Zusammenzählen der Stimmen über die vorhergehenden Fragen drei zu Gunsten des Angeklagten, so ward diese Frage nebst allen folgenden als zu Gunsten desselben beantwortet angesehen. (art. 28). Anders verhielt es sich mit den Fragen, die sich auf solche Umstände, die von einander unabhängig sind, bezogen. Ueber jede derselben stimmten alle Geschwornen, welche die beiden ersten Fragen (daß die Thatsache fest stehe, und daß der Angeklagte der Urheber der That sey) bejaht hatten, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie eine dieser Fragen verneinten, und ohne daß die Stimmen, die bei Einer zu Gunsten des Angeklagten waren, auch bei den folgenden als für ihn

Digitized by Google

günſtig angeſehen wurden. *) Doch zählten die Stimmen derjenigen, welche die beiden erſten Fragen verneint hatten, auch bei dieſen letztern (auf die Umſtände bezüglichen) Fragen zu Gunſten des Angeklagten. Um die Stimmen ſicherer zählen zu

*) Was hier über das Abſtimmen der Geſchwornen geſagt worden, bedarf vielleicht noch einiger Erläuterung. Man findet die vollſtändigſte und reichhaltigſte in der officiellen Inſtruction, welche die Conſtituirende den 29ſten September 1791 in Beziehung auf die von ihr eingeführte Criminal-Prozedur gab (Desen. tom. III. p. 388), woraus wir hier Einiges ausheben wollen. — Es iſt billig, daß die Stimme desjenigen, der eine Frage der drei erſten Arten zu Gunſten des Angeklagten beantwortet, bei den folgenden Fragen ebenfalls als für denſelben günſtig mitgezählt wird. Ein Geſchworner, welcher erklärt, daß die Thatſache nicht feſt ſtehe, (daß z. B. kein Mord begangen ſey), müßte bei der Beantwortung der zweiten Frage nothwendig der Meinung derjenigen beitreten, welche erklärten, daß der Angeklagte nicht der Urheber des Mords ſey. Eben darum zählt ſeine Erklärung über die erſte Frage auch in Beziehung auf die Zweite als günſtig für den Angeklagten. Eben ſo müßte ein Geſchworner, der zwar die erſte und zweite bejahte, aber bei der dritten erklärte, daß der Angeklagte im Zuſtand der Nothwehr geweſen, bei der Beantwortung der folgenden Fragen, (z. B. ob der Angeklagte heftig gereizt worden), nothwendig denjenigen beiſtimmen, welche dieſe letztere Frage zu Gunſten des Angeklagten entſcheiden, indem ſeine eigene Meinung ihn in einem noch höhern Grade rechtfertigt, als die der letztern Geſchwornen. Deswegen mußte auch die für den Angeklagten günſtigſte Frage zuerſt geſtellt werden. Anders verhält es ſich mit den Fragen über Umſtände, die von einander unabhängig ſind. Hier entſcheidet derjenige, welcher eine zu Gunſten des Angeklagten beantwortet, dadurch noch Nichts hinſichtlich der folgenden. Wer z. B. bei einem Diebſtahl die Frage, ob er Nachts begangen worden, verneint, kann noch immer die, ob er mit Einbruch geſchehen ſey, bejahen. Daher zählten die Stimmen, die bei der erſten zu Gunſten des Angeklagten waren, bei der Zweiten nicht mit, ſondern alle Geſchwornen, (außer denjenigen, die ſchon die beiden erſten Fragen verneint hatten, und deren Stimmen durchaus und bei allen folgenden ohne Ausnahme als für den Angeklagten günſtig mitgezählt wurden), mußten bei allen auf die Umſtände

können, waren weiße und schwarze Büchsen und zwar so viele Paare, als Fragen gestellt waren, hingesetzt. Jeder Geschworne warf nun, nachdem er dem Richter seine Erklärung abgegeben, so daß man es sehen konnte (ostensiblement) entweder eine weiße Kugel in die weiße, oder eine schwarze in die schwarze Büchse. Die ersten Kugeln zählten für die Zweiten gegen den Angeklagten. (tit. 7. art. 30). Um jedem möglichen Irrthum zuvorzukommen, trug jede Büchse die Frage, worauf sie sich bezog, als Aufschrift. So war z. B. die erste schwarze mit fait constant, die erste weiße mit fait non constant überschrieben. Bei dem zweiten Paar stand auf der schwarzen: l'accusé convaincu, auf der weißen: l'accusé non convaincu u. s. f. Hatten alle Geschwornen ihre Stim-

---

sich beziehenden Fragen mitstimmen. Die Ordnung, worin diese letztern Fragen aufeinander folgen mußten, war daher auch willkührlich. Bei dem Zählen der Stimmen öffnete man zuerst die Büchse, die sich auf die Thatsache (ob dieselbe nämlich fest stehe) bezog. Fanden sich hier drei oder mehr als drei weiße Kugeln, so war dieselbe nebst allen folgenden zu Gunsten des Angeklagten entschieden. Fanden sich hier weniger als drei weiße Kugeln, so ward die Thatsache als feststehend angenommen, und man öffnete die zweite Büchse über die Frage: ob der Angeklagte der Urheber der That sey. Fanden sich hier, die vorigen mitgerechnet, drei weiße Kugeln, so ward der Angeklagte als unschuldig, und alle folgenden Fragen wurden als zu seinen Gunsten entschieden angesehen. Fanden sich keine drei weiße Kugeln, so galt der Angeklagte als Urheber der That, und man ging zu den Fragen über die verbrecherische Absicht über. Ueberhaupt wurden alle Fragen der drei ersten Arten nur dann, wenn sich weder unmittelbar noch mittelbar drei weiße Kugeln ergaben, als zum Nachtheil des Angeklagten entschieden angesehen. Man fuhr daher, der Ordnung nach, mit Oeffnung der folgenden Büchsen, welche die Antwort auf die Fragen der drei ersten Arten enthielten, fort, bis entweder drei weiße Kugeln herauskamen, oder bis alle Büchsen geöffnet waren. Nun ging man zu den Fragen über die einzelnen Umstände über, wobei alle sich darauf beziehenden Büchsen geöffnet und nur die in jeder Büchse sich unmittelbar vorfindenden Kugeln gezählt wurden.

Digitized by Google

men abgegeben, so versammelten sie sich wieder alle in der Rathskammer, um bei der Eröffnung der Büchsen und dem Zählen der Stimmen gegenwärtig zu seyn.

Nachdem die Stimmen gezählt waren, und so der Ausspruch der Geschwornen fest stand, kehrten sie in die öffentliche Sitzung zurück; wo der Erste Geschworne den Ausspruch verkündigte. Uebrigens war das Verfahren bei den öffentlichen Verhandlungen dem jetzigen fast in allen Stücken ganz gleich. Selbst die Ordnung, nach welcher die einzelnen Theile der Verhandlungen aufeinander folgten, war so wie jetzt. Dieselben wurden, nachdem der Angeklagte vorläufig um seinen Namen und sein Gewerbe u. s. f. befragt war, mit Verlesung *) des Anklage-Acts eröffnet (tit. 7. art. 1, 2), und mit einer Rede des Präsidenten, worin er den Geschwornen alle Umstände nochmals kurz ins Gedächtniß zurückrief, geschlossen. Derselbe stellte alsdann, nachdem er das Gutachten des Tribunals vernommen, die Fragen; worüber indessen sowohl der Angeklagte und sein Vertheidiger, als der öffentliche Ankläger ihm einige Bemerkungen machen konnten. **) War dieses berichtigt, so zogen die Geschwornen sich in das Berathungs-Zimmer zurück. Nachdem dieselben ihre Erklärung abgegeben, und das Urtheil über die Thatsache fest stand, begannen die Verhandlungen über die Strafbestimmung, gerade so wie jetzt: nur stimmten die Richter laut und öffentlich. (tit. 8. art. 9). Bei Stimmen-Gleichheit galt die gelindere Meinung. Bildeten sich mehr als zwei Meinungen, so wurden noch andere Richter zugezogen. (art. 10). Der Präsident hatte die nämlichen Befugnisse wie

*) Dieses geschah damals, wie jetzt durch den Gerichts-Secretair. Der Anklage-Act ward aber wie schon erinnert worden, von dem Director der Jury (dem jetzigen Instructions-Richter) entworfen.

**) So bestimmt die Instruction der Constitutir. vom 29sten November 1791 (Desenne tom. III. p. 417). Der cod. d. 3. brum. a. 4. fügte art. 376 noch hinzu, daß das Tribunal auf der Stelle darüber entscheiden sollte. Jetzt ist die Stellung der Fragen einzig dem Präsident überlassen.

Digitized by Google

jetzt (tit. 3 und tit. 7 art. 19). Auch die Stellung der übrigen Beamten war der jetzigen faſt gleich, mit der Ausnahme jedoch, daß ſich bei dem Tribunal außer dem Staats-Procurator (dem Commiſſar des Königs) ein beſonders beſtellter öffentlicher Ankläger befand, welcher in den öffentlichen Verhandlungen die Anklage durchführte, wobei er jedoch unter Strafe der Pflichtverletzung keine andere Anklage, als die im Anklage-Act enthaltene, vorbringen durfte. *) Das Geſchäft des Erſtern Beamten beſtand darin, über die Befolgung des Geſetzes und der geſetzlich vorgeſchriebenen Formen zu wachen, und im Fall der Angeklagte für ſchuldig erkannt ward, auf die Art der Beſtrafung **) deſſelben anzutragen. (Justic. crim. d. 1791. tit. 6 et tit. 7. art. 3, 18; tit. 8. art. 5). — Ward der Angeklagte für nicht ſchuldig erklärt, ſo ward er auf der Stelle in Freiheit geſetzt, und konnte wegen derſelben That nie wieder belangt werden. (tit. 8. art. 3). Ward er für ſchuldig erklärt, und die Richter waren einſtimmig der Meinung, daß die Geſchwornen ſich geirrt, ſo wurden den letztern noch drei Beigeordnete zugegeben (dieſe waren deshalb ſchon vorläufig durch das Loos gewählt, und hörten den Verhandlungen, jedoch abgeſondert von den übrigen Geſchwornen, zu). Die Geſchwornen entſchieden nun mit dieſen Beigeordneten vereinigt, und zwar waren in dieſem Fall zur Verurtheilung vier Fünftheile der Stimmen erforderlich. ***) (tit. 8, art. 27, 28, 29). Sonſt fand gegen den Ausſpruch der Geſchwornen und das darauf gegründete Urtheil des Criminal-Gerichts kein Rechtsmittel als das der Caſſation Statt, welches ſowohl der Verurtheilte als der königl. Commiſſair ****) (letzterer jedoch, wenn

*) Decr. d. 16. Septbr. 1791. D. l. just. crim. tit. 6. art. 1.

**) Dieſes gehörte alſo nicht zu den Attributionen des öffentlichen Anklägers, welcher nur die gegen den Angeklagten beſtehenden Beweiſe entwickelte. Ueber den öffentlichen Ankläger ſehe man weiter unten (§. 7).

***) So daß allezeit drei Stimmen zum Freiſprechen hinreichten. — Jetzt wird, wie wir ſchon oben bemerkt, die Sache in dieſem Fall an ein anderes Geſchwornen-Gericht verwieſen.

****) Nicht der öffentliche Ankläger.

Digitized by Google

der Angeklagte von den Geschwornen für nicht überführt erklärt war, nur im Interesse des Gesetzes) anwenden konnte. In jedem andern Fall hatte aber die von dem königl. Kommissair eingelegte Cassation, den Aufschub der Freilassung des Angeklagten zur Folge.*) Diese Einrichtung der Geschwornen-Anstalt und der Criminal-Procedur überhaupt, so wie sie aus den Händen der Constituirenden hervorgegangen, hat sich selbst während der Stürme der Revolution fast unverändert erhalten, nur daß der Factions-Geist für die politischen Verbrechen besondere Gerichte erfand.

Der National-Convent führte durch sein Dekret vom 2ten Nivose (25sten Dezember 1793) eine neue Art die Geschwornen zu wählen ein. (Desen. cod. génér. t. III. p. 524 — 529). Demselben gemäß sollten sie überhaupt aus allen Staatsbürgern, die 25 Jahre alt waren, ohne Rücksicht auf das Vermögen, genommen werden. Jedes Vierteljahr stellte der National-Agent eine Liste derjenigen auf, die ihm zu Geschwornen geeignet schienen, und zwar so, daß für einen District von 1500 Einwohnern Ein Geschworner genommen ward, und für jedes folgende Tausend Einer hinzukam. (§. 1, art. 6, 7). Uebrigens blieb fast Alles so, wie die Constituirende es bestimmt hatte. (M. s. jedoch das Gesetz vom 4ten Messidor J. 3). —

Den dritten Brümaire J. 4 (den 25sten October 1795) unter dem Directorium erschien der code des délits et des peines.**) Derselbe ist nicht, wie der Name vermuthen läßt, bloß ein Straf-Gesetzbuch, sondern er ordnet zugleich die correctionnelle und Criminal-Prozedur, und zwar ist er in dieser letztern Hinsicht weit vollständiger als in ersterer.***) Seine

*) Wenn er nämlich etwa von den Richtern aus dem Grund losgesprochen war, daß die ihm angeschuldigte Handlung kein Verbrechen sey. (tit. 8, art. 16, 17; Desenne tom. III. p. 341).

**) Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 7.

***) Durch Art. 594 desselben, wurden die Gesetze vom 16ten und 29sten September 1791, wodurch die Constituirende das Criminal-Verfahren geordnet hatte, nebst allen spätern, welche dieselben erläuterten oder modificirten, abgeschafft. Dagegen bestätigte er Art. 610 die Bestimmungen, welche

Bestimmungen über das Geschwornen-Gericht sind ebenfalls denen der Constituirenden ganz analog. Die Geschwornen sollten (art. 483) (mit Ausnahme einiger Beamten (art. 484)) aus Allen denjenigen genommen werden, welche 30 Jahr alt waren, und die zu einem Wähler erforderlichen Eigenschaften hatten. Die Art, aus denselben die Anklage- und Urtheils-Geschwornen zu wählen, war der von der Constituirenden vorgeschriebenen fast gleich. M. s. art. (485—525).—In Beziehung auf die Abstimmung der Criminal-Richter fand eine Veränderung Statt. Sie berathschlagten und stimmten nämlich im Geheimen, sprachen aber das Urtheil öffentlich und in Gegenwart des Angeklagten aus. (cod. d. délits et d. peines art. 435). Sonst blieb der Gang der öffentlichen Verhandlungen fast genau, wie früherhin. Die Fragen an die Geschwornen stellte (art. 373), nachdem er die Meinung des Tribunals vernommen, im Namen desselben der Präsident. Der Angeklagte, dessen Vertheidiger, der öffentliche Ankläger und die Geschwornen konnten ihre Bemerkungen darüber machen, worüber (art. 376) das Tribunal auf der Stelle entschied. Die Fragen selbst wurden im Ganzen nach der Vorschrift der Constituirenden gestellt. Nämlich 1stens ob die Thatsache feststehe, 2tens ob der Angeklagte die That begangen oder dabei mitgewirkt und 3tens ob er sie in verbrecherischer Absicht begangen (c. d. dél. et d. pein. art. 374); endlich kamen noch einzelne Fragen über jeden besondern Umstand. Die Abstimmung der Geschwornen geschah gerade so, wie die Constituirende es eingeführt hatte. Nur ist es (art. 386—413) noch umständlicher erklärt, als in dem Dekret vom 16ten September 1791. Bei den Anklage-Geschwornen reichten vier,*) bei den Urtheils-Geschwornen drei Stimmen, die zu Gunsten des Angeklagten waren, zu seiner Freisprechung hin. (art. 243, 403). Diese letztere Bestimmung,

das Straf-Gesetzbuch (code pénal) der Constituirenden vom 25sten September 1791 enthält, und setzte nur einige neue Verordnungen hinzu, welche die veränderte Verfassung und Lage des Staats nöthig machten.

*) d. h. die Hälfte der Stimmen, da die Anklage-Jury nur aus acht Geschwornen bestand.

Digitized by Google

welche von Anfang der Revolution an, ſelbſt während der wilden Herrſchaft des National-Convents beſtanden hatte, erlitt unerwarteter Weiſe durch das Geſetz vom 19ten Fructidor des J. 5 (5ten September 1797) eine gänzliche Abänderung. *) Daſſelbe ward unmittelbar nach dem Tag (den 18ten Fructidor) angenommen, wo das Directorium, um die Umtriebe der Royaliſten zu unterdrücken, ſich zu einem gewaltſamen Eingriff in die Conſtitution (vom J. 1795) genöthigt ſah. Der Sieg war auf ſeiner Seite geblieben, und es verlangte im Gefühl deſſelben, und um ähnlichen Gefahren zuvorzukommen, eine größere Ausdehnung ſeiner Gewalt, und größere Strenge gegen die Verbrecher. Mit Rückſicht auf dieſe Entſtehung des Geſetzes, wird man die Aenderung, die es in der Geſchwornen-Anſtalt traf, noch mild genug finden. Nach Art. 33 deſſelben, können die Geſchwornen in den erſten 24 Stunden nach ihrer Verſammlung ſowohl für als gegen den Angeklagten anders nicht als durchaus einſtimmig ſprechen. Erklären ſie nach 24 Stunden, daß ſie ſich nicht einigen können, ſo verſammeln ſie ſich von neuem, wo dann ihr Ausſpruch nach abſoluter **) Stimmen-Mehrheit erlaſſen wird. Dieß war das erſtemal, daß eine Maßregel, welche die Erhaltung der politiſchen Sicherheit des Staats zum Zweck hatte, auch auf die Beurtheilung der gewöhnlichen Verbrechen ausgedehnt ward, und, ſonderbar genug, gerade dieſe Anordnung hat ſich befeſtigt. Sie beſtand bis zur Einführung des jetzigen Geſetzbuchs über das Criminal-Verfahren, und iſt ſogar mit einigen Modificationen in die-

*) Desenne tom. X. p. 260.

**) Das Geſetz vom 19ten Fructidor J. 5 ſpricht ſelbſt nicht von dem Fall, wo Stimmen-Gleichheit Statt findet. Obſchon es ſich indeſſen nach der natürlichen Billigkeit ſowohl als nach allen Geſetzgebungen von ſelbſt verſteht, daß in dieſem Fall der Angeklagte als freigeſprochen anzuſehen iſt, ſo holte das Geſetz vom 8ten Frim. J. 6 (28ſten November 1797) dieſes ausdrücklich nach, und beſtimmte zugleich, daß das Geſetz vom 19ten Fructid. J. 5 auf die Anklage-Geſchwornen nicht anzuwenden ſey. Desenne t. IV. p. 202.

ſes letztere übergegangen. *) Nach dem Sturz des Directoriums, unter der Conſular-Regierung ward in der Geſchwornen-Anſtalt noch verſchiedenes modificirt und verändert. Das Geſetz vom 6ten Germinal J. 8 (27ſten März 1800) (Desenne tom. IV. p. 263) beſtimmte eine neue Art die Geſchwornen zu wählen, welche ſich der ſpäter durch den cod. d'instr. crim. eingeführten, ſehr näherte. Das Geſetz vom 7ten Pluvioſe J. 9 (27ſten Januar 1801, Desenne tom. IV. p. 282) traf mehrere Anordnungen in Beziehung auf die Verhaftung des Angeklagten und die vorläufige Inſtruction des Prozeſſes, worüber in der Folge noch näher geredet werden ſoll. Insbeſondere verordnete es (art. 21), gegen die ſowohl in dem Dekret der Conſtituirenden vom 16ten Septb. 1791 **) als auch die in dem cod. d. délits et d. peines vom 3ten Brüm. J. 4 art. 238 ***) enthaltene Beſtimmung, daß vor den Anklage-Geſchwornen die Zeugen und die klagende Parthei (partie plaignante) nicht mehr mündlich vernommen, ſondern nur die ſchriftlich aufgenommenen Ausſagen derſelben, ſo wie die Verhöre des Angeklagten verleſen werden ſollten. Die wichtigſte Veränderung indeſſen war durch die Conſtitution ſelbſt vom 13ten Dezember 1799, welche das Conſulat gründete, eingeführt. Nach (art. 92) derſelben, konnte das Geſetz in Fällen von Aufruhr und wo der Staat gefährdet war, in den Gegenden, wo dieſes Statt fand, die Conſtitution für eine beſtimmte Zeit aufheben. Dieſes konnte, wenn das geſetzgebende Korps nicht verſammelt war, ſogar durch einen Beſchluß der Regierung (par un arrêté du gouvernement) geſchehen, jedoch unter der Verpflichtung, daß in demſelben Beſchluß die Zuſammberufung dieſes Korps in der kürzeſten Friſt verordnet

*) Es iſt gewiß, m. ſ. weiter unten, daß die Beſtimmung der Conſtituirenden ſich durch die Erfahrung als zu nachſichtig gegen die Verbrecher ausgewieſen hat. Sonſt mögte eine geſetzgebende Verſammlung damals doch wohl nicht gewagt haben, eine ſolche Aenderung in den beſtehenden Geſetzen zu treffen.

**) De la just. crim. tit. 1. art. 20. Desen. tom. III. p. 331.

***) Desenne tom. IV. p. 55.

Digitized by Google

wird. Die bald darauf folgende Constitution vom J. 10 (1802) legte art. 55 dem Senat das Recht bei, die Geschwornen-Anstalt in einem Departement auf fünf Jahre aufzuheben, und dasselbe außer der Constitution zu erklären.

Unter der kaiserlichen Regierung den 1sten Januar 1811 erhielt die neue Criminal-Prozeß-Ordnung (cod. d'instr. crim.) zugleich mit dem neuen Straf-Gesetzbuch (code pénal) ausübende Kraft. *) Durch die erstere erhielt die Geschwornen-Anstalt ihre letzte Einrichtung, die sie mit geringen Abänderungen bis jetzt behalten hat. Auch möchten ihre Anordnungen, mit den frühern verglichen, wohl durchaus den Vorzug verdienen.

I. Eine der wichtigsten Veränderungen, die sie machte, war die Abschaffung der Anklage-Geschwornen. Obschon es allerdings Fälle gibt, wo die Beibehaltung derselben wünschenswerth wäre, so mögte doch die Entscheidung der Criminal-Sachen dadurch in der Regel verzögert, auch den Bürgern eine zu große Last aufgebürdet werden. Der wichtigste Vortheil, den man sich vielleicht von derselben versprechen könnte, daß nämlich jeder vor einer Verhaftung auf ungenügende Anzeigen gesichert wäre, ist doch nicht zu erreichen. Denn meistens würden die Verbrecher, wenn man mit ihrer Verhaftung bis zum Ausspruch der Anklage-Jury wartete, sich vor derselben schon der Verfolgung der Gerechtigkeit entzogen haben. Daher denn auch die Constituirende selbst, obschon zur Schonung und Milde sehr geneigt, die Verhaftung der Beschuldigten, ehe der Ausspruch der Anklage-Geschwornen ergangen war, dem Gewissen und der Weißheit der Untersuchungs-Beamten überließ. — Auch entbehren die Anklage-Geschwornen, um die Wahrheit gehörig zu erkennen und zu würdigen, des größten Hülfsmittels, welches den Urtheils-Geschwornen zu Gut kommt, nämlich der Oeffentlichkeit und Feierlichkeit der Verhandlungen. Ueberdem standen dieselben, da sie aus den Bewohnern des Districts, wo das Verbrechen vorgefallen war, genommen wurden, der Familie und den Freunden des Angeklagten oft

*) Nach den kaiserl. Dekreten vom 17ten Dezember 1809 und vom 13ten März 1810. (Desenne tom. IV. p. 465.)

ſo nahe, daß wohl ein Einfluß der letztern auf ſie Statt haben konnte. Die Erfahrung ſcheint auch in Frankreich den Unterſchied, welcher in dieſer Hinſicht zwiſchen den Anklage- und Urtheils-Geſchwornen Statt findet, zeitig genug kennen gelehrt zu haben. Der Redner der Regierung, (Staatsrath Treilhard), welcher in der Sitzung des geſetzgebenden Korps vom 7ten November 1808 die Gründe vortrug, welche die Regierung bewogen hatten, auf die Abſchaffung der Anklage-Jury zu dringen, führte als eine bekannte Thatſache, die viele Klagen veranlaßt habe, an, daß durch die übereilten Erklärungen der Anklage-Geſchwornen, die eben, weil Ihnen gewöhnlich die Sache vor ihrer völligen Aufklärung vorgelegt werden mußte, zur Gelindigkeit zu ſehr geneigt wären, ſehr viele Verbrecher ſich nicht allein der Strafe, ſondern ſogar der Verfolgung entzogen hätten. *)

*) Monit. d. 8. Novbr. 1808. „Nous ne pouvons le dissimuler, Messieurs, le jury d'accusation tel qu'il existe n'a pas répondu aux espérances qu'on avait conçu de cet établissement. Trop souvent une poursuite qu'on n'auroit pas du interrompre fut étouffée par une déclaration indulgente ou peu réflechie. Le remède qu'on a cherché quelquefois à opposer au mal n'est pas lui-même sans inconvéniens: Les plaintes à cet égard se sont fait entendre plusieurs fois. Il a donc paru indispensable d'organiser autrement cette partie: Les mêmes hommes qui témoins d'une instruction complette donnent un bon résultat de leur profonde conviction, ne sont pas toujours aussi propres à décider sur un premier apperçu (nécessairement incomplet puisqu'on n'a sous les yeux ni les accusés ni les témoins) s'il y a lieu ou non à mettre en accusation etc.“ Faſt daſſelbe wiederholten der Staats-Rath Faure in der Sitzung des geſetzgebenden Korps vom 29ſten November 1808, ſo wie der Bericht-Erſtatter der Kommiſſion (Ribond) in der vom 9ten Dezember d. J. (Monit. d. 30. Novbr. et d. 10. Decbr. 1808. Der Erſtere ſagte: „Il arrive souvent, que malgré les indices au lieu de renvoyer le prevenu pour être jugé il [le jury d'accusation] le juge lui-même et prononce son acquittement. — Trop souvent aussi le directeur du jury d'accusation témoin de l'embarras qu'éprouvait le

II. In der Art die Geschwornen sowohl zu jeder Assise überhaupt, als auch für jeden einzelnen Fall zu wählen und zu verbitten (récuser),*) ist auch eine Veränderung vorgegangen. Ich glaube indessen, daß jedem bei näherm Nachdenken die jetzige Einrichtung **) als eine Verbesserung erscheinen wird.

III. Die Constituirende, welche das Urtheil über die Thatsache dem gesunden Menschenverstand der Geschwornen überließ, fürchtete dennoch, daß derselbe in einigen schwierigern Fällen, wo die Thatsache hinter verwickelten Geschäften versteckt liegt, nicht ausreichen dürfte. Dem gemäß bestimmte das Dekret vom 16ten September 1791 tit. 12,***) daß Anklagen wegen Verfälschungen und Erpressungen, eben so die wegen betrügerischer Bankerotte, Veruntreuungen der Kassen-Beamten

jury, s'est vu réduit à l'aternative fâcheuse de le laisser par son silence dans une obscurité, d'où il ne pouvoit sortir, ou de l'influencer malgré lui par ses explications, de telle sorte que la déclaration donnée par le jury n'étoit plus autre chose que l'opinion du directeur du jury lui-même etc." Der Bericht-Erstatter der Kommission setzte (in der genannten Sitzung vom 9ten Dezember, in welcher das gesetzgebende Korps den cod. d'instr. crim. unter die Gesetzbücher Frankreichs aufnahm) noch hinzu: „Les jures en général, et ceux d'accusation particuliérement, connus d'avance, placés souvent dans le voisinage du lieu du délit, au milieu des parens, des amis du prévenu, sont exposés à tous les piéges de la séduction, de l'interêt ou de la crainte. L'importunité, les considérations personnelles, la fausse pitié les circonviennent etc." Dieser Einfluß ist indessen bei den Urtheils-Geschwornen, die aus den Bewohnern eines ganzen Departements genommen werden, nicht zu befürchten. Der cod. d'instr. crim. hat überdem einige Maßregeln genommen, um das zu frühe bekannt werden der Namen der Geschwornen zu verhindern.

*) Cod. d'instr. crim. liv. II. tit. 2. chap. 5. Ueber die Recusationen besonders. art. (399—405).

**) Besonders die nach der Restauration durch das Gesetz vom 2ten Mai 1827 eingeführte. Man sehe oben S. 525.

***) Desenne tom. III. p. 346.

Digitized by Google

(péculat), Diebstählen, welche von Handlungsdienern (commis) oder Gesellschaftern in Finanz-, Bank- und Handelsgeschäften begangen würden, vor besondere sowohl Anklage- als Urtheils-Geschworne (jurés spéciaux d'accusation et de jugement) gebracht- und dazu nur solche genommen werden sollten, die mit den Eigenthümlichkeiten der Handels- und Kassen-Geschäfte näher bekannt wären. Zu Anklage-Geschwornen wählte der Procurator-Syndicus (art. 4) sechszehn Bürger von den gehörigen Fähigkeiten, welche durch das Loos auf acht gebracht wurden. Der General-Procurator-Syndicus wählte nun ferner (art. 5) sechs und zwanzig Urtheils-Geschworne, die ebenfalls die zur Beurtheilung des besondern Verbrechens nöthigen Kenntnisse besitzen mußten. Der Angeklagte konnte einmal die ganze Liste der letztern, als aus Haß gegen ihn aufgestellt, verwerfen. (art. 7). Hielt das Tribunal dieses auch dafür, so ward von dem Vice-Präsident des Directoriums eine neue Liste aufgestellt, in welche indessen auch die zuerst gewählten Geschwornen aufgenommen werden konnten. (id. art.) Uebrigens geschahen die Recusationen wie gewöhnlich. Die Verbetenen wurden zuerst durch die übrigen Special-Geschwornen und in Ermangelung, durch die gewöhnlichen Geschwornen ersetzt. Der öffentliche Ankläger durfte keinen verbitten. Sonst war die Prozedur die gewöhnliche.

Der National-Convent behielt die Anordnungen der Constituirenden in Beziehung auf diese besondern Geschwornen fast genau bei, wie aus §. IV. des Dekrets desselben vom 2ten Nivose J. 2. über die Wahl der Geschwornen*) erhellt. Dasselbe gilt von dem Verfahren, welches das Straf-Gesetzbuch vom 3ten Brümaire J. 4 (25sten Oktober 1795) (liv. II. tit. 13)

*) Desenne cod. génér. tom. III. p. 528. Nur durfte wenn der Angeklagte alle Geschwornen verbeten hatte, keiner derselben in die zweite Liste aufgenommen werden. (§. IV. art. 37). Uebrigens gab es unter dem National-Convent, auch nach Aufhebung des Revolutions-Tribunals, zur Beurtheilung von politischen Verbrechen, wogegen der Staat als Ankläger auftrat, noch ganz besondere Urtheils-Geschworne, wovon oben schon gesprochen worden. (Desenne tom. III. p. 602, 603).

Digitized by Google

hinſichtlich dieſes Gegenſtands einführte. Es ſetzte nur (art. 140, 141, 142) zu den von der Conſtituirenden beſtimmten Fällen noch einige andere, meiſtens Verbrechen gegen den Staat und Preßvergehen (art. 517) hinzu, deren Beurtheilung ebenfalls an Special-Geſchworne gewieſen ward. Die Art dieſelben zu wählen, ward ebenfalls faſt genau ſo, wie die Conſtituirende beſtimmt hatte, beibehalten. *)

Indeſſen ſcheint die Beſorgniß der Conſtituirenden, als ob bei Beurtheilung der eben genannten Fälle, der geſunde Menſchenverſtand der gewöhnlichen Geſchwornen nicht ausreichte, durch die Erfahrung nicht ganz gerechtfertigt worden zu ſeyn. Das jetzige Geſetzbuch über das Criminal-Verfahren kennt dieſen Unterſchied zwiſchen den Special- und gewöhnlichen Geſchwornen nicht, welcher auch, bei der zweckmäßigern Art die Geſchwornen zu wählen, um ſo eher überflüſſig iſt. Der Grundſatz, daß alle von den nämlichen Gerichten und nach den nämlichen Geſetzen gerichtet werden ſollen, iſt dadurch noch weiter ausgedehnt worden, ſo wie auch das Zutrauen zu der Unpartheilichkeit der Geſchwornen nur dadurch gewinnen kann.

IV. Die Form, wie jetzt die Fragen an die Geſchwornen geſtellt werden, weicht von der durch das Dekret der Conſtituirenden vom 16ten September 1791, ſo wie von der durch den cod. d. 3. brum. a. 4 vorgeſchriebenen, weſentlich ab. Da nun dieſer Punkt Einer der wichtigſten bei dem Verfahren vor den Geſchwornen iſt, deſſen Regulirung die ganze Weisheit und Sorgfalt des Geſetzgebers in Anſpruch nimmt, ſo wollen wir Etwas umſtändlicher davon reden. Alle drei ſo eben genannten Geſetzgebungen verordnen übereinſtimmend, daß die an die Geſchwornen geſtellten Fragen ſich auf kein anderes Verbrechen, als das im Anklage-Act enthaltene, beziehen dürfen; und zwar was auch immer ſich aus den Ausſagen der Zeugen und der ſonſtigen Unterſuchung in

*) Durch das (unter dem Conſulat) erlaſſene Geſetz vom 6ten Germin. J. 8 erhielt der Staats-Procurator, welcher damals die Stelle des öffentlichen Anklägers verſah, das Recht, die Special-Geſchwornen eben ſo wie die gewöhnlichen zu verbitten. Deſen. tom. IV. p. 264.

Digitized by Google

der öffentlichen Sitzung ergeben mag. *) Auch würde im entgegengesetzten Fall gerade zu gegen das Gesetz gehandelt, welches will, daß jeder nur dann wegen eines Verbrechens vor die Urtheils-Geschwornen gestellt werden darf, wenn er vorher förmlich in Anklagestand versetzt ist. Ergibt sich daher aus den öffentlichen Verhandlungen, daß der Angeklagte irgend eines andern, als des in dem Anklage-Act erwähnten Verbrechens schuldig ist, so muß wegen desselben eine ganz neue Instruction Statt finden. (cod. d'instr. crim. art. 361, 379). **) Die Constituirende hielt ganz fest an diesem

*) Cod. d'instr. crim. art. 337, Decr. d. 16. Septbr. 1791, tit. 7 art. 33. („Le juré ne pourra donner de déclaration sur un délit qui ne seroit pas porté dans l'acte d'accusation, quelque soit la déposition des temoins"); cod. d. 3. brum. a. 4, art. 378, (fast eine blos wörtliche Wiederholung des so eben angeführten).

**) Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so wird er wegen des neu entdeckten Verbrechens (art. 361) an den Instructions-Richter des Bezirks (arrondissement), worin der Assisenhof seinen Sitz hat, verwiesen; welches also eine Ausnahme von den Bestimmungen der art. 63, 69 bildet. Wird aber der Angeklagte schon wegen der That, wegen welcher er eigentlich vor dem Assisenhof steht, zu einer Strafe verurtheilt, so wird er (art. 379) wegen des neu entdeckten Verbrechens nur dann noch besonders verfolgt, wenn er entweder Mitschuldige hat, die schon verhaftet sind, oder wenn das neue ihm angeschuldigte Verbrechen eine schwerere Strafe verdient, als die schon über ihn ausgesprochene. Die Vollstreckung der letztern wird alsdann bis zur Entscheidung des neuen Prozesses ausgesetzt. Nach der französ. Gesetzgebung findet nämlich keine Häufung der Strafen (cumulation des peines) Statt, sondern wenn einer zwei Verbrechen begangen, so wird nur die auf das schwerste von beiden gesetzte Strafe an ihm vollzogen. Art. 365 d. cod. d'instr. crim. verordnet dieses ausdrücklich. Vor dem Erscheinen desselben war es indessen schon durch den Gerichts-Gebrauch eingeführt. „Le projet de loi" sagte der Staats-Rath Faure in der Sitzung des gesetzgebenden Korps vom 29sten November 1808 (Monit. vom 30sten Novbr.) „se prononce formellement contre la cumulation des peines. . . . . jusqu'ici les

Grundsatz. Aus den Worten des Dekrets vom 16ten September 1791 ergibt sich gar nicht einmal, ob wegen eines erschwerenden Umstandes, der erst durch die öffentlichen Verhandlungen entdeckt wird, eine besondere Frage an die Geschwornen gestellt werden dürfe. Nur in Beziehung auf die verbrecherische Absicht erlaubt tit. 7 art. 21 ausdrücklich, noch die Fragen, welche den Gang der öffentlichen Verhandlungen an die Hand geben würde, hinzuzufügen. Allein das Gesetzbuch vom 3ten Brüm. J. 4, bei dessen Erscheinen man die Geschwornen-Anstalt schon an der Erfahrung näher geprüft hatte, gestattete art. 379 ausdrücklich, die Geschwornen über die Umstände, welche sich aus den öffentlichen Verhandlungen ergeben würden, zu befragen, wenn sie schon in dem Anklage-Act nicht angeführt wären, ja wenn auch der Character des Verbrechens sich dadurch änderte.

Noch in einem andern Punkt stimmen die drei genannten Gesetzgebungen überein. Wenn nämlich der Angeklagte eine Thatsache, wodurch das Verbrechen minder strafbar wird, (eine Entschuldigung*) für sich anführt, so wird den Geschwornen nicht die Frage gestellt, ob der Angeklagte Entschuldigung verdiene; sondern nur ob der Umstand, auf den er sich beruft, wirklich bestehe; worauf dann die Richter bei der Anwendung der Strafe näher bestimmen, in wiefern dieser Umstand nach dem Ausspruch des Gesetzes die Strafbarkeit des Angeklagten vermindert. Nach dem jetzigen Gesetzbuch über das Criminal-

---

cours de justice criminelle se sont interdit cette cumulation, plutôt d'après une jurisprudence que d'après un texte formel; mais en telle matière tout doit être réglé par la loi.“ Es folgte indessen schon aus art. 446 d. c. d. 3. brum. a. 4.

*) „Excuse.“ Nach dem ehemaligen französ. Verfahren unterschied man excuses peremptoires und excuses atténuantes. Erstere waren solche, wodurch jede Schuld wegfiel; wenn z. B. Einer um sein Leben zu vertheidigen, Einen, der ihn angriff, umbrachte. Nach dem neuern Verfahren werden unter excuses nur die excuses atténuantes verstanden.

Digitized by Google

Verfahren kann daran kein Zweifel seyn, indem art. 339 es wörtlich so bestimmt, und zwar mit dem Zusatz, daß die Frage, ob der von dem Angeklagten zu seinen Gunsten angeführte Umstand wirklich bestehe, nur dann gestellt werden dürfe, wenn das Gesetz selbst ihn ausdrücklich für einen Entschuldigungs-Grund erklärt. Früher (zur Zeit der Herrschaft des Gesetzbuchs vom 3ten Brüm. J. 4) hielten zwar Einige dafür, *) daß an die Geschwornen die Frage im Allgemeinen gestellt werden müsse, ob für den Angeklagten Entschuldigungs-Gründe sprächen. Allein, obschon das angeführte Gesetzbuch (vom 3ten Brüm.) sich hierüber (art. 433) nicht ganz so deutlich ausspricht als das Dekret der Constituirenden (vom 16ten September 1791), so läßt das letztere, welches, obschon durch art. 594 d. cod. d. 3. brum. a. 4. als Gesetz abgeschafft, doch als Erklärungs-Mittel stets schätzbar bleibt, daran keinen Zweifel übrig. Nur bei Beurtheilung von Militair-Vergehen, welche, nach dem Dekret der Constituirenden vom 22sten September

*) M. s. Merlin Répert. art. excuse. — Hinsichtlich der Gesetzgebung der Constituirenden wird jeder Zweifel hierüber durch folgende Stelle der schon mehrmals angeführten Instruction, welche die Constituirende selbst über ihr Dekret vom 16ten September 1791 bekannt machte, und worauf sich auch Merlin in dem angeführten Artikel beruft, gehoben. „Le code pénal régle aussi les condamnations auxquelles la peine doit être réduite, lorsque *le juge prononcera*, d'après la déclaration des jurés, que le délit est excusable. Cette prononciation sera employée lorsque le juge aura estimé que les faits de provocation allegués par l'accusé, ou résultant du débat, renferment une excuse suffisante, et aura posé la question de savoir si, ou non, cette provocation a existé. Si les jurés trouvent que les faits de cette provocation soient bien justifiées, et en font la déclaration sur la question intentionnelle, *alors le juge prononce que le délit est excusable.*“ Das Dekret vom 16ten September selbst enthält über diesen Punkt Tit. 8 Art. 8: „Lorsque les jurés auront déclaré que le fait de l'excuse proposée par le président est prouvé, les *juges prononceront* ainsi qu'il est dit dans le code pénal.“ Desen. tom. III. p. 421, 340.

Digitized by Google

1790,*) ebenfalls vor ein Geſchwornen-Gericht, das jedoch nur aus Militairperſonen verſchiedener Grade beſtand, gebracht ward, durften die Geſchwornen (art. 68) die an ſie geſtellte Frage, ob der Angeklagte ſchuldig ſey, mit: ja, aber zu entſchuldigen (coupable mais excusable) oder mit: der That überführt, aber kein Verbrecher (convaincu du fait, mais non criminel) beantworten. Erſt das ſchon oben (S. 531) angeführte Geſetz vom 28ſten April 1832 verordnete (art. 5) auch bei den gewöhnlichen Geſchwornen-Gerichten jedesmal die allgemeine Frage zu ſtellen, ob mildernde Umſtände (circonstances atténuantes) vorhanden ſeyn. — Nach den Beſtimmungen der Conſtituirenden ſowohl als des Geſetzbuchs vom 3ten Brümaire J. 4 wurden, wie ſchon früher angeführt worden, über das Feſtſtehen der Thatſache, über die Mitwirkung des Angeklagten bei derſelben, über ſeine verbrecheriſche Abſicht u. ſ. f. eben ſo viele verſchiedene Fragen geſtellt. Die (dritte) Conſtitution vom 5ten Fructid. J. 3 verbot (art. 250) ſogar ausdrücklich die Stellung jeder verwickelten oder zuſammengeſetzten Frage (question complexe.)**) Man hoffte dadurch die Mühe der Geſchwornen zu erleichtern, indem ſie jede Frage nur mit Ja oder Nein zu beantworten brauchten. Allein die Erfahrung lehrte, daß, indem man ein Extrem vermeiden wollte, man in ein anderes verfiel. Die Zahl der zu ſtellenden Fragen ward dadurch zuweilen ganz außerordentlich vermehrt. — Das jetzige Geſetzbuch über das Criminal-Verfahren erlaubt daher den Geſchwornen bei zuſammengeſetzten Fragen eine getheilte Antwort zu geben. (Z. B. auf die Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, die That mit allen in dem Anklage-Act angeführten

*) Desen. tom. XVI. p. 10.

**) Daſſelbe Verbot wird art. 377 des cod. d. 3. brum. a. 4 wiederholt. Bei Desen. tom. IV. p. 77 findet ſich hierzu folgende Anmerkung: „La complexité d'une question ne résulte pas de ce que son énoncé embrasse plusieurs circonstances particulières mais bien de ce qu'elle renferme plusieurs autres questions dont chacune présente une circonstance qui modifie le crime ou qui l'excuse. Thinot. Rejet. 29. Thermid. a. 9.

Digitized by Google

Umſtänden begangen zu haben, kann der Geſchworne antworten, ja er iſt ſchuldig die That begangen zu haben, aber ohne die erſchwerenden Umſtände oder nur mit dieſem oder jenem Umſtand). Uebrigens werden auch jetzt zuweilen mehrere Fragen an die Geſchwornen geſtellt. Wir haben ſchon oben (S. 528) einige Fälle, worin dieſes geſchehen muß, erwähnt. Es gilt noch ganz insbeſondere, wenn der Anklage-Act ſelbſt mehrere Thatſachen enthält, wovon die eine als eine Modification der andern anzuſehen iſt, z. B. daß der Angeklagte N. den M. ermordet, oder wenigſtens zu der Ermordung deſſelben entweder thätlich oder durch Verſprechen u. ſ. f. mitgewirkt habe. — Nach dem Dekret der Conſtituirenden (tit. 7 art. 21) wurden noch beſondere Fragen über die verbrecheriſche Abſicht des Angeklagten geſtellt. Einige Zeit nach der Einführung dieſes Dekrets hatten ſich in der Ausübung Zweifel darüber erhoben, ob die Stellung dieſer Fragen durchaus nothwendig ſey. Dieſelbe iſt nun zwar darin nirgends mit beſtimmten Worten unter Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben; allein das Dekret ſelbſt ſowohl (tit. 7, art. 19, 26) als noch mehr die Erläuterung *) darüber, ſetzt die Stellung dieſer Fragen als durchaus nothwendig voraus. Endlich wurden alle Zweifel durch das Geſetz des National-Convents vom 14ten Vendemiaire J. 3 (5ten Oktober 1794) gänzlich beſeitigt, indem es die Stellung dieſer Fragen unter Nichtigkeits-Strafe als nothwendig vorſchrieb.**)

*) Desen. tom. III. p. 414, 415, 416. „Ils (les jurés) n'auroient *rien* fait pour la vérité et pour l'application de la loi, s'ils n'avoient fait que déclarer: un tel a commis un homicide, puisqu'il resteroit encore à leur demander si c'est un homicide innocent ou légitime, volontaire ou involontaire, de premier mouvement ou de dessein prémedité.“

**) Desenne tom. III. p. 587. Wir wollen daſſelbe, eben weil es vom National-Convent ausging, von dem man nur wilde Beſchlüſſe zu erwarten gewohnt iſt, wörtlich anführen. „La convention nationale après avoir entendu le rapport de son comité de législation sur la pétition de Marie-Anne-Geneviève Leduy, par laquelle elle ré-

Digitized by Google

Das Straf-Geſetzbuch vom 3ten Brümaire J. 4, welches art. 594 die früher über das Criminal-Verfahren erlaſſenen Geſetze abſchaffte, ſpricht ſich (art. 374)*) über die Nothwendig-

clame contre le jugement du tribunal criminel du département de la Marne, du 18. thermidor, qui la condamne à six années de gêne pour faux témoignage en matière civile, et contre le jugement du tribunal de cassation, du 17. fructidor dernier, qui rejette son mémoire en cassation;

Considérant qu'il ne peut pas exister de crime là ou il n'y a point eu d'intention de le commettre; que le grand bienfait de l'institution des jurés consiste principalement en ce que l'intention des prévenus doit être examinée et appréciée, à la différence de l'ancienne instruction criminelle, qui ne s'arrêtoit qu'aux faits;

Considérant que la nécessité de cet examen et de la déclaration, qui en doit être la suite, résulte évidemment des articles 19, 21, 26, 27, 30 et 33 du tit. 7 de la deuxiéme partie de la loi du 16. septemb. 1791, et en particulier pour le crime de faux dont il s'agit, de l'article 41, sect. II., tit. 2 de la deuxiéme partie du code pénal;

Déclare nuls les susdits jugemens du 18. thermidor et 17. fructidor derniers, et tout ce qui s'en est suivi; renvoie la dite Marie-Anne Geneviève par-devant le tribunal criminel du département de l'Aube pour y être jugée de nouveau;

Décréte en outre, pour ne laisser aucun doute sur la lettre et l'esprit des susdites lois, qu'à l'avenir dans toutes les affaires soumises à des jurés de jugement, les présidens des tribunaux criminels seront tenus de poser la question rélative à l'intention; et les jurés, d'y prononcer par une déclaration formelle et distincte; et ce, à peine de nullité.

*) art. 374. „La première question tend essentiellement a savoir si le fait qui forme l'objet de l'accusation est constant ou non;

La seconde si l'accusé est, ou non, convaincu de l'avoir commis ou d'y avoir coopéré.

Viennent ensuite les questions qui, sur la moralité du fait et le plus ou le moins de gravité du délit, resultent de l'acte d'accusation, de la défense de l'accusé ou du débat.“

Digitized by Google

keit dieſe Fragen zu ſtellen, zwar nicht ſo beſtimmt aus. Merlin (Répert. art. intention) ſagt ſogar ausdrücklich, durch dieſen Art. ſey die Stellung dieſer Fragen für blos facultativ erklärt worden. Da indeſſen die Form, die Fragen zu ſtellen im Ganzen der frühern gleich blieb, ſo werden in den meiſten Fällen Fragen über die verbrecheriſche Abſicht durchaus nöthig geweſen ſeyn.

Ohne verbrecheriſche Abſicht iſt auch wirklich kein Verbrechen gedenkbar. *) Allein in ſehr vielen Fällen iſt dieſe Abſicht mit der That ſo innig verbunden, daß beide gleichſam identiſch werden, und ein zu ängſtliches Grübeln über die Abſicht, die Geſchwornen leicht auf Irrwege führen kann. Ueberhaupt kann man nur von Jemand, der, ohne es zu wollen, oder ohne es wiſſen zu können, daß er Jemand Schaden zufügt, irgend eine von den Geſetzen verbotene Handlung begeht, ſagen, er habe ohne verbrecheriſche Abſicht gehandelt. Allein nur zu leicht verwechſelt man dieſe Frage mit derjenigen, was der Urheber der That eigentlich damit bezweckt oder wie weit er ſie fortzuführen Willens geweſen iſt. **) So könnte man beſonders bei

*) Merlin ſagt (Répert. art. intention), bei Uebertretung der Polizei-, Douanen-, ſo wie überhaupt aller Fiscal-Geſetze müſſe die verbrecheriſche Abſicht vorausgeſetzt werden. Er beruft ſich in dieſer Hinſicht auf mehrere Geſetze und beſonders auf die Urtheile des Caſſationshofs. Richtiger möchte man doch wohl ſagen, daß bei ſolchen Handlungen, welche nur durch ein poſitives Verbot zu Verbrechen werden, auch nur die Kenntniß des Geſetzes vorausgeſetzt wird, die ſich Jeder erwerben muß, ſo daß ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann.

**) Das Straf-Geſetzbuch (code pénal) der Conſtituirenden vom 25. September 1791, das erſte, welches je in Frankreich erſchien (Desen. tom. III. p. 352), hatte gegen Verſuche ein Verbrechen zu begehen (tentatives de crime), nur bei Meuchelmord und Vergiftung eine Strafe beſtimmt (Part. II. tit. 1. sect. I. art. 13, 15). Das Geſetz vom 22ſten Prair. J. 4 (unter dem Directorium, Desen. tom. IV. p. 151) ergänzte dieſes. Nach art. 1 deſſelben ſollte jeder Verſuch eines Verbrechens, wenn derſelbe ſich durch äußere Handlungen kund gethan, und ein Anfang der Ausführung Statt gefunden hatte (manifestée par des actes

Drohungen, Legung von Brandbriefen u. s. f. die Frage, ob der Urheber der That mit verbrecherischer Absicht gehandelt, leicht mit derjenigen verwechseln, ob er die Absicht gehabt, seine Drohung auszuführen; welches offenbar widersinnig wäre. Auch soll die Stellung dieser Fragen in der Ausübung viele Schwierigkeiten gemacht haben. *) Die neuere Gesetzgebung hat sie auf eine einfache Art vermieden. Sie hat bei der Frage, ob der Angeklagte die That begangen, statt des Worts:

---

extérieurs et suivi d'un commencement d'exécution) eben so bestraft werden wie das Verbrechen selbst, wenn zugleich die Ausführung nur durch zufällige, von dem Willen des Angeklagten unabhängige Umstände unterblieben wäre. Das Straf-Gesetzbuch Napoleons enthält (art. 2) die nämliche Bestimmung, setzt aber doch sogleich (art. 3 hinzu), daß Versuche eines Vergehens (délit) nur, wenn das Gesetz es besonders bestimmt, als Vergehen angesehen werden sollen.

*) In der Sitzung des gesetzgebenden Korps vom 29sten November 1808 (M. s. d. Moniteur vom 30sten November 1808) drückte der Staats-Rath Faure sich hierüber so aus: „La défense faite par la loi de 1791, et renouvelée par celle du 3. brumaire an 4 de ne présenter aux jurés aucune question complexe, a eu pour résultat la division et subdivision des questions à l'infini. On en a compté jusqu'à six mille dans une seule affaire. Ces questions sont nécessairement très-multipliées, toutes les fois que l'accusation comprend plusieurs chefs et un certain nombre d'accusés auxquels ils s'appliquent. Alors le juré ne pouvant plus voir qu'isolément chacune des circonstances, perd souvent de vue à quel chef d'accusation et à quel accusé telle circonstance se refére. Sans doute quand il est incertain, il ne se permet pas de voter contre l'accusé. Mais l'expérience atteste que des déclarations erronées dont la société a plus d'une fois gémi, doivent être attribuées à ce mode. Ce n'est pas tout: la nécessite de poser la question intentionnelle eût seule suffi pour donner lieu en diverses occasions à l'impunité du crime. Dès que celui qui a commis une action défendue par la loi n'a pu ignorer que cette action étoit défendue, n'est-il pas absurde d'interroger les jurés sur l'intention qui l'a determiné? etc.“

Digitized by Google

überführt (convaincu) ein anderes: ſchuldig (coupable) geſetzt, welches man, ohne nähere Unterſuchung, mit dem erſten wohl für gleichbedeutend halten könnte. Allein es fehlt viel daran, daß in allen Fällen die Bedeutung des Einen der des andern gleich iſt. *) Das Erſtere (überführt) bezieht ſich einzig auf die That, ohne ihr im mindeſten irgend eine Qualification als Verbrechen beizulegen. Das Zweite (ſchuldig) hingegen drückt aus, daß derjenige, der die That gethan, in derſelben ein Verbrechen begangen hat. In den bei weitem meiſten Fällen wird man zwar die Idee des Verbrechens von derjenigen der That nicht trennen können: und eben darum geben die Geſchwornen in Beziehung auf beide Gegenſtände nur Eine Antwort. Allein in den wenigen Fällen, wo wirklich die verbrecheriſche Abſicht nicht mit der That nothwendig verbunden iſt, erhalten doch die Geſchwornen durch die Frage: Iſt er ſchuldig u. ſ. f. die Freiheit, einen Angeklagten für nicht ſchuldig zu erklären, obſchon ſie wohl überzeugt ſind, daß er die That begangen hat. Wenn man daher Alles für und gegen gehörig erwägt, ſo wird man auch in dieſem Punkt den Vorzug der jetzigen Form vor der frühern nicht verkennen können. **)

*) Es findet ſich übrigens in dem Geſetzbuch ſelbſt, und eben ſo in dem Vortrag, worin der Staats-Rath Faure in der Sitzung des geſetzgebenden Korps vom 29ſten November 1808 die Vorzüge des cod. d'instr. crim. auseinanderſetzte, nicht das Mindeſte, woraus man ſchließen könnte, daß wirklich zu dem hier angeführten Zweck das Wort „ſchuldig“ an die Stelle von „überführt“ geſetzt worden ſey. (Monit. d. 30. Novbr. 1808).

**) Es möchten ſich der Punkte, wo die Napoleonſche Geſetzgebung das frühere (von der Conſtituirenden und dem Straf-Geſetzbuch vom 3. Brüm. J. 4) angeordnete Criminal-Verfahren verbeſſert hat, wohl noch viele angeben laſſen. Allein um ſie alle aufzuzählen, müßte man alle drei Geſetzbücher Artikel für Artikel durchgehen und miteinander vergleichen. Obſchon dieſes eben ſo wider unſere Abſicht als über unſere Kräfte iſt, ſo wird das bis hierhin Geſagte dem Leſer, wenn er anders Luſt und Fähigkeit dazu hat, doch hoffentlich eine nützliche Vorbereitung ſeyn. Von einem wichtigen Punkt, der erſten Inſtruction des Prozeſſes,

Digitized by Google

Daſſelbe gilt ohne Zweifel auch von der Zahl der Geſchwornen, die (beſonders nach Art. 7 des Geſetzes vom 28ſten April 1832) erforderlich iſt, um den Angeklagten für ſchuldig zu erklären. Die Beſtimmung deſſelben, nach welcher dazu die Zahl derjenigen, die das Schuldig ausſprechen, wenigſtens noch einmal ſo groß, als die der für die Nichtſchuld ſtimmenden ſeyn muß, ſcheint durch die Vernunft ſelbſt als der höchſte Grad von Milde bezeichnet zu ſeyn; wobei man ſich beruhigen kann und muß, und den man ohne die Geſellſchaft den Angriffen der Böſewichter zu ſehr Preis zu geben, nicht überſchreiten darf. *)

---

wird im Text ſogleich noch umſtändlicher geredet werden. Hier will ich nur auf Einen minder bedeutenden aufmerkſam machen. Nach dem Dekret vom 16ten September 1791 Tit. 9, Art. 5, 6, ſo wie auch nach dem cod. d. 3. brum. a. 4 art. (466—473) ſprachen ſelbſt bei Contumacial-Urtheilen Geſchworne über die Schuld oder Nichtſchuld des Angeklagten. Die Zeugen wurden nicht in der öffentlichen Sitzung vernommen, ſondern die früher (bei der Inſtruction) ſchriftlich aufgenommenen Ausſagen derſelben verleſen. Kein Vertheidiger durfte für denſelben auftreten. Allein unter dieſen Bedingungen werden Geſchworne ſich faſt nie entſchließen, das Schuldig gegen einen Angeklagten auszuſprechen. Alle Verſicherungen, welche man Ihnen gibt, daß, wenn der Angeklagte ſich ſtellt, das Verfahren ganz von neuem wieder vorgenommen werde, werden ihnen nicht hinreichend verbürgt ſcheinen. Mit Recht ſchloß daher der cod. d'instr. crim. art. 470 die Geſchwornen von der Mitwirkung bei Contumacial-Urtheilen aus.

*) Die Beſtimmung des Dekrets vom 16ten September 1791, und die gleichlautende des cod. d. 3. brum. a. 4, nach welcher drei Stimmen zu Gunſten des Angeklagten zu ſeiner Freiſprechung hinreichten, hatte ſich durch die Erfahrung als zu gelind und nicht hinreichend, um die Frechheit der Böſewichter zu zügeln, erwieſen. Der Staats-Rath Faure verſicherte in der Sitzung des geſetzgebenden Korps vom 29ſten November 1808 (Monit. d. 30. Novbr. 1808), es haben ſich von allen Seiten Reclamationen dagegen erhoben, die auch wohl Jeder, der mit dieſer Sache in Etwa durch die Erfahrung bekannt iſt, für gegründet halten wird. Noch unzweckmäßiger, ja gerade zu lächer-

Digitized by Google

So wie es überhaupt eine Gränze gibt, über welche hinaus die Strenge in Härte ausartet, so nimmt auf der andern Seite eine übertriebene Milde den Character der Schwäche und Schlaffheit an. Vorzüglich hüte man sich hierin weiter gehen zu wollen als diejenigen Gesetzgeber, die bekanntlich die größte Milde mit der größten Weißheit vereinigt haben, wirklich gegangen sind. Die constituirende Versammlung z. B., die gewiß hier an der ersten Stelle genannt zu werden verdient, ungeachtet sie alle grausamen Strafen abschaffte, ließ für gewisse Fälle die einfache Todesstrafe bestehen. Diesem Beispiel allein, wird jeder wahre Menschenkenner eben soviel Gewicht als den stärksten theoretischen Gründen beilegen. Ganz dasselbe möchte ich, um noch einmal von den Formen des Geschwornen-Gerichts zu reden, von dem Resumé des Präsidenten sagen, wogegen sich selbst in den französ. Kammern in der neuesten Zeit mehrere Stimmen erhoben haben. Der Präsident soll durch diese kurze Wiederholung aller Umstände, die während der Verhandlungen vorgekommen sind, auf die Gemüther der Geschwornen einen zu bedeutenden Einfluß ausüben können. Wie indessen auf die Geschwornen, nachdem sie den Verhandlungen selbst beigewohnt, den Angeklagten, den Ankläger und den Vertheidiger gehört, von Jemand, der überdem seine Meinung nicht einmal bestimmt aussprechen darf, noch sehr eingewirkt werden könne, ist schwer einzusehen. *) Jede Spur einer

---

lich sind die Vorschläge derjenigen, welche zur Verurtheilung eine völlige Uebereinstimmung der Geschwornen verlangen. Denn jeder weiß, daß nach allen Gesetzen und ganz insbesondere nach dem Englischen diese so gerühmte Uebereinstimmung weiter Nichts ist, als eine Unterwerfung des Willens der Minorität unter den der Majorität; ja daß zuweilen durch Eigensinn und Hartnäckigkeit ein Urtheil sogar nach der Meinung der Minorität durchgeht.

*) Die constituirende Versammlung in ihrer Instruction über die Ausführung der von ihr eingeführten Criminal-Prozedur bemerkt mit Recht in Beziehung auf diesen Punkt: „Ce pouvoir discrétionnaire est tempéré et dirigé par la présence du public, dont les regards doivent toujours être particulièrement appelés sur l'exercice de toutes les fonctions qui par leur nature touchent

ſolchen Einwirkung muß überdem durch die Berathung der Geſchwornen unter ſich, wobei der Präſident nicht gegenwärtig iſt, verſchwinden. Dagegen kann die Wiederholung des Ganzen, beſonders ſolcher Punkte, die ſich leicht überhören oder ſchwieriger behalten, wie z. B. Namen, Zahlen, Daten u. ſ. f., — und gerade hierbei iſt keine Einwirkung von Seite des Präſident möglich — den Geſchwornen die Ueberſicht ſehr erleichtern und ihnen Alles, was ſie gehört oder geſehen, wieder in das Gedächtniß zurückrufen. Ueberhaupt möchte bei dem jetzigen Criminal-Verfahren nicht leicht irgend eine weſentliche Verbeſſerung anzubringen ſeyn, als vielleicht in Beziehung auf die erſte Verhaftung des Angeklagten und die Inſtruction des Prozeſſes. Vergleicht man indeſſen auch in dieſer Hinſicht die Anordnungen des jetzigen Geſetzbuchs über das Criminal-Verfahren mit denjenigen des Dekrets vom 16ten September 1791 und des Straf-Geſetzbuchs vom 3ten Brüm. J. 4, ſo iſt man faſt gezwungen gerade hierin den größten Vorzug des letztern vor den beiden erſtern anzuerkennen. Bei der außerordentlichen Menge von Gerichten in dem alten Frankreich fanden ſich faſt allenthalben Beamten, um ein jedes Verbrechen, ſobald es bekannt ward, ſogleich an Ort und Stelle zu verfolgen und zu unterſuchen. Durch Aufhebung aller früher beſtehenden, beſonders auch der grundherrlichen Gerichte ging dieſe große Bequemlichkeit verloren; und es war ſchwer genug, dieſe Lücke auszufüllen. Die Conſtituirende übertrug (durch ihr Dekret vom 16ten September 1791) das Geſchäft, die erſten Spuren des Verbrechens zu verfolgen, und die Beweiſe gegen den Urheber zu ſammeln, den ſogenannten Beamten der Sicherheits-Polizei, wozu vorzüglich die Friedensrichter gehörten; die zwar, wegen ihrer Vertheilung über alle auch die kleinſten Theile des Reichs, ſich allerdings dazu am beſten eigneten, deren übrige Beſchäftigungen aber mit dieſen neuen ihnen übertragenen wenig übereinſtimmten. In kleinern Städten waren denſelben die Lieutenants und Kapitains der Gendarmerie als Hülfsbeamten

---

à l'arbitraire; ils portent avec eux le meilleur préservatif contre l'abus qu'on pourroit être tenté d'en faire." (Deſen. tom. III. p. 388, 408).

beigegeben. Der Friedens-Richter, der auf irgend eine Weise Kunde von einem Verbrechen erhielt, untersuchte, wo es möglich war, den Thatbestand, vernahm die Zeugen, (und zwar, wenn der Angeklagte verhaftet war, in dessen Gegenwart). War dieses nicht, so erließ er nach Umständen gegen denselben einen Vorführungs-Befehl (mandat d'amener), den er, wenn der Angeklagte die gegen ihn obschwebenden Beweise bei seiner Vernehmung nicht ausräumte, in einen Verhaftungs-Befehl (mandat d'arrêt) verwandelte. In Folge des letztern ward derselbe in das Arresthaus (maison d'arrêt) des Distrikts, wo das Verbrechen begangen war, gebracht. (Decr. d. 16. Sptbr. 1791, Police d. Sûr. tit. 5, art. 17). Dieselbe Befugniß hatten auch die Gendarmerie-Offiziere, doch nur in den Fällen eines frisch begangenen Verbrechens oder, wenn sie sich zur Untersuchung der bleibenden Spuren, welche ein Verbrechen zurückgelassen hatte, an Ort und Stelle begaben (ibid art. 14). Sonst konnten sie nur einen Befehl erlassen den Angeklagten dem Friedens-Richter entweder des Orts, wo das Verbrechen begangen war oder des Wohnorts des Angeklagten vorzuführen, welcher dann die fernern Schritte vornahm. *) Alle diese Beamten (der Sicherheits-Polizei) übten ihre darauf bezüglichen Verrichtungen unter der Oberaufsicht des öffentlichen Anklägers aus. Dieser konnte denselben einen Verweis geben und sie nach Umständen bei dem Criminal-Gericht verklagen, welches dann die correctionnellen Strafen aussprach. **) — Hatten in einem einzelnen Fall die Beamten der Sicherheits-Polizei ihre Untersuchung vollendet, so ward der Angeklagte nebst allen Actenstücken in das bei dem Tribunal des Districts, wo das Verbrechen begangen war, bestehende Arresthaus gebracht, wo er in die Hände des Direktors der Jury kam. Dieser Beamte, dessen Functionen denen des jetzigen Instruc-

*) M. s. über Alles dieses tit. 1 — 6 des Dekrets vom 16ten September 1791 und zwar des Theils, der de la police de sûreté überschrieben ist, nebst der Instruction vom 29sten November 1791. (Desen. tom. III. p. 388, 393).

**) Decr. d. 16. Septbre. 1791 d. l. just. crim. tit. 6. (Desen. tom. III. p. 333).

Digitized by Google

tions-Richters nahe kamen, war ein Mitglied des eben genannten Tribunals, welches alle sechs Monate wechselte. (Decr. d. 16. Septbr. d. l. just. crim. tit. 1, art. 1, 2). Er untersuchte die gegen den Angeklagten bestehenden Beweise, vernahm die noch nicht abgehörten Zeugen u. s. f. (ibid art. 14). In einigen Fällen, nämlich bei Bankerotten, Fälschungen, Erpressungen, Veruntreuungen der Cassen-Beamten (péculat), Diebstählen von Handelsdienern oder Gesellschaftern versah er (tit. 12, art. 1, 2) in Städten unter 40000 Seelen die Stelle des Beamten der Sicherheits-Polizei,*) d. h. er leitete von Anfang an die ganze Untersuchung. Hielt in irgend einem Fall der Director der Jury dafür, daß der Angeklagte nicht vor die Geschwornen gestellt werden müsse, so war er (tit. 1, art. 6, 7, 8) verpflichtet, die Sache dem Tribunal vorzutragen, welches nach Anhörung des königl. Commissars entschied. Sollte dem gemäß die Sache weiter verfolgt werden, so entwarf der Director der Jury den Anklage-Act, worüber er indessen, wenn eine Civil-Parthei vorhanden war, sich mit dieser, wenn sie sich zeitig meldete, benehmen mußte. (tit. 1, art. 8, 9). Konnten beide sich nicht einigen, so stand Jedem frei, einen besondern Anklage-Act zu entwerfen. (art. 10). Dieser mußte dem königl. Commissar mitgetheilt werden, der seine Genehmigung oder Weigerung durch die beigefügten Worte**) „la loi autorisé" oder „la loi défend" ausdrückte. Im letztern Fall entschied (tit. 1. art. 13) das Tribunal. Nach Ergebniß dieser Entscheidung ward nun der Angeklagte entweder entlassen, oder die Sache vor die Anklage-Geschwornen gebracht, wo dann das oben (S. 582, 583) erklärte Verfahren Statt fand. Ward die Anklage erkannt, so erließ der Director der Jury (tit. 1, art. 29) gegen den Angeschuldigten einen Ergreifungs-Befehl (ordon-donnance de prise de corps), in Folge dessen derselbe, wenn

*) Diese Fälle gehörten vor besondere sowohl Anklage- als Urtheils-Geschworne. M. s. S. 596.

**) Er hatte indessen nur zu untersuchen (tit. 1, art. 13), ob die angeschuldigte That von der Art war, daß sie eine peinliche oder entehrende Strafe verdiente, oder nicht, und gab dem gemäß seine Entscheidung.

Digitized by Google

er nicht schon verhaftet war, wo er sich immer aufhalten mochte, ergriffen, und vor das Criminal-Gericht gestellt ward. Stand indessen auf dem Verbrechen, dessen er angeklagt war, nur eine entehrende (keine peinliche Strafe), so konnte er (tit. 1, art. 30) nachsuchen, gegen Sicherheit in Freiheit gelassen oder gesetzt zu werden. Das Gesetzbuch vom 3ten Brüm. J. 4 enthält (art. 222, 257, 258) die nämliche Bestimmung, welches indessen durch das jetzige Criminal-Verfahren (cod. d'instr. crim. art. 113, 115) abgeändert worden. — Das so eben erwähnte Gesetzbuch vom 3ten Brüm. J. 4, obschon es über die Instruction des Prozesses viel umständlichere Bestimmungen enthält, als das Dekret der Constituirenden vom 16ten September 1791, ließ doch im Ganzen die Sache im nämlichen Zustand. Es übertrug die erste Instruction, so wie das Recht einen Vorführungs- und Verhaftungs-Befehl zu erlassen, fast ausschließlich den Friedens-Richtern, und nur subsidiarisch den Polizei-Commissarien (art. 36, 37), und den Lieutenants und Kapitains der Gendarmerie (art. 145, 146). Zu den Beamten der gerichtlichen Polizei, welche (art. 283) alle unter der Ober-Aufsicht des öffentlichen Anklägers standen, werden (art. 21) auch die Directoren der Jury gerechnet. Dieselben fungirten wirklich nicht allein in den durch das Dekret vom 16ten September (M. s. S. 612) bestimmten, sondern in allen Fällen, wobei der Staat, die öffentliche Ordnung und Sicherheit betheiligt waren, (art. 140, 141) *) als Beamten der gerichtlichen Polizei. Sie wurden (art. 235, 240 der Constitution) noch wie früherhin abwechselnd (alle sechs Monate) aus den Mitgliedern der Civil-Tribunale (den Präsident abgerechnet) genommen. Allein sie standen während ihrer halbjährigen Amts-Verrichtung mit dem Civil-Tribunal, wozu sie gehörten, in gar keiner nähern Verbindung. Die erwähnte Constitution vom 5ten Fructidor J. 3 hatte nämlich für jedes Departement (art. 216) nur Ein Civil-Tribunal, dagegen (art. 233) drei bis höchstens sechs correctionnelle Tribunale eingesetzt. Da nun Ein Direc-

*) In den angeführten Artikeln sind die Fälle näher bestimmt. Schon die Constitution vom 5ten Fructidor J. 3 verordnete (art. 243) das Nämliche. (Desen. tom. I. p. 73).

Digitized by Google

tor der Jury für ein ganzes Departement unmöglich ausgereicht hätte, ſo ward jedem correctionnellen Tribunal ein Director der Jury, und zwar (art. 240) als Präſident deſſelben beigefügt. *) Der Commiſſair der ausübenden Gewalt (commissaire du pouvoir exécutif) und eben ſo der Gerichts-Secretair des correctionnellen Tribunals verrichteten bei dem Director der Jury (dieſen als Beamten der gerichtlichen Polizei betrachtet) (art. 241 der Conſtit.) ebenfalls die geeigneten Functionen. **) Bei jedem ſolchen correctionnellen Tribunal trat nun auch eine beſondere Anklage-Jury zuſammen, bei welcher das Verfahren ſehr nahe ſo war, wie die Conſtituirende es eingerichtet hatte. (cod. d. 3. brum. a. 4, art. 236—256).

Man ſieht leicht, daß bei dieſer Einrichtung die richtige Inſtruction der Prozeſſe mit großen Schwierigkeiten verknüpft war. Nach der Conſtit. vom 5ten Fructid. J. 3 (art. 224, 225) ſollte jeder Ergriffene vor den Polizei-Beamten geführt, von dieſem ſpäteſtens innerhalb vier und zwanzig Stunden verhört, und, wenn es nöthig war ihn zu verhaften, in möglich kurzer Friſt (die nie über drei Tage ſeyn durfte) in das Arreſthaus abgeliefert werden. In dieſer Zeit konnte aber der Polizei-Beamte unmöglich die Inſtruction vollendet haben. Es war alſo nöthig, daß der Director der Jury ſie nachholte und vollendete.

Dieſen Unregelmäßigkeiten und Uebelſtänden ward durch das Geſetz vom 7ten Pluv. J. 9 (27ſten Jan. 1801, Desen.

*) Doch konnten (art. 240) in Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern außer dem Präſident des correctionnellen Tribunals nach Erforderniß, noch mehrere Directoren der Jury beſtellt werden.

**) Nach dem cod. d. 3. brum. a. 4 (tit. 4) verrichtete der Director der Jury ſeine Functionen unabhängig von dem Tribunal, deſſen Präſident er war. Er ſetzte z. B. nach eigenem Ermeſſen (art. 217) den Angeklagten, wenn er verhaftet war, in Freiheit u. ſ. f. Dieſe Befugniß ſcheint ihm indeſſen nur gegeben zu ſeyn, wenn er die angeſchuldigte That nicht für ein Verbrechen hielt. Denn nach art. 242 konnte er ſich unter dem Vorwand, daß die Beweiſe gegen den Angeſchuldigten nicht ſtark genug ſeyn, nicht weigern einen Anklage-Act zu machen.

Digitized by Google

tom. IV. p. 282) zum großen Theil abgeholfen. Schon war nach der neuen Organisation des Gerichtswesens, (nach dem Gesetz vom 27sten Ventose J. 8 [18ten März 1800]) wieder in jedem Bezirk (arrondissement) ein Civil-Tribunal eingesetzt. Bei jedem dieser letztern ward *) um alle Vergehen und Verbrechen zu verfolgen, ein eigener Substitut des Regierungs-Commissairs bei dem Criminal-Gericht bestellt, welchem man den Titel: Sicherheits-Beamter (magistrat de sûreté) **) gab. Die Friedens-Richter, Gendarmerie-Offiziere, Maires, die Beigeordneten der letztern, so wie die Polizei-Commissaire sollten (art. 4) nur im Fall eines frisch begangenen Verbrechens die Protocolle darüber aufnehmen und den Verbrecher ergreifen lassen. Die letztere Befugniß hatten (art. 5) die Friedens-Richter und Gendarmerie-Offiziere in allen Fällen, wo ein Verbrechen begangen worden und hinreichende Beweise gegen Jemand bestanden, jedoch unter der Verpflichtung, denselben sogleich vor den Sicherheits-Beamten führen zu lassen. Im Allgemeinen sollten sie (art. 4) nur alle bei ihnen gemachten Anzeigen von Verbrechen und Vergehen zur Kenntniß des Sicherheits-Beamten gelangen lassen, der dieselben dann weiter verfolgte. Bei dem letztern konnte (art. 3) auch jeder seine Klage unmittelbar anbringen. Derselbe hatte (art. 7) das Recht einen Sequestrations-Befehl (mandat de depôt, M. s. S. 516 Not.) gegen jeden Angeschuldigten zu erlassen; wovon er jedoch den Director der Jury innerhalb 24 Stunden in Kenntniß setzen mußte. Dieser fing nun (art. 7—14) in der kürzesten Frist die Instruction, so wie jetzt und unter beständiger Mitwirkung des Sicherheits-Beamten, an. Er war es, der die Zeugen vorladen ließ, und sie, so wie den Angeklagten vernahm u. s. f. Nach dem Verhör des letztern mußten ihm (art. 10) die Aussagen der Zeugen und sonstigen Beweise vorgelesen und er darauf, wenn er es verlangte, von neuem verhört werden. Nach vollendeter Instruction wurden (art. 15) die Acten dem

*) Art. 1. d. Gesetz. v. 7ten Pluv. J. 9.

**) Merlin Répert. art. „magistrat de sûreté." — In dem Gesetz v. 7. Pluv. J. 9 selbst wird er noch nicht so genannt.

Digitized by Google

Sicherheits-Beamten mitgetheilt, der innerhalb drei Tagen, seinen Antrag machen mußte. In Folge deſſen verordnete der Director der Jury entweder, daß der Angeſchuldigte in Freiheit geſetzt, oder vor das geeignete Tribunal verwieſen werde. War ſeine Verordnung mit dem Antrag des Sicherheits-Beamten nicht übereinſtimmend, ſo entſchied (art. 16) das Bezirks-Gericht. Gegen dieſe Entſcheidung konnte indeſſen der Regierungs-Commiſſair bei dem Criminal-Gericht noch auf mancherlei Arten (ungefähr wie jetzt) angehen; worüber man das nähere Detail im Geſetz ſelbſt (art. 17 — 19) nachſehen kann. Die Entwerfung des Anklage-Acts ward (art. 20) dem neuen Sicherheits-Beamten übertragen, doch las der Director der Jury denſelben den Anklage-Geſchwornen (in Gegenwart des Sicherheits-Beamten) vor. Den Beſtimmungen der frühern Geſetze (Decr. d. 16. Septbre. 1791, tit. 1, art. 20, cod. d. 3. brum. art. 238) entgegen, ward die Civil-Parthei vor den Anklage-Geſchwornen nicht gehört. Von den ſonſtigen Veränderungen, welche das Geſetz vom 7ten Pluv. in dem Verfahren vor den Anklage-Geſchwornen machte, iſt ſchon oben (S. 593) geredet worden. —

Die ganze hier beſchriebene Einrichtung beſtand bis zur Einführung des jetzigen Geſetzbuchs über das Criminal-Verfahren (cod. d'instr. crim.) Das Geſetz vom 20ſten April 1810 (Deſen. tom. IV. p. 466), eines der wichtigſten für die Organiſation des Gerichtsweſens, ſchaffte (art. 42) die Stelle der Sicherheits-Beamten und Directoren der Jury ausdrücklich ab, und übertrug ihre Functionen an die Inſtructions-Richter und Staats-Procuratoren, worauf denn auch bald das jetzige Verfahren in Wirkſamkeit trat. Es iſt auch keinem Zweifel unterworfen, daß daſſelbe viel regelmäßiger und beſonders zur Entdeckung der Schuld viel zweckmäßiger iſt, als das frühere (ſeit der Revolut. eingeführte). Aber der Geſetzgeber ſcheint doch dieſen Zweck etwas zu ſtark ins Auge gefaßt zu haben. Es iſt freilich ein unendlich größeres Unglück, wenn ein Unſchuldiger verurtheilt, als wenn er blos verhaftet und angeklagt wird. Aber auch das letztere iſt ſchon ſchlimm genug. Der Unterſuchungs-Beamte (Inſtructions-Richter) hat hierin jetzt eine ſehr große Gewalt. Dieſes kann freilich, der Natur der

Sache nach, nicht ganz geändert werden. Wenn es indessen einem Laien erlaubt seyn sollte, hierüber einen Vorschlag zu machen, so scheint es doch ohne Gefahr für die Gesellschaft dahin beschränkt werden zu können, daß der von dem Instructions-Richter erlassene Verhaftungs-Befehl innerhalb einer bestimmten Zeit von acht, vierzehn Tagen u. s. f. von der Raths-Kammer bestätigt oder der Verhaftete provisorisch in Freiheit gesetzt werden müßte. — Die Gesetzgebung, welche dem Angeklagten bei der definitiven Beurtheilung die Mittel und Wege seine Unschuld zu beweisen so erleichtert hat, daß man die Verurtheilung eines Unschuldigen für eine moralische Unmöglichkeit ansehen kann, hat demselben, ehe er in Anklagestand versetzt ist, fast alle diese Mittel benommen. Das Gesetzbuch spricht nur in einem einzigen Artikel (cod. d'instr. crim. art. 217) davon. Nachdem nämlich die Sache von der Raths-Kammer an die Anklage-Kammer verwiesen ist, kann während der Zeit, daß der Staats-Procurator seinen Antrag an die letztere vorbereitet, der Angeschuldigte *) eine Denkschrift einreichen, ohne daß jedoch der Gang des Verfahrens dadurch aufgehalten werden darf. Allein worauf soll sich diese Denkschrift stützen, und woher sollen die Gründe dazu genommen werden? Der Angeschuldigte weiß von den gegen ihn bestehenden Beweisen gesetzlich Nichts, als was ihm aus den mit ihm vorgenommenen Verhören bekannt wird. Die Erfahrung lehrt freilich, daß die Angeschuldigten in vielen Fällen mit diesen Beweisen nur zu sehr bekannt sind. Allein eben darum scheint es besser zu seyn, wenn das Gesetz genau vorschreibt, in wie weit und auf welche Art dieses gestattet seyn soll. — Ehe indessen die Gesetzgebung diese letzte Verbesserung erhält, gewährt es eine große Beruhigung, daß, ungeachtet dieser Unvollkommenheit, sie doch schon jetzt das mächtigste Schutzmittel gegen alle Anmaßungen und Bedrückungen, die daraus entstehen könnten, enthält; dieses ist nämlich die endliche Oeffentlichkeit der Verhandlungen und das Geschwornen-Gericht, wodurch alle solche Unregelmäßigkeiten entdeckt und eben darum sicherer verhütet werden, als durch irgend eine andere gesetzliche Vorschrift möglich wäre. —

*) Auch die Civil-Parthei.

Digitized by Google

Zum Schluß müssen wir noch eines argen Uebels, sowohl in dem französ. Civil- als Criminal-Verfahren erwähnen, das zwar mit seinem Wesen nicht nothwendig zusammenhängt, das aber dennoch eine große Last für Alle ist, welche ihr Unstern mit den Gerichten auf irgend eine Art in Berührung bringt. Dieses ist nämlich der allzu hohe Betrag der Gerichtskosten, welche zum großen Theil in die Staats-Kasse fliessen, und worüber schon oft und laut geklagt worden. Da die Unterthanen alle Macht, die sie etwa hätten, sich selbst Recht zu verschaffen, in die Hände des Staats gelegt, so ist es gewiß die gerechteste aller Forderungen, die sie machen können, daß derselbe dafür auch die Schlichtung ihrer Streitigkeiten übernehme. Die dazu nöthigen Kosten müssen, eben so wie die der Vertheidigung des Landes, dem ganzen Staat zur Last fallen. Man sage nicht, daß durch diese Gerichtskosten die Streitsucht der Menschen im Zaum gehalten, und die Bosheit derjenigen, welche ungerechte Prozesse anfangen, bestraft wird. Weit häufiger, als dieses letztere geschieht, werden dadurch Menschen von Verfolgung ihrer wohlerworbenen Rechte abgehalten. Bei dem jetzigen Stand der Gesetzgebung kann man positives Recht vom Unrecht nicht immer bestimmt unterscheiden, und sehr häufig lernt eine Parthei erst durch die gerichtlichen Verhandlungen selbst einsehen, ob sie Recht oder Unrecht hat. Ueberdem sind die unvermeidlichen Lasten und Kosten, die ein Prozeß mit sich führt, die dadurch veranlaßten Versäumnisse, die Bezahlung der Advocaten u. s. f. so beträchtlich, daß, um die Streitsucht der Menschen zu beschränken, der Staat keine neue Auflage darauf zu legen braucht. —

Was die Criminal-Prozesse betrifft, so scheint es allerdings dem strengen Recht gemäß, daß ein Angeklagter, der als schuldig verurtheilt wird, dem Staat die zur Führung der Untersuchung nöthigen Kosten erstatte. Wenn man indessen bedenkt, daß man nach den in der Welt bestehenden Verhältnissen, die Urheber der Verbrechen nicht strafen kann, ohne ihre Familie mitzustrafen, so möchte die Menschlichkeit es doch erheischen, derselben durch Aufbürdung dieser Kosten ihr letztes Hülfsmittel nicht zu entziehen. Die ältere französ. Gesetzgebung war hierin gewisser Maßen milder als die gegenwärtige. Bei allen

Verfolgungen, die einzig von dem öffentlichen Ministerium ausgingen, trug der Staat auch allein die Kosten; der Angeklagte mochte freigesprochen oder verurtheilt werden. Nur die Kosten, welche die Untersuchung der Thatsachen, die derselbe zu seiner Rechtfertigung anführte (faits justicatifs) veranlaßte, mußte er, wenn er zahlungsfähig war, vorschießen. (ordon. d. 1670. tit. 18. art. 7). War eine Civil-Parthei vorhanden, so mußte diese überhaupt die Prozeßkosten vorschießen, und behielt also auch deßhalb ihren Regreß gegen den Angeklagten. In den übrigen Fällen deckte der Staat sich durch die Geldbuße (amende), welche gegen die Verbrecher erkannt ward. Durch die neue (seit der Revolution eingeführte) Gesetzgebung wurden diese Geldbußen beschränkt, so daß die Kosten der Criminal-Prozesse meistens dem Staat zur Last fielen. Das Gesetz vom 18ten Germinal J. 7 (7ten April 1799. Desen. tom. IV. p. 234), welches zu einer Zeit, wo der Staat sich in großer Finanz-Noth befand, erlassen ward, führte ganz neue Maximen in dieser Hinsicht ein. Es bestimmte, daß die Kosten der Criminal-Prozesse von den Verurtheilten und zwar solidarisch getragen werden, doch aus dem Vermögen derselben vor Allem die denjenigen, welche durch das Verbrechen gelitten, zuerkannten Entschädigungen genommen werden sollten. Das Gesetz vom 5ten Pluv. J. 13 (25sten Januar 1805) fügte (art. 4) noch den harten Zusatz bei, daß in allen correctionnellen und Criminal-Sachen die Civil-Parthei alle Kosten (die der Vollstreckung des Urtheils abgerechnet) tragen sollte, und deshalb nur ihren Regreß gegen den Angeklagten nehmen könnte. *) Wegen Eintreibung dieser Kosten, so wie auch aller zuerkannten Entschädigungen, findet (art. 52 d. cod. pén.) persönliche Verhaftung (contrainte par corps) Statt.

*) Dieses ward durch das Gesetz vom 28sten April 1832 (M. s. S. 531) wieder abgeschafft. Nach der Bestimmung desselben können, wenn der Angeklagte verurtheilt wird, der Civil-Parthei nie die Kosten zur Last fallen.

Digitized by Google

§. 6.

Wir wollen nun, um Nichts Wesentliches zu übergehen, noch Einiges darüber sagen, wie in Frankreich die Richter ernannt, besoldet, und nach Umständen wieder von ihrer Stelle entfernt wurden. *)

Es war in diesem Land ein uraltes Uebel, daß, besonders die untern Justitzstellen für Geld feil waren. Um von dem, was unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern geschah, und welches theils minder gewiß, theils eben darum minder interessant ist, nicht zu reden, so wurden (S. 209) die Stellen der Vögte unter den ersten Königen des Dritten Geschlechts förmlich und zwar dem Meistbietenden in Pacht gegeben. Dieser Unfug soll nach Einigen in den letzten Regierungs-Jahren von Philip August (reg. 1180 — 1223) angefangen haben. Zwar hob Ludwig d. H. in Beziehung auf die Vogtei von Paris dieses (im Jahr 1254) auf, indem er dem dortigen Vogt seine Bestallung als Beamten gab. **) Allein er sah sich gezwungen, es

*) Man sehe über diesen wichtigen Gegenstand Loyseau traité des offices; Henrion de Pansey de l'autorit. judic. en France. introduct. §. 9; die Encyclop., Merlin und Ferriere art. office.

**) Joinville in seiner Biographie Ludwigs d. H. beschreibt (p. 123) diese mit der Vogtei von Paris vorgegangene Veränderung auf eine so anziehende Art, daß folgender Auszug daraus dem Leser hoffentlich nicht unangenehm seyn wird. „Et saichez, que ou (au) temps passé l'office de la Prevosté de Paris se vendoit au plus offrant. Dont il advenoit, que plusieurs pilleries et malefices s'en faisoient; et estoit totalement justice corrompue par faveurs d'amys, et par dons et promesses. Dont le commun ne ouzoit (osoit) habiter ou Royaume de France, et estoit lors presque vague. Et souventesfoiz n'avoit il aux pletz (plaits) de la Prevosté de Paris, quant le Prevost tenoit ses assises, que dix personnes au plus: pour les injustices et abusions qui se y faisoient. Pourtant ne voulut-il plus que la Prevosté fust venduë, ains estoit office, qu'il

in Beziehung auf die übrigen Theile des Reichs bestehen zu lassen.

Unter den folgenden Königen hob Philip der Sechste (von Valois) durch seine Verordnung vom 20sten Januar 1346 die Verkäuflichkeit der Vogteien auf. Allein kurz darauf (den 22sten Juni 1349) sah er sich genöthigt, diese Verordnung wieder zurückzunehmen. Als Grund dieser Zurücknahme gab er, außer dem Verlust, den die Domainen dadurch erlitten, auch noch den an, daß die Vögte, wenn sie eigentliche königl. Beamten wären, von den Straf-Geldern Nichts nachlassen dürften, sondern sich deßhalb an den König wenden müßten, welches große Kosten verursachte. Carl der Fünfte (durch seine Verordnung vom März 1356, art. 9) befahl von neuem, daß die Vogteien nicht mehr verpachtet, sondern eigene königl. Be-

donnoit à quelque grant sage homme avecques bons gaiges et grans. Et fist abolir toutes mauvaises coustumes, dont le povre peuple estoit grevé auparavant. Et fist enquerir par tout le païs, là où il trouveroit quelque grant sage homme, qui fust bon justicier, et qui pugnist (punit) estroictement les malfaicteurs, sans avoir esgard au riche plus que au pouvre. Et lui fut amené uny (un), qu'on appelloit Estienne Boyleauë, auquel il donna l'office de Prevost de Paris: lequel depuis fist merveilles de soy maintenir oudit (au dit) office. Tellement que desormais il y avoit larron murtre, ne autre malfaicteur, qui ozast (osât) demourer à Paris, que tantoust (tantôt) qu'il en avoit congnoissance, qui ne fust pendu ou pugny à rigueur de justice, selon la quantité du malfaict. . . . . Et finablement par laps de temps le Royaume de France se multiplia tellement, pour la bonne justice et droicture qui y regnoit; que le domaine, cencifz (censive), rentes et revenus du Royaume croissoit d'an en an de moitié. Et en amanda moult (beacoup, multum) le Royaume de France." — Dieser Boyleauë, welcher also der erste förmlich bestallte Vogt von Paris war, wird in einigen Urkunden Boileue, in andern Boitleauë genannt, welches man in dem damaligen Latein durch „bibens aquam" ausdrückte. So heißt es in einer Amtei-Rechnung vom J. 1266. Man sehe die Note von Du-Cange zu der angeführten Stelle von Joinville.

amten als Vögte bestellt werden sollten. Auch die Verordnung Carls des Siebenten v. J. 1450 enthält art. 84 die nämliche Bestimmung. Allein das Uebel kehrte immer wieder zurück. Carl der Achte, der bei seiner Thronbesteigung eine Menge Vogteien verpachtet antraf, bestimmte endlich durch seine Verordnung vom J. 1493, art. 65 *) daß künftighin die aus den Vogteien sich ergebenden Gefälle besonders verpachtet, und überdem zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit ein eigener Vogt als Beamter bestellt werden sollte, dessen Gehalt aus dem Ertrag jener Pachtung zu nehmen sey. Allein auch diese heilsame Verordnung verlor bald ihre Wirkung durch die Verkäuflichkeit aller Justizstellen, die später allgemein ward.

Die Amtmänner wurden anfänglich vom König und zwar auf drei Jahre ernannt. Bei guter Verwaltung wurden sie zwar in ihren Stellen bestätigt; allein in einen andern Kreis versetzt. Philip der Schöne, um sich gegen seine persönlichen Neigungen sowohl, als gegen den Einfluß und die Zudringlichkeiten seiner Umgebung zu verwahren, bestimmte i. J. 1302, daß in Zukunft die Amtmänner nur nach vorläufiger Berathung des Staats-Raths ernannt werden sollten. Ein Edict vom Januar 1404 (unter Carl dem Sechsten) überließ dem Parlament die Wahl der Amtmänner. Art. 47 des Edicts Ludwigs des Zwölften vom J. 1498 verordnet, daß die Wahl der Stellvertreter (lieutenants) der

*) Art. 68 verbot durchaus die Verkäuflichkeit aller Justiz-Stellen ohne Ausnahme. — Der angeführte Art. 65 lautet so: „Pour ce que plusieurs remonstrances nous ont esté faites des prevostés de nostre Royaume, qui au temps passé ont esté baillées à ferme: Nous voulons et ordonnons que d'oresnavant seront seulement affermées les amendes et exploits d'icelles Prevostés à nostre profit, au plus offrant et dernier encherisseur; et à personnes reséantes et bien applegées selon les ordonnances; et au régard desdites prevostés, elles seront exercées par gens lettrez ou bons coutumiers bien famez et renommez, qui seront esleus par les officiers des lieux, appellez les praticiens d'illec, et seront instituez par nous à telles taxations qui leur seront ordonnées par nos gens des comptes et trésoriers.“ M. s. nach Loyseau traité des offices liv. III. chap. 1. no. 81.

Amtmänner, Seneschalle und der andern Richter, innerhalb 14 Tagen nach Erledigung der Stelle, in dem Sitzungssaal des Gerichts und zwar mit Zuziehung der Amtmänner, Seneschalle und aller übrigen Beamten geschehen sollte. In der Verordnung Carls des Neunten (gegeben zu Orleans im Januar 1560) ward fast dasselbe mit dem Zusatz wiederholt, daß die versammelten Wähler dem König zu jeder erledigten Stelle drei Kandidaten*) vorschlagen sollten, um aus denselben Einen zu wählen. Allein dieses letztere geschah nur zum Schein, und um die General-Staaten von Orleans einigermaßen zu beschwichtigen: denn die Verkäuflichkeit der Justitzstellen war damals (im J. 1560) schon allgemein eingeführt. — Ueberhaupt haben die General-Staaten in Frankreich von Zeit zu Zeit wegen der schlechten Wahl der Justitzbeamten, besonders der untern, die bittersten Klagen laut werden lassen. Sehr arg scheint der Unfug unter der tyrannischen Regierung Ludwigs des Eilften gewesen zu seyn. Bei dem Regierungs-Antritt des Sohns desselben, Carls des Achten, drückten sich die im J. 1484 versammelten General-Staaten so aus: „Da ein König unmöglich in eigener Person zwischen allen seinen Unterthanen Recht sprechen kann, so muß er seine Stelle durch viele einander wechselseitig untergeordnete Beamten vertreten lassen, die über alle Provinzen der Monarchie vertheilt sind; allein er muß wohl Acht geben, welchen Händen er dieses kostbare Unterpfand anvertraut: sonst macht er sich wegen aller Ungerechtigkeiten, welche die Menschen in seinem Namen begehen, vor Gott verantwortlich. Unsere größten Könige, Ludwig der Heilige, (reg. von 1226—1270), Philip der Schöne (reg. von 1285—1314), Carl der Fünfte (reg. von 1364—1380) und Carl der

*) In dieser Verordnung von Orleans heißt es art. 39: „Quant aux siéges subalternes et inférieurs nos officiers du siége, où l'office sera vacant, s'assembleront dedans trois jours et appellez les maires, eschevins, conseillers et capitouls de la ville esliront trois personnages qu'ils cognoistront en leur consciences les plus suffisans et capables qu'ils nous nommeront et présenteront pour à leur nomination pourvoir celuy des trois qu'adviserons."

Siebente *) glorreichen Andenkens (reg. von 1422 — 1461) wohlwissend, daß sie selbst unmöglich ihre Unterthanen gehörig kennen könnten, um in der Wahl derselben nicht oft hintergangen zu werden, hatten deshalb verordnet, daß bei jeder Erledigung einer Richterstelle das Gericht, wobei sie erledigt war, nach Stimmen-Mehrheit drei Personen, die es für die tüchtigsten hielt, wählen und dem König vorschlagen sollte, um Einem derselben die Stelle zu verleihen. Auf diese Weise war das Gewissen des Königs jeder Last enthoben und die Stellen wurden allezeit gut besetzt. Allein seit dem Tode Carls des Siebenten ist diese schöne Ordnung gänzlich verkehrt und mit den Stellen ein schändlicher Handel getrieben worden. Oft gab man an Unterhändler ein Bestallungs-Patent, worin der Name offen gelassen war, um es dem Meistbietenden zu überlassen. Hierdurch wurden die Stellen herabgewürdigt, der Bestechung Thür und Thor geöffnet, und die Verwaltung der Justiz in ein Räuberhandwerk verwandelt. Wir haben in unsern Tagen sehen müssen, daß die Aemter der Vicegrafen, Vögte, Stellvertreter (viguiers), Steuerrichter (charges d'élection **), lauter Stellen, wozu gründliche Kenntnisse und eine anerkannte Rechtlichkeit erforderlich sind, indem sie dem damit Bekleideten das Recht verleihen, über Leben und Vermögen seiner Mitbürger zu entscheiden; wir haben gesehen, daß diese Stellen an Militair-Personen, Jäger (veneurs) oder an Fremde ohne Wissenschaft und Erfahrung vergeben wurden, die, wegen ihrer Unvermögenheit dieselben in eigener Person zu verwalten, sie an den Meistbietenden verpachteten. Um diesen unbegreiflichen Mißbräuchen abzuhelfen und den Willen des Königs zu erfüllen, dessen Wunsch es ist, daß die Gerechtigkeit über sein Volk herrsche, scheint es den drei Ständen angemessen, die Wahlen wieder einzuführen, und davon in keinem Fall abzuweichen, wo

*) Vater des tyrannischen Ludwigs des Eilften, und Großvater Carls des Achten, woran diese Vorstellungen gerichtet waren. Dieser letztere war bei seiner Thronbesteigung erst dreizehn Jahre alt. Er reg. von 1483 — 1498.

**) Von diesen élections wird im fünften Abschnitt näher die Rede seyn.

Digitized by Google

eine Richterstelle besetzt werden soll. Denn Gerechtigkeit kann nur von gerechten Männern ausgeübt werden. *).

Diese Beschwerden beziehen sich, wie wir schon erinnert haben, vorzugsweise auf die Untergerichte. Von den Gerichtshöfen, den Parlamenten, ist darin nicht die Rede. Das Amt eines Parlaments-Mitglieds war, wie man sich aus dem Vorigen erinnern wird, anfangs nur eine für eine bestimmte Zeit ertheilte Commission. Da indessen diese Commissarien alle aus dem königl. Staats-Rath genommen wurden, so waren sie theils dem König unmittelbar bekannt, theils hatte derselbe auch das höchste Interesse nur tüchtige Männer zu wählen. Nachdem aber das Parlament (im J. 1302) seinen beständigen

*) Aehnliche Klagen waren schon mehrmals vorgekommen. Im J. 1356 unter Carl dem Fünften (der damals nur Regent war) ward unter die Beschwerden der zu Paris (im Januar) versammelten Stände auch Folgendes aufgenommen: „item qu'il plût à Mr. le Duc (Charles V.), que tous ceux desdits offices et tous ceux qui seroient près du corps de M. le Duc, jurassent qu'ils ne feroient, ni procureroient être fait à part, vers M. le Duc baillis, sénéchaux, prévôts, vicomtes, châtelains, capitaines, ne grands officiers, si ce n'étoit par M. le Duc et son grand-conseil, par bonne et mûre délibération en *pourvoyant aux offices et non aux personnes.*“ Der König erließ darauf im folgenden März 1356 die so eben angeführte Verordnung, nach welcher (art. 47) alle seine Person umgebenden Beamten, der Kanzler, die Requeten-Meister, Kammerherrn u. s. f. auf die Evangelien schwören mußten, daß sie nie bei ihm (dem König) persönlich um die Stelle eines Amtmanns u. s. f. für Jemand anhalten, sondern es ihm wissen lassen wollten, damit er über die Verdienste der von ihnen empfohlenen Personen sich mit den Mitgliedern seines Staats-Raths (gens dudit grand conseil) berathen könne. „*Car c'est notre intention de pourvoir aux offices et non pas aux personnes.*“ Dieses letztere entspricht ganz genau den Ausdrücken, deren sich die Stände in ihrer Beschwerde bedient hatten. Man sieht, der König meinte es gut: allein es ging hiermit, wie mit den Evocationen und den lettres de cachet. — Man sehe hierüber noch art. 100—113 der ordon. d. Blois v. J. 1579.

Digitized by Google

Sitz zu Paris genommen, verlor der König die Mitglieder desselben je länger desto mehr aus dem Gesicht. Auch setzte sich bald darauf die Intrigue in Bewegung, um ihren Creaturen den Weg ins Parlament zu öffnen. Durch die Verordnung vom 11ten März des J. 1344, ward die Zahl der besoldeten Mitglieder bedeutend vermindert. Die Verordnung sagt am Schluß, daß künftig keiner zum Parlaments-Mitglied ernannt werden sollte, wenn er nicht von dem Kanzler und dem Parlament ein Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hätte. Allein auch diese Verordnung ward unter den unmittelbar folgenden Regierungen (des Königs Johann und Carls des Fünften) schlecht gehandhabt. Erst unter Carl dem Sechsten erhielt sie (durch das Edict vom 7ten Januar 1404) eine neue Bestätigung. Demselben gemäß sollte bei Erledigung einer Parlaments-Stelle der Kanzler sich ins Parlament begeben, und in seiner Gegenwart zu der Wahl eines tüchtigen Mitglieds geschritten werden. Allein die bald darauf folgenden Kriege mit den Engländern, die Eroberung von Paris durch dieselben (im J. 1420) machte jene Verordnung bald wieder vergessen. Karl der Siebente konnte dem Unfug nicht immer steuern. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig der Eilfte führte bei der Wahl der Parlaments-Mitglieder und überhaupt aller Magistrats-Personen jene tyrannische Willkühr ein, die alle Handlungen seines Lebens bezeichnet. Erst unter Carl dem Achten und vorzüglich unter Ludwig dem Zwölften (reg. 1498—1515) kehrte die Ordnung hierin wieder zurück. Allein dieser letzte König, der den beneidenswerthen Zunamen: Vater des Volks erhielt, gab, ohne es zu wollen, die Veranlassung zu der Verkäuflichkeit der Justitzstellen, welche nach seinem Tod allgemein ward. Durch seine Kriege in Italien stets in Geld-Bedürfniß, fing er an die Finanz-Stellen *) zu verkaufen.

*) Den Verkauf der Justitz-Stellen verbot er ausdrücklich durch seine Verordnung vom J. 1498, art. 40. „Que combien par les ordonnances, aucun ne puisse acheter *office de judicature*, néanmoins sous couleur de quelque congé qu'ils ont obtenu de Nous ou nos Prédécesseurs, ladite ordonnance a esté enfreinte, et à ceste cause avons déclaré et déclarons que n'entendons de-

Sein Nachfolger Franz der Erste (reg. vom J. 1515 — 1547) dehnte dieses auch auf die Richterstellen aus, so daß (i. J. 1522) sogar ein eigener Beamter unter dem Titel eines Einnehmers der zufälligen Einkünfte (receveur des parties casuelles) bestellt ward, um die Anerbietungen und das Geld derjenigen in Empfang zu nehmen, welche die Richterstellen nachsuchten. Durch den Kauf einer Stelle erhielt man zugleich das Recht, dieselbe an einen andern zu übertragen (resigner), wenn der Verzichtleistende den Uebertrags-Act um 40 Tage überlebte. Um indessen diesen schändlichen Handel einigermaßen zu beschönigen, ward das Geld nur unter dem Namen eines Darlehens angenommen. Die Parlamente fuhren daher auch fort, von jedem neu aufgenommenen Mitglied, den alten Verordnungen gemäß, den Eid zu fordern, daß es seine Stelle weder mittelbar noch unmittelbar durch Geld erhalten habe. *) Es galt

---

roger esdites ordonnances; et si par importunité ou autrement en commandions aucunes lettres, défendons à nostre chancelier de ne les sceller, et si par surprise ou autrement elles estoient scellées, prohibons et défendons aux gens tenans nos cours de parlement, baillifs, sénéchaux . . . . . pour quelque commandement ou lettres iteratives qu'ils puissent obtenir de Nous de n'y obéir n'y obtempérer." Selbst darüber, daß er die Verkäuflichkeit der Finanz-Stellen erlaubt hatte, bezeugte er in seiner Verordnung vom J. 1508 die lebhafteste Reue.

*) Ein gleichzeitiger Schriftsteller Pasquier drückt sich hierüber sehr bitter aus: „Bien que les offices soient notoirement vénaux non seulement de la part du prince, mais de particulier à particulier, toutefois, au milieu de cette calamité, n'étant resté à la cour de Parlement qu'une espérance de revoir quelque jour le siècle d'or auquel les états se donnoient au poids de la vertu, non de l'argent; toutes et quantes fois elle reçoit un conseiller ou autre officier de judicature, elle prend de lui le serment, savoir si pour obtenir cet état il a donné ou fait donner des deniers à son résignant, et n'y a celui qui ne jure n'en avoir donné, encore que notoirement on sache le contraire, tellement que tombant d'une fièvre tierce en chaud mal,

Digitized by Google

daher noch eine längere Zeit in den Gerichten als Grundsatz, daß die Richterstellen durchaus nicht verkäuflich seyen. Als das Parlament endlich sah, daß dem Uebel nicht mehr zu steuren sey, so hob es im J. 1597 den eben angeführten Eid, den jedes Mitglied bei seiner Aufnahme leisten mußte, auf. Um indessen die Folgen dieses Mißbrauchs minder schlimm zu machen, hatten schon die Stände von Orleans (im J. 1560) verlangt und es war durch die Verordnung von Moulins, die im J. 1566 unter dem Einfluß des berühmten Kanzlers de l'Hôpital erlassen ward, (art. 9—11) zum Gesetz erhoben worden, daß die Richter nur nach einer vorhergegangenen Untersuchung ihres Lebenswandels, so wie nach einer bestandenen Prüfung zur Ausübung ihrer Stellen zugelassen werden sollten. Nach (art. 10) sollte diese Prüfung in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Parlaments und zwar so vorgenommen werden, daß der zu Prüfende über Stellen, die sich bei einem zufälligen Aufschlagen der Gesetzbücher ergäben, die gehörige Erklärung zu machen hätte. Besondere vorher ausgewählte Aufgaben sollten den Kandidaten nicht gegeben, ihnen auch keine Frist zum nähern Studiren bewilligt werden. *) Um für fähig erklärt zu werden, mußte Einer wenigstens zwei Drittheile der Stimmen der Commissarien für sich haben. Allein auch dieses Mittel war von geringem Erfolg. — Endlich wurden unter Heinrich dem Vierten durch einen Beschluß des Staats-Raths vom 4ten Dezember 1604 die Stellen nicht allein für verkäuflich, sondern gegen Erlegung einer gewissen Summe für erblich und wieder veräußerlich (héréditaires et aliénables) erklärt. Der Erfinder davon war ein gewisser Carl Paulet, Secretair der königl. Kammer. Nach seinem Vorschlag sollten alle Justiz-

pour tout fruit de cette belle ancienneté ne nous reste que le parjure dont nous saluons quelquefois la compagnie avant d'entrer en l'exercice de nos états."

*) art. 10. „Les examens qui se feront en nosdits Parlemens . . . . . seront faits à l'ouverture des livres de droict, sans bailler loi ou thème particulier à ceux qui se présenteront . . . . . sans qu'on puisse bailler delay d'estude ou sac à rapporter à ceux qui se trouveront capables ou suffisans."

Digitized by Google

und Finanz-Beamten ihre Stellen nicht allein auf Lebenszeit, ſondern auch als ein auf ihre Erben übergehendes Eigenthum behalten, unter der Bedingung, daß ſie jährlich und zwar gleich im Anfang des Jahrs eine gewiſſe Abgabe bezahlten. Unter derſelben Bedingung ſollte auch, wenn ſie zu Gunſten eines Andern auf ihre Stellen Verzicht leiſteten, dieſe Verzichtleiſtung ihre Wirkung haben, ſelbſt wenn ſie, (wie es nach dem Edict von Franz dem Erſten erforderlich war) dieſen Act nicht um vierzig Tage überlebten. Die Regierung ging dieſen Vorſchlag ein. Er ward durch einen Beſchluß des Staats-Raths vom 4ten Dezember 1604 angenommen, und durch ein königl. Edict vom 12ten deſſelben Monats beſtätigt. Man wagte nicht daſſelbe dem Parlament oder den andern oberſten Gerichtshöfen (cours souveraines) zuzuſchicken, ſondern ließ es in einer Sitzung des Siegelamts (à l'audience du sceau), die im Innern der Kanzley gehalten wurde, verkündigen. Späterhin ward es doch auch bei den Parlamenten einregiſtrirt. Daſſelbe kam überhaupt in ganz Frankreich im vollesten Maße in Ausübung. Die Abgabe ſelbſt ward nach ihrem Erfinder: **Paulette** genannt. Im Anfang betrug ſie den ſechszigſten Theil des Werths der Stelle. Der Betrag wechſelte indeſſen mit der Zeit mannichfaltig und ward im J. 1771 auf ein Procent von dem Werth der Stelle geſetzt, ſo daß die Abgabe auch den Namen centième denier erhielt. Sie mußte jedes Jahr innerhalb einer gewiſſen Friſt bezahlt werden, ſonſt war das Recht des Inhabers der Stelle verloren. Allein auch ſeine muthmaßlichen Erben, ſo wie ſeine Gläubiger, konnten ſie für ihn bezahlen. *)

*) Um dem großen Nachtheil, der dadurch für Einige durch die Nachläſſigkeit eines Andern erwachſen konnte, zuvorzukommen, ward durch einen offenen Brief vom 27ſten Februar 1780 verordnet, daß das Nichtbezahlen der Paulette keine andern Folgen haben ſollte, als daß der Nachfolger die bei jedem Beſitz-Wechſel einer Stelle zu entrichtenden Rechte doppelt bezahlen müſſe. (Merlin Répert. art. Parties casuelles). Uebrigens ward dieſe Abgabe auch wohl für eine aufeinmal bezahlte Summe abgekauft. Dieſes legte man zuweilen den Inhabern gewiſſer Stellen als eine nothwendige Bedingung auf. Durch Erfüllung derſelben ward die Stelle ihr volles Eigenthum. Hierdurch entſtan-

Digitized by Google

Nach Einführung der Paulette ward nämlich jede Stelle als ein Theil des Vermögens und zwar des unbeweglichen angesehen, der bei dem Absterben des Vaters zur geschwisterlichen Theilung kam. Die Aemter konnten sogar zur Hypothek gestellt und eben so (nach dem Edict vom Februar 1683) auf Gesuch der Gläubiger gerichtlich verkauft und der Ertrag unter dieselben vertheilt werden. Ludwig der Vierzehnte setzte (durch zwei Edicte vom Dezbr. 1665 und Aug. 1669) für jede Stelle einen bestimmten Preis fest, über welchem sie nicht verkauft werden sollten. Obschon dadurch die Stellen gerade zu für einen Handels-Artikel erklärt wurden, so ward doch in der That die Willkühr der Privaten bei diesem Verkauf dadurch eingeschränkt, und der Monarch trat in das Recht, seine Beamten zu ernennen, dessen er sich nie hätte begeben sollen, zum Theil wieder ein. Nämlich der Ansicht gemäß, die man gleich bei Einführung der Verkäuflichkeit der Stellen unter Franz dem Ersten aufstellte, sollte das Geld, das man dafür in die königliche Kasse bezahlte, nur ein Darlehn seyn. Hieraus schloß man ferner, daß bei dem Verkauf einer Stelle die Uebertragung des Titels von der des Geldwerths (finance) wohl zu unterscheiden sey. Das Erste, die Verleihung des Titels, gehöre unstreitig dem König, allein um dieses Recht ausüben zu können, sey derselbe verpflichtet, dem Inhaber oder frühern Ankäufer der Stelle die vorgeschossene Summe vorher zurückzuerstatten. In diesem Sinn sind auch die oben angeführten Edicte Ludwigs des Vierzehnten (vom Dezbr. 1665 und vom

---

den zuletzt in Frankreich vier Gattungen von Stellen, 1stens solche, die durch Abkauf der Paulette volles Eigenthum ihrer Besitzer waren; 2tens solche, die der Paulette unterworfen und nur solange als diese regelmäßig bezahlt ward, Eigenthum des Inhabers blieben; 3tens solche, die der Besitzer vermöge der ihm verliehenen Anwartschaft (survivance) erhalten hatte, wofür er an den König ein Bestimmtes bezahlen mußte; 4tens diejenigen Stellen, wozu der König nach eigenem Willen ernannte, und worauf kein Privatmann ein besonderes Recht hatte. Von der letzten Art war unter andern die Stelle des Kanzlers von Frankreich und die der ersten Präsidenten bei den Parlamenten.

Digitized by Google

Juli 1669) besonders das letztere abgefaßt. Demselben gemäß sollte derjenige, der eine Stelle von dem Inhaber angekauft, die Urkunde über diesen Kauf bei dem Schatzmeister der zufälligen Einkünfte niederlegen. *) Wollte der König über die Stelle zu Gunsten eines Andern als des Ankäufers verfügen, so war der Schatzmeister verpflichtet, dem letztern innerhalb einer Frist von 14 Tagen den wirklich ernannten bekannt zu machen, welcher dem Ankäufer den durch das Edict von 1665 festgesetzten Preis bezahlen mußte, und erst, wenn dieses geschehen war, seine Bestallung erhielt. — Genehmigte aber der König

*) In dem bezog. Edict von 1669 heißt es: „Notre intention étant que les offices de nos cours aient un prix certain et réglé . . . . . voulons et nous plait que le prix desdites charges demeure ci-après fixé et modéré suivant et ainsi qu'il est réglé par notre édit du mois de décembre 1665 sans qu'il puisse être augmenté par traité volontaire, vente ou adjudication par décret . . . . . , et à cet effet vacation arrivant desdits offices par résignation, décés ou autrement, les porteurs des résignations, démissions ou nominations les mettront és mains du trésorier de nos revenus casuels qui sera tenu quinzaine aprés, de leur nommer *une personne par nous choisie* pour leur en payer le prix réglé par l'édit du mois de décembre 1665 sans aucune augmentation; pour en conséquence du payement, qui sera par elle fait, lui être toutes les lettres de provision expédiées en la matière accoutumée; et ou nous ne voudrions nommer aux offices ni en disposer, seront les résignations, démissions ou nominations rendues et restituées par le trésorier de nos revenus casuels, à ceux qui les lui auront déposées, aprés la quinzaine expirée, pour en disposer par eux au profit de telles personnes capables, et en la manière que les parties interessées aviseront, pour être, en conséquence des traités qu'ils auront passés, toutes lettres de provision expédiées. Et où nous ne voudrions nommer auxdits offices ni rendre lesdites résignations, démissions ou nominations dans la quinzaine, sera le prix desdits offices ci-dessus fixé payé et remboursé par le trésorier de nos revenus casuels incessamment en deniers comptans, et en un seul et actuel payement, aux parties interessées . . . . . “

Digitized by Google

den Verkauf, so stellte der Schatzmeister die Urkunde nach 14 Tagen dem Ankäufer wieder zu, welcher nun entweder selbst die Stelle übernehmen oder sie auch einem andern fähigen Subject überlassen konnte. Sollte endlich die Stelle wenigstens einstweilen nicht vergeben werden, so mußte der Schatzmeister dem Ankäufer nach Verlauf von 14 Tagen den in dem Edict vom J. 1665 festgesetzten Preis auf der Stelle und in Einer Summe baar bezahlen. Dieses Edict erhielt auch in der Ausübung seine volle Wirkung. Den Ansichten gemäß, daß die Verleihung des Titels dem König gehöre, der nur verpflichtet sey, dem Inhaber der Stelle die Ankaufs-Summe zurückzuerstatten, wurden in der Regel bei der Abtretung jeder Stelle zwei Acte gemacht, wovon der erste: Vollmacht zur Verzichtleistung (procuration ad resignandum), und der andere Verkaufs-Contract (contrat de vente) hieß. Vermittelst des Ersten gab der Eigenthümer der Stelle dem in dem Act genannten die Vollmacht, die Stelle in die Hände des Königs und Kanzlers niederzulegen, um darüber zu Gunsten des in dem Act Bezeichneten zu verfügen. Der zweite Act war wie sein Name sagt, ein eigentlicher Kauf-Vertrag, welcher die Verkaufs-Bedingungen enthielt. Der Erste dieser Acte konnte wohl den Zweiten ersetzen, aber nicht umgekehrt.

Die Bestimmung des Edicts vom J. 1669, nach welcher die Stellen nicht über einen bestimmten Preis verkauft werden sollten, ward zwar gegen das Ende der Regierungszeit Ludwigs des Vierzehnten (im J. 1709) wieder zurückgenommen; allein im J. 1724 ward sie durch ein Edict Ludwigs des Fünfzehnten wieder in Kraft gesetzt, und seit dieser Zeit bis zur Revo-

*) Ludwig der Vierzehnte hatte unter allerlei Titeln den Mitgliedern der Parlamente Geld abgezwackt, und sah sich, um sie einiger Maßen zu entschädigen, genöthigt, Ihnen den Verkauf ihrer Stellen zu jedem beliebigen Preis wieder zu erlauben. — Das Edict (vom Dezember 1724), wodurch das von 1665 wieder in Kraft gesetzt ward, änderte dasselbe doch in so fern, daß der Staat dem Ankäufer, wenn er demselben die Stelle nicht verlieh, entweder die im Ankauf bedungene, oder die durch das Gesetz bestimmte Summe bezahlen konnte.

Digitized by Google

lution durch mehrere königl. Edicte, sowohl von Ludwig dem Fünfzehnten als Sechszehnten näher bestätigt. In einem Beschluß des Staats-Raths vom 6ten Juli 1772 heißt es art. 17. „Da die Ernennung zu den Beamten-Stellen ein wesentliches Attribut der höchsten Macht (souveraineté) ist, so verordnet Se. Majestät, daß keine anders als mit seiner Genehmigung vergeben werden soll.“ Die Könige fingen an zu fühlen, daß sie durch diesen Verkauf der Stellen sich eines großen Theils ihrer Macht beraubt hatten. *) Allein das Uebel war zu tief eingewurzelt, und der Staat selbst bei der beständigen Finanznoth nicht im Stande, den Eigenthümern der Stellen die Ankaufs-Summe zurückzubezahlen. Wollte also in einem einzelnen Fall der König bei der Besetzung einer Stelle sich von dem Willen der Privatleute unabhängig machen, so konnte er dieselbe doch nur an solche verleihen, die im Stand und Willens waren dem letzten Inhaber oder dessen Erben die gesetzliche Ankaufs-Summe zu erstatten. So dauerte dieses große Uebel, wodurch Verdienst und Tugend von der Verwaltung des Staa-

*) Le Bret trait. histor. de la Souveraineté liv. 2. chap. 8. berichtet, daß sich in den Registern des Parlaments ein Brief von Franz dem Ersten finde, worin er die bitterste Reue darüber bezeugt, die Verkäuflichkeit der Stellen erlaubt zu haben. Er bekennt in diesem Brief, den er zur Zeit der Krankheit seiner Mutter geschrieben, daß Gott ihn jetzt dafür strafe, und bittet das Parlament um seinen Rath, wie diesem Mißbrauch abzuhelfen sey. — Ein merkwürdiges Beispiel, wie sehr Gewohnheit und Vorurtheil oft auch die aufgeklärtesten Geister verblenden können, liefert der berühmte Verfasser des Geistes der Gesetze, welcher diese Verkäuflichkeit der Stellen als eine in Monarchien fast unvermeidliche Nothwendigkeit vertheidigt. (espr. d. loix. liv. 5. chap. 19). „Cette vénalité est bonne dans les états monarchiques, parce qu'elle fait faire comme un metier de famille ce qu'on ne voudroit pas entreprendre pour la vertu; qu'elle destine chacun à son devoir, et rend les ordres de l'état plus permanens. . . . . Dans une monarchie, où, quand les charges ne se vendroient pas par un réglement public, l'indigence et l'avidité des courtisans les vendroient tout de même, le hazard donnera de meilleurs sujets que le choix du prince.“

Digitized by Google

tes faſt ganz ausgeſchloſſen blieben, bis zur Revolution fort. Dieſer wich es indeſſen, ſo wie ſo manches alte Vorurtheil, ohne Widerſtand. Die National-Verſammlung, welche mit Recht dieſe Verkäuflichkeit als einen Schandfleck der alten Verfaſſung anſah, eilte ſchon gleich durch eines ihrer erſten Dekrete vom 4ten Auguſt 1789 (Desenne tom. I. p. 2) derſelben ein Ende zu machen. „La vénalité des offices de judicature et de municipalité est supprimée dès cet instant“ heißt es art. 7. *) Dieſes ward ſpäter durch andere Dekrete vom J. 1790 und 1791 auf alle Stellen ohne Ausnahme ausgedehnt.

Ein Gutes ward doch zufällig durch dieſe Verkäuflichkeit der Stellen hervorgebracht, wenn anders bei einem ſo ſchändlichen Handel noch Etwas Gutes beſtehen konnte: die Richter wurden dadurch unabſetzbar (inamovibles). Von den früheſten Zeiten an ward hierin nach ſehr verſchiedenen und abwechſelnden Grundſätzen verfahren. Die missi dominici hatten nur

*) Das Dekret vom 6ten und 7ten September 1790, wodurch faſt alle ehemaligen Tribunale aufgehoben wurden, beſtimmte indeſſen (art. 18), daß diejenigen, die dadurch ihre Stellen verloren, entſchädigt werden ſollten. „Les titulaires des offices supprimés feront remettre au comité de judicature les titres ou expéditions collationnées des titres nécessaires à leur liquidation et remboursement, dont le taux et le mode seront incessamment déterminés.“ (Desenne tom. III. p. 250). Durch das Dekret der Conſtituirenden vom 30ſten Oktober 1790 (Desenne tom. IX. p. 90) ward die Art der Entſchädigung näher beſtimmt. Die Inhaber der aufgehobenen Stellen ſollten nach (art. 3) ſogenannte reconnoissances de liquidation auf den liquidirten Werth der Stelle ſprechend erhalten, wofür ſie entweder National-Güter ankaufen, oder ſich auch Aſſignaten auszahlen laſſen konnten. (art. 4). Auch für die Beſitzer der Stellen, deren Werth noch nicht liquidirt war, ward durch art. 10 und für die Gläubiger, welchen die Stellen zur Hypothek geſtellt waren, durch art. 14 geſorgt. Die Sache zog ſich indeſſen in die Länge. Den 7ten Pluv. J. 2 (26. Januar 1794) erließ der National-Convent ein umſtändliches Dekret über dieſen Gegenſtand, welches milder und gerechter iſt, als man von der damaligen Zeit erwarten ſollte. (Desenne tom. XII. p. 3).

Digitized by Google

einen besondern Auftrag (eine Kommission) die nur eine kurze Zeit dauerte. Dasselbe galt, ehe das Parlament seinen festen Sitz zu Paris genommen, auch von den Mitgliedern desselben. Wie es mit den Vögten, Amtmännern u. s. f. in frühern Zeiten hierin stand, erhellt hinlänglich aus dem, was oben (S. 209, 214) gesagt worden. Allein auch nachdem das Justizwesen mehr geregelt, das Parlament in ein immerwährendes Richter-Kollegium umgeschaffen u. s. f. war, scheint es doch in diesem Punkt an einer festen Vorschrift gefehlt zu haben. Im J. 1302 setzte Philip der Schöne nach einer allgemeinen Untersuchung des Betragens der Beamten diejenigen, die pflichtwidrig gehandelt hatten, ab und bestätigte die Uebrigen in ihren Stellen, mit dem Zusatz, daß sie nicht abgesetzt werden könnten. Allein, dieses war, wie Loyseau *) richtig bemerkt, mehr eine persönliche Belohnung für die rechtschaffenen Beamten der damaligen Zeit, als eine allgemeine Regel. Unter den folgenden Königen fanden vorzüglich unter Carl dem Fünften **) und unter Ludwig dem Eilften viele willkührliche Absetzungen vor. Letzterer, welcher Alles haßte, was von seinem Vater (Carl dem Siebenten) herkam, entfernte bei seiner Thronbesteigung (i. J. 1461) fast alle höhern Beamten von ihren Stellen. Allein bald (im J. 1464) entstand eine der gefährlichsten Empörungen gegen ihn, die unter dem Namen des Bundes des öffentlichen Wohls (ligue de bien public) bekannt ist. Der König, welcher die vielen willkührlichen Absetzungen als die wahre Ursache dieses Bürgerkriegs erkannte, ***) erließ im J. 1467 das berühmte Edict, nach welchem ****) in Zukunft keine Stelle vergeben

*) Traité des offices. Liv. I. chap. 3. no. 96, 97 — 100.

**) Durch die schon angeführte Verordnung dieses Fürsten vom J. 1356 wurden art. 12 mehrere mit Namen angeführte Beamten, Parlaments-Räthe u. d. g. abgesetzt. „comme indignes et moins suffisans.“

***) Dieser Bürgerkrieg endigte im J. 1465 durch die Friedens-Tractate von Conflans und St. Maur.

****) Wir wollen dieses merkwürdige Edict wörtlich anführen. „Louis etc. Comme depuis notre avenement à la cou-

werden ſollte, wenn ſie nicht entweder durch Abſterben oder freiwillige Verzichtleiſtung des Inhabers erledigt, oder der letztere durch richterlichen Spruch derſelben verluſtig erklärt worden wäre. Ludwig der Eilfte war von der guten Wirkung dieſes Edicts ſo überzeugt, daß er fünfzehn Jahre ſpäter, als er auf dem Todesbett lag, ſeinen damals noch minderjährigen Sohn und Nachfolger (Carl den Achten) ſchwören ließ, daſſelbe unverbrüchlich zu beobachten, und den Act über dieſen Eid auf der Stelle dem Parlament zuſchickte, um ihn in die Regiſter einzutragen. *) Die Vorſchriften dieſes Edicts wur-

ronne, plusieurs mutations ayant été faites en nos offices, laquelle chose est advenue à la poursuite et suggestion d'aucuns et nous non advertis duement, par quoi ainsi entendu avons, et que bien connoissons être vraysemblable, plusieurs de nos officiers doutant choir aux dit inconvenient de mutation et destitution, n'ont pas tel zéle et ferveur à notre service qu'ils auroient se n'étoit la dite doute; savoir faisons que nous considérant qu'en nos officiers consiste, sous notre autorité, la direction de faits par lesquels est policée et entretenue la chose publique de notre royaume, et que d'icelui ils sont ministres essentiaux, comme membres du corps dont nous sommes le chef, voulant extirper deux icelle doute, et pourvoir à leur sûreté en notre service, tellement qu'ils ayent cause d'y persévérer ainsi qu'ils doivent;

Statuons, ordonnons par ces présentes, que désormais ne donnerons aucun de nos offices, s'il n'est vacant par mort ou par résignation faite du gré et consentement du résignant, dont il apparoisse duement, ou par forfaiture préalablement jugée et déclarée judiciairement, et selon les termes de justice et par juge compétent, et dont il apparoisse semblablement etc." — Si donnons en mandement à nos amés et feaux etc. donné à Paris le 21. Octbr. l'an de grâce 1467.

*) Sein Sohn ließ indeſſen in alle Beſtallungen, die er den Finanzbeamten gab, die Formel „tant qu'il nous plaira" ſetzen, welche ſpäterhin in alle Beſtallungen ohne Ausnahme eingerückt ward, obſchon ſie, da die Stellen durch die Verkäuflichkeit in ein wahres Eigenthum übergegangen waren, gar keine Bedeutung hatte. Encycloped. art. office.

Digitized by Google

den wirklich bis zur Revolution pünktlich beobachtet, wozu indessen die später eingeführte Verkäuflichkeit der Stellen sicher mehr als die Ehrfurcht vor dem Edict Ludwigs des Eilften beigetragen hat.

Die Kosten, zur Unterhaltung der Justiz und insbesondere des gerichtlichen Personals wurden nach Verschiedenheit der Zeiten ebenfalls verschiedentlich beigebracht und ausgetheilt.

Als das Lehns-Recht noch in seiner vollen Macht bestand, war die Verpflichtung sich bei den Gerichts-Sitzungen eben so wie die sich bei den Fehden des Lehnsherrn einzufinden, eine der Bedingungen, unter welchen die Vasallen ihre Lehen besaßen. Es bedurfte also damals zur Besoldung und Entschädigung der Richter keiner besondern Fonds, da die unvermeidlichen Gerichtskosten durch die Geldstrafen (amendes) mehr, als hinreichend gedeckt waren. Auch nachdem die Gerichte unter Ludwig d. H. eine der spätern mehr ähnliche Form angenommen hatten, scheint die Gerechtigkeit den Partheien unentgeldlich ausgetheilt worden zu seyn, da in den Gesetzen dieses Fürsten (liv. I. chap. 92) ausdrücklich gesagt wird, daß bei den weltlichen Gerichten nur in drei oder vier Fällen *) eine Verurtheilung in die Gerichtskosten Statt finde. Carl der Schöne soll der Erste gewesen seyn, der im J. 1324 den weltlichen Richtern geboten hat, die Partheien in die Gerichtskosten

*) In der Encycloped. wird Art. „épices“ einer Verordnung Ludwigs d. H. (wie es scheint vom J. 1254) erwähnt, nach welcher die Partheien bei dem Anfang eines jeden Prozesses (nach Art der röm. decima litium) den zehnten Theil von dem Werth des streitigen Gegenstandes als Unterpfand niederlegen mußten. Die obsiegende Parthei erhielt dasselbe zurück, aber das Unterpfand des unterliegenden ward zur Deckung der Gerichtskosten verwendet. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt mich zu überzeugen, ob eine solche Verordnung sich in den ordonnanc. d. Louvre, oder sonst wo findet. Sonderbar bleibt es aber immer, daß sie dem in den établissem. angeführten geradezu widerspricht. Doch erhielt auch nach den Gesetzen der Westgothen (tit. 1. lib. 2. chap. 25) der Richter „vigesimum solidum pro labore ac judicata causa ac legitimé déliberata.“

zu verurtheilen. Die auf diese Weise eingehenden Summen waren indessen wenigstens nicht unmittelbar für die Richter bestimmt. Dieselben (ganz sicher die Mitglieder des Parlaments) genossen schon früh einer festen Besoldung. *) Philip von Valois erlaubte überdem (durch die Verordnung vom 11ten März 1344) den Commissarien, die von dem Parlament mit Abhörung der Zeugen beauftragt waren, für ihre Mühe, außer ihrer Besoldung, täglich zehn pariser Stüber (sous Parisis) zu nehmen. Doch schon weit früher hatte sich der Gebrauch eingeschlichen, daß die Partheien dem Richter ein Geschenk von Eßwaaren u. d. g. machten. Schon Ludwig der H. erlaubte durch ein Edict vom J. 1254, welches sich in der Lebensbeschreibung desselben von Nange findet, (M. s. auch Du-Cange art. species) den Richtern Eß- und Trinkwaaren, und eben so Gewürze (condimenta, esculenta, aut poculenta, quorum valor in una hebdomada 10 solid. Parisienses non excederet) als Geschenk anzunehmen. Ein Gleiches erlaubte im J. 1302 Philip der Schöne (in styl. Cur. Paris. part. 3. tit. 6. §. 36) obschon er sonst den Richtern durchaus verbot, von den Partheien Etwas zu fordern. (Praefati officiarii nostri nihil penitus exigant subjectis nostris). Diese Sitte modificirte sich (M. s. d. Encyclopéd. art. épices) bestimmter dahin, daß die Parthei, welche ihren Prozeß gewann, dem Richter, der den schriftlichen Bericht darüber abgestattet hatte, einen Besuch machte, und eine Büchse voll eingemachter Früchte, welche damals auch Gewürze (épices) genannt wurden, überreichte. Diese Anfangs freiwilligen Geschenke würden später nicht nur als eine schuldige Gebühr gefordert, sondern auch in

*) Du-Cange glossar. ad voc. Parlament. Statut. Carol. Norman. ducis (damals Reichsverweser) 23. April. an. 1360. „quod illi qui electi sunt ad honorem sedis Parlamenti universalis et capitalis justitiae regni nostri gubernacula dirigunt, atque proprie repraesentant in populo nostrae celsitudinis majestatem, dignum est stipendiorum gratia foveantur, saltem solitorum, ex quibus ipsarum gentium moderata sinceritas hactenus est contenta.“ (E Regest. Camer. Comput. Paris. sign. D. fol. 13).

Digitized by Google

Geld angeschlagen,*) behielten indessen ihren ursprünglichen Namen: épices (Gewürze) immer bei, welches mit den bei den deutschen Gerichten üblichen Sporteln übereinkommt. Die Unvermögenheit des Staats, den Richtern eine hinreichende Besoldung anzuweisen, machte diese Sporteln auch je länger je mehr zu einem nothwendigen Uebel. Die Gesetze, welche auf die lauten Klagen mehrerer Stände-Versammlungen, insbesondere der von Tours im J. 1483, hierüber erlassen wurden, beschränkten sich daher auf Vorschriften,**) um sowohl den Betrag dieser Sporteln zu mäßigen als auch die Entrichtung und Beitreibung derselben gewissen Regeln zu unterwerfen. Die Verordnungen von Roussillon art. 31, von Moulins art. 14, von Blois art. 127, 128 und vorzüglich das Edict Ludwigs des Vierzehnten vom März 1673, welches im Besondern von diesem Gegenstand handelt, enthalten solche Vorschriften. Die Sporteln wurden, wenigstens ehemals, nicht als eigentliche Gerichtskosten angesehen. Sie wurden nicht für das Urtheil, sondern für die Mühe des Durchlesens der Acten und der Bericht-Erstattung bei schriftlich verhandelten Prozessen gegeben („eu esgard au labeur dudit rapporteur à la visitation et extraict du procés" sagt art. 31 der ord. d. Roussillon). Daher kamen nur dem Referent und auch den Beamten des

*) Man kennt ein merkwürdiges Beispiel vom 12ten März 1369, daß der Gerichtshof einem Herrn von Tournon auf sein Gesuch erlaubt hat, für die Sporteln seines Prozesses zwanzig Goldfranken (vingt francs d'or) zu bezahlen, welche Summe unter die beiden Referenten getheilt ward. M. s. d. Encycloped. Art. „épices."

**) Das Edict Ludwigs des Vierzehnten über die Gebühren der Richter (épices, vacations) vom März 1673, welches ebenfalls Jousse mit Anmerkungen herausgab, sagt in der Einleitung: „La justice devant estre rendue gratuitement, l'usage des siécles précédens a néanmoins introduit en faveur des juges quelques rétributions au délà des gages que nous leur avons accordés, dont nous avons intention de nous charger à l'avenir, lorsque l'état de nos affaires le permettra. Cependant nous avons resolu d'y pourvoir par un temperament convenable etc."

Digitized by Google

öffentlichen Ministeriums, wenn sie ihre Anträge schriftlich machten, deren zu. *) Nach den Vorschriften der Gesetze sollte der Präsident dieselben jedesmal bestimmen, und den Betrag mit eigener Hand unter die Urkunde des Urtheils setzen. In der Ausübung ward dieses indessen nicht sehr genau beobachtet. Der Präsident bemerkte zwar den Betrag der Sporteln unter dem Urtheil, richtete sich indessen hierbei meistens nach dem Vorschlag des Referent. Konnten diese beiden sich nicht vereinigen, so entschied, nach der Gewohnheit der meisten Gerichte, das ganze Kollegium. — Um die Partheien gegen Erpressungen zu schützen, war ferner den Parlamenten und überhaupt allen Oberrichtern aufgegeben, bei den Appellationen auf die von dem Unterrichter angesetzten Sporteln zu merken, die Summe nach Gutfinden zu mäßigen und die Erstattung derselben zu verordnen, selbst wenn in dieser Hinsicht keine Appel eingelegt war. **) — Die Partheien entrichteten die Sporteln an den Gerichts-Secretair, welcher letztere sie dem Referent zustellte. Den Partheien durfte die Mittheilung der Urtheile u. s. f. nicht verweigert werden unter dem Vorwand, die Sporteln seyen noch nicht bezahlt. ***) (éd. d. 1673. art. 6).

*) édit d. Mars 1673. art. 1 und 4. Die oben angeführten Artik. der frühern Verordnungen stimmen hiermit fast wörtlich überein. — Bei einigen Präsidial- und andern Unter-Gerichten war der Mißbrauch eingeschlichen, daß sogar alle bei der Erlassung eines Urtheils gegenwärtigen Räthe Sporteln nahmen, welches durch art. 31 der Verord. von Roussillon vom J. 1563 verboten wird.

**) édit d. 1673 art. 16. „d'en donner la restitution tant par le rapporteur que par celui qui les aura taxées et d'y user de la plus grande sévérité et animadversion, s'il y echet.“ Die ordon. d. Blois art. 128 stimmt fast wörtlich hiermit überein.

***) Ehemals hatte sich sogar der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Sporteln vor Entscheidung des Prozesses bezahlt werden mußten. Man findet in den alten Registern des Parlaments bei einem Prozeß am Rande bemerkt: non deliberetur donec solvantur species. Dieses ward aber im J. 1437 durch einen Parlaments-Beschluß verboten, den du Luc liv. IV. de ses arrêts tit. 5. art. 10 anführt.

Digitized by Google

Auch durften die Gerichte keinen executoriſchen Befehl zur Eintreibung derſelben erlaſſen. Doch war es erlaubt, einen ſolchen der Parthei auszufertigen, welche ſie vorgeſchoſſen hatte. (art. 7). *)

Man ſieht hieraus, daß die Geſetze in Beziehung auf dieſen Gegenſtand ſtreng genug waren. Allein da ſie das Uebel in ſeinem Weſen beſtehen ließen, ſo dauerten die Klagen des Publikums immer fort. Die Richter konnten indeſſen von ihren Beſoldungen, die in Frankreich faſt für alle Gerichts-Perſonen äußerſt gering waren, und ſelbſt jetzt noch zu gering ſind, nicht leben. Die Geſetze verboten ihnen überdem, Handels-Geſchäfte oder irgend ein Gewerbe zu treiben. Auch Nebenämter von den Grundherrn und geiſtlichen Corporationen durften ſie nicht annehmen. Obſchon dieſes im Ganzen zu billigen und der richterlichen Würde angemeſſen war, ſo hatte es doch die faſt nothwendige Folge, daß die Richter durch die Sporteln **) dasjenige und ſelbſt noch mehr als das nachholten, was der Staat ihnen an Beſoldung entzog.

---

*) Gewöhnlich that dieſes die Parthei, welche den Prozeß gewonnen hatte „ainsi qu'il est accoutumé" heißt es am Ende des angeführten art. 7. Ueberhaupt ſcheint das Verbot den Partheien die Mittheilung des Urtheils vor Bezahlung der Sporteln zu verweigern, ſich auf die bloße Mittheilung, was geurtheilt worden, nicht auf die förmliche Ausfertigung des Urtheils erſtreckt zu haben.

**) Die Sporteln wurden, wie wir ſo eben erinnert haben, für die Durchleſung der Acten und die Erſtattung des ſchriftlichen Berichts bezahlt. Ueberdem erhielt jeder einzelne Richter, der für ſeine Perſon mit einem beſondern Geſchäft, Abhörung von Zeugen, Unterſuchung an Ort und Stelle (descente sur les lieux) u. d. g. beauftragt ward, auch eine beſondere Vergütung. Vergütungen dieſer Art hießen nicht Sporteln (épices) ſondern „vacations."

Digitized by Google

§. 7.

In diesem Zustand fand im J. 1789 die National-Versammlung die Gerichts-Verfassung ihres Vaterlandes. Dieselbe zu vereinfachen, und mit den Wünschen und bessern Einsichten der neuern Zeit in einen nähern Einklang zu bringen, war einer der Gegenstände, welchem sie sehr bald ihre ernstlichste Sorgfalt widmete. In demselben Dekret vom 4ten August 1789, wodurch sie die Verkäuflichkeit der Justitzstellen abschaffte, (M. s. S. 634) verordnete sie auch, daß die Gerechtigkeit unentgeldlich ausgetheilt werden sollte. Den 31sten März des folgenden Jahrs 1791 stellte sie sich selbst zehn Fragen, von deren Lösung die künftige Form der Gerichts-Verfassung im wesentlichen abhangen sollte. Nachdem diese durch die Dekrete (vom 30sten April — 27sten Mai 1790) erfolgt war (Desenne cod. gén. franc. tom. III. p. 183) griff sie das Hauptwerk an; so daß schon am 16ten August desselben Jahres (1790) das wichtige Dekret über die Organisation der Gerichte (sur l'organisation judiciaire)*) erschien (Desenne tom. III. p. 188 — 242), welchem sich die spätern Dekrete (vom 19ten Juli und vom 16ten September 1791) über die Einrichtung der Polizei-, Correctionnellen- und Criminal-Gerichte, so wie das Verfahren vor denselben, und endlich das Straf-Gesetzbuch (code pénal) vom 25sten September 1791 anschlossen. (Desenne tom. III. p. 303, 325, 352). — So sehr auch in Frankreich von dem ersten Anfang der Revolution bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt die Grundsätze und Ansichten gewechselt haben, so sind doch die Bestimmungen dieser Dekrete die Grundlage der ganzen Gerichts-Verfassung geblieben; so daß das Studium derselben Jedem, der die jetzt geltenden Gesetzbücher gründlich kennen ler-

*) Das Dekret vom 25sten August und 2ten September, das vom 6ten und 7ten September, das vom 14ten und 18ten Oktober, das vom 15ten Dezember 1790; nebst dem vom 29sten Januar, dem vom 11ten Februar und 6ten März 1791 sind als ergänzende Theile desselben anzusehen. (Desen. tom. III. p. 243, 247, 257, 278, 281, 285).

Digitized by Google

nen will, auch noch unentbehrlich ist. Wir wollen uns daher bemühen, die merkwürdigsten Bestimmungen im Auszug hier anzuführen.

Nach dem ersten dieser Dekrete (vom 16. August 1790) sollte die Oeffentlichkeit des Verfahrens sowohl in Civil- als Criminal-Sachen Statt finden. (tit. 2. art. 14). *) In Criminal-Sachen ward überdem das Geschwornen-Gericht eingeführt (art. 15). Jeder erhielt das Recht, sich selbst sowohl schriftlich als mündlich zu vertheidigen (art. 14). Niemand konnte seinem natürlichen Richter entzogen werden, und dem gemäß sollten alle Evocationen und jede Beilegung einer Gerichtsbarkeit an besondere Personen und in besondern Fällen, eben so alle Vorrechte und Privilegien in Prozeßsachen aufhören (tit. 2. art. 16, 17, 18). Alle Ausnahme-Tribunale, welche über besondere Gegenstände und Personen urtheilten, wurden aufgehoben. **) Ausgenommen waren hiervon einzig Handelssachen,

*) „Die Vorträge der Advocaten, die Berichte, die Urtheile, sollten öffentlich seyn.“ In Beziehung auf das Abstimmen der Richter sehe man S. 379. Not. ***)

**) Es gab dieser Privilegien und Ausnahme-Tribunale eine ziemliche Menge. Von einigen derselben haben wir schon gesprochen, und von den andern wird im 2ten Theil näher geredet werden. Um dem Leser eine kurze Uebersicht derselben zu geben, wollen wir hier einige Artikel aus dem Dekret der National-Versammlung vom 6. und 7. Septbr. 1790, wodurch noch bestimmter alle Privilegien und Ausnahme-Tribunale, und überhaupt alle in dem Dekret über die Justiz-Organisation nicht genannten, für aufgehoben erklärt wurden, mittheilen. „art. 10. Au moyen des dispositions contenues dans les articles précédens, les élections, greniers à sel, juridictions des traites, grueries, maitrises des eaux et forêts, bureaux des finances, juridictions et cours des monnoies et les cours des aides seront supprimés.“ — „art. 11. Les tribunaux d'amirauté et les prévôtés de la marine subsisteront jusqu'à ce que . . . . . on ait pourvu à la police de la navigation etc.“ — „art. 12. Au moyen de l'abolition de la féodalité les chambres des comptes demeureront supprimées aussitôt qu'il aura été pourvu à un nouveau regime de comptabilité.“ — „art. 13. . . . . Les committimus au grand et au petit

für deren Entscheidung eigene Handelsgerichte (tit. 12) angeordnet oder vielmehr beibehalten wurden. Auch diejenigen Fälle kann man als Ausnahme ansehen, deren Entscheidung auf eine Anklage des gesetzgebenden Korps dem hohen National-Gerichtshof aufbewahrt war (Dienst-Verbrechen der höchsten Beamten u. d. g.). Von demselben geschieht indessen in den Dekreten über die Justiz-Organisation keine Erwähnung, sondern er ward durch die Constitution selbst (tit. 3. chap. V. art. 23), welche den 14ten September 1791 die königl. Genehmigung erhielt, eingesetzt. — Die Verwaltung ward von der Justiz durchaus getrennt, und den Richtern jedes Einschreiten in Verwaltungs-Sachen unter Strafe der Pflichtverletzung (à peine de forfaiture) verboten (decr. d. 16. Août. 1790. tit. 2. art. 13). Eben wenig kam denselben ein Antheil an der Gesetzgebung zu. Sie wurden verpflichtet die ihnen zugesendeten Gesetze ohne weiteres in ein besonderes Register einzutragen und bekannt zu machen (art. 11); auch durften sie keine Vorschriften über das Verfahren vor Gericht oder über

sceau, les lettres de garde-gardienne, les privilèges de cléricature, de scholarité, du scel des châtelets de Paris, Orléans et Montpellier, des bourgeois de la ville de Paris et de toute autre ville du royaume, et en général tous les privilèges et attributions en matière de juridiction; ensemble tous les tribunaux de privilége ou d'attribution, tels que les requêtes du palais et de l'hôtel, les conservations des privilèges des universités, les officialités, le grand conseil, la prévôté de l'hôtel, la juridiction prévôtale, les siéges de la connétablie, le tribunal des maréchaux de France, et généralement tous les tribunaux, *autres que ceux établis par la présente constitution*, sont supprimés et abolis." — „art. 14. Au moyen de la nouvelle institution et organisation des tribunaux, pour le service de la juridiction, tous ceux actuellement existant sous le titre de vigueries, châtellenies, prévôtés, vicomtés, sénéchaussées, bailliages, châtelets, présidiaux, conseil provincial d'Artois, conseils supérieurs et Parlement, et généralement tous les tribunaux d'ancienne création, sous quelque titre et dénomination, que ce soit, demeureront supprimés." — (Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 249—250).

Digitized by Google

die Auslegung der Gesetze erlassen, (wie deren früher wohl die Parlamente unter dem Titel: arrêts de réglement ergehen ließen) (art. 12). Bei allen Zweifeln und Bedenklichkeiten dieser Art sollten (art. 12) die Richter sich an die gesetzgebende Versammlung wenden. Die Gerichte blieben also einzig auf die eigentliche Gerechtigkeits-Pflege beschränkt, und Klagen über die Handlungen der Verwaltungs-Beamten als solcher, (z. B. über zu hohe Besteuerung u. d. g.; alles was contentieux administratif heißt) ward an andere Behörden verwiesen. *)

In Civil-Sachen wurden durchaus nur zwei Grade der Gerichtsbarkeit (zwei Instanzen) zugelassen. **) Gegen die in letzter Instanz erlassenen Urtheile fand kein anderes Rechtsmittel als das der Cassation Statt. Daher ward für das ganze Reich Ein Cassations-Tribunal bestellt. Dasselbe sollte in Fällen, wo entweder die gesetzlich vorgeschriebenen Formen verletzt, oder gegen den klaren Sinn des Gesetzes gesprochen worden, das Urtheil für nichtig erklären, jedoch in der Hauptsache

*) M. s. d. so eben in der Note schon angeführte Dekret vom 6ten und 7ten September 1790 (art. 1—10) Desen. tom. III. p. 247.

**) Was hier über den Cassations-Hof gesagt wird, kommt in dem eben angeführten Dekrete vom 16. August 1790 nicht vor. Auch von den zwei Instanzen wird in bestimmten Worten darin nicht geredet. Das Allgemeine war schon durch Beantwortung der Fragen, wovon wir oben gesprochen haben, den 1sten, 24sten und 26sten Mai 1790 entschieden. (Desenne tom. III. p. 184). Ueber die Einsetzung, die Befugnisse und den Geschäftsgang des Cassations-Hofes erschien den 27sten November 1790 ein umständliches Dekret (Desenne tom. III. p. 117), dessen wesentlichste Bestimmungen in die erste Constitution (vom 3ten September 1791) tit. 3. chap. V. art. 19, 20, 21, 22 (Desen. tom. III. p. 37, 38) aufgenommen worden sind, und größtentheils noch bestehen; so wie sie denn in die verschiedenen Constitutionen, die dritte (vom 22sten Aug. 1795) tit. 8. art. 254, die vierte (vom 13ten Dezember 1799, wodurch die Consular-Regierung eingesetzt ward) tit. 5. art. 65, 66 fast wörtlich übergegangen sind. Desenne tom. III. p. 95, 130.

Digitized by Google

selbst kein Urtheil fällen, sondern sie an ein anderes Gericht verweisen. Näheres von demselben sehe man im zweiten Band, Abschnitt VI.

Die unterste aber nicht die unwichtigste Stufe in der gerichtlichen Hierarchie nahmen die Friedensrichter ein; welche wohlthätige Einrichtung die National-Versammlung von England nach Frankreich verpflanzte. Jedem Kanton ward ein solcher vorgesetzt. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckte sich sowohl auf Civil- als auf Correctionnelle- und Polizei-Sachen. Was die erstern betrifft, so entschied der Friedensrichter mit Zuziehung von zwei Beisitzern (bis zu einem gewissen Werth,) über alle rein persönlichen- und mobilaren- so wie überhaupt über einige ihm noch besonders zugewiesenen Sachen und zwar auch nach dem Werth derselben, entweder mit- oder ohne Appel, wie schon oben (§. 3. S. 328, 329) näher angeführt worden. *) In sehr vielen andern Fällen mußte, ehe die Partheien ihre Klagen vor Gericht brachten, ein Sühne-Versuch vor dem Friedensrichter vorhergehen. Da indessen hierin das von der Constituirenden eingeführte Verfahren von dem gegenwärtig üblichen abwich, so wollen wir es unten umständlicher erklären. Die Friedensrichter wurden überdem beauftragt, bei Erfallung von Erbschaften, wenn die Erben oder Einige derselben abwesend waren, die Siegel anzulegen, und zwar ungeachtet aller Einreden dagegen, über deren Werth das Districts-Gericht entschied. **) In ihrer Gegenwart und unter ihrer Leitung wur-

*) Decr. d. 16. août 1791. tit. 3. art. 9, 10. (Desen. tom. III. p. 205).

**) id. Decr. tit. 3. art. 11. M. v. Decr. d. 6. mars 1791 art. 7. (Desen. tom. III. p. 285). Nach art. 8 des letztern Dekrets erhielten die Friedensrichter für diese Anlegung der Siegel eine besondere Vergütung, deren Betrag nach der Dauer der Zeit, die sie darauf verwenden, bestimmt wird. Da dieses dem Grundsatz, daß die Gerechtigkeit unentgeldlich verwaltet werden soll, scheinbar widerspricht, so rechtfertigt sich das Gesetz deshalb. „L'apposition des scellés étant un acte purement ministériel et conservatoire il sera alloué au juge de paix deux livres pour une vacation de trois heures, et vingt sous pour toutes les vacations suivantes etc.“

den auch die Berathungen der Mitglieder der Familie zur Wahl eines Vormunds u. d. g. vorgenommen, jedoch mit der Verpflichtung, die Entscheidung aller darüber entstehenden gesetzlichen Streitigkeiten an die Districts-Gerichte zu verweisen.

Von den Functionen der Friedensrichter in Criminal-Sachen (als Beamten der gerichtlichen Polizei) ist schon (§. 4.) das Nöthige erwähnt worden, und von denjenigen, die sie in Polizei- und correctionnellen Sachen ausübten, wird sogleich das Nähere angeführt werden.

Jeder Distrikt*) erhielt überdem ein Civil-Tribunal (tit. 4. art. 112), welches wenigstens aus fünf Richtern, den Präsident mitgerechnet, **) vier Ergänzungs-Richtern (suppléants), einem Gerichts-Secretair und dessen Stellvertretern und den nöthigen Beamten des öffentlichen Ministeriums, (wovon der Erste den Titel königl. Kommissar [commissaire du roi] erhielt) bestehen sollte. Diese Gerichte waren, wenn sie aus sechs Richtern bestanden, in zwei Kammern getheilt. Jedes Urtheil in Sachen, wovon Appel Statt fand, und auch wo schon von einem friedensrichterlichen Urtheil appellirt war, sollte wenigstens von drei- und jedes andere in letzter Instanz erlassene wenigstens von vier Richtern ausgehen. (tit. 4. art. 7). In Sachen, deren Werth nicht über 1000 Livres betrug, entschieden die Districts-Gerichte gleich in letzter Instanz. In den übrigen fand zwar eine Appellation Statt; allein es waren dafür keine eigenen Gerichte bestellt, sondern die Berufung ging von einem Districts-Gericht an ein anderes (Decr. d. 16. Août 1790. tit. 5, Desen. tom. III. p. 215). Es stand den Partheien frei, sich über irgend ein Tribunal im ganzen Reich zu vereinigen, dem sie die Entscheidung in der Appellations-Instanz übertragen wollten (art. 2). Für die andern Fälle (wo sie sich hierüber nicht einigten) ward bei jedem Tribunal eine Liste von sieben in der Nähe befindlichen Tribunalen, wovon Eines wenigstens außerhalb des Departements genommen ward, angefertigt, wohin

*) Ein District kam nahe überein mit dem, was jetzt ein Arrondissement heißt.

**) Der zuerst ernannte Richter war zugleich Präsident des Tribunals. (tit. 4. art. 3. Desen. tom. III. p. 208).

Digitized by Google

alle Appellationen von den Aussprüchen des erstern Tribunals gingen. (art. 4, 5). Was die Wahl aus diesen sieben, in jedem einzelnen Fall, betrifft, so konnte der Appellant sowohl als der Appellat ohne Angabe der Gründe, drei derselben ausschliessen. (art. 6, 7). Der Appellant mußte dieses schon durch den Act, wodurch er die Berufung einlegte, und der Appellat*) durch eine dem Secretariat mitgetheilte Anzeige thun, und zwar unter Strafe von dem Verlust dieses Rechts. (art. 10, 11). Waren nur zwei Partheien, so blieb, wenn jede ihr Recht vollständig gebrauchte, nur Ein nicht ausgeschlossenes Tribunal übrig, vor welches also die Sache gebracht ward. (art. 12). War dieses nicht, und es blieben mehr als Ein nicht ausgeschlossenes Tribunal übrig, so hatte diejenige Parthei die Wahl, welche in der Appellations-Instanz zuerst vorladen ließ, und bei gleichem Datum der Appellant. (art. 13). Waren mehr als zwei Partheien, so mußten diejenigen, die dasselbe Interesse oder in der ersten Instanz den nämlichen Vertheidiger hatten, sich durchaus über die Tribunale, die sie ausschließen wollten, vereinigen. Gab es in erster Instanz mehr als zwei Partheien von verschiedenen Interessen, so ward die Zahl der Tribunale, die jede ausschließen konnte, so vermindert, daß immer wenigstens Eins übrig blieb, welches nicht ausgeschlossen ward. So konnte z. B. bei einer Zahl von drei Partheien jede nur zwei Tribunale- und bei einer Zahl von vier bis sechs Partheien jede nur Eines der sieben Tribunale ausschließen. Stieg die Zahl der Partheien über sechs, so wandte der Appellant sich an das Directorium des Districts,**) welches den sieben in der Liste enthaltenen Tribunalen so viele neue hinzufügte, als es Partheien über sechs gab. (art. 8, 9). Bei

*) Was die Zeit betrifft, innerhalb welcher dieses geschehen mußte, so heißt es tit. 5. art. 10. „Dans la huitaine franche après la signification qui leur aura été faite de l'appel.“ Dieses sind die acht Tage, innerhalb deren nach der ehemaligen Gerichts-Verfassung der Appellant seine Appellation zurücknehmen konnte. M. s. Ferriere art. anticiper.

**) Die höchste Verwaltungs-Behörde des Districts.

allen vor die Districts-Gerichte gebrachten Civil-Prozessen, mußten die Partheien im Anfang erklären, ob sie in letzter Instanz beurtheilt seyn wollten. Willigten beide ein, so sprachen die Districts-Gerichte in letzter *) Instanz. (tit. 4. art. 6). Das ganze Dekret vom 16ten August 1790 über die Justiz-Organisation war, nebst allen folgenden, die S. 642 in der Note erwähnt worden, nur ein vorläufiges, und ward von der constituirenden Versammlung auch nur als ein solches verkündigt. „Das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren" heißt es (tit. 2. art. 20) „soll umgeändert werden, so daß dasselbe einfacher, schneller und minder kostbar wird." „Bevor die National-Versammlung über die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens verfügt hat" heißt es ferner art. 34 des Dekrets vom 6ten März 1791 **) „sollen die Anwälte genau das durch die Verordnung vom J. 1667 und die spätern Gesetze vorgeschriebene Verfahren befolgen." Doch wurden außer den schon oben bemerkten noch einige andere Veränderungen eingeführt. Nach demselben Art. 34 des Dekrets vom 6. März 1791 ward es durchaus untersagt den Richtern eine Bittschrift einzureichen, um den Gegner vor Gericht laden zu dürfen, es wäre dann um eine Abkürzung der Fristen nachzusuchen. Ferner sollte in schriftlich verhandelten Sachen jede Parthei höchstens zwei Schriften übergeben. Auch sollte an denjenigen Orten, wo es gebräuchlich wäre, ein Inventarium der Beweisstücke anzufer-

*) Die National-Versammlung war, wie man leicht denken kann, der Appellation nicht günstig. Sie wünschte alle Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter in erster und zugleich letzter Instanz abgemacht zu sehen. „L'arbitrage étant le moyen le plus raisonnable de terminer les contestations entre les citoyens, les legislatures ne pourront faire aucunes dispositions qui tendroient à diminuer, soit la faveur soit l'efficacité des compromis." (tit. 1. art. 1). Von den Ansprüchen der Schiedsrichter fand nur dann eine Appellation Statt, wenn die Partheien sich das Recht zu appelliren ausdrücklich vorbehalten hatten. (tit. 1. art. 4).

**) Desen. tom. III. p. 285. Dieses Dekret war eine Erläuterung und Erweiterung desjenigen vom 16. Aug. 1790.

Digitized by Google

fertigen, daſſelbe nur ſummariſch aufgeſtellt werden. In Civil-Sachen ſollten (nach dem Dekret vom 16ten Aug. 1790 tit. 8. art. 2) die Beamten des öffentlichen Miniſteriums ihren Dienſt nicht auf dem Weg der Klage ſondern dem der Anträge ausüben. *) In Beziehung auf die requête civile wurden durch das Dekret vom 11ten Februar 1791 (Deſen. tom. III. p. 281) einige Veränderungen eingeführt, die ihrem weſentlichen Inhalt nach ſchon (§. 3. S. 369) bemerkt worden.

Den 28ſten Februar 1791 erſchien ein Dekret über die Maßregeln zur Erhaltung der den Richtern ſchuldigen Achtung und der Ordnung in den öffentlichen Sitzungen, **) wovon ebenfalls ſchon (§. 3. S. 272) geredet worden.

Die wenigen ſo eben angeführten Ausnahmen abgerechnet, ward, wie ſchon geſagt, das frühere Verfahren einſtweilen beibehalten. Nur in Beziehung auf die Prozedur bei den Friedensgerichten enthalten die verſchiedenen Dekrete der Conſtituirenden umſtändliche Vorſchriften; ſo wie es wegen der Neuheit dieſer Gerichte durchaus nothwendig war. — Schon das allgemeine Dekret über die Juſtiz-Organiſation (vom 16ten Auguſt 1790) beſtimmte die Competenz derſelben. Dieſem folgte bald (den 14ten Oktober deſſelb. J.) ein Dekret, welches ausſchließlich über das Verfahren vor dieſen Gerichten handelt, und wodurch daſſelbe eine der jetzt beſtehenden faſt gleiche Organiſation erhielt. Ins Einzelne einzugehen würde hier zu weitläufig ſeyn, und verweiſen wir daher den Leſer auf das Geſetz ſelbſt. (Deſen. tom. III. p. 257).

Das Dekret vom 16ten Auguſt 1790 hatte (tit. 10) unter dem Namen Sühne-Büreaus (bureaux de paix) eigene Behör-

*) „Au civil, les commissaires du roi exerceront leur ministère, non par voie d'action mais seulement par celle de requisition, dans les procès dont les juges auront été saisis.“ Hierdurch war alſo die alte Maxime „le roi seul plaide par procureur“ (M. ſ. S. 249 Not.) abgeſchafft. Sie ward indeſſen durch das Geſetz vom 10ten Thermid. J. 4. art. 1, 2 (Deſen. tom. IV. p. 155) wieder hergeſtellt, nur daß natürlich das Intereſſe der Republick ſtatt des Königlichen geſetzt ward.

**) Deſen. tom. III. p. 283.

Digitized by Google

den eingesetzt. Nach (tit. 10. art. 2,5) sollte in Civil-Sachen keine Haupt-Klage (action principale)*) bei den Districts-Gerichten angenommen werden, wenn der Kläger nicht eine Bescheinigung des Sühne-Büreaus beibrachte, daß er seinen Gegner vor dasselbe geladen, und daß dieser entweder nicht erschienen, oder die Sühne fruchtlos versucht worden sey. Das, etwa ein halbes Jahr später, erschienene Dekret vom 6ten März 1791**) nahm indessen (art. 18) alle Sachen, welche den Staat, oder eine Gemeinde oder die öffentliche Ordnung betrafen, und eben so Handelssachen von dieser Verpflichtung aus. Bei allen Streitigkeiten zwischen Partheien, die in dem Bezirk des nämlichen Friedensgerichts wohnten, und deren Entscheidung nicht zur Competenz des Friedensrichters gehörte, bestand (Decr. d. 16. août 1790. tit. 10. art. 1) das Sühne-Büreau aus diesem und seinen Beisitzern. Ueberdem sollte (art. 4) in allen Städten, wo sich ein Districts-Gericht befand, ein besonderes Sühne-Büreau errichtet werden, dessen Mitglieder, sechs an der Zahl, und worunter wenigstens zwei Rechts-Gelehrte (hommes de loi), von dem Gemeinde-Rath (conseil général de la commune) auf zwei Jahre gewählt wurden. Vor dieses letztere Büreau gehörte die Ausgleichung 1) aller Streitigkeiten zwischen Partheien, die nicht zu dem nämlichen Friedensgericht gehörten***) und 2) aller derjenigen Sachen, wo von einem friedensrichterlichen Urtheil an das Districts-Gericht appellirt ward. ****) Ja selbst bei der Appellation von einem

*) Cod. d. procéd, civ. art. 48 hat dafür „aucune demande principale introductive d'instance entre parties capables de transiger et sur des matières qui peuvent être la matière d'une transaction.“ M. s. noch art. 49 und Pigeau Procéd. civ. tom. I. liv. I. tit. 4. no. 1, 2.

**) Desen. tom. III. p. 287. Derselbe art. 18 erlaubte auch, der Bestimmung des Dekrets vom 16ten August 1790. tit. 10. art. 6 gerade entgegen, alle conservatorischen Acte, eine Beschlagnahme u. d. g. vor der Vorladung vor das Sühne-Büreau vorzunehmen.

***) Decr. d. 16. Août 1790. tit. 10. art. 5.

****) Decr. d. 6. Mars 1791. art. 21. (Desen. tom. III. p. 287).

Digitized by Google

Districts-Gericht an ein anderes mußte der Appellant die Gegen-Parthei vor das Sühne-Büreau des Districts, wo die Sache in erster Instanz abgeurtheilt war,*) laden lassen (pour être conciliée sur l'appel). Diese letztere Bestimmung (hinsichtlich eines neuen Sühne-Versuchs bei der Appellation) ward durch das, unter dem Directorium erschienene, Gesetz vom 26. Ventose J. 4 (16. März 1796) abgeschafft. **)

Das Erkenntniß über eigentliche Polizei-Vergehen war, nach dem Dekret vom 16ten August 1790 tit. 11, den Municipalitäten beigelegt. Dieselben konnten (tit. 11. art. 5) nur zu einer Geldstrafe oder einer Haft von wenigen (drei bis acht) Tagen verurtheilen. Von ihren Urtheilen ging (art. 6) die Appel an das Districts-Gericht, welches in letzter Instanz sprach. (decr. d. 16. août 1790. tit. 11 et decr. d. 19. Juill. 1791. tit. 1).

Den 19ten Julius 1791 erließ die Constituirende ein umständliches Dekret, welches sowohl das Verfahren und die Competenz der Polizei- und correctionnellen Gerichte ordnete, als auch die Strafen der vor dieselben gehörigen Vergehen bestimmte. (Desen. tom. III. p. 303). Für die correctionnelle Sachen ward (tit. 2. art. 46, 47, 48, 49, 50) in erster Instanz ein besonderes Gericht niedergesetzt, welches in größern Städten wenigstens aus drei Friedensrichtern, in kleinern aus dem Friedensrichter und zwei Beisitzern bestand. Der Procurator der Gemeinde versah dabei die Stelle des öffentlichen Ministeriums. Derselbe verfolgte auch die Vergehen sowohl vor den Polizei- als correctionnellen Tribunalen, doch stand der beleidigten Parthei dieselbe Befugniß zu. Das Verfahren vor den Polizei- und correctionnellen Tribunalen, (vor den letztern jedoch nur in erster Instanz) war dem gegenwärtigen

*) Decr. d. 16. Août 1790. tit. 10. art. 7.

**) Desen. tom. IV. p. 138. Das Gesetz enthält überhaupt mehrere wichtige Bestimmungen. In blos Persönlichen so wie in Mobilar-Sachen ward der Sühne-Versuch an das Friedensgericht des Wohnorts des Verklagten verwiesen u. s. f.

Digitized by Google

faſt gleich.*) Es wäre indeſſen zu weitläufig, es hier umſtändlicher zu erklären, ſo daß wir auf das Geſetz ſelbſt verweiſen. (M. ſ. n. Merlin Répert. art. Tribunal de police [simple et correctionnelle]). Die Appellation von den hier erwähnten correctionnellen Gerichten ging (Decr. d. 19. Juill. 1791. tit. 2. art. 61) an die Diſtricts-Gerichte, welche in letzter Inſtanz entſchieden.

Außer dieſen öffentlichen Gerichten ordnete die National-Verſammlung zur Schlichtung von Streitigkeiten zwiſchen nahen Verwandten, ſo wie zur Beſtrafung jugendlicher Ausſchweifungen noch ein häusliches, unter dem Namen Familien-Gericht (tribunal de famille) an, (Decr. d. 16. Août 1790 tit. 10 art. 12 — 17, M. v. Decr. d. 6. Mars 1791. art. 9. Desenne t. III. p. 233, 286). Wenn der Vater oder die Mutter, der Großvater oder der Vormund eines Kindes unter 20 Jahren ſich unvermögend fühlten, daſſelbe in Schranken zu halten, ſo konnten ſie es vor dem Familien-Gericht, welches wenigſtens aus ſechs der nächſten Verwandten oder in Ermangelung derſelben auch aus Freunden beſtand, verklagen, welches daſſelbe zu einer Einſperrung von einem ganzen Jahr ver-

*) Ueber das Verfahren vor den Polizei-Gerichten enthält das Dekret vom 19ten Juli 1791 tit. 1. folgende Beſtimmungen, die man mit art. 152, 153 d. cod. d'instr. crim. vergleichen kann. art. 38. „Les personnes citées comparôitront par elles-mêmes ou par des fondés de procuration spéciale: Il n'y aura point d'avoués aux tribunaux de police municipale.“ art. 39. „Les procés verbaux s'il y en a seront lus; les témoins, s'il faut en appeler seront entendus; la défense sera proposée, les conclusions seront données par le procureur de la commune ou son substitut; le jugement préparatoire ou définitif sera rendu avec expression de motifs, dans la même audience, ou au plus tard dans la suivante.“ Nach tit. 2. art. 6. d. code rural (Desenne tom. V. p. 228) gehörte die Beurtheilung der Vergehen gegen die Felder-Polizei entweder vor die Polizei- oder correctionnellen Gerichte, nachdem die darauf geſetzte Strafe entweder eine Polizei- oder correctionnelle Strafe war. Man ſehe indeſſen noch näher Merlin Répert. art. Délit rural.

Digitized by Google

urtheilen konnte. *) Dieses Urtheil ward indessen erst vollzogen, wenn es (art. 17) dem Präsident des Districts-Gerichts vorgelegt war, welcher, nach Anhörung des Staats-Procurators, die Vollstreckung erlauben oder verweigern, oder auch das Urtheil mildern konnte.

Das Dekret vom 16ten August 1790 enthält über die Criminal-Justiz nur wenige einzelne Bestimmungen; (z. B. daß die Verhandlungen öffentlich seyn und Geschwornen zugezogen werden sollen). Das Dekret vom 20sten Januar 1791 (Desen. tom. III. p. 291) holte dieses nach. Gemäß demselben ward in jedem Departement ein besonderes Criminal-Gericht eingesetzt. Jedes dieser Tribunale hatte seinen eigenen Präsident, Staats-Procurator, öffentlichen Ankläger und Gerichts-Secretair. Ueberdem bestand es aus drei Richtern, die aber nicht beständig bei demselben fungirten, sondern, alle drei Monate, abwechselnd aus den Mitgliedern der Districts-Gerichte genommen wurden. Bei jedem Urtheil mußten (art. 2) drei Richter (den Präsident mitgerechnet) mitwirken. Das nähere Verfahren vor diesen Gerichten ward erst durch das Dekret vom 16ten September 1791 geordnet, worüber im Vorigen schon umständlich geredet worden. — Als ein neuer in dem ehemaligen Frankreich unbekannter Beamter trat dabei der öffentliche Ankläger auf, von dessen Functionen und nähern Verhältnissen zu dem Staats-Procurator (commissaire du Roi) wir ebenfalls schon das Wesentliche im Vorigen angeführt haben. **) Er hatte die Oberaufsicht über alle Beamten der Sicherheits-Polizei, und sollte vorzüglich darüber wachen, daß die Verfolgung der Verbrecher mit der gehörigen Kraft und Schnelligkeit

*) Auch diese Familien-Gerichte wurden durch das Gesetz vom 9ten Ventos. J. 4 (28sten Februar 1796) abgeschafft. (Desen. tom. IV. p. 135). Eigentlich waren sie es schon durch die Constitut. vom J. 3 (1795), indem sie in dieselbe nicht aufgenommen waren.

**) Näheres sehe man in dem Dekret selbst. Auch nach dem cod. d. 3. brum. a. 4. blieben die Functionen des öffentlichen Anklägers und seine Verhältnisse zu dem Staats-Procurator (damals commissaire du pouvoir exécutif) fast dieselben. M. s. dieses Gesetzbuch (art. 278—299).

Digitized by Google

geschehe. In der öffentlichen Sitzung des Criminal-Gerichts trug er die gegen die Angeklagten gesammelten Beweise vor. Nachdem die Geschwornen ihre Erklärung abgegeben, hörte seine Wirksamkeit auf,*) und die des Staats-Procurators fing an. Dieser letztere wachte darüber, daß allenthalben die gesetzlichen Vorschriften und Formen beobachtet würden. Er trug daher nach der Erklärung der Geschwornen auf die zu erkennende Strafe an, legte, wenn es nöthig war, Cassation ein, und betrieb die Vollstreckung der Urtheile; welche Pflicht ihm sowohl in Civil- als Criminal-Sachen allezeit oblag, wenn bei der Vollstreckung eines Urtheils die öffentliche Ordnung interessirt war. (Decr. d. 16. août 1790. tit. 9. art. 5).

Was nun endlich noch die Ernennung der Richter betrifft, so wählte die National-Versammlung hierin eine Maßregel, welche mit den wahren Interessen des Volks eben wenig als mit den Grundsätzen einer monarchischen Verfassung vereinbar war. Die Richter sollten nämlich von dem Volk **) und zwar nur auf eine bestimmte Zeit gewählt werden, wobei die Vorigen immer wieder von neuem wählbar blieben. Die Mitglieder des Cassations-Gerichts und der Districts-Gerichte, ebenso die Präsidenten und öffentlichen Ankläger der Criminal-Gerichte sollten von den Wahlversammlungen (assemblées électorales) der Departements oder Districte, und zwar die Mitglieder des

*) Wenn ein Angeklagter, den die Geschwornen frei gesprochen hatten, noch eines andern Verbrechens beschuldigt war, so konnte nach art. 427 des Gesetzb. vom 3. Brüm. J. 4 der Präsident entweder von Amtswegen oder auf den Antrag des öffentlichen Anklägers verordnen, daß er von neuem verhaftet ward. Das Dekret der Constituirenden vom 16ten September 1791 und eben so die darüber erlassene Instruction vom 29sten September 1791 spricht von diesem Fall nicht.

**) Wenn die Stellen nicht von jeher verkäuflich gewesen wären, so würde wahrscheinlich Niemand gewagt haben, einen solchen Vorschlag zu machen. Allein eben wegen dieser Verkäuflichkeit, stand dem König schon lange das Recht, zu den Richterstellen zu ernennen, nicht mehr zu. Es ward also in dieser Hinsicht eigentlich Nichts neues eingeführt.

Digitized by Google

Cassations-Gerichts auf vier Jahre, die der übrigen eben genannten Gerichte auf sechs Jahre, endlich die Friedensrichter und deren Stellvertreter auf zwei Jahre von den Urversammlungen (assemblées primaires) des Kantons gewählt werden.

Alle erhielten zwar ihre Bestallung vom König; allein dieser durfte sie den vom Volk gewählten nicht verweigern. (Decr. d. 16. Août 1790. tit. 2. art. 3, 6). Nur die Wahl der Staats-Procuratoren, die den Titel Kommissaire des Königs erhielten, blieb dem König überlassen, welcher sie auf Lebenszeit ernannte. Auf Lebenszeit wurden auch die Gerichts-Secretarien (greffiers) sowohl der Districts- als Friedens-Gerichte und zwar von den Richtern selbst gewählt. Die Gerichts-Secretarien bei den Criminal-Gerichten wurden von den Wahlversammlungen, jedoch ebenfalls auf Lebenszeit, ernannt. (Desenne tom. III. p. 191, 192, 204, 223, 227, 333).

Es gab auf diese Weise bei allen Gerichten keine auf Lebenszeit ernannten Beamten, als die Staats-Procuratoren und die Gerichts-Secretarien. Erstere sollten dadurch gegen den Hof, dem man mißtraute, eine mehr selbstständige Stellung erhalten. Damit, wenn etwa keiner der vorigen Richter eines Tribunals wieder gewählt würde, nicht das Tribunal selbst mit allen Erinnerungen unterginge, mußte doch außer dem Staats-Procurator, der kaum als ein Mitglied desselben anzusehen ist, noch ein beständiger Beamter dabei seyn. Man bestimmte sich für den Gerichts-Secretair, dem auch die Aufbewahrung aller Acten anvertraut ist. Bei den Districts- und Friedens-Gerichten war die Ernennung derselben den Richtern überlassen; bei den Criminal-Gerichten, wo die Richter jedes Vierteljahr wechselten, ging sie von den Wahlversammlungen aus. — Alle diese Bestimmungen blieben während der Revolution (bis zur Consular-Regierung) fast ungeändert. Die Richter wurden durchaus vom Volk gewählt. Nur die Art wie- und die Zeit für welche sie gewählt wurden, erlitten einige Abänderungen. Nach der wilden Constitution vom J. 1793 (art. 95, 97, 100) wurden alle Richter ohne Ausnahme nur auf Ein Jahr gewählt. Die Criminal-Gerichte wurden nicht abwechselnd mit den Richtern der Civil-Gerichte besetzt; sondern das Volk wählte (art. 97) besondere Richter dafür. Die Mitglieder der Civil-

Digitized by Google

Gerichte hießen (art. 91) öffentliche *) Schiedsrichter (arbitres publics). Die Wahl der Staats-Procuratoren, welche den Titel Kommissarien der Nation (commissaires nationaux) erhielten, ging nach einem schon früher (den 23. Septbr. 1792) erlassenen Dekret des Convents ebenfalls vom Volk aus. (Desen. tom. III. p. 465). Nach den beiden Dekreten vom 13ten und 20sten Oktober 1792 (Desen. ibid p. 466) wurden dieselben bei den Criminal-Gerichten ganz abgeschafft, und ihre Functionen dem öffentlichen Ankläger übertragen. Die Friedensrichter, die Geschwornen-Anstalt und der Cassations-Hof wurden und zwar mit denselben Attributionen beibehalten. (art. 88, 96, 98, 99). Von den Polizei- und correctionnellen Gerichten geschieht in der Constitut. vom J. 1793 keine Erwähnung. Daher blieb es bei den Bestimmungen der Constituirenden. — Den 3ten Brüm. J. 2 (24sten Oktober 1793) erschien ein Dekret des Convents über das Verfahren vor den Civil-Tribunalen, woraus schon früher (S. 294) Einiges angeführt worden. Unter andern wurden die Anwälte (art. 12) gänzlich abgeschafft, und es blieb den Partheien überlassen, sich durch Bevollmächtigte (simples fondés de pouvoir) vertreten zu lassen. Denselben stand keine Klage wegen ihres Honorars zu, doch konnten sie (art. 15, 16) ihre Auslagen vor den Gerichten wiederfordern. Die Richter sprachen (art. 9) auf eine bloße mündliche Vertheidigung oder auf eine Denkschrift, die einer der Richter in der Sitzung vorlas. Sie konnten (art. 10), um die Actenstücke zu untersuchen, sich in ein besonderes Zimmer zurückziehen, auch nach Umständen einen Bericht-Erstatter

*) Nach dem Dekret des National-Convents vom 10ten Juni 1793 über die Theilung der Gemeinde-Güter (biens communaux) mußten (Sect. 5. art. 3, 4, 5) alle Streitigkeiten, welche eine Gemeinde mit einem Privaten, oder auch mit einer andern Gemeinde über irgend ein Eigenthum oder nutzbares Recht hatte, durch eigentliche Schiedsrichter entschieden werden, welche die Partheien ernannten, und von deren Aussprüchen keine Appellation Statt fand. Man nannte sie deshalb auch „arbitres forcés.“ Das angeführte Dekret enthält umständliche Vorschriften über das Verfahren vor diesen Schiedsrichtern. (Desenne tom. VII. 65.)

Digitized by Google

(rapporteur) ernennen. Allein sie berathschlagten öffentlich und stimmten laut. In ein noch näheres Detail einzugehen, läßt die uns gesteckte Gränze nicht zu, und verweisen wir den Leser auf das Dekret selbst. (Desen. tom. III. p. 507).

Den 5ten Fructid. J. 3 (22sten August 1795) ward eine neue (die dritte) Constitution eingeführt. Dieselbe enthält über das Gerichtswesen weit mehrere und mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen als die beiden vorhergehenden. Die Richter wurden (mit wenigen Ausnahmen *) (art. 216) auf fünf Jahre gewählt; doch waren sie von neuem wählbar. Die Staats-Procuratoren, welche den Titel Kommissarien der ausübenden Gewalt (commissaires du pouvoir exécutif) erhielten, ernannte und entließ (art. 216, 234, 245) das Directorium nach Gutdünken. Die Gerichts-Secretarien **) bei den Friedens-, Handels-, Correctionnellen und Civil-Gerichten wurden (nach dem Gesetz vom 19ten Vendem. J. 4. art. 24) von dem Tribunal, wobei sie fungirten, erwählt, und konnten von demselben auch wieder entlassen werden. (Desenne t. III. p. 287). Jedes Departement erhielt (art. 216 der Constitut.) nur Ein Civil-Tribunal von wenigstens zwanzig Richtern. Jedes dieser Tribunale theilte sich in mehrere Sectionen. Nach dem Gesetz vom 19. Vendem. J. 4 art. 20 (Desen. t. II. p. 284) schieden, und zwar nach der Reihenfolge (à tour de rôle), alle vier Monate aus einer jeden Section zwei Richter aus, um in eine andere überzugehen. Die Präsidenten der Sectionen wurden (art. 221 der Constitut.) von dem vereinigten Tribunal mit geheimer Abstimmung er-

*) Die Friedensrichter wurden (art. 212) nur auf zwei Jahre gewählt. Von dem Cassations-Gericht schied (art. 259) alle Jahre ein Fünftheil der Richter aus. Doch konnten die Ausscheidenden sogleich wieder gewählt werden. Daſselbe galt von den Friedensrichtern.

**) Nach einem spätern Gesetz vom 28sten Frim. J. 5 (Desen. tom. IV. p. 168) wurden die Gerichts-Secretarien bei den Friedens-Gerichten von dem Friedensrichter allein ernannt, und konnten auch von demselben wieder entlassen werden. Um dieſes richtig zu verstehen muß man sich erinnern, daß damals ein Friedens-Gericht aus dem Friedensrichter und seinen Beigeordneten bestand.

Digitized by Google

nannt. *) Bei jedem Urtheil einer Section mußten (art. 220) wenigſtens fünf Richter mitwirken. Die Appellation von dem Urtheil eines Departements-Gerichts ging (art. 219) in Civil-Sachen an Eines der drei nächſten, die das Geſetz beſtimmte. **) Die Sitzungen aller Tribunale waren (art. 208) öffentlich. Die Richter ſtimmten und berathſchlagten im Geheimen; allein das Urtheil ward öffentlich ausgeſprochen. Das gerichtliche Verfahren im Ganzen blieb faſt ungeändert. (M. ſ. jedoch die Note von S. 650 und von S. 654). Durch das Geſetz vom 9ten Ventoſ. J. 4 (28ſten Februar 1796, Desen. tom. IV. p. 135) wurden überdem die gezwungenen Schiedsrichter (arbitres forcés) abgeſchafft, (M. ſ. d. Note von S. 657), u. ſ. f. Uebereinſtimmend mit den Anordnungen der Conſtituirenden, ward (art. 244 der Conſtitut.) in jedem Departement ein Criminal-Gericht eingeſetzt. Daſſelbe beſtand aus einem beſonders dafür erwählten Präſident, öffentlichen Ankläger und Gerichts-Secretair, überdem aus vier Richtern, die aus den Mitgliedern des Civil-Tribunals (den Präſident des letztern abgerech-

*) Nach dem Geſetz vom 4ten Brüm. J. 4 (26ſten Oktober 1795) wählte jede Section ihren Präſident, und zwar ſo, daß er ſeine Stelle bis zur Erneuerung der Sectionen behielt. Allein das Geſetz vom 27ſten Ventoſ. J. 4 ſtellte die von der Conſtitut. eingeführte Ordnung wieder her. (Desen. tom. IV. p. 127, 139).

**) Man ſehe die dem Geſetz vom 19. Vendem. J. 4 (Desen. tom. II. p. 291) beigefügte Tabelle. Den 17ten Frim. J. 5 (7. Dezember 1796) erſchien über dieſen Gegenſtand ein beſonderes Geſetz, welches ſehr genaue Beſtimmungen über die Wahl des Tribunals, vor welches die Appellation gebracht werden mußte, enthält. (Desen. tom. IV. p. 166). Waren nur zwei Partheien, ſo konnte jede (der Appellant und Appellat) Eines der in der Tabelle enthaltenen Gerichte ausſchlieſſen. Waren mehr als zwei Partheien, ſo entſchied, wenn ſie ſich nicht einigen konnten, das Loos. Man ſehe indeſſen das Geſetz ſelbſt. Nach art. 28 des ſo eben angeführten Geſetzes vom 19ten Vendem. J. 4 ſollte die Wahl des Appellations-Gerichts, wie früherhin, geſchehen; welches, da man die Wahl nicht mehr zwiſchen ſieben, ſondern nur zwiſchen drei Gerichten hatte, oft Schwierigkeiten verurſachte.

Digitized by Google

nes) genommen wurden, und alle sechs Monate wechselten; endlich aus einem Kommissair der ausübenden Gewalt, welcher ebenfalls der bei dem Civil-Gericht fungirende, oder Einer seiner Substitute war. Ueberdem erhielt (art. 233) jedes Departement wenigstens drei und höchstens sechs correctionnelle Gerichte. Jedem derselben stand (wie schon früher S. 613, 614 erinnert worden), als Präsident ein Mitglied des Civil-Tribunals vor, welches ebenfalls alle sechs Monate wechselte, und zugleich die Stelle des Directors der Jury versah. Als Richter fungirten dabei zwei Friedensrichter der Gemeinde, in welcher das Gericht seinen Sitz hatte, oder zwei Beigeordnete derselben; auch war ein besonderer Staats-Procurator und Gerichts-Secretair dabei angestellt. Die Appellation von den correctionnellen Gerichten ging (art. 236) an das Criminal-Gericht des Departements. Das Erkenntniß über Polizei-Vergehen ward art. 233 dem Friedensrichter *) beigelegt, der in letzter Instanz sprach, wodurch also in doppelter Hinsicht gegen die Bestimmungen der Constituirenden angegangen ward.

Bald nach der dritten Constitution, nämlich den 3ten Brüm. J. 4 (15ten Oktober 1795) erschien das Gesetzbuch über die Vergehen und Strafen (code des délits et des peines), wovon im Vorigen schon sehr häufig die Rede gewesen und dessen Character näher bezeichnet worden ist. Was das Verfahren in Criminal-Sachen betrifft, so ward das von der Constituirenden vorgeschriebene fast beibehalten, und haben wir auf die wenigen Abänderungen im Vorigen schon meistens aufmerksam gemacht. Dasselbe gilt auch von dem Verfahren in Polizei- und correctionnellen Sachen; von dem letztern jedoch nur in erster Instanz. Das Verfahren, welches das Gesetzbuch vom 3ten Brüm. für die zweite Instanz vorschrieb, kam dem jetzt üblichen sehr nahe. In der öffentlichen Sitzung ward von einem Richter ein schriftlicher Bericht über die Sache erstattet, und daranf die Partheien, und, wenn es nöthig war, auch die

*) Der angeführte art. 233 der Constitut. erwähnt des Friedensrichters allein. Aber nach dem (cod. d. 3. brum. a. 4. art. 151), der dieses näher erläuterte, sprach über Polizei-Vergehen der Friedensrichter nebst zwei seiner Beisitzer.

Digitized by Google

Zeugen von neuem vernommen u. ſ. f. (M. ſ. cod. d. 3. brum. art. [198 — 205] und vergl. S. 539).

Durch die Conſtitution vom 22ſten Frimaire J. 8 (1799) wodurch die Conſular-Regierung eingeſetzt ward, gingen mit dem geſammten Gerichtsweſen viele höchſt wichtige Veränderungen vor. Ueber den Tribunalen der erſten Inſtanz wurden (art. 61) in Civil-Sachen noch Appellations-Gerichte eingeſetzt, deren Organiſation durch das Geſetz näher beſtimmt werden ſollte. Das Caſſations-Gericht, die Geſchwornen, die Friedens-Gerichte wurden (art. 60, 62, 65) beibehalten. Die Stellen der öffentlichen Ankläger hörten auf, und ihre Verrichtungen wurden (art. 63) den Staats-Procuratoren, die den Titel: Regierungs-Kommiſſarien (commissaires du gouvernement) erhielten, übertragen. Es ſollte (art. 73) ein hoher Gerichtshof (haute cour) eingeſetzt werden, um über die Amts-Verbrechen der Miniſter, die (art. 72) näher aufgeführt ſind, zu richten. Die Anklage konnte nur durch ein Dekret des geſetzgebenden Korps und zwar auf eine Anzeige des Tribunats und nach vorhergehender Vernehmung oder Vorladung des Angeſchuldigten erkannt werden. (M. ſ. S. 565.) Das Erkenntniß über die perſönlichen Verbrechen, welche von Mitgliedern der höchſten Collegien und Korporationen des Reichs, den Senatoren, Staats-Räthen u. ſ. f. begangen wurden, ſtand (art. 70) den gewöhnlichen Gerichten zu, doch bedurfte es, um dieſelben anzuklagen, einer vorläufigen Ermächtigung des Korps, dem ſie angehörten. Die Miniſter wurden (art. 71) hinſichtlich der gewöhnlichen (nicht amtlichen) Verbrechen als Staats-Räthe angeſehen. Ueber die Verbrechen, welche die Civil- und Criminal-Richter in Beziehung auf ihre Dienſt-Verrichtungen begingen, urtheilte (art. 74) das Tribunal, wohin das Caſſations-Gericht ſie verwies. *) Alle Agenten der Regierung, die Miniſter ausgenommen, konnten (art. 75) wegen Handlungen, die ſich auf ihre Dienſtverrichtungen bezogen, nur in Folge einer Entſcheidung des Staats-Raths vor Gericht geſtellt werden. Das Erkenntniß gehörte übrigens den gewöhnlichen Gerichten an. — Die wichtigſte Veränderung indeſſen, welche die

*) Man vergl. cod. d'instr. crim. art. 479 — 503.

Digitized by Google

Constitution vom J. 8 nicht allein in der Gerichts- sondern in der gesammten Staats-Verfassung bewirkte, und wodurch sie die Rückkehr zur monarchischen Regierung vorbereitete, war, daß die Besetzung aller Richter-Stellen *) (mit einziger Ausnahme der Mitglieder des Cassations-Gerichts und der Friedens-Richter) in die Hände des Staats-Oberhaupts (des ersten Consuls) gelegt ward, welcher die Richter und zwar auf Lebenszeit **) ernannte. Von dieser letztern Bestimmung (daß sie nämlich auf Lebenszeit ernannt wurden) waren die Friedensrichter und die Regierungs-Kommissarien (Staats-Procuratoren) ausgenommen. Die erstern wurden (art. 60) nur auf drei Jahre und zwar vom Volk ernannt. Die Regierungs-

*) Der Präsident Henrion de Pansey in seinem Werk: De l'autorité judiciaire en France. à Paris 1818 macht chap. 9 hierüber einige wichtige Bemerkungen. „Les fonctions judiciaires peuvent être déléguées de trois manières: en commission, en charge, ou en titre d'office. Les commissions sont revocables à volonté. Les charges ne confèrent de même que des fonctions temporaires; mais le tems en est déterminé par la loi et pendant sa durée elles sont irrévocables. . . . . Si le gouvernement est despotique, il ne doit et il ne peut y avoir que de simples commissions. . . . . Dans les républiques c'est la loi qui confère elle-même le pouvoir; et il n'y a point d'autorité qui puisse détruire son ouvrage, par conséquent point de destitution arbitraire. D'un autre côté, si les fonctionnaires étoient inamovibles, l'habitude du pouvoir éveilleroit leur ambition, et la liberté publique seroit en danger. — Au contraire dans les monarchies, . . . où la loi de l'état élève entre le prince et ses sujets une barrière que les ambitions les plus audacieuses sont forcées de respecter, non seulement la stabilité du gouvernement n'est pas menacée par l'inamovibilité des places, mais il est nécessaire, que les offices de judicature jouissent de cette prérogative et même c'est elle qui constitue principalement les monarchies tempérées."

**) Alle Richter (die Friedens-Richter abgerechnet) behielten ihre Stellen lebenslänglich, wenn sie nicht entweder wegen Amtsverbrechen (forfaiture) verurtheilt, oder aus der Liste der Wahlfähigen ausgestrichen wurden. art. 68, (7 — 14).

Digitized by Google

Kommissarien konnte die Regierung (art. 41) nach Willkühr wieder von ihren Stellen abberufen. Dieses letztere war aus der dritten Constitution (vom J. 1795) in die neue (vom J. 1799) übergegangen, und daher nicht auffallend. Um die Bestimmung der letztern, nach welcher die Richter nicht mehr vom Volk, sondern von der Regierung ernannt wurden, minder grell zu machen, sollten dieselben (art. 67) nur aus den vom Volk als vorzügliche Bürger (als Notable) bezeichneten, genommen werden. Diese Notabilität hatte drei Grade. Die Bürger desselben Bezirks (arrondissement communal) *) wählten (nach der Constit. von 1799, art. 7, 8, 9) aus ihrer Mitte den zehnten Theil zu Notablen der Gemeinden. Alle unter diesen, welche zu demselben Departement gehörten, wählten ferner aus ihrer Mitte den zehnten Theil zu Notablen des Departements, und diese letztern wählten unter sich nach demselben Verhältniß die Notablen der Nation. Nach der Constitution von 1799 (art. 67) sollten die Mitglieder der ersten Instanz-Gerichte entweder aus den Gemeinde- oder Departements-Notablen, die Mitglieder der Appel-Gerichte aus den Departements-Notablen, und endlich die des Cassations-Gerichts aus den Notablen der Nation genommen werden. Die bei diesen verschiedenen Gerichten fungirenden Regierungs-Kommissaire wurden aus den Notablen desselben Grades, wie die Richter, genommen. Um die Regierung bei der Wahl ihrer Beamten nicht zu beschränken, verordnete noch art. 14, daß die bei der Einführung der Constitution schon ernannten Beamten nothwendig zu den Notablen des gesetzlichen Grades gehören sollten. — In demselben Jahr (der Republick), mit der Constitut. (den 27sten Vent. J. 8, 18ten März 1800) erschien ein sehr ausführliches Gesetz **) über die Organisation der Tribunale. Die Zahl der Civil-Gerichte der ersten Instanz ward dadurch sehr vermehrt; indem (art. 6, 7) nicht mehr, wie bis hierhin, in jedem Departement, sondern in jedem Arrondissement ein solches Tribunal bestehen sollte, welches in den nicht zur Appellation geeigneten

*) Der Bezirk einer Unter-Präfectur. M. s. das Gesetz vom 28sten Pluv. J. 8 art. 1, 8. (Desen. tom. II. p. 310).

**) Desen. cod. gén. t. IV. p. 250.

Civil-Sachen in erſter und letzter Inſtanz, in den von den Friedensrichtern durch Appellation an daſſelbe gebrachten Sachen in letzter, und in den übrigen Civil- ſo wie auch in correctionnellen Sachen in erſter Inſtanz entſchied. Ueberdem ward in jedem Departement (art. 32) ein Criminal-Gericht niedergeſetzt, vor welches, außer allen Criminal-Sachen, auch die Correctionnellen in zweiter Inſtanz *) gebracht wurden. (art. 33). Den Beſtimmungen der Conſtituirenden (Decr. vom 20ſten Januar 1791. Desen. tom. III. p. 262) ſo wie der Conſtitution vom J. 1795 (art. 245—247) gerade zuwider, wurden die Criminal-Richter nicht aus den Diſtricts-Gerichten genommen, ſondern es wurden dazu eigene Richter ernannt. Die Präſidenten der Criminal-Gerichte wurden hingegen (art. 35) aus den Mitgliedern der Appel-Höfe, und zwar für ein Jahr, von dem erſten **) Conſul gewählt. Doch verſah ein Mitglied des Tribunals der erſten Inſtanz die Stelle eines Directors der Jury (art. 15). — Neun und zwanzig in dem Geſetz beſtimmt angegebene Departements (art. 21) erhielten Appellations-Gerichte, an welche die Berufung in Civil- und Handels-Sachen ging. (art. 22). Bei einem Urtheil der Arrondiſſements-Gerichte mußten wenigſtens drei- und bei einem der Appellations-Gerichte wenigſtens ſieben Richter mitwirken. (art. 16, 27). Die Präſidenten und Vice-Präſidenten ſowohl der Appellations- als der erſten Inſtanz-Gerichte wurden (art. 14, 25) aus den Mitgliedern derſelben von dem erſten Conſul und zwar auf drei Jahre ernannt; doch konnten die einmal ernannten immer wieder gewählt werden. Die Gerichts-Secretarien aller Tribunale ernannte (art. 92) der erſte Conſul, und entließ ſie wieder nach Gutdünken. Nach art. 93, 94 ſollte bei allen Gerichten eine beſtimmte Zahl von Anwälten (avoués) mit dem ausſchließlichen Recht, die Partheien vor Gericht zu

*) Ueber die Competenz derſelben in correctionnellen Sachen ſehe man das Gutachten des Staats-Raths vom 25ſten Oktober 1806. Desen. tom. IV. p. 380.

**) In Beziehung auf den Präſident ward dieſes durch die Conſtitut. vom J. 1804. art. 135 wieder geändert. M. ſ. weiter unten.

Digitized by Google

vertreten und Anträge zu machen, angestellt werden. Mit Beziehung auf diesen Artikel bestimmte der Beschluß (arrêté) der Consuln vom 18ten Fructid. J. 8 (5ten September 1800, Desen. tom. IV. p. 274), daß die Anwälte provisorisch das durch die Ordonnanz vom J. 1667 vorgeschriebene Verfahren befolgen sollten. — Das Gesetz vom 27sten Ventose J. 8 enthält überdem noch sehr umständliche Bestimmungen über den Cassations-Hof, worüber an einer andern Stelle gehandelt werden soll.

Durch das organische Senatus-Consult vom 16ten Thermid. J. 10 (4ten August 1802, Desen. tom. I. p. 139) erlitt die Staats-Verfassung wieder eine wesentliche Veränderung; indem Napoleon auf Lebenszeit zum ersten Consul ernannt ward. So wie sich dadurch die Regierungsform der Monarchischen noch um einen Schritt näherte, brachte dieses auch in der ganzen innern Verwaltung analoge Wirkungen hervor. Mit Ausnahme der Friedensrichter brauchten die Richter nicht mehr aus irgend einer Wahl-Liste *) genommen zu werden, sondern der erste Consul ernannte sie ganz nach Gutdünken. Nur die Mitglieder des Cassations-Hofes wurden (art. 85) von dem Senat aus drei von dem ersten Consul vorgeschlagenen Candidaten gewählt. Die übrigen Bestimmungen, welche das erwähnte Senatus-Consult in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung enthält, bezwecken vorzüglich eine gewisse Unterordnung der Gerichte untereinander, nach Verschiedenheit ihres Rangs. Der Senat sollte (art. 54. nr. 4) Urtheile der Tribunale, wenn sie für die Sicherheit des Staates gefährlich wären, für nichtig erklären. Der Großrichter (Justiz-Minister) führte (art. 80),

*) Mit den Wahlversammlungen ging eine gänzliche Umänderung vor, die indessen hier nicht näher erklärt werden kann. (M. s. art. 1—38 des angeführten Senatus-Consults). Nach art. 8, 9 schlugen die Cantons-Versammlungen zwei Candidaten zu Friedensrichtern vor, woraus der erste Consul einen auf 10 Jahre wählte. Von den andern Richtern ist in den Artikeln, welche die Wahlversammlungen betreffen, und auch sonst an keiner Stelle, als ob diese bei Ernennung der Richter auf irgend eine Art mitwirkten, die Rede. M. s. n. S. 667 u. Merlin Répert. art. élection.

Digitized by Google

wenn die Regierung es für angemeſſen hielt, in dem Caſſations-Gericht ſo wie in allen Appellations-Tribunalen den Vorſitz. Er erhielt (art. 81) die obere Aufſicht über alle Gerichte und ihre Mitglieder, ſo wie das Recht, Ihnen einen Verweis zu geben. Wenn er im Caſſations-Gericht den Vorſitz führte, ſo hatte dieſes das Recht der Cenſur und Disciplin über die Appellations- und Criminal-Gerichte. Es konnte, wegen wichtiger Urſachen (pour cause grave) *), die Richter ſuspendiren, und ſie vor den Großrichter fordern, um Rechenſchaft von ihren Handlungen abzulegen. Die Appel-Gerichte wurden (art. 83) mit der Oberaufſicht über die Civil-Tribunale ihres Gerichts-Sprengels, und eben ſo die letztern mit derjenigen über die Friedens-Gerichte ihres Bezirks beauftragt. Die Regierungs-Kommiſſarien (Staats-Procuratoren) bei dieſen Gerichten ſtanden (art. 84) untereinander in demſelben Verhältniß von Unterordnung, wie die Gerichte, wobei ſie fungirten. — Im Jahr 12 der Republick (1804) endlich erhielt die Staats-Verfaſſung die Form, zu welcher ſie ſchon lange hinneigte. Durch das organiſche Senatus-Conſult vom 28ſten Floreal (18ten Mai) d. J. ward Frankreich in eine Monarchie umgewandelt, und Napoleon beſtieg in Folge deſſen unter dem Titel: Kaiſer der Franzoſen, den Thron. Die Veränderungen, welche dadurch in der Gerichts-Verfaſſung bewirkt wurden, betrafen, die Einſetzung des hohen kaiſerlichen Gerichtshofs abgerechnet, faſt nur die Namen. Das Caſſations-Gericht, die Appel- und Criminal-Gerichte erhielten (art. 136) den Titel: Gerichtshöfe (cours), und ihre Urtheile wurden Beſchlüſſe (Endurtheile, arrêts) genannt. Der Präſident des Caſſations-Hofes, ſo wie der eines Appel-Hofs, welcher aus mehrern Sectionen beſtand, erhielt den Titel: erſter Präſident, und die Vice-Präſidenten dieſer Gerichte wurden Präſidenten genannt. Alle erſten Präſidenten

*) Die Conſtit. vom 22ſten Frim. J. 8 gab (art. 74 M. ſ. S. 661) dem Caſſations-Gericht nur das Recht, die Richter wegen Dienſtvergehen an die geeigneten Gerichte zu verweiſen. Unter „cause grave“ verſteht man indeſſen jede Handlung, wodurch der Richter die Würde ſeines Standes herabſetzt. M. ſ. Merlin Répert. art. censure, wo ein merkwürdiger Fall vorkommt.

Digitized by Google

wurden (art. 134) vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Den Regierungs-Kommissarien ward ihr ehemaliger Titel: Procuratoren wiedergegeben. Bei dem Cassations-Hof und den Appel-Höfen hießen sie „Kaiserliche General-Procuratoren“ und bei den übrigen Gerichten „Kaiserliche Procuratoren.“

Von dem J. 1803 bis 1810 wurden nach und nach die fünf Gesetzbücher verfaßt und verkündigt. Die Epoche, von welcher jedes derselben in Wirksamkeit gesetzt ward, ist schon (S. 169—171) angegeben. —

Im Jahr 1807 ward durch das Senatus-Consult vom 12ten Oktober (Desen: tom. IV. p. 435) in den persönlichen Verhältnissen der Richter eine wichtige Veränderung hervorgebracht. Demselben gemäß blieben den Richtern ihre Stellen, erst nach fünfjähriger Dienstzeit, auch ferner für ihr Leben gesichert. Der in dem Gesetz selbst angegebene Grund dieser wichtigen Veränderung war, damit, da die Richter, um in ihren Stellen zu bleiben, nicht mehr nöthig hätten, sich zu bemühen, daß ihre Namen in der Liste der Wahlfähigen blieben (M. s. S. 662. Not.**), die Regierung eine andere Bürgschaft ihrer Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit erhielte. (M. s. Henr. d. Pans. d. l'autor. judic. chap. IX. p. 164, 165).

Den 30sten März 1808 erließ der Kaiser das wichtige Dekret über die Polizei und Dienstordnung der Gerichte,*) wodurch der Geschäftsgang fast die Form erhielt, die er noch jetzt hat. Es enthält über die Art, wie die Sachen vor die Gerichte gebracht, wie die Geschäfte vertheilt, wie die Sitzungen gehalten, die Stimmen eingesammelt werden sollen, u. s. f. die genauesten Bestimmungen, wovon wir an den gehörigen Stellen schon das Wichtigste angeführt haben. In den Appel-Höfen, die aus mehrern Kammern oder Abtheilungen bestehen, soll (art. 5), jedes Jahr eine Abwechselung der Mitglieder der einzelnen Kammern (roulement des juges)**) Statt finden;

*) Desenne c. g. tom: IV. p. 438.

**) „Le roulement aura lieu de telle manière qu'il sorte de chaque chambre la majorité des membres qui seront répartis dans les autres chambres, le plus également possible, et encore, de manière que les juges

eine Einrichtung, welche sehr wohlthätig wirkt, um das Einförmige des Geschäftslebens zu unterbrechen, und den Fleiß und die Thätigkeit von neuem zu beleben. Zur Entscheidung von besonders wichtigen Gegenständen, von Streitigkeiten über den Civilstand der Bürger, Syndicats-Klagen und Sachen, die nach der Cassation an den Hof verwiesen werden, vereinigen sich (art. 22) zwei Kammern zu einer feierlichen Sitzung (audience solennelle), in welcher der erste Präsident den Vorsitz führt. Der Kaiser wünschte seine Gerichte mit demselben Glanz, wie die ehemaligen Parlamente, umgeben zu sehen. Daher sollte nach dem Beispiel derselben die jährliche Wieder-Eröffnung der Appel-Höfe nach den Ferien mit großer Feierlichkeit geschehen. (art. 101). Das Gesetz vom 20sten April 1810, so wie das kaiserl. Dekret vom 6ten Juli desselb. Jahrs, (Dēsen. tom. IV. p. 466, 474) wovon wir sogleich reden werden, bestimmt (art. 8 und 33, 34) dieses noch näher, dahin, daß den ersten Mittwoch nach Wiedereröffnung der Sitzungen eine Versammlung aller Kammern des Hofs, so wie auch der bei demselben angestellten Advocaten und Anwälte Statt finden soll, worin der General-Procurator oder in seinem Namen Einer der General-Advocaten eine Rede über die Art, wie die Justitz verwaltet worden, hält; die Mißbräuche, die sich etwa eingeschlichen haben, bezeichnet, und nach Gutfinden seine Anträge zur Abschaffung derselben macht. Der Hof ist verpflichtet, auf diese Anträge einen Beschluß zu fassen, welcher nebst der Rede des General-Procurators dem Großrichter eingesendet werden muß. Die Advocaten erneuern bei dieser Gelegenheit ihren Eid. — Die General-Procuratoren bei den Appel-Höfen und eben so die Staats-Procuratoren bei den Tribunalen der ersten Instanz sind (art. 79, 80, des Decr. vom 30. März 1808) verpflichtet, über die Befolgung der Gesetze und Dienstverordnungen zu wachen, und wenn sie in dieser Hinsicht Etwas zu bemerken haben, so sind sie befugt zu fordern, daß der Präsident deshalb eine allgemeine Versammlung aller Kammern ansage.

---

passent successivement dans toutes les chambres.“ Der älteste Richter (doyen) war jedoch von diesem roulement ausgenommen.

Digitized by Google

Dasselbe Dekret enthält schließlich (art. 100—107) noch einige Bestimmungen über die Bestrafung der Dienstvergehen der ministeriellen Beamten.

Das letzte umfassende Gesetz, welches unter der kaiserlichen Regierung über die Organisation des Richterstandes (de l'ordre judiciaire) und die Verwaltung der Gerechtigkeit erschien, ist das vom 20sten April 1810, *) welchem wie gewöhnlich, bald (den 6ten Juli und 18ten Aug. d. J.) zwei kaiserliche Dekrete **) als nähere Erläuterung folgten, und wodurch dieser wichtige Gegenstand seine letzte Vollendung erhielt. Es ist nicht nöthig den Inhalt dieser Verordnungen hier näher auseinanderzusetzen; indem das Wesentliche schon an den gehörigen Stellen mitgetheilt worden. Wir verweisen also den Leser wegen des Nähern auf das Gesetz selbst, und bemerken nur noch Folgendes. Die Appel-Höfe erhielten (art. 1) den Titel: Kaiserliche Gerichtshöfe und die Mitglieder derselben den: Kaiserliche Räthe. Den ersten Gerichts-Secretarien bei den Appel-Höfen ward durch das Dekret vom 6ten Juli 1810 art. 54 (vergl. mit art. 24, 28 des Decr. vom 18ten Aug. d. J.) ausschließlich der Titel: Obergerichts-Secretair (greffier en chef) beigelegt; (welcher in dem ehemaligen Frankreich dem ersten Secretair bei jedem Gericht zukam. (Ferriere art. greffier en chef). Den verschiedenen Beamten des öffentlichen Ministeriums gab das Gesetz (vom 20. April 1810) die Namen, die sie noch jetzt führen, und die schon (S. 197 Not.) angeführt worden. Das kaiserl. Dekret vom 6ten Juli 1810 regelte überdem (art. 48, 49) die Dienstverhältnisse dieser Beamten untereinander. Wenn der General-Advocat mit dem General-Procurator nicht einerlei Meinung ist, so erstattet ersterer dem gesammten Parquet über die Sache einen Vortrag, worüber förmlich abgestimmt wird. Demjenigen gemäß, was hier nach Stimmen-Mehrheit beschlossen wird, muß der Antrag in der öffentlichen Sitzung gemacht werden. Doch hat der General-Procurator, wenn etwa seine Meinung im Parquet nicht durchgegangen ist, das Recht, selbst die Sache

*) Desen. cod. gén. tom. IV. p. 466.
**) ibid. p. 474, 490.

Digitized by Google

und zwar seiner eigenen Meinung gemäß, dem Gerichtshof vorzutragen. Die letztere Befugniß hat auch (nach art. 19 des Dekrets vom 18ten August 1810) der Staats-Procurator bei einem Gericht erster Instanz, wenn er mit einem seiner Substitute verschiedener Meinung ist. Das Gesetz vom 20sten April 1810 enthält ferner (art. 48—62) bestimmte Vorschriften über die Bestrafung der Richter, welche durch ihr Betragen die Würde ihres Standes herunterſetzen. Die verschiedenen Strafen sind: eine einfache Ermahnung (censure simple), eine Ermahnung mit Verweis (la censure avec réprimande), die provisorische Suspension. Die Appel-Höfe und die Tribunale erster Instanz urtheilen über ihre eigenen Mitglieder. Die Entscheidungen der letztern müssen aber vor ihrer Vollstreckung dem Appel-Hof vorgelegt (soumises) und alle Urtheile der Art dem Großrichter (Justiz-Minister) eingesendet werden.

Nur wenige Jahre später, als die französ. Gerichts-Verfassung diese letzte Vollendung, durch das Gesetz vom 20sten April 1810, erhalten hatte, stürzte das Kaiserreich mit allen seinen Herrlichkeiten zusammen. Die Restauration hielt es indessen für angemessen Alles so fortbestehen zu lassen, wie sie es vorfand und nur mit behutsamer Hand daran zu rühren. Durch die Charte (sowohl durch die vom J. 1814 art. 58, als durch die von 1830 art. 49) ward die Unabsetzbarkeit der Richter (mit einziger Ausnahme der Friedensrichter *) als unabänderlicher Grundsatz in die Constitution aufgenommen. Zugleich ward dadurch dem König die Ernennung aller Richter, auch der des Cassations-Hofs, übertragen. (Man sehe die königl. Verordnung vom 15. Febr. 1815. Desenne t. III. p. 166). Nur die Mitglieder der Handels-Gerichte werden noch, wie früher unter der kaiserl. Regierung, (wovon im 5ten Abschn.) ernannt. Der hohe kaiserl. Gerichtshof und eben so die Special-Höfe hörten auf; dagegen wurden, wie wir schon früher bemerkt, der Pairs-Kammer für einige Fälle richterliche Befugnisse beigelegt.

*) Die Zeit, für welche die Friedensrichter gewählt wurden, hat mehrfach gewechselt. Unter der kaiserl. Regierung wurden sie zuletzt vom Kaiser auf unbestimmte Zeit ernannt, doch konnte ihre Ernennung zurückgenommen werden.

Digitized by Google

Zusätze.

Zu Seite 163.

Nach einer Verordnung Ludwigs des Achtzehnten vom 27sten November 1816 (Desen. tom. VI. p. 1, 2) soll die Promulgation der Gesetze und königl. Verordnungen durch die Einrückung derselben in das officielle Bülletin geschehen, und zwar sollen sie als bekannt vorausgesetzt werden, Einen Tag später als der Kanzler, (Justiz-Minister) das officielle Bülletin aus der königlichen Druckerei erhält, welcher die Zeit des Empfangs in ein besonderes Register einträgt. Die Zeit, in welcher sie in den andern Departements executorische Kraft erhalten, bleibt so, wie cod. civ. art. 1 es bestimmt. In Fällen, wo der König es für angemessen hält, diese Vollstreckbarkeit zu beschleunigen, sollen die Gesetze und Verordnungen als bekannt gemacht (publiées) angesehen werden, sobald sie dem Präfect zugekommen sind, welcher den Empfang ebenfalls in ein Register einträgt. Diese letztere Bestimmung ward durch eine spätere Verordnung vom 18ten Januar 1817 (Desenne ibid) dahin modificirt, daß der Präfect die Gesetze und Verordnungen, sobald sie ihm zukommen, sogleich drucken und öffentlich anschlagen lassen muß. Sie erhalten alsdann von dem

Digitized by Google

Tag der auf diese Weise geschehenen Bekanntmachung executorische Kraft.

Zu Seite 425 und 426.

Nach dem Gesetz vom 10ten September 1807 (Desenne tom. IV. p. 434) welches erst nach Einführung des cod. d. procéd. erschien, können alle Urtheile, die zu Gunsten eines Einheimischen gegen einen Fremden erlassen werden, durch persönliche Verhaftung (contrainte par corps) vollstreckt werden. Selbst vor dem Urtheil, doch nach dem Erfall der Schuld, kann der Präsident des ersten Instanz-Gerichts desjenigen Bezirks, worin der Fremde sich aufhält, die Verhaftung desselben in den geeigneten Fällen verordnen. — Auch zur Eintreibung rückständiger Zölle und Geldstrafen findet nach einem Gutachten des Staats-Raths vom 7ten Fructid. J. 12 (Desenne tom. IV. p. 356) körperliche Verhaftung Statt. Noch ist als eine Eigenthümlichkeit der französ. Gerichts-Verfassung zu bemerken, daß die Polizei um eine Verhaftung vorzunehmen, nie Nachts in ein Haus dringen darf. Dieses ist überhaupt (art. 76 der Constitution von 1799) nur im Fall einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung, oder wenn aus dem Hause selbst um Hülfe gerufen wird, erlaubt.

Zu Seite 547.

Die Bestimmung von art. 55, 56 der Constitution vom J. 1802 ward durch art. (60—63) der Constitution vom J. 1804 zwar in Etwa gemildert. Es sollte nämlich in dem Senat selbst eine Commission von 7 Mitgliedern gebildet werden, um die auf Befehl der Regierung vorgenommenen Verhaftungen zu bewachen. Die Verhafteten selbst konnten sich an diese

Digitized by Google

Commission wenden, und wenn diese die Verhaftung nicht durch Staatsgründe für hinreichend gerechtgefertigt hielt, konnte der Senat erklären, es bestehe großer Verdacht, daß N. willkührlich verhaftet worden; worauf denn (art. 112, 113) das gesetzgebende Korps die Anklage gegen den Minister vor dem hohen kaiserl. Gerichtshof einleiten konnte. Allein dieses war nur ein Schein-Gesetz, welches bei dem unendlichen Einfluß des Kaisers auf den Senat keinen Erfolg haben konnte.

Digitized by Google

Druck, von Joseph Wolf in Düsseldorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google